SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK



Verhandlungen von 1877.

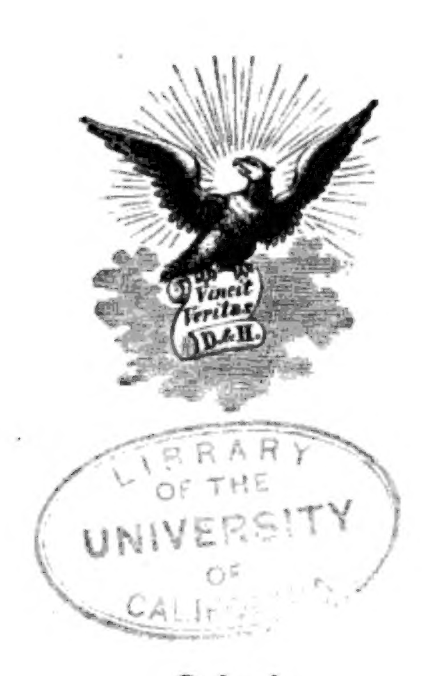
Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XIV.

Verhandlungen von 1877.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1878.

Verhandlungen

der

fünften Generalversammlung

des

Vereins für Socialpolitik

am 8., 9. und 10. October 1877.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift

herausgegeben

vom

Ständigen Ausschuß.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1878.

Vorwort.

Zum vierten Mal veröffentlicht hiermit der Verein für Socialpolitik den stenographischen Bericht über die Verhandlungen seiner Generalversammlung. Ueber die im vorigen Jahre zu Bremen abgehaltene Versammlung ist ein Bericht nicht erschienen, weil in derselben nur geschäftliche Angelegenheiten verhandelt wurden. Namentlich bildete den Gegenstand der Besprechung das Abkommen mit dem volkswirthschaftlichen Congreß über alternirende Abhaltung und gegenseitigen Besuch der Jahresversammlungen. Die wichtigsten Gründe, welche sowohl im Ausschuß, wie in der damaligen Generalversammlung zu der fast einstimmigen Genehmigung der Uebereinkunft führten, sind in der diesjährigen Versammlung (S. 2 des Berichts) in möglichster Kürze dargelegt worden.

Bonn, Ende November 1877.

Der Vorsitzende
des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Sitzung, 8. October 1877.

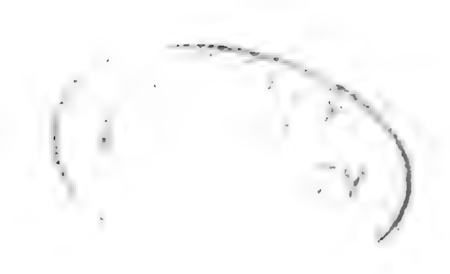
Communalsteuerfrage.

Zweite Sitzung, 9. October 1877.

Deutsch-österreichischer Handelsvertrag.

Dritte Sitzung, 10. October 1877.

Reform der Gewerbe-Ordnung.



Erste Sitzung.

Montag, den 8. October 1877.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 25 Minuten eröffnet.)

Professor Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Im Auftrage des Ausschusses eröffne ich hiermit die fünfte Jahresversammlung des Vereins für Socialpolitik. — Gestatten Sie mir zunächst, Ihnen im Namen des Ausschusses einige Mittheilungen zu machen.

Der Ausschuß hat die diesjährige Versammlung nach Berlin, nicht wie früher nach Eisenach, berufen. Er ist dabei keineswegs Willens gewesen, unsere Versammlung in eine Wanderversammlung zu verwandeln, sondern wir sind noch immer wie früher der Ansicht, die auch die Zustimmung der Generalversammlung gefunden hat, daß wir wohl thun, zu verzichten auf die unleugbaren kleinen Annehmlichkeiten, welche ein Tagen in verschiedenen Orten Deutschlands mit sich führt, — daß wir dagegen bemüht sein müssen, wenn irgend möglich immer an einem und demselben Orte zusammenzukommen, um dadurch mehr ständige Mitglieder und einen mehr sich gleichbleibenden Charakter der Versammlungen zu erlangen, als das in Wanderversammlungen möglich ist. Wir haben es ja von vornherein nicht sowohl für unsere Aufgabe gehalten, durch unsere Versammlungen und unsere Reden in weiteren Kreisen Anhänger zu gewinnen und Propaganda zu machen, als eine Gelegenheit zu bieten zu Erörterungen über socialpolitische Fragen, an welcher sich Männer der verschiedensten Parteien, Männer der Wissenschaft und des wirksamen Lebens betheiligen können. Aber wenn wir uns so umsahen nach einem dauernden Orte für unsere Versammlungen, so konnten wir uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß Berlin vor Eisenach einen wesentlichen Vorzug hat. Schon die äußere Einrichtung der Versammlung, das Unterkommen der Mitglieder und dergleichen, welche in einer kleinen Landstadt manche Schwierigkeiten haben, machen in Berlin keine Sorge. Vor Allem aber glaubten wir, daß es der großen Mehrzahl unserer Mitglieder in dieser Jahreszeit viel angenehmer sein würde, eine Reise nach Berlin zu machen als nach Eisenach. Wer nur irgend an dem öffentlichen Leben unseres Volkes Theil nimmt, wird von Zeit zu Zeit gern in die Hauptstadt des deut-

schen Reiches gehen, in der sich das politische Leben Deutschlands mehr und mehr concentrirt, und wird — ganz abgesehen von unseren Verhandlungen, — von einem vorübergehenden Aufenthalte in der Reichshauptstadt mannigfache Anregungen mit sich nach Hause nehmen. Dazu kommt, daß wir hier in Berlin immer eine große Anzahl der tüchtigsten und thätigsten Mitglieder anwesend finden, diesen die Reise ersparen und uns die Sicherheit verschaffen, daß sie an den Verhandlungen theilnehmen.

Meine Herren! Zum ersten Male begrüßen wir ferner in unserer Mitte die Mitglieder des volkswirthschaftlichen Congresses auf Grund des Abkommens, welches im vorigen Jahre von unserer Generalversammlung genehmigt ist. Die Mitglieder des volkswirthschaftlichen Congresses werden in Folge dieser Uebereinkunft an unseren Abstimmungen, soweit sie nicht innere Angelegenheiten unseres Vereins, wie besondere Wahlen, betreffen, theilnehmen und bei den Debatten als gleichberechtigte Mitglieder sich betheiligen können. Der Grundgedanke dieses Abkommens ist vielleicht den Herren, die das vorige Mal nicht anwesend waren, noch nicht so ganz gegenwärtig. Ich darf daher wohl noch einmal aussprechen, daß wir der Ansicht waren, es beständen allerdings in Deutschland zwei verschiedene Schulen der Nationalökonomie, von denen die eine mehr betont die erziehende Wirksamkeit des freien Verkehrs, die Kräftigung, welche hervorgeht aus der ungehinderten freien Bewegung, — die andere dagegen mehr Gewicht legt auf die Aufgabe des Staates, die Schwachen, die Hilflosen zu schützen und zu stärken, und welche dafür hält, daß der Staat in seiner Rechtsordnung nicht nur dem Einzelnen eine möglichst freie Bewegung und Entwickelung gewähren muß, sondern auch vor Allem bedacht sein muß, die harmonische Entwickelung des Ganzen zu sichern. Wir waren daher der Meinung, daß es auch zweckmäßig sei, wenn zunächst wenigstens, diese beiden Richtungen sich in verschiedenen Vereinen verkörperten. Aber andrerseits stehen nicht nur der rechte und der linke Flügel der beiden Schulen sich überaus nahe, sondern es kommt hinzu, daß dieser Gegensatz bei vielen volkswirthschaftlichen Fragen vor anderen wirthschaftlichen und politischen Gesichtspunkten zurücktritt, und so haben wir denn schon in Bremen gesehen, daß bei sämmtlichen Abstimmungen, die dort vorgenommen wurden, die durch die Abstimmung sich scheidenden Theile nicht zusammenfielen mit den Mitgliedern des Vereins für Socialpolitik und des volkswirthschaftlichen Congresses, sondern ein Ineinanderübergehen stattfand. Endlich aber sind wir der Meinung, daß selbst da, wo dieser Gegensatz in voller Schärfe hervortritt, unsere nationale Bildung und Gesinnung einen hinlänglich sichern Boden gewähren, um auf demselben alle Fragen ruhig erörtern zu können und daß von einer solchen Erörterung beide Theile Gewinn haben können und vor mannigfachen Einseitigkeiten bewahrt werden. Ich begrüße daher im Namen des Ausschusses die Mitglieder des volkswirthschaftlichen Congresses und spreche die Hoffnung aus, daß sich unser Abkommen in dieser Versammlung gerade so bewähren möge, wie es sich in Bremen unseres Erachtens bewährt hat. (Bravo!)

Ich fordere Sie nun auf, sich zu constituiren und zunächst den Präsidenten für Ihre Verhandlungen zu wählen.

Professor Dr. Brentano (Breslau): Ich schlage Herrn Professor Dr. Nasse (Bonn) zum Präsidenten vor. (Allgemeine Zustimmung.)

Professor Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Ich bin bereit die Wahl anzunehmen, in der Hoffnung, daß Sie in derselben Weise wie früher mir sowohl Ihre freundliche Nachsicht wie Ihre gütige Unterstützung angedeihen lassen werden. Daß ich dem Verein gern meine schwachen Kräfte zur Disposition stelle, brauche ich wohl kaum zu versichern.

Wir Alle, glaube ich, der Eine mehr, der Andere weniger, sind immer auf socialpolitischem Gebiete in Gefahr, zu verfallen entweder jenem Optimismus, der in älterer Zeit auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Theorie vorgeherrscht hat, oder dem Pessimismus, der in neuerer Zeit in Deutschland um sich zu greifen droht. Beide Stimmungen haben einen lähmenden Einfluß auf unsere Kräfte und eine erschlaffende Wirkung auf unsere Thätigkeit. Ich glaube, wir bedürfen der gegenseitigen Anregung, um die in uns Allen vorhandene ideale Richtung zu kräftigen und uns zu stärken in dem Vertrauen, daß es mehr und mehr gelingen werde, den schweren wirthschaftlichen Druck, unter dem die große Masse der Menschen ihr Leben zubringt, einigermaßen zu lindern, daß es vor Allem gelingen werde, die sittlichen Schäden, mit denen unser wirthschaftliches Leben in vieler Beziehung behaftet ist, und die im Laufe der letzten Jahre gerade in Deutschland vielfach besonders sichtbar hervorgetreten sind, mehr und mehr zu beseitigen, unser wirthschaftliches Leben zu reinigen und zu veredeln. Meine Herren! Ich erkenne es mit dem größten Danke an, daß ich in dieser Beziehung durch die Versammlung des Vereins mich jedesmal gehoben und gefördert gefühlt habe, und wenn auch nur dieses Resultat bei uns durch unsere Vereinigung erreicht werden sollte, so lohnt es sich wohl, ihr einige Zeit und einige Mühe zu opfern.

Im Einverständniß mit dem Ausschuß erlaube ich mir zu Vicepräsidenten vorzuschlagen: den früheren Präsidenten unserer Generalversammlung, der seiner Zeit die erste Constituirung unseres Vereins geleitet hat, Herrn Professor Gneist, ferner den Vicepräsidenten unseres Ausschusses, den Herrn Staatsminister Freiherrn von Roggenbach, und den Vorsitzenden des volkswirthschaftlichen Congresses, Herrn Justizrath Dr. Braun.

(Allgemeine Zustimmung. — Die vorgeschlagenen Herren erklären sich zur Annahme des Amtes als Vicepräsidenten bereit.)

Als Schriftführer erlaube ich mir vorzuschlagen die Herren: Landesökonomierath Dr. Thiel (Berlin), Professor Dr. Held (Bonn), Professor Dr. Brentano (Breslau) und Handelskammersecretär Kirbach (Plauen). Die Rednerliste wird heute Herr Professor Dr. Held führen.

(Geschäftliche Mittheilungen. — Eingegangene Entschuldigungsschreiben und zur Vertheilung eingereichte Schriften.)

Meine Herren! Der Ausschuß hat die Tagesordnung für die drei Tage unserer Berathungen so festgestellt, daß er vorschlägt für den heutigen Tag

> die Communalsteuerfrage, morgen die Frage des Handelsvertrags, und übermorgen die Frage der Reform der Gewerbeordnung zu behandeln. (Zustimmung.)

Wir gehen also jetzt zur heutigen Tagesordnung über.

Ich gebe zunächst das Wort dem Referenten, Herrn Professor Dr. Adolph Wagner (Berlin).

Referat

von Prof. Dr. Adolph Wagner (Berlin) über die

Communalsteuerfrage.

Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich mein Referat mit einigen einleitenden Worten hinsichtlich der Art und Weise beginne, wie ich den Gegenstand auffassen und behandeln will. Ich bemerke in dieser Beziehung zunächst, daß ich meine Aufgabe darin gefunden habe, vornehmlich über die principielle Frage der Communalbesteuerung zu sprechen im Gegensatz zu der concreten Communalsteuerfrage, wie sie in einzelnen Ländern, speciell in unserem größten deutschen Staate, in Preußen, augenblicklich vorliegt. Natürlich bringt es der Gegenstand mit sich und die principielle Erörterung nicht minder, auf die deutschen und preußischen Verhältnisse der Communen vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit zu lenken; aber es schien mir, daß wir uns doch nicht allein mit den preußischen Dingen beschäftigen können, einmal, weil wir neben den preußischen Verhältnissen in der That doch in Deutschland andere mannigfache Verschiedenheiten zu berücksichtigen haben; dann aber auch, weil der ganze Charakter dieser Versammlung derartig ist, daß vor Allem die großen allgemeinen leitenden Principien in der Volkswirthschafts= und Socialpolitik behandelt werden sollen. Mein Herr Correferent wird später vornehmlich über die preußischen Verhältnisse sprechen, und insofern erfolgt dadurch gewissermaßen die Ergänzung meiner eigenen Erörterungen.

Indem ich die principielle Frage voranstelle, stelle ich mich auf einen Standpunkt, den auch unsere sogenannte gegnerische national=ökonomische Schule, die Freihandelsschule, in Congressen und Aufsätzen in ihren Zeitschriften eingenommen hat, und insofern stehe ich mit ihr auf demselben Boden. Ich halte nur, wenn Sie mir das zu bemerken erlauben, die Principien, die der volkswirthschaftliche Congreß hier vertreten hat, nicht durchweg für die richtigen. Auf der anderen Seite mache ich Front gegen manche Anhänger der socialpolitischen Richtung, die gewarnt haben, Principien aufzustellen. Ein hervorragendes Mitglied der Versammlung hat sich sogar zu dem Ausspruch verstiegen, er hätte eine „principielle Abneigung gegen Principien". Ich will das

nicht umdrehen, weil man daraus leicht eine seltsame Consequenz ziehen könnte. Jedenfalls aber habe ich diese Abneigung nicht.

Alsdann fragt es sich, welche Seite der Communalsteuerfrage hier behandelt werden soll. Die ganze Frage hängt ja auf das Engste zusammen mit unseren gesammten öffentlichen Rechtszuständen, namentlich mit den großen Fragen der Auseinandersetzung zwischen dem Staat und den Selbstverwaltungskörpern. Diese Seite muß also berührt werden; ich halte es aber nicht für meine Aufgabe, sie voran zu stellen. Ich werde statt dieser, ich möchte sagen öffentlich-rechtlichen Seite die wirthschaftliche und, wenn ich sie so nennen darf, die „rechts-philosophische" Seite besonders ins Auge fassen, d. h. ich werde die Frage beantworten: welches Communalsteuersystem ist von dem Standpunkt der Volkswirthschaft und Socialpolitik und der Gerechtigkeit aus zu verlangen einmal hinsichtlich seiner Wirkung auf die Production und auf die einzelnen Besteuerten, und andererseits hinsichtlich der Wirkung der communalen Leistungen auf die Angehörigen der Commune?

Bei der principiellen Erörterung liegt die Gefahr nahe, zu allgemeine Sätze aufzustellen, die vielleicht deshalb leichter eine Zustimmung von sehr verschiedenen Seiten aus finden, die aber auch nicht immer allzuviel eigentlichen Kern und Inhalt haben. Ich habe deshalb geglaubt, wir müßten auch bei der principiellen Erörterung doch schon etwas mehr in das Detail eingehen. Da liegt aber wieder die Gefahr vor, zu weit zu gehen, und ich muß der Versammlung überlassen, zu entscheiden, ob ich in dieser Beziehung nicht schon zu weit gegangen bin.

Ich bemerke, daß die heutige Verhandlung an diejenige anknüpft, die vor zwei Jahren in Eisenach über die Staatsbesteuerung gepflogen ist, wo man zu einigen allgemeinen Resolutionen gelangte, die ich wohl als bekannt voraussetzen kann. Jetzt handelt es sich darum, diesen Gegenstand als in der Hauptsache abgemacht zu betrachten und, an ihn anknüpfend, für unsere Fragen mehr in die Details einzugehen.

Ich habe, wie Sie sehen, eine Reihe von Thesen aufgestellt, und möchte mir hinsichtlich deren auch noch ein Rechtfertigungswort erlauben. Man wirft uns Universitätsprofessoren neuerdings vor, daß wir Inhaber eines Haupt- oder Nebenmonopols seien und keine Concurrenz unter uns stattfinde. Wer das sagt, kennt die Verhältnisse nicht, und mir ist z. B. gleich gestern das geflügelte Wort zu Ohren gekommen, ich hätte nicht Thesen, sondern gleich ein Hand- und Lehrbuch der Communalbesteuerung geschrieben: gewiß eine ironische Aeußerung eines der werthen Herren Collegen. Wäre dies der Fall, so wäre dies „Lehrbuch" zwar immer noch mäßiger im Umfang geworden, als ein anderes, dessen Länge mir auch vorgeworfen ist. Aber der kleine Hieb hat doch „gesessen" und veranlaßt mich zu einer, wenn Sie wollen, „Entschuldigung".

Ich habe die erste Reihe der Thesen, 1—9, hauptsächlich als allgemeine leitende Grundsätze aufgestellt, die die Versammlung vorzüglich zu beschäftigen haben und eventuell zur Abstimmung zu bringen sein werden. Die Punkte, die ich als zweite Abtheilung bezeichne, betreffen die Ausführung der Communalbesteuerung, die dritte Abtheilung dagegen ist eine Skizze eines Programms meiner weiteren Ideen, wie ich sie vorlegen werde. Ich meine, ich hätte Freunden und Gegnern einen Dienst geleistet, indem ich hier

meine Meinung so präcis zusammengefaßt habe, wie es im mündlichen Vortrage nicht so leicht ist, und wie man es beim Hören selbst eines so langsam gesprochenen Vortrages, wie des meinigen (Heiterkeit), nicht genau verfolgen kann. Jedenfalls haben Sie die Quintessenz meiner Ansichten auf dem Papier, — zur Beistimmung oder zur Bekämpfung.

Ich halte es nicht für meine Aufgabe, hier in Geschichte und Statistik der Communalbesteuerung einzugehen, auch nicht zu referiren über den Gutachtenband. Ich, wie gewiß wir Alle — das will ich gleich hier aussprechen — sind den einzelnen Herren, die darin Gutachten geliefert haben, zu großem Dank verpflichtet für die reiche Belehrung und Anregung, welche wir dadurch erhalten haben. Ich setze aber bei den Anwesenden die Kenntniß der Ansichten der Herren Gutachter voraus.

Endlich bemerke ich, daß ich vorzugsweise die Ortsgemeinde ins Auge fassen werde, nicht die weiteren Communalverbände, obgleich man sagen könnte, in dem Thema läge das auch mit darin.

Was nun die Frage selbst anlangt, so werden wir von gewissen principiellen Standpunkten ausgehen müssen, über die ich ein Wort vorausschicken muß. Man kann sich nicht einigen über die praktischen und Detailfragen der Communalsteuergesetzgebung, wenn man nicht wenigstens gleichen Boden einnimmt hinsichtlich dreier Hauptpunkte: erstens hinsichtlich der Auffassung von Staat und Gemeinde, zweitens hinsichtlich der Auffassung der Volkswirthschaft im Allgemeinen und der Stellung von Staat und Gemeinde zu ihr, drittens hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze und der Gerechtigkeitsaxiome der Besteuerung.

Es ist deshalb nothwendig, in der Kürze über Staat und Gemeinde, Volkswirthschaft und Besteuerung ein Wort einzureihen, gewissermaßen die Prämissen voranzustellen, aus denen die Consequenzen für unsere Frage gezogen werden sollen. Ich thue das um so mehr, als gerade hier die principiellen Gegensätze zu der Richtung der deutschen Freihandelsschule vorliegen.

Was zunächst die Stellung von Staat und Gemeinde anlangt, so sehe ich in ihnen im Wesentlichen Vertreter jenes großen Systems in der Volkswirthschaft, das ich als das gemein-wirthschaftliche bezeichne gegenüber dem sogenannten privat-wirthschaftlichen des freien Verkehrs. In diesem letzteren waltet wesentlich die Triebfeder des wirthschaftlichen Eigennutzes, waltet demgemäß das Gesetz von Angebot und Nachfrage, das Gesetz des speciellen Entgeltes oder, wie man mit einem Worte sagen kann, der Individualismus. Dagegen in dem gemein-wirthschaftlichen System walten andere Grundsätze, wesentlich die Rücksichten auf die Existenz und das Gedeihen der Gesammtheit, auch jene viel bespöttelten ethischen Grundsätze. In dem gemein-wirthschaftlichen System wird wieder eine Hauptgruppe gebildet durch das, was ich als Zwangsgemeinwirthschaft bezeichne: diese beruht auf dem Princip der Gewalt, der Autorität. Dies Princip der Autorität steht dem des egoistischen Individualismus gegenüber, und Vertreter dieses Princips der Autorität in der Gemeinwirthschaft und damit in der Volkswirthschaft sind in erster Linie Staat und Gemeinde, die beiden großen territorialen Zwangsgemeinwirthschaften.

Mit dieser Auffassung von Staat und Gemeinde in der Volkswirthschaft kontrastirt diejenige Richtung besonders der älteren Smith'schen Schule und ihrer Fortsetzung, der heutigen sogenannten „deutschen Freihandelsschule", welche nur

da von Volkswirthschaft sprechen will, wo freier Verkehr, nicht wo Zwang, Autorität und Macht ist. Ich halte das für einseitig und glaube, wir können und müssen den Thatsachen gemäß sagen: die Volkswirthschaft besteht aus den beiden Gruppen: Gemeinwirthschaft und Privatwirthschaft.

Was speciell den Staat anlangt, so stehe ich jener Ansicht entgegen, die von Vertretern des volkswirthschaftlichen Congresses dahin formulirt ist, daß der Staat nur den Zweck habe, Macht zu repräsentiren und Recht zu schützen, wie es selbst noch neuerdings formulirt wurde, daß er wesentlich eine Assecuranzanstalt sein soll für Recht, Rechtsbildung und Rechtsanwendung, für Eigenthum und Person. Ich glaube, wir müssen statt dessen sagen: ebenbürtig daneben steht im Staate der Zweck: Cultur und Wirthschaft zu fördern. Das ist von Bedeutung für unsere Frage.

Jene volkswirthschaftliche Schule geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß der Staat vertreten soll wesentlich Recht und Macht, die Gemeinde wesentlich das Wirthschaftsgebiet. Wie es gelegentlich formulirt ist: der Staat herrsche, die Gemeinde wirthschafte, meines Erachtens eine durchaus einseitige Auffassung. Wir können nur sagen, Staat und Gemeinde haben beide zu herrschen und zu wirthschaften, nur daß beim Staat das Herrschen voran und das Wirthschaften in zweiter Linie steht, während bei der Gemeinde umgekehrt die Verfolgung der Wirthschafts- und Culturzwecke relativ wichtiger ist.

Ferner werden wir, was den weiteren Unterschied von Staat und Gemeinde anlangt, hervorheben müssen, daß die Leistungen dieser beiden Körper noch in anderer Hinsicht verschieden sind: diejenigen des Staates werden mehr für die Gesammtheit vorgenommen, lassen sich auch nicht als specielle Vortheile des Einzelnen so leicht nachweisen, vielmehr, von Vortheilen ist oft gar nicht die Rede, sondern von Pflichten des Einzelnen gegen die Gemeinschaft.

Anders bei der Commune, bei der Ortsgemeinde und den weiteren Verbänden. Da ist das individuelle Vortheilsmoment wichtiger, und namentlich zeigen sich viele Communalleistungen speciell als Vortheile, als Werthzuwüchse zu Gunsten des Eigenthums der Einzelnen und ihrer Wirthschaft. Das ist von großer Bedeutung für die Besteuerungsfrage.

Wir werden also sagen müssen, daß von vornherein nicht ganz dieselben Steuerprincipien in Staat und Gemeinde obwalten können; denn wenn auch beide homogene Bildungen sind, so sind sie doch dem Grade nach verschieden.

Die Stellung von Staat und Gemeinde zur Volkswirthschaft habe ich im Bisherigen schon im Allgemeinen mit berührt. Ich füge noch ein weiteres Wort hinzu. In dem sogenannten privatwirthschaftlichen Systeme, das einseitigerweise die ältere Nationalökonomie und ihr Nachfolger, die deutsche Freihandelsschule, identifizirt mit der Volkswirthschaft, ist immer nur von Einem Princip der Entgeltlichkeit im Verkehr die Rede, von dem von „Leistung und Gegenleistung." Demgemäß ist denn auch die Neigung bei dieser Richtung zu verfolgen, überall nach diesem Entgeltlichkeitsprincip die Verhältnisse zu reguliren. Insbesondere soll auch im Steuerwesen die Sache so sein, daß Leistung und Gegenleistung sich genau entspricht. Daß läßt sich aber einmal nur mit der größten Willkür durchführen, eigentlich garnicht, sodann ist es aber auch grundsätzlich falsch. Wir werden vielmehr sagen müssen: in Staat und Gemeinde handelt es sich vielfach um Leistungen, die Allen zu gute kommen, wo man aber

nicht berechnen kann, in welchem Maße sie dem Einzelnen nützen, wo vielmehr mit vereinten Kräften, mit den Mitteln Aller die gemeinsamen Zwecke durchgeführt werden sollen. Da nach der Leistung und Gegenleistung durchweg zu gehen, ist unmöglich und principiell falsch. Wir müssen vielmehr nur von Fall zu Fall sehen, wo das Princip von Leistung und Gegenleistung anwendbar ist, und ich stimme insoweit der Freihandelsschule bei. Aber hüten wir uns in der Gemeinde wie im Staate vor der Meinung, daß stets von Leistung und Gegenleistung die Rede sein könne oder müsse.

Das Resultat nun der Entwicklung von Staat und Gemeinde der Volkswirthschaft gegenüber liegt in der Beobachtung vor und läßt sich kurz so zusammenfassen: stehe man zu diesen Dingen, wie man will, so kann man nicht verkennen, in unserer heutigen Volkswirthschaft tritt mehr und schärfer und auch berechtigter Eines hervor, was ich mich nicht scheue den communistischen Charakter der ganzen Volkswirthschaft zu nennen. Mehr und mehr wird in der That unsere Volkswirthschaft communistisch und mehr und mehr werden deshalb für sie die Steuerfragen practisch so wichtig, weil der Bedarf zur Deckung der Staats- und Communal-Ausgaben immer größer wird und die Steuervertheilung doch nur zu einem Theile nach „Leistung und Gegenleistung" erfolgen kann.

Es fragt sich nun, wie soll man sich denn grundsätzlich zu der ganzen Steuerfrage im Allgemeinen stellen. Man wird sagen müssen: die allgemeinen Steuerprincipien sind auch hier einmal offenbar eine Consequenz der Anschauung von Staat und Gemeinde, sodann eine Consequenz gewisser Axiome der Gerechtigkeit, von denen ich behaupten möchte, sie lassen sich im Einzelnen nicht immer unbedingt völlig rational begründen. Es walten da Momente ob, die gewissermaßen in das Gebiet des Glaubens hinüberspielen. Ob man, wie ich es thue, die progressive Steuer für gerechtfertigt hält oder, wie Andere, die proportionale, das läßt sich mit Gründen und Gegengründen belegen, aber hier wird zuletzt doch der Wille — geleitet durch das, was man nach seiner ganzen Anschauung der Volkswirthschaft einmal für recht hält, — den Ausschlag geben. Endlich werden wir die allgemeinen Besteuerungsprincipien noch mit bestimmen müssen nach den Wirkungen der Leistungen auf die Einzelnen und nach den Wirkungen der Steuerarten auf diese Einzelnen.

Zusammenfassend, glaube ich nun folgende Ansicht aufstellen zu können.

Es ist irrig zu meinen, man könne einen einzelnen leitenden Grundsatz an die Spitze der Besteuerung stellen. Es ist insofern irrig zu meinen, man könne z. B. nach dem Princip von Leistung und Gegenleistung Alles gestalten; aber ich halte für grade so irrig, wenn man die Meinung hegt, nach dem Princip der sogenannten Leistungsfähigkeit Alles bestimmen zu können. Es giebt kein alleiniges, kein absolutes Steuerprincip. Diese Hauptsteuerprincipien von „Leistung und Gegenleistung" und der Besteuerung nach der „Leistungsfähigkeit" sind vielmehr richtig mit einander zu combiniren. Alsdann kann man sagen: im Staat steht das Princip der Leistungsfähigkeit mehr voran, gegenüber dem von Leistung und Gegenleistung, in der Commune weniger, aber doch in der Weise, daß auch in der Commune das Princip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit immer noch das Hauptprincip bleibt.

Was die Durchführung der Besteuerungsgrundsätze anlangt,

so ist es für unsere Communalsteuerfrage geboten, in aller Kürze auch für die Staatssteuer dieses Problem zu behandeln. In der Hinsicht kann ich mich um so kürzer fassen, als ich mich im Wesentlichen den Erörterungen resp. Beschlüssen anzuschließen vermag, die vor zwei Jahren auf der Versammlung in Eisenach, der ich nicht selbst beiwohnen konnte, gefaßt sind. Wir werden sagen müssen, es ist darauf hinzuzielen, daß die Einkommenbesteuerung mehr und mehr in den Vordergrund tritt, aber auch nur das, nicht daß sie die alleinige sei; ferner daß bei der Einkommenbesteuerung auch nicht allein gegangen wird nach dem Einkommen, sondern nach drei dabei mitspielenden Momenten. Zunächst nach der Quelle des Einkommens. Es ist ein Unterschied, ob das Einkommen aus Capitalien, aus Grund und Boden und Häusern, oder aus Arbeitsleistungen herrührt. Ich berühre hier die oft besprochene Frage der Unterscheidung von fundirtem und unfundirtem Einkommen. Ich glaube, es ist nothwendig, in der Staats- und Communalbesteuerung diese Unterscheidung festzuhalten. Ferner ist eine Unterscheidung zwischen größerem und kleinerem Einkommen in der Weise zu machen, daß wir uns für Progression der Steuer erklären. — Wir rechtfertigen dies dadurch, daß wir nachweisen: die Leistungsfähigkeit steigt in stärkerem Verhältniß als das Einkommen.

Man kann das ja sogar statistisch erhärten, zuerst ist es von Dr. Engel für den Nahrungsbedarf, später von Anderen für den Wohnungsbedarf nachgewiesen, und es läßt sich überhaupt leicht zeigen, daß, je kleiner das Einkommen ist, desto mehr verwendet werden muß auf die nothwendigen Bedürfnisse. Eben deswegen ist es gerechtfertigt, die Progressivsteuer einzuführen, umsomehr, wenn solche Steuern bestehen, von denen nicht geleugnet werden kann, daß sie umgekehrt progressiv wirken, — ich nenne in der Gemeinde die Miethssteuer, ich nenne im Staate die Masse von indirecten Verbrauchsteuern, die wir noch auf lange Zeit hinaus in Deutschland nicht beseitigen können, sondern wahrscheinlich selbst noch weiter ausdehnen müssen.

Endlich aber ist bei fundirtem und unfundirtem Einkommen, größerem und kleinerem Einkommen noch zu unterscheiden, ob besondere Momente die Leistungsfähigkeit der Personen mit gleichem Einkommen modifiziren, ich erinnere an Umstände wie Gesundheitsstand, Kinderzahl u. s. w.; auch das ist bei Congreßverhandlungen berührt worden, ich beziehe mich darauf. Darum kann ich sagen, die Einkommensteuer soll mehr Boden gewinnen, aber die erwähnten Umstände sind dabei zu berücksichtigen.

Von Ergänzungssteuern nenne ich namentlich die Vermögenssteuer, durch die manche Zwecke besser durchgeführt werden können als durch die bisherigen mangelhaften Ertragssteuern.

Was dann das Princip von Leistung und Gegenleistung anlangt, so sehe ich darin ein zweites leitendes Princip, nur daß es für die Commune eine relativ größere Bedeutung hat. Das Gebiet der Anwendung läßt sich im Allgemeinen wohl so bezeichnen. Nach dem Interesse soll man die Steuern auflegen, wenn man nachweisen kann, daß von gewissen Staats- und Communalleistungen Sondervortheile auf die oder jene Personen, auf den oder jenen Besitz ausgehen, — und wenn man wenigstens einigermaßen diese Sondervortheile messen kann. Genau nach Heller und Pfennig kann das nie ein Mensch berechnen; das ist aber kein Grund, weshalb man sie nicht berücksichtigen soll.

Vor allem ist in der Gemeinde darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Grundbesitz, in den Städten zumal der Hausbesitz, stärker durch Steuern betroffen wird, weil er solche Sondervortheile bezieht.

Das, meine Herren, sind die allgemeinen Grundsätze, die ich in der Steuerfrage voranstelle. Was nun unsere Communalsteuerfrage speciell anlangt, so ist Ihnen ja bekannt und auch in den Gutachten öfters betont, daß die Theorie sich verhältnißmäßig noch sehr wenig damit beschäftigt hat. Erst in neuerer Zeit beginnt das und wir werden mit Recht sagen, wir verdanken mit die erste bedeutendere Anregung dem volkswirthschaftlichen Congresse; die leitenden Gedanken rühren meist von Prince-Smith und besonders von Faucher her und sind dann von Andern weiter ausgeführt worden. Ein wesentlicher Fortschritt wird in dem Gutachtenband gemacht, der für die Wissenschaft außerordentlich anzuerkennen ist. Dazu kommen einige neuere Schriften, zum Beispiel die von Dr. Friedberg. Ich nenne noch eine, der ich dankbar sein muß, weil ich sie in den letzten Tagen noch in den Aushängebogen habe benutzen können, die des österreichischen Professors von Bilinski, eines gebornen Polen, der ein größeres Werk über Communalsteuer geschrieben hat, dem ich manche Anregung verdanke, obgleich ich in vielen Dingen nicht mit ihm übereinstimme.

Die Praxis betreffend, so walten viele Verschiedenheiten ob; im Großen und Ganzen können wir aber sagen, daß auf dem Continent eine gewisse Vorliebe zu dem Zuschlagssystem sich zeigt, im Gegensatz zu den englischen Verhältnissen, wo Sie ein besonderes System von Zwecksteuern für bestimmte, auszuführende communale Aufgaben finden. In Preußen ist ja auch das Zuschlagssystem im Ganzen das Ueberwiegende, obgleich zu beachten ist, daß noch in den Städten nahezu die Hälfte der Einnahmen nicht aus Zuschlägen, sondern aus aparten Steuern hervorgeht. Ferner hat man Frankreich als das typische Land der Zuschläge bezeichnet. In dieser Beziehung möchte ich vor einem Irrthum warnen. In den größeren Städten Frankreichs ist der Octroi so bedeutend, daß $^{3}/_{4}$—$^{4}/_{5}$ der Steuereinnahmen nicht aus Zuschlägen, sondern aus diesem Octroi herrühren.

Die größere Bedeutung der Communalsteuerfrage für die Theorie und Praxis und damit der Erklärungsgrund, daß wir uns hier damit näher beschäftigen, liegt nun in den bekannten modernen Verhältnissen, einmal in dem mehr communistischen Charakter der Volkswirthschaft. Mehr und mehr sind eine Menge Leistungen den Privaten abgenommen und auf die Communen übertragen, ich erinnere an Verkehrsanstalten, an Markthallen, an Canalisirungsarbeiten, an Gas- und Wasserleitungen u. dgl. Dann kommt speciell in Deutschland in Betracht die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und den autonomen Selbstverwaltungskörpern. Das hat auch vielfach die Anregung gegeben, die Steuerfrage in die Hand zu nehmen, weil die Anforderungen an die Commune und Communalverbände gestiegen sind. Ferner ist noch ein Punkt wichtig, den ich hier erledigen möchte, nämlich der, der unter andern ganz mit Recht von den preußischen Communalbeamten als besonders drückend betont ist, daß der Staat mehr und mehr durch seine moderne Gesetzgebung und Einrichtungen eigentliche Staatsleistungen auf die Communen überwälzt hat und verlangt, daß sie die Ausgaben tragen. Es ist nothwendig, daß da, wo die Gemeinde wirklich Staatszwecke ausführt, sie auch vom Staat Unterstützung erhält; es ist dies

deshalb nothwendig, weil an die verschiedenen Gemeinden sehr verschiedene Anforderungen gestellt werden. Ich stimme da ganz den Ausführungen eines preußischen Communalbeamten, des Bürgermeisters Brecht in Quedlinburg, bei, der einen Vortrag auf dem Harzer Städtetag gehalten hat und darin diesen Punkt ganz besonders hervorhebt.

Die Einrichtung der Communalsteuer nun wird sich offenbar aus den Prämissen ergeben, die ich vorangestellt habe, also aus dem Charakter der Gemeinde, aus ihrer Stellung zum Staat, aus der Stellung der Gemeinde zur Volkswirthschaft und aus der Anerkennung alleiniger Steuersouverainität des Staates, sowie aus der nothwendigen Rücksicht auf die Staatsbesteuerung. Wer wie die Vertreter der Freihandelsschule meint, daß die Gemeinde nur ein wirthschaftlicher Verband sei, muß zu ganz anderen Consequenzen kommen, als ich von meinem Standpunkte aus. Ich sage, eine Gemeinde ist auch ein wirthschaftlicher Verband, aber sie ist noch weit mehr. Deshalb komme ich nicht zu dem Grundsatz der Besteuerung ausschließlich nach dem Interesse.

Das Verhältniß von Staat und Gemeinde anlangend, so ist es wechselnd; man kann nicht unbedingt sagen, was Sache der Gemeinde, was des Staates sein soll; da sind Zeit- und Ortsverhältnisse, auch technische Momente von Einfluß. Ferner wird entschieden von Einfluß sein die Erfahrung, die man macht über das Walten der freien Concurrenz im privatwirthschaftlichen Verkehr. Wäre jene optimistische Anschauung der Freihandelsschule richtig, daß die freie Concurrenz, wie das ausgesprochen ist, die einzig richtige Maxime wäre, sie und sie allein die segenbringende Ordnungsstifterin, dann wäre es richtig, immer die möglichst freie Concurrenz zur Geltung zu bringen. Wo wir dagegen sehen, daß die freie Concurrenz zu Schäden führt, die wir nicht beseitigen können, wo sie an den Einzelnen Anforderungen stellt, daß man persiflirend sagt, es werde bei ihr vorausgesetzt, daß Jeder ein technischer Sachverständiger für alle Waaren sei, da muß Staat und Commune eine Controle der Leistungen übernehmen. Dadurch werden aber neue Aufgaben und mithin Ausgaben für Commune und Staat hinzuwachsen.

Bei der Gemeinde ist ferner hinsichtlich der Leistungen Eines zu beachten. Ein großer Theil der Communalleistungen gehört unmittelbar der eigentlichen materiellen Wirthschaftssphäre an. Alles, was Wegewesen, Straßeneinrichtungen u. s. w. anlangt, das schlägt sich am meisten nieder als specieller Vortheil des Grundbesitzes, und deswegen glaube ich, ist es von vornherein gerechtfertigt, zu sagen, der Grundbesitz, zumal der städtische, muß in der Communalbesteuerung relativ stärker herangezogen werden, als in der allgemeinen Staatsbesteuerung. Es ist das eine Consequenz, zu der ich auch von meinem Ausgangspunkte gelange; dieselbe Consequenz, welche von der deutschen Freihandelsschule meines Erachtens mit Recht gezogen wird.

Endlich haben wir auf die Steuersouverainetät des Staats und auf seine Besteuerung aus verschiedenen andern Rücksichten hier Bezug zu nehmen. Ohne Zweifel kann der moderne Staat der Gemeinde keine eigene Souveränetät in Steuersachen zuschreiben; deswegen werden wir mit Recht verlangen müssen: keine Steuerautonomie in dem Sinne, daß die Gemeinde souverän bestimmt, was für Steuern sie auflegen soll, wie sie sie durchführen soll. Die Hauptgrundsätze der Communalbesteuerung müssen hier vielmehr durch den Staat resp.

durch sein Gesetz gegeben werden. Der Staat hat hier auch zu wahren das Interesse der verschiedenen Classen und Communen und auch sein eigenes fiscalisches Interesse, welches durch eine zu rücksichtslose Besteuerung seitens der Communen mannigfach gestört werden kann.

Von diesen principiellen Gesichtspunkten wende ich mich nun zu einer kurzen Erläuterung meiner Thesen selbst. Hinsichtlich der allgemeinen, leitenden Grundsätze müssen wir, glaube ich, voranstellen den Satz: daß die Communalbesteuerung nicht vollständig mit der Staatsbesteuerung sich decken kann. Es erklärt sich das vor Allem daraus, daß die Staatsbesteuerung selbst wesentliche Mängel hat, die in der Communalbesteuerung sehr empfindlich nachwirken würden, und daß, wie ich vorhin ausführte, Commune und Staat zwar homogene Gebilde sind, die aber gradweise bedeutende Verschiedenheit zeigen. Es läßt sich ja gar nicht leugnen, daß die Staatsbesteuerung überall in ihrer concreten Gestalt ein zufälliges Produkt der geschichtlichen Entwickelung ist. Wenn Sie irgend einen einzelnen Staat ansehen, so ergiebt sich das sofort. Das Verhältniß der directen Steuern zu den indirecten ist da so, da so; es hat sich in Preußen ganz zufällig so entwickelt, wie es jetzt besteht, mit den einzelnen Arten von directen Steuern, den ganzen Kategorien, ist das nicht anders. Die preußischen Reformen von 1820, 1851, 1873 sind Etappen in der Entwicklungsgeschichte der preußischen directen Steuern, auf die eine Menge zufälliger Umstände eingewirkt haben. Es fällt deswegen gleich auf, daß der Verfasser des Entwurfs für die preußische Communalsteuer von der Ansicht ausgeht, die in den preußischen Geheimrathskreisen nicht selten ist, die preußische Staatsbesteuerung sei etwas so Vorzügliches, daß man sich selbstverständlich daran anlehne. Wer aber kann leugnen, daß wir es hier mit Willkürlichkeit über Willkürlichkeit zu thun haben. Es fehlt hier z. B. gleich eine Besteuerung der Capitalszinsen. Wir haben eine Grund- und Gebäudesteuer, auch eine — schlechte — Gewerbesteuer, aber keine Besteuerung desjenigen Einkommens, das mit das leistungsfähigste ist. Zu jenen drei Extrasteuern tritt in Preußen das System der Classen- und classificirten Einkommensteuer, das in seiner Skala sehr willkürlich ist. Warum soll man den nahezu dreiprocentigen Fuß der Einkommensteuer für das ein für alle Mal Richtige erklären? Ich kann da die Auffassung der Denkschrift nur als einseitig bezeichnen. Wenn dort gesagt wird, es beruhten alle diese Bestimmungen auf den genauesten sachlichen Erwägungen, so ist das eine Behauptung, die nicht begründet werden kann. Wenn dort behauptet wird, daß der Rücksicht auf die Steuererleichterung der unteren Stände durch die Reform von 1873 vollständig Rechnung getragen sei, so kann ich das auch nur bestreiten. Daß man die Leute bis zu 140 Thlr. frei gelassen und auch die weiteren Classen etwas niedriger besteuert hat, ist gut, aber noch nicht genügend. Eben weil die Staatsbesteuerung durchaus mangelhaft ist, können wir somit nicht mit dem Zuschlagssystem allein auskommen. Ferner aber müssen wir hinzufügen, Staat und Commune haben vielfach gemeinsame Aufgaben, aber nicht durchweg. Darum ziehe ich den Schluß: selbst eine reformirte Staatssteuer, die den Staatsbedürfnissen nach allen Seiten möglichst Rechnung trüge, entspricht den communalen Verhältnissen noch nicht. Gewiß müssen wir eine Staatssteuer-Reform verlangen, auch weil sie einer Reform der Communalsteuer nützen wird. Aber ausreichend ist sie noch nicht. So stelle ich die Sätze auf:

1) Bei dem engen Zusammenhang zwischen Staats- und Communalbesteuerung setzt die befriedigende Gestaltung der letzteren eine zweckmäßige Einrichtung der ersteren voraus. Eine ersprießliche Reform der Communalbesteuerung ist daher meistens von einer gleichzeitigen Reform der Staatsbesteuerung abhängig.

2) Die unmittelbare Anknüpfung der Communalbesteuerung ausschließlich in Form eines Systems von Zuschlägen an die Staatsbesteuerung überhaupt — welche letztere regelmäßig nicht ein wirkliches Steuersystem, sondern ein Product zufälliger geschichtlicher Entwickelung ist — oder an bestimmte Arten von Steuern, wie die directen oder wie speciell die Personal- und Einkommensteuern, ist schon deshalb unzulässig.

3) Eine solche Beschränkung auf Zuschläge zu Staatssteuern ist aber auch überhaupt weder grundsätzlich geboten, noch zweckmäßig, weil Wesen und Aufgaben des Staats und der Communen doch nur theilweise zusammenfallen.

Die anderen Forderungen für eine gute Kommunalbesteuerung habe ich zusammengestellt in den Thesen 4, 5 x. Ich glaube, es muß auch bei der Gemeinde das Princip der Besteurung nach der Leistungsfähigkeit vorangestellt werden, aber ich habe gleich hinzugefügt, daß dies Princip hier nicht so im Vordergrund steht wie im Staate. Ich bitte das nicht so mißzuverstehen, als ob ich sagen wollte, es stände überhaupt zurück gegen das Princip des Interesses. Es ist nur der relative Raum, den jedes System einnimmt, anders vertheilt, — beim Staat mehr nach der Leistungsfähigkeit, weniger nach dem Interesse, bei der Kommune dagegen umgekehrt etwas mehr nach dem Interesse, etwas weniger nach der Leistungsfähigkeit, im Ganzen aber auch in der Kommune mehr nach der Leistungsfähigkeit. Das läßt sich principiell bei der Kommune dadurch rechtfertigen, daß nachweisbar eine Reihe kommunaler Leistungen speciell Einzelnen Sondervortheile gewähren oder Kostenersparnisse verursachen. Es läßt sich auch steuertechnisch dadurch rechtfertigen, daß wir dieses Princip der Besteuerung nach dem Interesse in der Gemeinde viel leichter verwirklichen können. Es ist z. B. in einer Gemeinde ohne Zweifel leichter, eine ordentliche Ertragsteuer aufzulegen, auch eine Vermögenssteuer, als im Staate. Es läßt sich auch ein zweckmäßiges Gebühren- und Beitragssystem vielfach leichter in der Gemeinde organisiren als im Staate. So können wir aus principiellen wie aus äußeren Opportunitätsgründen behaupten, das Princip von Leistung und Gegenleistung darf in der Kommune immerhin eine größere Rolle spielen für die Durchführung richtiger Steuerpolitik.

Nun müssen wir meines Erachtens nach einer Grundlage streben, die uns die Anwendung der beiden Hauptsteuerprincipien in der Praxis verhältnißmäßig nicht allzu schwierig mache. Es ist bekanntlich oft gesagt worden, unter andern auch von dem verehrten Herrn Kollegen Prof. Gneist, daß man der Kommune nicht zu große Freiheit in der Besteuerung lassen kann, damit nicht Klassenkämpfe entstehen, damit nicht die etwa herrschende Klasse in der Kommune ihre Macht ausbeute zu Ungunsten Anderer. Gewiß ist das ein Punkt, an den wir durchaus anzuknüpfen haben. Um ihn praktisch durchzuführen, hat man auch in den preußischen Kommunalsteuergesetzentwurf verschiedene Punkte hineingebracht, z. B. ein Aufsichtsrecht des Staates neben der Gesetzgebung, und die Zulassung

von Extrazuschlägen zu gewissen Steuern nur innerhalb gewisser Grenzen u. dgl. m. Das ist auf der einen Seite richtig, aber nothwendiger scheint mir zu sein, nach einem objektiven Kriterium von praktischer Brauchbarkeit für die Anwendung der beiden Steuerprincipien zu streben. Zu diesem Behufe lege ich Gewicht darauf, daß wir den Ausgabeetat der Kommunen nach bestimmten Gesichtspunkten theilen. Man wird geltend machen, daß eine solche Theilung hier und da willkürlich ist. Das halte ich für keinen durchschlagenden Einwand; ganz ohne eine solche Willkür kommen wir in solchen praktischen Fragen niemals aus. Aber für die praktischen Bedürfnisse läßt sich diese Scheidung ausreichend durchführen.

Diese Scheidung bewerkstelligen wir folgendermaßen. Wir finden einmal Ausgaben, die bestimmten Personen und Wirthschaften vorzugsweise zu Gute kommen, sodann auch Ausgaben, die einem allgemeinen und öffentlichen Interesse dienen. Für Ausgaben der ersteren Art, z. B. des Schulwesens, des Wegewesens &c. sollen die Interessenten mehr herangezogen werden, aber es dürfen Reste dieser Ausgaben bleiben, die so zusagen aus dem allgemeinen Stadtsäckel bestritten werden, weil theilweise auch ein allgemeines Interesse mitspielt.

Diese Theilung der Ausgaben habe ich in den Thesen 5—6 und in näherer Ausführung in These 10 vorgeschlagen. Ich unterscheide allgemeine Ausgaben, worunter großentheils das gehört, was der Staat der Kommune überträgt an allgemeinen Aufgaben; ferner die erwähnten Reste von Sonderausgaben; endlich sind zweifelhafte Ausgaben hierher zu stellen. Ich unterscheide sodann besondere Ausgaben und glaube diese weiter specialisiren zu dürfen in solche, die mehr allgemeine Kultur, geistige und sittliche Interessen anlangen, z. B. das gesammte Schulwesen und solche, die sich niederschlagen als Vortheile für den Grundbesitz, Gebäude-Gewerbe &c., Ausgaben, welche man wohl als Verkehrsausgaben zusammengefaßt hat und welche ich näher bezeichne als Ausgaben, die das Wegewesen betreffen, die Bewohnbarkeit und Benutzbarkeit eines Ortes zu gewerblichen Zwecken verbessern u. dgl. m.: wirthschaftliche Ausgaben in diesem Sinne.

Anknüpfend an diese Eintheilung muß nun für die allgemeinen Ausgaben, weil sie im Interesse der Gesammtheit erfolgen, das Princip der Leistungsfähigkeit gelten, für die besonderen Ausgaben muß mitwirken das Princip der Leistung und Gegenleistung.

So viel zur Erläuterung der Thesen 5, 6 und 10, 11. Es genüge hier für die weitere Durchführung des Gedankens auf letztere 2 Thesen zu verweisen.

In These 7 habe ich ein Princip hingestellt, für dessen Rechtfertigung ich mich auf meine Erörterung über Steuern im Allgemeinen und auf die Verhandlungen in Eisenach im Jahre 1875 berufe. Wir müssen auch in der Gemeinde eine höhere Belastung des fundirten und eine progressive Besteuerung des größeren Einkommens verlangen.

Die Durchführung dieser Principien in der praktischen Steuergesetzgebung denke ich mir so, wie es in These 8 dargelegt ist. Die einzige Einkommensteuer reicht in der Kommune gewiß noch weniger aus wie im Staat. Neben ihr scheint mir den Eisenacher Erörterungen gemäß die Vermögenssteuer vor-

theilhaft zu sein. Denken wir aber daran, daß wir in Deutschland bis jetzt Vermögenssteuern kaum haben, so werden wir doch noch andere Steuern in Betracht ziehen müssen, und da sind die Ertragssteuern, insbesondere Realsteuern hervorzuheben, wie die Grund= und Gebäudesteuer, die für städtische Gemeinden leicht aufzulegen und eine durchaus zweckmäßige ist, wobei die Gebäudesteuer nicht mit der Miethssteuer identifizirt werden darf.

Das Princip der Besteuerung nach dem Interesse soll, nach meinen Vorschlägen in These 9, auf dreierlei verschiedene Weise durchgeführt werden: zunächst durch Gebühren und Beiträge.

Ich erinnere daran, daß wir unter Gebühren solche Steuern verstehen, wo hauptsächlich Sondervortheile des Einzelnen oder Kostenprovokationen, die ein Einzelner macht, durch die Steuer getroffen werden. Ich möchte auch die sogenannten Beiträge als Gebühren bezeichnen, die nach einer Art Abfindungsprincip regulirt werden. Diese Gebühren und Beiträge denke ich mir möglichst ausgedehnt. Wie das geschehen soll, können wir nicht im Einzelnen erörtern, das führt uns in die Specialfrage der Wege= und Schulgelder &c. hinein. Ich erkläre mich nur dahin und stimme darin auch mit den Grundsätzen der deutschen Freihandelsschule überein, dies System möglichst auszudehnen. Ich bin z. B. keineswegs für unbedingte Schulgeldfreiheit.

Neben diesen Gebühren und Beiträgen muß noch eine andere Form gewählt werden, um die Sondervortheile zu treffen. Diese kann in höheren Vermögens= und Ertragssteuern derjenigen liegen, welche solche Sondervortheile beziehen. Das ist auch in der Praxis mehrfach so und wird auch in dem preußischen Steuerentwurf befürwortet. Es sollen z. B. für Zwecke der Verkehrsanlagen und dergl. höhere Procentsätze der Grund= und Gebäudesteuer erhoben werden.

Als dritten Punkt habe ich mir nun unter 9 c einen Satz anzuführen erlaubt, der wohl am meisten auf Widerspruch stoßen wird, den ich aber meiner grundsätzlichen Anschauung nach nicht weglassen konnte, obgleich ich voraussehe, daß er Opposition finden und wahrscheinlich nicht angenommen werden wird. Ich werde dann jedenfalls sagen können: dixi et salvavi animam meam! Ich glaube, daß insbesondere in den Städten große Werthzuwüchse entstehen, die durch keine der anderen Arten von Steuern und keine Beiträge und Gebühren genügend getroffen sind; Werthzuwüchse, die auf der ganzen Entwickelung des Staates und der Commune beruhen, die der Einzelne einheimst ohne Gegenleistung. Dies sind besonders Werthzuwüchse für das Grundeigenthum, welche aus aufsteigender städtischer Conjunctur hervorgehen. Diese Werthzuwüchse durch Steuern zu treffen, ist ein nothwendiges Erforderniß der Steuergerechtigkeit, der socialen Gerechtigkeit und eine Folge des Princips von Leistung und Gegenleistung; sie lassen sich auch leichter treffen als ein anderes Einkommen durch Besitzwechselabgaben und Erbschaftssteuern. Ich habe das in der Skizze näher ausgeführt und werde mir bei der Erläuterung meines detaillirten Steuerprogramms erlauben, darauf noch weiter einzugehen.

Hiermit hätte ich meine Thesen unter 1—9, zum Theil auch 10 und 11 vor Ihnen zu motiviren gesucht. Ich füge jetzt noch ein Wort hinzu hinsichtlich des Punktes 12, der ohne Zweifel von großer praktischer Bedeutung ist, bekanntlich in Preußen einer der Gründe war, warum man die Communal=

steuerfrage jetzt anregte, und deshalb auch im preußischen Entwurf eine große Rolle spielte. Ich bin früher direct mehrfach aufgefordert, unter anderen von unserem verehrten Vorsitzenden Herrn Professor Nasse, gerade diesen Punkt in meinem Referat hervorzuheben. Indessen habe ich mich doch mehr und mehr überzeugen zu müssen geglaubt, daß die Frage der Besteuerung der Forensen, juristischen Personen u. s. w. uns unvermeidlich so sehr in das steuertechnische Detail hineinführt, daß es für eine Versammlung wie diese, zumal bei der knappen Zeit, unmöglich ist, diese Frage zu discutiren. Ich glaubte mich deswegen darauf beschränken zu sollen, nur das allgemeine Princip, das mir richtig zu sein scheint, voran zu stellen. Das habe ich in These 12 gethan. Wie Sie sehen, habe ich mich für möglichste Ausdehnung der Besteuerung all dieser Personen erklärt. Ich rechtfertige das folgendermaßen. Wir müssen davon ausgehen: alle Communalleistungen sind gewissermaßen Productionsbedingungen für jedwede Wirthschaft, Erwerbsbedingungen für jedwedes Einkommen und Besitz innerhalb der Commune. Ob derjenige, der Rechtssubject ist, eine physische Person oder eine Gesellschaft, der Fiscus oder eine andere Commune ist, ist zunächst gleich. Wenn man betont hat, die Actiengesellschaft solle für Verkehrsanlagen beitragen und für diejenigen Leistungen, die ihr zu Gute kommen, so begnüge ich mich nicht damit, fordere vielmehr: es muß die Erwerbsgesellschaft beitragen auch zu den allgemeinen Ausgaben, die ihr zwar nicht direct, aber indirect zu Gute kommen. Wenn man sagt, eine juristische Person hat keine Kinder, es sei also unzulässig, sie zum Schulgeld heranzuziehen, so sage ich, diejenigen, die an juristischen Personen interessirt sind, haben ein Interesse daran, daß für die Bildung ihrer Arbeiter möglichst viel geschehe, und eine Pflicht, dazu beizutragen. Deshalb sind Beiträge für das Armenwesen, Schulwesen u. s. w. gerechtfertigt. Es ist daher auch zu fordern, daß in denjenigen Staaten, wo die Ertragsbesteuerung unvollkommen ausgebildet ist und wo supplementäre Einkommenbesteuerung besteht, wie in Preußen, diese Personen auch zu letzterer herangezogen werden. Es spielt hier auch die socialpolitische Seite der Frage mit, ob das Einkommen der unteren Classen nach unserem System der freien Concurrenz, der „freien Verträge" genügend regulirt wird. Das möchte ich vielfach bestreiten. Wenn die unteren Classen eine größere Zahl von Armen liefern, so erklärt es sich mitunter mit daraus, daß ihre Löhne zu niedrig und ihre Ausgaben zu hoch sind, und es muß ein Ausgleich dadurch herbeigeführt werden, daß die Wohlhabenderen durch Steuern den Lohn ergänzen, die juristischen Personen u. s. w. nicht minder als die physischen, indem sie Armen-, Schulwesen ꝛc. bestreiten.

Nicht minder gilt das auch für den Fiscus. Wir könnten vielleicht von der Besteuerung des Fiscus zu Communalzwecken absehen, wenn das Fiscalvermögen und der Erwerb aus Forsten u. dgl. über das ganze Staatsgebiet gleichmäßig verbreitet wären, jede Commune eine gleiche Quote davon hätte, wenn die Communalleistungen überall dieselben wären und die Steuern der Communen in denselben Beträgen im Verhältniß zur Gesammteinnahme ständen. Dann, könnte man sagen, käme es auf dasselbe hinaus, ob man jeder Commune von dem Staate etwas gäbe und wieder durch die ganze Staatsbesteuerung nähme. Da aber der Staatsbesitz sehr ungleich vertheilt ist, so muß dies dadurch ausgeglichen werden, daß wir den Fiscus möglichst mit besteuern. Daß das unmöglich sein soll, wie die Denkschrift zu dem preußischen Communalsteuer=

entwurf behauptet, kann ich nicht zugeben. Wie soll es unmöglich sein, wenn man die Privateisenbahnen besteuert, auch die Staatseisenbahnen zu besteuern? Ich halte es, obgleich ich für Staatsbahnen bin, für eine Ungerechtigkeit, die Staatsbahnen hierin anders zu stellen, als die Privatbahnen. Das habe ich in These 12 hervorgehoben, und sollte es heute zu einer Abstimmung darüber kommen, so würde ich es noch näher durchführen.

Eine andere strittige Frage ist in Preußen gegenwärtig die Besteuerung der Beamten. Auch dies halte ich für eine solche Specialfrage, daß ich verzichtet habe, darauf einzugehen. Ich möchte meine Meinung dahin kurz präcisiren: So lange in Preußen eine so unvollkommene Einkommensteuer existirt, daß eine große Menge von Leuten nicht mit drei Procent, wie das Gesetz vorschreibt, sondern wahrscheinlich oft nicht mit der Hälfte betroffen werden, so lange ist von einem „Beamtenprivileg" bei der halben Communalsteuer thatsächlich keine Rede.

Das sind die Grundsätze der Communalbesteuerung, die ich in der Skizze meines Programms nun im Einzelnen durchgeführt habe.

Ich habe nach einer mündlichen Besprechung mit unserem Herrn Vorsitzenden, der wünscht, daß die Referenten wenigstens nicht über eine Stunde sprechen möchten, wenn ich genau sehe, noch eine halbe Viertelstunde Zeit. Diese möchte ich zur Begründung meiner Skizze eines Programms verwenden. Ich thue das, da ich weniger Zeit auf mein Referat verwandt habe, als ich dazu zu bedürfen glaubte, und ich mir trotzdem einbilde, leidlich langsam gesprochen zu haben. (Heiterkeit.)

Was die Durchführung im Einzelnen anlangt, so müssen wir mehr unterscheiden, als in unserer Gesetzgebung und auch im preußischen Entwurf geschieht, zwischen den verschiedenen Kategorien der Ortsgemeinden. Ich stimme der Auffassung Bruchs in seinem Gutachten darin bei. Stadt- und Landgemeinde zu trennen, ist die Hauptsache. Aber auch industrielle Landgemeinden unterscheiden sich wesentlich von den kleinen Ackerstädten und agrarischen Gemeinden. Eines schickt sich nicht für Alle, das gilt entschieden auch hier. Bei den Landgemeinden wird man gewiß für den engeren Anschluß an die Staatsbesteuerung sich erklären müssen. Es ist bekannt, daß heute noch manche Landgemeinden kaum einen Steuerbedarf haben, z. B. weil sie glücklicher Weise noch eigenes Vermögen besitzen. Ich bin daher hier mehr für das Zuschlagsystem, indessen auch mit den Modificationen, die ich unter 2a und b angegeben habe; speciell lege ich Werth auf a. Wir haben bekanntlich in Preußen und anderswo das System des sogenannten Parzellarkatasters, das schon für Staatszwecke höchst unvollkommen ist, nach dem wir aber die relative Steuerpflichtigkeit der großen Abtheilungen des Staatsgebiets noch leidlich bestimmen können, z. B. wie in Preußen, welche Quote von 10 Mill. Thl. in jeder Provinz erhoben werden soll. Sobald wir aber mehr in die kleineren Verbände, Regierungsbezirke, Kreise, Communen, und vollends zu den Einzelnen hinabgehen, desto unberechtigter wird jenes System. Denn die Umstände, die den Reinertrag bestimmen, werden immer variabler, ohne daß, wie zwischen größeren Theilen des Staatsgebiets, wieder eine Ausgleichung erfolgt. Alles was uns Thünen gelehrt hat über die Momente, welche den Reinertrag bestimmen, wird ignorirt. Die Lage der Grundstücke zum Wirthschaftshofe, der Parzellen zu einander, die größeren

und geringeren Parzellirungen, das alles sind Momente, die man in der Gemeinde sehr wohl beachten kann. Man berücksichtigt, daß der eine Bauer seine Grundstücke viel besser arrondirt hat als der Andere, und der Eine sein Gut besser zum Hofe liegen hat, als der Andere. Man kann wohl selbst die schwierige Frage berücksichtigen, ob der Eine mehr oder weniger verschuldet ist, als der Andere, so daß wir Mittel und Wege bekämen, aus dem Ertragssystem in das Einkommensteuersystem hinüber zu gehen.

Ebenso läßt sich auch in der Landgemeinde, wie das im preußischen Entwurf vorbehalten ist, das Princip der Besteuerung nach dem Interesse durchführen, wie ich in b sage.

Was die Städte anlangt, so beziehe ich mich für Nr. 3 Punkt a auf das, was ich vorhin über das städtische Grundeigenthum äußerte. Bei keiner Art von Grundeigenthum bin ich hinsichtlich seiner socialpolitischen und wirthschaftlichen Funktion so skeptisch wie bei dem großstädtischen. Mindestens werden wir besonders geartete Steuern dafür verlangen müssen. Es ist meines Erachtens unerhört, daß Jemand, der ein Grundstück für ein paar tausend Thaler kauft, es jahrelang liegen läßt, nichts thut und nichts leistet, dennoch ungeheure Gewinne in riesigen Spekulationspreisen erlangt. Diesen „Gewinn" — nicht Verdienst! — durch Steuern für die Gemeinschaft tributpflichtig zu machen, halte ich durchaus für richtig. Ich weiß ein Bespiel, wie Jemand in einer Straße Berlins ein Haus für 40,000 Thaler kaufte, es 8—10 Jahre bewohnte und dann für 120,000 Thaler verkaufte, ohne weitres Geld hineingesteckt zu haben. Solche Beispiele sind keineswegs extrem. Diese 80,000 Thaler, dieser zufällige Gewinn gehört eigentlich derjenigen Gemeinschaft, die ihn durch die Gesammtentwickelung der Stadt zuwege gebracht hat und muß ihr wenigstens theilweise durch Steuern übertragen werden. Ausführbar ist das recht wohl. Kommen wir zu einer Specialdebatte, so werde ich das darlegen.

Die indirekte Verbrauchsbesteuerung der Städte hat in einer Beziehung weniger Bedenken als die des Staates. Ich halte für das schwerste Bedenken gegen die Verbrauchssteuer das, daß sie umgekehrt progressiv das Einkommen belastet, d. h. das kleine schwerer als das große, und daß auf Ueberwälzung hier nicht genügend gerechnet werden kann. Anders in der Commune; wo wir Freizügigkeit haben, da können sich die Löhne leichter so gestalten, um den Zuwachs zu dem Preise der besteuerten Artikel auf den Consumenten resp. auf den Arbeitgeber abzuwälzen. Deswegen bin ich bei den großen Städten weniger gegen indirekte Besteuerung als beim Staate, indessen mit den Einschränkungen, wie ich sie in Nr. 3 meines Programmes unter b bezeichnet habe. Wo man ein altes Octroi hat, mag man sich besinnen es abzuschaffen. Ich gebe dem Bürgermeister Zürn aus Bayern in seinem Gutachten Recht, auch den Herren aus Elsaß-Lothringen, auch denjenigen, die gesagt haben: wo wir Staatssteuern der Art haben, mag auch ein Lokalzuschlag bestehen. Wo wir aber diese Steuern los geworden sind, wie in Preußen, möchte ich mich doch besinnen, sie wieder einzuführen. Und zwar deswegen: man kann bezweifeln, ob die freie Konkurrenz so fungirt, daß der Wegfall der Steuer im sinkenden Preise hervortritt. Mit Recht hat Fürst Bismarck gesagt, ob wir durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer billigeres Brot und Fleisch bekommen haben, ist

zweifelhaft. Aber wir können sicher sein, wenn wir sie heute einführen, so bekommen wir theurere Preise.

Sehr ungünstig urtheile ich über die kommunale Miethssteuer. Ich glaube, sie ist eine schlechte Einkommensteuer, weil man aus der Miethe nicht auf das Einkommen schliessen kann. Sie ist eine umgekehrte Progressivsteuer, weil die kleinen Leute relativ mehr Miethe zahlen als die großen, sie tragen einen größeren Prozentsatz ihres Einkommens bei. Die Steuer trifft auch eines der nothwendigsten Bedürfnisse. So gut wie wir uns gegen die Mahl- und Schlachtsteuer erklären, müssen wir uns auch gegen die Miethssteuer erklären, die das wichtigste Bedürfniß vertheuert. Unverständlich ist mir, wie einige Freihändler die Miethssteuer als eine richtige Steuer nach dem Princip von Leistung und Gegenleistung rechtfertigen, sogar fordern können, wie Faucher. Denn diese Steuer entspricht diesem Princip weniger als manche andern Steuern. Daß man sie in Berlin neben der Einkommensteuer aufrecht hält, ist meines Erachtens unrichtig.

Die Gebäudesteuer halte ich für große Städte für eine der besten. Keine ist so leicht zu erheben, keine hat eine so leichte Kontrole, und wenn man sagt, es kann die Gebäudesteuer auf die Miether abgewälzt werden, so muß sich das im Verkehr erst herausstellen; bei herabgehender Konjunktur wird ein solche Abwälzung auf den Miether nicht sehr leicht, oft gar nicht stattfinden. Nur muß man sich nicht täuschen: die stabile Staatssteuer ist nicht geeignet für Kommunen, sie muß eine wechselnde werden und dafür haben wir in Oesterreich gute Beispiele. Da haben sie meisterhaft verstanden, diese Steuer richtig auszubilden, und manche derartige Erfahrung könnte auch in Preußen Beachtung finden. Namentlich würde der Theil der Ausgaben durch die Gebäudesteuer gedeckt, der vorzugsweise den Hausbesitzern und Grundbesitzern zu Gute kommt, also was sich auf Wegewesen ꝛc. bezieht.

Unter c) habe ich mich kurz über Einkommensteuer ausgesprochen. Die Staatseinkommensteuer als vorhanden angenommen, müssen wir, glaube ich, mit dem Entwurf des preußischen Kommunalsteuergesetzes sagen: neben ihr darf keine aparte Einkommensteuer zugelassen werden, es kann das Einkommen nicht von zwei öffentlichen Körpern auf verschiedene Weise festgestellt werdern.

Dann verlange ich aber eine Form der Einkommensteuer, wie sie in andern Staaten besteht und leicht durchgeführt werden kann. Ich halte nämlich die obligatorische Selbsteinschätzung und weitgehende Oeffentlichkeit (eventuell auch Contingentirung) in Preußen für geboten. Von den jetzt geltenden Vorschriften muß man sagen, sie laufen darauf hinaus: wasch mir den Pelz und mach mich nicht naß, denn was ist es Andres, wenn man zwar möglichst genau abschätzen soll, aber nicht in die persönlichen Verhältnisse eindringen darf. Wie das gemacht werden soll, ist mir und wie ich glaube Vielen unverständlich.

Wenn wir aber auch die Staatseinkommensteuer zu Grunde legen, so ist durchaus nicht gesagt, daß wir dieselbe Scala festhalten müssen. Professor Neumann hat berechnet, wie hoch die Communalsteuer am Rhein kommen und wie sie für die untern Klassen vollends erdrückend wäre, wenn man nicht eine stärkere Progression für die höher Besteuerten einführte. Auch haben wir bei der Com-

munaleinkommensteuer Rücksicht darauf zu nehmen, welche andere Steuern bestehen. Wo wir indirekte Verzehrungssteuern und die Miethssteuer haben, werden wir auch eine höhere Einkommensteuer verlangen als in der Commune, die keine solchen Steuern besitzen.

Endlich habe ich mich unter f) über die allgemeine Vermögenssteuer ausgesprochen, — ich berufe mich auf die Eisenacher Verhandlungen und auf die Neumannschen Schriften u. s. w. Ich war früher nicht unbedingt dafür und glaubte, daß man durch eine höhere Besteuerung des fundirten Einkommens den Zweck erreichen könne; aber ich habe mich überzeugt, daß die Besteuerung des Vermögens ein zeitgemäßer Weg sein dürfte. Bei der allgemeinen Vermögenssteuer muß das mobile Capitalvermögen entsprechend herangezogen werden und auch das gewerbliche sowie das bloße Nutzvermögen. Bei uns haben wir nun solche Staatssteuern noch so gut wie gar nicht. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß nach dem Eisenacher Beschluß die deutschen Staaten sie gleich einführen; bis jetzt sehen wir wenig Geneigtheit dazu. Aber desto mehr könnte man in der Commune möglichst freien Spielraum dafür geben und ihr so erlauben, Zwecke auszuführen, die man sonst durch Ertragssteuer auszuführen suchte. Insofern bin ich für eine solche allgemeine Vermögenssteuer.

Damit habe ich, indem ich glaube, den mir gestatteten Zeitraum von einer Stunde nur um fünf Minuten überschritten zu haben, das vorgeführt, was ich über dies Thema auf dem Herzen habe. Ich schließe mit einer Bemerkung, die Sie einem Kathedersocialisten gerade an diesem Orte nicht verübeln wollen. Meines Erachtens ist die Communalsteuerfrage wie jede derartige ein Thema, das nicht nur die Steuer- und politischen Verhältnisse betrifft, sondern das recht eigentlich ein socialpolitisches Gebiet berührt. Meines Erachtens können wir auf keinem Gebiete selbst radikalen Forderungen des Socialismus oder, um praktisch zu sprechen, der Social-Demokratie so weit entgegenkommen als auf dem Gebiet der Steuern. Nicht wie die Social-Demokraten vor einigen Jahren in Berlin sagten, daß bei 4000 Thaler Einkommen schon 60 % Steuer eintreten solle, was ich — ich bitte es zu bemerken — natürlich auch verwerfe. Jedes richtige Princip läßt sich durch Uebertreibung ad absurdum führen. Aber jedenfalls dürfen wir eine höhere Progression befürworten. Ich sage weiter: auf keinem Gebiete lassen sich Umgestaltungen so leicht durchführen, wenn man nur will. Eine Umgestaltung des privaten Grundeigenthums, eine principiell andere Organisation unserer ganzen Production, eine Ersetzung des Privatkapitals durch „öffentliches" ist selbst auf dem Papier sehr schwierig, sie nur zu „denken", geschweige sie auszuführen, eine gewaltige Leistung. Aber eine Umgestaltung der Besteuerung ist auf dem Papier leicht und in der Praxis relativ nicht zu schwer, wenn — man nur will. Haben wir aber Steuerreformen in der Richtung der Eisenacher Beschlüsse und meiner Vorschläge durchgeführt, dann dürfen wir uns sagen, haben wir zwar immer nur einen kleinen Theil, aber doch einen Theil der socialen Frage ernstlich behandelt, haben den in diesem Punkte vielfach berechtigten Angriffen der unteren Classen auf unsere Steuergesetzgebung einen Angriffspunkt entrissen, und das halte ich in der That für einen Vortheil.

Insofern möchte ich gerade meine Auffassung empfehlen. Als echte Social-

politiker werden wir dann nicht nur die städtischen und ländlichen Bedürfnisse durch eine bessere Communalbesteuerung leichter befriedigen, nicht blos die Ausdehnung der communalen Thätigkeit von Stadt und Land befördern, sondern wir führen auch die Ungerechtigkeiten, die im Besteuerungswesen vorhanden sind, auf ein geringstmögliches Maaß zurück. — Damit, meine Herren, schließe ich. (Lebhafter Beifall.)

Thesen

des Referenten Professor Dr. Adolph Wagner in der Communalsteuerfrage.

I. Allgemeine leitende Grundsätze.

(Nr. 1—9 zur Abstimmung gestellt.)

1) Bei dem engen Zusammenhang zwischen Staats- und Communalbesteuerung setzt die befriedigende Gestaltung der letzteren eine zweckmäßige Einrichtung der ersteren voraus. Eine ersprießliche Reform der Communalbesteuerung ist daher meistens von einer gleichzeitigen Reform der Staatsbesteuerung abhängig.

2) Die unmittelbare Anknüpfung der Communalbesteuerung ausschließlich in Form eines Systems von Zuschlägen an die Staatsbesteuerung überhaupt — welche letztere regelmäßig nicht ein wirkliches Steuersystem, sondern ein Produkt zufälliger geschichtlicher Entwicklung ist — oder an bestimmte Arten von Steuern, wie die direkten oder wie speciell die Personal- und Einkommen- und Ertragssteuern, ist schon deßhalb unzulässig.

3) Eine solche Beschränkung auf Zuschläge zu Staatssteuern ist aber auch überhaupt weder grundsätzlich geboten, noch zweckmäßig, weil Wesen und Aufgaben des Staats und der Communen doch nur theilweise zusammenfallen.

4) Wie im Staate muß zwar auch in der Commune das Princip der Besteuerung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit im Ganzen vorwalten, aber nicht in demselben Grade wie dort. Nach der Art der communalen Aufgaben und Ausgaben und nach den wirthschaftlichen Wirkungen dieser Ausgaben auf die ökonomische Lage der Einzelnen hat vielmehr das Princip der Besteuerung nach Maßgabe des Interesses hier eine größere Berechtigung und gestattet es auch leichter eine umfassendere Anwendung in der Commune als im Staate.

5) Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist für die Deckung derjenigen Communalausgaben geboten, welche für wirklich einigermaßen allgemeine Zwecke verwendet werden („allgemeine Ausgaben“ i. d. S.).

6) Die Besteuerung nach dem Interesse muß möglichst da Platz greifen, wo eine Communalausgabe für Einzelne allein oder in höherem Maße als für Andere ökonomische Vortheile schafft („besondere Ausgaben“ i. d. S.).

7) Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verlangt auch in der Commune eine höhere Belastung des fundirten und eine progressive Besteuerung des größeren Einkommens.

8) Die Einkommensteuer allein reicht zur Verwirklichung des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit grade in der Commune nicht aus. Am Besten tritt auch hier wie im Staate die Einkommensteuer in Verbindung mit einer allgemeinen Vermögenssteuer. Indessen sind zweckmäßig gestaltete Ertragssteuern, besonders Realsteuern wie die Grund- und Gebäudesteuer, für die Commune ebenfalls empfehlenswerth und hier auch leichter aufzulegen als im Staate.

9) Zur Durchführung des Princips der Besteuerung nach dem Interesse dient:

a. ein durchgebildetes System von Gebühren und Beiträgen zur vollständigen oder theilweisen Deckung solcher „besonderer“ Communalausgaben, welche Einzelnen im höheren Maße zu Gute kommen als Anderen;
b. die Berücksichtigung der Sondervortheile, welche Einzelne durch Communalausgaben erlangen, in der Anlegung der Vermögenssteuern und auch der Ertragssteuern;
c. die höhere, bez. die Extrabesteuerung solchen Besitzes, welchem die ganze Communalentwicklung und die Gesammtheit der Communalleistungen ohne entsprechende persönliche Leistungen des Besitzers Werth zuwachsen lassen. Dies gilt besonders vom Grundbesitz, zumal in den Städten.

II. Hauptgrundsätze für die Ausführung der Communalbesteuerung.

(Die Nummern 10—12 enthalten die Formulirung einiger weiteren Hauptpunkte im Vortrage des Referenten. Ob sie speciell zur Abstimmung gestellt werden sollen, behält sich der Referent nach Maßgabe der verfügbaren Zeit zu entscheiden vor.)

10) Die Ausführung der Communalbesteuerung verlangt thunlichst eine Gliederung des Ausgabe-Etats in

a. wirklich allgemeine Ausgaben;
b. besondere Ausgaben wesentlich für Culturzwecke (z. B. Schulwesen), („Culturausgaben“);
c. besondere Ausgaben für Wegewesen und für Alles, was die Bewohnbarkeit und die Benutzbarkeit eines Orts zu gewerblichen Zwecken bessert (z. B. Straßenreinigung, Bewässerung, Wasserleitung, Canalisirung, Beleuchtung u. s. w.) („wirthschaftliche Ausgaben“).

Im Zweifel wird eine Ausgabe oder der Rest einer solchen zur ersten Kategorie gerechnet.

11) Das Verhältniß der verschiedenartigen Steuern, welche in der Commune Anwendung finden, ist in Anknüpfung an diese Gliederung der Ausgaben folgendermaßen gesetzlich festzustellen:

a. Für die „allgemeinen" Ausgaben dienen in erster Linie die etwaigen Verbrauchs- und Verkehrssteuern, dann hauptsächlich die Einkommen- und die Vermögenssteuer. Gesetzlich ist eine Maximalquote dieser Ausgaben zu bezeichnen, welche davon durch Ertragssteuern bestritten werden darf.

b. Für die „besonderen" Ausgaben der ersten Art dienen zunächst Gebühren u. dgl. Der Rest wird gedeckt wie die allgemeinen Ausgaben.

c. Für die „besonderen" Ausgaben der zweiten Art dienen zunächst ebenfalls Gebühren und Beiträge. Der Rest wird hauptsächlich durch Ertragssteuern, bez. durch die Besteuerung des immobilen Vermögens gedeckt. Gesetzlich wird eine Maximalquote festgesetzt, welche davon durch die Einkommen- und die allgemeine Vermögenssteuer gedeckt werden darf.

12) Der Besteuerung der Commune unterliegt aller in ihrem Gebiete befindliche Besitz und hier gewonnene Erwerb. Daher

a. haben die Forensen, die juristischen Personen, die Erwerbsgesellschaften, der Fiscus und andere Communen dieselben Ertrags- (und thunlichst auch dieselben allgemeinen Vermögens-) Steuern zu entrichten, wie die physischen Personen, welche in der Commune wohnen.

b. Auch der communalen Einkommenbesteuerung unterliegt das aus dem betreffenden Besitz und Erwerb stammende Einkommen aller dieser Personen im Princip ebenso. Bei der Durchführung dieses Grundsatzes ist nach einzelnen Arten dieser Personen und dieses Besitzes und Erwerbs zu unterscheiden, wobei Compromisse zwischen den Grundsätzen der Einkommen- und Ertragsbesteuerung geboten sind, um den Schwierigkeiten in der Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens zu entgehen. Namentlich kann sich statt der Einkommenbesteuerung ein entsprechend höheres Ausmaß der Ertragssteuern empfehlen.

III. Skizze eines Programmes zur Ausführung der Communalbesteuerung im Einzelnen.

(Als Grundlage für die an das Referat sich etwa anschließende Specialdebatte.)

1) Die größeren Communalverbände (Provinzen, Kreise) und die Ortsgemeinden, ferner die verschiedenen Arten der letzteren, insbesondere

a. wesentlich Landwirthschaft treibende Landgemeinden und kleine Ackerstädte,

b. Mittelstädte und industrielle Landgemeinden,
c. Großstädte

sind bei der Durchführung der Communalbesteuerung mehrfach zu unterscheiden.

2) In der ersten Kategorie (a) empfiehlt sich ein engerer Anschluß an die direkten Staatssteuern mittelst Zuschlägen, indessen mit auch hier unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde erlaubten Abweichungen.

a. Insbesondere ist bei Zuschlägen zur Grundsteuer eine Abweichung von der Steuervertheilung nach dem Kataster zulässig unter Berücksichtigung von solchen Umständen, welche den Wirthschaftsbetrieb besonders begünstigen oder erschweren.

b. Die Besteuerung nach dem Interesse läßt sich bei einzelnen Communalausgaben, besonders bei den „wirthschaftlichen", auch noch durch höhere Zuschläge zu den Ertragssteuern, namentlich zur Grundsteuer durchführen.

3) In den Städten, besonders in den Großstädten, ist

a. als Zuschlag zu der betreffenden Staatssteuer oder als eigene Communalsteuer eine Besteuerung des vom Eigenthümer nicht durch eigne Leistungen verdienten Werthzuwachses des Grund- und Gebäude-Eigenthums geboten, gerade um das Princip von Leistung und Gegenleistung durchzuführen. Zu diesem Behufe kann eine nach der Höhe dieses Werthzuwachses sich richtende Verkehrssteuer in Form einer Besitzwechselabgabe und eine Erbschaftssteuer dienen. Daneben empfiehlt sich für ganz oder fast ganz unbenutzte Baustellen eine laufende Besteuerung nach Maßgabe eines fingirten Ertrags, z. B. von der Höhe wie bei einem Hause mittleren Umfangs in der betreffenden Gegend.

b. Die indirecte Verbrauchsbesteuerung ist zulässig in Form von Zuschlägen zu den betreffenden Staatssteuern; auch, zumal in größeren Städten, nicht unbedingt verwerflich in Form altbestehender städtischer Steuern (Octroi); dagegen als neu einzuführende Communalsteuer im Allgemeinen nicht räthlich. Wo sie stattfindet, muß eine um so stärkere Progression der Einkommensteuer verlangt werden.

c. Die communale Miethssteuer ist eine besonders schlechte Verbrauchssteuer-Form. Ebensowenig genügt sie statt einer Einkommensteuer. Desgleichen ist sie neben einer solchen unrichtig. Das Princip der Besteuerung nach dem Interesse verwirklicht sie nicht gehörig. Wo sie besteht, muß sie wenigstens progressiv sein, d. h. nach der Höhe der Miethe im Procentsatz steigen, gerade um das Einkommen einigermaßen proportional zu treffen.

d. Von den directen Ertragssteuern empfiehlt sich in Städten besonders eine vom Eigenthümer gezahlte Gebäudesteuer, in Verbindung mit einer Steuer auf Baustellen. Die betreffende Staatssteuer eignet sich aber häufig nicht als Grundlage von Zuschlägen für die Gemeinde. Vielmehr ist eine besondere bewegliche Steuer nach dem jährlichen

Ertrage zu verlangen und auch verhältnißmäßig leicht und richtig durchzuführen. Durch diese Steuer ist der Haupttheil der Kosten der „wirthschaftlichen" Communalausgaben zu bestreiten.

e. Wo eine Staats-Einkommensteuer (incl. Classensteuer) besteht, muß die communale Einkommensteuer in der Form von Zuschlägen zu ihr aufgelegt werden. Abweichungen im Umfang und im Steuerfuß (Progression) sind jedoch zulässig und besonders wo Verbrauchssteuern und die proportionale Miethssteuer bestehen, ist eine weitere Freilassung des kleinen und eine stärkere Progression bei dem höheren Einkommen geboten.

f. Ebenso hat sich die communale allgemeine Vermögenssteuer an diejenige des Staates anzulehnen. Es empfiehlt sich aber auch, bei dem noch rechtmäßigen Mangel einer solchen, gerade in den Städten selbstständig mit dieser Vermögenssteuer vorzugehen; mit ihr, zur Durchführung des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, allgemein das fundirte Einkommen höher zu treffen und durch sie — zugleich zur Durchführung des Princips der Besteuerung nach dem Interesse — das Immobiliar- und zum Theil das gewerbliche Vermögen zur Deckung der „wirthschaftlichen" Ausgaben stärker herbeizuziehen.

Correferat

von Oberbürgermeister Wegner (Duisburg) über die

Reform der Communalbesteuerung.

Wenn ich als Vertreter einer rheinischen Stadt die Ehre habe, in dieser hochansehnlichen Versammlung einen Vortrag „über die Communal-Steuerfrage" zu halten, so ist dies aus der Veranlassung des Herrn Vorsitzenden Ihres Vereins hervorgegangen, der es als wünschenswerth bezeichnet hatte, daß diese so wichtige Frage, deren Regelung durch ein Gesetz beabsichtigt wird, auch von dem Standpunkte eines preußisch-rheinischen Communalbeamten beleuchtet würde.

Vorausschicken muß ich, daß ich erst dann mich zur Uebernahme des Correferats entschlossen habe, nachdem zwei andere rheinische Collegen, — welche mehr, als ich, befähigt gewesen wären, über das Communal-Steuerwesen ein Beachtung verdienendes Wort zu sprechen — sich gezwungen gesehen hatten, das ihnen angetragene Mandat abzulehnen.

Mein Vortrag wird — um auch dies von vorn herein zu betonen — in enge Grenzen eingewiesen, durch den Umstand, daß ich nur in der Lage und im Stande bin, die Communal-Steuergesetzgebungsfrage, weniger vom theoretisch-wissenschaftlichen, als vielmehr vom Standpunkte eines praktischen Verwaltungsbeamten aus zu erörtern.

Deshalb bin ich bei den nachfolgenden Erwägungen von dem Gesichtspunkte geleitet worden, für ein zu erlassendes Communal-Steuergesetz *nur* solche Forderungen geltend zu machen, welche, mit Rücksicht auf die bisherige Rechtsentwicklung des preußischen Staats- und Communalsteuer-Wesens in nicht zu weiter Form, als *wirklich erreichbar* erscheinen, obschon sie vor dem Forum einer abstract-wissenschaftlichen Kritik vielleicht nicht bestehen möchten und welche, — worauf ich mein Augenmerk richte — geeignet sein könnten, *in baldiger Zukunft die Gemeinden, insbesondere die Städte, von dem vorhandenen übermäßigen Steuerdruck zu befreien, und eine zweckmäßigere Vertheilung der Steuerlasten herbeizuführen.*

Endlich schien es mir angezeigt zu sein, meiner Betrachtung vorzugsweise

die Steuerverhältnisse der Städte des industriellen Rheinlands und Westfalens zu Grunde zu legen.

Meine Herren! Die finanzielle Lage der Städte im Allgemeinen, insbesondere in den Industriebezirken Rheinlands und Westfalens, ist seit Jahren eine überaus gespannte.

Wo 250 — 300 % der direkten Staatssteuern als Communalsteuer-Zuschlag erhoben werden, fühlt man sich noch verhältnißmäßig wohl; nicht selten aber ist es, daß gegenwärtig zur Aufbringung der Gemeindebedürfnisse 400, 500, ja bis zu 600 % der direkten Staatssteuern den Einwohnern auferlegt werden müssen.

Dies beweisen die statistischen Nachrichten, die ich von einer Anzahl von Städten der Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg mit einer Seelenzahl über 10,000 über die Steuerverhältnisse der letzten 5 Jahre erbeten und erhalten habe[1]).

Darnach ist es nicht zweifelhaft, daß in den gedachten Regierungsbezirken, zumal in den Theilen, deren sich die Industrie bemächtigt hat, auch in den Städten unter 10,000 Seelen, wie auch in den Landgemeinden die gleichen Verhältnisse obwalten.

Ich bin deshalb vollständig mit dem Herrn Dr. Ernst Bruch zu Breslau einverstanden, wenn er in seinem dem Vereine erstatteten Gutachten über die Communal-Steuerfrage sagt, „daß eine Steuerauflage von 300 bis 500 % auf alle oder einzelne, wenn auch nur höhere Einkommenssätze, ein offenbar schwerer Uebelstand sei."

Aber entgegentreten möchte ich an dieser Stelle der weiteren Auslassung des Herrn Bruch: „daß eine solche Belastung von den aus den Gemeindeorganen selbst hervorgehenden Einschätzungs-Commissionen als ein genügender Grund angesehen werde, um die Einschätzung (zur Staats-Classen- resp. Einkommensteuer) möglichst niedrig zu halten und daß hierin eine herbe Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Städten liege, welche — mit einem selbstständig ausgebildeten Abgaben- und Steuer-System ausgestattet — in ihren Einschätzungs-Commissionen gewohnt seien, das nicht übermäßig belastete Einkommen auch seinem vollen Betrage nach zu schätzen.

Da dieser schlimme Vorwurf einer vermeintlich herben Ungerechtigkeit ausdrücklich ganz allgemein vielen rheinischen Fabrikstädten gemacht ist, so fühle ich mich gedrungen, zur Ehre dieser rheinischen Städte und ihrer Einschätzungsorgane dieses herbe Urtheil umsomehr zurückzuweisen, als es beweislos geblieben ist, indem Herr Bruch selbst bekennt: „daß der statistische Nachweis voraussichtlich nicht schwer zu führen sein würde, daß, je stärker die Staatssteuersätze mit communalen Zuschlägen belastet seien, die Einschätzungen um so niedriger ausfielen, daß aber allerdings eine statistische Kritik der Einkommensschätzungen noch gänzlich fehle."

Dagegen möchte ich in aller Kürze doch darauf hinweisen, daß die Vorsitzenden der Classensteuer- und resp. der Staats-Einkommensteuer-Einschätzungs-

[1]) Die Zusammenstellung dieser Nachrichten ist am Schlusse dieses Referats abgedruckt. (A. d. R.)

Commissionen der rheinischen Städte seit Jahren es als ihre unabweisbare Pflicht angesehen und darauf hingewirkt haben, daß auf Grund der bestehenden Gesetze und Instructionen das Einkommen der Censiten möglichst richtig erfaßt werde, gerade weil der Umstand, daß zur Aufbringung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge von mehreren hundert Procenten zu den Staatssteuern erforderlich sind, jede unzutreffende und ungleichartige Einschätzung zur Classen- und resp. Einkommensteuer zu einem doppelten und dreifachen Unrecht gegen alle diejenigen Steuerpflichtigen anschwellen würde, deren Einkommen richtig geschätzt worden ist. Ein ganz Anderes ist es, ob überhaupt und im Allgemeinen, sei es in den östlichen oder westlichen Provinzen des preußischen Staates, nach dem zeitigen Stande unserer Gesetzgebung das Einkommen der steuerpflichtigen Personen, namentlich in den höheren Einkommensstufen, richtig und gleichmäßig erfaßbar ist.

Auf diesen Punkt werde ich im Verlaufe meiner Abhandlung zurückkommen. —

In der That, jene hohen Ziffern der Zuschläge zu den Staatssteuern in den rheinischen (und westfälischen) Fabrikstädten, nicht minder wie in den Industriestädten Schlesiens und anderer Provinzen, finden ihre sachliche Erklärung.

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Stadtgemeinden ist in den letzten Jahrzehnten in Folge des mächtigen Aufschwunges der Industrie, insbesondere des Bergwerks- und Eisenbetriebes so zu sagen, aus der Erde gestampft worden.

Mit keinerlei Grund- oder anderem Vermögen ausgestattet, und fast vollständig bar eines alten angesessenen vermögenden Bürgerstandes, sind sie ausschließlich zur Bestreitung der von Jahr zu Jahr anschwellenden Bedürfnisse für eine Fülle von wirthschaftlichen Einrichtungen lediglich auf die Steuerkraft der Eingesessenen angewiesen gewesen, indem sie die Mittel zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben lediglich auf dem Wege der Anleihe beschaffen mußten.

Während das Armen-Budget mit jedem Jahre erhöhte Anforderungen stellte, mußten zur Hebung des Volksschulwesens, das an verschiedenen Orten in fast unglaublicher Weise darnieder lag, ganz bedeutende Aufwendungen gemacht werden, die den Stadthaushalts-Etat dauernd und wiederkehrend belasteten.

Mit dieser Steigerung der Ausgaben stand zwar naturgemäß im Verhältniß das stete Wachsen der Bevölkerung, allein die Leistungsfähigkeit der zahlreich einwandernden Personen, da sie überwiegend dem Arbeiterstande angehörten, reichte nicht im Entferntesten hinan an die Summe der Ausgaben, die sie dem städtischen Haushalte verursachten.

So lange in Städten der geschilderten Art Handel und Gewerbe blühten, wurde die Belastung weniger empfunden; sie hat sich aber gegenwärtig fast bis zur Unerträglichkeit gesteigert, nachdem die Wirkungen der in der zweiten Hälfte des Jahres 1873 ausgebrochenen Handels- und Geschäftskrisis auch die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden in innige Mitleidenschaft gezogen haben.

Konnte es doch Thatsache werden, daß eine Stadt in Rheinland sich gezwungen gesehen hat, ihre Unmöglichkeit zu erklären, die Bedürfnisse für das Armenwesen aus eigener Kraft aufzubringen und die Hülfe des Landarmenverbandes anzurufen; wie es nicht weniger eine Thatsache sein soll, daß man einer andern Stadt in Westfalen, deren zeitigen Steuerverhältnisse geradezu als trostlose bezeichnet werden, zur Erwägung gegeben hat, ob sie nicht die Städte-Verfassung aufgeben und zur Verfassung der Landgemeinden zurückkehren wolle.

Jenen so plötzlich emporgewachsenen Stadtgemeinden gegenüber befinden sich zwar Diejenigen in einer relativ erträglicheren Lage, welche einen historischen Hintergrund, einen alten angesessenen und vermögenden Bürgerstamm und auch mehr oder weniger Grund- und Capital-Vermögen aufzuweisen haben; aber auch für sie sind die gedachten wirkenden Ursachen für den erhöhten Steuerdruck vorhanden, der noch mehrere Jahre andauernd und fühlbar sein wird, auch wenn schon Gewerbe und Industrie wieder in Aufschwung begriffen sein werden.

Aber auch abgesehen von der durch diese außergewöhnliche Wirthschaftslage hervorgerufenen finanziellen Calamität der Gemeinden, so ist doch weiter wenigstens für die Städte der Industriebezirke die Annahme begründet, daß sie in den meisten Fällen selbst bei wiedergewonnenen normalen Verhältnissen nach dem Stande der heutigen Steuer-Gesetzgebung auch in Zukunft zur Aufbringung einer Communalsteuer verurtheilt sein werden, welche zwischen 200 und 400 % der direkten Staatssteuern schwanken wird.

Mit begreiflichem Interesse nahmen deshalb die Gemeinde-Verwaltungsbehörden den im Staats-Ministerium ausgearbeiteten „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Gemeinde-Abgaben" im August 1876 zur Begutachtung entgegen, in der Unterstellung, daß die Bestimmungen desselben den Gemeinden die Mittel und Wege vorzeichnen möchten, welche eine zweckmäßigere Vertheilung der Steuerlast, als bisher, und eine Herabminderung derselben herbeizuführen im Stande seien.

Bevor ich mich mit den Grundprincipien und den Bestimmungen des Entwurfs beschäftige, halte ich es für geboten, mit einigen Worten darauf einzugehen, einerseits, ob nicht die Gemeinden, da eine Einschränkung ihrer Ausgaben, soweit es in ihren Willen gestellt wäre, in nennenswerther Art, naturgemäß nicht möglich erscheint, selbstthätig im Stande seien, durch Ausdehnung des Gemeinde-Eigenthums, wie durch Vermehrung ihrer Einnahmen auf dem weiten Gebiete ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit den Bedarf an Steuern zur Ausgleichung ihres jährlichen Deficits auf ein Mindermaaß herabzuführen; und ob nicht andererseits es die Pflicht des Staates sei, den Gemeinden ganz oder wenigstens zum Theil für diejenigen sehr erheblichen Kosten gerecht zu werden, welche sie als Organe des Staates auf den ihnen zugewiesenen Gebieten der inneren Staats-Verwaltung, insbesondere des Armen- und höheren wie niederen Schulwesens, sowie der öffentlichen Wohlfahrts- und Sicherheits-Polizei u. s. w. aufzuwenden haben.

Nach beiden Richtungen hin kann eine ins Gewicht fallende Verbesserung der Gemeindefinanzen vorerst nicht verhofft werden.

Eine Vermehrung von Gewinn bringendem Gemeinde-Eigenthum, insbesondere von Grundstücken, ist bei den gestiegenen Werthen des Grund und Bodens für die Gemeinden ganz unausführbar, nachdem sie zu einem Theile bedauerlicherweise in den rückliegenden Jahrzehnten der Stagnation sich ihrer oft bedeutenden Liegenschaften manchmal zu Spottpreisen entäußert haben.

Umgekehrt muß betont werden, daß in der neueren Zeit die Gemeinde-Verwaltungen in umsichtiger Weise bestrebt gewesen sind, ihre Besitzungen, soweit solche vorhanden, insbesondere Waldungen, durch rationelle Bewirthschaftung möglichst nutzbringend zu machen, wie sie nicht weniger sich zum Ziele gesetzt haben, gemeinnützige Veranstaltungen, wie beispielsweise Sparcassen, sowie Gas-

anstalten und Wasserwerke, fast überall mit Gewinn bringendem Erfolge für den Stadtsäckel, ins Leben zu rufen.

Dagegen scheint eine wesentliche Entlastung der Gemeinden rücksichtlich der Aufwendungen für die Zwecke der ihnen obliegenden Geschäfte der inneren Staats-Verwaltung des Armen-, Schulwesens 2c. auf längere Zeit hinaus außer dem Bereiche der Möglichkeit zu liegen, wenngleich diese Entlastung bei jeder Gelegenheit unaufhörlich gefordert werden muß.

Denn was das System der Vertheilung dieser öffentlichen Lasten in Preußen anlangt, so ist dasselbe grundsätzlich auf die absolute und volle Verpflichtung der Ortsgemeinde aufgebaut und die Betheiligung des Staates an denselben ist eine subsidiäre, d. h. sie tritt nach den gemachten Erfahrungen nur in seltenen Fällen, in denkbarst geringem Umfange und öfters erst dann ein, wenn die überbürdete Ortsgemeinde thatsächlich an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angekommen ist.

Eine wirksamere Theilnahme des Staates an diesen Verpflichtungen der Gemeinden hätte eine durchgreifende Umgestaltung der verschiedenen Gebiete des Staats-Verwaltungsrechts im Gesetzgebungswege zur Voraussetzung, welche günstigsten Falls erst nach einer Reihe von Jahren zu erreichen sein wird.

Wenn somit nach den besprochenen Richtungen hin eine befriedigende Entlastung der Gemeinden von dem constatirten Steuerdruck, die doch unaufschieblich und dringend nothwendig ist, nicht angebahnt werden kann, so muß untersucht werden, ob eine zweckmäßigere Vertheilung der Steuerlast und eine Herabminderung derselben auf dem Wege einer neuen Communalsteuer-Gesetzgebung zu erreichen ist, da die zeitigen Gesetzesbestimmungen über das gemeindliche Steuerwesen sich als nicht ausreichend erwiesen haben, in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden, insbesondere der Städte, ein übermäßiges Anwachsen der Steuerlast zum schließlichen Schaden des Gemein- wie des Staatswesens zu verhüten.

Dies führt zunächst dazu, sich die zeitigen gesetzlichen Normen des Gemeindesteuerrechts zu vergegenwärtigen, um dieselben mit den Grundprincipien des neuen Communalsteuer-Gesetzentwurfs in Vergleich zu setzen.

Preußen hat kein einheitliches Gemeindesteuerrecht, die Bestimmungen desselben befinden sich zerstreut und mehr oder weniger übereinstimmend in den Gemeindeverfassungs-Gesetzen. Doch aber beruhen dieselben, vielleicht abgesehen von den neuen Provinzen, wenigstens für die Stadtgemeinden auf gleicher principieller Grundlage.

Die Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 hat im § 53 folgende Bestimmungen über das Gemeindesteuerrecht:

„Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen. Diese können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
2. bei Zuschlägen zur Classen- und classificirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;

3. die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
   a. für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
   b. für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 % der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Classensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
   c. für Zuschläge zu den indirecten Steuern.

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen."

Dieselben Bestimmungen, mit einer geringen Abweichung finden sich auch in den Städteordnungen für die westlichen Provinzen.

Hiernach sind 2 Arten von Communalsteuern vorhanden:

I. Zuschläge zu den (direkten oder indirekten) Staatssteuern;

II. besondere Gemeindesteuern, welch letztere wieder direkte oder indirekte sein können.

Meines Wissens sind weitaus in der übergroßen Mehrzahl der preußischen Städte die Zuschläge zu den d i r e c t e n Staatssteuern vertreten.

Ungleich seltener sind Gemeindezuschläge zu den indirecten Steuern, da die Entwickelung dieser Steuerquellen durch die Staats-Steuer- und Zoll-Gesetzgebung von vornherein den Gemeinden verschränkt worden ist.

Auch besondere directe Gemeinde-Einkommensteuern haben verhältnißmäßig in den Städten wenig Boden gewinnen können. Während sie sich, wie man meint, in der Idee selbstständig und unabhängig von den Normen der Staats-Classen- und Einkommensteuern hätten entwickeln sollen, hat sich in den Gemeinden, wo sie bestanden haben und noch heute bestehen, gezeigt, daß sie meistens nichts anderes, als eine zahme Unterordnung unter die Scalen und Tarife der Staatssteuern gewesen sind, Dank der von den Aufsichtsbehörden erlassenen Instructionen und der als Zwangsmuster vorgeschriebenen Normal-Schematen.

Noch in den letzten drei Jahren sind deshalb Stadtgemeinden, wie z. B. Crefeld, dazu übergegangen, ihre eigenen Communal-Einkommensteuernormen über Bord zu werfen und zum reinen Zuschlagssystem zu den direkten Staatssteuern überzugehen.

Wenn die meisten Städte Communalsteuer-Regulative haben, so sind sie nur zu dem Zwecke gemacht, Ausführungsbestimmungen über das reine Zuschlags-Princip und ferner die Möglichkeit zu haben, die Forensen und juristischen Personen von ihrem Einkommen aus dem in der Gemeinde gelegenen Grundbesitz und Gewerbe heranziehen zu können.

Eine besondere Gemeinde-Mieths- oder Haussteuer, die in die vorgedachte Kategorie der selbständig construirten Gemeindesteuern einzuweisen sind, findet sich ebenfalls nur vereinzelt vorzugsweise in Großstädten.

Die Zulässigkeit der vierten Steuersorte endlich, der besonderen indirekten Communalsteuern, ist durch die wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll-

und Handelsvereins geschlossenen Verträge vom 4. April 1853, sowie in den dazu gehörigen Separatartikeln getroffenen, auch durch den Zoll- und Handelsvertrag vom 8. Juli 1867 aufrecht erhaltenen Vereinbarungen unzulässig gemacht worden.

Schließlich ist auch durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 den Gemeinden die Möglichkeit benommen, Zuschläge zu der Mahl- und Schlachtsteuer weiter zu erheben, indem die Mahlsteuer gänzlich aufgehoben und der Schlachtsteuer als einer Gemeindesteuer meines Erachtens die Axt an die Wurzel gelegt ist, wenngleich das Gesetz es gestattet, dieselbe für die Gemeinde fortzuerheben, wenn dahingehende Gemeindebeschlüsse vorliegen.

Die hie und da etwa vorhandene Wildpretsteuer, sowie die allgemein verbreitete Hundesteuer, um auch diese zu erwähnen, dürften nicht weiter in Betracht kommen. —

Betrachtet man nun die Grundprincipien des vorliegenden neuen Communalsteuer-Gesetzentwurfs, so ergiebt sich, um nur das Wesentliche herauszuheben, Folgendes:

Als Generalregel ist hingestellt, daß die Vertheilung der Gemeindeabgaben nach dem Verhältnisse der direkten Staatssteuern durch Zuschläge zu erfolgen habe.

Zuschläge zur Staats- Classen- und Einkommensteuer dürfen nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer, und umgekehrt, erhoben werden.

In Ermangelung eines Gemeindebeschlusses müssen die Gemeindeabgaben auf sämmtliche direkten Staatssteuern (einschließlich der Gewerbesteuer, jedoch mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer) gleichmäßig vertheilt werden. Jedoch ist es den zu fassenden Gemeindebeschlüssen vergönnt, innerhalb gezogener Minimal- und Maximalgrenzen die Grund- und Gebäudesteuer mehr oder weniger mit Zuschlägen heranzuziehen, während die Gewerbesteuer gänzlich freigelassen werden kann.

Die Beibehaltung oder neue Durchführung von besonderen direkten Communal-**Einkommen**steuern wird als unzulässig bezeichnet. Dagegen können die sonstigen zur Zeit bestehenden besonderen direkten sowie indirekten Gemeindeabgaben mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beibehalten werden; eine neue Einführung solcher besonderer Gemeindeabgaben kann jedoch nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde, sowie unter stets widerruflicher Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erfolgen.

Einem unbefangenen Urtheile kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wie nach der bisherigen Lage der Communalsteuer-Gesetzgebung, das Zuschlagsprincip zu den direkten Staatssteuern für den weitaus größten Theil der Gemeinden, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, prävalirt hat und durch Rescripte und Verfügungen der Aufsichtsbehörden allmählich zu einem immer entschiedenerem Ausdrucke gelangt ist, so auch das Zuschlagsprincip nach dem neuen Gesetzentwurfe bestimmt ist, zur fast ausschließlichen Herrschaft in den Gemeinden zu gelangen, da doch in der That den als zulässig bezeichneten besonderen direkten und indirekten Gemeindeabgaben durch die vorgesehenen Cautelen der Aufsichtsbehörden der Keim jeglicher Entwickelungsfähigkeit genommen ist.

Wenn nun aber, wie vorhin behauptet ist, die zeitigen Gesetzesbestimmungen über das gemeindliche Steuerwesen sich nicht als ausreichend erwiesen haben, in der überwiegendem Mehrheit der Gemeinden, insbesondere der Städte, ein übermäßiges Anwachsen der Steuerlast zu verhüten, wie soll da die geplante neue Gesetzgebung es ermöglichen können, die Gemeinden von dem Steuerdrucke zu entlasten, da doch die Grundprincipien des gemeindlichen Steuerwesens nach wie vor unverändert bestehen bleiben sollen?

An diesem Punkte angelangt, fühlt man sich vor die Frage gestellt, die auch von dem Vereine zur Begutachtung aufgeworfen worden ist:

„ob es nämlich nicht eine Forderung der Nothwendigkeit und der Consequenz sei, daß den Gemeinden, insbesondere den Städten, sei es im Wege der Gesetzgebung oder der Steuerautonomie, freie Bahn gegeben werde, um ein besonderes, von dem Staatssteuerwesen gänzlich unabhängiges Communalsteuerwesen zu organisiren und weiter zu entwickeln?"

Ich stehe nicht an, die Frage aus theoretischen und praktischen Gründen im großen Ganzen zu verneinen und, wenn auch nicht ausschließlich, so doch im Wesentlichen dem Zuschlagsprincip das Wort zu reden, obschon ich mir nicht verhehle, daß hervorragende Männer der Wissenschaft wie der Praxis einen zum Theil weit davon entfernten Standpunkt einnehmen, — aber unter dem nicht genug zu betonenden Vorbehalte, daß einer auf dem Zuschlagsprincip basirten Communalsteuer-Gesetzgebung unabweislich als Erstes eine Reform der staatlichen Klassen- und Einkommensteuer vorhergegangen sein muß. —

Hiermit bin ich zunächst auf den Punkt gestellt, die Wesenheit des Staates und der Ortsgemeinde einer kurzen Betrachtung zu unterziehen, um daran die Statthaftigkeit meiner Ansicht nachzuweisen.

Im Allgemeinen kann ich den Ausführungen des Verfassers der Denkschrift über die Reform der Gemeindesteuer-Gesetzgebung beitreten, wenn er sagt: „Es erscheint aber auch der Grundsatz, daß die Vertheilung der Gemeindeabgaben in der Regel nach dem Verhältniß der direkten Staatssteuern zu erfolgen habe, deshalb als gerechtfertigt, weil die Aufgaben des Staates und der Gemeinden, wenn auch nicht identisch, doch wesentlich gleichartig sind."

Allerdings wohl, auf dem weiten Gebiete der äußeren Verwaltung waltet der Staat ausschließlich, ohne daß den Gemeinden irgendwie eine Mitwirkung vergönnt wäre, auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Justizverwaltung, wie der auswärtigen Politik und des Heerwesens.

Dagegen treffen Staat und Gemeinde auf dem Gebiete der inneren Staatsverwaltung durchaus als gleichwerthige Factoren zusammen, ja sogar, wie schon früher erwähnt worden ist, in der Weise, daß der Staat wichtige Zweige der inneren Verwaltung, wie die öffentliche Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei, die Armenpflege und das Schulwesen, den Gemeinden delegirt hat, sich nur die Oberaufsicht vorbehaltend, freilich aber auch den Gemeinden alle Lasten aufbürdend, die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbunden sind.

Hiernach stehen Staat und Gemeinde in gemeinsamer Arbeit zur Förderung der generellen und sittlichen Culturzwecke ihres Volkes, ersterer, um, wie es in

der Schrift des Dr. Robert Friedberg, „Finanzwissenschaftliche Erörterungen über die Besteuerung der Gemeinden“ (Berlin, Juni 1877), zu lesen ist, „als zusammenfassender Gegenorganismus der durch Interessengegensätze gespaltenen Gesellschaft die Allgemeinheit aller seiner Unterthanen umfassend und seine Thätigkeit auf diejenigen Funktionen beschränkend, welche dem großen Ganzen gemeinsam zu Gute kommen“; — letztere (die Gemeinden) „als ein von der Staatsverwaltung unabhängiger Organismus der vollziehenden Gewalt und in Ergänzung derselben auf dem Grunde der Selbstverwaltung die örtlichen Besonderheiten berücksichtigend und das Besondere der Staatseinheit zur Geltung bringend“.

Wie man dem gegenüber die Gemeinden ausschließlich als eine „wirthschaftliche Interessen-Zwangs-Genossenschaft“ nach dem Principe von Leistung und Gegenleistung — etwa nach dem Muster eines Deich- oder Meliorationsverbandes — bezeichnen kann, ist unerfindlich.

Wäre dem so, so müßte in dem unaufhörlichen Widerstreite der Einzel- wie der Gruppeninteressen der Gemeindeverband zur Zersetzung und Auflösung gelangen, und welcher Beamte sollte wohl gefunden werden, der auf die Dauer es fertig brächte, die Geschäfte einer solchen ausschließlichen Interessenwirthschaft zu führen und zu leiten. In der That, nur die Staatsidee ist es, die den Gemeindeverband zu einem lebens- und entwickelungsfähigen Verwaltungsorganismus stempelt.

Um so mehr dagegen kann zugegeben werden, daß die Gemeinde neben der Verwaltung von Geschäften der inneren Staatsverwaltung recht eigentlich eine sie allein angehende und ganz außer dem Zusammenhange mit dem Staatsbegriffe stehende Sphäre wirthschaftlicher Aufgaben hat, die lediglich, sei es dem Individuum, sei es der Gesammtheit der Ortseingesessenen oder auch einzelnen Gruppen derselben, zu Gute kommen.

Es würde zu weit führen, dies des Näheren zu beleuchten, und es wird genügen, darauf hinzuweisen, daß Gasanstalten, Wasserwerke, Canalisationen, Badeanstalten, Straßenbauten, Pferdeeisenbahnen, Verschönerungsanlagen und eine Reihe anderer Dinge solche Einrichtungen sind, die für das Wohlbehagen der Ortseingesessenen ins Leben gerufen sind.

Wenn es nun richtig ist, daß das Steuerrecht des Staates und des Gemeindeverbandes aus dem Begriffe und dem Wesen derselben heraus construirt werden muß, so würde daraus folgen, daß beide — Staat und Gemeinde — auf die gleichen Steuerarten angewiesen sind, insofern und insoweit sie, wie nachgewiesen sein dürfte, gleichartige und gleichwerthige Aufgaben des Staatswesens erfüllen, daß aber die Ortsgemeinde, weil sie außerdem rein wirthschaftliche Zwecke verfolgt, darauf hingeführt wird, ihre Eingesessenen für diese wirthschaftlichen Sonderleistungen — und zwar nach dem Princip von Leistung und Gegenleistung — besonders zu belasten.

Es liegt nahe, mich der Inconsequenz zu zeihen, da doch oben die Meinung aufgestellt worden ist, daß für das Gemeindesteuerwesen im großen Ganzen das Zuschlagsprincip zu den Staatssteuern gerechtfertigt scheine.

Zur Lösung dieses anscheinenden Widerspruchs — um diesen Punkt vorweg zu erörtern — mag die Behauptung vergönnt sein, daß einmal die Con-

struction von neuen Communalsteuern in richtiger Weise nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung als schwierig erachtet werden muß und daß schon heute nach der Lage der Gesetzgebung und der Praxis innerhalb der Gemeinden dem Princip von Leistung und Gegenleistung durch das Zuschlagssystem zu der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer in Verbindung mit dem gemeindlichen Beitrags- und Gebührensystem genügend Rechnung getragen scheint.

Wenn das Interesse und der Vortheil der Ortseingesessenen durch eine von jenem Grundsatze der Leistung und Gegenleistung getragene Communalsteuer erfaßt werden sollte, so müßte es möglich sein, daß diejenige Zahl der Einwohner wenigstens einigermaßen zutreffend ausgesondert würde, die von der Einen oder Anderen der vielseitigen Gemeindeveranstaltungen und Einrichtungen Gebrauch macht und davon Nutzen zieht, während der andere Theil mit der Steuer zu verschonen sein würde, der die Benutzung jener verschmäht oder gar nicht im Stande ist, dieselben für seine Zwecke in Benutzung zu nehmen.

Niemand kann es ernsthaft nehmen, daß mit diesem Hinweis gemeint sein könnte: so viel gemeindliche Einrichtungen und Anstalten vorhanden, so viele Steuersorten seien für die daran betheiligten Bewohner herauszukünsteln.

Niemand wird es aber auch andererseits in Abrede stellen können, daß nach der Lage der Dinge auch nicht annähernd die verschiedenen Interessen und Vortheile gegen einander abgewägt werden können, denn, um nur einige Beispiele anzuführen: eine Straße dient nicht blos den Grundbesitzern, die daran wohnen, sondern sie dient auch dem allgemeinen Verkehr; eine Gasanstalt, ein Wasserwerk oder eine Canalisation, sie schaffen nicht nur Dem Nutzen, der sie gebraucht, sondern sie sind auch dazu da, die erstere, durch gute Straßenbeleuchtung die öffentliche Sicherheit zu fördern, die letzteren, um die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse zu verbessern.

Mit einem Worte: alle gemeindlichen Wirthschaftseinrichtungen sind gemeinnütziger Art, wenn sie auch außerdem und nebenher dem Einen mehr zum Vortheil gereichen als dem Anderen, oder selbst — wenn auch gewiß nur in seltenen Fällen — einem Dritten keinerlei Nutzen gewähren.

Allerdings giebt es in den Gemeinden vorzugsweise eine Kategorie von Eingesessenen, denen im Allgemeinen die Vortheile der Gemeindeeinrichtungen in erhöhterem Maße, als den Anderen, zufallen, nämlich den Besitzern von Grundstücken, Liegenschaften und Häusern.

Es sind deshalb von verschiedenen Seiten theils Forderungen formulirt, theils besondere Communalsteuerquellen in Vorschlag gebracht worden, welche geeignet seien, gegenüber dem Realbesitze dem Princip von Leistung und Gegenleistung Rechnung zu tragen und gleichzeitig eine Entlastung der Gemeinden von dem Steuerdrucke herbeizuführen.

Zunächst hat man, wie es mehrfach von Verwaltungsbeamten, auf Städtetagen oder in sonstigen Versammlungen geschehen ist, verlangt, daß den Gemeinden zur Deckung der für den Staat aufzuwendenden Kosten die staatliche Gebäude- und resp. Grundsteuer ganz oder wenigstens zum Theil als Einnahmequelle überwiesen werden möchte.

Es wird zuzugeben sein, daß die Ueberweisung der Grund- und resp. Gebäudesteuer an die Gemeinden immerhin eine Abschlagszahlung sein würde, und sicherlich würde keine sich sträuben, eine solche Dotation entgegenzunehmen.

Allein es ist nur zu sehr die Befürchtung begründet, daß der Staat nicht gewillt und nicht im Stande ist, diesen Wunsch zu erfüllen, weil er dadurch circa 46 Millionen verlustig würde, für die für jetzt wenigstens kaum anderweite Deckung vorhanden sein möchte.

Wenn einmal von Jemandem die Bemerkung gemacht worden ist, daß manche Gemeinden, insbesondere Landgemeinden, mit einem solchen reichen Segen nichts anzufangen wissen würden, so mag in solchem scherzhaft klingenden Worte ein Körnlein Wahrheit enthalten sein, jedenfalls würde für die übergroße Zahl der Städte durch die Ueberweisung selbst der ganzen Gebäudesteuer (auf die es bei den Städten hauptsächlich ankommt) keineswegs der finanziellen Mißlage derselben auch nur einigermaßen durchgreifend Abhülfe geschaffen sein.

Um nur ein Beispiel, die Verhältnisse meiner eigenen Stadt, die ich vertrete, anzuführen, so würde die Ueberweisung der ganzen Gebäudesteuer, welche für das Jahr 1877/78 in runder Summe 36,000 Mark beträgt, das Communalsteuerdeficit von rund 713,000 Mark nur um etwa ein Zwanzigstel herunterschrauben, ein verschwindender Erfolg der Thatsache gegenüber, daß für das gedachte Wirthschaftsjahr 365 Procent der Staats- (Klassen-) und Einkommensteuer aufgebracht werden müssen; ja noch mehr, da bei einer Ueberweisung der Gebäudesteuer es doch wohl nicht angängig wäre, daß Zuschläge, wie bisher, zu dieser Steuer erhoben werden könnten, so würde in dem gedachten Falle der gewonnene Vortheil mehr wie aufgewogen durch den Umstand, daß der Procentsatz von 365 der Staats-Einkommensteuern erst gewonnen worden ist, nachdem die Gebäude- wie auch die Grundsteuern vorweg mit 182½ Proc. ihres Betrages belastet worden sind.

Für die rheinischen Städte würde die Ueberweisung der ganzen Gebäudesteuer im großen Ganzen gerade den Effect haben, daß durch sie die jährlichen Repartitionsauflagen der Provinzialverwaltung gedeckt würden, obschon die Städte, beiläufig bemerkt, irgend welchen, auch nur kleinsten Vortheil von dieser hohen Belastung bisher nicht verspürt haben.

Man hat nun weiter mehrseitig den Vorschlag gemacht, für die Gemeinden eine eigene neue Communal-Grund- (Gebäude-) Steuer, unabhängig von der Staatssteuer, der gleichen Kategorie zu construiren. Insbesondere möchte ich hier des Vorschlags gedenken, der von dem Dr. Robert Friedberg in seiner bereits angezogenen Schrift gemacht ist. Friedberg sagt — nachdem er dem Gedanken der Ueberlassung der Staats- Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden widersprochen hat, weil einmal nicht abzusehen sei, warum sich der Staat dieser Steuern begeben sollte, und weil andererseits dieselben, wie sie nun einmal bestehen, keineswegs Muster der Vollkommenheit seien, Folgendes:

> „Es ist das Beste, den Staat in der Besteuerung des Grundbesitzes seinen eigenen Weg gehen zu lassen und für die Gemeinden die Erreichung dieses Zieles auf andere Weise zu versuchen.
>
> Ein Fingerzeig dafür ist bereits gegeben, einerseits in der Veranlagung der englischen poor rate, andererseits in den in einigen Gemeinden Preußens bestehenden Haussteuern.
>
> Beide beruhen darauf, daß der Ertrag eines Grundstücks nach der Höhe der Miethe oder Pacht auf dem Wege der Selbstverwaltung abgeschätzt

wird, nur mit dem Unterschiede, daß die poor rate eine Repartitions-, die Haussteuer eine Quotitätssteuer ist. Die Anwendung des beiden gemeinsamen Grundsatzes erreicht vollkommen das, was wir bezwecken, auf besserem Wege als die staatliche Grund- und Gebäudesteuer, und eröffnet gleich der Einkommensteuer der Selbstverwaltung ein weites Gebiet fruchtbringender Thätigkeit.

Die Einschätzungs- und Verwaltungs-Grundsätze einer solchen communalen Realsteuer, sagt Dr. Friedberg weiter, sind an und für sich klar. Es müssen von dem Rohertrage eines städtischen Grundstücks die Verwaltungs- und Reparirungskosten, sowie eine Amortisationsquote für das sich in seiner Substanz von Jahr zu Jahr verschlechternde Gebäude abgezogen werden, um den Reinertrag zu erhalten. Ebenso muß bei dem ländlichen Grund und Boden möglichst genau der Pachtwerth, d. h. der Preis für die Benutzung des Bodens ermittelt werden.

Es wird nur, fährt er fort, allzuhäufig übersehen, daß das, was man gewöhnlich den Ertrag des Grund und Bodens nennt, eigentlich der Ertrag eines landwirthschaftlichen Gewerbes ist. Gerade an dieser Stelle zeigt sich der tiefgreifende Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitz.

Während der erstere, mit dem einmal fertigen Gebäude, wie ein Rentenfonds fungirt, gewährt der letztere erst einen Ertrag durch Anwendung umlaufenden Capitals und stets erneuter Arbeitsleistungen. Es kann daher der städtische Hausbesitzer nicht mit dem selbstwirthschaftenden, sondern mit dem verpachtenden ländlichen Grundbesitzer verglichen werden.

Für unsere Zwecke müssen wir demgemäß den Pachtwerth eines ländlichen Grundstücks zum Steuerobjecte machen, da es sich um eine Realsteuer und nicht um eine landwirthschaftliche Gewerbesteuer handelt." So Dr. Friedberg.

So sehr auch diese Fingerzeige der größten Beachtung werth scheinen, und so sehr auch die dafür angeführten Gründe (auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann) stichhaltig sein mögen, so wird doch wohl auf dem Wege einer specifischen gemeindlichen Grund- und Gebäudesteuer in Bälde eine wirksame Befreiung der Gemeinden von der Steuerlast kaum erzielt werden können.

Zwar der Einwand, daß eine besondere Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuer so lange nicht denkbar sei, als eine solche als Staatssteuer bestehe, weil der Grundbesitz, der vom Staate schon mit 10 % des Reinertrages in Anspruch genommen werde, alsdann doppelt und vielleicht darüber hinaus belastet sein würde, würde ein hinfälliger sein, weil ja alsdann selbstverständlich von den Zuschlägen zu den staatlichen Grund- und Gebäudesteuern nicht mehr die Rede sein könnte, allein es kann die Befürchtung nicht unterdrückt werden, daß der Staat, so wenig er duldet und geduldet hat, daß neben seiner Einkommensteuer her eine specifische, anders geartete Gemeindeeinkommensteuer sich entwickelt, so auch nicht gewillt sein wird, eine grundsätzlich verschieden geartete Gemeinde-Grundsteuer entstehen zu lassen.

Dazu kommt weiter, daß zur Zeit die vielfach constatirte Abneigung der Gemeinden (die nicht blos bei den interessirten und an der Verwaltung des

Gemeinwesens betheiligten Realbesitzern, sondern auch bei den Verwaltungsbeamten einer Reihe von Städten vorhanden ist) die Grundstücke neben dem Einkommen der Besitzer noch besonders zu belasten [1]), eine Reform in dem angedeuteten Sinne zur Zeit wenig förderlich erscheinen läßt.

Hat doch in der That gerade in der Rheinprovinz in diesem Jahre die Aufsichtsbehörde sich veranlaßt gesehen, auf einzelne Gemeindeverwaltungen und Vertretungen einen gelinden Druck auszuüben, damit dieselben, hie und da nach längerem Widerstreben, zur Aufbringung des Communalsteuerdeficits den Grundbesitz durch Erhebung von Zuschlägen heranzogen.

Endlich erübrigt es, darauf hinzuweisen, daß der Standpunkt der Besteuerung des Grundbesitzes nach dem Principe von Leistung und Gegenleistung, in neuester Zeit, m. E., durchaus hat ein veränderter werden müssen, nachdem die Straßenbaulast auf Grund des Straßenbebauungs-Gesetzes und der hiernach erlassenen Ortsstatute im Wesentlichen auf die Grundeigenthümer abgewälzt worden ist.

Hiernach komme ich zu dem negativen Resultate, daß vorerst zur Heranziehung des Grundbesitzes nach dem Principe: Leistung und Gegenleistung, die Construction einer selbstständigen Communal-Grundsteuer wenig Aussicht auf Erfolg hat und daß man sich deshalb im Allgemeinen wird bescheiden müssen, dem gedachten Principe durch Erhebung von höheren oder niederen Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer je nach den örtlichen Verhältnissen gerecht zu werden.

Zu diesem Schluß führt auch der Passus in der Denkschrift über die Gemeindesteuer-Gesetzgebungs-Reform, wo gesagt ist:

„dagegen kann allerdings die Richtigkeit jener Behauptung in dem beschränkteren Umfange, daß, da ein erheblicher Theil der Gemeinde-Abgaben vorzugsweise zu wirthschaftlichen Zwecken verwendet werden, bei der Aufbringung der Gemeinde-Abgaben der Grundsatz von „Leistung und Gegenleistung" nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben dürfe, nicht bestritten werden.

Eine genaue Berechnung der Höhe des bezüglichen Antheils der Gemeinde-Abgaben behufs gesonderter Aufbringung derselben durch Grund-Abgaben ist zwar bei der gemischten Natur der Ersteren nicht ausführbar, es rechtfertigt sich aber durch diese Rücksicht die im § 2 des Entwurfes aufgestellte Regel der Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer bei der Aufbringung der Gemeindebedürfnisse."

Mit einem Worte soll noch der städtischen Miethssteuer gedacht werden, die vereinzelt in großen Städten vorkommt.

Wenn es dahin gestellt sein kann, daß sie, wo sie einmal eingeführt ist, besonders in Großstädten ihren Zweck erreichen mag und beizubehalten ist, so könnte ich ihrer Einführung doch nicht das Wort reden, da ich rücksichtlich des Charakters derselben mich vollständig dem Urtheile des Professor Meier anschließen kann, daß dieselbe entweder eine Abart der Grundsteuer oder der Einkommensteuer, oder von beiden Etwas sei; daß dieselbe aber jedenfalls verwerflich

---

[1]) Die am Schlusse angehängte Steuer-Nachweisung beweist dies. (A. d. R.)

sei, weil sie in der That eine Progression nach unten bildet, und zum Einkommen in einem umgekehrten Verhältniß steht.

Aus ihrem für die Gemeindebesteuerung ungeeigneten Wesen ist es denn auch zu erklären, daß die übergroße Mehrzahl der Städte ihre Einführung niemals versucht hat.

Wenn nun, was den Grundbesitz angeht, das Interesse desselben an den Gemeinde-Einrichtungen, wenn auch nicht in vollkommener Weise, so doch einigermaßen genügend, zu den Gemeindekosten herangezogen wird, so ist m. E. der übrige Theil der Einwohnerschaft in den Städten allerwärts durch ein entwickeltes Gebührensystem nach dem Principe von Leistung und Gegenleistung hinlänglich in Anspruch genommen.

Es sind dies doch wohl so bekannte Dinge, daß sie einer längeren Auseinandersetzung nicht bedürfen werden.

Alle Städte, gewiß ausnahmslos, erheben für ihre höheren Lehranstalten Schulgelder, und zwar sehr erhebliche, von allen Denjenigen, die ihren Kindern eine höhere und allgemeinere Bildung zu Theil werden lassen können und wollen. Ich glaube nicht fehlzugreifen, wenn ich, wenigstens für die Industrie-Bezirke Rheinlands und Westfalens annehme, daß der mittlere Durchschnittssatz der Schulgelder auf Gymnasien, Realschulen, höheren Bürger- und Töchterschulen zwischen 90—100 Mark pro Kopf jährlich schwanken wird. Eine Anzahl von Städten hat meines Wissens den Schulgeldersätzen die Einkommens-Verhältnisse der Eltern der die Anstalt besuchenden Kinder zu Grunde gelegt, so daß beispielsweise in meiner Stadt der Minimal-Schulgeldsatz auf dem Gymnasium wie der Realschule 90 Mark, dagegen der Maximalsatz 150 Mark beträgt.

Das sind doch in der That hohe Gebühren für die Benutzung eines städtischen Instituts, um so mehr, als es keineswegs überwiegend der kleinere Theil der reichen Bürger ist, deren Söhne die Classen füllen, als vielmehr der mittlere Bürger- und Beamtenstand, dem die Aufbringung solcher erheblicher Beiträge sehr oft recht schwer fällt.

Auch die Erhebung von Schulgeldern in den Elementarschulen ist eine weit verbreitete, wenn es auch Gemeinden giebt, die von dieser Gebühren-Einnahme abgesehen haben.

In vielen Orten schwankt dieses Schulgeld zwischen drei und sechs Mark pro Jahr und Kopf, und Tausende von Fabrikarbeitern und Taglöhnern würden sehr häufig an Schulgeldern das drei- und vierfache ihres Staats-Classensteuersatzes aufzubringen haben, wenn nicht eine milde Praxis der Gemeinde- und Schulbehörden in Fällen der Noth das ganze Schulgeld, in Fällen der Bedürftigkeit und Würdigkeit wenigstens einen verhältnißmäßigen Theil desselben erließen.

Für die Benutzung der Gas- und Wasserwerke werden fast ausnahmslos von den Verwaltungen solche Gebühren-Tarife aufgestellt und in Anwendung gebracht, daß die Einnahmen aus den Gas- und Wasserlieferungen bestimmt sind, nicht nur die Betriebs- und Amortisationskosten, sowie die Verzinsung des Anlagecapitals zu decken, sondern auch außerdem reine Ueberschüsse zu gewähren.

Auch die Kosten von plänmäßigen unterirdischen Entwässerungs-Anlagen können jetzt, wie es mehrfach geschehen ist, auf Grund der nach dem neuen Bebauungsgesetz zu erlassenden Ortsstatute auf die Hauseigenthümer abgewälzt

werden, und erfreulich ist es zu constatiren, daß die Hausbesitzer freiwillig sich bereit finden, entsprechende Gebühren für diese wohlthätige Einrichtung in den Gemeinden zu entrichten, wo ein ortsstatutarischer Zwang noch nicht eingeführt ist.

Weiter ist ja, selbst durch das Gesetz, die Gebühr für die Benutzung öffentlicher Schlachthäuser dahin geregelt, daß dieselbe in solcher Höhe erhoben werden kann, daß außer den Betriebskosten auch die Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitals bestritten werden.

Nicht minder endlich, um diesen Punkt abzuschließen, werden in den Gemeinden für die Benutzung einer großen Reihe anderer Anlagen und Einrichtungen, wie Lagerplätzen, Waarenhallen, Ladebrücken, Häfen, Marktplätzen, Badeanstalten und dergleichen entsprechende Gebühren erhoben, während Niemand bedauern wird, daß die Erhebung solcher Zölle für die Benutzung von Straßen und Chausseen im Interesse des freien Verkehrs in Wegfall gekommen ist.

Nachdem der Beweis erbracht zu sein scheint, daß für die Gemeinden, insoweit sie ihr Steuerrecht gegen ihre Eingesessenen nach dem Principe von „Leistung und Gegenleistung" geltend zu machen haben, vorerst ein selbstständiger und unabhängiger Weg der Besteuerung im Großen und Ganzen nicht vorgezeichnet ist, bleibt die schon oben aufgestellte Behauptung mit einigen Worten zu erörtern übrig, daß die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als gleichartige und gleichwerthige Organismen, wie der Staat selbst, auf dem großen Gebiete der inneren Staatsverwaltung nicht in der Lage sind, ein besonderes, vom Staatssteuerwesen unabhängiges Communalsteuerwesen aufzubauen und in ersprießlicher Weise weiter zu entwickeln.

Der preußische Staat erhebt einerseits indirecte Verbrauchssteuern, einschließlich der Stempel- und Erbschaftssteuern, sowie andererseits directe Steuern, nämlich die Eisenbahnsteuern, die Grund- und Gebäudesteuern, ferner die Gewerbesteuern und endlich die Classen- und Einkommensteuer.

Die allgemeine Einführung von indirecten Verbrauchssteuern in den Gemeinden hat keinerlei Aussicht auf Erfolg, weil eine consequente Zoll- und Handelsgesetzgebung, wie schon angeführt wurde, den Kreis derselben nahezu bis auf eine einzige, die Schlachtsteuer, verengt hat, wie sie ja auch niemals in dem übergroßen Theile der Städte eine erwähnenswerthe Ausbildung erfahren haben, und weil ferner die Erhebung solcher Abgaben wohl innerhalb des großen Staatsverbandes und vielleicht auch in der einen oder anderen Großstadt thunlich erscheint, in der Ueberzahl der Gemeinden aber mit den dadurch erwachsenden Kosten und den sonstigen Schwierigkeiten der Vereinnahmung in keinem Verhältniß stehen würde.

So sehr anzuerkennen ist, daß die Städte, welche einmal die eine oder andere indirecte Consumsteuer, insbesondere die Schlachtsteuer haben und über den Apparat zu deren Erhebung verfügen, zweckmäßig handeln, sich diese Einnahmequelle zu erhalten, zumal die Erfahrung gezeigt hat, daß die Preise des betreffenden Consumartikels, insbesondere des Fleisches, nach Aufhebung der Schlachtsteuer nicht herabgesunken sind, umgekehrt aber die Güte dieses Consumartikels sich verschiedentlich verschlechtert hat, — so wenig wird man sich für deren allgemeine Neueinführung begeistern können.

Vielmehr kann man dagegen nur wünschen und hoffen, daß die Staats-Verwaltung durch Auflegung neuer oder Erhöhung bestehender Consumtions-

Steuern in zweckmäßiger Weise die hieraus fließenden Quellen ihrer Einnahmen in beträchtlicher Weise vermehrt, damit sie einerseits in die Lage kommen kann, ihre Einnahmen aus anderen Steuerarten, auf welche vorzugsweise die Gemeinden angewiesen sind, zu beschränken und andererseits von den Gemeinden wenigstens einen verhältnißmäßigen Theil der Lasten zu nehmen, die die letzteren bisher im Staatsinteresse zu tragen gezwungen gewesen sind.

Weiter ist nun, was die directen Staatssteuern anlangt, schon der Meinung Ausdruck gegeben, daß wie an eine einfache Ueberlassung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden nicht zu denken sei, so auch für eine besonders zu construirende gemeindliche Realsteuer große Schwierigkeiten vorhanden seien.

Eine solche Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuer, um die oben gemachten Ausführungen noch zu vervollständigen, müßte, wenn sie für die Verminderung des Steuerdruckes, wenigstens für die Städte und Gemeinden der Industrie-Bezirke einen fühlbaren Effect haben sollte, wenn nicht höhere, so doch mindestens die doppelten Erträgnisse ergeben, welche gegenwärtig aus den gedachten Communen nach den Veranlagungsgrundsätzen der Staats-Grund- und Gebäudesteuer für den Staatssäckel gewonnen werden.

Wenn nun aber der Staat den landwirthschaftlich benutzten Boden bereits mit einer Rente von pr. pr. 10 % des catastrirten Reinertrages, der allerdings den thatsächlichen Reinertrag lange nicht erreicht, und die Gebäude mit 4 % des freilich auch hinter der Wirklichkeit erheblich zurückbleibenden Miethwerthes belastet hat, so möchte ich doch erst abwarten, auf welchen Unterlagen eine in ihren Erträgnissen so vielmal höhere Communal-Realsteuer aufgebaut werden sollte, ohne daß sämmtliche Grund- und Hausbesitzer über Vergewaltigung Klage erhöben.

In der That, mich dünkt, daß man auf diesem Wege leicht in die Lage kommen könnte, wider Willen, anstatt einer Communal-Realsteuer eine Abart der Einkommensteuer zu construiren, mit dem Erfolge, daß der Grundbesitzer eine zweite Einkommensteuer zu entrichten hätte, nur mit dem Unterschiede, daß bei der eigentlichen Einkommensteuer die Schulden berücksichtigt würden, während sie bei der anderen, als einer Ertragssteuer, außer Ansatz blieben.

Am allerwenigsten aber verträgt es m. E. der Begriff und das Wesen der Einkommensteuer, daß eine solche sich in unabhängiger Weise von den Normen und Grundprincipien der des Staates entwickele.

Denn entweder ist der Begriff des Einkommens ein und derselbe, dann wäre die Existenz zweier Einkommensteuer-Arten bei gleichartigen und gleichwerthigen Verbänden zur Beschaffung der Mittel Behufs Erfüllung ihrer gestellten sittlichen Culturzwecke ein Nonsens, oder aber der Einkommensbegriff fände hier eine andere Auslegung als dort, so müßte die Anwendung solcher verschiedener Begriffe zum Unrecht und zur Corruption führen.

In der That, das Einkommen eines Menschen kann nur immer ein und dasselbe sein, mag er nun aus demselben dem Staate oder der Gemeinde seinen schuldigen Tribut entrichten; denn es ist die Gesammtsumme dessen, was er während einer gewissen Zeitdauer nach Abzug der darauf verwendeten Kosten erwirbt, möge es sich als Gewinn aus Vermögensstücken oder als Ertrag aus

seiner Arbeitsthätigkeit darstellen und möge dasselbe zur Consumtion oder zur Vergrößerung des vorhandenen Vermögens dienen.

Und wäre selbst unbestritten das staatliche Einkommensteuer-System ein verwerfliches, oder zeigte es so erhebliche Mängel, daß sich seine Anwendung auf communale Verhältnisse verböte, so würde immer nur für mich daraus folgen, daß, so lange der Staat seine Unterthanen nach ihrem Einkommen zur Steuer heranzieht, er verpflichtet ist, so weit es in der Möglichkeit liegt, dem Begriffe und Wesen des Einkommens ebenso sehr durch richtige Veranlagungs-Grundsätze, als durch den wirklichen Verhältnissen möglichst entsprechende Tarife und Scalen gerecht zu werden, da es, schon des natürlichen Abhängigkeitsverhältnisses wegen, in welchem die Gemeinden zum Staate stehen, nicht angängig erscheint, wie es auch aus andern Gründen nicht möglich ist, daß in umgekehrter Weise eine das wahrhafte Wesen des Einkommens erfassende Steuer von den Gemeinden gebildet und dem Staate als Muster vorgestellt würde.

Nach dem Gesagten — die Gewerbesteuer glaube ich schon der beschränkten Zeit halber übergehen zu dürfen — möchten die vorgebrachten Gründe einigermaßen als geeignet befunden werden können, zu Gunsten einer dringend nothwendig gewordenen Communalsteuer-Reform dem Principe des Zuschlags zu den directen Staatssteuern für die Gemeinden zur Aufbringung ihrer Communalbedürfnisse das Wort zu reden.

Trotzdem man hiernach mit dem Grundprincip des bekannt gewordenen Communalsteuer-Gesetzentwurfs einverstanden sein kann, so muß doch auf das Entschiedenste bekämpft werden, daß ein solcher Entwurf Gesetz werde, so lange nicht eine durchgreifende Verbesserung zunächst der staatlichen Einkommensteuer — zu der auch die Classensteuer zu rechnen — vorhergegangen ist.

Eine Communalsteuer-Reform auf dem Fundamente des Zuschlagsprincips, ohne daß vorher eine Beseitigung der Schäden und Mängel der staatlichen Einkommensteuer stattgefunden hätte, wäre überhaupt keine Reform, sondern nur eine Uniformirung, die Alles schließlich beim Alten ließe und nicht im Stande wäre, die gebotene Herabminderung des Steuerdruckes in den Städten einzuleiten.

Und wenn der Verfasser der Denkschrift zum Communalsteuergesetz-Entwurf die unfehlbare Classicität der fundamentalen Grundsätze für die Staats-Classen- und Einkommensteuer für erwiesen hält, indem er ausführt:

„Die Abstufung des Einkommens und der Steuersätze in den Tarifen der beiden genannten Staatssteuern beruht auf sorgfältigen, in dem System und Wesen der letzteren begründeten Erwägungen, welche in allen Fällen, wo die Vertheilung von Gemeinde-Abgaben nach den Grundsätzen jener Steuern stattfinden soll, gleichmäßige Geltung behalten. Abänderungen des Verhältnisses der einzelnen Tarifsätze zu einander und zu den bezüglichen Einkommenstufen können durch locale Eigenthümlichkeiten dieser oder jener Gemeinde nicht füglich gerechtfertigt werden. Ebensowenig kann die Erhebung von Communal-Einkommensteuern nach solchen Tarifen für zulässig erachtet werden, deren Steuersätze gegen diejenigen der genannten Staatssteuern stärker ansteigen.

Der früher zur Rechtfertigung solcher progressiven Communal-Einkommensteuern angeführte Grund, daß dieselben zur Schonung der unteren Bevölkerungsclasse gereichten, hat seit der durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 erfolgten

Einführung des neuen Classensteuer-Tarifs, durch welchen dieser Anforderung in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird, seine Bedeutung verloren, und treten jetzt die gegen derartige Progressivsteuern obwaltenden principiellen Bedenken ausschließlich in den Vordergrund. Behufs Herbeiführung einer der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Einwohnerclassen entsprechenden Vertheilung der Steuerlast handelt es sich zur Zeit im Wesentlichen nur darum, das Einkommen derselben, namentlich auch in den höheren Stufen richtig zu veranlagen, ein Ziel, zu dessen Erreichung die Gemeinden **selbst** durch Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten beizutragen in der Lage sind —" so muß dem widersprochen werden, insoweit nicht aus dem Schlußpassus dieser Ausführung ein Anerkenntniß herausgelesen werden kann, daß wir zur Zeit im preußischen Staate von dem Ziele einer möglichst gleichmäßigen Einschätzung des Einkommens noch weit entfernt sind.

Man darf sich nicht scheuen, — denn der Ernst der Sache erfordert es — einer solchen Anschauung Ausdruck zu geben: daß nach der zeitigen Lage der Staatssteuer-Gesetzgebung im preußischen Staate in den östlichen wie in den westlichen Provinzen eine gewaltig große Summe des Einkommens sich der Veranlagung entziehe, wenn eine solche Meinung, auf Grund practischer Erfahrungen bis zur Ueberzeugung durchgedrungen ist.

Wol giebt das Gesetz die Gesichtspunkte in detaillirter Weise an, nach welchen alle die verschiedenen Einkommensmerkmale eines Censiten eruirt und zusammengefaßt werden sollen, wenngleich dasselbe mit einem gewissen Wohlwollen daran die Weisung knüpft, daß ein lästiges Eindringen in die Verhältnisse der zu besteuernden Personen vermieden werden solle, allein trotzdem wird ein Jeder, der jemals in Einschätzungs-Commissionen längere oder kürzere Zeit thätig gewesen ist, erfahren haben, wie häufig rathlos, selbst nach langjähriger Praxis man ist, wenn es gilt, das Einkommen eines Steuerzahlers richtig zu erfassen.

Diese Schwierigkeiten in der Ermittlung der Wahrheit, die in den unteren Classensteuer-Stufen noch verhältnißmäßig gering sind, in den mittleren und oberen Stufen derselben, wie auch in den Anfangsstufen der Staatseinkommensteuer schon erheblicher werden, sie erscheinen in den hohen Einkommens-Regionen als geradezu unüberwindlich. Denn keine Einschätzungs-Commission, oder einzelne Mitglieder derselben, wenn sie nicht durch einen zufälligen Umstand von der Wirklichkeit unterrichtet sind, werden zu sagen wissen, ob Jemand ein Capitalvermögen von einer Million, oder ein und eine halbe Million besitze oder ob die Summe seiner jährlichen Einnahme aus Grundbesitz und anderen Werthobjecten, wie aus seiner sonstigen gewerblichen oder wirthschaftlichen oder geistigen Thätigkeit 50,000 oder 70,000, 150,000 oder 200,000 betrage.

Vielleicht wäre Mancher in der Lage, für einzelne Fälle einer weitaus irrigen und fälschlichen Besteuerung Illustrationen interessanter Art beizubringen, allein es giebt auch Thatsachen, die einer speciellen Beweisführung nicht bedürfen, weil sie ebenso sehr in der Natur der Sache liegen, wie auf Notorietät beruhen.

Es dürfte deshalb genügen, darauf hinzuweisen, daß die Gesetzgebung selbst bis vor wenigen Jahren ein Jahreseinkommen von über 240,000 Thaler zum

Zwecke der Besteuerung überhaupt nicht kannte und es also für steuerfrei erklärte, obschon sicherlich kein Zweifel bestand, daß höhere Einkommen über jene Summe bestanden, vermuthlich doch aus keinem anderen Grunde, als dem der Unmöglichkeit, solche hohe Einkommenssummen im Wege der Schätzung zu fixiren.

Und nicht minder scheint dem Privilegium der Staatsbeamten nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 lediglich das Zugeständniß zu Grunde zu liegen, daß dieselben einer billigen Schonung bedürfen, weil ihr Gehalts-Einkommen bis zum letzten Pfennig bekannt ist, während dasselbe von allen anderen Steuerpflichtigen nicht gesagt werden kann.

Die Motive zum Gesetz-Entwurf stehen denn auch nicht an, ein solches Bekenntniß abzulegen, wenn es in denselben heißt:

> „Die Bestimmungen zu Gunsten der Staatsbeamten werden zwar formell als ein Privilegium bezeichnet, enthalten aber materiell keine Bevorzugung, sondern nur eine Ausgleichung, welche nothwendig ist und bleiben wird, so lange die factische Unmöglichkeit vorliegt, die übrigen Classen der Steuerpflichtigen in der gleichen Weise, wie die Beamten, mit dem vollen Betrage ihres Einkommens zur Veranlagung zu bringen."

Wenn solche Verhältnisse, die nicht erst durch eine statistische Kritik der Einkommensschätzungen erwiesen zu werden brauchen, vorliegen, so ist es unabweislich schon eine einfache Forderung der Gerechtigkeit, daß diesen Uebelständen, so weit es in menschlicher Kraft liegt, Abhülfe geschaffen werde.

Denn die Besteuerung des Einkommens im Staate wie in der Gemeinde, erfolgt nach dem Principe der Leistungsfähigkeit; gerade die Einkommensteuer zeichnet sich gegenüber den indirecten Verbrauchssteuern, sowie gegenüber den Ertragssteuern dadurch aus, daß sie einen sittlichen Hintergrund hat, weil in ihr vorzugsweise der Gedanke verkörpert ist, daß der Staat, wie die Gemeinden befugt sind, zur Erfüllung ihrer sittlichen Culturzwecke ausnahmslos alle ihre Angehörigen, je nach ihrem Vermögen und nach ihrer Kraft, nöthigenfalls selbst bis zur Opferbereitschaft, heranzuziehen und daß die Solidarität der Interessen dieser Organismen eine solche ist, daß Einer für Alle und Alle für Einen stehen müssen.

Jede zu geringe Belastung des Einen muß daher zum Unrechte werden gegenüber dem Anderen, dessen Leistungsfähigkeit und Kraft verhältnißmäßig stärker in Anspruch genommen worden ist.

Dieser Gesichtspunkt fällt für die Existenzbedingungen gerade der Gemeinden um so schwerer ins Gewicht, als sie nach den bisherigen Ausführungen ungleich mehr als der Staat darauf angewiesen sind, ihren Hauptbedarf an Mitteln zur Erfüllung ihrer Zwecke aus der Besteuerung des Einkommens ihrer Angehörigen zu entnehmen.

Gewiß ist es nun eine überaus schwierige Aufgabe, Grundsätze ausfindig zu machen, welche einigermaßen Sicherheit für eine zutreffende Ermittelung des Einkommens der Steuerpflichtigen gewähren; sicher ist, daß auch bei der denkbarst besten Einkommens-Veranlagung immer noch eine Fülle von Irrungen und Unrichtigkeiten vorhanden sein wird, weil die Formeln derselben der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht zu folgen vermögen, allein nach dem Satze, daß das

Beste des Guten Feind ist, dürfen solche Bedenken nicht abhalten, die als schreiend erkannten Mängel durch Verbesserungen zu beseitigen.

Nach folgenden Richtungen hin wird eine Reform der staatlichen Einkommensteuer für unabweisbar erachtet:

1) Die Ermittelung des Einkommens — abgesehen von den unteren Classensteuerstufen, wo aus praktischen Gründen eine einfache Classenschätzung genügend erscheint — muß auf dem Wege der Selbsteinschätzung mit eidesstattlicher Versicherung unter Anwendung und resp. Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen im Falle nachgewiesener, wissentlich falscher Angaben unter Aufsicht und Leitung einer Einschätzungs-Commission erfolgen.

Man hat eine solche obligatorische Selbsteinschätzung eine „Prämie auf den Betrug" genannt; allein ebensowenig kann es zu einer Hebung und Verbesserung der allgemeinen Moral dienen, wenn sich seit Jahren gewissermaßen als ein Rechtsbegriff die Anschauung durchgebildet hat, daß die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen durch die Schätzung der Commission voll und richtig erfaßt sei, wenn schon der Censit besser weiß, daß er vielleicht mit nicht viel mehr, als der Hälfte seines wirklichen Einkommens in Anspruch genommen ist.

Ist es doch so weit gekommen, daß es als eine ganz besonders zu rühmende That angesehen worden ist, wenn ein Censit, was in vereinzelten Fällen geschehen ist, die Einschätzung zu einem höheren Einkommenssatze gefordert hatte, als von der Commission ermittelt war.

Man kann von dem Rechtssinn und der Gewissenhaftigkeit der großen Mehrheit der Einkommensteuerpflichtigen erwarten, daß sie, wenn das Gesetz dies verlangt, ihr Einkommen in zutreffender Weise declariren. und durch ein solches Beispiel würden Andere, wenn auch vielleicht Anfangs mit einigem Widerwillen, in gleicher Weise zur Wahrheit mit fortgerissen werden, zumal wenn die Resultate der obligatorischen Selbsteinschätzung in ausgedehntester Weise der vollsten Oeffentlichkeit überantwortet würden, und wenn ferner — worauf ich noch mit einigen Worten zurückkomme — die auf diesem Wege ermittelten Einkommenssummen nur zu einem festbestimmenden Betrage dem Staat überwiesen werden dürfen, im Uebrigen aber zur Disposition der Gemeinden stehen, um auf dem Zuschlagswege ihre Bedarfssummen zu beschaffen.

Es ist nun der Einwand erhoben worden, daß bei dem schwankenden Begriffe des Einkommens es für viele Steuerpflichtige sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sei, diejenigen Ausgaben auszusondern, welche als Geschäftsunkosten von der Besteuerung frei zu lassen, und wieder solche, welche in der Summe des Einkommens einzurechnen seien; allein wäre es der Fall, so würde doch nur daraus folgen, daß, wenn der Censit selbst nicht im Stande ist, sein zu besteuerndes Einkommen in vollkommener Weise auszuziehen, dies noch viel weniger in der Möglichkeit einer Einschätzungs-Commission liegt.

Thatsächlich aber liegt die Sache der Art, daß Gewerbetreibende und Geschäftsleute nicht minder, wie Capitalisten und Beamte, recht wohl dasjenige Einkommen kennen und anzugeben wissen, welches nach den zu erlassenden Normen der Einschätzung unterliegt, sei es nun, daß entweder nach den zu erlassenden

Bestimmungen das Einkommen des Vorjahres oder der Durchschnitt der letzten drei Jahre den Maßstab für die Besteuerung abzugeben hat.

Man hat weiter darauf hingewiesen, daß man durch eine obligatorische Selbsteinschätzung, insbesondere Geschäftsleute häufig dazu zwingen würde, ein höheres Einkommen, als wirklich vorhanden, zu declariren, um nicht den ihnen benöthigten Credit zu schmälern.

Allein eine solche Erwägung verdient gar keine Berücksichtigung; denn auch nach der Lage der zeitigen Einkommensteuer-Gesetzgebung kommen Fälle vor, und sind vorgekommen, wo Geschäftsleute, die thatsächlich überbürdet waren, im Interesse ihres Credits den Weg der Reclamation verschmäht haben; im Uebrigen aber würde es nur im Interesse einer gesunden Creditwirthschaft liegen, wenn das Einkommen eines Jeden den Andern offenbar wäre, welche mit ihm in geschäftlichen Beziehungen irgend welcher Art stehen.

Es kann ferner nicht bestritten werden, daß die obligatorische Selbsteinschätzung von vielen Seiten noch als eine gewisse Ungeheuerlichkeit angesehen wird; allein es ist doch der Nachweis zu führen, daß sie wenigstens in ihren Anfängen grundsätzlich von der Gesetzgebung als berechtigt anerkannt ist, wenngleich sie wohl nur in den seltensten Fällen zur praktischen Anwendung gekommen ist.

Denn im § 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1853 und 25. Mai 1873 ist rücksichtlich der Behandlung der Reclamationen bestimmt, daß die Bezirks-Commission behufs Prüfung der Reclamationen zuvörderst zwar ebenfalls den nachgelassenen milderen Weg, die Wahrheit zu ergründen, zu betreten habe, daß sie aber demnächst die Befugniß habe, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reclamanten zu veranlassen, und zu diesem Behufe das Recht habe, Zeugen eidlich durch das Gericht vernehmen zu lassen, dem Reclamanten in detaillirtester Art formulirte Fragen vorzulegen, die Einsicht der Handlungsbücher und Vorlegung von Documenten aller Art zu verlangen, endlich auch dem Reclamanten die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung in wörtlich vorzuschreibender Form vorzulegen, deren wissentlich unrichtige Abgabe ihn doch mit dem Strafgesetzbuche in Conflict bringen müßte.

Nicht minder endlich könnten die Einschätzungs-Commissionen auf indirectem Wege schon jetzt einen großen Theil der Einkommensteuerpflichtigen zur Declaration ihres Vermögens thatsächlich auf den Weg der Selbsteinschätzung drängen, wenn sie, was sie freilich nicht thun werden, solche Einkommensätze arbitrirten, welche eine thatsächliche Ueberbürdung des Steuerpflichtigen zur Folge haben würden.

Ein weiterer Mangel des staatlichen Einkommensteuer-Systems ist ferner:

2) daß rücksichtlich der Quellen des Einkommens ein Unterschied nicht gemacht ist und fundirtes Einkommen aus Capital-Vermögen (der Grund- und Häuserbesitz scheidet aus, weil die Erträgnisse aus demselben bereits mit Zuschlägen zu belasten sein würden) nicht stärker, als unfundirtes aus Arbeitsleistung herangezogen ist.

Allein wenn auch deshalb vielleicht eine verhältnißmäßig stärkere procentale Belastung des fundirten Einkommens gerechtfertigt sein oder aber im Interesse der Gemeinden für dieselben zur eigenen Benutzung eine besondere Vermögenssteuer zu construiren sein möchte, so lasse ich doch solche zu stellende Forderun-

gen für jetzt auf sich beruhen, weil sie erst in weiterer Ferne verwirklicht werden könnten und die dringende Reform der Staatseinkommensteuer behufs Entlastung der Gemeinden von dem vorhandenen Steuerdruck nur noch mehr verzögern würden.

Es bleibt noch übrig, in möglichster Kürze

3) die Frage der Progression der staatlichen Classen- und Einkommensteuer einer Erörterung zu unterziehen.

Es ist hier nicht der Platz, zu untersuchen, ob die Progression der persönlichen Staatssteuern, um dem Principe der Leistungsfähigkeit gerecht zu werden, vom theoretisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus, überhaupt zulässig erscheint oder nicht, sondern vielmehr, ob die nach den Tarifen und Scalen des Gesetzes thatsächlich vorhandene Progression als zweckmäßig und entsprechend anerkannt werden kann.

Man hat zwar auszuführen versucht, daß eine progressive Einkommensteuer schließlich zum Communismus führen müsse, aber mir scheint, daß bei einer solchen Ansicht übersehen ist, daß die Progression ihre vernünftige Begrenzung hat, nach dem Maßstabe, daß die Steuer aus dem Einkommen vom armen wie vom reichen Manne als eine im großen Ganzen gleichmäßig empfundene Last sich darstellen muß, und daß doch thatsächlich die progressive Einkommensteuer seit einer großen Reihe von Jahren nicht minder im preußischen Staate innerhalb enger Grenzen, von etwa $^1/_2$ bis 3 %, wie in einer großen Anzahl Städte in ungleich größeren Abständen von etwa $^1/_2$ bis 10, 12 % und darüber hinaus bestanden hat, ohne daß zersetzende Wirkungen derselben verspürt worden wären.

Die Denkschrift zu dem Communalsteuergesetzentwurf nimmt nun ohne Weiteres an, daß die in Geltung stehenden Abstufungen des Einkommens und der Steuersätze in den Tarifen der Staats-Classen- und Einkommensteuer die richtigen seien, weil sie auf sorgfältigen, in dem System und Wesen der letzteren begründeten Erwägungen beruhten, allein dieser Behauptung kann mit demselben Rechte die Meinung gegenüber gestellt werden, daß die Grenze der Progression bei einem Einkommen von 3000 Mark zu niedrig bemessen sei, andererseits, daß es gerechtfertigt scheine, die höheren Einkommensstufen mit einem gesteigerten Procentsatz zu belasten.

Ich stehe nicht an, zu erklären, daß in vielen Fällen ein Einkommen von 3000 Mark doch nur eben hinreicht, die Nothdurft des Lebens zu bestreiten, und deshalb eine Belastung mit 3 % erst bei einem Einkommen von 4500 bis 6000 Mark zweckmäßig erscheinen kann, wie ich nicht anstehe, der Ansicht Ausdruck zu verleihen, daß ein Einkommen von 40 bis 50,000 Mark und darüber hinaus vielmehr im Stande ist, eine Belastung von 4 und selbst 5 % zu ertragen, weil auch bei dieser stärkeren Inanspruchnahme des Einkommens die durchaus berechtigten Lebensgewohnheiten und sonstigen Einrichtungen oder Ansprüche der betreffenden Steuerzahler keinerlei irgendwie fühlbare Einschränkung erfahren würden.

Indessen, da der Streit um eine andere Progression der staatlichen Einkommensteuer die Reform derselben und die davon abhängige Reform der Communalsteuer-Gesetzgebung vielleicht auf unbestimmte Zeit hinausschieben könnte,

so wird man sich mit den bestehenden Verhältnissen für jetzt bescheiden können, wenn nur das vor Allem zu erstrebende Ziel erreicht ist, daß das Einkommen möglichst richtig zur Veranlagung gebracht wird.

Man müßte jedoch auf eine Reform der Staats- Classen- und Einkommensteuer nach dieser Richtung hin verzichten, wenn nicht damit gleichzeitig eine Contingentirung der Einkommensteuer verbunden würde, wie sie für die Classensteuer bereits eingeführt.

Nicht aus dem Grunde, weil der Zustand einer unrichtigen und falschen Veranlagung zu den gedachten Steuern dann lieber fortdauern möchte, damit nur nicht der Staat so viel höhere Einnahmen aus der Besteuerung des Einkommens erzielen könnte, als vielmehr deshalb, weil im Falle der Nichtkontingentirung kein nennenswerthes Einkommen frei bleiben würde, um zur Disposition der Gemeinden für ihre Ausgaben-Bedürfnisse gestellt zu werden.

Gewiß ist, daß der Erfolg einer solchen Umgestaltung der staatlichen Classen- und Einkommensteuer für die Communalbesteuerungsfrage nicht mit unzweifelhafter Sicherheit vorhergesagt werden kann; aber erlaubt ist es, der Meinung Ausdruck zu geben, die gleichmäßig von vielen Verwaltungsbeamten, wie von den Steuerzahlern selbst getheilt wird, daß, wenn anders die obigen Ausführungen im großen Ganzen zutreffend sind, binnen kurzer Zeit die hohen Procentsätze der gemeindlichen Steuern um ein Viertel ihres zeitigen Ertrages, wenn nicht, je nach den örtlichen Verhältnissen, noch darüber hinaus, herabsinken und im Laufe der Zeit allmälig einer weiteren Herabminderung entgegen gehen würden. —

Es erübrigt noch, auf einige der wichtigsten Einzelheiten des Communalsteuergesetz-Entwurfes einzugehen:

1) Die vorgesehene Befreiung der activen und inactiven Militairpersonen, sowie der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer von der Theilnahme an den Gemeindeabgaben ist nicht begründet. Wenn man sich allerdings zu bescheiden hat, daß die Frage der Heranziehung der Militairpersonen zu den Communallasten durch die Reichs-Gesetzgebung zum Austrag zu bringen ist, so kann sie doch für die übrigen Beamtencategorien nicht länger zweifelhaft erscheinen, weil der einzige, in den Motiven geltend gemachte Umstand: daß diese Personen an der Erhöhung der Besoldungen, welche den Beamten im Laufe der letzten Jahre zu Theil geworden sind, nicht überall in gleichem Maße Theil gehabt haben, höchstens zu der Consequenz führen könnte, daß auch deren Gehälter dringend eine entsprechende Aufbesserung zu erfahren haben. Der Grund ist aber, wenigstens für die Mehrzahl der Städte, nicht einmal mehr zutreffend, weil in den letzten Jahren die Stellen der Geistlichen und Lehrer sehr erheblich und angemessen, wenn nicht sogar reichlich dotirt worden sind.

2) Die Aufrechthaltung des Privilegiums der übrigen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nach dem Gesetze vom Juli 1822 muß hinfällig werden, sobald die vorgeschlagene Reform der Staats-Classen- und Einkommensteuer ins Werk gesetzt ist; bis dahin können die Beamten bei der constatirten Ungleichheit der Belastung des Einkommens, die sich für

die Aufbringung der Gemeindebedürfnisse verdreifachen und vervierfachen würde, jenes Schutzes nicht entbehren, wenn anders ihre Existenz nicht in Frage kommen soll.

3) Von der Heranziehung der Forensen und juristischen Personen, ebenso des Reichs- und Staatsfiscus, der Gemeinden und der weiteren Communal-Verbände, wie auch insbesondere der Erwerbs- und Actien-Gesellschaften aller Art im Wege der speciellen Veranlagung, sei es nun zur Grund- und resp. Gebäudesteuer, sei es zur Einkommensteuer nach fingirten Sätzen, kann nicht abgesehen werden, schon aus dem praktischen Grunde nicht, weil die Bezüge aus dieser Besteuerung für einen großen Theil der Gemeinden eine so erhebliche Quote ihrer Einnahmen darstellen, daß die erhoffte Entlastung derselben im Sinne der befürworteten Reform im Falle ihrer Befreiung von der Besteuerung des Einkommens nicht eintreten würde.

Dies erhellt aus den statistischen Nachrichten, die von Städten der Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg vorliegen.

Wenn zu Gunsten des Fiscus ꝛc., wie auch zu Gunsten der Erwerbs- und Actien-Gesellschaften, insbesondere rücksichtlich der Besteuerung des Einkommens, der Grund geltend gemacht wird, daß ein steuerbares Einkommen gar nicht vorhanden, oder nicht zu ermitteln sei, so muß dem widersprochen werden.

Denn beispielsweise läßt sich recht wohl nachweisen, daß und welches Einkommen der Fiscus aus der Bank, aus Gütern oder aus Bergwerken und sonstigen Unternehmungen, wie Fabriken, Hafenanlagen ꝛc. erzielt, wie ja auch bisher die Erträgnisse der früher preußischen, jetzt Reichs-Bank, der communalen Einkommensbesteuerung unterworfen gewesen sind, und nicht minder wird das Einkommen der Erwerbs- und Actien-Gesellschaften durch die Bilanzen den Gemeinden bekannt gegeben.

Der principielle Grundsatz, daß juristische Personen einer persönlichen Besteuerung nach dem Einkommen überhaupt nicht unterworfen werden können, dürfte vor den praktischen Consequenzen zurücktreten müssen, zumal die Richtigkeit desselben gegenüber den Erwerbs-Gesellschaften mit Recht angezweifelt werden kann. Denn da die Besteuerung nach dem Einkommen in der Gemeinde stattzufinden hat, wo die Quelle desselben ist, so würden eigentlich sämmtliche auswärtigen Actionaire des Werks, je nach ihren Dividendenbezügen, weil sie, wenn auch antheilig, an dem betreffenden Orte ein Gewerbe betreiben, der Einkommenbesteuerung unterliegen.

Da aber die Actionaire entweder nicht bekannt, oder zu ermitteln sind, so wird die Gesammtheit der Actionaire, d. h. das Werk selbst, besteuert, während den einzelnen Actionairen überlassen bleibt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung am Orte des Wohnsitzes verhältnißmäßige Abschreibung zu verlangen.

Aeußersten Falls würde ohne Schaden für den Rechtsbegriff die Besteuerung der Erwerbs-Gesellschaften nach ihrem Einkommen eine Anomalie sein, die ihre Rechtfertigung finden würde in der Erwägung, daß dieselben in der Regel der Gemeinde außerordentlich hohe Ausgaben, insbesondere durch Anhäufung von Arbeitermassen, für Schulzwecke wie für das Armenwesen, verursachen, für die

sie den Gemeinden in ausgedehntem Maße gerecht werden müssen, was nach dem Stande unserer Steuergesetzgebung durch Zuschläge zu der Real- und Gewerbesteuer erfahrungsmäßig nicht im Entferntesten möglich ist.

Weitere bedenkliche Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes, wie z. B. über die Art der Ermittelung des Einkommens solcher Gesellschaften, insbesondere der Eisenbahnen, zur einen Hälfte nach Verhältniß der erwachsenen Brutto-Ausgaben an Gehältern und Arbeitslöhnen, zur anderen Hälfte nach Verhältniß der in der Gemeinde vorhandenen Längen der durchgehenden Geleise scheide ich aus dem Kreise der Erörterung aus, da dieselben voraussichtlich in Folge der abgegebenen Gutachten bei Wiedervorlegung des umgearbeiteten Entwurfs entsprechende Verbesserung erfahren haben werden.

Somit komme ich zum Schlusse meiner Betrachtung, indem ich das Resultat derselben dahin zusammenfasse:

I. Soweit überwiegend theoretische Erwägungen Platz greifen, sind die von dem Herrn Referenten in seinen Thesen formulirten Forderungen im großen Ganzen als berechtigt anzuerkennen;

II. Aus vorwiegend praktischen Gründen dagegen würden sich vorerst die Forderungen für eine Reform des Communalsteuerwesens im Wesentlichen auf folgende Punkte zu beschränken haben:

1. Es ist den Gemeinden (insbesondere den Städten) zu gestatten, vorhandene oder hergebrachte indirecte Verbrauchssteuern, wie auch bisher zur Anwendung gekommene Zuschläge zu einzelnen staatlichen indirecten Verbrauchssteuern fortzuerheben; wo es zweckmäßig erscheint, ist in den Gemeinden auch die Neu-Einführung der einen oder anderen selbständigen Verbrauchssteuer nicht unstatthaft.

2. Wo in den Gemeinden (insbesondere in Städten) besondere directe Gemeinde- Object- oder Ertragssteuern (Mieths- Haus- rc. Steuern) bestehen, können dieselben forterhoben werden.

Die Neu-Einführung solcher Steuerarten ist geeigneten Falls nicht gänzlich ausgeschlossen.

3. Besondere directe Gemeinde-Einkommensteuern sind unstatthaft.

4. Im Uebrigen sind in der Regel zur Aufbringung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zu den directen Staatssteuern zu erheben und zwar Zuschläge zur Grund- Gebäude- und Gewerbesteuer innerhalb gezogener Minimal- und Maximalgrenzen um dem Grundsatze von „Leistung und Gegenleistung", sowie ferner Zuschläge zur Staats- Classen- und Einkommensteuer, um dem Principe der „Leistungsfähigkeit" gerecht zu werden.

5. Eine nach diesen Gesichtspunkten hin zu verwirklichende Reform des Communalsteuerwesens hat jedoch unerläßlich eine Reform vorerst der Staats-Klassen- und Einkommensteuer zur Voraussetzung.

6. Die Reform dieser directen Staatssteuern ist vor Allem im Wesentlichen nach folgenden zwei Richtungen hin durchzuführen:

a. wie die Klassensteuer muß auch die Staats-Einkommensteuer contingentirt werden;

b. die Ermittelung des Einkommens der klassen- und einkommensteuerpflichtigen Personen (mit Ausschluß der Pflichtigen der unteren Klassensteuerstufen, deren Besteuerung aus praktischen Gründen durch commissarische Klassenschätzung zu bewirken ist) muß unter Mitwirkung und Controle einer zu bildenden Einschätzungs-Commission und nach Maßgabe zu erlassender specieller Instructionen auf dem Grunde der obligatorischen Selbsteinschätzung unter Festsetzung und Verhängung von Strafen bei wissentlich falscher Declaration des Einkommens unter Anwendung des Princips der vollsten Oeffentlichkeit der Schätzungsresultate erfolgen.

Möchte solchen Ansprüchen die Erfüllung versagt werden, so scheint es besser zu sein, eine, wenn auch noch so dringend nothwendige Reform der Communalsteuer-Gesetzgebung noch länger hinauszuschieben, als sie in solche Bahnen einzuweisen, welche einer wirksamen Verbesserung der vorhandenen Uebelstände des Communalsteuerwesens auf eine längere Reihe von Jahren hinaus hinderlich sein würden.

Nachweisung

über die

Steuerverhältnisse

einiger Städte des Regierungs-Bezirks Düsseldorf

und der

Provinz Westfalen.

Nach-

über die Steuerverhältnisse einiger Städte des Re-

Gemeinde	Jahr	Bevölkerung	Betrag der aufgebrachten (nach dem Soll der Rollen): Klassen- u. Einkommensteuer M	Pf	Grund- u. Gebäudesteuer M	Pf	Gewerbesteuer excl. Hausirer M	Pf	Das Communalsteuer-Soll betrug nach der Heberolle M	Pf	Von der Communalsteuer (Colonne 7) brachten auf: die Eingesessenen M	Pf	die Forensen u. juristischen Personen M	Pf
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
Barmen.	1873	80,000	257,668	10	142,360	56	93,264	—	861,796	61	787,005	72	74,790	89
	1874	83,000	273,937	93	144,837	08	97,769	60	937,661	92	845,531	83	92,130	09
	1875	86,266	308,520	97	153,511	10	106,749	60	1,020,194	—	888,593	—	131,601	—
	1876	88,176	329,688	24	154,515	41	109,132	40	1,101,210	19	1,032,618	09	68,592	10
	$18\frac{77}{78}$	90,000	323,941	09	163,882	84	106,232	80	1,221,152	81	1,128,257	55	92,895	26
Crefeld.	1873	56,490	194,761	50	70,930	74	83,139	—	665,350	95	598,150	95	67,200	—
	1874	56,490	204,828	—	72,036	28	87,195	—	764,581	37	696,564	37	68,017	—
	1875	57,105	228,984	—	73,586	23	88,683	—	814,401	44	747,086	84	67,314	60
	1876	62,905	251,694	—	75,678	—	87,378	—	859,265	35	775,096	75	84,168	60
	$18\frac{77}{78}$	65,463	271,224	—	78,508	—	101,835	—	1,012,539	94	909,519	89	103,020	05
Düsseldorf.	1873	72,565	[3])		—	—	—	—	554,889 236,664 [4])	— —	448,389	—	106,500	—
	1874	76,979	—	—	—	—	—	—	701,967 239,040 [4])	— —	619,257	—	82,710	—
	1875	80,568	516,426	—	—	—	—	—	869,839	—	783,833	—	86,006	—
	1876	81,306	534,756	—	—	—	—	—	877,630	—	802,350	—	75,280	—
	$18\frac{77}{78}$	82,985	542,428	—	177,349	51	—	—	1,302,366	15	1,214,491	35	87,874	80

[1]) Die Schulkosten werden aus der Communalkasse bestritten und wird eine besondere Schulsteuer nicht erhoben.

[2]) Es besteht hier eine besondere Communal-Einkommensteuer und werden Zuschläge zu den directen Staatssteuern nicht erhoben. Eine Schulsteuer existirt hier nicht. Die Schulkosten werden aus der Communalsteuer bestritten. Erst mit dem Jahre 1875 wird das Einkommen aus der Classen- resp. Einkommensteuerheberolle der Communal-Einkommensteuer pure zu Grunde gelegt und belief sich der Prozentsatz der Staatssteuer, welcher als Communal-Einkommensteuer erhoben wurde, auf die in Colonne 12 angegebenen Sätze.

[3]) 1873 und 1874 wurde noch Schlacht- und Mahlsteuer erhoben.

weisung

gierungsbezirks Düsseldorf und der Provinz Westfalen.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt			Die aufzubringende Schulsteuer betrug	Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt		
die Eingesessenen	die Forensen u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer		auf Klassen- u. Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer
%	%	%	%	%	ℳ ₰	%	%	%
10	11	12	13	14	15	16	17	18
91,32	8,68	408,33	—	—	[1])	—	—	—
90,17	9,83	400,00	—	—	—	—	—	—
87,10	12,90	400,00	—	—	—	—	—	—
93,77	6,23	420,00	—	—	—	—	—	—
92,40	7,60	464,00	—	—	—	—	—	—
89,90	10,10	[4]) —	—	—	—	—	—	—
91,10	8,90	—	—	—	—	—	—	—
91,72	8,28	200—440	—	—	—	—	—	—
90,20	9,80	200—420	—	—	—	—	—	—
89,83	10,17	200—460	—	—	—	—	—	—
80,81	19,19	[5])	—	—	[6]) —	—	—	—
88,23	11,77	—	—	—	—	—	—	—
90,12	9,88	166,66	—	—	—	—	—	—
91,43	8,57	166,66	—	—	—	—	—	—
93,25	6,75	215	100	—	—	—	—	—

[4]) Zuschläge zur Schlacht- und Mahlsteuer.
[5]) Die Communal-Einkommensteuer wurde nach verschiedenen Prozentsätzen erhoben und zwar nach Einkommens-Anschlägen:
a. von einem Einkommen von 300 Mark 1¼% oder 3,75 M.
b. von 375 Mark Einkommen 2% oder 7,50 M.
c. von 450 Mark 2½% oder 11,25 M.
d. von 750 Mark 4% oder 30 M., von 900 Mark und höher 5%.
[6]) Die Schulkosten stehen im Communal-Etat.

Gemeinde	Jahr	Bevölkerung	Betrag der aufgebrachten (nach dem Soll der Rollen) Klassen- u. Einkommensteuer		Grund- u. Gebäudesteuer		Gewerbesteuer excl. Hausirer		Das Communalsteuer-Soll betrug nach der Heberolle		Von der Communalsteuer (Colonne 7) brachten auf die Eingesessenen		die Forensen u. juristischen Personen	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
Duisburg.	1873	32,102	118,968	—	42,996	54	38,440	25	371,814	—	234,186	—	137,628	—
	1874	34,666	141,085	50	44,251	93	40,484	25	569,487	88	358,209	88	211,278	—
	1875	36,027	157,605	—	46,248	80	43,373	—	648,022	54	424,582	58	223,439	96
	1876	36,706	157,260	—	48,363	37	46,361		686,392	10	461,877	10	224,515	—
	1877/78	36,870	155,922	—	50,177	75	45,083	—	739,506	60	551,225	87	188,280	73
Elberfeld.	1873	75,000	313,029	40	151,256	51	134,827	10	906,615	06	856,108	86	50,505	20
	1874	78,000	355,921	60	154,127	51	138,976	—	1,020,446	51	962,248	31	58,198	20
	1875	80,000	358,620	11	160,570	63	139,945	60	1,059,852	47	1,005,946	07	53,906	40
	1876	80,599	370,392	18	162,856	30	144,053	90	1,152,496	66	1,097,501	86	54,994	80
	1877/78	82,000	392,500	14	170,785	79	146,329	30	1,202,924	56	1,126,573	36	76,351	20
M.-Gladbach.	1873	28,442	76,152	—	30,913	58	34,311	—	245,976	81	190,333	73	55,643	08
	1874	30,014	83,799	—	32,019	65	36,996	—	293,736	43	225,380	35	68,356	08
	1875	31,970	91,398	—	33,451	20	39,393	—	317,508	49	257,336	52	60,171	97
	1876	33,438	97,566	—	34,878	15	42,885	—	339,747	23	282,118	37	57,628	86
	1877/78	34,996	106,137	—	36,783	—	45,420	—	532,146	51	418,068	23	114,078	28
Essen.	1873	49,362	245,292	25	55,578	95	48,708	10	567,489	—	447,337	13	120,151	87
	1874	56,356	427,880	60	57,992	78	54,042	30	628,416	63	542,783	—	85,633	63
	1875	51,098	386,752	40	64,568	22	59,219	30	606,424	31	505,339	21	101,085	10
	1876	52,232	388,511	73	75,972	30	59,121	—	756,823	17	601,892	78	154,930	39
	1877/78	52,280	284,533	20	73,821	16	57,678	—	639,399	76	534,285	67	105,114	09

[1]) Pro 1873 zahlten die Eingesessenen an Communal- und Schulsteuer (Kol. 12—14 und 16—18) zusammen 328,19 % der Klassen- und Einkommensteuer, 120,07 % der Grund- und Gebäudesteuer, 24,01 % der Gewerbesteuer.

[2]) Die Schulsteuer wurde auf die Communalsteuer der zu der betr. Schulsocietät gehörigen Eingesessenen umgelegt und berechnet sich bei Reduction auf die Staatssteuern nach den angesetzten Sätzen; dabei ist der Durchschnittssatz der verschiedenen Schulsocietäten in Berechnung gezogen.

[3]) Vom 1. Januar 1874 sind die Societätsschulen aufgelöst und die gesammten Schulkosten auf den Communaletat übernommen.

[4]) Die Communal-Bedürfnisse werden nach Maßgabe eines Regulativs in Form einer directen Gemeinde-Einkommensteuer aufgebracht.

Das in Spalte 4 der in § 3 des Regulativs enthaltenen Scala angegebene Einkommen ist seit mehreren Jahren mit 12 % zur Communalsteuer herangezogen worden. Die Communalsteuersätze betragen demnach bei den Einkommenpflichtigen 400 % der Staatssteuer, bei den Klassensteuerpflichtigen sind dieselben entsprechend geringer.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach: die Eingesessenen %	die Forensen u. jur. Personen %	Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt: auf Klassen- und Einkommensteuer %	auf Grund- u. Gebäudesteuer %	auf Gewerbesteuer %	Die aufzubringende Schulsteuer betrug ℳ	₰	Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt: auf Klassen- u. Einkommensteuer %	auf Grund- u. Gebäudesteuer %	auf Gewerbesteuer %
10	11	12	13	14	15		16	17	18
62,98	37,02	1) 205	75	15	100,691 2)	86	123,10	45,07	9,01
62,90	37,10	280	75	15	3)		—	—	—
65,52	34,48	310	75	15	—	—	—	—	—
67,29	32,71	333,33	75	15	—	—	—	—	—
74,54	25,46	365	182,50	A. I. 182, 50 A. II. 91, 25 B.-K 25	—	—	—	—	—
94,43	5,57	4)	—	—	5)		—	—	—
94,30	5,70	—	—	—			—	—	—
94,991	5,009	—	—	—	—		—	—	—
95,23	4,77	—	—	—	—		—	—	—
93,65	6,35	—	—	—	—		—	—	—
77,38	22,62	6) 307	60	25	11)		—	—	—
76,73	23,27	7) 353,33	60	25	—		—	—	—
81,05	18,95	8) 373	60	25	—		—	—	—
83,04	16,96	9) 350	60	25	—		—	—	—
78,56	21,44	10) 450	100	100	—		—	—	—
78,83	21,17	175 12)	100	—	187,288	87	263⅓	69	—
86,37	13,63	120	70	—	251,255	14	230	69	—
83,33	16,67	125	100	—	283,290	—	290	97	—
79,53	20,47	170 13)	100	—	320,436	98	388⅓	105	—
83,56	16,44	190 14)	100	—	264,193	80	445	160	—

5) Die Schulkosten werden aus der Gemeindekasse bestritten. Eine besondere Schulsteuer wird nicht erhoben.

6) Progressivsteuer

6)	7)	8)	9)	10)
1. Stufe — %	1. Stufe — %	1. Stufe — %	1. Stufe 100 %	1. Stufe 100 %
2. „ 153⅓ „	2. „ 176⅔ „	2. „ 187 „	2. „ 175 „	2. „ 200 „
3. „ 214⅙ „	3. „ 211 17/18 „	3. „ 224 „	3. „ 210 „	3. „ 250 „
4. „ 245 „	4. „ 247 2/9 „	4. „ 261 „	4. „ 245 „	4. „ 300 „
5. „ 275 5/6 „	5. „ 282 7/9 „	5. „ 298 „	5. „ 280 „	5. „ 350 „
6. „ 307 „	6. „ 318 1/18 „	6. „ 336 „	6. „ 315 „	6. „ 400 „
	7. „ 353⅓ „	7. „ 373 „	7. „ 350 „	7. „ 450 „

11) Die Schulkosten stehen im Communaletat.

12) Auf Stufe 1 wurden pro 1873 100% und auf Stufe 2 und höher 175% umgelegt.

13) Auf Stufe 1 wurden pro 1876 100%, Stufe 2 150% und höher 170% umgelegt.

14) Auf Stufe 1 wurden pro 1877/78 100%, Stufe 2 120%, Stufe 3 130%, Stufe 4 140% und Stufe 5 und höher 190% umgelegt.

Gemeinde	Jahr	Bevölkerung	Betrag der aufgebrachten (nach dem Soll der Rollen) Klassen- u. Einkommensteuer		Grund- u. Gebäudesteuer		Gewerbesteuer excl. Hausirer		Das Communalsteuer-Soll betrug nach der Heberolle		Von der Communalsteuer (Colonne 7) brachten auf die Eingesessenen		die Forensen u. juristischen Personen	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
Hückeswagen.	1873	2,954	10,500	—	3,607	60	3,832	60	34,880	25	33,781	09	1,099	16
	1874	2,987	12,126	—	3,617	64	4,314	—	38,404	73	37,181	99	1,222	74
	1875	3,251	12,107	20	3,747	91	4,627	20	40,230	22	39,013	73	1,216	49
	1876	3,267	12,094	26	3,892	98	4,512	—	50,877	74	49,338	08	1,539	66
	1877/78	3,657	12,306	—	3,904	75	4,333	80	52,403	14	51,182	46	1,220	68
Lennep.	1873	7,498	33,980	40	11,453	15	12,833	05	124,480	26	106,373	76	18,106	50
	1874	7,587	33,807	—	11,439	27	13,628	80	129,319	04	111,436	77	17,882	27
	1875	7,624	34,153	67	11,562	20	13,012	80	166,591	34	148,638	10	17,953	24
	1876	7,550	33,991	52	11,130	62	13,128	—	167,684	71	149,648	71	18,036	—
	1877/78	7,440	34,934	61	11,233	57	12,191	20	170,068	60	151,954	48	18,114	12
Lüttringhausen.	1873	9,244	16,926	—	10,483	90	4,579	20	65,026	65	56,651	25	8,375	40
	1874	9,232	17,370		10,580	—	4,260	—	71,204	45	62,321	45	8,883	—
	1875	9,441	18,348	—	10,630	51	4,134	—	82,802	90	73,496	90	9,306	—
	1876	9,200	18,228	—	10,646	45	4,050	—	83,479	54	74,850	34	8,629	20
	1877/78	9,141	18,420		10,652	74	4,062	—	94,971	46	84,791	46	10,180	—
Mülheim a. d. R.	1873	14,786	63,508	50	16,256	91	30,192	—	204,225	41	177,746	41	26,479	
	1874	15,058	70,353	—	16,920	—	30,476	—	219,002	17	196,685	17	22,317	—
	1875	15,124	80,613	—	17,704	73	30,630	25	238,973	58	213,721	25	25,252	33
	1876	15,264	80,106	—	17,518	36	30,164	75	253,455	79	224,118	91	29,336	88
	1877/78	15,108	71,997	—	18,488	57	29,899	75	218,315	95	196,142	20	22,173	75

[1] 1. Stufe 66,66 %, 2. „ 200 „, 3. „ 300 „, 4. „ und höher 339 „

[2] 1. Stufe 66,66 %, 2. „ 200 „, 3. „ und höher 351,25 „

[3] 1. Stufe 66,66 %, 2. „ 200 „, 3. „ und höher 358,66 „

[4] 1. Stufe 100 %, 2. „ 250 „, 3. „ und höher 445,66 „

[5] 1. Stufe 100 %, 2. „ 250 „, 3. „ und höher 434,66 „

[6] Die gesammten Schulkosten sind auf den Communal-Etat übernommen.

[7] Höchster Prozentsatz der Klassen- und Einkommensteuer.

[8] Vom 1. Januar 1873 ab sind die Schulkosten auf den Communal-Etat übernommen.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt			Die aufzubringende Schulsteuer betrug	Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt		
die Eingesessenen	die Forensen u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer		auf Klassen- u. Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer
%	%	%	%	%	ℳ ₰	%	%	%
10	11	12	13	14	15	16	17	18
96,29	3,71	1) 339	75	—	6) —	—	—	—
96,31	3,69	2) 351,25	75	—	—	—	—	—
96,39	3,61	3) 353,00	75	50	—	—	—	—
96,49	3,51	4) 445,66	75	50	—	—	—	—
97,35	2,65	5) 434,66	75	50	—	—	—	—
85,46	14,54	7) 400	50	A. I. 100, A. II. 75.	8) —	—	—	—
86,18	13,82	400	50		—	—	—	—
89,23	10,77	533	50		—	—	—	—
89,25	10,75	523	50		—	—	—	—
89,35	10,65	533	50	A. I. 100. A. II. 75. C. 50. B.-K. 25.	—	—	—	—
87	13	495	33,33	20	10) —	—	—	—
87,53	12,47	9) 525	33,33	20	—	—	—	—
88,77	11,23	550	33,33	20	—	—	—	—
89,66	10,34	510	33,33	20	—	—	—	—
89,29	10,71	590	33,33	20	—	—	—	—
87,03	12,97	266,66	100	8,33	12) —	—	—	—
89,83	10,17	11) 266,66	100	8,33	— —	—	—	—
89,43	10,57	250	100	8,33	— —	—	—	—
88,42	11,58	250	100	8,33	— —	—	—	—
89,84	10,16	250	100	8,33	— —	—	—	—

9) Es wurden von den Steuerstufen erhoben:

	1873	1874	1875	1876	1877/78
	%	%	%	%	%
Stufe 1	135	100	200	200	200
" 2	170	175	300	250	300
" 3	230	300	400	325	380
" 4	280	350	450	410	480
" 5	330	375	550	470	550
Stufe 6	375	425	550	510	590
" 7	415	475	550	510	590
" 8	455	525	550	510	590
" 9 u. höher	495	525	550	510	590

10) Die Schulkosten stehen im Communal-Etat.
11) Die I. Stufe der Klassensteuer wurde nur mit 100% belastet.
12) Die Schulkosten sind hier auf den Communal-Etat übernommen.

Gemeinde	Jahr	Bevölkerung	Betrag der aufgebrachten (nach dem Soll der Rollen)						Das Communalsteuer-Soll betrug nach der Heberolle		Von der Communalsteuer (Colonne 7) brachten auf			
			Klassen- u. Einkommensteuer		Grund- u. Gebäudesteuer		Gewerbesteuer excl. Hausirer				die Eingesessenen		die Forensen u. juristischen Personen	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
Neuß.	1873	13,922	53,327	—	30,877	47	21,381	75	103,294	10	83,877	09	19,417	01
	1874	14,291	58,334	58	30,966	59	22,369	75	120,317	37	92,072	68	28,244	69
	1875	14,743	64,187	86	32,069	60	23,552	75	139,948	65	105,757	19	34,191	46
	1876	15,504	63,788	04	31,171	01	24,235	90	148,019	53	114,212	85	33,806	68
	18^{77}_{78}	15,934	64,923	81	31,942	82	24,145	90	184,827	82	149,710	23	35,117	59
Oberhausen.	1873	12,598	32,662	50	11,031	65	5,763	—	53,434	45	20,663	01	32,771	44
	1874	13,712	43,800	—	11,728	38	6,306	—	147,272	48	46,577	98	100,694	50
	1875	14,919	52,311	—	12,764	49	6,912		172,167	15	60,218	02	111,949	13
	1876	15,057	52,551	—	14,125	03	11,721	—	271,299	83	127,677	25	143,622	58
	18^{77}_{78}	14,679	44,229	—	15,458	47	11,409	—	204,653	06	136,492	58	68,160	48
Remscheid.	1873	23,798	56,655	—	23,804	42	28,608	—	214,554	—	198,003	—	16,551	—
	1874	24,562	62,961	—	24,876	90	30,828	—	236,370	—	216,632	—	19,738	—
	1875	25,536	66,912	—	25,686	08	30,034	—	257,140	—	241,509	—	15,631	—
	1876	26,075	68,738	—	26,894	—	34,602	—	260,474	85	237,481	35	22,993	50
	18^{77}_{78}	26,200	72,456	—	26,996	—	35,045	—	368,364	—	344,390	—	23,974	—
Rheydt.	1873	13,948	40,498	37	18,286	94	17,943	25	130,991	10	124,023	85	6,967	25
	1874	14,376	42,698	05	18,405	96	17,112	25	145,745	30	136,919	60	8,825	70
	1875	14,762	43,238	92	18,831	39	18,173	50	148,949	80	140,727	60	8,222	20
	1876	15,839	42,971	12	18,083	97	17,642	40	159,981	32	151,159	52	8,821	80
	18^{77}_{78}	16,322	45,984	—	18,460	12	19,314	55	164,519	86	156,141	66	8,378	20

[1] 1873 Klassensteuerstufe 2—33,33%, desgl. 3—75%.
1874 desgl. 2—50%.
1875 desgl. 2—50%.
1876 desgl. 2—50%, desgl. 3—100%.
1877/78 desgl. 1—50%, desgl. 2—66,66%, desgl. 3—125%.

[2] Die Schulkosten stehen im Communal-Etat.

[3] Stufe 1 der Klassensteuer ist mit 100% belegt.
1877/78 desgl. 200%.

[4] Vom 1. Januar 1874 an sind sämmtliche Schulkosten auf den Communal-Etat übernommen bei gleichzeitiger Aufhebung der Schulgelder.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach: die Eingesessenen	die Forensen u. jur. Personen	Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt: auf Klassen- und Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer	Die aufzubringende Schulsteuer betrug		Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt: auf Klassen- u. Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer
%	%	%	%	%	ℳ	₰	%	%	%
10	11	12	13	14	15		16	17	18
81,20	18,80	¹) 140	100	15	²)	—	—	—	—
76,53	23,47	150	100	15	—		—	—	—
75,57	24,43	166,66	100	15	—	—	—	—	—
77,16	22,84	183,33	100	15	—	—	—	—	—
81,91	18,09	233,33	110	25	—	—	—	—	—
38,67	61,33	76,00	30	—	27,877	09	75	50	—
31,63	68,37	141,00	30	C. 50	⁴)	—	—	—	—
34,08	65,92	150	30	C. 50	—	—	—	—	—
47,06	52,94	312	30	C. 50	—	—	—	—	—
66,09	33,91	³) 384	30	—	—	—	—	—	—
92,93	7,07	⁵) 500	50	—	⁹)		—	—	—
91,06	8,94	500	50	—	—	—	—	—	—
93,92	6,08	⁶) 500	50	—	—	—	—	—	—
91,17	8,83	⁷) 445	50	—	—	—	—	—	—
93,50	6,50	⁸) 562	50	A. I. 150; A. II 100; C. 75; B, H, K 50	—		—		—
94,70	5,30	241,46	184	166,66	¹¹)	—	—	—	—
93,91	6,09	¹⁰) 292	166,66	100	—		—	—	—
94,48	5,52	280	167	100	—	—	—	—	—
94,48	5,52	260	170	100	—	—	—	—	—
94,91	5,09	310	170	100	—	—	—		—

⁵) Stufe 1a — 75 %
„ 1b — 100 „
„ 2 — 150 „
„ 3 — 220 „
„ 4 — 400 „

⁶) Stufe 1a — — %
„ 1b — 150 „
„ 2 — 250 „
„ 3 — 350 „

⁷) Stufe 1 — 150 %
„ 2 — 200 „
„ 3 — 300 „
„ 4 — 400 „

⁸) Stufe 1 — 200 %
„ 2 — 260 „
„ 3 — 360 „
„ 4 — 400 „

⁹) Schulkosten stehen im Communal-Etat.

¹⁰)
1873: Klassensteuerstufe 2 — 80 %, „ 3—113 „, „ 4—163,33 „
1874: Klassenst. 1 — 50 %, „ 2—100 „, „ 3—200 „
1875: Klassenst. 2—150 %, „ 3—233,33 „, —
1876: Klassenst. 2—150 %, „ 3—200 „, „ 4—250 „
1877/78: Klassenst. 1—100 %, „ 2—150 „, „ 3 200 „, „ 4—280 „

¹¹) Schulkosten stehen im Communal-Etat.

Gemeinde	Jahr	Bevölkerung	Betrag der aufgebrachten (nach dem Soll der Rollen) Klassen- u. Einkommensteuer ℳ	₰	Grund- u. Gebäudesteuer ℳ	₰	Gewerbesteuer excl. Hausirer ℳ	₰	Das Communalsteuer-Soll betrug nach der Heberolle ℳ	₰	Von der Communalsteuer (Colonne 7) brachten auf die Eingesessenen ℳ	₰	die Forensen u. juristischen Personen ℳ	₰
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
Solingen.	1873	14,133	38,935	50	16,808	10	22,398	—	174,759	50	155,071	60	19,687	9[illegible]
	1874	14,133	46,998	—	17,173	54	22,746	—	176,505	77	159,848	27	16,657	[illegible]
	1875	15,115	48,561	—	17,747	24	23,436	—	190,495	62	170,704	92	19,790	7[illegible]
	1876	15,115	49,908	—	17,646	09	24,924	—	227,660	30	203,642	30	24,018	—
	$18\frac{77}{78}$	15,115	50,457	—	18,262	49	26,112	—	236,413	17	208,879	17	27,534	—
Ruhrort.	1873	7,539	44,674	50	11,662	10	18,273		103,399	05	83,342	73	20,056	3[illegible]
	1874	7,643	67,404	—	11,280	93	19,329	50	107,776	30	90,246	93	17.529	3[illegible]
	1875	8,159	65,730	—	11,475	70	21,127	50	118,912	81	101,397	34	17,515	4[illegible]
	1876	8,016	65,673	—	11,345	83	21,314	50	126.216	03	107,967	93	18,248	1[illegible]
	$18\frac{77}{78}$	8,233	51,132	96	12,845	99	21,903	50	145,587	35	127,913	75	17,673	6[illegible]
Steele.	1873	5,143	12,969		4,891	34	4,296	—	24,836	39	15,684	31	9,152	0[illegible]
	1874	5,364	14,376		5,403	92	4,389	—	31,245	56	17,348	51	13,897	0[illegible]
	1875	5,663	16,547	—	5,813	75	4,718	—	78,845	78	41,129	48	37,716	3[illegible]
	1876	5,772	17,992	—	6,605	63	5,277	—	81,323	08	46,580	08	34,743	0[illegible]
	$18\frac{77}{78}$	6,693	16,397	—	7,323	51	5,340	—	55,403	16	38,686	56	16,716	6[illegible]
Viersen.	1873	18,536	36,270	—	25,992	73	19,777	75	135,392	69	123,335	28	12,057	41
	1874	18,559	35,298	—	25,880	35	20,263	75	128,662	51	115,017	92	13,644	59
	1875	19,705	36,948	—	26,499	54	20,977	05	151,167	09	132,765	30	18,401	79
	1876	19,880	39,792	—	25,292	43	20,274	40	172,566	87	148,609	52	23,957	35
	$18\frac{77}{78}$	20,009	41,739	—	26,122	86	21,851	90	212,690	34	191,064	61	21,625	73

[1]) Es wurden von den Steuerstufen erhoben:

	1873	1874	1875	1876	1877/78
	%	%	%	%	%
Stufe 1	150	200	200	200	200
„ 2	200	200	200	200	250
„ 3	266,66	250	250	300	300
„ 4	375	300	310	400	400
„ 5	450	350	370	440	500
„ 6 und höher	493,33	400	425	500	500

[2]) Die Schulkosten stehen im Communal-Etat.

[3]) Durchschnittssätze der evangelischen und katholischen Schul-Societäten.

[4]) Vom 1. Januar 1875 sind die Societätsschulen aufgelöst und die gesammten Schulkosten auf den Communal-Etat übernommen.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt			Die aufzubringende Schulsteuer betrug		Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt		
die Eingesessenen	die Forensen u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer			auf Klassen- u. Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer
%	%	%	%	%	ℳ	₰	%	%	%
10	11	12	13	14	15		16	17	18
88,73	11,27	493,33	50	—	²)		—	—	—
90,57	9,43	¹) 400	50	—	—	—	—	—	—
89,64	10,36	425	50	—	—	—	—	—	—
89,45	10,55	500	50	—	—	—	—	—	—
88,36	11,64	500	50	—	—	—	—	—	—
80,60	19,40	191,42	75	50	26,009	70	74,50	28,33	10
83,70	16,30	133	75	50	28,973	70	60,50	³) 28,33	10
85,25	14,75	151,74	75	50	33,742	10	72	29,16	8,33
85,54	14,46	163,16	75	50	37,809	—	80	30	10
87,80	12,20	245,20	75	50	41,105	18	80	30	10
63,18	36,82	83,33	83,33	25	5,781	—	35	16	5
55,80	44,20	83,33	83,33	25	9,687	—	70	32	10
52,60	47,40	183	183	25	⁴)	—	—	—	—
57,25	42,75	185	185	25	—	—	—	—	—
69,86	30,14	185	100	25	—	—	—	—	—
91,10	8,90	285,80	80	40	⁶)		—	—	—
89,39	10,61	⁵) 285	80	40	—		—	—	—
87,83	12,17	285	80	40	—		—	—	—
86,11	13,89	350	80	40	—		—	—	—
89,83	10,17	440	100	50	—		—	—	—

⁵)
1873 Klassensteuerstufe 1 u. 2 100 %
" " 3 250 "
1874 Klassensteuerstufe 1 100 %
" " 2 150 "
" " 3 250 "
Pro 1875 ebenso.
1876 Klassensteuerstufe 1 100 %
" " 2 150 "
" " 3 250 "
" " 4 300 "
1877/78 Klassensteuerstufe 1 100 %
" " 2 150 "
" " 3 250 "
" " 4 350 "

⁶) Die Schulkosten stehen im Communal-Etat.

Gemeinde	Jahr	Bevölkerung	Betrag der aufgebrachten (nach dem Soll der Rollen): Klassen- u. Einkommensteuer		Grund- u. Gebäudesteuer		Gewerbesteuer excl. Hausirer		Das Communalsteuer-Soll betrug nach der Heberolle		Von der Communalsteuer (Colonne 7) brachten auf: die Eingesessenen		die Forensen u. juristischen Personen	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
Wesel.	1873	18,517	22,044	50	31,316	59	29,519	27	48,945	05	41,356	99	7,588	06
	1874	18,517	26,755	90	30,894	52	29,350	83	58,463	73	48,677	51	9,786	22
	1875	19,104	97,611	60	31,064	13	29,364	24	94,913	81	84,146	45	10,767	36
	1876	18,974	96,753	30	30,124	95	28,727	—	98,341	22	87,335	20	11,006	02
	1877/78	19,875	97,375	68	30,339	91	28,198	—	120,363	69	105,641	78	14,721	91
Wermelskirchen.	1873	7,623	12,874	—	6,222	—	3,368	40	43,964		43,438	—	526	—
	1874	8,071	14,493	—	7,215		4,233	—	52,908	—	52,355	—	553	—
	1875	8,213	14,923	—	7,216	27	3,849	—	52,869	35	52,238	35	631	—
	1876	8,267	14,995	—	7,880	—	3,745	—	52,889	—	52,249	85	639	15
	1877/78	8,504	14,565	—	7,633	31	4,538	40	69,489	68	68,768	68	721	—
Altendorf (Landgemeinde.)	1873	— [4]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1874	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1875	20,468	128,260	50	10,876	33	2,487	—	267,744	26	116,898	26	150,846	—
	1876	20,874	121,071	—	14,367	22	2,625	—	253,610	85	112,963	85	140,647	—
	1877/78	21,223	89,351	—	15,988	18	2,661	—	274,937	23	143,297	53	131,639	70
Altena.	1873	7,715	27,421	50	7,884	92	8,301	—	43,108	01	42,021	18	1,086	83
	1874	7,743	29,124	—	8,129	53	8,823	—	46,446	59	45,089	59	1,357	—
	1875	7,791	29,685	—	8,341	75	8,790	—	53,662	—	52,090		1,572	—
	1876	7,811	33,027	—	8,728	58	9,120	—	59,608	—	57,034	—	2,574	—
	1877/78	7,869	33,912	—	9,326	49	9,429		59,024	25	56,366	25	2,658	—
Bielefeld.	1873	22,795	117,033	—	22,500	—	31,540	—	194,972	12	157,107	65	37,864	47
	1874	23,643	100,767		24,110	—	32,091	—	199,966	94	158,403	11	41,563	83
	1875	25,251	103,872	—	26,699	—	33,651	—	236,125	32	185,790	94	50,334	38
	1876	26,377	120,294	—	29,278	79	33,789	—	250,581	66	204,639	57	45,942	09
	1877/78	26,759	128,748	—	32,945	24	34,110	—	240,271	22	205,076	20	35,195	02

[1] Von der fingirten Klassensteuer und Staats-Einkommensteuer.

[2] In den Jahren 1873 und 1874 wurden in Wesel außer den nebenstehend aufgeführten Communalsteuern noch 50 % Zuschlag zur Mahl- u. Schlachtsteuer und 1/3 Rohertrag der Mahlsteuer erhoben. Die Klassensteuer bestand nur in der Feldmark. An Stelle der Mahl- u. Schlachtsteuer trat vom Jahre 1875 ab die Klassensteuer. — [3] Die Schulsteuer wird durch Umlage auf die Communalsteuer aufgebracht.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt			Die aufzubringende Schulsteuer betrug		Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt		
die Eingesessenen	die Forensen u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer			auf Klassen- u. Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer
%	%	%	%	%	ℳ	₰	%	%	%
10	11	12	13	14	15		16	17	18
84,50	15,50	[1] 45	50	—	35,260	—	52 [1]	—	—
83,26	16,74	[2] 55	50	—	37,942	38	56 [1]	—	—
88,66	11,84	86	50	—	45,253	11	66,77	—	—
88,81	11,19	95	50	—	56,001	01	82,73	—	—
87,77	12,23	120	50	—	50,172	90	74,01	—	—
98,81	1,19	180,5	100	100	5,427		—	—	—
98,96	1,04	207	91,25	125	6,243		—	—	—
98,99	1,01	550	91,25	150	6,832		—	—	—
98,79	1,21	550	91,25	150	8,337		—	—	—
98,96	1,04	560	91,25	125	[3]		—	—	—
—	—	—	—	—	[5]		—	—	—
—	—	—	—	—	—		—	—	—
43,67	56,33	206,66	20	20	—		—	—	—
44,55	55,45	206,66	20	20	—		—	—	—
52,05	47,95	290	100	30	—		—	—	—
97,48	2,52	191,66	—	—	10,792	16	58,67	—	—
97,08	2,92	191,66	—	—	14,243	53	[6] 62,25	—	—
97,08	2,92	200	—	—	14,795	82	58,75	—	—
95,68	4,32	200	—	—	17,671	04	66,30	—	—
95,50	4,50	200	—	—	21,665	12	83,25	—	—
80,58	19,42	175	33,33	—	[7] —		—	—	—
79,21	20,79	175	33,33	—	—		—	—	—
78,68	21,32	190	35	—	—		—	—	—
81,67	18,33	190	35	—	—		—	—	—
85,35	14,65	180	35	—	—		—	—	—

[4]) Die Gemeinde Altendorf ist erst am 1. Januar 1875 gebildet worden.
[5]) Die Schulen sind auf den Communal-Etat übernommen.
[6]) Die Schulsteuer wird nach dem Communalsteuerfuße aufgebracht. Der Prozentsatz ist nach dem Durchschnitt der verschiedenen (4) Schulsocietäten (3 evang. u. 1 kath.) angegeben.
[7]) Die Schulkosten werden aus der Communalkasse bestritten.

Gemeinde	Jahr	Bevölkerung	Betrag der aufgebrachten (nach dem Soll der Rollen): Klassen- u. Einkommensteuer ℳ	₰	Grund- u. Gebäudesteuer ℳ	₰	Gewerbesteuer excl. Hausirer ℳ	₰	Das Communalsteuer-Soll betrug nach der Heberolle ℳ	₰	Von der Communalsteuer (Colonne 7) brachten auf: die Eingesessenen ℳ	₰	die Forensen u. juristischen Personen ℳ	₰
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
Bochum.	1873	21,490	100,156	50	22,031	10	26,604	—	206,104	50	165,387	—	40,717	50
	1874	25,174	126,918	—	22,829	41	30,729	—	319,928	70	254,321	70	65,607	—
	1875	27,898	137,541	—	27,178	59	34,068	—	298,398	81	225,549	31	73,849	50
	1876	27,926	138,720	—	31,386	30	36,327	—	277,690	58	226,512	08	51,178	50
	1877/78	27,283	118,302	—	37,120	70	35,979	—	253,579	65	202,102	—	51,477	—
Dortmund.	1873	48,681	181,404	50	56,746	01	53,088	—	326,030	25	274,240	80	51,789	45
	1874	50,366	256,902	—	60,131	27	61,563	—	563,752	30	467,815	27	95,937	03
	1875	54,687	289,668	—	64,250	50	64,542	—	566,059	64	466,762	51	99,297	13
	1876	57,763	271,269	—	69,873	47	64,821	—	677,322	58	590,331	—	86,991	58
	1877/78	56,555	286,929	—	79,735	02	62,346	—	687,068	29	575,081	43	111,986	86
Gelsenkirchen.	1873	9,050	25,117	50	5,345	10	3,654	—	59,457	50	31,456	12	28,001	38
	1874	10,054	29,927	—	5,955	33	4,326	—	89,830	50	44,128	85	45,701	65
	1875	10,485	29,478	80	6,227	—	5,952	—	135,340	80	70,259	—	65,081	—
	1876	10,754	35,934	40	7,691	26	6,623	—	130,661	81	77,164	74	53,497	07
	1877/78	11,313	34,410	96	9,449	07	10,179	—	134,046	88	81,983	52	52,363	36
Hagen.	1873	12,935	57,046	50	18,535	97	19,350	—	99,109	24	91,121	24	7,988	—
	1874	13,894	57,402	—	19,639	76	20,814	—	125,172	96	115,458	96	9,714	—
	1875	16,084	60,780	—	20,768	80	23,929	—	147,916	13	136,711	13	11,205	—
	1876	24,218 [2]	86,173	—	32,170	65	30,456	—	362,800	83	321,156	63	41,644	20
	1877/78	24,910	93,954	—	35,870	58	32,431	—	418,867	59	379,184	23	39,683	36

[1]) Die Schulsteuern werden je von den beiden Schulgemeinden besonders aufgebracht, weshalb hier der Durchschnitts-Prozentsatz angesetzt ist.

Außer der in Col. 15 angegebenen Schulsteuer wird aus der Stadtkasse ein Zuschuß von 12 M. pro Kind an die Schulkassen gezahlt. Derselbe betrug 1873: 30,000 M., 1874: 33,000 M., 1875: 39,000 M., 1876: 43,000 M., 1877/78: 43,000 M. — Zu den Schulverbänden von Bochum gehören auch noch Landgemeinden, welche zu dem Colonne 15 angegebenen Deficit mit beitragen, jedoch in Rücksicht auf die vorerwähnten Zuschüsse der Stadtkasse mit gegen die Stadt erhöhten Prozentsätzen.

[2]) Die Schulsteuer wird von den einzelnen Schulsocietäten aufgebracht, weshalb hier der Durchschnitt der Prozentsätze angegeben ist.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach: die Eingesessenen	die Forensen u. jur. Personen	Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt: auf Klassen- und Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer	Die aufzubringende Schulsteuer betrug M.	₰	Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt: auf Klassen- u. Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer
%	%	%	%	%	M.	₰	%	%	%
10	11	12	13	14	15		16	17	18
80,25	19,75	125	Grd. 125 Geb. 41,66	41,66	39,367	69	35	17,50	—
79,50	20,50	175	Grd. 175 Geb. 58,33	58,33	[1] 71,962	25	53,33	26,66	—
75,26	24,75	150	Grd. 150 Geb. 50	50	101,956	29	73,33	36,66	—
81,57	18,43	150	Grd. 150 Geb. 50	50	108,355	57	75	37,50	—
79,70	20,30	150	Grd. 150 Geb. 50	50	103,391	63	82,50	41,25	—
84,42	15,58	160	—	—	[2] 139,359	76	[3] 83,66	83,66	—
82,98	17,02	160	—	—	174,148	35	81,50	81,50	—
82,46	17,54	175	—	—	207,576	07	77,50	77,50	
87,16	12,84	233,33	—	—	260,519	11	105	105	—
83,70	16,30	200	100	—	309,885	82	129	129	—
52,91	47,09	125	41,66	41,66	[4]	—	—	—	—
49,33	50,67	150	50	50	28,877	63	50	25	25
51,91	48,09	200	66,66	66,66	[5]	—	—	—	—
59,05	40,95	200	66,66	66,66	15,815	56	25	12,50	12,50
61,16	38,84	200	66,66	66,66	[6]	—	25	12,50	12,50
91,94	8,06	110	—		32,428	74	46,50	—	—
92,24	7,76	205	—	—	46,403	44	[7] 96,50	—	—
92,40	7,60	225	—	—	65,311	31	125	—	—
88,50	11,50	372	—	—	79,755	50	150	—	—
90,52	9,48	461	—	—	130,146	96	162,50	—	—

[3] Auf die Grund- und Gebäudesteuer wird nur bei der katholischen Schulsocietät Schulsteuer umgelegt.
[4] Pro 1873 sind Schulsteuern nicht erhoben. Aus der Kommunalkasse ist der Betrag ad 17,076 M. zum hulkassen-Deficit gezahlt.
[5] Schulsteuer ist nicht erhoben, aus der Gemeindekasse sind 35,910 M. gezahlt.
[6] Die Hebeliste pro 1877/78 ist noch nicht festgestellt.
[7] Die Schulsteuer wird von den einzelnen Schul-Societäten aufgebracht, weshalb hier der Durchschnitts-rozentsatz angesetzt ist.
[8] Am 1. Januar 1876 wurden die politischen Gemeinden Eilpe und Wehringhausen mit der Stadt agen verbunden.

Gemeinde	Jahr	Bevölkerung	Betrag der aufgebrachten (nach dem Soll der Rollen): Klassen- u. Einkommensteuer M.	Pf.	Grund- u. Gebäudesteuer M.	Pf.	Gewerbesteuer excl. Hausirer M.	Pf.	Das Communalsteuer-Soll betrug nach der Heberolle M.	Pf.	Von der Communalsteuer (Colonne 7) brachten auf die Eingesessenen M.	Pf.	die Forensen u. juristischen Personen M.	Pf.
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
Hamm.	1873	18,243	60,433	50	21,910	84	18,030	—	66,091	22	40,498	75	25,592	47
	1874	19,066	58,050	—	22,119	—	19,809	—	68,081	30	45,130	98	22,950	32
	1875	18,877	59,760	—	22,474	11	20,346	—	108,134	19	75,285	23	32,848	96
	1876	19,527	62,272	—	23,299	17	20,082	—	101,572	32	76,220	26	25,352	06
	1877/78	19,594	65,103	—	23,884	79	21,315	—	120,926	08	96,797	81	24,128	27
Hoerde.	1873	11,794	25,803	—	10,019	45	7,532	—	76,662	81	45,733	15	30,929	66
	1874	12,601	29,640	—	11,443	51	8,868	—	80,701	88	43,266	31	37,435	57
	1875	12,966	29,064	—	10,548	—	9,660		149,026	79	85,604	96	63,421	83
	1876	12,719	29,352	—	10,728	29	8,406	—	126,884	85	92,836	87	34,047	98
	1877/78	12,005	26,506	—	10,877	16	8,598	—	141,987	56	104,039	10	37,948	46
Haspe.	1873	— [6]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1875	7,727	17,049	—	7,458		4,869	—	115,340	97	77,556	97	37,784	—
	1876	7,749	16,499	—	8,160		5,500	—	109,165	37	95,809	37	[7] 13,356	—
	1877/78	7,537	16,233	—	8,300		5,337	—	97,144	91	94,789		2,355	91
Iserlohn.	1873	15,727	62,832	—	19,977	35	20,118	—	162,942	—	152,250	50	10,691	50
	1874	15,848	62,961	—	20,320	30	21,072	—	174,997	90	155,245	30	19,752	60
	1875	16,131	65,187	—	21,273	03	22,173	—	181,679	97	169,322	97	12,357	—
	1876	16,686	64,686	—	21,424	76	22,461	—	191,855	87	176,868	67	14,987	20
	1877/78	16,818	67,186	—	21,096	04	23,631	—	219,145	41	200,842	41	18,303	—

[1]) Die pro 1873/75 angesetzte Schulsteuer wurde bei der katholischen Schulgemeinde erhoben, bei der evangelischen Schulgemeinde wurde keine besondere Schulsteuer umgelegt, vielmehr das Schulkassen-Deficit durch die Kirchenkasse gedeckt.

[2]) Vom Jahre 1876 ab wird auch bei der evangelischen Schulgemeinde eine besondere Schulsteuer umgelegt. In den Colonnen 16–18 ist der Durchschnittssatz der beiden Schul-Societäten in Ansatz gebracht.

[3]) Die Schulsteuer wurde auf die Angehörigen der drei Schul-Societäten (evangel., kath., jüdisch) umgelegt und ist hier der Durchschnitts-Prozentsatz angesetzt.

[4]) Pro 1875 und 1876 wurden die Schuldeficits aus der Kämmerei-Kasse gezahlt.

[5]) Desgleichen pro 1877/78 bei den Evangelischen. Die hier angesetzte Steuer betrifft die kathol. und jüdische Schul-Societät.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt			Die aufzubringende Schulsteuer betrug		Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt		
die Eingesessenen	die Forensen u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer			auf Klassen- u. Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer
%	%	%	%	%	M	₰	%	%	%
10	11	2	13	14	15		16	17	18
61,28	38,72	93,33	—	—	15,690	50	[1]) 116,66	—	—
66,29	33,71	83,33	20,83	20,82	15,884	10	123,33	—	—
69,62	30,38	140	35	35	17,749	28	130	—	—
74,95	25,05	125	31,25	31,25	[2]) 61,159	58	150	33,16	33,16
80,04	19,96	160	40	40	68,705	83	176,66	44,16	44,16
59,65	40,35	140	25	25	43,881	71	104,33	51	13,13
53,61	46,39	140	25	25	[3]) 45,839	28	151	53	25
57,44	42,56	310	25	25	[4])	—	—	—	—
73,16	26,84	350	25	25	—	—	—	—	—
73,28	26,72	485	25	25	29,242 [5])	54	220	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67,26	32,74	466,66	—	—	[8])	—	—	—	—
87,76	12,24	500 [9])	100	100	—	—	—	—	—
97,59	2,41	600 [9])	—	—	—	—	—	—	—
93,44	6,56	283,33	—	—	48,157	40	[10]) 115	—	—
88,72	11,28	283,33	—	—	49,249	90	115	—	—
93,20	6,80	300	—	—	53,100	—	118,33	—	—
92,19	7,81	320	—	—	62,623	20	130	—	—
91,65	8,35	333,33	—	—	72,475	20	160	—	—

[6]) Die Stadt Haspe ist erst 1875 von der Landgemeinde getrennt.

[7]) Nachdem die Heranziehung einer hiesigen Aktien-Commandit-Gesellschaft zur Communal-Einkommensteuer als gesetzlich unstatthaft erklärt, wurde pro 1875 der Versuch gemacht, die einzelnen auswärts wohnenden Commanditisten zu besteuern. Auf deren Reclamation hat indeß später die Aufsichtsbehörde die Inabgangstellung verfügt. Der hier angesetzte Betrag ist das erste Veranlagungssoll.

[8]) Die Schulbedürfnisse sind auf den Communal-Etat übernommen.

[9]) Die 1. Klassensteuerstufe ist nur mit 400 % belastet.

[10]) Die Schulsteuer wird von den einzelnen Schulsocietäten aufgebracht, weshalb hier der Durchschnitt der Prozentsätze angesetzt ist.

Gemeinde	Jahr	Bevölkerung	Betrag der aufgebrachten (nach dem Soll der Rollen): Klassen- u. Einkommensteuer ℳ	₰	Grund- u. Gebäudesteuer ℳ	₰	Gewerbesteuer excl. Hausirer ℳ	₰	Das Communalsteuer-Soll betrug nach der Heberolle ℳ	₰	Von der Communalsteuer (Colonne 7) brachten auf: die Eingesessenen ℳ	₰	die Forensen u. juristischen Personen ℳ	₰
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
Lüdenscheid.	1873	7,427	27,707	—	11,199	20	8,820	—	54,416	50	54,078	50	338	—
	1874	7,655	28,788	—	11,513	50	9,288	—	65,736	—	65,282	—	453	60
	1875	7,937	29,919	—	11,794	67	9,423	—	67,110	80	66,710	—	400	80
	1876	8,262	31,347	—	12,087	25	9,537	—	75,619	20	75,232	80	386	40
	18 77/78	8,664	31,974	—	12,646	49	10,317	—	77,169	60	76,737	60	432	—
Minden.	1873	16,512	96,120		32,633	68	21,961	—	156,392	25	117,513	22	38,879	03
	1874	16,796	93,666	—	32,888	58	22,169	—	159,411	70	123,139	08	36,272	62
	1875	17,088	99,255	—	33,254	66	21,632	—	154,200	99	128,293	73	25,907	26
	1876	17,190	96,389	50	33,551	74	21,858	50	168,151	43	143,900	89	24,250	54
	18 77/78	17,190	100,482	—	34,228	99	21,423	—	169,649	95	149,139	02	20,510	93
Münster.	1873	25,685	165,192	—	49,427	69	37,029	—	157,778	70	152,522	70	5,256	—
	1874	26,167	165,783	—	49,621	86	37,527	—	156,012	—	147,909	—	8,103	—
	1875	35,705	191,024	40	61,584	27	43,722	—	214,846	34	199,433	34	15,413	—
	1876	36,187	199,636	60	62,331	28	47,004	—	222,590	—	207,196	80	15,393	20
	18 77/78	36,569	205,842	96	68,155	89	46,416	—	230,890	—	215,489	88	15,400	12
Paderborn.	1873	13,010 nach der Zählung pro 1871.	65,002	50	21,461	77	16,298	—	69,994	77	63,760	23	6,234	54
	1874	do.	64,506	—	21,551	44	15,961	—	76,080	—	69,934	57	6,145	43
	1875	13,728 nach der letzt. Volkszählung.	72,387	—	21,990	08	15,972	—	77,356	85	71,373	28	5,983	57
	1876	do.	74,233	—	21,527	77	16,719	—	77,384	09	71,212	05	6,172	04
	18 77/78	do.	72,597	—	21,818	96	16,788	—	73,991	87	68,011	87	5,980	—

[1]) Die Schulsteuer wird von den einzelnen Schulsocietäten aufgebracht, hier ist der Durchschnittsa[illegible] angesetzt.

[2]) Von der Klassen- und Einkommensteuer sind 150 und von der Grund- und Gebäudesteuer 50 % erhoben. Die weiteren 8,33 % sind zur Bestreitung der Kreissteuer erhoben.

[3]) An Kreissteuer sind 12,50 % erhoben.

[4]) Vom Jahre 1875 ab ist die Kreissteuer nicht besonders ausgeschrieben.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt			Die aufzubringende Schulsteuer betrug		Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt		
die Eingesessenen	die Forensen u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer			auf Klassen- u. Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer
%	%	%	%	%	ℳ	₰	%	%	%
10	11	12	13	14	15		16	17	18
99,37	0,53	216,67	—	—	23,044	20	[1]) 77,50	—	—
99,31	0,60	240	—	—	25,069	—	79,16	—	—
99,40	0,60	240	—	—	28,941	—	100	—	—
99,48	0,52	240	—	—	29,222	60	100	—	—
99,46	0,54	240	—	—	31,971	—	100	—	—
75,14	24,86	158,33	58,33	—	[5])	—	—	—	—
77,25	22,75	[2]) 162,50	62,50	—	—	—	—	—	—
83,20	16,80	[3]) 162,50	62,50	—	—	—	—	—	—
85,58	14,42	[4]) 183,33	62,50	—	—	—	—	—	—
87,91	12,09	183,33	66,66	—	—	—	—	—	—
96,66	3,33	90	90	—	19,478	41	[6])	—	—
94,81	5,19	90	90	—	21,214	32	...	—	—
92,83	7,17	100	100	—	41,290	45	—	—	—
93,09	6,91	100	100	—	39,980	86	—	—	—
93,33	6,67	100	100	—	34,963	45	—	—	—
91,10	8,90	90	90	—	11,486 [7])	20	26,66	—	—
91,70	8,30	100	100	—	10,757	73	26,66	—	—
92,25	7,75	100	100	—	10,348	75	25	—	—
91	9	100	100	—	10,511	25	25	—	—
90,21	9,79	106	100	—	15,187	12	33,33	—	—

[5]) Die Schulkosten stehen im Communal-Etat.
[6]) Zur Deckung der Schulbedürfnisse der einzelnen Schulsocietäten ist bei jeder Societät ein verschiedener Beitrag der Staats-, Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Klassensteuer zur Hebung gelangt, hierbei wurde aber die Grund- und Gebäude-, sowie die Einkommen- und Klassensteuer mit gleich hohen Prozentsätzen belegt.
[7]) Die Schulsteuer wurde auf die Klassen- und Einkommensteuer der katholischen Schul-Societät umgelegt.
[8]) Durch den großen Brand am 12/9. 75 ist ein bedeutender Betrag an Gebäudesteuer ausgefallen.

Gemeinde	Jahr	Bevölkerung	Betrag der aufgebrachten (nach dem Soll der Rollen)						Das Communal-steuer-Soll betrug nach der Heberolle		Von der Communal-steuer (Colonne 7) brachten auf			
			Klassen- u. Einkommensteuer		Grund- u. Gebäudesteuer		Gewerbesteuer excl. Hausirer				die Eingesessenen		die Forensen u. juristischen Personen	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
Siegen.	1873	11,353	74,253	—	14,109	38	15,558	—	106,012	84	105,147	62	865	22
	1874	11,579	83,319	—	14,666	30	17,133	—	112,302	96	111,437	74	865	22
	1875	12,027	78,756	—	14,969	87	18,411	—	122,982	02	122,116	80	865	22
	1876	12,438	80,202	—	15,616	17	18,624	—	99,341	46	98,476	24	865	22
	1877/78	13,005	71,577	—	16,559	89	19,209	—	153,445	—	152,579	78	865	22
Schwelm.	1873	6,087	22,458	—	7,924	—	7,398	—	35,517	60	31,511	20	4,006	40
	1874	6,139	22,512	—	8,285	56	8,184	—	38,675	—	34,325	—	4,350	—
	1875	6,578	23,093	40	8,579	86	7,623	—	41,346	—	36,094	50	5,251	50
	1876	7,185	24,285	—	8,752	73	7,640	—	48,827	—	44,405	—	4,422	—
	1877/78	7,145	24,340	—	9,416	34	7,656	—	51,775	75	46,777	25	4,998	50
Soest.	1873	11,656	43,845	—	29,128	53	15,661	98	32,850	25	26,461	07	6,399	18
	1874	11,678	44,076	—	29,479	06	15,138	—	33,236	06	27,122	66	6,113	40
	1875	11,811	44,271	—	30,051	46	14,424	—	33,639	77	27,458	12	6,181	65
	1876	12,105	45,414	—	30,343	17	14,976		34,666	54	28,096	50	6,470	04
	1877/78	12,393	46,804	—	30,805	26	14,475	50	70,078	55	58,976	55	11,102	—
Witten.	1873	16,048	59,868	—	15,571	14	19,530	—	242,742	10	155,951	—	86,791	10
	1874	16,839	73,638	—	15,971	54	20,457	—	347,257	65	235,188	15	112,069	50
	1875	17,545	74,411	—	16,734	95	20,655	—	354,728	43	249,272	70	105,455	75
	1876	18,144	69,498	—	17,778	—	19,713	—	319.102	60	221,618	70	97,483	90
	1877/78	18,295	69,510	—	19,895	09	19,539	—	295,031	16	227,306	94	67,724	22

[1]) Die Schulsteuer wird von den einzelnen Schulsocietäten (kath. u. evangel.) aufgebracht und ist hier der Durchschnitt der Prozentsätze angesetzt.

[2]) Die Schulsteuer wird aufgebracht von den beiden Schul-Societäten; hier ist der Durchschnittssatz angesetzt.

[3]) Auf die Grundsteuer sind 300 und auf die Gebäudesteuer 150 % umgelegt.

[4]) In den Jahren 1873 bis 1875 wurden die Bedürfnisse der Schulgemeinde sämmtlich auf den Stadtetat übernommen.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt			Die aufzubringende Schulsteuer betrug		Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt		
die Eingesessenen	die Forensen u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer			auf Klassen- u. Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer
%	%	%	%	%	ℳ	₰	%	%	%
10	11	12	13	14	15		16	17	18
99,18	0,82	156,66	25	25	26,691	21	44,50 1)	—	—
99,23	0,77	141,66	25	25	30,678	50	48,33	—	—
99,30	0,70	172	25	25	51,580	20	83,33	—	—
99,13	0,87	140	25	25	53,015	84	75	—	—
99,44	0,56	233,33	25	25	59,949	—	91,66	—	—
88,72	11,28	106,66	—	—	20,121	50	86,66	—	—
88,76	11,24	116,66	—	—	24,414	—	108,33	—	—
87,29	12,71	175	—	—	23,954	—	100	—	—
90,94	9,06	200	—	—	27,076	—	133,33	—	—
90,35	9,65	216,66	—	—	29,332	—	133,33	—	—
80,76	19,24	50	50	—	28,528	45	61,66 2)	61,66	—
81,61	18,39	50	50	—	28,913	50	61,66	61,66	—
81,63	18,37	50	50	—	30,055	—	61,66	61,66	—
81,34	18,66	50	50	—	30,369	95	61,66	61,66	—
84,16	15,84	100	100	—	39,372	91	69,16	69,16	—
64,25	35,75	300	3) 300 resp. 150	150	4)	—	—	—	—
67,73	32,27	do.	do.	do.	—	—	—	—	—
70,27	29,73	do.	do.	do.	—	—	—	—	—
69,45	30,55	300 resp. 200	300 200 150 100	150 resp. 100	37,892	43	220	220	220
77,04	22,96	desgl. 5)	desgl.	desgl.	21,581	16	150	75	75

5) 1876 und 1877 sind die Bedürfnisse der katholischen Schulgemeinde durch eine besondere Schulsteuer gedeckt worden. Es sind daher von den Mitgliedern der evang. Schulsocietät an Communalsteuer erhoben: von der Klassen- und Einkommensteuer sowie von der Grundsteuer 300%, von der Gebäude- und der Gewerbesteuer 150%; von den Mitgliedern der katholischen Schulsocietät: von der Klassen- und Einkommensteuer sowie von der Grundsteuer 200%, von der Gebäude- und der Gewerbesteuer 100%.

Nach kurzen geschäftlichen Mittheilungen des Vorsitzenden wird die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen.

Vorsitzender Professor Dr. Nasse: Ich eröffne die unterbrochene Sitzung.

Außer den Thesen der Herren Referenten liegen folgende Anträge vor:

Antrag
zur Frage der Gemeinde-Besteuerung.

1) Entsprechend der doppelten Natur der Gemeinde als eines staatlichen Organs und eines wirthschaftlichen Interessen-Verbandes sind auch die Gemeinde-Steuern theils nach der Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder, theils nach den besonderen Vortheilen zu bemessen, welche die mit Grundbesitz oder mit einem Gewerbebetriebe an den Gemeinde-Einrichtungen Betheiligten von diesen empfangen.
2) Nach der Leistungsfähigkeit sind vornehmlich die Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben und zu den Ausgaben für Culturzwecke (Schulen u. s. w.) zu bemessen, soweit letztere nicht durch Gebühren gedeckt werden. Hierfür empfiehlt sich in erster Linie die progressive Einkommensteuer in Verbindung mit einer Vermögenssteuer, und zwar, wo diese Steuern als Staatssteuern bestehen, in der Form von Zuschlägen.
3) Verbrauchs-Abgaben zur Deckung der allgemeinen Ausgaben sind in der Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern oder als althergebrachte städtische Steuern (Octroi), zumal in den größeren Städten, nicht unbedingt zu verwerfen, sofern durch die Einrichtung des Steuerwesens im Uebrigen dafür gesorgt ist, daß die ärmeren Classen nicht ungebührlich belastet werden.

4) Nach dem Interesse sind die Beiträge zu den wirthschaftlichen Ausgaben (Straßen- und Ufer-Bauten, Canalisation u. s. w.) umzulegen, und zwar — abgesehen von Gebühren, soweit diese ohne Belästigung des Verkehrs möglich sind — am besten in der Form einer beweglichen realen Ertragssteuer, welche vorzugsweise den aus dem Gemeinde-Verband herfließenden Werthzuwachs des Grundbesitzes zu berücksichtigen hat.
5) Die Grundsätze der Gemeinde-Besteuerung sind, um einerseits den Interessenkampf in den Gemeinden, andererseits die fortwährende Einmischung der Oberbehörden zu vermeiden, durch Staatsgesetz festzustellen.

Dr. Gensel.

Thesen zur Communalsteuer-Frage.

I. Es ist durch Staatsgesetz und zwar mit Rücksicht auf gleichzeitig nothwendige Staatssteuer-Reform zu bestimmen, welche Arten von Abgaben in den verschiedenen Gemeinden erhoben werden sollen.

II. In Städten und Landgemeinden sollen hauptsächlich erhoben werden:
1) besondere Beiträge von nachweislichen Interessenten;
2) Realsteuern, namentlich von Grund und Boden und Gebäuden;
3) Personalsteuern von allen in der Commune lebenden, ökonomisch selbstständigen physischen Personen;
4) in großen Städten indirecte Verbrauchssteuern zum theilweisen Ersatz von Nr. 3.

III. Das Staatsgesetz soll das Verhältniß, in welchem diese verschiedenen Haupt-Ausgabearten benutzt werden dürfen, mit Rücksicht auf die Hauptzweige der communalen Verwaltung und die betreffenden Communal-Ausgabeposten feststellen, so daß der Ertrag der Realsteuern die Ausgaben der Commune für wirthschaftliche Verwaltung ungefähr deckt.

IV. Beiträge und Realsteuern sollen unabhängig von ähnlichen Staatssteuern, Communal-, Personal-, insbesondere Einkommen-Steuern im Anschluß an die entsprechenden Staatssteuern eingeschätzt werden.

Held.

Resolutionen zur Communalsteuer-Frage.

1. Bei der bevorstehenden Reform des Communalsteuer-Wesens ist für ganz Deutschland, wo immer thunlich, ein System von Zuschlägen in erster Linie zu staatlichen Einkommensteuern, in zweiter Linie und unter gesetzlich festzustellenden Einschränkungen, zu staatlichen Ertragssteuern zu empfehlen.

2. Für Leistungen an Einzelpersonen wie an einzelne Gruppen von Interessenten sind Gebühren und besonders aufzulegende Ertragssteuern zu gestatten.
3. Consum- und Verzehrungs-Steuern dürfen nicht neu eingeführt, wohl aber einstweilen noch beibehalten werden, doch ist auf ihre Verminderung und allmälige Abschaffung hinzuwirken.
4. Für juristische Personen und Forense ist eine besondere, den bisher in mehreren Landestheilen ihnen auferlegten Sätzen der Einkommensteuer ungefähr entsprechende Ertragssteuer vorzuschreiben.

Seyffardt-Crefeld.

Vorsitzender Professor Dr. Nasse: Ich gebe zur Geschäftsordnung das Wort dem Herrn Referenten Professor Dr. Wagner.

Referent Professor Dr. Wagner (Berlin): Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, in Rücksicht auf einige mir kundgegebene Wünsche einige formelle Aenderungen zu machen. An Stelle der drei ersten Punkte auf Seite 1 meiner Thesen würde ich folgenden Satz stellen:

1) Die Communalbesteuerung kann bei den notorischen Mängeln der Staatsbesteuerung und bei der partiellen Verschiedenheit der Aufgaben des Staates und der Communen nicht auf die Zuschläge zu den Staatssteuern beschränkt werden.

Dann würde als 2) die Nr. 4 folgen mit Weglassung des mittleren Satzes, an die Stelle von 3) würde treten der Satz unter 10), und Nr. 4) würde dann die jetzige Nr. 5) einnehmen. Auf diese Weise reducirten sich meine Vorschläge ungefähr auf Zweidrittheil des bisherigen Umfanges.

Vorsitzender Professor Dr. Nasse: Wir treten jetzt in die Discussion ein. Herr Seyffardt (Crefeld) hat das Wort.

L. F. Seyffardt (Crefeld): Meine Herren! Die beiden Herren Referenten haben sich von den Extremen in Steuersachen, von denen das eine die Idealsteuer abgesehen von jedem noch so gut arbeitenden System von bestehenden Steuern beliebt, das andere die bestehenden Steuern für die allein richtigen und die Idealsteuer für außer aller Frage erachtet, fern gehalten. Ich glaube, sie haben sehr wohl daran gethan, denn in einer Versammlung, in der die verschiedenen für Steuerwesen interessirten Elemente sich mischen, wie es hier der Fall ist, in der weder die Praktiker, die ja häufig für das zweitgenannte Extrem schwärmen, noch die politischen Theoretiker, die dem ersten Extrem zuzuneigen pflegen, vorherrschen, müssen wir versuchen, den gemeinsamen Gesichtspunkt aufzufinden, von dem wir die Steuerfrage betrachten können, um diesen Gesichtspunkt im Auge behaltend weiter zu bauen.

Ich glaube nun, daß dieser Gesichtspunkt die Idee sein muß, auf der

Basis der historischen Entwickelung dem Gemeinwohl nützliche zukünftige Gestaltungen anzubahnen. Es stellt sich uns hierbei die große schon von dem ersten Herrn Referenten hervorgehobene Schwierigkeit entgegen, daß die Entwickelung des Communalsteuerwesens in den einzelnen deutschen Ländern eine so außerordentlich verschiedene ist. Welcher Abstand zwischen der Entwickelung im Süden und in den mitteldeutschen Staaten, wo nach den Gutachten, die in dankenswerther Weise uns durch den Verein geboten sind, die indirecte Steuer nicht nur als die einzig richtige, ja sogar als die Steuer der Zukunft hingestellt wird, — und der Entwickelung in Norddeutschland, wo kaum Meinungsverschiedenheiten über die Vorzüge der directen Steuern herrschen!

Bei dieser Lage der Sache, meine Herren, und da ja überhaupt die Entwickelung des Communalsteuersystems Sache der Einzelstaaten bleiben wird, glaube ich, wird es für alle Diejenigen, die sich an der Discussion betheiligen, wünschenswerth sein, sich möglichst zu beschränken, soweit nicht allgemeine Gesichtspunkte in Frage kommen, auf die Besprechung der Steuerverhältnisse in denjenigen Partikularstaaten, deren Verhältnisse sie genauer kennen. Für mich wird dieser Partikularstaat mein engeres Vaterland Preußen sein, nicht nur aus dem Grunde, den der erste Herr Referent angeführt hat, weil es der größte deutsche Partikularstaat ist, sondern weil innerhalb seiner Grenzen sich so verschiedenartige wirthschaftliche und sociale Verhältnisse gruppiren, daß die Voraussetzung einigermaßen gerechtfertigt ist, daß ein hier passendes Steuersystem wenigstens nicht ungeeignet für die übrigen Theile Deutschlands ist.

Ich habe aber noch einen besonderen Grund, weshalb ich gerade die preußische Entwickelung im Communalsteuerwesen besonders hervorheben möchte. Ich glaube, daß sie ohne directen oder indirecten Druck der Gesetzgebung noch auch irgend welcher anderer Factoren in einer Richtung erfolgt ist, die ich für die richtige und ersprießliche halte, — ganz entgegen dem Herrn Korreferenten, der aus demselben Landestheil stammt wie ich, und Ihnen über diese Entwickelung seine Klagelieder gesungen hat, ohne indeß seinerseits in der Lage gewesen zu sein, eine bestimmte Directive zu geben, wie man in Zukunft practisch die Diuge anfassen solle. Denn wenn er als Resolution oder Quintessenz alles dessen, was er vorgetragen hat, hinstellt, wir müssen zuvörderst eine Reform des gesammten Staatssteuersystems verlangen, so heißt das einfach, wir wollen fortfahren, über die Sache zu diskutiren, aber doch einstweilen die Regelung auf eine zukünftige Zeit vertagen.

Meine Herren! Indem ich mich aussprече f ü r die Entwickelung, wie sie namentlich in Preußen stattgefunden hat, so plaidire ich für eine Besteuerung auf Grundlage der Idee der Leistungsfähigkeit und der Steuergerechtigkeit, die zwar beide von Herrn Professor Wagner betont werden, aber doch nicht in allen von ihm vorgeschlagenen Thesen mit voller Klarheit zum Ausdruck gekommen sind. Sie erkennen leicht, daß durch dieses Princip die durch die Staatssteuern nach unten progressiv betroffenen niederen Schichten der Gesellschaft in den Communalsteuern günstiger gegenüber den Vermögenden gestellt werden. Es ist dies für mich der durchschlagendste Gesichtspunkt in Steuersachen, und ich glaube auf Ihren Beifall rechnen zu können, wenn ich sage, daß er, wenn er auch nicht der einzige Gesichtspunkt sein und bleiben darf, er doch niemals ganz außer Augen zu setzen ist.

Von der Abwälzung ist im Laufe der Referate verschiedentlich die Rede gewesen. Nach meiner Ansicht ist gerade die Bedeutung der Entwickelung des Communalsteuerwesens im preußischen Staat darin zu suchen, daß man von dem Versuch einer Abwälzung abgesehen hat, die doch nichts anderes ist, als daß man die Gerechtigkeit, die im System liegen soll, gewissermaßen dem Zufall anheimstellt, den Zufall an die Stelle des denkenden Gesetzgebers treten läßt.

Nun stellt man ja dieser meiner Ansicht, daß in erster Linie immer das Verhältniß der einzelnen Gesellschaftsclassen zu einander betrachtet werden müsse, entgegen, es dürfe doch dies nicht der einzige Grundsatz sein. Damit bin ich einverstanden, aber andrerseits glaube ich, wenn es nun einmal, wie doch allgemein zugestanden wird, klar ist, daß durch die indirecten Steuern die unteren Schichten stärker getroffen werden, daß wir dann nach der Meinung des Herrn Professor Held in seinem trefflichen Buch über die Einkommensteuer doch lieber von der Abwälzung absehen und direct dem Vermögenden dasjenige zur Last schreiben, was er schließlich durch die Abwälzung doch bezahlen muß.

Nun bin ich gegen die Anwendung der indirecten Steuer insofern nicht principiell, daß ich sie für alle Verhältnisse ausgeschlossen sehen möchte. Ich würde mir sehr wohl denken können, daß, wenn die Umstände es so fügten, man für die unteren Schichten eine indirecte Communalsteuer einführte, die zur Folge hätte, daß man sie mit directen Steuern verschonte. Wie die Dinge aber liegen, sehe ich in der Entwickelung in Preußen das schöne Resultat, daß die geringeren Stände wesentlich vor Ueberlastung, die sie haben würden, wenn wir ein indirectes Steuersystem auch im Communalsteuerwesen hätten, geschützt sind. Unser indirectes Steuerwesen ist ja so ausgebildet bezüglich der Staatssteuer und es wird in Zukunft noch eine weitere Ausbildung so lange erleiden müssen, als unser berechtigter Partikularismus in Steuersachen dem deutschen Reich so leicht keine directen Steuern gewähren wird. Eine ganz bedeutende Entlastung der unteren Stände erblicke ich nun in der ziemlich allgemein durchgeführten gänzlichen Beseitigung der Schlacht- und Mahlsteuer, trotz den etwas unbestimmten Aeußerungen der heutigen Herren Referenten und den viel bestimmteren einiger der Herren Gutachter. Sprechen doch unter den Letztern der Gutachter aus Bayern und der aus den mitteldeutschen Staaten ganz naiv aus, daß der Vortheil der Nichterhebung der Schlacht- und Mahlsteuer nur den Händlern, den Bäckern und Schlächtern zu Theil geworden wäre. Ich darf mich wohl enthalten, des Näheren hierauf einzugehen. Was wären wir Freihändler in Consequenz dieser Anschauung für Narren, wenn wir fortführen, darauf hinzuwirken, daß die Schutzzölle beseitigt, daß auch die Zölle für eine Reihe von Consumgegenständen erniedrigt würden, wenn das einzige Resultat das wäre, die Zwischenhändler zu bereichern?!

Noch auf einen Gesichtspunkt möchte ich aufmerksam machen. Es ist der Gesichtspunkt, der gerade von hervorragenden Mitgliedern dieses Vereins so oft betont worden ist. Es ist gewiß erforderlich, daß bei der Förderung der nationalen Production die Vertheilung auf die einzelnen Staatsbürger niemals außer Acht bleibe und daß es nicht allein darauf ankomme, eine immer größere Fülle von Gütern zu erzeugen. Meine Herren, es haben die sich daran schließenden Consequenzen viel mehr Widerspruch erfahren, als der Ausspruch selbst. Den Ausspruch theile ich im vollsten Maße, die Consequenzen aber nicht,

daß unser Staat sich zwar im Allgemeinen folgerichtig und fest in wirthschaftlichen Principien, doch in Bezug auf die Wirksamkeit seiner Organe in allen Detailfragen eher täppisch als feinfühlig erwiesen hat. In Steuersachen aber handelt es sich nicht darum, künstlich eine andere Vertheilung des Vortheils, der bei der nationalen Production erwächst, zu veranstalten, — es handelt sich nur darum, von den unteren Ständen eine künstliche ihnen zur Last fallende Benachtheiligung fern zu halten.

Wenn ich als Manchestermann, als der ich mich bekenne, in dieser Richtung mich ausspreche, dann glaube ich, die Hoffnung hegen zu dürfen, daß der ältere Stamm des Vereins für Socialpolitik um so entschiedener eintreten wird, um auch in der Steuerfrage zu zeigen, wie ernst es ihm mit der socialen Reform ist.

Meine Herren! Ich darf nun wohl übergehen zu der Darlegung der direkten Besteuerung, die ich mit Zuschlägen belegt wünsche, um den Communalbedarf zu decken. Es ist viel über die Gebühren und Beiträge gesprochen und allgemein anerkannt worden, daß nach der Richtung hin die Gemeinden voll berechtigt sind, sich Einnahmen zu schaffen; nur darf man nicht erwarten, daß die Erträge gegenüber den so außerordentlich hoch gestiegenen Ausgaben der Communen gar beträchtlich werden. Ich möchte glauben, daß es sich ähnlich verhält mit den Specialsteuern, die dafür auferlegt werden, daß bestimmte Personen, Classen, Kategorien, Stadttheile ein besonderes Interesse an dieser oder jener communalen Einrichtung haben. Es wird die Berechtigung solcher Steuern kaum angegriffen, nur sobald sie vorgeschlagen werden, erheben sich die Interessenten mit großer Macht und es hält in jedem einzelnen Falle außerordentlich schwer, sie einzuführen. In dem Gutachten von Herrn Ludwig-Wolf wird die Bedeutung solcher Specialsteuern für die Stadt Merane mit 28 bis 34 % beziffert. Für unsere rheinischen Städte würde dieser Procentsatz kaum 5 bis 10 % übersteigen. Herr Oberbürgermeister Wegner hat schon darauf hingewiesen, wie das, was in der Richtung geschehen kann, heute schon in den Städten bei uns geschieht, wie z. B. für Gymnasien und Realschulen dort höhere Schulgelder eingezogen werden als in den meisten östlichen Provinzen 2c. 2c.

Auf alle Fälle wird es aber erforderlich sein, neben diesen Beiträgen und Specialsteuern die direkten Steuern heranzuziehen und es fragt sich nur, welche derselben die geeignetste ist. Es kann zuerst daran gedacht werden, Miethsoder Haussteuern einzuführen, und was dadurch nicht aufgebracht wird, würde die Classen- und classificirte Einkommensteuer leisten müssen. Man kann in zweiter Linie die Ertragssteuern des Staates mit Zuschlägen belegen, und was dann nicht geleistet ist, würde abermals der Classen- und classificirten Einkommensteuer zur Last fallen. Endlich — und das ist, was ich befürworten möchte — man soll absehen von Mieths- und Haussteuern und Ertragssteuern und einfach auf die Classen- und classificirte Einkommensteuer zurückgreifen, wenn man der Steuergerechtigkeit nahe kommen will.

Bezüglich der Miethssteuer hat der Herr Referent schon ausgeführt, daß sie eine sehr schlechte Steuer ist, daß sie gerade den gemeinen Mann außerordentlich belastet. Alle Statistiker sind darüber einig, daß in dem Budget des gemeinen Mannes die Miethe einen viel größeren Procentsatz bildet als bei den mittleren Ständen und einen noch größeren, als bei den reicheren Bevölkerungs-



classen. Es kann also nicht ausbleiben, daß man durch die Etablirung der Miethssteuer eine unmittelbare Entlastung der Vermögenden herbeiführt.

Eines ist mir unbegreiflich gewesen, wie Herr Wagner, wenn er diese Anschauung von der Miethssteuer hat, sich für eine Haussteuer aussprechen kann. Beide kommen nach meiner Ansicht ganz auf denselben Effekt hinaus, praktisch wenigstens würde ich das überall, wo ich die Verhältnisse kenne, genau beweisen können und selbst für Berlin würde dieser Beweis nicht schwer halten. Greifen wir doch einen Ort heraus, wo nur Zuschläge zur classificirten Einkommensteuer erhoben werden und untersuchen wir, was die niedrigen Schichten bezahlen müßten, wenn Miethssteuer erhoben würde. In meiner Vaterstadt Crefeld haben wir progressive Zuschläge zu der Einkommensteuer. Es bezahlt der in der untersten Classensteuerstufe Veranlagte heute 200 % Zuschlag, das sind sechs Mark. Nach dem Satz, der für Berlin maaßgebend ist bezüglich der Haus- und Miethssteuer, nämlich $2^2/_9$ % für Haussteuer und $6^2/_3$ % für Miethssteuer, würden die zwölf Durchschnittsfamilien jener Stufe in meiner Vaterstadt, deren Miethe ich genauer zu untersuchen Veranlassung genommen habe, bei einer durchschnittlichen Miethe von 133 Mark 12 Mark an Miethssteuer zu zahlen haben, sie würden also durch die Miethssteuer allein mit 200 % ihrer bisherigen Gesammt-Communalsteuer getroffen werden. Vergleicht man nun hiermit den Durchschnitt von zwölf Familien, die in der ersten Einkommensteuerstufe stehen und heute 414 Mark Communal-Einkommensteuer zahlen, so würden diese bei einem Miethswerth von 825 Mark nur 73 Mark an Miethssteuer aufzubringen haben, also nur $17^1/_2$ % ihrer bisherigen Steuer. Sie sehen aus diesem Beispiel, daß mit der Einführung von Mieths- und Haussteuern eine bedeutende Entlastung der Vermögenden bewirkt wird.

Der zweite Weg, die Bedürfnisse der Communen zu decken, besteht in Zuschlägen zu Ertragssteuern, ergänzt durch Zuschläge zur Classen- und Einkommensteuer. Fassen wir die einzelnen Ertragssteuern, wie sie heute existiren, und nicht, wie sie reformirt werden können, ins Auge, denn wir dürfen nicht glauben, daß die von den beiden Herren Referenten gewünschte Verbesserung unserer bestehenden Steuern so gar rasch Platz greifen werde! Schon Herr Wagner hat gesagt, daß unsere Gewerbesteuer eine absolut schlechte Steuer ist, und zwar, weil sie gerade den kleinen Gewerbtreibenden mit unnachsichtiger Schärfe faßt, während sie den mittleren Kaufmann, besonders aber den Großindustriellen mit geradezu lächerlichen Beiträgen heranzieht. Wie kann es gerechtfertigt werden, wenn man die höchstbesteuerten Industriellen — einige Wenige ausgenommen — mit 200, 400 bis 500 Mark belastet, während man einen Bäcker, Schneider, Metzger mit 60, 80 und 100 Mark heranzieht. Wir werden das Uebel aber durch Zuschläge nur vermehren.

Die zweite Ertragssteuer ist die Grundsteuer. Ich weiß nun sehr wohl, wie die Agrarier durch ihre übertriebenen Forderungen sich wenig Sympathien erworben haben; in Bezug auf die Steuern muß ich ihnen aber mannichfach Recht geben. Die Landwirthschaft ist durch die internationale Concurrenz doch in schlimmerer Weise getroffen, als die Industrie, da ihr keine Schutzzölle bewilligt werden und ihre ungünstige Position noch durch viele andere Momente verstärkt wird, z. B. durch die Differentialzölle der Eisenbahnen. Alle Klagen der Industrie stützen sich auf das Gefühl der Unbehaglichkeit, in den mit nie

dagewesener Schärfe eingetretenen schlechten Conjuncturen. Objectiv betrachtet, muß sie aber zugestehen, daß sie in den letzten Decennien viel besser daran gewesen ist als die Landwirthschaft, und daher ein System von Extrazuschlägen zur Grundsteuer nicht berechtigt ist.

Endlich die Gebäudesteuer. Nach dem, was ich über die Miethssteuer gesagt habe, brauche ich hier nichts weiter auszuführen. Diese Steuer wird gänzlich auf die Miether abgewälzt und es wird nicht der getroffen, der besitzt oder die größere Leistungsfähigkeit hat. Zuschläge zur Gebäudesteuer müssen nothwendiger Weise daher die Ungerechtigkeit vermehren.

So sehen wir, daß, welche der bestehenden Ertragssteuern wir auch heranholen, eine Entlastung des Vermögenden, namentlich so weit er über mobiles Capital verfügt, erfolgt.

Ich wundere mich immer, daß namentlich von den Herren, die sich der Theorie befleißigen, auf die Ertrags- und Specialsteuern so viel Werth gelegt wird, als wenn durch schärferes Heranziehen dieser Steuerarten das Heil der Zukunft gefördert würde. In dem Referat des Herrn Wagner habe ich, wie bei manchen anderen Gelegenheiten, eine kleine Erklärung dafür gefunden; es ist die Antipathie, die in den weitesten Kreisen gegen die Classe von Menschen herrscht, die bei dem Einströmen der Landbevölkerung in die Städte ihren günstig gelegenen Grund und Boden zu außerordentlich hohen Preisen verwerthen können, und so ohne die geringste eigene Arbeit reich werden. Ich theile die Antipathie der Herren gegen diese Gesellschaft, so weit sie im Communalleben sich bisher durch nichts weniger als lebendige Theilnahme an seinem Wohle ausgezeichnet hat; aber ich kann keinenfalls glauben, daß durch Ertrags- oder Specialsteuern den Leuten irgendwie hinter die Kirschen zu kommen ist. Nur durch Heraufschrauben in der Einkommensteuer kann man sie greifen. Es ist in der Praxis anerkannt: Abwälzung kann nur bei Objectssteuern, niemals bei Personalsteuern stattfinden. Wo Unternehmer, die durch die Einkommensteuer verschieden herangezogen werden, concurriren, wird allemal der im Vortheil sein, der am wenigsten Steuern zu bezahlen hat; nach seiner Steuer regelt sich die Concurrenz, so daß von einer Abwälzung kaum oder gar nicht die Rede sein kann.

So, meine Herren, komme ich zu dem Schluß, daß am Richtigsten die Bedürfnisse der Gemeinde, so weit sie nicht durch Gebühren und Specialsteuern gedeckt sind, durch progressive Zuschläge zu der Classen- und Einkommensteuer zu decken sind. Daß die Vertheilung sich dabei nicht mit der bereits in der betreffenden Steuer bestehenden Progression begnügen darf, ist überall practisch zur Geltung gekommen, wo die Zuschläge bis zu 200 oder 300 % gestiegen sind. Ueber die Berechtigung der Progression vom Standpunkt der Theorie brauche ich mich wohl nicht auszulassen, nach den von den Herren Wagner, Held, Neumann u. A. siegreich durchgeführten Gründen.

Meine Herren! Beim Eingang meines Vortrags habe ich auf die Verschiedenheit der Entwicklung der Communalsteuer-Verhältnisse in Deutschland hingewiesen. Ich werde mich zur Vertheidigung meiner Ansichten daher vorzugsweise gegen diejenigen Herren zu wenden haben, die meinem engeren Landestheile angehören und den meinigen entgegenstehende Wahrnehmungen gemacht und öffentlich ausgesprochen haben. Ich denke dabei vornehmlich an den hochverehrten Vorsitzenden dieser Versammlung, an den in Steuerfragen so außer-

ordentlich kompetenten Herrn Professor Nasse. Besonders denke ich an sein Wort, daß die Hausbesitzer in den verschiedenen Gemeinden ein ganz besonderes Interesse dabei hätten, gerade die Zuschläge zu der Classen- und Einkommensteuer zu poussiren. Meine Herren! Ich habe mir große Mühe gegeben, in unserem Landestheile Exempel herauszufinden, wo diese Anschauung Platz griffe. Zuvörderst habe ich kaum irgendwo einen Gegensatz zwischen den Hausbesitzern und Besitzern überhaupt herausfinden, noch viel weniger erfahren können, daß man Hausbesitzer für besonders geeignet erachte, um in der communalen Selbstverwaltung zu arbeiten. So lange mir also nicht Beispiele aus meinem Landestheil gebracht werden, muß ich dabei bleiben, daß die in unserer Provinz seit Decennien hervorgetretene Bewegung, Zuschläge zur Classen- und Einkommensteuer zu erheben, dem trotz der Dreiclassenwahl sich ergebenden Bedürfniß, die Interessen der einzelnen Gesellschaftsschichten niemals in den Vordergrund zu drängen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zuzuschreiben ist. Erst seit der Zeit datirt diese Bewegung, seit wir in mehreren der größten und wichtigsten Aufgaben der Communalverwaltung, dem Armen- und Schulwesen, die ja weitaus das meiste Geld verschlingen, mit der engherzigen Tradition der vergangenen Generation gebrochen haben. Wie schlimm es damit aussah, hat ja Herr Oberbürgermeister Wegner bestätigt in seinem Referat. Man bezahlt nun allerdings bei uns heute wie immer vorher die Steuern mit Murren, aber wir können den großen Vortheil constatiren, daß, seit die vermögenden Classen in so ganz anderer Weise herangezogen werden, sich ein Gemeindeleben herausgebildet hat, das mit vielem altem Zopf ein Ende gemacht hat und die Controle über die Verwendung der Steuern mit strenger Umsicht übt. Ich glaube, daß dies ein Erfolg ist, den wir nicht hoch genug anschlagen können; denn wie schön es auch ist, den Besitz und die günstigere äußere Lebensstellung zu einem Antriebe zu größeren socialen Verpflichtungen zu verwerthen, so schwer bleibt es doch, bei der Mehrzahl der Menschen eine solche ethische Forderung auch zur Anerkennung zu bringen. Daß aber die vermögenderen Classen in ganz andrer Weise als früher zu den Communalsteuern herangezogen werden, das beweist Ihnen jedes Einkommensteuerbüchlein, wie sie jetzt im Westen gedruckt werden. Während die untern Schichten nur das Doppelte und Dreifache von vor 30 Jahren zu bezahlen haben, müssen die Vermögenderen das dreißig-, vierzigfache beitragen, und ich füge hinzu, nach meiner innigsten Ueberzeugung vermögen sie dies leichter, als es den unteren Stufen wird, ihre Quote zu entrichten.

Es bleibt mir nun noch übrig, einer Steuer Erwähnung zu thun, die auch zu den direkten gehört und deren Herr Professor Wagner auch des Breiteren gedacht hat, nämlich der Steuer auf das Vermögen. Da Herr Professor Wagner aber die Befürwortung dieser Steuerart weniger in dem Detail ausgeführt hat, so werden Sie mir gestatten, daß ich mich mehr an die Vorschläge halte, die Herr Professor Nasse in dem Gutachten, von dem Sie Alle Kenntniß haben, dargelegt hat. Herr Professor Nasse ist, wie Sie wissen, ein Freund der Ertragssteuern im Ganzen; er hat die Nachtheile der Zuschläge zu den direkten Steuern immer sehr objectiv und ich glaube, im Großen und Ganzen auch richtig präcisirt; aber ich muß aufrecht erhalten, daß gegenüber den Vortheilen, die ich eben geschildert habe, alle diese Nachtheile ein sehr geringes Ge-

wicht in die Waagschale werfen. Was er gesagt hat über die bisher falsche Besteuerung der Forensen und juristischen Personen kann ich unterschreiben. Ich glaube auch, daß wir auf die Dauer, wenn wir die mannigfach eingetretenen großen Härten vermeiden wollen, im ungefähren Betrag der bisherigen Zuschläge zu der Einkommensteuer, den die Forensen zu zahlen haben, eine Ertragsteuer einführen müssen. Was mich aber besonders an dem Gutachten des Herrn Professor Nasse gefreut hat, war, daß er nicht den Standpunkt der meisten Anhänger der Ertragsteuern theilt, die vermögenderen Classen entlasten zu wollen.

Principiell könnte ich nun mit einer die Nutzungen aus vorhandenem Vermögen treffenden besondern Steuer schon einverstanden sein, nicht aber die Möglichkeit und Sachgemäßheit ihrer Durchführung anerkennen. Herr Professor Nasse schlägt drei Wege vor, um eine Vermögenssteuer aufzuerlegen. Der erste Weg würde der sein, die Miethserträge sowie die Ergebnisse landwirthschaftlicher und industrieller Production mit einer Ertragsteuer zu belasten. Ja, alles, was ich gegen Zuschläge zu Ertragsteuern schon gesagt habe, paßt hierauf auch, und es würde von ihm nachzuweisen sein, daß die von ihm vorgeschlagenen neuen Steuern besser wären als die bestehenden. Sehr schwierig wird das allerdings nicht sein, aber es würde doch dadurch die Sache recht sehr in die Zukunft hinausgeschoben werden. — Der zweite Weg ist der, die aus beiden erwähnten Kategorien entspringenden Gewinne und die Miethserträge mit einer Vermögenssteuer zu belasten. Wenn das nun nicht bloß ein anderer Namen für dieselbe Sache ist, so bin ich fest überzeugt, daß der bloße Name einer Vermögenssteuer hinreichen würde, um ihre Ergebnisse bei der Einschätzung zur Classen- und Einkommensteuer in Anrechnung gebracht zu sehen. — Der dritte Weg, den Herr Professor Nasse vorschlägt, ist der, die Immobilien, wie sie vor unsern Augen daliegen, einer neuen Einschätzung zu unterwerfen, die auf andern Principien beruht als die Einschätzung zur Grund- und Gebäudesteuer des Staates, und die Industriellen nach der Zahl der Lohnarbeiter zu belasten, die sie beschäftigen. Das Erstere dürfte nach Analogie von Staats- Grund- und Gebäudesteuer zwar als schwierig, aber doch als möglich zu bezeichnen, das letztere würde sogar sehr leicht und einfach sein. Aber würden die, die gezwungen sind, den Kopf ins Loch zu stecken, das so geduldig thun? Würden sie nicht wünschen, daß die Besitzer von Actien, Staatspapieren u. dgl. in ähnlicher Weise herangezogen würden? Wir würden dann für jede einzelne dieser Kategorien eine besondere Steuer haben müssen, und während wir schon jetzt glauben, daß die Steuern so complicirt sind, daß die Einschätzungsfaktoren die Arbeit kaum mehr leisten können, würden wir geradezu die doppelte Arbeit haben. So meine ich denn, wenn Herr Professor Nasse seine Eigenschaft als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses gegen diejenige des Professors der Nationalöconomie ins Gefecht führen wollte, er sich meinen Bedenken anschließen müßte.

Ich glaube nun in der That, daß die von dem geehrten Herrn gewünschte stärkere Heranziehung des fundirten Einkommens und des Vermögens heute schon in viel höherem Maaße existirt, als gewöhnlich angenommen wird; sie wird von allen Einschätzungscommissionen erstrebt, wenn Sie sahen, wie die Leute praktisch arbeiten. Ist denn die ziemlich hohe Progression bei den Zuschlägen, von der vorhin die Rede war, etwas anderes als ein Heranziehen des Vermögens, sind die sogenannten Privilegien des Staatsbeamten etwas anderes als



eine Sicherstellung gegen Ueberlastung gegenüber den Vermögenden? Herr Professor Wagner hat ja ausgeführt, daß das wirklich kein Privilegium ist; es ist nur ein Schutz für die Beamten, damit sie nicht in scheinbar richtiger, effectiv aber unrichtigster Weise schärfer herangezogen werden. Ueberhaupt glaube ich der Ansicht sein zu dürfen, daß, wenn die Herren sich gegen die Zuschläge zur Einkommensteuer wenden, weil die heutige Einkommensteuer so mangelhaft sei, sie sich dann mehr auf die Erkenntniß der Theorie als auf die Erkenntniß der Dinge, wie sie sich im praktischen Leben vollziehen, berufen. Ueberall dort wird die Einkommensteuer am schlechtesten veranlagt, wo man zu sehr den bureaukratisch-fiskalischen Standpunkt in den Vordergrund stellt; überall da wird sie am richtigsten veranlagt, wo man sich an die allgemein erkennbaren Merkmale hält. Der gegenwärtige Finanzminister in Preußen ist meiner Ansicht nach auf dem verkehrten Wege, wenn er durch immer mehr ins Detail gehende Bestimmungen eine richtigere Einschätzung herbeiführen zu können glaubt. Er hat die Beamten der Verwaltung dadurch nahezu in Verzweiflung gebracht. Sie haben da an dem Correferenten einen verehrten Herrn kennen gelernt, der erklärt hat, es gehe bald so nicht mehr weiter. Jedenfalls ist es jetzt schon so, daß fast alle Einschätzungscommissionen im ganzen Lande eine Phalanx bilden, die sich gegen den Finanzminister wendet um zu verhindern, daß Ueberbürdungen vorkommen. Dagegen wird nun das Mittel ergriffen, daß man neuerdings die Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen verpflichtet hat, eine Voreinschätzung zu machen, und es wird dann gewissermaßen ein Wehe den Steuereinschätzungscommissionen zugerufen die nicht folgen. Wie hat sich aber die Sache praktisch gemacht? Die Herren Vorsitzenden schätzen meist auch generaliter ein, wie sonst die Commissionen, und füllen nachträglich die einzelnen Positionen aus, aus denen die Generalsumme sich ergeben soll. Wie ungerecht wird aber, wenn von oben her eingegriffen wird, die Sache überhaupt betrieben? Wenn es zu dem letzten Stadium kommt, daß ein armer Steuerpflichtiger sich überlastet glaubt und reclamirt, dann werden Vertrauenspersonen ernannt, die nicht darüber zu befinden haben, ob der Mann im Verhältniß zu den Uebrigen überlastet ist; nein, diese Vertrauensmänner haben nur zu berichten, ob die von dem Steuerpflichtigen berichteten Thatsachen stimmen oder nicht. Diese können nun alle der Correctur bedürfen, die Abweisung der Reclamation zur Nothwendigkeit machen, und doch kann der Steuerpflichtige im höchsten Maaße überlastet sein; denn wenn Einer mit dem vollen Einkommen veranlagt wird und alle Uebrigen mit 50 %, so schließt das doch eine große Ungerechtigkeit in sich. So glaube ich, daß wir eine Verbesserung unserer Classen- und Einkommensteuer nicht auf dem von dem Finanzminister Camphausen bisher beliebten Wege zu erwarten haben, sondern im Gegentheil durch Fallenlassen des allzu ängstlichen Eindringens in die Verhältnisse. Wenn der Herr Minister nur einen Theil der Arbeitskraft, die nöthig ist, um alle die einzelnen Bestimmungen zu geben, sie zu widerrufen oder abzuändern, darauf verwendete, praktisch durch persönliche Anschauung eingreifen zu lassen, wie das in andern Ressorts geschieht, dann würde ein Resultat zu erreichen sein, — niemals aber auf dem bisherigen Wege.

Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, die Quintessenz der Erfahrungen im praktischen Leben, die ich Ihnen vorgetragen habe, in einigen kurzen Thesen zusammenzufassen, die ich Ihrer freundlichen Aufnahme empfehle. (Bravo!)

Professor Dr. Held (Bonn): Meine Herren! Zunächst eine Bemerkung zur Geschäftsordnung. Ich halte es nämlich für absolut unthunlich und würde es für unwürdig halten, während der Reden der Referenten, die eine Stunde sprechen, zu rauchen; aber während der Debatte können doch manche guten Gedanken kommen, wenn geraucht wird; Mancher bleibt auch lieber sitzen, und ich glaube, daß während der Debatte ein mäßiges Rauchen gestattet werden darf.

Ferner bemerke ich zur Geschäftsordnung, daß wir in Eisenach immer eine Beschränkung auf zehn Minuten für die Redner in der Debatte hatten. Ich bitte das wieder einzuführen, daß jeder Redner nach zehn Minuten unterbrochen wird und nur mit Genehmigung der Versammlung weiterspricht; es wirkt dies immerhin von Anfang an beschränkend.

(Die Versammlung beschließt dem letzteren Antrage gemäß.)

Nun zur Sache, — oder vielmehr zuerst zur Person. Da ich nämlich persönlich provocirt worden bin, so muß ich auch zuerst persönlich antworten. Mein geehrter Freund, der erste Herr Referent, hat jenes paradoxe Dictum von einer principiellen Abneigung gegen Principien citirt. Das war ein Paradoxon, welches mir im Eifer der Rede vor zwei Jahren entschlüpft ist. Ich will mir erlauben, genau zu sagen, was ich damit meinte. Es kann mir damit natürlich nicht beifallen, leitende Gedanken bei Gesetzgebungs- oder gar wissenschaftlichen Arbeiten zu perhorresziren; aber es giebt allerdings einen gewissen Mißbrauch mit Principien, der nicht ganz selten ist, und gegen den bin ich sehr eingenommen. Ich bin zunächst in Steuerfragen namentlich gegen allzu einfache Principien, die sich mit wenig Worten anspruchsvoll in die Welt einführen und dann bei jeder Anwendung entweder unpraktisch sind oder eine Quelle von Zweifel und Streit bilden. So z. B. ist es eine bekannte Sache — es ist ja gedruckt — daß ich die Leistungsfähigkeit nicht als ein allgemeines Princip für die Vertheilung aller Steuerlast gelten lassen kann, weil dies Princip in der Anwendung viel zu viel Ausnahmen hat und viel zu strittig ist. Dann bin ich auch gegen solche Principien, die bei häufigerem Gebrauch zu Schlagwörtern herabsinken. Gerade der erste Herr Referent hat ja hier gegen ältere Richtungen der Nationalökonomie polemisirt. Wir sehen ja Alle, daß bei diesen älteren Richtungen sich häufig und leicht ein Gesetz da einstellte, wo die Kenntniß der Thatsachen fehlte. Wenn dies so leicht eintritt, so müssen wir uns auch hüten, daß wir nicht allzu schnell principielle Forderungen stellen aus einem allgemeinen politischen Gedanken heraus. Wir kommen sonst sehr leicht in Schlagwörterwirthschaft hinein, welche uns von dem realen Boden einer gewissenhaften Untersuchung der Thatsachen abführen könnte.

Erlauben Sie mir einige Beispiele.

Gewiß ist es ein wichtiges Princip der jetzigen Steuerreform, daß die Besteuerung auf eine Entlastung der Aermeren bedacht sein soll, nicht nur auf die der Reicheren. Ich bin mit meinem Freunde Seyffardt über dieses Princip einig, dennoch haben wir sehr verschiedene Meinungen über die praktische Gestaltung der Communalsteuerfrage. Wenn wir uns beide auf das Princip stellen würden, so würden wir mit demselben Princip in der Hand uns schlagen, und

das Princip würde ein Schlagwort, mit dem man sich nur streiten würde, ohne daß etwas bewiesen werden könnte. Aehnlich widerspricht es meinen Neigungen, wenn von Communalsteuern die Rede ist und dabei Worte fallen wie: privatrechtliches, gemeinwirthschaftliches System, Communismus, Socialismus, Staatscommunismus und wie sie der Reihe nach heißen mögen. Meine Herren, wir können hier nicht zu jedem dieser Worte einen genügenden Commentar geben, was wir darunter verstehen; wohl aber vermengen sich in den Ohren jedes Zuhörers bei solchen Worten Gedanken und Gefühle, diese verwirren sich, und wenn man beansprucht, etwas Principielles zu sagen, ohne es näher und präcis ausführen zu können, so kann ich das nicht für sehr ersprießlich halten.

Ich habe ferner in meinen Thesen von allen Principien abgesehen, die in der Luft schweben. Wir brauchen in Steuersachen Principien für Fortbildung des Bestehenden, aber nicht Principien, die ohne Weiteres in die Welt hineingesetzt werden können, und darin bin ich sachlich mit dem Herren Referenten einverstanden, resp. er mit mir. Vielleicht gehe ich darin aber doch etwas weiter, einen Ausdruck, wie er ihn in den Thesen hat, von „zufälliger historischer Entwickelung" würde ich nicht gebrauchen, denn für mich giebt es keine zufällige geschichtliche Entwickelung. Die geschichtliche Entwickelung unserer Steuern ist das Product von Machtverhältnissen, an die wir anknüpfen müssen und nur mit deren allmählicher Aenderung wir die Steuern selbst ändern können. Die geschichtliche Entwickelung ist die natürliche Basis, von der wir ausgehen müssen, die wir nicht durch principielle Steuertheorien unter Perhorrescirung der geschichtlichen Entwickelung als zufällig ersetzen dürfen.

Meine Thesen entstanden, weil mir die des Herrn Referenten, mit denen ich in vielen Punkten übereinstimme, zu lang schienen, eine einfache Kürzung aber nicht möglich war wegen manchen materiellen Dissenses. Bei einem Vergleich unserer beiderseitigen Thesen werden Sie finden, daß in den meinigen der Begriff der Leistungsfähigkeit ganz fehlt, ich spreche nur von Personalsteuer, die praktische Sache bei ihrem gewöhnlichen Namen nennend und die Gedanken, über die Streit ist, weglassend.

Dann habe ich weggelassen das Postulat der Progression. Warum? Jede Personalsteuer ist progressiv; es giebt bei uns in Wirklichkeit keine andere; denn unsere Classen- und Einkommensteuer ist es bis zu einem gewissen Grade auch, und die Personalsteuern, die nicht entschieden progressiv sind, fangen immer erst bei einem gewissen Minimum des Einkommens an. Ganz allgemein braucht man also nicht zu sagen progressive Personalsteuer, sondern blos Personalsteuer. Würde ich progressiv hinzusetzen, so würde ich mich fragen: eine wie starke Progression? und würde mich verpflichtet halten, diese Frage zu beantworten. Das könnte ich aber nicht und Niemand kann es, weil die Dinge in den einzelnen Communen und Staaten je nach den anderen noch vorhandenen Steuern so verschieden liegen, daß man das Maß der wünschenswerthen Progression in einem allgemeinen Satze nicht fassen kann. Ja in manchen Communen ist die Progression schon soweit ausgedehnt, daß man an der Grenze des praktisch Möglichen angekommen ist.

Ferner fehlt die allgemeine Vermögenssteuer in meinen Thesen. Um Verwechselungen vorzubeugen, bemerke ich, daß wir unter allgemeiner Vermögenssteuer eine Personalsteuer verstehen, welche auf die Schulden Rücksicht

nimmt, die aber das fundirte Einkommen allein trifft im Gegensatz zum unfundirten, also nicht alles Einkommen. Sie unterscheidet sich also wesentlich von den isolirten Ertragssteuern auf Grund und Boden, Gebäude, gewerbliche Etablissements u. s. w.

Wenn man diese allgemeine Vermögenssteuer, die bisher nur in einigen Schweizercantonen und sonst an wenigen maßgebenden Orten existirt, in unser Steuersystem einfügen will, so muß man sich vorher entscheiden, ob der Staat oder die Communen oder das Reich diesen Versuch zuerst machen sollen. Ich glaube, diesen Versuch kann zunächst nur derjenige Organismus machen, der die Einkommensteuer in der Hand hat, weil die allgemeine Vermögenssteuer ein Correlat, ein Supplement der allgemeinen Einkommensteuer wird.

Nun scheint mir da eine Schwierigkeit vorzuliegen. Wenn ich es für wichtig halte, daß in den Communen, um die Einkommensteuer nicht zu sehr hinaufzuschrauben, Realsteuern, namentlich Gebäudesteuer u. s. w. da sein müssen und dies den Communen selbstständig in die Hand gegeben werden muß, so können wir ihnen nicht gleichzeitig die allgemeine Vermögenssteuer octroyiren. Wie sollen sie Beides zusammen machen? Soll es zusammen oder getrennt gemacht werden? Welche Rücksicht sollen die Steuern auf einander nehmen? Dies schien mir viel zu viel Vorfrage zu sein, als daß wir heute darüber abstimmen könnten.

Endlich fehlt in meinen Thesen der Wagner'sche Gedanke von der Extrabesteuerung des unverdienten Gewinns. Meine Herren, wir haben es in den letzten Jahren massenhaft erlebt, daß unverdiente Gewinne gemacht wurden, aber wer entscheidet denn darüber, inwieweit ein Gewinn verdient ist und wie weit nicht? Neben den Extragewinnen städtischer Hausbesitzer existiren colossale Extragewinne aus Handelsgeschäften u. s. w., die nicht mit Grund und Boden verbunden sind. Diese besonders zu besteuern, unternehmen wir nicht, weil es einfach nicht geht. Es ist denn auch das Eigenthümliche mit diesen Gewinnen, daß sie oft ebenso schnell wieder zerrinnen, als sie gewonnen werden, wie wir es jetzt bei dem Rückschlag erleben. Soweit diese unverdienten Gewinne moralisch verletzend für uns sind, soweit wir finden, daß Menschen, die nichts leisten, vielleicht nur Schädliches, und ungebildet sind, durch ihren Gewinn allein zu einer großen Stellung kommen, soweit dies ein Unwesen ist, wird nicht die Steuer helfen können, sondern nur die öffentliche Meinung, welche dergleichen Parvenus aus den besseren Kreisen verbannt.

Die Extrabesteuerung dieser Gewinne läßt sich nicht allgemein machen, denn nicht alle diese Gewinne lassen sich fassen, und man kann es auch nicht einmal als ein vom Standpunkt der Moral absolut nothwendiges Postulat hinstellen. Diese periodischen Conjuncturgewinne müssen, wie Herr Wagner selber sagt, durch Besitzveränderungsabgaben und Erbschaftssteuern gefaßt werden, und das müssen wir dem Staate überlassen. Ich glaube auch nicht, daß unsere Communalbehörden sie gerne übernehmen würden, zumal dann wieder die Frage der Abgrenzung der verschiedenen Communen gegeneinander recht streitig werden würde; es würden sich heikle Processe entwickeln zur Freude der Advocaten, aber zur Unfreude derjenigen, die sich mit einer gesunden und möglichst einfachen Regulirung der Communalbesteuerung befassen. So viel Einnehmendes also der

Gedanke hat, so lasse ich ihn doch weg, weil ich glaube, die Hinübernahme dieses Punktes in die Communalsteuerfrage ist materiell nicht richtig.

Dagegen kam es mir in meinen Thesen besonders darauf an, daß einmal das ganze Communalwesen auf Staatsgesetz beruht, daß das Staatsgesetz ihm den Rahmen giebt, aber innerhalb desselben die Commune in der Verwaltung frei ist. Das steht in doppeltem Gegensatz zu den bestehenden Einrichtungen. Es soll nicht die Frage, ob eine Steuer in den Communen zulässig ist, oder nicht, abhängig sein von der zufälligen Bewilligung der Regierung, sondern von dem Gesetz; es soll die nähere Ausführung lediglich den kommunalen Organen nach ihrer Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse und ohne weitere Verschleppung zustehen. Ich glaube, dieses allgemeine Postulat ist durchaus in Harmonie mit denjenigen Gedanken von Selbstverwaltung, die wir gegenwärtig entwickeln, daß das staatliche Gesetz souverän über Alle ist, darunter aber in einzelnen Kreisen nach Lokal- und Competenzabgrenzung sich ein reiches selbstständiges Leben im Dienste des Staates entwickeln muß.

Dann kam es mir darauf an, daß wir uns erklären gegen das einfache System der Zuschläge zu den Staatssteuern. Es ist gesagt, es sei hier eine colossale Verschiedenheit möglich, je nachdem die Zuschläge zu den oder den Steuern genommen werden. Zu allen Staatssteuern kann man keine Zuschläge machen. Ich glaube aber, es ist ein verständlicher Gedanke, wenn ich meine, es solle der Commune überhaupt möglich sein, gewisse Steuern selbstständig auszubilden, die es im Staat entweder gar nicht giebt, oder die mehr mit einander zusammenhängen. Es hat das den Grund, daß es verschiedene Steuerarten giebt, die die Commune besonders gut, andere, die der Staat besonders gut einschätzen kann, und da ist eine Theilung entschieden am Platze.

Dann steht in den Thesen die Sache mit den Beiträgen, die in den verschiedenen Gutachten hervorgehoben ist. Weiter kommt es mir darauf an, daß Personal- und Realsteuern beide überhaupt in der Commune vorkommen, und nicht nur aus den Gründen, die von den Herren Wagner und Nasse in seinem Gutachten hervorgehoben worden sind.

Die Staatseinkommensteuer ist diejenige Steuer, welche von allen gleichsam die staatlichste ist, indem bei ihr der Gegensatz zu dem Princip von Leistung und Gegenleistung am stärksten zum Ausdruck kommt. Sie leidet bei uns an einer schlechten Einschätzung. Wenn Sie den idealen Gedanken, die wir mit der Personalsteuer im Staate verbinden, wirklich gerecht werden wollen, so muß die Einschätzung eine bessere werden. Das ist aber praktisch so lange unmöglich, als colossale Zuschläge in den Communen zu der Staatseinkommensteuer erhoben werden. Wenn 600 Proc. Zuschlag in einzelnen Communen vorkommen und 3—400 Proc. nicht mehr ungewöhnlich sind, dann frage ich, ob nicht jede Behörde sich gedrängt fühlen wird, dies durch milde Einschätzung zu corrigiren, einfach weil es nicht anders geht. Nebenbei bemerkt wird durch solche hohe Communalzuschläge bei milder Einschätzung der Staat gleichsam zu Gunsten der Commune bestohlen — was weder ein würdiges noch zweckmäßiges Verhältniß ist.

Es erscheint mir sonach als ein besonderer Grund dafür, daß wir die Ausbildung der Realsteuern in der Commune wünschen müssen, der, daß wir

nur so die Einkommensteuer rein und ihre richtige Ausbildung für den Staat möglich erhalten.

Aus dem ähnlichen Grunde halte ich in den großen Städten indirecte Steuern für zulässig, nicht etwa Wiederherstellung der Mahl- und Schlachtsteuer, aber Einführung der Biersteuer u. s. w., die sich in Süddeutschland bewährt hat. Dadurch könnte man die Personalsteuer der Commune in den unteren Stufen sehr gering machen und würde auch allerlei Schwierigkeiten der Einschätzung und Erhebung, namentlich allerlei Gehässigkeiten bei der Sache, vermeiden.

Die Frage der juristischen Personen und Forensen will ich, da ich ja schon die erlaubte Zeit überschritten habe, übergehen und nur erwähnen, daß diese Frage nur vernünftig geregelt werden kann, wenn Personal- und Realsteuern beide in der Commune getrennt ausgebildet sind.

Diese Personen müssen dann selbstverständlich Realsteuern zahlen, während bei den Personalsteuern eine Heranziehung nicht mehr nothwendig ist, wenn die einzelnen Personen, aus denen die juristische Person besteht, schon dazu herangezogen und richtig eingeschätzt sind und die Forensen anderwärts Communalpersonalsteuer zahlen. Ich schließe, meine Herren, mit der Bemerkung, daß, wenn ich gegenüber dem ersten Herrn Referenten mancherlei Opposition machen mußte, diese Opposition hauptsächlich darauf geschoben werden muß, daß ich in der Kürze der Zeit die Verschiedenheit betonen mußte, das dagegen, worin wir einig sind, kürzer behandeln konnte. Sie Alle wissen, daß wir ganz einig sind in gewissen Grundgedanken der socialen Reform, in gewissen idealen Anforderungen an das Verhalten der Einzelnen auf wirthschaftlichem Gebiet und an den Gang der Gesetzgebung; daß wir einig sind in Bezug auf eine Masse von einzelnen Fragen in den Finanzen und in der Nationalökonomie, besonders darin, daß, wie ich schon mit Beziehung auf Herrn Seyffardt erwähnt habe, die Gesetzgebung in Steuersachen niemals den Egoismus der Besitzenden stärken und ihm dienstpflichtig werden dürfe. Wir unterscheiden uns aber darin, daß es mir im höchsten Grade darauf ankommt, bei allen praktischen Postulaten ein gewisses Maß zu halten. Es sind ja genug Andere da, welche die letzten Ziele einer Bewegung in glänzenderer Weise formuliren und dafür eintreten können. Meinen Freund Herrn Prof. Wagner wird es deshalb nicht Wunder nehmen, wenn ich es mir zur besonderen Aufgabe mache, das praktisch Mögliche, das Maßhalten in allen Dingen hervorzuheben. (Beifall.)

(Ein Antrag des Herrn Philippson [Berlin] auf Vertagung der Debatte wird abgelehnt.)

Justizrath Dr. Braun (Berlin): Meine Herren! Ich habe mich zum Worte gemeldet während des ersten Drittels des Vortrages des ersten Referenten, und zwar zu jener Zeit, wo er von dem „communistischen Charakter" der heutigen Bewegung sprach, von dem Vorzug, den die „Gemeinwirthschaft" habe vor der Privatwirthschaft, von den Schäden der Concurrenz, von der Unzulänglichkeit des Gesetzes von Angebot und Nachfrage u. s. w. In der ferneren Entwickelung seines Vortrages nahm ich meine Meldung wieder zurück, weil ich gar keinen Zusammenhang fand zwischen den praktischen Dingen, die er vorschlug,

und den communistischen oder quasi-communistischen Theorien, zu welchen er sich im Eingang bekannt hatte. Unter seinen Ausführungen über die Verschiedenheit von Staat und Gemeinde, von der Differenzirung der verschiedenen Functionen der Gemeinde, von dem Princip der Leistungsfähigkeit und dem Princip von Leistung und Gegenleistung oder Interessenbesteuerung u. s. w., — unter alle dem fand ich eine Reihe lieber, alter Bekannter, die mir sehr ans Herz gewachsen sind. Das sind Ausführungen, die gemacht worden sind, wie der Herr Referent selber anerkennt, von Herrn Prince-Smith und Herrn Faucher, die in der volkswirthschaftlichen Vierteljahrschrift von Michaelis und Faucher — nebenbei bemerkt, darf ich bescheidener Weise hinzufügen, auch von mir — vertreten worden sind, die wir discutirt haben auf dem volkswirthschaftlichen Congreß in Hamburg im Jahre 1867, die damals von dem Congreß selber in eine kurze, bündige Formel gebracht wurden. Kurz, alles das schien mir keinen Grund zu bieten zu der fortwährenden, — ich muß sagen, in einem Vereine, dessen Gäste wird sind, und in dem Munde des ersten Referenten etwas auffälligen Polemik gegen die Freihandelspartei und einzelne Mitglieder derselben, die übrigens nichts zu sagen hat, da ja solche Angriffe bis jetzt die Partei noch nicht über den Haufen geworfen haben und es wohl in Zukunft auch nicht thun werden.

Nun machte ich mich daran, in den Thesen des Herrn Referenten, von welchen ich, anwendend die Worte eines berühmten Kirchenvaters, sagen möchte, daß sie verissima mixta falsissimis enthalten, d. h. unzweifelhafte Wahrheiten gemischt mit unzweifelhaften Irrthümern — ich machte mich also daran, diese Thesen zu scheiden, in der Absicht, dasjenige, was ich für richtig hielt, zur Annahme bei der Abstimmung zu empfehlen und das Uebrige auszuscheiden. In dem Augenblicke nun bekam ich den Antrag des Herrn Prof. Held und fand darin diese Scheidung vollzogen, besser als ich sie hätte machen können, da ich nicht wagte, mich so ungenirt über die Thesen des Herrn Referenten hinwegzusetzen, wie es Herr Prof. Held mit Recht gethan hat. Nur möchte ich Herrn Prof. Held bitten, in I statt „sollen" zu sagen „dürfen", d. h. das Staatsgesetz soll bestimmen, welche Steuern die Gemeinde erheben darf, und sie soll nicht vorschreiben, welche Steuern sie erheben soll und muß, — denn es giebt noch in Deutschland Gemeinden, die gar nicht Ursache haben, Steuern zu erheben, weil sie von den Erträgnissen ihres Vermögens leben können. Zweitens auch möchte ich dadurch das Mißverständniß vermieden wissen, daß etwa in dem Gesetz gesagt werden soll, es sollen immer die unter I, II, III und IV genannten Steuern als gleichzeitig erhoben werden. Das will auch Herr Professor Held nicht, sie sollen subsidiär erhoben werden je nach der speciellen Lage, nach Ort und Zeit und Umständen, die außerordentlich verschieden sind. Denn es hat sich in Deutschland das Communalsteuersystem nicht nach einem einheitlichen Princip, sondern nach den verschiedensten historischen Gestaltungen entwickelt und es steckt in der Frage der Communalbesteuerung ebenso viel administrativ-politisch-technisches als volkswirthschaftliches und social-politisches Element. Deshalb gerade ist mir der Antrag Held so zusagend, weil er die Freiheit läßt für eine verschiedenartige, individualisirende Steuerverfassung der einzelnen Gemeinden und ein Schutzgitter um das Gebiet herumpflanzt, um die Gemeinde zu verhindern, daß sie übergreife. Denn wenn die Gemeinde sou-

verän wird, so wird sie die Pariser „Commune". Innerhalb aber des durch das Gesetz abgegrenzten Platzes giebt der Antrag der Gemeinde die Freiheit und entlastet sie von der Bevormundung; das ist der große Vortheil dieses Antrages.

Wenn nun der erste Herr Referent polemisirt hat gegen die Auffassung der Freihandelsschule, welche allerdings gesagt hat, der Staat herrscht, die Gemeinde wirthschaftet, und gegen die Unterschiede zwischen Staat und Gemeinde, die wir gezogen haben, — so bitte ich, mir darüber noch ein kurzes Wort zu gestatten, das ich namentlich auch anwenden möchte, um zu sprechen von einem Object, dessen bis jetzt noch wenig oder gar nicht gedacht worden ist und das doch verdient, daß seiner hier gedacht werde, das ist nämlich die Landgemeinde. Die Landgemeinde hat nicht die Entwickelung gemacht von Separat- und Privat- und persönlichem Eigenthum zum Communismus, sondern umgekehrt vom Communismus zum freien, veräußerlichen, theilbaren, persönlichen Eigenthum. Werfen Sie doch einen Blick auf die wirthschaftliche Entwickelung der Landgemeinde. Sie lebte zu Anfang in Gemeinschaft des Flureigenthums, wie es in Rußland noch zum Theil der Fall ist, wo die ganze Gemeinde, „Mir" genannt, gemeinschaftlich baut und erntet und die Ernte entweder gemeinschaftlich verzehrt oder nach Familien theilt, d. h. nach sogenannten Seelen, nach selbstständigen männlichen Personen. Aus diesem Communismus hat sich die Gemeinde allmählich entwickelt dadurch, daß man von Zeit zu Zeit die einzelnen Hufen verlooste, alle sechs, alle neun Jahre. Dadurch gab es wenigstens eine Art von Personaleigenthum, und nachher ist der Mann dann wirklich Herr seiner Hufe geworden entweder in der Art, daß er eine geschlossene Hufe hatte oder eine vielgliedrige, die in die verschiedenen Gewanne vertheilt war. Nicht aber genug damit, daß die Gemeinde sich selbst ihre Verfassung, ihre Besteuerung aus diesem Urbrei, aus diesem Chaos des Communismus entwickelt hat, hat sie sich in denjenigen Ländern, wo nicht der Staatsabsolutismus, wo nicht die Centralisation, wo nicht die Bevormundung ihren Weg beschränkt hat, noch weiter differenzirt zu den Einzelgemeinden. Das ist das germanische Princip im Gegensatz zu dem französischen. Die Zuschlagsteuern sind in Deutschland importirt unter dem Einfluß des französischen Büreaukratismus und Centralismus, da ist die Gemeinde gar kein Individuum geblieben, sondern sie ist nur der unterste und kleinste Verwaltungsbezirk des Staates, weiter nichts. Danach ist es natürlich, daß die Gemeinde Steuern erhebt als Zuschlag zu den Staatssteuern, wie auch der Maire nicht der Repräsentant einer selbstständigen Korporation, sondern der Knecht des Präfecten ist. Das ist consequent und mustergültig für die, für die es paßt. Für uns paßt es nicht; unsere Gemeinden — ich nenne die Gemeinden in England, in der Schweiz, in den Niederlanden — haben sich in sich differenzirt, und das scheint hier in Preußen wenig bekannt zu sein, darum sage ich es — in Schulgemeinden, in Viehgemeinden, in Sielgemeinden, in Kirchengemeinden, in Wegegemeinden u. s. w., und zu diesen einzelnen Zwecken werden von den einzelnen Interessenten die zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Beiträge, Quoten, Raten, „rates", oder wie man es nennt — erhoben. Da haben Sie das Princip von Leistung und Gegenleistung, wie es für undurchführbar erklärt wird, in seiner vollständigsten Consequenz durchgeführt. Ich will nicht behaupten, daß wir mit gleichen Füßen in dies Princip hinein-

springen müssen oder auch nur können, wir müssen vorsichtig sein in unserer Entwickelung.

Aehnlich ist die Entwickelung der Stadtgemeinde. Wenn Sie da den historisch-politischen, wirthschaftlichen Verlauf verfolgen, so werden Sie sehen, daß auch die Stadtgemeinde sich differenzirt, denn im Anfang waren Stadt und Staat identisch, d. h. die Grenzen des Staates waren identisch mit der Grenze des wirthschaftlichen Weichbildes. Erst allmählich haben sich diese Gebiete zu einem Gesammtstaat zusammengeschlossen, und der Bürger, der früher nur innerhalb seiner Mauern Recht und Freiheit und Sicherheit genoß, genießt das nun in dem gesammten Staatsgebiet; er hat aber dagegen seine Herrschaft, seine Macht, sein politisches Regiment abgeben müssen an den Staat, das ist natürlich. In ihrem Innern hat sich dann die Stadt weiter differenzirt in mehr allgemeine, in mehr korporative und in wirthschaftliche Zwecke. Aber das kann man nicht leugnen, wenn wir festhalten wollen an dem: a potiori fit nominatio, daß dann das Prädicat Wirthschaft mehr der Gemeinde und das Prädicat Herrschaft mehr dem Staat zukommt. So sehen Sie, daß sich die Begriffe differenziren, und wir würden einen Rückschritt machen zu überwundenen Zuständen, wenn man mit dem „communistischen Charakter" und mit der „Gemeinschaft" wie mit einem nassen Schwamm darüber fahren und alle diese reichen Entwickelungen auswischen wollte. Ich habe nichts gegen die gemeinschaftliche Wirthschaft, machen Sie sie so viel, wie Sie wollen, aber auf eigene Gefahr und Kosten, wenden Sie keinen Zwang dazu an und lassen Sie die draußen, die nicht mitspielen wollen. Das ist ein freier, gleicher, achtungswerther Communismus, den ich mir gefallen lassen will. Aber nur keinen Zwangscommunismus!

Wenn nun aber zum Schluß gesagt wird, daß wir, wenn wir auf die Wagner'schen Propositionen eingingen, damit eine „Lösung der socialen Frage" vorbereiten oder gar machen und damit dem Socialismus und Communismus ein Entgegenkommen zeigen, so sage ich, das ist gerade für mich ein Grund, gegen diese Anträge zu stimmen, ich will kein solches Entgegenkommen. Entweder ist das bisherige wirthschaftliche System das richtige, dann will ich keinen Communismus, — oder der Communismus hat Recht, dann soll er das wirthschaftliche System in Trümmer schlagen, daß auch nicht das Geringste übrig bleibt, folgend dem großen Grundsatz: „Alles, was besteht, ist werth, daß es zu Grunde geht!" Kein Compromiß! Dafür ist kein Platz da!

Professor Dr. Nasse (Bonn)[1]: Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich von den großen Principienfragen Sie sofort hineinführe in eine specielle Frage der Communalbesteuerung, die aber, wie ich glaube, eine weitreichende Bedeutung hat, weil in ihr der Angelpunkt liegt für die Entscheidung der ja auch hier schon vielfach berührten Frage, ob überwiegend Personalbesteuerung oder ob überwiegend Realbesteuerung bei der Aufbringung der Gemeindelasten herrschen soll. Ich knüpfe ebenfalls, wie die meisten Vorredner, an den gehaltreichen Vortrag meines verehrten Herrn Collegen, des ersten Referenten, an und an seine uns in extenso vorliegenden Thesen.

---

[1]) An dessen Stelle Herr Professor Gneist den Vorsitz führt.

Der Herr Referent ist ausgegangen davon, daß in erster Linie die Communalsteuern zu vertheilen seien nach der Leistungsfähigkeit, und zwar soll die Leistungsfähigkeit durch eine progressive Einkommensteuer und eine Vermögenssteuer getroffen werden. Er wünscht eine progressive Einkommensteuer mit Rücksicht auf die drückenderen Bedürfnisse in den unteren Stufen des Einkommens, wo die dringenden Bedürfnisse einen größeren Theil des Einkommens absorbiren, als in den höheren. Zu gleicher Zeit aber empfiehlt der Herr Referent eine Heranziehung der Forensen, der Erwerbsgesellschaften und des Fiscus zu der progressiven Einkommensteuer, die der Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen sich anschließen soll. Darin scheint mir ein großer und evidenter Widerspruch zu liegen, das zeigt sich schon bei der progressiven Einkommenbesteuerung der Forensen. Es kann ja ein sehr reicher Mann in irgend einer Gemeinde ein Grundstück haben, das nur wenige Hundert Thaler einträgt, ich will sagen 500 Thaler, — und es kann ein viel weniger wohlhabender Mann ein Grundstück haben, welches ihm 2—3000 Thaler einträgt; — nach dem Princip der progressiven Besteuerung muß der reiche Mann mit dem niedrigen Steuersatz von $1/_2$—$3/_4$ Proc. herangezogen werden, der weniger Reiche aber, der nur in der speciellen Gemeinde eine größere Einnahme hat, soll nach einem höheren Steuerfuß zahlen kraft der progressiven Einkommensteuer. Das scheint mir in der That eine Widersinnigkeit. Wollte man in einem solchen Falle aber sagen, wir müssen das allerdings anders machen, wir müssen uns anschließen an das Gesammteinkommen des Betreffenden, und wenn der reiche Mann auch nur 300—500 Thaler aus seinem Grundbesitz bezieht, so muß er, weil er der reiche Mann ist, dann einen viel höheren Procentsatz zahlen, als der minder Wohlhabende, so wird das völlig unausführbar sein. Das Gesammteigenthum der Forensen ist den Communen nicht bekannt und kann von ihnen sehr häufig gar nicht ermittelt werden. Wollte man auch eine gegenseitige Mittheilung der Einschätzungen zwischen den Gemeinden einrichten, so sind die Forensen ja nicht alle Preußen, wohnen nicht alle in Staaten, in denen überhaupt eine Abschätzung des Einkommens stattfindet. In der bei weitem größten Zahl der europäischen Staaten und auch der Mehrzahl der deutschen Staaten finden gar keine Ermittelungen des Gesammteinkommens statt; man kann sich also in einem solchen Falle an das Gesammteinkommen gar nicht anschließen. Ich glaube aber, die Gemeinde geht es auch gar nichts an, ob der Mann, der in Paris lebt und bei ihr ein Grundstück hat, ein mehr oder weniger wohlhabender ist. Für sie handelt es sich nur um rein wirthschaftliche Beziehungen zu demselben. Er ist nicht Mitglied der Gemeinde und unseres Staates und hat keine persönlichen Pflichten gegen Beide. Möglicherweise sind wir sogar im Kriege mit dem Staate, dem der betreffende Forense angehört. Da ist es offenbar unbillig, zu verlangen, daß er nach seiner Steuerfähigkeit, d. h. doch kraft seiner Bürgerpflicht, beitrage.

Aus dem Princip der Einkommenbesteuerung der Forensen folgt ferner, daß die Forensen in ihren Wohnortsgemeinden von ihrem Gewerbebetrieb und Grundbesitz, der in anderen Gemeinden schon zur Communalsteuer herangezogen ist, nichts zahlen. Das ist bei uns durch die meisten Steuergesetze ausdrücklich ausgesprochen und ist auch in der Natur der Dinge begründet, weil nur so eine unbillige Doppelbesteuerung vermieden werden kann. Aber auch da kommt

man mit der Vertheilung der Lasten nach der Steuerfähigkeit in Conflikt. Der Rittergutsbesitzer, der in der Stadt wohnt und kein Einkommen hat, als aus seinem Rittergute, muß, obwohl er in der Stadt wohnt, seine Kinder in die städtische Schule schickt und die anderen städtischen Einrichtungen benutzt, nach diesem Princip völlig frei sein von Communalsteuer. An seiner Steuerfähigkeit ist gewiß nicht zu zweifeln, seine persönlichen Beziehungen zur Stadt sind unleugbar, er soll aber nicht zahlen, weil er schon wo anders zahlt.

Meine Herren! Noch stärker tritt der Widerspruch, der in diesem Princip liegt, zu Tage bei der progressiven Einkommensteuer des Fiscus. Den Fiscus nach seiner Steuerfähigkeit zu den Communallasten heranziehen zu wollen, scheint mir ein ganz seltsamer Gedanke. Seine Steuerfähigkeit ist eine nahezu unbegrenzte, er kann sich immer durch Steuern erholen, die er auflegt. Vom Standpunkt der Steuerfähigkeit aus könnte man ihm die höchsten Procentsätze als Steuer auflegen, ja seinen Ertrag aus privatwirthschaftlichem Erwerbe ganz nehmen, ihn aber deshalb, weil er in der einen Gemeinde 5000, in der anderen 50,000 bezieht, mit verschiedenem Steuerfuß heranziehen, scheint mir ungereimt. Die Verschiedenheiten des Steuerfußes sind nur aus Rücksicht auf die Bedürfnisse der Person gerechtfertigt, und solche Bedürfnisse sind beim Fiscus und den Erwerbsgesellschaften gar nicht vorhanden. Denn das liegt doch auf der Hand, daß man von einem Bedürfniß solcher wirklich nicht existirender Personen, welches eine Degression oder Progression in dem Steuerfuße rechtfertigte, gar nicht reden kann.

Meine Herren! Der erste Herr Referent hat für die Besteuerung der Forensen angeführt, daß alle Communalleistungen Erwerbsbedingungen seien und als solche bezahlt werden müßten. Das ist aber keine Begründung aus dem Princip der Steuerfähigkeit und der Bürgerpflicht das ist das Hereinziehen des Princips von Leistung und Gegenleistung. Wenn ich Erwerbsbedingungen bezahlen lassen will, so vertheile ich diese nicht nach der Steuerfähigkeit, sondern nach dem Erwerbe. Diese Kosten sind dann eine Art von Productionskosten, die ich entsprechend dem Product und nicht durch eine progressive Einkommensteuer zu vertheilen habe. Wenn ich aber auch von der Progression der Einkommensteuer absehen wollte, so würde der Gedanke, alle Communalleistungen sind Erwerbsbedingungen und deshalb müssen die Forensen zur Einkommmensteuer herangezogen werden, auch durch eine nicht progressive, proportionale Einkommensteuer nicht wohl ausgeführt werden können; denn bei jeder Einkommensteuer müssen die Schulden Desjenigen außer Betracht bleiben, der zum Einkommen eingeschätzt wird. Es wird also ein Unterschied gemacht in der Einschätzung der Personen, die Hypotheken auf ihren Grundstücken haben, und derer, die keine haben. Der verschuldete Forense wird sehr wenig, der nichtverschuldete bedeutende Einkommensteuer zu zahlen haben. Wenn aber der ganze Ertrag an Erwerbsbedingungen geknüpft ist, die bezahlt werden müssen, so muß auch der ganze Ertrag aus dem Grundstück versteuert werden, einerlei, ob der Ertrag an den Eigenthümer geht oder getheilt wird zwischen Eigenthümer und Hypothekengläubiger. Es wird auch, namentlich in den kleineren Landgemeinden, in denen eine große Fabrik oder ein Rittergut liegt, den Bauern sehr wenig einleuchten, daß, wenn die Fabrik und das Gut, so lange sie nicht verschuldet waren, fast die ganze Communallast getragen, dann, wenn der auswärts wohnende Fabrikant

oder Gutsbesitzer schlechte Geschäfte an der Börse gemacht haben, auf einmal der Gutsbesitzer wenig oder gar nicht zu den Communallasten beitragen soll, daß gesagt wird, die Einkommenbesteuerung des verschuldeten Gutsbesitzers oder Fabrikanten muß ermäßigt oder aufgehoben werden, nun müßt Ihr, Tagelöhner und Bauern, fast die ganze Communallast tragen. Zwar bleibt es im Uebrigen beim Alten, der Fabrikant verfährt nach wie vor Eure Wege, die große Zahl der Tagelöhner, die die Fabrik angezogen hat, bringt Euch eine Menge Schul- und Armenlasten, aber die Verältnisse des Mannes, den Ihr persönlich nicht kennt und der nicht unter Euch wohnt, haben sich geändert, jetzt müßt Ihr zahlen, nicht mehr der Fabrikant oder Rittergutsbesitzer.

Ich glaube daher, daß dieser ganze Gedanke der Einkommenbesteuerung der Forensen, des Fiscus, der Actiengesellschaft ein verkehrter ist, und daß reinlich zu sondern ist zwischen realen wirthschaftlichen und rein persönlichen Beziehungen, und daß beide Arten von Beziehungen in besonderen Steuern ihren Ausdruck finden müssen. — Ich kann mich auch den Ausführungen des Herrn Seyffardt nicht anschließen, der für die Forensen, Erwerbsgesellschaften und den Fiscus eine besondere Ertragssteuer haben will. Er hat sich, wie es scheint, dem Widersinn nicht verschlossen, der darin liegt, diese fingirten Personen nach ihrer Steuerfähigkeit durch persönliche Einkommensteuern heranzuziehen, deshalb will er ihnen besondere Ertragssteuern auferlegen. Solche Ertragssteuern aber dürfen nicht blos die Forensen und Actiengesellschaften treffen, sondern müssen alles in der Gemeinde liegende oder werbende Vermögen belasten, wenn sie gerecht sein sollen. Gehen Sie die Fälle durch, in denen es nothwendig ist, daß Auswärtige zu den Communallasten beitragen sollen, wie sie der Herr Referent ausgeführt hat, überall da, wo Auswärtige herangezogen werden sollten, besteht eigentlich auch eine besondere Communalsteuerpflicht für alles Vermögen in der Gemeinde, und diese Pflicht geht neben der persönlichen Verpflichtung der Gemeindemitglieder her, nach ihrer Bürgerpflicht und Steuerfähigkeit beizutragen.

Endlich möchte ich auf ein paar Bemerkungen, die Herr Seyffardt persönlich gegen mich gerichtet hat, etwas erwidern. Er hat mir vorgeworfen, daß ich in meinem Gutachten behauptet habe, die Haus- und Grundbesitzer hätten ein Interesse, die Zuschläge zur Einkommensteuer im Gegensatz zu den Zuschlägen zu den Ertragssteuern zu steigern. Nun muß ich gestehen, es liegt in der Natur der Dinge, daß ein solches Interesse da ist. Wenn die Hausbesitzer die Zuschläge zu der Einkommensteuer steigern und die Zuschläge zu der Gebäudesteuer herabsetzen, so zahlen sie weniger Steuer, als wenn sie umgekehrt die Gebäudesteuer mehr, die Einkommensteuer weniger belasten. Daß ihr Interesse dabei wesentlich ins Spiel kommt, wird daher kaum zu leugnen sein. Es ist möglich, daß sie in vielen Fällen sich von anderen Gesichtspunkten als von ihrem Interesse leiten lassen. Aber obwohl uns Kathedersocialisten vorgeworfen wird, daß wir ideale Anschauungen von der menschlichen Natur hätten, so muß ich doch gestehen, daß ich glaube, daß bei der Bestimmung der Procentsätze das Privatinteresse der Bestimmenden nicht ganz ohne Einfluß sein wird. Wie viel Procentsätze von den einzelnen Steuern erhoben werden, ist oft genug Gegenstand des Kampfes und wird in verschiedenen Gemeinden außerordentlich verschieden behandelt. Ich kenne viele Gemeinden, welche dieselben Procentsätze zu der Gebäude- und Einkommensteuer erheben, andere, wo die Hälfte oder ein Viertel von den Real-

steuern erhoben werden, andere, in denen diese ganz frei bleiben. Daß diese willkürliche Verschiedenheit zum Interessenkampf führen muß, wird kaum zu leugnen sein.

Endlich hat man mich interpellirt, weshalb ich Vorschläge zur Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer gemacht habe, und hat gesagt, das sei mutatis mutandis eigentlich dasselbe wie Zuschläge zu unseren Ertragssteuern. Ich habe solche Vorschläge gemacht, weil unsere Grund- und Gebäudesteuern so ungleich das in der Gemeinde liegende Vermögen belasten, in Preußen bald mit $9\frac{1}{2}$ Proc., bald mit 4 Proc., bald mit 2 Proc. Die Gewerbesteuer aber ist gar nicht in der Lage, den Großgewerbebetrieb seinem Reinertrag entsprechend zu belasten, und es ist deshalb kaum möglich, hohe Zuschläge zu diesen ungleichmäßigen historisch entstandenen Steuern zu machen.

Im Uebrigen schließe ich mich vollständig den Ausführungen des Herrn Professor Held an und stimme seinen Thesen zu mit der kleinen Modification, welche Herr Dr. Braun empfohlen hat; nur in dem Satze II, 4 bin ich verschiedener Ansicht. Ich möchte nicht empfehlen, in Großstädten indirecte Verbrauchssteuern einzuführen. Ich würde beantragen, diesen Punkt zu streichen oder eine Trennung bei der Abstimmung eintreten zu lassen. Ich will nur ganz kurz die wesentlichsten Gründe hervorheben, die mich dazu bestimmen.

Ich bin durchaus kein Gegner der indirecten Steuern, im Gegentheil, ich glaube, daß innerhalb gewisser Grenzen sie sehr zweckmäßig sind und daß insbesondere die unteren Classen ihren Steuerbetrag in Form von indirecten Steuern leichter entrichten, als in Form von directen. Ich glaube auch, daß die nothwendige Basis für eine Steuerreform in Deutschland sein muß, daß das Reich die indirecten Steuern mehr ausnützt. Aber als Gemeindesteuern verursachen die indirecten Steuern vielmehr Verkehrsstörungen wie als Staats- und Reichssteuer. Wir sind in Deutschland ebenso glücklich wie die Engländer, daß wir unsere großen Verbrauchssteuern an den Grenzen des Landes erheben, wenn die Waaren in das Land eintreten, und an den inländischen Productionsorten weniger steuerpflichtiger Gegenstände, Branntweinbrennereien, Zuckerfabriken, Bierbrauereien, Salzwerken, im Uebrigen herrscht vollständig freier Verkehr im ganzen Lande mit all diesen Gegenständen. In Frankreich steht der ganze innere Verkehr mit den verschiedensten steuerpflichtigen Artikeln unter der sorgfältigsten Steuercontrole. Alle Städte sind mit Zolllinien umgeben. Der Transport einer Menge von Waaren darf nur unter Steuercontrole geschehen. Der Handel muß sich den lästigsten Beschränkungen unterwerfen. Ich bin überzeugt, daß wir Norddeutsche uns niemals eine solche Controle gefallen lassen würden, wie sie in Frankreich ist. (Hört!)

Wie viele Gegenstände giebt es überhaupt, die dort ohne einen Steuerbegleitschein transportirt werden können? Die Gensdarmen auf dem Lande sehen in jedes Fuhrwerk hinein und an allen Thoren der Städte stehen Beamte, die Alles controlliren. Ich kann daher die jetzt um sich greifende Bewunderung der französischen Art indirecter Besteuerung nicht theilen. Insbesondere wäre es ein bedauernswerther Rückschritt, wenn wir wieder zu Zolllinien kämen, die Stadt und Land von einander scheiden. Wenn wir aber indirecte Verbrauchssteuern für die Communen haben wollen, so werden wir solche Zolllinien einführen müssen, die große Erhebungskosten und trotzdem in vielen Fällen um-

fangreiche Defraudation verursachen. Denn wenn man die städtische Consumtion von Fleisch, Bier oder Brod besteuern will, so muß man controlliren, daß die steuerpflichtigen Gegenstände nicht unversteuert vom Lande in die Stadt hineingebracht werden.

Dazu kommt, daß solche indirecten Verbrauchssteuern ein Privilegium der Großstädte sind, welches ich ihnen zu geben bei der gegenwärtigen Lage der Dinge gar keine Veranlassung sehe. Die Großstädte haben dann für die Aufbringung ihrer Lasten einen Vortheil, der der ganzen übrigen Bevölkerung entgeht; denn die Landgemeinden können eine wirksame Controle, wie sie communale Octrois erfordern, nicht einführen, können sich nicht mit Zolllinien umgeben. Es ist dies aber auch ein Privilegium, welches auf Kosten der übrigen Steuerpflichtigen den Großstädten gegeben wird; denn die Vertheilung der Steuerlast bei einer solchen indirecten Communalsteuer ist sehr zweifelhaft. Es ist namentlich ungewiß, ob der ganze Betrag des Octrois auf die Consumenten übergewälzt oder ob nicht ein Theil von den Produzenten und denen, welche die steuerpflichtigen Gegenstände in die Städte bringen, getragen wird. In Belgien, wo man die städtischen Octrois aufgehoben hat, war man der Meinung, daß das Land durch sie mit belastet werde, und mit großen Opfern für die Staatskasse hat man die Städte entschädigt, weil man sagte, das Land hat von der Aufhebung große Vortheile, diese Auflagen belasteten nicht nur die Städte, sondern auch das Land. Darum fordert es das allgemeine Interesse, daß sie beseitigt werden, und können wir den Städten für die Aufgabe ihres althergebrachten Rechts eine Entschädigung aus der gemeinen Kasse geben.

Dann aber ist es auch unbillig, daß die großen Städte in die Lage gebracht werden, alle Leute, die vorübergehend sich in ihnen aufhalten, durch indirecte Consumtionssteuern zur Steuer heranzuziehen, während dies das platte Land nicht kann. Bei uns sind die drückendsten Lasten nicht gerade in den großen Städten vorhanden, sondern es giebt kleine Städte und Landgemeinden, die ebenso hohe communale Zuschläge zu den Steuern haben, wie die großen Städte, und diese Zuschläge schwerer tragen, weil sie weniger prästationsfähige Leute haben. In unserer Zeit, in der ohnehin die Tendenz zur Concentrirung in großen Städten so groß ist, sehe ich keine Veranlassung, ihnen bei der Communalbesteuerung irgend welche Privilegien zu geben. (Beifall.)

(Ein Antrag auf Vertagung wird abgelehnt, dagegen der Schluß der Debatte angenommen.)

Dr. J. Gensel (Leipzig) (zur Geschäftsordnung): Ich möchte erklären, daß ich im Wesentlichen übereinstimme mit den Thesen des Herren Professor Held. Gegenüber den Thesen des Herrn Referenten befand ich mich ungefähr in der Lage, wie sie von zwei Rednern ausgeführt worden ist; ich fand das Meiste, was ich für wünschenswerth für die Beschlußfassung hielt, darin, daneben aber mehrere Punkte, von denen ich glaubte, daß sie eliminirt werden müßten, und vor allen Dingen schienen mir die Thesen zu lang für die Beschlußfassung. Nachdem aber nun von Herrn Prof. Held die Thesen aufgestellt sind, mit denen ich in allen Punkten bis auf Nr. II. 4, gegen den ich mich ebenfalls erklären müßte, übereinstimme, so ziehe ich meine Resolution hiermit zurück.

Nachdem der Herr Correferent auf das Schlußwort verzichtet hat, nimmt zum Schluß das Wort:

Referent Professor Dr. Wagner (Berlin): Meine Herren, ich muß mir doch erlauben, Ihre Geduld auf kurze Zeit noch in Anspruch zu nehmen, sodaß ich den Termin von 10 Minuten vielleicht überschreiten werde.

Ich bin von verschiedenen Seiten in formeller und materieller Weise angegriffen worden, und da ich in dieser Hinsicht durchaus Anhänger der freien Concurrenz bin, mich auch vor offenen Angriffen nicht scheue, so werde ich auch darauf recht gern antworten. Anders verhält es sich mit versteckten Angriffen, die ich mit Verachtung übergehe.

Dr. Braun (Berlin): Hat hier Jemand einen versteckten Angriff gemacht?

Vicepräsident Professor Gneist: Ich glaube, der Redner hat das anders gemeint.

Referent Professor Wagner (Berlin): Die Auffassung des Herrn Dr. Braun ist eine vollständig falsche gewesen. Wenn ich in einer Versammlung von Angriffen spreche, so versteht es sich von selbst, daß sie offene sind. Wenn ich aber auf Angriffe von anderwärts her hindeute, so kann ich diese versteckte nennen. Wenn man zum Beispiel anonym oder pseudonym gegen mich schreibt oder schreiben läßt, wie geschah und geschieht, in Zeitungen u. s. w., so nenne ich das einen versteckten Angriff. Und darum sage ich: ich übergehe sie mit der gebührenden, stillschweigenden Verachtung.

Der erste Herr Redner, Herr Seyffardt, warf mir meinen principiellen Standpunkt vor und meinte dagegen, daß man die historische Entwickelung gelten lassen müsse. Ich stimme damit überein und habe das auch in meinen Thesen zu thun versucht. Ich bin keineswegs radikal und unhistorisch verfahren, ich erinnere zum Beispiel an meine Auffassung der indirecten Verbrauchssteuern. Herr Seyffardt sagte dann, es sei ein Widerspruch, wenn man für die Miethssteuer und gegen die Haussteuer sich erkläre. Diesen Widerspruch kann ich nicht gelten lassen. Gewiß, in beiden Fällen wird immer eine Abwälzungstendenz bestehen; der Hauseigenthümer wird immer suchen, die Haussteuer durch einen höheren Miethspreis auf die Miether abzuwälzen, — aber er muß doch erst sehen, ob es ihm gelingt. Ich würde mich auch gar nicht davor scheuen, wenn nach Analogie der englischen Gesetzgebung in ähnlichen Fällen festgestellt würde, daß wenigstens contractlich die Haussteuer nicht abgewälzt werden darf, während in den berüchtigten Berliner Contractformularen steht, daß eine Erhöhung der Haussteuer der Miether mittragen muß. Bei der Miethssteuer ist diese Abwälzung schon eingetreten, da wird der Miether gleich getroffen und insofern liegt die Frage hier wesentlich verschieden.

Ich wende mich nun zu dem verehrten Collegen, Herrn Professor Held, zu dem ich hier wie sonst in mancher sachlichen Opposition stehe, aber, wie er zum Schluß hervorgehoben hat, geht diese keineswegs auf das persönliche Gebiet über. Was ich meinerseits ihm und auch seinen Thesen vorwerfe, ist das, daß

er, wenn Sie mir den Ausdruck nicht verübeln wollen, wie die Katze um den heißen Brei herumgeht. Er will wie gewöhnlich das nicht hervorgehoben wissen, worauf es gerade ankommt, das klare Princip.

Was zunächst den ganzen Einwand anlangt, den er gegen meine principielle Auffassung gemacht hat, daß man nicht mit gewissen Schlagwörtern operiren solle, so sage ich, es ist in einer größeren wissenschaftlichen Versammlung unmöglich, von einer Menge von Ausdrücken allgemeiner Natur zu abstrahiren. Daß man über jeden Ausdruck differiren kann, ist wahr, in der Hauptsache steht aber der Sinn dieser Ausdrücke fest. Sie dienen dann als bekannte Münze in der Debatte und haben das Gute, die principielle Seite der Streitfragen scharf hervortreten zu lassen.

Professor Held hat ferner gesagt, ich befände mich mit meiner Auffassung durchaus im Widerspruch mit der Praxis und der Geschichte, weil ich von einer zufälligen geschichtlichen Entwickelung spräche. Da waltet m. E. ein Mißverständniß ob. Natürlich kann man sagen, die geschichtliche Entwickelung ist ein so und so nothwendig bedingter, insoweit natürlicher Prozeß. Aber man treibe doch, bitte, mit dieser Auffassung keinen Mißbrauch. Wenn wir zum Beispiel in Preußen ein Defizit von so und so vielen Millionen im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts sehen und wahrnehmen, welchen Einfluß dieser Umstand auf die Steuergesetzgebung übte, so kann ich das als „zufällige Entwickelung" bezeichnen. Vollends habe ich ein Recht, zu sagen, daß die Staatssteuerentwickelung der Communalbesteuerung gegenüber etwas „zufälliges" sei und man jene daher nicht als maßgebend für diese hinstellen könne. Darüber kann doch wirklich kein Zwiespalt sein.

Die letzte Erörterung des Herrn Held gegen meinen Vorschlag der Extrabesteuerung der ökonomisch „unverdienten" Gewinne u. s. w. habe ich von seinem Standpunkt und auch von dem vieler anderer Herren aus vorausgesetzt. Es wurde von ihm entgegnet, solche Gewinne könnten auch bei anderm Vermögen als bei dem unbeweglichen vorkommen. Denselben Einwand hat mir Herr v. Wedemeyer bekannten Andenkens in einer landwirthschaftlichen Versammlung gemacht; zum Beispiel wenn Jemand bei einem Pferdeverkauf einen großen Gewinn macht, so verlange das dann auch eine Extrabesteuerung. Da liegt aber ein Unterschied, den ein Nationalökonom nicht übersehen sollte. Wir haben es beim Boden nicht mit zufälligen, sondern mit normalen Entwickelungen und mit einer Verschiedenheit der Preisgesetze des Bodens und der beweglichen Güter zu thun. Die Preise des Grund und Bodens bieten die größten Auffälligkeiten dar; wir können das an Preisen aus Berlin nachweisen, das Beispiel des Humboldt'schen Hauses ist mit Recht angeführt worden. Bei andern Dingen können wir den Leuten auch nicht so in die Karten sehen. Eine solche permanente Tendenz der Preissteigerung unter dem Einfluß der Entwicklung der Volks- und speciell der Stadtwirthschaft liegt aber dabei auch nicht vor.

Damit erledigt sich noch ein Punkt, den Herr Seyffardt angeführt hat. Er hat gesagt, es sei wohl für meine Auffassung maßgebend gewesen die Erfahrung der letzten Jahre. Gewiß mit, aber nicht allein maßgebend! Ich gebe zu, die Erfahrungen der letzten Jahre sind etwas Ausnahmsweises gewesen, aber wir werden auch im Verlauf von weiteren Jahrzehnten die Erfahrung der Ueberspekulation und des Schwindels sowie des Rückschlags wieder machen, auch

wenn nicht so eigenthümliche Factoren wie die französische Kriegscontribution mitwirken.

Auch mit der Speculation nach der jetzigen Zeit der Decadence werden wir, wenn nicht unerwartet störende Weltereignisse eintreten, wieder eine ähnliche Reihe von Entwickelungen sehen. Das liegt einfach im Character des modernen Wirthschaftssystems der freien Concurrenz. Es ist eine Täuschung zu meinen, die Leute werden durch Erfahrung gewitzigt werden und das Speculiren sein lassen. Gerade umgekehrt, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit werden sie es wiederholen. Eine kleine Probe hatten wir schon im August und September dieses Jahres wieder.

Meine Forderung in Betreff der Besteuerung jener Gewinne ist auch keineswegs, wie Herr Held meinte, ein moralisches, sondern recht eigentlich ein ökonomisches Postulat, welches freilich der mißliebigen principiellen Behandlung volkswirthschaftlicher Probleme entspringt.

Der Einwand, die Staatsimmobilienabgaben seien schon zu hoch, trifft meinen Vorschlag nicht: ich will gerade wesentlich den vom Einzelnen ökonomisch nicht verdienten Werthzuwachs treffen lassen und halte das grade bei Grundstücken und Häusern recht wohl für durchführbar.

Gegen die Herren Held und Nasse bemerke ich dann nochmals, daß die knappe Zeit und der Character des Gegenstandes mir die genauere Behandlung der Frage der Besteuerung der juristischen Personen und Forensen hier nicht zu gestatten scheint. Ich vermisse indessen in den Ausführungen beider Herren den genügenden Beweis, daß eine Einkommenbesteuerung dieser Personen unzulässig sei.

Ebenso wenig kann ich mich von Herrn Prof. Nasse als richtig aufgefaßt bezeichnen, wenn er meint, ich hätte gewissermaßen durch die Art meiner Rechtfertigung dieser Besteuerung mich auf das Princip von Leistung und Gegenleistung gestützt. Ich gebe Letzteres in gewissem Umfange zu, halte es aber auch hier für richtig. Doch hinsichtlich der Besteuerung der juristischen Personen und Forensen will ich, wie gesagt, wegen der Detaillirung der Frage auf weitere Ausführungen verzichten, ich halte die ganze Frage für noch nicht durchaus spruchreif, würde mich aber einigen Erörterungen des Herrn Professor Nasse anschließen können.

Meine Herren! Ich komme nun zu dem Vorsitzenden des volkswirthschaftlichen Congresses, der geglaubt hat, mich auf die Zusammenhangslosigkeit und auf Widersprüche meiner Auseinandersetzungen aufmerksam machen zu müssen, — wie ich anerkenne, hier in offener Weise. Ich muß aber zuvor einen Irrthum berichtigen. Jener Herr hat angedeutet, ich hätte nach großen Reden über „Communismus" u. s. w. wesentlich seine „alten Bekannten" vorgeführt, — also eben seine oder richtiger seiner Parteigenossen „alte Gedanken" aufgewärmt hinsichtlich der Leistung und Gegenleistung. Er hat jedoch selbst anerkennen müssen: ich habe Faucher und Prince-Smith als Vertreter dieser Lehre genannt und ausgeführt, wie weit diese, m. E. Recht, wie weit sie Unrecht haben. Allerdings, ich habe keine weiteren Namen hinzugefügt, aber Alles, was ich von Anderen hier hätte sagen können, wäre gewesen, sie hätten die Gedanken jener aufgewärmt und weiter ausgeführt. Uebrigens darf ich bemerken, daß ich sonst die Arbeiten des Herrn Dr. Braun, zum Beispiel selbst seine Reisestudien über Rumänien und deren Beurtheilung durchaus nicht ignorire. (Heiterkeit.)

Es ist mir also Zusammenhanglosigkeit und Widerspruch vorgeworfen. Ich kann aber die Beweisführung des Herren Braun nicht als eine wirklich gelungene anerkennen. Ich bin ausgegangen von principiellen Auffassungen und habe hiermit den Boden betreten, den mit Recht die Freihandelsschule seit Jahren eingenommen hat. Sie hat feste Principien aufstellen wollen, zum Beispiel das Princip von Leistung und Gegenleistung, um darauf die Steuern zu basiren. Ich habe dieses Princip in einer Beziehung anerkannt, habe aber gesagt, es ist kein absolutes. Ich habe mehrfach betont, hier stimme ich mit der Freihandelsschule so und so weit überein, mehr als in anderen Punkten, aber darin weiche ich ab, weil wir über die Stellung des Staates und der Gemeinde zur Volkswirthschaft u. s. w. auseinandergehen, also darüber uns zu vereinigen suchen müssen. Von diesem Gesichtspunkte aus bin ich zu der Auffassung gekommen, daß wir in unserer heutigen Volkswirthschaft in dem Sinne eine „communistische" Entwicklung haben, als wir mehr und mehr Thätigkeit von Privaten, Actiengesellschaften u. s. w. auf die öffentlichen Körperschaften, zum Beispiel auf die Commune, übertragen sehen. Ich erinnere an Einrichtungen wie Gasanstalten, Wasserwerke, Pferdebahnen u. s. w., Uebertragungen an den Staat im Post- und Eisenbahnwesen. Freilich befinde ich mich mit diesen Auffassungen im Widerspruch mit dem, was früher von Andern gesagt ist. Herr Dr. Carl Braun hat selbst vor wenigen Jahren die Auffassung vertreten, daß die Zeit hoffentlich käme, wo Post und Eisenbahnen nicht mehr dem Staate gehören, sondern den Privaten überlassen sein würden. Ich habe diese Auffassung nicht. Wir sehen, wie der Staat in das Eisenbahn- und Bankwesen u. s. w. mehr und mehr eingreift und Dinge übernimmt, die früher Private ausführten. Das nenne ich die „communistische" Entwicklung und diesen Ausdruck halte ich vollständig fest. Da besteht aber nun ein sehr guter Zusammenhang zwischen der Prämisse und der Consequenz, die ich gezogen hatte.

Ich sage wegen dieses communistischen Characters unserer Volkswirthschaft wird das Gebiet der Staats- und Communalthätigkeit immer größer, und wir werden daher suchen müssen, passende Mittel zu schaffen, damit diese Thätigkeit weiter ausgedehnt werden kann.

Wenn mir gesagt ist, ich hätte Prämissen aufgestellt und nicht gewagt, den Schluß daraus zu ziehen, so halte ich diese Behauptung als durch meine jetzigen Ausführungen widerlegt. Ich kann mich in dieser Beziehung keines Widerspruchs zwischen meiner Prämisse und den Consequenzen schuldig fühlen; daß ich aber soweit es mir wichtig schien, compromittirt habe, habe ich an die Spitze gestellt.

Eine Consequenz nämlich meiner dargelegten Auffassung der Natur und Function des Staats und der Commune ist die Rechtfertigung des Princips der *Leistungsfähigkeit*, das die Freihandelsschule eigentlich folgerichtig ganz verwerfen müßte.

Es ist ferner von Herrn Dr. Braun auf den auch von mir hervorgehobenen Punkt hingewiesen, daß, wie er sagt, in der Gemeinde gewirthschaftet und im Staat geherrscht werde. Er ist dabei zuletzt zu denselben Conklusionen gekommen, wie ich heute Morgen. Ich habe geäußert, man kann nicht durchweg sagen, der Staat herrscht und die Gemeinde wirthschaftet, sondern der Staat herrscht in größerem Maße und die Gemeinde wirthschaftet in höherem Maße. Er hat also jetzt ganz dasselbe anerkannt.

Zum Schluß hat Herr Dr. Braun sich ebenfalls gegen die Bemerkung gewandt, mit der ich geschlossen hatte. Er hat gesagt, er wolle kein Compromiß mit dem Socialismus oder Communismus. Nun, das ist sehr ehrenwerth, aber ich sage, diese Stellungnahme ist *seine* Sache. Wir Socialpolitiker *wollen* uns dagegen nicht zu solchen Grundsätzen und zu solcher Zuspitzung der Gegensätze bekennen, die dahin führen würden, daß wir aus Principienreiterei in einen vollständigen socialen und wirthschaftlichen Ruin hineinkommen, der ohne Compromiß mit dem Richtigen im Socialismus nicht ausbleibt. Meines Erachtens müssen wir uns durch die socialistischen Angriffe, die gegen uns erfolgen, durchzuarbeiten suchen, aber auch vom Gegner lernen.

Ich sehe da nun bereits und mit Recht überall „Reaction" in dem Sinne, daß wir zugeständlich mit dem laisser-faire, mit dem Individualismus zu Ende sind. Wir kommen damit zu dem, was ich als das Communistische bezeichne, wo wir statt durch die private Speculation, durch die Organe der Gemeinwirthschaft eine Menge Dinge ausführen lassen. Das steht aber freilich in directem Gegensatz damit, daß Eisenbahnen und Post und vieles Andere nicht mehr zu den Angelegenheiten des Staates, sondern wie Herr Braun will, zu denen der Privaten gehören sollen.

Ich hätte noch einige Specialausführungen des Herrn Dr. Braun zu kritisiren, zum Beispiel was er über die Entwicklung des Agrarrechts gesagt hat. Auch hier sehen wir mehr und mehr ein, daß wir mit dem Individualismus zu einem Extrem gediehen sind und daß jene rücksichtslose Freiheit des Individuums in Agrarsachen sich nicht aufrecht erhalten läßt. Zwang im *gemeinnützigen* Interesse ist vielmehr auch hier unentbehrlich und öfters wieder eingeführt.

Damit hätte ich die einzelnen Redner, soweit es in der Kürze möglich war, zu widerlegen gesucht. Ich erlaube mir jetzt noch einige Worte über die Anträge.

Im Grunde genommen besteht zwischen den vorliegenden 4 Anträgen kein so gar großer sachlicher Widerspruch. Herr Dr. Gensel hat zu meiner Verwunderung zum Schluß gesagt, daß er im Wesentlichen mit Herrn Professor Held übereinstimme, ich finde zwischen seinem und meinem Antrage mehr Uebereinstimmung, sachlich und selbst formell fast vollständige.

Was den Antrag des Herrn Seyffardt anlangt, so kann ich mich mit demselben nicht ganz einverstanden erklären. Ein Zuschlagsystem halte ich für nicht ausreichend aus den Gründen, die von mir und von anderen Rednern dargelegt sind. Im Uebrigen stimme ich mit seinen Auffassungen vielfach überein. Ich spreize mich nicht auf die Form. Was die Thesen des Herrn Professor Held anlangt, so habe ich zuerst auch gesagt, im Grunde genommen ist der Dissens nicht so groß, nur, daß sie wie gewöhnlich, die Principien verhüllen oder umgehen. Nachdem aber Herr Dr. Braun sich für diese Thesen erklärt hat, habe ich sie mir nochmals angesehen und bin zu der Ansicht gekommen: ich verstehe, warum Herr Braun sich denselben anschließt, nämlich deshalb, weil bei ihrer Principlosigkeit die verschiedensten Personen zustimmen können, ohne eigentlich ihren Ansichten viel zu vergeben. Es kann sogar dahin kommen, daß man auf Grund dieser Thesen wesentlich nur das Princip von Leistung und Gegenleistung durchzuführen glaubt. Nach dem Amendement

des Herrn Braun ist das noch weiter möglich; es heißt „in Stadt- und Landgemeinden sollen — erhoben werden" — nach dem Vorschlage des Herrn Dr. Braun nur „dürfen." Unter „dürfen" aber kann man alles bringen, damit ist vollends nichts gesagt; im Grunde heißt diese These des Herrn Professor Held nur: das, was in der Praxis besteht, kann auch weiter bestehen. Zielpunkte zu geben, wird damit ganz unterlassen.

In dem Punkt drei wird das, was ich befürworte, auch ähnlich, nur weniger im Einzelnen bestimmt und unzweideutig ausgedrückt. Ich glaube, man kann da doch noch etwas weiter gehen. Wie nun die Stellung der Herren ist, so habe ich wohl kaum Aussicht, die Majorität für meine Thesen zu bekommen. Da aber der sachliche Unterschied und auch der formelle doch nicht ganz unbedeutend sind, so sehe ich keinen Grund, warum ich von vornherein die Anträge zurückziehen soll. Ich bitte also, formell darüber abzustimmen und dann in der Reihe, wie der Herr Präsident vorschlagen wird, über die übrigen Anträge zu beschließen.

Vorsitzender Professor Dr. Gneist: Ehe wir zur Abstimmung kommen, habe ich noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf das Schlußwort des Herrn Referenten zu geben Herrn Dr. Braun.

Justizrath Dr. Braun (Berlin): Herr Professor Wagner hat mir in einer Weise, wie sie im Schlußwort im Allgemeinen nicht gebräuchlich ist, die Ehre erwiesen, mich mit Dingen anzugehen, die vollständig außerhalb der heutigen Debatte liegen. Er hat mir die Ehre erwiesen, ein Capitel über Rumänien zu erwähnen, was in meiner türkischen Reise steht. Ich möchte nicht wünschen, daß ihm gegenüber sich meine Behauptungen so bewahrheiten, wie sie sich Rumänien gegenüber bewahrheitet haben.

Dann hat er behauptet, ich hätte irgendwo und irgendwann — wann und wo hat er nicht gesagt — geäußert, man solle die Post, den Telegraph und die Eisenbahnen an die Privaten abgeben. Ich möchte ihn inständigst bitten, mir doch zu sagen, wo und wann diese Aeußerung gefallen ist, — ich weiß nicht das Geringste davon.

Professor Dr. Wagner (Berlin) (in persönlicher Bemerkung): Was zunächst die ganz beiläufige Bemerkung wegen der rumänischen Arbeit anlangt, so erklärt sich das auf folgende Weise. Herr Dr. Braun hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß ich ihn nicht speciell genannt hätte, und hat eine Reihe von Punkten genannt, die von ihm herrühren. Herr Dr. Braun hat diese Punkte aber ähnlich wie Prince-Smith und Faucher formulirt. Mit der Bemerkung über Rumänien hatte ich nur andeuten wollen, angesichts seiner Klage über Ignorirung seiner literarischen Leistungen, daß ich seine Arbeiten recht wohl kenne, selbst die rumänischen Studien. Bezüglich dieser Arbeit über Rumänien hat sich ja sogar ein recht bemerkenswerther Gegner des Herrn Dr. Braun gefunden, der sich selbst als Rumänier bezeichnet hat und allerdings wundersame Dinge über Herrn Braun's Studien berichtet. Auch das ist mir nicht unbekannt. Doch das nur beiläufig.

Was jedoch die Aeußerung über Post und Telegraphie anlangt, so habe

ich sie in einem Aufsatz gelesen, der etwa — ich glaube nicht zu irren — in der 1865er oder 66er Vierteljahrschrift erschienen ist, nicht eigentlich als Referat, aber als eine einleitende Abhandlung über die Communalsteuerfrage, die auf dem Hamburger Congresse vorkam, — sie stand im Beginn eines Heftes. Das kann ich zu meiner Rechtfertigung aus dem Gedächtniß sagen. Ich habe die Zeitschrift im Augenblick nicht zur Disposition; sowie mir aber die Zeit dazu gegeben ist, kann ich sie an einem der folgenden Tage vorlegen.

Justizrath Dr. Braun (Berlin) (zur persönlichen Bemerkung): Ich muß bestreiten, daß diese Aeußerung in diesem Aufsatze steht. Es steht darin, wenn einmal die Gesellschaft stark genug wäre, Telegraphie ohne den Staat besorgen zu können, so wäre das recht gut, einstweilen wäre sie noch nicht stark genug. Daß ich von jeher für die Reichspost gearbeitet habe, den Fürsten Thurn und Taxis habe depossediren helfen und alles das, um dem Reich die Post zu geben, konnte Herr Professor Wagner wohl wissen.

(In der nun folgenden Abstimmung wird der Antrag des Herrn Seyffardt abgelehnt und der Antrag des Herrn Professor Held in der durch Herrn Dr. Braun modificirten Fassung („dürfen" statt „sollen") mit Ausschluß des Punktes II. 4 in folgender Form angenommen:

I. Es ist durch Staatsgesetz und zwar mit Rücksicht auf gleichzeitig nothwendige Staatssteuer-Reformen zu bestimmen, welche Arten von Abgaben in den verschiedenen Gemeinden erhoben werden dürfen.

II. In Städten und Landgemeinden sollen hauptsächlich erhoben werden:
1) besondere Beiträge von nachweislichen Interessenten;
2) Realsteuern, namentlich von Grund und Boden und Gebäuden;
3) Personalsteuern von allen in der Commune lebenden, ökonomisch selbstständigen physischen Personen.

III. Das Staatsgesetz soll das Verhältniß, in welchem diese verschiedenen Haupt-Ausgabearten benutzt werden dürfen, mit Rücksicht auf die Hauptzweige der communalen Verwaltung und die betreffenden Communal-Ausgabeposten feststellen, so daß der Ertrag der Realsteuern die Ausgaben der Commune für wirthschaftliche Verwaltung ungefähr deckt.

IV. Beiträge und Realsteuern sollen unabhängig von ähnlichen Staatssteuern, Communal-Personal-, insbesondere Einkommen-Steuern im Anschluß an die entsprechenden Staatssteuern eingeschätzt werden.

Darauf schließt der Vicevorsitzende Professor Dr. Gneist die Sitzung um 5 Uhr.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 9. October 1877.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 30 Minuten eröffnet.)

Der Vorsitzende Professor Dr. Nasse eröffnet mit kurzen geschäftlichen Mittheilungen die Sitzung und ertheilt zur Geschäfts-Ordnung das Wort an

Herrn Justizrath Dr. Braun (Berlin): Meine Herren! Nach der ursprünglichen Bestimmung war neben dem Referenten, Herrn Dr. Weigert, Herr Dr. Hertzka als Correferent bezeichnet worden. Der Letztere hat mich ersucht, der verehrlichen Versammlung mitzutheilen, daß er durch dringende Geschäfte verhindert ist, hier zu erscheinen und seinem Amt als Correferent Genüge zu leisten. Da es nun wünschenswerth ist, daß in den Referaten Sonne und Wind gleichmäßig vertheilt ist, so könnte man den an und für sich bedauerlichen Umstand, daß Herr Hertzka verhindert ist, dazu benutzen, einen Referenten aus der Gegenpartei zu ernennen. So viel ich weiß, wird Herr Dr. Weigert auf der Seite des Freihandels stehen, und da wir viele Mitglieder in der Versammlung haben, die glauben, daß die deutsche Industrie oder wenigstens einzelne Zweige derselben bis zu einem gewissen Grade des Schutzzolles bedürfen, so möchte ich anheimgeben, ob es nicht zweckmäßig sei, aus den Reihen dieser Partei einen Correferenten zu bestellen und erlaube mir zu diesem Zwecke Herrn Bueck in Vorschlag zu bringen.

(Die Versammlung ist damit einverstanden, nachdem sich Herr Bueck zur Uebernahme des Correferates bereit erklärt hat.)

Vorsitzender Professor Dr. Nasse: Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist:

Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Oesterreich.

Zunächst ertheile ich das Wort dem Referenten Herrn Dr. Weigert zur Erstattung seines Referates.



Referat

von Dr. Max Weigert (Berlin) über den

Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrag.

Meine Herren! Als ich Anfangs dieses Jahres von dem geschätzten Vorstande des Vereins für Socialpolitik den ehrenden Auftrag erhielt, bei der nächsten Generalversammlung über den deutsch-österreichischen Handelsvertrag zu referiren, war ich der Hoffnung, Ihnen heute nicht meine eigenen Anschauungen, Wünsche und Ideen mittheilen zu dürfen, sondern Ihnen über die Zukunft unseres Handelsvertrags mit Oesterreich positive Nachricht geben zu können. Ich glaubte, daß die Verhandlungen, welche sich über die Erneuerung des am 31. December a. c. ablaufenden Handelsvertrags zwischen den Regierungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns jetzt länger als sechs Monate hinziehen, ihr Ende erreicht haben würden und daß uns der Entwurf des neuen Handelsvertrages in kritisirbarer Form vorläge.

Leider ist dem nicht so. Wir wissen heute noch nicht, in welchem Stadium sich die Verhandlungen befinden; durch die Zeitungen gingen die verschiedensten sich widersprechendsten Berichte, welche einmal ein Scheitern derselben meldeten, ein anderes Mal ihren günstigen Abschluß als gesichert anzeigten. Wir erfuhren, daß die deutschen Unterhändler unverrichteter Sache nach Hause zurückkehrten, sahen sie mit neuen Instructionen wieder nach Wien reisen, — wiederum ihr unerquickliches Werk aufnehmen, um abermals ad informandum nach Berlin zu kommen, — und wo sie sich heute befinden, kann Ihnen nur ein unermüdlicher bis in die Häuslichkeiten dringender Reporter sagen. Officielle Mittheilungen sind über den Verlauf der Verhandlungen, über die Art der Schwierigkeiten, welche sich in den Weg stellten, nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen. Ich bin weit entfernt, unserer Regierung daraus einen Vorwurf zu machen. Sie kennt die Wünsche und Interessen des Landes, weiß worauf sie ihr Augenmerk zu richten hat und die Veröffentlichung jedes Stadiums der Verhandlungen würde in dem gegenwärtigen bedauerlichen Kampfe der handelspolitischen Parteien nur zu einer Verwirrung und einem Vordrängen der einzelnen Interessen Veranlassung gegeben haben und der ruhigen Vertretung der Interessen der Gesammtheit wenig förderlich gewesen sein. Wer mit den Verhältnissen auch nur

oberflächlich vertraut ist, weiß worüber die Kämpfe entbrannten, woher die Verzögerung, vielleicht das Scheitern der Verhandlungen rührt.

Ihr Referent, meine Herren, bittet um die Erlaubniß — ohne sich auf Conjecturalpolitik einzulassen — darlegen zu dürfen, welche Ansprüche Deutschland an einen neuen Handelsvertrag mit Oesterreich zu stellen hat und wie die Stimmung in Oesterreich denselben gegenüber steht. Wir werden alsdann die Eventualität ins Auge zu fassen haben, daß mit Berücksichtigung der billigen Ansprüche Deutschlands ein neuer Handelsvertrag mit Oesterreich nicht zu erreichen ist und die Stellung Deutschlands unter diesen Verhältnissen zu erörtern haben. Zur Charakterisirung unserer jetzigen handelspolitischen Stellung Oesterreich gegenüber und den dortigen Strömungen beginne ich mit einem kurzen historischen Rückblicke.

Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ist durch die Verträge vom 19. Februar 1853, vom 11. April 1865 und 9. März 1868 geregelt gewesen. Der Letztere ist der mit Ende dieses Jahres ablaufende. Der Vertrag vom Jahre 1853 beruhte auf dem Principe ausschließlicher gegenseitiger Zollbegünstigungen und genügte den Forderungen der süddeutschen Zollvereinsregierungen, welche einen engeren Anschluß des Zollvereins an Oesterreich wünschten. Es war durch ihn Oesterreich nicht nur eine Handhabe gegeben, um den selbständigen Bestrebungen des Zollvereins, den Tarifänderungen und Handelsverträgen gegenüber seine Stimme geltend zu machen, es war auch eine Grundlage geschaffen, für die Opposition der dem österreichischen Streben zugeneigten Regierungen im Zollvereine gegen die Tarifreformbestrebungen Preußens und das Resultat ist ein zwölfjähriger Stillstand der Tarifgesetzgebung des Zollvereins gewesen. Nachdem der Zollverein durch den Vertrag mit Frankreich vom 2. August 1862 in das System der westeuropäischen Verträge eingetreten, dadurch mit den Differenzialzolltarifen gebrochen und den mit ihm Vertrag schließenden Staaten das Recht der meistbegünstigten Nation eingeräumt hatte, suchte Oesterreich diesen Vertrag als eine Störung und Hintenansetzung des zwischen ihm und dem Zollvereine begründeten Vertragsverhältnisses hinzustellen und verlangte seine Beseitigung. Es sprach dadurch offen aus, daß es das vertragsmäßige Ziel der Zolleinigung dahin auslegte, daß der Zollverein seinen Tarif nicht reformiren dürfe, ohne Oesterreichs Einwilligung dazu einzuholen. Für die Tarifpolitik des Zollvereins sollten nicht die Interessen des Verkehrs, nicht die Entwickelung der Industrie und Kultur, sondern einzig der Zweck der Zolleinigung maßgebend sein. Die würdige Antwort Preußens solchen Ansprüchen gegenüber war, daß es dieselben als unbegründet zurückwies, den mit Frankreich abgeschlossenen Punctationen treu blieb und „das Festhalten am gegebenen Worte" als den einen leitenden Gesichtspunct anerkannte. Der unerquickliche Depeschenwechsel, welcher sich über dieses Thema mit Oesterreich entwickelte, die durch seinen Widerstand aufgestachelten mit ihm befreundeten Zollvereinsregierungen bewirkten, daß der mit Frankreich im Jahre 1862 vereinbarte Handelsvertrag erst am 1. Juli 1865, also nach einer Verzögerung von drei Jahren, zur Ausführung kam, eine Verzögerung, welche für unsere gesammte Industrie von unberechenbarem Nachtheile gewesen ist.

Als Oesterreich einsah, daß seine unberechtigten Ansprüche an der Festig=

keit Preußens scheiterten, wurden die sich sehr verzögernden Vertragsverhandlungen ernster aufgenommen, und am 11. April 1865 zum Abschlusse gebracht. Dieser Vertrag, der im wesentlichen mit dem jetzt ablaufenden vom 9. März 1868 übereinstimmt, und sich nur durch einige von beiden Seiten gewährte Zollermäßigungen von ihm unterscheidet, ist von dem Vertrage vom 19. Februar 1853 in sehr wesentlichen Beziehungen verschieden.

Er ist der erste zwischen Oesterreich und dem Zollverein abgeschlossene Handelsvertrag, während der frühere zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossen war. Die gegenseitigen von beiden Seiten in umfangreicher Weise gewährten Verkehrserleichterungen sind zwar wie 1853 formell an die Bedingung des unmittelbaren Uebertritts der Waaren aus dem freien Verkehr des einen Gebiets in das andere geknüpft; allein während der Vertrag von 1853 darauf basirte, daß die eingeräumten Zollbegünstigungen ausschließliche seien, ist dies bei dem 1865er Vertrage nicht der Fall. Der Zollverein macht seinen allgemeinen Tarif zum vertragsmäßigen, so daß die Zollsätze während der Dauer des Vertrages mit Oesterreich nicht erhöht werden können und gesteht demselben außerdem die Begünstigungen zu, welche er anderen Staaten gewähren würde. Oesterreich hatte sich zwar völlig freie Hand gelassen, die dem Zollverein eingeräumten Zollermäßigungen als ausschließliche zu betrachten; die Zeit hat aber gelehrt, daß es sich nicht allein dem freihändlerischen Zuge der durch die civilisirten Staaten Europa's ging, widersetzen konnte und es bald in die Reihe der westeuropäischen Vertragsstaaten eintreten lassen.

Mit unerheblichen Aenderungen aus dem 1853er Vertrage in den von 1865 und 1868 übernommen wurde das Zollkartel; d. h. die zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels festgesetzten Bestimmungen. Es verpflichtet die Beamten des einen Theils, beabsichtigte oder ausgeführte Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils von denen sie Kenntniß erhalten, durch alle gesetzlichen Mittel ihrerseits zu verhindern. Zu diesem Zwecke sollen die beiderseitigen Aufsichtsbeamten sich gegenseitig mit Nachrichten unterstützen, auch befugt sein das jenseitige Gebiet zur Verfolgung von Schmuggelspuren zu betreten, und bei der betreffenden Behörde die erforderliche Unterstützung für weiter nöthige Ermittlungen finden. Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels, sowie Niederlagen zu gleichem Behufe sollten nicht geduldet, überhaupt Läger unverzollter fremder Waaren innerhalb der Grenzbezirke nur am Sitze von Zollstellen und unter gewissen Controllen zugelassen werden. Die Mitwirkung der beiderseitigen Zollstellen behufs Controlle und Abfertigung verbotener und zollpflichtiger Waaren wird zugesichert. Diese Vereinbarung, welche selbst unter der Voraussetzung, daß die Grenzbewachung beiderseits eine gleich wirksame ist — nur dann auf wirklicher Gegenseitigkeit beruhen würde, wenn die Eingangszölle des einen Staates dieselben wären, wie die des anderen, gewährte Oesterreich, welches höhere Tarifsätze hatte wie der Zollverein, einen einseitigen sehr werthvollen Vortheil, der sogar mit den eigenen Interessen des letzteren schwer vereinbar war.

Dies ist im Großen und Ganzen die Basis, auf welcher unsere Handelsbeziehungen mit Oesterreich sich gründeten. Die Erleichterungen des Verkehrs, welche die beiden einander so nahe stehenden Völkergebiete sich mit jedem neuen Handelsvertrage gewährleisteten, haben beiden Theilen die wesentlichsten Vortheile

gebracht, Handel und Verkehr hat sich hüben und drüben gehoben und ein immer engerer Arbeitsaustausch Platz gegriffen. Es betrug der Werth der Ausfuhr aus und über Deutschland nach Oesterreich:

im Jahre 1855 112,2 Mill. Gulden,
„ „ 1865 177,8 „ „
„ „ 1875 390,9 „ „

Der Werth der Einfuhr aus Oesterreich nach und über Deutschland:

im Jahre 1855 85,7 Mill. Gulden,
„ „ 1865 201,2 „ „
„ „ 1875 302,8 „ „

Wir sehen also, daß sich in einem Zeitraume von 20 Jahren sowohl die Ausfuhr wie die Einfuhr fast vervierfacht haben und erkennen gleichzeitig, daß der überwiegende Vortheil nicht etwa auf Seiten des Landes war, welches die höheren Eingangszölle besitzt, sondern daß die Ausfuhr aus Deutschland ungeachtet der größeren Concessionen, welche es dargeboten hatte, in größerem Maße gestiegen ist, als die österreichische!

Der Gedanke an eine Zolleinigung zwischen beiden Ländern war wenigstens in Oesterreich nicht aufgegeben worden. Wenn auch vielfach mit politischen Interessen verquickt, war sie doch, selbst in industriellen Kreisen Oesterreichs eine mit Vorliebe ventilirte Idee, wie die parlamentarischen Verhandlungen des Landes zeigen. Am 15. Juli 1862 konnte Graf Rechberg auf eine von 113 Abgeordneten eingebrachte Interpellation, welche diesen Gegenstand betraf, antworten: „Es hat der kaiserlichen Regierung nur erwünscht sein können, daß sich in den zunächst betheiligten industriellen Kreisen der Wunsch nach einer deutsch-österreichischen Zolleinigung kundgibt, verbunden mit dem gesteigerten Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit, und daß Oesterreich mit dem Anerbieten hervortreten darf auf der Grundlage voller gegenseitiger Freiheit des Handels und Verkehrs, beschränkt nur durch die Maßregeln, welche die Verschiedenheit der inneren Besteuerung und der Bestand der Staatsmonopole erforderlich macht, schon jetzt den Bund der beiden großen Körper zu vollziehen". Aehnliche Aeußerungen finden sich in der Thronrede, mit welcher der österreichische Reichsrath im November 1864 eröffnet wurde, und in späteren Depeschen der leitenden Staatsmänner.

Und wie steht es heute! Nachdem Oesterreich Jahrzehnte lang im engsten Vertragsverkehr mit Deutschland gestanden, welcher ihm wesentliche Vortheile gegenüber dem, was es als Gegenleistung bot, eingeräumt hat, nachdem seine Industrie und sein Handel in überraschender Weise zugenommen haben, ist nicht nur die Idee einer Zolleinigung mit Deutschland verraucht (allerdings ein Plan, für den wir uns nicht erwärmen können), sondern auch der Neuschließung eines Handelsvertrages stellen sich — mitten in einem politischen Verkehr beider Länder, wie er freundschaftlicher wohl nie bestanden hat — Schwierigkeiten entgegen, welche vielleicht einen Vertrag unmöglich machen und einen Zollkrieg herbeiführen, der in den Beziehungen der Staaten des civilisirten Europa's seit Jahrzehnten ohne Analogon ist. Dieselben Männer, welche an der Spitze der citirten Interpellation auf Zolleinigung mit Deutschland standen, die Skene, die Liebig und Andere sind heute die Führer der Bewegung, welche jeden Vertrag

mit Deutschland vereiteln wollen und in ein Chaos hineinsteuern, aus dem sich ein Ausgang nur auf Kosten werthvoller bestehender Verhältnisse finden lassen wird.

Diese schutzzöllnerische Bewegung in Oesterreich, die von den angesehensten Fabrikanten der mächtigsten Industrien geleitet wird, und ihr Heer zusammensetzt theils aus zerrütteten Existenzen, welche durch die fieberhafte Ausdehnung, die ihre Fabriken in den Gründerjahren erfahren haben, nach erfolgtem Rückschlag die Production im Widerspruch mit dem Consum sehen, theils aus jener kritiklosen Menge, der das Schlagwort „Schutz der nationalen Arbeit" electrisch in die Glieder geschlagen ist, ist es, welche ihren schwerwiegenden Einfluß durch Reichthum und politische Stellung geltend macht, einer Regierung gegenüber, die, wenn wir das Rundschreiben des österreichischen Handelsministers an die Handelskammern betrachten, den festen Willen hat, das System der Handelsverträge mit der Klausel der meistbegünstigten Nation aufrecht zu erhalten!

Vorschläge zweierlei Art sind es, welche gemacht werden. Es wird entweder das System der Handelsverträge im Allgemeinen verurtheilt und ein autonomer Zolltarif beliebt. Interessant sind die Ansichten, welche die österreichischen Handelskammern zu diesem Behufe ins Feld führen. Sie erheben sich fast alle zu dem politischen Gesichtspunkte, daß die Handelsverträge das beste Mittel seien, den Ministerien zu gestatten, ihren Willen durchzusetzen, ohne durch die constitutionellen Vertretungen behindert zu werden, daß die einheimische Regierung und die Volksvertretung durch sie eine Einbuße an Dispositionsrecht und Machtbefugniß erleide und speciell Oesterreich durch die Klausel der meistbegünstigten Nation die Möglichkeit erschwert werde, den benachbarten Staaten des Ostens und Südostens besondere Vergünstigungen einzuräumen, worin das wichtigste Mittel liegen möchte, um für seine Exporte nach jenen Ländern Erleichterungen zu bekommen. — Das constitutionelle Mäntelchen, welches sich die Protectionisten hier umhängen ist sehr fadenscheinig. Allerdings macht ein Vertragstarif es unmöglich, nach Belieben einer schutzzöllnerischen Volkvertretung in jeder Session Zollerhöhungen im Interesse einer Minderheit durchzusetzen, aber er gibt der Industrie allein die stabile Grundlage, auf der sie gedeihen und sich entwickeln kann; — er bildet einen wohlthätigen Damm gegenüber den Sonderinteressen mächtiger Kreise und ist die Auferlegung des nothwendigen Zwanges, dessen wir schwachen Menschen bedürfen, um nicht das Recht Anderer gegenüber dem eigenen Nutzen zu vergessen.

Im Uebrigen ist es auch thatsächlich unrichtig, daß Handelsverträge das Dispositionsrecht der vertragschließenden Staaten über ihre Zolltarife beeinträchtigen. Wir haben z. B. in Deutschland einen autonomen Zolltarif (vom 1. October 1873) und die nach demselben vorgenommenen Aenderungen sind ebenfalls autonom von der deutschen Gesetzgebung durchgeführt worden, ohne daß wir durch die bestehenden Handelsverträge daran gehindert wurden. Aber allerdings lassen sich, wo Conventionstarife bestehen, Aenderungen der Zollgesetzgebung nur in freihändlerischem Sinne ausführen. Und darin liegt der freihändlerische Character der Handelsverträge, der nicht auf der in dem Vertragstarife festgesetzten Höhe der Zölle beruht, sondern vielmehr auf der Unmöglichkeit, schutzzöllnerische Gelüste für die Dauer der Vertragszeit geltend zu

machen. Ein Conventionstarif stellt die äußerste Schranke dar, hinter welche die schutzzöllnerischen Ansprüche zurückgetrieben sind; — ein autonomer Tarif bildet die ungedeckte Position, gegen welche die Schutzzöllner ihre Geschütze spielen lassen können! Darum der Kampf der Freihändler gegen autonome Tarife, ganz abgesehen von ihrer Höhe, weil sie die Stabilität der Zollverhältnisse und mit ihr die gedeihliche Entwickelung der Industrie beeinträchtigen. —

In wiefern aber Oesterreich durch Handelsverträge mit den westlichen Industriestaaten in der Befugniß beschränkt sein soll, seinen östlichen Nachbarn — Rumänien, Serbien, der Türkei, dem asiatischen Orient — Vortheile einzuräumen, durch welche sein Export nach jenen Ländern begünstigt würde, ist nicht ersichtlich. Ermäßigt es seine Zölle auf Rohproducte und erleichtert dadurch den Export jener Länder, so würden die westeuropäischen Industriestaaten von diesen Herabsetzungen wenig Vortheile haben, da ihr Export vorzugsweise in Industrieerzeugnissen besteht, während Oesterreich gar nichts im Wege steht, sich von den östlichen Nachbarn, welche noch nicht in das System der westeuropäischen Handelsverträge eingetreten sind, Separatvergünstigungen für den Export österreichischer Fabrikate auszubedingen.

Ja man kann sich in Oesterreich sogar für Handels- und Schifffahrtsverträge erwärmen, verkennt die mannigfachen Vortheile derselben nicht und wünscht ihrer auch ferner theilhaftig zu bleiben, — nur das Hineinziehen des Zolltarifs in diese Verträge müsse vermieden und dieser autonom hergestellt werden!

Allerdings kann es den österreichischen Schutzzöllnern nur angenehm sein, wenn Deutschland ihnen auch ferner thätige Beihilfe zur Unterdrückung des Schmuggels leistet und sie theilnehmen läßt an seinen wirthschaftlichen Einrichtungen; es besteht aber gewiß kein Zweifel, daß in heutiger Zeit, wo die gleiche Behandlung der Angehörigen civilisirter Länder eine selbstverständliche ist, wo der Schutz des Eigenthums, die meisten Bestimmungen für die Schifffahrt und Anderes durch das Völkerrecht geregelt sind, Handelsverträge ohne Zolltarife geringe Bedeutung haben und ohne dies wichtigste Requisit derselben kein Staat sich Andern gegenüber zu einem Handelsvertrage herbei lassen wird. —

Will die Regierung aber durchaus einen Handelsvertrag, verbunden mit einem Zolltarif, mit Deutschland abschließen, so darf dies, sagen die österreichischen Schutzzöllner, nur geschehen, wenn der heimischen Industrie ein größerer Schutz gewährt wird, als bisher, und ihr die werthvollen Verkehrserleichterungen von Seiten Deutschlands erhalten bleiben. Wem fällt nicht bei dieser Haltung der Goethe'sche Vers ein:

Mann mit zugeknöpften Taschen,
Dir thut Niemand was zu lieb,
Hand wird nur von Hand gewaschen,
Wenn du nehmen willst, so gieb!

Die seit Jahrzehnten vertragsmäßig bestehenden Zollsätze erhöhen, die vereinbarten Begünstigungen annulliren, und auf der anderen Seite die von Deutschland autonom eingeführten Zollermäßigungen genießen wollen, ist eine Haltung, die, wenn sie zu derjenigen der österreichischen Regierung gemacht wird, wahrlich nicht günstige Aussichten für den Abschluß eines Handelsvertrages eröffnet. Die einzelnen Positionen, welche besonders beanstandet werden, lassen sich bei dem

Dunkel, das die Verhandlungen bedeckt, nicht erkennen. Aus den vorliegenden Berichten der Handelskammern geht aber hervor, daß, wie stets die wichtigsten Industrien, so auch hier die Industriebarone aus der Eisen- und Textilindustrie um ihr Bettlerbrod kämpfen. Die Eisenindustrie opponirt gegen die Concessionen, welche Deutschland für die Aufhebung seiner Eisenzölle verlangt, und die Textilindustrie, voran die Baumwollspinner und Drucker fordern Erhöhung der Zölle auf Garne und Aufhebung des Appreturverfahrens.

Dieser letztere Punkt bildet unzweifelhaft eine der wichtigsten Differenzen in den schwebenden Verhandlungen und verdient eine ausführlichere Beleuchtung.

Der Veredelungsverkehr oder das Appreturverfahren ist eine bereits in ihren Anfängen aus dem vorigen Jahrhundert stammende Einrichtung, welche aber erst durch den Handelsvertrag vom 19. Februar 1853 größere Ausdehnung empfing und besagt, daß Waaren verschiedener Art, welche behufs Bearbeitung, Veredelung u. dgl. aus dem einen Staate nach dem Andern unter gewissen Formalitäten eingeführt worden sind, unter Beobachtung besonderer Vorschriften, wenn ihre wesentliche Beschaffenheit unverändert bleibt und die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung der Eingangs- und Ausgangsabgaben genießen sollen.

Diese Einrichtung entwickelte eine rege Arbeitstheilung zwischen beiden Nachbarstaaten und auf den verschiedensten industriellen Gebieten, — der Weberei, Färberei, Bleicherei, Druckerei, dem Maschinenbau, der Lederindustrie und zahlreichen anderen — bildeten sich hüben und drüben Gewerbzweige aus, welche die Fertigstellung, die Veredelung der im anderen Lande vorbereiteten Gegenstände übernahmen. Bei den Anfangs mangelnden Communicationsverhältnissen vorzugsweise auf den Grenzverkehr beschränkt, wurde mit Zunahme der Eisenbahnen die Veredelung auch in entfernteren Gegenden ausgeführt, — natürlich erschwert durch die dadurch eintretende Erhöhung der Transportspesen. Einen ganz besonderen Umfang hat der Veredelungsverkehr in der Baumwollenindustrie erreicht, wo die deutsche Druckerei der österreichischen Weberei in die Hände arbeitet, und gegen diesen Verkehr richtet sich die Agitation in Oesterreich.

Natürlich, die österreichische Kattundruckerei, welche sich durch die Concurrenz der deutschen Drucker beeinträchtigt glaubt, ist eine mächtige Industrie, aus einer kleinen Anzahl imposanter Institute bestehend, welche den nöthigen Einfluß besitzen, um ihre Ansichten an maßgebender Stelle geltend zu machen, gegen welche die Baumwollenweber, eine große Zahl zum Theil kleinerer Unternehmer, schwer sich Gehör verschaffen können. Und diese Industrie, welche circa 25,000 mechanische Webstühle beschäftigt, verdankt ihre jetzige Bedeutung wesentlich der Einführung des Appreturverfahrens. Bis zum Jahre 1854 bestand in der Baumwollindustrie in Oesterreich nur Handweberei, die von 50—100 kleineren und größeren Fabrikanten betrieben wurde. Ihnen gegenüber standen als Käufer ihrer Waaren 4—5 mächtige Druckereien, welche sich natürlich im Einkaufe möglichst geringe Concurrenz machten und dem großen Verkäuferkreise den Preis dictiren konnten. Aus jener Zeit stammt das sprüchwörtlich gewordene Weberelend. Erst mit Einführung des Appreturverfahrens im Jahre 1854 besserte sich die Lage. Der österreichische Weber war nicht mehr auf den österreichischen Drucker angewiesen, sondern konnte die deutsche Druckerei aufsuchen. Der mechanische Webstuhl wurde eingeführt, die Weberei dehnte sich aus und erzeugt

heute circa 4 Mill. Druckstücke. Durch die auswärtige Concurrenz gezwungen, mußte die österreichische Druckerei mit der Zeit mitgehen, sie vervollkommnete ihre Fabrikate, dehnte sich quantitativ aus und concurrirt heute nach aller Fachkenner Urtheil vollständig mit den deutschen Leistungen. Die Ausdehnung der österreichischen Druckerei ist aber nicht groß genug, um das von der österreichischen Weberei hergestellte Quantum an roher Waare vollständig bedrucken zu können. Nach sachkundiger Angabe beträgt ihre Leistung bei Anspannung aller Kräfte kaum 2 Mill. Stück Waare. Schlägt man zu dieser schon sehr hoch gegriffenen Zahl noch $^1/_2$ Mill. Stücke, die in Oesterreich gebleicht und gefärbt werden, so bleibt eine Lücke von $1^1/_2$ Mill. Stücken, welche die Weberei liefert, und die von den bestehenden Druckereien nicht bedruckt werden können. Für sie tritt jetzt die deutsche Druckerei ein. Wollte die österreichische Druckindustrie sich dem entsprechend ausdehnen, so müßten 6—7 Druckereien von dem Umfange der größten jetzt bestehenden errichtet werden, was ein Anlagecapital von vielleicht 50 Mill. Gulden erforderte! Es wird so leicht Keiner sanguinisch genug sein um zu glauben, daß dieser Ersatz so bald und so leicht geschafft werden könne, und wenn diese Eventualität selbst mit der Zeit einträte, so könnte die Weberindustrie diesen Uebergang nicht ertragen und würde in der Zwischenzeit zu Grunde gehen.

Die schutzzöllnerischen Ansprüche kommen also auch hier wieder auf das Bestreben heraus, *auf den bestehenden Verhältnissen gedeihlich sich entwickelnde Industrien zu benachtheiligen zu Gunsten von Industrien, die sich unter den neugeschaffenen Verhältnissen möglicher Weise ausbilden könnten!* Wer denkt nicht an den Sperling in der Hand und die Taube auf dem Dache!

Aber nicht minder wichtig wie für Oesterreich ist das Appretur-Verfahren für Deutschland. Die, besonders seit Annexion des Elsaß hoch bedeutende Baumwolldruckerei Deutschlands findet durch dasselbe einen Abzugscanal nach Oesterreich, der die Concurrenz in Deutschland entlastet. Es ist für die deutsche Druckerei eine Lebensfrage wie für die österreichische Weberei! Aus dieser unverhohlen gegebenen Erklärung der deutschen Drucker, aus der lebhaften Agitation, welche sich unter ihnen für Beibehaltung des Appretur-Verfahrens erhoben hat, schöpfen die österreichischen Schutzzöllner eigenthümlicher Weise ein Argument gegen dasselbe. Diese Agitation, — so argumentiren jene Herren — ist der beste Beweis des Nutzens, den Deutschland aus dem Appreturverfahren zieht, — also des Schadens, der Oesterreich daraus erwächst! Es lohnt sich nicht der Mühe, solchen Schlußfolgerungen entgegenzutreten. Wer aus den Vortheilen, welche dem einen contrahirenden Theile aus einem Vertrage erwachsen, den Schaden des anderen Theiles herleiten will, hat wahrlich von der Natur wechselseitiger Handelsbeziehungen einen mehr als kindlichen Begriff!

Eine weitere Angriffsposition gegen das Appreturverfahren besteht darin, daß man sich gegen seine *Auswüchse und Umgehungen* wendet. Man klagt, daß aus dem Elsaß rohe baumwollene Gewebe nach einem österreichischen Grenzorte gesandt, dort ganz ordnungsmäßig verzollt, alsdann im Wege des Appreturverfahrens zollfrei nach dem Elsaß zurückgeführt, daselbst gefärbt und bedruckt und wieder zollfrei nach Oesterreich eingeführt werden! Dieses Verfahren ist allerdings gerade nicht im Sinne der Gesetzgeber, welche durch das Appretur-

verfahren eine Arbeitstheilung zwischen deutschen und österreichischen Industrien einführen wollten, — es ist ein Mißbrauch, aber ein vollkommen legaler; denn durch die Verzollung der deutschen rohen Waare an der österreichischen Grenze ist dieselbe österreichische Waare und der Vortheile des Appreturverfahrens theilhaftig geworden! Die österreichischen Kläger erkennen dies auch ausdrücklich an. — Wer wird nun dadurch besonders geschädigt? Der österreichische Drucker, der, während er mit dort fabricirter roher Waare die Concurrenz der Druckereien des Elsaß gegen den Vortheil zweimaliger Hin- und Herfracht zu bestehen hat, während er in dem erwähnten Falle eine dreimalige Fracht zu seinen Gunsten hat? Oder der österreichische Weber, der bei einem Zolle von 16 fl. auf rohe Waare sich so gut wie vollständig von der deutschen Concurrenz emancipirt hat? Oder der Staat, der, während österreichische Waare im Wege des Appreturverfahrens zollfrei aus- und eingeht, hier den regulären Zoll von 16 fl. p. Ctnr. erhält? Wahrlich keiner! Wenigstens von Seiten der Weber, welche die einzig Benachtheiligten sein könnten, ist wegen dieser Fälle keine Anklage gegen das Appreturverfahren geführt worden.

Aber immerhin liegt ein gewisser Mißbrauch hier vor. Ist derselbe aber so bedeutend, daß seinetwegen eine große segensreiche Institution in ihrem Bestande bedroht sein sollte? Rechnen wir einmal nach! Die im Jahre 1874 aus Oesterreich im Wege des Appreturverfahrens nach Deutschland eingeführten und von da zollfrei (gefärbt oder bedruckt) wieder nach Oesterreich zurückgeführten Baumwollgewebe beliefen sich auf 64,980 Ctnr. Dagegen betrug in demselben Jahre die zollpflichtige Einfuhr von Baumwollwaaren (glatte, rohe, dichte) aus Deutschland nach Oesterreich 1511 Ctnr. Nehmen wir selbst an, daß dieses ganze Quantum — was entschieden unrichtig ist — im Wege des Appreturverfahrens nach Deutschland zurückgeführt und zollfrei nach Oesterreich wieder eingebracht worden wäre, so würde die so streng gerügte und gefährliche Umgehung des Appreturverkehrs sich auf ca. $2\frac{1}{2}$ % des Umsatzes belaufen!

Man sieht aus diesem Beispiel aufs Neue, wie vorsichtig man schutzzöllnerischen Argumenten gegenüber sein muß und wie selten sie vor unbefangener Kritik stichhaltig sind. —

Der Veredlungsverkehr, welcher außer in der Druckerei auch — besonders in den deutsch-österreichischen Grenzstädten — eine werthvolle Arbeitstheilung auf dem Gebiete der Weberei, Färberei und Bleicherei herbeigeführt hat, ist für viele Industrien beider Länder eine Lebensfrage, sein Aufhören würde seit mehreren Jahrzehnten fest etablirte Leistungen wesentlich beeinträchtigen und muß ausgesprochen werden, daß die Beibehaltung des Veredlungsverkehrs in seinem bisherigen Umfange eines der wichtigsten Erfordernisse für einen zwischen Deutschland und Oesterreich neu abzuschließenden Handelsvertrag ist.

Ein Appreturzoll, wie er von manchen Seiten in Oesterreich beantragt wird, würde, wenn er in der vorgeschlagenen Höhe Einführung fände, den Veredlungsverkehr vollständig illusorisch machen, da bei den großen Transport- und anderen Spesen, welche auf demselben lasten, seine Benutzung keinen Vortheil böte. —

Dieselben österreichischen Handelskammern aber, welche mit allen möglichen und unmöglichen Gründen den Veredlungsverkehr als eine Absurdität bekämpfen,

treten für die Aufrechterhaltung einer anderen in dem Vertragsverkehr mit Deutschland enthaltenen Bestimmung — der jedenfalls die Bezeichnung als Abnormität zukommt — ein, nämlich die freie Einfuhr von roher Leinwand auf den Grenzstrecken Leobschütz-Seidenberg und Ostritz-Schandau. Diese bereits aus dem vorigen Jahrhundert herrührende Zollbefreiung, welche die engsten Beziehungen zwischen der österreichischen Leinenweberei und der deutschen Bleicherei, Druckerei, sowie dem deutschen Zwischenhandel herbeigeführt hat, bildet eine werthvolle Gabe Deutschlands, deren Entziehung die böhmische Leinenweberei empfindlich schädigen würde. Die zollfreie Einfuhr von Leinenwaaren aus Oesterreich auf den erwähnten Grenzstrecken betrug:

1873 — Ctnr. 58,895
1874 — „ 51,230
1875 — „ 67,205
1876 — „ 55,090

also ein Export, welcher dem vermeintlichen Vortheil, den Deutschland aus dem Appreturverfahren in den Druckereien zieht, mindestens das Gleichgewicht hält.

Daß wir es hier mit einer Anomalie zu thun haben, da, während Leinengarne mit einem Eingangszolle belegt sind, Leinengewebe zollfrei eingehen, unterliegt keinem Zweifel. Das Uebersehen derselben Seitens der österreichischen Schutzzöllner und das Betonen der im Veredlungsverkehr liegenden Ausnahmsbestimmungen, beweist, daß bei unseren österreichischen Gegnern nicht die Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern die Sonderinteressen der einzelnen Industriebranchen maßgebend sind, daß nicht der gegenseitige Verkehr der beiden benachbarten Länder gefördert werden soll, sondern nur in der Schädigung des anderen der eigene Vortheil erblickt wird.

Wir dagegen sind der Ansicht, daß ebenso, wie der Veredlungsverkehr Deutschland und Oesterreich wesentlichen Nutzen gebracht hat, so auch die bisherige zollfreie Leineneinfuhr, wenn auch der Vortheil vorwiegend auf Seite Oesterreichs liegt, in Deutschland so mannigfache Beziehungen begründet hat, daß wir ihren Fortbestand befürworten. Die geringen Leinensorten, welche Oesterreich exportirt, geben der vaterländischen Druckerei und Bleicherei Beschäftigung; der deutsche Zwischenhandel hat den Export dieser Artikel den Oesterreichern ganz erheblich aus der Hand genommen; ein Aufhören des bestehenden Verhältnisses würde, da Böhmen billiger producirt als Schlesien, gewisse billige Artikel vollständig für Deutschland verschwinden lassen, und nicht etwa der deutschen Leinenindustrie, sondern höchstens der Baumwollenindustrie Nutzen schaffen, deren Erzeugnisse die billigeren Leinwandsorten ersetzen müßten.

Wenn wir somit die Stellung der österreichischen Schutzzöllner, insoweit sie aus den rührigen Kreisen der tonangebenden Industrien in Handelskammerberichten, Gewerbetagen und Volksversammlungen zu Tage befördert worden sind, charakterisirt haben, berühre ich die Stellung, welche unsere deutschen Industriellen genommen haben. Im Ganzen sind dieselben einem Handelsvertrage mit Oesterreich freundlich. Man ist selbst in schutzzöllnerischen Kreisen geneigt, Oesterreich Concessionen zu machen, aber man verwahrt sich gegen die Ausdehnung des mit Oesterreich zu vereinbarenden Zolltarifs auf andere Staaten. Die den bisherigen Handelsverträgen der westeuropäischen Staaten angefügte Clausel der

meistbegünstigten Nation wird bekämpft. — Wir haben heute mit einem deutsch-österreichischen Handelsvertrage uns zu beschäftigen, und ich kann daher die Widerlegung dieser Forderung unterlassen, indem ich bemerke, daß eine freiheitliche deutsche Handelspolitik so leicht nicht die Vortheile vergessen wird, welche der durch den erwähnten Fortschritt erzeugte Bruch in das System der Differentialzölle herbeigeführt hat. —

Im Allgemeinen ist aber nicht zu leugnen, daß die schutzzöllnerische Bewegung, welche in Deutschland Platz gegriffen hat, der wesentlichste Verbündete für die Schutzzoll-Agitation in Oesterreich geworden ist, und wenn wir die von dem Centralverbande deutscher Industrieller ausgearbeitete Denkschrift über den deutsch-österreichischen Handelsvertrag in die Hand nehmen, so ist an Alles eher zu denken, als eine Verständigung auf Grund des darin enthaltenen abenteuerlichen Entwurfes eines deutschen Zolltarifs. Ich glaube keinen Fehlschluß zu thun, wenn ich behaupte, daß den schutzzöllnerischen Ansprüchen Oesterreichs, gegen welche Deutschland Opposition einlegt, schwerwiegende, auf gleicher Grundlage beruhende Forderungen Deutschlands entgegen stehen, und daß die Verständigung nur durch diese Lage der Dinge verzögert, vielleicht vereitelt wird. — Wenn auch unsere Schutzzöllner es vielleicht nicht offen eingestehen, — ihnen ist zweifellos ein Scheitern des deutsch-österreichischen Handelsvertrages eine sehr erwünschte Sache, weil ihren Bestrebungen die Conventionstarife mit der Clausel der meistbegünstigten Nation hinderlich sind und sie ihre Erfüllung nur unter einer autonomen Zollgesetzgebung erhoffen können.

Bis jetzt hegen wir aber immer noch die Hoffnung, daß die einsichtigen Regierungen der benachbarten befreundeten Länder sich nicht durch die Sonderinteressen, welche die einzelnen mächtigen Industrien geltend machen, in ihrer Fürsorge für das Gesammtinteresse ihrer Länder beirren lassen werden, sondern den Abschluß eines Handelsvertrages herbeiführen werden, der wie die seitherigen, die Verkehrsfreiheit begünstigend, die commercielle Verbindung der beiden sich so nahe stehenden Völkergebiete fördern wird.

Deutschland muß von einem solchen Handelsvertrage verlangen, daß es Oesterreich gegenüber nicht ungünstiger gestellt wird, als es sich unter dem bisherigen Vertrage befunden hat.

Es muß im Wesentlichen die Aufrechterhaltung der bisherigen vertragsmäßigen Zollsätze beanspruchen, mit jenen Modifikationen, welche sich als zeitgemäß herausgestellt haben, die in einer rationelleren Classificirung mancher Zollpositionen bestehen. Zollermäßigungen sind besonders für die Eisenindustrie zu erwirken.

Der Veredlungsverkehr muß in demselben Umfange wie bisher erhalten bleiben.

Dagegen sieht Deutschland von Zollerhöhungen Oesterreich gegenüber ab, es räumt ihm auch für die Zukunft die durch das Zollkartel gewährten einseitigen Vortheile ein.

Beide Staaten sichern sich die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

Diesen Wünschen giebt die Ihnen zur Annahme vorgelegte erste These Ausdruck.

Leider aber drängen die Verhältnisse gebieterisch dazu, die Eventualität ins Auge zu fassen, daß Oesterreich sich den deutschen Forderungen gegenüber ablehnend verhält, und die Frage zur Erledigung kommt, ob Deutschland einen die Interessen seiner Industrie wesentlich beeinträchtigenden Handelsvertrag mit Oesterreich abschließen oder von einem solchen ganz absehen soll.

Wie schwer es den Freunden der freihändlerischen Handelspolitik fällt, den letzteren Weg zu gehen und somit der schutzzöllnerischen Agitation die ihr durch die Handelsverträge angelegten Fesseln abzustreifen, wie verhängnißvolle Wirren sie auch bei dem alsdann entstehenden Drängen mächtiger Industriezweige nach Zollerhöhungen für unsere Industrie und unseren Handel entstehen sieht, — es besteht doch keine Frage, daß sie einer vertragsmäßig verschlechterten Stellung unsererseits eine vertragslose vorzieht. Aber sie geht von der Ansicht aus, daß das Aufhören mancher Verkehrserleichterungen, der stabilen Grundlage für die industriellen und Handelsverhältnisse, sehr bald solche Unzuträglichkeiten herbeiführen wird, daß die Erneuerung des jetzt abgestreiften Vertragsverhältnisses von beiden Seiten mit erneuter Kraft gesucht werden wird.

Wir haben uns in die Vortheile, welche die Handelsverträge gebracht, so hineingelebt, daß wir uns ihrer nicht mehr bewußt werden, und erst, wenn die Zollplackereien und Chikanen wieder aus ihrem Grabe auferstanden sind, werden wir uns nach den Segnungen der Handelsverträge zurücksehnen! —

Für Deutschland heißt es also, im Falle eine günstige Einigung mit Oesterreich nicht zu erzielen ist, keinen Handelsvertrag ohne Zolltarif, sondern autonome Grenzzölle, für welche nicht die Stellung auf den Fuß der meistbegünstigten Nation maßgebend ist.

Wir befinden uns Oesterreich gegenüber in dieser Beziehung in der vortheilhaftesten Lage. Unsere geographische Position bringt es mit sich, daß wir von Oesterreich nicht ungünstiger als andere Staaten gestellt werden können, denn der größte Theil des Imports Oesterreichs aus England, Belgien, Frankreich geht über unsere Grenzen, ist also von dem unsrigen nach dort nicht zu trennen; — wir dagegen beziehen österreichische Erzeugnisse direkt von der österreichischen Grenze und können dieselben ungünstiger behandeln als die Erzeugnisse der anderen Industrieländer. Welche Perspective sich da eröffnet, wenn wir an die Zölle denken, mit denen wir österreichisch-ungarischen Wein, Getreide, Schlachtvieh, Braunkohle u. dgl. belegen können, wage ich nur anzudeuten. —

Eine Folge der Nichterneuerung eines Handelsvertrages mit Oesterreich würde das Aufhören des mit ihm bestehenden Zollkartels sein. Wir werden der österreichischen Finanzwirthschaft nicht bei der Unterdrückung des Schmuggels behülflich sein. Wir haben ihr schon bisher durch diese Hülfe einen werthvollen und einseitigen Vortheil gewährt, der natürlich um so größer werden würde, je höher die österreichischen Eingangszölle sind. Wir werden vielmehr nicht ungern unserem Verkehr auf Umwegen Erleichterungen zugewendet sehen, welche auf legalem Wege nicht erreichbar sind. Wer die schlesisch-böhmische Grenze kennt, weiß, wie trefflich dieselbe für den Schleichhandel geeignet ist, und die österreichische Finanzverwaltung wird bald einsehen, daß eine Erhöhung der Zolleinnahmen aus einer Erhöhung der Zollsätze nicht zu resultiren braucht!

Mit dem Aufhören eines Vertragsverhältnisses zwischen Deutschland und

Oesterreich schwindet auch die bisherige freie Einfuhr von Rohleinen an der schlesisch-sächsischen Grenze. Welch bedeutenden Vortheil die österreichische Leinenweberei aus dieser Institution gezogen hat, ist bereits dargelegt worden.

Wir verkennen nicht die Nachtheile, welche alle diese Veränderungen auch für uns mit sich bringen werden, wie viele fest etablirte Verhältnisse geschädigt, ja vielleicht vernichtet werden und wie Neugestaltungen sich nur möglicherweise entwickeln würden!

Aber der Kriegszustand, in den wir versetzt werden, rechtfertigt außergewöhnliche Mittel; der Krieg ist ein Ausnahmezustand, sein Ziel der Friede; je energischer er geführt wird, desto eher ist der Friede zu erwarten.

Bestimmte Vorschläge, welche Retorsionen Deutschland Oesterreich gegenüber vornehmen soll, mache ich nicht. Wir wissen noch nichts Bestimmtes über die Haltung Oesterreichs und können erst unsere Maßnahmen treffen, wenn seine Stellung nach Scheitern des Vertrags bekannt ist.

Auch ist es nicht nothwendig, daß wir überhaupt Erschwerungen des Verkehrs eintreten lassen und ihm eine ungünstigere Stellung als anderen Ländern einräumen. Niemand kann größerer principieller Gegner der unter dem Namen der Kampfzölle bekannten Maßregeln sein, als ich; — es sind zweischneidige Schwerter, die häufig den, der sie führt, mehr verletzen, als den, welchen sie treffen sollen! Nichtsdestoweniger sind sie nicht ganz zu verwerfen, wo sich vielleicht ein Vortheil durch sie herbeiführen läßt.

Ohne bestimmte Vorschläge zu machen, nur die Möglichkeit derselben ins Auge fassend, proponire ich Ihnen zur Annahme die zweite These, welche zeigt, daß wir Rüstzeug haben, um den Kampf mit Oesterreich eventuell zu beginnen.

Meine Herren! Ein hiesiges Blatt machte vorgestern, mit Bezug auf diese Verhandlungen und mein Referat über den deutsch-österreichischen Handelsvertrag, die Bemerkung, daß ich demselben wohl die Leichenrede halten würde! Nun, meine Herren, ich halte den Handelsvertrag noch nicht für todt; im Gegentheil, wenn auch durch die schweren Geburtswehen etwas schwächlich, so doch für vollständig lebensfähig, und wünsche und glaube, daß wir ihm heut etwas auf die Beine helfen können! Meine Freunde bitte ich hierzu um ihre Unterstützung, — meine Gegner aber erinnere ich aufs Neue an die schwere Verantwortlichkeit, die sie auf ihr Gewissen lasten, wenn sie durch ihr Verhalten den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich zum Scheitern bringen.

Ich bitte um die Annahme meiner Thesen.

Thesen.

1) In einem neuen Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn darf Deutschland nicht ungünstiger gestellt werden, als bisher. Insbesondere muß der Veredlungsverkehr (das Appreturverfahren) in demselben Umfange, wie bisher, beibehalten werden.

Beide Staaten sichern sich alsdann die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

2) Falls Oesterreich-Ungarn mit Deutschland keinen Handelsvertrag auf der unter Nr. 1 bezeichneten Grundlage zu schließen gewillt ist, liegt für Deutschland keine Veranlassung vor, Oesterreich-Ungarn auf den Fuß der meistbegünstigten Nation zu stellen.

Correferat

vom General-Secretär H. A. Bueck (Düsseldorf) über den

deutsch-österreichischen Handelsvertrag.

Meine Herren! Wenn meine Parteigenossen und Freunde, so wie ich, eine von der Ihrigen abweichende Stellung einnehmen, so halten wir uns als Mitglieder der beiden hier tagenden Vereinigungen, namentlich des volkswirthschaftlichen Congresses, dem ja der heutige Tag hauptsächlich gehört, dazu berechtigt. Andererseits ist nicht in Abrede zu stellen, daß in diesen beiden Vereinen bisher eine ganz andere Strömung die herrschende war, und daß die Vertreter dieser beiden Vereine berechtigt gewesen wären, es uns zu überlassen, so gut wir eben gelegentlich konnten, unsere Ansichten hier zur Geltung zu bringen. Die Herren haben es vorgezogen, diese Stellung nicht einzunehmen, sondern sie haben uns einen bevorzugten Platz eingeräumt, von dem aus wir unsere Ansichten hier vertreten können. Ich glaube, meine Herren, bei meinen Gesinnungsgenossen Befriedigung hervorzurufen und meine nächstliegende Pflicht zu erfüllen, wenn ich den Herren für diese loyale Handlungsweise meinen Dank ausspreche (Bravo!)

Meine Herren, ich bin weit davon entfernt, aus diesem freundlichen Entgegenkommen falsche Schlußfolgerungen zu ziehen auf etwaige leichtere Verständigung in den differirenden Punkten, aber eine Schlußfolgerung möchte ich aus dem freundschaftlichen Zusammenwirken in der freien Reichsstadt und dessen Fortsetzung in der Reichshauptstadt ziehen, nämlich daß wir, wenn auch bei scharfen Kämpfen, doch leidenschaftslos und mit wachsendem gegenseitigem Verständniß, wenn auch auf getrennten, so doch hoffentlich dereinst zusammenlaufenden Wegen zustreben dem gemeinschaftlich uns vorschwebenden, das Wohl des Vaterlandes umfassenden Ziele. (Bravo!)

Meine Herren, ich werde es den Herren Rednern meiner Partei, die vielleicht noch zum Worte kommen sollten, überlassen, den Herrn Referenten, wo sie es für nöthig halten, zu widerlegen; denn ich habe vollständig genug zu thun, wenn ich meine eigenen Anträge vertreten will. Ich möchte aber die Hoffnung und die Bitte aussprechen, und meine verehrten Freunde werden diesen meinen Wunsch nicht zu Schanden werden lassen, daß sie bei ihren Erwiderungen nicht

an einzelne Bemerkungen anknüpfen, die der Herr Referent gemacht hat, wie beispielsweise: „Industriebarone“ und „Bettelbrod“ (Bravo!); denn, meine Herren, Jeder macht sich seinen Plan und der meinige ist auf eine gegenseitige Verständigung gerichtet; es könnte die Erreichung desselben möglicherweise doch noch mehr gefährdet werden, wenn dieser Ton hier fortgesponnen würde. (Sehr gut!)

Meine Herren, wenn ich nun zur Sache übergehe, so muß ich, wie es ja auch der Herr Referent hat thun müssen, auf die principiell uns unterscheidende Frage eingehen. Ich bin zwar gestern, als mir die wohlwollende Absicht zu erkennen gegeben wurde, mich zum Correferenten zu ernennen, gewarnt worden, die Frage vom Schutzzoll und Freihandel nicht in die Discussion zu ziehen. Das ist aber absolut unmöglich; denn der österreichische Handelsvertrag muß sich auf das Eine oder das Andere stützen: den Freihandel will der Herr Referent zur Grundlage geben, ich den Schutzzoll. Indessen, meine Herren, diese beiden Begriffe verlieren ihr Schreckbild, wenn wir dieselben, die wir aus der Welt zu schaffen nicht im Stande sind, von den Extremen abstrahiren.

Meine Herren, ich erinnere an die letzte Reichstagssession: die hervorragendsten Vertreter der Freihandelsschule haben sich auf das Entschiedenste dagegen verwahrt, bedingungslose Freihändler zu sein. Wir, meine Herren, verwahren uns auf das Entschiedenste gegen die Auffassung, als wenn unsere Gesellschaft nur aus Bauleuten bestände, welche danach strebten, unser Vaterland mit einer hohen chinesischen Mauer zu umgeben. Wir wollen auch nicht den extremen Schutz, sondern wir halten den Letzteren nur in gewissen Grenzen für erforderlich. Betrachten wir uns daher, meine Herren, als auf dem gleichen Boden stehend, und nur über die Grenzen nicht einig, welche unserem Streben zu ziehen, dann wird sich vielleicht besser eine gemeinschaftliche Grundlage finden lassen. Um eine solche Grundlage zu geben, will ich von Details in meinen Ausführungen, so weit als möglich, absehen, und habe ich mich auch bemüht, in meinen Anträgen nur allgemeine Principien aufzustellen. Vielleicht wird es möglich sein, auf dieser Grundlage der allgemeinen Principien uns eher zu verständigen, als bei Besprechung der ausführenden Detailmaßregeln.

Meine Herren! Ich habe in meinen Anträgen ein solches Princip vorangestellt, in dem es heißt: wir wollen eine bessere Wahrung des Princips der Gegenseitigkeit. Da verwahre ich mich nun von vornweg gegen die Unterstellung, als verlangte ich die unbedingte Reciprocität. Nein, meine Herren, es fällt mir gar nicht ein, gleiche Zollsätze hüben und drüben zu verlangen, ich verlange nur, daß die Verschiedenheit sich anpasse der Verschiedenheit der grundlegenden Verhältnisse und über diese Verschiedenheit nicht hinausgehe.

Daß die Verschiedenheit der Behandlung unseres Tarifs zwischen Oesterreich und Deutschland über die grundlegenden Verhältnisse hinausgeht, dafür, meine Herren, möchte ich Ihnen nur ein Beispiel anführen. Kürzlich wurde eine Licitation auf 35 Locomotiven in Breslau ausgeschrieben. Unsere Locomotiv-Fabriken haben nach den sorgfältigsten Calculationen sich einen, nicht gerade tödtenden Verlust herausgerechnet, wenn sie zu 44,070 Mark das Stück offeriren. Dem gegenüber steht eine Offerte der „Wiener Neustadt“ zu 39,800 Mark. Ich bemerke, meine Herren, und kann es vertreten, daß der Preis, den die deutschen Fabriken submittirt haben, die Kosten nicht deckt. Nun aber repräsentiren nach den heutigen Valutaverhältnissen 39,800 Mk. in Oesterreich 46,279 Mk.

Der Vortheil der Valutaverhältnisse kommt dem österreichischen Fabrikanten zu gute, er bekommt schönes Gold und wird sein Rohmaterial und seine Arbeit mit österreichischem Papier bezahlen. Ist das Gleichheit der Bedingungen? Nein. Wollen unsere Fabrikanten in Oesterreich concurriren, so kommt zu diesen 46,279 Mk. noch ein Zoll von 4400 Mk., denn die geforderten Locomotiven sind fast die schwersten, die überhaupt gebaut werden. Es würde sich also der Preis für unsere Fabrikanten auf 51,000 Mk. herausstellen, während die Oesterreicher zu 39,800 Mk. arbeiten.

Meine Herren! Was ist nun die Folge? — Die Sache ist noch nicht entschieden, also können wir Conjecturalpolitik treiben. Entweder entschließen sich die deutschen Industriellen mit noch größerem Verlust zu arbeiten und die Oesterreicher zu unterbieten — ich bin nicht darüber unterrichtet, glaube aber nicht, daß sie das thun können — und in diesem Falle wird die österreichische Fabrik die Lieferung bekommen, oder es tritt ein Fall ein, für den ein Vorgang in unserer Eisenindustrie schon vorhanden ist: die Regierung kann einsehen, daß der zollfreie Zustand für die Maschinenfabrikation doch ruinirend ist — denn Sie werden selbst bei den herausgerechneten Sätzen einsehen, daß der letzte Tag für die Maschinenfabrikation unter diesen Umständen bald hereingebrochen sein würde — — in Folge dieser Erwägung kann die deutsche Regierung dahin geführt werden, doch den deutschen Fabrikanten zu höherem Preise die Maschinen in Arbeit zu geben. Meine Herren! Was haben wir dann? Dann haben wir Prohibitivzoll, den wir gar nicht verlangen. Wir verlangen nur einen mäßigen Schutzzoll. Wir haben dann eine Grundlage für die Eisenindustrie, welche balancirt auf der Spitze einer persönlichen Anschauung des leitenden Ministers. Wenn wir aber die irdischen Verhältnisse eines Ministers in Rechnung ziehen, so haben wir bei ihm nicht allein mit der Sterblichkeit der Person, sondern auch mit der Vergänglichkeit des Portefeuilles zu rechnen, und jeden Augenblick kann diese schwankende Grundlage der Eisenindustrie entzogen werden. Es ist das kein eines großen Staates würdiges Verhältniß. Wir verlangen also, daß der Gegenseitigkeit ein größerer Spielraum eingeräumt werde, denn diese Gegenseitigkeit wird in demselben Maße, vielleicht noch mehr, in Bezug auf unsere Zollverhältnisse zu Frankreich und anderen Ländern verletzt, wofür ich Beispiele nicht anzuführen brauche, da die Sache zu bekannt ist.

Wir verlangen Gegenseitigkeit für alle Länder, für all' unsere Zollverhältnisse.

Daran knüpft sich eine andere Forderung, auf welche wir das größte Gewicht legen und die ausgedrückt ist in dem zweiten Satz des ersten Antrages, nämlich, daß bei unseren Vertragsverhältnissen mit Oesterreich darauf Rücksicht genommen werden muß, daß dasselbe für andere Beziehungen maßgebend wird. Deutschland befindet sich in der Lage jener Wesen zwischen Thier und Pflanze, welche auf dem Meeresgrunde nach vielen Richtungen hin willkürlich freie Bewegungen machen können, an einem Punkte aber mit dem unwandelbaren Erdboden verwachsen sind. Dieser Punkt, meine Herren, ist für Deutschland der Friede mit Frankreich und die in demselben bezüglich der Zollfrage einbegriffene Festsetzung der Behandlung nach dem Rechte der meistbegünstigsten Nation. Sie wissen ja, meine Herren, daß im vorigen Jahre ein Friedensvertrag zwischen Serbien und der Türkei auf ewige Zeiten geschlossen ist, auch der in Rede stehende Vertrag ist

auf ewige Zeiten geschlossen und da sitzt Deutschland fest. Es ist nicht anzunehmen, daß ein Vertrag mit Oesterreich ohne diese Formel geschlossen wird. Aber, meine Herren, Oesterreich gegenüber befinden wir uns in dem Zustande wirthschaftlicher Ueberlegenheit, wir dürfen da am Ende nicht so genau rechnen; in demselben Verhältniß aber, wie Oesterreich zu uns, stehen wir zu anderen, bezüglich ihrer Industrie hochmächtiger und ausgebildeter Nationen, wie beispielsweise Frankreich. Wir müssen daher nicht vergessen, daß, wenn wir die industriellen Verhältnisse Oesterreichs im Auge behalten und geneigt sind, diesem Concessionen zu geben, jede Tarifposition, die wir für Oesterreich günstiger gestalten, durch die Macht der bekannten Clausel auch jeder anderen Nation, namentlich Frankreich, gewährt werden muß Daher bitte ich Sie, den Vertretern der deutschen Regierung durch die Annahme dieser Resolution nochmals eine Warnung zuzurufen, daß sie sich nicht durch ihre Ueberlegenheit Oesterreich gegenüber herablassen mögen, Begünstigungen auszusprechen, die im Verhältniß zu den andern Nationen ungeheuer schädlich und empfindlich für uns werden können.

Meine Herren! Diese erste Resolution steht der ersten Resolution des Herrn Dr. Weigert gegenüber. Ich kann seine erste Resolution nicht annehmen, denn abgesehen von dem gewöhnlichen Sinn der Worte, der ja verlangt, wir sollen nicht „ungünstiger" behandelt werden, der also schon zugiebt, daß wir bisher ungünstig behandelt worden sind — so ist ja schon aus dem Beispiel, was ich anführte, zu entnehmen, daß wir nicht einem Vertrage zustimmen können, der die gegenwärtigen Zollverhältnisse für die Zukunft fixiren soll. Daher ist diese Resolution für uns unannehmbar, und ich möchte Sie bitten, die Resolution anzunehmen, die ich Ihnen unterbreitet habe

Meine Herren! Auf das Appreturverfahren will ich nicht eingehen, denn ich habe schon gesagt, daß ich alle Detailfragen vermeiden und mich nur in gewissen prinzipiellen Festsetzungen bewegen will, welche mir die Möglichkeit der Verständigung mit ihnen gewähren. Man kann ja über das Appreturverfahren, namentlich bei dem jetzigen Stande der Dinge, verschiedener Ansicht sein; man könnte sogar der Ansicht sein, daß, wenn die Nachrichten in den Zeitungen richtig sind, wenn wirklich über diesen Punkt eine Verständigung bereits vorhanden ist, diese Verständigung doch bestehen bleiben möge, wenn beide Länder sie in ihrem Interesse halten und das Uebrige als unpraktikable Materie bei Seite würfen. Aber alles das sind im jetzigen Augenblicke der in Wien schwebenden Verhandlungen so subtile Fragen, daß ich nicht daran rühren und auch Sie bitten möchte, nicht darauf einzugehen.

Der Zwischensatz: „Beide Staaten sichern sich alsdann die Rechte der meistbegünstigten Nation zu" — hat für mich keine Bedeutung, denn es ist unmöglich anzunehmen, daß dieser Vertrag zu Stande kommt, ohne daß Oesterreich diese Formel gewährt werde, denn Oesterreich wird unter anderen Umständen gewiß keinen Vertrag schließen.

Meine Herren! Den zweiten Theil der Resolution des Herrn Referenten — er mag mir das Wort nicht übel nehmen und es im besten Sinne deuten — beurtheile ich so, daß er eigentlich gar keinen Inhalt hat. Denn, meine Herren, schließen wir keinen Vertrag mit Oesterreich, so giebt es zwei Möglichkeiten: Entweder stellen wir einen autonomen Tarif auf, oder wir suchen mit einer andern Nation anzuknüpfen. In beiden Fällen, da wir mit Rußland diesen

Versuch wahrscheinlich nicht machen werden, werden wir unsern ganzen Tarif mit Rücksicht auf diejenigen Nationen und Industrien einzurichten haben, die uns überlegen sind, und wenn wir den Tarif nach dieser Richtung hin richtig abmessen, so kann es uns ganz gleichgültig sein, ob Oesterreich die Formel hat oder nicht. Aber, meine Herren, ich habe doch geglaubt, für den Fall, daß der deutsch-österreichische Handelsvertrag nicht zu Stande kommt, einige Vorschläge machen zu sollen, um etwas Positives nach dieser Richtung zu bieten. Und da sage ich, daß wir für den Fall des Scheiterns des Handelsvertrages nicht sofort ein Definitivum in irgend einer Weise anstreben sollen, sondern ein Provisorium, um jeder Uebereilung vorzubeugen. Ich verlange ferner, daß während dieser Zeit die Zölle eingeführt werden, wie sie vor dem 1. Januar 1877 bestanden haben.

Dann, meine Herren, habe ich angedeutet, daß dieses Provisorium benutzt werden muß, um die Verhältnisse der Industrie und der Produktion überhaupt so, wie es uns zweckmäßig erscheint, zu prüfen und zu untersuchen, — ich will es nicht umschreiben, sondern mich des kürzeren Ausdrucks bedienen: die Anstellung einer Enquête. Diese Forderung ist nun von Ihnen in scharfer Weise abgewiesen worden, in Ihren vertretenden Organen, wie im Reichstage.

Aber meine Herren, worauf kann sich diese Abweichung gründen? Sie konnten dieselbe damals, als wir die Forderung in Frankfurt stellten, darauf gründen, daß wir vor dem Ablauf des Handelsvertrages mit Oesterreich ständen. Sie kann sich aber auch gründen auf die Annahme, daß unsere Regierung sowohl wie auch Sie die Verhältnisse ganz genügend kennen und daß ja, soweit dies nicht der Fall ist, bereits eine Enquête vom deutschen Handelstag vor 2 Jahren angestellt worden ist. Meine Herren! Diese Enquête von vor 2 Jahren hat für mich heute, nachdem die Verhältnisse sich so schnell geändert haben, nicht mehr die Bedeutung, die man ihr beimessen könnte. Dann aber auch ist diese Enquête in Kreisen angestellt, die nicht in jedem Falle, sogar in vielen Fällen nicht die Industrie umfassen. Ich erinnere zum Beispiel an Köln; die Kölner Handelskammer ist abgegrenzt für das Weichbild der Stadt, die umliegenden großen Industrieen haben gar keine Vertretung in der Handelskammer. Dieser Fall ist nicht vereinzelt; Sie haben große Landstrecken, wo keine Handelskammer, wo aber viel Industrie besteht. Aber wenn das auch nicht der Fall wäre, wenn wir auch die Enquête von vor zwei Jahren gelten lassen, — so treten Ihnen doch die Industriellen Deutschlands in ihren hervorragendsten Vertretern mit der Ansicht entgegen, daß Sie die Verhältnisse der Industrie nicht kennen; „in ihren hervorragendsten Vertretern" kann ich sagen, denn die Frankfurter Versammlung, welche diese Forderung aufgestellt hat, obgleich sie vielfach verkleinert und geschmäht worden ist, hat doch das Bewußtsein in allen Kreisen hervorgerufen, daß es eine bedeutende Versammlung war. Sie hat außerdem die allgemeine Anerkennung gefunden bezüglich der Mäßigung ihrer Forderungen. Wenn nun also, meine Herren, die Industriellen in ihren bedeutendsten Vertretern an Sie, an den Reichstag, an die Regierung diese Forderung stellen, — an Sie, die Enquête zu befürworten, an jene, sie anzustellen, — so vergiebt sich Keiner von Ihnen etwas, wenn er dieser Forderung zustimmt. Denn wir haben ganz offen gesagt, wir wollen uns einer jeden objektiv angestellten Enquête vollständig unterwerfen; wenn sich da ein Schutz

nicht als nothwendig ergiebt, so wollen wir auf den Schutz verzichten. Meine Herren, ein loyaleres Verhalten kann ich mir nicht denken und ich kann nichts Verfängliches für Sie sehen, wenn Sie diesem Antrage zustimmen.

Meine Herren! Man könnte aber sagen, eine Regierung kann sich nicht täuschen, unsere Regierung ist sich über die Vorzüglichkeit ihres handelspolitischen Systems so klar bewußt, daß ein Irrthum nicht möglich ist. Da möchte ich doch an einen lehrreichen Fall erinnern. Ende Mai oder Anfang Juni stand in der Frankfurter Zeitung ein Artikel über unser Münzwesen, und, meine Herren, wenn der Mann, der dieser Zeitung vorsteht, auch viel angegriffen worden ist, so hat doch Niemand seine finanzielle Kapazität bisher bezweifeln können oder in Frage stellen wollen. In diesem Artikel wird darauf hingewiesen, daß vor etwa zwei Jahren unser Finanzminister im Reichstage erklärt habe, nach den sorgfältigsten Ermittelungen befänden sich damals noch 34 Millionen Thaler im Umlauf. Der Minister sagte wörtlich: „Unsere Münzreform wird sich spielend vollziehen" — und der Reichstag war derselben Ansicht, denn er begrüßte dieses Wort mit einer schallenden Beifallsbezugung. Nun weist der Vertreter der Frankfurter Zeitung nach, daß in diesem Frühjahr noch nicht weniger als 680 Millionen Mark Silber im Umlauf gewesen sind, und er sagt: „Wenn meine Autorität in dieser Frage bezweifelt werden sollte, dann recurrire ich auf eine Autorität, die noch von keiner Seite in Zweifel gezogen worden ist, — das ist Professor Soetbeer." Nach den Angaben des Blattes soll Dr. Soetbeer zu gleicher Zeit eine zwar um 30—40 Millionen geringere Summe, aber doch immer eine Summe des kursirenden Silbers herausgerechnet haben, die 600 Millionen übersteigt. Meine Herren, die Schwierigkeiten, die wir zu bekämpfen gehabt haben, die Verluste für die Reichscasse, der hohe Diskont, der wie man sagt — ich bin darin durchaus nicht Sachverständiger — noch immer fortdauernde Abfluß des Goldes lassen annehmen, daß, wenn die Angaben der „Frankfurter Zeitung" auf Richtigkeit beruhen, auch wirklich ein Grund für deren Angaben vorhanden sein muß. Das wäre nun ein Fall, wo die Minister, die Regierung und die Majorität des Reichstags sich gründlich getäuscht haben, und, meine Herren, der Fall wäre daher mindestens denkbar, daß auch bezüglich unseres handelspolitischen Systems eine Täuschung unterlaufen konnte. Also könnte man wenigstens der Ermittelung der Thatsachen, wie wir sie beantragt haben, zustimmen.

Meine Herren! Ich fordere nun im Mittelsatze die Wiedereinführung der Zölle, wie sie zu Ende des vorigen Jahres bestanden haben, — wir wollen keine langen Worte machen, — es ist die Wiedereinführung der Eisenzölle. Meine Herren, sollten Sie vielleicht noch nicht von den ganz abnormen Verhältnissen, die ich Ihnen geschildert habe, von der Rücksicht auf den Prohibitivzoll, den der Minister bei den Submissionen jetzt selbst hat einführen müssen, von der Ungleichheit der Gunstverhältnisse zwischen Deutschland und Oesterreich überzeugt sein, so möchte ich mir gestatten, Ihnen noch einen anderen Gesichtspunkt vorzuhalten. Der verehrte Herr Referent hat ziemlich erhebliche Zweifel über das Zustandekommen des deutsch-österreichischen Handelsvertrages geäußert, und ich glaube auch nicht, daß da viel herauskommen wird. Unsere Vertreter in Wien sind den Oesterreichern gegenüber machtlos. Woher kommt das? Weil wir nichts zu bieten, sondern nur zu fordern haben! (Bravo!) Der Veredelungs-

verkehr soll eine große Bedeutung für Elsaß-Lothringen haben, für diese gewaltige uns zugefallene Industrie. Das weiß Oesterreich ganz gut. Es wird aber auch sonst nicht zu bestreiten sein, daß Deutschland von Oesterreich viel mehr Vortheil vom Veredlungsverkehr hat, als Oesterreich von Deutschland. Wenn wir also den Veredelungsverkehr fordern, so fordern wir eine Konzession. Hier sind nun vor kurzer Zeit die Eisenzölle aufgehoben worden. Im Parlament, wie sonst von hoher Stelle ist gesagt worden, laßt die Eisenzölle fallen, wir werden aber darauf hinwirken, daß auch die anderen Staaten ihre Zölle ermäßigen. Die Regierung ist durch dieses Wort gebunden, wir wollen das konstatiren. Wir haben es also für gut befunden, kurz vor dem Eintritt in die Vertragsverhandlungen den Zoll abzuwerfen; nun kommen wir nach Oesterreich und verlangen eine Herabsetzung des Zolls, wir verlangen also eine Konzession, und so wird es sich auf den meisten Gebieten herausstellen, und die Folge ist, daß unsere Vertreter mit leeren Taschen zurückkommen werden.

Nun könnten wir es ja mit einer andern Nation versuchen, wir schicken die Unterhändler nach Paris. Ja, meine Herren, Frankreich hat seinen Friedensvertrag in der Tasche, und mit Rücksicht auf unsere seit 15 Jahren befolgte Zollpolitik, mit Rücksicht darauf, daß unser Parlament es sogar abgewiesen hat, die Lage der Industrie in Erwägung zu ziehen, muß Frankreich denselben für ausreichend halten. Es kann nichts besseres von uns verlangen, wir ermäßigen fortdauernd unsere Zölle, — der Herr Referent hat ja gesagt, daß das System der Handelsverträge mit der Klausel der meistbegünstigten Nation unwiderruflich zur Ermäßigung der Zölle führen muß, was können wir Frankreich mehr bieten? Wenn wir einen Vertrag mit ihm schließen wollen, müssen wir Konzessionen fordern, und ich glaube, die Herren würden von Paris ebenso mit leeren Taschen zurückkommen wie von Wien. Das ist die Konsequenz dessen, meine Herren, daß man hier fest und unverrückbar an Prinzipien hängt und daß man die Rücksicht auf die Thatsachen hintenansetzt!

Nun, meine Herren, möchte ich Ihnen vorschlagen, ob Sie nicht mit Rücksicht auf die Verhältnisse, mit Rücksicht auf unsere vollständige Machtlosigkeit für die Verhandlungen mit anderen Nationen, auch einmal vorziehen wollten, sich auf den Boden der Thatsachen zu stellen, um, von der Nothwendigkeit überzeugt für uns eine größere Macht zu erlangen, dem Auslande zu zeigen, daß wir auch mit den Thatsachen zu rechnen verstehen, wenn wir sehen, daß wir anders nicht durchkommen! (Bravo!)

Führen Sie die Eisenzölle wieder ein, — Sie sehen, es sind kritische Verhältnisse nach den verschiedensten Richtungen hin geschaffen, — so wird das Ausland sofort eine andere Ansicht von unserm Vorgehen erlangen, so wird es sofort sehen, daß wir im entscheidenden Augenblicke uns auch etwas von dem eingeschlagenen Wege abwenden, um unsere nationale Politik zu retten. Ja, meine Herren, dieser nationale Gedanke ist bis jetzt in Deutschland bezüglich der Handelsverträge noch nicht zur Geltung gelangt. Man sagt ja: den Franzmann mag ich nicht, doch seine Weine trink' ich gern. Ich glaube, wir könnten dieses Mögen in gewisser Beziehung auch auf die Wirthschaftspolitik Frankreichs ausdehnen (sehr richtig!), auch die möchten wir wohl gern haben; da ist der nationale Gedanke und zwar in prägnantester Weise stets zum Aus-

druck gebracht. Während der großen wirthschaftlichen Verhandlungen am 27., 28. und 29. Juni 1855 in der französischen Deputirtenkammer sagte der Minister Fould: Ich will Euch keine Rede halten, ich will eine Deklaration geben. — Auf die Revolution hindeutend, sagte er: Sie können politische Institutionen vom Erdboden verwischen, aber nicht die Interessen des Landes; denn die Regierungen des Landes können gehen und kommen, an das Interesse des Landes sind sie aber durch eine unverrückbare Solidarität gebunden; sie müssen Rücksicht nehmen auf die Macht der Thatsachen, sie müssen Rücksicht nehmen auf die Natur der Produktion, auf die Lage der Industrie und zwar Rücksicht nehmen durch den Tarif und dieser Tarif muß eine Verkörperung des traditionellen nationalen Gedankens und nicht die Herrschaft der augenblicklichen Verhältnisse repräsentiren. Meine Herren, der Minister verwies daher mit Genugthuung auf die protektionistische Handelspolitik, welche jenen traditionellen, nationalen Wirthschaftsgedanken seit dem letzten Friedensschluß in Frankreich verwirklicht hat und er konnte sagen, „wir haben es nicht zu bereuen.“ Meine Herren, er sagte ferner: Die Freihandelsschule lehrt uns folgendes Princip: eine Nation soll nur diejenigen Industrien betreiben, die zu betreiben ihr zu den billigsten Preisen die Natur gestattet. Wie verhält sich der Minister dazu? „Nous repoussons formellement ce principe“, sagte er, — „wir stoßen dieses Princip zurück als unvereinbar mit der Größe und Selbständigkeit eines Staates, als unannehmbar für Frankreich, als ruinirend für unsere besten Industrien. Daher braucht Frankreich ein Schutzsystem, welches zwar nicht blind, nicht unwandelbar, nicht excessiv sein darf, aber wir müssen es haben.“ Und was haben wir in Deutschland gethan? Ist bei uns der traditionelle nationale Gedanke in der Wirthschaftspolitik zum Durchbruch gekommen? Nein meine Herren. Umworben von einer glänzenden, schönen Idee, die uns England als Morgengabe bot, haben wir uns England hingegeben und suchen diese Morgengabe uns zu erhalten, indem wir das Verhältniß fortsetzen.

Wie hat Frankreich es gemacht, als es von derselben Idee umworben wurde? Darüber hat uns auch ein französischer Staatsmann ein gutes Wort gesagt. In der Parlamentsverhandlung in England vom 26. Februar 1846 schloß Robert Peel eine seiner glänzendsten Reden für den Freihandel mit dem Ausrufe: „Vorwärts oder Rückschritt! Wählen Sie, meine Herren, aber wählen Sie gut. Die Augen der Völker sind auf uns gerichtet! Die Nationen erwarten mit Aufmerksamkeit die Resultate unserer heutigen Verhandlung. Sardinien ist im Begriff, einen liberalen Tarif einzuführen, Neapel folgt ihm, Preußen ist erschüttert, Frankreich wird uns nachahmen.“ Dazu bemerkte, etwas über ein Jahr später, am 30. März 1847, der französische Staatsmann Lanyer, anknüpfend an diesen Ausruf Peel's: „Meine Herren, kann deutlicher der englische Gedanke uns proclamirt werden? kann England deutlicher seine Absichten zu erkennen geben? Meine Herren, ich sollte meinen, wenn uns ein Nachbar auffordert, sein Handelssystem anzunehmen, so müßte das genug sein, um uns zu veranlassen, es abzulehnen.“ (Sehr richtig!)

Meine Herren, nun müssen Sie nicht etwa glauben, daß ich diese Weisheit mir mühevoll aus alten Folianten hervorgekramt habe. Gott bewahre, so schwer ist es mir nicht geworden. Es ist eine französische Denkschrift in diesem Jahre erschienen, die einen Gesetzentwurf über den Generaltarif enthält, mit

einer Vorrede von dem jetzigen Minister Tisserand de Bort; derselbe führt diese alten Beispiele vor, um die Franzosen zu überzeugen, um sie zu mahnen an ihrer bisherigen traditionellen und nationalen Handelspolitik festzuhalten.

Meine Herren, ich glaube es ist Zeit, daß auch wir daran gehen, einen nationalen Gedanken in der Wirthschaftspolitik zu entwickeln. Das Zeitalter des blinden Glaubens an die Lehre des Freihandels ist vorüber und an seine Stelle von der schweren Noth der Zeit die prüfende Kritik gestellt. Meine Herren, die schwere Noth der Zeit ist nicht allein bei den Industriellen vorhanden; nein, wo mit dem Schlägel gearbeitet wird, sei es im dunkeln Schacht, sei es beim schimmernden Marmor, um uns die schönen Kunstwerke zu erzeugen, überall empfindet man die schwere Noth der Zeit und überall legt man den kritischen Gedanken jetzt an den früheren bedingungslosen Glauben. Der Zweifel ist groß geworden, er dehnt sich mehr und mehr aus. Ich bitte Sie, meine Herren, täuschen Sie sich nicht über die Bewegung, die sich da draußen vollzieht! Der nationale Gedanke im deutschen Volke ist mißhandelt und malträtirt, wie kaum je bei einer anderen Nation, aber er ist doch mächtig zum Durchbruch gelangt, plötzlich und mächtig in unserer deutschen Einheit. Glauben Sie es, meine Herren, auch auf wirthschaftlichem Gebiete wird sich dieser selbständige nationale Gedanke zum Durchbruch bringen, und ich wünsche aufrichtig, daß dies mit Ihnen, nicht ohne Sie geschehen möchte. (Bravo!)

Anträge

zur Debatte über den deutsch-österreichischen Handels-Vertrag.

1) Bei einem neuen Handelsvertrage mit Oesterreich ist das Princip der Gegenseitigkeit besser als bisher zu wahren, wobei besonders Rücksicht zu nehmen ist auf die Consequenzen, welche aus dem Recht der meistbegünstigten Nation zu Gunsten anderer Länder entstehen.

2) Kommt ein definitiver Handelsvertrag mit Oesterreich jetzt nicht zu Stande, so ist ein Provisorium anzustreben, und während desselben sind, unter vorläufiger Wiederherstellung des bis zum 1. Januar 1877 geltend gewesenen Zolltarifes, Ermittelungen über die Lage und die Bedürfnisse der vaterländischen Production anzustellen, nach deren Ergebniß ein späteres Definitivum herbeizuführen ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Discussion und wünscht, daß die Redner bei ihrer Meldung zum Wort angeben, zu welcher Partei sie gehören, damit er abwechselnd einem Redner der Freihandels= und dann einem der Schutzzollpartei das Wort ertheilen könne; das werde möglich sein trotz der mannigfachen Uebergänge, die zwischen den Gegnern existiren.

Dr. Löwe (Berlin) beantragt, bei den Meldungen zum Wort anzugeben, ob der Betreffende für die Anträge des ersten oder für die des zweiten Herrn Referenten sprechen werde. Dann habe man doch eine bestimmte Vorlage, für oder gegen die man sprechen könne. —

Dr. Eras (Breslau) modificirt diesen Vorschlag dahin, daß die Meldungen einfach für oder gegen die Anträge des Referenten erfolgen möchten. Nicht alle, welche gegen die Weigert'schen Anträge seien, seien für die Bueck'schen.

Diesem letzteren Vorschlage stimmt die Versammlung zu und erhält zunächst das Wort für den Antrag des Referenten:

Dr. Braun (Berlin): Meine Herren! Ich muß zunächst die Gelegenheit benutzen, um auf zwei Druckfehler in dem Antrage des Herrn Referenten aufmerksam zu machen. Nachdem Nr. 1 weggefallen ist, muß es in Nr. 2 heißen: „auf der unter Nr. 1 bezeichneten Grundlage"; ebenso muß in der vorletzten Zeile hinter „vor" ein Komma und kein Punkt stehen.

Um nun den Anschauungen des Herrn Correferenten entgegen zu kommen, wollte ich mir vorzuschlagen erlauben, in dem Eingang von Nr. 1 zu sagen: „In dem auf Grund eines Conventionaltarifs abzuschließenden neuen Handelsvertrage mit Oesterreich." Hierdurch werden Mißverständnisse beseitigt, die in dem Vortrage des Herrn Correferenten aufzutauchen schienen, während ich bei dem Herrn Referenten auf keinen Widerspruch zu stoßen glaube, denn er ging ja von der Voraussetzung aus, daß dem Vertrage ein Conventionaltarif beigegeben werden müsse.

Wenn ich nun zur Sache übergehe, so beabsichtige ich nicht, mich an Ihre Gefühle, auch nicht an die patriotischen Gefühle zu wenden, sondern lediglich zu Ihrem Verstande zu sprechen. Es handelt sich hier um ein Geschäft, und bei einem Geschäft ist es besser, wenn man den Weisungen seines Verstandes folgt, als den Aufregungen seiner Gefühle; es ist ein Ding, wobei man am

besten thut, die alte Regel zu berücksichtigen: quidquid agis, prudenter agas et respice finem, d. h.: Was du auch thust, das thu mit Verstand und denke an's Ende.

In der Sache selbst muß ich sodann einige Bemerkungen vorausschicken, die sich auf den Schluß des Herrn Correferenten beziehen. Er hat Vorwürfe erhoben gegen die Reichsregierung, gegen den Reichstag u. s. w.; er hat z. B. dem Minister Camphausen den Vorwurf gemacht, er habe zu einer gegebenen Zeit nicht genau gewußt, wie viel Silber in Deutschland circulire. Ich frage meinen verehrten Freund Bueck: „Wußten Sie es denn? Wußte es überhaupt Jemand, und konnte es überhaupt Jemand wissen?" Wir wissen ja gar nicht, wie viel wir geprägt haben. Auch Herr Soetbeer, so sehr ich die äußerste Achtung vor seinen Kenntnissen habe, wird nicht behaupten können — er ist ja anwesend —, daß er ganz genau bis auf die Ziffer sagen kann, wie viel Silber in Deutschland damals circulirt hat und gegenwärtig circulirt. Das kann Niemand aus dem einfachen Grunde, weil wir die Zahl des geprägten Silbers von Hause aus nicht wissen und sie erst controliren können von da an, wo Münzconventionen abgeschlossen sind. Außerdem können wir ja unmöglich wissen, wie viel eingeschmolzen ist. Man muthet uns also eine Weisheit zu, die wir nicht und die Niemand von Ihnen bestreiten kann.

Ebenso spricht man fortwährend von dem Abfluß des Goldes. Natürlich fließt das Gold ab, es kommt aber auch wieder. Es ist eben das internationale Zahlungsmittel. Papier ist kein solches, und Silber beinahe auch nicht mehr. Das sind also lauter Vorwürfe, die zurückzuweisen so leicht ist, daß ich gar nicht länger dabei verweilen will.

Auch sagt man uns: Ihr habt eine solche Handelspolitik gemacht, daß wir mit leeren Taschen dastehen und dem Auslande gar nichts mehr zu bieten haben. Ja, meine Herren, lesen Sie die Publicationen der österreichischen Schutzzöllner, da werden Sie finden, daß diese von der Handelspolitik *ihrer* Regierung und *ihres* Reichraths accurat das Nämliche sagen. (Sehr richtig.)

Ich kann Ihnen jedes Wort, das Sie in dieser Richtung sprechen, widerlegen durch das Gegenwort irgend eines österreichischen Schutzzöllners: ich habe die Verhandlungen mitgebracht, wenn Sie es wünschen, will ich sie vorlesen, aber kurzweilig sind sie in der That nicht — und richtig sind sie auch nicht. Die Herren sagen hier, wir haben den Zoll ermäßigt, — und jene sagen, wir haben das Appreturverfahren concedirt und wir haben nichts mehr zu bieten und folglich können wir auch nichts mehr bekommen. Diese Redensarten werden Sie bei jedem Handelsvertrag hören; bei jedem Handelsvertrag werden Sie diesen Vorwurf hören und bei jedem Handelsvertrag, der richtig gemacht ist, werden sie widerlegt durch die Thatsachen. Glauben Sie denn aber im Ausland stark zu sein, wenn Sie fortwährend sagen, Ihre Vertreter verstünden nichts, die Regierung verstehe nichts, der Reichstag verstehe nichts, die Unterhändler wissen nicht, was sie wollen, — glauben Sie damit Erfolge im Auslande zu erzielen? Die Franzosen, auf die mein verehrter Freund Bueck so sehr Rücksicht nimmt, machen es ganz anders und könnten uns darin bis zu einem gewissen Grad als Vorbild dienen.

Wenn der Herr Correferent sich nun weiter berufen hat auf die Aeußerungen des französischen Ministers Fould, so muß ich zugeben, daß er die Aeuße-

rungen ganz richtig referirt hat; allein es ist bekannt, daß Fould ein enragirter Schutzzöllner war und daß unter ihm Handelsverträge überhaupt nicht zu Stande gekommen sind. Frankreich ist in das System der westeuropäischen Handelsverträge bekanntlich eingetreten durch den Handelsvertrag mit England, den zu Stande gebracht hat Kaiser Napoleon III. und sein Minister Rouher, und Beide waren Freihändler, d. h. gemäßigte Freihändler, die einen allmählichen Uebergang anbahnten und in so glücklicher Weise vollzogen haben, daß Frankreich, welches nun länger als 15 Jahre unter der Herrschaft der Handelsverträge steht, sich außerordentlich wohl dabei befindet und nicht daran denkt, sie aufzulösen. Thiers hat ja den Versuch gemacht, dies alles rückgängig zu machen, und an diesem Versuch ist er gescheitert. Und selbst jetzt in einer Wahlbewegung, die das Land bis in die tiefsten Tiefen aufregt, ist nie aufs Tapet gekommen, auch nicht seitens der Freunde des Herrn Thiers, zu dem früheren Schutzzollsystem zurückzukehren und die Handelsverträge abzuschaffen. Ja, es fehlt nicht an zahlreichen und kenntnißreichen Stimmen aus Frankreich, die den Umstand, daß Frankreich sich so schnell erholt hat von den ungeheuern Niederlagen und von den finanziellen und wirthschaftlichen Verlusten, die sich vielleicht auf 15 Milliarden Franken beziffern, vorzugsweise den Handelsverträgen zuschreiben, zu denen es unter dem freisinnigen, d. h. handelspolitisch freisinnigen Regiment Rouhers geführt worden ist. Rouher hat diese für Frankreich so günstigen Handelsverträge nur deßhalb zu Stande gebracht, weil er ein gemäßigter Freihändler war. Zeigen Sie mir überhaupt, wenn Sie es können, irgend einen Handelsvertrag, den ein Schutzzöllner zu Stande gebracht hat, — Sie werden im ganzen Verlauf der Geschichte keinen solchen finden. Lesen Sie das Buch von Amé über die Geschichte der französischen Handelspolitik und der französischen Zollverträge, — Sie finden keine anderen Handelsverträge als solche, die beruhen auf dem System der mäßigen Zölle oder, was dasselbe ist, des mäßigen Freihandels. Gehen Sie die Geschichte der österreichischen Handelspolitik durch an der Hand des vortrefflichen Buches von Matlekowicz, Sie werden dasselbe finden, und wenn einmal die Geschichte der deutschen Handelspolitik geschrieben sein wird, so wird sie Ihnen dasselbe beweisen. Es sind wohl hin und wieder auch Verträge geschlossen, namentlich von einzelnen Kleinstaaten, z. B. von Nassau und Mecklenburg, die hatten aber weiter keinen Zweck, als daß Frankreich damit den Beitritt dieser kleinen Länder zum Zollverein verhindern wollte und insofern hat es die Verträge aus politischen und nicht aus volkswirthschaftlichen Gründen geschlossen. Wenn also an den nationalen Gedanken appellirt wird, so kann ich mich berufen auf diese Geschichte der Handelsverträge.

Ich muß dann zurückweisen die Berufung auf den tarif général von Frankreich, d. h. auf diesen Entwurf, denn das ist ja eben nur der tarif général und nicht der tarif spécial, d. h. der Tarif, der eintritt, wenn keine Handelsverträge bestehen. Wenn aber Handelsverträge mit einem Conventionstarif bestehen, so tritt an die Stelle dieses tarif général der tarif spécial oder conventional, und folglich paßt dieses Argument gar nicht.

Wenn nun proclamirt wird, die Zeiten hätten sich geändert und der blinde Glaube an den Freihandel sei geschwunden, so muß ich zunächst bestreiten, daß ein solcher blinder Glaube jemals geherrscht hat. Unsere ganze bisherige Handelspolitik, wie sie datirt von dem preußischen Tarif von 1818 und von der

Begründung des Zollvereins, von der Fortentwickelung des Zollvereins bis zum norddeutschen Bund und endlich bis zum deutschen Reich, das den Zollverein absorbirt hat, — diese ganze Geschichte bewegt sich auf der Basis des gemäßigten Freihandels. Auf dieser Basis sind unsere Industriellen reich, ist unsere Industrie blühend geworden, und nun will man plötzlich dieses System, unter welchem die Nation erstarkte und wohlhabend wurde, als den äußersten Abgrund des Verderbens schildern und die Männer, die Träger dieses Systems waren und die sich um das Vaterland hoch verdient gemacht haben, sollen jetzt gleichsam einen Hochverrathsproceß an den Hals gehängt bekommen, als wenn sie die deutschen Interessen an das Ausland verrathen hätten! Wer sind denn die Gründer und Förderer des Zollvereins, die Motz, Maaßen, Nebenius, Kühne, Delbrück? Sie sind zu gleicher Zeit die, welche die Grundlagen zu den Handelsverträgen gelegt haben. Glauben Sie über diese Männer ein solches Verdammungsurtheil aussprechen zu können? Ja, meine Herren, dann verdammen Sie den Zollverein und dessen Politik, unter welcher Deutschland gediehen ist, dann verdammen Sie implicite auch die deutsche Einheit, denn die deutsche Einheit ist erwachsen aus diesem System der gemäßigten wirthschaftlichen Freiheit, sie ist eine Tochter des Zollvereins, — das werden Sie nicht bestreiten können. — Diese wenigen Worte wollte ich vorausschicken, um Ihnen zu sagen, daß, so beredt auch die Worte waren, mit welchen mein verehrter Freund Bueck schloß, sie doch mehr meine oratorische Empfänglichkeit für schöne Reden in eine gewisse Vibration gesetzt haben, als mich innerlich bewegt haben. Auf mein Gemüth haben sie gar keinen Eindruck gemacht und zwar deßhalb nicht, weil sie in Widerspruch stehen mit der Wirklichkeit, mit den Lehren der Geschichte.

Was nun den Antrag des Herrn Correferenten anlangt, so muß ich anerkennen, daß er sehr maßvoll gefaßt ist, d. h. er verfährt sanft in der Form und kräftig in der Sache, — fortiter in re und suaviter in modo, und das ist kein Vorwurf, den ich mache, sondern im Gegentheil eine Anerkennung. Wenn man die Nr. 1 so liest, wie sie dasteht, so glaubt man anfangs, dafür stimmen zu können; aber dann findet man das Wort „G e g e n s e i t i g k e i t“ und das ist ein außerordentlich vieldeutiges. Wie der Herr Referent bereits erwähnt hat, so denkt sich unter dem Worte „Gegenseitigkeit“ jeder Mensch etwas anderes. Wir haben eine Menge sehr aufgeklärter Mitglieder im deutschen Reichstag, die unter „Gegenseitigkeit“ verstehen, daß die beiderseitigen Zolltarife wörtlich gleichlautend sind. Ich bin erfreut, aus dem Munde des Herrn Correferenten zu hören, daß er diese Ansicht nicht theilt, denn eine solche Einrichtung ist an und für sich unmöglich. Ich glaube nicht, daß es irgend Jemand gelingen wird, aus der Geschichte der Handelspolitik irgend einen Vertrag beizubringen, bei dem das zutrifft, bei dem also dieselben Waaren in dem einen Staat ganz denselben Eingangszoll zahlen wie in dem andern, — das giebt's nicht. Und ich glaube, wenn wir sagen, wir verlangen „Gegenseitigkeit“ in d i e s e m Sinne bei unsern Handelsverträgen, daß das gerade so viel heißen will als: wir verlangen gar keine Handelsverträge, wir verdammen das System der Handelsverträge.

Nun hat mein verehrter Freund Bueck gesagt, e r wolle das mit der „Gegenseitigkeit“ auch nicht in d e m Sinne verstehen, sondern es solle nur eine „g r ö ß e r e“ Gegenseitigkeit herrschen als bisher. Ja, wo fängt diese „grö-

ßere" Gegenseitigkeit an, wo hört sie auf? Es ist ein Wort, das mißverstanden wird und auf das man sich deßhalb nicht einlassen kann. Wenn mir Jemand sagt, ich will die Eisenzölle wieder hergestellt haben, wie sie waren vor dem 1. Januar 1877, das verstehe ich, darauf kann ich Ja oder Nein sagen; aber wenn mir Jemand sagt, ich verlange „größere" Gegenseitigkeit, ich verlange zwar nicht die Gegenseitigkeit der vollen wort- und ziffernmäßigen Reciprocität und derselben Tarife, aber ich verlange „mehr", — so sage ich, darauf kann ich mich nicht einlassen, bevor mir nicht gesagt ist, worin das „Mehr" besteht. Ich verlange Specification, ich verlange Ziffern und Namen von Waaren. So komme ich also zu dem Resultat, daß ich für die Nr. 1 nicht stimmen kann, ich bin genöthigt, sie zurückzuweisen, weil die gebrauchten Ausdrücke verhindern, auf das Wesen der Sache einzugehen.

Mein verehrter Freund Bueck hat nun gesprochen von 35 Locomotiven, die kürzlich in Submission gegeben worden sind, worauf „Wiener Neustadt" submittirt habe, und zwar sehr billig. Ich bin weit entfernt, an der Thatsache zu zweifeln, ich glaube aber, daß „Wiener Neustadt" nicht immer im Stande sein wird, das zu thun, und auch überhaupt nicht im Stande sein wird, all unsern Bedarf an Locomotiven zu befriedigen. Ich könnte auch meinem verehrten Freund eine sehr lange Reihe von Submissionen aufzählen, die im Ausland statt hatten und wobei deutsche Fabrikanten die niedrigsten Submissionspreise machten. Das ist heute so, morgen so, das gleicht sich im Laufe der Zeit wahrscheinlich aus, man kann an einem einzelnen Fall dieser Art nichts beweisen, sondern erst, wenn man die ganze Reihe von Fällen vor Augen hat. Mich tröstet auch die Erinnerung daran, daß seitens der österreichischen Schutzzöllner ganz dasselbe behauptet wird, die sagen: mit unserm jetzigen Handelsvertrag können wir unmöglich mit Deutschland concurriren, wir müssen unsere Zölle erhöhen, die Zölle auf Gespinnste und Gewebe, auf Baumwolle und Schafwolle, auf Leder, wir müssen das Appreturverfahren abschaffen, — kurz, wir müssen vollständig „Kehrt" machen, sonst sind wir verloren. Beide, die deutschen und die österreichischen Schutzzöllner, können sie nicht Recht haben; entweder haben die Oesterreicher Recht und Sie Unrecht, oder die Oesterreicher haben Unrecht, dann haben Sie Recht. Aber sehen Sie, Sie können sich nicht einmal darüber verständigen, wer von Ihnen Recht hat, ob die österreichischen oder die deutschen Schutzzöllner, denn sobald Sie zusammenkommen zum Zweck der Verständigung, müssen Sie sich ja gegenseitig quasi zum Fenster hinauswerfen; die Oesterreicher wollen Sie nicht in Oesterreich haben, und umgekehrt. Wie kann man sich auf einer solchen Basis verständigen? Das reicht direct an eine absolute Negation des Vertrages. Ich nun, der den Vertrag will, habe ebenso entschieden die österreichischen Schutzzöllner, ja, die noch etwas entschiedener bekämpft, als die hiesigen schutzzöllnerischen Tendenzen; und ich glaube heute noch, wenn man einen Vertrag will, kann man kein anderes Verfahren einschlagen. Daß die österreichischen Valutaschwankungen unter Umständen eine Exportprämie oder eine Erschwerung der Einfuhr gewährten, ist leider nicht zu bestreiten; das tritt hervor in Zeiten wie der gegenwärtigen, wo die Valuta außerordentlich schwankt; es tritt aber nicht hervor, wenn die Valuta feststeht. Wenn also auch das Papiergeld entwerthet ist, aber das Spatium der Entwerthung bleibt dasselbe, so müßte man ja kein Kaufmann sein, wenn man damit

nicht calculiren könnte, dann hat die Valutastörung gar keine Bedeutung für die Frage der Handelspolitik. Nur wenn starke Schwankungen in kurzen Zwischenräumen eintreten, dann ist das richtig, was Herr Bueck gesagt hat. Aber können wir denn die österreichische Valuta wiederherstellen? Wir müssen darauf rechnen, daß Oesterreich das selbst thut, und wenn ihm Gott einige gute Ernten schickt, und es mit verstärkter Macht und Herrlichkeit aus den jetzigen orientalischen Wirren hervorgeht, — was ich hoffe und wünsche und erwarte — dann wird es die Valutastörung selbst beseitigen, wir können dazu nichts thun. Um der Valutastörung willen aber alle und jede handelspolitische Verbindung mit Oesterreich abzubrechen, das wäre meiner Meinung nach der größte Mißgriff, den wir machen können; denn eine solche Verbindung läßt sich viel leichter abbrechen als wiederherstellen.

Nun komme ich zum zweiten Absatz der Anträge des Herrn Correferenten. Die laufen hinaus erstens auf ein Provisorium, zweitens auf eine Enquête und drittens auf Wiederherstellung des Eisenschutzzolles. Was das Provisorium anlangt, so wird dasselbe einfach scheitern an dem Widerspruch der österreichisch-ungarischen Monarchie; ich glaube nicht, daß sie zur Zeit geneigt ist, auf ein solches Provisorium einzugehen. Und ich muß, wenn ich ihre Situation reiflich erwäge, mir sagen, sie hat vollkommen Recht, wenn sie nicht darauf eingeht; denn es handelt sich in Oesterreich gegenwärtig um die Erneuerung des Ausgleichs zwischen Cis und Trans, zwischen Oesterreich und Ungarn. Dazu ist der gegenwärtige Moment günstig und deßhalb muß er benutzt werden, — dieser Moment, wo Cis und Trans beiderseits einsehen, daß sie auf einander angewiesen sind und sich fest zusammenschließen müssen gegenüber der sie bedrohenden orientalischen Krisis. Ich glaube nicht, daß irgend ein österreichischer Minister es verantworten kann, wenn er das Zustandekommen des Ausgleichs verschiebt, in dem Augenblick, wo er ihn zu Stande bringen kann. Man ist zwar auf die Idee verfallen, man solle die handelspolitischen Fragen ausscheiden, man solle einen halben Ausgleich machen und das Uebrige vertagen. Das thut man aber auch nicht, man macht entweder einen Ausgleich oder man macht keinen; eine halbe Arbeit zu machen, wird schwerlich den leitenden Politikern in Oesterreich in ihren Kram passen. Ich glaube also, mit dem Provisorium ist es nichts, und ebenso ist es nichts mit allen den schönen Dingen, die als Wirkungen desselben verheißen sind. Ich glaube aber auch, daß das Provisorium für uns selber außerordentlich schlecht sein würde, denn ein solcher Abschluß auf kurze Zeit oder kurze Kündbarkeit giebt gar keine Basis für unsere einheimische Industrie, auf der sie operiren kann. Wenn sie nicht weiß, ob nicht morgen in Oesterreich die Zölle wieder in die Höhe schnellen, dann kann sie überhaupt auf den Absatz nach Oesterreich nicht reflectiren, dann ist die ganze Situation so unsicher, daß sich keinerlei Speculation darauf basiren läßt, und das würde für unsere Industrie ein geradezu unerträglicher Zustand sein.

Was nun die Wiederherstellung der Eisenzölle anlangt, so gebe ich zu, daß vielleicht Umstände eintreten können, welche eine solche Eventualität denkbar machen; aber man soll sie nicht compliciren mit dem Handelsvertrag mit Oesterreich. Ich bin der Meinung, daß man darauf ausgehen muß, die österreichischen Eisenzölle möglichst herunterzudrücken. Das ist namentlich für unsere schlesische Eisenindustrie eine Prinzipalfrage.

Woran leidet denn insbesondere unsere deutsche Eisenindustrie? Denn, daß sie leidend ist, wird keinem vernünftigen Menschen einfallen zu bestreiten. Sie leidet doch offenbar in erster Linie an Ueberproduction. Glauben Sie die Folgen der Ueberproduction dadurch beseitigen zu können, daß Sie sich den auswärtigen Markt verschließen? Nein, Sie müssen sich ihn öffnen und dann die Folgen der Ueberproduction durch weise Mäßigung im Innern ausheilen.

Ich komme noch einmal auf die Gegenseitigkeit. Wenn uns die Oesterreicher z. B. sagen: setzt Euren Weinzoll herunter, werden wir ihnen dann sagen: setzt auch den Euern auf dieselbe Ziffer herunter? O, nein, meine Herren, so dumm werden wir nicht sein! Wir werden sagen: setzt die Eisenzölle herunter! Der österreichische Weinzoll hat für uns gar kein Interesse, wir exportiren nach Oesterreich nur ein paar tausend Centner und nur hochfeine Weine, die so theuer sind, daß wir sie selbst nicht trinken, weil wir sie nicht bezahlen können. Wenn die Flasche 7—8 Thaler kostet, dann ist der Zoll eine gleichgültige Sache. Ein solcher Wein ist ein Luxusartikel, und auf dem Gebiete des Luxus reizt der Preis den Appetit. Wenn ich Bevollmächtigter des deutschen Reiches wäre, würde ich das Verlangen nach Herabsetzung des Weinzolles ad referendum nehmen und sagen: darüber läßt sich reden, aber nur unter der Voraussetzung, daß Ihr den Eisenzoll heruntersetzt und alle übrigen Zölle nicht erhöht.

Drittens ist die Frage der Enquete aufgeworfen. Ich habe mit Freuden aus dem Munde des Herrn Bueck vernommen, daß er sie vollständig objectiv gehalten haben will, daß er sogar die Enquete durch die Handelskammern verwirft, weil manchmal in denselben blos Kaufleute säßen. Ich kann freilich Dutzende von Handelskammern aus dem Aermel schütteln, in denen blos Industrielle sitzen. Diesen Umstand kann man also nicht ins Gewicht werfen, noch weniger kann man daraus den Handelskammern einen Vorwurf machen. Ich will aber annehmen, obgleich es mir schwer wird, die Gutachten der Handelskammern wären nicht objectiv; dann müssen Sie aber eine Enquete einberufen, wo nicht blos Fabrikanten, sondern auch Kaufleute und Vertreter der Urproduction sitzen, Vertreter der Landwirthschaft und der Viehzucht, und endlich auch Consumenten; denn diese sind die Haupttechniker im Bezahlen, weil sie immer bezahlen müssen. Wenn man über eine Frage des Bezahlens Sachverständige hören will, so muß man vor Allem diese Techniker ersten Ranges hören, die das Bezahlen gründlich gelernt haben. Das wäre eine objective Enquete und dagegen würde ich im Grunde nicht viel haben, wenn nicht der Antrag im Reichstag gestellt wäre, die Enquete vorzunehmen und damit alles Uebrige auf die lange Bank zu schieben. Ich will die Sache nicht auf die lange Bank geschoben haben. Ich will die Entscheidung binnen acht Tagen, binnen einem Monat, allerspätestens bis Anfang December haben. Die deutsche Industrie muß wissen woran sie ist. (Sehr richtig!)

Ich will also diesem Zweifel ein baldiges Ende machen und werde deshalb auch gegen Nr. 2 stimmen müssen.

Was den Antrag meines Freundes Weigert anlangt, so ist bereits seitens des Herrn Referenten das Nöthige zur Rechtfertigung desselben gesagt, und ich will mich darauf beschränken, auf einige Bemerkungen des Herrn Correferenten zurückzukommen.

Es ist namentlich Nr. 2 angegriffen. Was besagt dieselbe? Sie besagt,

wenn wir mit Oesterreich nicht einen Handelsvertrag schließen können, welcher den Bedürfnissen der deutschen Industrie entspricht, welcher das Appreturverfahren sichert, welcher eine gerechten Ansprüchen genügende Formation der beiderseitigen Tarife herbeiführt, bei welcher es also gelingt, einen harmonischen Punkt zu finden, in welchem sich die beiderseitigen Interessen ausgleichen; wenn das nicht gelingt und wir die Hoffnung darauf definitiv aufgeben müssen, dann will ich der österreichisch-ungarischen Monarchie auch nicht mehr das Recht der meistbegünstigten Nation einräumen. Denn man räumt dieses Recht nicht demjenigen ein, der uns hinauswirft, sondern dem, der uns zuläßt; man schließt Handelsverträge nicht ab, um von dem auswärtigen Markt ausgeschlossen zu werden, sondern um auf demselben zugelassen zu werden, und wer mir sagt: ich will überhaupt keine Vertragsverhältnisse mehr, ich will autonom sein, oder, was wir Bauern so nennen, „ich will meine volle Eselsfreiheit haben (Heiterkeit)", zu dem sage ich: dann will ich auch nichts mehr für dich thun, dann will ich auch autonom sein und meine Zeit nicht mehr damit vergeuden, den harmonischen Punkt zu suchen, in welchem unsere beiderseitigen Interessen in Einklang zu bringen sind; denn du willst ihn nicht, und zum Heirathen gehören zwei. (Beifall.)

Das ist der Standpunkt von Nr. 2. Ich denke, er sagt klar: wenn wir auf Grund von Gegenconcessionen irgend einem andern Staate Concessionen machen, so sollt Ihr in Oesterreich-Ungarn nicht daran Theil nehmen. Wenn irgend etwas in Oesterreich noch eine Wirkung haben kann bei den etwas zerfahrenen Verhältnissen, so wird es diese Erklärung sein; denn Oesterreich-Ungarn hat an unserem Markt mindestens ein eben so großes Interesse, als wir an dem seinigen; wir haben mehr ein industrielles, Oesterreich mehr ein landwirthschaftliches Interesse. Es schickt uns seinen Wein, sein Getreide, sein Schlachtvieh, es muß sogar auf eine Sorte von Schlachtvieh, nämlich auf das Schwein, noch einen Zoll bezahlen. Diesen Markt in Deutschland wird sich Oesterreich nicht gern nehmen lassen, und wenn wir ihm diese Vortheile von hier aus ein Bischen ins Gedächtniß rufen und ihm mit derjenigen Deutlichkeit, die uns erlaubt, den Diplomaten aber verboten ist, sagen, wie unsere Absichten sind: wohlwollend, wenn es mit dem Wohlwollen geht, entschlossen, wenn es mit dem Wohlwollen nicht geht, ich glaube, das wird uns nicht schaden, und den wahren Interessen von Oesterreich-Ungarn auch nicht.

Ich möchte die Herren Vertreter der deutschen Industrie, welche wir die Ehre haben, in unserer Mitte zu sehen und deren Berechtigung, in solchen Dingen auch das Wort zu führen, ich weit entfernt bin zu bestreiten, nur darauf aufmerksam machen, was eintreten wird, wenn wir deutscherseits das schlechte Beispiel befolgen, das einige österreichische Schutzzöllner gegeben, d. h. wenn wir uns bemühen, den Handelsvertrag durch übertriebene Forderungen in die Luft zu sprengen, und dieses Ziel erreichen.

Sie wissen ja, meine Herren, besser als ich, daß es in Deutschland eine Menge Industrieller giebt, die auf den österreichischen Markt angewiesen sind, ihn nicht entbehren können, so daß sie, und in ihrer Person die wirthschaftlichen Interessen des ganzen Landes, durch Sprengung des Vertragsverhältnisses auf das Aeußerste geschädigt werden. Es sind das Industrielle, die kraft eigener Lebensfähigkeit bestehen, die niemals Ansprüche auf besonderen Schutz gemacht

haben. Wenn wir den Handelsvertrag in die Luft sprengen, so müssen wir dieser zahlreichen Classe unserer Mitbürger gegenüber die Folgen verantworten, und ich benutze die Gelegenheit, um in meinem und meiner Freunde Namen uns von solcher Verantwortlichkeit loszusagen. Wenn wir in unseren Forderungen uns beschränken auf das Maaß des Erreichbaren und auf das Maaß dessen, was nicht blos unseren, sondern den gemeinsamen Interessen entspricht, dann hoffe ich, daß „post varios casus, post tot discrimina rerum“ der Vertrag immer noch zu Stande kommt, und wenn er zu Stande kommt, so wird er in der österreichisch-ungarischen Volksvertretung genehmigt werden. Es ist nicht wahr, daß im österreichischen Reichsrath die Schutzzöllner die Majorität haben. Der Vertrag wird dort genehmigt werden und in Ungarn ganz unzweifelhaft. Die Ungarn sind zwar insoweit etwas verblendet, als sie glauben, eine Erhöhung der Zölle führe zu vermehrten Einnahmen. Allerdings haben sie Geld nöthig; aber mit dieser Annahme irren sie; denn im Gebiet der Handelspolitik gilt das Einmaleins nicht, da ist 2 mal 4 oft nicht 8, sondern 2, und 8 — 2 ist nicht 6, sondern 12, mit anderen Worten, wenn man die Zölle ermäßigt bis zum Satze mäßiger Finanzzölle, so nimmt man mehr ein, wenn man aber zu übertriebenen Schutz- und Prohibitivzöllen greift, so bekommt der Staat wenig oder gar kein Geld ein. Diese Weisheit muß in Ungarn auch noch in die tieferen Volksschichten eindringen, und wenn dann noch der Gedanke an Wein, Getreide und Schlachtvieh hinzukommt, so zweifle ich nicht, daß wir Freihändler im ungarischen Reichstag eine imposante Majorität bekommen. Ich muß gestehen, ich gebe mich Ihren elegischen Gefühlen „an dem zukünftigen Grabe eines ungeborenen Handelsvertrages“ zur Zeit noch nicht hin. Ich bin beseelt von Hoffnung und glaube, sie wird sich erfüllen, wenn beiderseits keine allzugroßen Fehler mehr gemacht werden. Die Oesterreicher können Fehler machen, sie besitzen einige Gelüste dazu; wir können auch welche machen. Aber hüten wir uns davor, daß wir die Verantwortlichkeit auf unsere Kappe nehmen, denken wir daran, daß nachher unsere Mitbürger Rechenschaft von uns fordern. Ich wenigstens wünsche im Stande zu sein, diese Rechenschaft jeder Zeit geben und sagen zu können: ich habe nicht mit dazu gethan, daß man den Vertrag sprengte.

Nun denken Sie sich aber die Folgen, wenn der Handelsvertrag in die Luft gesprengt wird. Gleichzeitig damit wird in die Luft gesprengt die Zollcartellconvention, die dahin geht, daß an der Grenze zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem deutschen Reich die beiderseitigen Zöllner und sonstigen Behörden sich zur Unterdrückung des Schmuggels in die Hände arbeiten. Nun vergegenwärtigen Sie sich den Zustand, wenn das nicht mehr geschieht. Glauben Sie, daß die österreichischen Zöllner im Stande sein werden, allein den Schmuggel zu unterdrücken? Ich habe diese Grenzen vielfach bereist: das Riesengebirge, das sächsische Erzgebirge, den Böhmerwald —, das alles sind Gegenden, von denen man sagen könnte, wenn man frivol sein wollte, sie sehen so aus, als wenn sie unser Herrgott für den Schmuggel geschaffen hätte. Ich glaube nicht, daß man da den Schmuggel unterdrücken könnte und die Oesterreicher könnten dadurch eine kolossale Einbuße in ihren Staatseinnahmen erleiden, wir aber auch. (Zuruf: Das ist einerlei!)

Nein, das kann uns nicht einerlei sein, verehrter Herr Bueck; denn beim Schmuggel erzielt den Vortheil der Schmuggler, der mäßige Zoll aber bezweckt den Vortheil der Fabrikanten. Vergegenwärtigen Sie sich auch die unmoralische Wirkung des Schmuggels und die Zeit, wo der Schmuggel wieder aufhören wird, d. h. wo man so klug geworden sein wird, nicht blos einen Handelsvertrag, sondern auch die Zollconvention wieder herzustellen. Was machen wir dann mit unserer Schmugglerbevölkerung, mit Leuten, die bei Tag schlafen und Nachts bewaffnet im Gebirge umherziehen, denen es nicht darauf ankommt, einen Menschen über den Haufen zu schießen, die arbeiten nicht wollen und auch nicht mehr können? Dann haben wir sie auf dem Rücken und ich vermuthe, das wird kein großes Vergnügen sein. Ich habe wirklich etwas Angst davor. Ich denke, es ist mit dem Schmuggel, wie es in dem bekannten Vers heißt: „des Lasters Bahn ist anfangs zwar u. s. w." Jedenfalls aber gönne ich den Gewinn dem Producenten, ich will ihn diesem nicht entwinden, um einen großen Theil davon dem Schmuggler in die Hand zu geben.

Dann aber — und das ist mein letztes Argument — bedenken Sie, daß die Neigung zu Retorsionsmaßregeln bis zu den höchsten Schichten hinauf in der Luft schwebt. Wenn wir den Handelsvertrag in die Luft sprengen, so wird man vielleicht Retorsionen auf diejenigen Artikel machen, von denen man glaubt, daß sie am empfindlichsten in Ungarn und Oesterreich wirken, auf Wein, Getreide, Vieh. Entspricht das dem Interesse der deutschen Industrie? Ich glaube nicht. Damit ist der deutschen Industrie nicht geholfen, wenngleich man in einzelnen Schichten der Landwirthschaft das vielleicht nicht gerade ungern sehen würde. Man verspricht bei der Gelegenheit vielleicht: wenn Ihr das mit uns macht, dann machen wir auch mit Euch nachher Industrieschutzzölle. Ich möchte Sie aber bitten, darauf keinen zu festen Calcül zu bauen; denn solche Versprechungen ist man später oft nicht mehr im Stande zu halten. Wenn infolge eines Retorsions- und Zollkrieges, infolge all der Leiden, die ich geschildert habe, der Pendel wieder einmal nach der anderen Seite schwingt, gerade in dem Augenblick, wo Sie auf Befriedigung ihrer Wünsche rechnen, dann werden diese Wünsche nicht befriedigt werden. Das ist einfach. Man braucht da Niemanden des Wortbruchs zu beschuldigen. Es ist der historische Gang der Entwicklung der Verhältnisse, der solche Nichterfolge herbeiführt.

Ich schließe also, meine Herren, ich kann für die Anträge des Herrn Correferenten nicht stimmen aus den ausführlich geltend gemachten Bedenken. Ich bitte Sie, die von mir beantragte Einschaltung in dem Antrage des Herrn Referenten zu genehmigen. Ich bitte Sie von dieser Stelle aus, auf welche zwar nicht vierzig Jahrhunderte herabsehen, wie auf die Pyramiden, aber auf die wohl gehört wird, nicht allein innerhalb, sondern auch außerhalb unserer Grenzen, ein deutliches Wort erschallen zu lassen, welches klar sagt, was man will und was man nicht will, welches ein wohlwollendes Entgegenkommen zeigt und eine Mäßigung in den Forderungen, ohne dabei die deutschen Interessen zu verkennen, — wobei ich beiläufig noch sagen muß, daß, wenn es in dem Antrage heißt „nicht ungünstiger" und man daraus folgern will, das sei ein Geständniß, daß es bisher schon ungünstig gewesen sei, das doch eine etwas

gewagte grammatische und logische Interpretation ist, die zu widerlegen ich nicht Veranlassung finde, die ich aber wenigstens auf das Entschiedenste zurückweisen möchte.

Im übrigen, meine Herren, werden Sie mir wohl nicht bestreiten, daß ich den Aufforderungen meines Freundes Bueck zur Mäßigung und zur Würdigung der beiderseitigen Interessen gewissenhaft nachgekommen bin, und wenn ich das nicht noch mehr gethan habe, und einzelne Ausführungen nur ganz fragmentarisch skizziren konnte, so bitte ich das damit zu entschuldigen, daß ich in der Absicht, es zu vermeiden, unberechtigte Hoffnungen zu wecken oder an stürmische Leidenschaften zu appelliren oder gar Confusion — was das Schlimmste von Allem ist — hervorzurufen, genöthigt war, mich etwas diplomatisch auszudrücken, was sonst nicht die mir eigenthümliche Sprechweise zu sein pflegt. (Lebhafter Beifall.)

Dr. W. Eras (Breslau; gegen die Anträge des Referenten): Meine Herren! Wie Sie schon daraus ersehen, daß ich jetzt unmittelbar nach meinem verehrten Freunde Braun zum Worte komme, bin ich nicht in der Lage, für den Antrag des Herrn Referenten stimmen zu können. Als wir Mitglieder des volkswirthschaftlichen Congresses vor einer Reihe von Jahren in Lübeck beisammen waren und damals über die Fortentwickelung der Handelsverträge debattirten, stand ich auf dem Standpunkt eines unbedingten Vertheidigers der Handelsvertragspolitik und wünschte einer dahin zielenden Resolution zur Annahme zu verhelfen. Damals wunderte ich mich darüber, daß meine handelspolitischen Freunde mit einer gewissen Geringschätzung von den Handelsverträgen sprachen und schließlich eine Resolution durchsetzten, welche von den Handelsverträgen nicht mehr sprach, als von einer Errungenschaft, deren wir zur gedeihlichen Weiterentwickelung unseres Zollwesens unbedingt bedürfen würden. Heute kommt es mir so vor, als wenn die Freihandelspartei auf die Aufrechterhaltung der Zollverträge und speciell auf das Zustandekommen des österreichischen Vertrages einen etwas zu großen Werth legte, denn es scheint mir, als wenn man gewissermaßen den Handelsvertrag à tout prix zu Stande bringen wollte. Es ist meines Erachtens schon nahezu der Ausspruch, ich will den Tarif à tout prix zu Stande bringen, wenn ich mich auf diese Minimalforderung beschränke, daß ein neuer Handelsvertrag mit Oesterreich uns *nur nicht ungünstiger* als bisher stellen dürfe. Indessen, meine Herren, der Handelsvertrag mit Oesterreich, wie er bisher gewesen ist, enthält einzelne Momente, die ich von meinem Standpunkt aus unter keinerlei Umständen als conservirbar zu bezeichnen vermag. Ich will Ihnen ein solches Moment anführen und muß dabei allerdings auf Detailbestimmungen eingehen, obgleich seitens des Herrn Correferenten als Losung ausgegeben wurde, alle Details zu vermeiden, und ich habe dazu wohl um so mehr ein Anrecht, als der Herr Referent auch von dieser einen Bestimmung im Handelsvertrage mit Oesterreich, die ich hervorheben will, gesprochen hat. Wie der Herr Referent anführte, besteht die Einrichtung, daß auf den Grenzstrecken Leobschütz-Seidenberg und Ostritz-Schandau Rohleinen zollfrei nach Deutschland, resp. nach Preußen eingehen. Diese Bestimmung existirt schon seit der Zeit der Annexion von

Schlesien und man hat damals beabsichtigt, nicht auseinander zu reißen ein wirthschaftliches Gebiet, in welchem auf der einen Seite Rohleinen hergestellt und auf der anderen Seite diese Rohleinen appretirt und unter Umständen auch gefärbt und bedruckt werden. Was lange Zeit für die betreffenden Distrikte eine Wohlthat gewesen ist, eine Einrichtung von großer Wichtigkeit, daraus ist eine Anomalie geworden, wie sie schreiender in irgend einem Zolltarife der europäischen Staaten gar nicht zu finden ist. Es handelt sich hier um Leinen, die hergestellt werden aus Garnen von sehr geringer Qualität, deren Fabrikation in Böhmen höchstens zwei Drittel unserer Spinnlöhne kostet. Während nun dieses so gesponnene Garn beim Eingang nach Schlesien einen Zoll von 15 Sgr. pro Centner entrichten würde, geht die fertige Leinwand, zu der man das Garn verwebt hat, zollfrei nach Schlesien ein. Es heißt das also mit dürren Worten: durch den bestehenden Garnzoll von 15 Sgr. gegenüber der zollfreien Rohleineneinfuhr wird das Verweben eben dieser Garne jenseits der preußischen Grenze mit 15 Sgr. pro Centner prämiirt. Das ist eine zollpolitische Ungeheuerlichkeit, ich kann es nicht anders nennen. Wenn ursprünglich dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat, daß durch diese Einrichtung ein Grenzverkehr erhalten werden sollte, der sich erstreckte auf die nächstliegenden Bleichereien und Leinwandmärkte — so heißt es in der alten Verordnung — so ist heute daraus factisch ein freier Rohleinenhandel von Böhmen her nach Deutschland geworden bei gleichzeitig fortdauernder Garnverzollung. In Berlin, Cöln und anderen großen Städten Deutschlands befinden sich Commissionslager böhmischer Fabrikanten, welche auf diese Weise ihre Waare zollfrei nach Deutschland hereinbringen. Die deutschen Leinwandindustriellen protestiren gegen die Fortexistenz dieser Bestimmung. Ich glaube, es ist das eine so klipp und klare Forderung, daß man ihr nothwendiger Weise zustimmen muß. Dazu kommt noch, daß die Sache nicht so liegt, daß etwa ausschließlich mit rohen Leinen auf diese Weise gehandelt wird, sondern es existiren an der Grenze verschiedene Lohnbleichereien, welche nicht blos für billigen Bleichlohn die böhmischen Leinen bleichen, unmittelbar hinter der Grenze, diesseits, auf preußischem Gebiet, sondern auch gegen eine billige Commission die Aufbewahrung der gebleichten böhmischen Stücke so lange übernehmen, bis sie weitere Ordre erhalten, wohin dieselben versendet werden sollen. Meine Herren, ich glaube, wir können es uns nicht gefallen lassen, daß auf der einen Seite die Vortheile des Appreturverfahrens für Deutschland verlangt werden und auf der anderen Seite dafür als Gegenleistung den österreichischen Unterhändlern angeboten wird, noch weiter in dieser Weise aus der Haut der deutschen Leinenindustriellen Riemen zu schneiden. Das ist durchaus unzulässig im Sinne einer wirthschaftlichen Gerechtigkeit gegen die verschiedenen Industriellen des Landes, und darum kann ich mich nicht einverstanden erklären mit einem Handelsvertrage, der einfach darauf hinausgeht, die bisherigen Verhältnisse zu prolongiren. Es würde zu weit führen, wenn ich in ähnlicher Weise auf einige andere Specialbestimmungen im Handelsvertrage, resp. im deutschen Zolltarife eingehen wollte; ich bin aber der Ansicht, daß in der Resolution diese Forderung, zum mindesten: daß die Bemerkung unter Position F. 22 des Zolltarifs in Wegfall komme, Ausdruck finden muß. Eine Erneuerung des Handelsvertrages mit dieser Clausel würde ich als eine absolute Ungerechtigkeit betrachten.

Meine Herren! Was die anderen Anforderungen des Herrn Referenten in seiner Resolution anlangt, insbesondere daß der Veredlungsverkehr unbedingt fortdauern müsse, so bin ich der Ansicht, daß so hoch das Appreturverfahren nicht anzuschlagen wäre, daß man unter allen Umständen, wenn es uns nicht zugestanden wird, auf einen Handelsvertrag mit Oesterreich verzichten müßte. Und wenn mein verehrter Herr Vorredner erklärt hat, es möchten sich doch die Herren überlegen, ob sie den Handelsvertrag in die Luft sprengen wollten, — die Herren, die nicht für die Anträge Weigert sind, — so gebe ich ihm dies Wort zurück, indem ich sage, es mögen die Herren, die für den Veredlungsverkehr eintreten, sich überlegen, ob sie um des Veredlungsverkehrs willen den Handelsvertrag mit Oesterreich in die Luft sprengen wollen. (Sehr wahr!)

Der Veredlungsverkehr weist auf beiden Seiten ungefähr dieselben Ziffern auf. So weit ich die Statistik in Erinnerung habe, die seinerzeit durch den Verein, der sich für die Aufrechterhaltung des Veredlungsverfahrens constituirt hatte, veröffentlicht wurde, sind es auf jeder Seite etwa zehn Millionen Gulden. Ich glaube nicht, daß Deutschlands Industrie schwer darunter würde zu leiden haben, wenn der Veredlungsverkehr aufhörte. Die Mißbräuche, die der Herr Referent anführte, und welche namentlich vom Elsaß her mit dem Veredlungsverfahren getrieben werden, sind in meinen Augen wirkliche, thatsächliche Mißbräuche, und wenn die Oesterreicher darauf bestehen, daß das künftig in der Weise nicht mehr getrieben werden soll, so haben sie vollständig Recht; es gehört ein großes Stück Sophistik dazu, wenn man das als einen „zulässigen Mißbrauch" bezeichnet.

Ich möchte aber andererseits auch nicht dazu übergehen, zu erklären, falls Oesterreich-Ungarn mit Deutschland keinen Vertrag abschließt, dann machen wir Retorsionszölle, dann eröffnen wir den Zollkrieg. Es ist eine ganz eigenthümliche Erscheinung, daß mit dem Zollkrieg und mit den Retorsionszöllen die Freihändler von der stricten Observanz heute viel mehr drohen, als die Schutzzöllner. (Sehr wahr!)

Ich gestehe Ihnen, ich habe das positive Vertrauen zu der Entwickelung eines freihändlerischen Großverkehrs und zu dem Umfange, den derselbe bereits angenommen hat, daß, wenn auch dieser Handelsvertrag zum Teufel geht, — es würde mir aufrichtig leid thun — wir dessenungeachtet in das Zeitalter der Zollkriege und Retorsionen nicht zurückgeschleudert würden. Wir würden uns sehr überlegen, ob es zweckmäßig wäre, die Vieheinfuhr zu besteuern, die von Oesterreich kommt, oder ungarisches Getreide u. dergl., wie mein verehrter Freund Braun es uns hier als möglicherweise bevorstehend geschildert hat. Aber daß wir in solchem Falle, wenn der Handelsvertrag nicht zu Stande kommt, genöthigt sind, den Zollcartell aufzugeben, ist allerdings ganz unzweifelhaft; darüber braucht man nicht zu debattiren, das würde man einfach decretiren. Auch liegt die Sache nicht so schlimm, wie Herr Dr. Braun sie geschildert hat. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dadurch eine große Anzahl von Schmugglern auf preußischem Gebiete aus der Erde herauswachsen würde. Das Schmuggeln besorgen die böhmischen Schmuggler; ein Schmuggelgeschäft nach Deutschland herein, — von deutschen Schmugglern betrieben: — ich wüßte nicht, wie das entstehen sollte.

Wenn ich also meinen Standpunkt zur Sache angeben sollte, so würde der-

selbe nicht charakterisirt werden durch die Resolution Bueck, auch nicht durch die Anträge Weigert, sondern ich müßte schon in diesem Falle einen besonderen Antrag formuliren, und dieser Antrag würde so lauten:

1) Bei einem neuen Handelsvertrage mit Oesterreich sind die Consequenzen, welche aus dem Rechte der meistbegünstigten Nation zu Gunsten anderer Länder entstehen, sowie die Beschwerden der diesseitigen Industriellen zu berücksichtigen.

Die Concession muß man den Industriellen daselbst machen; es müssen solche Anomalien, wie sie bei Pos. 22 F des deutschen Tarifs sich vorfinden, unbedingt beseitigt werden.

2) Falls Oesterreich keinen Handelsvertrag auf dieser Basis schließen will, so liegt zwar kein Grund vor, deshalb einen Zoll- und Tarifkrieg mit Oesterreich zu beginnen, aber ebenso wenig die Möglichkeit, den Zollcartell über die Grenzcontrole zu erneuern.

Mit dieser Ankündigung, meine Herren, wirken Sie auf Oesterreich am allernachdrücklichsten; denn Sie brauchen nur drüben zu fragen, — ich kann, was die Grenze bei Schlesien betrifft, aus eigener Erfahrung sprechen, denn ich bin im Gebirge besonders gut zu Hause — so werden Sie von Jedem, der die Sache kennt, hören: der Schmuggel nach Oesterreich hinein hat erst an dem Tage aufgehört, wo der Cartell in Wirksamkeit trat; die österreichischen Beamten sind gar nicht im Stande, für sich allein, ohne Preußens Mitwirkung, diesen Schmuggel wirksam zu unterdrücken.

Ich möchte Ihnen dann noch zum Schluß einige Zahlen nennen. Wenn Herr Dr. Weigert vorhin sprach von der Einfuhr von Rohleinen aus Oesterreich in den verschiedenen Jahren und wie sie sich so sehr gesteigert hätte in Folge des ganz freien Grenzverkehrs, so halte ich es für nothwendig, daß man sich auch vergegenwärtigt die Gesammtrohleineneinfuhr und diese beiden Zahlen gegenüberstellt. Im Jahre 1864 kamen von 48,000 Centnern Gesammtrohleineneinfuhr 42,000 Ctr. auf Oesterreich, im Jahre 1874 von 73,000 Ctrn. total auf Oesterreich 51,000 Ctr. Diese österreichischen Ausfuhrziffern hat ja Herr Dr. Weigert bereits genannt, aber aus der gegenüber gestellten Gesammtzahl mögen Sie ersehen, wie Oesterreich unsere Rohleineneinfuhr fast ganz und gar in der Hand hat, und ich glaube, daß der Protest, den die deutschen Leinenindustriellen gegen die Fortdauer der betreffenden Vertragsclausel einlegen, nothwendiger Weise gehört und berücksichtigt werden muß. (Bravo!)

Professor Dr. Schmoller (Straßburg i. E.; für die Anträge des Referenten): Meine Herren! Ich wollte eigentlich nur eine Art persönlicher Bemerkung machen und war im Anfang zweifelhaft, ob ich pro oder contra sprechen sollte. Ich bin nämlich in der eigenthümlichen Lage, für mich und ich glaube eine ziemliche Anzahl meiner näheren Freunde unter den Socialpolitikern einmal glücklicher Weise versichern zu können, daß wir in dieser Frage noch

maßvoller sind, als Herr Dr. Braun, dem ich übrigens in diesem Falle das Maß gar nicht absprechen will.

Wir Kathedersocialisten sind häufig als Freihändler bezeichnet worden. Das möchte ich zurückweisen. Ich wenigstens bin ebenso wenig Freihändler als Schutzzöllner; wenn man mich einen Freihändler nennt und ich mich erinnere, was ein strammer, consequenter Freihändler eigentlich glaubt und fordert, so komme ich mir vor, wie ein Arzt, der, um möglichst Ventilation zu schaffen, nicht blos für einen guten Ventilationsapparat sorgt, sondern alle Thüren und Fenster aushebt und umgekehrt kommt mir der fanatische Schutzzöllner vor wie ein Arzt, der, um seine Patienten vor Zugluft zu schützen, alles hermetisch verstopft und verschließt. Einen Arzt der einen oder anderen Art würden wir für sehr thöricht halten, wir würden sagen, er stehe auf einem sehr veralteten Standpunkt. Und doch stehen die eigentlichen Freihändler wie die eigentlichen Schutzzöllner auf einem ziemlich ähnlichen Standpunkt.

Für eine wissenschaftliche, von den herkömmlichen Parteitraditionen und Schullehren unabhängige Betrachtung kann kein Zweifel darüber sein, daß beide Extreme gleich falsch, gleich unwissenschaftlich sind. Die Zugluft der freien Concurrenz hat im internationalen Verkehr ihr Recht, wie im internen Verkehr; sie wirkt anregend, fördernd, oder kann wenigstens so wirken; die internationale Arbeitstheilung ist die nothwendige Voraussetzung unserer heutigen Weltcultur. Aber daneben bleibt die nationale Arbeitstheilung doch für die einzelne Nation das Wichtigere; daneben bleiben die Zollschranken des einzelnen Staates für jedes Volk doch dasselbe oder etwas Aehnliches, was für die einzelne Familie die umschließenden Wände des Hauses sind; ein nothwendiges Mittel, das von Natur Zusammengehörige in sich abzuschließen und zu verbinden. Aber wie man sich im Hause nicht absolut abschließt, wie man, um bei dem vorhin gebrauchten Bilde zu bleiben, immer eine Portion frischer Luft hereinlassen muß, so handelt es sich auch für jeden Culturstaat darum, das nach der Constitution und Beschaffenheit der Bewohner nöthige Quantum frischer auswärtiger Concurrenzluft hereinzulassen. Aber es erscheint mir und meinen Gesinnungsgenossen nicht richtig, darüber zu streiten, ob man alle Thüren und Fenster einschlagen oder alles verschließen soll; die wissenschaftliche Frage scheint uns die zu sein, welche Quantität frischer Luft, resp. fremder Concurrenz ist zuzulassen? Wir verlangen, daß für jeden einzelnen Fall, für jede Industrie, für jedes Volk, für jede Epoche seiner Entwickelung untersucht werde, ob es angemessen, dem wirthschaftlichen Wachsthum der Betreffenden heilsamer sei, den Ventilationsapparat oder, wenn Sie wollen, die nationalen Thüren etwas weiter oder etwas weniger weit zu öffnen. Wir behaupten, daß nur diese Quantitätsfrage, nur das Abwägen einer mäßigen Erhöhung oder Erniedrigung der Zölle das ist, was man zu discutiren braucht, und daß die dies wissenschaftlich begründenden Schutzzöllner ebenso hoch stehen wie die in diesem Sinne äquivalirenden Freihändler. Ich wenigstens stelle Hamilton und List nicht wesentlich tiefer, als die großen freihändlerischen Schriftsteller. Ich — und wohl die meisten meiner Freunde, wir glauben, daß für gewisse Nationen der Schutzzoll ein unentbehrliches Hülfsmittel der nationalen Erziehung ist, so z. B. in der Gegenwart für einzelne englische Colonien und Amerika. Für uns steht also die Frage nicht so: Schutzzoll oder Freihandel, sondern nur so: wie ist die gegenwärtige Lage der deut-

schen Industrie, des deutschen Handels, der deutschen Volkswirthschaft? Nun, meine Herren, für die Geschichte und die geographischen Bedingungen des Zollvereins glauben wir allerdings, daß eine liberale Handelspolitik für Preußen und den Zollverein von Segen war; wir glauben, daß der Fortschritt von mäßigen Schutzzöllen zu einem immer liberaleren Tarif im Ganzen segensvoll gewesen ist, daß das System der Handelsverträge einer der größten Fortschritte in der Zollvereinspolitik war, daß ein gewaltsamer Rückschritt zu starken Schutzzöllen durchaus verhängnißvoll für Deutschland wäre und daß eine feste, für Jahre und Jahrzehnte gesicherte, im Ganzen liberale Handelspolitik nothwendig ist, um unserer Industrie den sicheren Weg für die Zukunft zu zeigen. Aber ebenso wenig leugnen wir, daß man zeitweise für einzelne Industrien auch wieder die Schutzzölle erhöhen könne, daß sich die Sachlage seit dem System der Handelsverträge zu Anfang der sechziger Jahre vielfach geändert habe; wir leugnen auch gar nicht, daß beim Abschluß dieser Handelsverträge vielleicht etwas mehr die Neigung, auf dem Princip stehen zu bleiben, geherrscht hat, als die exacte Kenntniß aller einschlagenden realen Verhältnisse. (Zustimmung und Widerspruch.)

Da meinen wir, daß eine Correctur nothwendig sei. Wir wünschen nicht, daß sie eine große sei. Wir glauben vor allem nicht, wenigstens ich nicht, daß diese Correctur helfe für eine Industrie, die vollständig den einheimischen Markt erfüllt und die in dem bisherigen Umfange nur bestehen kann, wenn sie auswärtige Märkte erobert. Das ist die Lage der Eisenindustrie, und deshalb glaube ich nicht, daß ihr geholfen wird durch Rückkehr zum Schutzzoll, während ich bei anderen Industrien dies theilweise zugebe.

Ich glaube auch für die Gegenwart, daß wir auf dem betretenen Wege des Abschlusses günstiger Handelsverträge fortfahren sollen, aber das bin ich ebenso sicher überzeugt — und darin stimme ich Herrn Bueck bei: — zu Handelsverträgen kann man nur kommen, wenn man Concessionen bietet. Ich weiß, daß ich mit unseren erfahrensten Beamten in der Zollbranche die Ansicht theile, daß das wahrscheinliche Scheitern des österreichischen Handelsvertrages dadurch bedingt ist, daß wir nicht nach Wien gekommen sind mit einem fertigen Tarif, mit dem wir eventuell drohen konnten. Wir sind nach Wien gekommen ohne jeden sicheren Plan, blos um zu hören, was die Oesterreicher wollten. (Sehr richtig!)

Wir mußten, ehe wir hinkamen, einen fertigen, für alle wichtigen Positionen genau überlegten Zolltarif vorbereitet haben, von dem man eventuell auch hoffen konnte, ihn im Reichstage durchzubringen, einen Tarif, den ich in keiner Weise als specifisch schutzzöllnerisch gewünscht hätte, der aber in einzelnen Punkten mit geschickten Retorsionen drohte; nebenbei gesagt: die Retorsionen, mit denen man bis jetzt drohte, die man dem Reichstag vorschlug, waren nicht die richtigen. Mit einem solchen Tarif, mit dem man drohen konnte, an dem sich etwas für Oesterreich Wichtiges noch abhandeln ließ, mußte man nach Wien gehen. Ohne den Muth, Retorsionen maßvoller Art für ein paar Jahre eventuell durchzuführen, ist der Standpunkt, Handelsverträge abzuschließen, ein unpraktischer, verfehlter. Wir kommen ohne das nicht vorwärts. Denn wenn wir fortwährend nach Handelsverträgen umschauen, fortwährend aber dabei mit leeren Taschen kommen und sagen, wir werden doch alle Zollermäßigungen einführen, auch wenn Ihr

nichts bietet, dann ist für fremde Regierungen keine Ursache zu Concessionen, dann ist es für uns wichtiger, uns auf den Standpunkt der autonomen Zolltarifrevision zu stellen. Von diesen Gesichtspunkten aus stimme ich den Bueck'schen Ansichten theilweise bei, in Bezug aber auf den österreichischen Handelsvertrag glaube ich, so weit meine Informationen reichen, daß überwiegende Interessen nicht nur der schlesischen, sondern der Gesammtindustrie, vor allem aber die allerschwerwiegendsten Interessen Elsaß-Lothringens diesen Handelsvertrag wünschenswerth machen. Die elsaß-lothringische Textilindustrie, die durch die Annexion so viel zu leiden hatte, hat bei diesem Veredlungsverkehr außerordentlich viel zu gewinnen oder zu verlieren. Deshalb halte ich es doch für richtig, für die Anträge des Herrn Dr. Weigert zu stimmen. Ich stoße mich nicht an den Ausdruck, daß wir nicht ungünstiger als bisher gestellt werden sollen. Ich glaube, daß Nr. 3 des Weigert'schen Antrages (Oesterreich, falls es den Vertrag verwirft, nicht auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation mehr zu behandeln) ganz consequent ist auch nach dem Bueck'schen Standpunkt; denn dadurch bekommen wir doch eine Retorsionsmaßregel, eine Handhabe, die Oesterreicher zu weiterer Nachgiebigkeit zu zwingen, wenn wir sagen: geht Ihr nicht darauf ein, so streichen wir Euch aus der Reihe der Meistbegünstigten. Ich zweifle nicht, daß das eine bestimmte Wirkung auf die österreichische Industrie haben wird; denn wenn auch einzelne österreichische Industrien naturgemäß ein Interesse haben, daß gerade dieser Veredlungsverkehr nach Elsaß-Lothringen aufhört, weil dann zu erwarten ist, daß diese Veredlungsindustrie in Oesterreich Fortschritte macht, so sind in einer Reihe von anderen Industrien die Verhältnisse umgekehrt, und es wird Oesterreich ebenso gut wie wir darunter leiden, wenn der Veredlungsverkehr aufhört, es wird eine schwere Schädigung des deutsch-österreichischen Handels sein, wenn die sämmtlichen bisherigen Erleichterungen und Begünstigungen wegfallen! (Bravo!)

Bürgermeister Russell (Berlin; gegen die Anträge des Referenten): Meine Herren! Ich bin es zunächst meinem Freunde Bueck schuldig, daß ich ihn gegen einen Vorwurf in Schutz nehme, der in den Worten des Herrn Dr. Braun, wenn auch vielleicht nicht beabsichtigt, gelegen hat. Herr Bueck hat nicht dem Finanzminister einen subjectiven Vorwurf daraus gemacht, daß er seinerzeit den Umfang des Silbervorraths nicht gekannt habe, er hat nur unter Anführung dieses Beispiels gesagt, es sei doch nicht etwas so Sonderbares, wenn man bei der Regierung und bei der Majorität des Reichstages die Möglichkeit eines Irrthums voraussetze, der durch eine zu veranstaltende Enquête des Besseren belehrt werden solle.

Ferner hat Herr Dr. Braun dem Herrn Bueck bemerklich gemacht, es scheine doch nicht ganz passend zu sein, daß wir immer so sprächen, als ob unsere Vertreter im Auslande über die Verhältnisse unserer Industrie nicht genügend unterrichtet seien. Das mache keinen guten Eindruck, wir sollten in der Beziehung ebenfalls das Beispiel Frankreichs nachahmen, welches Herr Bueck angezogen habe. Darauf erwidere ich: wenn unsere Vertreter im Auslande beim Abschluß der Handelsverträge auf Grund so sorgfältiger Enquêten vorgehen, wie vor dem durch Cobden vermittelten französisch-englischen Handelsvertrage seitens des Ministeriums, wenn ich nicht irre, Rouher geschehen ist,

so wird es Niemand mehr einfallen, der Regierung oder dem Reichstage den Vorwurf einer ungenügenden Kenntniß zu machen. Wenn wir parlamentarische Enquêten einrichten, wie sie in England jeder wichtigeren Maßregel auf wirthschaftlichem Gebiete vorangegangen sind, dann wird Niemand sich darüber beschweren, daß abgeurtheilt wird über Dinge, ohne daß bei den Aburtheilenden die genügende Kenntniß der Thatsachen vorhanden war. (Bravo!)

Nach diesem Zurückgreifen auf die Rede des Herrn Dr. Braun wende ich mich gegen die Thesen des Herrn Referenten. Der Herr Referent hat seine Rede — und Herr Braun hat ihm zugestimmt — mit einem Appell an uns geschlossen, wir möchten doch nicht die Verantwortlichkeit auf uns laden, die in dem Scheitern des österreichisch-deutschen Handelsvertrages liegen würde; es ist diese Verantwortlichkeit mit einer gewissen Ostentation auf die sog. „extreme schutzzöllnerische Partei" abgelenkt worden. Ich muß dagegen protestiren, daß man die Anträge, die von dem Herrn Correferenten namens der anderen Seite gestellt sind, als Anträge einer „extremen schutzzöllnerischen Partei" bezeichnet. Man kämpft dann nicht in richtiger und loyaler Weise. Der Antrag, der eventuell diese große Verantwortlichkeit auf unser Haupt herabziehen soll, lautet doch nur einfach dahin, daß bei einem neuen Handelsvertrage mit Oesterreich das Princip der Gegenseitigkeit besser gewahrt werden möge, als bisher. Wenn die Industriellen selbst das nicht mehr sagen sollen, nicht mehr beantragen dürfen, dann weiß ich nicht, wie bescheiden wir dem Auslande gegenüber mit unseren Forderungen auftreten sollen. (Sehr richtig!)

Das ist der „extreme Antrag", den wir gestellt haben!

Meine Herren! Es existirt allerdings in Oesterreich eine extreme Schutzzöllnerpartei, die aber ihrerseits viel weiter geht, als wir in unseren Anträgen. Diese Partei bringt vielleicht durch ihren Einfluß den Vertrag zum Scheitern. Wir wünschen auch unsererseits das Zustandekommen eines billigen Vertrages im Interesse der Handelsbeziehungen zweier so nahestehenden Länder; aber, meine Herren, stärken wir nicht gerade die dem Vertrage feindliche österreichische Partei, wenn wir nicht einmal wagen, einen so bescheidenen Antrag zu stellen und denselben unseren Bevollmächtigten als Wunsch mit auf den Weg zu geben? Wird nicht in Oesterreich die Meinung wachgerufen, Deutschland wünsche den Handelsvertrag quand même? Wenn Sie einen so bescheidenen Antrag ablehnen, so wird diese Meinung im Auslande hervorgerufen, gleichviel ob Sie die Nr. 1 des ursprünglichen Weigert'schen Antrages gestrichen haben oder nicht.

Ich habe mich überhaupt gefragt, was sagt die Resolution des Herrn Referenten? „In einem neuen Handelsvertrage, der auf Grundlage eines Conventionaltarifs abzuschließen ist, darf Deutschland nicht ungünstiger gestellt werden, als bisher." Was verstehen Sie unter dem „als bisher"? Sind darunter verstanden die Tarifpositionen des Handelsvertrages von 1868? Dies könnte unter Umständen viel zu weit gehen. Z. B. von der Eisenindustrie ist keineswegs die Forderung erhoben, daß die für Eisenzölle nach dem österreichischen Handelsvertrage von 1868 möglichen Positionen wieder eingeführt werden. — Oder ist gemeint, daß der thatsächliche Zustand, den wir in Deutschland in Bezug auf Eisenzölle augenblicklich besitzen, conservirt werden soll? Das ist ganz etwas Anderes! Also eine klare Auskunft darüber, was wir verlangen sollen, giebt der Antrag des Herrn Referenten keineswegs. Die einzige positive

Forderung ist die Beibehaltung des Veredlungsverkehrs, und wenn Oesterreich das nicht zugestehen will, was sollen wir dann thun? Ich habe aus dem Vortrage des Herrn Referenten schließlich die Drohung vernommen: dann wollen wir die österreichischen Actien, Papiere u. s. w., die zu uns kommen, besteuern. Ich wäre vielleicht veranlaßt, mit größerem Recht einen derartigen Vorschlag als einen abenteuerlichen zu bezeichnen, als der Herr Referent es den Anträgen des Centralverbandes der deutschen Industriellen gegenüber gethan hat; aber ich thue das keineswegs. Ich will vielmehr in diesem Vorschlage des Herrn Referenten nur den Anfang zu der Anschauung erblicken, daß, wenn Oesterreich und andere Staaten unseren billigen Anträgen in Bezug auf die Zollverhältnisse nicht gerecht werden wollen, wir alsdann zu überlegen haben: wie sorgen wir am besten für unser eigenes Haus, welche Retorsionsmaßregeln führen wir ein, um andere Staaten zu einer vernünftigen Tarifpolitik zu bewegen, mit einem Worte, wir begnügen uns dann nicht mehr mit der reinen Freihandelspolitik, wir sagen nicht mehr mit dieser: „Derjenige, der schützende Zölle einführt, schadet nur sich selbst, die anderen Staaten können sich das ruhig gefallen lassen und ihrerseits trotzdem die Zölle aufheben", wir fragen uns vielmehr, welche Maßregeln sind nach unseren concreten Verhältnissen zu ergreifen, um die Staaten zu einer richtigeren und unseren Interessen entsprechenden Tarifpolitik zu bewegen, bezw. um die Nachtheile auszugleichen, die durch diese Tarifpolitik bei uns herbeigeführt werden. Bei einer solchen Auffassung, glaube ich, bewegen wir, meine Freunde und ich, uns im Wesentlichen auf dem nämlichen Boden, den Herr Dr. Schmoller betont hat: wir wollen weder die Freihandelstheorie quand même, noch die Schutzzolltheorie quand même, wir wollen nur, daß auf wirthschaftlichem Gebiete nur vorgegangen wird mit praktischen Zielen und nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse im Einzelnen. Wir bewegen uns dabei grundsätzlich auf demselben Boden wie überhaupt der Verein für Socialpolitik, der ja in der Erkenntniß gegründet wurde, daß die reine Manchestertheorie, das unbedingte laisser-passer und laisser-aller nicht durchführbar sei auf wirthschaftlichem Gebiet, daß der Staat ein lebendiger Organismus sei, der unter Umständen in wirthschaftliche Fragen positiv einzugreifen habe, daß dieses laisser-passer und laisser-aller schließlich nichts anderes sei, als das Recht des Stärkeren, daß diese Theorie dahin führe, eine Hypertrophie an einzelnen Stellen des staatlichen Körpers entstehen zu lassen, welcher durch eine entsprechende Gegenwirkung von Seiten des Staatslebens im Interesse des nationalen Wohlbefindens, der nationalen Existenz entgegengewirkt werden könne und müsse. Da nun die Form des nationalen Staates diejenige ist, unter welcher die höchsten Ziele des menschlichen Geschlechts anzustreben und zu verwirklichen sind, so verlangen wir, daß die staatlichen Einrichtungen des wirthschaftlichen Lebens so getroffen werden, daß die Nation, als organisches Ganze, diese Ziele auf wirthschaftlichem Gebiet auch erreichen kann. (Bravo!)

Welches Maß dazu nothwendig ist, soll festgesetzt werden auf Grund einer sorgfältigen praktischen Prüfung und mit der genauesten Kenntniß der Einzelheiten, nicht auf Grund einer bestimmten allgemeinen Theorie, gleichviel welcher.

Nur weiche ich von Herrn Schmoller, mit dessen genereller Motivirung ich genau übereinstimme, insofern ab, als Herr Schmoller sagt, er glaube nicht, daß die Wiedereinführung eines mäßigen Zolles nothwendig sei gerade bei der Eisen-

industrie, die beherrsche doch den Markt so ziemlich ganz und scheine des Schutzes nicht zu bedürfen. Wenn Herr Professor Schmoller seine Anschauung nur consequent beibehält und sagt, wir wollen sorgfältig erwägen, was nothwendig ist, so muß er unserem Antrage sich anschließen und sagen, wir wollen bei der Eisenindustrie durch unparteiische Sachverständige genau prüfen lassen, wie liegen die Verhältnisse derselben, welche Bedürfnisse hat dieselbe für ihre Existenzfähigkeit, dann bin ich so sicher überzeugt, wie ich hier vor Ihnen stehe, daß, sobald die Resultate dieser Prüfung vorliegen werden, Herr Professor Schmoller ebenfalls sagen wird, die Eisenindustrie hat zur Zeit die Zölle nöthig. (Sehr richtig! Herr Professor Schmoller: Ich nicht!)

Ich bin überzeugt davon und ich appellire, wie man zu sagen pflegt, a papa minus informato ad papam melius informandum.

Meine Herren! Worin liegt die Ursache gegenwärtiger Nothlage der Eisenindustrie? Kein Einsichtiger kann behaupten und hat behauptet, daß die Aufhebung der Eisenzölle der alleinige Grund sei, das wäre widersinnig, denn die Krisis war bereits unter der Herrschaft der Zölle entstanden; sie ist nur verschärft durch die intempestive Aufhebung der Zölle. Neben der allgemein herrschenden wirthschaftlichen Krisis liegt die Hauptursache der Nothlage allerdings in der auf der ganzen Welt vorhandenen Ueberproduction. Diese Ueberproduction ist hauptsächlich durch zwei Factoren herbeigeführt, einmal durch die Erfindung des Bessemerprozesses für die Stahlproduction, der zu einer im voraus gar nicht berechenbar gewesenen aber technisch berechtigten Massenproduction geführt hat und führen mußte. Daneben blieben für die Eisenproduction die vorhandenen Einrichtungen für den Puddelprozeß bestehen. Hierdurch wurde die Production aller Werke verdoppelt. In dem nämlichen Zeitpunkt, als durch technische Fortschritte diese Productionskraft verdoppelt war, trat ein zweiter Factor hinzu. Es gelangte der Eisenbahnbau in Europa und Nordamerika, wenigstens vorläufig zu einem gewissen Abschluß.

Die Hauptlinien sind vollendet; dasjenige Transportquantum, welches zu solchen Tarifsätzen transportfähig ist, bei denen noch eine Rente für das Anlagekapital erzielt werden kann, kann wenigstens vorerst durch die vorhandenen Bahnen bewältigt werden und unterliegt nur noch einer allmäligen Steigerung. Diese beiden Factoren, die ungeahnte Vermehrung der Productionskraft in Folge einer neuen Erfindung und das dadurch gesteigerte Angebot einerseits und die gleichzeitige Verminderung der Nachfrage andererseits sind die Ursache der Ueberproduction bei uns; sie sind es in England, in Frankreich und in allen andern Ländern. Was folgt daraus? Man sagt mir: „Es muß ein Theil der Werke zu Grunde gehen.“ Gut, das ist zwar hart, aber ich will annehmen, nothwendig. Aber wenn Deutschland allein seine Zollschranken öffnet und wir der Ueberproduction der ganzen Welt gegenüber im Kampfe stehen, was wird dann? Dann wird an erster Stelle die englische Ueberproduction, die ebenso gut und in noch höherem Grade Absatz im Auslande suchen muß, welcher der nordamerikanische Markt fast ganz genommen worden ist, vorzugsweise nach Deutschland abgelagert werden. Dann geht in diesem Concurrenzkampfe allerdings ein Theil der überhaupt vorhandenen Werke zu Grunde, aber nicht ein Theil der deutschen Werke, sondern von den überhaupt vorhandenen Werken der Theil, welcher in Deutschland liegt. Die stärkere englische Industrie bleibt bestehen

und die deutsche Industrie geht zu Grunde. Denn bei eingehender Prüfung der einschlagenden Verhältnisse muß sich Jeder überzeugen, daß bei den zur Zeit noch maßgebenden technischen und wirthschaftlichen Verhältnissen die deutsche Industrie nicht im Stande ist, den Nothpreisen der englischen Ueberproduction gegenüber den Kampf um den letzten Heller, den Concurrenzkampf auf Leben und Tod siegreich durchzuführen. (Sehr richtig!)

Deutschland muß daneben noch unter ungleichen Verhältnissen mit der Ueberproduction jedes anderen Landes kämpfen, welches durch Schutzzölle seinen heimischen Markt gesichert hat. Ein jeder Industrieller wird es mir bestätigen: „Wenn ich für $^2/_3$ meiner Production den heimischen Markt zu einigermaßen lohnenden Preisen gesichert habe, dann kann ich das letzte Drittel selbst unter dem Kostenpreise in das Ausland verkaufen und verdiene doch noch in Folge eines solchen Schrittes, weil ich den Gesammtkostenpreis meiner ganzen Production ermäßige, wenn ich mit voller Kraft arbeite. (Sehr richtig!)

Wenn nun ferner unsere Productionskosten noch von so vielen anderen Factoren abhängig sind, von unsern socialen Einrichtungen, von unserer Militair- und Schulgesetzgebung, der Lehrlingsgesetzgebung, — alles Einrichtungen und Bestrebungen, an denen ich durchaus nicht rütteln will, aber die doch die nationale Production afficiren, — dann sage ich, ist es ein berechtigtes Verlangen, daß man bei den Zolleinrichtungen unseres Landes auf die concreten Verhältnisse Rücksicht nimmt, daß der Staat eben so gut, wie er die Productionskosten durch seine idealen Ziele beeinflußt und beeinflußen muß, der Industrie im Concurrenzkampfe auch den entsprechenden Schutz gewährt.

Ich resümire mich also dahin, daß eine Enquête, in sachverständiger Weise veranstaltet von unparteiischer Stelle, womöglich in contradiktorischer Weise, den Nachweis liefern wird, daß wir nichts unbilliges verlangen, wenn wir fordern, es möge auf wirthschaftlichem Gebiet endlich einmal ebenso gut Realpolitik getrieben werden, wie wir sie mit so großem Erfolge auf dem eigentlich politischen Gebiete haben treiben sehen.

Da die Zeit mir kurz bemessen ist, so weiß ich nicht besser zu schließen, als indem ich aus einer Nummer der „Gegenwart", die ich heute morgen zufällig auf der Hieher-Fahrt gelesen habe, den Schlußsatz eines Artikels des Herrn Dr. Braun von einem gleichen Gedankengange vorlese. Herr Dr. Braun bespricht in diesem Aufsatz die Genfer Convention und sagt am Schluß:

„Die Convention, welche das ideale Werk humaner Aerzte, wohlwollender Diplomaten und edler Humanisten ist, muß revidirt werden durch Soldaten und Juristen, welche sie in Einklang bringen mit der realen Welt, in welcher die Dinge im engen Raum hart auf einander stoßen. Dann werden die Realisten das Werk der Idealisten verbessern."

Ich wende diesen Satz auf unsere Fragen an und sage: Unsere Zoll- und Wirthschaftspolitik der letzten Jahre, welche das ideale Werk wohlmeinender und wissenschaftlich überzeugter, aber mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht genügend unterrichteter Männer gewesen ist, muß — wie dort von Soldaten und Juristen — so hier unter Zuziehung von Fachmännern und Industriellen nach den Erfahrungen des practischen Lebens revidirt werden, die man an Ort

und Stelle studiren soll. Man muß sie in Einklang bringen mit der wirklichen Welt, — „es ist an den Realisten, das Werk der Idealisten zu verbessern.“ (Bravo!)

Professor Dr. A. Held (Bonn) (für die Anträge des Referenten): Meine Herren! Ich hatte nicht vor, über die Frage des Handelsvertrages mit Oesterreich zu sprechen. Offen gestanden, es hat wenig verlockendes für mich, über etwas zu reden, wo die concrete Vorlage fehlt. Es haben mich aber ein paar Aeußerungen des Herrn Correferenten bewogen, mich doch zum Worte zu melden. Ich hatte dabei allgemein die Absicht, mit einigen Gegenbemerkungen den Anträgen des Herrn Referenten zu dienen; inzwischen sind aber noch andere Redner aufgetreten, die mich zu einer kleinen Vermehrung meiner Bemerkungen veranlassen, und zwar werde ich da zunächst an die Worte des Herrn Professor Schmoller anknüpfen.

Herr Professor Schmoller hat in dem Tone, wie er gesprochen, wobei er nicht den Pluralis Majestatis gebraucht hat, — denn wir sind ja bescheidene Leute, — in der That im Namen der Socialpolitiker sprechen wollen. Ich muß nun bemerken, daß die Socialpolitiker doch nichts Anderes sein können, als die Mitglieder des Vereins für Socialpolitik und daß natürlich diese sämmtlichen Mitglieder des Vereins für Socialpolitik sich nicht vorher verabredet haben. Vielmehr glaube ich, und ich rede jetzt per Ich, daß gar viele Mitglieder des Vereins für Socialpolitik und zwar selbst alte, mitbegründende sich eigentlich niemals sehr eingehend und mit besonderer Leidenschaft und Wärme überhaupt mit der Frage von Schutzzoll und Freihandel abgegeben haben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil allgemein gar nichts Neues zu sagen ist: das ist schon dagewesen vor hundert Jahren und in die Argumente, die sich nicht auf einen Specialfall beziehen, lassen sich Variationen nicht hineinbringen, sodaß das ganze Thema für wissenschaftliche Socialpolitiker nicht übermäßig viel verlockendes hat.

Meine eigenen Ansichten differiren von den Schmoller'schen sehr wenig, aber ich stelle mir die Sache doch in anderen Bildern dar. Wenn Herr Professor Schmoller sich die Sache so vorstellt wie mit dem Arzt, der alle Luft absperren will und mit einem andern, der sie ganz zulassen will, so sage ich mir, wenn ich frage: wann sind Schutzzölle zuerst aufgekommen, wann sind sie bedeutsam geworden? — es waren doch meist mächtige Industriezweige, die eine nicht geringe Bedeutung für das Leben der Nation hatten, die zuerst Schutzzölle erlangten und sie dann zu steigern und lange zu erhalten wußten. Meine Herren, ich glaube, alle Schutzzölle sind in ihrem Ursprung und meist auch in ihrem Verlauf selten ein Schutz der Schwachen in der Nation gewesen, sondern sie sind ein Schutz derjenigen Mitglieder der Nation gewesen, die bereits zu den wirthschaftlich stärksten und herrschenden gehörten. (Sehr richtig!)

Dagegen habe ich nun gar nichts, es ist so und so oft nothwendig, die Starken noch stärker zu machen, damit diese noch stärker gewordenen Starken die Schwachen nach sich ziehen. Aber das hat seine Grenze; es giebt einen Punkt, wo, wenn man die Starken immer stärker macht, sie dann die Schwachen unterdrücken und aussaugen. Deshalb lege ich allerdings für meine Person sehr viel Gewicht darauf, daß jeder Schutzzoll, so sehr er zeitweilig berechtigt sein und

gewesen sein mag, doch aufhören muß, daß jeder Schutzzoll nur eine Maßregel sein kann, die den Keim des Todes in sich trägt, daß jeder Schutzzoll nur der Uebergang zum Freihandel sein kann. Ja, ich bekenne mich offen für meine Person dazu: für mich ist der absolute Freihandel auch ein Ideal, dem alle unsere gegenwärtigen Einrichtungen zustreben sollten, und demzufolge bin ich in dubio etwas abgeneigt und mißtrauisch, so oft von irgend einem Schutzzoll resp. der Neueinführung eines Schutzzolls die Rede ist. Ich sage, ich bin mißtrauisch, aber keineswegs abgeneigt, daß reell untersucht werde, ob jetzt noch der Fall vorliegt, wo man starke Leute noch stärker machen muß.

Ich komme damit auf den letzten Herrn Vorredner, welcher sehr stark die Enquête betont hat und wegen seiner Neigung zu Enquêten sagte, er stände auf demselben Boden wie der Verein für Socialpolitik. Da muß ich von vornherein sagen im Namen des ganzen Vereins, der Verein als solcher ist jedenfalls kein Verein, welcher irgendwelche Sonderinteressen vertritt, und wenn wir uns glücklich schätzen, gewiegte Praktiker und Interessenten in den Kreisen des Vereins zu haben, so wird doch der Verein und jeder Einzelne qua Mitglied des Vereins sich nicht auf den Standpunkt einer Industrie stellen, die er genau kennt. Abgesehen von diesem selbstverständlichen Unterschied — und nun rede ich wieder von mir allein — glaube ich doch, daß ich der Leidenschaft und Vorliebe für Enquêten nicht so ohne Weiteres zustimmen kann. Ich bin allerdings immer sehr eingenommen gewesen für gründliche Untersuchung der Thatsachen, wie es in England mit so ungeheurem Erfolge geschehen ist; aber wenn es sich auch um Enquêten handelt, so muß ich, ehe ich zustimme, daß sie angestellt werden, wissen, wie man sie machen soll, und das ist mir in diesem Falle noch ziemlich unklar. Macht man eine Enquête über die Eisenindustrie allein und fragt die Eisenindustriellen, — natürlich da weiß man wohl, was die antworten werden; ich glaube kaum, daß da eine große Enquête nöthig sein wird. Es kann also nur so gemeint sein, daß man alle anderen Interessenten auch fragt und ihre Antworten abwägt, wobei ich namentlich hervorheben muß diejenigen deutschen Industriezweige, die exportiren, die also ganz andere Interessen haben, welche gegenüber den Interessen der Eisenindustrie abgewogen werden müssen, — wobei ich erwähnen muß die von Herrn Dr. Braun genannten Consumenten, deren Vertretung bei einer Enquête mir allerdings etwas unklar ist, denn wie man da eine Zahl von passenden Essern und Bezahlern aussuchen soll, verstehe ich nicht recht. Ferner müßte ich bei einer solchen Enquête, wo genau ausgerechnet werden soll, wie sich die Lage dieser oder jener Industriezweige oder gar aller dem Zoll und dem Nichtzoll gegenüber, bei den jetzigen Preisen der Rohmaterialien u. s. w. stellt, — ich sage, da müßte ich die Vorlegung der Bücher verlangen und ich weiß nicht, wie viele der Eisenindustriellen und Chefs anderer Industrieetablissements bereit sein werden, den Einblick in ihre Bücher zu gestatten. Ich bin also nicht gegen die Enquête, aber ich muß erst ein genaues Programm haben, was und wie gefragt werden soll.

Nun erlauben Sie, daß ich noch zum Schluß an eine Bemerkung des Herrn Correferenten Bueck anknüpfe. Herr Bueck hat mit warmem Pathos geschlossen, indem er den nationalen Gedanken anrief. Es ist das ja schon ganz allgemein geworden, „Schutzzöllner" mag sich ja Niemand nennen, es ist ja auch ganz unberechtigt, und es nennen sich die Herren Männer, welche den

Schutz der nationalen Arbeit wollen, wobei das Hauptgewicht auf das Wort „national“ gelegt wird. Erlauben Sie, daß ich Ihnen eine kleine Geschichte erzähle. Auf einer Ferienreise, die ich jüngst machte, kam ich nach Baiern und da sagte mir ein Unterthan dieses Königreichs, daß in dem Fichtelgebirge ein außerordentlicher Reichthum von Eisenerzen vorhanden sei, daß aber bei der gegenwärtigen Sachlage mit den Zöllen dieses Eisenerz des Fichtelgebirges nicht ausgebeutet werden könne und daß er daher unbedingt für einen großen Eisenzoll sei, um dieser armen Bevölkerung einen Aufschwung zu ermöglichen. Ich erlaubte mir, diesem Mann darauf zu erwidern: da würden wohl hohe Eisenzölle an der Grenze des deutschen Reichs sehr wenig helfen, weil ja diese Fichtelgebirgswerke wohl einen recht schweren Stand haben würden gegenüber den niederrheinischen Eisenwerken, die jetzt alle schon an Ueberproduction und großen Vorräthen leiden. Worauf mir der Mann sehr consequent antwortete, ja, er wolle auch einen speciell bairischen Eisenzoll, womit das Königreich Baiern umgeben werden solle. — Ja, wenn so viele Gesinnungsgenossen des Herrn Correferenten stets für den nationalen Gedanken sprechen, so könnte Jeder antworten: consequent kommt ihr da zu einem particularistischen Standpunkt. Und man könnte sich da auf die Geschichte berufen; denn, meine Herren, wer hat jeder Zeit den realpolitischen, nationalen Gedanken, das heißt jene Form der nationalen Einigung, die möglich war mit der preußischen Spitze, vertreten? Meines Wissens die Freihändler, aber nicht diejenigen, welche in früheren Zeiten ähnliche Ansichten hegten wie der Herr Correferent. Ich meine, man sollte jene in Volksversammlungen packenden Anspielungen auf den nationalen Gedanken weglassen. Die Freihändler haben auch solche allgemeine reizende Gedanken auf dem letzten Essen des Cobden-Clubs zum Besten gegeben, da wurde die uralte Phrase aufgetischt, daß der Freihandel der allgemeine Weltfriede sei, und es hat Jemand gesagt: wäre der Freihandel zwischen England und Frankreich älter, so würde der Krieg von 1870 nicht gekommen sein. Ich glaube, dieses Prunken des Freihandels mit dem allgemeinen Gedanken des Weltfriedens ist durchaus eine von uns überwundene und als abgelebt betrachtete Phrase. Aber es dürfen auch nicht die sogenannten Schutzzöllner sich als speciell national hinstellen, denn dazu haben sie eben so wenig Recht, in besonderer Weise den nationalen Sinn für sich in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls aber thun Diejenigen, die dem Herrn Correferenten beitreten, nicht gut, den nationalen Gedanken in der Weise zu behandeln, daß sie jenen französischen Minister sich zum Vorbild nehmen, dessen Antwort auf Robert Peel's Worte der Herr Correferent citirt hat. Ist das wirklich noch ein richtiger nationaler Gedanke, wenn wir Alles, was das Ausland will, von vornherein als etwas Abzulehnendes betrachten? Meine Herren, wohin kommen wir denn dann? Wenden wir es einmal auf unsern Fall an. Wollen wir, weil die Oesterreicher etwas wollen, annehmen, daß das für uns schädlich sein muß? Wenn das so liegt, dann nehme ich folgende Konklusion: Wenn die Oesterreicher sagen: wir wollen von dem Handelsvertrag nichts wissen, sondern einen autonomen Tarif, so müssen wir das Gegentheil davon wollen, nämlich einen Handelsvertrag à tout prix. Ich glaube, ein principielles Mißtrauen gegen Alles, was eine andere Nation verlangt, die Annahme, daß, weil es die andere Nation verlangt und weil es ihr nützlich ist, es uns unbedingt schädlich sei, ist auf wirthschaftlichem Gebiete dieselbe Politik,

die Frankreich so lange auf dem rein politischen getrieben hat. Es hat die italienische, die deutsche Einheit nicht gewollt, sie schien den Franzosen gefährlich, weil sie diese Völker wollten und wir haben erlebt, daß der bedeutendste und talentvollste Vertreter dieser Politik am Abend seines Lebens eine Rundreise bei allen Höfen hat machen und Freunde bittend hat suchen müssen. Wollen wir uns doch hüten, daß wir zu mißtrauisch sind gegen das, was andere Nationen wollen, damit wir nicht auch in die Lage kommen, sie bitten zu müssen, daß überhaupt nur wieder Verträge zu Stande kommen.

Dr. Löwe (Berlin; gegen die Anträge): Meine Herren! Ich glaube, es ist nicht gut gethan und führt uns nicht auf den richtigen Weg zu unserem Ziele, wenn wir uns so sehr viel in Allgemeinheiten bewegen, besonders nicht, wenn wir den Gegner damit zu widerlegen suchen, daß wir ohne Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse und die Absichten des Redners die Consequenzen der von ihm geäußerten Meinung in das Extrem treiben und dann annehmen, damit den Beweis geliefert zu haben, daß er unrecht gehabt habe. Es ist schon mit dem Dichter vorhin gesagt: „im engen Raum, da stoßen sich die Dinge", und je bestimmter wir uns auf den Raum beschränken, in welchem sich die von uns behandelten Dinge bewegen, um so eher werden wir zu einer Verständigung gelangen können. Man hat es richtig gefühlt, was mich zu der kleinen Aeußerung zur Geschäftsordnung bewog, daß man sich für oder gegen die Thesen einschreiben lassen solle und nicht als Schutzzöllner oder Freihändler. Ich wollte damit nur die Debatte auf den „engen Raum" der vorliegenden Frage beschränken. Der Herr Präsident hatte, was die handelspolitischen Gegensätze betrifft, freilich schon bemerkt, daß Uebergänge von dem einen zum andern von allen Seiten vorhanden seien; und ich theile diese Meinung vollständig.

Ich hatte deßhalb vorausgesetzt, daß dieser Verein niemals ein bestimmtes handelspolitisches Programm zu dem seinen gemacht hat, daß man innerhalb dieses Vereins von der einen wie von der anderen Seite zusammengehalten im „engen Raum" der vorliegenden Frage, wo sie mit wirklichen Dingen zu handeln haben, auf einem Punkt zusammen kommen könnte, von dem aus man sagen könnte: wir glauben, daß die Dinge am besten heute unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen so behandelt werden. Das ist leider ganz anders gekommen. Warum denn Freihandel und Schutzzoll gegen einander auftrumpfen? Meine Herren, wo ist denn der extreme Freihändler, der alle Zölle abschaffen will, und wo auf der andern Seite der extreme Schutzzöllner, der eine chinesische Mauer ziehen will. Sie sind gar nicht vorhanden, ja sie existiren bei uns in Deutschland überhaupt gar nicht. Was kämpfen wir denn mit diesen Windmühlen? Der Freihändler sagt, es müssen gewisse Summen für unser Budget à tout prix aus den Handelszöllen noch für lange Zeit genommen werden. Wir können also nicht daran denken, durch eine gänzliche Aufhebung die absolute Freiheit des Verkehrs mit dem Auslande herbeiführen zu wollen. Der Schutzzöllner sagt: Es fällt mir garnicht ein, eine chinesische Mauer um unseren Staat ziehen zu wollen, ich habe vielmehr ein großes Interesse daran, daß die Nachbaren mir etwas abkaufen, also muß ich Ihnen auch etwas abkaufen. Ich habe das größte Interesse an einem regen Geschäftsverkehr mit andern Völkern. Da

sehen Sie, sind Beide schon practisch auf denselben Standpunkt gekommen, auf dem es sich nicht mehr um absolute Principien, sondern um Erwägungen handelt, wie man das Einzelne im gegebenen Fall mit Rücksicht auf die erwähnten Bedingungen einrichtet.

Wir stehen nun jetzt practisch dem österreichischen Handelsvertrage gegenüber. Nehmen wir die Geschichte der Verhandlungen dieses Vertrages, soweit sie bekannt geworden ist, so bemerke ich zuvörderst denjenigen gegenüber, die auf das Appreturverfahren einen so sehr großen Werth legen, daß ich um ihre besondere Aufmerksamkeit bitte, wenn ich Ihnen sagen muß, daß sie dabei einen tactischen Fehler begehen. Ich glaube nämlich, daß die österreichischen Unterhändler sehr geschickt operirt haben, indem sie einen Punkt voranstellten, bei dem sie sagen können: wir machen Euch schon eine große Conzession, wenn wir die Sache überhaupt nur so lassen, wie sie bis jetzt gewesen ist. Nach einer solchen Concession könnt Ihr doch nun nicht mehr verlangen. Ganz in diesem Sinne sagt Nummer 1 der von Ihrem Referenten vorgeschlagenen Resolutionen: „Wir leisten auf Alles Verzicht, was wir sonst von Oesterreich verlangen könnten; wir sind froh, wenn die Tarife in demselben Zustande bleiben, vorausgesetzt daß das Appreturverfahren ebenso bleibt". Ich glaube wirklich, das Appreturverfahren wird bei uns in vieler Beziehung überschätzt. Ich schätze es gewiß nicht gering. Auf seine wirthschaftliche Bedeutung wirft aber doch die Thatsache ein besonderes Licht, daß, als der frühere Vertrag geschlossen wurde, es wesentlich ein Grenzverkehr im engeren Sinne des Wortes war. Auch damals wurden zwar schon Waaren weit fortgeschickt auf Grund der Einrichtungen für dieses Verfahren, aber das war doch nur ein kleiner Theil. Erst durch die Annexion von Elsaß ist es in der Hauptsache nach Elsaß hinüber gelegt. Diese Veränderung ist in aller Stille vollzogen, ohne daß darüber die Welt zu Grunde gegangen, ja ohne daß man nur viel Klage aus den Grenzdistricten über diesen Verlust gehört hat. Die Veränderung würde sich wieder wahrscheinlich in aller Stille vollziehen, wenn die Bestimmungen über das Appreturverfahren und damit dieser besondere Verkehr ganz aufhörte. Ich bin übrigens durchaus nicht gleichgiltig dagegen, wie überhaupt nicht gegen einen verständigen Handelsvertrag mit Oesterreich. Ich wünsche lebhaft ein gutes Verhältniß mit Oesterreich in politischer wie in wirthschaftlicher Beziehung. Ich stehe auf dem Standpunkt, der jetzt als antiquirt, ja fast wie ein närrischer erscheint, daß ich die Bestimmung Oesterreich gegenüber, zu der wir vertragsmäßig verpflichtet waren, heute noch für richtig halte, nämlich im Auge zu behalten, daß diese beiden Völker, die so Vieles gemeinsam haben, eine Gemeinsamkeit, die hüben wie drüben mit dem Aufhören der politischen Streitigkeiten nach der politischen Trennung wohl stärker empfunden wird, als früher, auch zu einer gemeinsamen Wirthschaftspolitik kommen sollten. Ich schwärme nicht für das 70 Millionenreich, wie man es früher geplant hat. Daß aber in unserer Wirthschaftspolitik im wohlverstandenen Interesse beider Reiche dieser Gedanke immer lebendig erhalten werden muß, davon bin ich überzeugt.

Haben wir nun immer die richtigen Mittel ergriffen, um diesen Gedanken, soweit es die Verhältnisse gestatten, zur Geltung und zwar auf beiden Seiten zu bringen? Nein, denn dadurch, daß wir kurze Zeit vor dem Beginn der Verhandlungen Alles aus der Hand gegeben haben, was wir als Concession



bieten konnten, haben wir einen großen Fehler gemacht, indem wir damit mindestens eine gewisse Gleichgültigkeit gegen unsere Interessen, soweit sie bei dem demnächst ablaufenden Handelsvertrag berücksichtigt werden müßten, zeigten. Wir haben unsere Gegner von der extremen Schutzzollpartei in Oesterreich ermuthigt, rücksichtslos gegen unsere Interessen ihre Forderungen geltend zu machen, nachdem wir Alles aus der Hand gegeben hatten, was sie hätte bewegen können, auf uns eine freundliche Rücksicht zu nehmen.

Es ist aber nicht blos die Concession an sich, sondern, wie gesagt, der Zeitpunkt, in welchem die Concession gemacht ist, der unser Verfahren zu einem großen Fehler gemacht hat, indem wir mitten in der Geltung unserer Verträge, die noch einige Jahre liefen, zu unserem Mitcontrahenten sagten: Sei nicht besorgt, wir geben dir jetzt schon Alles, was du wünschen kannst, wenn wir auch nicht wissen, was du uns geben wirst. Was nun die Lage unserer Industrie betrifft, zu der Zeit, als wir so rücksichtslos vorgingen, so wurde die Gefahr, die durch die industrielle Krisis drohte, von denen, die die Concession machten, vollständig verkannt. Niemand wird die Reden vergessen haben, mit denen die erste Vorlage für Aufhebung der Eisenzölle begründet wurde. Nein, wenn der Handelsvertrag nicht zu Stande kommt, so ist es wesentlich unsere Schuld, weil wir die Oesterreicher zu der Meinung verführt haben, daß es uns auf Gegenseitigkeit gar nicht ankommt. Nun stößt man sich an das Wort „Gegenseitigkeit". Ich muß sagen, man hat wieder versucht, die Gegenseitigkeit — ich muß es aussprechen — lächerlich zu machen dadurch, daß man den Gedanken, losgelöst von den wirklichen Verhältnissen, in das Extrem trieb. Der Herr Correferent hat mit großer Vorsicht, um das zu verhüten, gesagt: „Es fällt mir garnicht ein, absolut gleiche Tarife zn verlangen." Das hat ihm nun freilich nichts geholfen, denn nun erst wieder hat man als Gegengrund die absolute Gegenseitigkeit vorgeführt. Daß wir nun aber gerade in diesem Augenblick, wo — ich nehme das Beispiel, das der Herr Vorredner gebraucht hat — die Eisenindustrie überall, in allen Productionsländern an Ueberproduction leidet, ein besonderes Interesse haben, auf die Gegenseitigkeit ein besonderes Gewicht zu legen, ist doch wohl klar. Die Frage ist: Wer hält es am längsten aus. Ohne Zweifel der, der die Zufuhr der Ueberproduction des Andern erschwert und die eigene Ueberproduction dem Andern zuführt. Hier ist schon gesagt: Schließlich wird es England sein, das am längsten aushält. Das ist richtig, aber wahrlich nicht blos deshalb, weil England am besten situirt ist für die Eisenproduction, nein auch deshalb, weil England sich *auch für seine eigne Eisen- und Stahlproduction noch einen gewissen Grad von Schutz reservirt hat.* Wir können ja nach Hull oder Liverpool deutsches Eisen einführen. Aber seine Kolonien? Da ist es anders. Wenn die englische Regierung als Regierung von Indien für den Eisenbahnbau in Indien Schienen oder Lokomotiven ausschreibt, so schreibt sie als Submissionsbedingung aus: diese Schienen und Locomotiven *müssen aus englischem Eisen* gefertigt sein. (Hört!)

Meine Herren! Wenn unser Handelsministerium in den Submissionsbedingungen sagte: diese Schienen müssen aus deutschem Eisen bereitet sein, dann hätte die Sache für unsere Industrie gar keine Schwierigkeit, und Niemand würde noch einen besonderen Schutz verlangen. Was thut das englische

Ministerium aber weiter? Es sagt außerdem noch, diese Artikel müssen auch in englischen Schiffen oder wenigstens aus einem englischen Hafen nach Ostindien verschifft werden. Sie müssen also diese in Deutschland aus englischem Eisen gemachten Schienen nach Liverpool oder London bringen, dort umladen und dann nach Indien fahren. Ein angesehenes deutsches Werk hat nun trotz der großen Schwierigkeiten diese beiden Bedingungen für Schienen zu erfüllen versprochen, hat seine Submission abgegeben, hat nach den Ermittlungen, die es angestellt hat, bei alledem auch den niedrigsten Preis in London gehabt, hat aber den Zuschlag doch nicht erhalten. Als es dann fragte, warum es den Zuschlag nicht bekommen, hat es von der englischen Regierung die Antwort erhalten: die englische Regierung lasse sich auf solche Antworten nicht ein, sie gebe keinen Grund an, weshalb der Zuschlag nicht ertheilt sei. Ich wiederhole die Thatsache! Das deutsche Werk hatte also gesagt: 1. Wir nehmen englisches Eisen und weisen das nach. 2. Wir schicken die Schienen nach Liverpool und lassen sie von dort nach Indien verschiffen. 3. Hatte es den billigsten Preis gestellt, und dennoch war es abgewiesen. Wir lassen Eisen und Stahl ein, frei, ohne Zoll, woher es kommen möge und welche Schiffe es uns zuführen mögen. Ist das Gegenseitigkeit? Das practische England weiß trotz alles Manchesterthums seine Interessen sehr wohl gegen fremde Concurrenz zu schützen. Hier mit seiner Colonialpolitik, dort mit seinem Schifffahrtsgesetz, sehr stark bei dem Spiritus, dann mit seinen Bestimmungen über die Einfuhr von Schlachtvieh, sogar für sein Getreide, wenn es auch nur ein bloßer Controllzoll genannt wird — überall kommt die practische englische Politik auf einen gewissen Schutz des heimischen Marktes zurück. Wie Frankreich und Oesterreich, Belgien, Rußland und Amerika sich schützen, wissen Sie.

Wenn wir ohne alle Rücksicht auf Gegenseitigkeit unsere Verträge schließen wollen, dann schließe ich mich Einem der Herrn Vorredner an, daß es durchaus überflüssig ist, überhaupt Handelsverträge zu schließen, denn dann kann man nur immer den Anforderungen nachgeben, die von der andern Seite gemacht werden.

Ich komme nun zu der Frage, die hier behandelt ist: „Was thun wir, wenn der Handelsvertrag nicht zu Stande kommt? Da muß ich sagen, ich finde den Antrag des Herrn Correferenten ganz passend und gerecht. Wenn es feststeht, wir können nicht mit unsern Nachbarn, auch nicht mit den freundlich gesinnten, zu denen doch Oesterreich gewiß gehört, fertig werden, selbst wenn wir den besten Willen dazu mitbringen, ja die größten Concessionen entgegenbringen, dann liegt der Gedanke doch nahe, daß auch wir dabei nicht ohne Schuld, daß unsere Handelspolitik unklar oder nicht richtig berechnet gewesen sei, und dann glaube ich, ist es vor Allem nothwendig, daß eine genaue Untersuchung aller für unsere Handelspolitik wichtigen Verhältnisse, das heißt eine Enquête stattfinde. Was für eine Enquête, worüber? fragt Herr Professor Schmoller. Gewiß keine einseitige; Niemand ist ein größerer Gegner gegen sogenannte Interessenparlamente als ich, wie ich das durch bestimmte Anträge im Parlamente schon bewiesen habe. Ich will nicht diese oder jene Gruppe erst abstimmen lassen, was sie will und nicht will, sondern ich will, daß eine bestimmte Commission, entweder von dem Parlament oder der Regierung oder von Beiden eingesetzt, mit bestimmten Fragen sich nicht an diese oder jene Interessentengruppe

wende, sondern an jede mit bestimmten Fragen, sodaß sie den Eisenproducenten durch den Ackerbauer controliren läßt u. s. w.

Ist es denn nicht ganz natürlich gerade in der historischen Entwickelung, in der wir uns befinden, zu sagen, wir fangen einen neuen Abschnitt an auch in unserer Handelspolitik, nachdem wir mit der Errichtung des deutschen Reichs einen neuen so großartig begonnen haben. Erinnern Sie sich doch der Zeit, als der deutsch-französische und deutsch-österreichische Handelsvertrag geschlossen wurde. Wie anders war die allgemeine Weltlage und die unsere im besondern als heute. Wenn jemals die politischen Erwägungen den handelspolitischen gegenüber überwiegend waren, so daß sie in der That die letzte Entscheidung gaben, so war es damals der Fall, als unser alter Streit mit Oesterreich in der deutschen Frage sich der Entscheidung zudrängte und wir deshalb sehr vorsichtig sein mußten, den Zollverein nochmals zusammen zu halten, sogar den Druck von Frankreich auf die Mittelstaaten gern annehmen mußten, wenn er uns nur den Zollverein in diesem bedenklichen Momente zusammenhielt. Sind wir denn in diesem Augenblick in derselben Lage wie damals? Müssen wir heute fürchten, daß wir einen Nachbar beleidigen, der uns mit seiner Böswilligkeit bei unsern weiteren Plänen sehr hinderlich sein kann? Müssen wir heute fürchten, daß an dieser oder jener Bestimmung eines Vertrages der mit so viel Mühe und Opfern zusammengebrachte Zollverein wieder scheitern könnte? Nein, Gott sei Dank! jetzt giebts kein Veto im Zollverein mehr, jetzt laufen die Verträge nicht auf eine gewisse Dauer, und wir stehen nicht mehr wie früher nach einer gewissen Zeit wieder der vollen Ungewißheit gegenüber, was aus dem Anfange eines deutschen Staates, wie es der Zollverein war, werden soll. So lange es eine deutsche Handelspolitik giebt, ist noch nie der Moment so günstig gewesen, endlich diese Handelspolitik frei von allen Rücksichten auf die große Politik bloß im Interesse unserer wirthschaftlichen Verhältnisse und unseres guten Verkehrs mit den Nachbarn einzurichten, wie heute! (Bravo!)

Ist denn das nicht auch der Zeitpunkt, wo man sich besinnen und fragen soll: wie steht es denn bei uns selbst eigentlich in dieser Angelegenheit. Nachdem der Staat sicher ist, was fordern die wirthschaftlichen Interessen des Volkes? Sollen wir denn umsonst gerade in dieser Beziehung diesen großen Erfolg errungen und diesen Abschnitt gemacht haben?

Nun sagt man, wir, die wir so etwas verlangten, wir beschimpften die Leiter, die uns zur Einheit geführt hätte, wir protestirten eigentlich indirect gegen den deutschen Zollverein. Nein, meine Herren, Diejenigen, die ohne alle Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, ohne alle Rücksicht auf die augenblickliche Lage der Industrie damals die Eisenzölle aufhoben, die das Salz für das Eisen verkauft haben, als es sich um die Abschaffung der Salzsteuer handelte, die haben mit der Tradition des Zollvereins, nicht wir, die wir eine vorsichtige Erwägung aller Verhältnisse verlangten und gegen ein sprungweises Vorgehen protestirten, gebrochen. Das waren nicht die Nachkommen von Motz und Kühne, die so rücksichtslos die Zölle aufgehoben wissen wollten, — nein das waren die Anhänger des Cobden-Clubs, denen es weniger an dem freien Verkehr im Innern lag, als an dem freien Verkehr mit dem Auslande, den sie herstellen wollten. (Bravo!)

Vorsitzender Professor Dr. Nasse: Es ist ein Schlußantrag eingegangen von Herrn Dietel. Die Rednerliste lautet: für die Anträge des Herrn Referenten die Herren Ludwig-Wolf und Dannenberg; gegen die Herren Haßler, Hessel, Stöpel, Rentzsch, Dr. Grothe, Bernhardi, J. Schulze, Baare.

(Die Discussion wird geschlossen.)

Der Herr Correferent hat das Wort.

Correferent Generalsecretär Bueck (Düsseldorf): Meine Herren, ich möchte zunächst, weil es von Herrn Dr. Braun wenigstens ein halbdutzendmal wiederholt ist, besonders hervorheben, daß er immer sagt, wir seien gegen die Einigung mit Oesterreich aufgetreten. Ich habe freilich einen der Redner, die für uns gesprochen haben, nicht angehört, ich war draußen beschäftigt; von den Anderen aber hat Keiner irgendwie sich gegen den Abschluß des deutsch-österreichischen Handelsvertrags ausgesprochen. Ich glaube, Herr Dr. Braun hat diesen Vorwand genommen, um recht kräftig mit dem Säbel gegen Oesterreich zu rasseln, und daran hat er es durchaus nicht fehlen lassen. Wenn Oesterreich die Drohungen und das Schicksal kennen lernt, welches ihm hier bereitet werden soll, wenn es auf die Einigung nicht eingeht, dann muß es gegen alle Rüstzeuge der Folterkammer vollständig unempfindlich sein, denn es hat hier nichts daran gefehlt, ihm die Hölle vorzumalen.

Herr Dr. Braun hat mich gefragt, ob ich denn gewußt habe, wie viel Silber im Umlauf gewesen sei. Das versteht sich von selbst, daß ich es nicht wußte, das war auch nicht meine Aufgabe, aber es war die Aufgabe des Herrn Finanzministers; aber schon damals ist die Autorität Soetbeer's aufgetreten, dessen Angaben sich immer so ziemlich bewahrheitet haben. — Wenn Herr Dr. Braun meinte, daß es im Verkehr etwas ganz Gewöhnliches ist, daß das Gold abströme, daß es aber auch immer wieder zurückfließt, so möchte ich doch bemerken, obgleich ich nicht die Lehre von der Handelsbilanz in ihrem gewöhnlichen Umfange hier zur Geltung bringen will, daß es doch gewisse Unterbilanzen auch im wirthschaftlichen Haushalt der Nationen giebt, und daß, wenn diese Unterbilanzen sich fortsetzen, das Gold nicht immer wieder zurückkommt, sondern auch mal vor der Thür Halt macht.

Herr Dr. Braun hat freilich in seinen einleitenden Worten gesagt, er wolle nicht auf die Stimmung und auf das Gemüth wirken, sondern auf den Verstand. Ich würde es nun freilich bedauern, wenn meine Ausführungen so ausgefallen wären, daß sie mit dem Verstande nichts zu thun gehabt hätten. Ich habe aber noch eine dritte Instanz, an die ich appelliren könnte, nämlich in der Zollfrage an das Portemonnaie, und das ist eine Instanz, die manchmal wirklich ganz zutreffende Antworten ertheilt.

Ich habe den blinden Glauben angegriffen, der eine Zeit lang geherrscht hat in Bezug auf das Freihandelsprincip, und Herr Dr. Braun hat diesen blinden Glauben als überhaupt nicht vorhanden gelten lassen wollen. Da möchte ich mir auch einmal erlauben, eine kleine Historie zu erzählen. Ich habe einen

werthen Freund, und es bestand eine Zeit lang die Gefahr, daß das freundschaftliche Verhältniß sich gelöst hätte, weil er Freihändler ist und ich Schutzzöllner bin. Ich erlaube mir gleich zu bemerken Herrn Professor Held gegenüber, daß ich mich noch nicht gescheut habe, mich „Schutzzöllner“ zu nennen, seitdem mir die Ueberzeugung so klar vor Augen steht, wie das jetzt der Fall ist. Dieser Freund ist auch einmal Abgeordneter gewesen und zwar in der Zeit des Conflikts, wo, ich gestehe es zu, unsere Abgeordneten vollständig in Anspruch genommen waren durch die politischen Kämpfe, die ja alles bisher in unserm politischen Leben dagewesene überstiegen. Mein Freund sagte mir einst: „Wenn im Abgeordnetenhause einmal eine wirthschaftliche Frage kam, so fiel es keiner Fraction ein, dieselbe zu erörtern, sondern es hieß: da haben wir ja den Prince-Smith, Faucher und Michaelis, die kennen das und werden das schon machen.“ Er hat mir das so gesagt und ich habe diese Schilderung auch von anderer Seite bestätigen hören. Die Herren hatten keine Zeit für wirthschaftliche Fragen und hatten den blinden Glauben an die Richtigkeit der Ansichten dieses Triumvirats. Meine Herren! Herr Dr. Braun hat schon manchmal mit mir gescherzt und er hat das auch heute gethan, denn er hat in mir eine Hoffnung erweckt, die sich leider nicht bestätigte. Als er von der Gegenseitigkeit sprach, sagte er: wo ist denn die Grenze, wo hört sie auf, wo fängt sie an? — Ich dachte, nun sollte kommen: daher stimme ich dem Referenten bei in Bezug auf die Forderung einer Enquete, die muß die Grenze feststellen. Aber nein, ich hatte mich einer eiteln Hoffnung hingegeben, schließlich sagte er, er werde dagegen stimmen, was mich nun freilich recht betrübte.

Meine Herren! Bezüglich des Zollvereins hat der geehrte Vorredner schon gesagt, daß wir nicht Gegner des Zollvereins sind. Wir sind Anhänger des Zollvereins gewesen, wir glauben aber, daß er um seine guten Traditionen gebracht ist, daß er nach einer andern Richtung gedrängt wurde, als die ihm von Hause aus vorgezeichnet war. Wenn aber dabei von einer gewissen Verwirrung der Ansichten gesprochen wurde, die jetzt Platz gegriffen habe, so möchte ich mir noch erlauben darauf aufmerksam zu machen, daß ein Theil dieser Verwirrung auf die Herren Freihändler zu schieben ist, die mit einer ganz kleinen Escamotirung das Wort „Handelsfreiheit“ in „Freihandel“ verkehrt haben.

Meine Herren! Ich möchte dann, um alle Mißverständnisse zu vermeiden, mich besonders dagegen verwahren, daß ich die Objectivität der Handelskammer in ihrem Gutachten in Frage gestellt habe. Das ist mir durchaus nicht eingefallen; alle Achtung vor den Handelskammern, ich würde niemals die Objektivität einer deutschen Handelskammer in Frage stellen, aber zuweilen das richtige Verständniß für industrielle Angelegenheiten, wenn eine Handelskammer hauptsächlich aus Handeltreibenden besteht. Nur möchte ich mir erlauben, Herrn Professor Held zu erwiedern, daß selbst, wenn nur Eisenindustrielle bei der Enquete gefragt werden, doch schon sehr bedeutende Wahrheiten zu Tage kommen können. So z. B. ist bei der ganzen Bemessung unseres Tarifs und unserer Zölle von großer Bedeutung die Frage der Selbstkosten. Wenn Sie nur diesen Punkt allein klar stellen, werden Sie sicherlich schon eine bedeutende Grundlage gewonnen haben, und diesen Punkt können Sie feststellen einzig und allein durch Nachfrage und Nachforschung bei den Industrien und zwar, ich gebe es Herrn

Professor Held zu, durch Einblick in die Bücher. Da wieder eine kleine Historie. Als die Eisenzölle im Parlament verhandelt werden sollten, traten die Vertreter der größten Werke in Rheinland und Westphalen zusammen und schrieben einen Brief an das Präsidium des Reichskanzleramts, worin sie baten, dasselbe möge die Güte haben, einen Vertreter herunterzuschicken, sie wären bereit, jedes Buch, jede Seite, jede Zahl vorzulegen, um die Beweise darzuthun. Das Präsidium des Reichskanzleramts antwortete, daß es dergleichen Aufklärungen nicht bedürfe. (Hört!)

Auch die Consumenten können gefragt werden und zwar mit einer größeren Leichtigkeit, als Herr Professor Held es sich denkt. Denn, wer sind die größeren Eisenconsumenten? Die Eisenbahnen sind es. Diese, die doch das lebhafteste Interesse an der Sache haben, nach ihrer Ansicht zu befragen, kann so gar schwer nicht sein. Die müssen doch als die größten Consumenten von der schrecklichen Consumentenbenachtheiligung, wenn sie überhaupt vorhanden, ebenfalls was Erkleckliches verspüren.

Meine Herren! Von dem Schmuggel ist sehr Vieles wahr, was Herr Dr. Braun gesagt hat. Es thut mir nur leid, daß das von ihm erst jetzt gesagt ist. Denn das Verhältniß, welches sich nach Aufhebung des Kartells mit Oesterreich herausbilden wird, besteht in voller Blüthe an der russisch-preußischen Grenze. Da hat jeder preußische Zollbeamte den Schmuggel nach Rußland zum mindesten nicht zu verhindern; in wieweit er ihn begünstigt, weiß ich nicht, aber er hat keine Verpflichtung, ihm entgegen zu treten. Das Verhältniß ist alt und ich wundere mich, daß Herr Dr. Braun nicht schon sehr häufig, von seinem ethischen Gefühl getrieben, dagegen protestirt hat.

Uebrigens glaube ich nicht, daß der Fabrikant einem Schmuggler die Waaren billiger verkaufen wird, als einem Anderen; daß der Schmuggel demoralisirend wirkt, will ich nicht bestreiten.

Nun, meine Herren, noch eine kleine Bemerkung gegen Herrn Professor Held. Wenn er mit seinem Fichtelgebirgs-Hinterwäldler exemplificirt, so kann ich das ohne besondere Beunruhigung hinnehmen. Ich glaube, daß wir ohne Gefahr für unsere deutschen Verhältnisse diesen Hinterwäldler an seinem bayerischen Tarif fortbauen lassen können; wenn er es aber für vollständig ungerechtfertigt hält, daß wir den nationalen Gedanken betonen, so muß ich dem doch auf das Entschiedenste widersprechen. Herr Professor Held sagt: jeder Schutzzoll muß zum Freihandel führen. Ich bin vollständig überzeugt von der Wahrheit dieser Worte und ich werde ihm beistimmen, obgleich ich die Wahrheit nicht von ihm gelernt habe, sondern ihm nur für die Bestätigung dankbar bin, ich werde ihm beistimmen, in dem Augenblicke, wo wir für alle Nationen ein einziges Budget haben werden. So lange das aber nicht der Fall ist, so lange nehme ich die Berechtigung für mich in Anspruch, daß ich eine Sache, von der ich überzeugt bin, daß sie die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes fördern und damit für Jeden die Gelegenheit günstiger stellen wird, sich wirthschaftlicher zu bewegen und zu ernähren, von der nationalen Seite betrachte und ich glaube mich dabei auf einem viel concreteren Boden zu bewegen und mich an viel näher liegende Dinge zu halten als wenn die Herren Freihändler von dem Weltfrieden sprechen, den sie mit dem Freihandel zu erreichen hoffen.

Herr Professor Held hat, in Bezug auf die von mir gemachte Reproduction Lannyer's noch gefragt, was das für eine Consequenz wäre, wenn wir Alles, was ein Land uns bietet, zurückweisen wollten. Davon ist ja nicht die Rede gewesen. Wir sprechen lediglich vom bedingungslosen Freihandel, wie er von England geboten wird. Den hält der französische Nationalöconom für etwas Schlechtes — für etwas Schlechtes ist kein guter Ausdruck, ich will sagen, für etwas für unsere Verhältnisse nicht Passendes, und deshalb hat sich der Mann dagegen ausgesprochen.

Nun hat Herr Professor Held sowohl, wie mein verehrter Herr College im Referat das Schlagwort gebrandmarkt, welches die größte Verbindung von Industriellen, der „Centralverband deutscher Industrieller" an seine Spitze gestellt hat: Schutz der nationalen Arbeit! Wenn es ein Schlagwort ist, so möchte ich wenigstens den Centralverband für die Erfindung nicht verantwortlich machen, denn unter dieser Fahne hat auch der zwar als Schutzzöllner hier bezeichnete aber immerhin nicht unbedeutende Staatsmann gekämpft, der französische Minister Fould. Dieser sagte in derselben Rede, die ich mir anzuführen erlaubte: Der Zolltarif hat zwei Aufgaben zu erfüllen. Die eine ist die Förderung der nationalen Arbeit, die zweite ist, eine Hilfsquelle für die Einnahmen des Staates zu bilden. Fould ging also auch von der Idee aus, daß der Schutz die nationale Arbeit fördere. Das ist immerhin ein nicht zu verachtender Beistand, der uns gewährt wird, wenn auch mit diesem Minister kein Handelsvertrag zu Stande gekommen ist. Aber was hat denn jener französische Handelsminister gethan, der den Vertrag mit England endlich abgeschlossen hat? Er hat unhaltbare Prohibitionen beseitigt und unhaltbar hohe Zölle auf das Maß reducirt, welches diese Zölle über kurz oder lang doch hätten einnehmen müssen, auch ohne Handelsvertrag, und Fould deutete in derselben Rede schon darauf hin, daß diese Zollpositionen „überjährig" seien. Er stand also auch ziemlich auf demselben Standpunkt, und wir würden uns in der Sache nicht bemühen, wenn wir die französischen Zölle hätten. Das ist aber auch schon sehr oft gesagt, ich will das nicht weiter ausführen, um nicht etwas Ueberflüssiges hier vorzubringen.

Was nun die Anträge betrifft, so möchte ich Ihnen nochmals ans Herz legen, sich diesmal von Ihren gewöhnlichen Auffassungen zu trennen und meinen Anträgen zuzustimmen. (Heiterkeit.) Nun, meine Herren, diese Bitte ist ziemlich natürlich, es hat noch kein Referent gebeten, nicht für seine Anträge zu stimmen. Ich wollte Ihnen aber zur Erwägung geben, daß trotz der Ausführungen der Herren, die gegen meine Anträge gesprochen haben, ich nicht zugeben kann, daß sie irgend etwas in der Situation verschlechtern. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß Sie einen wohlthätigen Druck auf unsere Unterhändler ausüben werden, wenn Sie gewisse Punkte hervorheben, die Oesterreich zu denken geben werden. Wenn hier der vereinigte volkswirthschaftliche und social-politische Congreß sich für die Wiedereinführung der Eisenzölle aussprechen, so habe ich die feste Ueberzeugung, daß sie den Unterhändlern in Wien für die Zustandebringung des Vertrages, die Sie ja so eifrig anstreben, kein größeres Hilfsmittel geben können. (Bravo!)

Referent Dr. Weigert (Berlin): Meine Herren! Ich weiß nicht,

ob andere bei den gegenwärtigen Verhandlungen anwesende Herren meine Ansicht theilen, daß sich die heutige Discussion ganz erheblich von dem Thema, welches ihr als Ausgangspunkt diente, entfernte. Ich gestehe, daß ich allerdings erwartet habe, daß es so kommen würde, daß, während auf der Tagesordnung eine Discussion über den deutsch-österreichischen Handelsvertrag stand, viele Herren der gegnerischen handelspolitischen Richtung die Gelegenheit sich nicht entgehen lassen würden, über die beliebten Themata, als da sind: Reciprocität, Enquete, Eisenzölle, sich zu verbreiten, und es sind ja sämmtliche drei Schlagworte in dem Antrage, welchen mein geehrter Freund und College im Referat, Herr Bueck, gestellt hat, enthalten. Aber ich muß ebenso bekennen, daß ich nicht finde, daß die Darlegung des allgemeinen gegnerischen Standpunkts nur irgend etwas Neues zu Tage gefördert hat, oder daß ich und meine gleichgesinnten Freunde durch das, was die Gegner vorgebracht haben, auch nur im geringsten bekehrt und anderer Ansicht geworden sind. Man hat uns wie stets mit den irrthümlichsten Bezeichnungen belegt, uns eine Stellung angewiesen, die wir niemals eingenommen haben, uns die absoluten Freihändler, die Aufheber aller Zölle genannt, während wir nichts anderes verlangt haben und verlangen als einen legalen Vertragsverkehr mit anderen Staaten, als Beibehaltung und Ausbildung der Handelsverträge, die unter dem Namen der westeuropäischen Verträge mit der Clausel der meistbegünstigten Nation seit länger als einem Jahrzehnt bekannt sind. Man hat diese Handelsverträge als etwas Antifreihändlerisches bezeichnet. Wir Freihändler verlangen nichts anderes als die Aufrechthaltung und Ausbildung dieser Institution, welche wir als nützlich erkannt haben und in der allerdings in Zukunft das reine Princip, welches wir für das ideal Richtige halten, zum Ausdruck kommen kann. Wir sehen in einem Handelsvertrag nicht nur einen mit einem bestimmten Zolltarif abgeschlossenen Vertrag, sondern wir sehen in ihm die Verbindung zweier Völker auf der Grundlage möglichster Verkehrserleichterung, deren Wirkungen weit entfernt sind, sich nur auf materielle Dinge zu erstrecken.

Ich will mich nicht darauf einlassen, die einzelnen Ausführungen, welche von den Herren der Gegenpartei gemacht worden sind, hier zu characterisiren, ganz besonders nicht das von den englischen Submissionen von Herrn Dr. Löwe Erwähnte näher zu widerlegen. Ich will nur bemerken, wenn die Fälle, die er im Auge hat, richtig sind, — und ich bin weit davon entfernt, sie zu bezweifeln, ich kenne sie nicht im Detail — daß solche Sachen auch bei unsern Submissionen nicht einmal, sondern als die Regel vorkommen, er uns also nicht ein Bild von einer besonderen englischen nationalen Handelsincoulanz vorgeführt hat.

Ich glaube, die Stellung, die wir in der gegenwärtigen Frage einzunehmen haben, wird durch meine Anträge richtig charakterisirt. Es ist der Standpunkt: wir wollen einen Handelsvertrag mit Oesterreich; wir wollen nicht das Vertragsverhältniß mit dem benachbarten Staate, mit dem wir durch so viele Bande verknüpft sind, mit einem Male brechen und Consequenzen herbeiführen, die möglicherweise für beide Theile verhängnißvoll sind. Wir haben uns als ehrliche, offene Freunde eines Handelsvertrages mit Oesterreich bekannt, wir haben aber gleichzeitig uns gehütet, zuzugestehen, daß wir einen solchen Vertrag à tout prix haben wollen, wie Herr Dr. Eras aus meiner Resolution herausgelesen

haben will. Wir wollen einen Handelsvertrag haben, der uns nicht schlechter stellt als bisher, und wir müssen anerkennen, daß der bisherige Handelsvertrag mit Oesterreich immerhin ein ganz leidlicher für uns gewesen ist. Da ebenso, wie bei uns die Stimmung nicht auf Zollerleichterungen geht, sie in Oesterreich nach derselben Richtung gravitirt, wollen wir uns vorläufig an dem status quo genügen lassen. Die Bemerkung, daß wir „nicht ungünstiger" gestellt werden dürfen, drückt selbstverständlich nicht aus, daß wir bisher ungünstig gestellt gewesen sind.

Ich habe ausdrücklich als Requisit des neuen Vertrages das Appreturverfahren erwähnt und kann nur den großen Nutzen wiederholt hervorheben, welchen für manche Industrien in Deutschland das Appreturverfahren hat und daß ich glaube, daß die Geringschätzung, mit der dasselbe von manchen Rednern der Gegenpartei behandelt worden ist, schwerlich den Beifall ihrer Hintermänner finden wird.

Was den zweiten Passus anbetrifft, so sagt derselbe, daß wir, wenn Oesterreich mit uns keinen Vertrag auf derselben Basis wie bisher schließen will, wir uns in kein Vertragsverhältniß einlassen wollen, sondern Oesterreich alsdann nicht auf den Fuß der meistbegünstigten Nation stellen werden. Wir sind, wie die Herren der Gegenpartei richtig sagten, nicht abgeneigt, wenn es nicht anders geht, Retorsionsmaßregeln einem Staate gegenüber einzuführen, der uns das Vertragsverhältniß kündigt; aber wir können nicht eher sagen, ob und in welcher Beziehung, auf welche Gebiete sich diese Retorsionsmaßregeln ausdehnen sollen, bevor wir nicht wissen, wie sich Oesterreich uns gegenüber stellt. Ich glaube also, unsere Haltung ist eine richtige, demjenigen Staate, mit dem wir den Vertrag schließen wollen, zu sagen, wir sind bereit, ein Vertrag zu schließen auf der bisherigen Basis, wenn nicht mehr gegeben werden kann, — aber ihm auch zu zeigen, daß wir nicht Willens sind, uns das Zurückweisen der Freundschaftshand gefallen zu lassen, sondern ihn möglicherweise in Eventualitäten zu stürzen, die ihm sehr unangenehm wären.

Ich will nicht weiter, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit, auf die Materie eingehen und empfehle Ihnen die Annahme meiner Anträge.

Bei der Abstimmung wird, indem getrennt über die einzelnen Nummern der Anträge abgestimmt wird, die Nr. 1 des Bueckschen Antrages bei der Zählung mit 52 gegen 39 Stimmen abgelehnt. Nr. 1 des Antrages des Herrn Dr. Eras wird gleichfalls abgelehnt, dagegen wird die Nr. 1 des Weigertschen Antrages angenommen. Die Nr. 2 des Antrages Bueck und Dr. Eras werden abgelehnt, die Nr. 2 des Weigertschen angenommen.

Die angenommenen Thesen lauten:

1) In einem neuen Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn darf Deutschland nicht ungünstiger gestellt werden, als bisher. Insbesondere muß der Veredlungsverkehr (das Appreturverfahren) in demselben Umfange, wie bisher, beibehalten werden.

Beide Staaten sichern sich alsdann die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

2) Falls Oesterreich-Ungarn mit Deutschland keinen Handelsvertrag auf der unter Nr. 1 bezeichneten Grundlage zu schließen gewillt ist, liegt für Deutschland keine Veranlassung vor, Oesterreich-Ungarn auf den Fuß der meistbegünstigten Nation zu stellen.

Hierauf wird die Sitzung um 3 Uhr 30 Minuten geschlossen.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 10. October 1877.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 30 Minuten eröffnet.)

Vorsitzender Professor Dr. Nasse: Ich eröffne die Sitzung.

(Es folgen geschäftliche Mittheilungen.)

Vor der Tagesordnung bittet um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf die vorgestrige Debatte Herr Professor Dr. Wagner.

Professor Dr. Wagner (Berlin): Meine Herren! Sie erinnern sich, daß ich neulich dem Herrn Justizrath Dr. Braun nachsagte, er habe sich dafür erklärt, es sei wünschenswerth, Eisenbahnen, Post und dgl. mehr an Private übergehen zu sehen. Hinterher hat er mich zu dem Nachweis aufgefordert, wo er das gesagt habe. Ich habe ihm geantwortet, so weit mein Gedächtniß es zuließ. Darauf hat er erwiedert, das, was er geschrieben, bedeute etwas anderes. In Folge dessen halte ich mich für verpflichtet, Ihnen in wenigen Minuten den Beweis zu führen, daß dasjenige, was ich gesagt habe, vollständig richtig war, daß aber die Aeußerungen des Herrn Justizraths Dr. Karl Braun, die mir neulich nicht genau in Erinnerung waren, noch viel weiter gehen.

Herr Justizrath Karl Braun hat in einem Aufsatz „Staats- und Gemeindesteuer im Zusammenhang mit Heeres-, Communal- und Agrarverfassung", erschienen in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft u. s. w. von 1866, II. Band auf Seite 7 wörtlich Folgendes gesagt:

„Fragen wir nun nach den Einnahmen des Staates, wie sie zu beschaffen seien und ob auch hier der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung anwendbar sei? — so müssen wir zunächst erst die Frage erledigen: „Welchen Zwecken dienen die Staatsausgaben?" — und diese führt uns wieder auf die Frage nach der Staatsverfassung. Hier müssen wir nun unterscheiden zwischen dem Staat, welcher die Grenze zwischen

sich und der bürgerlichen Gesellschaft **bereits richtig** regulirt hat, und dem Staat, bei welchem dies **nicht der Fall** ist, sondern der **noch**, wie dies bei uns die Regel bildet, den Transport von Nachrichten, Personen und Gütern — auf dem Telegraphen, der Post und der Eisenbahn —, den Weg-, Straßen-, Canalbau, die Berg-, Forst- und Medicinalverwaltung, den Unterricht, die Förderung von Landwirthschaft und Gewerbe u. s. w. als **auftragsloser Geschäftsführer der bürgerlichen Gesellschaft** besorgt. Das alles sind Gebiete, auf welchen **naturgemäß** das Gesetz der Proportion zwischen Leistung und Gegenleistung gilt, und also auch innerhalb des Staates gelten sollte, wenn es der letztere nicht — **was jedenfalls klüger wäre** — vorzieht, alle diese ihn **seiner eigentlichen und wahren Aufgabe entfremdenden Officien und Lasten von sich abzuwälzen**, um seine ganze Kraft dem eigentlichen Beherrschungsgebiet, dem Rechts- und Machtschutze zu widmen."

Und dazu noch ein paar Zeilen auf der folgenden Seite:

„Wenn bei uns die **Richter Staatsbeamte** sind, so ist das **sehr Unrecht** und erschwert ihnen ohne Noth die Ausübung ihres Berufs. Das Finden und Fällen von Urtheilen ist **nicht Sache des Staates**, sondern derjenigen **Rechtstechniker**, welche die bürgerliche Gesellschaft mit ihrem Vertrauen beehrt, und deren Urtheile, d. h. deren Rechtsgutachten der Staat vollstreckt, weil nur auf diesem Wege die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten ist."

Ich glaube also, daß das, was ich behauptete, wahrheitsgemäß war.

Dr. **Braun** (Berlin) (zu einer persönlichen Bemerkung): Es thut mir sehr leid, daß ich Sie nochmals molestiren muß, aber das Citat ist denn doch wirklich mit großer Gewalt aus dem Zusammenhang gerissen. Der verehrte Herr Präsident hat die Gewogenheit gehabt, mich davon zu präveniren, daß Herr Wagner mit dem vorigen Male noch nicht genug habe und darauf zurückkommen wolle. Ich habe daher denselben Band der volkswirthschaftlichen Vierteljahrschrift, den er mitgebracht hat, auch mitgebracht und werde Ihnen also, nachdem er die Zweifelsgründe vorgetragen, die Entscheidungsgründe und die Entscheidung selber vortragen.

Das, was er Ihnen vorgetragen hat, bezieht sich auf einen ideal construirten, möglichen Staat. Was aber den wirklichen und reellen Staat anlangt, in dem wir leben, so verweise ich auf Seite 194 des nämlichen Bandes und auf die Verhandlungen der Braunschweiger Versammlung, eine Vereinigung des volkswirthschaftlichen Congresses und anderer Mitglieder, wo die Grundzüge für die wirthschaftlichen Bestimmungen der Verfassung des norddeutschen Bundes niedergelegt wurden, es war das am 6. August 1866. Da heißt es in dem von Dr. Alexander Meyer erstatteten Bericht:

„Dr. Braun rechtfertigt die unten mitgetheilte Resolution." —

Das ist also die von mir vorgeschlagene Resolution.

„Das Post- und Telegraphenwesen ist durch Beseitigung der gegenwärtigen Vielköpfigkeit und Herstellung einer einheitlichen Verwaltung innerhalb des Bundesgebiets zu reformiren. — Die Postüberschüsse, die unter Vermeidung des Systems fiscalischer Ausbeutung, durch Herabsetzung der Taxen und sich daraus ergebende Steigerung des Verkehrs zu erzielen sind, fließen in die Reichskasse. Eine auf dieser Grundlage constituirte einheitliche rationelle Telegraphen- und Postverwaltung kann das bisher bestehende gemeinschädliche Monopol entbehren. — Auch diese Sätze seien vielfach, namentlich auf dem deutschen Handelstage, erörtert und träfen die Beschwerden des Handelsstandes. Deutschland sei hinter den andern Ländern im Postwesen zurück, was lediglich in den traurigen politischen Verhältnissen Deutschlands seinen Grund habe, namentlich in dem nicht genug zu brandmarkenden Monopol, welches der Kaiser dem Reichspostmeister eingeräumt habe. In Deutschland bestehen 18 Postinstitute mit 18 Centralstellen, wodurch die Kosten vermehrt, der Geschäftsgang verschlechtert werde. Nur eine einheitliche centralisirte Verwaltung könne allen Uebelständen abhelfen."

Und darauf hin wurde die von mir vorgeschlagene Resolution angenommen.

Ich habe Ihnen weiter vorzutragen aus dem von Herrn Wagner citirten Aufsatz Seite 9, wo sich der Satz findet: „Der Staat herrscht, die Gemeinde wirthschaftet", — der Satz, der eine so große Rolle in dem Referat des Herrn Wagner spielte, ohne daß er es der Mühe werth fand, zu sagen, daß ich ihn aufgestellt habe. (Heiterkeit.)

Es findet sich darin folgender Satz, der auch in dem Referat des Herrn Wagner eine große Rolle spielte, ohne daß er es der Mühe werth hielt, mir die Ehre, mich zu citiren, wovon er jetzt einen so ausgiebigen Gebrauch macht, auch in diesem Falle zu erweisen. Der Satz heißt:

> „Der Staat hat die Mission der Verwirklichung des Rechts- und Machtschutzes, welche ideell von einander untrennbar und glücklicherweise auch faktisch nur vorübergehend — wenigstens in einem wirklichen Staate — von einander getrennt sind. — Die Gemeinde, die städtische sowohl wie die ländliche Commune, ist ein vorwiegend öconomischer Verband, der den Zweck hat, durch Beisammenwohnen und sonstige Gemeinschaft die Zwecke der Stadtwirthschaft (Handel, Gewerbe u. s. w.) oder die der Landwirthschaft (Ackerbau, Weinbau, Viehzucht) besser und sicherer zu erreichen, als es isolirten Individuen oder Familien möglich wäre."

Irgend ein Wort der Kritik beizufügen, halte ich für überflüssig. Es ist mir peinlich, überhaupt von meiner Person sprechen zu müssen, und doppelt peinlich, wo Sie den letzten Rest Ihrer kostbaren Zeit zu etwas Besserem gebrauchen können. Ich bitte also um Entschuldigung wegen dieser Schädigung Ihrer Interessen. Ich kann nichts thun, halten Sie sich an Herrn Wagner, dessen loci citatio ich Ihnen offerire.

Professor Wagner (Berlin) (zur persönlichen Bemerkung): Ich bin doch genöthigt, nach dieser letzten Aeußerung des Herrn Dr. Braun einen Augenblick

noch um Gehör zu bitten. Ich habe Herrn Dr. Braun nicht persönlich angegriffen, sondern habe bloß etwas von ihm Geschriebenes vorgelesen, während er persönliche Angriffe daran geknüpft hat, auf die ich antworten muß.

Ich kann zunächst nicht zugeben, daß Herr Dr. Braun mit dem, was er auf Seite 194 über die Post sagt, mich irgend widerlegt. Er hat auf Seite 7 desselben Bandes eine ganz entgegengesetzte Ansicht aufgestellt im allgemeinen für einen Zukunftsstaat, den er als einen idealen betrachtet, der aber im Wesentlichen von dem heutigen historisch gewordenen Staate so entfernt ist, als etwa der „socialistische" Zukunftsstaat. — —

Vorsitzender Professor Dr. Nasse (den Redner unterbrechend): Ich glaube nicht, daß es möglich ist, diese Frage hier weiter zu discutiren. Ich habe dem Herrn Redner Gelegenheit gegeben, die Stellen vorzulesen, auf die er sich bezogen hat; ich habe geglaubt, Herrn Dr. Braun die Gelegenheit zu ihrer näheren Erläuterung geben zu müssen. Ich fürchte aber, daß es in der That zu weit führen würde, wenn die beiden Herren in dieser Discussion fortfahren. Wenn der Redner sich indeß persönlich angegriffen glaubt, so würde ich ihm zu einer persönlichen Berichtigung allerdings noch weiter das Wort ertheilen müssen. Ich habe einen solchen Angriff nicht bemerkt.

Professor Wagner (Berlin): Aber ich habe ihn bemerkt und muß noch weiter eine Zumuthung zurückweisen. Herr Dr. Braun hat gesagt, ich hätte ihn nennen sollen, weil ich seine Ideen vorgetragen hätte. Sie erinnern sich, daß ich ausdrücklich gesagt habe, das sind die Ideen der Freihandelsschule, wie sie vertreten sind von Prince-Smith und Faucher und wie sie weiter fortgebildet sind von Anderen, denen ich keine besondere Ehre in dieser Hinsicht zugestehen kann. Zu diesen Anderen zähle ich Herrn Dr. Braun, und er hatte wahrlich keinen besonderen Anspruch, mir vorzuwerfen, daß ich so zu sagen an seinen Ideen ein Plagiat begangen habe.

Dr. Braun (Berlin): Ich habe diesen Vorwurf nicht gemacht, halte aber jedes weitere Wort für weggeworfen. Ich gebe keine Antwort.

Vorsitzender Professor Dr. Nasse: Wir gehen zur Tagesordnung über. Ich gebe zunächst dem Herrn Referenten Professor Schmoller das Wort.

Referat

von Professor Dr. G. Schmoller (Straßburg i. E.) über die

Reform der Gewerbe-Ordnung.

Meine Herren! Bei der schwierigen Aufgabe, Ihnen in einer Stunde über das sehr allgemeine Thema einer Reform der Gewerbe-Ordnung zu berichten, werden Sie mir gestatten, daß ich zunächst von den Mißständen, die sich in letzter Zeit gezeigt haben, die so vielfach schon erörtert wurden und die Veranlassung dazu gegeben haben, die Reform der Gewerbe-Ordnung überall, im Reichstage und anderwärts, auf die Tages-Ordnung zu stellen, nicht weiter spreche; auf Einzelnes komme ich nachher zurück; in der Hauptsache aber darf ich gerade hier diese Mißstände als bekannt voraussetzen. Die vorangegangene öffentliche Diskussion, die Petitionen, die Anträge im Reichstage begründen es, wie ich glaube genügend, daß wir dieses Thema auf die Tagesordnung setzten. Ich habe nicht nöthig, erst durch Detailschilderungen zu beweisen, daß es einer Reform bedarf. Ich möchte Ihnen vielmehr zeigen, in welchem allgemeinen historischen Zusammenhang diese Reform steht, wie sie auch abgesehen von den drückenden Nachwehen der großen Handelskrisis und des Gründerschwindels nothwendig wäre, wie eine Zeit der aufbauenden Reform nothwendig der Zeit der mehr nur das Alte beseitigenden Epoche der liberalen Gewerbegesetze folgen muß. Ich möchte dabei allerdings von Anfang an, so sehr ich die Reform der Gewerbe-Ordnung, die Forderung eines neuen Gewerberechts betone, vor einem Irrthum warnen.

Erlauben Sie mir darüber zur Einleitung noch eine allgemeine Bemerkung. Wir sprechen hier von der Reform der Reichs-Gewerbe-Ordnung von 1869, d. h. von der Reform eines Gesetzes, und es wird dadurch naturgemäß den Anschein nehmen, als ob die Reform dieses Gesetzes die Hauptsache oder gar das Einzige wäre, worauf es ankommt. Dagegen möchte ich mich verwahren Es sind eine Menge von Zuständen, Gewohnheiten, Sitten, gewerblichen Einrichtungen, Traditionen zu verändern und im Zusammenhang damit auch die letzte Spitze von alledem, die rechtliche Ordnung, unter der das steht. Aber diese rechtliche Ordnung ist nicht das Erste, vielleicht nicht einmal das Wichtigste sondern muß mit den übrigen Veränderungen parallel gehen, sich auf sie stützen und sie fördern. Es geht nicht ohne Gesetze, aber die Gesetze sind nicht Alles; der Irrthum derer, die allein durch verändertes Recht unsere socialen und gewerblichen Nöthe heilen wollen, ist ziemlich ebenso groß als die Täuschung jener, die glauben, große sociale und wirthschaftliche Aenderungen können ohne das große

Schwungrad der Gesetzgebung vollzogen werden. Die Kräfte zur Reform im Ganzen müssen da sein, es müssen Anfänge, Versuche, Wandelungen der öffentlichen Meinung da sein, ehe das Gesetz die träge Masse, die widerstrebenden Minoritäten zwingen kann; aber das Gesetz giebt dann den Nachdruck, ohne dasselbe ist in den wichtigsten Fragen alles Einzel-Bemühen erfolglos oder zweifelhaft. Es ist das Schwungrad, das der Maschine die volle Kraft und den Nachdruck sichert: die Dampfkraft aber muß daneben vorhanden sein.

Dieß wollte ich vorausschicken zur Erklärung, wenn ich der kurzen Zeit gemäß, über die ich verfüge, nun von allem Uebrigen hier weniger spreche als von der Veränderung des Rechtes, d. h. der Gewerbe-Ordnung von 1869.

Um Ihnen nun meine Ideen über diese Reform klar zu legen, erlauben Sie mir zunächst eine kleine historische Auseinandersetzung. Wir sehen auf diesem weiten Gebiete des gewerblich-rechtlichen Lebens drei resp. vier geistige Strömungen, die — ich möchte sagen — wie geologische Schichten über einander liegen; aber keine dieser Schichten, dieser geistigen Strömungen hat die anderen vollständig zugedeckt oder verdrängt. Die älteren liegen tiefer unten, aber sie treten noch überall an das Tageslicht; sie beeinflussen noch breite Schichten der Gesellschaft in ihren Zuständen, Sitten und Gewohnheiten. Und, meine Herren, wie es im praktischen Leben immer geht, jede dieser Strömungen behauptet noch heute ihr Recht, vertheidigt ihre Existenz; jede neue gemeinsame Ordnung des gewerblichen Lebens muß aus einer Diagonale der Kräfte hervorgehen, ein Compromiß darstellen; — und wie in der Vergangenheit schon naturgemäß diese verschiedenen Richtungen jeweilig an irgend einem Punkte zum Gleichgewicht gekommen und eine neue Ordnung der Dinge herbeigeführt haben, so wird auch jede zukünftige Reform wieder einen solchen Gleichgewichtspunkt zwischen diesen verschiedenen Strömungen, soweit sie noch ein Recht haben, soweit sie noch in unseren Gefühlen, Sitten und Ideen feste Wurzel haben, darstellen müssen.

Ich möchte nun zeigen, wie diese verschiedenen Strömungen, die ich als die Epoche des Zunftwesens, als die Epoche des bureaukratischen Staates, als die Epoche der Gewerbefreiheit und als die Epoche der socialen Reform bezeichnen möchte, heute nach einem neuen Gleichgewichtspunkt streben müssen; die Aufgabe, um die es sich zunächst handelt, besteht darin, die öffentliche Meinung dahin zu führen, dahin aufzuklären, daß sie in einem solchen Gleichgewichtspunkt einen Fortschritt gegenüber den bestehenden Mißständen erblickt; denn da wir, Gott sei Dank, in einem freien constitutionellen Lande leben, können wir und sollen wir keine Gesetze erlassen, für welche die öffentliche Meinung nicht in der Hauptsache gewonnen ist; es mag dadurch oft etwas langsamer vorwärtsgehen; aber dafür tragen die neuen Gesetze auch die Bürgschaft des Gelingens, der sichern Wirkung in sich. Wir müssen also, und das scheint mir gerade recht die Aufgabe dieses unsers Vereins, für eine Reform agitiren, die in Wahrheit einen neuen Gleichgewichtspunkt darstellt und als solcher die Summe der Geister zusammenfaßt: dann können und werden wir ein neues Recht schaffen.

Ich will Sie mit der Zunft nicht lange behelligen. Die Zünfte waren ursprünglich hofhörige Genossenschaften und freie Vereine; sie waren dann in der Epoche ihrer Blüthe vor Allem Selbstverwaltungskörper, um die Polizei auszuüben und das Gewerbegericht zu halten, und aus diesem öffentlichen Auftrag haben sie allein das Recht des Zwanges geschöpft. Der Zunftzwang ist ein

Polizei- und Gerichtszwang in der Hauptsache gewesen, und solange er das geblieben ist, solange er sich nicht weiter ausgebildet hat zu einem Privilegienzwang, solange waren die Zünfte gesund. Daß die Zünfte später so entarteten, theilweise wenigstens und in gewissen Zeiten in Deutschland mehr entarteten als anderwärts, hängt vor Allem damit zusammen, daß wir keine gemeinsame deutsche Rechtsbildung, keinen deutschen Staat seit dem 13. Jahrhundert hatten, daß eine einheitliche Gesetzgebung diese Dinge nicht ordnen konnte, daß einheitliche Reichsgesetze, wie sie im 16. Jahrhundert die französischen und englischen Könige gaben, bei uns nicht möglich waren; es siegte und herrschte bei uns das Einzelprivilegium und damit war die Möglichkeit geboten, für jeden Egoismus, für jedes Specialinteresse, sich breit zu machen. Dazu kam die Misere des dreißigjährigen Krieges, die Noth, die dann ein Jahrhundert lang unsere Kleinstaaterei und Kleinstädterei nur noch steigerte, jene Armuth, jener Rückgang der Technik nach dem dreißigjährigen Kriege, um jene Versumpfung, jenen Zopf und Schlendrian herbeizuführen, an den man heute fast ausschließlich, wenigstens in den Kreisen der Gebildeten, denkt, wenn man von dem Zunftwesen spricht.

Freilich, meine Herren, das, was in den Kleinstaaten und Kleinstädten, vornehmlich in den Reichsstädten, bis in dieses Jahrhundert hineinragt, — in den größeren Staaten Deutschlands, in Oesterreich- und Preußen, ist es viel früher beseitigt worden. Vor Allem die preußische Gesetzgebung hat schon unter Friedrich Wilhelm I. so viel gethan zur Beseitigung der Zunftmißbräuche, daß in den Schriften jener Tage, wenn ich mich recht erinnere z. B. beim alten Marberger, Preußen als ein Land der Gewerbefreiheit bezeichnet ist. Ich stehe nicht an, hier wieder zu behaupten, was ich oft gesagt habe: — die gewerberechtlichen Reformen von 1685 bis 1740, hauptsächlich die Durchsetzung und Durchführung des Reichspolizeigesetzes von 1731, die ostpreußische Gewerbe-Ordnung von 1733 sind ein mindestens so großer, vielleicht noch wirksamerer Fortschritt gewesen im gewerblichen Leben, als die preußische Gesetzgebung im Anfang dieses Jahrhunderts oder die Gewerbe-Ordnungen von 1845 und 1869. Und deswegen, meine Herren, dürfen wir es den Zünftlern nicht verübeln, die gerade aus diesen Gegenden stammen, wenn sie so oft sagen: die Farce, die ihr immer an die Wand malt von Zunftzopf und Zunftschlendrian, mag für euch in den Reichsstädten und Kleinstaaten wahr sein; aber bei uns und in manchen Theilen Deutschlands weiß man schon längst nichts mehr von solchen Monopolen, von solchen kleinlichen Chikanen. Auch die späteren Gewerbe-Reformgesetze, wie in Bayern unter Montgelas, in Würtemberg von 1828 und 1836, haben Zustände geschaffen, die so viel besser waren als die früheren, daß, so lange die großen Fortschritte der modernen Industrie und Technik noch nicht nach allen Seiten veränderte Zustände geschaffen hatten, in der That über die damaligen Zünfte oder die damalige Gewerbe-Gesetzgebung kaum zu klagen war.

Auch sonst möchte ich noch hervorheben, daß bis auf den heutigen Tag in dem Auftreten der Zünftler, die man in den Kreisen der homines literati gewohnt ist so sehr zu verachten, so sehr von oben herab zu behandeln, Manches nicht ganz Unberechtigte ist.

Zunächst waren die Zünftler — das heißt die in Zünften vereinigten Kleinmeister althergebrachter Art, wenigstens der Mittelschlag derselben und die Mehrheit der weniger Fähigen und Rührigen —, das glaube ich nachgewiesen

zu haben in meiner Schrift „Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe" — dort in besserer Lage, wo die Gewerbefreiheit noch nicht oder nicht voll eingeführt war. Es war also von ihrem Standpunkt aus, der natürlich nicht der des Staates und der übrigen Gesellschaftsklassen sein konnte, nicht so falsch, wenn sie sich wehrten. Es war für sie ein verzeihlicher Irrthum, wenn sie ohne rechte Vorstellung von den Fortschritten des Verkehrs, der Arbeitstheilung, der Technik, glaubten, die Gewerbefreiheit sei schuld an der ihnen lästigen Conkurrenz der Groß-Industrie und der Magazine, die ihnen nur als die Ausbeutung des armen Kleinmeisters durch den kapitalbesitzenden Kaufmann erschienen. Wäre es überhaupt ein berechtigtes Ziel, die Klein-Industrie überall und um jeden Preis erhalten zu wollen, so wäre der zünftlerische Standpunkt nicht so falsch, so hätte der Zünftler Recht zu sagen: wir fahren besser mit dem alten Zunftrecht. Die Einsicht in die ungeheuren Vortheile und Fortschritte, die in der Großindustrie, auch im Magazin-System und in der modernen Arbeitstheilung liegen, konnte man von diesen Leuten nicht verlangen.

Dazu kommt, daß in anderen wichtigen Punkten die Zünftler nicht blos subjectiv, sondern ganz objectiv Recht hatten, und daß diese Punkte vielfach und von der überwiegenden Zahl der Vertheidiger der Gewerbefreiheit übersehen wurden. Es sind das dieselben Punkte, die zwischen unseren großen Reformbeamten zu Anfang dieses Jahrhunderts streitig waren, wobei Hardenberg, Schön, Kraus und Andere die unbedingte Gewerbefreiheit vertraten, während Stein und Niebuhr als Vertheidiger des Zunftwesens auftraten: ich meine das Bewußtsein der Zünftler von dem sittlichen und socialen Werthe jeder genossenschaftlichen Korporation, von den mannigfachen und großen Diensten, die die Zunft auch in ihrer verdorbenen Gestalt den Gewerbtreibenden noch leistete. Die individualistische Auffassung aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verstand das Vereinsleben und seine Bedeutung nicht. Und davon haben sich Spuren im Liberalismus bis auf den heutigen Tag erhalten. Wir verbieten nicht mehr jedes Zusammentreten von Gewerbtreibenden, wie es die französische Revolution that; aber es herrschte bis vor kurzer Zeit ziemlich allgemein die Auffassung, das ganze wirthschaftliche Leben müsse und solle nur aus der Thätigkeit der Individuen und Einzelwirthschaften als solchen sich zusammensetzen. Man verstand nicht, welchen Rückhalt das Individuum, besonders das schwächere und ungebildetere, an jedem Verein, also auch an der Zunft hatte; man verstand das sittigende Element der Standes- und Korporationsehre nicht und unterschätzte darum die Zunft, wie man berechtigte Gefühle und Tendenzen der Zünftler unterschätzte und angriff. Man übersah ferner, daß die Zunft, so unvollkommen sie es auch besorgte, doch eine Reihe von gemeinsamen Aufträgen für ihre Mitglieder besorgte, die mit Einführung der Gewerbefreiheit besonders da, wo man Zünfte ganz verbot und etwas Anderes nicht an die Stelle trat, nun unausgeführt blieben; es entstanden die empfindlichsten Lücken im Organismus des gewerblichen Lebens und dadurch wuchs die Noth der Handwerker wie ihre Mißstimmung; ich meine die Punkte, auf die mein verehrter Freund Dannenberg das größte Gewicht legt in seiner Schrift über das Handwerk; ich meine die Thatsache, daß die Zunft ein Organ war für das Lehrlingswesen, für das Hülfskassenwesen, für Entscheidung von Streitigkeiten, für Vertheilung der Arbeitskräfte im Sinne eines Nachweisungs- und Zuführungsbüreau,

kurz daß sie für mehrere der allerdringendsten gemeinsamen oder Organisationsbedürfnisse, die jeden Tag und jede Stunde befriedigt sein wollen, wenn der Gewerbtreibende nicht darunter leiden soll, immer etwas bot, wo, wenn tabula rasa gemacht wird, gar nichts mehr vorhanden ist, das Chaos eintritt.

Neben diesen Punkten, die ich der Partei der Zünftler zugebe, stehen nun natürlich andere, in denen ich ihnen nicht Recht geben kann: sie haben in der Hauptsache, wie ich schon andeutete, die moderne Zeit, ihre Technik, ihren Verkehr nicht begriffen. Sie konnten es nicht einsehen, daß sie in gewisser Weise Privilegien und Monopole hatten, die beseitigt werden müssen. Sie konnten nicht einsehen den Segen der freien Concurrenz; sie konnten nicht einsehen den Segen der Arbeitstheilung, den Segen einer fortschreitenden Technik, die in ihrer Bewegung die ganze alte Eintheilung der Zünfte und Handwerker, die gesammten alten Grenzlinien zwischen den einzelnen Gewerben, ohne die die Zunftverfassung unmöglich ist, über den Haufen werfen mußte. Sie verstanden die Tragweite dieser Veränderungen nicht, sie konnten nicht begreifen, daß, wenn Tag für Tag ein weiteres Stück aus dieser alten in sich geschlossenen Zunftverfassung herausbricht, wenn Tag für Tag neue Theile der gewerblichen Produktion auf einen andern Rechtsboden sich hinüber retten, man dann nicht das alte Gewerberecht festhalten kann; sie konnten und können theilweise bis auf den heutigen Tag nicht begreifen, daß die Gegenwart nur ein Gewerberecht ertragen kann, das einheitlich ist, daß heute eine rechtliche Schranke zwischen dem, was man Handwerk und was man Fabrik heißt, nicht mehr möglich ist, daß jede solche Schranke gerade die Fähigeren unter den Kleinmeistern hemmt sich empor zu arbeiten, den Sprung vom kleinen zum mittleren und großen Betrieb zu machen, und daß die Scheidung zwischen größeren gebildeten Unternehmern und kleinen ungebildeten Meistern auch dem genossenschaftlichen Leben beider nur schadet, dem Vereinsleben der Kleinmeister die Intelligenz, die Thatkraft, den Einfluß entzieht.

Die zweite Richtung, die ich kurz charakterisiren möchte, ist die **büreaukratische**, wenn Sie sie so nennen wollen, diejenige, die getragen ist in Deutschland von dem Emporkommen der Territorialstaatsgewalt, die sich am deutlichsten in den größeren deutschen Staaten zeigt, die ihre Parallele in Frankreich und England in der Zeit der Tudors und der großen französischen Könige, in der Zeit des aufgeklärten Despotismus hat.

Die größten Fortschritte unseres politischen Lebens hängen mit dieser Erstarkung einer monarchischen Staatsgewalt zusammen. Ein großer Theil unseres heutigen öffentlichen Rechtsbewußtseins ist von den großen Fürsten des 16.—18. Jahrhunderts und ihren Gehülfen, den mit römisch-rechtlichen Ideen vom Imperium erfüllten Beamten und Juristen geschaffen worden. Und nicht am geringsten ist der Fortschritt auf dem Boden der gewerblichen Gesetzgebung; der Uebergang von einer Unzahl halb privatrechtlicher, halb öffentlich rechtlicher Privilegien und Rechte zu der Idee eines gemeinsamen gewerblichen Rechtes ist von dieser geistigen Richtung, von den Trägern des Staatsgedankens durchgekämpft worden. Unsere heutige Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ist nur denkbar auf den Schultern dieser Bewegung, so gut wie unser ganzes Staatsbürgerthum und unser Constitutionalismus.

Auch im deutschen Reiche nun haben wir Anläufe nach dieser Richtung. Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts strebten dahin; aber sie

führten zu nichts, da keine starke Centralgewalt hinter ihnen stand. Erst im Laufe des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts war es dann den bedeutenderen deutschen Territorialstaaten vorbehalten, diesen großen und vielleicht größten Fortschritt in der Entwicklung des Gewerbe-Rechtes zu machen, den Fortschritt von einzelnen Privilegien zu einem allgemeinen Gewerberecht, zu der Idee, daß nicht mehr auf einzelnen lokal und gewerblich tausendfach verschiedenen Rechtsbriefen die rechtliche Ordnung des Gewerbebetriebes ruhen dürfe, sondern auf Sätzen des allgemeinen Landesrechtes, die für den ganzen Staat, für das ganze Territorium gleichmäßig gelten.

Die schon angeführten preußischen Gesetze, das hannöversche Zunftedict von 1692 und andere haben zuerst diesen Fortschritt vollzogen, und in direktem Anschluß an diese Entwickelung des vorigen Jahrhunderts sind dann die zahlreichen Gewerbe-Ordnungen zu Anfang unseres Jahrhunderts entstanden und haben mit etwas veränderter Färbung fortgedauert bis in die heutige Zeit hinein. Der beste Repräsentant und gleichsam der Höhepunkt dieser Richtung ist die preußische Gewerbe-Ordnung von 1845, die freilich nach der einen Seite rückwärts schaut, conservativ sich an das Bestehende anschließen, die bestehenden Innungen conserviren will, die aber doch noch im Ganzen den Zeitbedürfnissen entsprach, formell als eine vortreffliche Leistung bezeichnet werden muß, die Staatshoheitsrechte wahrte, der Polizei gegenüber Mißbräuchen und Betrug die nöthige Gewalt gab und in ihrer Neigung, den bestehenden Innungen eher wieder mehr Leben und Gewalt zu geben, für die damalige Zeit nicht allzu sehr fehlgriff. Die Großindustrie, das Magazinsystem, die Arbeitstheilung war noch nicht so entwickelt, daß das für jene Tage so falsch gewesen wäre. J. G. Hoffmann, der eigentliche Vater der preußischen Gewerbe-Ordnung von 1845, war ja aus einem Vertheidiger einer ziemlich weitgehenden unbeschränkten Gewerbefreiheit durch die Erfahrungen eines reichen praktischen Lebens, nicht etwa durch die Einwirkung conservativ-romantischer Strömungen, zu dem Standpunkt des Gesetzes von 1845 gekommen, dessen Vertheidigung er sein ganzes vortreffliches Buch über die Befugniß zum Gewerbebetrieb sachlich wenigstens, wenn auch nicht ausgesprochenermaßen, widmete.

Die preußische Gewerbe-Ordnung von 1845 ist aber die letzte große Leistung der büreaukratisch-staatlichen Richtung. Von da an sehen wir, daß die Schattenseiten der Büreaukratie mehr hervortreten. Die großen Impulse des deutschen Beamtenthums hatten sich überlebt; Friedrich Wilhelm IV. trug mit seiner offen gezeigten romantischen Abneigung gegen diese besten Gehülfen des preußischen Staatsbaues nicht dazu bei, dasselbe zu heben; mißtrauisch standen die Beamten den Forderungen des Liberalismus gegenüber; auch gegen die freiere wirthschaftliche Bewegung und ihre Wünsche zeigten sie zunächst nur zweifelndes Mißtrauen; es trat der Mißbrauch der polizeihoheitlichen Rechte zu politischen Zwecken ein; daneben fehlte auch hier das Verständniß für die Forderungen, die die moderne Technik, der veränderte Verkehr an das Zunft- und Gewerberecht stellte. Wir sehen, wie die Büreaukratie von 1848 an ohne selbständige Gedanken diesen Dingen gegenüber steht und von der öffentlichen Tagesmeinung bald nach rechts, bald nach links geschoben wird, wie ihr 1849 in Preußen die schüchtern das Zunftrecht wiederherstellende Gewerbenovelle von unzufriedenen Kleinmeistern, später zuerst in Oesterreich und den kleineren Staaten,

dann im norddeutschen Bunde und im Reiche von der liberalen Tagesmeinung die gewerbefreiheitlichen Gesetze abgerungen werden.

Wenn ich sage, daß seit 1848 auch in Preußen kein einziges Ministerium leitende große Gedanken über Gewerbepolitik hatte, weder das Ministerium Manteuffel, noch das Ministerium Hohenzollern-Schwerin, noch das Ministerium der Conflíktszeit und selbst bis auf die heutigen Tage unsere Regierung und das Reichskanzleramt, so sage ich es allerdings, um es zu beklagen; aber doch will ich damit gegenüber den leitenden Persönlichkeiten eigentlich keinen großen Vorwurf aussprechen; denn es traten andere Dinge mehr in den Vordergrund der Tagesordnung, und es war und ist naturgemäß, daß nach diesen wichtigsten augenblicklichen Aufgaben die leitenden Männer ausgewählt werden: jedenfalls aber hatte dieser Umstand die Folge, daß die gewerberechtlichen Fragen, die nun doch auch einmal zum Austrag kommen mußten, in den Ministerien nicht recht vorbereitet waren.

Als das neue deutsche Reich gegründet war und Fürst Bismarck seinen Pakt mit dem Liberalismus schloß, gehörte zu diesem Pakt eine liberale freiheitliche Gewerbegesetzgebung; es sollte nun und zwar in der allerraschesten Zeit ein neues einheitliches deutsches Gewerberecht geschaffen werden. Das Product konnte kein allzu günstiges sein. Man half sich ohne Enquêten, ohne große Vorarbeiten mit einer zum großen Theil wortgetreuen, in gewerbefreiheitlichem Sinne durchcorrigirten Copie der preußischen Gewerbe-Ordnung von 1845; man hielt wohl an den principiellen und wichtigsten Punkten, in denen hergebrachtermaßen die Staatshoheitsrechte gegenüber individuellem Mißbrauch zu schützen waren, fest; aber auch das that man mehr mit büreaukratischer Routine, als mit Verständniß für den Unterschied, den doch der constitutionelle Rechtsstaat gegenüber dem absoluten Staat bedingte; es fehlte am Regierungstisch der Sinn für Rechtsschutz der individuellen Freiheit im Gegensatz zu büreaukratisch-polizeilicher Willkür, wie der große weite Blick, der die Schäden der Großindustrie und die Bedeutung der socialen Frage erkannt hätte; ein talentvoller früherer Wortführer der liberalen gewerbefreiheitlichen Tagespresse hatte als Rath des Reichskanzleramtes recht schweren Stand gegenüber den Wünschen seiner alten Freunde nach immer weiterer und größerer Freiheit. Immer aber war mit der Gewerbe-Ordnung von 1869 ein großer Schritt vorwärts gethan: man hatte nun für das ganze deutsche Reich eine einheitliche Gewerbegesetzgebung, die der unerläßliche Boden für weitere Reformen war; man erzielte damit für einzelne deutsche Staaten eine Beseitigung veralteter Mißbräuche; wo man Lücken gelassen, an Altes sich zu sehr angelehnt, wo man einseitig theoretisch verfahren, da waren es meist Punkte, die doch noch nicht ganz spruchreif waren. Und man hatte zunächst die liberale Partei befriedigt, man hatte die Gewerbefreiheit als Princip ausgesprochen. Und das war nothwendig, war heilsam, war unvermeidlich, wenn auch theilweise und überwiegend aus anderen Gründen, als die extremeren unter den Vertheidigern der Gewerbefreiheit meinten.

Ich komme damit auf die Partei, die die Gewerbefreiheit seit lange forderte, auf das Berechtigte und auf Das, was ich als das Unberechtigte in ihren Forderungen bezeichne. Diese Partei datirt von der großen geistigen Bewegung des vorigen Jahrhunderts, die den Liberalismus überhaupt erzeugt hat. Das achtzehnte Jahrhundert wird in der zukünftigen Geschichte als die Mutter einer

der großartigsten Geistesbewegungen dastehen, die die Geschichte jemals gekannt hat, als die Mutter jener Geistesbewegung, die ich als den philosophisch-kritischen, human-idealistischen Individualismus bezeichnen möchte. All die großen Namen, die damals auf diesem oder jenem Gebiete der Politik, des Naturrechts, der Nationalökonomie gewirkt haben, Locke, Montesquieu, Voltaire, Rousseau, Lessing, Kant, Turgot, Adam Smith haben für die Freiheit des Individuums gekämpft, und das hieß in die volkswirthschaftliche Sprache übersetzt: Beseitigung aller alten Privilegien, aller Monopole, alles überkommenen Polizeirechts, Beseitigung aller staatlichen Gewerbeconcessionen, Beseitigung der Zünfte und aller ihrer rechtlichen Einrichtungen, des Gesellenwesens, der Wanderpflicht, der Prüfungen, des Lehrlingswesens. Man schwärmte für unbedingte Freiheit auf allen, also auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete, und erwartete davon im natürlichen Gang der Dinge das einzige Heil. Man predigte Rückkehr zur Natur, und weil man die wahre Natur gesellschaftlicher Sitten und Einrichtungen noch nicht kannte, träumte man von einer Naturordnung der Volkswirthschaft, zu der man nach Beseitigung aller Schranken von selbst komme. Die national-ökonomischen Theoretiker jener Tage gehen — vor Allem Adam Smith selbst, von dem Gedanken aus, daß alle Menschen gleich seien und daß, wenn man ihnen nur die nothwendige Freiheit gebe, sie alle gleichmäßig vorwärts kämen und glücklich würden. Sie gehen, wie man dies von Turgot noch mehr als von Adam Smith sagen muß, davon aus, daß vor Allem dem kleinen Manne geholfen werden könne durch die Gewerbefreiheit; sie forderten ja Beseitigung jener reichen Monopolfleischer und Monopolbäcker, die alle Aermeren von ihrer Corporation ausschlossen; sie hatten das Bewußtsein, daß es eine specifisch demokratische Maßregel sei, die mit dieser Forderung der Gewerbefreiheit durchgeführt werde. Und damit hatten sie für die ältere Zeit im Wesentlichen recht; daß es später anders komme, daß da theilweise die Gewerbefreiheit nur zum desto rascheren Siege der großen Unternehmung gegenüber der kleinen führen werde, daß die Unfähigkeit und Schwäche der unteren Classen theilweise den freien Concurrenzkampf für sie sehr ungünstig gestalten werde, daß die Gewerbefreiheit an einzelnen Stellen das unreelle Geschäftsleben, den Schwindel und Betrug fördern werde, das konnte man damals noch nicht wissen. Wir Epigonen haben es selbst vielfach erst in den letzten Jahren erfahren und erkannt.

Die liberale Adam Smith'sche Nationalökonomie vertrat mit ihren Forderungen das unbedingte Recht der Lebenden gegenüber dem vergangenen Recht einer todten Zeit, sie verlangte unbedingt Berechtigtes gegenüber den Ruinen des Mittelalters, gegenüber den Mißbräuchen des besonders in Frankreich altersschwach gewordenen Polizeistaates. Ihr Ideal, der Individualismus, ist immer zeitweise ein berechtigtes Ideal und ist ein doppelt berechtigtes in einer Zeit, wo es gilt, Veraltetes in Trümmer zu schlagen; in den Zeiten großer Umwälzung und gewaltiger Erregung, in den Zeiten, denen alles überlieferte Recht des Staates und der Gesellschaft verdächtig ist, wird die philosophische Erörterung stets an das eine Feste, an das ewig Unzweifelhafte, an das Atom, aus dem alle gesellschaftlichen Gebilde entstehen, an das Individuum anknüpfen. Die Urrechte des Individuums werden in solcher Zeit der natürliche Ausgangspunkt sein; der Glaube, der an allem Anderen irre geworden, klammert sich um so fester an diesen Punkt. Das Individuum wird idealisirt und vergöttert,

der Individualismus wird überspannt und muß sich erst nach und nach wieder mit den historischen Mächten, mit den Forderungen des Staates und der Gesellschaft auseinander setzen.

So ging es dem Liberalismus, so ging es der national-ökonomischen Schule, die die Gewerbefreiheit vom einseitig individualistischen Standpunkt aus vertheidigte. Wir sehen in Preußen schon 1806—14, wie den Doctrinären Schön und Kraus die praktischen Staatsmänner Niebuhr und Stein gegenüber standen; ich habe schon erwähnt, daß letztere von einer unbedingten Freiheit des Gewerbebetriebs nichts wissen wollten, so sehr sie die Kraft und die Macht der Concurrenz erkannt hatten. Auch anderwärts vertraten zunächst mehr idealistische Politiker und Theoretiker als die Männer der Praxis die Forderungen der Gewerbefreiheit. Und das gab der Art, wie die Gedanken formulirt und begründet wurden, eine gewisse Einseitigkeit. In den deutschen Kleinstaaten, später auch in Preußen, fiel der Kampf für Gewerbefreiheit fast ausschließlich der politischen Opposition zu, die nie zur Regierung kam, die sich daran gewöhnte, nur zu negiren, überall Staat und Beamtenthum anzugreifen, die möglichst viel forderte und versprach, weil sie sicher war, nie beim Wort genommen zu werden. Der Kampf für Gewerbefreiheit wurde so behaftet mit den Schattenseiten einer in kleinlichen politischen Zuständen, in der Misere der deutschen Kleinstaaterei groß gewordenen doctrinären Oppositionspartei. Was man im Ganzen forderte, war berechtigt, aber man hielt im Einzelnen nicht Maaß. Man hielt nicht Maaß aber auch deshalb, weil man die Doctrin von der wirthschaftlichen Freiheit zu förmlichen Glaubenssätzen ausbildete. Es ist das eine Thatsache, die ich an sich nicht ohne Weiteres tadeln will, es ist ein psychologischer Proceß, der nothwendig ist für jeden Sieg einer großen Sache.

Meine Herren! Alles Große in der Welt geschieht nur und kommt zum Tageslicht und zum Sieg, wenn hinter der wissenschaftlichen Ueberzeugung die Kraft des Gemüths und des Glaubens steht. Diese aber fordert nicht wissenschaftliche Sätze, sondern Dogmen, und auf Grund dieser Dogmen, auf die man schwört, die man auf die Fahne schreibt, siegt man dann unwiderstehlich. Nur glaubensstarke Zeiten, Parteien und Menschen setzen etwas durch in der Welt. Das war nothwendig — das ist kein Vorwurf —, aber es erzeugte ebenfalls Uebertreibungen und Einseitigkeiten: der Fanatiker des Glaubens hält sich für unfehlbar, er erkennt keinen Gegner an. Man sprach von der Sünde gegen die Doctrin der wirthschaftlichen Freiheit; solche und ähnliche Ausdrücke konnte man sehr häufig auf dem volkswirthschaftlichen Congreß, im Parlament und anderwärts hören. Von Sünden aber kann man nur sprechen, wenn man auf dem Boden des Glaubens steht. Es hatte das die nothwendige Folge, daß man sich mit anderen nothwendigen und berechtigten Principien, mit den Forderungen des Staates, des Rechtes, der Verwaltung, der Gesundheitspolizei in keiner Weise auseinander setzte. Und so nothwendig und heilsam es war, daß die Gewerbefreiheit mit siegreicher Fahne über Deutschland wegzog, so nothwendig war andererseits eine gewisse Einseitigkeit der neuen liberalen Gewerbe-Ordnungen. Es mußte sich dasselbe zeigen, was sich immer gezeigt hat, wenn eine Oppositionspartei zur Regierung kam, daß sie nicht Alles realisiren kann, was sie vorher versprochen hat, daß sie nun ihr Dogma wieder verwandeln muß in wissenschaftliche Sätze, resp. ihre Principien auseinander setzen

muß mit anderen gleichberechtigten Principien, und daß, wenn man es nicht im ersten Moment gethan, man es später durch Hülfs- und Nachtragsgesetze thun muß. Und das ist der Charakter unserer Gegenwart.

Freilich, meine Herren, die Reichs-Gewerbe-Ordnung selbst ist ja weit entfernt, ein unbedingter Sieg der Gewerbefreiheit im Sinne ihrer extremen Anhänger zu sein. Die altpreußischen Traditionen hatten sich das Heft der Polizeihoheit nicht ganz aus den Händen winden lassen. Vom Bundesrathstisch aus wurde mehrfach betont, daß diese Gewerbe-Ordnung nur den Sinn habe, Rechtseinheit für Deutschland zu schaffen und den Boden für künftige Reformen zu bieten. Das, was wir heute fordern, was alle Parteien heute als nothwendig einsehen, wurde also schon damals vom verwaltungsrechtlichen Standpunkt aus als selbstverständlich vorausgesetzt. Aber während man das Gesetz von der einen Seite so ansah, sahen die schroffen Parteigänger der Gewerbefreiheit darin nur eine erste unvollkommene Abschlagszahlung auf ein noch nicht ganz siegreiches Princip. Und bis auf den heutigen Tag sieht jede politische und wirthschaftliche Partei die Gewerbe-Ordnung mit anderen Augen an.

Deswegen, meine Herren, ist es so schwer zu antworten, wenn Einem die Pistole auf die Brust gesetzt und man gefragt wird: stehst du mit deinen Reformforderungen auf dem Boden der Reichs-Gewerbe-Ordnung von 1869 oder nicht? Es fragt sich, wie man dieselbe auffaßt. Ich stehe unbedingt auf dem Boden der Reichs-Gewerbe-Ordnung von 1869, wenn man damit meint, wir können und sollen kein mittelalterliches Zunftrecht wieder herstellen, wir sollen dem Großbetriebe und den Fortschritten der Technik in keiner Weise hindernd in den Weg treten, wir sollen keine künstlichen Schranken wieder herstellen zwischen Klein- und Großbetrieb, die stets zuletzt die Kleinindustrie schädigen, wir sollen keine Meisterprüfungen wieder einführen in Zeiten solch großer technischer Veränderungen, daß man eigentlich in keiner bestimmten Geschäftsbranche sagen kann, was man in der Prüfung von dem Meister fordern soll, in Zeiten, welche ebenso sehr kaufmännische als technische Betriebsdirigenten fordern; wir sollen nicht den alten Gesellenstand künstlich erhalten wollen, da nur die Erhebung der gelernten Fabrikarbeiter zu einem neuen Mittelstand der Zukunft entspricht, wir sollen nicht die alten lokalen Zunftverbände künstlich galvanisiren wollen, während nur große provinziale Verbände der Unternehmer und Arbeiter lebens- und leistungsfähig sind.

Aber ich stehe nicht auf dem Boden der Gewerbefreiheit, wenn man darunter den Kampf gegen alles corporative Gewerbeleben versteht, wenn man dabei vor Allem schrankenlose Freiheit für die Starken und Mächtigen fordert, wenn man das Princip der freien Concurrenz ohne jede Rücksicht auf unsere socialen Zustände, ohne jede Rücksicht auf die Polizeihoheit des Staates durchführen will. Freilich, wie ich schon wiederholt bemerkte, thut das auch die Reichs-Gewerbe-Ordnung selbst nicht; sie hat Bestimmungen über die Frauen- und Kinderarbeit, über die Gesundheitsverhältnisse in Fabrik-Etablissements, über die Prüfung von Dampfkesseln, über die Prüfung von Hebammen, Schiffern, Lootsen, über die Concessionirung von Privatschulen und Privatkrankenanstalten, über Wirthschaftsgewerbe und Hausirgewerbe und Manches andere. Das ist alles schon im Widerspruch mit dem unbedingten Princip der Gewerbefreiheit.

Und das müssen wir Alle zugestehen: wir haben seit 1869 manches ge-

than, was diesem unbedingten Princip widerspricht, und auch die Anhänger der Gewerbefreiheit haben seit 1869 vielfach zugegeben, daß mit dem Wort „Gewerbefreiheit" in vielen einzelnen Punkten nicht allein auszukommen sei, wie sie früher glaubten.

Die abstracten Doctrinäre unter den Anhängern der Gewerbefreiheit haben alles Patentwesen früher aufs Nachdrücklichste bekämpft, und sie haben jetzt redlich mitgeholfen, theilweise sogar als die höchsten Beamten des Reichs, ein Patentgesetz, welches sie früher als das Non plus ultra alles Absurden und Schädlichen bekämpften, in Deutschland einzuführen. (Hört!)

Sie haben den Marken- und Musterschutz bekämpft, und jetzt ist fast Jedermann für denselben; sie haben die ausgedehnteste Freiheit in Bezug auf Lotterie- und Spielpapiere gefordert, Bamberger hat vom Standpunkt der Gewerbefreiheit aufs Aeußerste das Gesetz über die Lotterieanleihen bekämpft, — und wir haben die Spielbanken aufgehoben, wie wir die Prämienpapiere eingeschränkt haben. Man hat von der Beseitigung aller polizeilichen Schranken und Taxen im Detailhandel, Marktwesen und Lebensmittelverkehr erwartet, es werde nun von selbst die beste, reichlichste und billigste Versorgung des Publikums mit Lebensmitteln eintreten. Und was ist geschehen? Wir haben günstige Folgen der Gewerbefreiheit für die Versorgung der großen Städte gewiß anzuerkennen, aber in sehr vielen kleinen Städten hat die Gewerbefreiheit nichts erzeugt als eine traurige und für das Publikum schädliche Coalition der zwei oder drei Bäcker und Fleischer, die in dem betreffenden Orte sind. Wir haben vor Allem erlebt, daß — natürlich nicht blos in Folge der Gewerbefreiheit, aber doch jedenfalls mit größerer Leichtigkeit und Ungenirtheit als früher — jetzt eine Verfälschung der Lebensmittel, der Getränke stattfindet, die zu einer wahrhaft unerträglichen Landplage geworden ist. Man hat den Satz aufgestellt, jeder Consument solle in der Beziehung selbst für sich sorgen. Meine Herren, ich danke dafür, selbst dafür zu sorgen, selbst täglich meine Milch und mein Fleisch zu untersuchen. Das kommt mir gerade so vor, als wenn man von mir verlangte, ich solle meine Briefe selbst alle bestellen. Daß eine öffentliche Anstalt oder ein Beamter Milch, Fleisch u. s. w. untersucht, ist eine der elementarsten Forderungen der Arbeitstheilung, und darum fordere ich inspectors of nuisances wie in England, die diese Geschäfte besorgen. In Parenthese bemerke ich: die ganzen Consumvereine sind etwas Widersinniges vom Standpunkt der Arbeitstheilung; sie haben eine Berechtigung nur gegenüber einem ganz corrumpirten Detailhandel und schlechten Geschäftssitten in demselben; auch hier also sehen wir, daß die Gewerbefreiheit an einzelnen Stellen ebenso zum Betrug, zur Corruption unserer Geschäftssitten führen kann, als zur Anspornung, zum wahren Fortschritt, zur gesunden volkswirthschaftlichen Organisation.

Ich bin aber damit noch nicht zu Ende mit der Aufzählung jener Forderungen, die man früher im Namen der Gewerbefreiheit aufstellte und die man jetzt als unhaltbar erkennt. Man hat früher im Bankwesen geglaubt, mit den Worten „Gewerbefreiheit" und „Banknotenfreiheit" sei diese schwierige Frage gelöst, — und jetzt haben die früheren Vertheidiger der Bankfreiheit wesentlich mit dazu beigetragen, die wichtigsten Privilegien im Bankwesen auf das Deutsche Reich zu übertragen, die Privatbanken strengen Normativbedingungen zu unterstellen, die Privatnotenbanken aufs Engste einzuschnüren. Wir haben früher im

Eisenbahnwesen auch gehört: freie Concurrenz der Privatbahnen sei das einzig Richtige, — und viele Vertheidiger dieser Doctrin gehören heute zu den eifrigsten Vertheidigern eines Reichseisenbahnsystems. Man hat im Apothekergewerbe unbedingte Freiheit verlangt, und nun haben wir sachverständige Untersuchungen anstellen lassen; die haben sich ziemlich einstimmig dahin ausgesprochen, daß da, wo unbedingte Freiheit des Apothekergewerbes ist, in den abgelegenen menschenleeren Gegenden, an kleinen Orten überhaupt gar keine Apotheken entstehen oder sich halten, und daß in den Ländern des Concessionssystems überwiegend billigeres und besseres Arzneimaterial vorhanden ist. — Wir haben im Versicherungswesen früher gehört, auch da müsse unbedingte Freiheit herrschen; wir haben gehört, es bedürfe nicht blos der Beseitigung aller Schranken für das Versicherungsgeschäft, sondern es hat ein geistreicher Vertreter dieser Richtung sogar den Satz aufgestellt, man müsse auch die privatrechtlichen Klagen im Versicherungswesen abschaffen, dann werde sich Jeder vorsehen, ob er mit einer Versicherungs-Gesellschaft contrahiren könne und solle. Meine Herren, ich habe den heimlichen Verdacht, diese Aeußerung des geistreichen Mannes sei eigentlich auf eine Selbstironie angelegt gewesen; denn wenn sie das nicht wäre, wäre sie nur zu begreifen als die Aeußerung des glaubenstreuen Fanatikers, der zeigen wollte, daß es auch auf volkswirthschaftlichem Gebiet ein credo, quia absurdum giebt. Wir stehen jedenfalls heute nicht mehr auf diesem Standpunkt. Wir geben jetzt zu, daß die öffentlichen Versicherungsanstalten ihre Berechtigung neben den privaten Anstalten haben, wenn es auch wahr ist, daß die privaten und Gegenseitigkeitsanstalten den wesentlichen Anstoß zum Fortschritt im Versicherungswesen gegeben haben. Wir wissen jetzt, daß die Versicherungsanstalten von Seiten des Publikums nicht controlirbar sind, wir verlangen also, daß ein Versicherungsgesetz die Anstalten in die rechten Bahnen weise, sie zur Oeffentlichkeit zwinge, daß staatliche Behörden unter Umständen eine Untersuchung vornehmen und veröffentlichen.

Meine Herren, mit all dem will ich selbstverständlich nicht sagen, daß wir principiell gegen die freie Concurrenz im privatwirthschaftlichen Verkehr vorgehen sollen. Ich glaube, die freie Concurrenz ist für unsere heutige Cultur ganz unzweifelhaft — wie das die Adam Smith'sche Nationalöconomie, wie das die Partei der Freihandelsschule gelehrt hat — einer der mächtigsten psychologischen Motoren des Fortschritts; aber sie ist für mich doch nur ein psychologischer Druckapparat neben andern; sie kann einen günstigen Reiz ausüben, aber sie muß es nicht, sie thut es nicht immer; es spielen neben ihr unzählige andere Faktoren. Deßwegen will ich mich nicht auf sie, als auf ein Dogma vereidigen lassen, das ich schwöre, überall anzuwenden; sondern sie ist mir eine Einrichtung, die ich nüchtern im praktischen Leben prüfen, je nach Menschen und Verhältnissen, Sitten und Zeiten anwenden oder durch anderes ersetzen will. Ich will sie natürlich nicht verbannt haben wegen jedes kleinen Mißstandes, wie ich umgekehrt einen staatlichen Eingriff, z. B. in die Kinderarbeit, deßwegen nicht verwerfe, weil er da und dort Mißstände erzeugt. Nur wo die Prüfung der Gesammtverhältnisse ganz überwiegend Schattenseiten zeigt, will ich die Concurrenz in gewisse rechtliche Schranken gebannt wissen. Nur wo überwiegend günstige Folgen von rechtlichen Schranken zu erwarten sind, wo die Sitte sicher nicht reicht, verlange ich solche.

Ich kann mich bei dieser Beurtheilung der freien Concurrenz und der Theorie, daß das Selbstinteresse nicht überall im wirthschaftlichen Leben ausreiche, auf eine Autorität berufen, die schon vor Jahren so ziemlich dasselbe aussprach. Ich meine John Stuart Mill's Ausführungen über diese Punkte, die das beste sind, was ich in der Litteratur über diesen Gegenstand kenne. Ich glaube kaum, daß ich wesentlich weiter gehe, als Mill, in der Betonung der möglichen ungünstigen Folgen der freien Concurrenz, in der Behauptung, das Selbstinteresse versage an gewissen Punkten, führe da und dort zu Mißbrauch und Mißbildung.

Man wird sagen können: die freie Concurrenz ist von unbedingtem Segen in den gewöhnlichen Kreisen des kaufmännischen Verkehrs, des Verkehrs mittlerer und größerer Gewerbtreibender, die mit Sachkenntniß, mit guten, reellen Geschäftssitten, mit klarer Erkenntniß der Situation Geschäfte untereinander abschließen. Da stehen sich relativ gleiche Kräfte, sachverständige Personen gegenüber, da herrscht die Oeffentlichkeit, soweit sie nothwendig ist, oder sie ist wenigstens durch eine anständige kaufmännische Presse, durch gute Börseneinrichtungen, gute Preisnotirungen, schnelle Publication der Curse und Aehnliches herzustellen. Anders aber, und das betont Mill mit Recht, liegen die Dinge da, wo der einzelne Privatmann großen einflußreichen Gesellschaften gegenüber steht, deren innere Einrichtung er gar nicht kennen kann, deren Geschäftsführung er nicht übersehen kann, deren Geschäftsführung, wenn nicht Zwang zur Oeffentlichkeit, unter Umständen amtliche Untersuchungen und Publicationen erfolgen, absolut verschleiert werden kann, — da sehen wir, daß die unbedingt freie Concurrenz ungünstig wirken kann; wir sehen Aehnliches überhaupt da, wo total verschiedene Gesellschaftsclassen mit ganz verschiedener Bildung sich gegenüberstehen, wo der reiche Fabrikant dem armen Arbeiter, wo die kenntnißlose Hausfrau oder das noch kenntnißlosere Dienstmädchen dem pfiffigen Krämer, dem betrügerischen Hausirer und Wanderlagerinhaber gegenübersteht, überall da, wo die Oeffentlichkeit ganz fehlt, — Mill fügt hinzu: überall da, wo der Einzelne nicht selbst, sondern nur durch gewählte Stellvertreter handelt; er fügt weiter hinzu: überall da, wo die schädlichen Folgen nicht der Gegenwart angehören, sondern erst in späterer Zeit oder gar erst in der folgenden Generation und in ganz anderen Kreisen der Gesellschaft und des Staates sich zeigen, da kann man sich auf Selbsthülfe und freie Concurrenz nicht unbedingt verlassen.

Wo wir also nicht unbedingt der freien Concurrenz trauen, wo sich schwere Mißstände und empfindliche Lücken zeigen, da fordern wir theilweise, daß der Staat oder die Gemeinde selbst als Unternehmer auftreten, und mit Rücksicht auf das Gesammtinteresse und die harmonische Entwickelung des Ganzen, vor Allem mit Rücksicht auf die schwächern nothleidenden Gesellschaftsclassen die betreffende Bedürfnißbefriedigung übernehmen; — da fordern wir aber weiter, da dieß zunächst doch nur an ganz vereinzelten Punkten möglich ist, daß dem freien Spiel der privatwirthschaftlichen Kräfte gewisse staatliche und polizeiliche Organe gegenübertreten, daß das Vereinsleben und die Organe der Selbstverwaltung sich um diese Mißstände und Lücken kümmern und sie vom Standpunkt der Gemeininteressen, vom sittlichen Standpunkt des anständigen Geschäftslebens aus bekämpfen; da fordern wir vor Allem ein neues, den modernen technischen Bedürfnissen ebenso wie den sittlichen und rechtlichen Ideen unserer Zeit ent-

sprechendes Gewerberecht. Und bei diesem Punkt muß ich verweilen, da er ja zunächst auf unserer Tagesordnung steht.

Zunächst möchte ich diejenigen, die überhaupt eine Abneigung gegen jede gewerbliche Gesetzgebung haben, daran erinnern, daß die Länder mit älterer wirthschaftlicher Cultur, die zugleich Länder der Gewerbefreiheit sind, doch darum nicht minder ein viel ausgebildeteres gewerbliches Verwaltungsrecht haben, als wir. Die Gewerbefreiheit hatte bei ihnen nicht den Sinn und kann ihn bei uns nicht haben, jede specialisirte rechtliche Ordnung des gewerblichen Lebens für alle Zeiten zu verbannen. Wir mußten das Zunftrecht beseitigen, weil es ein veraltetes Recht war, ein Recht, angepaßt der Technik, den Betriebsformen und sittlichen Anschauungen längst vergangener Zeit, — und nicht, wie so viele glaubten, weil wir gar keiner rechtlichen Ordnung mehr bedürften. In gewisser Beziehung muß im Gegentheil das Bedürfniß nach einer solchen Ordnung im Laufe der Geschichte wachsen. Jeder Fortschritt der Bevölkerungsdichtigkeit, der Arbeitstheilung, der Technik, der socialen Classenbildung macht unsere volkswirthschaftliche Organisation complicirter, bildet schroffere Interessengegensätze heraus, vermehrt die nothwendigen Reibungen und Conflicte; jeder solche Fortschritt kann nur mit neuen Veränderungen unserer Sitten und Einrichtungen zu einem behaglichen Zustand führen; es müssen sich mit jeder solchen Aenderung neue complicirtere, aber feste Ordnungen des Zusammenlebens, neue feste Geschäftsgewohnheiten herausbilden. Ein großer Theil dieser Ordnungen braucht nun durch das Gesetz nicht regulirt zu werden, er kann der Sitte und den freien, aber darum doch nicht jeder Festigkeit und nicht jedes sittlichen Gehalts entbehrenden Geschäftsgewohnheiten, der freien Privatrechtsbildung überlassen werden, besonders soweit es sich um Gesellschaftsclassen mit anständigen, reellen Geschäftstraditionen handelt. Aber gewisse Punkte dieser neuen Ordnungen des Geschäfts- und Verkehrslebens müssen wir immer unter den Schutz des Staates, des Rechtes, des Zwanges und der Strafe stellen, nicht um willkürlich das praktische Leben durch die Theorie zu meistern, sondern um die edeln und guten Elemente zu schützen gegen die Concurrenz der Gewissenlosen und der Betrüger, um das, was im Interesse der Gesammtheit nöthig und unerläßlich ist, auch bei einer ungebildeten rohen kurzsichtigen Minorität zu erzwingen, um den socialen Kampf blinder Macht und Gewalt immer mehr zu läutern und zu verwandeln in die harmonische Wechselwirkung freier Menschen, um die formale Freiheit der Einzelnen zu erheben zur materiellen, innern und wahren Freiheit sittlich und geistig durchgebildeter, selbst verantwortlicher Individuen.

Aus der Natur des neuen Gewerberechts, das ich verlange, folgere ich aber zweierlei: es soll wirkliches, brauchbares, vollendetes Recht sein im formellen und materiellen Sinne. Ich fordere, daß das Gewerberecht Recht sei im formellen Sinne des Wortes, d. h. ich fordere, daß der Staat, wenn er dem Einzelnen Schranken auferlegt, diese Schranken als allgemein gültige und faßbare, klar anwendbare, präcise Rechtssätze formulire, daß diese Schranken dem Einzelnen nicht als Polizeiwillkür eines untergeordneten Organes der Staatsgewalt, nicht als dehnbare gummiartige Fessel, die heute so und morgen so drückt, die an einem Ort eng zusammengeschnürt ist, am andern so ausgeweitet wird, daß alles durchschlüpft, sondern als allgemeines klares Recht des

Staates gegenübertreten. Und, meine Herren, nach dieser Seite hin hat die Gewerbe-Ordnung von 1869 ganz außerordentliche Fortschritte angebahnt und durchgeführt; und wenn ich oben mich über die Verhandlungen, die 1868 und 1869 zum Erlaß dieses Gesetzes führten, nicht durchaus günstig äußern konnte, wenn ich daran festhalte, daß das Maß praktisch volkswirthschaftlicher Sachkenntniß bei diesen Debatten ein zu geringes war gegenüber dem etwas doctrinären Eifer für die wirthschaftliche Freiheit; — nach dieser Seite können wir den Männern, die damals für die Einführung des Rechtsstaats und der Rechtsforderungen in das Gebiet der Gewerbepolizei kämpften, nicht dankbar genug sein; und das war nicht etwa die Regierung oder der Bundesrath, sondern die liberale Partei. Sie hat sich bemüht, überall wo eine Schranke nothwendig war diese Schranke möglichst aufzurichten auf dem Boden des Rechts und die Willkür daraus zu entfernen.

Das war und ist ein großer Fortschritt, meine Herren; nur auf diesem Wege wird es uns gelingen das Mißtrauen der Gewerbtreibenden gegen alle und jede Schranken zu beseitigen; nur auf diesem Boden wird das, was wir fordern, aus einer formalen Schranke eine Garantie der wahren materiellen Freiheit. Ich wenigstens behaupte, daß jede Schranke der Willkür, eben wenn sie eine wahre Rechtsschranke ist, die wahre Freiheit nicht hemmt, sondern fördert.

Ich fordere neben diesem Formellen nun aber ein weiteres Materielles von dem neuen Gewerberecht und das ist mir noch wichtiger; ich verlange von diesem, wie von allem Recht, daß es ein gerechtes Recht sei. Denn nur ein gerechtes Recht ist in Wahrheit Recht. Der innere Rechtfertigungsgrund für alles positive Recht liegt in seinem sittlichen Gehalt, in seinem ethischen Zweck. Jede volkswirthschaftliche Ordnung ist zugleich oder stützt sich auf eine Rechts-Ordnung und diese ist das Produkt der Geschichte einerseits, der herrschenden, sittlichen Ideen, der Art, wie der Begriff der Gerechtigkeit zur Zeit aufgefaßt wird, andererseits. Der Einwurf daher, daß sich über nichts mehr streiten lasse, als über die Principien der Gerechtigkeit, schreckt mich nicht; denn über gewisse Punkte ist das unmittelbare sittliche Rechtsgefühl des Volkes zur Zeit doch vollständig im Klaren und wird es immer mehr werden; und es versteht sich von meinem politischen Standpunkte aus von selbst, daß ich, wenn ich ein gerechtes Gewerberecht verlange, wenn ich vor Allem auch eine Rücksichtnahme auf die Forderungen der vertheilenden Gerechtigkeit wünsche, damit nicht diese oder jene undurchführbaren, dem heutigen Rechtsgefühl ganz fremden Rechtssätze einführen und erzwingen will, die man von irgend einem abstrakten philosophischen Rechtsstandpunkte aus aufstellen könnte; sondern ich meine die Rechtsforderungen, die die Edelsten und Besten der Nation aufstellen, die im Begriffe sind mehr und mehr auch der Masse in Fleisch und Blut überzugehen. Ich meine die Forderung eines anständigen Geschäftsverkehrs, ich meine den Kampf gegen Betrug und Ausbeutung, die Rücksichtnahme unserer Gesetze und Einrichtungen auf die Lage der unteren Klassen, auf ein normales Familienleben besonders bei ihnen, ich meine die Sorge für Erhaltung des Mittelstandes, die Sorge für nicht zu schroffe und ungerechte Vertheilung des Einkommens. Wer wollte behaupten, daß unsere heutige Volkswirthschaft keine Ungerechtigkeiten zeige, die unvertilgbar wären, die wir unverändert ertragen müßten. Es ist ungerecht,

wenn factische Monopole einzelnen Bevorzugten gestatten, ganz außerordentliche Gewinne zu machen; es ist ungerecht, wenn die Schwachen, die Kinder und Frauen, ausgenutzt, resp. ihre Arbeitskraft übermäßig angestrengt wird, so daß die ganze Zukunft dieser Familien durch Generationen hindurch untergraben wird. Es ist ungerecht, wenn in breiten Schichten des Geschäftslebens die Corruption und der Betrug immer reichere Ernten halten, es ist ungerecht, wenn jede Fälschung von Nahrungsmitteln als eine straflose und beinahe selbstverständliche Sache gilt, es ist ungerecht, wenn Gründer und Verwaltungsräthe die Aktionäre maßlos übervortheilen; es ist ungerecht, wenn beim Arbeitsvertrag der eine Theil dem andern jede Bedingung octroirt, wenn der Arbeiter durch die Noth gezwungen wird, jeden Paragraphen der Fabrik-Ordnung und sei er ihm auch noch so widerwärtig, sich gefallen zu lassen, wie es umgekehrt Unrecht ist, wenn der Arbeiter die dringenden Bestellungen des Augenblicks zu jeder Rohheit und Gewalt gegen den Unternehmer benutzt. Es ist ungerecht, wenn die Fabrik-Ordnungen ein neues hartes Strafrecht einführen, das theilweise — wenn auch mehr in England, als bei uns, zu einer künstlichen Confiskation der Löhne führte.

In allen diesen Verhältnissen ist eine normalere und gerechtere Gestaltung des Geschäftslebens denkbar und möglich; und wenn das Recht nicht das Meiste, nicht Alles thun kann, so spielt es doch eine wesentliche Rolle dabei. Vor allem ist die Forderung zu erheben, daß in allen diesen Verhältnissen der eigentliche Wahrer des Rechts, der Staat als solcher und seine Beamten das große nobile officium, das den preußischen Beamtenstand groß, den preußischen Staat mächtig gemacht hat, das nobile officium des Schutzes der Schwachen, der Unmündigen, der Nichtsachverständigen nicht aus der Hand gebe, sondern fest in den Händen behalte. (Bravo!)

Man hat mir nun entgegnet, die Forderungen der Gerechtigkeit hätten mit der Volkswirthschaft nichts zu thun. Und doch, meine Herren, wenn ich diesen Punkt betone, wenn ich verlange, daß die heutige Volkswirthschafts-Ordnung neue sittliche Gedanken in sich aufnehme, sich mit den Forderungen eines stetig sich läuternden Rechtsgefühls auseinander setze, so stehe ich dabei auf keinem andern Standpunkt, als Adam Smith, als die Freihandelsschule selbst in ihren hervorragendsten Vertretern. Auch bei Adam Smith finden Sie bei jeder nachdrücklichen Forderung, die er aufstellt, nicht bloß die Bemerkung, daß dadurch die Production gesteigert werde, sondern immer das Zurückgreifen auf das Recht, — und ebenso auch bei Prince-Smith. Ich halte die meisten Forderungen des letztern für nicht ganz richtig, viele für ganz falsch, aber ich glaube, er hatte darin nicht Unrecht, daß er das, was er forderte, zu rechtfertigen suchte als etwas Gerechtes, daß er damit gegenüber derjenigen materialistischen Strömung Front machte, die im gewerblichen Leben nur einen Kampf blinder Kräfte erblickt, die das unbedingte Recht des Starken predigt, den Schwächeren zu vergewaltigen, das Recht des Klugen und Pfiffigen, dem Unerfahrenen die Haut über die Ohren zu ziehen.

Gewiß kann nicht jede Forderung der Gerechtigkeit sofort in praktisches Recht sich umsetzen; sie kann es nur, wenn sie in praktisch realisirbare Sätze sich formulirt hat, wenn die egoistischen Kräfte und die gemeinen Triebe der edleren Auffassung im allgemeinen Bewußtsein Platz gemacht haben. Aber was ich behaupte, ist auch nicht

die sofortige Durchführung jeder Consequenz des Princips der Gerechtigkeit; was ich verlange ist nur der Kampf für ein geläutertes Gewerberecht im Ganzen. Ueber die Art und Zeit der Durchführung jeder einzelnen Forderung auf dem Gebiete der Kinder- und Frauenarbeit, der Lehrlings- und Schiedsgerichtsgesetzgebung, des gewerblichen Vereins- und Hülfskassenwesens, der Gesundheitspolizei und Gewerbepolizei, lasse ich mit mir streiten. Es scheint mir für den Moment wichtiger, daß wir uns im Ganzen über die Nothwendigkeit der Reform und über ihren Geist, als über das Detail verständigen. Und dieser Geist kann und soll kein anderer sein, als der der socialen Reform, der Reform im Sinne der Gerechtigkeit, der Durchdringung des wirthschaftlichen Lebens mit sittlichen, mit ethischen Gedanken.

Um mich aber gegen mögliche Mißverständnisse zu verwahren, möchte ich nochmals betonen, daß ich keine Reform für heilsam halte, die nicht in der öffentlichen Meinung einen breiten Boden gewonnen hat. Ich betone ferner, daß keine Reform des Rechts von Segen ist, die nicht in den Sitten und Gewohnheiten des Volkes bereits ihre Wurzel hat. Es gilt für alle Zeiten, nicht bloß für die Römer, das: moribus plus quam legibus stat res publica; — die Sitten sind stets wichtiger als das Recht, sie sind die Wurzeln des gesunden Rechtes. Jede Reform muß sich anpassen an die Fortschritte der Ideen und Gefühle, an die Gewohnheiten des Verkehrs und Geschäftslebens; aber sie muß auch das Beste, sie muß das Richtige, das, was der Zukunft angehört, stützen, fördern und vorwärts treiben.

Von diesem Standpunkt aus habe ich meine Thesen und mein Programm aufgestellt. Erlauben Sie mir zu denselben, auf deren Detail ich jetzt nicht, sondern erst bei einer eventuellen Specialdebatte näher eingehen will, nur noch ein paar Worte.

Ich hatte zunächst, als ich das Referat für meinen Freund Brentano übernahm, das Bedürfniß, meinen Standpunkt in sämmtlichen heute in Frage stehenden Punkten der Gewerbe-Ordnung wenigstens einigermaßen zu präzisiren. Ehe ich meine Thesen formulirte, habe ich daher diesen Umriß zu einem „Programm für Reform der Gewerbe-Ordnung" ausgearbeitet, der in Ihren Händen ist; ich glaubte hierdurch mir mein Referat abkürzen, mir meine Zeit ausschließlich für die Principienfragen reserviren zu können. Ich glaubte hierdurch präciser, als es in einer frei gesprochenen Rede möglich ist, bezeichnen zu können, was ich als reformbedürftig ansehe. Natürlich konnten nun aber die Thesen, über die wir hier im Laufe eines Tages abstimmen können, nicht ebenso ausführlich sein.

Ich habe deswegen versucht, die wesentlichsten Sätze aus diesem Programm in möglichster Kürze zu zwölf Thesen zusammenzufassen. Es ergab sich da aber die Nothwendigkeit, daß ich, wenn ich z. B. eine einzige kurze These über das Lehrlingswesen oder die gewerblichen Schiedsgerichte in einem Satze aufstellen, also sechs bis zehn oder noch mehr Punkte zu einem zusammendrängen wollte, nur ganz allgemein sein konnte. Ich glaube aber, daß dies der Sachlage entsprechen wird. Wir können, wenn wir an einem Tage über Reform der Gewerbe-Ordnung debattiren, unmöglich das Detail einer Schiedsgerichts-Gesetzgebung, einer Handelskammer-Gesetzgebung, einer gewerblichen Polizei-Gesetzgebung, eines Gesetzes über Lehrlingswesen, Kinder- und Frauenarbeit debattiren;



und indem ich den Thesen eine ziemlich allgemeine Form gegeben, hoffte ich zugleich, daß ich hierdurch vielleicht alle diejenigen, die von den verschiedensten Seiten her wenigstens etwas geneigt sind, zu reformiren und sich unserem Standpunkt der socialen Reform zu nähern, veranlassen könnte, mit uns zu stimmen. Daß daneben diese allgemeine abgekürzte Fassung ihre Schattenseiten hat, weiß ich wohl. Es werden damit die festen Grenzen, bis wohin die Reform auf jedem einzelnen Gebiete gehen soll, nicht klargestellt, und diese Vermeidung der Specialbestimmungen wird jeden, der mehr Sinn für das Detail als für die Principien hat, geniren, weil er sagt: ich will, wenn ich für ein Princip stimme, auch gleich das Maß und die Grenzen haben. Diese Grenzbestimmung aber heute vorzunehmen in einer einzigen kurzen Sitzung, ist an sich unmöglich, und deswegen habe ich geglaubt, mich so kurz in den Thesen fassen zu dürfen.

Was die Thesen nun selbst und mein Programm betrifft, meine Herren, so hätte ich natürlich darüber noch unendlich viel zu sagen. Aber die mir zugemessene Zeit ist bald abgelaufen. Erlauben Sie mir deshalb nur noch ein paar Worte zu diesem oder jenem Punkt.

Wenn ich von gewerblichen Interessentenverbänden spreche, für die ich ein Vereinsgesetz wünsche, so meine ich nicht, daß die tastenden Versuche, die man nach dieser Seite hin in Deutschland bisher gemacht hat, genügen, daß man denselben alle möglichen sehr weit gehenden wichtigen Rechte schon geben könnte; aber ich möchte diese Verbände unter ein specielles Vereinsrecht stellen, damit auch sie auf einem festen Rechtsboden stehen. Ich meine mit solchen Interessentenverbänden Gewerkvereine, ich meine aber eben so gut Fabrikantenvereine, dann auch die alten Innungen, wo sie noch existiren und Leben haben, ferner diejenigen Innungen, die Unternehmer und Arbeiter umfaßen wollen, wie man sie in Hamburg versucht hat.

Ueber das gewerbliche Schiedsgericht will ich nur die Bemerkung machen, daß ich in der Hauptsache auf dem Standpunkt der Minorität der Reichstagskommission von 1874 stehe, im Gegensatz zu der Majorität, die die Einrichtung mehr als Anhängsel der Gerichte behandeln wollte.

In Bezug auf einige weitere Punkte muß ich daran erinnern, was ich auch in dem Programm betont habe, daß ich bei ihnen nicht an das Reich, sondern an Preußen denke. Gewerbekammern z. B. gibt es schon in verschiedenen Staaten, und wenn ich von Reform der Handelskammern spreche, so denke ich dabei an die nothwendige Aenderung des preußischen Gesetzes von 1870, das besondere Gewerbekammern nicht kennt. Solche sind aber nach meiner Ansicht und festen Ueberzeugung wünschenswerth, es ist eine Reform nöthig, aber sie braucht nicht ganz Neues zu schaffen, sie soll sich an das Bestehende anschließen. Es ist gewiß heilsam, wenn die Gewerbekammern, wie in Bayern, im Zusammenhang bleiben mit den Handelskammern, gemeinschaftliche und besondere Sitzungen halten. Vor Allem betone ich aber Eins und es ist dasselbe, was mich immer veranlaßt, gegen die alten Zünfte zu polemisiren: wenn Sie die Gewerbekammern reformiren, dürfen Sie nicht alle bedeutendern gebildeten Gewerbtreibenden, wie es, wenn ich mich nicht täusche, in Sachsen ist, in die Handelsabtheilung bringen und dann ein paar Kleinmeister, Zünftler und Arbeiter in der Handwerksabtheilung allein lassen; denn damit beseitigen Sie wieder den fördernden und hebenden Einfluß der Intelligenten, der Thatkräftigen auf die

kleinen Leute, auf die Ungebildeten. Es müssen die kleinen und großen Handelsleute in der Handelsabtheilung zusammen bleiben, es muß aber auch in der Gewerbekammer der große neben dem kleinen Fabrikanten, der Handwerksmeister neben dem Arbeiter sitzen, der sich im gewerblichen Schiedsgericht fähig gezeigt hat.

Ich habe das Gesundheitswesen hereingezogen, weil es, wie wir schon an der Frage der Concessionirung der Apotheken sehen, in Zusammenhang mit den allgemeinen Principien des Gewerberechts steht und weil, wie ich glaube, ein großer Theil der Gewerbepolizeireform, besonders auch die Reorganisation unserer gewerblichen Polizeibehörden und polizeilichen Organe der Selbstverwaltung nur im Zusammenhang mit der Reform des ganzen Gesundheitswesens und der Sanitätsbehörden sich gründlich und zweckmäßig vollziehen läßt.

Ueber die Kinder- und Frauenarbeit will ich mich nicht auslassen. Dagegen erlauben Sie mir noch ein Wort über das Lehrlingswesen.

Ich glaube, ein Lehrlingsgesetz hat viel Aussicht, die Stadien der Gesetzgebung zu passiren, und es ist das jedenfalls ein Fortschritt. Das zu erwartende Gesetz wird wohl ziemlich ähnlich ausfallen, wie das französische von 1841. Ich habe die wesentlichsten Punkte in meinem Programm angeführt; sie sind im Grunde dieselben, die in dem Antrage Rickert, Wehrenpfennig und Genossen vom 24. März 1877 enthalten sind. Ich lege aber Werth darauf, es auszusprechen, daß, so wichtig die Lehrlingsfrage und eine Besserung der Lehrlingsverhältnisse ist, ein solches Lehrlingsgesetz nicht allein und nicht so sicher, wie man von mancher Seite meint, helfen kann. Je strenger man nämlich ein solches Gesetz macht, desto häufiger wird es vorkommen, daß Meister und Lehrling ein Interesse bekommen, es nicht auf sich anwenden zu lassen. Und dazu haben sie eine sehr gute Gelegenheit; beide verständigen sich, daß der Lehrling eben nicht Lehrling, sondern jugendlicher Arbeiter genannt werde. Und während dieß, wie man in Frankreich sieht, der kleine Meister dolos thut, versteht es sich bei den größeren Geschäften und der eigentlichen Großindustrie von selbst. Die weitgehende Arbeitstheilung, der große Maschinenbetrieb hat oder duldet keine Lehrlinge mehr im alten Sinne des Wortes; nur vereinzelt haben wir in der Großindustrie ein neues, ganz anderes, dem alten Lehrlingsverhältniß nachgebildetes, aber dasselbe nicht erreichendes Lehrvertragsverhältniß; und deshalb betone ich: für diese jugendlichen Arbeiter in den größeren Etablissements reicht der Erlaß eines Lehrlingsgesetzes nicht aus; zu Lehrlingen, im alten Sinne des Wortes, kann sie ein Gesetz nicht machen; das alte Lehrlingswesen setzt die alte einfache kleine Werkstatt und den alten Mangel an Arbeitstheilung voraus. Das Lehrlingsgesetz wird da günstig wirken, wo noch mehr die alte Betriebsweise und kleine Geschäfte vorwiegen und wo Unternehmer und Arbeiter darauf hindrängen, daß jeder gelernte Arbeiter Lehrling gewesen sei; für die übrige, besonders die große Industrie, da muß man sich nach anderem Ersatz umsehen und ich erblicke ihn vor Allem im gewerblichen Schulwesen, in der Gründung von Lehrwerkstätten, in gewerblichen Fachschulen.

Ich kann hierauf nicht des Näheren eingehen, aber das möchte ich doch auch hier aussprechen, es kann nicht laut und oft genug betont werden: In Preußen ist erstaunlich wenig für das untere gewerbliche Schulwesen geschehen, erst seit wenigen Jahren etwas mehr, aber auch das, was geschehen ist, ist

theilweise wenigstens recht verfehlt. Als ich selbst noch die Ehre hatte, im preußischen Staate zu wohnen, habe ich als halle'scher Stadtverordneter mit gegen den neuen Reformplan der preußischen Gewerbeschulen von 1870 gekämpft, von allen Seiten hat man dagegen protestirt, daß diese Gewerbeschulen hinaufgeschraubt würden zu Vorbereitungsschulen der Polytechniken und daß einer der wenigen Punkte, wo wir noch ordentliche technische Schulen für Lehrlinge, eigentliche Arbeiter, für die unteren Stände überhaupt hatten, ihnen entzogen wurde und es wieder den Anschein gewann, als ob man nur immer Sinn hätte für die technische Bildung der höheren Gewerbtreibenden, der Großindustriellen, und nicht für die Bildung der kleinen Leute. Ich glaube, daß in dieser Beziehung eine gründliche Reform nothwendig und sehr viel zu thun ist. Aber nicht durch Gesetze allein oder hauptsächlich, sondern durch die Verwaltung im Einzelnen ist das zu machen, dadurch, daß wir Leute an die Spitze der betreffenden Ressorts bekommen, die Sinn dafür haben und Energie und ein klares Bewußtsein von den gewerblichen Bedürfnissen der Gegenwart und auch ein Herz für die unteren Classen.

Ich will über die übrigen Punkte mich nicht mehr näher auslassen. Sollte die Zeit reichen, so werde ich ja bei der Spezialdebatte Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen. Es kommt mir, wie ich schon betonte, ja zunächst überhaupt nicht auf die einzelnen Punkte sondern darauf an, durch mein Referat und den Geist, den ich diesen Debatten geben möchte, richtig vorarbeitend zu wirken auf die öffentliche Meinung. Sie muß immer lauter und energischer fordern, daß die Reform, wenigstens an ein paar spruchreifen Punkten, in Angriff genommen werde, daß dann successiv die weiteren vorbereitet und durchgesprochen werden, daß das Ganze in richtigem Geiste durchgeführt werde.

Dieser Geist aber, meine Herren, kann kein Anderer sein, als der Geist der Versöhnung und Verschmelzung von Gewerbefreiheit und socialer Reform. Wir dürfen es nicht mehr als das einzig anzustrebende Postulat aufstellen, daß dem Einzelnen der größte Spielraum für seine Willkür gelassen werde, sondern wir müssen dahin streben, dafür zu sorgen suchen, daß überall das Richtige geschehe, daß man dabei ebenso sehr an das Ganze, wie an das Individuum denke. In diesem Geiste fordere ich nicht blos formelle Freiheit, sondern jene materielle Freiheit, die dem Einzelnen sein Fortkommen und Gedeihen sichert, vor Allem die unteren Classen zu heben, zu fördern, zu bilden sucht. Ich fordere von diesem Standpunkt aus die Rechtsschranken, die für die materielle Freiheit erst die Garantie der Durchführbarkeit bilden. Ich fordere Rechtsschranken im Sinne derjenigen Gerechtigkeit, die im Einklang steht mit der sittlichen und materiellen Entwicklung der Zeit.

Meine Herren, ich bin mir sehr wohl bewußt, daß alle diese Reformen nur etwas nützen, wenn neben der Aenderung der Gesetze und vor ihr die Individuen fortschreiten und andere werden, wenn die Sparsamkeit, die Arbeitsamkeit und der Unternehmungsgeist der Einzelnen ebenso wächst, nach gleichen Zielen ringt, wie die Gesetzgebung, wenn das Genossenschafts-, das Vereinsleben ebenso blüht und thätig ist, wie die gesetzgeberische Maschine. Unsere socialen wirthschaftlichen geschäftlichen Sitten müssen sich verbessern, wie sich unser Gewerberecht zu verbessern hat. Unsere unteren Classen müssen im täglichen und im Familienleben, wie im Geschäftsverkehr mehr und mehr die Sitten des Mittelstandes,

des soliden Kaufmanns annehmen; unsere politischen Tugenden und unsere Eingewöhnung in die Selbstverwaltung müssen den socialen Reformen parallel gehen; denn sonst ist alle Reform des Gewerberechts nichts nütze.

Die Aufgabe ist keine leichte, aber wir brauchen auch nicht zu verzagen trotz aller scheinbaren Dunkelheit des Augenblicks, trotz alles Druckes einer vorübergehenden Krisis, trotz aller Classenkämpfe, die, wie ich glaube, von den meisten Seiten viel zu düster aufgefaßt werden.

Meine Herren, wir sind noch ein jugendliches Volk, ein Volk, das, möchte ich sagen, als Culturvolk, als Culturstaat eben erst, und zwar zur Zeit einer der größten technischen Revolutionen, die die Geschichte kennt, sich consolodirt hat. Daß da Manches wirr und chaotisch aussieht, daß wir in einzelnen Gebieten noch unsicher tastend vor den Aufgaben stehen, die wir zu lösen haben, scheint mir ganz natürlich. Lassen wir den krankhaft ästhetischen Angstnaturen das Gejammer über unsere Zustände, über die Socialdemokratie, über den angeblichen Rückgang unseres Wohlstandes. Ich möchte sagen: sehr vieles, ja das Meiste, über was wir klagen, lasse sich darauf zurückführen, daß wir gleichsam noch in den jugendlichen Flegeljahren einer neuen großen Zeit stehen. In den Flegeljahren ist die Jugend grob, leidenschaftlich, exentrisch, ohne feste Sitten, ohne durchgebildeten Charakter, ohne sichern Takt des Anstandes. Und sind das nicht Vorwürfe, die wir auf gesellschaftliche Zustände übertragen, parallelisiren können mit den Untugenden der Socialdemokratie, des Gründerthums, des unsoliden Creditwesens?

Es ist ein kindlicher Irrthum, zu glauben, es habe je Zeiten ohne solche Kämpfe, ohne solche sociale Reibungen gegeben; es ist albern, sentimental zu wehklagen, daß solche Dinge im Zeitalter des neuerstandenen deutschen Reiches vorkommen könnten. Als ob die Geschichte je stille stände, um sich nun einmal ein Jahrhundert zu freuen über das, was ihr in der Vergangenheit gelungen. Meine Herren! Wo Fortschritt ist, da sind auch Kämpfe, wo Licht werden soll, kann es nur aus dem Schatten hervorgehen. Nicht die Kämpfe also haben wir zu beklagen; wir haben nur uns selbst anzuklagen, wenn wir nicht die Kraft haben, über diese Kämpfe Herr zu werden. Das Maß jeder Cultur, meine Herren, mißt sich daran, über welche Dissonanzen sie Herr wird: und wir werden die Kraft dazu haben, wir werden die sociale Reform durchführen, wir werden unsere Geschäftssitten, unsere Ehrbegriffe so läutern, daß wir das Gründerthum los werden; wir werden bei guten Löhnen, bei richtiger Organisation der Arbeiter die unteren Classen so heben, daß ein neuer Mittelstand aus ihnen erwächst, daß die gelernten Arbeiter und Kleinmeister das harmonische Mittelglied zwischen den höheren und den unteren Classen bilden, daß die Socialdemokratie mit ihrem staatsfeindlichen Charakter und ihren utopischen Forderungen verschwindet. Dazu wird eine maßvolle sociale Reformgesetzgebung nöthig sein, und daß wir sie bekommen, daß wir sie in vollendeterer Weise bekommen, als jedes andere Volk, dafür ist mir zweierlei Bürge: der deutsche Idealismus und der festgefügte Staatsbau der Hohenzollern, wie er in der Hauptsache auf das Reich übergegangen ist. (Lebhaftes Bravo.)

Thesen.

I. Allgemeines. Verbände der Unternehmer und Arbeiter, Gewerbliche Schiedsgerichte, Gewerbekammern.

1) Die derzeitige nothwendige Reform der Gewerbe-Ordnung kann weder in einer Wiederbelebung des Zunftrechtes, noch in einer allgemeinen staatlichen Organisation der Industrie oder der gewerblichen Verbände bestehen, sondern sie hat zu versuchen, diejenigen Punkte unseres gewerblichen Lebens, die bedeutende Mißstände und empfindliche Lücken zeigen und durch die bloße Sitte und das private Vereinsleben nicht zu bessern und auszufüllen sind, einer neuen der modernen Technik und den politischen und sittlichen Ideen unserer Zeit entsprechenden, in ihrem Geiste einheitlichen rechtlichen Ordnung zu unterwerfen.

2) Dazu bedarf es im Laufe der nächsten Jahre folgender Maßregeln:

a. eines Gesetzes, das die gewerblichen Interessenten-Verbände Normativ-Bedingungen unterstellt, ihnen gewisse Rechte ertheilt und das Einigungswesen ordnet;

b. eines Gesetzes über locale gewerbliche Schiedsgerichte, die im Anschluß an die Communal-Behörden zu bilden und zugleich als locale gewerbliche Verwaltungs-Behörden zu benützen sind;

c. einer Reform der Handelskammern im Sinne der Theilung in eine Handels- und Gewerbe-Abtheilung und der Zulassung der Kleingewerbetreibenden und Arbeiter.

II. Gesundheits-Behörden und Gesundheitswesen.

3) Es bedarf hierzu einer Neugestaltung der localen Gesundheits-Behörden sowie einer Gesetzgebung über die Grenzen und wesentlichen Functionen ihrer Thätigkeit, ebenso wie eine codificirende Zusammenfassung der Verordnungen über sanitätliche Gewerbepolizei im Sinne der deutschen Rechtseinheit und zum Schutz der individuellen Interessen nothwendig ist.

4) Ein Reichs-Apothekengesetz hat das System persönlicher, unveräußerlicher Concessionen anzunehmen.

III. Kinderarbeit, Lehrlingswesen, Frauenarbeit.

5) Es bedarf dazu ferner einer theils specialisirenden und verschärfenden, theils nur die Ausführung verbürgenden (staatliches Fabrik-Inspectorat und geordnete Theilnahme von Selbstverwaltungs-Organen an der Inspection) Gesetzgebung über die Arbeit von Kindern, Unerwachsenen und Frauen in Fabriken und Werkstätten.

6) Es bedarf dazu eines Lehrlingsgesetzes, sowie der Ausdehnung des obligatorischen Arbeitsbuches für alle Personen unter 18 Jahren, die in Werkstätten und Fabriken arbeiten.

7) Es bedarf dazu einer sehr viel größeren Thätigkeit des Staates und der Selbstverwaltungskörper für das gewerbliche Schulwesen, besonders für Lehrwerkstätten und Fachschulen.

IV. Arbeitsrecht erwachsener Arbeiter.

8) Dagegen ist für erwachsene männliche Arbeiter ein Normal-Arbeitstag durch Gesetz nicht einzuführen, ebenso wenig ein Arbeitsbuch und die strafrechtliche Verfolgung des Arbeitsvertragsbruches; es genügt hierfür ein summarisches Proceßverfahren, die Aufhebung des Privilegiums der Nichtbeschlagnahme des Lohnes eines Contractbrüchigen und die Mithaftung des Verführers.

9) Die Haftpflicht-Gesetzgebung ist im Sinne der Durchführung des Princips des Gesetzes fortzubilden.

10) Die Fabrikordnungen sind für größere Etablissements obligatorisch zu machen und ihr Inhalt gewissen gesetzlichen Bedingungen zu unterwerfen.

V. Sonstige gewerbliche Specialreformen.

11) Zur Einschränkung der Mißbräuche der Wanderlager bedarf es im Interesse des reellen Geschäftsverkehrs größerer gesetzlicher Schranken, als jetzt bestehen.

12) Es ist wünschenswerth, daß nur amtlich bestellte Auktionatoren zugelassen werden.

Umriß zu einem Programm

für

Reform der Gewerbe-Ordnung.

Zur Erläuterung und Begründung vorstehender Thesen.

I. Allgemeines, Verbände der Unternehmer und Arbeiter, Gewerbliche Schiedsgerichte, Gewerbekammern.

1) Die Reform der Gewerbe-Ordnung hat davon auszugehen, daß der frühere Gegensatz von zünftigem Gewerbe und fabrikmäßiger Industrie ein endgültig beseitigter ist. Die Gesetzgebung über Verbände der Unternehmer und Arbeiter, über Kinder- und Frauenarbeit, Lehrlingswesen, Arbeitsrecht, Gesundheitsvorrichtungen &c. hat nicht an diesen veralteten Gegensatz, sondern soweit Unterschiede und Abstufungen nöthig sind, an äußere Merkmale: Vorhandensein

13*

der Wasser- oder Dampfkraft, Zahl der Arbeiter, geschlossenes Etablissement, bestimmte technische Apparate und Aehnliches anzuknüpfen.

2) Die Einheitlichkeit der ganzen Gewerbe-, Fabrik- und Arbeitsgesetzgebung bleibt das zu erstrebende Ziel; aber die technische Natur einzelner Betriebe und der Unterschied in der Zahl der Arbeiter und der Größe der Betriebslocale erfordert doch mehr als bisher eine Specialgesetzgebung (Glasindustrie, Textilindustrie 2c.). Auch die Rücksicht auf bestehende Gewohnheiten und die internationale Conkurrenz kann auf Gesetz- oder Bundesraths-Beschluß beruhende Ausnahmebestimmungen rechtfertigen.

Mäßige Forderungen der Gesundheitspolizei sicher und genau ausgeführt, sind ein größerer socialpolitischer Fortschritt, als weitgehende Forderungen, an deren regelmäßige Verletzungen sich die Unternehmer und Arbeiter gewöhnen.

3) Die heutige Vereinsbewegung der Unternehmer einerseits, der Arbeiter andererseits und beider gemeinsam ist nur in soweit eine erfolgversprechende, als sie in den localen, provinzialen und nationalen Verbänden die Gesammtheit der Unternehmer und gelernten Arbeiter des betreffenden Gewerbes zu umfassen strebt und sich nicht im Anschluß an die alten Zünfte auf Kleinmeister und Gesellen, d. h. den einflußloseren Theil der Gewerbetreibenden beschränkt.

4) Eine staatliche durchgreifende Organisation der Unternehmer- und Arbeiter-Verbände ist in der Gegenwart nicht zu empfehlen.

Es fehlt zur Zeit an jedem brauchbaren Vorschlag in dieser Richtung; es würde eine solche Organisation den heute herrschenden Sitten und politischen Ideen ebenso widersprechen, als sie in der heutigen Technik und ihren täglichen Veränderungen außerordentliche Schwierigkeiten finden würde. Auch ist historisch jederzeit eine gesunde und starke Vereinsbewegung der staatlichen Anerkennung derselben, und die letztere wieder der Uebertragung öffentlicher, polizeilicher und anderer derartiger Rechte auf die Vereine und damit ihrer Umbildung in eigentliche Corporationen oder Organe der Selbstverwaltung vorausgegangen. Ueberall war dies das Ende und nicht der Anfang einer solchen Bewegung.

5) Dagegen ist allerdings durch ein Gesetz mit Normativ-Bedingungen den Verbänden der Unternehmer und Arbeiter, wie den Vereinen, die beide gemeinsam umfassen wollen, die Möglichkeit der normalen Entwickelung zu sichern und den möglichen Mißbräuchen der an sich ganz wünschenswerthen Organisation entgegen zu treten. Die Verbände haben sich durch Anmeldung bei einem staatlichen Registeramt dem Gesetz zu unterstellen; dieses Amt führt eine gewisse Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Normativ-Bedingungen. Zugleich ist durch dieses Gesetz dem harmonischen Zusammenwirken von Uebernehmern und Arbeitern, sei es in Form von gemeinsamen Verbänden, sei es in Form von freigebildeten Einigungsämtern, sei es in Form von freier Uebertragung dieser vermittelnden Thätigkeit auf die gewerblichen Schiedsgerichte, die rechtliche Grundlage zu geben und zu bestimmen, welche Rechte diese registrirten Verbände in Bezug auf Controle des Lehrlingswesens, Theilnahme an der Verwaltung des gewerblichen Schulwesens, eventuelle Designation von Beisitzern der gewerblichen Schiedsgerichte 2c. ausüben können.

6) Zur Förderung der Einrichtung der im § 108 der Reichsgewerbe-Ordnung bezeichneten gewerblichen Schiedsgerichte sind gesetzliche Ausführungs-Bestimmungen zu erlassen:

a. die Schiedsgerichte sind im Anschluß an die Gemeinde-Behörden und in der Regel durch die Gemeinden, wo ein Bedürfniß sich zeigt, ins Leben zu rufen; doch ist die Errichtung derselben für größere Bezirke oder auch für Gemeinden allein durch die höheren Verwaltungs-Behörden nach Anhörung der betheiligten Gemeinden, Kreise, Handels- und Gewerbekammern, Unternehmer- oder Arbeiter-Verbände daneben vorzubehalten.

b. Die wesentlichen Grundsätze über das Verfahren, über Vollstreckung der Urtheile und zulässige Rechtsmittel, sowie die Grundzüge der Zusammensetzung und Zuständigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte sind gesetzlich festzustellen; für das Detail muß aber dem Ortsstatut ein gewisser Spielraum gelassen werden.

c. Als wesentliche Punkte erscheinen folgende: Bezeichnung des Vorstandes durch die Gemeinde- resp. Kreisbehörde, gleiche Zahl von Unternehmern und Arbeitern als Beisitzer. Regelmäßige Unentgeltlichkeit des Amtes als Beisitzer, soweit nicht das Ortsstatut Diäten verlangt. Beschränkung der Beisitzer auf vier für alle unbedeutenderen Sachen; ein bestimmter Turnus in der Zuziehung der gewählten oder designirten Beisitzer. Zulässigkeit für bestimmte am Orte sehr zahlreich vertretene Gewerbe nur Beisitzer ihres Gewerbes zu dulden. Feststellung der Zahl der Beisitzer durch Ortsstatut; dasselbe bestimmt auch, ob die Beisitzer jährlich durch Wahl der Unternehmer und Arbeiter resp. deren registrirte Verbände oder durch Ernennung von Seiten der Gemeinde-Vertreter bezeichnet werden sollen.

Das letztere ist im Minoritätsgutachten der Reichstags-Commission §. 108 b. von 1874 vorgeschlagen und hat für große Städte mit 50—100,000 Wahlberechtigten, wo der Wahlapparat nur mit außerordentlicher Schwierigkeit in Bewegung zu setzen ist, seine großen Vorzüge.

d. Neben den gerichtlichen Funktionen sind dem Plenum des Schiedsgerichts resp. den zu bildenden Ausschüssen desselben gewisse Verwaltungs-Aufgaben zuzuweisen: Theilnahme an den Revisionen der Fabriken und Werkstätten, Function als Einigungsamt auf freiwillige Anrufung der betheiligten Verbände, Controle des Lehrlingswesens, Theilnahme am gewerblichen Schulwesen, Ertheilung von Gutachten ꝛc.

7) Eine Reform des Handelskammergesetzes vom 24. Februar 1870 hat in Preußen in der Art stattzufinden, daß die Handelskammern von gewerbreichen Bezirken in eine Handels- und in eine Gewerbe-Abtheilung auf Antrag der Gewerbetreibenden aufgelöst werden können; für allgemeine Angelegenheiten wären gemeinsame Sitzungen vorzubehalten.

Die Handels-Abtheilung wäre mit Ausschluß aller Gewerbetreibenden in der bisherigen Weise zu bilden; die Gewerbe-Abtheilung hätte theilweise aus Wahlen der bisher berechtigten Gewerbetreibenden (Firmeninhabern, Actiengesellschaften ꝛc.) hervorzugehen, theilweise aus den Mitgliedern der gewerblichen Schiedsgerichte des Bezirks zu bestehen.

Die Zahlverhältnisse der Mitglieder jeder Abtheilung und innerhalb der Gewerbe-Abtheilung die der einen und andern Art wären ebenso durch das specielle Statut jeder Kammer festzustellen, wie die Frage, ob ein gemeinsamer oder zwei Secretäre nöthig seien.

II. Gesundheitsbehörden und Gesundheitswesen.

1) Für die größeren Städte und Kreise sind Gesundheitsräthe als Magistrats- resp. Kreisausschuß-Deputationen unter dem Vorsitze eines Magistrats-Mitgliedes (resp. Landraths) auf Antrag der Communal-Behörden zu bilden und denselben durch Gesetz eine bestimmte Stellung anzuweisen. Auch ist die Möglichkeit einer zwangsweisen Bildung durch die höheren Verwaltungs-Behörden unter gewissen Umständen vorzubehalten.

Der Kreisphysikus und ein besonders anzustellender Chemiker sind die Haupt-Referenten im Kreisgesundheitsrath und daneben in einer gewissen Selbstständigkeit die oberen Aufsichts- und Executivbeamten der localen Gesundheitspolizei. Außerdem sind der Kreisbaumeister, der Kreisthierarzt, ein oder zwei Mitglieder des Magistrats oder Kreisausschusses resp. der Stadtverordneten- oder Kreisversammlung und eine Anzahl Sachverständiger, Aerzte, Apotheker, Baumeister, Fabrikanten zum Gesundheitsrath beizuziehen.

2) Der Kreis-Gesundheitsrath hat jeden öffentlichen Bau im Kreise vorher zu begutachten, er stellt Anträge in sanitätlicher Beziehung, die wenn sie von den Communalorganen zurückgewiesen werden, höhern Orts vorzulegen sind; es ist ihm die Genehmigung der unbedeutenden nach § 16 der Reichsgewerbe-Ordnung der Concessionspflicht unterstellten Anlagen zu übertragen[1]); er ertheilt Gutachten und nimmt durch Deputationen Theil an der Beaufsichtigung der öffentlichen Gebäude, Schulhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Badehäuser, Arbeiter-Logirhäuser, Arbeiter-Wohnungen, die in erster Linie dem Kreisphysikus obliegt.

Ebenso nimmt er durch Deputationen Theil an den Visitationen der Fabriken und Werkstätten, welche der Fabrik-Inspector vornimmt; es ist in Erwägung zu ziehen, ob dem Kreisphysikus und dem Kreis-Gesundheitsrath nicht ein selbstständiges Recht der Fabrik- und Werkstatt-Visitation zu ertheilen ist.

3) Der Kreis-Chemiker hat nicht blos für Private gegen mäßige Gebühren Lebensmittel und Getränke zu untersuchen, sondern er leitet gemeinsam mit der Bezirkspolizei und dem Kreisphysikus die ganze Lebensmittel-Polizei; er untersucht von Amtswegen Lebensmittel und Getränke und veröffentlicht die Resultate seiner Untersuchungen. Die untergeordneten Organe der Fleisch-, Milch-, Backschau 2c. unterstehen ihm, resp. ihm nebst dem Kreisphysikus und dem Chef der Bezirkspolizei. Ihre Thätigkeit ist nach dem Vorbild der englischen inspectors of nuisances zu regeln und auszudehnen.

4) Gewisse allgemeine landesgesetzliche Bestimmungen über Städtereinigung, Baupolizei, Lebensmittelpolizei, Schlachthäuser, Aborte, Abfuhr- und Canalwesen, schlechte Miethwohnungen, Pflegekinder 2c. sowie über das Zwangsverfahren bei Durchführung localer sanitätspolizeilicher Einrichtungen[2]) haben der Thätigkeit des Gesundheitsrathes, des Kreisphysikus und Chemikers die rechtliche Grundlage zu geben, während das Detail über diese Punkte ortsstatutarischer Bestimmung zu überlassen ist.

---

[1]) Vergl. §. 123. des Competenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876, das bereits eine Scheidung vorgenommen und die Genehmigung der unwichtigeren Anlagen dem Kreisausschuß resp. Magistrat in Städten über 10,000 Einwohner übertragen hat.

[2]) Vergl. §. 135. der Kreis-Ordnung.



5) Der wesentliche Inhalt der deutschen Bergpolizei-Verordnungen, der gewöhnlichen Polizei-Verordnungen, der Ministerial-Erlasse betreffend die sanitätlichen Bedingungen für die Genehmigung gefährlicher Anlagen (R.-G.-O. § 16 ff.) und der Ausführungsbestimmungen des § 107 der R.-G.-O. bedürfen im Interesse der deutschen Rechtseinheit und des Schutzes der individuellen Interessen gegenüber den untergeordneten Controlorganen der reichsgesetzlichen Codification.

Das schließt natürlich nicht aus, daß ein solches Gesetz für bestimmte Fälle den Reichs- oder Landesbehörden einen größeren oder geringeren Spielraum läßt und daß somit die wünschenswerthe Fortbildung dieses wichtigen nothwendig im Flusse begriffenen Theiles unseres Verwaltungsrechtes im Wege der Polizei-Verordnungen oder auf Antrag des Reichsgesundheitsamtes bundesräthlicher Verfügungen möglich bleibt.

Es erhält damit die Thätigkeit der möglichst überall einzuführenden staatlichen Fabrik-Inspectoren auch nach der sanitätlichen Seite die gesetzliche Grundlage wie die Zuziehung von Mitgliedern der gewerblichen Schiedsgerichte und der Kreis-Gesundheitsräthe bei den Revisionen der Fabriken und Werkstätten ein Element der Selbstverwaltung dabei betheiligt.

6) Das Reichsgesetz über Apotheken hat das Concessionssystem beizubehalten; die Concessionen dürfen aber nur persönliche unveräußerliche sein. Für die bestehenden Realprivilegien und die diesen analog behandelten Concessionen ist als Entschädigung eine Frist von über 40 Jahren festzusetzen, innerhalb deren sie ihre reale Natur behalten.

III. Kinderarbeit, Lehrlingswesen, Frauenarbeit.

1) Als künftiges Ziel der gesetzlichen Beschränkung der Kinderarbeit ist ein Verbot jeder dauernden Beschäftigung noch nicht 14jähriger Kinder in Fabriken und Werkstätten ins Auge zu fassen.

Die Durchführung dieses Zieles kann nur nach und nach erreicht werden; sie setzt einen regelmäßigen Schulbesuch bis zum vollendeten 14. Jahre, in einzelnen Industrien andere technische Einrichtungen und Gewohnheiten, theilweise auch höhere Löhne der Eltern voraus; auch die Rücksicht auf die internationale Concurrenz bedingt zunächst einige Ausnahmen.

2) Bis zur Erreichung dieses Zieles ist gesetzlich auf ein System von wechselnden Schichten arbeitender Kinder, auf eine vor- resp. nachmittägliche 5—6stündige oder allandertägige 10stündige Arbeitszeit mit entsprechenden Ruhepausen, Schulbesuch, fester Anfangs- und Endzeit der Arbeit im Sinne des preußischen Entwurfes hinzuwirken.

Der hier gemeinte preußische Entwurf eines Fabrikgesetzes ist gedruckt bei Lohren, Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes, S. 70.

3) Es ist durch Gesetz oder Bundesraths-Beschluß für bestimmte, besonders gefährliche Industrien die Arbeit der 14—16jährigen männlichen und aller weiblichen Personen zu verbieten.

Die Reichsgewerbe-Ordnung bedeutete durch §. 41., welcher diese ausschließt, einen großen Rückschritt für mehrere deutsche Staaten. In Preußen z. B. ist hierdurch und durch §. 154. der Reichsgewerbe-Ordnung das Verbot der unter sechszehnjährigen unter Tag zu arbeiten, Haspel zu ziehen, Karren zu laufen auf ansteigenden Bahnen, was durch Gesetz vom 12. August 1854 erlassen war, beseitigt, ebenso das Verbot

der Beschäftigung unter siebzehnjähriger beim Eisenbahnbau, das auf der K. V. vom 21. December 1846 beruhte.

4) Für die 14—16jährigen und alle Frauen ist nach und nach der 10stündige Arbeitstag und zwar gleichmäßig für Werkstätten und Fabriken einzuführen.

5) Für Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren muß durch Ortsstatut oder Anordnung der Centralbehörden der Besuch einer Fortbildungsschule zur Bedingung einer regelmäßigen Fabrik- oder Werkstattarbeit gemacht werden können.

6) Für alle männlichen und weiblichen Arbeiter bis zum 18. Jahre ist das Arbeitsbuch (§ 131 d. R.-G.-O.) obligatorisch zu machen; in dasselbe ist auch der Lehrvertrag einzutragen. Kein Unternehmer darf bei Strafe einen Arbeiter unter 18 Jahren ohne Aushändigung seines Arbeitsbuches annehmen.

7) Die Gültigkeit des Lehrvertrags ist an seine schriftliche Abfassung zu knüpfen. Eine gesetzliche Probezeit innerhalb deren der Rücktritt vom Lehrvertrag beiden Theilen gestattet ist, gesetzliche Präsumtionen über die Entschädigungspflicht bei Bruch des Lehrvertrags und die Verpflichtung des Lehrlings resp. seines Vaters, eventuell des Verführers und Unternehmers, der wissentlich den contractbrüchigen Lehrling beschäftigt, zur Zahlung der Entschädigung, im Unvermögensfall eine disciplinarische Strafhaft des Lehrlings, sowie ein Zwangsverfahren (auf Antrag des Lehrherrn) zum Zweck der Zurückführung des noch nicht 18 Jahre alten Lehrlings, sind einzuführen.

Der Wechsel des Berufs soll den Rücktritt vom Lehrvertrag (§ 122 d. R.-G.-O.) nur unter Zustimmung der Ortsbehörde resp. des Schiedsgerichts rechtfertigen.

Nach Beendigung der Lehrzeit ist der Lehrherr verpflichtet ein Zeugniß auszustellen, das bei noch nicht 18jährigen ins Arbeitsbuch eingetragen wird. Auch das Ergebniß freiwilliger Prüfung ist für den noch nicht 18jährigen daselbst zu vermerken.

Der Erfolg eines derartigen Lehrlingsgesetzes darf jedoch nicht überschätzt werden, da alle seine Bestimmungen, ebenso wie der bisherige ortsstatutarische Zwang zum Besuch von Fortbildungsschulen (Reichsgewerbe-Ordnung §. 106. nur für Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zulässig) durch das Einverständniß zwischen Lehrherrn und Lehrling den letzteren als jugendlichen Arbeiter zu bezeichnen, beseitigt werden kann. Eine derartige Praxis besteht auch in den größeren Städten und Geschäften vielfach.

Hiergegen würde eine gesetzliche Bestimmung, die für gewisse Gewerbe nur Lehrlinge, aber nicht jugendliche Arbeiter zuließe, schützen. Die Auswahl dieser Gewerbe war aber sehr schwer; für alle Gewerbe, die bereits zu entwickelter Arbeitstheilung und großem Maschinenbetrieb hinneigen, wäre ein solcher Zwang ohne große Störungen und Hemmungen nicht möglich. Daher Punkt 8:

8) Es ist Sache der Verbände der Unternehmer und Arbeiter darauf hinzuwirken, daß da, wo die Technik das alte Lehrlingsverhältniß noch möglich macht, die Lehrlinge nicht durch jugendliche Arbeiter ersetzt werden, wie es auch ihre Aufgabe ist, mit Rücksicht auf die jeweilige Nachfrage nach Arbeitskräften darauf hinzuwirken, daß nicht durch eine Ueberzahl von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern im Verhältniß zu den Erwachsenen ein Ueberangebot von Arbeitskräften erzeugt werde.

In der Groß-Industrie ist das alte Lehrlingsverhältniß fast durchaus unmöglich es fehlt die frühere Voraussetzung: die alte Werkstatt ohne Arbeitstheilung. Daher Punkt 9:

9) Für die jugendlichen Arbeiter, welche die Großindustrie beschäftigt, ist ein Ersatz der Lehrzeit in der bessern Schulbildung, einschließlich des Fortbildungs-Unterrichts und im Besuch von Lehrwerkstätten und Fachschulen neben und nach der praktischen Thätigkeit in der Fabrik zu suchen.

10) Die Staats- und Communal-Behörden haben in ganz anderer Weise, als dies bisher besonders in Preußen geschehen ist, den gewerblichen Unterricht zu fördern.

Größeren und kleineren Etablissements, die besonders geeignete Leiter besitzen, ist eine staatliche oder communale Unterstützung zuzusichern, wenn sie ihre Unternehmungen zugleich als Lehrwerkstätten organisiren. Die untern gewerblichen Fachschulen sind theils im Anschluß an die Fortbildungsschulen als Abend- resp. Wintercurse, theils als eigentliche Schulen mit 1—2jährigen Cursen für solche einzurichten, die eine praktische Arbeitszeit von 2—4 Jahren in Fabrik oder Werkstatt hinter sich haben. Für begabte Lehrlinge und Arbeiter sind Freistellen und Stipendien zu schaffen.

Die Tendenz des Preußischen Handels-Ministeriums, die Preußischen Gewerbeschulen in eine Art Real- und Vorbereitungsschulen der Polytechniken zu verwandeln, und sie damit thatsächlich dem Handwerker- und Arbeiterstand zu entziehen, ist eine verwerfliche.

Siehe meine Ausführungen in Band XV., 268 ff. von Hildebrand's Jahrbücher; auch Bücher: Die gewerbliche Bildungsfrage (1872) Seite 53.

IV. Arbeitsrecht erwachsener Arbeiter.

1) Ein Normal-Arbeitstag für erwachsene männliche Arbeiter ist gesetzlich nicht einzuführen.

Eine solche Sorge lähmt die Selbstthätigkeit des Arbeiterstandes, die Ueberwachung eines solchen wäre ebenso schwierig, als sie in unzähligen Fällen der Verschiedenartigkeit der praktischen Bedürfnisse unnöthig Zwang anthun würde; endlich ist eine solche Bestimmung überflüssig, da in den Industrien, in welchen ein zehnstündiger Arbeitstag überhaupt wünschenswerth ist, dieses Ziel nach und nach durch strenge Durchführung der Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit von selbst erreicht wird.

2) Weder die gesetzliche Einführung von Arbeitsbüchern für Erwachsene ist zur Zeit zu befürworten, noch die strafrechtliche Verfolgung des Contractbruches erwachsener Arbeiter.

Ein Antrag auf Arbeitsbücher für Gesellen und Gehilfen (wie er von Seydewitz und Genossen am 1. März 1877 gestellt wurde), wäre schon dadurch undurchführbar, daß in der Praxis Gesellen und gelernte Fabrikarbeiter nicht zu unterscheiden sind.

3) Dagegen ist es nöthig, den Proceß gegen contractbrüchige Arbeiter vor dem gewerblichen Schiedsgericht in folgender Weise zu normiren:

Vorladung mit 24 Stunden Frist, regelmäßige Unzulässigkeit der Termins-Verlängerung, Nothwendigkeit, die Zeugen sofort mit zur Gerichtsstelle zu bringen, Unzulässigkeit des Einspruchs der Restitution gegen Contumacial-Urtheile, sofortige Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse, Befugniß des Richters nach seinem

Ermessen über die Höhe des Schadens zu befinden, Zulassung des Lohnarrestes in Höhe dieses Schadens, Mithaftung des zum Contractbruch verleitenden Arbeitgebers für diesen Schaden.

Vergl. Kowalzig: Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches (1875) Seite 40.

4) Als künftiges Ziel der Haftpflichtgesetzgebung ist ins Auge zu fassen:

a. Die Ausdehnung auf Baugewerbe, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Fischerei, Schifffahrt, kurz, alle Unterneḧmen, die mit mechanischer Kraft oder mit regelmäßig mehr als 5 in ihrem Dienste stehenden Personen arbeiten.

b. Die Ausdehnung der Haft für Verschuldungen auch der Vorarbeiter (§ 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871),

c. sowie der Haft nicht blos für Tod und Körperverletzung, sondern auch für jede dauernde wichtige Schädigung oder Untergrabung der Gesundheit.

d. Uebertragung der Beweislast auf den Unternehmer, ähnlich wie es für die Eisenbahnen bestimmt ist, oder wenigstens die Festsetzung einer großen Zahl gesetzlicher Präsumtionen, z. B. daß der Unternehmer als schuldiger Theil zu vermuthen ist, wenn ein geflickter Riemen brach, wenn bestimmte Maschinentheile nicht eingefriedigt waren 2c.

e. Die Beseitigung des § 4 des Gesetzes vom 7. Juni 1871, wonach an der Entschädigung, die der Unternehmer zu leisten hat, der event. Betrag einer Unterstützungscasse, in welche der Unternehmer mit zahlt, abzurechnen ist, wogegen die Gesammtheit der unbedeutenden Unfälle, Verletzungen und Krankheiten, die unter einem gewissen gesetzlichen Niveau bleiben, von der Haftpflicht auszuschließen wäre, da für sie das Hülfscassenwesen aufzukommen hat.

Die Schwierigkeit und Kosten dieser Reform werden in dem Maaße zu überwinden sein, als die Unfallversicherung allgemein wird.

5) Wer mit mehr als 10 Arbeitern oder mit mechanischer Kraft ein stehendes Gewerbe betreibt, ist zum Erlaß einer Fabrik-, Werkstatt- bez. Werkplatz-Ordnung zu verpflichten. Dieselbe hat die bezüglichen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung der für das Gewerbe erlassenen Polizei-Verordnungen und die speciellen sanitätlichen durch die Concession oder auf Grund des § 107 der R.-G.-O. festgesetzten Betriebs-Bedingungen, die für den Arbeiter von Interesse sind, ferner das Nöthige über Disciplin in der Werkstatt, über Anfang, Pausen und Ende der Arbeitszeit, über Zeit und Art der Lohnzahlung, der Conventionalstrafen, der Kündigungs-Bedingungen zu enthalten. Derselbe Inhalt ist in der Hauptsache für freiwillige Fabrik-Ordnungen in kleinen Etablissements erforderlich.

Jede Fabrik-Ordnung ist dem ins Geschäft eintretenden Arbeiter in einem Exemplar zu seiner Kenntnißnahme zu übergeben und außerdem in den Fabrikräumen in sichtbarer Weise anzuschlagen.

Jede Fabrik-Ordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des gewerblichen Schiedsgerichts resp. der Bezirks-Polizeibehörde, welche aber nur wegen Verstöße gegen die Gesetze, Polizei-Verordnungen und zu Recht bestehenden sanität-

lichen Verfügungen verweigert werden darf. Die Fabrik-Inspectoren und oberen Polizeibehörden haben eine Oberaufsicht über den Inhalt der Fabrik-Ordnungen zu führen.

Durch Gesetz ist ein Maximum der Geld-Conventionalstrafen festzustellen und der Grundsatz auszusprechen, daß die Strafen nur in eine Hülfscasse fließen dürfen.

Sonstige gewerbliche Reformen.

V. Hausirwesen, Wanderlager, Auctionswesen.

1) Alle zeitweiligen Verkaufsgeschäfte, die nicht mit der Absicht einer dauernden gewerblichen Niederlassung begründet sind (die Wanderlager), sind gesetzlich dem Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen und seinen Beschränkungen zu unterstellen.

2) In Bezug auf den Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ist an Stelle des § 57 der R.-G.-O. der entsprechende § 58 der Bundesrathsvorlage zu setzen.

Die Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb soll Bedingung sein an Stelle des noch nicht Bestraftseins. Um den Verdacht politisch-tendenziösen Mißbrauchs auszuschließen, könnte die Ertheilung einem Organ der Selbstverwaltung (Kreisausschuß oder Bezirksrath mit Recurs) übertragen werden.

3) Das wirksamste Mittel gegen die Mißbräuche der Wanderlager wird eine Besteuerung sein, wie sie im Großherzogthum Baden vom 1. Januar 1878 in Kraft tritt: jedes Wanderlager hat für einen Geschäftsbetrieb von unter sieben Tagen eine halbjährige, für eine längere eine volle Jahresgewerbesteuer sammt Communalzuschlägen zu zahlen.

4) In Bezug auf die Auctionatoren ist der Entwurf der R.-G.-O. § 34, Abs. 3 wieder herzustellen, wonach es der Landes-Gesetzgebung vorbehalten bleibt, nur amtlich bestellte Personen zu diesem Geschäfte zuzulassen. Jedenfalls haben alle Gemeinde-Behörden auf Grund des § 36 der R.-G.-O. alle Auctionatoren zu verpflichten, jede Versteigerung vorher, und nach derselben den Gesammterlös, amtlich anzuzeigen, damit dieser Geschäftsbetrieb entsprechend besteuert werden kann.

Correferat

von J. F. H. Dannenberg (Hamburg) über die

Reform der Gewerbe-Ordnung.

Meine Herren! Es ist mir in dem Vortrage des Herrn Referenten sehr angenehm gewesen, daß er sich bemüht hat, Ihre Ideen über das Princip der Concurrenz ein wenig herabzustimmen, ich würde sonst in große Verlegenheit kommen, wenn ich als sein Concurrent in der Beredsamkeit auftreten sollte. Ich muß bitten vorlieb zu nehmen, denn in der Form werde ich jedenfalls sehr weit hinter ihm zurückstehen; auch gehe ich von andern Gesichtspunkten aus und werde deßhalb nüchterner und trockener sprechen, weil ich versuchen will, Sie zu bewegen, in wirkliche Details einzutreten und auf Grund derselben zu Beschlüssen zu kommen, die auch, nachdem diese Versammlung beendet ist, eine Bedeutung behalten.

Ich will beginnen mit dem Geständniß, daß ich recht widerstrebend an die Aufgabe herangetreten bin, über diesen Gegenstand vor einer solchen Versammlung zu referiren. Das Widerstreben hat sich gemehrt durch die Erfahrungen, die wir bezüglich der Behandlung desselben Gegenstandes im Reichstage und in der Commission des Reichstages gemacht haben, Erfahrungen, die es für Jeden außerordentlich erschwerend erscheinen lassen müssen über denselben Gegenstand entweder Neues vorzubringen oder zu irgend einem bestimmten, kurz zusammen gefaßten Resultat zu kommen. Es ist Ihnen Allen erinnerlich, wie der Reichstag verschiedene Tage hinter einander debattirt und sodann den Ausweg gewählt hat, die Sache an eine Commission zu verweisen, der er sämmtliche Anträge übergeben hat, und es ist ferner bekannt, wie die Commission mit der Motivirung, daß die kurze ihr bis zum Schlusse des Reichstags verbleibende Zeit von 14 Tagen ihr nicht gestatte, in den Gegenstand einzutreten, wiederum vorgeschlagen hat, das sämmtliche Material mit den Anträgen und Petitionen der Regierung zu überweisen. Beide haben sich gescheut, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, zu einem Entschluß kommen zu müssen, beide haben vermieden, uns irgend welchen Anhalt zu geben zur Beurtheilung, wie sie über den Gegenstand denken. Der Gegenstand muß also besondere Schwierigkeiten haben, wenn jene Körperschaften damit so umgehen. Nur in **einem** Punkte ist ein Beschluß gefaßt worden, der einen Anhalt bietet, wenn auch nur einen negativen, das ist der, daß die Commission beschloß, von ihrer Empfehlung zur Ueberweisung an die Regierung den Antrag des Centrums auszunehmen, weil darin eine Beschränkung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gefordert werde. Die

Commission hat diese Ausnahme damit motivirt, daß sie auf dem Princip der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit stehe und deshalb solche Einschränkungen nicht zulassen könne. Man muß als unzweifelhaft annehmen, daß die Mehrheit der Commission hierbei auch die Mehrheit des Reichstags vertreten hat, und so wäre wenigstens als Resultat der Verhandlungen so viel festgestellt, daß der Reichstag die Principien der Gewerbefreiheit und Zugfreiheit nicht angetastet sehen will. Wenn man aber versucht, hiermit etwas anzufangen, so kommt man sofort wieder an die Klippe, daß absolut verschiedene Meinungen darüber herrschen können: was ist ein Eingriff in das Princip der Gewerbefreiheit und Zugfreiheit? — und schon im Reichstage haben die Redner der nationalliberalen und der Fortschrittspartei sich darüber nicht verständigen können. Die eine Seite hat behauptet, Anträge von der andern Seite enthielten Eingriffe in das Princip der Gewerbefreiheit, und die andere Seite hat dies ebenso entschieden bestritten. Wir sind also damit auch zu nichts Positivem gekommen. Auch seitens der Regierung steht die Sache nicht besser; sie hat erklärt, daß sie beabsichtige, Gesetzvorlagen einzubringen über Lehrlingswesen, Frauen- und Kinderarbeit und Schiedsgerichte. Aber sie hat sorgfältig vermieden, zu sagen, was sie vorzuschlagen gedenke, und neuerdings hören wir in anscheinend beglaubigter Weise, daß die Regierung von ihrem Entschluß wieder zurückgekommen sei und daß sie auch im nächsten Jahre mit solchen Vorschlägen nicht kommen werde.

Fassen wir dies zusammen, so bleibt auf die Frage: wie denken Reichstag und Regierung über Gewerbe-Ordnung, keine andere Antwort übrig als: das weiß man nicht, — und wenn man boshaft sein wollte —: das wissen sie selber noch nicht. Unter solchen Umständen den Gegenstand hier zur Debatte zu bringen, habe ich von vornherein für ein großes Wagniß gehalten und deshalb auch in der Ausschußsitzung dagegen gesprochen. Es ist aber doch beschlossen worden und wir sollen versuchen, trotzdem etwas in der Sache zu erreichen.

Man hat, um den Referenten die Arbeit und auch im Uebrigen die Debatte zu erleichtern, vorgeschlagen, es sollten die Debatten und Anträge beschränkt werden auf dasjenige, was die Vertreter der Regierung im Reichstage als für die Gesetzgebung ins Auge gefaßt bezeichnet haben: Lehrlingswesen, Frauen- und Kinderarbeit und Schiedsgerichte. Es ist jedoch von Anfang an meine Ansicht gewesen, daß, wenn man den Gegenstand einmal berühre, es unmöglich sein werde, sich auf diese Punkte zu beschränken, da jede einzelne dieser Fragen hinein spielt in viele andere, die nicht in diesem Programm enthalten sind; und ich habe dann, als ich mich an die Arbeit machte, Anträge aufzustellen, erfahren müssen, daß es mir selbst nicht besser ging. Ich stand damit vor einer Klippe, die auch der Herr Referent Ihnen angedeutet hat. Wenn ich den Versuch machte, der mir allein noch möglich schien, durch detaillirte Vorschläge auszudrücken, wie ich mir die Reform der Gewerbe-Ordnung denke, und Sie zu ersuchen, sich derartig mit mir auszusprechen, dann war ich dem Vorwurf ausgesetzt, Ihnen etwas Unmögliches zuzumuthen, Ihnen zuzumuthen, wie der Herr Referent gesagt hat, sich im Laufe weniger Stunden zu entschließen über massenhaftes Detail. Wenn ich aber davon abging und ähnlich wie der Herr Referent Ihnen kurzgefaßte Resolutionen vorlegte, so lag die noch schärfere Klippe vor, daß man Ihnen dann nichts weiter vorschlägt, als zu hundert früheren allgemeinen Resolutionen die hunderterste hinzuzufügen. Man kommt dann dazu, daß man Resolutionen

vorschlägt, in denen nichts Festes zu lesen ist, in denen nicht fest steht, was die, die sie acceptirt haben, sich dabei dachten, die angenommen werden können von verschiedenen Gesichtspunkten aus und die für das, was wir in diesem Augenblick anstreben, für die gesetzgeberische Thätigkeit keine bestimmten Anhaltspunkte bieten. Ich habe nicht anders aus der Sache herauskommen können, als indem ich versuchte, über dasjenige, was ich überhaupt hier vorzuschlagen gedachte, bestimmte Anhaltpunkte zu geben, auf Grund deren man dann sagen kann, ich will nicht blos die Gewerbe-Ordnung reformiren, sondern ich will sie so und so reformiren, — und das, was mir bisher eingewendet ist, hat mich nicht überzeugen können, daß ich dabei auf dem Irrwege sei.

Wenn ich in dieser Weise verfahren wollte, so mußte ich davon ausgehen: nicht was ist an der Gewerbe-Ordnung in diesem Augenblick zu tadeln, sondern welche Umstände im Gewerbsleben haben die Klagen hervorgerufen, auf Grund deren zu einer Reform geschritten werden soll? Sie sehen, daß ich mit dem Herrn Referenten von fast identischem Standpunkte ausgegangen bin; wir sind jedoch zu etwas verschiedenen Resultaten gekommen; aber immerhin sind wir uns so nahe, daß ich noch hoffe, ihn wenigstens für einige meiner Anträge zu interessiren, — wie ich eventuell, wenn meine Anträge abgelehnt würden, auch einige der seinen acceptiren könnte. Allerdings nur mit Bedauern, da sie meiner Ansicht nach zu allgemein gehalten sind.

Was ist denn dasjenige, was hauptsächlich das Mißbehagen in den arbeitenden und gewerblichen Classen hervorgerufen hat? Es ist die nicht wegzuleugnende Thatsache, daß die Aussicht, im gewerblichen Leben selbstständig zu werden und sich eine selbstständige Thätigkeit zu schaffen, für die Hilfsarbeiter allmählich abnimmt. Es ist ganz unzweifelhaft nicht blos der Inhalt der bestehenden Gesetze, sondern namentlich diese wirthschaftliche Thatsache, die in den gewerbtreibenden Classen die Unruhe hervorruft, deren Symptome uns tagtäglich deutlich vor Augen treten. Das muß gesagt werden, denn es ist der Ausgangspunkt der socialdemokratischen Bewegung. Wer diese Bewegung verfolgt hat, der weiß, daß nichts so sehr dieselbe fördert, als diese allmählich sich vollziehende Verschlechterung der den Hilfsarbeitern gebliebenen Aussicht, vorwärts zu kommen, daß nichts so sehr ausgenutzt wird, als diese Thatsache, und daß die Redner jener Partei vor Allem bemüht sind, die auftauchenden Zweifel an der Zukunft immer mehr zu steigern und so das Gefühl völliger Hoffnungslosigkeit hervorzurufen, um nachher Alles mit dem Arbeiter anfangen zu können. Es ist daher nothwendig, hierauf ein Augenmerk zu werfen und zu sagen, was in dieser Beziehung geschehen kann. Und da habe ich in der Einleitung, die ich meinen Anträgen vorausgeschickt habe, um jedes Mißverständniß zu vermeiden, sofort den Satz hingestellt:

„Soweit diese Erscheinung auf den Fortschritten der Technik beruht, kann der Staat nichts dagegen thun."

Es muß das so oft wie möglich wiederholt werden, um falschen Hoffnungen vorzubeugen. Es ist nicht möglich, dieser Bewegung entgegen zu arbeiten und es soll ihr nicht entgegen gearbeitet werden, denn die gesammte Menschheit hat ein Recht darauf, durch die Fortschritte der Technik die Gesammtlast der auf ihr ruhenden Arbeit vermindert zu sehen. Was gethan werden kann in dieser Sache ist nicht, daß man Diejenigen, die sich durch diese Erscheinung ge-

drückt fühlen, zu fruchtlosem Widerstande animirt. Vielmehr muß man ihnen klar machen, daß ihnen nur geholfen werden kann, wenn und soweit es ihnen gelingt, sich die Fortschritte der Technik und des rationelleren Betriebes in gleicher Weise dienstbar zu machen, wie dies seitens der mit ihnen concurrirenden Großindustrie geschieht.

Daß dies in viel größerem Maßstabe geschehen kann, als bisher gelungen, ist meine feste Ueberzeugung. Es ist eine vulgäre, freilich sehr weit verbreitete und vielfach geflissentlich genährte Anschauung, daß die Ueberlegenheit der Großndustrie gegenüber der mit ihr concurrirenden Kleinindustrie dort, wo sie sich zeigt, lediglich Folge des in ersterer arbeitenden größeren Capitals sei, aus welcher Auffassung der bekannte Versuch, Capital und Arbeit als natürliche Gegensätze darzustellen, abgeleitet worden. Dem entgegen muß man sich der Einsicht nicht verschließen, daß das Uebergewicht der Großproduction wesentlich auch noch auf einem anderen Factor beruht, nämlich darauf, daß mit dem größeren Capital sehr häufig auch die größere Bildung, sowohl in technischer wie in allgemeiner Beziehung verbunden ist.

Hier soll man nun die Hebel einsetzen; es genügt nicht, eine Anzahl kleiner Capitalien auf dem Wege des Genossenschaftswesens zusammen zu bringen, um damit die Concurrenz gegen den Großbetrieb aufzunehmen. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, wie wenig damit allein auszurichten ist. Soll das genossenschaftlich vereinte kleine Capital mit wirklich gleichen Waffen dem Großbetrieb gegenüberstehen, so muß es auch Bildung und Intelligenz in gleichem Umfange ins Feld führen können, und daran hat es bis jetzt nur zu häufig gefehlt. Man hat zu wenig bedacht, daß zwar hundert kleine Capitale einem Großcapitale gleichkommen können, daß aber hundert mal Unbildung vereint niemals Bildung wird. Hier helfend einzutreten ist Sache des Staates; hier kann er in dem häufig so ungleichen Kampfe zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb in der That wirksam zu Gunsten des letzteren interveniren.

Diese Ueberzeugung findet nun ihren Ausdruck in dem lauten Ruf nach Fortbildungsschulen. Ich habe mir erlaubt, anzudeuten, daß ich in diesem Ruf nicht lediglich die Bethätigung des Wunsches finde, die Bildung über ein bereits vorhandenes Maß hinauszuheben, sondern das Eingeständniß, daß diejenigen Bildungsanstalten, die jetzt dem Kleingewerbe zur Verfügung stehen, ihre Aufgabe nicht erfüllen. Wenn man sich die Programme so mancher Fortbildungsschulen ansieht, in denen Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, deutsche Sprache, vielleicht auch ein bischen Geschichte und Geographie, die Hauptrolle spielen, dann muß man sagen, das sind keine Gegenstände, die in den Fortbildungsschulen zu erlernen sind, sondern das sollte von Gottes- und Rechtswegen die Volksschule schon geleistet haben. Wenn die Volksschule das wäre, was sie sein soll und kann, dann müßte der beginnende Gewerbtreibende genügend ausgerüstet sein, um für solche Gegenstände eine Fortbildungsschule nicht zu gebrauchen, und in den acht Jahren, welche die Volksschule nach den überall in Deutschland geltenden Gesetzen die Kinder zur Verfügung hat, kann sie ihnen, falls sie gehörig ausgestattet ist, recht wohl dieses Pensum beibringen. Die Fortbildungsschulen werden auf einen falschen Weg geführt, wenn man sie zu nichts anderem macht, als zu Ausbesserungsschulen, in denen nachgeholt werden soll, was die Volksschule versäumt hat. Sie sollen sich vielmehr bemühen, das, was aus der Volks-

schule mitgebracht ist, in Verbindung zu setzen mit den neuen Anforderungen, die an den jungen Mann herantreten, wenn er aus der Schule ins gewerbliche Leben hineintritt; sie sollen vermitteln zwischen Schule und Werkstatt, und deshalb sollen sie vornehmlich Fachschulen sein. Sie sollen sich anlehnen an die einzelnen Gewerbe und das lehren, was diese besonders verlangen.

Nachdem dies geschehen, müßten wir ferner dahin trachten, daß den eine besondere Befähigung zeigenden jungen Leuten weitere Bildungsanstalten eröffnet werden und somit dem fähigen Nachwuchs des Kleinbetriebes die Möglichkeit gegeben wird, sich in Bezug auf technische Vervollkommnung und allgemeine Bildung denen gleich zu machen, die sie jetzt nur zu häufig als ihre Feinde betrachten, weil ihnen die Möglichkeit abgeht, es ihnen als Concurrenten gleich zu thun.

Ich bin der festen Ueberzeugung — und ich bin im Gewerbestand aufgewachsen und stehe noch heute mitten darin —, daß die Klagen über unvermeidliches Zugrundegehen des Kleinbetriebes maßlos übertrieben sind (Sehr richtig!), daß sie aber zum guten Theil hervorgerufen werden durch den gegenwärtigen Zustand der Bildung oder Unbildung, und daß, wenn man dem kleinen Gewerbestand in der Weise zu Hilfe kommt, daß man ihm die Bahnen der gewerblichen Bildung ebenso gut eröffnet, wie dem Großbetrieb, er in vielen Gewerbszweigen, die angeblich unrettbar verloren sind, sich seiner Haut wehren, noch lange fortbestehen und sogar gewisse hier und da bereits verlorene Gebiete dem Großbetriebe wieder abgewinnen kann. (Sehr richtig!)

Deshalb habe ich vorgeschlagen, daß wir uns unumwunden aussprechen über die Fortbildungsschulen, — nach der einen Richtung dahin, daß man sie nicht lediglich betrachten soll als eine zweite Stufe der Volksschule, daß man andererseits aber auch von dem Versuche abstehen soll, die vorhandenen wirklichen Fachschulen hinaufzuschrauben zu technischen Academien u. dgl. Der Herr Referent hat in dieser Beziehung bereits angedeutet, daß in Preußen eine sehr gefährliche derartige Bewegung im Gange ist, indem man die Bauschulen hinaufschrauben will zu Bauacademien. Diese Tendenz steht nicht vereinzelt da, sie findet vielmehr überall Nachahmung. Nichts ist bei dem Vorsteher einer Schule natürlicher, als der Wunsch, sie zu „heben", wie man das zu nennen pflegt, ziemlich unbekümmert darum, ob die Schulen dadurch etwas ganz Anderes werden, als das, wozu sie ursprünglich errichtet worden, und ob sie durch solche Hebung losgelöst werden von dem Boden, zu dessen Fruchtbarmachung sie bestimmt waren. Meiner Meinung nach brauchen wir vor Allem Fachschulen und fachliche Fortbildungsschulen, welche dem jugendlichen Arbeiter mit derjenigen Vorbildung, die er aus der Volksschule mitzubringen pflegt, zugänglich und erreichbar sind, und es ist eine durchaus falsche Richtung, wenn das Bestreben fortwährend wächst, immer mehr höhere technische Anstalten zu errichten und die vorhandenen Fachschulen so in die Höhe zu schrauben, daß die große Mehrzahl derjenigen, für welche sie eigentlich bestimmt sind, nicht mehr zu ihnen gelangen kann. Wohin das führt, das läßt sich an dem Beispiel einer größeren deutschen Stadt erkennen, in der man zu dem Auskunftsmittel hat greifen müssen, unten an die „gehobene" Gewerbeschule Vorschulclassen anzuhängen, weil man zu der Einsicht kommen mußte, daß ohne ein solches Experiment Hunderte von jungen Handwerkern und Arbeitern von dem Besuche der ursprünglich als ge-

werbliche Fortbildungsschule errichteten Anstalt ausgeschlossen sein würden. Will man die gewerbliche Ausbildung unserer jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge wirklich fördern, so sind uns zunächst wirkliche Fachschulen viel nothwendiger als Bauacademien u. s. w.; ja es ist dies auch der einzige Weg, um den zahlreichen in den unteren Classen schlummernden Talenten den Weg zu ihrer vollen Entwickelung zu bahnen, indem man ihnen zuerst in den einfacheren Fach- und Fortbildungsschulen die Möglichkeit giebt, diejenige Vorbildung zu erwerben, welche zum Eintritt in die höheren Fachstudien befähigt. Man stecke sich demnach die anfänglichen Ziele nicht zu weit, sorge zunächst für diejenigen, die solcher Vorsorge am meisten bedürftig sind und überlasse der Zeit die fernere Entwickelung.

Was die Frage wegen Errichtung solcher Fortbildungsschulen anbetrifft, so habe ich in meinen Anträgen mich dahin ausgesprochen, daß dieselbe Sache der Gemeinden oder Kreise sein solle. Man kann nicht umhin, zuzugeben, daß bei diesen Fortbildungsschulen die örtlichen Verhältnisse und das örtliche Bedürfniß eine große Rolle spielt. Gesetzlich vorzuschreiben, daß überall Fortbildungsschulen errichtet werden müßten, geht offenbar zu weit und würde uns dahin führen, den Versuch zu machen, auch reglementarische Bestimmungen darüber zu geben, wie diese Schulen einzurichten seien und was und wie in ihnen gelehrt werden solle, während das Bedürfniß doch überall nach den örtlichen Verhältnissen ein durchaus verschiedenartiges ist und in entsprechend verschiedenen Formen seine Befriedigung suchen wird. (Sehr richtig.) Damit aber nicht etwa übel angebrachte Sparsamkeit oder Trägheit der lokalen Behörden der Errichtung von Fortbildungsschulen Hindernisse in den Weg legt, habe ich den Vorschlag gemacht, daß, falls gewerbliche Verbände oder Vereine sich bereit erklären, einen gesetzlich zu fixirenden Theil der Kosten zu tragen und damit in genügender Weise bekunden, daß bei ihnen ein lebhaftes Interesse für die Sache vorhanden ist, den Gemeinden oder Kreisen die Verpflichtung zur Errichtung solcher Schulen auferlegt werde. Daß in Fällen, wo gewerbliche Verbände rc. einen Theil der Kosten auf sich nehmen, ihnen auch ein Einfluß auf die Verwaltung der Schulen einzuräumen sei, wird man natürlich finden und es liegt dies außerdem im directen Interesse der Schulen.

Die Sorge für die bessere Vorbildung und Ausbildung unserer gewerblichen Arbeiter wäre demnach die eine Art und Weise, wie der Staat, resp. das Gemeinwesen in dem Kampfe, welchen die Großindustrie gegen die Kleinindustrie führt, zu Gunsten der letzteren interpelliren kann und deshalb interveniren sollte. Von der zweiten handelt meine folgende These, welche dem Staate die Sorge für die Wiederherstellung der erschütterten Rechtssicherheit in dem Verhältnisse zwischen den einzelnen Theilen der gewerblichen Organisation auferlegen will. Neben den Mängeln der Bildung hat unzweifelhaft nichts so sehr den eingetretenen Rückgang unseres Kleingewerbes gefördert, als die in Folge der Gesetzgebung des letzten Jahrzehnts entstandene Erschütterung des Rechtsbewußtseins und des Pflichtgefühls. Während alle Theile, Arbeitgeber und Arbeiter, Lehrherr und Lehrling, vereint darnach streben sollten, sich in ihren Leistungen zu vervollkommnen und den Boden, auf welchem das Handwerk noch steht, zu vertheidigen, haben sie seit einer Reihe von Jahren in fortwährenden inneren Streitigkeiten ihre beste Kraft vergeudet und so selbst dazu beigetragen, daß die innere Tüchtigkeit in dem Augenblick, wo erhöhte Ansprüche an sie herantraten,

sich fortschreitend verringerte. Wie sich das im Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling äußert, ist oft genug geschildert. Der Meister muß die Lust verlieren, Arbeit und Mühe auf die Ausbildung des Lehrlings zu verwenden, wenn er weiß, daß er durchaus nicht darauf rechnen kann, den Lehrling in den späteren Jahren der Lehrzeit, in welchen er ihm für die aufgewendete Mühe durch den steigenden Werth seiner Arbeit einen Entgelt zu schaffen vermag, bei sich aushalten zu sehen. Der Lehrling wieder wird sich keine Scrupel daraus machen, seine Verpflichtungen gegen den Lehrmeister zu brechen, wenn er täglich vor Augen sieht, daß ganz dasselbe von erwachsenen Arbeitern ungestraft geschehen kann. Dadurch wird das ganze gewerbliche System an der Wurzel vergiftet und das jetzige Herunterkommen unseres Gewerbestandes ist die natürliche Folge davon. Diesen Uebelständen schlage ich nun vor entgegen zu wirken durch die Einführung von Arbeitsbüchern und sonstigen Legitimationen. Die Hauptursache, wodurch es den Böswilligen unter den Arbeitern so leicht gemacht wird, sich über die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen hinwegzusetzen, ist die Schwierigkeit, den Uebelthäter zu fassen, so lange man nicht weiß, wen man denn eigentlich vor sich hat und wo man ihn etwa zu suchen hat. Man weiß nicht, woher der Arbeiter kommt, wohin er geht, er kann sich einen beliebigen Namen beilegen, ohne daß man im Stande wäre, festzustellen, ob das betreffende Individuum auch wirklich dasjenige ist, für das es sich ausgiebt. Hier muß zunächst eingegriffen werden, denn hierin liegt die fruchtbarste Quelle dessen, was in der Form von Contractbruch, Schwindelei und Unehrlichkeit jeder Art zu Tage tritt. Ich schlage deshalb zunächst die Einführung von Arbeitsbüchern vor, und zwar nicht etwa, wie der Herr Referent will, für jugendliche Arbeiter nur bis zum 18. Jahre, sondern überhaupt für die Unmündigen, denn die Zahl 18 hat für mich keine besondere magische Bedeutung. Unsere ganze Gesetzgebung stellt die unmündigen Personen anders als die mündigen, und ich sehe nicht ein, warum man mit Bezug auf diese Verhältnisse eine andere Altersgrenze wählen sollte. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung will ich zu Gunsten derjenigen machen, welche sich schriftlich über eine ordnungsmäßig vollendete Lehrzeit auszuweisen vermögen. Für mündige Arbeiter soll es genügen, wenn sie sich durch irgend ein glaubwürdiges Document, z. B. das Mitgliedsbuch einer Hilfskasse, eines Gewerkvereins oder einer sonstigen gewerblichen Korporation über ihre Person auszuweisen vermögen. Wo dies nicht der Fall ist, sollen auch erwachsene Arbeiter gehalten sein, ein Arbeitsbuch zu führen. Niemand kann sich durch diese Bestimmung beschwert erachten, denn es wird jedem ordentlichen Menschen leicht sein, sich irgend eine andere Art der eben erwähnten Legitimationen zu verschaffen, während dasjenige vagirende Individuum, welches sich jeder derartigen Vereinigung zu entziehen weiß, keiner Kasse u. s. w. angehört oder wegen schlechten Verhaltens ausgestoßen worden ist, keine Berücksichtigung verdient. Die von mir verlangte Art der Legitimation hat nicht die mindeste Aehnlichkeit mit der früheren polizeilichen Controle; jeder ehrenhafte tüchtige Arbeiter wird sich auch fernerhin völlig ungestört bewegen können, während dagegen für leichtsinnige und böswillige Menschen die Forderung einer Legitimation durchaus am Platze ist. In der Einschränkung, die ich der von so vielen Seiten aufgestellten Forderung nach Einführung von Arbeitsbüchern gegeben habe, ist dieselbe für jeden rechtschaffenen Arbeiter durchaus annehmbar.

Wird in dieser Weise die Feststellung der Persönlichkeit erleichtert und damit die Verfolgbarkeit etwa vorkommender Rechtsverletzungen in wesentlich höherem Grade sicher gestellt, als das jetzt der Fall ist, so wird damit in sehr vielen Fällen dem Rechtsbruche, dem Contractbruche vorgebeugt, und das ist ja gerade das, was wir erstreben. Es kommt mir in Wahrheit viel weniger darauf an, contractbrüchigen Arbeitern Strafen aufzulegen, als dem Contractbruche vorzubeugen. Wird aber die Sicherheit, daß ein Rechtsbruch bestraft werden kann, sehr viele Arbeiter davon abhalten, sich einer Strafe auszusetzen, so wird sie umgekehrt auch viele Arbeitgeber veranlassen, dem Rechtsbruche energischer entgegenzutreten, als das bis jetzt der Fall oder auch nur möglich war. So wie die Dinge bis jetzt lagen, hatten sehr viele Arbeitgeber schon völlig darauf verzichtet, einen von Seiten eines Arbeiters gegen sie begangenen Rechtsbruch zu verfolgen. Wußten sie doch im Voraus, daß es ihnen sehr schwer fallen werde, das betreffende Individuum überhaupt zu fassen, daß aber noch viel weniger Aussicht vorhanden sei, selbst wenn es gelang, den Betreffenden vor Gericht zu ziehen, irgend etwas gegen ihn auszurichten, und sie hatten sich deshalb schon daran gewöhnt, ihr Recht gar nicht mehr zu verfolgen, sondern sich darüber hinwegzusetzen mit den Worten: Laßt ihn laufen! Es giebt aber nichts Schlimmeres für das Rechtsgefühl, als das allgemeine Einreißen einer solchen Praxis. Wie die Mehrzahl der Menschen einmal ist, gilt bei sehr Vielen schließlich dasjenige, was unbestraft geschehen kann, für erlaubt und ganz in der Ordnung, und so haben wir denn auch die Erfahrung machen müssen, daß im Arbeiterkreise weit und breit die Ansicht Platz griff, daß das Halten eingegangener Verpflichtungen eine Sache sei, von der man sich beliebig dispensiren könne. Ja, wenn ich so sagen darf, naiver Weise trat diese Anschauung schon vor drei Jahren in einer Reihe von Gutachten hervor, welche damals auf Anlaß unseres Vereins von einer Anzahl von Vertretern der Gewerkvereine abgegeben waren. In einem derselben wurde unter Anderm ausgeführt, daß es doch eigentlich in hohem Grade unrecht sei, wenn man einen Arbeiter zwingen wolle, bei einer von ihm übernommenen Arbeit zu bleiben, wenn er anderswo mehr verdienen könnte. Derjenige, der dies schrieb, hatte also offenbar gar keine Ahnung davon, daß er mit dieser Anschauung die Grundlage gegenseitiger contractlicher Verpflichtung überhaupt in Frage stelle, denn Contracte werden doch nur für den Fall geschlossen, daß der eine oder der andere Theil späterhin freiwillig keine Neigung haben könnte, die versprochenen Leistungen zu erfüllen. So lange es dem beiderseitigen Interesse entspricht, irgend etwas zu thun, ist ein Contract überflüssig; seine Bedeutung beginnt erst, wo dieses Interesse aufhört oder doch wenigstens fraglich wird. Im gewerblichen Verhältnisse sind wir aber jetzt dahin gelangt, daß Tausende von Arbeitern die Verpflichtung, eine einmal getroffene Abmachung zu erfüllen, praktisch nicht mehr gelten lassen, so bald ihnen die Sache nicht mehr convenirt, und daß sie durch die jetzt thatsächlich bestehende praktische Straflosigkeit gewöhnt worden sind, sich über Alles hinwegzusetzen, was mit ihrem augenblicklichen Vortheil in Widerspruch steht. Die hieraus entspringende moralische Verwilderung ist noch viel schlimmer als der durch den Contractbruch hervorgerufene Schaden, denn sie wirkt weit über den unmittelbar davon betroffenen Kreis hinaus. Hat der Arbeiter erst einmal sich mit der Auffassung durchdrungen, daß er, wo sein Vortheil ins Spiel

komme, dem Arbeitgeber gegenüber freie Hand habe, so ist es natürlich nur ein kleiner Schritt bis zu dem Versuche, sich auch auf andere Weise rechtswidrige Vortheile anzueignen, und die kurz vorhin erwähnte Anschauung, daß es von dem bemittelten Arbeitgeber unbillig sei, von dem unbemittelten Arbeiter Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen, führt unmittelbar zu der Consequenz, daß der Aermere dem Wohlhabenderen gegenüber nicht an Recht und Pflicht gebunden sei. Daß außerdem ein Arbeiter, der sich mit solchen Ideen vollgesogen, auch später als Arbeitgeber nicht gerade ein Muster von Gewissenhaftigkeit werden, sondern seinen Kunden und Abnehmern, wie seinen Arbeitern gegenüber, auf rücksichtsloses Wahrnehmen seines Vortheils bedacht sein wird, liegt auf der Hand. Darum, meine Herren, will ich, daß die Verfolgung des Contractbruchs thunlichst erleichtert, seine Bestrafung so viel wie möglich sicher gestellt werde, damit überhaupt erst einmal wieder die Begriffe von dem was Recht und Rechtsverpflichtung seien, sich befestigen. Es kommt mir aber, wie schon gesagt, viel weniger darauf an, den Bruch des Contractes zu strafen, als seine Erfüllung sicher zu stellen. Darum schlage ich in meinem Antrage vor, die Verfolgung des Contractbruches zunächst auf den Weg der Schadenersatzklage zu verweisen. Ursache des Contractbruches ist fast immer der Vortheil des Contractbrüchigen oder die böswillige Absicht desselben, den andern Theil zu schädigen. Wird ihm die Ueberzeugung beigebracht, daß das Gesetz Mittel habe, ihn zum Ersatz des von ihm angerichteten Schadens zu zwingen und damit zugleich die Aussicht auf einen rechtswidrigen Vortheil illusorisch zu machen, so wird der Contractbruch von selbst fast vollständig aufhören. Zur Sicherung dieser Wirksamkeit des Rechtes schlage ich, übereinstimmend mit dem Herrn Referenten, vor, das Privilegium der Nichtbeschlagbarkeit des Arbeitslohnes für solche Fälle aufzuheben, wo es sich um Schadenersatz für stattgefundenen Contractbruch handelt. Damit fällt der sehr häufig vorkommende Trotz des Böswilligen, daß man ihm doch nichts nehmen könne, fort und er hat umsomehr Anlaß, sich die Sache vorher nochmals zu überlegen. Die Befreiung des Arbeitsverdienstes von der Beschlagnahme ist aber seinerzeit gewiß nicht beschlossen, um damit dem Böswilligen ein Privilegium ungestraften Rechtsbruches zu verleihen. Bleibt aber die Schadenersatzklage dadurch fruchtlos, daß der Verurtheilte sich der Execution zu entziehen weiß, dann soll nach meiner Ansicht die Haftstrafe als letztes Mittel eintreten.

An diesem Punkte könnte ich auch vielleicht Anlaß nehmen, auf das Lehrlingswesen und diejenigen Vorschläge einzugehen, welche in Bezug darauf in den Reichstagsverhandlungen geäußert worden. Sie werden vielleicht ohnehin mit einiger Ueberraschung bemerkt haben, daß vom Lehrlingswesen in meinen Anträgen verhältnißmäßig so wenig die Rede ist und daß ich dasselbe anläßlich meiner Vorschläge in Betreff der Bestrafung des Contractbruches nur so nebenher erwähne. Ich werde jedoch Gelegenheit haben, späterhin auf diesen Punkt zurückzukommen und will hier nur im Vorbeigehen bemerken, daß man, wenn man eine wahrhafte Besserung unserer jetzigen Lehrlingsverhältnisse erstrebt, mit bloßen Vorschriften über schriftliche Abfassung der Lehrcontracte und Bestimmungen darüber, was im Falle des Entlaufens eines Lehrlings mit dem noch nicht verfallenen Reste des Lehrgeldes, das er ja in den bei weiten meisten Fällen nicht bezahlt, geschehen soll, nicht weit kommen wird.

Ich gehe nun über zu den gewerblichen Schiedsgerichten. Es giebt eine Richtung, welche von dem Gedanken ausgeht, die Schiedsgerichte durch allgemeine Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu constituiren. Dem gegenüber schlage ich vor, die Mitglieder der Schiedsgerichte durch die Gemeindevertretung ernennen zu lassen, allerdings unter thunlichster Betheiligung der etwa vorhandenen gewerblichen Verbände. Meine Herren, es ist mir allerdings bekannt, daß man an einigen Stellen in Deutschland das System der Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte auf dem Wege des allgemeinen Wahlrechts versucht hat, ich habe aber nicht erfahren, daß man mit dem erlangten Resultate sonderlich zufrieden gewesen sei. Unser ganzes gegenwärtiges Verfahren der Rechtsprechung beruht auf dem System der Ernennung der Richter. Was aber für alle Rechtsverhältnisse richtig und zuträglich ist, wird auch für die Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten brauchbar sein. Alles Menschenwerk ist unvollkommen und so mag auch unsere Gerichtsverfassung ihre Mängel haben; aber im Allgemeinen sind wir doch mit unserem Richterstande, obgleich er von der Staatsgewalt ernannt ist, zufrieden und sehen in ihm den sichern Schutz des Rechts. In anderen Ländern hat man es mit der Wahl der Richter durch das allgemeine Stimmrecht versucht, aber die gemachten Erfahrungen reizen nicht gerade zur Nachahmung. Auch bei uns in Deutschland giebt es bereits eine Reihe von Schiedsgerichten, die von Behörden ernannt oder von Gemeindevertretungen 2c. gewählt sind, und sie haben sich vollkommen bewährt. Es liegt kein Grund vor, in den guten Willen der Gemeindevertretungen oder der etwa von diesen bezeichneten Behörden, rechtschaffene Richter zu ernennen, Zweifel zu setzen. Dagegen gestehe ich offen, daß ich nicht so sehr davon überzeugt bin, aus allgemeinen Wahlen stets nur solche Männer hervorgehen zu sehen, denen man mit Beruhigung ein Richteramt anvertrauen könnte. Solche Wahlen würden unvermeidlich dem Parteigeist anheimfallen und sich auf solche Personen lenken, von denen die Parteien eine besonders energische Vertretung ihrer Parteidoctrin und Parteiinteressen erwarten. Statt ausschließlich darauf bedacht zu sein, als gerechte Richter Recht zu sprechen, würden die Gewählten mindestens eben soviel und vielleicht mehr Gewicht darauf legen, für die Ausbreitung ihrer Parteilehren thätig zu sein; sie würden stets unter dem Gefühl stehen, zur Ausführung eines Mandates gewählt zu sein und ihren Parteien gegenüber Verpflichtungen übernommen zu haben, die oft genug mit den Pflichten eines Richters wenig gemein haben könnten. Ich will dabei einer erst in neuerer Zeit gemachten Erfahrung gedenken. Bei der bekannten Enquête über die Arbeiterverhältnisse wurden auch einige Männer vernommen, welche schon seit einiger Zeit als ernannte Mitglieder eines gewerblichen Schiedsgerichts und mit allgemeiner Anerkennung fungirten. Sie hatten sich als gerecht, unerschrocken und sachkundig bewährt und die Enquête-Commission hoffte deshalb auch von ihnen als Zeugen besonders werthvolle Auskünfte zu erhalten. In dieser Erwartung sah man sich völlig getäuscht. Diese Männer, deren Sachkunde und gesundes Urtheil man wiederholt anzuerkennen Grund gehabt hatte, spielten vor der Commission eine geradezu klägliche Rolle. Anstatt auf bestimmte Fragen bestimmte Antworten zu geben und der Commission durch Mittheilung ihrer eigenen Erfahrungen und Anschauungen werthvolles Material zu liefern, sagten sie Einer wie der Andere und vollkommen gleichmäßig wie am Schnürchen eine Reihe eingepaukter Redensarten

her, wie sie vielleicht für eine Volksversammlung gepaßt hätten, die aber für die Enquête völlig unbrauchbar waren. Man fragte die Betreffenden später unter vier Augen nach dem Grunde dieses Auftretens und erhielt dann die Antwort: Es ist in unserer Parteiversammlung so beschlossen. Die Leute hatten sich also nicht einmal so frei gefühlt, um nach ihrer persönlichen Ueberzeugung die von ihnen gewünschte sachliche Auskunft zu geben, sondern sich lediglich als Mundstück ihrer Parteien gebrauchen lassen. Die Parteiversammlung hatte beschlossen und sie waren nur Werkzeug. Diese Erfahrung ist um so bedeutsamer, als es sich dabei, wie gesagt, um Männer handelte, die als von der Gemeindebehörde ernannte Mitglieder des Schiedsgerichts, dort wo sie sich nicht unter dem Drucke ihrer Partei fühlten, sich durchaus bewährt hatten. Dieser Gefahr muß somit vorgebeugt werden, wenn wir verhindern wollen, daß der Parteigeist sich auch der Schiedsgerichte bemächtigt und sie dadurch um ihren Credit bringt. Ich bin also für die Ernennung der Mitglieder der Schiedsgerichte durch die Gemeindevertretung mit der Maßgabe, das letztere dort, wo sie glaubt nicht in der Lage zu sein das Ernennungsrecht mit Nutzen ausüben zu können, bevollmächtigt wird, ihre Machtvollkommenheit an besondere Behörden, Gewerbekammern rc. oder dort wo wirklich qualificirte Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern existiren, an diese zu übertragen, sei es, indem man ihnen das Vorschlagsrecht oder die definitive Ernennung der Gerichtsmitglieder zuweist. Es entspricht meinen Wünschen, daß letzteres Verfahren in möglichst großem Umfange zur Anwendung kommen möge; aber man kann die Augen nicht gegen die Thatsache verschließen, daß bis jetzt die Zahl gewerblicher Verbände, denen mit vollem Vertrauen die Ausübung eines so wichtigen Rechtes übertragen werden könnte, keineswegs groß ist. — In Bezug auf allgemeine Wahlen mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß ihre Anwendung in großen Städten ihre sehr großen Schwierigkeiten hat, namentlich da es als geradezu unmöglich bezeichnet werden muß, an Orten, wo eine fluctuirende Arbeiterbevölkerung von vielleicht 50,000 oder 60,000 Menschen vorhanden ist, zuverlässige Wählerlisten aufzustellen und fortwährend vollständig zu halten.

Die folgende meiner Thesen handelt von der Frauen- und Kinderarbeit. Sie umfaßt namentlich drei Punkte: die Arbeit der Kinder im schulpflichtigen Alter, die Nachtarbeit der Frauen und die Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter im Alter von 14—18 Jahren. Es ist mir bekannt, daß diese meine Vorschläge vielfach als zu weit gehend auf Widerspruch stoßen werden. Dem gegenüber muß ich jedoch bei meiner Ansicht beharren, daß wir dahin kommen müssen, die Verwendung von Kindern im schulpflichtigen Alter zu gewerblichen Arbeiten überhaupt zu beseitigen. Diese Kinder gehören in die Schule, wo sie sich dasjenige aneignen sollen, was die Grundlage für ihr ganzes kommendes Leben bildet, und nicht in den Arbeitssaal oder die Werkstatt. Ich bin deshalb der Meinung, daß die Gesetzgebung die Verwendung von Kindern zu gewerblichen Arbeiten überhaupt nur in denjenigen wenigen Ausnahmefällen gestatten sollte, wo sie absolut unentbehrlich ist. Und um meinen Gedanken noch näher zu präcisiren will ich hinzufügen, daß die Unentbehrlichkeit der Kinderarbeit nur für solche Fälle gelten soll, wo es sich darum handelt, solche Arbeiten zu verrichten, die von Erwachsenen nicht gethan werden können. Diese Fälle werden sehr selten vorkommen und auch bezüglich ihrer will ich den Satz festgehalten

wissen, daß daneben der Schulbesuch in keiner Weise leiden darf. Die jetzt bestehende Vorschrift, wonach Kinder unter 14 Jahren zu gewerblicher Thätigkeit verwendet werden dürfen, wenn sie daneben täglich drei Stunden lang die Schule besuchen, genügt mir nicht; denn für diese Kinder ist der Schulunterricht die Hauptsache, die gewerbliche Thätigkeit eine Nebenbeschäftigung und nicht umgekehrt. Um aber die Einwendungen derjenigen zu berücksichtigen, welche auf die ausländischen Concurrenzverhältnisse hinweisen und die Befürchtung aussprechen, daß die deutsche Industrie durch stricte Beseitigung der Kinderarbeit gegenüber der Industrie solcher Länder stark benachtheiligt werden würde, in welcher die Heranziehung von Kindern noch in großem Umfange gestattet ist, wie z. B. Belgien und England, habe ich auf eine Uebergangsperiode Bedacht genommen, die Zeit gewähren würde, um mit den betreffenden Ländern Verhandlungen wegen Herbeiführung gleichmäßiger gesetzlicher Bestimmungen zu führen. Schon jetzt besteht in England wie in Belgien eine bedeutende, auf fernere Einschränkung der Kinderarbeit gerichtete Bewegung, die durch das Vorangehen Deutschlands eine mächtige Förderung erfahren würde. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß, falls es bekannt wird, daß Deutschland die Kinderarbeit völlig abzuschaffen beabsichtigt, die Agitation in den anderen Ländern im Laufe von 5 Jahren stark genug werden wird, um auch die Gesetzgebung der anderen Länder zu ähnlichen Beschlüssen zu veranlassen. Sollte aber wider alles Erwarten diese Hoffnung sich nicht erfüllen, sollten jene Staaten, trotz des Vorangehens Deutschlands auch ferner die Verwendung von Kindern zu gewerblichen Arbeiten gestatten und aus dieser Ursache unserer Industrie eine übermächtige Concurrenz drohen, so wären wir ja schlimmsten Falls immer noch in der Lage, am Ende der fünfjährigen Uebergangsperiode unsere Entschlüsse noch einmal in Erwägung zu ziehen. Ich hege solche Befürchtungen jedoch nicht und bitte Sie meinem Antrage zuzustimmen, der die vollständige Beseitigung der Verwendung von Kindern im schulpflichtigen Alter zu gewerblichen Arbeiten als definitives Ziel ins Auge faßt. Ebenso bitte ich mir in dem zweiten Punkte zuzustimmen, nämlich in dem absoluten Verbot jeder Verwendung weiblicher Arbeiter zu nächtlichen Arbeiten. Bei den Verhandlungen im Reichstage hat ein Abgeordneter erwähnt, daß das Verbot der Verwendung von Kindern zu Nachtarbeiten vielfach dazu geführt habe, Frauen und Mädchen an Stelle der Kinder mit Nachtarbeiten zu beschäftigen, z. B. in Glashütten, und daß daraus die sittlich bedenklichsten Zustände entstanden seien. Ich ziehe aus dieser Erzählung aber nicht die Consequenz, daß die nächtliche Arbeit von Kindern wieder erlaubt werden müsse, sondern umgekehrt, daß auch die Verwendung von Frauen zu gewerblichen Nachtarbeiten gesetzlich zu verbieten ist. In diesen beiden ersten Punkten meiner These kann ich also meinen Gegnern keine Concession machen, sondern wiederhole meine Bitte an die Versammlung, meinen Anträgen zuzustimmen. Etwas anders stehe ich dagegen zu dem dritten Punkte, der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter von 14—18 Jahren. Mein Antrag schlägt vor, die Arbeitszeit für dieselben auf 10 Stunden zu fixiren. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß diese Frage nur in Verbindung mit der Frage wegen der Arbeitszeit der Erwachsenen entschieden werden kann. Die jugendlichen Arbeiter dieser Kategorie arbeiten in der Regel mit erwachsenen Arbeitern zusammen und eine gesetzliche Fixirung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter würde praktisch darauf hinauskommen, daß

meistens auch die erwachsenen Arbeiter nicht länger beschäftigt werden könnten, mithin auf einen gesetzlichen Normalarbeitstag. So weit will ich aber nicht gehen. Ich glaube, daß die jetzt stattfindende Bewegung auf Abkürzung der Arbeitszeit uns in nicht langer Zeit die freiwillige Einführung einer Arbeitszeit von 10 bis höchstens 11 Stunden bringen wird, wie das in manchen Gewerben und in vielen Städten schon jetzt der Fall ist. Das in dieser Beziehung bereits Erreichte wird voraussichtlich zu einer Fortsetzung dieser Bewegung führen und man thut vielleicht gut derselben Zeit zu lassen, namentlich wenn man bedenkt, daß in einzelnen größeren Industriebezirken, wie z. B. im Elsaß, gegenwärtig noch eine Arbeitszeit von 13 Stunden täglich besteht und ein Versuch, dieselbe durch die Gesetzgebung plötzlich auf 10 Stunden herabzusetzen, denn doch bedenkliche Folgen haben könnte. Ich bin deshalb bereit, bezüglich der Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter von 14—18 Jahren nicht auf meinem Antrage, dieselbe gesetzlich auf 10 Stunden zu beschränken, zu bestehen, sondern einen annehmbaren Compromiß zu acceptiren, falls mir derselbe entgegengebracht wird. Gelänge es z. B. unter Mitwirkung der Herren Industriellen selbst, die übertriebene Arbeitszeit, dort wo sie noch existirt, auf 11 Stunden herunterzubringen, so wäre das immerhin ein Erfolg, den man festhalten und die weitere Entwickelung der Dinge vorläufig abwarten könnte. Ich fasse meine Aeußerungen also dahin zusammen, daß angesichts der Thatsache, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter ganz überwiegend mit der Arbeitszeit der mit ihnen zusammen arbeitenden Erwachsenen im Zusammenhange steht, daß an manchen Stellen in Deutschland noch heute eine Arbeitszeit von 12 bis 13 Stunden und selbst darüber existirt, daß es vor Allem darauf ankommt, in Bezug hierauf zu bessern, und daß hierzu die Unterstützung derjenigen Industriellen, welche bei sich bereits eine kürzere Arbeitszeit eingeführt haben, erwartet werden darf, es gerathen sein kann, das Verlangen einer gesetzlichen Fixirung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter nicht zu urgiren, um den Dingen Zeit zu einer Entwickelung zu lassen, deren Richtung schon jetzt deutlich erkennbar ist. Ich möchte nicht in den Fehler verfallen, zu viel auf einmal zu fordern und deshalb in Wirklichkeit nichts zu erreichen und bin somit bereit, in Bezug auf die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter von 14 bis 18 Jahren, annehmbaren Compromißvorschlägen, falls sie kommen, zuzustimmen, wogegen ich wiederholt bitte, in Bezug auf die Arbeit schulpflichtiger Kinder und die Nachtarbeit von Frauen meinen Anträgen in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Ich habe somit diejenigen Fragen besprochen, deren gesetzliche Regelung uns die Regierung in Aussicht gestellt hat: Lehrlingswesen, Frauen- und Kinderarbeit und Schiedsgerichte. Der Wunsch, die Berathungen unserer Versammlung auf diese drei Theile zu beschränken, ist mir bei Ausarbeitung meiner Anträge stets gegenwärtig gewesen, und ich habe mich von demselben so viel wie möglich leiten lassen. Einen Punkt glaubte ich aber außerdem nicht außer Acht lassen zu sollen, und das ist die Frage, wegen Ausdehnung der Haftpflicht. Sie finden dieselbe in meiner vorletzten These behandelt und vielleicht ist Ihnen dabei ein von mir angefügter Nachsatz aufgefallen, über den ich mich noch kurz aussprechen möchte. Es ist allgemein bekannt, wie sehr es in den Arbeiterkreisen als eine Benachtheiligung des Arbeiterstandes empfunden wird, daß, ausgenommen solche Unfälle, welche durch Eisenbahnen herbeigeführt werden, den

auf Entschädigung klagenden verletzten Arbeitern oder Angehörigen von Arbeitern die Beweislast für ein Verschulden seitens der Arbeitgeber oder deren Angestellte, durch welche der Unfall verursacht worden, auferlegt ist. Die Schwierigkeit, einen solchen Beweis zu erbringen, macht in sehr vielen Fällen die Haftpflicht des Arbeitsgebers geradezu illusorisch. (Sehr wahr!) Meine Herren! Man kann nicht umhin die Berechtigung der hieraus abgeleiteten Beschwerden anzuerkennen, und ich schlage Ihnen deshalb vor, zu beschließen, daß die Beweislast auf die Schulter der andern Seite gelegt werde. An sich ist es leichter, zu beweisen, daß alle Einrichtungen der Fabrik 2c. genau den gesetzlichen Vorschriften gemäß nicht nur, sondern auch entsprechend den Anforderungen vernünftiger Vorsicht angelegt und in Stand gehalten werden und daß ein Unfall, von welchem ein Arbeiter betroffen, Folge von Außerachtlassen ausdrücklicher Vorschriften oder grober Fahrlässigkeit gewesen, als es umgekehrt dem Arbeiter wird, den Nachweis besonderen Verschuldens auf Seiten des Arbeitgebers zu führen. In den Fällen, in welchen durch den Unfall auch die Beweismittel mit zerstört sind, geht der Arbeiter jetzt wegen Unmöglichkeit der Beweisführung in der Regel leer aus. Vollkommen ist nichts in der Welt, und es mag ja sein, daß auch eine Aenderung in dem von mir empfohlenen Sinne gelegentlich Härten auf der andern Seite im Gefolge haben würde. Immerhin wird dies nicht so häufig vorkommen, als bei der jetzigen Einrichtung, und jedenfalls ist es besser, Härten, wenn sie doch einmal unvermeidlich sind, von den Schultern derer tragen zu lassen, die dazu am Besten im Stande sind. Ferner muß die Haftpflicht weiter ausgedehnt werden und namentlich auch mehr in den Kleinbetrieb hinunter. Es ist unzweifelhaft für den Bauhandwerker ebenso schlimm, vom Gerüste herunterzustürzen und in Folge davon zeitlebens Krüppel zu bleiben, als für den Fabrikarbeiter, seine Hand in einem Triebrade einzubüßen. Hierauf Rücksicht zu nehmen, ist Sache der Gesetzgebung, so weit sie dies eben vermag. Man wird natürlich darauf hinweisen, daß eine Ausdehnung der Haftpflicht auch auf die Verhältnisse des Kleinbetriebes an dem Umstand scheitern müsse, daß in sehr vielen Fällen die Erfüllung der Haftpflicht durch die Mittellosigkeit des zur Leistung der Entschädigung Verpflichteten unmöglich gemacht werde. Dem ist natürlich nicht zu widersprechen, so lange man nur das einzelne Individuum vor sich hat; aber hier ist gerade die Stelle, wo die gewerblichen Corporationen einzutreten haben. Ich komme hierauf noch zurück, und wende mich zunächst zu dem durch den eben erwähnten Einwand angeregten Punkt zurück, der auch außerhalb der Grenzen des Kleinbetriebes von ganz wesentlicher Bedeutung ist. Das Haftpflichtgesetz hat hier eine Lücke, die fast genau einer ganz ähnlichen entspricht, die sich in dem von den Hülfscassen handelnden Theil der Gewerbe-Ordnung befand. Dort war nämlich gesagt worden, daß Jedermann von der Verpflichtung einer öffentlichen Hülfscasse beizutreten befreit sein solle, wenn er nachweise, daß er einer andern Hülfscasse angehöre. Vergessen war dabei ganz, zu bestimmen, wie eine solche andere Casse beschaffen sein müsse. Die Idee war dabei natürlich gewesen, daß solche freiwillige Cassen ihren Theilnehmern dieselbe Unterstützung und Sicherheit im Falle von Krankheiten 2c. gewähren würden wie die Zwangscassen, aber gesagt war dies in dem Gesetze nicht. Die Folge davon war, daß der Zweck des Gesetzes dadurch in sehr vielen Fällen illusorisch gemacht wurde. Es gab z. B.

Krankenkassen, welche ihren Mitgliedern ein wöchentliches Krankengeld von drei Mark, ja noch weniger, und andere, die ein Krankengeld von 18 Mark pro Woche zahlten. Der Nachweis, einer solchen Casse anzugehören, reichte hin, den Vorschriften des Gesetzes zu genügen, einerlei ob die von der Casse gewährte wöchentliche Unterstützung auch nur annähernd zur Unterstützung und Pflege des Erkrankten hinreichte oder nicht. Ganz ähnliches erleben wir jetzt wieder in Bezug auf das Haftpflichtgesetz. Das Gesetz legt dem Arbeitgeber die Verpflichtung auf, den in seinem Dienst verletzten Arbeiter oder dessen Angehörige zu entschädigen, aber darum, ob der Arbeitgeber dazu auch im Stande ist, ob er seine Arbeiter bei einer Unfallversicherungsgesellschaft versichert hat u. s. w., kümmert es sich nicht. Die Folge davon ist, daß dem Arbeiter eines zahlungsunfähigen Arbeitgebers das Haftpflichtgesetz nicht das Mindeste nützt, wenn er einmal in den Fall kommt, davon Gebrauch zu machen. Diese Lücke muß ausgefüllt werden, wenn das Gesetz seine Aufgabe wirklich erfüllen soll; es muß Bestimmungen erhalten, welche die Befriedigung der gesetzlich anerkannten Entschädigungsansprüche verunglückter Arbeiter sichert. Natürlich wird das nicht ganz leicht sein; es wird auch ein großes Geschrei entstehen, wenn man diese Forderung aufstellt; man wird von Bevormundung durch den Staat u. s. w. reden; aber die Erfüllung dieser Forderung ist eine einfache Consequenz des Erlasses des Gesetzes selbst. Ist der Staat soweit gegangen, sich in dieses Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzumengen, so muß er auch dafür sorgen, daß das von ihm erlassene Gesetz zur Wahrheit werde und wirklich den Zweck erfülle, den verunglückten Arbeiter gegen Noth sicher zu stellen.

Ich komme endlich zu meiner letzten Resolution und damit zum Schluß. In einer Debatte über Reform der Gewerbe-Ordnung schien es mir durchaus nothwendig, auch einiges über die Stellung und Bedeutung gewerblicher Verbände zu sagen. Wenn man die Gewerbeordnung lediglich als eine Art von Polizeiverordnung ansieht, deren Zweck erfüllt ist, wenn sie nothdürftig die äußere Ordnung im Gewerbe aufrecht erhält, dem Rechtsbruch wehrt und Leben und Eigenthum schützt, so würde eine in der Weise, wie meine früheren Thesen es vorschlugen, revidirte Gewerbeordnung allenfalls genügen können. Aber ein wirkliches, energisch pulsirendes, den Gesammtumfang gewerblicher Thätigkeit umfassendes, mit Bewußtsein nach möglichster Vervollkommnung strebendes gewerbliches Leben können wir dadurch allein nicht schaffen. Dazu ist vor allem die Thätigkeit der Glieder des Gewerbestandes selbst erforderlich und zwar, da das Individuum für sich allein wenig auszurichten vermag, die Thätigkeit gewerblicher Verbände. Wir können zum Beispiel keine guten gewerblichen Fortbildungsschulen haben ohne thätige Mitwirkung des Gewerbestandes. Wir können auch kein gutes Lehrlingswesen haben, wenn dasselbe nicht mit kräftigen, gut organisirten gewerblichen Verbänden zusammenhängt und von diesen controllirt und beaufsichtigt wird. Was ist denn wirklich damit erreicht, wenn in der Gewerbeordnung ausgesprochen wird, daß die Lehrverträge schriftlich abzufassen seien, daß das Lehrgeld eines entlaufenen Lehrjungen dem Lehrherrn ganz oder theilweise verfallen soll, oder daß, wenn der Lehrherr es beantragt und das Schiedsgericht dem zustimmt, ein entlaufener Lehrling dem Lehrherrn polizeilich wieder zugeführt werden kann. Das sind alles ohne Zweifel recht nützliche und wohlgemeinte Dinge, aber damit allein helfen wir denn doch dem jetzt so tief gesunkenen

deutschen Lehrlingswesen nicht wieder auf. In der Gewerbeordnung steht zum Beispiel auch, daß der Lehrherr dem Lehrling gehörige Anleitung zur Erlernung seines Gewerbes geben soll und daß der Lehrcontract aufgelöst werden kann, wenn der Lehrmeister es an der pflichtmäßigen Erfüllung seiner Obliegenheiten als Lehrherr fehlen läßt. Wer soll aber hierüber urtheilen, wer ist überhaupt im Stande zu beurtheilen, ob der Meister oder der Lehrling in dieser Beziehung ihre Schuldigkeit thun? Doch wohl nicht die Polizei? Oder wollen Sie vielleicht auch alle derartigen Differenzen vor die Gerichte bringen, um sie mit Hülfe von zugezogenen Sachverständigen von den Gerichten entscheiden zu lassen? Soll das Verhältniß zwischen Lehrherr und Lehrling etwas anderes sein oder wieder werden als ein rein privatrechtliches, — und wir sehen ja, wohin uns dieses System gebracht hat, — so ist die Mitwirkung gewerblicher Verbände ganz unentbehrlich. Nur sie sind im Stande, dem Lehrling den Schutz angedeihen zu lassen, den er gegenüber einem schlechten oder ungeschickten Lehrmeister nur zu oft gebraucht, während umgekehrt auch nur ihre Vertreter im Stande sind zu beurtheilen, ob Klagen des Meisters über Faulheit oder Ungeschick des Lehrlings begründet sind oder nicht. Nur die Aufnahme in einen derartigen Verband ferner kann dem Lehrling das für ihn so bedeutsame Gefühl geben, zu irgend etwas zu gehören, einen Anhalt zu haben, der sich um ihn kümmert, eine Corporation, die ihn, falls er sich ordentlich beträgt und als Lehrling seine Schuldigkeit thut, als achtbares Glied in ihre Mitte aufnimmt. Nur so kann in ihm das Gefühl erweckt werden, daß er sich selbst und anderen, die ein Auge auf ihn haben und in deren Mitte er später verkehren soll, Ehre zu machen hat. Dazu brauchen Sie gewerbliche Verbände und Sie werden kein gutes Lehrlingswesen bekommen, wenn es nicht gelingt, solche Verbände wieder aufzurichten. Ich denke dabei keineswegs ausschließlich an Verbände von Arbeitgebern oder an solche, welche Arbeitgeber und Arbeiter zusammen umfassen. Natürlich wären mir die letzteren die liebsten, aber wo ich diese nicht haben kann, will ich auch die Arbeiterverbände gelten lassen und mich freuen, wenn sie sich des Lehrlingswesens annehmen, denn es ist immer noch besser, daß es von ihnen allein, als daß es gar nicht geschieht und der junge Mensch damit sich allein, das heißt nur zu häufig der Verwilderung überlassen bleibt. — Wir brauchen ferner Verbände, wenn das Haftpflichtgesetz, wie das in so vieler Beziehung wünschenswerth ist, auch auf den Kleinbetrieb ausgedehnt werden soll. Eine Haftpflicht im Kleingewerbe auszusprechen und es dem Individuum zu überlassen, sich damit abzufinden, wäre sinnlos. Er wäre gefährlich für den einzelnen Artbeitgeber, den ein einziger in seiner Werkstatt vorkommender Unfall zum Bettler machen könnte; es wäre werthlos für den Arbeiter, wenn sein Schadenersatzanspruch sich nur gegen den einzelnen kleinen Arbeitgeber richtet, der oft genug wenig mehr besitzt, als er selber. Hier muß eben der Verband, die Genossenschaft eintreten; sie kann die Last tragen und Sicherheit gewähren, während andererseits auch sie am besten im Stande ist, diejenige Aufsicht zu führen, durch welche sich so manchem Unfall vorbeugen läßt. Es hat Leute gegeben, welche es als eine Errungenschaft betrachteten, daß durch die Einführung der Reichsgewerbeordnung den noch aus früherer Zeit herüber gekommenen Resten der alten Innungen der Garaus gemacht wurde. Vielleicht sind sie jetzt etwas anderer Meinung geworden, nachdem sie gesehen haben, wie auf dem so

frei gemachten Boden neue Verbindungen empor wuchsen, die alle Fehler, welche man an den früheren Gewerbsverbänden fand, in vielfach ausgeprägterem Grade entwickelten, aber ohne irgend welche ihrer guten Seiten. Daß Verbindungen, welche vorzugsweise aus den arbeitenden Classen sich rekrutiren, nur dann, dauernden Bestand haben können, wenn sie sich an die einzelnen Gewerbe anlehnen, hat die Social-Demokratie längst begriffen. Seit Jahren hat sie ihre Mitglieder in Gewerkschaften gegliedert und dadurch den Hülfsarbeiterstand der Gewerbe fast vollständig in ihre Hände bekommen. Es ist ein angeborenes Bedürfniß des Menschen, sich mit seines Gleichen zu verbinden und namentlich in den jüngeren oder weniger Bemittelten und weniger Gebildeten ist der Drang nach Anlehnung am größten. Er vor allem bedarf einer Stütze oder doch wenigstens des Gefühls, im Nothfall eine Stütze zu haben, auf deren Hülfe er rechnen kann, wenn er sie braucht. Wie wollen sie es nun dem Arbeiterstande und namentlich dem jüngeren Theile desselben verdenken, wenn er den Anschluß dort sucht, wo er ihn unter gegenwärtigen Verhältnissen allein noch findet. Die alten Verbände sind verschwunden, auf ihrem Boden steht die Social-Demokratie, und fast mit Naturnothwendigkeit fallen ihr Alle zu, die das Bedürfniß empfinden, aus der individuellen Vereinsamung heraus zu kommen. Es giebt Tausende von Leuten, die gar nicht daran denken würden, sich der social-demokratischen Strömung hinzugeben, wenn sie anderswo den ihnen nothwendigen Anhalt finden, und die selbst wenn sie in einen social-demokratischen Arbeiterverein treten, keineswegs die Absicht haben, all die dort gelehrten Extravaganzen mitzumachen. Aber sind sie erst einmal drin, so macht sich das übrige von selbst. Sie hören und sehen nichts anderes mehr, als was ihnen dort geboten wird; sie sind förmlich in einen Kreis gefangen, aus dem sie nicht mehr heraus können selbst wenn sie wollen. Es ist die große Kunst der social-demokratischen Agitation, wie sie es versteht, sich des ganzen Menschen zu bemächtigen.

Von dem Augenblick an, wo er morgens aufsteht, bis zum Abend lebt und webt der Rekrut der Social-Demokratie ausschließlich in einer und derselben Atmosphäre. Die Social-Demokratie sorgt für seine Interessen, indem sie jeden Augenblick bereit ist, Versuche zu Lohnsteigerungen in Scene zu setzen, die ihr immer zu Gute kommen müssen, einerlei, ob sie erfolgreich sind oder mißglücken. Sie nimmt seine Sorgen auf sich, indem sie es verstanden hat, die Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen der Gewerkschaften in ihre Hände zu bringen; sie sorgt endlich für seine Vergnügungen, indem sie Feste, Gedenkfeiern, Ausflüge, Bälle, Theatervorstellungen, Gesangsaufführungen und was nicht alles mehr veranstaltet. Ein Beispiel davon, wie nichts unversucht gelassen wird, sich des Menschen ganz und voll zu bemächtigen, fand ich neulich in einem social-demokratischen Blatte in einer Anzeige, in der socialistisch-gesinnte Damen aufgefordert wurden, sich behufs Bildung eines social-demokratischen gemischten Chors, ich glaube es war der Ausdruck social-demokratische Singacademie gewählt, zu melden. (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, die Sache hat viel Spaßhaftes, aber sie hat auch wieder ihre sehr ernste Seite; sie kann zur Erklärung dafür dienen, wie es der Social-Demokratie neuerdings gelungen ist, unter dem weiblichen Geschlecht so bedeutend an Verbreitung zu gewinnen. Diese Organisation, über deren Ziele ich ja weiter nichts zu sagen brauche, mit dem bloßen Individualismus zu bekämpfen, wäre ein hoffnungsloses Unterfangen. Sie können ihr nur mit Aussicht auf

Erfolg entgegentreten, wenn Sie Organisation gegen Organisation, Verband gegen Verband setzen, und wenn Sie namentlich die Lehre beherzigen, die Ihnen in Bezug auf die Gruppirung nach Gewerben gegeben ist. Nur gewerbliche Verbände werden der Social-Demokratie mit Erfolg gegenüber treten, weil sie ihr den stetigen Zufluß neuer Kräfte abzuschneiden vermögen. Hoffen Sie nicht, auf dem Wege gewöhnlicher Vereinsthätigkeit hierin irgend etwas Nennenswerthes zu erreichen; die bisherige Erfahrung hat wohl schon zur Genüge gezeigt, daß mit bloßen freien Vereinen, in die Jeder jederzeit beliebig ein- und austreten kann, die heute anscheinend einen großen Aufschwung nehmen und morgen wieder zusammensinken, wenn der augenblickliche Antrieb vorüber ist, nichts Dauerndes ausgerichtet werden kann. Wollten Sie auch etwa fragen, warum die Gewerbtreibenden, die doch unter der Ungunst der gegenwärtigen Verhältnisse so empfindlich leiden, bisher noch nicht mehr auf dem Wege neuer Organisationen hervorgebracht haben, so habe ich die Antwort dafür in der Rede eines conservativen Abgeordneten bei Gelegenheit der letzten großen Reichstagsdebatte gefunden. Er wandte ein Beispiel aus der Forstwirthschaft an, indem er ausführte, daß kein vernünftiger Forstwirth ein zur Wiederbepflanzung bestimmtes Stück Waldlandes kahl abholzen, sondern stets eine Anzahl von Schutzbäumen stehen lassen werde, unter deren Schutz die junge Anpflanzung sich entwickeln könne, bis sie kräftig genug sei, ferneren Schutzes nicht zu bedürfen. Mit der Gewerbe-Ordnung aber habe man vollständig tabula rasa gemacht und wundere sich nun, auf dem kahlen, von Sonne und Wind ausgedörrten, allen Stürmen preisgegebenen Boden nur Unkraut und wildes Gestrüpp üppig emporwachsen zu sehen, während der neue edle Nachwuchs verkümmere. Meine Herren, ich habe diesem Beispiele nichts hinzuzufügen; es trifft den Nagel grade auf den Kopf. Ebenso wie die jungen Pflänzlinge, von denen hier die Rede war, geht es den Neubildungen auf dem Boden unserer Gewerbe-Ordnung. Von allen Seiten sind sie den auf sie losgelassenen Stürmen schutzlos preisgegeben. Die Weisen im Lande wittern in ihnen die alte Zunft und legen ihnen alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg. Die Social-Demokraten bekämpfen sie mit jedem Mittel, weil sie recht gut wissen, daß diese neuen Gebilde, wenn sie erstarken, ihre gefährlichsten Gegner werden. Die eigenen Genossen sind mißvergnügt und mißtrauisch, das heißt das, was die Gesetzgebung des letzten Jahrzehnts aus ihnen gemacht hat, oder, wenn es ihnen für ihre Person noch einigermaßen leidlich geht, indifferent und egoistisch. Dem kann nur abgeholfen werden, wenn es gelingt, den gewerblichen Verbänden Aufgaben zu stellen, an denen sie sich selbst aufzurichten vermögen und die sie aus bloßen Gelegenheitsvereinen zu wirklichen organischen Gliedern der Gewerbeverfassung und der Selbstverwaltung macht. Dazu ist die Mitwirkung des Staates erforderlich. Wenn der Staat erklärt, daß er bereit ist, gewerblichen Verbänden, wenn sie ihm den Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit liefern, solche Aufgaben, wie ich sie auszuführen mir erlaubt habe, zu überweisen, so wird er mächtig beitragen, die Entstehung oder Entwickelung derartiger Verbände zu fördern. Und zwar fordere ich dieses, ich wiederhole es, nicht lediglich im Interesse von Arbeitgeberverbänden. Auch die Gewerkvereine sollten meiner Ansicht nach wesentlich mehr berücksichtigt werden, als dies bisher geschehen ist. Aber selbst insoweit auch nur Arbeitgeberverbände wieder in größerer Zahl entstehen, haben die Arbeiter keinen An-

laß, dazu scheel zu sehen. Es ist eine Thatsache und ich kann dafür die Beweise beibringen, daß in einigen Gewerben dort die Arbeitslöhne trotz der schlechten Zeitverhältnisse sich am besten gehalten haben, wo fest organisirte Verbände der Arbeitgeber bestehen. Diese haben sich an die in früheren besseren Zeiten mit den Arbeitern getroffenen Abmachungen gehalten und der einzige Unterschied ist nur der, daß mehr auf die Tüchtigkeit der Leistungen gesehen wird. In einem mir bekannten Falle ist es ausdrücklich ausgesprochen, daß man es angesichts der noch immer unverminderten Höhe der Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse für unbillig und unanständig halten würde, die schlechten Zeiten zu benutzen, um den Arbeiter zu drücken. So hat eine Arbeitgeberschaft verfahren, die in sich fest geschlossen und gut organisirt ist. Anders sind die Erfahrungen aus anderen Gewerben, wo eine solche Organisation nicht bestand. Dort hat der Egoismus freies Spiel gehabt, und da unter dem Einflusse der Concurrenz immer ein Keil den andern treibt, haben wir hier eine sehr erhebliche Herabdrückung des Arbeitslohnes erlebt. Ich glaube, diese Erscheinung könnte auch den Arbeitern, die vielfach noch allen Arbeitgeberverbänden gegenüber eine feindliche Stellung einnehmen, zu denken geben, und ich richte die Bitte an diejenigen, welche Einfluß auf Arbeiterverbände haben, dahin zu wirken, daß, so viel an ihnen ist, diese ungerechtfertigte Feindschaft aufhöre. Haben beide Theile guten Willen, so werden sie mit der Zeit dahin kommen, sich auseinander zu setzen und zu verständigen, und von dem Augenblicke an werden wir Erfolge anderer Art sehen, als diejenigen, die wir jetzt auf Seiten der Social-Demokraten zu verzeichnen haben.

Meine Herren! Ich bin mit dem, was ich Ihnen vorzutragen beabsichtigte, vorläufig zu Ende. Sollte ich etwas vergessen haben, so wird sich mir in meinem Schlußworte ja noch die Gelegenheit bieten, das Versäumte nachzuholen. Ich bitte Sie, meine Resolutionen anzunehmen und sich nicht daran zu stoßen, daß sie etwas lang geworden sind; sie sind immerhin noch bei weitem nicht so lang, wie die ausführlichen Thesen des Herrn Referenten. Ich glaubte Ihnen Vorschläge unterbreiten zu sollen, die einen bestimmten Inhalt haben und über die man deshalb auch eine Meinung abgeben kann, aus der zu entnehmen ist, wie die Versammlung denn eigentlich über den betreffenden Punkt gedacht hat. Dies vermisse ich an den abgekürzten Thesen des Herrn Referenten, bei denen man sich das Meiste hinzuzudenken hat. Ich könnte eventuell den einen oder den anderen Satz annehmen, behalte mir aber die Erklärung darüber bis dahin vor, wo die Versammlung etwa ausgesprochen haben sollte, daß sie über meine Anträge nicht abstimmen will. Ich glaube aber mit gutem Grunde Ihnen empfehlen zu können, meine Anträge zur Grundlage Ihrer Abstimmung zu machen, damit wir nicht am Schluß unserer Versammlung sagen müssen: Wir sind zusammen gekommen, um eine Reihe allgemeiner Klagen über allgemeine gewerbliche Verhältnisse auszustoßen und etwa auszusprechen, das Lehrlingswesen u. s. w. muß gebessert werden; aber darüber, wie wir uns diese Reform denken, haben wir nichts zu sagen vermocht. Verfahren Sie, meine Herren, in entgegengesetzter Weise, denn sonst hat es, wie ich fürchte, keinen Zweck gehabt, daß wir hier überhaupt zusammen gekommen sind. Ich bitte um die Annahme meiner Anträge. (Bravo!)

Anträge

Die zahlreichen Klagen über den Zustand unseres gewerblichen Lebens lassen sich insgesammt auf die Erscheinung zurückführen, daß die Gewissenhaftigkeit in der Arbeit, wie in dem Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ferner die Lust an der Arbeit und im Zusammenhange mit Beidem die Arbeitsleistung seit einer Reihe von Jahren erheblich abgenommen haben. Als Hauptursachen dieser Erscheinung sind anzusehen die Lockerung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Lehrherrn und Lehrling, in deren Folge die Verletzung eingegangener Verpflichtungen in sehr vielen Fällen faktisch straffrei geschehen kann, sowie ferner die Verminderung der dem gewerblichen Hülfsarbeiter sich darbietenden Aussicht, zu einem selbstständigen Betriebe zu gelangen. Soweit letzteres auf den Fortschritten der Technik beruht, kann der Staat nichts thun; seine Aufgabe beschränkt sich darauf, für möglichste Vervollkommnung der Bildungsanstalten und Lehrmittel zu sorgen, mit deren Hülfe Arbeiter und Gewerbtreibende sich in den Stand setzen können, die Vortheile der verbesserten Technik und des rationelleren Betriebes in gleicher Weise wie die Großindustrie sich anzueignen, um so die genossenschaftlichen Vereinigungen zu wirklich ebenbürtigen Factoren des Einzelgroßbetriebes zu machen. Hieraus ergeben sich folgende

Anträge:

Fortbildungsschulen.

Die Fortbildungs-Anstalten haben den Charakter von Fachschulen anzunehmen; es ist nur ein durch die Mängel der Volksschule nothwendig gemachtes Uebel, wenn sie ihre Thätigkeit hauptsächlich der Ergänzung der unentbehrlichen Elementar-Wissenschaften zuwenden. Das Bestreben muß dahin gehen, ihnen durch Hebung der Volksschule diese Last abzunehmen und sie so weit wie möglich mit den einzelnen Gewerben in Verbindung zu bringen, damit sie sich den besonderen Bedürfnissen derselben thunlichst anpassen. An Orten, wo sich leistungsfähige Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern befinden, ist denselben gegen Uebernahme eines Theiles der Kosten ein Einfluß auf die Verwaltung und Leitung der Fortbildungsschulen zu gewähren. Die Errichtung der Fortbildungsschulen ist Sache der Gemeinden oder der Kreise; in Fällen, wo sich die Genossen des betreffenden Gewerbes zur Tragung eines gesetzlich festzustellenden Bruchtheils der Kosten verpflichten, muß die Gemeinde, resp. der Kreis, eine solche Fortbildungs-Anstalt errichten.

Gewerblicher Rechtsschutz.

Zur Wiederbefestigung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Lehrherrn und Lehrling hat der Staat für prompte Verfolgbarkeit des Rechtsbruches zu sorgen. Vor Allem sind Einrichtungen zu treffen, durch welche die Feststellung der Identität der Person ermöglicht wird.

Arbeitsbücher und sonstige Legitimationen.

Unmündige Arbeiter und Arbeiterinnen haben ein Arbeitsbuch zu führen, welches die erforderlichen Angaben in Betreff des Personenstandes, sowie Eintragungen über Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, ferner etwaige Abweichungen von den ortsüblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu enthalten hat. Die Eintragungen geschehen kostenfrei durch die Gemeindebehörde oder sind von derselben zu beglaubigen. Lehrverträge sind gleichfalls in dieses Arbeitsbuch einzutragen, oder doch der schriftliche Abschluß derselben, sowie ihr Ablauf zu vermerken. Mündige Arbeiter und Arbeiterinnen oder solche, welche ein Lehrverhältniß ordnungsmäßig beendet haben, können von der Führung eines solchen Arbeitsbuches entbunden werden, wenn sie sich durch anderweitige Documente, als Mitgliedsbücher anerkannter Hülfscassen oder sonstiger gewerblicher Corporationen, auszuweisen vermögen. Das Nähere hierüber ist durch Ortsstatut zu bestimmen.

Contractbruch.

Bruch des Arbeits- und Lehrvertrages ist im Wege der Schadenersatz-Klage, bei welcher auf Lohnbeschlag bis zur Höhe der Ersatzsumme erkannt werden kann, zu verfolgen. Im Unvermögensfalle tritt die entsprechende Haft ein. Entlaufene Lehrlinge können auf Antrag des Lehrherrn in das Lehrverhältniß zurückgeführt werden. Arbeitgeber, welche Arbeiter oder Lehrlinge zum Contractbruch verleiten, haften für den dadurch entstandenen Schaden.

Schiedsgerichte.

Alle aus dem Arbeits- und Lehrverhältniß herstammende Streitigkeiten sind von Schiedsgerichten zum Austrag zu bringen, die zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern, unter Vorsitz eines von der Gemeindebehörde ernannten Richters, bestehen. Der Vorsitzende votirt nur im Falle von Stimmengleichheit unter den Beisitzern. Die Erkenntnisse der Schiedsgerichte sind sofort vollstreckbar und erfolgen kostenfrei. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden durch die Gemeinde-Vertretung ernannt, doch kann durch Ortsstatut die Ernennung der Richter oder das Vorschlags-Recht besonderen gewerblichen Behörden, Gewerbekammern oder gewerblichen Corporationen übertragen werden.

Frauen- und Kinderarbeit.

Bei Abfassung gesetzlicher Bestimmungen über die gewerbliche Arbeit von Frauen und Kindern ist als Richtschnur zu nehmen, daß die Verwendung von Kindern im schulpflichtigen Alter zu gewerblichen Arbeiten nur im Falle nachgewiesener völliger Unentbehrlichkeit stattfinden soll. Eine Uebergangsperiode von

höchstens 5 Jahren bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Bestimmung kann gestattet werden. Unter allen Umständen darf der Schulbesuch der Kinder unter ihrer Verwendung zu gewerblichen Zwecken nicht leiden und sind Arbeitgeber und Eltern resp. Vormünder hierfür gemeinsam haftbar. Verwendung weiblicher Arbeiter zu nächtlichen Arbeiten ist völlig zu untersagen. Jugendliche Arbeiter von 14 — 18 Jahren dürfen nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Haftpflicht.

Die Haftpflicht der Arbeitgeber und Unternehmer für Unfälle, welche von ihnen beschäftigten Arbeitern zustoßen, ist auf alle diejenigen Fälle auszudehnen, in welchen sie nicht nachzuweisen vermögen, daß die eingetretene Beschädigung Folge eigener Fahrlässigkeit des Beschädigten oder Zuwiderhandelns gegen ausdrückliche Bestimmungen der Fabrik- oder Werkstatt-Ordnung seitens derselben ist. Es ist auf Mittel Bedacht zu nehmen, die Erfüllung der etwa eingetretenen Haftverpflichtung sicher zu stellen.

Gewerbliche Verbände.

Die gedeihliche Fortentwickelung und praktische Ausnutzung gewerblicher Fortbildungs-Schulen, die Errichtung und Wirksamkeit gewerblicher Schiedsgerichte, die Einführung zweckentsprechender Legitimationen für gewerbliche Arbeiter, die Ausdehnung der Haftpflicht auch auf den kleinen gewerblichen Betrieb, namentlich aber die gehörige Controlle des Lehrlingswesens sowohl gegenüber dem Lehrherrn, wie dem Lehrling, haben eine lebhafte Betheiligung der Gewerbetreibenden, sowohl der Arbeitgeber, wie der Arbeitnehmer, an der Verwaltung dieser Angelegenheiten zur Voraussetzung. Soweit sich Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern und in Ermangelung solcher auch Verbände, an denen blos Arbeitgeber oder Arbeiter theilnehmen, vorfinden, welche nach Ansicht der Ortsbehörden genügende Garantien ihrer Leistungsfähigkeit bieten, sind dieselben zur Verwaltung dieser Angelegenheiten heranzuziehen, auch kann ihnen dieselbe unter Oberaufsicht der betreffenden Behörde ganz übertragen werden. Die Errichtung solcher Verbände ist thunlichst zu fördern.

Nachdem die Stimmzettel eingesammelt sind zur Wahl des ständigen Ausschusses, welche nach dem Referat des Herrn Professor Schmoller vertheilt waren, wird die Sitzung durch eine halbe Stunde unterbrochen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung erklärt der Vorsitzende Professor Nasse: Die allgemeine Debatte über die Anträge wird mehrere Stunden in Anspruch nehmen. Ich setze voraus, daß die Versammlung über die einzelnen Anträge schwerlich in eine Abstimmung treten kann, wenn nicht vorher eine Specialdiscussion stattgefunden hat, dagegen würde es vielleicht möglich sein, nach der Generaldiscussion über einige allgemeine Sätze abzustimmen. Ueber alle einzelnen Punkte in die Specialdiscussion einzutreten wird dann freilich unsere Zeit gewiß nicht mehr gestatten. Aber vielleicht ist es möglich, einzelne Specialfragen herauszugreifen. Ich werde den Willen der Versammlung nach der Generaldiscussion extrahiren.

Es sind außer den Thesen des Referenten noch folgende eingegangen:

Resolution

betreffend die

Reform der Gewerbe-Ordnung.

I. Die Reform der Gewerbe-Gesetzgebung hat, unter entschiedener Aufrechthaltung der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit und des freien Arbeitsvertrages, hauptsächlich erhöhten Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter, bessere Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, Sicherung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Förderung der freien Berufsvereinigungen zu erstreben.

II. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

1) Verbot der Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren in den Fabriken überhaupt, der Beschäftigung von Unerwachsenen bei gesundheitsgefährlichen Gewerbebetrieben; Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit von Unerwachsenen und Frauen; Schonung der Wöchnerinnen.

2) Festere Gestaltung des Lehrverhältnisses, besonders durch wirksame Entschädigungsansprüche und obligatorische Arbeitsbücher; Ausdehnung der

Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter in den Fabriken (§§ 128—131 der Gewerbe-Ordnung) auch auf die Lehrlinge; obligatorische Fortbildungsschulen und energische Förderung von Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dergl.

3) Ausdehnung der Haftpflicht der Unternehmer auf alle Gewerbetreibende, insbesondere die Baugewerbe, unter Anwendung des Princips von § 1 des Haftpflicht-Gesetzes.

4) Förderung der Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte durch Erlaß von Ausführungsbestimmungen, welche insbesondere die Betheiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die thunlichste Berücksichtigung der Berufsgruppen und die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidungen sichern.

5) Erlaß eines Normativgesetzes für freie Berufsvereinigungen (Gewerkvereine, Arbeitgeberverbände, Einigungsämter), welches denselben eine gesicherte Wirksamkeit für die gewerblichen Interessen, insbesondere durch Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, gewährt.

III. Die verheißene schleunige Vorlage von Gesetzen über diese Materien Seitens der Reichsregierung liegt im dringendsten Interesse der Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie und des socialen Friedens.

Dr. Max Hirsch.

Zusatz-Antrag

zu den Thesen des Correferenten J. F. H. Dannenberg, betreffend

Frauen- und Kinderarbeit.

Bei Abfassung gesetzlicher Bestimmungen über die Arbeit von Frauen und Kindern ist vorzugsweise auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1) daß in der Verwendung der Kinderarbeit die bisherigen Bestimmungen bestehen bleiben;

2) daß die Bestimmungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Dauer der Vor- und Nachmittagspausen wieder eingeführt werden;

3) daß für alle Frauen und jugendlichen Arbeiter im Deutschen Reich ein Normalarbeitstag festgestellt werde, dessen Dauer von der jetzt üblichen durchschnittlichen Arbeitszeit nicht wesentlich abweicht (und zwar von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends);

4) daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht blos für Fabriken, sondern für gewerbliche Anlagen aller Art, in denen mehr als drei Frauen oder Kinder beschäftigt werden, in Kraft treten;

5) daß genau detaillirte Ausnahmebestimmungen für solche gewerbliche Anlagen festgestellt werden müssen, welche mit ununterbrochenem Feuer arbeiten, oder aus technischen Gründen einen Tag- und Nachtbetrieb erfordern, oder welche aus technischen Gründen einen Betrieb in Schichten von unregelmäßiger Zeitdauer bedingen.

A. Lohren.

Amendement

als vorauszustellender Satz zu den Schmoller'schen Anträgen.

Die gewerblichen Verhältnisse verlangen außer einer Reform der Gewerbegesetzgebung auch eine anderweite planvolle Regelung der materiellen Production dadurch, daß auch auf diesem Gebiete die privatwirthschaftliche Speculation soweit als es technisch möglich durch eine zweckmäßige Ausdehnung der Staats- und Communalthätigkeit eingeengt wird.

A. Wagner.

Ich eröffne die Discussion und gebe Herrn Dr. Max Hirsch das Wort.

Dr. Max Hirsch (Berlin): Meine Herren! Es ist an und für sich eine schwere Aufgabe, nach zwei so umfassenden und vorzüglichen Referaten über eine complicirte Angelegenheit der Gesetzgebung als erster Redner zu folgen und einen Antrag zu vertheidigen, der sich, wenigstens äußerlich, ganz bedeutend von den Anträgen der beiden Herren Referenten entfernt. Meine Aufgabe ist eine um so schwierigere, als ich persönlich etwas abgespannt bin, und ich möchte deshalb um Ihre freundliche Nachsicht bitten.

Vor Allem möchte ich befürworten, daß aus der Stellung eines besonderen Antrages meinerseits nicht zu folgern ist, daß ich mich im principiellen Widerspruch mit den beiden Herren Referenten befinde; ich befinde mich vielmehr in wesentlicher principieller Uebereinstimmung mit ihnen. Die Gründe, weshalb ich eine besondere Resolution gestellt habe, liegen theils darin, daß ich in der Anwendung auf die einzelnen Theile der socialen Gesetzgebung mehrfach differire, und ich habe mich nicht auf bloße Amendements beschränkt in der Hoffnung, daß ich eine kürzere Resolution bei der knappen Zeit leichter würde durchbringen können, als mir bei den längeren Resolutionen der Herren Referenten kaum möglich schien, besonders deshalb, weil letztere nicht ganz in Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Aufgabe sind, nämlich die im Reichstag von den Fractionen gestellten Anträge und das von der Reichsregierung angesammelte Material für die nächste

Session hier zu begutachten. Beide haben bei dem außerordentlichen Verdienst, das sie sich durch die Klarlegung der Dinge erworben haben, praktisch unrichtig gehandelt, so weit über das gesteckte Ziel hinauszugehen. Ich wenigstens bin geneigt, die Stellung des Vereins für Socialpolitik dahin aufzufassen, als sachverständiger Rathgeber der Gesetzgebung zu dienen, und nachdem diese mit Uebereinstimmung fast aller Fractionen dahin gekommen war, ihre Aufgabe auf die drei Themata: Lehrlingswesen, Fabrikgesetzgebung für Unerwachsene und Frauen, und Schiedsgerichte einzuschränken, war es nicht richtig gehandelt, diese Schranken so weit zu überschreiten. Es wird ja aber auch möglich sein, wie der Herr Vorsitzende bereits bemerkt hat, noch über einzelne Fragen zu verhandeln und den gesetzgebenden Factoren einen Anhalt zu geben.

Ich muß gestehen, daß besonders die beredten und warmen Worte, mit denen Herr Professor Schmoller die Frage von höheren Gesichtspunkten aus behandelt hat, meine vollständige Sympathie haben. Auch ich stehe principiell auf dem Boden der individuellen Freiheit. Es war mir besonders sympathisch der Ausspruch, daß die Gewerbefreiheit und die wirthschaftliche Freiheit der Ausfluß der wahren Demokratie sei, daß durch dieselbe eine Hebung des vierten und, ich füge hinzu, auch des dritten Standes erfolgt ist und ferner erfolgt. Ich möchte, um die Dinge nach meiner Art zu fassen, mich so ausdrücken, daß ich das Princip der Gewerbefreiheit und dessen Correlate, Freizügigkeit und freien Arbeitsvertrag als die großen Normen der modernen wirthschaftlichen Verfassung ansehe, daß ich aber mit Herrn Schmoller anerkenne, daß es nicht selten Fälle giebt, wo dieser Norm gegenüber Ausnahmen zu machen sind, indem sich Mißbräuche herausstellen, die durch die bloße Freiheit nicht beseitigt werden können.

Es sind hierzu zwei Wege von der Gesetzgebung einzuschlagen: Befehle und Verbote gegen Mißbräuche, die sich durch die freie Thätigkeit der Individuen und Vereine nicht abstellen lassen, die aber die Existenz, die Wohlfahrt der Gesammtheit tief schädigen. Da ist es Pflicht der Gesetzgebung — wie wohl jetzt allgemein anerkannt — zwangsweise einzutreten, sich aber auf jeden einzelnen Fall zu beschränken, denn im Allgemeinen muß die Freiheit das Maßgebende sein.

Der zweite und wichtigere Weg der Gesetzgebung ist die Beförderung und Anerkennung derjenigen, besonders genossenschaftlichen Bestrebungen, welche die Uebelstände von unten herauf und von innen heraus zu heilen bestrebt sind, ohne direct Befehle und Verbote der Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen. Dies halte ich für weit vorzuziehen dem directen Eingreifen des Staates und befinde mich hierin in Uebereinstimmung mit den beiden Herren Referenten.

Wenn ich trotzdem den ersten Satz meiner Resolution anders gefaßt habe, als Herr Professor Schmoller, so hielt ich einmal für nothwendig, gegenüber den augenblicklich mächtigen reactionären Bestrebungen, daß ausgesprochen würde die principielle Vertretung und Aufrechterhaltung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit und des freien und in Folge dessen auch gleichberechtigten Arbeitsvertrages.

Es ist bekannt, daß bei dem starken Drängen nach Abänderung der Gewerbe-Ordnung nicht allein die wirklich constatirten Uebelstände und Mißbräuche angegriffen sind, sondern auch das Princip, die ganze Gewerbe-Ordnung. Im

Reichstag hat es nicht an entsprechenden Anträgen und Reden gefehlt, die von mächtigen Parteien ausgehend, einen Umsturz des Princips und der Fassung der Gewerbe-Ordnung wollten. Besonders hat sich aber herausgestellt, daß bei dem Sturm auf Revision weniger die eigentliche Gewerbefreiheit, daß also Jeder selbstständig ohne Concession ein Gewerbe beliebig betreiben kann, angegriffen wurde, als vielmehr die Gleichberechtigung der Arbeiter mit dem Arbeitgeber, daß die Petitionen vielfach darauf hinausgingen, einen Zustand der Gebundenheit wieder einzuführen unter dem Vorwande, die Arbeiter seien noch nicht reif für die ihnen gewährten Freiheiten und Einrichtungen, nur durch neue Fesselung könnten sie in ihr Bereich zurückversetzt werden, könnte überhaupt die Industrie in einem geordneten Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhalten werden.

Meine Herren! Daß diese Anforderungen und Bestrebungen einen tiefen Mißklang erweckt haben in den arbeitenden Classen, und zwar in allen ohne Ausnahme der Parteifärbung, ist schon wiederholt constatirt worden. Ich kann es auch hier heute nur bestätigen, meine Herren, sobald die Revision der Gewerbegesetzgebung hierauf hinauslaufen würde, würde sie von einem großen Theile des Volkes nur als ein Vorwand betrachtet werden, um überwundene Zustände und Rechtsverhältnisse wieder einzuführen. Es ist dem aber auch sachlich entgegenzuhalten, daß es durchaus voreilig wäre, unter Anerkennung, daß manches auch in dem Arbeitsverhältniß und von Seiten der Arbeiter gefehlt worden ist, nun auszusprechen: wenn die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über das Verhältniß von Arbeitgeber und Arbeiter bleiben, so wird das Uebel ewige Zeiten dauern und immer schlimmer werden. Ich glaube, es ist erforderlich, um einen unbefangenen Standpunkt zu diesen so tief eingreifenden und die Leidenschaften aufregenden Fragen zu erlangen, ein wenig hinauszusehen über unsere deutschen Verhältnisse. Bei uns in Deutschland ist die Gewerbefreiheit und die Gleichberechtigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter etwas Neues, wir haben sie erst seit 1869, also seit acht Jahren, und eine bekannte geschichtliche Erscheinung ist, daß jedesmal neue Verhältnisse, wenn sie an sich noch so vortrefflich sind, Mißbräuche naturnothwendig nach sich ziehen. Andere Länder sind mit Gewerbefreiheit und Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter weit in der Zeit vor uns vorausgeschritten, sie besitzen sie zum Theil schon Menschenalter hindurch und es müßte sich also, wenn die Annahme der Gegner richtig wäre, beweisen lassen, daß in den Ländern wie Frankreich, England, Belgien u. s. w. die Industrie total darniederliegt und das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ein dauerndes Kriegsverhältniß ist mit Unterdrückung des besitzenden Theils durch den nichtbesitzenden. Meine Herren, ich glaube, die Thatsachen beweisen das Gegentheil. Sowohl in England als in Frankreich und anderen Ländern, wenn auch die Verhältnisse keineswegs als musterhaft bezeichnet werden können, wenn auch dort noch der Kampf wogt, ist man doch schon weit mehr als bei uns im Stande den Ruhepunkt zu finden und vorauszusagen, daß die Versöhnung auf dem Wege der Freiheit und ohne Verletzung des Princips der modernen Gewerbegesetzgebung sich erzielen läßt. Meine Herren, in England, dem classischen Lande der Großindustrie, der Wiege der Gewerkvereine, der Arbeiterverbindungen, die sogar Jahrzehnte lang rücksichtslos den reinen Arbeiterstandpunkt vertraten, in diesem selben England sind jetzt schon große Industrie-

zweige vollständig auf dem Friedensfuß angelangt, es haben sich die besten Verhältnisse angebahnt zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Und was die Tüchtigkeit in den Gewerben, die Ordnung in den Fabriken und Werkstätten, die Leistungsfähigkeit der Industrie überhaupt im Innern wie nach außen betrifft, so haben ja gerade neueste Erfahrungen gezeigt, daß in dieser Beziehung die andern Länder uns Deutschen zum Theil sehr weit voraus sind.

Ich glaube deshalb, meine Herren, auf dem Wege der Induction nachgewiesen zu haben, daß wir durchaus nicht nöthig haben, an dem Princip der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit und des freien Arbeitscontracts zu verzweifeln und eine Umwälzung nach rückwärts herbeizuführen, sondern daß unsere Aufgabe allein sein muß, der Bevölkerung Zeit zu lassen, sich in die ihr so lange vorenthaltene Freiheit zu finden, und die Uebergangszeit dazu zu benutzen, um theils die schreiendsten Mißbräuche abzustellen, theils besonders durch Unterstützung der freien Verbände ihre Wirksamkeit nach dem Ziele der Versöhnung zu begünstigen. Von diesem Standpunkt aus ist der erste Theil meiner Resolution gefaßt worden und hat sich dieselbe weiter zum Ziele genommen, nicht wie der Herr Referent in allgemeinen Sätzen dasjenige anzudeuten, was noch verbesserungsbedürftig ist, sondern diejenigen Theile, die einer solchen Verbesserung bedürfen, namentlich und deutlich zu bezeichnen. Es sind da von mir hervorgehoben worden der erhöhte Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter, bessere Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, Sicherung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und Förderung der freien Berufsvereinigung. Ich glaube, meine Herren, daß in der That durch diese vier Punkte dasjenige getroffen ist, was nach dem allgemeinen Zugeständniß die brennenden Fragen unserer Gewerbegesetzgebung sind, ohne im Geringsten andere von gleicher Wichtigkeit ausschließen zu wollen, nur daß es eben im praktischen Leben unmöglich ist, und zumal bei der Schwerfälligkeit unserer Reichsgesetzgebung, alles Wünschenswerthe auf einmal zu erreichen. Um aber diese so schwierigen und streitigen Fragen genügend lösen zu können, meine Herren, dazu gehört eine solche Concentration der öffentlichen Aufmerksamkeit und des Fleißes der Gesetzgeber, daß es sicherlich nur im Interesse einer guten Lösung ist, wenn nicht zu viel auf einmal ins Auge gefaßt wird.

Von den genannten vier Punkten gehören drei zu denen, die bereits auf dem Programm der Reichsregierung sich befinden, und nur einer tritt denselben hinzu, der letzte, der zwar nicht ausdrücklich von der Regierung für die nächste Session in Aussicht gestellt ist, der aber vermöge seiner fundamentalen Wichtigkeit, seines inneren Zusammenhanges mit allen übrigen Reformen, kaum ausgelassen werden kann, — nämlich die Frage der freien Berufsvereinigung.

Meine Herren! Was nun den ersten Punkt betrifft — erhöhten Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter — so ist bezüglich der Kinder, der jugendlichen Arbeiter und der Frauen die Ansicht eine ziemlich übereinstimmende, daß, da sie die Schwächeren, da sie entweder noch unmündig sind oder einem Geschlechte angehören, das die Waffe der Coalition in der Regel nicht zu gebrauchen versteht und auch dazu nicht geeignet ist, der Schutz der Gesetzgebung rechtmäßig einzutreten hat, wenn nachgewiesen ist, daß große Nachtheile für das Wohl der Einzelnen wie der Gesammtheit erwachsen. Ich stehe in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten, daß die Kinder zu schützen sind,

die Unerwachsenen überhaupt in Bezug auf Nachtarbeit, Sonntagsarbeit u. s. w. In dieser Beziehung will ich nur das Eine hervorheben, daß, wenn ich nicht irre, es Herr Dannenberg war, der für die Arbeiter von 14—18 Jahren einen Normalarbeitstag von 10 Stunden verlangte, der aber bereit war, diese Forderung, wenn es dringender Wunsch der Versammlung sei, fallen zu lassen oder zu modificiren. Ich könnte mich zu einem solchen Compromiß in keiner Weise verstehen. Ich halte, zumal in unserem Klima, für die Zeit von 14 bis 16 Jahren, die noch vollständig dem körperlichen Wachsthum angehört, eine mechanisch fortgesetzte Berufsarbeit von 10 Stunden schon für übermäßig. Ich glaube, wir werden dahin kommen, die Beschäftigungszeit für diese Altersclasse noch herabzumindern; aber auch von 16 bis 18 Jahren sind 10 Stunden das Höchste, was ein jugendlicher Arbeiter ertragen kann, ohne für sein ganzes Leben Schaden zu leiden an seiner Arbeitskraft. Und, meine Herren, in dieser Forderung liegt auch keine Verschärfung des jetzt bestehenden Rechts. Nach der Reichs-Gewerbe-Ordnung existirt für die 14—16jährigen Arbeiter bereits ein Normalarbeitstag von 10 Stunden, und wir dürfen nicht zurückgehen. Ich begrüße aber den Vorschlag des Herrn Referenten, den Normalarbeitstag bis auf das Alter von 18 Jahren auszudehnen mit Freuden, weil ich glaube in Uebereinstimmung mit der medicinischen wie national-ökonomischen Wissenschaft, daß bis zu 18 Jahren die Jugend des Menschen in unserem Klima geht. Wenn nun diese Beschränkung die Folge hätte, daß thatsächlich ein Normalarbeitstag von 10 Stunden effectiver Arbeit auch für die erwachsenen Arbeiter bewirkt würde, so würde ich das noch freudiger begrüßen. In England hat die Erfahrung gelehrt, daß es angeht, besonders in der Textilindustrie und in andern; es wäre dringend zu wünschen, daß bei uns dasselbe einträte. Ich scheue mich aus principiellen und praktischen Gründen, den Normalarbeitstag für die erwachsenen Arbeiter zu empfehlen; aber andererseits muß ich anerkennen, daß der jetzige Zustand unerträglich ist, wo die Arbeiter und selbst die Frauen oft weit über 10 Stunden, zur Zeit der großen Aufträge 14, 15, 16 Stunden hintereinander fortarbeiten müssen. Das halte ich für eine derjenigen Schattenseiten in unserer Productionsweise, die den Socialdemokraten in jeder ihrer Versammlungen und in jeder ihrer Schriften willkommenen Anlaß geben, diese Productionsweise als eine mit der Gerechtigkeit und Wohlfahrt unvereinbare hinzustellen. Ich wünsche nicht, daß das Gesetz genöthigt sei, einzuschreiten; aber die Erhaltung der individuellen Arbeitskraft, die Erhaltung der Culturfähigkeit für den erwachsenen Arbeiter, die nur möglich ist, wenn er Muße hat, sich zu unterrichten in den öffentlichen Dingen, wenn er Muße hat für ein sittliches Familienleben, — das Alles wird mehr und mehr dahin führen, daß thatsächlich sich ein Normalarbeitstag einbürgert, ohne daß sich die Gesetzgebung hineinmischt.

Von der Reform des Lehrlingswesens, meine Herren, ist von dem Herrn Referenten in etwas abweichender Art gesprochen worden; er hat gemeint, daß diese Frage nicht von der Bedeutung sei, die ihr sonst allgemein zugestanden wird. Ich bin entschieden anderer Ansicht; ich halte eine Reform des Lehrlingswesens für die zukunftsreichste und nothwendigste Umgestaltung der Gewerbegesetzgebung. Wenn dagegen gemeint wird, man könne ja nicht hindern, daß unter dem Namen „jugendliche Arbeiter“ alle diese Bestimmungen umgangen

würden, so erinnere ich mich, daß man sonst umgekehrt zu sagen pflegte, daß es sehr bequem sei, die Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung für die jugendlichen Arbeiter dadurch zu umgehen, daß man die jungen Leute „Lehrlinge" nenne. Beides ist nicht zutreffend; das Lehrlingswesen ist noch so tief gewurzelt in unseren Gebräuchen, und durch die übrigen Veranstaltungen der Gesetzgebung, durch den korporativen Geist, der ja doch in erfreulichster Weise um sich greift, ist dafür gesorgt, daß nicht so ohne Weiteres derjenige, der beim Handwerksmeister arbeitet, sich als jugendlicher Arbeiter bezeichnen lasse, und wenn die Beschränkungen nicht über das nothwendige Maß hinausgehen, so wird das eher ein Ansporn sein, der Gemeinschaft des Berufes als Lehrling anzugehören, als sich unter die Classe der jugendlichen Arbeiter stellen zu lassen. Es ist also meines Erachtens von großer Wichtigkeit, daß dasjenige, was sich im Lehrlingswesen als fehlerhaft herausgestellt hat, beseitigt werde. Und wir gehen dabei nicht aus dem Rahmen des bestehenden Gesetzes heraus. Die bestehende Gewerbe-Ordnung enthält bereits eine große Anzahl von Bestimmungen, die erziehlicher Natur sind in Bezug auf das Lehrlingswesen, und diese Bestimmungen, die den jungen Mann zu einem tüchtigen Handwerker und Menschen heranbilden wollen, sind durchaus human und können nicht genug in der Gewerbegesetzgebung betont werden. Die Vorschläge, die in dieser Beziehung gemacht sind, das Lehrverhältniß zu einem festeren zu gestalten, die Lehrlinge mehr, als bisher der Fall war, anzuhalten zum Streben auch nach geistiger Ausbildung durch die Fortbildungsschulen, durch die Fachschulen, werden in der That nicht ausschließlich eine Besserung herbeiführen, aber sehr wesentlich dazu beitragen, daß der Drang, der jetzt in dem Gewerbestande vorhanden ist, zur Vervollkommnung, zur Abschüttelung der Gleichgültigkeit gegen tüchtige Leistungen, gegen die Ehre des Berufs, gestärkt werde, und so uns in die goldenen Zeiten des Handwerks zurückzuführen. Meine Herren, die Zeit des Lehrlings ist die Bildungszeit; gelingt es in dieser Zeit, ihn auszurüsten mit den Eigenschaften, die zu einem tüchtigen Gewerbestande erforderlich sind, so wird dadurch mehr gewirkt sein, als durch alle Bemühungen in den späteren Jahren, wo in der Regel das nicht mehr gut zu machen ist, was in der Jugend versäumt wurde.

Aber, meine Herren, ich kann nicht umhin, hier einen Punkt von außerordentlicher Wichtigkeit zu berühren, der, wenn ich ihn auch in meine Resolution nicht aufgenommen habe, doch in der Debatte nicht fehlen darf. Nachdem der Lehrling mühsam und oft opfervoll in seinem Beruf ausgebildet ist und kaum begonnen hat, das Erlernte zu bethätigen, ist er 20 Jahre alt und kommt in den dreijährigen Militärdienst. Meine Herren, hier ist nicht der Ort, unsere Militärinstitutionen überhaupt zu kritisiren. Aber wenn wir nachforschen nach der Ursache des Rückganges in unseren industriellen und Handwerksverhältnissen, so dürfen wir nicht vergessen, daß eine dreijährige Zwischenzeit, zwischen der Lehrlingszeit und der Ausübung, nicht dazu beitragen kann, das Gewerbe zu vervollkommnen und den jungen Mann auf den Weg des Vorwärtsschreitens zu weisen. Ich bin nicht der Ansicht, daß der Militärdienst von Uebel sei. Wir bedürfen desselben, und eine mäßige Militärdienstzeit mag auch für die Einzelnen in erziehlicher Beziehung von Vortheil sein, aber einen Vorbehalt mache ich dabei, soweit irgend möglich die Militärdienstzeit zu beschränken, zumal für den Handwerker. Soweit sollte man im Interesse unserer Industrie und öffent=

lichen Wohlfahrt gehen. Wenn wir durch gute Fortbildungs- und Fachschulen und durch richtige Behandlung in der Werkstatt dem Lehrling einen gewissen Grad von Bildung geben, so könnte ihm als Prämie seiner Bildung recht wohl eine Verkürzung der Militärdienstzeit zugestanden werden, während ich andererseits es auch als allgemein wünschenswerth betrachte, sobald es die Verhältnisse gestatten, auf eine kürzere Dienstzeit zurückzugehen.

Meine Herren! Den dritten Punkt, die Ausdehnung der Haftpflicht der Unternehmer, kann ich mit Stillschweigen übergehen, weil der Herr Referent in treffendster Weise und in Uebereinstimmung mit mir diese Sache besprochen hat.

Anders steht es mit den gewerblichen Schiedsgerichten. Ich betrachte dieselben als eine Vorstufe zur genossenschaftlichen Vereinigung. Ich kann mich daher nicht dazu entschließen, dieselben als Anhängsel der Gemeindebehörden zu construiren. Auch ich wünsche einen Zusammenhang zwischen beiden, aber der eigentliche Kern der Sache muß von den Gewerbetreibenden selbst ausgehen. Dem widerspricht das Recht der Ernennung durch den Gemeindevorstand. Ich glaube, daß nur auf dem Wege der Wahl, sei es aus Korporationen, sei es aus der Masse der Gewerbtreibenden heraus, die richtige Auswahl getroffen wird und da nur die Unparteilichkeit verbürgt wird. Wir wollen doch nicht vergessen bei all diesen Vorschlägen, daß wir mit sehr großen Vorurtheilen auch innerhalb der arbeitenden Classen zu kämpfen haben und uns scheuen müssen, ihnen gegenüber solche Punkte aufzustellen, die scheinbar und in diesem Falle wirklich eine Bevormundung enthalten und die Arbeiter zurücksetzen.

Es wird eingewendet, daß man doch nicht erwarten könne, daß in Städten wie Berlin Zehntausende zu gleicher Zeit die Wahl ausüben. Davon kann auch gar keine Rede sein. Ich glaube in Consequenz des Gesagten, daß überall, wo eine größere gewerbtreibende Bevölkerung ist, es nicht nur zulässig, sondern höchst empfehlenswerth ist, daß dieselbe sich in Berufsgruppen auch bezüglich der Schiedsgerichte abtheile. Wenn Sie in Berlin an unsere mächtige Maschinen- und Textilindustrie, die Tischlerei rc. denken, würde es da zweckmäßig sein, diese einem Schiedsgericht zu übergeben, in dem Tuchmacher, Schneider und Schuhmacher sitzen, die von dem vorliegenden Falle ebenso wenig eine Anschauung haben wie ein Gelehrter. Hier ist naturgemäß die Abtheilung nach Berufsgruppen gegeben. Dadurch wird auch dem, was wir erstreben, dem Zusammengehen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorgearbeitet. Haben sie sich durch ihre freigewählten Delegirten erst beim Schiedsgericht zusammengefunden und dabei stets erfahren, daß nicht das Standesinteresse, sondern die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit den Ausschlag geben, so wird auch die Einigung über viele andere Dinge weit leichter sein, als wenn das nicht ist, oder wenn durch Ernennung seitens der Gemeindebehörde hier und dort einer herausgegriffen wird, der nicht als der Vertrauensmann seiner Berufsgenossen bezeichnet werden kann.

Ich finde nun aber auch in dem richtig construirten Schiedsgericht das vollständig ausreichende Mittel, um den vielbesprochenen Arbeitscontractbruch auf das geringste Maß zu reduciren. Ich muß auf diesen Punkt zurückkommen, weil er, wenn er auch thatsächlich ziemlich unbedeutend ist, doch in der Polemik und in der öffentlichen Meinung von ganz besonderer Bedeutung ist. Die Socialdemokraten haben im Reichstag offen ausgesprochen, daß die damalige Gewerbenovelle, die wesentlich die criminelle Bestrafung des Contractbruches wollte,

ihrer Partei mehr Anhänger zugeführt habe, als alle Versammlungen oder Organe ihrer eigenen Richtung. Das ist zu bestätigen. Jeder, der die Arbeiterbewegung kennt, weiß, daß jede Ausnahmebestimmung zu Ungunsten der Arbeiter das Gegentheil des Gewollten hervorbringt, daß es nicht die vernünftigen und gemäßigten Elemente stärkt und festigt, sondern die Leidenschaft steigert, und deshalb warne ich vor solchen Versuchen. Die Schiedsgerichte, richtig gehandhabt, reichen aus, um das Maß der Rechtssicherheit zu erreichen, das nothwendig ist; daß aber auch in hundert anderen Verhältnissen wir nicht im Stande sind, den Rechtsbruch ganz zu verhüten, beweisen die täglichen Vorkommnisse. Ich erinnere nur an die Verhältnisse in der Miethe und zwischen dem Gläubiger und Schuldner. Niemand will hier criminelle Bestrafung einführen, weil es nicht ohne das gehe. Man sucht sich dagegen zu schützen. man sucht nach schneller Justiz, aber mehr zu thun würde eine Ausnahmegesetzgebung construiren und die Sache verschlimmern. Sind in dem Schiedsgericht wirklich die Vertrauensmänner beider Theile vorhanden und weiß derjenige, der vielleicht in der Versuchung ist, einen Contract zu brechen, daß sein Fall sofort vor das Schiedsgericht kommt, worin seine Genossen vertreten sind, dann wird er sich wohl hüten, das zu thun. Wenn beide Theile in solchen Berufsgenossenschaften vereinigt sind, dann werden die Arbeitgeber es als ihre Pflicht erkennen zu verhüten, daß der Contractbrüchige bei anderen Meistern desselben Berufes flugs in Arbeit genommen wird, wodurch allein der Contractbruch möglich ist, dann wird die Zeit des Contractbruchs vorüber sein. Schon jetzt ist ja thatsächlich fast nicht mehr die Rede davon, es ist nur noch die Reminiscenz aus der Periode der Milliarden und der Gründungen. Jetzt aber der Gesetzgebung zu rathen, criminelle Bestrafungen eintreten zu lassen, würde den Bestrebungen unseres Vereins keineswegs entsprechen.

Es ist noch ein Punkt, den ich erwähnen muß. Es ist gewiß in wohlmeinendster Absicht von Männern, die sich stets als warme Freunde der Arbeiter documentirt haben, auch heute empfohlen worden, für den Fall eines Arbeitscontractbruches das Lohnbeschlagnahmegesetz aufzuheben. Auch davor möchte ich entschieden warnen. Was Sie damit erreichen, ist verschwindend klein gegen das Vorurtheil, das Sie in den weitesten Arbeiterkreisen erwecken. Derartige Maßregeln wider Willen der Arbeiter empfehlen, heißt in der That Oel ins Feuer gießen, und wo bei uns die Verbindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vielfach schon eine höchst lockere geworden ist, wenn sie überhaupt noch existirt, da sollte man sich hüten, den gemäßigten Theil der Arbeiter noch weiter auf die extreme Seite zu treiben durch derartige Verletzung ihrer Begriffe von Gerechtigkeit und Gleichberechtigung.

Ich komme endlich zu dem letzten und für mich wichtigsten Theil meiner Resolutionen, der gesetzlichen Förderung der freien Berufsvereinigungen. In dieser Beziehung ist auch von dem Herrn Referenten Vortreffliches gesagt, was ich nur unterschreiben kann. Herr Dannenberg hat allerdings den Nachdruck auf die Verbindung der Arbeitgeber gelegt und die Mitglieder der Arbeitnehmervereinigungen dringend aufgefordert, das Mißtrauen gegenüber den Arbeitgebern fallen zu lassen, indem er darauf hinwies, daß z. B. bei der jetzigen Rückwärtsbewegung der Löhne gerade diese Arbeitgeberverbände zu Gunsten der Arbeiter eingetreten seien. Ich will das für einzelne Fälle nicht in Frage stellen und

selbst im Allgemeinen nicht bestreiten, ich bin darüber jetzt nicht so au fait, ich will mit Freuden constatiren, daß hierin eine Fortentwickelung zum Besseren liegt. Und als Freund der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmer-Vereinigungen kann ich dies nur willkommen heißen, aber die Aufforderung an unsere Mitglieder, das Mißtrauen gegen die Arbeitgeberverbände schwinden zu lassen, ist vielleicht weniger angebracht, als die umgekehrte.

Ich muß hier auf das Gebiet kommen, dem ich mich speciell widme, zu den Gewerkvereinen. Von dem ersten Augenblicke an, wo dieselben gebildet wurden, ist sofort ausgesprochen, daß sie sich nur als die eine gleichberechtigte Seite betrachten und erwarten, daß von der Arbeitgeberseite eine analoge Verbindung erfolge, die mit ihnen gemeinschaftlich die gemeinsamen Berufsinteressen fördere und die vorkommenden Differenzen auf friedlichem Wege schlichte. Dieser Grundsatz, den ja auch viele englischen Gewerkvereine verfolgen, war bei unseren Bestrebungen in Deutschland von Anfang an der maßgebende, und wir haben in Folge dessen immer und immer die Hand gegen die Arbeitgeberverbände ausgestreckt. Hin und wieder hat man eingeschlagen, leider niemals dauernd. Oftmals sind unsere berechtigtsten Bestrebungen von den Arbeitgeberverbänden bekämpft und dann freilich ist es kein Wunder, wenn die Bewegung, die ich zu vertreten die Ehre habe, nicht in dem Maße hat fortschreiten können, wie es zu wünschen gewesen wäre. Von vielen Seiten ist ja die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Gewerkvereinsorganisation anerkannt und wiederholt gesagt worden, die Gewerkvereine bilden eine nothwendige Stufe in unserer ganzen industriellen und socialen Entwickelung, sie sind nicht zu entbehren. So erfreulich dieses Anerkenntniß war, so hat sich leider herausgestellt, daß die Liebe zu den Gewerkvereinen fast immer nur eine platonische war, von wirklicher Förderung ist selten etwas zu sehen gewesen, während die Socialdemokraten die kräftigste Unterstützung selbst seitens der intelligentesten Classen erfahren haben. Während man sich die erdenklichste Mühe giebt, um, gewissermaßen mit Recht, die große Wichtigkeit der socialdemokratischen Bewegung, die Wunder ihrer Disciplin und ihrer Opferwilligkeit in jedem Zeitungsblatte hervorzuheben, so verhält man sich kühl und fast abwehrend gegen Alles, was Gewerkvereine betrifft. Die Fehler, die jeder Sache in ihrer Jugend anhaften, werden fast allein bekannt gegeben, während die Verdienste verschwiegen werden, sodaß noch heute es mir hundertmal passirt, daß gebildete Männer fragen, was ist denn das, was wird denn mit den Gewerkvereinen bezweckt, machen die auch Strikes u. s. w. Daß durch solches Verhalten der Freunde dieser Sache die friedliche Gewerkvereinsorganisation nicht gefördert werden kann, sondern nur geschädigt wird, ist klar, denn man sagt sich, wenn Männer, die principiell auf dem Standpunkt der Gewerkvereine stehen, so wenig Interesse für die Verwirklichung der Sache in Deutschland zeigen, so muß diese entweder gar keine Lebenskraft oder solche Fehler an sich haben, daß es nicht gut ist, dafür einzutreten. Meine Herren, ich erwarte die Beweise für letzteres, ich weiß, sie können nicht beigebracht werden. Ich würde aber vorziehen, daß sie hier geäußert werden, damit ich im Stande bin, sie zu widerlegen, als daß sie mit Stillschweigen übergangen werden. Ja, meine Herren, es ist unsere Ueberzeugung, daß nur durch eine wahrhaft kräftige Förderung der Organisation seitens der Einzelnen, der wohlmeinenden Vereine, endlich der Gesetzgebung und Verwaltung wieder Ordnung und Frieden in die

socialen Verhältnisse hineingebracht werden kann. Herr Dannenberg hat überzeugend dargelegt, wie nothwendig gerade für den Arbeiter der Anschluß an seines Gleichen ist und wie kunstvoll die Socialdemokraten diese Neigung benutzt haben, um die Leute an sich zu ziehen. Nun, meine Herren, wir können nicht aufwarten mit glänzenden Redensarten und verführerischen Versprechungen, mit der ganzen, den gemeinen Mann packenden Art und Weise der Socialdemokratie. Wer Mäßigung predigt, nicht blos von Rechten, sondern auch von Pflichten spricht, findet natürlich kein so dankbares Publikum, wie die Gegenseite. Um so mehr ist es erforderlich, daß von den einflußreichen Männern unsere Seite unterstützt wird. Dann wird die Fluth verlaufen und die vernünftigen Arbeiter werden mehr und mehr dem Gewerkverein, als der gemäßigten Vereinigung, beitreten. Ist das der Fall und erfahren sie in diesen wirthschaftlichen Genossenschaften wie in den Bildungsvereinen eine echt wissenschaftliche Belehrung, die sie befähigt, einen weiteren Blick über die Dinge zu werfen, und erfahren sie, was noch weit einflußreicher ist, daß man praktisch zwar langsam aber sicher weiterkommt auf dem Wege, den wir ihnen vorzeichnen, meine Herren, so wird die verführerische Kraft der Socialdemokratie bedeutend geringer werden, wir brauchen nicht daran zu verzweifeln. Es ist die bekannte Parallele, daß in England, wo in den dreißiger Jahren der „Chartismus", bekanntlich ein Gegenspiel der Socialdemokratie, die gesammten Arbeitermassen erfüllte, gerade vermittels der Gewerkvereine und des freundlichen Verhaltens der Intelligenzen des Landes die Arbeiter von jeder socialdemokratischen Bewegung entfernt und in das liberale Lager hinübergeführt worden sind. Wenn das in England mit seiner Großindustrie möglich war, warum sollte es bei uns nicht möglich sein? Aber freilich gehört dazu ein solches Eintreten für die berechtigten Arbeiterinteressen, für die Gleichberechtigung in allen Dingen, wie es in England zum Theil seitens der höchsten Aristokratie der Fall ist. Meine Herren, bei dem jüngsten Gewerkvereinscongreß in Leicester trat ein Parlamentsmitglied und Millionär, Mr. Brassey auf und hielt Vorträge vor den Vertretern der Gewerkvereine, die vollkommen das ausdrückten, was diese selbst als das Richtige erkannten, die aber auch in einigen Punkten ernste Mahnungen an die Arbeiter enthielten, das Recht der Anderen nicht zu verletzen, — wenn in diesem Sinne verfahren wird, wenn Herz und guter Wille da ist, dem Arbeiter die Hand zu reichen bei seinen berechtigten Forderungen und Interessen, dann werden auch unsere Arbeiter wieder eintreten in die Gemeinsamkeit der bürgerlichen Gesellschaft.

Aber, meine Herren, so außerordentlich viel Werth ich auf diese freie Vereinigung und überhaupt auf die Volksinitiative lege, so kann ich doch meine Augen dem nicht verschließen, daß die Gesetzgebung nicht nur schwere, sondern auch höchst dringliche Pflichten hat. Die Dinge sind so weit gekommen, daß große Kreise des Volkes — ich meine nicht die Arbeiter allein, sondern auch die selbstständigen Handwerker — verzagen an der Wirksamkeit der bloßen Volksinitiative, daß sie eine Handhabe mindestens haben wollen seitens der gesetzgebenden Gewalten. Ich glaube, es ist Pflicht, dem entgegenzukommen. So streitig auch manche Punkte sein mögen, — über eine ganze Anzahl derselben herrscht, wenigstens innerhalb der Majoritätsparteien, eine erfreuliche Uebereinstimmung. Es wäre vielleicht schon möglich gewesen, bei größerer Beschleunigung in der vorigen Session des Reichstages das Lehrlingsgesetz fertig zu bringen, —

aus bekannten Gründen ist es nicht dazu gekommen. In der nächsten Session wäre die Aussicht eine Sicherheit, wenn von Seiten der Reichsregierung die bestimmt versprochenen Vorlagen auch wirklich und rechtzeitig erfolgten. Zu unserem großen Erstaunen und Befremden haben wir in der letzten Zeit erfahren müssen, daß stark davon die Rede ist, diese Vorlagen gänzlich zurückzuziehen, mindestens in der nächsten Session sie nicht vorzulegen. Ich will durchaus nicht zu ungründlichem Schaffen ermuntern, aber ich glaube, diese Fragen sind so weit vorbereitet, daß die Regierung die Pflicht hat, nun endlich Ernst zu zeigen und ihrerseits die Hand zu bieten. Zeigt sich bei der Verhandlung selbst, daß die Fragen noch nicht reif sind, so wird das Gesetz nicht zu Stande kommen; aber die Gesetze nicht vorzulegen, das heißt: die Erregung großer Volkskreise auf ein weiteres Jahr hinausverpflanzen und immer mehr zu vergrößern, es heißt zu gleicher Zeit die Kräfte unterbinden, die zu einer gesunden eigenen Gestaltung durch die Vereine führen können. Hat man durch die gesetzliche Verbesserung den praktischen Gewerbsmännern gleichsam das Knochengerüst gegeben für die Neugestaltung der Dinge, die sich aufbauen muß auf dem Boden der Gewerbefreiheit, dann wird auch das Fleisch sich ansetzen, dann werden die Kräfte frei werden, die Vergeudung derselben in den Petitionen, in den aufregenden Versammlungen wird ein Ende haben; man wird sagen, nun haben wir zunächst das, was wir brauchen als Grundlage einer Neugestaltung, nun wollen wir selbst unsere Schuldigkeit thun und dasjenige erfassen, wozu uns jetzt die Möglichkeit gegeben ist. Meine Herren, dann wird frisches Vorangehen auch auf socialem Gebiet die Parole unseres Volkes werden, und dann werden wir einer entschiedenen Besserung unserer industriellen und socialen Verhältnisse entgegensehen können. (Bravo!)

Vorsitzender Professor Dr. Nasse: Das Resultat der Wahl ist folgendes. Es sind 39 Zettel abgegeben. Davon haben erhalten: die Herren Prof. Held 39, Dannenberg 36, Dr. Gensel 37, Prof. Schmoller 37, Dr. Engel 33, Geibel 33, Dr. Max Hirsch 31, Brinckmann 28, Prof. von Sybel 25, Tiedemann 25, Sombart 24, Dr. Thiel 23, Roth 22. Diese dreizehn Herren sind gewählt. Demnächst sind noch Stimmen gefallen auf Herrn Dr. Löwe 19, Prof. Gneist 17, Eckardt 13, Prof. Roscher 11, Janson 10, Ohly 9 u. s. w. — Ich bitte die Gewählten, sich um 7 Uhr im Askanischen Hof zur Constituirung zu versammeln.

Nunmehr gebe ich das Wort Herrn Lohren.

Fabrikant Lohren (Neuendorf bei Potsdam): Meine Herren! Der Herr Vorredner hat sich beklagt, daß die Tendenzen seines Vereins zu wenig gekannt und gewürdigt würden. Er scheint darüber im Unklaren zu sein, woher das wohl kommen mag. Ich glaube, man kann mit wenig Worten eine Antwort darauf geben, nämlich die, daß die Gewerkvereine keine scharf ausgeprägte Tendenz besitzen, die man mit aller Kraft anzugreifen und zu vertheidigen im Stande wäre. Sie schweben zwischen zwei Parteien, wollen die Rechte und Pflichten keiner derselben anerkennen, kritteln sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern herum und finden deshalb nirgendwo Anklang. Ein festes klares

Princip ist die erste Aufgabe jeder großen Partei, und weil die Socialdemokraten ein solches aufgestellt haben, deswegen gewinnen sie Bedeutung und Anhang.

Damit komme ich auf diesen Verein und auf den Gegenstand unserer Discussion. Auch der Verein für Socialpolitik hat heute in der meisterhaften Rede des Herrn Professor Schmoller gezeigt, daß ein großes ideales Ziel, nämlich ein einheitliches deutsches Gewerberecht die Unterlage für die Entwicklung der Arbeitsgesetzgebung bilden soll, und diese Grundrechte uns Allen verständlich vor die Seele gemalt. Ich zolle diesen Anschauungen vollen Beifall und bedaure nur, daß ich nicht ebenso den Thesen des Herrn Referenten beistimmen kann. Da ist es nun ein ungemein günstiger Umstand, daß auch der Herr Correferent von denselben allgemeinen Grundgedanken eines einheitlichen Gewerberechts bei seinen Anträgen ausgegangen ist und die Specialbestimmungen, welche dem Referenten fehlten, in glänzender Weise ergänzt hat. Die umfassenden practischen Kenntnisse, welche der Correferent Herr Dannenberg besitzt, setzten ihn in den Stand, einen so weitgehenden Entwurf einer Gewerbeordnung nieder zu schreiben, wie er vorher niemals gewagt worden ist. Die Bestimmungen sind nicht bloß in humaner Beziehung zu Herzen sprechend, sondern sie sind auch mit Vorsicht und Mäßigung verfaßt. So darf ich denn wohl gestehen, daß es nicht ein Drang ist, dem Verein für Socialpolitik einen Gefallen zu thun, wenn ich den größten Theil dieser Anträge einfach acceptire und nur einen einzigen von den vielen bekämpfe, sondern daß es meine Ueberzeugung ist, daß diese Anträge ziemlich genau den Weg angeben, wie wir eine gemeinsame Gewerbegesetzgebung für Lehrlinge, Gesellen, Frauen und Kinder im deutschen Reich erlangen. Ich habe bedauert, als ich diese Anträge las, daß der Herr Correferent nicht so bewandert ist auf dem Gebiet der Großindustrie, wie er es in Folge seiner reichen Erfahrung in seiner Vaterstadt Hamburg in dem Kleingewerbe ist. *Meine Aufgabe kann es deshalb nur sein, die Lücke auszufüllen, welche in seinem Antrag über Frauen- und Kinderarbeit liegt*, und damit muß ich auf die eigentliche Fabrikgesetzgebung übergehen. Die Literatur ist sehr arm an gründlichen Betrachtungen und Abhandlungen über die Fabrikgesetzgebung. Die Ursache hierfür ist vornehmlich darin zu suchen, daß in Deutschland bis zur heutigen Stunde das alte preußische Regulativ von 1839, revidirt im Jahre 1853, noch fortbesteht. Dasselbe wurde am 21. Juni 1869 auf den Norddeutschen Bund und am 7. Juni 1871 auf das deutsche Reich übertragen. So war es natürlich, daß sich die Meinung verbreitete, hier bestehe noch das alte Bewährte, und da man schon mit den veränderten Lehrlings- und Gesellengesetzen gar zu viel Verwirrung geschaffen hatte, so war von keiner Seite Neigung vorhanden, auch hier reformirend einzugreifen. Die Partei, welche hierzu zuerst den Anstoß gab, ist, wie wir wohl Alle wissen, die Socialdemokratie gewesen. Sie controlirte dieses Gesetz und fand, daß es in der That bloß, wie man 1853 im Abgeordnetenhause vorausgesagt hatte, ein Gesetz auf dem Papier geblieben war. Erst in Folge dieser Enthüllungen beschäftigte man sich mit der Frage einer Reform, aber es blieb doch vorwiegend nur bei Wünschen und ideal socialpolitischen Bestrebungen. Daher kommt es, daß wir bis zur Stunde nur drei Arbeiten besitzen, die uns als Leitfaden dienen können, und zwar den *socialdemokratischen Arbeitsschutzgesetzentwurf*, welcher in der letzten Session dem Reichstag vorgelegen

hat; ferner einen Gesetzentwurf über Frauen- und Kinderarbeit, welcher von dem Handelsministerium ausgegangen ist und der dadurch für uns eine größere Bedeutung gewinnt, daß er durch den Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen hervorragenden Industriellen dieses Landes zur Begutachtung vorgelegen hat; endlich einen auf Veranlassung des Vereins deutscher Kammgarnspinner von mir entworfenen Gesetzentwurf über dieselbe Frage.

Alle Arbeiten und Vorschläge, welche sonst noch vorliegen, finden Sie in diesen drei Entwürfen wieder und so darf ich mich der Mühe überheben, auf die übrigen Anträge einzugehen. Selbst der Antrag des Herrn Vorredners findet sich darin wieder, theils in milderer, theils in verschärfter Form.

Erlauben Sie mir nun mit kurzen Worten auf den Entwurf des Handelsministeriums und auf den socialdemokratischen zurückzukommen. Der letztere verlangt, wie der des Herrn Dr. Hirsch, gänzliches Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren, der Regierungsentwurf dagegen nur Erschwerung derselben, ähnlich demjenigen des Herrn Dannenberg. Sämmtliche Anträge und ebenso der meinige verlangen Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit. Der Regierungsentwurf in Uebereinstimmung mit dem vorliegenden von Dr. Hirsch verlangt ferner einen Normalarbeitstag von zehn Stunden für Mädchen unter 18 und Knaben unter 16 Jahren. Der socialdemokratische dagegen decretirt für diese Arbeiter den Normalarbeitstag von acht Stunden, und für die männlichen Arbeiter von zehn Stunden. Der socialdemokratische und der Regierungsentwurf einigen sich wiederum dahin, daß Sonnabends nach drei Uhr Nachmittags eine englische Feier eingeführt werden soll; jedenfalls eine ganz merkwürdige Sympathie beider. Endlich verlangen beide Entwürfe Zwang der Arbeitgeber, alle jungen Leute unter 18 Jahren in Fortbildungs- und Fachschulen unterrichten zu lassen; wobei die noch extremere Vorschrift des Handelsministeriums den bedeutsamen Zusatz macht, daß die Arbeitgeber auch noch für die Schulkosten aufkommen sollen. Der socialdemokratische verlangt für die Verwaltung mit großer Vorliebe Fabrikinspectoren und scharfe polizeiliche Ueberwachung, und ist auch hierin conform mit dem des Handelsministeriums, welcher das Möglichste in Vorschriften und Strafandrohungen zu leisten sucht und die Humanität auf den Gipfel des Berges erhebt, indem er über Trennung der Geschlechter, Sitten- und Anstands-Gesetze das Größtmöglichste leistet, was man nur wünschen kann.

Es ist ganz unglaublich, wie so etwas einer großen Industrie, der man wohl will, der elsaß-lothringischen zugemuthet werden konnte. Noch sonderbarer ist es, nachträglich gerüchtweise zu verbreiten: daß der Entwurf nicht die Meinung der Behörde enthalte, von welcher derselbe ausgegangen sei.

Soviel steht fest, daß die Einführung des socialdemokratischen Entwurfs nicht im Stande wäre, mehr Verwilderung und Anarchie hervorzurufen, wie der preußische. Derselbe ist ein gar eclatanter Beleg, wohin man in einem Staate gelangt, wenn die Herrschaft des Büreaukratismus allein das Feld behauptet.

Ich gehe nun auf meinen Entwurf ein und möchte zunächst ein allgemeines Bild geben, wie sich derselbe zu den beiden obigen verhält.

In dem Ihnen vorliegenden Zusatzantrag zu den Thesen des Correferenten über Frauen- und Kinderarbeit sind die wesentlichen Differenzpunkte angedeutet.

Ich verlange darin die Beibehaltung der bestehenden Vorschriften über die Kinderarbeit; — es soll nichts ohne Grund geändert werden.

Ebenso verlange ich einen Normalarbeitstag, aber nicht einen unmöglichen, welcher die deutsche Production in Gefahr bringt, sondern einen Normalarbeitstag, welcher von der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit, wie sie jetzt bei uns üblich ist, nicht zu sehr abweicht, und zwar von sechs Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, wobei gewiß Niemand mehr wünscht, als ich, daß die Zukunft eine Verminderung bis auf zehn Stunden bringen möge, sobald die industriellen und gewerblichen Verhältnisse dies erlauben. Dann verlange ich — und das ist das wichtigste: „Die Ausdehnung des Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit auf alle Werkstätten, in denen mehr als drei Personen beschäftigt werden."

Durch letztere Zahl ist gleichzeitig der Unterschied festgehalten, welcher zwischen den Fabrikarbeitern und Lehrlingen, zwischen Industrie und Handwerk besteht.

Endlich wünsche ich eine gesetzliche Regelung des Elementar-Unterrichts, ohne obligatorischen Bildungszwang, wie er von der Regierung proponirt wird. Für die Verwaltung stimme ich ganz den Ansichten der Referenten über Einführung gewerblicher Schiedsgerichte, Gewerbekammern bei, darüberstehend aber ein Gewerbesenat, ähnlich dem conseil supérieur in Frankreich; jedoch mit Ausschluß jedweder polizeilicher Einmischung.

Indem ich so die verschiedenen Punkte vergleichsweise gegenüber gestellt habe, möchte ich hervorheben, daß dieser Entwurf in erster Linie mit Rücksicht auf die ausländische Concurrenz zusammengestellt worden ist. Dieser Punkt wird von Allen, die nicht der Industrie angehören, unterschätzt; in den meisten Fällen sogar negirt. Die Arbeiterfrage ist aber eben so gut eine internationale, wie die Zollfrage und die Frage der Fracht-Tarife für Eisenbahnen, und darf nur nach internationalen Gesichtspunkten behandelt werden.

Die wichtigsten Punkte bei der Kinderarbeit, die Feststellung der Pausen und die Dauer des Normalarbeitstages dürfen nur mit Rücksicht auf die Concurrenz Englands und Frankreichs normirt werden. Viele Industriellen werden selbst einen Normalarbeitstag von sechs Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends für ein großes Wagniß halten in einer Zeit, in welcher Niemand aus Uebermuth, sondern höchstens aus Besorgniß zahlungsfähig zu bleiben, länger arbeitet als Abends sieben Uhr. Wo man heute bis neun, zehn Uhr oder gar die Nacht arbeitet, da wird man schwer getroffen, wenn es fortan heißt: „Du darfst Deine Arbeiter nicht länger als von sechs bis sieben Uhr beschäftigen und wenn Du auch dadurch zahlungsunfähig werden solltest." Das aber ist es, was wir heute aussprechen, wo noch viele Fabriken in Elsaß-Lothringen von sechs Uhr bis neun Uhr und viele in Sachsen noch länger arbeiten. Erinnert solches Vorgehen nicht an das Wort der Manchesterschule, daß Jeder werth ist, unterzugehen, welcher diese Beschränkungen nicht zu überwinden vermag; — und ist das nicht ein großes und merkwürdiges Eingeständniß von einem Mann, der den Schutz der nationalen Arbeit auf seine Fahne geschrieben hat? Doch ist es

ein Geständniß, das er dem Verein für Socialpolitik, welcher in dem Arbeiter nicht eine Waare, sondern den Menschen sieht, bereitwillig und gern entgegenbringt. Nur in dieser Anschauung liegt Segen und Wohlfahrt.

Wer dennoch glauben sollte, daß die Zugeständnisse, welche mein Zusatzantrag enthält, zu gering sind, ja, daß nicht ein großartiger und unberechenbarer Fortschritt in der vorgeschlagenen sich allmälig vollziehenden Einführung des Normal-Arbeitstages liegt, den möchte ich an die Bemerkungen erinnern, welche der Bundescommissar Delbrück 1869 auf die Petitionen ertheilte, die in gleichem Sinne wie heute die socialdemokratischen, damals bei der Revision der Gewerbe-Ordnung gestellt wurden. Er sagte: „Ich glaube, wir Alle sind wohl der Meinung, daß es wünschenswerth ist, wenn die Arbeitszeit innerhalb und außerhalb der Fabriken abgekürzt wird. Wir Alle sehen diese Abkürzung der Arbeitszeit gern, als eine Fortentwicklung der Cultur und des Wohlstandes der Gesellschaft; allein mit einem Zwang, wie er in dem Gesetz vorgeschrieben ist, würden Sie wahrlich am allerwenigsten der Arbeiterklasse eine Wohlthat erweisen; man darf Beschränkungen nur nach genauer Prüfung der Specialfälle vorschlagen."

Ich glaube, wenn Sie diese Worte, von einer Ihrerseits so anerkannten Persönlichkeit ausgesprochen, erwägen, so werden Sie die Concessionen, die wir machen, um zu einem Normalarbeitstag zu gelangen, richtig würdigen, und nicht von uns verlangen, daß wir einfach unsere Zustimmung zu Gesetzen geben sollen, die von vornherein unausführbar sind, wenn wir sie auch ebensogut im Interesse der Humanität wünschen als der Verein. Soll ich auch eine Autorität des Vereins für Socialpolitik hier anführen, um die Motive zu meinem Entwurf zu belegen, so möchte ich auf die Worte des Professor Brentano verweisen, wo er in seinem Werk „über das Arbeits-Verhältniß" sagt, daß „die Thätigkeit an der Gewerbe-Ordnung nicht darin bestehen soll, bloß die Freiheit zu proclamiren, sondern darin, durch positive Reformvorschläge die Freiheit und Gleichheit zu sichern und festzustellen," daß „wahre Wissenschaft nie das Leben meistern, sondern vom Leben lernen soll."

Als ich es unternahm diese positiven Reformen zu schaffen, schwebte mir noch ein anderes Resultat desselben Verfassers vor, lautend: wenn man die Gewerbe-Ordnung dahin ändert, daß der gemeinsame Wunsch, hohe Löhne und niedrige Arbeitszeit hastig und sprungweise erreicht werden soll, so daß die sittliche und moralische Kraft des Arbeiters nicht Schritt halten kann mit der Verbesserung seiner materiellen Lage, so wird der Arbeiter nicht zu einer höheren Lebenshaltung aufsteigen, sondern in Arbeitsscheu, Schwelgerei und Laster verfallen.

Die letzte Zeit hat ja die Wahrheit dieser Worte genugsam bewiesen. Es kommt also bei einem solchen Entwurf einer Fabrikgesetzgebung darauf an, solche heftigen Sprünge in der Kürzung der Arbeitszeit zu vermeiden, Sprünge, welche außerdem die Concurrenzfähigkeit unserer Industrie vollständig in Frage stellen und vielen Industrien den Todesstoß versetzen würden. Ich glaube also, wenn Sie dieses zur Phrase gewordene Verlangen des zehnstündigen Arbeitstages aufgeben und sich an die realen Verhältnisse haltend, den durchschnittlichen Normal-Arbeitstag suchen, so werden Sie die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends als eine für die deutschen Verhältnisse nicht zu lange finden.

Und selbst bei dieser Fixirung muß nach dem Ausspruch des Bundescommissars mit der größten Vorsicht jeder einzelne Fall, wo solche allgemeinen Gesetze nicht passen, ausgenommen werden, und deshalb verlange ich unter Punkt 5 detaillirte Ausnahme-Bestimmungen. Wie dieselben festzustellen sind, habe ich ziemlich ausführlich in dem Ihnen vorliegenden Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes (Lohren: Entwurf eines Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit, hergeleitet vom Standpunkte der ausländischen Concurrenz. Potsdam 1877) angegeben. Ich bin hierbei bemüht gewesen, aus den beiden Enquêtewerken, welche vom Reichskanzleramte über diese Fragen veröffentlicht worden sind, diese besonderen Ausnahmebedingungen für das deutsche Reich zu finden. Ich habe die Ausnahmen, welche in dem englischen Fabrik- und Werkstättengesetz und in dem betreffenden französischen Gesetz vorliegen, dabei sorgsam zu Rathe gezogen und denke, daß ein großer Theil wohl für deutsche Verhältnisse passend sein wird. Ich muß dabei aber ausdrücklich erklären, daß es nicht in der Macht eines Einzelnen liegt, diese Specialfragen so zu lösen, wie es die einzelnen Industrien wahrscheinlich für nothwendig erachten.

Zum Schluß möchte ich nochmals constatiren, daß ich namentlich in Bezug auf die Verwaltung und die Controlle eines Fabrik- und Werkstättengesetzes vollständig harmonire mit den Anschauungen des Herrn Correferenten. Ich bin der Meinung, daß man im deutschen Reich in erster Linie bemüht sein muß, das Beamtenthum und das Polizeiwesen nicht weiter zu vermehren. Wir haben jetzt schon viel zu viel Beamte im Vergleich mit anderen Staaten, deshalb müssen wir dahin streben, in der neuen Gewerbe-Ordnung ein System der Selbstverwaltung einzuführen ganz analog unserer Kreisordnung. Wenn auch in der Kreisordnung viel mehr Personen thätig sind, als früher, so steht doch fest, daß durch dieses Zusammenwirken das Interesse für die allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde und des Kreises lebhafter in dem Einzelnen geweckt wird. Das Ehrgefühl der Mitglieder wird wachsen und mit der Lust zur Arbeit der Segen wirklicher Selbstverwaltung nicht ausbleiben. Und so bin ich auch überzeugt, wenn wir ganz ähnlich den Gemeindevertretungen, den Kreisausschüssen und der Verwaltungsbehörde, in den Gewerben Schiedsgerichte, Gewerbekammern und als höchste Instanz den Gewerbesenat constituiren, dann wird die Zeit kommen, wo die Wissenschaft, die diesen freien Männern zu Gebote steht, sich der Praxis wieder dienstbar machen wird und wo wir im deutschen Reich uns nicht mehr — ich möchte fast sagen — verhöhnen lassen müssen, wenn gefragt wird, was soll denn an Stelle dieser Kräfte, die jetzt das Reich in wirthschaftlicher Beziehung regieren, gesetzt werden, um das Schiff vor dem Abgrund, nach dem wir mit vollen Segeln steuern, wieder abzulenken! —

Dr. H. B. Oppenheim (Berlin): Meine Herren! Ich möchte zunächst mit großer Befriedigung constatiren, daß die Thesen, welche die Herren Referenten uns vorgelegt haben, und auch die Ausführungen, die zu ihrer Unterstützung beigebracht sind, in keiner Weise zwischen den beiden volkswirthschaftlichen Richtungen, die sich in diesem Saale Rendez-vous gegeben haben, irgend eine Spaltung oder einen principiellen Gegensatz erkennen lassen. Es ist mir erfreulich, zu constatiren, daß gerade auf dem Boden der Praxis die principiellen Gegensätze, die sich früher in der Theorie in etwas zu schroffer Weise geltend machten,

nun vollständig zurücktreten. Das ist ein Beweis, daß wir auf dem Boden der Praxis so ziemlich auf dem richtigen Wege sind. Darum ist zu hoffen, daß das, was ich die theoretischen Mißverständnisse nennen möchte, bald gänzlich verschwunden sein wird, wenn es nicht jetzt schon verschwindet. Dies bezieht sich namentlich auf das gedruckte Material, welches uns der Herr Referent vorgelegt hat. Ich möchte, um mit dieser Anerkennung vollauf schließen zu können, doch seinen mündlichen Vortrag in einem Punkte ein wenig bedingen. Ich glaube, daß er es sich hätte ersparen können, bei der Kritik der Entwickelung des Freihandelsprincips uns gleichsam ein Sündenregister vorzuhalten von den Excentricitäten, zu denen das Princip manchmal in einigen heißen Köpfen geführt hat. Es ist nicht richtig, wenn er von einer Dogmatik des Freihandels spricht. Im Gegentheil, wenn er genau zusieht, so findet er gerade in dieser Schule einen starken dialektischen Trieb, einen Trieb der Selbstkritik, aber auch, was ganz unvermeidlich ist, der Abstraction. Wenn ein neues Princip aufkommt und Schule macht — es ist nicht insofern neu, daß es erst von dieser Partei getragen wird, aber es hat hier erst Schule gemacht — dann ist es gleichsam das historische Gesetz der Schule, daß jede Abstraction bis aufs Aeußerste getrieben wird. Ist aber eine solche Schule vom politischen Leben abgelöst, so ist es klar, daß die Abstraction gar keinen Hemmschuh findet. Später tritt das praktische Leben mit seinen hemmenden Momenten hinzu, dann kommt das alles von selbst ins Gleiche. Sie sind nun in der glücklichen Lage, mit Ihrem Schwerpunkt mehr in diese zweite Epoche gefallen zu sein. Ich glaube aber, wir thun gut, die Recriminationen überhaupt fallen zu lassen; wir hätten uns beide Excentricitäten genug vorzuwerfen, wir wollen sie compensiren und die Streitaxt begraben.

Im Wesentlichen möchte ich mich den Anträgen des Herrn Referenten anschließen. Ich glaube aber, daß das Thema so unendlich umfassend ist, daß sich der Verein hier eine viel zu große Aufgabe gestellt hat. Hätte ein Parlament diese Dinge zu berathen, so würde es in einem Monat noch lange nicht fertig werden. Ich möchte nun empfehlen, nur den ersten Satz des Herrn Referenten zur Abstimmung zu stellen. Damit haben Sie, und ich glaube auch im Namen meiner näheren Freunde hierin zu sprechen, die Principien klar hingestellt, auf denen zur Reform der Gewerbe-Ordnung geschritten werden kann. Ich meine, daß Sie sich dann die Zukunft frei halten, ohne die Debatte über eine Reihe von Bestimmungen mit Unteramendements zu vervielfältigen, die kein Mensch hat studiren können; — man weiß ja, wie schwierig es ist, in solchen gedruckten Vorlagen gleich jedes einzelne Wort zu prüfen. Ich halte eine Abstimmung über jedes Einzelne für unmöglich und ich unterbreite Ihnen den Vorschlag, sich zu beschränken; in der Beschränkung wird sich dann der Meister zeigen.

Daß die deutsche Reichs-Gewerbe-Ordnung überhaupt kein Meisterstück ist, ist so vielfach schon gesagt worden, daß es nicht wiederholt zu werden braucht. Ich brauche weder die innern noch die äußern Gründe anzugeben, aus denen das erste und größte Werk eines Föderativstaates, der mit sehr vielen Partikularinteressen dabei zu paktiren hatte, kein Meisterstück werden konnte. Trotzdem ist man auf das Princip, das einigende Princip derselben, das Princip der persönlichen Freiheit, die nur im öffentlichen Interesse beschränkt werden darf, in allen Thesen wieder zurückgekommen.

Wenn ich ein solches Referat zur Aufgabe bekommen hätte, so würde ich

versucht haben, zu scheiden zwischen denjenigen Reformen, die eine Veränderung der Gewerbe-Ordnung voraussetzen, und denen, die nicht direct an die Gewerbe-Ordnung, sondern an andere Gesetze anknüpfen. Die Gewerbe-Ordnung ist zum Beispiel unvollständig in Beziehung auf die Gesundheitspflege, die jedoch nicht bloß aus rein gewerblichen Gesichtspunkten, sondern als Ganzes reorganisirt werden muß. Wenn wir da die hierauf bezüglichen Anträge anzunehmen hätten, so würden wir ein Gebiet berühren, das wir nicht erschöpfen können.

Eine andere Partie der Gewerbe-Ordnung, über die wir dahin einig sind, daß sie der Umänderung bedarf, daß das Princip der Freiheit sich hier nicht bewährt hat, ist das Lehrlingswesen. Wir sind überzeugt, daß hier ein wirklicher Nothstand für die Industrie und für die Sittlichkeit besteht. Es handelt sich um den Contract der Unmündigen, der anders behandelt werden soll, als der der Mündigen. Man muß nur zugeben, daß diese Dinge nicht von 1869 datiren; das Lehrlingswesen war schon vorher, wie die Zünfte selbst, in Verfall. Wir haben schon gehört — und ich kann es unterschreiben, die Zünfte waren eine der schönsten Organisationen, für die, die drin waren, und eine sehr verderbliche für diejenigen, die nicht hineingelangen konnten. Als die Mehrzahl draußen war und nicht mehr hineinkommen konnte, hatte sich die Zunft überlebt und so wird es mit allen Innungsversuchen gehen. Ich bin bereit, solchen Körperschaften corporative Rechte einzuräumen, soviel man mag, aber nicht Rechte, die den Gang des Gewerbelebens, die Organisation der allgemeinen Verwaltung beeinflussen können.

Im Lehrlingswesen sind wir wohl darüber einig, daß wir schriftliche Verträge, Schiedsgerichte, Verantwortlichkeit und Schadenersatz des Verführers verlangen; aber nicht bloß des Verführers, wie in den beiden Referaten betont ist, sondern auch desjenigen, der wissentlich einen contractbrüchigen Lehrling annimmt.

Ebenso halten wir es mit den Arbeitsbüchern, die für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter keinem directen Widerspruch unterliegen können.

Großen Werth lege ich auch auf die Fabrikinspectoren. Es war ein großer Fehler, daß 1869, da die Social-Demokratie diese Institution vertheidigte, die Mehrheit des Reichstages ihr abgeneigt wurde. Eine Fabrik- und Werkstättenordnung ohne Inspectoren, die die Anwendung controlliren, ist eine Mühle ohne Flügel. Wir haben in der Enquête gesehen, daß ganze deutsche Fabrikdistricte sich um die Gesetze über die Kinderarbeit gar nicht gekümmert haben. Die Fabrikinspectoren sind für die Kontrole verantwortlich. Die Franzosen und die Engländer haben sie und in Preußen haben sie jetzt schon segensreich gewirkt. Es ist also dagegen nichts einzuwenden, nur hat mich gewundert, daß der Herr Referent nur staatliche Fabrikinspectoren beantragt hat. Ich will nicht in Details eingehen, ob es eine Konflictsfrage zwischen Einzelstaat und Reich sein könnte, wer sie zu ernennen hätte; jedenfalls aber müssen sie ressortiren von der Centralbehörde; denn die Gewerbe-Ordnung ist Sache des Reiches, der Allgemeinheit, und die Fabrikinspectoren können nur gleichmäßig wirken, wenn sie unter einer Centralbehörde stehen, die eine Reichsbehörde ist.

Ich komme nun noch auf das Schiedsgericht und den Contractbruch. Ich war im Reichstag Referent über Ersteres und hatte mit der Majorität die Gewerbegerichte zu vertreten, während der Vertreter der Minorität, Herr Rickert, die bloßen Schiedsgerichte beantragte. Ich glaube, daß in dieser Frage eine ungeheure Confusion herrscht. Eins steht fest: die Gewerbestreitigkeiten fahren schlecht

auf dem Wege des gewöhnlichen Processes. Es läßt sich unmöglich ein gesichertes Rechtsverfahren so organisiren, daß diese rasch zu entscheidenden Gewerbestreitigkeiten mit Erfolg entschieden werden können. Sie werden auf die lange Bank geschoben und so verflüchtigt sich der Gegenstand und oft auch die Personen. Nun hat'e man früher die Dinge der Polizei überwiesen. Das war die Kur des Dr. Eisenbart, sie war einfach, aber schmählich. Dann kam man in die neue Aera, wo die Gemeinde populär war. Die Gesetzgebung operirte mit dem Worte „Schiedsgerichte", sie sollten als communale Thätigkeit gelten. In der Praxis hat sich das gar nicht gemacht; denn abgesehen davon, daß die Gemeinden keine Gerichtsbehörden sind und daß es dem Begriff der Theilung der Arbeit widerspricht, haben sich die Gemeinden nicht gern damit belastet und sie haben diese Schieds- oder Gemeindegerichte schlecht oder gar nicht organisirt.

Dazu kommt, daß es auf diesem Boden, wo die Leidenschaften auf einander platzen, wirklich wichtig ist, daß man einfaches wirkliches Recht schaffe. Neben den Schiedsgerichten muß immer noch ein Rechtsweg offen gelassen werden. Ich bin kein Feind von Schiedsgerichten, die aus der freien Thätigkeit der Berufsstände hervorgehen. Im Gegentheil, das ist sehr segensreich; der ganze englische Handelsstand ist immer damit ausgekommen, und dazu hat vielfach die Verwickelung des englischen Gerichtsverfahrens beigetragen. Allein hier gebraucht man wirkliches Gericht, das sich einbürgern kann, und so sind wir nach Analogie der Handelsgerichte und der erprobten rheinischen Gewerbsgerichte zu der Beantragung einer Einrichtung gekommen, wo ein rechtsgelehrter Obmann präsidirt über Personen, die aus beiden Gewerbsklassen entnommen worden. Das ist etwas recht Primitives, aber es hat sich bewährt in Frankreich und in den Rheinlanden. Wir haben einige liberale Modificationen beantragt und hoffen, daß diese sich gleichfalls bewähren werden.

Noch ein Wort über die Contractsfrage. Ich glaube, ich war einer der Ersten, die dieses Remedium offen empfohlen haben. Ich will heute offen erklären: ich bin durchaus kein Fanatiker für diese Ausdehnung des Strafrechts. Ich glaube allerdings nicht, daß die Grenzen zwischen Civil- und Strafrecht derartig fest gezogen sind, daß das Strafrecht nicht in das Civilrecht hinübergreifen dürfte, wo das Civilrecht kein Recht gewährt. Ich könnte eine Reihe von Institutionen aufweisen, wo diese Uebergänge verwirklicht sind, aber ich glaube nicht, daß ein solches Mittel, welches gegenwärtig so sehr der öffentlichen Anschauung und dem allgemeinen Gefühl widerspricht, mit Erfolg angewendet werden kann. Ich habe es als Nothgesetz empfohlen und zwar weniger gegen die Zügellosigkeit der Arbeiter, als gegen die sich aufgebenden Arbeitgeber. Wenn man mir sagt: „nehmen Sie Abstand von dieser Maßregel, sie macht böses Blut", so glaube ich, das ist eine schlechte Politik. Die Arbeiter, namentlich die Socialdemokraten, sind nicht zu versöhnen mit schwächlichen Rücksichten. Ich habe geglaubt, wenn der Contractbruch in der Weise um sich greifen würde, daß eine Arbeitseinstellung nicht mehr der Maßstab für die Höhe des Arbeitslohnes sein würde, sondern blos dafür, daß die Arbeitgeber sich durch lange Verträge gebunden hatten, und dies zu mißbrauchen war, wenn es so weit gekommen war, so war ein Nothgesetz für berechtigt zu erachten. Ich glaube, daß wir jetzt davon Abstand nehmen können. Allerdings finde ich auch in den Surrogaten, die vorgeschlagen werden, wenig, das mir besondere Befriedigung gewährt.

Wenn z. B. der Herr Referent einen Antrag erwähnte des Herrn Kowalzig, des bekannten und trefflichen Juristen, der das Wechselverfahren auf die Contractbruchprocesse anwenden will, so muß ich sagen, das ist dasselbe Unrecht, wie die Contractbruchstrafe. Das Verfahren paßt nur für einen bestimmten Fall, in dem sich die Partei aller Einreden begeben hat, indem sie den Wechsel unterschrieb. Das kann nicht angewendet werden auf ein Verfahren, in dem die Einreden äußerst zulässig sein müssen. So ist es auch mit der Einführung der Arbeitsbücher, der alle Arbeitsverhältnisse, namentlich die Fluctuation derselben, widersprechen.

Ich will Ihre Geduld nicht mißbrauchen; ich schließe mit dem persönlichen Bekenntniß, daß ich vorläufig auf die Bestrafung des Contractbruchs verzichte.

(Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.)

Fabrikant Haßler (Augsburg): Meine Herren! Nachdem die Mitglieder des volkswirthschaftlichen Congresses zur Theilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen des social-politischen Vereins eingeladen wurden und nachdem Ihnen bekannt war, daß eine beträchtliche Anzahl Industrieller Mitglieder des volkswirthschaftlichen Congresses sind, so dürfte es Sie nicht wundern, daß auch Industrielle an diesen Berathungen theilnehmen. Sie hatten denn auch die Güte, den Antrag auf Schluß der Debatte abzulehnen und ich danke Ihnen, daß Sie es mir dadurch möglich gemacht haben, heute noch zur Darlegung meines Standpunkts zu kommen. Ich denke auch, daß es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Industriellen ist, sich in diesen Angelegenheiten und in solchen Versammlungen mehr als bisher hörbar zu machen, denn nur dadurch, daß sie diese Pflicht versäumt haben, haben sie auch die Gelegenheit versäumt, ihre Interessen geltend zu machen, und haben sie so viel Mißverständniß gegen sich hervorgerufen.

Wenn ich mir nun erlauben darf, meinen Standpunkt in der Arbeiterfrage zu präcisiren, so geht derselbe dahin, daß ich das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vorzugsweise als ein ethisches aufgefaßt zu sehen wünschte. Sodann erkenne ich mit meinen Collegen natürlich die Berechtigung des Staates an, ebensowohl im humanitären Interesse als auch im Interesse eines wehrfähigen Nachwuchses der Kinderarbeit und der Arbeit der jugendlichen Personen die nothwendigen Beschränkungen aufzuerlegen, wogegen ich andererseits auch die Pflicht des Staates in Anspruch nehmen möchte, die auf diese Weise beschränkte Industrie durch eine richtige Handelspolitik vor der übermäßigen und besser situirten Concurrenz des Auslandes, namentlich Englands, zu schützen.

Sodann, meine Herren, erkläre ich Ihnen unsere volle Bereitwilligkeit, in Allem, was die Gesundheit und das Wohl der Arbeiter im Allgemeinen betrifft, mit Ihnen gemeinsam zu arbeiten.

Meine Herren! Ich stehe an der Spitze eines Etablissements, das schon anno 69 die damalige Arbeitszeit um eine Stunde reducirte und die Initiative für die Reduction der Arbeitszeit in ganz Süddeutschland ergriff, eines Etablissements, das schon über eine halbe Million Mark für humanitäre Zwecke verwendet hat und eine weitere halbe Million als Fond für Kranken-, Pensions- und Unterstützungskassen zur Verfügung hat, eines Etablissements, das noch niemals seit seinem Bestehen einen verunglückten oder invaliden Arbeiter ohne Unterstützung entlassen hat, sondern dieselben lange vor Erlaß des Haftpflicht-

gesetzes stets lebenslänglich unterstützte und in dieser Tendenz auch jetzt fortfährt, — eines Etablissements, das außer den Kranken- und Unterstützungskassen einen Kindergarten, eine Fabrikschule, eine Musikschule für jugendliche Arbeiter, eine Leihbibliothek, ein Lesezimmer, kurzum alles, was an humanitären Anstalten denkbar ist, eingerichtet hat, — was auch durch die auf Veranlassung des königl. bayerischen Staatsministeriums veranstaltete Enquête nachgewiesen ist, und werden Sie mir danach wohl zugestehen, daß ich mit meinen gleichgesinnten Collegen in den vorliegenden Fragen einigermaßen die bona fides in Anspruch nehmen darf. Hiervon ausgehend möchte ich uns wenigstens das Recht vindiziren, von unserem Standpunkt aus praktische Bedenken geltend zu machen, wo nach unserem Dafürhalten die von Ihnen vorgeschlagenen Maßregeln geeignet sind, ganze Industriezweige, wie z. B. speciell den unsrigen, die Textilindustrie, auf's Tiefste zu schädigen.

Meine Herren! Wenn man eine Reform der Gewerbe-Ordnung ins Auge faßt, so wird man wohlthun, sich an bestimmt vorliegende Entwürfe zur Abänderung der bestehenden Gesetze zu halten. Mein verehrter Freund Lohren hat schon erwähnt, welche Entwürfe in dieser Beziehung vorliegen; er hat auch den Gesetzentwurf, der sonderbarer Weise officiell den Vertretern der elsässischen Industrie vorgelegt und nachher als Studie eines Geheimraths desavouirt wurde, gebührend abgefertigt. Seinen eigenen Entwurf hat Herr Lohren heute nicht weiter betont und liegen also zur heutigen Besprechung nur die Entwürfe und Anträge der beiden Herren Referenten vor. Und, meine Herren, da kann ich nur sagen, so angenehm überrascht ich gestern war, von verehrten Mitgliedern des Vereins für Socialpolitik Ansichten geäußert zu hören, welche denen der gemäßigten Schutzzöllner so ganz und gar entsprechen, so war ich heute noch viel angenehmer überrascht, sowohl die außerordentlich lichtvollen, principiellen Deductionen des Herrn Prof. Schmoller, als auch die eminent praktischen Anträge des Herrn Dannenberg an diesem Orte zu vernehmen. Ich kann mich deshalb kurz fassen und will mir nur erlauben, auf die Anträge des Herrn Dannenberg zurückzukommen.

Was die Fortbildungsschulen betrifft, so stimme ich ihm darin vollständig bei. Außer den humanitären Instituten, die ich vorhin nannte, sind wir auch im Begriff, eine Fortbildungsschule für unsere Leute einzurichten, wo wir dann allerdings auch, entsprechend dem Antrage Dannenberg, die Mitwirkung bei der Bestimmung des Lehrstoffes, der Lehrstunden u. s. w. in Anspruch nehmen.

Betreffs des gewerblichen Rechtsschutzes bin ich mit dem Herren Correferenten vollständig einverstanden; ebenso betreffs der Arbeitsbücher und sonstigen Legitimationen. Nur glaube ich, daß durch das Arbeitsbuch nicht nur die Identität des Arbeiters soll nachgewiesen werden können, sondern daß es auch dazu dienen soll, das curriculum vitae desselben einigermaßen festzustellen.

Was den Contractbruch betrifft, so war ich, wie auch der Herr Vorredner, seinerzeit für die strafrechtliche Verfolgung desselben, und zwar nicht sowohl im Interesse der Arbeitgeber, — denn ich kann nicht sagen, daß mich ein ausgeführter oder beabsichtigter Contractbruch jemals besonders geschädigt hätte, — als vielmehr im Interesse der Erhaltung, resp. Wiedererweckung des Rechtsgefühls auf Seiten der Arbeiter, deren Anschauungen über ihre Rechte und Pflichten durch die jetzigen, rein illusorischen Bestimmungen über die Bestrafung

des Contractbruches nur verwirrt und erschüttert werden konnten. Wenn ich aber jetzt sehe, daß durch die Vorschläge von Herrn Dannenberg die Strafbarkeit des Contractbruches wieder in das Bewußtsein der Arbeiter zurückgerufen werden soll, so kann ich von einer criminellen Bestrafung desselben gern absehen.

Was die Schiedsgerichte betrifft, so sind die Erfahrungen, die ich schon mit Schiedsgerichten aller Art gemacht habe, nicht sehr geeignet, eine besondere Schwärmerei für diese Institution in mir zu erwecken; aber ich gebe zu, daß sie gerade in dem Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern eher am Platze sind, als anderswo.

Es ist in einer der jüngsten Nummern der Social-Correspondenz auch auf das persönliche Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern hingewiesen und der Wunsch ausgedrückt worden, daß der Arbeitgeber die Arbeiter mehr an der Verwaltung der Hilfskassen und an der Festsetzung gewisser Bestimmungen und Ordnungen des täglichen Lebens solle theilnehmen lassen. Das, meine Herren, ist auch ganz meine Ansicht; unser Etablissement hat von den Arbeitern noch niemals einen Pfennig zu Kranken- und Unterstützungskassen genommen und dennoch besteht bei uns ein Krankenausschuß, der alle Jahre wiedergewählt wird, und ich habe sogar einen Bierausschuß eingeführt, der alle Jahre zusammentritt und bestimmt, aus welcher Brauerei das Bier entnommen wird, worauf ich mir dann allerdings für ein Jahr Ruhe ausbitte. Also weil ich es für wünschenswerth halte, daß der Arbeitgeber oder vielmehr der erste Arbeiter, — denn das scheint mir der richtige Ausdruck für den selbstthätigen Besitzer oder Dirigenten eines Etablissements zu sein — zur Herstellung eines guten persönlichen Verhältnisses möglichst viel beitrage, so kann ich die Schiedsgerichte, wie sie Herr Dannenberg beantragt, nur gutheißen und unterstützen.

Auch bezüglich der Haftpflicht stimme ich mit Herrn Dannenberg überein. Auch da finde ich es nicht für Unrecht, wenn dem Arbeitgeber der Nachweis auferlegt wird, daß die eingetretene Beschädigung Folge der eigenen Fahrlässigkeit des Arbeiters oder seiner Nichtbefolgung der Fabrikordnung ist. Ich denke auch, daß das jedem sorgfältigen Arbeitgeber leicht werden wird; die Herren Collegen werden mit mir übereinstimmen, daß neun Zehntel der Vorfälle solche sind, die auf Außerachtlassung der Fabrikordnung oder sonstiger eingeführter Sicherheitsmaßregeln zurückzuführen sind.

Außerdem haben wir ja, wie schon erwähnt, lange vor Erlaß des Haftpflichtgesetzes es für unsere moralische Pflicht gehalten, Arbeiter, die bei uns zu Schaden kamen, zu entschädigen, resp. zu unterstützen.

Dem Vorschlage des Herrn Dannenberg in Bezug auf Frauen- und Kinderarbeit kann ich dagegen nicht zustimmen und differire mit ihm hauptsächlich in den Punkten, die schon Herr Lohren angeführt hat. In Bayern waren früher schulpflichtige Kinder von jeder Arbeit ausgeschlossen. Die Schulpflicht dauerte aber nur bis zum 13. Jahre und dann konnten die Kinder in die Fabriken gehen. Seit Erlaß der Reichs-Gewerbe-Ordnung haben wir uns nun gezwungen gesehen, anstatt eines Kindes von 13 Jahren zwei halbe von 12 bis 14 Jahren zu nehmen. Damit war uns zugleich geholfen und dem Gesetze Genüge gethan, und in dieser Beziehung mache ich mir nichts daraus, wenn heute ein eigentlicher Fabrikinspector erscheint, anstatt des uns von Zeit zu Zeit vom Magistrat zu-

gesandten Beamten. Aber etwas Anderes ist es mit der zehnstündigen Arbeitszeit für Frauen und jugendliche Arbeiter. Diese läßt sich mit der jetzt üblichen elf- und zwölfstündigen Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter absolut nicht vereinigen, da die Frauen und jungen Leute zum Theil den Erwachsenen in die Hand arbeiten müssen, zum Theil mit ihnen an den gleichen Maschinen stehen und somit die strenge Durchführung der zehnstündigen Arbeitszeit für Frauen und jugendliche Arbeiter nothwendig auch für die Erwachsenen den zehnstündigen Normalarbeitstag herbeiführt.

Von meinem Standpunkte aus würde ich mich nun gegen Einführung eines allgemeinen Normalarbeitstages, beispielsweise von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr mit den nöthigen Pausen für Frühstück, Mittagessen und Vesperbrod, nicht sperren, aber Sie selbst wollen ja von einem solchen Normalarbeitstag nichts wissen, und folglich müssen Sie, wenigstens für die Textilindustrie, welche ihrer Natur nach ohne Frauen- und Kinderarbeit überhaupt nicht denkbar ist, geeignete Ausnahmen zulassen und keinenfalls zu einer Verschärfung der bestehenden Gesetze drängen, namentlich so lange die jetzigen traurigen Productions- und handelspolitischen Verhältnisse andauern und so lange uns der heimische Markt nicht durch entsprechende Zölle vor der Ueberfluthung durch die wilde und sinnlose englische Concurrenz gesichert ist.

Nun, meine Herren, wenn ich in dem oben Gesagten mit dem Antrage des Herrn Dannenberg differire, so will ich damit nicht für alle Zeiten ein non possumus aufstellen; ich wünsche vielmehr, daß wir recht oft in den Fall kämen, uns gegenseitig auszusprechen. Ich würde mich gern belehren lassen, denn ich weiß, daß wir Ihnen, den Männern der Wissenschaft, manche Anregung und manche nutzbringende Initiative zu verdanken haben, wogegen Sie auch von uns Mancherlei lernen könnten. Nachdem wir nun in diesen Tagen Sie aufgesucht haben, so schließe ich mit der Bitte, daß auch Sie uns künftig mehr, als es bisher der Fall war, die Ehre schenken möchten; ich bin schon lange in der Industrie thätig und habe außer einem hannöverschen Privatdocenten noch niemals das Vergnügen gehabt, einen der Ihrigen in meinem Etablissement zu sehen, auch ist mir nicht bekannt, daß in dem Etablissement eines meiner Freunde einer derselben erschienen wäre. (Widerspruch.)

Sie würden gewiß Manches finden, was sich in der Praxis anders ausnimmt, als in der Theorie, und der gegenseitige Ideenaustausch würde gewiß zu dem Ziele führen, das wir ebenso wohl erreichen wollen als Sie, nämlich dazu, das Wohl des Vaterlandes, wie in allen anderen Beziehungen, so auch auf dem ökonomischen und social-politischen Gebiete zu fördern. (Bravo!)

Janson (Berlin): Geehrte Herren! Es wird mir bei der beschränkten Redezeit sehr schwer, die historischen Ausführungen des Herrn Referenten sowie die mehr auf das Praktische sich beziehenden des Herrn Correferenten nach meinem Standpunkt zu beleuchten. Zunächst muß ich constatiren, daß der Ausdruck eines Redners dem Verein kein besonderes Compliment gemacht hat, indem er erklärte, die Socialdemokratie wäre groß geworden, weil sie ein gesundes Princip aufgestellt hätte. Die Gewerkvereine hätten sozusagen gar kein Princip.

Meine Herren! Ich bin überzeugt, daß Herr Dannenberg wohl den

guten Willen hat, dasjenige vorzuschlagen, was er für das Richtige hält, und doch kann ich nicht mit seinen Ausführungen im Ganzen einverstanden sein. Ueber den Gang der Entwickelung der gesetzlichen Lage bin ich mit dem Herrn Referenten einverstanden. Ich beschränke mich deshalb, da ich als Vertreter der Gewerbe spreche, auf diejenigen Punkte des Herrn Dannenberg, die mit der Organisation im Zusammenhange stehen und für deren Einrichtung die Gewerkvereine stets eingetreten sind.

Herr Dannenberg will die Schiedsgerichte hervorgegangen wissen als gewählt von den Gemeindebehörden oder deren Vertretung. Ob aus den betreffenden Gewerbtreibenden oder Gemeindeangehörigen, das hat er nicht ausgesprochen. Wenn er auf der einen Seite den Verbänden das Wort redet, nebenbei aber sagt, daß diese Verbände erst beweisen sollten, daß sie auch lebensfähig und thatkräftig eintreten können, so kommt mir das so vor, als ob man einem Lehrburschen eine Sache zehnmal zeigt, ohne sie ihn einmal machen zu lassen, während die Praxis zeigt, daß einmal machen lassen besser als zehnmal zeigen. Von meinem Standpunkte aus kann ich gestehen, daß, wenn man nur in kleinsten Kreisen und Vereinen ein bischen an der Spitze der Verwaltung steht und sieht, wie das doch nicht immer so geht, wie man sich gedacht hat, so bekommt man einen ganz anderen Begriff von der Verwaltung der Communen des Staates und kommt dahin, daß man mehr conservativ und reactionär wird, als man radikal werden könnte. Dieses Erlebniß habe ich an mir gemacht, und hiervon ausgehend sage ich, daß die Arbeiter so früh als möglich zu diesen Arbeiterverbänden herangezogen werden müssen.

Was den Standpunkt des Herrn Dannenberg betreffs der Schiedsgerichte anlangt, so hat er ausgesprochen, daß die Aussichtslosigkeit der Arbeiter wesentlich dazu beitrage, mehr nach der extremen Seite hingezogen zu werden. Ich gebe das zu bei dem Vorhandensein des geringen Capitals. Darum haben aber die Gewerkvereine das Richtige getroffen, weil sie an Selbstständigkeit denken und die hier von Jemanden, von dem ich glaubte, daß er Besseres einwenden würde, so hingestellt sind, daß ich mich wundern muß. Wenn Aussicht zum Selbstständigwerden nicht vorhanden ist, so hat man um so mehr dafür zu sorgen und durch Cassen sich für alle Fälle zu sichern.

Daraus ist zu folgern, daß ganz naturgemäß auch die Löhne regulirt werden müssen. Die Bestrebungen müssen dahin gehen, nicht blos das Leben zu fristen, sondern auch für das Alter zu sorgen. Man macht da dem Arbeiter zu leicht einen Vorwurf. Es ist ein Kunststück, zu sparen, wenn die Verhältnisse so liegen, daß nicht gespart werden kann. Warum trägt jetzt die Frau zum Verdienst bei? Weil der Mann nicht im Stande ist, die Familie zu ernähren.

Dasselbe Verhältniß ist es mit der Contractbrüchigkeit. Unsere Gewerbe-Ordnung wird so hingestellt, als ob sie das deutsche Reich aus den Angeln gehoben hätte, während der Herr Referent ausdrücklich erklärt hat, daß die Gewerbe-Ordnung beinahe mit wesentlichen Abänderungen nichts weiter sei, als die Gewerbe-Ordnung von 45, daß sie 1869 erging gleichzeitig mit der Coalitions- und Gewerbefreiheit, daß danach die Gründerepoche kam und dann der colossale Rückschlag und daß wir keine normalen, sondern nur anormale Arbeitsverhältnisse haben. Dafür wird nun die Gewerbe-Ordnung verantwortlich gemacht,

aber nur, weil der besitzenden Classe der gute Wille fehlte. Was sagen Sie dazu, wenn heute in Folge der Zeitverhältnisse die Arbeitgeber, wenn auch nicht contractbrüchig, weil ein wirkliches Contractverhältniß zwischen Arbeitgeber, Arbeiter und Lehrling nicht existirt, aber wortbrüchig werden. Das ist nicht etwas, was man aus der Luft gegriffen hat. Es ist eine Porcellanfabrik, welche den Arbeitern alle möglichen Versprechungen gemacht hat, man bricht da nicht den Contract, wohl aber das Wort.

Nun, meine Herren, die Contractbrüchigkeit habe ich schon in Eisenach vorgeführt, sie ist nur auf das Tapet gekommen, weil die Arbeiter von dem Coalitionsrecht mehr Gebrauch machten. Herr Dannenberg sagte am Schluß seiner Rede, daß ein Reichstagsabgeordneter erklärt habe, man habe gewissermaßen den Wald abgehauen, ohne für Nachwuchs gesorgt zu haben; so habe man auch die Gewerbe-Ordnung beseitigt zur unrechten Zeit. Es wäre sehr thöricht, wenn Jemand ein Haus, was baufällig wäre, niederreißen wollte und nicht dafür sorgte, unter Dach zu kommen. Das ist aber hierbei nicht der Fall; ich bin vielmehr der Meinung, der Herr Referent hat das auch treffend hervorgehoben, daß die frühere Organisation, die nur dem Arbeitgeber das Recht der Coalition gestattete, ihre Pflicht und Zeit nicht verstand und versäumte, vorwärts zu gehen. Daß diese Organisation mit einem Male weggefegt sei, ist nicht wahr. Der Herr Referent hat ausgeführt, daß die Gewerbe-Ordnung von 1845 existirt; daß aber wir mit diesen alten Zünften, die unsere Gewerbe-Ordnung wieder auf den alten Zopf zurückführen wollen, nicht fortkommen, versteht sich von selbst. Wir werden uns bescheiden müssen, daß diejenigen, die das noch heute vertreten, nach und nach absterben, und ihre Werke werden ihnen folgen. Bis dahin wird die neue Einrichtung im Volke sich eingelebt haben und es werden dann jedenfalls befriedigende Zustände geschaffen sein.

Professor Dr. Wagner (Berlin): Meine Herren! Ich hoffe, die mir zustehende Zeit von zehn Minuten nicht zu überschreiten. – Ich stehe im Wesentlichen zu den Principien meines verehrten Collegen, des Herrn Prof. Schmoller, und glaube nur, mich einem der Vorschläge anschließen zu sollen, welcher von einem der früheren Redner gemacht ist, daß wir uns nämlich von vornherein auf die erste Schmoller'sche These beschränken und alles andere bei Seite stellen. Ich meine, das ist um so mehr gerechtfertigt, da die übrigen Vorschläge, die er macht, eine außerordentliche Ausdehnung und Inhalt haben, und darüber doch im Einzelnen noch viel zu discutiren wäre.

Ich wollte mir aber erlauben, hier in der Kürze ein Amendement zu motiviren, das ich vorhin einbrachte und das, wie ich sofort constatiren konnte, ein gewisses ironisches Lächeln in einem Theile dieser Versammlung hervorrief. Ich lasse mich dadurch nicht abschrecken, trotzdem einige Worte zur Motivirung hinzuzufügen.

In dem ersten Satze des Herrn Prof. Schmoller ist gesagt worden, es solle hier nicht gedacht werden an eine allgemeine staatliche Organisation der Industrie, und später heißt es: man solle die Verhältnisse in einer neuen, der modernen Technik entsprechenden Weise reguliren. — Daran knüpfe ich an. Wenn man aber einwendet, wir beschäftigten uns nur mit der Reform der Gewerbe-Ordnung und nur dies sei das Thema, welches auf der Tagesordnung

stehe, so sage ich, in dem Satze des Herrn Prof. Schmoller wird ja schon von weitergehenden Bestrebungen gesprochen, — der allgemeinen Organisation der gewerblichen Arbeit durch den Staat. Meines Erachtens ist es daher nothwendig, daß wir uns fragen: was hat uns veranlaßt, dies ganze Thema auf die Tagesordnung zu stellen? Der Anlaß liegt zugestandenermaßen in den gewerblichen Nöthen, in den großen Mißständen, die wir sehen, in dem ungeheuern Schwanken der gesammten materiellen Lage der Arbeiter und dadurch überhaupt ihrer gesammten äußeren Lebensverhältnisse. Ohne Zweifel wird nun durch die Vorschläge der Herren Schmoller und Dannenberg manches in dieser Beziehung gebessert, es wird durch den häufigen indirecten Einfluß der befürworteten Gewerbepolitik auch der ganze Gang der Production etwas regelmäßiger gestaltet werden; aber es wird keineswegs so viel geleistet, wie geleistet werden kann. Es kann nämlich offenbar außerdem noch dadurch geholfen werden, daß man direct durch gewisse Veranstaltungen in die gesammte Production eine größere Regelmäßigkeit hineinzubringen sucht. Das kann aber nicht dadurch geschehen, daß wir einfach wie bisher alles dem privatwirthschaftlichen Speculationsgeist überlassen. Allerdings begegne ich auch hier vielleicht wie neulich in der Steuerdebatte dem Einwand, wir hätten eben unter dem Einflusse der fünf Milliarden u. s. w. zu leiden; aber diese fünf Milliarden waren doch nur einer der Umstände, die dazu beigetragen haben, unser ganzes wirthschaftliches Leben noch mehr in fieberhafte Bewegung zu treiben, als es sonst der Fall gewesen wäre. Es scheint mir überdies, als ob ganz vergessen werde, daß wir selbst in Deutschland wiederholt große Handels- und Productionskrisen mit den darauffolgenden Rückschlägen gehabt haben, ich erinnere nur an die Perioden 1847 und 1857, die in Deutschland zwar nicht so schlimm waren, wie in England und Nordamerika, aber doch immerhin sehr bemerkenswerth.

England, was uns zum Muster dienen kann, ist aber auch hier hervorzuheben. England hat keine Fünfmilliardenzeit erlebt und hat doch in gewissen Intervallen seit einem halben Jahrhundert regelmäßig furchtbare Krisen gesehen. England hat 1827, 1837, 1847, 1857, 1866 und jetzt wieder seine Krisen durchzumachen gehabt. Offenbar leiden nun unter diesem Auf- und Abwogen der Production und des Handels nach beiden extremen Seiten am meisten die Arbeiter, und da muß daher eingegriffen werden, und zwar nicht blos durch die Gewerbegesetzgebung. Das kann nur, aber doch auch, bis zu einem gewissen Grade geschehen, und wenn die Forderung belächelt wird, eine größere Regelmäßigkeit in der Production herbeizuführen, wenn darin sofort wieder etwas Socialdemokratisches gewittert wird, so halte ich es für die Aufgabe des objectiven Mannes der Wissenschaft, daß er überall zusehe, wo die Dinge richtig dargestellt werden, und sich nicht scheue, überall etwas zu lernen, auch von den extremsten Gegnern.

Die Regelmäßigkeit der Production ist ein Segen, wo sie durchgeführt werden kann. Sie kann das aber wenigstens auf ein paar Hauptgebieten, wo es sich nämlich um gewisse große Anlagen handelt und wo diese vom Staat oder den Communen übernommen werden können. Woher erklärt sich zum Theil die ungeheure Ueberproduction und jetzige traurige Lage unserer Eisenindustrie und was damit zusammenhängt? Zum Theil resultirt sie aus unserer Eisenbahnpolitik, aus dem ungeheuern Aufschwunge des Eisenbahnbaues in der einen

Zeit und dem Nachlassen hinterher. Wenn wir z. B. in zehn Jahren 1000 Millionen Mark für Eisenbahnen zur Verwendung haben, aber in Folge des Speculationsfiebers und einer unrichtigen Staats-Eisenbahnpolitik, die man aber richtiger machen könnte, jene Summe so ausgeben, daß wir in drei bis vier Jahren fast alles verbauen und nachher in den mageren Jahren wenig oder nichts haben, dann wird die vom Bahnbau abhängige Industrie ebenfalls diese colossalen Schwankungen durchmachen, dann werden ein paar Jahre ungeheuer hohe Löhne gezahlt werden, es wird ein außerordentliches Deplacement der Arbeitskräfte und Capitalien eintreten, — und hinterher kommt der Katzenjammer! Bewirken Sie aber, was Sie bewirken können, daß wir ein planvolles Staatseisenbahnsystem haben, — was auch in Preußen fehlt — so können Sie jene 1000 Millionen so ungefähr vertheilen, daß Sie jährlich pr. pr. 100 Millionen etwa ausgeben, sodaß dann Alles, was mit dem Eisenbahnbau zusammenhängt, auch ungefähr gleichmäßig bleibt, — dann wird schon ein bedeutender Theil der gesammten Nationalproduction einen regelmäßigen Gang innehalten.

Allerdings können Sie einwenden, der Staat hat selbst durch einen übermäßigen Bau von Bahnen in der letzten Zeit nachtheilig eingewirkt. Das kann aber vermieden werden, sobald in der Politik stets Männer sitzen und rathen und thaten, die diese Dinge nach ihren causalen Verhältnissen ansehen und verstehen, und die nicht blos immer einfach bei der geschäftsmäßigen Routine bleiben. Von der Privatspeculation können Sie solche Rücksichtnahme auf die tiefgreifenden Wirkungen der Eisenbahnpolitik niemals erwarten. Sie täuschen sich, wenn Sie meinen, die fünf Milliarden hätten bei uns Alles verschuldet; Sie täuschen sich, wenn Sie wie der volkswirthschaftliche Congreß meinen, die Leute hätten sich eben in Acht nehmen sollen. Die Leute werden doch bei jeder neuen Speculation wieder getäuscht werden, das haben wir schon durch die Ereignisse auf der Börse im August d. J. wieder gesehen; mit anderen Worten, die Staatsmänner können volkswirthschaftliche Zusammenhänge verstehen lernen und danach handeln, die Speculation kann letzteres niemals.

Darum sage ich auch, was ich schon vor vier Jahren vertreten habe —: suchen wir das Gebiet der Actienunternehmungen einzuengen und die Sachen, die Staat oder Commune technisch ausführen können, auf diese zu übertragen, dann haben wir einen großen Theil der Production regelmäßiger gestaltet.

Ich habe den Eisenbahnbau hauptsächlich genannt; aber auch in der Commune haben wir eine Reihe öffentlicher Thätigkeiten, Canalisirungs-, Wasserbauten u. s. w. Es muß hier nicht auf einmal vorgegangen werden, sondern nach einem festen Plan, der ins Auge faßt, wie viel Capital und Arbeitskräfte zur Disposition stehen und der nicht mit dem Deplacement von Arbeitskräften und Capital und Material in der Volkswirthschaft rücksichtslos umgeht.

Und wenn man das „socialistisch" nennt, so scheue ich mich nicht, — entgegen vielen meiner Freunde, die mir sonst nahe stehen —, offen zu gestehen, in dieser Beziehung bin ich Socialist, und mag man mich auch deswegen verketzern, so werde ich das ruhig ertragen und glauben, daß mir die Zeit doch Recht geben wird, wie sie es schon in manchen Dingen schärfsten Gegnern gegenüber gethan hat.

Soviel zur Unterstützung meines Amendements, das ich betrachtet haben

möchte als Vordersatz zu den Thesen des Herrn Referenten, die auch nach meiner Auffassung angenommen werden können.

(Der von Herrn Professor Held beantragte Schluß der Debatte wird angenommen.)

Vorsitzender Prof. Dr. Nasse: Bevor ich den Herren Referenten das Wort gebe, hat noch Herr Dr. Gensel das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Dr. J. Gensel (Leipzig): Meine Herren! Ich bin kein Freund von persönlichen Bemerkungen; nachdem aber Herr Dannenberg der Reichstagscommission Vorwürfe gemacht hat über die Art, wie sie die Entwürfe behandelt hat, so halte ich mich als Mitglied jener Commission doch verpflichtet, die Sachlage mit wenigen Worten richtig zu stellen.

Herr Dannenberg hat zunächst dem Reichstag einen Vorwurf deswegen gemacht, daß er die Angelegenheit überhaupt an eine Commission verwiesen habe. Wie lag aber die Sache? Es lagen fünf verschiedene Anträge vor, darunter ein höchst umständlicher Gesetzentwurf und noch ein zweiter Gesetzentwurf. Der Reichstag hatte sie in dreitägiger, jedesmal fünf bis sechs Stunden dauernder Debatte berathen und es war keine andere Möglichkeit, als die Arbeit an eine Commission zu verweisen.

Dann hat er ferner der Commission den Vorwurf gemacht, sie habe die kurze Zeit vorgeschützt, um überhaupt nicht auf die Materie einzugehen, und habe sich gescheut, die Sache gründlich zu behandeln. Meine Herren, nachdem alle Fractionen durch ausführliche Anträge ihre Stellungen gleichsam kund gegeben hatten, sehe ich nicht ein, welche Veranlassung vorgelegen hätte, sich zu scheuen, auf die Materie einzugehen.

Vierzehn Tage sind unter Umständen eine lange Zeit, aber am Schluß des Reichstages, wo jeden Tag Sitzungen stattfinden und oft noch Abendsitzungen, stellte sich die Unmöglichkeit heraus, mehr als drei Sitzungen in der Woche zu halten. Die Zeit war zu kurz, um den Bericht noch in das Plenum zu bringen. Ich glaube, der Reichstag hat diesen Vorwurf nicht verdient.

Baare (Bochum) zur persönlichen Bemerkung: Ich wollte nur mein Bedauern aussprechen, daß ich aus Bescheidenheit weder gestern noch heute meinen Namen habe auf die Rednerliste setzen lassen. Es ist mir also die Gelegenheit genommen, auf die Ausführungen des Herrn Prof. Dr. Wagner näher einzugehen.

Vorsitzender: Der Herr Correferent hat das Wort.

Correferent J. F. H. Dannenberg (Hamburg): Meine Herren! Je nach der Art der Abstimmung, die beschlossen werden wird, richte ich das ein, was ich im Schlußreferat zu sagen habe. Ich möchte deshalb den Herrn Vor-

sitzenden bitten, uns mitzutheilen, über welche Anträge und in welcher Reihenfolge er abstimmen zu lassen gedenkt.

Vorsitzender Prof. Dr. Nasse: Sie wünschen, daß wir uns vorher über die Abstimmung schlüssig machen; ich glaube, das ist nicht gut zulässig, ehe die Discussion vollständig vorüber ist.

Correferent J. F. H. Dannenberg (Hamburg): Dann nehme ich an, daß ich jetzt als Correferent das Schlußwort zur Generaldebatte habe und daß mir eventuell Gelegenheit gegeben wird, falls eine Specialdebatte beliebt werden sollte, auf die Details meiner Anträge zurückzukommen. (Der Vorsitzende stimmt zu.) Ich werde dann jetzt sehr kurz sein können. Ich habe mir nicht das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zwecks Entgegnung auf die persönliche Bemerkung des Herrn Dr. Gensel erbeten, weil ich das jetzt mit abmachen kann. Herr Dr. Gensel hat mich mißverstanden, wenn er meint, ich hätte dem Reichstage oder der Reichstagscommission oder ihm als Berichterstatter der Commission aus ihrer Behandlung des Gegenstandes einen Vorwurf machen wollen. Ich habe nur auf die dort gemachte Erfahrung exemplificirt, um recht deutlich zu machen, wie große Schwierigkeiten es bot, denselben Gegenstand hier in dieser Versammlung unter Umständen, welche es nöthig machen, in einer und derselben Sitzung zu Ende zu kommen, behandeln zu wollen oder zu sollen. Wenn der Reichstag nach mehrtägigen Verhandlungen nicht mit der Sache hat fertig werden können, so werden wir dazu noch weniger im Stande sein. In der Zahl der uns vorliegenden Anträge stehen wir wohl nicht mehr hinter demselben zurück. Ebenso wenig aber habe ich der Commission einen Vorwurf machen wollen, als ich die Worte gebrauchte: Man habe sich vielleicht gescheut, an den Gegenstand heranzutreten. Ich würde es bedauern, wenn Herr Dr. Gensel oder irgend ein anderes Mitglied der Commission sich etwa dadurch verletzt gefühlt hätte.

Als ich den Antrag des Herrn Professor Wagner verlesen hörte, dachte ich mir, wir würden jetzt eine Art von Discussion bekommen, wie sie in gewissen Volksversammlungen zu entstehen pflegt, wenn dort die schöne Redensart von der Organisation der Production nach der Consumtion aufs Tapet gebracht wird. Nach der Begründung, welche Herr Wagner seinem Antrage hat zu Theil werden lassen, würde ich gar nicht so sehr viel gegen denselben einzuwenden haben und gar nichts Gefährliches darin sehen, wenn er nur allezeit die zur Ausführung seines Antrages erforderlichen, allwissenden und Alles voraussehenden Staatsmänner bei der Hand hätte. So lange aber auch Staatsmänner sterbliche Menschen bleiben, dürfen wir uns von seinem Versuche, die Staatsproduction in der von ihm gewünschten Weise zu organisiren, wohl wenig Erfolg versprechen. Ich darf damit den Gegenstand wohl verlassen, denn wenn man erst in eine Debatte über die Organisation der Production eintritt, so ist ein Ende gar nicht abzusehen. — Herr Janson hat mich in Bezug auf die Schiedsgerichte wahrscheinlich mißverstanden. Ich habe die Ernennung derselben durch die Gemeindevertretungen darum allgemein vorgeschlagen, weil es doch auch sehr viele Orte giebt, an denen Arbeitgeber- oder Arbeiterverbände, denen die Wahl der Richter übertragen werden könnte, überhaupt nicht existiren, während

das Bedürfniß nach einem Schiedsgericht unzweifelhaft vorhanden ist. Dort, wo leistungsfähige und zuverlässige Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern vorhanden sind, will auch ich dieselben zur Bildung der Gerichte mit herangezogen wissen. Auf die Zahl dieser Korporationen und auf das Verhältniß, in welchem die Zahl ihrer Mitglieder zu der Zahl der im Ort überhaupt vorhandenen Genossen des betreffenden Gewerbes zu stehen hat, wenn sie Berücksichtigung sollen verlangen dürfen, bin ich absichtlich nicht eingegangen. Wir kommen da an einen Punkt, an welchem die praktische Ausführbarkeit leicht scheitern kann. Was sollte wohl daraus werden, wenn man z. B. gesetzlich bestimmen wollte, daß Korporationen, welche die Hälfte aller am Orte anwesenden Gewerbsgenossen umfassen, zu den Schiedsgerichten wählen dürfen, sonst nicht. Da könnte heute ein Verband 50½ Procent der Gewerbsgenossen umfassen, morgen nur 49½ Procent, was bei dem fluctuirenden Stande der jungen Arbeiterbevölkerung sehr leicht vorkommen kann; soll dann auch die rechtliche Natur einer derartigen Korporation von Tag zu Tag wechseln?

Was den allgemeinen Gang der Debatte anbetrifft, so bin ich durch denselben nicht überzeugt worden, daß ich fehlgegriffen hätte, als ich Ihnen vorschlug, auf einige Specialia einzugehen. Die Abstimmung auf den ersten Satz des Herrn Referenten zu beschränken, halte ich dagegen für ziemlich zwecklos. Ich kann dafür stimmen oder dagegen stimmen, ohne daß dadurch für mich irgend ein Princip berührt würde, es kommt beides so ziemlich auf dasselbe heraus. Wir fassen da eventuell einen Beschluß, von dem schließlich niemand so recht zu sagen vermag, was er bedeutet, ohne ein Zurückgehen auf die hier gehaltenen Reden, und das thun eben die Wenigsten. Eine Quintessenz unserer Verhandlungen enthält der Satz nicht, die wirkliche Meinung der Versammlung bringt er nicht recht zum Ausdruck. Meiner Meinung nach wäre es das Richtigste, wir stimmten zunächst darüber ab, welche Anträge überhaupt schließlich zur Abstimmung gebracht werden sollen. Ueber diese können wir ja dann, wenn es beliebt wird, noch eine Specialdebatte eröffnen. Bis dahin werde ich meine Bemerkungen über einige Einzelheiten zurückhalten.

Referent Prof. Dr. Schmoller (Straßburg): Meine Herren! Ich würde dem Herrn Vorredner vollständig zustimmen, wenn Sie jetzt beschließen, daß wir eine Abendsitzung oder morgen früh noch eine Sitzung halten; aber dazu wird es kaum kommen, und deswegen will ich jetzt, indem ich zum Schluß der Generaldebatte spreche, auch auf die einzelnen Punkte, die ich zu widerlegen hätte, nicht eingehen und nur mir erlauben, dies oder jenes zu erwähnen, wo, wie ich glaube, es sich darum handelt, ein Mißverständniß aufzuklären.

Ich glaube, es war ein Mißverständniß, wenn Herr Dr. Hirsch uns beiden Referenten vorwarf, wir unterschätzten die Bedeutung des Lehrlingswesens. Ich habe nur gegen die Ueberschätzung eines Lehrlingsgesetzes gesprochen und gesagt: so wichtig die Frage sei und so sehr ich ein Lehrlingsgesetz in dem besprochenen Sinne wünsche, so wenig glaube ich, daß das Gesetz allein ausreiche, besonders für die Erziehung der jugendlichen Arbeiter in der Großindustrie von Belang ist. Ein Mißverständniß war es ferner, wenn gesagt wurde, ich hätte mich im schutzzöllnerischen Sinne ausgesprochen. Der Protest, den ich ausgesprochen habe, ging nach rechts und links gleichmäßig, indem ich sagte, ich und eine Anzahl

Freunde seien ebenso wenig Schutzzöllner als Freihändler, aber zu den Schutzzöllnern möchte ich in keiner Weise gerechnet werden.

Dann lassen Sie mich meine Freude aussprechen, daß die Vertreter der Großindustrie hier erschienen sind und sich in einer Weise ausgesprochen haben, die wir mit Zustimmung begrüßen. Ich habe mich vor allem gefreut über die Worte des Herrn Haßler, die er über die ethische Bedeutung der Arbeiterfrage und die Nothwendigkeit einer Fabrikgesetzgebung sprach. Ebenso sehr freilich würde ich, wenn es zu einer Specialdiscussion käme, gegen Herrn Lohren zu polemisiren haben, resp. gegen die ganz abschüssige Kritik mich wenden müssen, die er dem preußischen Entwurf eines Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit zu Theil werden ließ; denn die Behauptung, daß derselbe ein so schlechtes Machwerk sei u. s. w., ist doch entschieden eine sehr einseitige Parteiäußerung.

Ich wende mich ferner zu den Aeußerungen des Herrn Dr. Oppenheim; wenn derselbe meinte, ich hätte um des lieben Friedens willen das Sündenregister der Freihandelsschule bei Seite lassen können, so stellt er damit an uns doch eine zu große Forderung. Ich konnte mir nicht versagen, zu constatiren, daß in allen Punkten, die ich erwähnt, seit vier bis fünf Jahren diese Freihandelspartei genöthigt war, das positive Gegentheil von dem zu thun, was sie vielleicht nicht als Partei, aber was ihre eigentlichen Führer, ihre consequentesten Verfechter vorher gepredigt hatten, und wenn er sagte, er stünde mir in vielen Punkten sehr nahe — ich bedaure, daß er nicht mehr hier anwesend ist — so freue ich mich darüber; es ist mir aber nichts Neues. Ich wußte das längst und habe es oft gesagt: Oppenheim stehe auf einem dem unsrigen ziemlich verwandten Standpunkt. Ich glaube, gerade deshalb hat er am meisten auf uns gehauen; denn man haut auf Die immer am meisten, die Einem am nächsten stehen, mit denen man sich aber doch nicht ganz verständigen kann. (Heiterkeit.)

Wir — von unserem Standpunkte — könnten Herrn Dr. Oppenheim sagen: Wenn er sich uns so nahe fühlte, so hätte er längst zu uns herübertreten müssen, er hat mit Prince-Smith nie ganz harmonirt; er ist dazu viel zu sehr Jurist und Rechtsphilosoph, er paßte in die abstracte Freihandelsschule niemals ganz hinein.

Ich würde ferner Herrn Dr. Oppenheim sehr gern antworten in Bezug auf das, was er über die gewerblichen Schiedsgerichte sagte. Ich glaube, hier ist nicht zu schwer so ziemlich Alles zu widerlegen, was er vorgebracht hat. Ich glaube vor Allem, seine Berufung auf die conseils de prud'hommes ist nicht stichhaltig; die Ansicht, die ich vertrete, die Rickert und die Minorität der Reichstagscommission von 1874 vertheidigten, die gewerbliche Schiedsgerichte im Anschluß an die Gemeinden fordert, kann viel eher auf diese französische Einrichtung sich berufen. Doch ist es nicht mehr Zeit, näher darauf einzugehen.

Dann lassen Sie mich mit einem Wort auf den Antrag meines verehrten Freundes Wagner kommen. Ich gebe ihm in Manchem Recht und habe das auch schon in anderen Versammlungen unseres Vereins bei ähnlichen Debatten ausgesprochen. Ich glaube, es ist eine richtige Tendenz unserer Zeit, daß die Gemeinde Manches übernimmt, was sie früher lieber Privaten oder Privatgesellschaften überließ, wie Wasserwerke, Gasanstalten u. dgl. Es ist auch eine berechtigte Tendenz, daß der Staat es heute mehr als früher übernimmt, gewisse

große, überall gleichmäßig gefühlte Bedürfnisse zu befriedigen, ein Netz von Beamten über den ganzen Staat voraussetzende Organisationen selbst in die Hand zu nehmen und dann nicht vom Standpunkt des höchsten möglichen augenblicklichen Gewinnes, sondern von dem einer weitsichtigen, gemeinnützigen Volkswirthschaftspolitik aus zu wirthschaften. Ich gebe auch zu, daß hierdurch den schädlichen, übermäßig großen Schwankungen der Conjunctur unter Umständen, sofern die rechten Beamten an der Spitze stehen, entgegengearbeitet werden kann. Gerade im Staatsbankwesen z. B. zeigte sich bei uns und anderwärts diese modificirende Richtung einer staatlichen Anstalt gegenüber den extremen Auffassungen und Uebertreibungen der Privatspeculation; die Staatsbanken haben wesentlich auf einen gleichmäßigen Gang des Handels und der Industrie hingewirkt, indem sie durch zeitige Einschränkung des Credits die übertriebene Haussespeculation beschränkten und in der schlimmsten Krisis der Baisse entgegenwirkten, einer Reihe guter Firmen über die Krisis hinweghalfen; es ist eine Thätigkeit, wie sie von Privatbanken nie in gleichem Maße zu erwarten ist. Ebenso ist es denkbar, daß der Staat im Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb modificirend und ausgleichend wirkt. Immer freilich hat er es nicht gethan. Aber ich möchte überhaupt diese Frage nicht in unsere heutige Debatte hineinziehen. Wir verhandeln über Reform der Gewerbe-Ordnung von 1869. Die in dem Wagner'schen Antrag berührte Frage setzt eine Verhandlung über die Unternehmungsformen in der heutigen Volkswirthschaft voraus. Das ist ein anderes Gebiet; wollten wir davon reden, so würde ich wenigstens noch vieles Andere zu berühren haben, was mir ebenso wichtig ist, als die Anerkennung des Satzes, daß der Staat und die Gemeinde unter gewissen, freilich dann näher und präciser zu bezeichnenden Voraussetzungen selbst wirthschaftliche Unternehmungen betreiben solle. Wir würden z. B. dann davon zu sprechen haben, durch welche Mittel die kleinen Unternehmungen zu begünstigen seien, resp. ob und in wie weit das möglich und wünschenswerth sei.

Ich würde ferner bei einer solchen Debatte betonen, daß es wichtig sei, bei der großen Unternehmungsform auf eine Art constitutioneller Verfassung zwischen Arbeitgeber und Arbeitern hinzuarbeiten. Kurz, wenn wir die Frage der Unternehmungsformen hineinziehen wollten, so käme Manches, was mindestens eben so wichtig ist, dazu. Außerdem müßte ein derartiger Antrag, wenn ich ihn unterstützen sollte, genauer die Grenzen angeben, bis zu welchen er gehen will, und selbst wenn er allseitig gut geheißen würde, so möchte ich für meine Person hinzufügen, daß die Hoffnung auf eine sehr viel erweiterte Staatsthätigkeit nach dieser Richtung bei mir nicht für die nächste Zeit, sondern für eine ziemlich ferne Zukunft vorhanden ist, und so bin ich nicht in der Lage, für den Antrag, so wie er vorliegt, zu stimmen, obgleich er einem Gedanken ganz entspricht, dem ich die allgemeine Berechtigung in keiner Weise absprechen kann.

Nun, meine Herren, bin ich zum Schluß gelangt. Ich bitte Sie, zunächst über meine Resolution I. abzustimmen; ich gebe zu, daß sie sehr allgemein ist, aber ich leugne, daß das ein so großes Unglück sei. Indem man beschlossen hat, über die Gewerbe-Ordnung im allgemeinen heute zu debattiren, mußte man gefaßt sein, daß an einem einzigen Tage nicht ausgearbeitete Gesetzentwürfe über Lehrlingswesen und Fabrikarbeiterrecht, über Gewerkvereine und alle diese Dinge hier zum Austrag kommen können. Ueberdies gehöre ich zu den Ketzern,

die eigentlich auf das Resultat der Abstimmung in solchen Versammlungen ein recht bescheidenes Gewicht legen und die glauben, daß der Werth dieser Versammlungen nicht darin bestehe, daß wir zuletzt über eine kurze These abstimmen, sondern darin, daß wir überhaupt zusammenkommen und uns aussprechen, darin, daß wir hier an einer Stelle gesprochen haben, die weit hinausschallt über das ganze deutsche Reich, und darin, daß wir mit guten Gründen eine ehrliche Sache, eine wichtige Reform vertheidigt haben. (Bravo!)

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Herrn Dr. Hirsch ad I. und III. abgelehnt, desgleichen der Antrag des Herrn Professor Wagner; dagegen wird der Antrag des Herrn Professor Dr. Schmoller ad I. 1. angenommen. Der Antrag des Herrn Baare, in eine Specialdiscussion einzugehen, wird abgelehnt. Desgleichen der Antrag des Herrn Rotschild, ihm 10 Minuten Zeit zur Verlesung seiner Brochüre zu gestatten, um dadurch den Compromiß zwischen Schutzzoll und Freihandel zu bewirken.)

Der angenommene Antrag des Herrn Professor Dr. Schmoller lautet:

„Die derzeitige nothwendige Reform der Gewerbe-Ordnung kann weder in einer Wiederbelebung des Zunftrechtes, noch in einer allgemeinen staatlichen Organisation der Industrie oder der gewerblichen Verbände bestehen, sondern sie hat zu versuchen, diejenigen Punkte unseres gewerblichen Lebens, die bedeutende Mißstände und empfindliche Lücken zeigen und durch die bloße Sitte und das private Vereinsleben nicht zu bessern und auszufüllen sind, einer neuen der modernen Technik und den politischen und sittlichen Ideen unserer Zeit entsprechenden, in ihrem Geiste einheitlichen rechtlichen Ordnung zu unterwerfen."

Vorsitzender Professor Dr. Nasse: Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt. Ich theile noch mit, daß die Verlagsbuchhandlung von Duncker und Humblot in Leipzig sich auf unsern Wunsch hin bereit erklärt hat, den neueingetretenen Mitgliedern die bisherigen Schriften des Vereins zu Zweidrittheil des Ladenpreises abzulassen, sofern solche Bestellungen direct an sie gelangen sollten.

Herr Baare hat das Wort.

Herr Baare (Bochum): Meine geehrten Herren! Ich glaube in Ihrer Aller Sinn zu sprechen, wenn ich behaupte, daß wir unserem geehrten Herrn Präsidenten großen Dank schuldig sind für die Ausdauer und Objectivität, mit der er unsere Verhandlungen geleitet hat. Ich für meinen Theil finde mich veranlaßt, diesen Dank auszusprechen, weil ich zu den Personen gehöre, die sonst in Ihren Kreisen nicht gesehen werden. Ich verbinde damit die Bitte, daß es uns gestattet werden möge, auch später an Ihren Verhandlungen Theil zu nehmen und zwar als Mitglieder. Ich bitte Sie, mit mir auf unsern Herrn Präsidenten ein Hoch auszubringen.

(Die Versammlung stimmt dreimal in das Hoch ein.)

Vorsitzender Professor Dr. Nasse: Meine Herren! Ich danke Ihnen für die Freundlichkeit, obgleich ich weiß, wie wenig ich zu dem günstigen Resultate der Versammlung beigetragen habe. Wir können mit großer Befriedigung darauf zurückblicken, daß hervorragende Vertreter von durchaus verschiedenen wirthschaftlichen Richtungen, die sich im Leben scharf entgegen stehen, in der Presse sich lebhaft bekämpfen, hier mehrere Tage in freundlicher Weise schwierige Fragen discutirt haben. Ich hoffe, daß das in gleicher Weise noch häufig der Fall sein wird.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 30 Minuten.)

Verzeichniß der Redner.

Präsenz-Liste
der V. General-Versammlung des
Vereins für Socialpolitik
in Berlin, am 8., 9. und 10. October 1877.

I. Alte Mitglieder.

1. **Thiel**, Dr., Landesöconomierath, Berlin.
2. **Roth**, Mitglied des Landtags, Chemnitz.
3. **Sombart**, Mitglied des Landtags, Berlin.
4. **Ludwig-Wolf**, Bürgermeister, Großenhain.
5. **Nasse**, Dr., Professor, Bonn.
6. **Samter**, Banquier, Königsberg.
7. **Braun**, Dr., Justizrath, Berlin.
8. **Schmoller**, Dr., Professor, Straßburg.
9. **Brentano**, Dr., Professor, Breslau.
10. **Kalle**, Fabrikbesitzer, Biebrich.
11. **Weigert**, Dr., Fabrikbesitzer, Berlin.
12. **Max Hirsch**, Dr., Berlin.
13. **Engel**, Dr., Geh. Ober-Reg.-Rath, Berlin.
14. **Dannenberg**, Redacteur, Hamburg.
15. **Franz Duncker**, Redacteur, Berlin.
16. **Ad. Wagner**, Dr., Professor, Berlin.
17. **Janson**, Vertreter der Gewerkvereine, Berlin.
18. **Georgi**, Kaufmann, Mylau.
19. **Held**, Dr., Professor, Bonn.
20. **Scharf**, Stadtrath, Leipzig.
21. **Ernst Meier**, Professor, Halle.
22. **J. Schulze**, Gewerbekammer-Secretär, Hamburg.
23. **Bueck**, Generalsecretär, Düsseldorf.

24. **Schönberg**, Dr., Professor, Tübingen.
25. **P. Geibel**, Unter-Rohn bei Salzungen.
26. **C. Geibel jun.**, Verlagsbuchhändler, Leipzig.
27. **Gensel**, Dr., Handelskammer-Secretär, Leipzig.
28. Freiherr **v. Roggenbach**, Staatsminister a. D., Bonn.
29. **Gneist**, Dr., Professor, Berlin.
30. **E. Rittershaus**, Barmen.
31. **Bernhardi**, Handelskammer-Secretär, Dortmund.
32. **Brinckmann**, Dr., Director des Museums, Hamburg.
33. **A. Brehmer**, Dr., Handelskammer-Secretär, Lübeck.
34. **Felisch**, Baumeister, Berlin.
35. **Löwe**, Dr., Mitglied des Reichs- und Landtags, Berlin.
36. **Tiedemann**, Geh. Regierungsrath, Berlin.
37. **Meitzen**, Dr., Geh. Regierungsrath, Berlin.
38. **Mühlbrecht**, Buchhändler, Berlin.
39. **Eras**, Dr., Handelskammer-Secretär, Breslau.
40. **Jannasch**, Dr., Rath, Berlin.
41. **v. Sybel**, Dr., Geh. Regierungsrath, Archivdirector, Berlin.
42. **Baltz**, Berlin.

II. Neu eingetretene Mitglieder.

43. **Paul**, Hauptmann, Berlin.
44. **Russell**, Bürgermeister, Berlin.
45. **Richter**, Generaldirector, Berlin.
46. Graf **v. Wintzingerode**, Merseburg.
47. **Seyffardt**, Mitglied des Landtags, Crefeld.
48. **Leo**, Dr., Hamburg.
49. **Beutner**, Dr., Regierungsrath a. D., Berlin.
50. **Scherenberg**, Elberfeld.
51. **Bauer**, Mitglied des Reichstags, Hamburg.
52. **Leo**, Dr., Professor, Proskau.
53. **Wegner**, Oberbürgermeister, Duisburg.
54. **Liebau**, Vertreter der Gewerkvereine, Berlin.
55. **Merkel**, Dr., Professor, Straßburg i. E.
56. **Töpelmann**, Dr., Berlin.
57. **P. Warburg**, Altona.
58. **Schimmelpfennig**, Königshütte, Oberschlesien.
59. **Hammacher**, Dr., Mitglied des Reichs- und Landtags, Berlin.
60. Freiherr **v. Kübeck**, Legationsrath, Wien.
61. **Herbertz**, Berlin.
62. **Hoppe**, Berlin.
63. **Annecke**, Berlin.
64. **Bernstein**, Berlin.
65. **Wesenfeld**, Commerzien-Rath, Barmen.

66. **v. Koumannin**, Berlin.
67. **Kochhann**, Berlin.
68. **Königs**, Assessor, Düsseldorf.
69. **Gütschow**, Dr., Hamburg.
70. **Hertzka**, Dr., Wien.
71. **Hernfeld**, Wien.
72. **Reimarus**, Buchhändler, Berlin.
73. **Hessel**, Berlin.
74. **Protzen**, Berlin.
75. **Eugen Bödinghaus**, Elberfeld.
76. **Kaufmann**, Breslau.
77. **A. G. Mosle**, Mitglied des Reichstags, Bremen.
78. **Werner**, Breslau.
79. **Gladtstern**, Dr., Leipzig.
80. **Waldenfels**, Berlin.
81. **Steinert**, Hamburg.
82. **Hasenclever**, Aachen.
83. **Kunheim**, Dr., Berlin.
84. **v. Mrozinski**, Dr.

III. Anwesende Mitglieder des volkswirthschaftlichen Congresses zu Bremen.

85. **H. Rentzsch**, Dr., Berlin.
86. **G. Lewinstein**, Dr., Berlin.
87. **Haßler**, Fabrikbesitzer, Augsburg.
88. **J. F. Roeben**, Zwischenahn.
89. **Ruppert**, Chemnitz.
90. **Philippson**, Berlin.
91. **v. Langsdorff**, Dresden.
92. **Rotschild**, Stadt-Oldendorf (Braunschweig).
93. **Lohren**, Fabrikbesitzer, Neuendorf bei Potsdam.
94. **v. d. Wyngaert**, Berlin.
95. **Protzen**, Bremen.
96. **Quandt**, Rechnungsrath, Berlin.
97. **Sczepansky**, Berlin.
98. **Kirbach**, Handelskammer-Secretär, Berlin.
99. **Lüders**, Görlitz.
100. **Aue**, Regierungsrath, Dessau.
101. **Soetbeer**, Dr., Professor, Göttingen.
102. **Hiller**, Kuchen.
103. **Baare**, Commerzienrath, Bochum.
104. **Zwicker**, Magdeburg.
105. **Stöpel**, Dr., Frankfurt a. M.
106. Baron **v. Roell**, Redacteur, Berlin.

107. **Natorp**, Dr., Essen.
108. **Dietzel**, Dr., Professor, Marburg.
109. **Steinbart**, Pr. Lanke.
110. **Tenge**, Rietberg.
111. **Maron**, Dr.
112. **H. B. Oppenheim**, Dr., Berlin.
113. **Wilh. Bödinghaus**, Elberfeld.
114. **Lipke**, Berlin.
115. **Frommel**, Augsburg.
116. **Franz Dietel**, Fabrikbesitzer, Wilkau in Sachsen.
117. **Kolb**, Bayreuth.
118. **H. Grothe**, Mitglied des Reichstags, Berlin.
119. **H. Müller**, Bucken.
120. **Wackernagel**, Redacteur, Berlin.
121. **Kapp**, Dr., Mitglied des Reichstags.
122. **Schueck**, Regierungsrath a. D., Berlin.
123. **H. Müller**, Bochum.
124. **Druckenmüller**, Berlin.
125. **Jacobsohn**, Berlin.

Das

Gewerbliche Fortbildungswesen.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XV.

Das gewerbliche Fortbildungswesen.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1879.

Das
Gewerbliche Fortbildungswesen.

Sieben Gutachten und Berichte

veröffentlicht

vom

Verein für Socialpolitik.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1879.

Fortbildungsschule, Fachschule, Lehrwerkstätte.

Gutachten, für den Verein für Socialpolitik

erstattet von

Präsident Dr. v. Steinbeis in Stuttgart.

Die von dem Verein gestellten Fragen lauten:

1. In welchem Umfange empfiehlt sich die Errichtung gewerblicher Fachschulen und Lehrwerkstätten für die verschiedenen Zweige der Handarbeit?
2. Wie soll das Verhältniß dieser Anstalten zu den an die Stufe der Volksschule anknüpfenden gewerblichen Fortbildungsschulen sein, sei es, daß der Besuch der letzteren obligatorisch oder nicht?
3. In welchem Verhältniß sollen diese Anstalten zu der herkömmlichen Lehre in den Werkstätten stehen, insbesondere:
   a. soll das Recht zum Besuch der Fachschulen bez. der Lehrwerkstätten davon abhängen, daß der Aufzunehmende vorgängig während einer gewissen Zeit in einer Werkstatt des betr. oder doch eines verwandten Gewerbes praktisch gearbeitet habe?
   b. kann unter gewissen Verhältnissen der Besuch der mit einer Lehrwerkstätte verbundenen Fachschule die herkömmliche Lehrweise ersetzen?
4. Können an den erfolgreichen Besuch gewerblicher Fachschulen und Lehrwerkstätten gewisse Vortheile in Bezug auf militärische Dienstpflicht geknüpft werden?

Um diese Fragen zu beantworten, ist es nothwendig, einige allgemeine Betrachtungen über die an die Jugendbildung überhaupt, und die gewerbliche Ausbildung insbesondere zu stellenden Forderungen vorauszusenden, und daraus Dasjenige, was wir von dem Fortbildungswesen als einem ihrer Zweige verlangen können und verlangen sollen, naturgemäß abzuleiten, und dabei zu veranschaulichen, in welchem Sinne hier die so vielfach verschieden angewandten Ausdrücke: „Fortbildungsschule", „Fachschule", „Lehrwerkstätte" werden gebraucht werden.

I.

Mit der Benennung „Fortbildungsschule", „Fachschule" sind schon die verschiedensten Lehr- und Bildungsanstalten belegt worden, und in der That sind nicht nur alle Schulen, sondern es ist sogar die ganze menschliche

Gesellschaft nichts Anderes als eine Reihe von Fach= und Fortbildungsschulen aller Art und Größe. Selbst die Anthropophagen bilden eine solche Schule; indem ihre wilden Stämme dahin streben, sich gegenseitig aufzufressen, befreien sie nicht nur die Menschheit von einem Bruchtheile ihrer Bestialität, sondern vermindern auch nach und nach die Rohheit ihrer eigenen Zustände dadurch, daß sie zu einer fortwährenden Verbesserung ihrer Vertheidigungsmittel, und dadurch zum Fortschritt in der Arbeit anreizen. — Stellen wir ihnen als diametralen Gegensatz die Engländer gegenüber, deren Missionare für die Ausbreitung der Cultur durch Predigt, Baumwolle und Maschinen über alle Welt zerstreut arbeiten, und welche auf ihrer glücklichen Insel die Gipfelpunkte aller menschlichen Thätigkeit vereinigen, so haben wir hier die vollendetste Fortbildungsschule vor Augen, welche bis jetzt der Menschheit geboten ist. — In der That ist auch durch den vulgären Sprachgebrauch der höchste Grad der Bildung Demjenigen zuerkannt, welcher „die Schule der Welt" durchgemacht hat. Unsere Betrachtungen sollen sich jedoch in einem engeren Kreise bewegen.

Wenn, wie es wohl unbestritten ist, die Leistungsfähigkeit des Menschen, abgesehen von seiner Ernährung, sich ergibt aus seinen natürlichen Anlagen, aus der Tradition, die er durch Lehre und Anschauung in sich aufgenommen hat, und aus der Uebung seiner Kräfte, so ergibt sich daraus auch von selbst, daß die höchste Leistungsfähigkeit nur durch eine solche Bildungslaufbahn erreicht werden kann, welche diesen drei Faktoren ununterbrochen und auf das Sorgfältigste Rechnung trägt.

Vor Allem muß deßhalb bei der Berufswahl den specifischen Anlagen des Individuums ihr natürliches Recht gesichert sein, und da die Individualität des Menschen schon in der Wiege hervorzutreten beginnt, so ist es eine der wichtigsten Aufgaben der Kindererziehung, schon die ersten kindlichen Kraftäußerungen genau zu beobachten, und diesen qualitativ wie quantitativ so viel als möglich entsprechend das Kind — selbstverständlich unter Vermeidung jeglicher Ueberreizung oder Ueberanstrengung — in eine schaffende Thätigkeit einzuleiten. Indem man ihm die Auswahl seiner Spielwaaren überläßt, findet man bald, wohin seine Kräfte sich neigen, und indem man dann, sobald diese es erlauben, an das Spiel die nützlich schaffende Thätigkeit anknüpft, und aus ihrer Frucht dem Kinde ein freies Vergnügen erwachsen läßt, weckt man in ihm das Verlangen nach einer Berufsthätigkeit, und das Streben nach einer richtigen Auswahl derselben.

Dem Einen wie dem Andern darf nun freilich die Schulbank nicht einen Damm entgegensetzen; sie muß vielmehr dem Kinde als die Brücke erscheinen, mittelst welcher es seine Jugendwünsche verwirklichen kann, und ihm förderlich sein in seinen Anfängen wirklicher Arbeit, sowohl indem sie es über dieselbe nachdenken lehrt, als indem sie es mit geeignetem positivem Wissen dazu ausrüstet. — Dabei darf sie der physischen Körperentwicklung, d. h. der Entwicklung des Knochenbaues und der Körperkraft nicht hinderlich werden, sie darf nicht von dem Kinde zu vieles Sitzen verlangen und durch Anreizen seiner geistigen Thätigkeit eine vorwiegende Entwicklung seines Nervensystems hervorrufen.

Wie man da bezüglich der arbeitenden Classen das Richtige trifft, zeigen uns die nun immer mehr in England sich ausbreitenden Halbzeitschulen, welche nachgewiesenermaßen ihre Zöglinge am besten für das Leben vorgebildet, und

darum auch des späteren Lebensgenusses am besten versichert, entlassen, bei welchen aber die Erziehung nicht blos in der Schule, sondern weit mehr in der mit ihr in gleichen Zeitintervallen alternirenden Werkstätte vor sich geht. — Diesen ebenso nützlichen als naturgemäßen Bildungsgang, der schon so viel treffliche Leute geliefert hat, hat die deutsche Reichsgesetzgebung bei uns vorerst beseitigt, während es doch wohl gerade in unserer Zeit, wo man die Darwin'schen Gesetze mehr und mehr zu würdigen gelernt hat, wohl angezeigt gewesen wäre, anstatt die Kinder von der geordneten Fabrikarbeit, die ihnen Ordnungssinn, Brod und entsprechend gekräftigte Glieder bringen konnte, auszuschließen, die Arbeitgeber, — aber auch alle Arbeitgeber — unter Controle dazu anzuhalten, durch Ausscheidung einer zweckmäßigen Kinderarbeit, und Mitwirkung in ihrer Ernährung eine tüchtige Arbeiter-Generation heranzubilden, der die Arbeit ein Genuß, und nicht eine Plage ist.

Ist der jugendliche Körper in richtiger Weise in der Arena des Wettkampfs ums Dasein vorbereitet, so haben, Knaben und Mädchen, an dieser oder jener Thätigkeit sich erfreuen gelernt, und verlangen darnach; die Eltern aber, die nach ihrem Glücke streben, das schließlich nur darin bestehen kann, mit Freuden zu arbeiten, und sich und Andern nützlich zu sein, werden ihnen dabei nicht im Wege stehen, und ihr reiferes Urtheil und ihre Mittel, soweit es dieselben erlauben, dazu verwenden, sie den geeignetsten Anstalten und den zuverlässigsten Händen zur weiteren Führung zu übergeben, sofern und soweit sie diese Führung nicht selbst übernehmen können.

Von jetzt — von der Elementarschule — an müssen aber, so wie sich nun einmal in unsern Tagen die Gesellschaft gestaltet hat, und weiter sich gestalten muß, die bisher vereinigten Wege des Unterrichts nach sehr verschiedenen Richtungen auseinandergehen. Wir haben Berufsarten, in welchen fast ausschließlich nur die geistigen Fähigkeiten ausgebildet werden müssen, andere, in denen der Unterricht zwar in erster Linie, also vorwiegend die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten, in zweiter Linie aber auch diejenige des körperlichen Geschicks und der körperlichen Kraft sich zur Aufgabe machen muß, und noch andere, in denen es die musculären Körperkräfte sind, um deren qualitative und quantitative Ausbildung in der Lehrzeit es in erster Linie sich handelt, während dazu in zweiter Linie eine Ausbildung der geistigen Kräfte zu bieten ist, welche zum vollen Verständniß Desjenigen führt, was die Hand erschafft. — In jeder dieser drei Kategorien von Berufsarten treten wieder ganze Reihen wenn auch verwandter, so doch wesentlich verschiedener Thätigkeiten auf, deren jede auf einem mehr oder minder abgegrenzten Gebiete sich bewegt, ein sogenanntes Fach bildet.

So haben sich denn auch für alle diese Gebiete, behufs der Tradition Desjenigen auf die Nachkommenschaft, was die bisherige Entwicklung bietet, wieder sowohl allgemeine, d. h. über die sämmtlichen derselben Kategorie angehörigen Fächer sich ausdehnende, als auch spezifische, blos das eine oder andere der letzteren umschließende Lehranstalten — gemeinschaftliche Schulen, und Fachschulen herausgebildet.

Die der ersten der drei soeben bezeichneten Kategorien angehörigen Bildungsanstalten heißt man allgemein „Gelehrtenschulen", die zweiten „technische (polytechnische) Lehranstalten", und die dritten wird man am richtigsten unter dem Namen „Gewerbeschulen" zusammenfassen, gehören sie nun dem Bereiche

des Ackerbaues, des Haushalts, des Handwerks oder des Handels an, heißen sie Fortbildungsschulen, Fachschulen, Lehrwerkstätten, Handelsschulen, Baugewerkeschulen, Acker- und Weinbauschulen, oder wie immer. — Allerdings gebraucht man die Benennung „Gewerbeschulen" da oder dort in einem weiteren oder engeren Sinne; am einen Orte heißt man sogar eine polytechnische, am andern die nur auf den Unterricht für das kleinere Handwerk beschränkte Schule: „Gewerbeschule". Weil wir uns aber nicht herausnehmen wollen, ein neues Wort zu schaffen („Erwerbsschulen" dürfte sich wohl am besten eignen?), und doch um uns allgemein verständlich machen zu können, eines präcisen Ausdrucks bedürfen, so wählen wir diesen mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß wir mit demselben fortan strenge in dem soeben bezeichneten Rahmen uns halten, also auch die sogenannten „Realschulen" in den Bereich des Elementar-Unterrichts fallend betrachten werden, auf welchen, wie wir oben angedeutet haben, und später weiter ausführen werden, die „Gewerbeschule" ebenso, wie auf der häuslichen Beschäftigung unmittelbar, fortzubauen hat.

II.

Ist die Elementarschule, die wir nur vorübergehend berühren konnten, (auf welche wir aber später wohl wieder werden zurückkommen müssen) absolvirt, und soll einem bestimmten Berufe zugesteuert werden, so sollte es sich jetzt nicht mehr um einen Versuch mit den Anlagen und Kräften des Individuums, sondern um eine stetige, mit dem Wachsen der Kräfte progressiv vorangehende, zielbewußte Anwendung und Ausbildung derselben handeln, und zwar, wenigstens was den Gewerbe- und Handelsstand betrifft, auf dessen beabsichtigte Heranbildung wir von nun an unsere Betrachtungen ausschließlich beschränken wollen, sowohl der geistigen als der körperlichen Kräfte, und dabei in erster Linie der letzteren, weil allein das jugendliche Wachsthum dem Körper die zur späteren Berufsausübung nöthige Structur geben kann, und diese schon mit den Lehrjahren sich abschließt, während die geistige Ausbildung auch später immer noch fortschreiten kann, und ohnedies erst wenn die körperliche Reife eingetreten ist, zur vollen Entwicklung gelangt.

Nachdem die erweiterte Auffassung der Kunst, und noch viel mehr die Vielzahl der Entdeckungen im Gebiete der Naturkräfte, eine Fülle von Hilfsmitteln für die manuelle Arbeitsthätigkeit geschaffen hat, welche mannigfach über den bisherigen Horizont der Werkstätte hinausgehen, hat man sich allerdings genöthigt gesehen, auch noch für die gewerblichen Lehrjahre die Schule zu Hilfe zu rufen, die Gewerbeschulen zu errichten, denen man als auf der Basis der Volksschule fortbauend den Namen Fortbildungsschulen gegeben hat. Dieselben sind, man kann es nicht bestreiten, die legitimen Kinder unserer Zeit; aber wie es gar zu häufig solchen Kindern ergeht, wenn sie eine vorher tief empfundene Lücke in der Familie ausgefüllt haben, daß die Erwartungen von denselben und die Anstrengungen für dieselben nicht selten übertrieben werden, so ist es allmälig auch den Fortbildungsschulen ergangen.

Mit Schmerzen geboren, sind sie bald zu Lieblingen wenigstens Derjenigen geworden, die sich die Beförderung des Volkswohls zur Devise gewählt haben, und bereits will auch bezüglich der mercantilen und gewerblichen Thätigkeit die Anschauung sich geltend machen, daß die eigentliche Pflanzstätte aller Bildung die

Schule sei, und daß diese mit entsprechendem Zeitaufwand so eingerichtet werden könne, daß sie den Menschen mit Antritt seiner körperlichen Reife fix und fertig gebildet an die Gesellschaft abzuliefern vermöge.

Man bemüht sich deßhalb mehr und mehr, für alle Berufsarten Schulen zu errichten, drängt dadurch aber die wirklich praktische Ausbildung im Elternhause und in der Werkstätte in einer bedenklichen Weise in den Hintergrund. — Der Verfasser dieser Zeilen kann es nicht verbergen, daß er in jener Ueberschätzung der der Schule im engeren Sinne des Wortes zukommenden Sphäre eine nicht geringe Gefahr für unsere Zeit und noch mehr aber für die nächste Zukunft erblickt, weil er der Ansicht ist, die theoretische Richtung überwiege im deutschen Volke jetzt schon dergestalt die practisch=productive, daß man selbst in unsern Werkstätten einen der Arbeitslust und dem Arbeitsgeschick nicht eben förderlichen Schulgeruch wahrnehmen könne, den man in den Werkstätten der bereits zur höheren industriellen Ausbildung gelangten Länder nicht findet.

Daß das Beispiel der letzteren, der im Industriebetrieb uns vorangegangenen Länder, nicht zu übersehen sei, damit ist man zwar bei uns einverstanden, und hat sich deßhalb namentlich in England umgesehen, und von dort her berichten lassen. Aber man hat dabei meistens durch gefärbte Brillen gesehen, die ihre Färbung wohl dem leidigen Umstande verdanken, daß in der englischen Sprache das Wort „Education", das wir der lateinischen Schule entwachsene Deutsche mit „Erziehung" zu übersetzen pflegen, fast allgemein da gebraucht wird, wo wir, die wir zwischen Erziehung und Unterricht schärfer zu unterscheiden gewöhnt worden sind, uns der letzteren Benennung bedienen. Wenn im Englischen von „School-Education" die Rede ist, so ist damit nichts mehr und nichts weniger gemeint, als der Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und einigen anderen elementaren Fächern, welcher von jeher an unsern Schulen gegeben wird. — Nichtsdestoweniger findet man dieses Wort im Deutschen bei der Mittheilung und Besprechung englischer Abhandlungen über das dortige oder auch über das amerikanische Schulwesen, in welchem es ganz gewiß nur um solchen Schulunterricht sich handelt, in oft überraschender Weise fast immer mit „Erziehung" übersetzt. Dadurch hat man allmälig namentlich dem englischen Schulwesen mehr und mehr eine Richtung angedichtet, von welcher der Besucher, abgesehen von einzelnen hier nicht in Betracht kommenden, meistens auf Speculation oder auf Stiftungen beruhenden Internaten, wie wir solche ebenfalls haben, in den dortigen allgemeinen Schulanstalten keine Spur findet.

Aehnlich ungefähr verhält es sich auch in Frankreich und Belgien, wo übrigens das Bestreben, zwei so verschiedene Dinge wie das Schulwissen und die Lebensbildung, oder mit anderen Worten „die traditionelle Lehre", und „ihre Anwendung im Leben", auch räumlich verbunden zu pflegen schon weiter um sich gegriffen, und auch zur Verkümmerung des freien Urtheils durch die Schuldoctrin in nicht geringem Maße beigetragen hat.

So hat der deutsche Schulunterricht in seinem Streben nach einer endlosen Ausdehnung eine Correctur durch die Länder, die ihm zum Vorbilde dienen konnten, nicht nur nicht gefunden, sondern ist gegentheilig in seinem Drange, ein Bildungsfach um das andere zu verschlingen, nur immer weiter bestärkt und auf Abwege geführt worden, welche sogar irreleitend auf jene Länder zurückgewirkt haben.



Was nun insbesondere den gewerblichen Nachwuchs anbelangt, so sind bei der neuen deutschen Gewerbegesetzgebung dieser extremen Schulrichtung noch weitere Impulse geworden. Durch die große Lücke, welche sie bezüglich der nothwendigen weiteren Erziehung der dem Vaterhause entwachsenen, aber noch nicht majorennen Jugend offen gelassen hat, ist diese Jugend factisch nachgerade zu einer ganz unverantwortlichen Gruppe der Gesellschaft geworden, welche, nicht weniger als den fünften Theil derselben betragend, ihre im Alter der Flegeljahre angenommenen übeln Gewohnheiten auch in die folgende Periode der Mündigkeit mit hinüber nimmt, und dadurch den andern Altersklassen immer unsympathischer, immer widriger wird. Früher, bei den (zwar mit Recht angefochtenen, einer Richtigstellung aber sehr wohl fähigen) Zunftgesetzen, welche auch auf die Erziehung in den anderen Ständen reagirten, hatte Jeder, bis er majorenn war, und eingreifend ins gesellschaftliche Leben eintrat, seinen Meister, welcher Elternrechte und Elternpflichten an ihm ausüben konnte, und ausüben mußte, durch den er (welchem Stande oder Berufe er auch angehörte) mehr oder weniger, aber immerhin wenigstens einigermaßen, in den Schranken der gesellschaftlichen Ordnung — geleitet und gehalten wurde. Diese Leitung hat man entfernt, und meint nun mannigfach die entstandene Lücke durch neue Arten von Schulanstalten ersetzen zu können. An die Stelle der Erziehung, welche nur zu häufig schon zur Zeit des Besuchs der Kinderschule des Unterrichts wegen weidlich vernachlässigt worden ist, soll nun dieser letztere auch im reiferen Alter treten, wo doch die Hauptaufgabe darin liegt, für den richtigen Eingriff der nachwachsenden Generation in die ihr vorangehende zu sorgen. Durch technisch-artistische Schulanstalten meint man mannigfach die Erziehung geben zu können, die nur unter unmittelbarer kräftiger Führung inmitten des Kampfes ums Dasein erhalten werden kann, unter Mitwirkung tüchtiger Unteroffiziere (— wir meinen damit keine solchen mit Ober- und Untergewehr, sondern fürs Gewerbe die reiferen Gesellen, Aufseher oder Meister, fürs Comptoir die Geranten und Disponenten —), welche den Anfänger lehren sich einzufügen in den speziellen Organismus des Geschäfts, an dem er mitzuwirken, und in den allgemeinen der Gesellschaft, in der er dem Grade seiner Bildung entsprechend Stellung zu nehmen hat, ihn lehren, seine körperlichen und geistigen Kräfte so zu verwenden, daß dadurch der möglich größte ökonomische Nutzen erzielt, und sein eigener Lebensunterhalt gewonnen, daß Geld dadurch verdient wird, — welche endlich neben der Geschicklichkeit auch den Geist der Sparsamkeit und der Ordnung in ihm pflegen, — mit einem Worte ihn zum nützlichen Menschen machen sollen. — Was auch die Schule leisten mag, so wird dennoch insbesondere, was die Disciplin unserer gewerblichen Jugend betrifft, keine Besserung eintreten, so lange nicht vermöge allgemeinen Gesetzes Derjenige, welcher junge Leute irgendwie beschäftigt, oder, wenn sie beschäftigungslos sind, sonst beherbergt, für ihre Aufführung verantwortlich und, damit ihm solche Verantwortlichkeit auferlegt werden kann, in die vollen Elternrechte eingesetzt ist. So lange aber der Minorenne ohne Assistenz und Befürwortung eines autorisirten Majorennen (heiße er nun Vormund oder Beistand) seinen Meister oder sonstigen Vorgesetzten nach Laune kann vor Gericht laden lassen, wird es immer weniger und weniger Leute geben, welche sich mit der ohnedies schwierigen Aufgabe befassen, die Erziehung der Kinder anderer Leute zu vollenden. Der Lehr-

ling wird deßhalb nicht mehr am Tische des Lehrherrn gespeist, und womöglich auch anders wohin zum Wohnen verwiesen; um seine Erziehung bekümmert sich derselbe, so sehr es sonst in seinem Interesse läge, sich auch der Moralität seines Personals zu versichern, nicht mehr. Die Schule aber kann das nicht ersetzen.

Wir mußten deßhalb, ehe wir dazu übergingen, die einzelnen Modalitäten der Gewerbeschulen wie wir dieselben empfehlen möchten des Näheren zu beschreiben, uns bemühen, durch das bisher Gesagte jeden Schein von uns ferne zu halten, als gehörten wir auch zu Denjenigen, welche den Unterricht in der Schule an die Stelle der Lehre in der Werkstätte setzen wollen.

Dagegen können wir nun um so entschiedener die Ertheilung desjenigen Unterrichts befürworten, der die Lehre der Werkstätte in der einen oder andern Weise zu ergänzen vermag.

In der That bedarf es auch neben der praktischen Einübung in die producirende Thätigkeit, und mit dieser Einübung parallel gehend,

1) eines allgemein vorbereitenden Unterrichts in wissenschaftlichen und artistischen Fächern; es bedarf mannigfach
2) der schulmäßigen Erlernung einzelner besonders schwieriger Operationen in dem einen oder andern Gewerbe (Geschäft), bei welchen es sich nicht nur um Ausführung einfacher Handgriffe, oder eine besondere Fertigkeit in denselben, sondern auch um die selbständige und wohlverstandene Ausführung wissenschaftlicher und artistischer Vorschriften handelt, und
3) kann denjenigen Gewerben, in welchen sehr Verschiedenes producirt wird, ein großer Vorschub dadurch geleistet werden, daß man Werkstätten errichtet, in welchen man die besonders schwierigen Leistungen eines Industriezweiges concentrirt, und Leute, welche ein ausgesprochenes Talent dazu zeigen, unter Zuhilfenahme eines gewissen Schulunterrichts in der Art in dieselben einübt, daß sie nicht nur correct arbeiten, sondern auch verdienen, Zeit und Material mit Nutzen verwenden lernen.

Diesen verschiedenen Aufgaben entsprechend ergeben sich unsere in der Aufschrift bezeichneten drei Arten von gewerblichen Schulen, nämlich:

A. Die gewerbliche Fortbildungsschule;
B. Die Fachschule, und
C. Die Lehrwerkstätte.

Um die Grenzen zu bezeichnen, in welchen sich jede dieser Schulen zu bewegen hat, ist zunächst von den Vorschulen niederen oder höheren Zieles auszugehen, welche für den Volksunterricht überhaupt bestimmt sind, und deren mehr oder minder mit Erfolg verbundene Absolvirung von Jedem, der sich der Gewerbsthätigkeit widmen will oder soll, in den deutschen Landen vorausgesetzt werden muß.

Hier haben wir nun als Vorschulen, welche der Gewerbe- und Handelsstand benützt: die Volksschule, die Realschule, und auch noch da und dort die Lateinschule. Zu den Realschulen haben sich auch noch die schwer definirbaren Realgymnasien gesellt, die übrigens, wie es scheint, über das Stadium des Versuchs noch nicht hinausgekommen sind, in diesem aber wenig befriedigt haben. Was diese Vorschulen zusammen für das Gewerbe leisten, beginnt mit den ersten Elementen im Lesen, Schreiben und Rechnen, und reicht hinauf bis an

die Grenzen der Elementar-Mathematik, die Anfänge der physikalischen Wissenschaften, der Erd- und Völkerkunde, das Verständniß einiger fremden Sprachen, insbesondere der englischen und französischen, das gebundene und Freihandzeichnen, und das Modelliren. Diese Schulen schließen selbstverständlich auf den verschiedensten Stufen ab.

A. **Die gewerbliche Fortbildungsschule** hat ihre Zöglinge aufzunehmen, welches auch die Stufe sei, die sie in der Anfangsschule erreicht oder nicht erreicht haben; ein sehr wichtiger Theil ihrer Wirksamkeit würde ihr abgehen, wenn sie nicht in Klassen, die man Vor-Klassen nennen mag, auch die elementarsten Fächer, also selbst Lesen und Schreiben lehrte. Es ist eine zwar bedauerliche, aber nur allzu vielfach hervortretende Thatsache, daß sogar junge Leute, welche acht Jahre lang auf der Zwangsbank der überfüllten Volksschule gesessen, nicht fähig sind, einen Satz mit Ausdruck zu lesen, oder leserlich zu schreiben. Es gibt unter letzteren sogar solche, denen es, wenn richtig behandelt, weder an Kopf noch an Willen zum Lernen fehlt, und die dann in der Fortbildungsschule, in welche sie durch das Bedürfniß der Befähigung in den Schulfächern oft in reiferen Jahren erst hineingetrieben, wo sie aber auch nach ihrer Individualität behandelt und mit anziehendem Lehrstoff versehen werden, und vorangehen können, rasche Fortschritte in diesen Fächern machen, und welche dann sogar in höheren Fächern sich auszeichnen. Anderseits gibt der Fortbildungsschule gerade das ihren Werth, daß durch sie auch dem strebsamen Manne reiferen Alters die Gelegenheit gegeben ist, neben seiner Berufsarbeit früher Versäumtes nachzuholen, oder auf früher Gelerntem fortzubauen, und daß dadurch das Bedürfniß, die Elementarschulen zwangsweise zu überfüllen, wegfällt.

Daß dabei die Fortbildungsschule nichtsdestoweniger nur eine freie, und keine obligatorische Schule sein kann, ist einleuchtend. Gewiß fordert es zum ernstesten Nachdenken auf, warum in einem Lande, wie England, das bisher keinen Schulzwang hatte, und in welchem ein sehr großer Bruchtheil der Bevölkerung als des Lesens und Schreibens unkundig bezeichnet wird, und in dessen freien Volksschulen der Schüler selten über $2^1/_2$ Jahre verblieben ist, von der arbeitenden Klasse weit mehr gelesen wird, als in Deutschland, so daß der englische Buchhandel die zur Belehrung derselben dienenden Bücher und Zeitschriften weit billiger abgeben kann, als der deutsche. Ein Blick auf den Büchervertrieb in den englischen Bahnhöfen, und dessen Vergleichung mit demjenigen auf den deutschen, lehrt in der überzeugendsten Weise, wie ganz andere Erfolge der erbetene anregende Unterricht hat, als der aufgedrungene, an Durchschnittsnormen gebundene; — wie letzterer das Verlangen nach Weiterbildung erstickt, während der erstere es weckt und kräftigt.

So lange die Volksschule in ihrer Schablonenmäßigkeit beharrt (zu welcher freilich ihre Ueberfüllung nothwendig führen muß), den Lernzwang auf Fächer ausdehnt, in welchen Nichts zu erzwingen ist, und nicht die sofortige Entlassung aus dem obligaten Schulbesuche verwilligt, sobald die auf ihr natürliches Maß reducirten obligatorischen Fächer erlernt sind, darf der Unterricht in diesen Fächern aus der Fortbildungsschule jedenfalls nicht entfernt werden, denn ebenso lange entbehrt man aller Versicherung, daß in Beziehung auf diese Fächer die Volksschule das Nöthige leistet. Für die Fortbildungs-

schule ist, damit sie weiter bauen kann, nicht die Zahl der Jahre, die ihr Schüler in der Volksschule zugebracht hat, bestimmend, sondern das, was er darin gelernt hat, und wenn dieses — dem Quotienten entsprechend, welcher sich durch Division der Zahl der Lehrer durch die Zahl der Schüler ergibt, — nur ein sehr kleiner Bruchtheil des Nothwendigen ist, und sein kann, so muß eben dafür gesorgt werden, daß Letzteres in der Fortbildungsschule nachgeholt werden kann.

Um nun für den eigentlichen Fortbildungsunterricht eine so viel als möglich ebene Basis zu gewinnen, hat man vorgeschlagen, zwei verschiedene Kategorien von Fortbildungsschulen zu errichten: eine obligatorische oder Zwangsfortbildungsschule, und eine solche, zu welcher der Zutritt Jedem gestattet ist, der sich meldet, und solchen Aufnahmebedingungen entspricht, wie z. B. der Nachweisung gewisser Vorkenntnisse, eines gewissen Alters, der Bezahlung eines Schulgeldes u. s. f. — Beide Arten von Schulen sollten dann womöglich nebeneinander, jedenfalls aber überall die Zwangsschule bestehen, und von letzterer nur befreit sein, wer in der andern Aufnahme gefunden hat.

Zu diesem Gedanken hat wohl die bei Errichtung der freien Fortbildungsschulen in Württemberg erlassene Bestimmung geführt, daß der Besuch dieser Schulen von der Verpflichtung zum Besuche der schon über 100 Jahre fast überall im Lande bestehenden, auf die früheren einfachen agrarischen Verhältnisse des Landes basirten, hauptsächlich zur Repetition der elementaren Volksschulfächer und der Religionslehren dienenden Sonntagsschulen entbinde. Diese Bestimmung ist von übereifrigen Lehrern an freiwillig besuchten Fortbildungsschulen dann in umgekehrter Weise dazu benützt worden, ihre von jener Zwangsschule befreiten Schüler, wenn sie nicht regelmäßig beim Unterricht erschienen, damit zu ängstigen, daß man sie dort wieder einfangen werde; ein allgemeiner Gebrauch ist davon aber nur insoweit gemacht worden, als es die Verpflichtung erheischte, den Vorstehern der obligatorischen Sonntagsschule Anzeige davon zu machen, wenn ein ihrer Obhut entnommener Schüler aus der freien Fortbildungsschule ausgewiesen wurde. In der Landeshauptstadt, wo die fragliche Zwangsschule nicht besteht, konnte ein solcher Fall nicht vorkommen, die freie Fortbildungsschule hat sich da aber nichtsdestoweniger ebenso rasch und verhältnißmäßig ebenso zahlreich gefüllt, wie an andern Orten, und überall hat die Androhung der Ausweisung sich gleich wirksam erwiesen, ob der Ausgewiesene noch unter dem Damokles-Schwert einer Zwangsschule stand, oder nicht. Dagegen hat sich diese Androhung allein und für sich durch die Erfahrung als wahre Panacee für die Disciplin der Fortbildungsschulen gezeigt, und meistens hat schon ein einziger Fall des Vollzugs genügt, um anspornend auf alle Schüler zu wirken, und die gestörte Ordnung völlig wiederherzustellen.

Steht es demnach fest, daß die freie Fortbildungsschule, wenn sie wirklich Nützliches darbietet, der neben ihr herlaufenden Zwangsschule nicht bedarf, so ist auch unerfindlich, was mit ihr, da sie systematisch eigentlich auf das Nutzlose angewiesen wäre, erreicht werden soll. — Wer in der Elementarschule was dort zu lernen war, gelernt hat und es anwendet, wird ihrer nicht bedürfen; wer aber dort Nichts gelernt hat, und wer dort nicht dahin gelangt ist, ein Bedürfniß weiteren Wissens zu empfinden, und in wem auch die Werkstättenarbeit nicht ein solches hervorruft, in dem wird es ganz gewiß auch die Zwangsschule nicht erwecken, sie wird im Gegentheil den Widerwillen

gegen jedes Studium, namentlich aber gegen solchen Unterricht, wie ihn die Zwangsfortbildungsschule zu geben genöthigt ist, gegen das Repetiren des seit acht Jahren zwangsweise und erfolglos Betriebenen, nur steigern; — anstatt ihre Besucher der freien Fortbildungsschule zuzuführen, wird die Zwangsschule nur von derselben abschrecken. In der That haben die freien gewerblichen Fortbildungsschulen in unsern verkehrsreichern Städten immer ein sehr erhebliches Contingent von Besuchern aus andern Ländern erhalten, denen kein Schreckbild einer Zwangsschule droht. Und das erklärt sich denn auch wohl einfach daraus, daß das Lernen in reiferen Jahren nur eine spontane Thätigkeit sein kann.

Weil man den Zwangsunterricht in der Fortbildungsschule in wohlgemeinten Reden und Aufsätzen so häufig befürwortet, und neuester Zeit auch wieder durch Staatsgesetze ausgesprochen findet, so hat der Verfasser sich Mühe gegeben, wiederholt Studien über diese Anstalten in verschiedenen Ländern anzustellen, in welchen nach öffentlichen Berichten darin Erfolge erzielt worden sein sollten. Aber fast überall fand er während der Schulstunden leere Bänke und die wenigen Schulhefte fast leer, oder unter den sehr sparsamen Schülerarbeiten nur höchst selten eine tüchtige Leistung, nirgends aber die wirkliche Durchführung des Schulzwangs. Mit richtigem Takte sahen da, wo ein guter Unterricht strebsame Schüler anzog und dadurch die Schulräume weniger leer waren, die Lehrer bezüglich der andern Conscribirten durch die Finger; sie waren froh, daß sie wegblieben, und der wirkliche allgemeine Schulzwang blieb auf das Papier beschränkt, auf dem er angeordnet war. — Wie wäre es auch an einem irgend bedeutenden Platze, wo ein lebhafter Industriebetrieb Tausende von jungen Leuten cumulirt hat, möglich, dieselben sämmtlich zur bestimmten Stunde zusammenzutreiben! Getrieben aber müßten sie werden, wenn man den Zwang zur Wahrheit machen wollte, weil ein großer Theil nicht die mindeste Lust hat, nochmals in die ihm schon in den Kinderjahren durch ihren Zwang verhaßt gewordene Schule zurückzukehren, und weil ihn mannigfach der Eigennutz des Meisters, der seine ganze Kraft für sich ausbeuten möchte, in seiner Renitenz bestärkt. — Wie lassen sich in den industriereichen Städten die erforderlichen Lokale für solche Mengen beschaffen? und was könnte auch eine Schule leisten, die zum großen Theile von Schülern besucht wird, denen der äußere oder innere Beruf, denen guter Wille und Talent zur höheren Ausbildung fehlt, an denen die Kraft des Lehrers nothwendig dergestalt ermüden und erlahmen muß, daß anderseits für die geringere Anzahl der wirklich Strebsamen und Begabten, die ja doch einst die Führer der Andern sein sollten, wenig oder gar nichts mehr übrig bleibt!

Was mit dem Zwangsbesuch der Schule zu erreichen ist, zeigt uns übrigens in einem nur zu traurigen Bilde die übersetzte Volksschule an Orten, wo nicht, abgesehen von Privatanstalten, neben ihr der freien Wahl überlassene sogenannte höhere Bürgerschulen, Real-, Lateinschulen 2c. 2c. bestehen; denn diesen ist es allein zu verdanken, daß wenigstens, wo sie bestehen der Kulturzustand etwas über das Primitive hinausgeht.

So wird also nichts übrig bleiben, als auf die bereits geebnete Basis bei der Forbildungsschule zu verzichten, über die Zwangsfortbildungsschule (in wirklichem Fortschreiten!) zur Tagesordnung überzugehen, und im

Fortbildungsunterrichte mit einem staffelförmigen Fundamente zu beginnen, wo Jeder auf derjenigen Höhe eintreten kann, zu welcher er bereits gelangt ist.

Staffelförmig wird dieser Unterricht aber auch nach oben abschließen müssen, weil er kein elementares und kein wissenschaftliches oder artistisches Lehrfach ausschließt, und überall sich nach dem Bedürfniß einzurichten hat. Ueberall hat er bis an die Grenze Desjenigen zu gehen, was die Werkstätte treibt, und in diese so viel als möglich sein Licht zu werfen. Wo immer Lehrkräfte und räumliche Verhältnisse es gestatten, gipfelt die Fortbildungsschule in Fachschulen für diejenigen Gewerbe, welche an Ort und Stelle in größerem Umfange betrieben werden. Den sichersten Maßstab für den Grad ihrer Leistungen, und somit die beste Controle über die Leistungen ihrer Lehrer, gibt aber gerade das Alter ihrer Schüler; je mehr sie reifere Leute zählt, je höher das Schulgeld gehalten werden kann, desto mehr kann man überzeugt sein, daß der gegebene Unterricht ein nützlicher ist, und daß die Schule auch so viel als möglich sowohl den ortsanwesenden Berufsarten, als auch der möglichen Weiterbildung derselben in dem gebührenden Grade Rechnung trägt.

Daß zu solchem Unterricht an volkreichern Orten ein größeres Lehrpersonal nothwendig ist, bedarf keiner näheren Ausführung, wohl aber ist es zu bemerken, daß über die Befähigung zur Unterrichtsertheilung an der Fortbildungsschule keineswegs der Grad der theoretischen und didaktischen Ausbildung allein entscheiden kann, sondern daß bei dieser Entscheidung der praktische Sinn und die Bekanntschaft mit den Gewerben selbst, noch schwerer in die Wagschale fällt. In einzelnen Fächern, wie z. B. Zeichnen, Rechnen, Buchführung, Correspondenz, findet nur derjenige Lehrer Anklang beim Fortbildungsunterricht, aus dessen Lehre der Schüler herausfühlt, daß der Lehrer weiß, was ihm — dem Schüler — zu wissen nothwendig ist, und warum und wozu es ihm nothwendig ist. In Württemberg wird deßhalb von jedem technischen oder artistischen Lehramts-Candidaten, der sich zur fixen Anstellung an einer Fortbildungsschule melden will, verlangt, daß er längere Zeit auch in einer Werkstätte zugebracht, und dort nicht nur dilettirt, sondern wirklich um Lohn gearbeitet hat.

Die Fächer, in welchen die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen Württembergs je nach dem Grade des örtlichen Bedürfnisses und der vorhandenen Lehrkräfte Unterricht ertheilen, sind demgemäß, was das literarische Gebiet betrifft:

Schön- und Rechtschreiben,
Handels-Correspondenz,
Geschäftlicher Aufsatz,
Buchführung,
Volkswirthschaft (nach Rapet, zugleich als Leseübungen),
Kopfrechnen,
Tafelrechnen,
Kaufmännisches Rechnen,
Geometrie und Stereometrie,
Physik und Chemie (Elemente und Fachübungen),
Maschinenrechnen,
Französische Sprache,

Englische Sprache,
Handelsgeographie und Geschichte,
Handels- und Wechselrecht,
Gesundheitslehre,
Stenographie.

Der artistische Unterricht der gewerblichen Fortbildungsschulen umfaßt:

Elementares geometrisches Zeichnen:
a. Uebungen mit dem Reißzeug,
b. Construktion geometrischer Formen und Curven,
c. Lehre vom verjüngten Maßstab.

Beschreibende Geometrie:
a. Darstellung regelmäßiger geometrischer Körper,
b. Abwicklung ihrer Oberflächen,
c. Horizontale und vertikale Projectionen und Schnitte,
d. Schattenlehre,
e. Elementare Linearperspective.

Allgemeines lineares Fachzeichnen (unter Berücksichtigung der lokalen Gewerbe):
a. nach Blattvorlagen in gleichem und in verändertem Maßstab,
b. nach Modellen,
c. nach Aufnahmen,
d. geometrische und isometrische Darstellungen,
e. Schriftzeichnen.

Zeichnen und Malen, als Vorbereitung für die weibliche Ausbildung;
Planzeichnen mit Feder- und Farbübungen;
Elementares Freihandzeichnen (Vorübungen nach Contour-Vorlagen mit Bleistift, Kohle, Feder und Kreide):
a. gerade und krummlinige Figuren,
b. die Elemente des Ornaments,
c. classenweises Wand-Tafelzeichnen (schwarze Tafel mit weißer Kreide).

Allgemeines Freihandzeichnen (nach Bild- und Körpervorlagen, Anwendung der schwarzen Kreide, des Wischers und Lavirpinsels):
a. allgemeine und besondere perspectivische Uebungen,
b. Copien nach Blattvorlagen,
c. Copien nach Körpervorlagen,
d. Ornamenten-Studien,
e. Farbenübungen,
f. Pflanzenzeichnen,
g. menschliche Figur.

Modelliren:
a. nach Körpervorlagen,
b. nach Blattvorlagen,
c. flach, halb erhaben, rund.

Kunstgewerbliches Zeichnen:
a. Ornamentirungs- und Stilübungen nach Vorlagen und Objecten,
b. Landschaftszeichnen.

Aufnahme in Skizzenbücher:
a. frei,

b. nach Maßen.

Anatomische Studien:

a. nach Vorlagen,

b. nach Modellen,

c. nach Präparaten.

Entwerfen in Zeichnung, Farbe und Plastik.

Was aus diesem weitesten Rahmen heraus an dem einzelnen Orte gelehrt wird, das bestimmt sich nach dem Anklange, welchen der Unterricht findet, der demselben entsprechenden Nachfrage und der Bereitwilligkeit der Gemeinden, die Hälfte des zur Befriedigung dieser Nachfrage entsprechenden Aufwandes beizutragen.

Hiebei ist noch ausdrücklich hervorzuheben, wie förderlich namentlich für den artistischen Theil dieses Unterrichts es ist, sogenannte offene Zeichensäle an der Schule einzurichten, in welchen diejenigen Schüler, denen es ihr anderweitiges Geschäft erlaubt, den Tag über sich im Zeichnen, Malen und Modelliren üben können. Indem dem artistischen Lehrer an diese Lokalitäten anstoßend ein Atelier eingeräumt wird, in welchem er seine disponible Zeit den Tag über zubringt, können sich die Schüler seine Nähe zu Nutzen machen; die Schule kann mehr oder weniger zur Fachschule sich erweitern, und dem Lehrer ist es gestattet, und wird sogar von der Behörde gern gestattet, wenn er die Schüler zu eigenen Arbeiten, die er für Dritte fertigt, zuzieht. — Diesen aber muß die freie Wahl des Faches, dem sie sich widmen wollen, überlassen werden, und der Schule bleibt nur vorbehalten, sie darin zu berathen, und wenn sie nicht Tüchtiges leisten und dem Lernen der Andern hinderlich werden, ihnen die Thüre zu weisen.

Daß die Fortbildungsschule, um zur allgemeinen Bildungsanstalt, insbesondere für die auf den täglichen Nahrungserwerb angewiesene Classe sich gestalten zu können, ihren Unterricht in die Zeit legen muß, in der die Werkstätten feiern, ist wohl auf den ersten Blick zu erkennen. In der That gedeihen sie nur da, wo dieser Anforderung auf das Sorgfältigste Rechnung getragen wird. Nichtsdestoweniger wird von eingebildet-philanthropischer Seite mannigfach dagegen angekämpft, und sogar auch die Eröffnung der gewerblichen Schullokale an Sonntagen angefochten, welche dem in der Dachkammer frierenden Jünglinge Gelegenheit gibt, ebenso, wie der Sohn des Meisters dem des Vaters warme Stube zu Gebot steht, im geheizten Lokale sich auf eine höhere geistige oder artistische Ausbildung emporzuschwingen; ja man ist sogar im überfrommen Eifer so weit gegangen, während eines zur bequemsten Stunde abgehaltenen confessionellen Gottesdienstes den Angehörigen ganz anderer Religionen den Aufenthalt in der confessionslosen Gewerbeschule zu verbieten, und humane Vertheidiger der natürlichen Rechte der bildungsbedürftigen Jugend als Religionsverächter zu denunciren! Ueber diese befangenen Anschauungen geht mehr und mehr die Zeit zur Tagesordnung über, und wir werden deßhalb mit dem Verlangen, den Unterricht in der Fortbildungsschule in die Feierzeit der Werkstätte zu legen, um so mehr offen hervortreten dürfen, als die Versuche (wir reden hier nicht von den Fachschulen und Lehrwerkstätten) ihn zur Arbeitszeit zu geben, bis jetzt noch nirgends auch nur entfernt ähnliche Resultate geliefert haben, wie die mit mäßigem Sonntags-Unterrichte combinirten Feierabend-

schulen. — Der Unterricht in den späten Abendstunden muß allerdings erheblich höher honorirt werden, als derjenige zur Tageszeit. In Württemberg bezahlt man die von 8—10 Uhr Abends gegebenen Lektionen meistens doppelt so hoch, als die am Tage gegebenen, und hat gefunden, daß diesem kleinen Opfer weit überwiegende Vortheile gegenüberstehen.

B. Die **„Gewerbliche Fachschule"** muß ihre Grenzen enger und bestimmter ziehen, als die Fortbildungsschule. — Indem sie nur für ein einziges bestimmtes Fach (Gewerbe) ausbildet, muß sie von dem Eintretenden in seinem eigenen Interesse wie in demjenigen der Schule verlangen, daß er sich in der Fortbildungsschule die nöthige allgemeine Vorbildung erworben habe. Ihre sämmtlichen technischen und artistischen Pensen sind ihr durch das Fach vorgeschrieben, für welches sie ihre Zöglinge zu bilden hat; sie hat alle diejenigen schwierigeren Functionen des Gewerbes in ihr Gebiet hereinzuziehen, welche sich vom Geschäftsbetrieb in der Werkstätte losschälen lassen, dagegen aber auch der letzteren die Herstellung alles Desjenigen zu überlassen, was der Arbeiter nicht ohne Mitwirkung Anderer fertigen, oder was nicht ohne störenden Eingriff in den Betrieb der Werkstätte aus derselben entfernt werden kann. — Indem sie solcher Weise, so tief als es ohne wirkliche Fabrikation mit Stoffeinkauf, Löhnen und Productenverkauf möglich ist, in das Bereich der Werkstätte eingreift, d. h. solche, eine höhere wissenschaftliche oder artistische Befähigung erheischende Operationen in der Schule üben läßt, welche zwar in der Werkstätte in Anwendung kommen, aber auch in der Schule vorgenommen werden können, entzieht sie sich der für sie unlösbaren und verderblichen Aufgabe, sich mit Anschaffungen oder Verwerthungen irgend welcher Art zu befassen, und sich mit Einrichtungen zu versehen, durch welche die Schule sich zur Werkstätte umzugestalten hätte. Sie bleibt aber auch eben dadurch mit den Gewerben in inniger Verbindung, und ist, indem sie Hand in Hand mit ihnen vorangeht, ihrer Unterstützung gewiß, und der Schüler, der in der Schule sich Gründlichkeit und Präcision erwirbt, wird gleichzeitig in der Werkstätte zum nutzbringenden Arbeiten erzogen.

Zur Leitung der gewerblichen Fachschule bedarf es absolut eines im fraglichen Fache sowohl praktisch als theoretisch durchgebildeten Mannes; derselbe muß ebenso bewandert sein in den Manipulationen, in der Materialbeschaffung und Verwendung, und selbst in den Absatzbedingungen des betreffenden Gewerbes, wie in den wissenschaftlichen Disciplinen, auf welche die Ausübung desselben sich stützt. Da ein großer Theil seines Unterrichts in persönlicher Unterweisung der einzelnen Schüler bestehen muß, so kann die Zahl der letzteren keine so große sein, wie beim allgemeinen Fortbildungsunterricht. Dagegen ist es bei den Fachschulen in der Regel durchführbar, daß die Principale ihre Leute auch zur Arbeitszeit in die Schule senden.

Was bei Errichtung der Fachschulen besonders zu empfehlen ist, ist die Haltung illustrirter Fachblätter, die Anlegung einer Sammlung der in das Fach einschlagenden Materialien, und womöglich auch einer Sammlung aus denselben stammender ausgezeichneter Fabrikate und Photographien. Das mit dem Jahre 1849 begonnene württembergische Gewerbemuseum (Musterlager) hat in Verfolgung dieses Zieles eine neue Bahn gebrochen; es hat indem es den Schulen und ihren Lehrern das Neueste zuführte, auf das Gewerbe dieses Landes sehr nützlich eingewirkt, und deßhalb auch vielfache Nachahmung gefunden.

Sehr zweckentsprechend ist es, wenn die Leiter der Fachschule zugleich das Fach, welches sie zu lehren haben, praktisch ausüben, also z. B. Bildhauer, Graveure, Zimmermaler, Architekten rc. rc. sind, und dabei strebsamen jungen Leuten, denen andere Werkstätten die Gelegenheit zur alsbaldigen Anwendung des Gelernten nicht bieten, oder minder gut bieten, außerhalb der Unterrichtsstunden Arbeit mit entsprechender Löhnung geben können.

Dagegen ist vor einer theoretischen Ueberbildung sehr zu warnen, welche die Zöglinge mit Lehren überfüllt, die sie nicht verdauen können. Sehr häufig werden sie dadurch der manuellen Thätigkeit bleibend entrückt, und da sie zu einer höheren Wirksamkeit doch nicht reif werden, so gereicht ihnen ihr Schulbesuch schließlich anstatt zum Heile, zum Verderben.

C. Die **Lehrwerkstätte,** welche nicht blos Schule, sondern auch Fabrikationsanstalt, wenn auch nur im Kleinen sein muß, hat ihren Schwerpunkt in der wirklichen Waarenverfertigung, und zwar in der Verfertigung besonders musterhafter, durch Technik und Geschmack ausgezeichneter Waaren, also in der gewerbsartigen Leistung des Höchsten, was von dem betreffenden Industriezweige verlangt wird, zu suchen, wobei sie ihre Schüler zugleich zum lucrativen Betriebe heranbilden soll. Der Natur der Sache nach kann sie sich nur mit vorgebildeten Leuten befassen, mit einer Elite solcher, welche in Schule und Werkstatt bereits für ihre Fachbildung einen guten Grund gelegt haben, und bei dem Eintritt in die Anstalt sofort an die höheren Aufgaben ihres Faches gehen können. Sie muß unter beständiger commerzieller Controle stehen, dadurch, daß durch kaufmännische Hand ihre Producte verwerthet, und die dazu erforderlichen Materialien geliefert werden.

Allerdings kann es auch Lehrwerkstätten geben, welche es sich nur zur Aufgabe machen, Leute, welche noch aller Vorübung entbehren, zur Handfertigkeit in einem leicht zu erlernenden Gewerbe heranzubilden, wie dieses z. B. im Anfange der fünfziger Jahre in den sogenannten ateliers d'apprentissage in Belgien der Fall war, und auch in Württemberg mehrfach in Anwendung kam. Man ließ da unter Aufsicht und Leitung von aus öffentlichen Mitteln belohnten Lehrmeistern arbeitslose Leute durch Gewebehändler beschäftigen. Wir können aber von diesen Anstalten, welche mehr in das Gebiet der Armenunterstützung, als in das der Industrie gehören, hier ganz absehen, weil sie nur bei abnormen Zuständen in Anwendung kommen, und mit dem Verschwinden derselben dadurch wieder aufhören, daß die Industrie die müßigen Kräfte wieder direkt an sich zieht.

Dagegen kann es sich nur empfehlen, und ist es bei gewissen Fächern, z. B. der Weberei, deren Theorie und Praxis zum Theil aufs Engste verflochten sind, sogar nothwendig, mit der Unterweisung in der Lehrwerkstätte einen außerhalb der ermäßigten Arbeitszeit zu gebenden Unterricht in den dem Geschäfte unmittelbar förderlichen wissenschaftlichen und artistischen Fächern zu verbinden.

Das Unterrichts-Programm der Lehrwerkstätte bestimmt sich von selbst aus dem Fache, das sie zu cultiviren hat. Sie bedarf in erster Linie eines sowohl technisch als merkantil durchgebildeten praktischen Fachmannes, welchem jedoch auch ein gewisser Grad von Vorbildung in den einschlägigen wissenschaftlichen und artistischen Fächern nicht fehlen darf, für die ihm besondere specifisch ausgebildete Lehrkräfte zur Seite gestellt sein müssen. Außerdem aber

muß für den öconomischen Theil des Geschäfts, wie Materialbeschaffung, Waaren-übernahme, und Waarenabsatz, für die Auslohnung der fabricirenden Schüler, und des für die Fabrikation erforderlichen Hilfspersonals, in der Art gesorgt sein, daß die Lehrer davon nur insoweit in Anspruch genommen sind, als Disciplin, technische Leitung und Fabrikation nothwendig zusammenhängen, während die kaufmännische Verwaltung abgetrennt besorgt wird.

Die Lehrwerkstätte bedarf außer der fachmännischen Leitung — deren Anordnungen, innerhalb der vom Zwecke der Anstalt vorgezeichneten Grenzen maßgebend sein müssen, für ihren ganzen Unterricht und Betrieb — eines von hervorragendsten Geschäftsinhabern der betreffenden Industrie gebildeten Sachverständigen-Consortiums, welches die kaufmännische Pflege und Leitung besorgt, und sowohl die allgemeinen Directiven für die Führung der Anstalt gibt, als auch die pecuniären Betriebsmittel beschafft. Wenn das Lehrpersonal und die Einrichtung der Anstalt auch aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, so ist immer noch ein Unternehmer für den gesammten Betrieb nothwendig, und dieser muß das soeben benannte Consortium sein, das die Gesammtinteressen vertritt, welchen die Anstalt in erster Linie dienen soll. — Zu dessen Bildung, sowie zur Beschaffung der Arbeitsaufgaben wie der Betriebsmittel erscheint die Form der Aktien-Gesellschaft als die geeignetste Der Vorstand derselben ist dann von den andern Patronen der Anstalt — Staat und Stadt — zur gemeinschaftlichen Principalschaft derselben zuzuziehen, um mit ihnen im Einverständniß für die Erfüllung der Verpflichtungen zu sorgen, welche die Gesellschaft übernommen hat.

Einen mächtigen Hebel zur Hebung und Verbreitung dieser sämmtlichen Arten von Gewerbeschulen bilden periodische öffentliche Schaustellungen ihrer Leistungen, welche am Schluß jeden Schuljahrs stattfinden sollten. Sie gewinnen den neuen Instituten Freunde, und spornen Lehrer und Schüler (letztere namentlich wenn Prämienvertheilungen damit verbunden sind) zum stetigen Fortschreiten an.

Dagegen sollte man sich doch ja hüten, dergleichen Bildungsanstalten auf dem Wege des „Generale's" oder „Normale's" mit einem Schlage allgemein einführen zu wollen. Es ist ja nun einmal nicht zu verkennen, daß der Mensch an der Hand des Vorgangs viel williger folgt, als an der der bloßen Lehre oder gar des Befehles; außerdem aber sind die Bedürfnisse der Fortbildung und Ausbildung fast an jedem Orte wieder andere und wechseln mit der Zeit, die Fortbildungsschulen können deßhalb nicht fertig hingestellt werden, sondern man muß sie entstehen und wachsen lassen, muß da und dort Beispiele hinstellen, welche überzeugen, und der Widerrede den Boden entziehen, die niemals ausbleibt, wo Unfähigkeit und übler Wille mit in Concurrenz treten. In Württemberg hat man 1853 mit 2 Schulen begonnen; im Jahre 1854 wurden es bereits 15, und jetzt bestehen deren 157, und ihre Zahl ist mehr im Zunehmen, als die Behörde Angesichts bestehender öconomischer Verhältnisse es wünschen kann. Es empfiehlt sich sehr, den Fortbildungsunterricht an den Landorten auf die Fächer zu beschränken, welche für den späteren Besuch einer mit größeren Mitteln ausgestatteten städtischen Schule vorbereiten, in den commerziell günstig gelegenen Städten aber wohlorganisirte Fortbildungsschulen zu errichten, und dieselben für diejenigen örtlichen Gewerbszweige, welche die größte

Entwicklungsfähigkeit haben, allmälig durch Fachschulen zu erweitern. Indem dann vermöge der vereinten Anziehungskraft von Stadt und Schule auf den gewerblichen Nachwuchs vom Lande dieser in reichlichem Maße ihnen zuströmt, können solche Städte auch sich mehr und mehr zu Concentrationspunkten für eine gleichartige Gewerbsthätigkeit gestalten, wie solches die unerläßliche Bedingung für einen lucrativen Groß-Gewerbebetrieb überhaupt ist.

Auch bezüglich der Lehrerbildung dürften, damit wir unten, bei directer Beantwortung der gestellten Fragen, uns um so kürzer fassen können, hier noch einige Worte am Platze sein.

Der durch die Werkstätte gegangene, und dabei wissenschaftlich oder artistisch gebildete Mann bleibt freilich immer der geeignetste Lehrer für die Gewerbeschule. Dagegen kann aber auch der Schulmann von Profession an derselben Tüchtiges leisten, wenn ihm mit richtigen Lehrmitteln und von allgemeiner gebildeten, inmitten der gewerblichen Unterrichtsertheilung stehenden Lehrern regelmäßig wiederkehrend an die Hand gegangen wird. — Deßhalb ist, sobald es sich um die Ueberwachung einer Mehrzahl von Schulen handelt, ein dieser Anforderung entsprechendes Visitationssystem von größter Wichtigkeit. In Württemberg sind es ausschließlich Haupt-Lehrer, die an Fortbildungsschulen durch besonders tüchtige Leistungen sich hervorthun, welche die periodischen Visitationen besorgen, dabei die betreffenden Lehrer berathen, die Ortsbehörde animiren, und der Centralbehörde den Stoff liefern, das weiter Erforderliche zu thun, — wobei sie aber auch einen schönen Theil von Erfahrungen zum Nutzen der eigenen Schule einheimsen.

Dabei kann eine sorgsame, sachverständige Centralbehörde immer noch das Meiste thun, und wird es auch thun, wenn sie, wie es ja dermalen in fast allen deutschen Ländern, ganz besonders aber in Württemberg der Fall ist, von dem das Schulwesen leitenden Ministerium in wohlwollender, einsichtsvoller Weise geleitet und unterstützt, und ihr der zu einem freudigen und fruchtbaren Wirken unerläßliche freie Spielraum gelassen wird.

III.

Nachdem nunmehr genügend festgestellt sein dürfte, in welchem Sinne die Benennungen: Fortbildungsschule, Fachschule, Lehrwerkstätte hier angewendet werden, ist zur Beantwortung der gestellten Fragen selbst überzugehen.

Zu 1). — Was die erste derselben betrifft, nämlich: in welchem Umfange sich die Errichtung gewerblicher Fachschulen und Lehrwerkstätten für die verschiedenen Zweige der Handarbeit empfiehlt? — so muß zunächst darauf hingewiesen werden, wie die Verschiedenheit dieser zwei Arten von Lehranstalten es nothwendig macht, in der Beantwortung der Frage sorgfältig zwischen gewerblichen Fachschulen und Lehrwerkstätten zu unterscheiden. Wie bereits angedeutet, haben die gewerblichen Fachschulen dem Bedürfnisse ortsansässiger Werkstätten zu entsprechen, wogegen die Lehrwerkstätten sich ebensowohl mit fremden als mit ortsansässigen Zöglingen befassen können.

Während die Errichtung der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen an allen mit einigem Gewerbebetrieb versehenen Orten zu empfehlen ist, wo geeignete Lehrkräfte zu erhalten sind, empfiehlt sich die Er-

richtung von Fachschulen nur in Städten, wo in einer größeren Anzahl gleichartiger Werkstätten ein über das Gebiet der Fortbildungsschule hinausgehendes spezifisches gewerbliches Unterrichtsbedürfniß sich zeigt, was da der Fall sein wird, wo solche Gewerbe sich besonders cumulirt haben, welche neben einfacher und präciser Handarbeit zugleich in das Gebiet der Kunst oder der Wissenschaft hineinzugreifen haben. Wir zählen hierher die Gewerbe der Bauarbeiter, der Gold- und Silberarbeiter, der Graveure und Modelleure, der Kunstschreiner und Kunstgießer, der Zimmermaler, Stukkatore und andere von den plastischen oder graphischen Künsten Gebrauch machende Gewerbe, sodann die complicirteren chemischen Gewerbe, wie Färber, Galvanoplastiker u. s. f., in Summa aber alle diejenigen Gewerbe, deren schwierigere Aufgaben der Einzelne ohne Mitwirkung Anderer und ohne den Gebrauch von Apparaten lösen kann, für welche es der Schule an Raum und sonstiger Einrichtung fehlen würde. Die Zöglinge solcher Schulen können sogar bis zu einem gewissen Grade Schularbeit und Werkstättenarbeit mit einander verbinden. Es kann z. B. der junge Arbeiter, welcher in der Werkstätte die ornamentalen Theile eines Möbels zu fertigen hat, das Material zu denselben einzeln recht wohl mit sich in die Schule nehmen, um dort von seinem artistisch gebildeten Lehrer die nöthige Unterweisung in der Anfertigung zu erhalten, ohne daß er deßwegen das ganze Möbel in die Schule bringen würde. Diese hat mit Arbeiten, wie Sägen, Hobeln, Stemmen, Leimen und dergl., Nichts zu thun, weil es offenbar höchst verkehrt wäre, diese Operationen, die sich unter Gelderwerb in jeder Tischlerwerkstätte erlernen lassen, mit Geldaufwand in der Schule zu lehren. Ebenso kann der Färber, im Anschluß an den ihm in der Schule gewordenen chemischen Unterricht das Färben kleiner Proben von Stoffen vornehmen, das er nachher in seiner Werkstätte im Großen auszuüben hat, u. s. f. Damit aber eine solche Fachschule gedeihen kann, ist es absolut nothwendig, daß der Schüler, ehe er eintritt, nicht nur den Unterricht einer Fortbildungsschule genossen, sondern auch die Handhabung der Werkzeuge, und überhaupt die sämmtlichen einfachen Arbeiten seines Gewerbes bereits erlernt, und sich auch die wesentlichsten Materialkenntnisse erworben hat, wozu ihm die Werkstätte alle Gelegenheit in der einfachsten Weise darbietet.

Wo die Mitwirkung eines erheblichen lokalen Gewerbebetriebs nicht zu erzielen ist, da kann die Errichtung von Fachschulen nicht empfohlen werden, weil der Schule die geeigneten Zöglinge fehlen, oder die Lehrer verführt werden würden, sich ins Gebiet der Lehrwerkstätte zu verirren, und in einer Weise fertige Gegenstände fabriciren zu lassen, welche Dilettanten anstatt Arbeiter ausbilden, schließlich aber zum öconomischen Ruin der Schule wie der Schüler führen müßte. Diese Behauptung kann kühn ausgesprochen werden, denn es liegen hiefür leider nur zu viele factische Beweise vor. Der Verfasser hat es sich seit vielen Jahren, namentlich aber auch wieder in neuester Zeit in der alten und in der neuen Welt zur besonderen Aufgabe gemacht, Fachschulen zu besuchen, von denen man viel Rühmens in Zeitschriften und Büchern begegnet ist, und so manche bestechende Schaustücke auf den Ausstellungen hat figuriren sehen, und er hat auch seit Jahren sich selbst mit der Errichtung und Ueberwachung von Fachschulen befaßt; überall aber hat ihn die Erfahrung belehrt, daß da, wo die Fachschule von der Werkstätte sich emancipiren, ihr Vorbild anstatt ihre Helferin sein wollte, nur klägliche Resultate erzielt, in der Regel nur Leute

herangebildet wurden, welche nichts weniger als den Namen „Arbeiter" verdienen, und welche längere Zeit selbst im Aufsichtsdienste kaum verwendbar, und — von andern Mängeln nicht zu reden — nur mit Mühe endlich noch auf den Weg einer einigermaßen rentabeln Thätigkeit zu bringen waren.

An die Fachschulen möchte der Verfasser die zuerst in Württemberg aufgetauchten, und über Erwarten schnell zu größerer Ausdehnung gelangten Frauenarbeitsschulen anreihen. Zwar umfassen dieselben die ganze weibliche Handarbeit, weßhalb sie in der Regel auch aus verschiedenen Fach-Abtheilungen zusammengesetzt sind, und liefern neben den Studienarbeiten meistens zum Gebrauche fertige Gegenstände. Die Darstellung dieser letzteren wird aber nicht gewerbs- und erwerbsmäßig in den Schulen betrieben; sie dienen entweder zum eigenen Gebrauche der Schülerinnen oder ihnen nahestehender Personen. Die Schulen beschränken sich darauf, Handgeschick und Geschmack auszubilden, und überlassen, abgesehen von einem ebenfalls ertheilten theoretischen Unterricht in einigen Handelsfächern, die Einübung in die öconomische Verwerthung des Gelernten der späteren Laufbahn ihrer zahlreichen Zöglinge. Die Errichtung solcher weiblicher Fachschulen empfiehlt sich wohl überall, wo qualificirte weibliche Lehrkräfte sich finden, deren Ausbildung man in Württemberg sich sehr angelegen sein läßt.

Die Lehrwerkstätte ist, wie bereits bemerkt, nicht so unbedingt an die lokalen Gewerbsverhältnisse gebunden, weil sie ihren Schülern Gelegenheit gibt, sich das Nothwendigste für den Lebensunterhalt zu verdienen. Dagegen ist es natürlich ihrer Wirksamkeit ebenfalls förderlich, wenn das Fach, das sie lehrt, in ihrer nächsten Umgebung in größerer Ausdehnung industriell betrieben wird. Nicht nur ist ihr dadurch eine größere Anzahl von Schülern gesichert, sondern sie versieht sich auch um so leichter mit geeigneten Lehrkräften und Hilfsmitteln, und kann ihren Zöglingen Gelegenheit geben, auf Excursionen, die sie unter der Leitung des Lehrers machen, den größeren Geschäftsbetrieb auf dem Wege der Anschauung kennen zu lernen.

Die Einrichtung von Lehrwerkstätten ist vorzugsweise angezeigt bei Gewerben, welche sich in geschlossenen Räumen betreiben lassen, und bei welchen der Einzelne seine Arbeit ziemlich selbständig fertig macht (eine weitgehende Arbeitstheilung also nicht stattfindet), wie z. B. bei der Bildweberei. Zu erheblichen Erfolgen gelangen sie aber nur durch die oben bezeichnete, auf eigenem Interesse beruhende Beihilfe aus industriellen Kreisen unter unmittelbarer pecuniärer Betheiligung, bei welcher hervorragende Industrielle den unvermeidlichen mercantilen Theil der Anstalt in die Hand nehmen, für genügende, den neuesten Fortschritten im Gewerbe entsprechende Beschäftigung der Schüler Sorge tragen, das von diesen Erzeugte verwerthen, und aus dem Erlöse die an die Schüler zu verabreichenden Löhne bestreiten.

Nur auf diesem Wege kann eine solche größere Lehranstalt wirklich praktisch brauchbare Leute liefern. — Indem sie Lernen und Verdienen mit einander verbindet, bewirkt sie, daß der Schüler, während er sich technisch und artistisch ausbildet, auch mit seiner Zeit rechnen und den öconomischen Theil seiner Arbeit in erste Linie stellen, also den Arbeitgeber — eventuell als späterer selbstständiger Unternehmer, sein eigenes öconomisches Bedürfniß — befriedigen lernt.

Solche Lehrwerkstätten können neben Erfüllung ihres Lehrzweckes auch als

Versuchsstationen für den betreffenden Industriezweig dienen, sofern sich nicht die Geheimnißkrämerei in den Weg stellt, zu welcher aber bei dem nun bestehenden Muster- und Patentschutze kein Grund mehr vorhanden ist.

In dem Gebiete der Textil-Industrie haben die Lehrwerkstätten schon sehr großen Nutzen gestiftet, und stiften ihn noch täglich. Außerhalb derselben erheblich nützlich wirkende öffentliche Lehrwerkstätten aufzufinden, hat sich dagegen der Verfasser vergeblich bemüht. Die Ursache ist wohl die, daß bei der Bildweberei, um die es sich hier wesentlich handelt, die Hauptschwierigkeiten, durch welche der Neuling sich hindurchzuarbeiten hat, in dem vorbereitenden Theile seiner Arbeit, der Stuhlvorrichtung liegen, er bei dieser aber unter Aufsicht eines Lehrers arbeitet, welcher keine Fehler passiren läßt, während er für die nachfolgende manuelle Arbeit schon bei seinem Eintritt in die Anstalt genügend eingeübt sein muß. Den Waaren, welche die Webeschule auf den Markt bringt, sieht man deßhalb bei guter Leitung die Schülerhand nicht an, wogegen sie an den Erzeugnissen aller andern Arbeitsschulen zu erkennen ist, deren letzte Vollendung von der Geschicklichkeit des Arbeiters abhängig ist. Die für andere Fächer errichteten Lehrwerkstätten (Steigerschulen, Schreinerschulen, Hafnerschulen rc.) hat — wohl aus diesem Grunde — der Verfasser meistens zu Fachschulen reducirt, oder im öconomischen Zerfall befindlich getroffen, oder waren sie deßhalb zu scheitern im Begriff, weil die Ausbildung des Schülers in der Anstalt viel theurer kommt, als sie mittelst eines verabreichten Wanderstipendiums — und dazu noch viel besser — erzielt werden könnte.

Wo freilich ein großes gewerbliches Etablissement sich herbeiläßt, neben der Vielzahl anderer Arbeitswerkstätten auch eine sogenannte Lehrwerkstätte für besonders begabte und strebsame junge Leute zu errichten, und für diese die geeignete Arbeit auszuscheiden, da können die schönsten Resultate erzielt werden, wie das der vortreffliche Meßmer in Graffenstaden bewiesen hat. Leider aber sind diese Anstalten ebenso selten, wie die Leute, welche ihrem soeben genannten Begründer es gleich thun an Liebe zur Arbeit, zur Wissenschaft und zur strebsamen Jugend, und es ist deßhalb an ihre Verallgemeinerung nicht zu denken.

Der Verfasser möchte somit im Rückblick auf seine Beobachtungen und Erfahrungen die Errichtung von Lehrwerkstätten nur für die Textil-Industrie, und zwar insbesondere die Weberei und Wirkerei empfehlen. Dabei darf er freilich nicht versäumen, ausdrücklich zu bemerken, daß hiedurch den Ackerbauschulen, Wein- und Obstbauschulen, die wohl auch in die Kategorie der Lehrwerkstätten zu ziehen wären, des Näheren nicht entgegengetreten sein soll.

Zu 2). — Die Frage: wie das Verhältniß der Fachschulen und Lehrwerkstätten zu den gewerblichen Fortbildungsschulen, seien diese obligatorisch oder nicht, sich gestalten soll, führt zunächst auf die Vorfrage: ob der Besuch dieser Arten von Gewerbeschulen obligatorisch sein soll oder nicht? — Hierüber hat der Verfasser seine auf die Erfahrung im eigenen Lande gestützten Ansichten schon oben ausgesprochen.

Ein irgendwie ersprießliches Verhältniß der gewerblichen Fachschulen und Lehrwerkstätten zu obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschulen oder dieser zu jenen, wüßte der Verfasser nicht zu finden; er kann gegentheilig nur vor allen Versuchen, solche obligatorische Schulen zu errichten, wohlmeinend abrathen, über-

zeugt, daß alle darauf verwendete Mühen und Kosten vergeblich sein würden. Er stützt sich dabei auf die Erfahrungen Württembergs, wo bei mehr als 30jährigen angestrengten Versuchen mit dem obligatorischen gewerblichen Fortbildungsunterricht nur die magersten Resultate erzielt wurden, während, sobald der Besuch dieser Schulen freigegeben war, dieselben sich füllten, und insbesondere mit der Verpflichtung der Erlegung eines Schulgeldes vor dem Eintritt und Androhung der Ausweisung bei wiederholten Verstößen gegen Fleiß und Ordnung, die schönsten Erfolge eintraten. Viele unnütze, zunächst der Schule der Noth bedürftige Jungen blieben glücklich weg; aber an ihrer Stelle trat eine große Anzahl besserer und reiferer Jünglinge, ja nicht selten ein völlig gereifter Mann ein. Auch einzelne Lehrer haben sich diesem freien Unterricht entzogen; — es ist ja viel leichter und bequemer, sich die Schüler durch den Polizeidiener beitreiben zu lassen, als dieselben durch einen wirklich nutzbringenden Unterricht und ein wohlwollendes Entgegenkommen zahlreich anzuziehen! — Aber auch an dem Lehrer, der sich nicht in letzterer Weise ein Auditorium zu verschaffen weiß, und vielleicht den Aufenthalt im Wirthshause der Ertheilung einer nützlichen Abendlection vorzieht, verliert, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Schule nichts, nein! sie gewinnt wenn er wegbleibt. Eben durch diese Ausscheidung aller Störenfriede erhielten die Schulen den wahren Charakter der Fortbildungsschule.

Gerade darin liegt einer der wirksamsten Factoren des freien und nicht unentgeltlichen, und durch die Benützung der Feierabendstunde sogar erschwerten Unterrichts, daß er, so zu sagen, das Sieb bildet, welches bei dem gewerblichen Unterrichte das Spreu vom Weizen scheidet, daß er verhütet, daß bei dem Unterrichte leeres Stroh gedroschen, und die Zeit des Schülers oder des Lehrers nutzlos vergeudet wird. — Wer sich hierüber durch eigene Anschauung weitere und sichere Aufschlüsse verschaffen will, ist eingeladen, die württembergischen Fortbildungsschulen, Fachschulen und Lehrwerkstätten, namentlich während des Winterhalbjahrs, wo auch die erstern in voller Thätigkeit sind, zu besuchen. Die Fortbildungsschulen findet er so ziemlich im Verhältniß der gewerblichen Thätigkeit in allen Städten und sogar in manchen Dörfern des Landes ausgebildet, wo dann auch der Zeichenunterricht in Latein- und Realschulen sorgfältig cultivirt wird, und sogar bis in die Volksschule durchgedrungen ist. Fachschulen sind in den meisten bedeutenderen Städten, besonders in Stuttgart, Gmünd, Reutlingen, Ulm, Heilbronn, Rottenburg, Rottweil, Biberach :c. theils selbstständig, theils mit den Fortbildungsschulen verflochten zu finden, Lehrwerkstätten in Reutlingen, Heidenheim, Laichingen.

Wie im Allgemeinen die nicht obligatorischen Fachschulen und Lehrwerkstätten an die Fortbildungsschule anzuknüpfen, bezw. in den Bereich derselben einzugreifen haben, ist schon oben (II) des Näheren auseinandergesetzt; sie müssen einander in die Hände arbeiten, aber ihre Lehre muß eine völlig freie sein.

Zu 3). — Gegenüber der herkömmlichen Lehre in den Werkstätten stellt die Fachschule, wie ebenfalls oben dargethan, andere Anforderungen als die Lehrwerkstätte. Für die erstere, die Fachschule, bedarf es eines möglichst innigen Zusammenwirkens und Parallelgehens mit der Werkstätte; die letztere, die Lehrwerkstätte, kann ihre Aufgabe nur lösen, wenn ihr die Zöglinge von der Werkstätte vorgebildet geliefert werden, wogegen auch die Werkstätte das Beste

nur leisten wird, wenn sie ihren Werkführern eine durchgreifende Fachbildung in der Lehrwerkstätte hat geben lassen, was nur geringe Opfer an Zeit und Geld erheischt. Daß die Fachschule die Werkstätte des Meisters nie ersetzen kann, ist klar, eben weil sie derselben absolut bedarf.

Was die Frage über das Recht zum Besuche der Fachschulen, bezw. der Lehrwerkstätten betrifft, so ist es dem Verfasser vermöge seines Standpunktes nicht erfindlich, wie ein Recht zum Besuche einer dieser Anstalten auf anderem Wege erworben werden kann, als durch die Bezahlung des Eintrittsgeldes, und wie solches verweigert werden sollte, oder könnte, wenn dieses Eintrittsgeld bezahlt ist. Dagegen ist es ihm aber auch unerfindlich, warum nicht jeder dieser Anstalten das Recht zustehen sollte, jeden eingetretenen Zögling nichtsdestoweniger auszuweisen, wenn sich herausstellt, daß er die Kräfte und Mittel der Anstalt nutzlos und zur Schädigung ihres Rufes und Schmälerung der andern Schüler im Unterricht in Anspruch nimmt.

Das Verhältniß von Vorbereitungsschule und Fachschule oder Lehrwerkstätte wird sich ganz von selbst geben, ist übrigens in der Einleitung wohl deutlich genug festgestellt worden.

Die Frage: ob eine mit einer Lehrwerkstätte verbundene Fachschule die herkömmliche Lehrweise ersetzen könne? welche wohl so gemeint ist: ob ein blos durch Fortbildungsschule, Fachschule und Lehrwerkstätte gegangener junger Mann mit gleichem Erfolg in einer Werkstätte als Arbeiter sich einreihen könne, wie wenn er die übliche Lehre in der Werkstätte selbst durchgemacht hätte, ob es zweckmäßig, und für ihn selbst heilsam ist, ihm die herkömmliche Lehrwerkstätte ersparen zu wollen, muß nach Allem, was bereits gesagt worden ist, ganz unbedingt verneint werden.

Selbst wenn man diese Frage bejahen könnte, würde sich übrigens daraus kein erheblicher Nutzen ableiten lassen, weil unüberwindliche öconomische Schwierigkeiten im Wege stünden. In der gewöhnlichen Gewerbslehre deckt der Lehrling die Kosten derselben und seiner Existenz sehr oft ganz, und wo dieses nicht der Fall ist doch zum großen Theile, durch seine Arbeit. Das kann in der Fortbildungsschule gar nicht, in der Lehrwerkstätte erst nach einer gewissen Lehrzeit eintreten. Die Fachschule aber kann mit ihm ohne Werkstätte fast gar Nichts anfangen. Dabei wären denn für die beiden erstgenannten Anstalten immer noch die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln unentbehrlich, ohne welche sie nicht bestehen können. Die Gewerbelehre würde also dadurch vertheuert, und damit das Gewerbe nicht unterstützt, sondern geschädigt werden. — Und wo wollte man alle die Lehrer für eine solche Vielzahl von Lehrwerkstätten herbekommen? — Welchen devastirenden Einfluß hätte eine solche Aushebung der besten Kräfte auf die Werkstättenarbeit selbst? Und wie sollte ein solcher durchgeführter Organismus, der alsbald der Heerd der wildesten Extravaganzen in Kunstgewerbe und Technik würde, geleitet werden?

Zu 4). — Für die vierte Frage: ob nämlich an den erfolgreichen Besuch gewerblicher Fachschulen und Lehrwerkstätten gewisse Vortheile in Bezug auf militärische Dienstpflicht geknüpft werden können, ergibt sich die Beantwortung aus der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875, wie sie in dem Centralblatte für das

deutsche Reich vom 8. Oktober 1875 No. 41 Ziff. 4 verkündigt ist, wo in § 89 Ziff. 6 gesagt ist:

„Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;

b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten."

Hier handelt es sich also nur darum, daß man sich von Seiten der Schulen und ihrer Oberleitung um die besonders hervorragenden Schüler annimmt, und die Ansprüche, die das Gesetz einräumt, vor der Aushebungsbehörde gehörig vertritt. Daß Solches, wenn genügend begründet, nicht ohne Erfolg ist, hat auch die Erfahrung in Württemberg bereits gelehrt.

So dankbar diese durch ernste Benützung für die Gewerbeschulen zu erwartenden Vortheile gegenüber der Militärpflicht anzunehmen sind, so sehr bleibt des Weiteren zu wünschen, daß bezüglich derselben der Begriff der Schule so weit in Anwendung komme, wie wir ihn im Eingange gegenwärtiger Abhandlung gebraucht haben, als wir als bedeutendste Fortbildungsschule die „Schule des Lebens" bezeichnet haben. Gerne könnte man sich dann dabei die Beschränkung gefallen lassen, daß an den genannten Vortheilen nur theilnehmen dürfe, wer sich verbindlich macht, sofort ins Feld zu ziehen für das materielle Wohl des Vaterlandes, — schon in den Jugendjahren für den Vertrieb der Arbeitserzeugnisse Deutschlands sich vorzubereiten, und thätig zu sein an den Grenzen unseres Weltmarktes, als Mitarbeiter an Filialen heimischer Comptoire und Werkstätten, ohne welche ein solider und dauernder Export nicht möglich ist. Um hier dem Bedürfnisse zu entsprechen, müßten aber die bezüglich des Militärdienstes zu gewährenden Vortheile nicht nur darin bestehen, daß der Ausmarschirte sicher gestellt würde, auf Vorweisung genügender Consulatszeugnisse in seinen Bemühungen gar nie beirrt zu werden von der Trommel, welcher von dort aus rechtzeitig zu folgen doch nicht möglich ist, sondern auch, daß er die Kosten des sogenannten Freiwilligendienstes ganz zu diesem Zweck verwenden dürfte. Ein solches von Jahr zu Jahr aus den deutschen Fortbildungsschulen, Comptoiren und Werkstätten sich neurecrutirendes Pionier-Korps würde im Laufe weniger Jahre zu Gunsten deutschen Fleißes und Unternehmungsgeistes an all' den Stationen sich ebenfalls festsetzen, an welchen die andern commerciell höher entwickelten Länder, namentlich durch ihre dort heimisch gewordenen jugendlichen Emissäre schon so große Erfolge erzielt haben; unter Darlegung dessen, was deutscher Geist in Verbindung mit deutschem Fleiße zu leisten vermag, würden auch die unsrigen ihrem Vaterlande fort und fort weitere Kanäle zu einem Austausche seiner Arbeitserzeugnisse gegen die Schätze jener Länder eröffnen, dessen es — von der Natur so wenig begünstigt — nothwendiger bedarf, als irgend eine andere der Nationen, von denen es umgeben ist.

Gutachten über „Gewerbliches Fortbildungswesen"

erstattet vom

Fabrikbesitzer Fritz Kalle in Biebrich,

nebst Specialgutachten zu Frage 4,

vom General der Infanterie z. D. von Etzel in Berlin.

(Geschrieben im Monat Mai 1878.)

Die Erweiterung der naturwissenschaftlichen Erkenntniß und die hierauf fußende Entwicklung des Maschinenwesens und der gesammten Technik, die Erleichterung des Verkehrs, die Veränderung der socialen und politischen Verhältnisse, der Anschauungen und Gesetze, all das hat innerhalb eines halben Jahrhunderts die Grundlage des Gewerbebetriebs auf das Vollständigste verschoben. Mehr und mehr trat an Stelle des Handwerks der auf Theilung der Arbeit beruhende Fabrikbetrieb, und mußte dieser Proceß sich um so rascher vollziehen, je größer die materiellen Mittel und das geistige Kapital wurden, welche sich der Großindustrie zuwandten. Der Sieg der letzteren wurde denn auch bald ein vollständiger, da von Seiten des Handwerks Nichts geschah, um das Feld zu behaupten, und so sehen wir jetzt sogar manche Industriezweige fabrikativ betrieben, welche, man möchte sagen, „naturgemäß" dem Handwerk zufallen. Wenn nicht bald Einhalt geschieht, wird das Handwerk, abgesehen von gewissen Zweigen, bei welchen der Großbetrieb gar nicht oder nur sehr schwer möglich ist, wie z. B. bei einem Theile der Baugewerbe, bei Schlächterei und Bäckerei 2c., mehr und mehr auf bloße Flickarbeit beschränkt werden.

Die Handwerker fühlen das wohl und sie halten nicht zurück mit ihren Klagen, die Zahl Derer jedoch, die die Ursachen dieser Erscheinung begreifen und selbstthätig die Hand an die Wurzel des Uebels zu legen bereit sind, ist noch verschwindend klein. Die Hauptwurzel aber ist der Mangel einer den erhöhten Anforderungen der Neuzeit genügenden Ausbildung der Handwerker und zwar Mangel nicht nur an wissenschaftlicher und technischer, sondern auch wesentlich an Charakter-Bildung [1]).

---

[1]) Um Mißverständnissen vorzubeugen, will ich gleich hier darauf hinweisen, daß ich überall nur die Momente hervorheben zu dürfen glaube, welche mit der Frage der gewerblichen Fortbildung in engstem Zusammenhange stehen.

Die alten gewerblichen Genossenschaften waren Erziehungsanstalten für die Handwerker, sie hielten den Sinn für eigne Ehre, wie für die Ehre der Gesammtheit im Einzelnen wach, sie ordneten den Egoismus dem Gemeinsinn unter. Die Meister waren sich ihrer Pflichten gegenüber ihren Gesellen und Lehrlingen bewußt; der alte Meister war der Vater und Erzieher des in seiner Familie, also unter seiner fortwährenden Aufsicht aufwachsenden Lehrlings, er war gebunden dafür zu sorgen, daß ein sittlicher Mensch und tüchtiger Handwerker aus dem ihm anvertrauten Burschen wurde. Der Lehrling dafür achtete in dem Lehrherrn seinen Meister und ordnete sich ihm willig unter. Die Nothwendigkeit des Nachweises der Befähigung vor Uebertritt in den Gesellenstand spornte ihn zudem zu Fleiß und Aufmerksamkeit an. Der heutige Meister dagegen (ich spreche natürlich hier, wie überall, nur von Durchschnitts-Erscheinungen, ich weiß ja recht wohl, daß es auch jetzt noch viele durchaus tüchtige Meister gibt), der ja in der Regel nicht mehr, wie früher, ein erkleckliches Lehrgeld bekommt, sondern umgekehrt dem Lehrling schon im zweiten oder längstens im dritten Jahre Lohn geben muß, und dessen fortdauernder Aufsicht der letztere nicht selten dadurch entzogen ist, daß er nicht bei ihm wohnt, hat vornehmlich den Gesichtspunkt im Auge, seine Lehrjungen geschäftlich auszunutzen, ob sie dabei etwas Ordentliches lernen, ist ihm umsomehr Nebensache, je weniger er hoffen darf, die Früchte einer mühsamen Erziehung zu genießen, während die Lehrlinge, frei von der früher bestandenen strengen Zucht und ohne das Bewußtsein der Verpflichtung gegenüber ihren Lehrherren, hauptsächlich nach einem möglichst mühelosen, genußreichen Leben trachten und den Meister nicht nur, sondern nicht selten sogar den Beruf ohne Umstände wechseln, wenn sie dadurch für den Augenblick mehr Annehmlichkeit, insbesondere größere Unabhängigkeit zu gewinnen hoffen. Die Nothwendigkeit der Erwerbung tüchtiger Fachkenntnisse begreifen die Wenigsten, sie brauchen sich ja keiner Prüfung mehr zu unterwerfen, sie werden Gesellen und werden als solche bezahlt, ob sie fleißig während der Lehrzeit waren oder nicht. (Daß Diejenigen, die letztere gut anwandten, im späteren Leben meist besser vorankommen, entzieht sich einfach ihrer Beobachtung.) Noch schlimmer sieht es mit den Lehrlingen aus, welche ihre Lehre in Fabriken durchmachen, hier wird noch weniger auf harmonische Ausbildung gesehen, sie sind, wenige Etablissements ausgenommen, jugendliche Arbeiter, welche für die der Fabrik geleistete Arbeit einen, wenn auch kleinen Lohn, beziehen, nach der Arbeitszeit aber durchaus thun und lassen können, was ihnen beliebt. Daß dies bei jungen Leuten von 14 Jahren, welche plötzlich aus der strengen Schulzucht in einen Zustand schrankenloser Freiheit treten, meist zu einem Mißbrauch der Freiheit führen wird, liegt auf der Hand. Mit 14 oder 15 Jahren ist mit seltenen Ausnahmen das Verständniß für die Aufgaben des Lebens noch nicht erwacht, der Drang nach Ungebundenheit und Genuß beherrscht den Knaben ganz. Wo nun gar die socialistische Propaganda Fuß gefaßt hat, da hört die letzte Spur von Autorität von Arbeitsherren und Eltern auf, die Scham verschwindet und die niedrigsten Leidenschaften beherrschen bald die jungen Menschen. Es ist eine nur allzubekannte und durchaus erklärliche Thatsache, daß die revolutionären Aufreizungen der Socialdemokratie gerade bei der Jugend der Werkstätten und Fabriken den meisten Anklang finden und daß hier die demoralisirende Wirkung jener Lehren die schrecklichsten Folgen hat.

Wenn es nicht gelingt, dem Mangel an sittlicher, wie gewerblicher Tüchtigkeit des jungen Nachwuchses abzuhelfen, so ist der weitere Verfall des Handwerks unvermeidlich, der für den Staat so wichtige Mittelstand der selbstständigen kleinen Gewerbtreibenden wird mehr und mehr zum Proletariat herabsinken. Gleichzeitig aber wird auch unsere Großindustrie in ihrem Konkurrenzkampfe mit dem Auslande gefährdet, da auch die hier zu erzielenden Resultate wesentlich bedingt werden von der Fähigkeit der Facharbeiter und ganz besonders der Fabrikmeister. Frägt man sich nun, auf welchem Wege diese für die ganze Zukunft unserer Industrie maßgebende Frage zu lösen ist, so wird man alsbald zu der Ueberzeugung kommen, daß die Hauptrolle dabei der Schule zufällt. Man strebt zwar darnach den genossenschaftlichen Geist im Handwerk wieder wach zu rufen und die sittlichen Beziehungen zwischen Meister und Lehrling wieder fester zu knüpfen und all' dies ist durchaus lobens- und unterstützungswürdig, man darf sich aber nicht der Hoffnung hingeben, daß jemals den Innungen, oder wie die beabsichtigten Vereinigungen der Handwerker sich benennen mögen, die Hebung des Handwerks auf die ihm durch die Zeitforderungen vorgeschriebene Höhe gelingen wird, lediglich mit den Hilfsmitteln, deren sich die alte Zunft bediente. Viele der damals bestandenen Einrichtungen sind heute geradezu undurchführbar, oder würden, wenn durchgeführt, Formen ohne Inhalt bleiben, weil sie unsern Gesetzen nicht nur, sondern auch unserer ganzen Anschauungsweise zuwiderlaufen; was aber die Hauptsache ist, die früher übliche Heranbildung des Nachwuchses durch die erziehliche Einwirkung des hierbei vom ganzen Gewerk unterstützten Meisters auf seine Gesellen und Lehrlinge, wie auch der Gesellen auf die Lehrlinge ist unmöglich, einfach deßhalb, weil die jetzigen Meister und Gesellen oft selbst nicht den an einen tüchtigen Handwerker zu stellenden Bedingungen entsprechen. Hierzu kommt, daß die auch im Kleingewerbe mehr und mehr Platz greifende Theilung der Arbeit die vielseitige Ausbildung der Lehrlinge bedeutend erschwert. Es muß zur Erreichung des Zweckes ein neues, zeitgemäßes Mittel hinzukommen und das ist die Schule. Nur indem man die jungen Leute, in dem Alter, in dem sie noch der Führung bedürfen, der Schulzucht unterstellt, kann man der moralischen Verwilderung, welche auch die gewerbliche Erziehung hindert, Einhalt thun. Nur die Schule kann die Mängel der Erziehung durch die ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsenen Meister und Gesellen ausgleichen, nur sie kann die Lücken einigermaßen ausfüllen, welche die gewerbliche Erziehung der Lehrlinge zeigt. Die Schulfrage ist daher für unsere ganze gewerbliche Zukunft eminent wichtig und ist die öffentliche Diskussion des gewerblichen Fortbildungsschulwesens gerade jetzt um so zweckmäßiger, da man in dem größten deutschen Staate, in Preußen, hier eine Reorganisation beabsichtigt.

Ehe ich jedoch im Anschlusse an die vorgelegten Fragen meine Ansichten über die bei uns dem gewerblichen Schulwesen zu gebende Gestaltung darlege, will ich einem, den Begutachtern ausgesprochenen Wunsche nachkommend, kurz die in meiner engern Heimath, in Nassau, bereits bestehenden wichtigsten hierher gehörenden Anstalten schildern [1]). Diese Anstalten verdienen ein gewisses Interesse,

---

[1]) Ich bemerke übrigens bei dieser Gelegenheit, daß der Anschluß an die uns zur Beantwortung vorgelegten Fragen kein enger ist. Insbesondere glaubte ich des inneren Zusammenhanges wegen auf die an den Fragesteller nur sehr beiläufig in Frage 2 hineingezogene allgemeine Fortbildungsschule etwas näher eingehen zu müssen.

da gerade der Regierungsbezirk Wiesbaden einer der wenigen preußischen Distrikte ist, in dem in dieser Beziehung Anerkennenswerthes geleistet worden ist.

Bereits im Jahre 1843 bildete sich in Wiesbaden ein „Gewerbeverein", die sich die Aufgabe stellte, das gewerbliche Leben im Herzogthum Nassau zu fördern, insbesondere auch durch Errichtung von Fortbildungsschulen für Gewerbtreibende. Diesem Zweck ist der Verein, dessen rührigen Führern es nach und nach gelang, das Interesse der Gewerbtreibenden auch einer Reihe anderer Orte wachzurufen und die Unterstützung der Regierung zu erringen, bis heute treu geblieben [1]).

Bevor ich auf die Thätigkeit des Vereins auf dem Gebiete der Schule eingehe, sei es mir gestattet einige Bemerkungen über seine Organisation zu machen. Wenn ich auch die Nassauischen Gewerbeschulen bei aller Anerkennung ihrer bisherigen Leistungen nicht als das bei einer Neuorganisation des technischen Schulwesens zu erstrebende Ideal der gewerblichen Fortbildungsschule betrachten kann, so hat doch die Verbindung solcher Anstalten mit einem Verein, wie sie in Nassau besteht (im Großherzogthum Hessen ist die ganze Einrichtung beinahe dieselbe), und die Organisation dieses Vereins selbst, so viele gute Seiten, daß ich ein durchaus nachahmungswerthes Beispiel darin erkenne. Hier ist in glücklichster Weise die Frage gelöst, wie selbst ohne korporative Organisation der Gewerbe die Gewerbtreibenden nicht nur einer einzelnen Stadt, sondern eines größeren Bezirks zur gemeinsamen Arbeit für die allgemeinen Interessen herangezogen werden können und zwar in einer Art, welche die Mitwirkung auch der andern Stände ermöglicht. Die dem Ganzen zu Grunde liegenden Gedanken wird man auch dann mit Vortheil verwerthen können, wenn die einzelnen Gewerke sich örtlich zu Korporationen zusammenschließen. Der Gewerbeverein für Nassau besteht aus Localgewerbevereinen unter eigenen Vorständen, (1877 waren deren 51 vorhanden), welche, bis auf die der Competenz des Centralvorstandes

[1]) Aus dem Statut des Gewerbevereins für Nassau:

§ 1. Der Zweck des Vereins ist die Industrie und Gewerbe für Nassau zu fördern und dahin einschlagende Kenntnisse zu verbreiten, sowie dafür zu wirken, daß die Gewerbegesetzgebung stets den Bedürfnissen gemäß sich vervollkommne und allgemein in das Bewußtsein des Volkes eindringt.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird das Streben des Vereins dahin gehen, den gewerblichen Interessen bei den Behörden eine sachgemäße Vertretung zu sichern. Der Verein wird zugleich die Bedürfnisse des Gewerbewesens in Nassau erforschen, über die Mittel zur Förderung derselben berathen und Vorschläge dieserhalb theils selbst in Ausführung bringen, theils an die Behörden gelangen lassen; von neuen Erfindungen der Technik Kenntniß nehmen und dieselben verbreiten, technische Gegenstände prüfen und begutachten lassen, und auf Anfragen der Mitglieder oder der Staatsbehörde darüber Auskunft ertheilen; sich die Förderung der Gewerbsbildung in den Schulen (Elementar- und Gewerbeschulen) angelegen sein lassen, endlich die Verbreitung der Lehren der Volkswirthschaft, sofern sie sich auf das Gewerbewesen beziehen, zu seiner besonderen Aufgabe machen.

Ferner wird derselbe Zusammenkünfte der Gewerbetreibenden zu Vorträgen und Besprechungen über Gewerbe, technische und gewerblich-volkswirthschaftliche Gegenstände, sowie Industrieausstellungen, Preisaufgaben, Prämienvertheilungen u. dgl. veranstalten, eine Bibliothek von technischen Schriften und eine Sammlung von Modellen, Zeichnungen und sonstigen belehrenden Gegenständen der Industrie zur Benutzung der Mitglieder errichten und zur Beförderung der Gewerbsbildung an den bedeutenderen Orten in Nassau die Errichtung von Gewerbs- und Sonntagsschulen zu veranlassen suchen.

vorbehaltenen Punkte, selbstständig sind. Jährlich findet eine Generalversammlung statt*), in welcher durch die Abgeordneten die Lokalvereine (die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Stärke der betreffenden Vereine) die Wahlen für den Centralvorstand vorgenommen werden. In Bezug auf diesen Centralvorstand, der seinen Sitz in Wiesbaden hat, heißt es im Statut:

§ 12.

Der Centralvorstand besteht aus:

1) einem Director,
2) einem Vicedirector, } welche sämmtlich in Wiesbaden wohnhaft sein müssen,
3) drei Sekretären,
4) siebenzehn Referenten (Beisitzer) welche aus sämmtlichen Mitgliedern des Vereins gewählt werden können.

Der erste Sekretär besorgt die inneren Vereinsangelegenheiten und die Redaction des Vereinsblattes, der zweite die Finanzverwaltung und der dritte das Gewerbeschulwesen.

Die Referate der Beisitzer vertheilen sich wie folgt:

1) Gewerbepflege im Allgemeinen und Gewerbe-Gesetzgebung, 2) Gewerbesteuer-Gesetzgebung und Zollwesen, 3) Gewerbestatistik, 4) Associationswesen, 5) mechanische Technologie und Maschinenkunde, 6) chemische Technologie, 7) Baugewerbe (2 Referenten), 8) Industrie der Presse, 9) sonstige Gewerbe (5 Referenten, worunter 1 Vertreter der Nahrungsgewerbe, 1 Vertreter der Kleidungsgewerbe und 3 für gemischte Gewerbe), 10) Fabrikwesen, 11) Berg- und Hüttenwesen, 12) Handel.

In geeigneten Fällen wird der Centralvorstand auch von anderen Referenten oder sonstigen Personen Berichte, Gutachten 2c. einholen.

§ 13.

Sämmtliche Mitglieder des Centralvorstandes werden von der Generalversammlung unter specieller Bezugnahme auf die den Einzelnen im § 12 zugedachten Funktionen gewählt. Die Funktion derselben dauert drei Jahre und wird alljährlich ein Dritttheil derselben durch Neuwahl ergänzt 2c.

Alle Stellen sind Ehrenämter (die den Sekretären gewährten kleinen Vergütungen können als Gehalt nicht bezeichnet werden), nur das Kassen- und Rech-

---

*) § 31 der Statuten des Gewerbevereins lautet:

In diesen Generalversammlungen führt das Vereinsdirectorium oder in dessen Verhinderung ein von dem Centralvorstande ernanntes Vereinsmitglied den Vorsitz, und es gilt für dieselben nachfolgende Geschäftsordnung.

1) Rechenschaftsbericht über den Stand und die Wirksamkeit des Vereins im verflossenen Jahre, Vorlage der abgeschlossenen Rechnung, Vorlage und Abschluß eines Budgets über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben im folgenden Jahre.

2) Anträge des Centralvorstandes, von Abgeordneten und sonstigen Mitgliedern, Vorträge über Gewerbsgegenstände u. dgl.

3) Wahl der Centralvorstandsmitglieder.

4) Bericht der Lokalvereine über den Stand der Industrie in ihren Bezirken in technischer und statistischer Beziehung.

5) Wahl des Ortes der nächsten Generalversammlung.

Die Anordnung für die Tagesordnung an jedem der beiden Tage trifft der Centralvorstand.

§ 34 bestimmt, daß in dringenden Fällen vom Centralvorstande auch außerordentliche Generalversammlungen berufen werden können.

nungswesen besorgt ein besoldeter Beamter, welcher gleichzeitig als Bibliothekar und Conservator fungirt.

Der Centralvorstand hat nach Maßgabe der Statuten und der Generalversammlungsbeschlüsse die ganze Thätigkeit des Vereins zu leiten und dessen Vermögen, sowie die von ihm gegründeten Institute zu verwalten. Er vertritt den Verein nach Außen, insbesondere gegenüber den Staatsbehörden. Ein Viertel der von den Lokalvereinen erhobenen Mitgliederbeiträge (jährlich 5 Mark pro Mitglied) wird an den Centralvorstand abgeführt, der dafür das von ihm herausgegebene Vereinsblatt den Mitgliedern unentgeltlich liefert. Der Zuschuß des Staates zur Centralverwaltung betrug 1876 im Ordinarium M. 9600; (außerordentlich ca. M. 840), der vom Centralvorstand zur Vertheilung gebrachte Zuschuß des Staates zur Schulverwaltung bezifferte sich in demselben Jahre auf M. 17,082. — Von dem Communallandtage wurde 1876 dem Verein M. 400 zur Vertheilung von Prämien an besonders tüchtige Lehrer an den Vereinsschulen zur Verfügung gestellt.

Die 3900 Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau gehören allen Ständen an, neben Handwerkern findet man darunter Großindustrielle, Lehrer, Geistliche, Beamte u. s. w. Der Centralvorstand insbesondere umfaßt stets eine Anzahl hochgebildeter Männer aus den verschiedensten Lebensstellungen. Dieses Verhältniß ist ein durchaus empfehlenswerthes. Es wird dadurch in den dem Gewerbetreibenden ferner stehenden Kreisen Sinn und Verständniß für das Gewerbe und gewerbliche Leistung geweckt, was dem Gewerbestand sehr zu gute kommt. Dieser hat aber außerdem noch den Vortheil, daß er dadurch in seinen auf die eigene Förderung gerichteten Bestrebungen gestützt wird von nicht nur einflußreichen, sondern auch vielseitig gebildeten Männern, deren thätige Mitwirkung die Einseitigkeit, in welche bloße Fachgenossenschaften, besonders, wenn die Mitglieder nicht auf sehr hoher Bildungsstufe stehen, leicht verfallen, ferne hält.

Bei weitem den größten Theil seiner Thätigkeit und seiner Mittel wendet der so organisirte Gewerbeverein für Nassau seinen Schulen zu. Im Jahre 1877 bestanden 50 „Gewerbeschulen", von denen jede — mit einer einzigen Ausnahme — in eine Fortbildungs- und eine Zeichenschule zerfällt. Außerdem wurden noch an 37 Orten Vorbereitungsschulen unterhalten, in welchen Schüler unter 14 Jahren an schulfreien Nachmittagen Unterricht im Zeichnen erhielten. Die Gesammtzahl der Schüler betrug 1876/77 in den Zeichenschulen 2160, in den Fortbildungsschulen 1575, in den Vorbereitungsschulen 1390. Natürlich besuchte ein großer Theil der Zeichenschüler auch die Fortbildungsschule und umgekehrt, so daß die Gesammtzahl der die Schulanstalten des Gewerbevereins (abgesehen von den Vorbereitungsschulen) Besuchenden etwa auf 2700 bis 3000 zu veranschlagen sein wird. Als besondere Institute sind noch zu nennen eine Tages- und eine Mädchen-Zeichenschule, sowie eine Modellir-Schule, alle 3 in Wiesbaden. Sodann will ich hier darauf aufmerksam machen, daß vom Centralvorstand seit längerer Zeit jährlich für die an den Zeichenschulen des Vereins wirkenden Lehrer mehrwöchentliche Zeichenkurse veranstaltet werden. Im Jahre 1877 waren 28 Anmeldungen erfolgt, von denen jedoch, wegen Mangels an Mitteln, einige zurückgewiesen werden mußten.

Die durch die Gewerbeschulen entstehenden Kosten werden gedeckt durch das eingehende Schulgeld (in nur wenigen Schulen wird kein Schulgeld erhoben,

meist besteht ein solches, im Betrage bis zu M. 6 pro Jahr), die Zuschüsse der Gemeinde und des Staates. Letztere richten sich einigermaßen nach den in den betreffenden Gemeinden aufgebrachten Beträgen — im Jahre 1877 belief sich der Staatszuschuß zu den Schulen, wie bereits erwähnt, auf rund M. 17,000.

Die Gewerbeschulen stehen unter der unmittelbaren Leitung der Lokalgewerbevereine, wobei sich diese nach den vom Centralvorstand erlassenen Normativbestimmungen zu richten haben. Außerdem führt letzterer eine regelmäßige Oberaufsicht durch besondere Schulinspektoren, welche jedes Jahr in jeder Schule ihres Bezirks eine Inspektion und Prüfung vornehmen sollen. Am eingehendsten ist die von dem Centralvorstande veranlaßte und von der zu diesem Zwecke eingesetzten Commission vorgenommene Prüfung und Begutachtung der in den Gewerbeschulen angefertigten Zeichnungen. Diese Zeichnungen werden jährlich sämmtlich von den Lokalvereinen nach Wiesbaden geschickt und von der genannten Commission, wie gesagt, einer genauen Kritik unterzogen. Auf den Generalversammlungen, auf denen unter Anderem auch die Berichte des Centralvorstandes über Stand und Leistungen der Gewerbeschulen und der Commission über die während des Schuljahres angefertigten Zeichnungen vorgetragen werden, findet stets, meist im Anschlusse an eine Lokal-Gewerbe-Ausstellung, die Aushängung der Zeichnungen statt, so daß jedes Vereinsmitglied oder wer sonst Interesse für die Sache hat, Gelegenheit findet, sich ein Bild von den Lehrmethoden, den relativen und absoluten Leistungen der verschiedenen Schulen, wie der einzelnen Schüler zu machen. Daß diese Leistungen tüchtige sind, das beweist die Thatsache, daß sie wiederholt auch von auswärtigen Sachverständigen Anerkennung fanden, so insbesondere auf der Weltausstellung in Wien, wo dem Gewerbeverein für Nassau für die eingesandten geometrischen Schülerzeichnungen das Anerkennungsdiplom zu Theil wurde.

Nachdem vom Centralvorstande bereits im Jahre 1859 allgemein gehaltene Vorschriften bezüglich der Einrichtung des Unterrichts an den Gewerbeschulen gegeben worden waren, ließ derselbe, da das Bedürfniß nach einem mehr präcisirten Lehrplan immer stärker hervortrat, im Jahre 1878 einen solchen zusammenstellen. In den diesem Lehrplan vorangeschickten allgemeinen Bestimmungen heißt es:

§ 1. Der Zweck des Unterrichts ist:

1) Vermittelung der für Ausübung eines Gewerbes nothwendigen und nützlichen theoretischen Kenntnisse, ferner der Fertigkeiten des Zeichnens und Modellirens, sowie des Verständnisses fertiger Zeichnungen.
2) Bildung und Veredlung des Geschmackes.

§ 2. Die Theilnahme am Unterrichte ist allen Gesellen und Lehrlingen gestattet. Wenn lokale Verhältnisse es wünschenswerth machen, können auch andere junge Leute, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben, auf Beschluß des Lokalvorstandes zugelassen werden.

§ 3. Der Unterricht muß eine wesentlich praktische Richtung haben. Derselbe soll vorwiegend nur solche Gegenstände umfassen, von welchen der Gewerbetreibende in seinem Berufe fortdauernde Anwendung machen kann. Eine sorgfältige Auswahl und sachgemäße Beschränkung des Unterrichtsstoffes auf das Wichtigste erscheint durch das geringe Zeitmaß, welches der Gewerbeschule zu Gebote steht, dringend nothwendig.

Der Lokalvorstand ist gehalten, dem Inspector des betr. Bezirks am Schlusse des Schuljahrs eine Uebersicht dessen, was in den verschiedenen Abtheilungen durchgenommen wurde, sowie den Stundenplan und eine statistische Uebersicht der Schülerzahl ꝛc. nach anliegendem Formulare zu übermitteln.

§ 4. Die Gewerbeschulen umfassen folgende selbstständig neben einander bestehende Abtheilungen:

1) die gewerbliche Fortbildungsschule, (seither Abendschule genannt),
2) die Zeichenschule,
3) die Modellirschule, welche jedoch nur an Orten, wo die industriellen Unternehmungen eine kunstgewerbliche Richtung annehmen, nach dem Ermessen der Lokalvorstände eröffnet wird.

§ 5. Die Unterrichtsgegenstände der gewerblichen Fortbildungsschule sind: deutsche Sprache nebst Schönschreiben, Rechnen und Geometrie, einfache Buchführung und Wechsellehre.

Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, können bei guten Leistungen in den vorgenannten Unterrichtsfächern neben diesen auch andere, z. B. Physik und Chemie, Geographie und Geschichte, eingeführt werden. Dem Centralvorstand muß jedoch hiervon vorher Anzeige gemacht werden.

Die Zeichenschule lehrt:

A. Freihandzeichnen,
B. Gebundenes Zeichnen und zwar geometrische Constructionen, darstellende Geometrie, Licht- und Schattenlehre, gebundene Perspective und Fachzeichnen. Freihandzeichnen und gebundenes Zeichnen laufen neben einander her.

In der Modellirschule wird das constructive und ornamentale Modelliren, Abformen und Abgießen nach Bedürfniß der Schüler gelehrt.

In § 6 wird bestimmt, daß die gewerblichen Fortbildungsschulen, abgesehen von einzelnen Fällen, welche die Einrichtung einer dritten Klasse wünschenswerth erscheinen lassen, zwei Klassen umfassen sollen. Nach § 7 soll sich die Aufnahme in eine Klasse und das Vorrücken in eine andere wesentlich nach dem Kenntnißstand des Schülers richten. § 8 giebt genauere Anhaltspunkte für den Unterricht in der deutschen Sprache, der die Schüler dahin führen soll, daß sie im Stande sind, sich über Dinge ihres Berufs mündlich und schriftlich möglichst fehlerfrei auszudrücken. In § 9 werden die nöthigen Vorschriften für den Unterricht im Rechnen und in der Geometrie ertheilt. Der erstere soll beginnen mit einer kurzen Wiederholung der gemeinen Brüche und deren Verwandlung in Decimalbrüche und soll bis zur zusammengesetzten Regeldetri und Procentrechnung fortgesetzt werden, wobei stets Aufgaben aus dem praktischen Leben gegeben werden sollen. Beim geometrischen Unterricht ist von allen theoretischen Beweisen abzusehen, in der unteren Klasse wird die Berechnung ebener Flächen bis zum Kreis vorgenommen, in der zweiten soll bis zur Berechnung des Inhalts der praktisch wichtigsten Körper fortgeschritten weeden. § 10 lautet: „Die einfache Buchführung wird in der zweiten (oberen) Klasse in einer besonderen Stunde gelehrt und ist der Unterricht so einzurichten, daß jeder Schüler unter Zugrundelegung seiner eigenen Geschäftsverhältnisse nach Anleitung des Lehrers alle erforderlichen Bücher selbst führt und die Abschlüsse macht." § 11 gibt die Vorschriften für die eventuell für Erwachsene einzurichtende Klasse. § 12 lautet: Die Ziele der gewerblichen Zeichenschule sind folgende:

1) Die Schüler sollen beim Austritt im Stande sein, die von ihnen im späteren Geschäftsleben anzufertigenden Gegenstände im Ganzen und im Detail leicht und korrect bildlich darzustellen;
2) Vorgelegte Zeichnungen sollen sie erklären, um nach denselben im Geschäft arbeiten zu können;
3) Geschmack und Kunstverständniß werden nach Möglichkeit gefördert.

Demgemäß wird in den Gewerbeschulen während 3 Jahren, und, wenn möglich, in drei getrennten Abtheilungen resp. Klassen Freihandzeichnen und gebundenes Zeichnen neben einander herlaufend gelehrt, woran sich dann die vierte Klasse für das Fachzeichnen anreiht, für welche eine bestimmte Zeitdauer nicht festgesetzt wird. Der Besuch derselben kann nach Lust und Bedürfniß der Schüler auf längere Zeit ausgedehnt werden. Der Unterrichtsstoff wird in den folgenden §§ zweckmäßiger den einzelnen Jahrgängen zugetheilt, die dann den örtlichen Verhältnissen entsprechend entweder einzeln oder combinirt unterrichtet werden können.

In den §§ 13, 14 und 15 werden specielle Anhaltspunkte für den Unterricht im Freihandzeichnen, gebundenen Zeichnen und Fachzeichnen gegeben, von denen das letztere erst dann geübt werden soll, wenn der Schüler das für das gebundene Zeichnen gegebene Pensum (geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Licht- und Schattenlehre, gebundene Perspective) durchgearbeitet hat. § 16 bestimmt Einiges über die äußere Behandlung der Zeichnungen; § 17 endlich handelt vom Modelliren.

Der Unterricht im Zeichnen und Modelliren findet meist Sonntags, der übrige Unterricht in der Regel in den Abendstunden der Wochentage statt. Selbstverständlich werden die in dem Normallehrplan aufgestellten Ziele nicht in allen Schulen gleichmäßig erreicht. Bei weitem die höchsten Leistungen haben in Bezug auf den Zeichenunterricht die Anstalten des Wiesbadner Lokalgewerbevereins aufzuweisen, da hier tüchtige Zeichenlehrer und mehrere hervorragende Techniker den Unterricht ertheilten, und da auch die Schüler durchschnittlich besser vorgebildet sind, während man sich in anderen Orten, besonders in den kleineren, mit für die specielle Aufgabe nur ungenügend vorbereiteten Elementarlehrern behelfen muß. Der Mangel an tüchtigen Zeichenlehrern wird sehr empfunden und suchte man ihm, wie bereits erwähnt, dadurch abzuhelfen, daß man Kurse für die Zeichenlehrer an Gewerbeschulen einrichtete. Vieles hat sich seitdem gebessert, doch fällt dem objectiven Beschauer der auf den Generalversammlungen ausgestellten Zeichnungen noch immer der Mangel an System, besonders beim Freihandzeichnen auf.

Auch in Bezug auf den übrigen Unterricht sind die Lehrer nicht überall so für die ihnen durch die Fortbildungsschule gestellten eigenthümlichen Aufgaben vorbereitet, als man es wünschen könnte, und macht sich dies um so mehr fühlbar, da noch keine durchaus geeigneten Lehrbücher (oder Leitfäden) für die verschiedenen Fächer bestehen und die Wahl der Lehrmittel den einzelnen Lehrern mehr oder weniger überlassen bleibt. Es ist unter diesen Umständen nicht zu verwundern, wenn ein Theil der Schulen in den Anfangsgründen, in dem Allgemeinen stecken bleibt und es nicht vermag dem Schüler die in seinem Gewerbe unmittelbar verwerthbaren Kenntnisse in reicherem Maße zu gewähren; ich meine nicht etwa specielle Fachkenntnisse (denn diese gibt, abgesehen von etwas Fachzeichnen, keine),

sondern die den meisten Gewerben gemeinsamen. So wird in einer ganzen Reihe von Schulen (und zwar in freiwilligen sowohl, wie in solchen mit durch Ortsstatut erzwungenem Besuch) nicht einmal Unterricht im Buchführen ertheilt, und in einzelnen wird sogar das Nöthigste aus der Geometrie nicht gelehrt, so daß diese Anstalten nur dem Namen nach gewerbliche, in Wirklichkeit aber allgemeine Fortbildungsschulen sind.

Auch die Zahl der Schulen ist noch weit davon entfernt, dem Bedürfnisse zu genügen; wir haben noch viele Orte von über 1500, ja einen von 3000 Einwohnern, in denen keine Gewerbeschule besteht. Die Gesammtzahl der Schüler ist zwar, besonders in den letzten Jahren, dadurch, daß in vielen Gemeinden durch Ortsstatut der Fortbildungsschulzwang ausgesprochen wurde, sehr gewachsen, die jetzt erreichte Ziffer, wie bereits erwähnt, ca. 3000, ist jedoch gegenüber der Bevölkerungsziffer noch keineswegs genügend.

Ich will mit alledem dem Gewerbeverein für Nassau keinen Vorwurf machen, ich bin vielmehr der Ansicht, daß man alle Ursache hat, ihm dankbar zu sein auch für seine Leistungen auf dem Gebiete der Schule. Wenn trotz guten Willens jene Leistungen hinter dem Bedürfniß zurückblieben, so fällt dies weder den führenden Personen, noch der Organisation zur Last, sondern die Schuld liegt an außerhalb des Vereins liegenden Umständen. Diese letzteren sind in erster Linie der Mangel an Sinn für die Sache und an Verständniß derselben in den Kreisen der Regierung und der Mangel einer entsprechenden Gesetzgebung.

Ein Vereinsvorstand, der wie der Centralvorstand des Gewerbevereins für Nassau nur aus Personen besteht, die ihre Stellungen ehrenamtlich bekleiden, wird nie die mühsamen, zeitraubenden Arbeiten vornehmen können, welche eine obere Schulbehörde durchaus leisten muß, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden soll. Zudem fehlt einem solchen Vorstande die Macht, auf die Behörden, insbesondere die staatlichen Schulbehörden einzuwirken; letzteres erscheint aber bei dem innigen Zusammenhange der Vereinsschulen mit den Volksschulen dringend geboten. Pflicht der Regierung wäre es gewesen, dem Centralvorstande einen ihrer Schulräthe und event. noch einen anderen Regierungsrath als ständige Commissare nicht nur, sondern als thätige Arbeiter zur Seite zu stellen, dann wären manche der Schwierigkeiten, mit denen der Gewerbeverein kämpft, weit besser überwunden worden. Aber auch eine aus den fleißigsten, sachverständigsten Personen zusammengesetzte staatliche Behörde würde, selbst wenn es ihr gelungen wäre, den bestdenkbaren Plan für das Schulwesen auszuarbeiten, die geeigneten Lehrbücher, Zeichenvorlagen ꝛc. zu beschaffen, tüchtige Lehrkräfte heranzubilden und dem Elementarunterrichte eine solche Richtung zu geben, daß die Fortbildungsschule mit Erfolg darauf weiterbauen kann, selbst eine solche Staatsbehörde, sage ich, würde dem bestehenden Bedürfnisse nicht in seinem ganzen Umfange gerecht werden können und würde insbesondere dem eigentlich gewerblichen Fortbildungswesen die größtmögliche extensive und intensive Entwicklung nicht zu geben vermögen, wenn sie nicht durch ein Gesetz unterstützt wird, welches die aus der Volksschule entlassene Jugend zwingt, noch eine gewisse Zeit lang irgend eine Fortbildungsanstalt zu besuchen, also ohne gesetzliche Einführung der obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschule.

Zur Klarstellung dieser Behauptung sei es mir gestattet, in gedrängter Kürze die Frage des gesetzlichen Fortbildungsschulzwangs zu erörtern; dieselbe

ist vom einschneidendsten Einfluß für das technische Fortbildungswesen, welches, je nachdem jener Zwang eingeführt wird oder nicht, einen ganz verschiedenen Charakter annehmen würde, und als in der öffentlichen Meinung entschieden, kann ich sie leider um so weniger betrachten, als gerade in neuester Zeit der Zwang selbst auf liberaler Seite manche Gegner findet, und weil insbesondere in Lehrerkreisen eine gewisse Agitation dagegen in Scene gesetzt ist.

Unsere Volksschule soll, das ist auch an maßgebender Stelle ausgesprochen worden, in erster Linie „Erziehung für das Leben“ bezwecken; sie soll der Jugend die sittliche Kraft, das Urtheilsvermögen und die Kenntnisse gewähren, deren man bedarf, um wirthschaftlich voranzukommen und seinen Pflichten als Bürger gerecht zu werden. Wie aber mit der durch die neuen Anschauungen, Gewohnheiten und Gesetze herbeigeführten Emancipation des Individuums die Ansprüche an seine Charakterstärke steigen, so mußten auch die Anforderungen an sein Urtheil und sein positives Wissen und Können wachsen mit dem durch die Großindustrie hervorgerufenen Umschwung in der Gewerbsthätigkeit und mit der fortschreitenden Heranziehung immer breiterer Schichten des Volkes zur Selbstverwaltung und Rechtsprechung. Daß die Elementarschule diesen erhöhten Ansprüchen nicht genügt, wird kaum mehr von irgend einer beachtenswerthen Seite bestritten, der Ruf, daß hier etwas geschehen müsse, wird um so allgemeiner und lauter, je mehr man die aus dem Mangel erwachsenden Mißstände, die sittliche Verwilderung der arbeitenden Classen, die Urtheilslosigkeit, mit der sie den wahnwitzigsten Vorspiegelungen gewissenloser Wühler Glauben schenken, den Rückgang des Kleingewerbes und Anderes mehr wahrnimmt. Was aber soll geschehen? Zunächst muß, darüber ist man auch einig, die Elementarschule möglichst gehoben werden, der Lehrstoff muß zweckmäßiger gesichtet, die Lehrmittel müssen verbessert werden, vor Allem ist für Heranziehung einer genügenden Zahl von tüchtigen Lehrern zu sorgen. Es ist nicht zu läugnen, daß in Preußen — und die preußischen Verhältnisse habe ich ja hier, wie überall im Auge — noch Manches in all' diesen Richtungen geschehen kann und muß. Die wesentlichste Aufgabe fällt dabei der Regierung zu, möge sie ihre Pflicht in jeder Richtung thun, möge insbesondere der Cultusminister bei Einbringung des neuen Schulgesetzes nicht zu ängstlich sein in seinen Forderungen und möge der Finanzminister den Wünschen seines Collegen Verständniß und Bereitwilligkeit entgegenbringen! Ohne materielle Opfer von Seiten des Staates kommen wir nicht voran, diese darf man aber (natürlich Alles innerhalb gewisser Grenzen) nicht scheuen, wenn es sich um Lösung so wichtiger Aufgaben handelt, und darf man sich dabei keinesfalls beeinflussen lassen von momentaner Ungunst finanzieller Verhältnisse. Wenn aber auch von dieser Seite das vernünftigerweise zu Verlangende geschieht und wenn auch die Gemeinden ihre Pflicht thun, können wir erwarten, daß die nach Möglichkeit gehobene Elementarschule überall der Jugend nicht etwa die, die späteren Anfechtungen siegreich überwindende sittliche Kraft und die im praktischen Leben nothwendige Selbstständigkeit des Urtheils, nein nur die Kenntnisse mitgiebt, welche zur Führung einer wenn auch bescheidenen selbstständigen wirthschaftlichen Existenz unbedingt erforderlich sind? Wir können dieses nicht, selbst wenn die praktische „Möglichkeit“ die Volksschule allerorts auf die höchste Stufe zu heben vorläge, (in Wirklichkeit ist dies nicht der Fall, denn unsere Gemeinden im Osten sind vielfach zu klein und zu arm, um selbst bei erhöhter

staatlicher Subvention, die Kosten einer den Bedürfnissen entsprechenden Vermehrung des Lehrerpersonals bei entsprechender Honorirung des einzelnen Lehrers zu tragen, auch dann, wenn die neuerdings mitunter auftauchenden unvernünftigen Ansprüche von jüngeren Elementarlehrern auf das richtige Maß beschränkt bleiben). Ein Theil der Kenntnisse, deren der Mensch unbedingt bedarf, so z. B. diejenigen der wichtigsten wirthschaftlichen und politischen Lehren, sind der Jugend der Elementarschule gar nicht beizubringen, erst die Bewegung im praktischen Leben ermöglicht das Verständniß solcher Lehren, welche, rein theoretisch vorgetragen (und bei Schülern, welche das praktische Leben nicht kennen, würde der Unterricht nur ein theoretischer bleiben) sehr schwer begreiflich sind, jedenfalls viel zu schwer für das Begriffsvermögen von Kindern unter 14 Jahren, während sie denjenigen, die bereits eine gewisse Kenntniß der sie umgebenden Verhältnisse gewonnen haben, unter Bezugnahme auf diese, ganz wohl zugängig zu machen sind. Dazu kommt, daß das Erlernte bei den in noch so jungen Jahren die Elementarschule verlassenden Kindern noch so wenig festsitzt, daß, wenn kein äußerer Antrieb gegeben wird, das Gewonnene zu befestigen und auszudehnen — zu benutzen —, bei den meisten ein großer Theil des mühsam Erworbenen bald wieder verloren geht. Von manchen Leuten, welche die Mängel unseres jetzigen Elementarunterrichtes erkennen, die Fortbildungsschule aber nicht allgemein eingeführt zu sehen wünschen, wird die Verlängerung der Elementarschulpflicht um ein Jahr vorgeschlagen. Ist es aber schon zu bezweifeln, daß man die Mittel und Lehrkräfte zu beschaffen vermag, welche ein tüchtiger Elementarunterricht für die Jugend vom sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre erfordert, so wächst die Unwahrscheinlichkeit noch, wenn man die Schülerzahl durch Hinzufügen eines Jahrganges vermehrt. Auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus werden übrigens mit einem gewissen Recht Einwände gegen eine Verlängerung der Elementarschulpflicht erhoben. Es gibt Gegenden, in denen die Arbeiterfamilien es schwer empfinden würden, wenn die Kinder nicht vom 15. Jahre ab so viel zu erwerben vermöchten, daß sie sich wenigstens annähernd selbst erhalten, und es gibt Gewerbe, welche eine Fertigkeit beanspruchen, die nur Der sich aneignen kann, der sehr jung in die praktische Arbeit tritt. Es sind das allerdings Rücksichten, denen ich einen entscheidenden Einfluß nicht einräumen möchte, sie werden aber jedenfalls bei Erwägung aller Gründe pro et contra mit in die Wagschale fallen. Endlich werden die zuletzt gegen den Elementarunterricht überhaupt erhobenen Bedenken durch die Verlängerung der Schulzeit kaum wesentlich gehoben.

Wie die Verhältnisse liegen, ist bei weitem der zweckmäßigste Weg zur Erreichung des unserm Volksunterricht unbedingt zu steckenden Zieles die gesetzliche Einführung der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule. Die hierdurch erwachsenden Kosten sind entschieden geringer, als diejenigen, welche eine Verlängerung der Elementarschulpflicht erfordert, denn da der Fortbildungsschulunterricht in anderen Stunden ertheilt wird, stehen die Lehrer der Elementarschulen, sowie deren Localitäten und Lehrmittel dafür zur Disposition [1]). Der

---

[1]) Dr. Nagel meint allerdings in seiner trefflichen Schrift „Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands", die gesetzliche Einführung der allgemeinen Fortbildungsschule sei noch nicht durchführbar, weil die Bevölkerung, besonders der östlichen

durch seine praktische Thätigkeit und den Verkehr mit Erwachsenen schon einigermaßen zum Bewußtsein der Anforderungen des täglichen Lebens gekommene Lehrling, jugendliche Arbeiter wird, wie bereits gesagt, einen Unterricht, der speciell darauf berechnet ist, ihm die Kenntnisse zu geben, deren er als Gewerbtreibender und Bürger bedarf, weit leichter fassen, als ein Schulknabe. Was aber das Wichtigste ist, für Staat, Gesellschaft, Industrie — kurz für Alles, das ist, daß die gesetzliche Einführung des Fortbildungsschulzwangs Mittel an die Hand gibt, der wiederholt beklagten und in ihren Folgen charakterisirten sittlichen Verwilderung der arbeitenden Jugend wirksam entgegenzutreten, indem dadurch der unvermittelte Uebergang aus der strengen Zucht der Schule zu beinahe absoluter äußerer Freiheit vermieden werden kann.

Gegenüber diesen Erwägungen verschwinden die gegen den obligatorischen Fortbildungsschulunterricht erhobenen Einwände vollständig. Ich gebe gern zu, daß man die kleine Schülerzahl einer Anstalt mit freiwilligem Besuche viel weiter bringen kann, als eine größere Zahl, unter denen sich auch die schlechten Elemente, die Faulen und Widerhaarigen, befinden, und ich begreife sehr wohl, daß durch die letzteren dem Lehrer die Aufgabe erschwert wird. Es handelt sich aber durchaus nicht darum, den Herren Lehrern eine angenehme Nebenbeschäftigung zu bieten und selbst nicht darum, einer kleinen Zahl von besonders beanlagten fleißigen jungen Leuten Gelegenheit zu einer Ausbildung zu geben, welche sie über die Masse erhebt (dafür sind gewerbliche Fortbildungsschulen und ähnliche Anstalten da), sondern es handelt sich darum, daß die Masse mit möglichst wenig Ausnahmen die Kenntnisse gewinne, welche heutzutage unentbehrlich sind, und daß die gesammte Jugend in dem Alter, in dem sie am meisten der Verführung ausgesetzt ist, Halt und Schutz finde durch die Schule [1]). Mit Rücksicht ganz

---

Provinzen, noch nicht reif sei für diese Maßregel (er verlangt deßhalb einstweilen nur die obligatorischen Fortbildungsschulen für Lehrlinge). Die Schwierigkeiten würden hier unüberwindlich sein, denn schon in dem vorgeschrittenen Süddeutschland sei die Rohheit der Fortbildungsschüler unbeschreiblich, in München sollten sogar Fortbildungsschüler ihrem Lehrer den Bauch aufgeschlitzt haben, weil er ihnen verboten hätte, Messer mit in die Schule zu nehmen. Dem gegenüber möchte ich bemerken, daß wir vielleicht mit Ausnahme von Oberschlesien und einem Theile Posens keinen District haben, wo die Rohheit so florirt, wie in einzelnen Bezirken Bayerns. Wäre es aber so, wie Dr. Nagel meint, nun dann hätten wir erst recht Veranlassung, Alles aufzubieten, was dazu beitragen kann, jene Rohheit zu unterdrücken und dazu ist denn doch die Unterordnung unter die Schuldisciplin eines der vorzüglichsten Mittel.

Fabrikbesitzer Friedrich von König in Oberzell bei Würzburg, ein genauer Kenner der Verhältnisse, sagt in seinem im Jahre 1875 auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik über „die Reform des Lehrlingswesens" erstatteten Gutachten:

„Bei uns in Bayern war das größte Unglück für die Lehrlinge die Herabsetzung der Sonntagsschulpflicht vom vollendeten 18. auf das vollendete 15. Lebensjahr. Nichts hat in Bayern in gleichem Maße die Verwilderung des Lehrlingsstandes gefördert."

[1]) Gegenüber den verschiedenartigen Einwänden der Gegner der obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschule, von denen Einzelne sogar sich zu der Behauptung versteigen, daß die ganze Idee überhaupt praktisch undurchführbar sei und sich nirgends bewährt habe, hielt ich es für zweckmäßig, an die obersten Schulbehörden von Baden und Sachsen, welche Länder ja bekanntlich seit einigen Jahren die obligatorische Fortbildungsschule haben, die Bitte zu richten, mir Mittheilung zu machen, welche Erfahrungen man dort gemacht und ob die neuerdings u. A. auch von Lehrern ausgehende Bekämpfung des Princips gerechtfertigt erscheine. Ich gestatte mir, aus den auf diese Anfrage eingelaufenen beiden Antwortschreiben das Wesentlichste hier wörtlich anzuführen:

besonders auf dieses Letztere glaube ich, daß für Knaben (die ganze Frage der Fortbildung des weiblichen Geschlechts lasse ich überall außer Betracht) der Zwang zum Besuche der Fortbildungsschule nicht, wie in Baden, zwei Jahre, sondern drei Jahre, wie in Sachsen, dauern sollte.

Durch gesetzliche Einführung des Fortbildungsschulzwangs werden die Nachtheile, die man jetzt dem Zwange durch Ortsstatut vorwirft, meist vermieden. Der Widerstand der Gemeindebehörden, der Eltern und besonders der Arbeitsherren wird, sobald die Maßregel nicht mehr Ausnahme, sondern Regel für Alle ist, wesentlich gemildert, die Ortspolizeibehörden werden, wenn sie von Oben herab Antrieb und Deckung finden, mit weit mehr Energie auftreten und die Lehrer werden hierdurch und durch die erweiterte Disciplinargewalt, welche ihnen das betreffende Gesetz einräumen müßte, keinen so bedeutenden Schwierigkeiten mehr bei Aufrechterhaltung der Schulzucht begegnen. (Die fortbildungsschulpflichtigen Knaben müssen durch das Gesetz allerdings in jeder Beziehung den Regeln unterworfen werden, welche für gleichalterige Schüler höherer Lehranstalten gelten, so auch in Bezug auf den Besuch von Wirthshäusern, Tanzlocalen 2c. In dieser Art wird man am besten der so verderblichen Sucht der jungen Burschen, die Erwachsenen zu spielen, steuern können.)

Der großherzoglich-badische Oberschulrath schreibt unterm 30. März c.:

„Die Fortbildungsschulen, welche früher schon in unserm Herzogthum als sogen. Werktagsfortbildungs- und Sonntagsschulen mit obligatorischem Charakter bestanden, wurden in Folge der Schulgesetzgebung von 1868 aufgehoben. Aber schon nach wenigen Jahren machte sich das Bedürfniß zur Wiedereinführung derselben fühlbar, welche bereits im Jahre 1874 erfolgte.

„Wenn auch der Unterricht in der Fortbildungsschule nicht viel weiter, als in der Volksschule verfolgt wird, so trägt er immerhin zur Befestigung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse wesentlich bei, auch hat die Fortbildungsschule jeweils, namentlich auf dem Lande, einen wohlthätigen Einfluß auf die Zucht der heranwachsenden Jugend gehabt."

Namens des sächsischen Cultusministers Herrn Dr. von Gerber, schreibt Herr Geh. Schulrath Kockel unterm 6. Mai c.:

„Wollte man sagen, das Institut der Fortbildungsschule habe sich in Sachsen bereits völlig eingelebt, so würde man die Wahrheit nicht treffen, man würde sich auch in Widerspruch zu verschiedenen Aeußerungen, welche bei Gelegenheit der jüngsten Kammerverhandlungen fielen, setzen. Wahr aber ist, daß seit Errichtung unserer Fortbildungsschulen bereits in vielen derselben recht befriedigende Erfahrungen gemacht werden konnten und diese Erfahrungen, welche ja auf einen kaum dreijährigen Zeitraum sich beziehen, geben die Hoffnung, daß das so viel angefochtene und mit so wenig Wohlwollen beurtheilte Institut unserer obligatorischen Fortbildungsschule, wenn die dabei betheiligten Factoren mehr und mehr zu einer nachdrücklichen Unterstützung seiner Entwicklung sich zusammenschließen werden, noch recht wohl sich bewähren wird."

Bezüglich der Stellung der sächsischen Lehrerschaft verweist Herr Geheimrath Kockel auf die Verhandlungen der stark besuchten Generalversammlung des Allgemeinen sächsischen Lehrervereins vom 1. October 1877, aus welchen hervorgeht, daß dort die große Mehrzahl der Lehrer für die obligatorische Fortbildungsschule ist, und heißt es dann weiter in dem betreffenden Schreiben:

„— wenn, wie bekannt, einzelne Lehrer die Nothwendigkeit der Fortbildungsschule nicht anerkennen, so mag das vielfach darin begründet sein, daß sie beim Unterricht in Folge eigener Verschuldung dabei ungünstige Erfahrungen gemacht haben. Es ist ja eine häufig wiederkehrende Erfahrung, daß schwächere Naturen, wenn ihnen Schwierigkeiten entgegentreten, die sich nicht sofort beseitigen lassen, alsbald die Flinte ins Korn werfen und kleinmüthig werden."

Daß die Kosten, welche die allgemeinen Fortbildungsschulen verursachen, nicht allzu bedeutend sein werden, habe ich bereits erwähnt, zudem dürfte den Gemeindebehörden die neue Ausgabe durch die Erwägung erleichtert werden, daß ein großer Theil von dem für diesen Zweck Geopferten andererseits erspart werden wird an dem Polizei- und Armenbudget. Jedenfalls aber wird der Staat in erheblichem Maße unterstützend eintreten müssen, denn die ärmeren Gemeinden würden bei den in den letzten Jahren riesig angewachsenen Ansprüchen an sie nicht in der Lage sein, die zur genügenden Erreichung des Zweckes erforderlichen Mittel aufzubringen, so daß die Aufgabe, an deren durchgehends befriedigender Lösung der Staat doch das eminenteste Interesse hat, sehr häufig nur höchst unvollkommen gelöst würde. Die 4 bis 5 Millionen Mark, die der Cultusminister etwa zu diesem Zwecke brauchen wird, werden ihm, davon bin ich überzeugt, von der Volksvertretung bewilligt werden, trotz „der schlechten Zeiten"; möge er nur den Muth haben, sie zu fordern! Die Kosten für die Gemeinden lassen sich übrigens dadurch noch verringern, daß man ein Schulgeld erhebt. Die von Professor Bona-Meyer in Bonn in seiner höchst instructiven Schrift „Die Fortbildungsschule in unserer Zeit"[1]) aufgestellte Forderung, der Fortbildungsschulunterricht müsse unentgeltlich sein, könnte ich als principiell gerechtfertigt erst dann anerkennen, wenn der Elementarunterricht überall unentgeltlich wäre.

Die Lehrer, welche durch das Gesetz verpflichtet werden müßten, auf Verlangen der Gemeinde einige Stunden wöchentlich an Fortbildungsschulen zu unterrichten, wie dies in Baden der Fall ist[2]), sind für diese Arbeit besonders zu honoriren und zwar, da der Unterricht meist auf die späteren Nachmittags- und Abendstunden und auf die Sonntage zu verlegen sein dürfte, zu einem höheren Satze, als gewöhnlich. Obzwar ich mir vollkommen bewußt bin, daß der Unterricht bedeutend bessere Früchte tragen würde, wenn er nicht in den Abendstunden, sondern früh am Tage abgehalten würde, glaube ich doch, daß man darauf verzichten muß, Letzteres geradezu zu verlangen, trotzdem, daß sich auch dies nach den Erfahrungen in Baden als nicht absolut undurchführbar erwiesen hat. Was man aber wohl beanspruchen könnte, das wäre, daß der Unterricht in die Abendstunden von 5—8 Uhr gelegt wird; später werden die bei Tage stark angestrengten jungen Leute zu müde. Bezüglich der gesetzlich festzustellenden Minimalzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden wird man natürlich auch nicht zu viel verlangen dürfen, ich meine aber, man könne ganz wol statt zwei Stunden, wie es die Gesetze von Sachsen, Baden und Gotha[3]) festsetzen, drei Stunden per Woche als Minimum verlangen — bei ca. 9 Monaten Schulzeit per Jahr. In Baden, wie in Sachsen, kommt man mehr und mehr zur

---

[1]) Deutsche Zeit- und Streitfragen Jahrgang II, Heft 19.

[2]) § 42 des badischen Gesetzes vom 27. Februar 1874 „Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1868 über den Elementarunterricht" betreffend.

[3]) § 14 des sächsischen Fortbildungsschulgesetzes von 1873. § 8 des badischen Gesetzes vom 27. Februar 1874 die Fortbildungschule betreffend. § 5 des gothaischen Gesetzes vom 3. Juni 1872 die Fortbildungsschule betreffend.

Erkenntniß, daß zwei Stunden wöchentlich nicht genügen, auch nur um das in der Volksschule Erworbene zu erhalten und zu befestigen[1]).

Das Ziel des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts wird meines Erachtens in ganz vorzüglicher Weise klargestellt in § 7 des betreffenden badischen Gesetzes mit folgenden Worten: „Der Fortbildungsschulunterricht soll die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der Art und Richtung befestigen und erweitern, daß dieselben dem Schüler stets in ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Bedürfnisse des Lebens erscheinen und daß er sich ihrer in seiner beruflichen Thätigkeit zu bedienen lernt.“ Diese Erklärung scheint mir sehr zutreffend zu sein, nur möchte ich darin das Wort „beruflichen“ ersetzen durch die Worte „wirthschaftlichen und bürgerlichen“. Das Wort „beruflich“ kann leicht mit „fachlich“ verwechselt werden, deßhalb würde ich das allgemeinere „wirthschaftlich“ vorziehen; durch Einfügung des Wortes „bürgerlich“ aber will ich angedeutet sehen, daß auch die Erziehung für das politische Leben in Gemeinde und Staat Aufgabe der obligatorischen Fortbildungsschule ist.

Gehe ich von diesem Gesichtspunkte aus, so komme ich zu dem Schlusse, daß außer Deutsch und Rechnen, Beides unter fortwährender Anwendung auf das im Leben am häufigsten Vorkommende, nur ein Unterricht in den für Jedermann unentbehrlichen wirthschaftlichen — insbesondere privatwirthschaftlichen Lehren — sowie in Verfassungs- und Gesetzeskunde, als obligatorische Fächer einzuführen sind. Ersterwähnter Unterricht muß den jungen Mann aufklären über die wirthschaftlichen Beziehungen und ihre Entwicklung und muß ihm den Weg zeigen, den er einzuschlagen hat, um im Leben voranzukommen, letzterer muß ihn verständigen über die Rechte und Pflichten, welche der Einzelne gegenüber Gemeinde (communale Verbände) und Staat hat, über die gegenseitigen Beziehungen der letzteren — Alles selbstverständlich nur in groben Zügen — und endlich über Zweck und Inhalt der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen. Richtig aufgefaßt, wird jener Unterricht gleichzeitig zu einer Morallehre im besten Sinne des Worts.

Um dem Einwand zu begegnen, daß das, was ich verlange, nicht durchführbar ist, müßte ich eigentlich hier darlegen, wie die zuletzt genannten Unterrichtsfächer in der Fortbildungsschule zu behandeln sind, es würde mich dies aber zu weit führen, ich beschränke mich daher darauf, hinzuweisen auf mein Schriftchen, welches ganz speciell den Zweck verfolgt, dem Fortbildungsschullehrer Anhaltspunkte für einen Unterricht in der Wirthschaftslehre zu geben[2]), sowie ferner

---

[1]) In diesem Sinne sprach sich der badische Kreisschulrath Strube auf der Generalversammlung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Heidelberg im Jahre 1876 aus und ebenso der Referent über die Fortbildungsschulfrage in der Versammlung des sächsischen Lehrervereins zu Dresden am 1. October 1877, Herr Jahn.

[2]) „Wirthschaftliche Lehren“ von Fritz Kalle. 2. Auflage. Verlag der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Die Freunde der Fortbildungsschule erwarten von von derselben u. A. auch, daß sie ein Damm sein werde gegen die Ausbreitung der socialistischen Irrlehren. Es ist ja keine Frage, daß je mehr der Mensch Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt, welche ihm die Erreichung einer ehrenvollen Unabhängigkeit erleichtern, er desto weniger geneigt sein wird, Theorien zu folgen, welche in ihren Consequenzen das mühsam Erworbene vollständig werthlos machen würden und es ist eben so wenig zu bestreiten, daß die Unterstellung der Jugend vom 14.—17. Jahre unter die Schulzucht den Wühlern das Handwerk erschweren wird, durchschlagenden Erfolg aber kann man nur dann erwarten, wenn man den Stier bei den Hörnern packt, wenn man in dem wirthschaftlichen Unterricht der Fortbildungsschule die socialdemo-

auf das von sächsischen Schuldirectoren in Angriff genommene Werk „Lehrgänge für den Unterricht in der Fortbildungsschule", welches u. A. auch enthalten wird 2 Abschnitte von Director Pache in Lindenau-Leipzig „Die Lehre vom Staate" und „die Lehre von der Gesellschaft". Wenn auch diese ersten Versuche nicht als in jeder Beziehung gelungen befunden werden sollten, es ist damit der Beweis geliefert, daß die Sache durchführbar ist, und es läßt sich mit Bestimmtheit erwarten, daß wir binnen Kurzem Bücher besitzen, welche es jedem Elementarlehrer ermöglichen, auch ohne vorhergegangenes tieferes Studium der Nationalöconomie und Politik Dasjenige aus diesen Gebieten zum Verständniß seiner Schüler zu bringen, was diese brauchen. Es kommt bei den genannten Unterrichtsgegenständen nur darauf an, allen theoretischen Ballast, jene überflüssigen, schwerverständlichen Definitionen und dergleichen fortzulassen und nur das praktisch Wichtigste in einfachster, klarster Weise zum Verständniß der Schüler zu bringen. Bestehen doch in England bereits über 4000 Schulen, in denen Leuten, welche kaum eine so gute, jedenfalls keine höhere Vorbildung mitbringen, als die aus unseren Elementarschulen entlassene Jugend, die Anfangsgründe der Volkswirthschaft gelehrt werden und wird schon in manchen Volksschulen unseres Vaterlandes und anderer Länder Verfassungs- und Gesetzeskunde betrieben! Zu diesen obligatorischen Fächern würden dann als facultative hinzutreten in erster Linie Zeichnen[1]), in zweiter Geometrie, in dritter Physik.

Ich weiß, daß ich mit dieser Zusammenstellung auf vielfachen Widerspruch stoßen werde, daß man behaupten wird, ich trage der „idealen" Seite der Bildung zu wenig Rechnung, ich sage aber, auf das praktisch Wichtigste kommt es an, es darf also kein Unterrichtsgegenstand, und sei er auch an und für sich noch so empfehlenswerth, in den Lehrplan aufgenommen werden, dessen Einführung die Erreichung des nächsten Zieles gefährdet, sonst wird das Bessere des Guten Feind. Je mehr sich das in der Fortbildungsschule Gelehrte als im täglichen Leben nützlich erweist, desto mehr wird sich das Publicum mit dem Zwang aussöhnen. Der verhältnißmäßig geringe Erfolg, den die Bemühungen der preußischen Regierung zur Ausdehnung des Fortbildungsschulwesens bisher

---

kratischen Theorien einer Kritik unterzieht und der Jugend ihre Verderblichkeit für Alle, auch für diejenigen Classen, welche die Socialdemokratie heben will, zu klarem Verständniß bringt.

Dasselbe gilt übrigens mehr oder weniger für die ganze in den Fortbildungs- und niederen Fachschulen anzuwendende Lehrmethode. Man kann hier nicht, wie in höheren Lehranstalten, eine allgemeine wissenschaftliche Grundlage geben, welche den Schüler befähigt, selbst die praktischen Consequenzen zu ziehen, dazu fehlt es, abgesehen von allem Anderen, an Zeit, man muß sich daher darauf beschränken, nur die für die Praxis wichtigsten Lehren auf die einfachst mögliche Art zu begründen und muß dann im Unterricht selbst sofort die Nutzanwendungen ziehen, auf welche es eigentlich ankommt.

[1]) Der Zeichenunterricht ist, abgesehen davon, daß er für die meisten Gewerbe von höchstem Nutzen ist, um deßwillen heute für beinahe Jedermann unentbehrlich, weil mit der Vermehrung der inneren Eindrücke durch die erhöhte Schulbildung, die Lectüre und den rascheren Wechsel der äußeren Eindrücke, welche das moderne Leben mit sich bringt, der Sinn für genaue Beobachtung abgestumpft ist. Der Zeichenunterricht zwingt das Auge, sich mit den Formen vertraut zu machen und mit diesem Vertrautwerden wird Verständniß für die Schönheit erweckt. Der Zeichenunterricht ist das beste Mittel, das Interesse für Natur- und Kunstschönheiten in allen Schichten des Volks wieder zu beleben. Bei einem schönheitsliebenden Volke aber finden Kunst und Kunsthandwerk bald Anregung und Unterstützung.

hatten, ist jedenfalls theilweise auf den Umstand zurückzuführen, daß die Richtung, die man den Schulen geben wollte, nicht praktisch genug war.

Selbstverständlich wird man das den Fortbildungsschulzwang einführende Gesetz nicht rückwirkend machen auf die bei seinem Erscheinen bereits aus der Elementarschule Ausgetretenen, dies würde von Eltern, Arbeitsgebern und Schulpflichtigen als ein Unrecht empfunden werden und würde den Lehrern ihre Aufgabe gerade in den ersten Jahren enorm erschweren. Jede Ueberstürzung wäre hier vom Uebel; man wird also auch den Termin der Inkrafttretung des Gesetzes nicht zu kurz bemessen dürfen. Zunächst müssen die Lehrer die für die neue Aufgabe erforderliche Vorbereitung gewonnen haben, hierfür muß also gesorgt werden, ehe man ihnen Schüler zuweist.

Indem ich so in aller Kürze meine Ansichten über die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule darlegte, glaube ich gleichzeitig den Beweis erbracht zu haben, daß sie unentbehrlich ist, wenn es sich darum handelt, die bestehenden Mißstände, insbesondere auch die Nachtheile unseres gewerblichen Lebens zu heben und dürfte auch die Behauptung, daß durch gesetzliche Einführung des Fortbildungsschulzwangs das gewerbliche Fortbildungswesen erheblich gefördert wird, nunmehr ohne Weiteres einleuchten. Es liegt ja auf der Hand, daß wenn die Gemeinden einmal allgemeine Fortbildungsschulen haben müssen, sehr bald eine Agitation dafür entstehen wird, daß dem Fortbildungsunterricht durch Hinzufügung einiger technischer Fächer, beziehungsweise durch Errichtung einer Fachschule neben der allgemeinen Fortbildungsschule eine für die Gewerbetreibenden direct nutzbringende Richtung gegeben werde, und daß die jungen Gewerbetreibenden, wenn sie einmal in eine Schule gezwungen werden, sich lieber der facultativen gewerblichen Fortbildungsschule zuwenden, selbst wenn sie hier mehr Unterrichtsstunden haben, denn sie dürfen sich hier als Elitetruppe betrachten. Die riesige Zunahme der Schülerzahl in den badischen Gewerbeschulen bald nach gesetzlicher Einführung der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule gibt hierfür ein schlagendes Beispiel. Unsere Preußischen Gewerbevereine mögen daher nicht besorgt sein um die Zukunft ihrer Schulen, die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule wird jenen keine Concurrenz machen, sondern ihnen umgekehrt den denkbar kräftigsten Vorschub leisten! (Ich setze dabei natürlich voraus, daß auch bei uns, wie dies in anderen Staaten bereits der Fall ist, bestimmt werden wird, daß der Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule von demjenigen der allgemeinen Fortbildungsschule entbindet.)

Ich gehe nun dazu über, meine Ansicht über die, den speciell die Hebung der gewerblichen Tüchtigkeit bezweckenden schulmäßigen Anstalten für diejenigen Gewerbetreibenden, welche nur die Elementarschule, beziehungsweise diese und die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule besucht haben, zu gebende Einrichtung auszusprechen.

Während es das Ziel der allgemeinen Fortbildungsschule sein muß, Denjenigen, welche keine höheren Bildungsanstalten besuchen, einerlei welchen Beruf sie haben, die allernothdürftigste sociale und politische Erziehung zu sichern, beabsichtigen die gewerblichen Fortbildungs-Anstalten in erster Linie die Ausbildung für das Fach. Da nun aber Dasjenige, was die allgemeine Fortbildungsschule gibt, für Jedermann unentbehrlich und daher obligatorisch ist, muß der allgemeine Fortbildungsunterricht demjenigen der Fachschule vorhergehen, oder er muß neben=

her laufen, oder aber, es muß die Fachschule den Lehrstoff der allgemeinen Fortbildungsschule mit in den ihrigen aufnehmen.

Daß der eigentlich gewerbliche, wie jeder Fachunterricht, nicht obligatorisch sein kann, versteht sich von selbst. Der Staat ist unbestreitbar befugt, diejenige Bildung zu verlangen, ohne welche die Jedem eingeräumten bürgerlichen Rechte nicht selbstständig ausgeübt werden können und welche zur Führung eines eigenen Haushalts unbedingt erforderlich sind, die eine höhere berufliche Leistungsfähigkeit bezweckende Bildung kann er nicht erzwingen, er wird sie aber, da er ein großes nicht nur moralisches, sondern auch materielles Interesse daran hat, nach Kräften fördern müssen.

Während die allgemeinen Fortbildungsschulen dem Cultusminister zu unterstellen sind, müßten die gewerblichen Fortbildungsschulen, wie die übrigen gewerblichen Fachschulen vom Handelsministerium ressortiren, die beiden Ministerien müßten aber fortwährend Fühlung mit einander behalten, nicht nur, weil die allgemeinen Schulen Vorschulen sind für die technischen Anstalten, sondern auch weil bei Leitung beider Arten des Unterrichts eine Cooperation sehr häufig ersprießlich und selbst nöthig sein wird (selbst in Bezug auf die einzelne Schule, z. B. wenn eine gewerbliche Fortbildungsschule gleichzeitig die obligatorischen Fächer betreibt, oder wenn umgekehrt eine allgemeine Fortbildungsschule diesen oder jenen unzweifelhaft fachlichen Lehrgegenstand als fakultativen anschließt). Der Handelsminister wird die oberste Leitung des technischen Schulwesens nicht etwa in die Hand einiger Decementen legen, sondern er muß zu diesem Zwecke eine besondere Behörde schaffen, in welcher außer Verwaltungsbeamten und Technikern seines Ministeriums, praktischen Schulmännern und Industriellen Sitz und Stimme eingeräumt ist, wie dies bereits der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig am 14. Februar vorigen Jahres im preußischen Abgeordnetenhause andeutete, indem er sagte:

„Ich kann mich auch in dieser Beziehung auf das Beispiel von Württemberg berufen, wo man die technischen Lehrkräfte und die Gewerbetreibenden selbst mit verwendet zur Beaufsichtigung der unteren Stufen. Ich möchte aber auch behaupten, daß nach oben hin der Herr Minister mit dem Kultusminister sich in Verbindung setzen muß, daß etwas geschaffen werden muß, wie eine Unterrichtsaufsichtscommission, welche mit technischen, pädagogischen Kräften besetzt ist, auch meinetwegen mit Verwaltungsbeamten, um den Zusammenhang zwischen den allgemeinen Unterrichtsanstalten und den technischen Lehranstalten zu unterhalten. Wie heute die Sachen liegen, wird es dem Herrn Minister Achenbach nicht möglich sein, das nöthige Aufsichtspersonal zu beschaffen."

Der so zusammengesetzten Centralinstanz für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen würden meines Erachtens zunächst etwa folgende Aufgaben zufallen:

1. Die Anregung zur Errichtung technischer Lehranstalten.
2. Die Aufstellung von Normallehrplänen für derartige Schulen.
3. Die Beschaffung von Lehrbüchern, Zeichenvorlagen, Modellen &c. für den technischen Unterricht in seinen verschiedenen Abstufungen, beziehungsweise die Prüfung und Approbirung solcher Lehrmittel, die Heranbildung von Lehrkräften für die Fachschulen, insoweit solche nicht auf andere Weise heranzubilden sind.
4. Der Ankauf oder die Vermittlung des Ankaufs von neuen Maschinen,

Apparaten 2c., welche die einzelnen Musterlager und Lehrwerkstätten sich direct zu verschaffen weniger in der Lage sind.

5. Die Herausgabe einer Zeitschrift für das technische Schulwesen.

ad 1. Die wirksamste Anregung für die Gemeinden, gewerbliche Lehranstalten zu errichten, ist natürlich das Versprechen dauernder Subventionirung und kostenfreier Ueberlassung der nöthigsten Lehrmittel bei Gründung der Schule von Seiten des Staates, und betrachte ich es als selbstverständlich, daß der preußische Handelsminister s. Z. eine entsprechende Anforderung an den Landtag stellen wird. Bei den von den Gemeinden, beziehungsweise von diesen und Vereinen in der Art des Gewerbevereins für Nassau errichteten gewerblichen Fortbildungsschulen für alle örtlichen Gewerbe würde etwa ein Staatszuschuß bis zur Höhe des Beitrages der Gemeinde in Aussicht zu stellen sein [1]); während bei den von den Genossen eines einzelnen Gewerbes für dessen Lehrlinge bestimmten Lehranstalten, wie bei den Fachschulen im engeren Sinne, z. B. Berg-, Baugewerk-, Webeschulen 2c., der Staatszuschuß niedriger bemessen werden könnte, wenn nicht gerade die Gründung einer derartigen Anstalt ein erhebliches volkswirthschaftliches Interesse hat und weder die betreffenden Gewerbsgenossen, noch Gemeinden in der Lage sind, selbst größere materielle Opfer zu bringen. In solchen Fällen kann sogar unter Umständen ein selbstständiges Vorgehen des Staates geboten erscheinen. Ueberall, wo die Anstalten nicht blos für den Ort, sondern für einen größeren Bezirk, sei es Kreis oder Provinz, von Nutzen sind, werden sich wohl auch die betreffenden Corporationen nicht der Pflicht entziehen, helfend einzutreten. Natürlich wird die staatliche Unterstützung stets davon abhängig zu machen sein, daß die Schulen gewisse Verpflichtungen übernehmen, so würde z. B., wenn für die obligatorische allgemeine Fortbildungsschule das Minimum der wöchentlichen Lehrstunden (bei ca. 9 Monaten Schulbesuch im Jahre) auf drei festgesetzt wäre, von gewerblichen Fortbildungsanstalten, welche gleichzeitig die obligatorischen Lehrgegenstände behandeln, eine Minimal-Stundenzahl von 6—8 zu fordern sein. Auch dadurch ließe sich das Interesse für den gewerblichen Unterricht fördern, daß man die corporative Organisation der Gewerbe, wie die Bildung von Gewerbevereinen, unterstützt. Auch die Errichtung von Gewerbekammern, welche ich im Uebrigen nicht als so dringlich betrachte, als man es häufig darstellt, dürfte sich von diesem Gesichtspunkte aus empfehlen.

ad 2. Es versteht sich von selbst, daß mehrere Arten von solchen Nor-

---

[1]) In Württemberg gilt der Grundsatz, daß der Staat bei den gewerblichen Fortbildungsschulen die Hälfte der nicht durch die Schulgelder gedeckten Kosten trägt, sofern die Gemeinde die andere Hälfte übernimmt. Der hierdurch für den Staat entstehende Aufwand betrug pro 1873/74 53,000 Gulden (bei ca. 10,000 Schülern und 600 Lehrern). In Preußen dürfte 1 Million Mark für den gleichen Zweck genügen. Das ist gegenüber einem Gesammt-Budget von ca. 700 Millionen Mark, oder auch gegenüber einem Aufbringen an directen Steuern von ca. 150 Millionen Mark gewiß kein erheblicher Betrag.

Näheres über die gewerblichen Fortbildungsanstalten Württembergs findet man in den im Verlage von Gruninger in Stuttgart erschienenen Schriften: „Die industrielle Entwicklung im Königreich Württemberg und das Wirken seiner Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihren ersten 25 Jahren von Regierungsrath L. Vischer" — 1875 und „Die Entstehungsentwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Württemberg" — 1873.

mallehrplänen ausgearbeitet werden müßten, je nach der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Orte. Man wird in einem Städtchen von 2000 Einwohnern, in welchem keine besonders hervorragende Industrie ist, wo die Geldmittel beschränkt sind und man nicht über bedeutende Specialisten als Lehrkräfte verfügt, nicht dieselben Lehrziele aufstellen dürfen, wie man sie in großen Städten zu erreichen vermag, man wird also naturgemäß zu mehreren Classen von gewerblichen Fortbildungsschulen kommen, deren Lehrpläne sich dadurch von einander unterscheiden, daß in den höheren Classen der Unterricht ein mehr und mehr für die einzelnen Gewerbe specialisirter wird. Die höchste Specialisirung wird man in den eigentlichen Fachschulen erreichen. Daß die so ausgearbeiteten Normallehrpläne nicht für jede einzelne Anstalt absolut bindend sein dürfen, bedarf wohl keines Beweises, es liegt ja auf der Hand, daß man bei der Verschiedenheit der localen Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit eine gewisse Vielgestaltigkeit zulassen muß. Ein strenges Festhalten an der Chablone wäre ein grober Mißgriff, aber die Existenz von Lehrplänen, welche nur als allgemeine Richtschnur dienen, wird von größtem Nutzen sein und wird insbesondere den Gemeinden und sonstigen Corporationen, welche durch solche Pläne erst einen klaren Einblick in die Zwecke der Schulen und die Mittel, deren es bedarf, gewinnen, die Gründung wesentlich erleichtern. Wir müssen eben bedenken, daß in dem größten Theile Preußens in dieser Beziehung noch so gut wie Nichts existirt. Bereits bestehende gute Schulen wird man selbstverständlich möglichst ihrer natürlichen Weiterentwicklung überlassen.

ad 3. Wenn irgendwo die Ausarbeitung von Lehrbüchern, zunächst für die Hand des Lehrers, geboten ist, so ist dies bei Fachschulen der Fall [1]). Welches sind denn die Lehrkräfte, die man im Allgemeinen hier zur Verfügung hat? Theils sind es Pädagogen, die nur ganz ungenügende Kenntnisse von den Bedürfnissen der Gewerbe haben, theils sind es Gewerbetreibende, Techniker, die die Art, wie man lehren muß, nicht kennen. Ueberläßt man solchen Männern, selbstständig vorzugehen, so wird möglicherweise hier und da ein Genie Vorzügliches leisten, Besseres vielleicht, als bei einer Beschränkung durch irgend welche Vorschriften, die überwiegende Majorität aber wird nichts Ordentliches zu Stande bringen. Deßhalb muß die Centralstelle in allererster Linie für gute Bücher sorgen, welche so geschrieben sind, daß Diejenigen, welche lehren sollen, daraus die zu ihrem Lehramt erforderlichen Kenntnisse schöpfen können. Nur bei einzelnen Disciplinen dürfte dann neben dem Selbststudium noch die Abhaltung eines kurzen Lehrcursus nöthig sein. Daß wir in kurzer Zeit brauchbare derartige Bücher bekommen werden, wenn die Centralstelle (einstweilen das Handelsministerium) Concurrenzausschreiben erläßt, kann nicht bezweifelt werden. Sollte aber auch für das eine oder andere Fach nicht sogleich das Bestmögliche zu Stande kommen, so wird sich das Gegebene später an der Hand der Erfahrung leicht verbessern lassen.

---

[1]) Daß man dies in den Kreisen der Lehrer von Fortbildungsschulen bereits eingesehen hat, geht daraus hervor, daß eine Anzahl sächsischer Schuldirectoren, welche gleichzeitig an Fortbildungsschulen thätig sind, sich vor Kurzem zur „Herausgabe von „Lehrgängen für den Unterricht in der Fortbildungsschule" mit dem Verlagsbuchhändler Louis Senf in Leipzig vereinigten. (Es sollen 10—12 Hefte zu 5—10 Bogen erscheinen — deren eines: Gesetzeskunde und Volkswirthschaftslehre von Pache, ich bereits erwähnt habe.)

Dasselbe gilt, beinahe in noch höherem Grade, von den Zeichenvorlagen und Modellen. Der Zeichenunterricht ist zwar seit 1872 officiell in unseren Elementarschulen eingeführt, es ist aber offenes Geheimniß, daß bisher im Allgemeinen noch sehr wenig damit erreicht worden ist. Durch entsprechende Ausbildung der Candidaten in den Seminaren wird zwar nach und nach hierin eine Besserung eintreten, wir können aber hierauf nicht warten, wir müssen dafür sorgen, nicht nur, daß die bereits im Amte befindlichen Lehrer den Zeichenunterricht in der Elementarschule mit Erfolg leiten können, sondern, daß wir Lehrkräfte in genügender Zahl gewinnen, welche auch den höheren Zeichenunterricht der gewerblichen Fortbildungsanstalten zu ertheilen vermögen. Dies aber ist nur zu erreichen, wenn man für gute methodische Vorlagewerke sorgt. (Wir haben ja schon manches Vortreffliche auf diesem Gebiete.) Dazu müßten allerdings hier noch kurze Lehrcurse kommen, denn selbst der beste Text zu den Vorlagen wird nicht genügen; Demjenigen, der Zeichen- und Modellirunterricht ertheilen soll, muß zunächst von einem tüchtigen Fachmann gezeigt werden, wie er das Einzelne zu machen hat, mit Worten allein läßt sich das schwer erklären. Diese Lehrcurse werden allerdings in der Regel nicht direct von den Centralbehörden geleitet werden, sondern von den nachher zu besprechenden Provinzialinstanzen, erstere wird aber gewisse allgemeine Normen dafür erlassen müssen. Es scheint mir übrigens sehr erwünscht, daß die Centralstelle in Berlin eine Muster-Zeichenschule einrichte und selbst leite, auf diese Weise ließen sich auch am besten Instructoren für den Zeichenlehrer, Inspectoren für die gewerblichen Zeichenschulen in den Provinzen und Fachzeichenlehrer heranbilden. Diesen Inspectoren wäre alsdann auch ein gewisser Einfluß auf den Zeichenunterricht in den Elementarschulen einzuräumen [1]). Um eine größere Zahl von Lehrern für das eigentliche Fachzeichnen zu gewinnen, dürfte es sich empfehlen, daß die Centralstelle, wie dies in Württemberg geschieht, besonders beanlagte strebsame junge Handwerker behufs Besuchs verschiedener Zeichenschulen unterstützt, unter der Bedingung, daß sie später am Orte ihrer Niederlassung gegen die übliche Vergütung Unterricht im Fachzeichnen ertheilen.

ad 4. Daß die Centralstelle selbst eine Sammlung aller für das gewerbliche Fortbildungswesen wichtigen Schriften, Zeichenvorlagen und dergleichen haben muß, versteht sich von selbst. Aber auch alle sonstigen bei dem technischen Unterricht in Frage kommenden Lehrmittel muß sie in einem Museum sammeln [2]), so alle neuerfundenen Maschinen und Werkzeuge von besonderem Werthe,

[1]) Auch eine große, möglichst vollkommene gewerbliche Fortbildungsschule und einige Specialfachschulen in Berlin sollte man der directen Leitung der Centralbehörde unterstellen, damit diese stetig Fühlung behalte mit dem praktischen Bedürfniß und sich bewußt bleibe des Erfolgs ihrer Maßregeln, sowie der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Kategorien von Lehrern und Schülern. Diese Anstalten, welche Muster für den ganzen Staat bilden könnten, würde man mit Vortheil in Verbindung bringen können mit einer Art von Seminar für Dirigenten größerer gewerblicher Fortbildungsschulen. Auch der Vorschlag von Dr. Nagel, an den Schullehrerseminarien besondere Curse und Examina für diejenigen Seminaristen einzurichten, welche später an gewerblichen Fortbildungsschulen zu lehren wünschen, scheint mir durchaus empfehlenswerth.

[2]) Das Museum, die Musterzeichenschule und die andern unter der directen Oberleitung der Centralbehörde stehenden Schulen wird letztere am besten in einem eigenen Gebäude unterbringen.

in natura oder wenigstens in guten Modellen und Zeichnungen, ferner Muster, beziehungsweise Abbildungen hervorragend schöner Producte der Industrie, besonders der Kunstindustrie des In- und Auslandes. Einzelne dieser Dinge wird die Centralstelle wohl hier und da ausleihen können; dies dürfte aber wohl seltener vorkommen, dagegen kann sie sehr fördernd wirken dadurch, daß sie den einzelnen größeren Schulen die Beschaffung solcher Maschinen, Muster rc. vermittelt, ihnen Photographien der im Berliner Museum befindlichen kunstgewerblichen Gegenstände gegen mäßige Vergütung überläßt u. s. w.

ad 5. Die von der Centralstelle herauszugebende Zeitschrift für das technische Schulwesen würde außer den Bekanntmachungen derselben auch die wichtigeren Verfügungen der Provinzialinstanzen, ferner die Jahresberichte der letzteren und der Inspectoren, sowie diejenigen der Vorstände einzelner hervorragender Schulen, endlich selbstständige Artikel über Fragen des technischen Fortbildungswesens enthalten können.

Wenn auch im Anfange eine directere Einwirkung der Centralstelle auf die einzelnen Schulen zweckmäßig sein dürfte, so wird doch auf die Dauer ein unmittelbarer Verkehr in einem so großen Staate, wie Preußen, wenigstens in Bezug auf die gewöhnlichen laufenden Geschäfte nicht durchführbar sein; hier dürfte die Beaufsichtigung der von den Localschulvorständen geleiteten Schulen, die Abnahme der Haupt-Examina, die Kritik der Schülerarbeiten auf regelmäßig wiederkehrenden Ausstellungen derselben, die Vorbereitung der Lehrer und die Einwirkung auf sie, welche in Württemberg von der Centralbehörde aus geschieht, zweckmäßiger Provinzialinstanzen überlassen bleiben. Dieselben wären ebenso wie die Centralinstanz aus Verwaltungsbeamten, Schulmännern und Industriellen zusammenzusetzen. Am besten aber wäre es, wenn es gelänge, sie möglichst aus freien Vereinen herauswachsen zu lassen in ähnlicher Weise, wie in Nassau. Allerdings müßten in diesem Falle dem als Provinzialinstanz fungirenden Vereinsvorstand mehrere Commissare der Regierung, beziehungsweise der Centralstelle beigegeben werden. Die Kosten für die am Sitze der Provinzialinstanz behufs Heranbildung von Lehrern für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsanstalten, insbesondere für den Zeichenunterricht eingerichteten Curse (für die Elementarlehrer wären dieselben natürlich in die Ferienzeit zu legen) dürften von der Provinz und dem Staate gemeinsam zu tragen sein, ebenso die Kosten der mit diesen Cursen verbundenen Ausstellungen der Arbeiten der technischen Schulen des Bezirks und der Lehrerconferenzen. Wenn auch zu erwarten steht, daß in den betreffenden Städten bereits eine größere gewerbliche Lehranstalt besteht, welche eine reiche Sammlung von Zeichenvorlagen, Modellen, Werkzeugen rc. hat, so wird diese doch wohl im Allgemeinen nicht für die Lehrerausbildung genügen, schon deßhalb nicht, weil solche Schulsammlungen naturgemäß mehr oder minder einseitig die Localindustrieen bevorzugen. Staat und Provinz müssen daher für Vervollständigung der betreffenden Sammlungen sorgen, oder für den vorliegenden Zweck besondere Museen anlegen.

Bei allen technischen Lehranstalten, den niederen wie den höheren, den gewerblichen, wie den landwirthschaftlichen, muß man festhalten, daß der Unterricht, so weit er nicht denjenigen der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule ersetzen soll, lediglich die Ausbildung für das Fach zu bezwecken hat. Wo die von den allgemeinen Schulen mitgebrachten Kenntnisse nicht ausreichen, um direct den

Fachunterricht anzuschließen, wo also letzterem ein allgemein wissenschaftlicher Unterricht vorhergehen muß, darf dieser nur Das umfassen, was zum Verständnisse jenes durchaus erforderlich ist. Dies ist zumeist bei den niederen Fachschulen, ganz besonders aber bei den gewerblichen Fortbildungsschulen zu beachten. Die einzelnen Hilfswissenschaften sind dermaßen entwickelt und in weiterer Entwicklung begriffen, daß es in den Fachschulen, abgesehen von denen der obersten Kategorie, geradezu unmöglich ist, dem Schüler eine auch nur oberflächliche allgemeine Kenntniß derselben zu geben. Wollte man es versuchen, so würde jedenfalls für den Unterricht in der auf das einzelne Gewerbe angewandten Chemie, Physik ꝛc., also für den allein fruchtbaren Theil des betreffenden Unterrichts, keine Zeit mehr übrig bleiben. Wenn die in der Elementarschule erworbenen mathematischen Kenntnisse nicht genügen, um darauf den technischen Unterricht der gewerblichen Fortbildungsschule aufzubauen, muß man in letzterer einen mathematischen Cursus einrichten, dieser ist alsdann aber ganz speciell für die Bedürfnisse der betreffenden Classe oder auch Classen von Gewerbtreibenden zuzuschneiden; oder: der Metallarbeiter, der Färber, der Bierbrauer bedürfen zum rationellen Betriebe ihres Gewerbes gewisser chemischer Kenntnisse, die sie nicht aus den Elementar- und selbst den Mittelschulen mitbringen, in Fachschulen für Meister solcher Gewerbe wird man nun aber nicht etwa einen allgemeinen chemischen Unterricht einführen, sondern man wird für jedes Fach ein besonderes Lehrbuch ausarbeiten. Ebenso wird man den in den Fachschulen einzuführenden Unterricht in den für den Erfolg eines jeden Gewerbebetriebes so wichtigen wirthschaftlichen Lehren, je nach den Anforderungen, welche die gewerbliche Stellung, die der Schüler nach Absolvirung der Anstalt einnehmen soll, mit sich bringt, gestalten. Anders sind die wirthschaftlichen Kenntnisse, deren der kleine Handwerksmeister bedarf, anders diejenigen, welche Der braucht, der berufen ist, an der Spitze großer industrieller Unternehmungen zu stehen. Noch weiter geht die Verschiedenheit der Bedürfnisse in Bezug auf das Zeichnen; kurz es wird beinahe jeder Lehrstoff je nach dem Fach und der gewerblichen Stellung der zu Unterrichtenden verschieden zu behandeln sein.

Ein schlagendes Beispiel, wie weit man Schüler mit nur elementarer Vorbildung schon in einer bloßen Abendschule fachlich ausbilden kann, wenn man den Unterricht in den Hilfswissenschaften ad hoc zuschneidet, bietet die Ecole Professionelle zu Verviers in Belgien [1]). Diese Schule, welche den Zweck verfolgt, tüchtige Vorarbeiter und Fabrikmeister für die Tuchfabrication zu erziehen, wird von mehr als 500 jungen Leuten, welche bei Tage in Tuchwebereien, Färbereien ꝛc. arbeiten, besucht. Zur Aufnahme gehört ein Alter von mindestens 12 Jahren. Am gewerblichen Unterricht (122 Schüler) darf nur Derjenige theilnehmen, welcher Lesen, Schreiben und die 4 Species kann, für die sich Meldenden, welche auch diesen bescheidenen Anforderungen nicht entsprechen, sind 3 Vorbereitungsclassen (395 Schüler) eingerichtet. Die eigentliche Schule selbst

[1]) Ich habe allerdings diese Anstalt nicht selbst gesehen und würde die in ihren Berichten wiederholt hervorgehobenen günstigen Resultate anzweifeln (die Darstellungen solcher Berichte sind ja meist etwas rosig gefärbt), wenn ich nicht das jedenfalls objective Urtheil der von dem „Yorkshire College of Science“ zum Besuch der technischen Lehranstalten, insbesondere der Webeschulen in Belgien, Deutschland und Frankreich ausgesandten Commissare vor Augen hätte.

zerfällt in 3 Abtheilungen, alle mit dreijährigem Cursus, nämlich in eine für Weberei, eine für Färberei und eine für Mechanik und Baukunst (letztere nur speciell für die Bedürfnisse der Tuchfabrication). Der Unterricht findet für alle Schüler fünfmal wöchentlich Abends von 8—10 Uhr statt, nur die zwei oberen Classen der Weberabtheilung haben Sonntags von 10—12 Uhr Morgens Unterricht in der Farbenlehre. Im ersten Jahre werden die Stunden in Arithmetik, Algebra, Geometrie, Physik, Chemie und Freihandzeichnen für alle 3 Abtheilungen gemeinschaftlich ertheilt, im Uebrigen erhält jede Abtheilung ihren besonderen Unterricht. Mehr oder weniger gleichmäßig wird in den 3 Abtheilungen behandelt Chemie, Physik (besonders Feuerungen und Dampfkessel), Mechanik (besonders Dampfmaschinen) und Anlage von Fabrikeinrichtungen; bei dem Zeichenunterricht ist die Behandlung schon eine wesentlich verschiedene; dazu kommt dann noch der Special-Fachunterricht für die Weber in Weberei und Farbenlehre, für die Färber in Färberei, Wollwäscherei und Trocknerei, für die mechanische Abtheilung in Maschinen- und Hochbau &c. Für jedes Fach ist von dem betreffenden Lehrer ein vorzüglicher Katechismus ausgearbeitet. Diejenigen, welche nach Absolvirung der 3 Classen ihrer Abtheilung ein gutes Abgangsexamen machten [1]), finden in der Regel bald schöne Stellungen als Werkmeister, Fabrikdirectoren &c. Doch genug von dieser trefflichen Anstalt, auf die ich übrigens nochmals an anderer Stelle zurückkommen werde.

Außer der Richtung auf das Fach in den allgemeinen Hilfswissenschaften und der Specialisirung, ist ferner bei jedem technischen Unterrichte festzuhalten, daß er Hand in Hand gehen muß mit der praktischen Ausbildung des zu Unterrichtenden in seinem Fache. Erst die in der Praxis erworbene Erkenntniß der zu erfüllenden Anforderungen weckt Sinn und Verständniß für einen theoretischen Unterricht, welcher dem Lernenden den inneren Zusammenhang, die wissenschaftliche Basis der Arbeiten, die er sonst nur mechanisch betreibt, geben soll, so daß er auf dem derart gewonnenen Fundament selbständig weiterbauen kann, und welcher ferner die im Leben gewonnene unvollständige und einseitige Erkenntniß und Anschauung zu vervollständigen und zu heben strebt.

Ich gehe nun dazu über, meine Ansichten über die den wichtigsten Arten der niederen technischen Lehranstalten, den gewerblichen Fortbildungsschulen und den eigentlichen Fachschulen zu gebende Gestaltung zu entwickeln. Anstalten für Techniker mittleren Ranges, welche eine höhere allgemeine Vorbildung erfordern, als diejenige, welche die Elementar- und allgemeine Fortbildungsschulle gewähren, glaube ich hier außer Betracht lassen zu müssen. Ich beginne mit der „gewerblichen Fortbildungsschule“, d. h. derjenigen technischen Lehranstalt, welche von bei Meistern ihres Gewerbes beschäftigten Lehrlingen in Nebenstunden besucht wird.

Wenn ich es schon bei der obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschule nicht für empfehlenswerth erachten konnte, die Unterrichtsstunden in eine Tageszeit zu verlegen, in welcher die jungen Leute nur schwer von ihrer Berufsarbeit abkommen können, so bin ich selbstverständlich dagegen, daß die Regierung ihre Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen irgendwie davon abhängig mache,

[1]) Die bestandenen Abiturienten erhalten Diplome als Maître tisserand monteur, beziehungsweise Maître teinturier-laveur de laines, beziehungsweise Maître en industries mécaniques. In dem Diplom ist vermerkt, wie der Inhaber das Examen bestanden hat.

daß der Unterricht dort in früheren Tagesstunden ertheilt werde, so wünschenswerth solche Einrichtung auch vom pädagogischen Standpunkte aus erscheinen mag. Jede derartige Beschränkung würde die Errichtung von gewerblichen Fortbildungsschulen entschieden gefährden. Es bleibt den Gemeinden ja immer überlassen, durch ein auf Grund von § 106 der Gewerbeordnung erlassenes Ortsstatut (siehe auch die Verhandlungen über die eben im Reichstage berathene Gewerbeordnungs-Novelle) für ihre Anstalten die Lehrstunden so zu legen, daß dem Unterrichtszweck besser gedient wird, als dies durch Benutzung der Abendstunden von 7—10 Uhr möglich ist. Selbst den Zwang zum Besuch auch des eigentlich gewerblichen Unterrichts kann die Gemeinde ja auf Grund jenes Paragraphen aussprechen. In wie weit es rathsam erscheint, daß die Gemeinden von dieser ihrer Befugniß Gebrauch machen, will ich nicht näher erörtern, ich beschränke mich darauf, zu bemerken, daß hier die größte Vorsicht geboten ist und daß alle Momente, — und deren giebt es eine ganze Anzahl — von Fall zu Fall wohl geprüft werden müssen, ehe man den Besuch solcher Schulen erzwingt, oder den Unterricht in für die Arbeitgeber unbequeme Tagesstunden verlegt, es müßten denn die Mehrheit der Arbeitgeber umfassende Vereine (Gewerbevereine, Innungen ꝛc.) hinter den Gemeindebehörden stehen. Die Cooperation der Arbeitgeber ist hier von höchster Wichtigkeit; gelingt es, sie zu gewinnen, so ist die Zukunft einer gewerblichen Fortbildungsanstalt gesichert. Schon aus diesem Gesichtspunkte empfiehlt es sich, die Gewerbetreibenden im weitesten Umfange zur Theilnahme an der Arbeit in den Localschulvorständen heranzuziehen.

Die den gewerblichen Fortbildungsschulen zu steckenden Ziele werden, wie ich bereits andeutete, je nach den lokalen Verhältnissen sehr verschieden sein. Die einfachste hierher gehörige Anstalt ist jedenfalls eine „gewerbliche Zeichenschule", welche die Lehrlinge neben der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule besuchen können. Eine solche bloße Zeichenschule wird sich überall einrichten lassen, sobald man nur einen geeigneten Zeichenlehrer hat. Die Kosten sind sehr gering, der Erfolg aber kann doch, wenn der Lehrer Verständniß und Eifer für die Sache hat und wenn bezüglich Lehrmethode, Anregung, Controle ꝛc. von Oben herab das Geeignete geschieht, ein für die gewerbliche Tüchtigkeit der Lehrlinge des Ortes höchst segensreicher werden.

In einzelnen Fällen wird man wohl neben dem Zeichenunterricht auch einen Unterricht in gewerblicher Buchführung, Geometrie ꝛc. einführen wollen und ist gewiß auch diese Form der gewerblichen Fortbildungsschule nicht zu verwerfen; ich glaube aber, daß sie nur ganz vereinzelt auftreten wird; ich bin der Meinung, daß man, wenn man sich nicht auf eine Zeichenschule beschränkt (in den kleinen Orten wird sich selten mehr erreichen lassen) und weitere Disciplinen in den Unterricht zieht, in der Regel auch die obligatorischen Fächer mitnehmen wird, so daß die Schüler von dem Besuch der obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschule befreit werden. Diese letztere Einrichtung hat so viel für sich (so kann z. B. der Unterricht auch in den obligatorischen Fächern gleich mehr auf den speciellen Zweck zugeschnitten und hierdurch in doppelter Richtung wirksamer gemacht werden), daß die Staatsbehörden sie überall, wo sie durchführbar ist, d. h. wo die Bevölkerung so groß ist, daß eine Schule, wie die bezeichnete, neben der obligatorischen auf den einzelnen Schüler berechnet nicht allzuviel Kosten verursacht und wo die Lehrkräfte disponibel sind, auf das Energischste unterstützen muß.

Der Unterricht einer derartigen gewerblichen Fortbildungsschule wird wohl Winter und Sommer durchgehends mindestens 6 Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen müssen. Neben den obligatorischen Fächern, Geschäftsführung (Buchführung, Correspondenz) und einem ausgiebigen, vielseitigen Zeichenunterricht wird man, sobald die verfügbare Zeit es erlaubt, die mathematische Ausbildung der jungen Leute betreiben müssen. Kenntnisse im Zeichnen und in der Mathematik sind die beste Basis für die Entwicklung gewerblicher Tüchtigkeit in einer ganzen Reihe gerade der hervorragendsten Gewerbe [1]). In zweiter Linie käme hierzu die Behandlung der praktisch wichtigsten Sätze der Physik, besonders der Mechanik und der Chemie.

In großen Städten endlich, selbst in mittelgroßen Orten mit einer besonders entwickelten Industrie, wird man noch weiter gehen können; hier wird man sogar wirkliche Fachclassen bilden, in denen man in der Art, wie in der hierüber beschriebenen Ecole Professionelle in Verviers außer durch Real- und andere Lehrer durch Techniker der verschiedenen Industriezweige unterrichten läßt. Die bedeutendste bereits bestehende Anstalt dieser Art in Deutschland ist die Gewerbeschule in Stuttgart. Dieselbe zerfällt in eine Abendschule (welche bis auf einen Theil des Zeichen- und Rechenunterrichts nur während der 6 Wintermonate besucht wird), eine Sonntagsschule und eine Frauenschule und es findet außerdem noch in einem regelmäßig den ganzen Tag über geöffneten Zeichensaale Zeichen- und Modellirunterricht statt. In der Abendschule werden behandelt in wöchentlich 10 Lehrstunden (Abends von 5—7 Uhr) Zeichnen und Modelliren, in wöchentlich 104 Lehrstunden — in allen Classen zusammengenommen — (Abends von 8—10 Uhr), Modelliren in Thon und Wachs (4 Stunden), Freihandzeichnen nach Gyps ɔc. (6 Stunden), Freihandzeichnen für Xylographen, Kupferstecher ɔc. (4 Stunden), Ornamentszeichnen (6 Stunden), Geometrisches Zeichnen (2 Stunden), Gewerbliches Zeichnen: a) für Schreiner, Dreher (6 Stunden), b) für Zimmerleute, Steinhauer (6 Stunden), c) für Schlosser (6 Stunden), Maschinenzeichnen (6 Stunden), Darstellende Geometrie (4 Stunden), Zeichnen

---

[1]) Die durch ihre Leistungen auf dem Gebiete der Kunst und des Kunstgewerbes im Mittelalter berühmte Stadt Nürnberg verdankt jenen Aufschwung der frühzeitigen Erkenntniß der Wichtigkeit des Zeichen- und Mathematik-Unterrichts. Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts bestand dort eine Schule, in welcher den jungen Künstlern und Handwerkern die mathematischen Wissenschaften gelehrt wurden. Melanchthon sagte über Nürnberg:

„Den Genius eurer Stadt müssen deßwegen alle Gelehrten verehren, weil er die mathematischen Wissenschaften so sehr begünstigt, daß diese Studien nirgends besser gedeihen, als in eurer Stadt und die zu dieser Wissenschaft tauglichen Köpfe bei euch geboren werden.“

In ähnlicher Weise äußerte er später, daß die Nürnberger Bürger ihm wegen ihrer mathematischen Kenntnisse lieber seien, als alle Gelehrte. (Geschichte der Stadt Nürnberg von L. W. Marx.)

Folgende Stelle aus „Nürnbergs Kunstleben von R. von Rettberg“ zeigt sodann, welche Wichtigkeit man in jener guten Zeit dem Zeichnen beilegte. „Adam Kraft's Fleiß war so ernst und bescheidener Art, daß er noch in seinen alten Tagen mit seinen Freunden Peter Vischer und dem Kupferschmied Sebastian Lindenast an Feiertagen sich im Zeichnen zu üben pflegte.“ Dies die Anschauungsweise hochbegabter Künstler; Hand in Hand mit ihnen aber gingen die Handwerker, denn damals bestand noch nicht, wie heute, die tiefe Kluft zwischen Kunst und Handwerk.

und Malen für Gärtner (4 Stunden), Geschäftsaufsätze (2 Stunden), Aufsätze über volkswirthschaftliche und gewerbliche Gegenstände, nach vorhergegangener Belehrung (2 Stunden), Rechnen: a) für die Abendschüler (4 Stunden), b. für Sonntagsschüler (2 Stunden), Elementargeometrie (4 Stunden), Maschinenlehre (4 Stunden), Physik (4 Stunden), Chemie (4 Stunden), Geographie und Geschichte (2 Stunden), Französische Sprache: a) für Anfänger (6 Stunden), b) für Vorgerücktere (6 Stunden).

Die Sonntagsschule für solche Lehrlinge, welche an den Werktagsabenden schwer abkommen können, geht Sommer und Winter mit Ausnahme der üblichen Ferien durch. Hier werden behandelt Freihandzeichnen: a. für Anfänger (2 St.), b) für Vorgerücktere (2 Stunden), Geometrisches Zeichnen (im Sommer $1^1/_2$ Stunde, im Winter 1 Stunde), Gewerbliches Zeichnen: a) für Schreiner, Zimmerleute ꝛc. (2 Stunden), b) für Schlosser, Mechaniker (2 Stunden), die Anfänge des Malens (2 Stunden), Modelliren (2 Stunden), Rechtschreiben und Aufsatz (im Sommer $1^1/_2$, im Winter 1 Stunde), Schönschreiben (im Sommer $1^1/_2$, im Winter 1 Stunde), Gewerbliche Buchführung (nur im Winter 1 Stunde), Volkswirthschaft (nur im Winter 1 Stunde).

In ganz großen Städten kann es zweckmäßig sein, eine gewisse Scheidung eintreten zu lassen und gesonderte gewerbliche Fortbildungsschulen, z. B. für Lehrlinge der Baugewerbe, der Textilindustrie, der Metallgewerbe ꝛc., zu bilden; man wird solche Scheidung insbesondere dann zulassen, wenn die Industriellen der einzelnen Fächer dies wünschen.

Man kann nach dem Gesagten thatsächlich durch einen neben der täglichen praktischen Beschäftigung herlaufenden Schulunterricht, welcher also den jungen Gewerbetreibenden, beziehungsweise deren Eltern nur ganz unbedeutende Kosten verursacht und auch den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten verhältnißmäßig geringe Opfer auflegt, eine für die meisten Fälle ausreichende technische Ausbildung gewähren. Die Kosten für Unterhaltung solcher Schulen werden deßhalb relativ gering sein, weil man sich stets so wird einrichten können, daß man bereits anderen Zwecken dienende Schullocale verwendet, und die Lehrkräfte, mit Ausnahme des Dirigenten in den größeren Anstalten und eines oder zweier Zeichenlehrer dort, wo den ganzen Tag geöffnete Zeichensäle bestehen, ihre Stellen nebenamtlich versehen können.

Die Abend- und die Sonntagsschule, sowie die Tagescurse der hierüber besprochenen Stuttgarter Gewerbeschule wurden 1876 von zusammen etwas über 1000 Schülern besucht, der betr. Etat beziffert sich in Ausgabe auf M. 27,500. — Die Schulgelder werden auf M. 7,200 veranschlagt, der zu leistende Zuschuß beträgt also M. 20,300, d. h. ca. M. 20 auf jeden Schüler.

Die gewerbliche Fortbildungsschule in Tübingen, in welcher 1876 im Sommer 40 Schülern im Zeichnen, im Winter 106 Schülern im Freihandzeichnen und Modelliren, geometrischen Zeichnen, darstellender Geometrie, technischen Zeichnen, gewerblichen Aufsätzen, gewerblicher Buchführung, Rechnen, Geometrie, Naturlehre, Volkswirthschaft und französischer Unterricht ertheilt wurde, bedurfte nur eines Aufwandes von M. 3500 (excl. Heizung und Beleuchtung), also auf jeden Schüler M. 24, wovon M. 3 durch Schulgeld gedeckt wurden.

Die von 1300 Schülern besuchte, vom Handwerkerverein ressortirende Fort-

bildungsschule in Chemnitz, in welcher jeder Schüler wöchentlich 4 Stunden, und zwar 2 in Deutsch, Rechnen und Realien, 2 im Zeichnen, und zwar $1^1/_2$ Jahre Freihandzeichnen und $1^1/_2$ Jahre Linear- und etwas Fachzeichnen erhält (diejenigen Schüler, welche das Zeichnen zu ihrem Berufe nicht brauchen, erhalten dafür mehr Rechnen ꝛc. -Unterricht), erfordert sogar nur einen Aufwand von ca. M. 13,000 (excl. Heizung und Beleuchtung), also von nur M. 10 auf jeden Schüler. Von diesen M. 10 werden M. $1^1/_2$ durch Schulgeld gedeckt. (s. Nagel a. a. O.)

Bei der Ecole Professionelle in Verviers betragen die Kosten gleichmäßig auf alle Schüler repartirt noch nicht ganz M. 40 per Kopf. Auf die Schüler der Vorbereitungsschule fällt bedeutend weniger, wie dieser Durchschnitt, auf diejenigen der Fachclassen etwa M. 100 per Kopf.

Für die gewerblichen Fortbildungsschulen, beziehungsweise Zeichenschulen in kleineren Orten wird man wohl in der Regel die Räume einer Elementarschule benutzen, wo aber eine Realschule oder höhere Gewerbeschule (wie die jetzigen Provinzialgewerbeschulen) besteht, sollte man, wie dies z. B. in Wien geschieht, deren für den Zweck besser geeigneten Locale verwenden, und zwar umsomehr, da die physikalischen ꝛc. Sammlungen dieser Anstalten auch in dem Unterricht der gewerblichen Fortbildungsschulen zu verwerthen sind, ebenso, wie umgekehrt, die gleich zu besprechenden Sammlungen der letzteren nicht selten bei dem Unterricht in Real- und höheren Gewerbeschulen gebraucht werden können.

Wenn auch die gewerblichen Fortbildungsschulen zunächst die Lehrlinge im Auge haben werden, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß sie auch Gesellen und sonstigen nicht mehr schulpflichtigen Leuten, welche sich weiter auszubilden wünschen, die Theilnahme am Unterricht gestatten werden, wie dies ja auch die bereits bestehenden derartigen Anstalten thatsächlich schon thun [1]). In den größeren Anstalten mit den zur Einrichtung eines mehr specialisirten Unterrichts genügenden Lehrkräften, wird man sogar besondere Classen für Gesellen schaffen. Die Kosten hierfür dürften sich nicht allzuhoch belaufen, da man von unseren meist recht gut bezahlten Gesellen ein so hohes Schulgeld beanspruchen kann, daß die Lehrerhonorare davon gedeckt werden. Wo die Mittel es gestatten, sollte man den ganzen Tag über geöffnete Zeichensäle einrichten, wie sie mit Vortheil in verschiedenen größeren Städten bereits bestehen.

Daß die größte Aufmerksamkeit auf Wahl der Lehrbücher, Zeichenvorlagen und Modelle zu legen ist, habe ich bereits erwähnt, indem ich hervorhob, daß der Centralstelle in Bezug auf Wahl dieser Lehrmittel ein maßgebender Einfluß einzuräumen sei, — eine Sammlung des Nöthigsten sollte letztere jeder Schule alsbald nach deren Gründung unentgeltlich zustellen. Die größeren gewerblichen Fortbildungsschulen, insbesondere diejenigen, in welchen specieller Fachunterricht ertheilt wird, müssen außerdem entsprechende Sammlungen der für die betreffenden Industriezweige wichtigsten Rohstoffe, der besten Werkzeuge, Maschinen und einzelner mustergiltiger Producte, wenn nicht in natura, so doch, wo solche ge-

---

[1]) So wurde die Gewerbeschule in Hamburg 1875/76 von 227 Gesellen besucht. Außerdem nahmen am Zeichenunterricht Theil 111 Volksschullehrer und Präparanden und ferner 337 Schüler der dortigen Volksschulen. (Das Nähere über die höchst interessante Organisation der Hamburger Gewerbeschule siehe bei Rudolph Nagel a. a. O.)



nügen, in guten Abbildungen bekommen. Wesentlich bei derartigen Sammlungen für Unterrichtszwecke ist, daß man nur das Beste sammle und alles Veraltete sofort ausscheide. Unter keinen Umständen darf man sich verführen lassen, der Vollständigkeit zu Liebe Dinge von geringerer Güte aufzunehmen, oder gar die Sammlungen zu historischen machen zu wollen, dadurch würde dem eigentlichen Zweck Geld, Raum und Arbeitskraft der leitenden Personen entzogen, den Lehrern und Schülern die Uebersicht erschwert. Auch bei der Vervollständigung dieser Sammlungen wird die Centralstelle in der früher angedeuteten Weise den einzelnen Schulen behülflich sein können, ebenso die Provinzialstelle.

Sobald allgemein obligatorische Fortbildungsschulen bestehen, werden die facultativen gewerblichen Fortbildungsschulen naturgemäß überall die Aufnahme von Schülern davon abhängig machen, daß diese eine genügende Vorbildung nachweisen. Eines der schlimmsten Hindernisse für die Entwicklung der jetzt bestehenden gewerblichen Fortbildungsanstalten, die ungleichmäßige Vorbildung der Eintretenden, würde hierdurch alsbald beseitigt. Ferner wird man dazu übergehen, Diejenigen, welche durch Mangel an Fleiß zurückbleiben und dadurch die Strebsameren aufhalten, sowie Diejenigen, welche durch schlechtes Betragen die Aufgabe des Lehrers erschweren und ungünstig auf ihre Cameraden einwirken, aus der Schule auszustoßen. Die gewerblichen Fortbildungsschulen werden dadurch wirkliche Eliteanstalten, zu denen sich die besten Elemente aus dem Handwerkerstande drängen werden, gerade wie dies in Württemberg der Fall gewesen ist. Die Schüler, welche sich durch Fleiß auszeichnen, welche die besten Zeichnungen einliefern und in den jährlich vor dem Inspector der Provinzialstellen abzuhaltenden Classen-Examen gut bestehen, wird man dagegen durch kleine Prämien anfeuern können. Mit den Ausstellungen der Zeichnungen und sonstigen Schularbeiten könnte man, soweit dies möglich ist, Ausstellungen solcher Arbeiten verbinden, welche die Lehrlinge selbstständig in der Werkstatt ihres Meisters ausführten. Auf diese Weise ließe sich eine Solidarität der Interessen der Schule und des Gewerbes erreichen, welche für beide Theile höchst segensreich werden müßte. Denjenigen Lehrlingen, welche die Schule mit Erfolg absolvirt haben, wird man ein Abgangszeugniß ausstellen, welches angibt, was in der betreffenden Schule behandelt worden ist und wie der Abiturient das Examen bestanden hat. Man müßte suchen die Abgehenden zu veranlassen, daß sie Gesellenstücke vorlegen und sich neben der Prüfung in den Schulfächern einem praktischen Tentamen, durch einen oder zwei von den Meistern der einzelnen Gewerbe, zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte entsandten Examinatoren unterwerfen, so daß die Prüfung in Können und Wissen Hand in Hand geht. Ich glaube, daß dies bei einiger Rührigkeit der Schulvorstände, communalen und staatlichen Behörden und wenn man den Bestandenen Diplome als „practisch und theoretisch geprüfte Gesellen“ in Aussicht stellt, recht wohl erreichbar wäre [1]).

---

[1]) Den Einwand, den Dr. J. Brinckmann auf der Versammlung des „Vereins für Socialpolitik“ am 12. October 1875 gegen öffentliche Prüfungen und Prämiirung erhob, kann ich als stichhaltig nicht anerkennen. Erstens besteht ein großer Unterschied zwischen allgemein wissenschaftlichen Schulen und den hier in Rede stehenden Anstalten, sodann wird die Abnahme der Examina in der Art, wie ich sie andeutete, die fortlaufende Controle der Schule, sowie die öffentliche Ausstellung der Arbeiten nicht nur einzelner, sondern aller Schüler. Dasjenige was Dr. Brinckmann als die Consequenz

In Anstalten, in welchen auch Oberclassen für Gesellen sind, wird man Denen, welche die betreffenden Curse durchgemacht und das Abgangs-Examen bestanden haben, Diplome als „geprüfte Meister" ertheilen und zwar, wenn sie sich gleichzeitig auch einer Prüfung in Bezug auf die in ihrem Gewerbe erworbene Fertigkeit unterziehen und von den Richtern des Gewerbes für reif erklärt werden, als „praktisch und theoretisch geprüfte Meister". Solche oder ähnliche Diplome als geprüfte Gesellen und Meister haben für die Besitzer einen so greifbaren Werth, daß ich nicht im Geringsten daran zweifle, daß, wenn einmal ein Anfang gemacht ist, sehr bald alle einigermaßen strebsamen jungen Leute sich darum bewerben werden. Für den Gesellen bedeutet sein Diplom leichtere Beschaffung von Arbeit und höheren Lohn, für den Meister, der sich selbständig niederläßt, Vertrauen des Publicums, Kundschaft [1]).

Ich wende mich nun zu den Fachschulen im gewöhnlichen Sinne des Wortes, d. h. zu den Anstalten, welche eine specielle Ausbildung für ein einzelnes Fach durch einen die ganze Arbeitskraft des Auszubildenden während kürzerer oder längerer Zeit in Anspruch nehmenden Unterricht anstreben. (Gewerbliche Fortbildungsschulen können, wie auseinandergesetzt, auch so weit entwickelt werden, daß sie eine fachliche Specialbildung gewähren, doch läuft hier der Schulunterricht immer neben der praktischen Beschäftigung her.) Unter diesen Fachschulen sind zwei Kategorien zu unterscheiden, nämlich Fachschulen ohne Lehrwerkstätten und Fachschulen mit Lehrwerkstätten.

Die ersteren sollten stets die Aufnahme als Schüler abhängig machen von dem Nachweise einer gewissen praktischen Vorbildung; ich betrachte es als einen entschiedenen Mißstand, wenn einzelne der bestehenden, allerdings meist auf Privatspeculation beruhenden Anstalten dieser Art jenen Nachweis nicht unbedingt verlangen. Bei den von Gemeinden, Gewerken &c. zu gründenden Schulen sollte die Gewährung irgend eines Zuschusses von Seiten des Staates oder der Provinz meines Erachtens von der Einhaltung dieser Bedingung abhängig gemacht werden, denn, wenn der praktischen Lehre ein längerer theoretischer Unterricht vorausgeht, so entsteht die Gefahr, daß die jungen Leute nachher keine rechte Lust mehr zu den einfachen und meist durchaus nicht besonders angenehmen Handarbeiten des Lehrlings, zu denen sie sich zu gut, zu vornehm dünken, haben. Man zieht sich so eine Menge theoretisirender Pfuscher groß.

Ist eine gewisse Praxis vorhergegangen, so können solche Fachschulen ohne Lehrwerkstätten allerdings für manche Gewerbe recht zweckdienlich sein [2]), so vor

---

der öffentlichen Prüfungen und Prämiirungen in Frankreich rügt, nämlich, daß — „schließlich der Unterricht nur auf Abrichtung Einzelner hinausläuft, die dann dem Publicum als Musterkinder vorgeführt werden" — einfach unmöglich machen.

[1]) Man hat vorgeschlagen, der Staat solle, um die Gesellen zu veranlassen, daß sie sich der Meisterprüfung unterziehen, bei Vergebung öffentlicher Arbeiten „geprüften Meistern" einen Vorzug einräumen, ferner schlug man vor, das Recht, Lehrlinge zu halten nach und nach auf diejenigen Meister zu beschränken, welche ein Examen ablegten. Beide Gedanken scheinen mir der näheren Erwägung werth.

[2]) Ganz Vortreffliches wird bekanntlich auf diesem Gebiete in Preußen bereits geleistet durch die Bergschulen, in welchen practisch ausgebildeten jungen Leuten theoretischer allgemeiner und fachlicher Unterricht ertheilt wird, um sie zur Uebernahme von Grubensteiger- und ähnlichen Stellen zu befähigen. Am besten ist dies Bergschulwesen im Bezirke der königlichen Bergwerks-Direction in Saarbrücken eingerichtet. Die Männer,



Allem für Maurer und Zimmerleute. Die Handfertigkeit, deren diese Handwerker bedürfen, ist verhältnißmäßig leicht zu erlangen, dagegen müssen die selbständigen Maurer- Zimmermeister besonders in den größeren Städten neben nicht unbedeutenden theoretischen Kenntnissen, vorwiegend in den mathematischen Wissenschaften einen durch Anschauung und vieles Zeichnen hoch entwickelten Schönheitssinn besitzen. Man wird also für sie nach verhältnißmäßig kurzer praktischer Lehrzeit einen recht eingehenden, lediglich schulmäßigen Unterricht mit Vortheil anschließen können. So auch z. B. für Stubenmaler, bei denen Kenntnisse im Zeichnen und Malen die Hauptsache sind. Je höher eine solche Baugewerkschule ihre Ziele steckt, desto theurer wird naturgemäß ihre Unterhaltung, wie auch, ganz abgesehen vom Schulgeld, ihre Benutzung, denn der erweiterte Unterricht verlangt einen entsprechend verlängerten Schulbesuch, während dessen die Eltern den jungen Mann unterhalten müssen. (In der Praxis erhalten Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerlehrlinge meist alsbald einen zu ihrer Unterhaltung genügenden Lohn; selbst wenn sie bei dem Meister Kost und Logis haben, wird ihnen in der Regel noch ein baarer Zuschuß von diesem gezahlt.) Damit wird aber der Kreis Derer, welche die Anstalt benutzen können, immer kleiner, nur die Söhne wohlhabender Leute werden dazu im Stande sein; ein bedeutendes Opfer von Seiten des Staates ist daher nicht am Platze, eher kann die Commune, welche ja ein directes Interesse daran hat, eine gewisse Zahl tüchtiger Meister der Baugewerbe zu besitzen, einen erheblicheren Zuschuß gewähren, den größeren Theil der Ausgaben aber müssen die Schulgelder decken. Uebrigens wäre es thöricht, die Ziele solcher Anstalten allzuhoch zu stecken, es entstände dann eine Concurrenz mit den mehr wie Elementar- und Fortbildungsschulbildung voraussetzenden mittleren technischen Schulen (den den jetzigen Provinzialgewerbeschulen entsprechenden Anstalten der Zukunft), welche für beide Theile von Schaden wäre.

Nicht unzweckmäßig wird es hier und da sein für Maurer, Zimmerleute und sonstige Bauhandwerker, deren Gewerbe erfahrungsmäßig während mehrerer Wintermonate ruht, nur in jenen Monaten für sie geöffnete Fachschulen einzurichten. Besonders dann, wenn man Localitäten ganz frei hat oder die betreffenden Räume während der übrigen Zeit anderweitig verwenden kann. Die Fachlehrer würde man in den im Winter ebenfalls weniger beschäftigten höheren Bautechnikern finden.

Auch bei den Maschinen- und Mühlenbauern spielt die durch theoretischen Unterricht zu gewinnende Bildung eine größere Rolle, die Verhältnisse liegen für diese also ähnlich, wie bei den Maurern und Zimmerleuten; bei den meisten übrigen Gewerben, für welche Fachschulen überhaupt am Platze sind, verhält sich die Sache jedoch anders. Fachschulen ohne Lehrwerkstätten werden hier nur dann empfehlenswerth erscheinen, wenn eine ausgiebige praktische Beschäftigung vorhergegangen ist. Ist dies aber der Fall, so ließen sich durch solche Schulen immer-

---

denen die Aufgabe zufällt, die speciellen Vorarbeiten zur Organisation des vaterländischen Fachschulwesens auszuführen, werden dort wichtige Anhaltspunkte für ihre Arbeit finden. Ich glaube jedoch auf diese Sache, so interessant sie ist, nicht näher eingehen zu dürfen, da es mich zu weit führen würde. Diejenigen, die sich dafür interessiren, mache ich aber darauf aufmerksam, daß die Bergwerks-Direction die Berichte ihrer Bergschulen regelmäßig in Druck erscheinen läßt.

hin einzelne Gewerbe fördern, z. B. diejenigen der Instrumentenmacher, Kupferschmiede, Kunstschlosser, Möbelschreiner, Steinmetzen &c. und zwar ohne allzugroße Opfer, da die Curse doch wohl nicht länger als ein halbes, höchstens ein Jahr dauern würden.

Alles, was über Examina, Zeugnisse &c bei den gewerblichen Fortbildungsschulen gesagt worden ist, gilt bei den eben charakterisirten Fachschulen — wie überhaupt bei allen Fachschulen — natürlich noch in erhöhtem Maße. Werden solche Anstalten von Privaten, um ein Geschäft daraus zu machen, ins Leben gerufen, so ist die Ertheilung der Befugniß, Diplome als „geprüfte Meister" auszustellen, davon abhängig zu machen, daß die Schule sich der Controle der betreffenden staatlichen und sonstigen Aufsichtsbehörden unterwerfe und die Examina durch einen Vertreter jener Behörden abnehmen lasse.

Die Fachschulen mit Werkstätten sind unbedingt ideal die vollkommensten der hier zu besprechenden Anstalten. Mit gründlicher theoretischer Ausbildung kann hier Hand in Hand gehen eine systematische Unterweisung in allen praktischen Arbeiten. In kurzer Zeit kann der Schüler unter Anleitung eines geübten Lehrers alle jene Handgriffe erlernen, die er bei einem Meister, dem es in der Regel an der nöthigen Fürsorge und oft an der erforderlichen Tüchtigkeit fehlt und wo seine Zeit zum großen Theile durch anderweitige, für seine technische Ausbildung ziemlich werthlose Beschäftigungen in Anspruch genommen wird, nur nach langen Mühen erlernen kann, ferner wird er in Bezug auf seine technische Ausbildung eine Vielseitigkeit zu gewinnen vermögen, die ihm selbst in der größten Werkstätte eines einzelnen Meisters unerreichbar wäre. Auch die Uebelstände, welche das jetzt allgemein übliche Lehrlingserziehungssystem in Bezug auf den schlechten Einfluß von ihrer Aufgabe nicht gewachsenen Meistern und Gesellen auf den Lehrling und in Bezug auf den plötzlichen Uebergang des letzteren aus der strengen Zucht der Elementarschule zu allzugroßer Freiheit, hat, werden beseitigt, wenn die Knaben direct aus der Elementarschule in eine Fachschule mit Lehrwerkstätte treten. Andererseits darf man sich aber nicht verhehlen, daß die Ersetzung der Lehre bei einem selbständigen Meister oder selbst in einer Fabrik durch die Lehre in der Schulwerkstätte gewisse Nachtheile und Gefahren in sich birgt. Ein entschiedener Nachtheil ist es, wenn der junge Mensch nicht mehr als Lernender die erste Lebenserfahrung in den nicht mit seinem Berufe unmittelbar zusammenhängenden Dingen sammelt, sondern gleich als vollberechtigtes Mitglied der Gesellschaft in das Leben tritt; eine große Gefahr erblicke ich darin, daß bei der bezeichneten Methode der gewerblichen Erziehung der theoretische Theil gegenüber dem rein practischen leicht ein derartiges Uebergewicht gewinnt, daß der nächste Zweck, die Heranbildung in ihrem Fache tüchtiger Handwerker, gefährdet wird. Mit Rücksicht besonders auf Letzteres erachte ich sogar die Erziehung lediglich durch Schulen mit Lehrwerkstätten für solche Gewerbe, in denen die Gewandtheit in Ausführung der Handgriffe die wichtigste Rolle spielt, geradezu für unzweckmäßig; nur dort können sie, meines Erachtens, am Platze sein, wo theoretische Kenntnisse und Uebung im Zeichnen Haupterforderniß sind, also bei den Gewerben, welche ich als solche bezeichnete, bei denen der Besuch einer Fachschule ohne Lehrwerkstätte schon nach verhältnißmäßig kurzer praktischer Arbeit zulässig erscheint; so zunächst bei den Baugewerben im engeren Sinne, sowie Maschinen- und Mühlenbau. Uebrigens wird auch für diese Gewerbe die

Sache nur in wenigen Fällen ausführbar sein, einfach wegen der damit verknüpften Kosten, der Kosten für Diejenigen, welche die Schulen unterhalten, wie für Diejenigen, welche die Schulen besuchen, beziehungsweise für deren Ernährer. [1])

Ich habe das Budget einer derartigen Anstalt vor mir liegen, es ist dasjenige der Gewerbeschule in Rotterdam. Diese Schule wurde 1869 gegründet auf Veranlassung des Rotterdamer Zweigvereins des Niederländischen Architektenvereins, dessen Mitglieder das Bedürfniß nach practisch und theoretisch besser ausgebildeten Handwerkern besonders dringend empfanden. Aufgenommen werden Knaben von 12—15 Jahren, welche die nöthige Kenntniß im Lesen, Schreiben und Rechnen haben. Der Cursus ist dreijährig. Der theoretische Unterricht findet in den Morgenstunden statt, während die Nachmittage den praktischen Arbeiten in den zur Schule gehörenden Werkstätten gewidmet sind. Der erstere umfaßt außer einem Wiederholungsunterricht zur Befestigung der Elementarkenntnisse, gewerbliches Rechnen, Algebra, Geometrie, Physik, Materialienlehre, Freihand- und Ornamentzeichnen, Fachzeichnen und Gesang. Von den täglich in jeder Classe (die Mittelclasse ist in 2, die oberste in 3 Abtheilungen getheilt) gegebenen 4½ Stunden (excl. Gesang 2 mal wöchentlich für alle Classen gemeinschaftlich) kommen beinahe 3 auf den Zeichenunterricht. Die praktische Unterweisung in den Werkstätten der Schule wird durch besonders tüchtige Handwerksmeister mit Hilfe der besten neuesten Werkzeuge ertheilt. Die Werkstätte für Zimmerleute war 1876 beinahe von 100, diejenige für Schmiede von 82 jungen Leuten besucht. Außerdem waren in der Anstalt 11 Möbelschreiner, 10 Stubenmaler, 3 Kupferschmiede, 4 Metalldreher, ebensoviele Klempner, 7 Instrumentenmacher, je 2 Bildhauer, Polsterer, Steindrucker und Claviermacher, je 1 Steinhauer und Küfer, im Ganzen 228 Schüler. Die Zahl der Lehrer betrug 21. Das auf 5 Gulden per Jahr festgesetzte Schulgeld brachte 1876 etwas über 900 Gulden auf — unbemittelten Schülern wurde es erlassen. Die nach hiesigen Ansichten durchaus nicht übermäßig hohen Lehrergehälter nahmen 15,000 Gulden, die Beschaffung der Materialien für die praktischen Arbeiten in den Werkstätten beinahe 3000 Gulden in Anspruch, die gesammten laufenden Ausgaben bezifferten sich auf ca. 26,000 Gulden, wozu noch im Extraordinarium, eine nicht unbeträchtliche Summe für Beschaffung von größeren Werkzeugen und Maschinen, sowie für einen durch die Vermehrung der Schülerzahl nothwendig gewordenen Neubau kommt. Der Betrag von 3000 Gulden für Materialien ist übrigens entschieden zu klein, ein Theil des hierfür ausgegebenen Geldes erscheint nicht auf diesem Conto, weil mit dem angekauften Material noch Bauten für die Schulerweiterung ausgeführt werden konnten, was ja auf die Dauer natürlich nicht möglich ist. Schon jetzt aber beträgt der Zuschuß, den die Gemeinde, die Provinz und die Freunde der Anstalt gewähren, weit über M. 200 auf jeden Schüler. Man ist in Rotterdam mit den in der Schule erzielten Resultaten im Großen und Ganzen sehr zufrieden (ob die Erfolge auch bei den Möbelschreinern, Kupferschmieden, Klempnern,

[1]) In Frankreich scheint man sich allerdings, auf Grund der angeblich in Paris erzielten guten Resultate, der Heranbildung von Lehrlingen in Lehrwerkstätten in weiterem Umfange zuzuneigen, ich bezweifle aber, daß das Experiment gelingt.

Instrumentenmachern, Claviermachern ꝛc., soweit dieselben nicht die auf die Nachmittage verlegten praktischen Arbeiten bei der Schule wohlgesinnten, selbständigen Meistern außerhalb üben konnten, ebenso günstig waren, wie bei den Zimmerleuten und Schmieden, weiß ich nicht, ich möchte es aber bezweifeln).

Angenommen, der Zweck ließe sich bei Bauhandwerkern und den in der hier in Frage kommenden Richtung ähnlich sich verhaltenden Gewerben überall ebensowohl wie in Rotterdam erreichen und die Ausgaben betrügen auf die Dauer wirklich nicht viel mehr als M. 200, ist es wahrscheinlich, daß ein erheblicher Theil auch nur der genannten Handwerker auf solchen Schulen ausgebildet werden kann? Ich glaube es nicht, ich bezweifle, daß sich bei uns viele Städte und Private bereit finden lassen, so beträchtliche Opfer für die Sache zu bringen; man wird also in der Regel zur Deckung der Kosten ein hohes Schulgeld fordern, dadurch aber wird die Schule allen weniger Wohlhabenden verschlossen.

Daß solche Anstalten auf keinen, oder wenigstens auf keinen erheblichen Staatszuschuß Anspruch erheben dürfen, versteht sich wohl von selbst; die Staatsbehörden werden sie aber doch, wenn sie gut geleitet werden, möglichst fördern. Günstiger würde sich die Sache gestalten, wenn man bei den hier in Rede stehenden Instituten den Charakter der Werkstätte vorherrschen ließe und den theoretischen Unterricht nur auf das Nöthigere und mit geringen Geldopfern Erreichbare beschränkt. Für manche Gewerbe ließen sich Werkstätten einrichten, in welchen unter Leitung eines tüchtigen Meisters des Faches, nicht ausschließlich im Hinblick auf den Lehrzweck, sondern mit einer gewissen Rücksicht auf rentable Verwerthung der producirten Waaren gearbeitet wird. Die Gefahr einer unpraktischen Richtung des technischen Unterrichts würde damit vermieden und die Kosten wären nicht allzugroß und zwar um so weniger, je mehr es gelingt, die beiden eben bezeichneten Gesichtspunkte zu vereinigen, was je nach Art des Gewerbes und auch nach localen Verhältnissen verschieden sein wird. Ueberhaupt werden die Lehrwerkstätten je nach örtlichen Bedürfnissen die mannigfaltigsten Formen annehmen können. Directionen für Organisation und Wirksamkeit, welche für theoretische Lehranstalten im höchsten Grade erwünscht sind und sich auch nicht allzuschwer feststellen lassen, sind für Werkstätten, soweit es sich nicht um einige ganz allgemeine Grundsätze handelt, geradezu unmöglich.

Für die Ausbildung der Schüler solcher Werkstätten in den Wissenschaften und im Zeichnen (Modelliren), bedürfte es unter Umständen nicht einmal der Anstellung besonderer Lehrer; wenn eine gute gewerbliche Fortbildungsschule und vielleicht auch ein offener Zeichensaal am Orte sind, wird man es leicht so einrichten können, daß die jungen Leute hier die Ergänzung ihrer Ausbildung durch die Werkstätte finden. Nach Vorstehendem kann ich der Werkstättenschule als gewerbliches Erziehungsinstitut für Lehrlinge nur einen bedingten Werth und eine beschränkte Anwendbarkeit zusprechen; ein in jeder Beziehung zu empfehlendes und für die meisten Zweige des Handwerks und selbst einzelne Großbetriebe anwendbares Bildungsmittel wird die Lehrwerkstätte aber, wenn sie sich nicht mehr die Aufgabe stellt, den jungen Gewerbtreibenden jene Grundlagen der praktischen Befähigung zu geben, welche sie jetzt als Lehrlinge in den Werkstätten selbständiger Meister ihres Gewerbes zu gewinnen pflegen, sondern den Zweck verfolgt, jungen Männern, welche ihre Lehrzeit bereits absolvirt oder wenigstens

schon eine gewisse Praxis hinter sich haben, die Erlangung einer höheren und umfassenderen Ausbildung in ihrem Fache zu ermöglichen.

Auch hierfür bietet uns Württemberg wieder Anhaltspunkte in den hauptsächlich aus der Initiative seiner unter Leitung des hochverdienten Präsidenten von Steinbeis stehenden, „Centralstelle für Gewerbe und Handel" hervorgegangenen Instituten zu Reutlingen, Heidenheim, Rottenburg, Gmünden ꝛc. Das Studium der Einrichtung dieser Anstalten zeigt recht auffällig, daß sich auch bei den von einander abweichendsten Arten der Organisation gute Resultate erreichen lassen, wenn der Unterricht in der Lehrwerkstätte sich nur eng an die localen Bedürfnisse anschließt und von tüchtigen Praktikern geleitet wird. Ferner zeigen diese Beispiele, daß solche Resultate mit verhältnißmäßig geringen Opfern erreicht werden können. Mit den schon einigermaßen praktisch geschulten Besuchern derartiger „höherer Lehrwerkstätten" lassen sich meist Waaren herstellen, deren Verkauf einen genügenden Erlös gibt, um den Lernenden einen mäßigen Lohn auszahlen und, wenn auch nicht die ganzen, so doch wenigstens einen Theil der allgemeinen Kosten decken zu können. In Bezug auf den Unterricht in den Hilfswissenschaften und im Zeichnen liegen die Verhältnisse hier ähnlich, wie vorhin erwähnt.

Wenn auch die Aufnahme in eine höhere Lehrwerkstätte von einer gewissen technischen Vorbildung abhängig gemacht werden muß, in Bezug auf die theoretischen Kenntnisse und die Gewandtheit im Zeichnen wird man im Allgemeinen kaum mehr verlangen dürfen, als in den Elementar- und obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschulen erworben werden kann (einzelne Lehrwerkstätten, z. B. solche für Lithographen, werden natürlich im Zeichnen bedeutend höhere Ansprüche stellen müssen), man schlösse sonst alle diejenigen strebsamen und auch unter Umständen talentvollen jungen Leute aus, denen blos deßhalb die Erwerbung der geforderten höheren Vorbildung nicht möglich war, weil sie früher an Orten arbeiteten, wo sich keine größere gewerbliche Fortbildungsschule befand. Es würde auf diese Weise die gewerbliche Bevölkerung der Städte thatsächlich vor derjenigen kleinerer Orte bevorzugt, d. h. es würde dem besonders aus socialpolitischen Gründen durchaus nicht erwünschten Drängen der Landbevölkerung nach den größeren Städten neue Nahrung gegeben. In einzelnen Fällen kann es sich dagegen allerdings empfehlen, umgekehrt neben hohen Ansprüchen an die praktische Ausbildung auch weitgehende Anforderungen an die sonstige Bildung zu stellen, so insbesondere bei den Gewerben, bei denen letztere eine wesentlichere Rolle spielt, und selbst da, wo dies weniger der Fall ist, wenn der Andrang zur Lehrwerkstätte so groß wird, daß doch ein Theil der sich Anmeldenden zurückgewiesen werden muß. Bezüglich der Examina, Prämien, Meisterdiplome, Sammlungen und alles Sonstigen verweise ich auf das früher Gesagte. Der Zuschuß des Staates zu solchen Anstalten, zu deren Unterhaltung in erster Linie die Gewerbsgenossen, in zweiter die betreffenden Gemeinden verpflichtet sein dürften, wird sich wesentlich nach dem volkswirthschaftlichen Interesse, das sie bieten, richten.

In Vorstehendem glaube ich die drei ersten der gestellten Fragen beantwortet zu haben (Frage 2 allerdings nur theilweise) und hätte ich nun auf die vierte einzugehen, die Frage, ob man nicht Denjenigen, welche eine technische Fortbildungsanstalt mit Erfolg besucht haben, einen Vortheil in Bezug auf ihre militärische Dienstpflicht — in erster Linie also eine Abkürzung der activen

Dienstzeit — in Aussicht stellen könne um so zum Besuch jener Anstalt einen Antrieb zu geben? [1])

Ich will keinen besonderen Werth darauf legen, daß die Verkürzung der Dienstzeit blos für Diejenigen, die eine zur Ertheilung von Meisterdiplomen berechtigte Fachschule (einschließlich der gewerblichen Fortbildungsschule erster Classe, an welchen auch ein praktisches Meisterexamen gemacht werden kann) absolvirten, deßhalb nicht ganz gerecht erscheint, weil dadurch diejenigen jungen Leute, die in größeren Städten, wo allein derartige Anstalten sind, wohnen, beziehungsweise arbeiten, bevorzugt werden vor der Majorität, welche ihre Lehr- und Gesellenzeit in kleineren Orten durchzumachen gezwungen ist; auch das will ich nicht als durchschlagenden Grund gegen die Durchführung der Idee betrachten, daß es bei Schulen, wie diejenigen, um die es sich hier handelt, selbst wenn Uniformität in Bezug auf die Anstalten ein und desselben Faches zu erreichen wäre (was, wie gesagt, durchaus nicht erzwungen werden darf), keinen gemeinsamen Maßstab gibt, daß es kaum möglich erscheint zu bestimmen, was ein Weber, Kupferschmied, Schreiner, Schnitzer &c. leisten muß, und zwar technisch, denn die größere gewerbliche Tüchtigkeit ist ja das Hauptziel der betr. Institute, um ein Anrecht auf Bevorzugung vor der Masse seiner Mitmenschen von Seiten des Staates zu rechtfertigen; ich will diese und andere Bedenken überhaupt nicht näher in Erwägung ziehen, denn sie sind bei Beantwortung der vorliegenden Frage nebensächlich, die Entscheidung liegt in den militärischen Rücksichten. Gestatten diese eine Maßregel, wie die bezeichnete, so wird man sie, trotz aller damit verbundenen Inconsequenzen, empfehlen dürfen, mit Rücksicht auf den bedeutenden Vorschub, der damit dem technischen Erziehungswesen gegeben würde. Die Hauptfrage aber bin ich nicht in der Lage zu beantworten. Ich habe zwar der Armee während einer Reihe von Jahren als Landwehroffizier angehört, bin mir aber vollkommen bewußt, daß man in so untergeordneter Stellung nicht den Einblick in die innerste Natur unseres Heerwesens gewinnen kann, dessen es, um ein einigermaßen brauchbares Urtheil abgeben zu können, bedarf. Da eine sachgemäße Beantwortung dieser neuerdings von verschiedenen Seiten aufgeworfenen Frage aber doch höchst erwünscht ist, wandte ich mich an einen der competentesten Männer, welchen wir auf diesem Gebiete besitzen, den General der Infanterie z. D. von Etzel, früher Director der Kriegsakademie zu Berlin. Derselbe hat denn auch die Güte gehabt, meinem Wunsche zu entsprechen und mir ein Separatgutachten zu Frage 4 zur Verfügung zu stellen, welches ich im Anschlusse an meine Arbeit wörtlich folgen lasse. Herr General von Etzel kommt, wie der Leser sehen wird, zu dem Resultat, daß die aufgeworfene Frage zu verneinen ist. In dem Begleitschreiben sagte er:

„Ich sollte denken, daß, da eine Verkürzung der Dienstzeit keinenfalls „zu erreichen sein wird, es nur nützlich sein kann, wenn die Verhältnisse von „vornherein klargelegt und jede falsche Hoffnung unterdrückt würde."

Ich stimme dieser Auffassung vollkommen bei, nur keine Selbsttäuschung, die sich doch bald rächt, nur Klarheit und Wahrheit! Denen aber, die da meinen, mit diesem Urtheil sei die Zukunft des technischen Fortbildungswesens in Frage gestellt, denen möchte ich zurufen: „Seien wir zuversichtlich, die Vor-

[1]) Ich nehme als selbstverständlich an, daß der Fragesteller eine Bevorzugung in weiterem Umfange, als sie die deutsche Wehrordnung bereits kennt, im Auge hat.



theile, die bei richtiger Ausführung des Gedankens nicht nur der Staat, die Gesellschaft, das Gewerbe als solches, nein, jeder einzelne Gewerbtreibende hat, sind so bedeutend, daß er auch ohne solch äußere Anregung siegen wird, wenn diese Vortheile einmal zum Verständniß des Volkes gebracht sind und die Regierung in geeigneter Weise die zur Ein- und Durchführung des technischen Unterrichts erforderlichen Maßregeln ergreift."

Special-Gutachten

zu Frage 4 von

von Etzel,

General der Infanterie z. D.

in Berlin.

Die Frage:

ob an den erfolgreichen Besuch gewerblicher Fachschulen und Lehrwerkstätten gewisse Vortheile in Bezug auf Ableistung der militärischen Dienstpflicht geknüpft werden könnten?

hat keinen anderen Sinn, als den: ob für die besten, oder alle guten Schüler solcher Anstalten eine Abkürzung der activen Dienstzeit in Aussicht genommen werden könnte. Die Beantwortung derselben wird sich am besten aus einer Untersuchung über die Natur der militärischen Dienstpflicht ergeben.

Die allgemeine Wehrpflicht ist das Palladium Preußens, die Quelle seiner Regeneration und jetzigen Stärke. Von ihm aus ist sie auf ganz Deutschland und weiter auf alle großen Nationen Europa's, mit den verschiedensten Regierungsformen übergegangen und schon aus diesem Grunde bei uns vor jeder Abänderung zu bewahren.

Dieselbe ist zwar eine sehr ehrenvolle Aufgabe und das werthvollste Erziehungsmittel der Nation im größten Style, aber auch eine sehr schwere materielle Bürde für den Einzelnen und im volkswirthschaftlichen Sinne für das Ganze. Darum muß dieselbe so allgemein als möglich und unabänderlich treffen wie das Schicksal, wenn sie feste Wurzeln in den Ansichten und Gefühlen des Volkes schlagen und ihre Last vergessen lassen soll. — In Preußen wurde sie nach den unglücklichsten Kriegsjahren eingeführt, als Grundlage der Regeneration des Staates und als Quelle der nothwendigen Kraftäußerung in Kämpfen, welche für Wiedererlangung der Freiheit allgemein unabweisbar erwartet wurden. Sie bestand in den Befreiungskriegen ihre Probe so glänzend, daß man sie beibehalten konnte, und in den seitdem verflossenen zwei Menschenaltern ließ die Gewöhnung ihre Last leicht ertragen.

Wenn das glorreiche Beispiel Preußens und die Erfolge des letzten französischen Krieges, welche das Vaterland zum Reiche vereinigten, die allgemeine Wehrpflicht im übrigen Deutschland auch populär machte, so ist diese Institution doch noch nicht aller Orten so in Fleisch und Blut übergegangen, daß nicht jede Abweichung von dem strengen Princip leicht gefährlich werden könnte.

Es ist durchaus unrichtig, wenn von einigen Seiten auf das Institut der einjährigen Freiwilligen, als Abweichung von dem Princip der gleichen Wehr-

pflicht hingewiesen wird. Die Einjährigen bilden ebenso wenig eine Abweichung vom Princip, als die Ueberzähligen und die wegen Schwächlichkeit, oder auf Grund häuslicher Verhältnisse Zurückgestellten und die zum Dienst mit der Waffe Ungeeigneten, welche im Frieden nicht zur Einstellung gelangen, aber sämmtlich in Kriegszeiten nach dem allgemeinen Bedarf und ihren Eigenthümlichkeiten Verwerthung finden. Das Institut der Einjährigen ist nichts, als eine Ergänzung der allgemeinen Wehrpflicht. Diese schafft solche Massen ausgebildeter Soldaten, daß in gewöhnlicher Weise für die aus ihnen zu bildenden Truppenformationen die erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere nicht beschafft werden können, und durch außergewöhnliche Mittel Vorsorge zu treffen ist. Ohne solche geschulte Vorgesetzte haben aber die größten und enthusiasmirtesten Massen keinen ihren Anstrengungen entsprechenden Werth für die Vertheidigung des Vaterlandes. Die Freiwilligen und Mobilen Frankreichs haben das klar bewiesen. Uebrigens verschwindet auch der Schein der Bevorzugung und selbst der Grad der Ungewöhnlichkeit der Einrichtung, wenn man dieselbe näher ins Auge faßt. — Es ist unzweifelhaft und wird durch die Erfahrung in der Armee bestätigt, daß junge Männer von besserer Erziehung geistig und körperlich gewandter und also befähigter sind, die militärische Ausbildung schneller zu erlangen und auch zum Befehlen geschickter sind als die ungebildete Masse. Ueberdies haben die Einjährigen kaum einen materiellen Vortheil von der kürzeren ersten Dienstzeit. Ganz abgesehen von den erheblichen Geldopfern, welche der freiwillige Dienst erfordert, bleibt die Zeit der Verpflichtung zum vollen 7jährigen Dienst auch für die Einjährigen bestehen. Außerdem nehmen die öfteren und längeren Einziehungen derselben während ihrer Reservezeit, wenn sie Offiziere werden wollen oder dazu ernannt sind, viel Zeit in Anspruch. Gesetzlich steht es zwar auch den Offizieren des Beurlaubtenstandes zu, nach Ablauf der 7jährigen Dienstzeit zur Landwehr übergeführt zu werden, aber factisch geschieht dies fast nie. Aus der Landwehr zum Landsturm überzutreten, ist aber den Offizieren nicht ohne Weiteres gestattet, wenn auch ihr Lebensalter es zulässig macht. Der Uebertritt kann nur durch Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers auf Vorschlag stattfinden, also unter Umständen auch versagt werden, wenn das, nach absolvirter gesetzlicher Dienstpflicht, auch nur unter ganz besonderen Verhältnissen geschehen wird. Darin liegt eine Compensation für die in der Jugend ersparten zwei Jahre activen Dienstes, welche zuweilen sehr schwer wiegen kann.

Aus alle dem ergibt sich klar, daß die Institution des einjährigen Dienstes nicht zum Vortheil einzelner Classen eingeführt worden ist. Ebenso wenig aber auch aus volkswirthschaftlichen Rücksichten, sondern nur im Interesse der wirklich nutzbringenden Verwerthung der militärischen Kraft des Staates, zur besseren Vertheidigung aller ideellen wie materiellen Güter desselben, wenn diese bedroht werden.

Die vorstehenden Betrachtungen geben indirect schon eine verneinende Antwort der aufgestellten Frage; dieselbe kann aber auch aus positiven Gründen abweisend beantwortet werden.

Die jungen Männer, für welche die Fachschulen und Lehrwerkstätten bestimmt sind, bringen in dieselben nur die Kenntnisse einer Elementarschule mit. Da sie überdies die Schule schon seit mehreren Jahren verlassen haben müssen, um ihr Handwerk zu lernen, werden sie auch von den mühsam erworbenen geringen Kenntnissen wieder Vieles vergessen haben. Es dürfte ihnen aber auch

während der Zeit ihrer besseren technischen Ausbildung wenig Muße bleiben zur Auffrischung ihrer Elementarbildung oder gar zur Erwerbung weitergehender Kenntnisse. Selbst die besten Schüler von dergleichen Anstalten können daher keine Garantie dafür geben, daß sie in kürzerer Zeit zu brauchbareren Soldaten auszubilden sind, als die Masse. Ebenso wenig befähigen etwa gewonnene technische Fertigkeiten zur Ausfüllung von Stellen, auch nur als niedere Befehlshaber. Endlich werden auch die besten Resultate in Bezug der technischen Ausbildung keine Verwerthung in militärischer Beziehung finden können. Das geringe Bedürfniß an guten Handwerkern — von Ackerbauschülern kann gar nicht die Rede sein — für vereinzelte im Kriege vorkommenden Arbeiten findet sich stets reichlich gedeckt im Heere und der Dienst mit der Waffe bleibt immer die Hauptaufgabe der großen Masse. Der in der Armee repräsentirte Staat kann also in keiner Weise einen Vortheil aus Fachschulen ziehen und nicht sein Interesse wird durch solche befördert. — Der mit der Zeit unzweifelhaft große Gewinn, welchen die geplanten Anstalten dieser Art für die Volkswirthschaft haben werden, darf aber um so weniger einen Grund abgeben, die erste Bresche in das Princip der allgemeinen, gleichen Wehrpflicht zu legen, da die Durchführung derselben in bisheriger Weise die Einrichtungen solcher Fachschulen und Werkstätten nicht hindert. Aus diesen Gründen ist eine Verkürzung der Dienstzeit, gewissermaßen als Schulprämie, entschieden abzuweisen.

Welche Unzufriedenheit würde eine solche Maßregel hervorrufen bei alle den ähnlich gestellten Personen, die nicht in der Lage sind, sich gleiche Vortheile zu verschaffen. Das wird aber stets die große Mehrzahl sein, z. B. fast alle Ackerbauer und Fabrikarbeiter. Auch im Handwerkerstande dürfte der größte Theil der Gesellen, gewiß mehr durch ihre äußeren Verhältnisse, als durch Indolenz von dem Besuch der Fachschulen und Lehrwerkstätten fern gehalten werden. Gegen die Macht der äußeren Verhältnisse bleiben aber auch die werthvollsten Prämien unwirksam. Eine Berechtigung zur kürzeren ersten activen Dienstzeit für die jüngeren Männer, aus denen erfahrungsmäßig die tüchtigen Reserve- und Landwehr-Offiziere hervorgehen, begreift der Soldat und mit ihm das Volk leicht, aber nicht so eine Bevorzugung von gar nicht oder sehr wenig über der Masse stehenden Leuten, wie es die Fachschüler sein werden.

Die Aufstellung einer derartigen Forderung, wäre schon darum nicht ohne Bedenken, weil sie von den Socialdemokraten sofort als Agitationsmittel benutzt werden könnte. Man muß sich daher hüten, ihnen, nach Art gewiß wohldenkender Männer unter den sogenannten Staatssocialisten und Christlich-Socialen, Waffen für ihre Angriffe zu schmieden. Die Verbindung der gestellten Frage mit der so oft gehörten Forderung nach einer allgemeinen Abkürzung der ersten Dienstzeit liegt zu nah, um nicht ihre Benutzung in diesem Sinne erwarten zu lassen. In dieser Beziehung daher noch einige Worte.

Was in einer fernen Zeit, wenn die geistige und körperliche Ausbildung der Jugend allgemein eine vollkommnere geworden und die politischen Verhältnisse ebenso allgemein durchaus andere wären, als heute, möglich sein könnte, bleibe dahin gestellt. So wie die Sachen jetzt liegen, ist eine solche Verkürzung der Dienstzeit unausführbar. — Mit Ausnahme der Schweiz für ihr Milizheer, hat Deutschland die kürzeste active Dienstzeit unter den Staaten. Es kann dieselbe auch nur beibehalten, weil es durch die in seinem größten Staate während

zweier Menschenalter ausgebildete Dressurmethode und den durch Schulung und Erziehung geschaffenen militärischen Volksgeist weiter fortgeschritten ist, als die anderen Staaten. Die Ansprüche, welche die Kriege der Neuzeit mit ihren Waffen und ihren schnellen Operationen an die Ausbildung und Erziehung der Soldaten stellen, sind zu groß geworden. — Die oft erforderte rasche Einstellung der in den Ersatztruppen schneller dressirten Mannschaften in die vor dem Feinde stehenden Truppentheile ist kein Beweis gegen diese Behauptung, sondern nur ein unvermeidliches Uebel. Trotzdem, daß der Rahmen, in welchem die Ausbildung geschieht, ein ganz anderer ist, als im Frieden und obgleich der Nachschub in ernstester Zeit unter dem feurigsten Aufschwung aller Seelenkräfte in durch den Krieg gestählte Verbände erfolgt, erweist sich die Ausbildung und Brauchbarkeit der Ersatzrecruten meist als mangelhaft. Es ist leider Thatsache, daß die Armeen im Anfang der Kriege in vieler Beziehung besser sind, als am Ende derselben, wenn die siegreichen Heere auch in einzelnen Beziehungen, z. B. der moralischen Seite und der Kriegserfahrung, gewonnen haben. Ebenso unzweifelhaft aber ist es, daß die gründliche und gute Ausbildung einer Armee länger der Verschlechterung widersteht, als eine von Hause aus mangelhafte und ungenügende.

Die allgemeine Fortbildungsschule und ihr Verhältniß zur gewerblichen Fortbildungsschule resp. zu den Schulen für Gewerbe.

Nach den Intentionen des Directors Dr. Bräutigam

von

Julius Kirchhoff,
Lehrer an der städtischen Fortbildungsschule für Knaben in Leipzig.

Die allgemeine Fortbildungsschule und ihr Verhältniß zur gewerblichen Fortbildungsschule resp. zu den Schulen für Gewerbe.

Wohin wir in Deutschland blicken, streben Gewerkschaften, Pädagogen und Staat darnach, derjenigen Jugend, welche nach dem Austritt aus der Volksschule nicht eine „höhere Schule", d. i. eine Schule mit langjährigem ununterbrochenem Cursus besucht, die Unterrichtszeit zu verlängern und dadurch Gelegenheit zu geben, sich weiter zu bilden.

Die Anstalten, welche dazu dienen, der Jugend aus dem Volke, dem Sohne „des gewöhnlichen Mannes" nach Absolvirung des Volksschulcursus weitere Bildung zu gewähren, heißen Fortbildungsschulen.

Die Fort- und Weiterbildung in der Fortbildungsschule, die auf die Bildung in der Volksschule folgt, geschieht nach unterrichtlicher Seite durch Vertiefung und Erweiterung derjenigen Stoffe, welche bereits in der Volksschule getrieben wurden, und durch Verarbeitung neuer Unterrichtsobjecte, deren Erfassen dem künftigen Berufe des Schülers zu gut kommen soll.

Aber eine Seite der Fortbildungsschule, gerade nach unserer Meinung die bedeutungsvollste, wird oft übersehen: die erziehliche Seite, der sittliche Zweck derselben. Es ist von hoher Bedeutung, wenn der Schüler, nachdem er aus der Volksschule entlassen ist, unter Schulautorität bleibt.

Diese Sätze begründen die Nothwendigkeit und den Nutzen der Fortbildungsschule. Sie ist Bedürfniß.

Die Fortbildungsschule ist eine Anstalt, in welcher Jungen, die noch nicht Jünglinge zu nennen sind, und die, schwanken Rohren im Winde vergleichbar, plötzlich die gewohnte führende Hand des Lehrers missen, jetzt sich an den Lehrer

noch weiter anlehnen, sich an ihm — man verzeihe den Ausdruck! — noch weiter aufbauen können.

Wenn gleich dem 14jährigen Kinde nach seiner „Einsegnung" in dem Meister, Principal oder auch im Vater eine Autorität erwächst und bleibt, der er sich in Handwerks- und Berufssachen zu fügen hat, so ist doch gerade jetzt, da die Art, wie der Knabe als Lehrling beim Meister lernt, eine sehr freie ist; gerade jetzt, da Pietät und Ehrfurcht vor Oberen, auch vor Eltern, bedenklich schwinden und an ihre Stelle Zuchtlosigkeit und Verwilderung treten, in der Persönlichkeit eines Lehrers, der einestheils die Gesetze der Schule einhalten läßt, anderntheils ein Vorbild in Sitte, Fleiß und Humanität sein will, ein willkommenes Mittel gegeben, um den vielberufenen rohen, halbwüchsigen Burschen, wie er sich auf Weg und Steg breit macht, zur Raison zu bringen, ihn nach der Volksschule weiter im Charakter zu bilden, ihn in Zucht und Schranken zu halten. Durch die Fortbildungsschule reicht immer noch des Lehrers Arm zu ihm, gerade wie es in der Volksschule gewesen ist, wenn es gilt, im Verein mit dem Vater, Meister oder Principal Auflehnung, Boshaftigkeit, Trotz, Widerhaarigkeit, überhaupt Widerstand gegen Gesetz und Verordnung, nicht minder in geeigneter Weise „Dummthun" und „Maulen", über welches so häufig Klage geführt wird, zu bekämpfen. Der Knabe ist noch nicht „aus der Schule", obgleich er schon in der Lehre steht. Er soll in den Schultugenden weiter gebildet werden. Ordnung, Verträglichkeit, Höflichkeit, Schicklichkeit bleiben, wenn Fortbildungsschulen errichtet werden, auch über die bisherige Schulzeit Schultugenden und tragen sich auf die Werkstatt und das öffentliche Leben über, während sie vergehen, wenn sie nicht fortgeübt werden. Denn Tugenden sind Gewöhnungen. Wenn beispielsweise der Schüler seine Kopfbedeckung vor Eintritt in das Schulhaus abzuziehen, er mit entblößtem Haupt das Klassenzimmer zu betreten, die Lehrer der Anstalt aber mit einem bescheidenen, lauten: „Guten Abend!" zu begrüßen hat, so lernt und behält er durch diese constante Gewöhnung die Tugend der Höflichkeit und übt sie als „zweite Gewohnheit". Er findet schließlich Gefallen an ihr, grüßt freundlich jedermann und freut sich, wenn dann der Meister oder Höherstehende ihm ebenfalls in freundlicher Weise den Gegengruß bietet. Er lebt sich in die Höflichkeit hinein; so geschieht es auch mit anderen Tugenden.

Die Fortbildungsschule ist ferner eine Anstalt, in welcher etwas Tüchtiges gelernt werden kann.

Das heutige Streben nach Weiterbildung ist eine richtige Consequenz der früheren Forderung einer guten Volksschulbildung überhaupt.

Wie man jetzt allerorten laut in die Welt hinausruft: „Schafft Fortbildungsschulen!" so ward man einstmals nicht müde zu rufen: „Die Volksschule muß gehoben werden!"

Die Volksschule ist gehoben, d. h. sie hat, nachdem sie aus ihrer Dürftigkeit emporgehoben worden war, und nachdem sie aus ihrer Ueberhebung auf das rechte Maß der Leistungsfähigkeit zurückgeschraubt worden ist, einen ihr zusagenden Bildungsstoff erhalten, der durch tüchtig geschulte Lehrer verarbeitet und dem Kinde aus dem Volke in methodischer Weise, nach Pestalozzi-Diesterwegschen Grundsätzen, vermittelt wird. Die Seminarien sind allerorts gut geleitet, die Volksschule ist eine Anstalt geworden, welche weder von regulativischer Beschränkt-

heit beherrscht, noch auch durch Ueberladung mit Realien und Naturwissenschaften erdrückt wird. Vielleicht ist die letztere Gefahr noch nicht ganz beseitigt; wird aber mit Bestimmtheit schwinden, wenn sich an die Volksschule die Fortbildungsschule unmittelbar anschließt, wenn diese in organischen Zusammenhang mit jener tritt, wodurch es leicht geschehen kann, daß eine Theilung der Arbeit, z. B. in Physik und Chemie, eintritt.

Zugegeben also, daß unsere heutige Volksschulbildung eine alle dabei betheiligten Kreise im Allgemeinen befriedigende geworden ist, so liegt doch die Befürchtung nahe, daß die wohlerworbene Schulbildung der Volksschüler, wenn nicht eine Fortbildungsschule auf die gewöhnliche Pflichtschule folgt, Schaden leide.

Der Schüler der Volksschule, ohne Ausnahme, hat sich in der Geistesgymnastik weiter zu üben, wenn die erlangte Geisteskraft nicht schwächer werden soll; er bedarf der Wiederholung und Erweiterung des Unterrichtsmaterials. Wenn irgendwo anders, so ist hier Stillstand Rückschritt. Ganze Bände könnte man sammeln, in welchen die Pädagogen darüber geschrieben und geklagt haben: „Wie kann das in der Schule Gelernte bewahrt; wie kann die in der Volksschule gesäete und gepflegte Ernte, die oft in schöner Flur dastand, wirklich eingesammelt; wie können die Schulkenntnisse für das Leben verwendbar gemacht werden?"

Die Antwort ist einfach: Die Fortbildungsschule hat die Sorge dafür zu übernehmen.

Die Fortbildungsschule will aber nicht blos Wiederholungsschule sein, ihr Name schon deutet auf den weiteren Zweck, den sie hat: bei ihrem Unterricht stete Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens zu nehmen. Dabei meinen wir aber nicht, daß irgend eine Berufsart ausschließlich berücksichtigt werden soll; wir meinen auch nicht, daß gewerbliche Bildung gleichbedeutend sei mit Bildung überhaupt, also alle Weiterbildung nach der Bildung in der Volksschule in einer gewerblichen bestehen müsse.

Der ganze Wirrwarr der Meinungen über Fortbildungsschulwesen ist dadurch entstanden, daß man in der Angst über das Reuleaux'sche Wort: „Billig und schlecht!" nur die gewerbliche Jugend mit den Segnungen der Fortbildung bedenken will und da auch nur die freiwillige Schaar derselben, die schon in den bestehenden Sonntags- oder anderen gewerblichen Schulen Unterstützung zum Weiterlernen fanden.

Wenn von Fortbildung der Volksjugend die Rede ist, so muß nach unserer Meinung zunächst daran gedacht werden, wie die Gesammtbildung des aus der Volksschule entlassenen Schülers weiter geführt werden könne. Die Fortbildungsschule darf nur als oberes Glied der Volksschule gedacht werden. Nach dem Gesetz der Stetigkeit und Lückenlosigkeit darf die Bildung der Volksschule nicht einen Sprung von der allgemeinen zur speciell gewerblichen thun. Es muß der gewerblichen Fortbildung immer erst die allgemeine Fortbildung vorhergehen, so daß sich in der Organisation der Schulen folgende Stufen aufeinandersetzen: Volksschule, allgemeine Fortbildungsschule für alle Entlassenen, gewerbliche Fortbildungsschule resp. Fachschule.

Wir sagten: Die Fortbildungsschule bezwecke außer Erziehung und außer Befestigung und Vertiefung der in der Volksschule getriebenen Unterrichtsgegenstände auch Vorbereitung für das bürgerliche Leben.

Wir wollen nur an einem Gegenstande, der in der Fortbildungsschule neu zu den anderen hinzutritt, zeigen, wie man Vorbereitung auf das Leben nicht so zu verstehen hat, als ob man den Bäckerlehrling in eine Bäckerschule, den Schlosserlehrling in eine Schlosserschule schon dann bringen müsse, nachdem er eben aus der Volksschule entlassen worden sei.

Nicht blos jeder Gewerbtreibende, sondern jeder Mensch, der Geld einnimmt und ausgiebt, muß sich in Zucht nehmen und solche Ordnung halten lernen, daß er sich, wie man zu sagen pflegt, nach der Decke strecken kann.

So wenig die Lehre von der Buchhaltung, vom Wechsel und ähnlichen Dingen, die in das geschäftliche Leben eingreifen, in den Rahmen einer Volksschule paßt, ebenso leicht ist sie in das Bereich der Fortbildungsschule zu ziehen. Aber sie muß allen aus der Volksschule entlassenen Schülern zu gut kommen, denn alle sollen einmal ihre Ausgaben in richtiges Verhältniß zu den Einnahmen bringen, alle sollen einmal Lust zum Sparen gewinnen.

Und nur an einem Beispiele soll gezeigt werden, wie der schroffe Uebergang von der Volksschulbildung über die allgemeine Weiterbildung hinweg sogleich zur beruflichen Sonderbildung, die das specielle Metier im Auge hat, zum Schaden gereichen kann, indem Bildungsobjecte liegen gelassen werden.

Man darf nur drei Schritte weit gehen, so begegnet man dem crassesten Aberglauben und heilloser Curpfuscherei, welche sittlichen und materiellen Schaden für ein Volk im Gefolge haben müssen. Noch im Jahre 1878 glaubt man, daß Rheumatismus auf einen jungen, vollsaftigen Baum vom Menschen übergesprochen werden kann, so daß der Baum eingeht und der Mensch gesund wird. Vom Spiritismus und den Heiligenerscheinungen wollen wir nicht sprechen.

In einem Lehrplan für gewerbliche Schulen wird man schwerlich Menschenkunde (Anthropologie), Gesundheitslehre, Diätetik verzeichnet finden. Dieser Gegenstand gehört aber recht eigentlich dahin, wo Fortbildungsunterricht fürs Volk auf den Plan geschrieben ist. In Leipzig beginnt der anthropologische Unterricht bereits mit dem siebenten Schuljahre, also in der zweitobersten Classe der Volksschule und wird in die erste Klasse, so wie in die Fortbildungsschule hinein weitergeführt.

Solche Lehrfächer treten neu hinzu, ohne die Kraft des Fortbildungsschülers zu sehr anzuspannen. Die gewerbliche Ausbildung aber unmittelbar hinter der Volksschulbildung bedeutet eine Ueberstürzung. Der Schüler, der aus der Volksschule tritt, hat noch nicht die Kraft, sich für seinen Beruf speciell und tüchtig auszubilden. Er kann z. B. im Zeichnen gar nicht genugsam vorgebildet sein, weil die Volksschule als allgemeine Bildungsanstalt dem Zeichnen als einzelnem Fache besondere Bevorzugung nicht angedeihen lassen kann. Der Volksschule fehlt die Zeit, dem Kinde die Kraft, schon während der ersten 8 Schuljahre Bildung auf den speciellen Beruf hin anzulegen.

Die Fortbildungsschule, die auf die Volksschule folgt, soll nicht minder eine allgemeine Bildungsanstalt, nicht eine Zeichenschule mit angehängtem wissenschaftlichen Unterrichte sein. Das aber kann der Fortbildungsschule im Gegensatz zur Volksschule zugestanden werden, daß sie den Zeichenunterricht, der ein Fundament der Weiterbildung entschieden ist, und der zur Reproduction des Gedankens durch die Hand viel mehr Zeit erfordert, als der wissenschaftliche Unterricht, so ausdehnt, daß er bis zum Drittel des ganzen Unterrichts anwächst.

Diejenige Fortbildungsschule, welche in ihrer Organisation die Bildung der Volksschule mit der von ihr gewährten unvermittelt läßt, ist eine falsch angelegte, ungesunde, ohne Nutzen arbeitende.

Jede Fortbildungsschule, die Fachbildung auf Volksschulbildung unvermittelt aufpfropft, ist eine verfehlte.

Bei der Betrachtung über Fortbildungsschulen drängt sich uns die auffällige, aber erfreuliche Erscheinung auf, daß der Staat überall die Initiative ergriffen hat, um eine zwangsweise erweiterte Volksbildung, eine gesetzliche Fortsetzung der bereits bestehenden Pflichtschule ins Werk zu setzen.

Gehen wir einmal dem Grunde, warum gerade der Staat ein erhöhtes Interesse bei Gründung von Fortbildungsschulen an den Tag legte, nach und berücksichtigen wir dabei nur die dahin zielenden Gesetze der letzten Legislaturen.

In dem betreffenden badischen Gesetze vom Jahre 1874 heißt es: „Der Elementarunterricht der Kinder nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. März 1868 wird dahin ausgedehnt, daß Knaben noch 2 Jahre und Mädchen noch 1 Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters verpflichtet sind, in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse wöchentlich einige Unterrichtsstunden (die Fortbildungsschule) zu besuchen. Der Fortbildungsunterricht soll die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der Art und Richtung befestigen und erweitern, daß dieselben dem Schüler stets in ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Bedürfnisse des Lebens erscheinen."

Der sächsische Landtag beschloß nach Vorlage der Regierung: „Die aus der Volksschule entlassenen Knaben haben 3 Jahre lang bis zum vollendeten 17. Lebensjahre die Fortbildungsschule zu besuchen, sofern nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist."

In Bayern, Meiningen, Gotha, Hessen, Weimar und a. a. O. ward in den letzten Jahren durch Gesetz Aehnliches festgesetzt.

Der Staat hat nicht ein geringeres humanitäres Interesse an der durch die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule gewährten vollständigeren Volksbildung, als die Volksfreunde (Einzelne oder ganze Vereine), welche erkannt haben, daß Bildung Reichthum ist. Er wünscht ebenfalls, daß die Erziehung des Volkes so geartet sei, daß es vermittelst seiner Bildung in der Welt vorwärts komme, durch erworbene Einsicht und Kenntnisse an Leib und Gut gedeihe; leibliche und geistige Wohlfahrt hält er ebenfalls nicht für das ausschließliche Vorrecht Höherstehender.

Er übt aber auch, indem er Fortbildungsschulen errichtet, eine Selbsterhaltungspflicht aus.

Wohl haben zunächst von der Unbotmäßigkeit der Bediensteten, von dem Ungehorsam und der Unwilligkeit der Lehrlinge die betreffenden Arbeitgeber und Herrschaften den Schaden und das Aergerniß; wohl treffen die Zucht- und Schrankenlosigkeit auf den Straßen, die Excesse aller Art, welche von halbwüchsigen, der Verwilderung anheimfallenden Burschen in respectwidriger, ja oft schamloser Weise verübt werden, die einzelnen Erwachsenen.

Wohl fügt der Junge, der nicht mehr „Schuljunge" sein will, zunächst sich selbst den Schaden zu, wenn er in Lottergesellschaft und durch schlechte Lectüre,

die jetzt noch leichter zu haben ist, als die billigen Ausgaben der Classiker, sittlich und physisch verdirbt.

Wohl können bei dem jugendlichen Alter falsche volkswirthschaftliche Ideen und die Predigt vom Staate ohne König und Obrigkeit, alle die zersetzenden Gedanken der Socialdemokratie noch nicht feste Wurzeln fassen.

Aber schließlich brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn die Socialdemokratie bei ihnen ins Kraut geschossen ist.

„Gegen Socialdemokraten helfen nur Soldaten", ist ein übler Satz.

Die 48er Demokraten, unter ihnen viele edle Deutschthümler, schoß man todt, aber weder Demokratie, die nach der rothen Seite hin sich in Socialdemokratie umwandelte, noch die deutsche Idee konnte man todtschießen. Ebenso trifft man jetzt nicht die Socialdemokratie, wenn man die Socialdemokraten todtschießt. Man trifft aber die Socialdemokratie ins Herz, wenn man das Volk gerade in den unteren Schichten in seiner Bildung hebt — durch Fortbildungsschulen, in denen Zucht und Gesetz geübt, patriotischer Sinn geweckt und gefördert wird, durch Geschichtsunterricht, gute Lectüre, durch Gesundheitslehre u. a. der Sinn auf Ideelles, Höheres und Allgemeinnützliches gelenkt wird; in denen richtige und gesunde Begriffe von Socialismus und Communismus, der gesellschaftlichen Stellung der Arbeiter und Arbeitgeber, Aufklärungen über Werth und Vermögen, Leistung und Gegenleistung, über Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers gegeben werden.

Die Zeit krankt auch daran, daß die innere Antheilnahme und Vertiefung bei der Arbeit, die echte Treue an derselben, die noch sehr von einem hastigen Fleiße unterschieden werden muß, fehlt. Es geht ein oberflächlich materieller Zug durch die Welt, der ein ruhiges, tieferes Erfassen der Arbeit nicht aufkommen läßt, weil man „schnell verdienen", schnell reich werden will. Die Arbeit, die „nicht lohnt", wird als ein verhaßter Quäler angesehen, endlich wird die Arbeit überhaupt gehaßt Daher kommt es, daß Derjenige, der dem Andern mit Arbeit dienen soll, zumeist der Handwerker, nicht mehr arbeiten, sondern mit seinem Arbeitsartikel handeln will; daher kommt es, daß Viele, die sich mit ihrer Hände Arbeit nähren könnten, Kneipwirthe werden; daß in jeder Straße Victualienläden wie Pilze aus der Erde schießen. Der Schacher- und Krämergeist wuchert, die Lebensmittel werden vertheuert, es ist vielleicht auch daraus der Handel mit gefälschten Waaren zu erklären.

In demselben Grade aber, wie das Schacherthum um sich greift, in demselben Grade nehmen die producirenden und schaffenden Kräfte, die den Nationalwohlstand bedingen, ab. Und — je mehr der Krämergeist alle staatlichen Verhältnisse überwuchert, umsomehr schwindet die Achtung vor den ideellen Gütern und ihren Trägern. Man hüte sich, den Staat in einen Krämerstaat umzuwandeln! In der „Gründerzeit", da der „Geschäftsmann" seine großen „Procente" hatte, waren Wissenschaft und Kunst eine verächtliche Waare, Gelehrte und Künstler aber „arme Schlucker". Der Steintreiber und Grubenräumer, überhaupt der „Arbeiter" war ein reicher Mann, der mit der Droschke zur Arbeit fuhr. Die Arbeit „lohnte"; aber die Arbeit des Beamten sank im Werthe.

Die unnatürlichsten Verhältnisse waren heraufbeschworen worden, weil man dem Verlangen der Socialdemokratie nachgegeben hatte, den Arbeiter über den Arbeitgeber zu stellen.

Auch der Mörder Hödel war erst Klempner und ging zu dem lohnenderen Geschäft des Colportirens über. Ein politisches Blatt schrieb nach dem Attentate: „Der Mörder ist so recht eigentlich das Opfer jener traurigen Agitation, die ihr Gift erst dem Einzelnen, dann der Gesammtheit, erst in kleinen Gaben, dann immer frecher und öffentlicher auftretend, überallhin verbreitet, die den genügsamen Arbeiter unzufrieden, den ordentlichen Familienvater zum wüsten Demagogen macht."

Wer will leugnen, daß die Fortbildungsschule der Ort sei, wo den unheilvollen Lehren der Socialdemokratie indirect und direct entgegengewirkt werden kann? Sie hat auch die Gewalt, — weil sie genügende Strafmittel hat — ihren Schülern den Besuch von Volksversammlungen zu verbieten. In Leipzig kann die Fortbildungsschule bis zu 12 Stunden Gefängnißarrest dictiren. Gerade Leipzig hatte die ernsteste Veranlassung, den Verherrlichungen der Commune und den Beschimpfungen Derer gegenüber, die die Feier patriotischer Feste verhöhnten, in seiner Fortbildungsschule vaterländische Gedenktage zu patriotisch heiligen Tagen zu erheben, die jugendlichen Gemüther den Einflüssen der vaterlandslosen Staatsverderber zu entziehen. Es ist vortrefflich gelungen, seit Errichtung der Schule den Tag von Sedan dadurch festlich zu begehen, daß die ganze Schule, welche jetzt 60 Classen hat, in geschlossenen Reihen, die Lehrer zur Seite, Musik und deutsche Fahnen voran, nach einem über eine Stunde weit gelegenen Vergnügungsorte zieht, um daselbst nach einer entsprechenden Ansprache, bei der auf die Bedeutung des Tages hingewiesen wird, die Zeit mit Spiel und Kurzweil zu vertreiben. Am Abend wird ebenso in geschlossenen Colonnen zum Schulhause zurückmarschirt. Kaisers und Königs Geburtstag werden ebenfalls durch Rede und Declamationen der Schüler solenn im Schulsaale gefeiert. Bei Gelegenheit der Censurvertheilung zu Ostern werden Bücherprämien, bestehend in Schillers, Uhlands Gedichten u. s. w. ausgetheilt.

Es kann nicht schwer fallen, daß die Volksbildungsvereine die allgemein obligatorische Fortbildungsschule in dieser Richtung unterstützen, zumal da sie sich zum Ziele gesetzt haben, „Fortbildungsschulen zu errichten". (Siehe § 1 der Statuten!) Wir sehen, der Staat und die Gesellschaft können ein eminentes Interesse daran haben, daß eine allgemeine obligatorische Fortbildungsschule bestehe, in welcher die Jugend vor den Gefahren der Entsittlichung und Verwilderung bewahrt werde; in welcher Bedacht darauf genommen wird, daß der Familie und dem Vaterlande tüchtige Glieder erwachsen; durch welche dem Arbeiterstande und den niederen Gewerbtreibenden, welche der Verführung am leichtesten zugänglich sind, gesunde Ideen über Volkswirthschaft und Liebe zum Berufe eingepflanzt werden; welche dazu da ist, daß auch der Einzelne etwas Tüchtiges durch den Unterricht lerne. Denn — wohl haben zunächst die Schüler selbst den Schaden, wenn sie unwissend bleiben und nichts können, aber schließlich hat der Staat den größeren, wenn die Gesammtheit seiner Glieder unintelligent bleibt. Es ist gewiß wahr, daß, wenn die Intelligenz in der Industrie fehlt, der Staat dies intensiver und schneller empfindet; aber es darf nicht vergessen werden, daß Staat noch nicht Industriestaat bedeuten will; daß er nicht einseitig blos bestimmte Branchen heben, alle anderen Interessen aber zu deren Gunsten hintansetzen darf; daß er, will er sich harmonisch aufbauen, alle Factoren, die zum gediegenen Aufbau nothwendig sind, gleichvoll berücksichtigen muß: Handel,

Industrie, Gewerbe, Kunst, Wissenschaft. Das Gesetz: Je mehr der Einzelne im Staate leistet, desto mehr leistet der Staat, ist nicht einseitig auf Eine Lebensbeschäftigung, etwa auf das Gewerbe oder auch auf die Landwirthschaft anzuwenden, sondern es ist so zu formuliren: Je größer die Gesammtintelligenz des Staates, desto mehr Wohlbefinden in demselben!

Bei dem heutigen Drängen nach „gewerblicher Fortbildung" und nach „gewerblichen Fortbildungsschulen" liegt die Gefahr nahe, daß, aus Sorge zu wenig zu thun, zu viel gethan wird, daß man das Kind mit dem Bade ausschüttet.

Fassen wir das Vorstehende zusammen, so ergibt sich:

Die Fortbildung der Jugend aus dem Volke soll sich auf alle aus der Volksschule entlassenen Zöglinge erstrecken; sie soll gewährt werden in einer allgemeinen Fortbildungsschule, welche vom Staate durch Gesetz angeordnet und so eingerichtet wird, daß sie eine nach der Volksschulbildung fortgesetzte allgemeine Bildung zur Aufgabe hat, aber ohne dabei den praktischen Beruf des Schülers unberücksichtigt zu lassen.

Nachdem wir darzulegen versucht haben, wie es im Interesse der Jugend selbst, dann im Interesse des Staates und der Gesellschaft liegt, allen aus der Volksschule entlassenen Schülern eine Weiterbildung zu gewähren, die jetzige Pflichtschule nicht mit acht Jahren abschliessen zu lassen, treten wir an die Frage heran: Wie steht der von uns geforderte erweiterte Volksschulorganismus (die obligatorische allgemeine Fortbildungsschule) zu dem noch weiter nach oben strebenden gewerblichen Schulorganismus?

Wenn die Volksschule nach 8 Jahren ihre Schleußen öffnet, so gehen aus ihr hervor: Schüler, welche sich zu einem mehr künstlerischen Berufe hingezogen fühlen, als da sind: Xylographen, Graveure, Stuccateure, Lithographen, Musterzeichner, Maler, Optiker, Gold- und Silberarbeiter u. a.; ferner Solche, die in das Comptoir großer Geschäfte, zu Kaufleuten, Buchhändlern u. a. eintreten wollen; dann zukünftige „höhere" Handwerker und Gewerbtreibende, wie Schlosser und Maschinenbauer, Tischler, Glaser, Klempner, Töpfer, Buchbinder, Tapezierer u. s. w., oder niedere Gewerbtreibende, als: Bäcker, Maurer, Schuhmacher, Fleischer, Schornsteinfeger u. a.; endlich Solche, welche anderen Beschäftigungen nachgehen wollen, als: Zeitungsträger, Laufburschen, Schreiber u. s. w.

Nach dieser Aufzählung wollen wir nicht versäumen zu erklären, daß es sich bei unserer Betrachtung nur um Fortbildung für Knaben, nicht für Mädchen handelt, und daß eine Fortbildungsschule für das Land außer Acht bleibt.

Aus den vorgenannten Berufszweigen nun können Kategorien gebildet werden, es können also auch Fortbildungsschulen für diese Kategorien gedacht werden, z. B. für Buchhändler, für Handlungslehrlinge, für Gewerbe und Handwerk, sei es Kunstgewerbe, sei es gewöhnliches Handwerk.

In der That hat Leipzig, aus dessen Verhältnissen heraus zumeist die Schlüsse gezogen werden, eine seit fast 50 Jahren blühende Handelsschule, es hat eine seit 25 Jahren bestehende hervorragende Buchhändlerschule, endlich neben anderen Privatanstalten, welche Fortbildung bezwecken, eine Sonntagsgewerbeschule, die seit lange schon eine fleißige Thätigkeit entwickelt.

Das Fortbildungsschulwesen in Leipzig hatte mit jenen beiden erstgenannten privaten Unternehmungen einen richtigen pädagogischen Anfang gemacht; denn beide etablirten sich von vornherein nicht als Fachschulen für Kaufleute und Buchhändler, so daß die Schulstube zum Comptoir und Verkaufsladen umgewandelt wurde, wie man dann etwa auch in einer Gerber- oder Färberschule das Gerben oder Färben lehren müßte, sondern als allgemeine Bildungsanstalten, in denen zunächst eine Weiterbildung der Volksschulbildung bezweckt ward. Erst in dem zweiten und dritten Jahre wurden und werden auch solche Disciplinen vorgetragen, die dem Kaufmann und Buchhändler von besonderem Nutzen sind. Nach Abschluß der pflichtigen Volksschulzeit erhielt also der Lehrling der Kaufleute und Buchhändler in Leipzig seit lange eine fortgesetzte allgemeine Bildung, die dann zur beruflichen aufstieg.

Es muß, was schon früher betont worden ist, hier wiederholt werden, daß den allgemeinen Volksschulunterricht, wie er in der schulpflichtigen ersten Schulzeit gewährt wird, Fachunterricht nicht ablösen, daß auf die Volksschule auch eine Fachschule für Gewerbe oder eine „gewerbliche Fortbildungsschule", die den Charakter einer Fachschule an sich trägt, nicht sofort folgen darf. Schon die einfache Erwägung führt auf diesen Gedanken: daß der Lehrling erst das mehr Mechanische und Grobe der Arbeit erlernen und bewältigen muß, ehe er tiefer z. B. in die Gesetze der Schönheit oder der Mechanik eindringen kann; daß er erst mehr vom Meister oder auch der Meisterin loskommen muß, ehe er ein höheres Bewußtsein von der Bedeutung seiner Arbeit erlangen kann.

Die bayerische Regierung trifft das Richtige, wenn sie, wie berichtet wird, die allgemeinen obligatorischen Sonn- und Feiertagsschulen und die facultativen gewerblichen Fortbildungsschulen in ihrer jetzigen Gestalt aufhebt und dafür neue Anstalten schafft; daß sie, ähnlich wie in Sachsen, nicht mehr von der Volksschulbildung sogleich zur Fachbildung überspringen läßt.

Die gewerbliche Fortbildungsschule in Nürnberg ist in ihrer „Elementarabtheilung" nichts weiter, als eine Zeichenschule, eine Schule für ein einziges Fach. Die Oberstufe heißt geradezu „Fach-Abtheilung", weil sie Fachclassen für jeden einzelnen Techniker aufweist: 77 Schüler bilden die Fachclasse für Mechaniker, Schlosser u. a.; 145 Schüler bilden die Fachclasse für Schreiner, Glaser, Buchbinder u. s. w.

Fachbildung wird hier unmittelbar auf Volksschulbildung aufgesetzt. Außer diesen Fachclassen gibt es in der Nürnberger „gewerblichen Fortbildungsschule" auch Classen für Arithmetik, Geometrie, Deutsch, Geographie und Geschichte, Physik und Chemie mit zusammen 593 Schülern. Jedem Schüler ist es gestattet, seine Fächer frei auszuwählen; aber nur wenn er den Unterricht in Deutsch und Rechnen besucht, ist er von der allgemeinen Feiertagsschule, d. i. der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule befreit.

Bei solcher lockern und falschen Organisation, die gegen alle Pädagogik verstößt, ist es nicht zu verwundern, daß, wie es heißt, die baierische Regierung mit den Resultaten der Fortbildungsschulen nicht zufrieden und darum zu einer gänzlichen Umgestaltung dieser Anstalten entschlossen ist. Dr. Nagel sagt darüber in seinem Reisebericht „Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands": Man ist nun in Bayern mit den Resultaten, welche in den besprochenen Schulen, sowohl den allgemeinen obligatorischen, als den gewerblichen facultativen, erreicht

sind, durchaus nicht zufrieden und geht daher augenblicklich damit um, eine große Umwälzung in dem ganzen Fortbildungsschulwesen vorzunehmen. Der Grundgedanke für die Neugestaltung ist aber der, daß man sowohl die obligatorischen Feiertags-, als auch die facultativen gewerblichen Fortbildungsschulen in ihrer jetzigen Form fallen lassen und dafür obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen einführen will. Während die alte obligatorische Schule nur 2 Stunden wöchentlichen Unterricht verlangte, soll die neue 6 Stunden beanspruchen, von welchen 2 Stunden auf Deutsch, mit Naturkunde, Geschichte und Geographie, 2 Stunden auf Rechnen und Geometrie und 2 Stunden auf Zeichnen verwandt werden sollen. Diese Stunden sollen nur zum Theil Sonntags (2 Stunden), die übrigen an Wochentagen (von 6—8 Uhr Abends) ertheilt werden. Die Schulen sollen in eine Elementarabtheilung und eine Fachabtheilung zerfallen. Die erstere soll für alle Knaben bis zum vollendeten 16. Lebensjahre obligatorisch sein und, da sie also Schüler der Jahrgänge von 14, 15, 16 Jahren enthält, womöglich auch in 3 aufsteigenden Classen zerfallen. Auf diese soll sich nun eine facultative Classe von solchen Schülern aufbauen, welche über das Alter von 16 Jahren hinaus sind und sich eine besondere, ihr specielles Fach betreffende Bildung aneignen wollen. Während also die erstere obligatorische Abtheilung die bis jetzt gesetzliche Feiertagsschule ersetzen soll, und daher auch unentgeltlich sein wird, soll die Fachclasse die bisherige facultative gewerbliche Fortbildungsschule ersetzen." (Vgl. „Die gewerblichen Fortbildungsschulen", von Dr. Nagel, S. 42.)

Nach dem, was Dr. Nagel berichtet, ist aber Bayern nicht im Begriff, obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen, sondern obligatorische allgemeine Fortbildungsschulen herzustellen, die es auf eine Gesammtbildung absehen; in ihnen aber den Gewerbtreibenden auch später, nachdem sie den allgemeinbildenden Cursus durchgemacht haben, Gelegenheit zu bieten, sich für ihr Fach specieller auszubilden, wofür ein geringes Schulgeld bezahlt werden soll.

Ein Blick auf den Lehrplan lehrt das.

Die gewerbliche Fachbildung soll also in Bayern in ein reiferes Alter verwiesen werden; gerade die bisherigen fachlichen Fortbildungsschulen sollen in vollständige, an den Volksschulorganismus sich anschließende Fortbildungsschulen umgewandelt werden, die auf eine allgemeine Bildung abzielen. Daß die oberste Stufe eine Fachstufe aufweist, ändert den Charakter der allgemeinen Schule, die vorhergeht, nicht.

Aehnlich wie die Nürnberger „gewerbliche Fortbildungsschule", die aber außer einer Schule für Gewerke, auch, wie schon gesagt ward, eine Zeichenschule mit 2 Abtheilungen in sich schließt, ist die Leipziger „Sonntags-Gewerbeschule der polytechnischen Gesellschaft" organisirt. Sie gibt Fachcurse für Handwerker, wie Nürnberg, will also den einzelnen Berufszweigen besondere, ausgiebige Fachstudien möglich machen. Sie ist also eine Fortbildungsschule, welche ihre Bildung, wie sie dieselbe unmittelbar auf die Volksschulbildung folgen läßt, verfrüht. Darum ist es auch behördliche Anordnung in Leipzig, daß die „Gewerbeschule der polytechnischen Gesellschaft" nicht sogleich nach Austritt aus der Volksschule besucht werden darf. Die Maßregel, daß die Sonntagsschule der polytechnischen Gesellschaft in Leipzig nicht ohne und neben, sondern nach der allgemeinen Fortbildungsschule — auf 2 mal 2 Stunden Abends 6—8 Uhr

und 1mal Sonntags 1/2 11 Uhr bis 1/2 1 Uhr bei ununterbrochenem zweijährigem Cursus, Sommer wie Winter, fällt der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule — benutzt werden darf, beruht, wie nach den bisherigen Auseinandersetzungen erkannt werden möchte, nicht, wie Dr. Nagel vermuthet, „auf einer außerordentlichen Vorliebe für die allgemeine Fortbildungsschule", sondern auf einem pädagogischen Principe.

Daß gerade Leipzig für gewerbliche Bildungsanstalten eine große Liebe zeigt, beweist es in seiner mit großen Opfern errichteten „Gewerbeschule", die in dem Nagel'schen Berichte sehr kurz wegkommt. Auf den Begriff „Gewerbeschule" im Gegensatz zu Fachschule für Gewerbe kommen wir sogleich zurück, nur sei jetzt schon erwähnt, daß die Sonntagsschule der polytechnischen Gesellschaft, die eine „gewerbliche Fortbildungsschule" nach altem bayrischen Muster ist, nicht unter den Begriff „Gewerbeschule" fällt, weil sie eine Fachschule für Gewerke, also eine Gewerkeschule, nicht aber eine Anstalt ist, welche allgemeine Bildung gewährt. Einige wissenschaftliche Stunden, die, wie in Nürnberg, dazwischen gestreut sind und sich von den Schülern nach ihrem Gusto ausgewählt werden können, verändern den Charakter einer Fachschule nicht. Die Fachcurse in der Gewerbeschule folgen immer erst dann, wenn der Schüler durch die allgemeine Bildung, die auf der unteren Stufe im ersten Jahre ertheilt wird, hindurch ist. Einen solchen Unterbau hat die Leipziger Sonntagsschule nicht.

Die Fachschulen für die einzelnen Branchen der Gewerbe sollten alle den Namen „gewerbliche Fortbildungsschulen" führen, und diese gewerblichen Fortbildungsschulen sind Schulen, die erst dann dem Schüler ihre Pforten zu öffnen haben, wenn die allgemeine Bildung in der allgemeinen Fortbildungsschule beendigt ist.

Gewerbliche Fortbildungsschulen und Gewerbeschulen sind zwei ganz verschiedene Dinge.

Dem Begriffe „gewerbliche Fortbildungsschule" entsprechen recht eigentlich die neue deutsche Fachschule für Blecharbeiter in Aue im sächsischen Erzgebirge und die „deutsche Uhrmacherschule" in Glashütte in der sächsischen Schweiz.

Jene ist folgendermaßen organisirt: Jeder Aufzunehmende muß das 16. Lebensjahr erreicht und 2 Jahre in seinem Berufe gearbeitet haben. In 3 aufsteigenden Classen, welche in 1 1/2 Jahren durchlaufen werden, wird der Unterricht ertheilt, und in den beiden obersten Classen wird die theoretische Ausbildung besonders bezweckt. Sowohl auf Fertigkeit in der Arbeit geht das Bemühen der Schule, als auch auf die für den Beruf nöthigen theoretischen Kenntnisse in technischer, kunstgewerblicher und kaufmännischer Beziehung. Praxis und Theorie reichen sich die Hände, um jungen, reiferen Arbeitern, die die Lust zum Berufe dahin geführt hat, zu möglichster Vervollkommnung in ihrem Gewerbe zu verhelfen.

Das Schulgeld beträgt 112 M. 50 Pf., welches praenumerando zu bezahlen ist. Lehrbücher pro Semester sind mit 20 M., Kost und Logis in dem, übrigens reizenden, höchst gesund gelegenen Städtchen selbst mit 48 M. und in der Anstalt mit eigenem Bett 35 M. zu vergüten. Jeder aufgenommene Schüler muß sich folgende kleine Werkzeuge anschaffen: eine Handschere, eine Zwickzange, einen kleinen Montirhammer, einen Zirkel, eine Flachzange, Rundzange, einen Schaber, eine Reißnadel. Bei der Anmeldung wird ein Schulzeugniß und ein

Zeugniß über die praktische Arbeit und über tadellose Führung verlangt. Von denjenigen Schülern, welche Ländern mit allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen angehören, wird zweifelsohne das Schulzeugniß der Fortbildungsschule verlangt.

Von den gewerblichen Fortbildungsschulen, wie sie uns in Aue und Glashütte entgegentreten, sind die „Gewerbeschulen" streng zu unterscheiden. Die Gewerbeschule setzt sich unmittelbar an die Volksschule an und ist dreijährig. Sie bildet einen vollständigen, festen Schulorganismus und wirft für das erste Jahr einen Lectionsplan aus mit über 30 Schulstunden, so daß der aus der Volksschule austretende Schüler noch 1 Jahr erweiterte allgemeine Bildung genießt und noch nicht in die Lehre tritt. (In Leipzig weist der Lectionsplan der Gewerbeschule eine Zahl von 36 wöchentlichen Stunden auf.) Erst im 2. Jahre kann der Gewerbeschüler in die Lehre zum Meister treten und erhält nun in seiner Gewerbeschule einen auf sein Fach angelegten weiteren Fortbildungsunterricht, am Abend in 14 wöchentlichen Stunden, welcher auch im 3. Jahre in eben so viel Stunden fortgesetzt wird. Aber nur wer die Tagesschule ein Jahr lang besucht oder deren Ziele erreicht hat, kann in den ersten Abendcursus des 2. Jahres eintreten, und nur wer den ersten Abendcursus des 2. Jahres vollendet oder dessen Ziele erreicht hat, kann in den 2. Abendcursus des 3. Jahres aufgenommen werden.

Wer während der 2 ersten Jahre die „Gewerbeschule" aufgibt, wird der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule überwiesen.

Obgleich aber auf die allgemeine Bildung des ersten Jahres Fachkurse folgen, nimmt doch die Gewerbeschule noch nicht den ausgeprägten Charakter einer „gewerblichen Fortbildungsschule", wie wir den Begriff festhalten wollten, und wie er an den Fachschulen in Aue und Glashütte leicht erkannt werden kann, an, sondern bleibt mehr eine allgemeine Bildungsanstalt mit darauf gesetzter besonderer beruflicher Bildung, wie wir ihn in der Leipziger Handelsschule und Buchhändlerschule fanden. Denn in der „Gewerbeschule", auch in der Leipziger, fallen die Fächer der Tischlerei, Klempnerei, Schlosserei nicht auseinander.

Dr. Wehrenpfennig unterschied in der Sitzung vom 14. Februar 1877 im preußischen Abgeordnetenhause **nicht** in unserem Sinne Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen, als er verlangte: die Regierung solle ein Gesetz über gewerbliche Mittelschulen (Provinzialgewerbeschulen) und Fachschulen für Handwerker vorlegen, er hat auch nirgends befürwortet, daß zwischen die Fachschule und die Volksschule die Mittelstufe der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule in Preußen eingeschoben werde; aber später in derselben Sitzung sagt er: „Die gewerblichen Fachschulen gehen darauf aus, **ein** bestimmtes gewerbliches Fach zu pflegen." Aber auch hier ist zu vermissen, daß er verlangt, der Eintritt in diese Schulen solle erst, wie etwa in Aue, nach zweijähriger praktischer Arbeit geschehen.

Daß der Besuch einer Gewerbeschule vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule dispensirt, ist selbstverständlich, ebenso daß die Gewerbeschule facultativ ist. In Leipzig beträgt das Schulgeld in der Tagesschule jährlich 20 M., in der Abendschule jährlich 10 M. Der Gewerbeschule in Leipzig wenden sich diejenigen Schüler zu, welche es durchführen können, ein 9. Schuljahr auf die 8 pflichtigen Schuljahre aufzusetzen, während diejenigen Gewerbtreibenden, welche

nach ihrer Volksschulzeit sofort in die Lehre treten, den Unterricht der allgemeinen Fortbildungsschule genießen. Wie viele von diesen dann ihren Fachunterricht weiter suchen, darüber konnten keine Erhebungen angestellt werden.

Aus Vorstehendem ergiebt sich:

Die obligatorische allgemeine Fortbildungsschule hat viele Schüler aufzunehmen, welche nicht in der Lage sind, die Lehre ein oder mehr Jahre hinauszuschieben, erst dann sich dem praktischen Berufe zuzuwenden, resp. in die Lehre zu treten, wenn nach dem Volksschulcursus noch ein Schulcursus von etwa 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden durchlaufen ist. Die Bildung, welche in der allgemeinen Fortbildungsschule gewonnen wird, genügt auch den Gewerbtreibenden. Nach Absolvirung der obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschule, und nachdem der Schüler in der Lehre gestanden hat, also nachdem er für Fachunterricht reifer geworden ist, soll er eine weitere gewerbliche Fortbildung auf denjenigen Fachschulen suchen, welche die einzelne Branche bevorzugen. Es empfiehlt sich, solche Schulen, auf die am besten der Name „gewerbliche Fortbildungsschulen" übertragen wird, ähnlich wie in Aue für Blecharbeiter, auch für andere Branchen der Gewerbe einzurichten.

Um Denjenigen Rechnung zu tragen, welche auf ein achtes pflichtiges Schuljahr noch ein neuntes setzen können, soll eine „Gewerbeschule", d. i. eine sich an die Volksschule unmittelbar anschließende Erziehungs- und Lehranstalt mit festem Organismus errichtet werden, in welcher nach Absolvirung des erweiterten allgemeinen Cursus im 1. Jahr der Gewerbeschule dem späteren Berufe (dem Gewerbe) besondere Berücksichtigung geschenkt wird.

Es soll nicht von der Volksschule aus sogleich in eine Anstalt übergegangen werden, in welcher ein einzelnes Fach oder eine einzelne Branche den Mittelpunkt derselben abgibt.

Nachdem wir den Charakter der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule im Gegensatz zur Gewerbeschule und der Fachschule für Gewerbe festgestellt haben, wollen wir einen Blick auf die herkömmlichen „gewerblichen Fortbildungsschulen" werfen, um darzuthun, wie verschwommen die Tendenz derselben, wie unbestimmt und zerfahren ihr Organismus ist.

Auf dem Gebiet der herkömmmlichen sogenannten „gewerblichen Fortbildungsschulen" herrscht Chaos! Es ist aber bereits, wie wir bei Besprechung der bayrischen Fortbildungsschulen hervorgehoben haben, der Anfang zur Entwirrung gemacht oder geplant.

Die „gewerbliche Fortbildungsschule" zu Hagen in Westfalen, welche einen zweijährigen Tagescursus zu 34 Schulstunden wöchentlich festgesetzt hat, nähert sich einer „Gewerbeschule" in unserem Sinne und verläßt die Tendenz einer gewerblichen Fortbildungsschule in herkömmlichem Sinne, indem sie nicht nur ein Betreiben des Handwerkes in den ersten 2 Jahren ausschließt, sondern auch das praktische Berufsbedürfniß ausschließlich nicht ins Auge faßt. Denn es

wäre dies, wie der Bericht des Directors Undeutsch vom Jahre 1872 ausspricht: „eine Einseitigkeit, welche höchstens in der Kürze der von den Zöglingen auf die Ausbildung erfahrungsmäßig verwendeten Zeit ihre Entschuldigung finden könnte. Unsere Zeit verlangt aber auch eine allgemein menschliche Bildung und ist es deshalb heute die Aufgabe der Fortbildungsschulen, den Lehrstoff so auszuwählen und zu behandeln, daß an ihm neben dem praktischen Sinn auch Gemüth und sittlicher Charakter des Schülers in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume möglichst gebildet werden." — „Nicht allein fordern die Lebensverhältnisse eine berufliche, sondern auch ganz entschieden selbst vom Handwerker eine allgemeine Ausbildung als Mensch, welche ihn befähigt, seine Rechte und Pflichten als Gemeinde- und Staatsbürger zu erkennen und auszuüben, sowie sittlich gut zu wirken."

Im Lehrplane der Hagener „gewerblichen Fortbildungsschule" sind außer Deutsch auch Geographie und Geschichte und Volkswirthschaft als obligatorische Lehrgegenstände aufgenommen.

Die badische „Gewerbeschule" (gewerbliche Fortbildungsschule) hat zu Unterrichtsgegenständen: Uebungen in der deutschen Sprache, namentlich in Briefen und Geschäftsaufsätzen, Buchführung und industrielle Wirthschaftslehre, Arithmetik und Geometrie, und Zeichnen. Auch wird das Modelliren in Gyps, Thon und Holz mit besonderer Rücksicht auf Bauhandwerker, Schreiner, Hafner geübt. Zu diesen Gegenständen können, wo Bedürfniß dazu vorhanden ist, ausgewählte Partieen aus der Naturkunde, besonders Physik, Mechanik, Chemie hinzutreten.

Dr. Nagel hebt mit Recht hervor (vgl. „Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands", S. 27!), daß in den badischen gewerblichen Fortbildungsschulen, die daselbst „Gewerbeschulen" genannt werden, des Zeichnens, der darstellenden Geometrie, Projectionslehre mit Eingehen auf Körperschnitte, Netzentwickelungen, Schattenconstructionen zu viel getrieben werde. Er findet auch den richtigen Grund des Verfehlten darin, daß sogenannte Gewerbeschullehrer, die im Polytechnicum zu Karlruhe für diesen Gewerbeunterricht vorgebildet werden, den Hauptunterricht ertheilen. Er meint aber, daß mehr die vorwiegend mathematische Behandlung des Lehrstoffs fehlerhaft sei, wir meinen, daß der ganze Aufbau dieser Schulen, so sehr er auch auf den einzelnen Beschauer einen „äußerst soliden, vertrauenerweckenden Eindruck" machen mag, insofern verfehlt ist, als immer wieder gewerbliche Bildung mit Bildung überhaupt verwechselt ist.

Auch hier wird man, wenn man pädagogisch zu Werke gehen will, die sogenannten Gewerbeschulen aufheben und dafür allgemeine Fortbildungsschulen mit einer Oberstufe einrichten müssen. Man darf nicht einen Unterricht für Gewerbtreibende, die ja nur einen Procentsatz der Weiterzubildenden ausmachen, einrichten und als Aschenbrödel eine allgemeine Fortbildung nebenhergehen lassen wollen, sondern überall müssen den aus der Volksschule Entlassenen allgemeine obligatorische Fortbildungsschulen geöffnet werden, die **zugleich** den Gewerbtreibenden eine willkommene Gelegenheit bieten, sich weiter zu bilden. Nach diesem Unterrichte haben die letzteren noch specielle Schulen aufzusuchen, um sich fortzubilden. Diese Schulen sind nur facultativ.

Wie unvortheilhaft die Einrichtung einer badischen „Gewerbeschule" sein kann, zeigt der Unterrichtsplan der Ueberlinger Schule. Daselbst erhalten

65 Schüler durch einen einzigen Gewerbeschullehrer in 3 Classen Unterricht. So ist es gekommen, daß die erste Klasse nur Montags 5—7 Uhr allein, die zweite Classe Dienstags 5—7 Uhr, die dritte Classe nur einmal eine Stunde allein Unterricht hat; alle übrigen Stunden, deren in die erste Classe im Ganzen 13, in die zweite Classe fünfzehn und in die dritte Classe 9—10 Stunden (Mechanik, Zeichnen, Modelliren) fallen, sind combinirt.

Man rechne die Arbeit der Correcturen für den schriftlichen Aufsatz, der für die 2 ersten (untersten) Classen vorgeschrieben ist, die zeitraubende Controle bei dem Unterrichte in der Buchführung und manches Andere, was dem Einen Lehrer zu thun obliegt, und man wird sich sagen müssen, daß es besser wäre, wenn in Ueberlingen eine obligatorische allgemeine Fortbildungsschule bestünde, in welcher neben dem Gewerbeschullehrer tüchtige Volksschullehrer, die einen „ganz besonderen Nachdruck auf die mathematische Behandlung des Lehrstoffs“ nicht legen werden und auch nicht legen sollen, thätig sind.

So ist es in Constanz. Die allgemeine Fortbildungsschule ist dort mit der Gewerbeschule verschmolzen, und die eigentlichen Gewerbeschüler erhalten noch weitere Unterrichtsstunden, namentlich im Zeichnen, in Mathematik und Naturkunde.

Auch München wird vielleicht jetzt schon, gemäß dem bayrischen Umbildungsgedanken, seine Fortbildungsschulen dahin organisirt haben, daß es eine elementare Fortbildungsschule setzt für alle in München wohnende oder in Arbeit stehende Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, für alle männlichen Feiertagsschulpflichtige von der Entlassung aus der Volksschule an bis zum vollendeten 16. Lebensjahre; und indem es ferner eine facultative Schule nach dieser allgemeinen obligatorischen setzt, welche allen Gewerbtreibenden gestattet, sich hier weiter zu bilden, wenn sie „die nöthige Vorbildung besitzen, das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und zwei Jahre praktisch thätig gewesen sind“.

Der Grundgedanke ist richtig, nur zeigt sich auch hier eine Unsicherheit in der Tendenz, wenn in der „Elementarabtheilung“, wie die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule genannt wird, neben Rechnen, Buchführung, Deutsch, Naturkunde, Geschichte, Geographie, Zeichnen auch Religionsunterricht mit aufgenommen ist. In der Oberabtheilung fehlt dieser Gegenstand.

Diese obere Fachabtheilung ist ihrer Tendenz nach ein Gemisch von Gewerbeschule, gewerblicher Fortbildungsschule und Gewerbeakademie, also halb die allgemeine Bildung als Bildungscentrum festhaltend, halb die Fachausbildung. Unter den Lehrgegenständen, welche auf eine allgemeine Bildung abzielen, finden wir Lectüre deutscher Classiker, Geschichte und Geographie, Französisch und Englisch; wir finden daselbst auch eine Malerschule, Modellirschule, Ciselirschule; für die Besucher des Maschinenzeichnens besteht noch ein Hilfscursus in Arithmetik und Projectionslehre, in Maschinenkunde und Constructionslehre (vgl. Dr. Nagel: „Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands“, S. 43—46).

Die facultative „Fachabtheilung“ in München sollte in verschiedene selbständige Anstalten mit eigenartiger Tendenz in eine niedere und höhere Gewerbeschule und in eine ausschließliche Fachschule für Gewerbe zerlegt werden, welche letztere wieder sich in eine gewöhnliche Fachschule, Kunstgewerbefachschule und Gewerbeakademie gliedern ließe.

Was eine gewerbliche Fortbildungsschule in falscher Concentrirung und

Nichtgliederung leisten kann, zeigt die Hamburger „allgemeine Gewerbeschule", welche weiter nichts ist, als eine facultative Zeichenschule mit einigen eingefügten wissenschaftlichen Disciplinen.

Außer dem Elementarzeichnen, bei welchem aber auch schon Sicherheit im Auffassen und Fertigkeit im Darstellen einfacher, körperlicher Gegenstände „in genauem Umriß" ausgesprochener Zweck ist, wird nach der Volksschule Freihandzeichnen, Zirkelzeichnen, Fachzeichnen, Zeichnen nach Pflanzen und Thieren, Ornamentzeichnen, Entwerfen, kunstgewerbliche Formen- und Farbenlehre, Decorationsmalen, Modelliren in Thon geboten. Lebende Pflanzen werden nicht nur in der Schule, sondern auch im botanischen Garten, lebende Thiere im zoologischen Garten gezeichnet, ausgestopfte und anderweitig präparirte Thiere, Skelete und Skeletttheile außer der Schule und in der Schule, auch im naturhistorischen Museum.

Der Unterricht setzt nur diejenigen Vorkenntnisse voraus, welche die allgemeine Volksschule lehrt. Man glaubt aber ein wirksames Mittel, die Volksschüler zum Unterricht in der „allgemeinen Gewerbeschule" vorzubereiten, darin zu finden, daß man Schulknaben zu besonderen Schülerkursen vereinigt, welche schon während ihrer Schulzeit an dem Unterricht in der Gewerbeschule theilnehmen.

Nehmen wir noch hinzu, daß die Wahl der Unterrichtsfächer dem eintretenden Schüler frei steht, so möchten wir wohl zu der Behauptung berechtigt sein, daß wir in Hamburg auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens ein nachahmungswerthes Beispiel nicht finden.

Man gliedere doch auch in Hamburg: allgemeine obligatorische Fortbildungsschule und facultative Gewerbeschule, aber mit festem Organismus und als eine wirkliche Schule für strebsame Gewerbtreibende, endlich ausgeprägte Fachschulen für die einzelnen Branchen im reiferen Alter!

Auch in Württemberg wählt sich der Schüler der „gewerblichen Fortbildungsschule" die Fächer, die er besuchen will, frei nach seinem Bedürfniß aus und kann sich auf einige wenige concentriren. Die „gewerbliche Fortbildungsschule" Württembergs ist keine Schule. In Tübingen wird im Sommer nur Zeichenunterricht ertheilt.

Leipzig hat feste Organisation und ausreichende Gliederung in seinem Fortbildungsschulwesen.

Alle Anstalten treten daselbst gesondert als Schulorganismen unter besonderen Directoraten auf: die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule ist centralisirt, nicht an die einzelnen Schulen der Stadtbezirke gewiesen, die Gewerbeschule hat ihr Haus, für sich bestehen auch die Gewerkeschulen und die Kunstgewerbefachschule mit Kunstakademie, über welche letztere noch einige Mittheilungen folgen sollen.

Sie wurde im Winterhalbjahre 1877/78 von 180 Schülern besucht, von denen jeder 20 Mark Schulgeld für den halbjährigen Cursus zu entrichten hatte. Die Schule besteht aus drei Abtheilungen, und zwar den Abtheilungen für Ornamentik, für Modelliren und für Malerei und graphische Künste.

Der Unterricht in der Abtheilung für Ornamentik erstreckt sich über geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Perspective, Schatten- und Farbenlehre und Anwendung auf farbige Ornamente, Freihandmusterzeichnen, Dar-

stellung und Anwendung von Ornamenten und Uebungen im Entwerfen kunstgewerblicher Gegenstände.

Die Abtheilung für Modelliren beschäftigt sich mit dem Modelliren von Ornamenten in Thon und Wachs nach Zeichnungen und Modellen und nach lebenden Modellen und Draperieen.

Die 3. Abtheilung besteht aus 3 Cursen, dem Copirsaale für Freihandzeichnen, dem Gipssaale mit dem Zeichnen nach der Antike und nach anatomischen Präparaten, dem Zeichnen und Malen in Leimfarbe nach plastischen Ornamenten und farbigen Modellen (Pflanzen, Blumen, Gefäße u. s. w.) und dem Actsaal mit Zeichnen und Malen nach lebenden Modellen (Köpfe, Acte, Costüme, Draperieen, Stillleben 2c.). Hieran schließen sich die Meisterwerkstätten für Ausführung selbständiger Entwürfe der Malerei, für Kupferstecherei und für Xylographie. Für letztere und für Lithographie sind besondere Ateliervorstände eingesetzt. Docenten halten Vorträge über Kunstgeschichte, Gefäßlehre, Anatomie und Perspective.

Nach dem Gesagten kommen wir betreffs der Tendenz und Organisation der Fortbildungsschulen zu dem Resultate:

Die einzelnen Anstalten, in welchen Fortbildung gewährt wird, müssen ein bestimmtes Bildungscentrum haben: 1. **die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule**, welche allgemeine Bildung bezweckt, nimmt zum Mittelpunkt der Lehrfächer Deutsch, Rechnen, Zeichnen. Im Deutschen ist Buchführung inbegriffen, das Berechnen geometrischer Körper fällt in die Geometrie; das Zeichnen aber gestaltet sich nach den Bedürfnissen der Schüler je nach ihrer Berufsstellung; 2. **die Gewerbeschule**, welche ebenfalls im ersten Jahre (in der Tagesschule) allgemeine Bildung zur Tendenz hat, nimmt zum Mittelpunkt ihrer Lehrfächer deutschen Unterricht (fremdsprachlicher Unterricht geht parallel), Mathematik, Zeichnen. In den zwei darauffolgenden Jahren, in welchen die Fachtendenz vorwiegt, stellt sie in den Mittelpunkt Zeichnen; 3. **die gewerblichen Fortbildungsschulen**, welche nur Fachtendenz haben, müssen diejenigen Fächer in das Bildungscentrum stellen, welche dazu dienen, die praktische Thätigkeit zu unterstützen. Die gröbere Praxis soll während des allgemeinen Fortbildungsunterrichts beim Meister vorher gegangen sein, jetzt reichen sich Theorie und Praxis die Hand, indem neben der Fachschule das Handwerk beim Meister betrieben oder in Lehrwerkstätten gearbeitet wird.

Die höheren Gewerbeschulen, gewerblichen Akademieen und ähnliche sind **höhere** gewerbliche Fortbildungsschulen. In ihnen sind Meisterwerkstätten z. B. für Xylographie zu errichten.

Die Sorge für die religiöse Weiterbildung ist der Kirche zu überlassen.

Man gestatte uns noch folgende Schlußbemerkungen:

In Württemberg bestanden seit lange „gewerbliche Fortbildungsschulen“, wie sie jetzt wieder mit Emphase als Muster aufgestellt werden.

Sie mußten, wenn ihre Organisation richtig war, so viel Gutes für Württemberg gebracht haben, daß die Industrie jenes Landes von dem Reuleaux'-

schen Verdammungsurtheile nicht hätte betroffen werden können. Aber der Reuleaux'sche Ausspruch lautete: „In Deutschland arbeitet man billig und schlecht." Reuleaux dachte nicht daran, die Württemberger Industrie auszunehmen. Jetzt, da ein ruhigeres Urtheil Platz greifen wird, wird man sich auch darauf besinnen, daß London und Paris stets aus Deutschland die besten Arbeiter bezog; daß in Deutschland Kunstwerkstätten bestehen, welche über englische und französische zu stellen sind. „Die grazieusen Pariser Pendulen und Leuchter", so schreibt ein Kunstschriftsteller in einem Leipziger Blatte, „waren vom Ende der Vierziger Jahre bis vor kurzer Zeit in der Mehrzahl von dem kürzlich verstorbenen Bildhauer Gechter aus Dresden modellirt. Die Arbeiten eines Gau, Hittorf u. a., sowie die Werke des Kunstgewerbeschriftstellers Demmin wurden nicht nur von den Franzosen, sondern auch von den Deutschen als französische ausgegeben. In Leipzig wirkte einer der bedeutendsten Künstler im Erzeugen von Stopfmustern, Herr Hanitzsch." Es ist bekannt, daß die textile Kunst und die Ausschmückung des Bucheinbandes in Sachsen eine bedeutende Höhe erreicht haben. Ein von Graff in Dresden gezeichneter, vom Hofjuwelier Elimeyer ausgeführter Brillantschmuck wurde in Amsterdam mit dem ersten Preise gekrönt. Allbekannt sind auch, außer dem Veteranen Ehrhardt zu Schwäbisch Gmünd, die Namen Ravené, Sy und Wagner in Berlin, Ibach in Barmen, Türpe, Friedrich und Seidel in Dresden, Ritter in Eßlingen, Hochstätter in Darmstadt, unter den Zeichnern F. von Miller in München, Fischbach in Hanau u. a.

Besonders darin lag, wie wir mit Anderen urtheilen, der Fehler in Philadelphia, „daß die Zeugnisse des angebahnten Aufschwunges fehlten oder unter der Menge gemeiner Marktwaare sich nicht hinreichend bemerklich machen konnten."

Und — ist denn wirklich in Deutschland so blutwenig für die gewerbliche und industrielle Ausbildung geschehen?

Für den Bedarf von Schülern in Sachsen ist immer vom Staate gut gesorgt worden durch Errichtung und Pflege nöthig werdender gewerblicher Fortbildungsschulen. Wir weisen nur auf die altberühmte höhere Gewerbeschule in Chemnitz, auf die weltbekannte Baugewerkeschule in Zittau hin, welch letzterer sich in würdiger Weise die in Dresden, Leipzig und Plauen anschließen; wir machen darauf aufmerksam, daß in diesem Jahre die vereinigten technischen Lehranstalten zu Chemnitz eine Gesammtfrequenz von 630 Schülern aufweisen. Selbst den Spitzenklöpplerinnen im Erzgebirge wurde immer schon besondere Unterweisung in ihrem Fache in sogenannten Klöppelschulen zu Theil.

Es soll aber nicht verkannt werden, daß durch den Ruf nach „gewerblichen Fortbildungsschulen" die Frage über Fortbildung für diejenigen Kreise, die bisher einer Fortbildung entbehrten und eine eingehende Prüfung der bisher bestandenen Fortbildungsschulen in Fluß gekommen ist und ihrer Lösung näher gerückt wird.

Gutachten,

nach Angaben des Baumeisters und Stadtraths Hartmann Kaiser in Zwickau

bearbeitet von

Dr. **William Weicker**, Gymnasial-Oberlehrer.

In welchem Umfang empfiehlt sich die Errichtung gewerblicher Fachschulen und Lehrwerkstätten für die verschiedenen Zweige der Handarbeit?

Antwort: in dem Umfange, als das allgemein anzuerkennende Bedürfniß nicht von der in den einzelnen Verhältnissen liegenden Schwierigkeit überwogen wird, kurz: in so weit derartige Anstalten nothwendig und möglich sind.

Da im Königreich Sachsen die Existenz gewerblicher Fachschulen von neuestem Datum sowie ganz vereinzelt und darum noch wenig gekannt ist, so ist zunächst betreffs ihrer die Bedürfnißfrage zu erörtern.

Die ebenfalls junge obligatorische Fortbildungsschule in Sachsen hatte und hat unter zwei Uebelständen bez. Vorwürfen zu leiden, von denen der eine sich auf das Schülerpersonal, namentlich wegen seiner Ungleichheit, der andere auf die Auswahl des Lehrstoffes bezieht, indem man das Behandeln von Gegenständen tadelt, die einerseits in der Vergangenheit erledigt sein sollten, andrerseits in der Zukunft nichts nützen würden. Zwischen beiden Beschwerdepunkten findet ein enger Zusammenhang statt. Die Verschiedenheit der Schüler, welche ja die Lehrer am schmerzlichsten zu empfinden haben, ist nicht nur die auch in den Classen der Volksschule sowie der höheren Lehranstalten bemerkbare Differenz an Anlagen, Fleiß, Fügsamkeit und demgemäß Fassungsvermögen und Leistungen, sondern es kommt hinzu, daß gerade in den Entwicklungsjahren nach Austritt aus der Volksschule sich der Altersunterschied (von 14—17 Jahren) bemerklich macht, während doch die Verhältnisse nicht überall eine Zerlegung in Altersstufencurse gestatten, überdies eine Zusammenhäufung junger Leute dieses Alters disciplinell große Schwierigkeiten bietet; es kommt ferner hinzu, daß namentlich in größeren Orten die Fortbildungsschulen mit einer Menge zugezogener Schüler belastet werden und dieselben nach dem Gesetz bez. nach den Verträgen mit anderen Bundesstaaten aufnehmen müssen, welche sowohl unter sich die größte Verschiedenheit zeigen, als namentlich gegen diejenigen Schüler, welche auf den Schulen der Stadt selbst gebildet sind und größtentheils von denselben Lehrern,

jedenfalls unter bekannten Verhältnissen weiter unterrichtet werden, — gegen diese Schüler naturgemäß sehr zurückstehen.

Es ist dies jedoch erst die eine Seite der Schwierigkeiten, welche sich auf die Verschiedenheit der Schüler gründen. Diese Schwierigkeit lag in den früheren Verhältnissen der jungen Leute, es macht sich aber auch ihre zukünftige Stellung der Erwägung werth. Die obligatorische Fortbildungsschule vereint (K. S. Volksschulges. v. 26. April 1873, § 4. Abs. 8) drei Jahre lang die aus der Volksschule entlassenen Knaben, „so weit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist". Wenn nun durch diesen letzteren Zusatz die Zöglinge der Gymnasien und Realschulen, auch die Handelsschüler und dergl. der Fortbildungsschule entzogen sind, so bleiben doch noch, von der Landwirthschaft einmal ganz abgesehen, sowohl solche übrig, welche ein Handwerk erlernen, als solche, welche in Expeditionen arbeiten oder in ein dienstliches Verhältniß treten oder auch Handarbeiter, sowie Berg- und Hüttenleute werden wollen. Dem staatlichen Zwange zum Besuche der Fortbildungsschule gegenüber müssen diese Classen unter sich als gleichberechtigt erscheinen; und da die verschiedenen Wünsche aller Classen zu berücksichtigen unmöglich, die einer einzelnen aber zu pflegen ungerecht wäre, so muß die obligatorische Schule bei dem stehen bleiben, was das Gesetz (§ 14, 1) vorschreibt: „Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere aber die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind."

Hier schließt nun der zweite gegen die Fortbildungsschule gerichtete Vorwurf an, daß nämlich einerseits durch Verweilen bei schon Dagewesenem, andrerseits durch das Hereinziehen von Neuem und für die Zukunft der jungen Leute Unnützem die kostbare Zeit für Besseres oder Nothwendigeres weggenommen werde.

Der erste Theil des Vorwurfs wird durch das über die Verschiedenheit der Schüler Gesagte wesentlich beschränkt. Diese Verschiedenheit macht, zunächst vorausgesetzt, daß die Fortbildungsschule eingliedrig sei, es nothwendig so weit zurückzugehen, bis ein Niveau gefunden ist, auf dem alle Schüler annähernd gleichstehen. Daß selbst das nur „annähernd" zu erreichen ist, wird jeder mit Classenunterricht Vertraute ohne Weiteres zugeben, mag aber für allgemeinere Kreise noch durch folgendes Beispiel erläutert sein: Daß das Zeichnen sowohl seines allgemeinen Bildungswerthes als seines praktischen Nutzens wegen alle mögliche Förderung verdiene, darf doch wohl als unbestritten angenommen werden. Die obligatorische Fortbildungsschule wendet ihm darum mit allem Rechte von ihrer knapp zugemessenen Zeit einen Hauptantheil zu. Das K. S. Volksschulgesetz vom 23. April 1873 führt desgleichen in § 2 als „wesentliche Gegenstände des Unterrichts" mit an: „Formenlehre, — Zeichnen".

Nun ist aber nach dem amtlichen, vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes ausgegebenen „Bericht über den Stand der dem M. d. C. u. ö. U. unterstellten Unterrichts- und Erziehungsanstalten im K. Sachsen. Schuljahr 1876—77" S. 17 von den im Königreiche befindlichen 2099 Volksschulen nur in 1872 Unterricht im Zeichnen ertheilt worden. Die aus den übrigen 227 Schulen austretenden Schüler sollen doch auch in die Fortbildungsschule eintreten, in derselben muß gezeichnet werden, also muß der Lehrer ganz von vorn anfangen oder für derartige Schüler einen besonderen Cursus errichten

wodurch die Uebrigen zugleich allemal geschädigt werden, sei es auch nur dadurch, daß der Lehrer, selbst wenn er solche Nachhilfe freiwillig und außer der Zeit ertheile, doch eben die dafür aufgewandte Kraft und Zeit der Hauptclasse nicht kann zu gute kommen lassen.

Wie in diesem Beispiele alle Schüler unter einem Mangel der Organisation ihrer früheren Anstalt zu leiden haben, so kann auch der Einzelne ohne seine Schuld, z. B. durch Krankheit, häufigen Wechsel des Aufenthaltsortes, zurückgehalten worden sein, und derartige Lücken einigermaßen auszufüllen bietet der Repetitionscursus der Fortbildungsschule die beste Gelegenheit.

Aber auch für den gut vorbereiteten Fortbildungsschülern ist ei Weitertreiben der Elementarfächer unerläßlich, und zwar ein Weitertreiben in doppeltem Sinne: einmal ein Fortführen in derselben Bahn. Dasselbe ist nothwendig, um dem Vergessen des Alten vorzubeugen, welches niemals leichter ist, als wenn der Geist, wie es z. B. in der Lehre, beim Expedientendienst u. s. w. der Fall ist, durch etwas Neues in Anspruch genommen wird, und zu welchem auch erfahrungsmäßig die Neigung unmittelbar dann am größten ist, wenn eine zwangsweise Beschäftigung eben erst aufgehört hat. Es muß zum Andern aber auch ein Weitertreiben in der Fortbildungsschule in dem Sinne stattfinden, daß eine Steigerung mindestens versucht wird. Eine solche Steigerung könnte sich z. B. erstrecken auf erhöhte Schreib- und Rechenfertigkeit, dann auf die Vorführung schon bekannter Vorgänge aus Natur und Geschichte in anderer Beleuchtung (Mancher wird sich im 17. Jahre für Etwas erwärmen, was ihn im 12. kalt gelassen hat, und derartige Bemerkungen können sehr kurz sein, da sie doch nun einmal nicht von Allen gefaßt werden) und schließlich, was unten noch des Weitern zu erörtern sein wird, die Steigerung mag sich erstrecken auf die peinlich ausgewählte, sorgsam erwogene Besprechung gewisser Verhältnisse des öffentlichen (bürgerlichen) Lebens.

Wird über dieses Maß hinausgegangen, dann erscheint der Vorwurf von dem Hereinziehen fernliegender und wegen der Unmöglichkeit der Fortsetzung unnützer Gegenstände nicht unberechtigt. Andere Klagen über die Fortbildungsschule, um dies hier einzufügen, möchten nach sächsischen Verhältnissen noch nicht spruchreif sein; eine Erfahrung von drei Jahren genügt noch nicht, um über die Tragweite einer so ganz neuen Institution zu entscheiden; wie man sich in den allgemeinen Schulzwang gefunden hat, so wird auch die Generation, welche von Kindheit auf und von Eintritt in die Volksschule die Fortbildungsschule als selbstverständliche Ergänzung kennt, weit weniger Schwierigkeiten bieten als die gegenwärtige, und dann wird auch die Praxis der Lehrer, die vorgeschrittene Organisation, die verbesserten und vermehrten Unterrichtsmittel, die Gewöhnung von Eltern und Lehrherren und namentlich die durch offene Erörterung geklärte und geleitete öffentliche Meinung manchen Mißstand haben verschwinden lassen, welcher der gegenwärtigen Uebergangszeit, dem Entwickelungsstadium in Sachsen nicht abzusprechen sein mag.

Indem wir uns hiermit von den obligatorischen allgemeinen Fortbildungsanstalten abwenden, glauben wir zugleich nachgewiesen zu haben, daß diese auf eine besondere Berücksichtigung der gewerblichen Interessen weder eingehen können noch dürfen. Der Volksschule aber wird sich auf diesem Gebiete auch keine Vorarbeit zumuthen lassen; sie thut von sittlich-religiöser Erziehung hier

abzusehen, genug, wenn sie in Lesen, Schreiben und Rechnen ein möglichst gleiches Maß festsitzender Fertigkeit übermittelt, in den sogen. Realien einen Grund legt, auf welchem später etwas aufgeführt werden kann, und durch den Unterricht in Formenlehre und Zeichnen Hand und Auge und Sinn ihrer Zöglinge geübt hat. Da aber dem jungen Handwerker eine möglichst gediegene Ausbildung zu Theil werden soll, die sich auf Theorie wie auf Praxis erstreckt, eine theoretische Unterweisung aber schon aus pädagogischen Gründen besser im Schulunterrichte als von Einem an Einzelne gegeben wird, so erweist sich die Gründung gewerblicher Fortbildungsschulen als allgemeines Bedürfniß, indem sie zur Praxis die nöthige Theorie geben, durch Belehrung und bildliche Darstellung Geschmack und Kunstsinn wecken und zugleich auch alles Das überliefern, was von allgemeiner Bildung den jungen Leuten von nöthen ist.

Der zuletzt erwähnte Punkt nun ermöglicht und empfiehlt die Lehrlinge der verschiedenen Gewerbe in eine Anstalt zu vereinen, natürlich vorausgesetzt, daß der die einzelnen Gruppen angehende Berufsunterricht in diesen Gruppen ertheilt werde. Während also z. B. Deutsch, Rechnen und Buchführung, Geometrie als Fächer zu behandeln wären, in welchen ein Massenunterricht stattfinden kann, würde etwa Mechanik und Modelliren nur mit einer Anzahl der Zöglinge zu treiben sein, der Zeichenunterricht dagegen für jedes Gewerbe oder doch für kleine Gewerbegruppen gesondert ertheilt werden. Wenn nun die Gründung solcher Anstalten als im weitesten Umfange wünschenswerth erscheint, wird sich die Möglichkeit der Ausführung von selbst beschränken: an vielen, namentlich kleineren Orten, wird es an den nöthigen Lehrkräften, ja auch an Schülern insofern fehlen, als es nicht genug Lehrlinge eines oder mehrerer verwandten Gewerbe gibt, um eine besondere Classe zu bilden; die Kosten werden Schwierigkeiten machen, da einerseits das Schulgeld auf ein Minimum beschränkt bleiben muß, andrerseits Gemeinden oft nicht in der Lage sein werden mehr als die Localitäten zu stellen, und selbst an diesen wird es oft genug noch fehlen; Eltern und Lehrherren schließlich werden, für den Anfang wenigstens, genug zu thun meinen, wenn sie Schulgeld und Zeit zum Besuche hergeben.

Ungefähr dieselben Schwierigkeiten, welche der allgemeinen Einführung der gewerblichen Fortbildungsschulen, wenigstens in mittleren und kleineren Orten, in den Weg treten, erheben sich gegen Lehrwerkstätten, welche mit solchen Anstalten zu verbinden wären. Der Mangel an Lehrkräften, Geld, Platz, sowie auch an Schülerpersonal würde sich bei einer weit veranlagten Einführung sofort ergeben; die Unlust von Eltern, Meistern, Corporationen zu Etwas beizusteuern, was ungefähr in jedem einzelnen Handwerkshause, wenn schon in geringerer Trefflichkeit, zu finden ist, würde sich erst recht hier geltend machen; für alle Gewerbe derartige Werkstätten zu unterhalten würde selbst die Kräfte der wohlmeinendsten und bestsituirten Städte und Staaten übersteigen, und wenn nicht für alle, welche Auswahl soll dann getroffen werden?

Diese Frage nach der Auswahl führt nun direct zur Schlußbeantwortung von Punkt 1: Gewerbliche Fachschulen, verbunden mit Uebungswerkstätten, sind nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in den Centren der betr. Industrie zu gründen.

Als solche Centren können im Allgemeinen gelten die großen Städte unter Berücksichtigung des Localcharakters ihrer gewerblichen Entwickelung, sodann die

Hauptorte solcher Gegenden, in denen eine bestimmte Industrie traditionsmäßig namentlich in den einzelnen Häusern betrieben wird, und endlich solche Punkte, wo ausnahmsweise mehrere günstige Umstände zusammentreffen, etwa die Nachbarschaft von großen Etablissements und höheren Lehranstalten, Gewerbemuseen u. dgl. oder die Möglichkeit einer Verbindung mit denselben.

Bei dem Besuche solcher Fachschulen, die nach Punkt 2 und 3 nur unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen, daher auch nur von einer Minderzahl benutzt werden können, ist ein höherer Kostenantheil durch das Schulgeld aufzubringen; die October 1877 gegründete Fachschule für Klempner zu Aue in Sachsen erhebt z. B. für das Jahr ihres auf drei Halbjahre berechneten Unterrichtes 225 Mark. Da ferner eine solche Fachschule naturgemäß zumeist von Auswärtigen besucht wird, so ist billigerweise auch die Gemeinde, welche den Nutzen davon hat, zur Unterstützung herbeizuziehen, und auch dem Staate kann füglich die antheilige Unterhaltung je einer Schule für eine Specialindustrie seines Gebietes angesonnen werden. Ein etwaiger Rest müßte dann immer noch durch Beiträge aus weiteren Kreisen gedeckt werden.

Sonach gestaltet sich für sächsische Verhältnisse die Beantwortung von Frage 1 folgendermaßen:

Es empfiehlt sich die Errichtung

a. gewerblicher Fortbildungsschulen, von den obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschulen getrennt, für alle Gewerbe an allen den Orten, wo die Verhältnisse einen stetigen Besuch und geregelte Verwaltung ermöglichen;
b. von öffentlichen Lehrwerkstätten ist z. Z. abzusehen;
c. gewerbliche Fachschulen mit Uebungswerkstätten sind in den Mittelpunkten der betr. Industrie zu gründen.

2. Wie soll das Verhältniß dieser Anstalten zu den an die Stufe der Volksschule anknüpfenden gewerblichen Fortbildungsschulen sein, sei es, daß der Besuch der letzteren obligatorisch oder nicht?

Da im Königreich Sachsen für das gesammte und namentlich für das gewerbliche Fortbildungswesen noch so wenig Erfahrungen vorliegen, so ist dieser Punkt hauptsächlich durch eine principielle Erörterung zu beantworten, wobei nach diesseitigen Verhältnissen als das an die Volksschule anknüpfende Institut die unter 1 genügend besprochene allgemeine Fortbildungsschule zu betrachten wäre. Beginnen wir mit der Frage nach dem obligatorischen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule.

Die Sonntagsschulen, unterhalten von Handwerkerverbänden oder von ausdrücklich zu diesem Zweck gegründeten Vereinen, diese Sonntagsschulen, welche bis zur Gründung der ersten gewerblichen Fortbildungsschule in Sachsen ausschließlich die Förderung der Gewerbsgehilfen und Lehrlinge pflegten, hatten keinen Besuchszwang und haben dabei sehr günstige Resultate erzielt. Daß der freiwillige (dabei nicht unentgeltliche) Besuch nicht nur darum vorzuziehen ist, weil er für den Einzelnen einen hohen sittlichen Werth hat, sondern auch, weil die Gesammtleistungen als die Erzeugnisse guten Willens und regen Strebens mehr darstellen, darf als erwiesen gelten, wie denn auch, als z. B. in Zwickau eine Anzahl obligatorischer Fortbildungsschüler in die freiwillige, gewerbliche Anstalt herüber genommen wurden, gerade durch diese zu zwangsweisem Besuche verpflichteten jungen Leute Anlaß zu allerhand Klagen gegeben worden ist. Trotz-

dem nun zu befürchten steht, daß durch Einführung des obligatorischen Besuchs der gewerblichen Schulen für den Anfang wenigstens ein Rückschritt eintritt, muß man doch um des höheren Interesses willen den Schulzwang auch für diese Anstalten befürworten.

Der Hauptnutzen des gesetzlich geregelten, nöthigenfalls durch Strafen erzwungenen Besuchs ist zwar zunächst die Verallgemeinerung der gewerblichen Bildung, welche trotz des Widerstrebens Einzelner sich doch schließlich bei der Gesammtheit geltend machen und nach einer Reihe von Schulgenerationen zur Steigerung des Geschmacks und der tüchtigen Arbeit und dadurch des Nationalwohlstandes führen muß, indem die einstigen Meister in ihrem Fache mehr leisten, aber auch als Consumenten von anderen Gewerben mehr verlangen werden; sodann aber ist auch der sittliche Vortheil nicht zu unterschätzen, wenn der aus dem Verbande der Volksschule und des Hauses austretende junge Mann sogleich wieder eingegliedert wird in einen staatlichen Verband und so neben der Freiheit des Willens, die ihm doch in höherem Maße als zuvor zu Theil wird, oder auch der Willkür des einzelnen Vorgesetzten gegenüber sich vor dem Gesetze fühlt, das an ihn zwar strenge Forderungen stellt, aber auch Normen bietet. Selbst für die vielleicht zunächst unliebsam berührten Eltern und Lehrherren kann auf die Länge der Zeit die Gewöhnung nur heilsam wirken, auch bei der gewerblichen Ausbildung dem Allgemeinen etwas zum Opfer zu bringen.

Ueberdies ist einer solchen Verpflichtung zum Besuche gewerblicher Fortbildungsschulen von Seiten der Lehrlinge ja schon gewaltig vorgearbeitet. Um von Postzwang, Impfzwang und Militärdienstpflicht hier nicht zu reden, sondern auf dem Gebiete der Schule zu bleiben, welcher Deutsche möchte die Segnungen des Volksschulzwanges aufgeben? Ferner, begeben sich Diejenigen, welche ihre Pflegebefohlenen einer höheren Lehranstalt überweisen, nicht auf eine viel längere Zeit eines Theiles ihres Verfügungsrechtes zu Gunsten der auch in das Privatleben der Zöglinge eingreifenden Schulgesetze und sind nicht die Geldopfer für das Studium wesentlich höhere als die für den Besuch der gewerblichen Schulen, ohne dafür die Sicherheit einer späteren besseren Stellung zu bieten? Der entscheidende Vorbereitungsschritt ist aber durch die Einführung der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule bereits geschehen. Das sächsische Gesetz sagt § 5, Abs. 2: „Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber haben ihren Lehrlingen, Dienern und Arbeitern die zum Besuche der Fortbildungsschule nöthige Zeit einzuräumen, sie auch dazu anzuhalten", und Abs. 4 bestimmt die Strafen gegen die Vorgenannten wie gegen Eltern und Erzieher, desgleichen auch gegen säumige Schüler selbst.

Von einer Verpflichtung zum Besuche einer gewerblichen Fachschule ist unbedingt abzusehen, wie denn eine solche schon an dem unvermeidlichen Kostenaufwande scheitern müßte, und eine Erwägung der Ausdehnung auf andere Gebiete, z. B. der obligatorische Besuch sogen. niederer Landwirthschaftsschulen, liegt außer dem Bereich gegenwärtiger Aufgabe.

So würden sich also, Berücksichtigung der zu Punkt 1 ausgesprochenen Wünsche vorausgesetzt, drei Stufen ergeben: 1. die obligatorische Volksschule; 2. die an diese anknüpfende obligatorische a. allgemeine, b. gewerbliche Fortbildungsschule, letztere unter Umständen mit Lehrwerkstätten; 3. die gewerbliche Fachschule mit Uebungswerkstätte. Die Frage nach dem Verhältnisse dieser

Anstalten zu einander gliedert sich demgemäß in die Untersuchung über das Verhältniß der über- und nacheinander stehenden Anstalten und über das der unter sich in der Hauptsache, wenigstens der Zeit nach, coordinirten Fortbildungsschulen.

Grundsatz der Beantwortung ist: keine höhere Stufe darf ein wesentliches Bildungs- und Unterrichtsmoment der vorausgehenden Stufe aufgeben. Da die gewerbliche Fortbildungsschule sich als gehobene Schwesteranstalt der allgemeinen darstellt, so darf auch sie in keinem Punkte weniger geben als die andere.

Die gewerbliche Fortbildungsschule ist eine gehobene Schwesteranstalt der allgemeinen. Sie ist dies

1. infolge der größeren Gleichmäßigkeit ihres Schülerpersonals. Alle ihre Schüler haben das gleiche Ziel gewerblichen Strebens vor sich, stehen als Lehrlinge in nahezu gleichen gesellschaftlichen Verhältnissen, genießen einen Unterricht, der sowohl in seinem allgemeinen als fachmäßigen Theile jeden Einzelnen direct in Anspruch nimmt und für sein Leben fördert. Diese Gleichmäßigkeit ist freilich nur zu erreichen, wenn — und dies ist eine unleugbare Schwierigkeit bei Einführung der Besuchspflicht — wenn die Aufnahme an das Bestehen einer Vorprüfung geknüpft wird, welche sich auf die Durchschnittsleistungen einer Oberclasse der mittleren Volksschule (K. S. Volksschulges. § 13, Abs. 2) beziehen müßte. Wer dieser Anforderung nicht genügt, wäre zunächst der allgemeinen Fortbildungsschule zu überweisen. Eine derartige Bestimmung enthält für den Einzelnen, namentlich in der Uebergangszeit, viel Hartes, würde aber schließlich doch auch sowohl Schulen als Schüler, sowohl Eltern als Lehrer anspornen, diesen, natürlich ohne alle Kleinlichkeit, mit Berücksichtigung der Local- und Personalverhältnisse zu handhabenden Forderungen zu genügen. Auf jeden Fall ausgeschlossen müßte bei dieser Prüfung der Nachweis einer Specialvorbereitung fürs Gewerbe sein.

2. Die gewerbliche Fortbildungsschule hat vor der allgemeinen den Vorzug einer geringeren und im Allgemeinen willigeren Schülerzahl, wie sich schon aus Vorstehendem ergibt. Hinzuweisen bleibt noch einerseits darauf, daß auch auf einige freiwillige Besucher aus dem Gesellenstande, denen z. B. die Mittel zum Besuche einer Fachschule fehlen, zu rechnen ist, welche auf die Haltung auch der Jüngeren gut einwirken können, andrerseits darauf, daß die gewerbliche Fortbildungsschule der allgemeinen Fortbildungsschule ganz dieselben Vortheile durch ihr Ausscheiden zuwendet, die sie selbst genießt: die allgemeine Fortbildungsschule wird an Zahl entlastet und behält ein weniger gemischtes Zöglingspersonal.

3. Die gewerbliche Fortbildungsschule hat für ihre Zwecke auch einen Vorzug in den Lehrkräften, indem sie, gesunde glückliche Verhältnisse vorausgesetzt, solche Männer wird beschäftigen können, welche als die Ersten ihres Faches gelten und aus der Praxis heraus den Werth der Theorie erkannt haben und nun wieder geeignet sind, durch die Wissenschaft in das gewerbliche Leben hineinzuführen. Die allgemeine Fortbildungsschule ist auf das jeweilig vorhandene Lehrercollegium angewiesen, dessen Mitglieder die Fortbildungsschulstunden außer ihrem sie reichlich in Anspruch nehmenden Amte zu ertheilen verpflichtet sind.

Dem gehobenen Charakter der gewerblichen Fortbildungsschule entspricht nun auch ein größeres Maß von Pflichten: neben der erforderlichen Aufnahmeprüfung die Bezahlung von Schulgeld, wovon die allgemeine Fortbildungsschule befreit ist, und eine wesentlich höhere Stundenzahl. Sollte einige Zeit nach dem Austritt aus der Volksschule ein Schüler der allgemeinen in die gewerbliche Fortbildungsschule, also mitten in deren Cursus überzutreten wünschen, so wäre die Aufnahmeprüfung entsprechend zu erschweren.

Was nun den Lehrstoff der gewerblichen Fortbildungsschule und zum Theil auch Fachschule betrifft, so sagt zunächst das Sächsische Volksschulgesetz § 14, Abs. 5: „Die Vereinigung derartiger (erweiterter, d. h. mehr als die Minimalzahl von zwei Stunden wöchentlich ertheilenden) Fortbildungsschulen mit einer gewerblichen, landwirthschaftlichen oder handelswissenschaftlichen Fortbildungsschule ist zwar gestattet, doch ist in diesem Falle Sorge zu tragen, daß denjenigen Schülern, welche eine solche Fachbildung nicht suchen, ein dem allgemeinen Fortbildungszwecke entsprechender Unterricht zu Theil werde."

Diese Bestimmung würde sich durch Einführung obligatorischer Gewerbsschulen erledigen, dagegen reiht sich daran ein anderer höchst wichtiger Gesichtspunkt.

Wenn oben als Grundsatz ausgesprochen wurde: „keine höhere Stufe darf ein wesentliches Bildungs- und Unterrichtsmoment der vorausgehenden Stufe aufgeben", so war dabei besonders an den Unterricht in den s. g. Realien oder — um auf den alten, für unsern Zweck recht bezeichnenden Namen zurückzugehen — in den „gemeinnützigen Kenntnissen" gedacht. Dieser Gedanke wurde schon oben berührt, als es sich um die Möglichkeit, in der Fortbildungsschule über die Volksschule hinauszugehen, handelte, und wird unten Punkt 4 bei Besprechung der Militärverhältnisse nochmals geprüft werden müssen.

Nach vorliegenden Lehrplänen bietet z. B. die gewerbliche Fortbildungsschule zu Zwickau Unterricht in „Elementar-Geometrie, Rechnen, deutscher Sprache, Buchführung, Mechanik, gewerblichem Zeichnen, Modelliren und (facultativ) Stenographie"; die „deutsche Fachschule für Blecharbeiter in Aue in Sachsen" in drei aufsteigenden Cursen außer den praktischen Uebungen: „Arithmetik, Geometrie, Deutsch, geometrisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Projectionslehre, architektonisches Zeichnen, Physik und Mechanik, Technologie, gewerbliche Buchführung, Kunstgeschichte, Modelliren".

In beiden Anstalten findet sich demnach kein Raum z. B. für Geschichte. Und das erscheint als ein Uebelstand, dem baldigste Abhilfe zu wünschen ist.

Das in der Volksschule übermittelte reale Wissen bedarf, um nicht zu schnell der Vergessenheit anheimzufallen, gerade in der Zeit, wo die jungen Menschen in neue Verhältnisse getreten sind, der Auffrischung und Belebung, unter Umständen auch der Ergänzung. Ist aus dieser Erkenntniß die Gründung der allgemeinen Fortbildungsschule hervorgegangen, so dürfen doch diejenigen Schüler, welche gegen dieselbe die gewerbliche Fortbildungsschule eingetauscht haben, in Folge dieses Wechsels, der nach allem Sonstigen als Fortschritt anzusehen ist, nicht schlechter gestellt sein, als die in jener zurückbleibenden. Das ist einfach eine Forderung der Gerechtigkeit und durch die Analogie mit andern Anstalten bewiesen. Der aus der Volksschule in das Gymnasium übertretende Knabe wird doch auch nicht rein von gymnasialen Fächern in Anspruch genommen,

sondern vor allen Dingen in den bisher gelernten Gegenständen gefördert, daß er mit seinen in der Bürgerschule verbleibenden Kameraden darin gleichen Schritt hält.

Sodann ist mit aller Entschiedenheit der Behauptung entgegenzutreten, daß die in der gewerblichen Fortbildungsschule speciell gepflegten Lehrfächer genug Bildungsstoff enthielten, um eine Förderung der allgemeinen Bildung überflüssig erscheinen zu lassen. Wenn bei jedem Staatsexamen, bei jeder Promotion, bei Anstellungen im geistlichen Amte ein gewisses Maß allgemeiner Bildung nachgewiesen werden muß neben der Fachvorbereitung für den Beruf, wenn gerade die Männer, die in ihrem Fache am meisten den Ruf der Gelehrsamkeit besitzen, am leichtesten dem Vorwurfe der Einseitigkeit verfallen, obwohl doch in dem, was wissenschaftlich Gebildete von Berufs wegen treiben, bei dem engen Zusammenhange alles geistigen Lebens nothwendig weit mehr Allgemeines mit enthalten sein muß als in der Mitgabe der Volksschule an ihre entlassenen Zöglinge, so würde es heißen, die zum Gewerbestande zu erziehende Jugend von vornherein der Gefahr der Einseitigkeit aussetzen und ihr den gebührenden Antheil an dem geistigen Capital der Nation und der Menschheit verkümmern, wenn man ihr die Weiterpflege des Allgemeinen ganz vorenthalten wollte. Ist doch gerade bei den Lehrlingen, welche von der praktischen Arbeit und der reicher mit Stunden besetzten gewerblichen Fortbildungsschule zugleich in Anspruch genommen sind, eine Anregung aus einer Sphäre, die dem Staub und Schweiß des alltäglichen Lebens entrückt ist, nach psychologischer Diät dringend zu empfehlen als Erquickung und zweckmäßiger Wechsel der Nahrung.

Jedoch ist, um ja jeder Ueberfüllung und Abspannung vorzubeugen, bei der Auswahl des Stoffes mit der peinlichsten Sorgfalt zu verfahren. Ein einfaches Wiederholen des in der Volksschule Behandelten wird sich zwar nicht ganz umgehen lassen, schon damit man sich des Grundes vergewissere, auf welchem weiter zu bauen ist, aber da nach der vorausgegangenen Prüfung doch eine gewisse Sichtung und Sicherung schon eingetreten ist, wird man rasch zu etwas Höherem schreiten können. Als solches Höheres empfehlen sich nun zunächst aus dem Gebiete der Geschichte Parallelen, Vergleichungen verwandter Zustände der Vergangenheit sowohl unter sich, als mit den Verhältnissen der Gegenwart, culturgeschichtliche Bilder mit besonderer Berücksichtigung des Gewerbe- und Verkehrslebens, ausgewählte Biographien, bei denen man etwa nach dem Buche von Samuel Smiles den Segen des „Hilf dir selbst!" durch Beispiele erläutern kann, und eine Vorführung der neuesten Geschichte, damit die jungen Leute doch auch vom Lehrermunde hören, was 1848, 66 und 70/71 geschehen ist. Daran reihe sich eine kurze Belehrung über gegenwärtige Verhältnisse des öffentlichen Lebens, eine Belehrung über Verfassung, Verwaltung, vielleicht auch Heer und Kirche, damit auch hier Dinge, die alltäglich an die jungen Leute herantreten, ihnen womöglich zuerst in sachkundiger, unparteiischer Darstellung bekannt werden.

Nicht minder nothwendig sind dann Mittheilungen aus der Volkswirthschaftslehre, namentlich die Feststellung der grundlegenden Begriffe, woran sich mit vorgeschrittenen Leuten eine historisch-kritische Besprechung der hauptsächlichsten Bestrebungen auf volkswirthschaftlichem Gebiete schließen läßt. Sage man doch nicht: „das heißt mit dem Feuer spielen; wir wollen lieber froh sein, wenn

die jungen Leute recht lange nichts von socialen Fragen wissen." Das wäre ein feiger Optimismus. Geht man solchen Erörterungen geflissentlich aus dem Wege, so entsteht naturgemäß in den Herzen der Jugend der Wahn, daß es doch etwas ganz Besonderes um diese Dinge sein müsse, und wenn die Erwartung erst recht gespannt ist, dann fallen die Jünglinge um so mehr demjenigen zu, der ihnen den Schleier zu lüften verspricht. Andrerseits erscheint die Belehrung, die natürlich ganz besonders abgewogen und von der gediegensten Sachkenntniß und womöglich auch der autoritativen Persönlichkeit des Lehrers getragen sein will, als der beste Schutz gegen Unterwühlung von socialistischer oder sonst culturfeindlicher Seite. Die Kenntniß der Vergangenheit läßt das Gegenwärtige erkennen und schätzen und macht den damit Ausgerüsteten mindestens vorsichtig gegen maßlose Verheißungen von der Zukunft.

Aber nicht minder als die Bildung des Kopfes ist es die Bildung des Herzens, welche eine Betreibung von „Realien" im angedeuteten Sinne erheischt. Auch Humanität und Nationalität müssen, wie sie zu einem derartigen Unterrichte ihr Bestes darbringen und beisteuern, aus demselben auch wieder etwas Frucht und Bereicherung davontragen. Was freilich das Schönste, die Nationalliteratur, anlangt, so scheint für diese kein Raum vorhanden, und wenn auch schweren Herzens, wird man sich darauf beschränken müssen, auf Das und Jenes hinzuweisen, und sich bemühen, Bücher nicht blos zu empfehlen, sondern geradezu zu verschaffen und anzubieten und überhaupt durch Leitung der Lectüre zu eigener Fortbildung die Hand zu reichen.

Noch ein gewichtiger Punkt ist zu erledigen, die Frage: woher die Zeit nehmen zu alledem? Da tritt aufs Neue die schon mehrfach betonte Forderung von ganz besonders tüchtigen Lehrkräften hervor, die neben pädagogischem Geschick über ein ungewöhnliches Maß von Kenntnissen und Sprachfertigkeit zu verfügen haben. Sprachfertigkeit, denn es erscheint am zweckmäßigsten, diesen so zu sagen „realen" Unterricht nicht für sich allein hinzustellen, sondern in die engste Verbindung mit dem Unterrichte im Deutschen zu setzen.

Wenn alle Uebungs- und Lehrstoffe den betreffenden Gebieten entnommen sind, wenn die schriftliche und namentlich auch mündliche Reproduktion sich mit ihnen beschäftigt, wenn auf der obern Stufe auch Aufgaben zu selbständiger Bearbeitung einschlagender Fragen gegeben werden, so wird es möglich sein, alles Wünschenswerthe unter der einen Voraussetzung zu behandeln, daß dem deutschen Unterrichte eine einzige Stunde wöchentlich zugelegt werde; ja wo, wie z. B. in der Fachschule zu Aue im ersten Cursus, für Deutsch wöchentlich vier Stunden angesetzt sind, wird sich ohne alle Erweiterung des Lectionsplanes das Geforderte erreichen lassen.

War im Vorstehenden zunächst an gewerbliche Fortbildungsschulen gedacht, so gilt dasselbe seiner ganzen Ausdehnung nach auch von den Fachschulen. Was in diesen dadurch gewonnen ist, daß man es im Durchschnitt mit reiferen Leuten zu thun hat, wird dadurch wieder eingeschränkt, daß dieselben dem Volksschulunterrichte um so länger entrückt sind. So können sie eine Unterweisung der Art um so besser brauchen, aber hoffentlich auch um so mehr würdigen. Vielleicht läßt sich auf dieser Stufe ein Fortschritt dadurch herstellen, daß man an Stelle des Classenunterrichtes zusammenhängende Vorträge hält und andrerseits geeignete Themen gleich zur Discussion durch die jungen Männer stellt.

Was die Zeit des Unterrichtes in den gewerblichen Schulen betrifft, so erscheint es empfehlenswerth, weder, wie bei den Sonntagsschulen, den Sonntag ausschließlich mit Unterricht zu belegen, noch blos die Werkeltage mit demselben zu belasten. Collisionen und Versäumnisse werden gewiß durch ein stärkeres Heranziehen des Sonntags besser vermieden als umgekehrt; doch muß auch von der Sonntagszeit noch der Haupttheil zu freier Verfügung bleiben.

Sind übrigens die gewerblichen Fortbildungsschulen gesetzlich eingeführt und im bürgerlichen Leben eingewurzelt, so werden auch die dem Gewerbebetriebe durch deren Besuch zugefügten Schäden oder wenigstens Unbequemlichkeiten in etwas zurücktreten.

Um schließlich auf die in Punkt 2 aufgestellte Frage zurückzukommen, so würde die Antwort lauten: Der Volksschule ist nur allgemeine Vorbildung abzuverlangen, deren Inhalt in der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule befestigt und womöglich erweitert wird. Neben dieser letzteren steht die gewerbliche Fortbildungsschule ebenfalls auf dem Boden der Volksschule, deren Lehrstoff sie fort und fort ausbaut. Sie bietet den Lehrlingen, deren praktische Beschäftigung sie nicht berührt, allgemeine gewerbliche Bildung und durch einen ausgedehnten und gegliederten Zeichenunterricht auch Förderung für das einzelne Gewerbe. Den aus diesem obligatorischen Unterrichte Entlassenen steht der Uebertritt in eine Fachschule frei, welche auch ihrerseits die allgemeinen Bildungsstoffe verwerthet, in der Hauptsache jedoch in dem einen Gewerbe ihre Grundlage und ihr Ziel hat. Gewerbliche Bildung sowohl wie Uebung wird für die Fachschule vorausgesetzt.

3. In welchem Verhältniß sollen diese Anstalten zu der herkömmlichen Lehre in den Werkstätten stehen, insbesondere:

a. soll das Recht zum Besuch der Fachschulen bez. der Lehrwerkstätten davon abhängen, daß der Aufzunehmende vorgängig während einer gewissen Zeit in einer Werkstatt des betreffenden oder doch eines verwandten Gewerbes praktisch gearbeitet habe?

Vorstehende Frage ist unbedingt zu bejahen. Es ergibt sich dies einerseits aus dem Aufbau der Anstalten, wonach in Zukunft beim Eintritt in die Fachschule vorauszusetzen wäre, daß der Aufzunehmende bereits die gewerbliche Fortbildungsschule durchgemacht und während dieser Zeit das Handwerk praktisch erlernt habe, andrerseits wird es bestätigt durch die Einrichtung bereits bestehender Anstalten hiesigen Bezirkes. Die Posamentier- und Webschulen des sächsischen Erzgebirges und der Chemnitzer Gegend, die Strumpfwirkerschule in Limbach, die Schule für Instrumentenbauer in Markneukirchen, die deutsche Fachschule für Blecharbeiter in Aue und die jüngst ins Leben gerufene Uhrmacherschule in Glashütte setzen sämmtlich praktische Vorübung voraus; die Schule zu Aue verlangt z. B., daß der Aufzunehmende mindestens das sechzehnte Lebensjahr erfüllt habe und zwei Jahre lang in seinem Fache praktisch thätig gewesen sei; überdies ist eine Aufnahmeprüfung zum Nachweis der Elementarschulkenntnisse zu bestehen.

Für das Baufach hat bisher eine andere Praxis bestanden, indem die jungen Leute verschiedene Jahre nach einander während des Sommers auf dem Baue gearbeitet und den Winter die Bauschule besucht haben. So praktisch sich

diese Einrichtung auch erwiesen hat, so wird doch auch in diesem Falle das Bessere der Feind des Guten sein: die gewerbliche Fortbildungsschule wird in ununterbrochenem Cursus neben der Lehre hergehen.

Im Interesse der Besucher einer Fachschule liegt es vielleicht sogar, wenn sie in dieselbe nicht unmittelbar aus der obligatorischen Fortbildungsschule eintreten, sondern, nach Befinden unter freiwilligem Besuch einer derartigen Anstalt, erst als Gehilfen in ihrem Gewerbe weiter gearbeitet haben. Es würde dann der Besuch der Fachschule die Vorbereitung bilden zum Selbständigmachen, was ja keineswegs unmittelbar nach dem Verlassen der Fachschule eintreten muß.

Wenn die Fachschule ihrer Natur nach nur Berufsgenossen annehmen kann, so erhebt sich noch die Frage, ob die gewerbliche Fortbildungsschule auch sogen. „Hospitanten" aufzunehmen habe, z. B. angehende Expedienten, denen das nicht genügt, was die allgemeine Fortbildungsschule ihnen bietet. Zurückweisen wird sie derartige junge Leute, wenn sie die Aufnahmeprüfung bestehen, nicht können, aber es erscheint gar nicht wünschenswerth, sie heranzuziehen, und geradezu bedenklich, sie etwa vom Zeichnen zu dispensiren; es würde in diesem Falle die Anstalt zu Gunsten Fernstehender sich ihres eigentlichen Charakters entäußern.

b. Kann unter gewissen Verhältnissen der Besuch der mit einer Lehrwerkstätte verbundenen Fachschule die herkömmliche Lehrweise ersetzen?

Die Frage ist nach Sachlage, mindestens für jetzt, zu verneinen. Die gegenwärtig bestehenden sächsischen Fachschulen setzen, wie erwähnt, bereits beim Eintritt eine mehrjährige Praxis voraus und sind demgemäß, wenn sie auch auf die Anfänge des Gewerbes zurückgehen, gar nicht mit solchen Lehrwerkstätten versehen, in welchen Lehrlinge vom ersten Tage an unterwiesen werden könnten. Nun ließe sich ja eine Einrichtung denken, daß in einer mehr oder weniger organischen Verbindung mit der Fachschule ein praktischer Vorbereitungscursus stünde, welchem die Localitäten, Maschinen, Anschauungsmittel, sowie Lehrkräfte der Hauptanstalt zu gute kommen könnten; aber die Ausführung eines solchen Planes würde zunächst an den enormen Kosten scheitern, welche dem jungen Manne aus dem sich dann ergebenden 3—4 jährigen Besuch einer solchen Vor- und Fachschule erwüchsen; sodann gibt es z. Z. noch zu wenig Fachlehrer, so daß die vorhandenen für die Hauptanstalten in Anspruch zu nehmen sind; und endlich ist vom pädagogischen Standpunkt der scharf markirte Uebertritt aus einem Verhältniß in das andere dem im angenommenen Falle sehr naheliegenden, halb unbewußten Fortschieben weitaus vorzuziehen, wie denn z. B. im Königreich Sachsen keine einzige höhere Lehranstalt eigene Vorbereitungsclassen hat, vielmehr jede ihre Zöglinge den Volks- bez. Bürgerschulen unter Veranstaltung einer Aufnahmeprüfung entnimmt.

4. Können an den erfolgreichen Besuch gewerblicher Fachschulen und Lehrwerkstätten gewisse Vortheile in Bezug auf militärische Dienstpflicht geknüpft werden?

Bei Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden zwischen dem gegenwärtig durch das Gesetz geschaffenen Thatbestande und zwischen dem für die Zukunft, unter Berücksichtigung der zu verhoffenden Entwickelung des gewerblichen Fortbildungswesens wünschenswerthen.

Da gegenwärtig, namentlich bei der Abneigung bemittelter oder gesellschaftlich höher stehenden Familien, ihre Söhne ein Handwerk lernen zu lassen, der Fall zu den größten Seltenheiten gehören dürfte, daß Angehörige einer Fachschule auf Grund anderwärts erlangter wissenschaftlicher Bildung sich den Berechtigungsschein erwerben, so würde hier der Fall in Betracht zu ziehen sein, den die deutsche Wehr-Ordnung § 89, Abs. 6 vorgesehen hat. Es heißt dort:

6. „Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen."

„Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen, amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht."

Zieht man die Bestimmung unter 1 in Betracht, so kann es doch keine bessere Gelegenheit für Arbeiter geben, „in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes zu leisten" und für dessen Beurtheilung keine competentere Instanz als bei der Direction einer gewerblichen Fachschule. Ist aber der Arbeiter auch ein wahrer Virtuos in seinem Fache, so kann er doch der allgemeinen Bildung nicht entbehren, einmal um die Prüfung in Elementarkenntnissen zu bestehen, sodann um hinter anderwärts Berechtigten gesellschaftlich nicht zu sehr zurücktreten zu müssen. Auch aus diesem praktischen Grunde ist demnach ein im Obigen weiter ausgeführtes Betreiben der realen Fächer auf den gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen dringend zu empfehlen. Daß darunter die Fachschule nicht leide, dafür ist ja gerade durch diese Gesetzesbestimmung gesorgt, welche in erster Linie von der praktischen Thätigkeit etwas „Hervorragendes" verlangt. Auch die allgemeinere Bestimmung unter a. kann unter Umständen von jungen Gewerbtreibenden in Anspruch genommen werden.

Nun ist der Sinn des Gesetzes aber doch offenbar der, daß die nachgelassene Entbindung von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durchaus nur ausnahmsweise eintreten soll, und wenn etwa eine Fachschuldirection die Mehrzahl der den Cursus Absolvirenden auf Grund gedachter Bestimmung zur Dispensation empfehlen wollte, würde eine allgemeine Zurückweisung zu gewärtigen sein. Daß aber unter Abänderung gegenwärtiger Bestimmungen Erleichterungen der militärischen Dienstpflicht für Gewerbetreibende eintreten, erscheint ebenso für Letztere wünschenswerth als für die Militärbehörde unbedenklich.

Das Erstere bedarf wohl keines Nachweises: nur dessen mag gedacht sein, daß, wenn den gewerblichen Fachschulen gewisse Vortheile, sogen. Berechtigungen, zugestanden würden, natürlich gegen den Nachweis vollkommen genügender, ja hervorragender Leistungen, daß die gute Wirkung davon sich auch auf die gewerblichen Fortbildungsschulen zurückerstrecken und nach und nach bewirken würde, daß auch die bessersituirte Minderheit ihre Söhne dem Handwerk nicht mehr

entzieht, wenn durch dieses hindurch sich auch ein gerader Weg zur Erlangung des Berechtigungsscheines aufthut. Aus socialen und nationalen Gründen aber ist eine Betheiligung dieser Kreise am Gewerbe auf alle Weise zu fördern.

Es erübrigt schließlich die Erwägung der Frage, ob billiger Weise ein durch die gewerblichen Schulen Hindurchgegangener dem Maße von Anforderungen an geistige Bildung und Reife entspricht, welches jetzt dem Empfänger eines Berechtigungsscheines denselben verschafft, mit anderen Worten, ob dem Minus, welches sich aus der Unmöglichkeit die Kenntniß von zwei fremden Sprachen nachzuweisen ergibt, von Seiten des Gewerbes ein Plus gegenüber zu stellen ist, welches einen annähernden Ausgleich herbeiführt. „Annähernd" sagen wir, denn das erscheint selbst im günstigen Falle als eine offene Frage, ob den aus Fachschulen Entlassenen die volle Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste oder nur anderweite Erleichterungen zu erbitten seien. Daß die Billigkeit aber dafür ist, ihnen wenigstens letztere zu gewähren, möge eine Vergleichung des bisherigen Bildungsganges eines Berechtigungsscheinempfängers und der zukünftigen Ausbildung eines Besuchers gewerblicher Schulen ergeben. Natürlich ist abzusehen von solchen Berechtigten, welche über die Anforderungen leisten, z. B. solchen Schülern höherer Lehranstalten, welche auch nach Erlangung der Berechtigung auf denselben verweilen oder sie ganz durchmachen; mit einem Gymnasialmaturus wird ein aus der Fachschule Austretender nie concurriren können.

Zwei Knaben besuchen zusammen die Volksschule. Etwa im 10. 11. Lebensjahre kommt der Eine auf das Gymnasium oder die Realschule, während der Andere in der bisher besuchten Anstalt verbleibt. Vergleichen wir sie in ihrem 14. Jahre, so ergibt sich noch kein Vorsprung an geistiger Bildung für den Gymnasiasten: denn was ihm an Menge des Stoffes mehr zugeführt ist, dem steht bei dem Andern der Vortheil gegenüber, daß er keinen Wechsel zu bestehen gehabt und einen mehr concentrirten Unterricht genossen hat. Nun kommt dieser Zweite in die Lehre und besucht nach Bestehen der Aufnahmeprüfung die gewerbliche Fortbildungsschule, während der Erste auf der höhern Anstalt bis zur Erlangung des Berechtigungsscheines verweilt. Etwa gleichzeitig kommen Beide ans Ende, mit dem 17. 18. Lebensjahre. Daß jetzt das größere Maß von Bildung auf Seite des Gymnasiasten ist, versteht sich von selbst: hat er doch etwa 3—4 mal soviel Unterricht genossen als sein Parallelgänger in den letzten Jahren und hat sich auf seine Schule beschränkt, während der Andere von der Lernpraxis in Anspruch genommen war. Wie viel aber nimmt der, welcher die zweite Classe der Anstalt ein Jahr lang mit Erfolg besucht hat, fürs Leben mit? Soviel als „zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt" (Wehr-Ordnung § 90, 2 a), aber nicht viel darüber.

Der fremdsprachliche Unterricht bricht gerade auf dem Punkte ab, von wo er nun etwas Dauerndes bieten könnte. Der Unterricht im Englischen und Griechischen ist nicht viel über die Formenlehre vorgeschritten und im Lateinischen und Französischen wird gerade vor der eignen Handhabung der Sprache Halt gemacht. Die beiden Hauptvortheile des Erlernens fremder Sprachen, die Kenntniß der betreffenden Literatur und die bewußte Werthschätzung und Vergleichung der Muttersprache mit anderen, gehen so für den Zögling höherer Anstalten verloren, wenn er nach seinem Secundanerjahr ausscheidet.

Der andere junge Mann arbeitet nach Vollendung seiner Lehrzeit entweder

als Gehilfe oder tritt gleich in die Fachschule ein. Im günstigsten Falle gelangt er, die gewünschte Abänderung des Gesetzes einmal schon vorausgesetzt, zwei Jahre später als der Erste zu seiner Berechtigung, hat in dieser Zeit noch ununterbrochen Unterricht genossen und noch zwei Prüfungen, eine Aufnahme- und eine Entlassungsprüfung bei der Fachschule, bestanden (die Einrichtung einer solchen Abschlußprüfung ist allerdings unerläßlich) und überhaupt nach dem Austritt aus der Volksschule noch etwa fünf Jahre seiner Bildung gewidmet. Ist nun während dieser ganzen Zeit in der oben angedeuteten Weise durch Pflege des Deutschen und der Realien auch seine allgemeine Bildung gefördert worden, so erscheint es als billig und recht, wenn wir zu dem Schlusse gelangen:

„Es ist durch Petitionen eine Aenderung des Militärgesetzes in der Weise anzustreben, daß an den erfolgreichen, durch eine Abgangsprüfung abgeschlossenen Besuch gewerblicher Fachschulen gewisse Vortheile in Bezug auf militärische Dienstpflicht geknüpft werden."

Die preußischen Bergschulen.

Ein Beitrag zur Frage des niederen Fachschul-Unterrichts

von

Dr. Schultz, Bergrath in Bochum.

In dem lauten Tagesstreite um die Schule lassen die Rufe nach den niederen Fachschulen oder den Fachschulen für das Volk sich kaum überhören.

Diejenigen, welche diese Schulen fordern, erwarten von denselben den Aufschwung unserer, nach der Meinung Vieler so tief gesunkenen Gewerbe und damit die Erhöhung der socialen Lage ganzer Volksschichten, wenn nicht des ganzen Volkes.

Ohne die Berechtigung solcher Erwartungen zugestehen oder leugnen zu wollen, kann man es vorziehen, mit dem Urtheil über die angeregte Frage zurückzuhalten oder dasselbe nach den einzelnen Fällen zu modificiren, denn die nähere Prüfung zeigt überall, daß der tausendgestaltigen Wirklichkeit mit einem bloßen Stichworte nicht gedient ist.

Dagegen ergibt sich die Nothwendigkeit und der Nutzen eingehender Untersuchungen über den Fachunterricht beziehungsweise über das Bedürfniß des Fachunterrichtes in den einzelnen Gewerbszweigen auf das Unabweisbarste; erst die genaue Kenntniß dessen, was den letzteren an Fachunterricht bisher geboten wurde, was ihnen Noth thut und sich gewähren läßt, kann dazu befähigen, über den Zweck und die Einrichtung der einzelnen Fachschule sachgemäße Ansichten zu gewinnen. Jene Untersuchungen aber werden füglich ihren Ausgang nehmen von der Betrachtung der bereits bestehenden niederen Fachschulen, und erst, nachdem sie den dort zu sammelnden Erfahrungsschatz gehoben, zu Vorschlägen aufsteigen können, welche auf Verbesserungen und neue Anwendungen hinzielen.

Unter diesen Umständen mochte die Beschaffung einiger Materialien zum Verständnisse der Geschichte und der Gegenwart einer unserer ältesten Fachschulen, nämlich der Bergschule, nicht unnützlich erscheinen, es war vielmehr zu hoffen, daß derartige Mittheilungen zu gründlichen Untersuchungen der Fachschulfrage anregen, zu Vergleichen veranlassen und in dem Bergbau verwandten Gewerben selbst unmittelbar verwerthet werden könnten.

Der nachstehende Bericht beschränkt sich auf die preußischen Bergschulen,

womit bei dem Uebergewichte des preußischen Bergbaues in Deutschland [1]) und der Gleichartigkeit der Entwickelung im Wesentlichen auch die deutschen Bergschulen geschildert sind, zumal die Darstellung auch auf vormals preußisches Gebiet übergreift und die Schulen in den erst seit 1866 erworbenen Landestheilen berücksichtigt.

Durch eine Ausdehnung der Skizze auf die österreichischen Bergschulen deutscher Zunge würden ebenfalls keine neuen Gesichtspunkte gewonnen sein, selbst die Bergschulen des fremdsprachigen Auslandes erweisen sich durchweg als Nachahmungen des deutschen Vorbildes; alle in die Darstellung aufnehmen, hieße diese erweitern, ohne sie zu klären.

Daß der Verfasser auf dem enger umgrenzten Felde heimischer ist, soll nicht verschwiegen, vielmehr zu Gunsten der Beschränkung hervorgehoben werden.

Die preußischen Bergschulen sind die Kinder des preußischen Bergbaues; es ist unmöglich, jene zu würdigen, ohne diesem gerecht zu werden. Um die Angriffspunkte und die Hebel der Schularbeit zu verstehen, wird man auf die Geschichte des preußischen Bergbaues, seiner Bergleute und Beamten zurückgehen müssen, was freilich an dieser Stelle nur in sehr allgemein und kurz gehaltenen Andeutungen geschehen kann.

Die Geschichte des preußischen Bergbaues füllt ein ruhmreiches Blatt in der Geschichte des Landes und seines Herrscherhauses.

Mit erstaunlichem Instincte, zum guten Theile aber auch in wohlberathener Weisheit hat der Staat der Hohenzollern gerade die Lande an sich zu ziehen und zu pflegen verstanden, deren Werth in der Tiefe ruht und erst durch jahrelange harte Arbeit an das Licht gehoben wird. Die Erwerbung Schlesiens und Saarbrückens sowie die hieran geschlossene Entwickelung dieser mit Mineralschätzen überreich gesegneten Lande bilden die Höhenpunkte in jener eigenthümlichen Doppelgeschichte blutigen Krieges- und unblutiger Friedensarbeit.

Die Begründung der oberschlesischen Berg- und Hütten-Industrie ist zugleich eine deutsche Culturthat ersten Ranges, weil sie auf unwirthlichem Boden, inmitten einer fremdsprachigen, verwilderten Bevölkerung zu vollbringen und ein guter Theil der Arbeit an deren Erziehung und Sittigung zu wenden war.

Unter den Beamten des großen Königs ist es besonders der Minister von Heinitz — zugleich der Begründer der Freiberger Bergakademie — und durch diesen berufen der Berghauptmann von Reden, welchen, namentlich aber dem Letzteren, das Verdienst um jene Culturthat zugesprochen werden muß. In der rastlosen und sorgenvollen Arbeit Redens nimmt das Heranziehen brauchbarer Unterbeamten für das Berg- und Hüttenwesen einen bevorzugten Platz ein, ein Heranziehen in zwiefachem Sinne, indem es sowohl auf das Anwerben geschickter Männer aus den alten Sitzen des kunstentwickelten Bergbaus, wie Sachsen und dem Harze gerichtet war, als auch auf das Heranbilden begabter einheimischer Bergleute.

In ähnlicher Weise waren schon früher und sind auch später die preußischen

---

[1]) Im Jahre 1875 waren auf den deutschen Bergwerken 282,901 und hiervon auf den preußischen 235,521 Arbeiter beschäftigt, die Bergwerksproducte hatten einen Werth von bezüglich 416,874,923 und 348,990,840 Mark; in Procenten kommen auf Preußen 83,3 und 83,5.



Bergbau-Districte durch in sie entsendete Staatsbeamten entwickelt und groß gezogen worden; der westfälische Steinkohlenbergbau, heute der bedeutendste des europäischen Continents, verdankt sein Heraufkommen aus kümmerlichen Anfängen den sächsischen und harzer Lehrmeistern, welche ihm die Hohenzollern gegeben haben.

Da das Entstehen und Gedeihen der Bergschulen in dem anleitenden und freischaltenden Verfügen der Bergbehörde seine Wurzel hat, so ist der älteren Organisation dieser Behörde mit einigen erläuternden Worten zu gedenken.

Die Berggesetzgebung Friedrichs des Großen, welche namentlich in den drei sogenannten revidirten Bergordnungen, der Clevisch-Märkischen vom 29. April 1766, der schlesischen vom 5. Juni 1769 und der Magdeburg-Halberstädtischen vom 7. December 1772, sich zusammenfaßt, unterwirft auch den Bergbau der Privaten (Gewerken) dem nahezu unbeschränkten Verfügen der Bergbehörde. „So soll“, sagt die Clevisch-Märkische Bergordnung, „Unser Bergamt, besonders Bergmeister und Geschworne mit allem Fleiße dahin sehen, daß künftig ordentlich und besser . . . gebaut werde, . . . Was sie also an schädlichem Bau, überflüssigen Arbeitern oder anderem Unrath (sic!) befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, Dasjenige hingegen, was Vortheil geschaffet, angeben, worin ihnen auch die Gewerken Folge und Gehorsam leisten sollen.“

Die in den Mittelpunkten der Bergbaudistricte bestellten Bergämter — welchen als Provinzial-Behörden die Oberbergämter vorgesetzt und als Organe in den Revieren die Geschworenen untergeordnet waren, sie sind es namentlich gewesen, in deren Collegien die ganze, für die heutige Anschauung kaum begreifliche Machtfülle zusammenlief, mit welcher bürgerliches Eigenthum von Staatswegen verwaltet wurde; die technische und ökonomische Leitung des Bergbaues, die Annahme und Entlassung der Arbeiter, deren Lohnverhältnisse — kurz alle eigentlichen Dispositionen über sein Bergeigenthum und dessen Verwerthung waren der Hand des Gewerken entwunden oder vielmehr nie in dieselbe gelegt.

So ist es im Wesentlichen geblieben, bis zunächst durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 „über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks“ die Gewerkschaft im Princip mündig erklärt und ihr die Einwirkung auf den Betrieb sowol nach seiner technischen als nach seiner ökonomischen Seite hin eingeräumt wurde. — Das Gesetz vom 21. Mai 1860 „die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend“ erhob die gewerkschaftliche Disposition zur maßgebenden, beschränkte dagegen die Einwirkung der Bergbehörde auf das bloße Aufsichtsrecht und führte den freien Arbeitsvertrag zwischen den Bergleuten und Werksbesitzern ein. — Durch das Gesetz vom 10. Juni 1861 betreffend „die Competenz der Oberbergämter“ wurden dann die bestehenden königlichen Bergämter aufgehoben und mit ihnen das in die Geschichte des preußischen Bergbaues am mächtigsten eingreifende Institut zu Grabe getragen.

Es ist klar, daß einer Behörde von der geschilderten Omnipotenz auch die Sorge um die Heranbildung der Grubenbeamten ausschließlich zufallen mußte. Diese Beamten waren ja nur die ausführenden Organe der leitenden Behörde, mit dieser verwachsen wie die Glieder mit dem Haupte.

Daher sind denn die Sitze der ehemaligen Bergämter auch die Stätten der preußischen Bergschulen geworden und zum guten Theile bis heute verblieben

in Schlesien Tarnowitz und Waldenburg, in Sachsen Eisleben und Halberstadt, in Westfalen Bochum und Essen, in der Rheinprovinz Siegen, Düren und Saarbrücken . . ., wobei um geographische Irrungen zu vermeiden daran erinnert werden darf, daß zwar Siegen in Westfalen und Essen in der Rheinprovinz gelegen, aber aus sachlichen Gründen stets das erstere zum rheinischen und das andere zum westfälischen Bergbaudistricte gezogen worden ist.

Die Anfänge dieser Bergschulen gehen in das vorige Jahrhundert zurück; die älteste dürfte die noch heute so blühende Schule zu Eisleben sein, deren Geburtsjahr sich freilich nicht genau bestimmen läßt. Unterricht in der Bergbaukunst und deren nothwendigsten Hilfswissenschaften, wie der Mathematik und dem Zeichnen, wurde durch die Bergbeamten an Bergleute ertheilt, ehe die geschlossene Form und der Namen der Schule gegeben war.

Ein interessantes Beispiel aus der Geschichte jener aufkeimenden Fachschulen ist in dem „ganz gehorsamsten Promemoria die Errichtung einer königlichen freien Bergschule zu Steben betreffend" niedergelegt, welches unter dem 13. März 1794 durch Alexander von Humboldt, damals Bergmeister in den fränkischen Fürstenthümern, an den schon genannten Minister von Heinitz erstattet wurde.

In diesem Promemoria verbreitet sich der erst Vierundzwanzigjährige mit wahrem Enthusiasmus über den Zweck und die Mittel des von ihm seit November 1793 ins Werk gesetzten bergmännischen Unterrichts. — Als Zweck der Schule bezeichnet er, „das junge Bergvolk in dem Nailaer Reviere zu verständigen und brauchbaren Bergleuten auszubilden". — „Die Zahl der Bergschüler erstreckt sich gegenwärtig bereits auf etliche vierzig." „Kein Knabe, der nicht vorher die Dorfschule besucht hat, wird als Bergschüler aufgenommen. Dagegen steht das Institut jedem Knecht und Lehrhauer offen, und ich sehe mit Freuden Männer von 24—26 Jahren es fleißig besuchen." „Die Bergschule wird Mittwochs und Sonnabends Nachmittag gehalten . . . für die Größeren von 6—9 Uhr. Die Lernbegierde der Letzteren und der gute Wille des Lehrers ist bisher so groß gewesen, daß ich die Schule schon bis 11 Uhr Nachts habe fortsetzen lassen, ohne irgend ein Mißvergnügen zu bemerken." „Die Objecte des Unterrichts sind a. Schön- und Rechtschreiben. — Die Vorschriften enthalten in kurzen Aphorismen Alles, was ein gemeiner Bergmann zu wissen braucht, von Gebirgkunde, vom Compaß, dem Vorkommen der Erze, den vaterländischen Gesetzen, Landesbeschreibung; b. bergmännisches Rechnen — Alles in angewandten Zahlen und mit Beispielen aus unserm Revier; c. allgemeine Kenntniß der Erde, besonders Gebirgslehre; d. vaterländische Berggesetze und Observanz; e. Geschichte des vaterländischen Bergbaues."

Jene Bestrebungen sind durchwärmt von den Humanitätsideen des ausgehenden 18. Jahrhunderts und durchleuchtet von den Lehren, welche seit 1766, dem Gründungsjahre der Freiberger Bergakademie, von diesem ehrwürdigen Sitze bergmännischen Wissens nicht blos über Deutschland, nein über die ganze civilisirte Welt erflossen. — Die Einwirkung Freibergs ist in den ersten Anfängen des systematischen Unterrichts an Bergleute sehr bestimmt wahrzunehmen, die Leiter und Lehrer der älteren Bergschulen sind zum guten Theile aus der Freiberger Akademie hervorgegangen.

Die Kriegsstürme der Napoleonischen Zeit, wenn sie auch nicht die jungen Pflanzen entwurzelten, haben doch sicherlich ihr Wachsthum niedergehalten und

eine neue Aussaat verhindert. Erst nach den Freiheitskriegen finden wir die Arbeit des bergmännischen Unterrichts mit voller Energie wieder aufgenommen, 1816 wurde die Bergschule zu Bochum gegründet, die Einrichtung neuer, die Reconstruction älterer Bergschulen folgten in kürzeren oder längeren Zeitabständen.

Die Directoren der Bergämter waren auch die Directoren der Bergschulen; an diesen unterrichteten die Bergmeister als technische Mitglieder der Bergämter, die bergamtlichen Markscheider (die Geometer des Bergbaues), Maschinen- und Rechnungsbeamten. Die Mitwirkung anderer d. h. nicht bergzünftiger Lehrkräfte gehörte bis in die neuere Zeit zu den Ausnahmen und beschränkte sich dann gemeiniglich auf rein wissenschaftliche Hilfsfächer, wie die Mathematik und Physik.

Von der Eigenart ihres Faches durchdrungen waren nicht blos die Lehrer sondern auch die Schüler.

Es ist schwer, für einen dem Bergbau Fernstehenden ein klares und scharfes Bild dieses Schülermaterials zu zeichnen und doch ist es zur richtigen Würdigung der Aufgabe und Leistungen der preußischen Bergschulen gleich unentbehrlich.

Daß der Bergmann fern vom Tageslichte und von den übrigen Gewerben fast in Verborgenheit abgeschieden zu wirken hat, sein Vertrautsein mit gewaltigen, von der Natur entfesselten und von der Kunst gelenkten Kräften, vor Allem auch die großen Gefahren seines Berufes, diese und andere Umstände vereinigen sich um in dem Charakter des Gutgearteten Ernst und Muth, in seiner Intelligenz Ueberlegung und Schlagfertigkeit auszubilden, diesen Eigenschaften aber die Präge eines sehr ausgesprochenen Standesgefühles zu verleihen.

Zur Erhaltung dieses Letzteren wirkt in hohem Grade mit das Institut der Knappschaft, jenes obligatorischen Verbandes, welcher aus Beiträgen der Arbeiter und Werksbesitzer den Bergleuten oder ihren Hinterbliebenen auf den Fall der Erkrankung, der Invalidität und des Todes Unterstützung gewährt. Die Knappschaften, von welchen einzelne, wie die märkische (Bochumer), wenn auch unter verschiedenen Wandelungen bereits ein volles Jahrhundert bestehen, sind bis zum Inkrafttreten des Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 ebenfalls von den Bergämtern verwaltet gewesen.

Die Mitglieder der Verbände, in die „Knappschaftsrolle" eingeschrieben, nach Classen und Graden abgetheilt, zum Tragen einer bergmännischen Uniform verpflichtet, „nach Anordnung des Bergamtes zur Arbeit angelegt, von derselben wieder abgelegt und von einer Grube zur andern verlegt"; sie bildeten eine in militärischer Straffheit organisirte Körperschaft, in welcher auch ein dem Militärischen ähnlicher Corpsgeist lebendig war.

Diese soldatischen Arbeiter befehligten als ihre Offiziere die Bergmeister und Geschwornen, als ihre Unteroffiziere die Grubenbeamten, die Obersteiger und die Steiger. — Zu Grubenbeamten aber wurden diejenigen Bergleute auserwählt, welche durch praktische Tüchtigkeit und der Regel nach auf der Bergschule erweiterte Fachkenntnisse sich auszeichneten.

Da die Bergschüler erst nach jahrelanger Beobachtung ihrer Begabung und ihres Charakters zur Aufnahme in die Schule würdig befunden zu werden pflegten, so empfanden sie die Angehörigkeit zu derselben als eine Auszeichnung, welche das Standesgefühl nur noch steigerte.

Die tiefeinschneidenden Gesetze der Neuzeit mußten nothwendig auch auf das Verhältniß der Bergleute mächtig umgestaltend einwirken.

Indem die Staatsbehörde auf die Negative der Aufsicht beschränkt wurde, verlor sie die bestimmende Herrschaft über den Bergbau und die Bergleute, die Freizügigkeit, und der freie Arbeitsmarkt der Bergleute löste das Band zwischen ihnen und der Bergbehörde vollends, ohne doch mit der persönlich ihnen nicht nahetretenden Gewerkschaft oder deren Beamten ein neues wieder anzuknüpfen; zwar erhielten sich die Knappschaften, ja sie wurden durch das Gesetz eher vermehrt und erweitert. aber indem sie unter Selbstverwaltung kamen, verloren sie ihre an die militärische anklingende Disciplin.

Mit diesen Veränderungen traf zusammen ein ungeheurer Aufschwung des Kohlenbergbaues in Preußen, welcher an und für sich schon im Uebergewichte über den Erzbergbau im Laufe der letzten fünfundzwanzig Jahre (1852—1876) seine Production versiebenfachte — von $6_{,6}$ auf 44 Millionen Tonnen vermehrte — deren Werth verachtfachte — von 31 auf 258 Millionen Mark steigerte — und die Zahl der Arbeiter vervierfachte, indem diese von 44,122 auf 178,224 anwuchs. Vorzüglich das letztgenannte Zahlenverhältniß bezeichnet eine Bewegung auf dem Gebiete des Bergwesens, welche sich besonders in der socialen Stellung der Bergleute durch vielfache Verschiebungen bemerkbar machte.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die enorm gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften zunächst einen Ausschlag zu Gunsten des Arbeitnehmers bewirkte, sowie andererseits die Massenwanderung aus dem Bergbau sonst fremden Gegenden und Berufsarten in die rasch übervölkerten Bergbaudistricte begann. — So kam es, daß beispielshalber im westfälischen Steinkohlenbecken der auf die Schicht (8 Stunden) verdiente Lohn während der bezeichneten fünfundzwanzigjährigen Periode von $1_{,5}$ auf $3_{,5}$ Mark (im Jahre 1873) sich erhöhte, wobei freilich die aufsteigende Lohncurve der Kohlenpreislinie auch nach abwärts, aber sehr entfernt folgende Einbiegungen zeigt. — Gleichzeitig vermehrte sich die Zahl der Bergleute in diesem Industriebezirke von 14,632 (im Jahre 1852) auf 81,639 (1875), so daß sein Centrum, der Kreis Bochum, auf der Quadratmeile mehr Bergleute zählt, als Deutschland auf der Quadratmeile Menschen [1]).

Für den unbefangenen Beobachter ist es leider unverkennbar, daß alle jene zum Theil wenig vermittelten Veränderungen keinen günstigen Einfluß auf die sittliche und intellektuelle Haltung des Bergmannsstandes ausgeübt haben.

Die bezüglich der Arbeiterverhältnisse wesentlich negative und demolirende Gesetzgebung hat zwar manche lästige Schranke hinweggeräumt, ohne indessen irgend eine beachtenswerthe Neubildung vorzubereiten; sie hat insbesondere den Bergmann auf das Niveau der großen ungeschiedenen Masse der Handarbeiter hinabgedrückt und dabei mit seinen erträglichen Standesvorurtheilen das unschätzbare Capital seines Standesgeistes geschmälert. — Die Knappschaft mit ihrer zwar gelockerten, aber noch nicht gelösten Gliederung ist es allein, welche den Bergmanns-S t a n d noch aufrecht erhält; gegen diesen letzten Wall ist denn auch der wüthendste Sturmangriff der mit den heutigen Gesellschaftszuständen auf den Tod verfeindeten Socialdemokratie gerichtet.

---

[1]) 1875 wohnten im Kreise Bochum auf $6^1/_4$ □Meile: 204,535 Menschen, wovon 34,013 Bergleute.

Die Lohnaufbesserung ist von den Kohlenbergleuten nur ausnahmsweise zu einer Erhöhung ihrer Lebenshaltung benutzt worden; namentlich die große Masse der familien- und heimathlosen Zuwanderer bevorzugte eine unsinnige Vergeudung des hohen Verdienstes und erschreckte das Land durch ihre zumeist im Uebermuthe des Genusses verübten Rohheiten und Verbrechen.

Daß auch die Intelligenz der Bergarbeiter-Bevölkerung zurückgehen mußte, kann unter diesen Umständen nicht auffallen: Die meisten Zugewanderten brachten eine verwahrloste Schulbildung mit, an den Bergbau band sie keine Familien-Tradition, in reiferen Jahren gegen die Feldarbeit oder irgend eine andere von demselben grundverschiedene Beschäftigung den Bergbau vertauschend, erlangten sie in ihrem neuen Gewerbe nicht mehr die Geschicklichkeit, welche die Gewöhnung von Jugend auf allein hervorzubringen pflegt.

Bei dem ungeheuren Anwachsen der Bevölkerung waren die Schulen der Industriebezirke in keiner Weise zulänglich, trotz der zahlreichen Neugründungen sind sie es heute noch nicht; leider hat das nomadische und haltlose Treiben der Väter noch vielfach die spärlichen Früchte verkümmert, welche unter diesen Umständen der Elementarunterricht der Bergmannskinder zu zeitigen vermochte.

Daher geschah es, daß die Recrutirung für die Bergschulen in den Kohlendistricten — von den sogenannten alten Revieren, welche sich ihren Bergmannsstand unveränderter erhielten, abgesehen — durchweg ungünstigere Ergebnisse erzielte und zur Abwendung ferneren Niederganges die Einrichtung von Bergvorschulen d. i. von Fortbildungsschulen für Bergleute zur Nothwendigkeit wurde. Nur in den Erzrevieren, meist zugleich den Sitzen uralten Bergbaues und durch die Jahrhunderte gefesteten Bergmannssinnes, oder da, wo, wie in Saarbrücken, der Staat als Hauptbergwerksbesitzer den Einfluß und die Controlle durch seine Beamten fortsetzte, mochten Sitte und Bildung der Bergleute von minderschweren Einbußen bedroht erscheinen. — Es wäre aber ungerecht, würde nicht die volle Anerkennung den Anstrengungen und Opfern gezollt, mit welchen die Werksbesitzer unter den wesentlich erschwerten neuen Verhältnissen auf die Verbesserung der socialen Lage ihrer Arbeiter bedacht gewesen sind, Anstrengungen und Opfer, von welchen nicht der kleinste Theil der intellectuellen Hebung des Bergmannsstandes gewidmet ist. Weiter unten werden einige Zahlen des Näheren erläutern, mit welchem Aufwande die Bergschulen von den Bergwerksbesitzern unterhalten werden; mit vollem Fuge darf es aber auch ausgesprochen werden, daß sie das in den von ihnen übernommenen Bergschulen niedergelegte geistige Gut zu erhalten und zu mehren verstanden haben.

Freilich ist der bessere Theil des letzteren der ererbte; der mit Recht gepriesene Erfolg des heutigen Bergschulunterrichts beruht wesentlich auf dem Fortbestehen der übernommenen Einrichtungen; ist auch um- und höher gebaut, zum Segen des Ganzen haben die alten Grund- und Umfassungsmauern die Probe bestanden.

Da wir demnach das Wesentliche der alten Organisation des Bergschul-Unterrichtes bis auf diesen Tag erhalten finden, so kann davon abgesehen werden, den Stoff und die Methode dieses Unterrichtes geschichtlich zu verfolgen. Dagegen sind wir veranlaßt, in der Darlegung derselben uns der örtlichen Verschiedenheiten zu erinnern und damit auch den bisherigen, mehr generalisirenden Ton der Schilderung zu verlassen.

In ihrer engen Verbindung mit der Praxis haben die preußischen Bergschulen nämlich stets ein locales Colorit getragen; die eigenartigen Bedingungen und Aufgaben des Flötz- und des Gangbergbaues, des Erz- und des Kohlenbergbaues kommen in den verschiedenen Bergbaudistricten des preußischen Staates zu dem mannigfachsten Ausdrucke; nothwendig müssen also auch die Bergschulen in ihren Unterrichtsvoraussetzungen und Zielen das wechselnde Bild der Praxis zurückwerfen.

Die verschiedenen bergmännischen Fachschulen Preußens verfolgen übereinstimmend das Ziel, ihre Zöglinge zu Grubenbeamten auszubilden; für den unteren Grad derselben, denjenigen der „Steiger", bereiten alle vor, einzelne von ihnen auch für den oberen Grad der „Obersteiger" oder „Betriebsführer". Der Betriebsführer hat nach dem Gesetze den Betrieb eines Bergwerks mit voller Verantwortung zu leiten, während der Steiger, dem Betriebsführer untergeordnet, einzelne Abtheilungen oder Betriebszweige des Bergwerks zu beaufsichtigen hat. Unter den Betriebszweigen ist es besonders das Maschinenwesen, welches specifische Kenntnisse und Fertigkeiten bedingt und daher auch zweckmäßig von Specialisten, den „Maschinensteigern", bedient wird. — Die meisten Bergschulen haben die Ausbildung solcher Special-Grubenbeamten ausdrücklich in ihr Programm aufgenommen, alle streben dieselbe an. Desgleichen ist die Ausbildung von Grubenrechnungsbeamten nach dem Wortlaute oder im Sinne der statutarischen Bestimmungen aller Bergschulen vorgesehen.

In Tarnowitz, Clausthal, Bochum und Saarbrücken ist im Aufbau auf die Bergschule eine Classe zur Ausbildung von „Markscheidern" errichtet worden.

Die beiden Bergschulen von Eisleben und Clausthal haben in Folge der engen Verbindung des dortigen Erzbergbaues mit dem Metallhüttenwesen auch dieses in ihrem Lehrplane berücksichtigt und bezweckt die Eislebener Schule auch „Hüttenvoigte und Köhlerei-Aufseher", die Clausthaler „Hüttenbetriebsführer" auszubilden.

Die einzelnen Fachschulen führen entweder den Namen von „Bergschulen" oder „Steigerschulen", auch „Bergvorschulen". Von diesen Bergvorschulen sind die schon erwähnten bergmännischen Fortbildungsschulen zu unterscheiden, welche die Befestigung und Vervollkommnung ihrer Zöglinge in den Elementarkenntnissen erstreben und keinen eigentlichen technischen Unterricht ertheilen.

Die Bergschulen sind entweder einclassig oder zweiclassig, die zweiclassigen Bergschulen verfolgen entweder auf jeder Stufe eine abschließende technische Ausbildung oder nur auf der Oberstufe; auf der letzteren ist die Befähigung zum Betriebsführerdienst Ausbildungsziel, die Bergvorschulen, die einclassigen Bergschulen und die Unterclassen einzelner Bergschulen bezwecken die Ausbildung zum „Steiger"; wo die Unterclasse die technische Schulbildung nicht abschließt, wird die Ausbildung zum Steiger neben derjenigen zum Betriebsführer auf der Oberstufe angestrebt.

Eine klare Scheidung der Bergschulen nach Gruppen hat hiernach ihre besonderen Schwierigkeiten; wenn dieselbe im Nachfolgenden versucht wird, so ist dabei mehr die gleiche Höhenlage des Ausgangspunktes als diejenige des Zieles bestimmend gewesen; keinesfalls sollen die Leistungen der Bergschulen, welche in derselben Klasse die Ausbildung zum Steiger und Betriebsführer verfolgen unter diejenigen der Bergschulen mit Betriebsführerclasse hinabgesetzt werden. — Mit

diesem Vorbehalte lassen sich die bergmännischen Fachschulen Preußens in drei Gruppen eintheilen:

I. Die Vorschulen der Eislebener Hauptschule, zu Eisleben selbst, in Wettin und Frankfurt an der Oder, die einclassige Bergschule zu Wetzlar.

II. Die Unterclassen der Bergschulen von Tarnowitz, Waldenburg und Bochum, die zweistufigen Bergschulen zu Eisleben, Clausthal, Siegen und Dillenburg, die einclassigen Bergschulen von Essen und Bardenberg bei Aachen, die Steigerschulen der Saarbrückener Hauptschule: in Neunkirchen, Dudweiler und Altenkessel.

III. Die Oberclassen der Bergschulen in Tarnowitz, Waldenburg und Bochum, sowie die Hauptschule in Saarbrücken.

Bergmännische Fortbildungsschulen zur Vorbereitung auf die Fachschule bestehen zu Waldenburg, Gottesberg und Schlegel in Niederschlesien für die Bergschule am erstgenannten Orte, in Clausthal und Obernkirchen (bei Minden) für die Bergschule zu Clausthal, in Aplerbeck, Dortmund, Witten, Sprockhövel, Linden, Bochum, Gelsenkirchen, Altenessen, Kupferdreh und Oberhausen für die westfälische Bergschule in Bochum, in Siegen für die dortige Bergschule, in Kohlscheid, Morsbach, auf Grube Maria bei Höngen und in Eschweiler-Pumpe für die Bergschule zu Bardenberg, in Schwalbach, Louisenthal, auf Grube von der Heydt, in Dudweiler, Altenwald, Sulzbach, Kleinheiligenwald, Neunkirchen und Wiebelskirchen für die Saarbrückener Bergleute. Diese Vor- oder Fortbildungsschulen sollen im Folgenden nicht mehr zur Besprechung gezogen werden, weil sie das eigentliche Thema, „die bergmännische Fachschule in Preußen“, nur äußerlich berühren.

Zum Verständniß der Aufgaben, Mittel und Leistungen der einzelnen Bergschulen, um diese generelle Bezeichnung für die bergmännischen Fachschulen zu gebrauchen, werden einige Daten über ihren Wirkungskreis, insbesondere soweit Zahl und Art der Bergleute in Frage kommen, sowie über die Verwaltung und Unterhaltung nützlich sein. — Bei den Zahlenangaben ist, soweit möglich, die Statistik des Jahres 1876 zu Grunde gelegt; leider war die Statistik für das Jahr 1877 noch nicht lückenlos zu erhalten, in einzelnen Fällen hat selbst auf das Jahr 1875 zurückgegriffen werden müssen; wo keine Jahreszahl angeführt wird, ist stets das Jahr 1876 gemeint.

1. Die Bergschule zu Tarnowitz arbeitet für den District des ehemaligen Tarnowitzer oder oberschlesischen Bergamtes; der Bergbau concentrirt sich wesentlich in den die Südspitze des Regierungsbezirks Oppeln bildenden Kreisen, seine Hauptproducte sind Steinkohle, Zink-, Blei- und Eisenerze, auf Flötzen oder Lagern brechend. Der Steinkohlenbergbau beschäftigte 32,662, der Zink- und Bleierzbergbau 8805, der Eisenerzbergbau 3349 Arbeiter von vorherrschend polnischer Nationalität und Sprache.

Die Bergschule zu Tarnowitz war von 41 Schülern besucht, sie wird unterhalten von der oberschlesischen Steinkohlenbergbau-Hilfscasse[1]), deren Vermögen

[1]) Die oberschlesische Steinkohlenbergbau-Hilfscasse ist wie die niederschlesische und die westfälische Berggewerkschaftscasse aus Beiträgen oder Gefällen der Bergwerksbesitzer entstanden; diese Cassen wurden früher von den Bergämtern und werden nach dem Gesetze vom 5. Juni 1863 von den Werksbesitzern verwaltet. Ihre Verwendungen



und Institute von einem Vorstande aus der Zahl der Werkbesitzer (darunter dem Fiscus) verwaltet werden. Schulgeld wird, wie auf allen Bergschulen, nicht erhoben, die Tarnowitzer Bergschule erforderte einen Kostenaufwand von 24,941 Mark 24 Pfennigen.

2. Der Wirkungskreis der Bergschule zu Waldenburg fällt geographisch mit demjenigen des ehemaligen Waldenburger oder niederschlesischen Bergamtes zusammen. Der Bergbau geht hauptsächlich in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz auf Stein- und Braunkohle um, welche Mineralien hier wie überall in Flötzen und Lagern auftreten. Der Steinkohlenbergbau beschäftigte 10,557, der Braunkohlenbergbau 1333 Arbeiter.

Die Bergschule zählte 21 Schüler, ihre Kosten wurden von der niederschlesischen Steinkohlenbergbau-Hilfscasse aufgebracht und betrugen 12,932 Mark 40 Pfennige, wovon 5580 Mark als Unterstützung an die Schüler gezahlt wurden.

3. Die Bergschule zu Eisleben ist mit ihren Fachvorschulen im Wesentlichen für den Bergbau der Provinzen Brandenburg und Sachsen thätig. In Betracht kommen der Kupfererzbergbau und Hüttenbetrieb des mannsfeldischen Landes mit 5931 bezw. 952 Arbeitern, der Wettiner Steinkohlenbergbau mit 378 Arbeitern, der Braunkohlenbergbau der genannten Provinzen mit 15,854 und die Salzgewinnung der Provinz Sachsen mit 1905 Arbeitern. Der Bergbau geht auf Flötzen und Lagern um.

Die Bergschule zählte 29 Schüler, auf die drei Vorschulen kamen im Ganzen 28 Schüler. Die zur Unterhaltung der Bergschule erforderlichen Kosten werden zum Theile vom Staate, welcher Werksbesitzer des Districtes ist, zum Theile aus Beiträgen der Gewerken aufgebracht; diese Vertheilung spricht sich auch in der Zusammensetzung des Schulvorstandes aus.

Die Vorschulen werden von den Gruben ihrer Special-Reviere unterhalten.

Die Ausgaben betrugen im Jahre 1875: 16,888 Mark 79 Pfennige.

4. Die Bergschule zu Clausthal, für den Bezirk des Oberbergamtes zu Clausthal errichtet, bildet die Unterbeamten aus für die 3752 und 1192 Köpfe zählenden harzer Blei- (Silber- und Kupfer-)Erzbergleute und Hüttenleute, die 1315 Eisenerzbergleute und Hüttenleute[1]), die 3160 bezw. 907 Stein- und Braunkohlenbergleute der Landdrosteien Hildesheim und Hannover, von Obernkirchen und dem Regierungsbezirke Cassel. Die Blei-, Silber- und Kupfererze werden ausschließlich von Gängen, die Eisenerze auch von Lagern gewonnen.

Die Bergschule hatte 25 Schüler; die Aufbringung der Kosten und die Verwaltung ist wie bei der Eislebener Schule geordnet; es ist nicht wohl angänglich, die in ihren Lehrkräften und Unterrichtsmitteln mit der Clausthaler Bergakademie eng verbundene Bergschule rechnungsmäßig von jener getrennt zu halten. Die Ausgaben für beide Anstalten betrugen im Jahre 1875: 44,148

---

sollen zur Hebung und Beförderung des Bergbaus, sowie zur Unterstützung solcher Anlagen und Unternehmungen erfolgen, welche allen oder mehreren Betheiligten zum Vortheil gereichen. — Die Erhebung von Beiträgen kann durch das Statut mit Genehmigung des Handelsministers angeordnet werden; ein Recht von welchem allein die westfälische Berggewerkschaftscasse bisher Gebrauch machte.

[1]) Nur die Roheisen-Hüttenleute konnten mitgezählt werden.

Mark 55 Pf., von welchen mindestens drei Viertel der Bergakademie zu belasten sein dürften. Die Mehrzahl der Bergschüler erhielt Unterstützungen von 6 bis 15 Mark monatlich.

5. u. 6. Die Bergschulen zu Bochum und Essen verfolgen die Aufgabe, vornehmlich für den westfälischen Steinkohlenbergbau die Grubenbeamten heranzubilden; dieser zählte 81,438 Arbeiter, die Schule zu Bochum 108, diejenige zu Essen 29 Zöglinge. Die Bergschule zu Bochum wird aus den Capitalzinsen der westfälischen Berggewerkschaftscasse und aus Beiträgen der zu dieser gehörenden Werke unterhalten, die Essener Bergschule aus Beiträgen einzelner bei Essen belegenen Gruben und einer Subvention der Berggewerkschaftscasse. Da die Bergschullehrer der Berggewerkschaftscasse auch für andere wissenschaftliche Institute derselben, wie das Markscheidebüreau und das chemische Laboratorium, zum Theil im Hauptamte verwendet sind, so ist eine scharfe Trennung der auf den Bergschulunterricht fallenden Ausgabequote nicht gut durchzuführen, ziemlich annähernd dürfte dieselbe indessen auf 15,000 Mark zu beziffern sein. Für die Essener Bergschule wurden 5721 Mark verausgabt.

7. u. 8. Die Bergschule zu Siegen bildet Grubenbeamte für die Erz- und Braunkohlenbergwerke des ehemaligen Siegener und Dürener Bergamtsbezirkes aus. In den Grenzen dieser Bezirke waren 11,539 Eisenerz-, 9626 Bleierz-, 2785 Zinkerz- und 511 Braunkohlenbergleute beschäftigt; die Erze treten in Gängen und Lagern auf. — Die Bergschule zählte 38 Schüler, sie wird aus Zuschüssen des Staates und Beiträgen der Gewerkschaften unterhalten; die Ausgaben betrugen 13,492 Mark, worunter 6243 Mark Unterstützungen an die Schüler. In dem Schulvorstande sind der Staat und die Gewerkschaften vertreten.

Die Steigerschule zu Wetzlar, welche ihrem Statut gemäß für die Bergschule zu Siegen vorzubereiten, aber auch selbständig untere Grubenbeamte für das Bergrevier Wetzlar auszubilden bezweckt, war von 14 Schülern besucht. Die Ausgaben betrugen 1410 Mark 56 Pf. Die Verwaltung erfolgt unter Vorsitz des Revierbeamten durch Vertreter der (Eisenerz-) Bergwerke des Reviers, welche zu den Schulkosten contribuiren. Die Zahl der Bergleute: 1363, ist in der für Siegen angeführten Zahl der Eisenerzbergleute bereits enthalten.

9. Die Bergschule zu Dillenburg ist zur Ausbildung von Grubenbeamten in dem ehemaligen Herzogthum Nassau oder jetzigen Regierungsbezirke Wiesbaden bestimmt; dieser zählte 3134 Eisenerz-, 2865 Bleierz- (und Zinkerz-), 415 Manganerz- und 564 Braunkohlenbergleute; der Bergbau fand auf Gängen und Lagern statt. In Dillenburg wurden 12 Bergschüler unterrichtet. Die Schule wird unterhalten durch Beiträge aus der Staats- und communalständischen Casse, von der Stadt Dillenburg und den Gewerken; der Verschiedenheit der Beitragsquellen entspricht auch die Zusammensetzung des Schulvorstandes. Die Ausgaben betrugen 4436 Mark 70 Pf., wovon 939 Mark Schülerunterstützung.

10. Die Bergschule zu Bardenberg bildet Steiger für die Steinkohlengruben der Reviere Düren und Aachen aus. Auf diesen Gruben arbeiteten 5358 Bergleute, die Schule war von 22 Zöglingen besucht. Die Schule wird aus Beiträgen der Werksbesitzer unterhalten; diese und der Staat sind in dem Vorstande vertreten. Die Ausgaben betrugen 3618 Mark 82 Pf.

11. Die Bergschule zu Saarbrücken bildet die Grubenbeamten des Saarbrückener Steinkohlenbeckens aus; dasselbe beschäftigte 23,103 Bergleute; es wurden im Ganzen 70 Bergschüler, nämlich 12 auf der Hauptschule (Oberclasse) und 58 auf den drei Bergvor- (oder Steiger-) schulen unterrichtet. Die Unterhaltung und Verwaltung erfolgt durch den fast ausschließlichen Bergwerksbesitzer, den Staat, bezw. dessen Bergwerksdirection in Saarbrücken. Die Ausgaben betrugen 29,971 Mark 31 Pf., wovon 7799 Mark 10 Pf. Unterstützungen an die Schüler der Oberclasse.

Aus vorstehender Zusammenstellung lassen sich zur besseren Uebersicht nachfolgende Zahlen ableiten: Im Jahre 1876 kamen bei der Bergschule

I.	zu Tarnowitz	41	Schüler	auf	44,816	Bergleute	(1:1093)
II.	„ Waldenburg	21	„	„	11,890	„	(1:566)
III.	„ Eisleben	57	„	„	25,020 (incl. 1957 Hüttenleute und Salinisten)	„	(1:439)
IV.	„ Clausthal	25	„	auf	10,326 (incl. 1952 Hüttenleute)	Bergleute	(1:413)
V. u. VI.	„ Bochum-Essen	137	„	auf	81,438	Bergleute	(1:594)
VII. u VIII.	„ Siegen-Wetzlar	52	„	„	24,461	„	(1:470)
IX.	„ Dillenburg	12	„	„	6,978	„	(1:582)
X.	„ Bardenberg	22	„	„	5,358	„	(1:244)
XI.	„ Saarbrücken	70	„	„	23,103	„	(1:330)

bei sämmtlichen Anstalten 437 Schüler auf 233,390 Bergleute (inclusive 3909 Hüttenleute und Salinisten) oder Ein Bergschüler auf 534 Arbeiter.

Die Ausgaben für den Bergschulunterricht überschlagen sich auf mehr als 130,000 Mark jährlich, so daß auf den Kopf der Bergschüler mehr als 300 Mark zu berechnen sind.

Obige Zahlen, soweit sie die Bergleute betreffen, sind desgleichen nur als angenäherte zu betrachten. Die amtliche Statistik zeigt, daß im Jahre 1876 auf den preußischen Bergwerken 236,335 Arbeiter beschäftigt waren, also ungefähr 7000 Arbeiter mehr, als die Tabelle summiren läßt, eine Differenz, welche sich dadurch erklärt, daß die unwichtigeren Mineralgewinnungen unberücksichtigt blieben. Gleichwohl sind die meisten Zahlenangaben eher zu hoch gegriffen, weil nicht alle Bergwerke den Schulverbänden beigetreten sind.

Es war leider nicht möglich, die Mannschaftsziffern der einzelnen Verbandbergwerke zu ermitteln; doch möchte die Differenz zwischen der wahren und der angenommenen Zahl wohl nur ausnahmsweise von praktischem Belange sein.

Unter den Einrichtungen des Bergschulwesens haben zunächst die Bedingungen der Aufnahme ein ganz besonderes Interesse.

Sämmtliche Schulen verlangen die vorgängige praktische Ausbildung der Aufzunehmenden. Das Minimum fordert scheinbar Saarbrücken, nämlich den Nachweis „mindestens" einjähriger wirklich bergmännischer Handarbeit; es betrug aber bei den 1876 aufgenommenen Bergvorschülern die zurückgelegte praktische bergmännische Arbeitszeit durchschnittlich $3^3/_{12}$ Jahre; das Maximum wird durch das Bochumer Statut gefordert, nämlich: „der Aufzunehmende muß in der

Regel vier volle Jahre Bergarbeit in der Grube betrieben haben"; die übrigen Bergschulen verlangen durchweg zweijährige Arbeitszeit, mit Ausnahme von Clausthal, Bardenberg und Dillenburg, bei welchen Bergschulen (der ersteren unter Voraussetzung des Vorschulbesuches) dreijährige bergmännische Praxis für die Aufnahme zur Schule bedingt ist.

Die Schulaspiranten haben bei ihrer Anmeldung durch Zeugnisse der Werksleiter den Nachweis zu erbringen, daß sie mit Fleiß und Geschick die Grubenarbeiten verrichtet, auch sich anständig geführt haben, desgleichen durch Atteste der Behörden sich darüber auszuweisen, daß sie während des Schulcursus vom Militärdienste befreit bleiben.

Aus dem Mitgetheilten geht hervor, daß die untere Altersgrenze für die Bergschulaspiranten verschieden hoch gelegen ist. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und in Folge der eigenthümlichen Verhältnisse des Bergbaues hat sich als Regel entwickelt, daß die Arbeit auf den Bergwerken zwar mit dem 14. Lebensjahre beginnen kann, jedoch nur „über Tage", während die wirkliche Bergarbeit, die Beschäftigung „unter Tage", die Zurücklegung des 16. Lebensjahres voraussetzt.

Werden die in den Statuten bedingten Jahre der Praxis hinzugerechnet, so ergibt sich das Minimalalter des Bergschülers. Dieses ist übrigens bei einigen Schulen noch ausdrücklich festgesetzt, so von Tarnowitz auf 17, von Eisleben auf 18, von Waldenburg auf 21 Jahre. — Eine obere Altersgrenze ist nirgendwo statuirt. Thatsächlich ist die größere Mehrzahl der Bergschüler zwischen 20 und 25 Jahren alt, die meisten von ihnen haben der Militärpflicht bereits genügt oder sind als zu deren Ableistung untüchtig zurückgestellt worden.

Die zur Aufnahme in die Bergschule angemeldeten Bergleute haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, in welcher nach übereinstimmender Festsetzung der Statuten verlangt wird die Fertigkeit zu lesen, leserlich und richtig zu schreiben, mit den vier Species zu rechnen; nach dem Bochumer und Eislebener Statute auch die Fertigkeit, einfache Gegenstände, wie Werkzeuge, in Linien zu zeichnen. Diejenigen Bergschulen, welche sich auf Fortbildungsschulen stützen, haben indessen diese Forderungen praktisch verschärfen und erhöhen können, namentlich in der Mathematik und durch Aufnahme der Naturlehre und des Zeichnens unter die Prüfungsgegenstände. Doch dürften an keiner Stelle weitergehende als die auch durch guten Volksunterricht zu erzielenden Leistungen beansprucht werden.

Die in der Prüfung bestandenen Bergleute treten, sofern nicht in eine Anstalt der ersten Schulgruppe, in die Unterclasse einer Hauptschule bezw. in die derselben zu parallelisirende Steigerschule oder einclassige Bergschule ein.

Die Dauer des Unterrichtscursus auf dieser ersten Stufe ist bei den einzelnen Schulen verschieden bestimmt. Die Eislebener Vorschulen haben einjährigen, die Wetzlarer Steigerschule hat zweijährigen Cursus: mit wöchentlich 12 bis 16 und in Wetzlar 10 Unterrichtsstunden; die Unterclasse der Tarnowitzer Bergschule mit nur einjährigem Cursus wird wöchentlich in 36 Stunden unterrichtet, die Waldenburger und die Bochumer Unterclasse haben zweijährigen Cursus mit 20 Unterrichtsstunden in der Woche, welche Zahl die Waldenburger Schule im zweiten Jahre auf 24 Stunden erhöht; desgleichen sind die Curse der Essener und Bardenberger Bergschule mit 18 bezw. 16 Unterrichtsstunden

zweijährig, sowie diejenigen von Eisleben mit 25 Unterrichtsstunden wöchentlich im ersten und 19 Stunden im zweiten Schuljahre, von Clausthal mit 24 und bezw. 28 Unterrichtsstunden. Die Saarbrückener Steigerschulen haben $1^1/_2$jährigen Cursus bei wöchentlich 25 Unterrichtsstunden.

In Siegen und Dillenburg wird Bergschulunterricht nur während des Winters (vom October bis zum April) ertheilt, „während die Sommermonate für eine zweckentsprechende praktische Beschäftigung unter Controlle der Schulverwaltung bestimmt sind" (Worte des Dillenburger Statutes), nach Abschluß dieser in die Bergschulzeit eingeschalteten praktischen Fortbildung kehren die Bergschüler zur Anstalt zurück, deren Unterstufe und ebenfalls $^1/_2$jähriger Oberstufe in Siegen 31 und Dillenburg 29 Unterrichtsstunden zugetheilt sind.

Auf sämmtlichen übrigen Bergschulen mit alleiniger Ausnahme von Tarnowitz und den Oberclassen von Bochum und Saarbrücken ist praktisch-bergmännische Beschäftigung mit dem Schulunterrichte verbunden; diese fällt gemeiniglich in eine vom Unterricht freigelassene Tageshälfte, nur zu Bardenberg auf schulfreie Wochentage.

Die Dauer der täglichen Grubenarbeit der Bergschüler ist strenggenommen diejenige einer gewöhnlichen Bergmannsschicht, also von acht Stunden; doch ist in Waldenburg als Minimum das Verfahren von 6 halben Schichten in der Woche gefordert und bei den Saarbrückener Steigerschulen die Schichtdauer auf 6 Stunden festgesetzt.

Auch wo solche Bestimmungen nicht erlassen werden konnten, hat wohl überall die Praxis den Bergschülern Erleichterungen eingeräumt.

Die Art und Dauer, sowie die Reihenfolge der verschiedenen praktischen Arbeiten sind in Clausthal und Saarbrücken, an welchen Orten der Werksbesitz und die Schulleitung in der Einen Hand des Staates sich vereinigen, in genauer Weise reglementarisch festgestellt worden; die andern Schulen sind mit ihren Bemühungen um zweck- d. h. auch dem Unterrichte entsprechende praktische Beschäftigung der Bergschüler auf die Einsicht und den guten Willen der Werksleitungen angewiesen — freilich wohl selten vergebens.

Die Möglichkeit, während des Schulcursus seinen Unterhalt zu verdienen, öffnet auch dem ärmsten, aber begabten Bergmanne den Zugang zur Schule. Ueber die Berechtigung bezw. den Werth gleichzeitiger Grubenarbeit für die fachliche Ausbildung der Bergschüler soll später geredet werden.

Die Oberclassen in Tarnowitz, Waldenburg und Bochum haben einjährige Curse mit bezw. 36, 24 und 34 Stunden Unterricht in der Woche; die Hauptclasse zu Saarbrücken hat einen $1^1/_2$jährigen Cursus mit 34 bis 37 Unterrichtsstunden wöchentlich.

Der an die Obenclassen in Tarnowitz, Bochum und Saarbrücken angeschlossene Cursus zur Ausbildung von Markscheidern ist von 1, 1 und $1^1/_2$jähriger Dauer bei 36, 48 und 48 Stunden theils theoretischen, theils praktischen Unterrichtes in der Woche; die in Clausthal errichtete Fachschule für Markscheider ist der Bergakademie eingeordnet.

Da mit dem bezeichneten Unterrichte eine Specialität verfolgt wird, welche nur ein kleiner Theil der Bergschulen in sein Programm aufgenommen hat, so soll in dieser Darstellung, welche das Bergschulwesen im Allgemeinen zu schildern trachtet, auf dieses jüngste und höchste Reis des Bergschulunterrichtes

zwar hingewiesen sein, dann aber die Aufmerksamkeit auf den Stamm desselben zurückgelenkt werden.

Die Lehrpläne der Bergschulen lassen zwar nirgendwo die durch die Verschiedenartigkeit der localen Aufgaben bedingte abweichende Ausbildung einzelner Züge verkennen, aber nur ausnahmsweise möchte auch in diesen der Charakter der Verwandtschaft völlig verwischt sein.

Leider kann die Erörterung dieser Lehrpläne über die etwas trockene Aufzählung der Unterrichtsfächer und der denselben zugewiesenen Unterrichtsstunden kaum hinausgehen; die Berücksichtigung der Details ist sowohl des zugemessenen Raumes wegen unzulässig, als auch wegen der Unzahl von Angaben, welche mit denselben Worten noch lange nicht überall dasselbe zu bezeichnen brauchen, eher verwirrend als aufklärend. Ich vermeide also, den auf den einzelnen Schulen durchgearbeiteten Lehrstoff fachweise zu specificiren, und beschränke mich darauf, eine allgemeine Classificirung jenes Lehrstoffes nach den verschiedenen Fächern und das Zeitmaß der an dieselbe gewendeten Unterrichtsarbeit zu geben. In der wohl überall zutreffenden Voraussetzung, daß diese Arbeit sich auf Schüler mit der wissenschaftlichen Vorbildung der Volksschule richtet, daß diese Schüler in ihrem Fache bereits seit Jahren thätig gewesen sind und daß sie einem reiferen Lebensalter angehören, läßt sich für den mit Schulverhältnissen überhaupt Vertrauten annähernd ermessen, wie hoch und wie weit die Ziele des Bergschulunterrichtes gesteckt sind.

Eine Uebersicht über das weite Feld des letzteren dürfte am besten zu erreichen sein, wenn die in Frage kommenden Schulanstalten nach den früher bestimmten Gruppen zusammengestellt und ihre Lehrpläne zunächst in den übereinstimmenden Hauptfächern verglichen werden. Unterrichtsfächer, welche sich in dem Lehrplane der Anstalten einer jeden Schulgruppe wiederfinden, sind die Bergbaukunde, die Mathematik, die Markscheide-, d. i. Grubenmeßkunde, und das Zeichnen; die Vergleichung der auf diese Hauptfächer fallenden Lehrstunden bietet deßhalb größeres Interesse.

Die Vorschulgruppe weist auf den von Eisleben abgezweigten Anstalten Wettin, Eisleben und Frankfurt der Bergbaukunde im einjährigen Cursus 44, 88 und 132 Unterrichtsstunden zu, während die Schule zu Wetzlar im zweijährigen Cursus 176 Stunden für jenes Hauptlehrfach bestimmt hat.

In der zweiten Schulgruppe sind der Bergbaukunde gewidmet auf der Anstalt zu

Tarnowitz 132, Dillenburg 192, Siegen 240, Bardenberg 264,
den Saarbrückner Steigerschulen 264, zu Waldenburg 352, Clausthal 352,
Essen 528, Eisleben 528, Bochum 528 Stunden.

In der dritten Schulgruppe entfallen auf die Bergbaukunde bei der Oberclasse zu Tarnowitz und Waldenburg 176, Bochum 264 nnd Saarbrücken 396 Unterrichtsstunden.

Um die sehr weitgehenden Differenzen zu erklären, reichen die localen Verschiedenheiten, insbesondere der Umstand nicht aus, daß Erz- und Kohlen- oder

8*

Gang- und Flötzbergbau ungleiche Ansprüche erheben. Während Tarnowitz auf beiden Classen in Summa 308 Stunden für den Unterricht in der Bergbaukunde für zulänglich erachtet, stellen die unter ähnlichen Bergbauverhältnissen auf verwandte Ziele hin arbeitenden Schulen zu Waldenburg, Essen, Bochum und Saarbrücken der Bergbaukunde im Ganzen 528, 792 und 660 Lehrstunden zur Verfügung; gleichzeitig schließt Tarnowitz auch auf seiner Unterstufe und gegensätzlich zu den letztgenannten Bergschulen die parallel laufende praktische Beschäftigung seiner Schüler aus.

Wir begegnen in dieser abweichenden Einrichtung des Tarnowitzer Bergschulunterrichtes einem seit März 1874 dort zur Geltung gelangten Principe, über dessen Berechtigung an dieser Stelle nicht gestritten werden soll.

Die Mathematik ist bei der Vorschulgruppe in Eisleben und in Wettin mit 220, in Frankfurt mit 154, in Wetzlar mit 264 Unterrichtsstunden für die Dauer des Cursus bedacht.

Die zweite Schulgruppe verwendet auf die Mathematik im Ganzen 176 Unterrichtsstunden (Eisleben) bis 462 (Bardenberg). Die Zwischenglieder bilden Dillenburg und Siegen mit 192, Waldenburg 264, Clausthal, Bochum und Essen mit 352, Tarnowitz und die Saarbrückener Steigerschulen mit 396 mathematischen Unterrichtsstunden.

Von diesen entfallen auf die Oberclassengruppe für die Dauer des Cursus 196—572 Stunden, nämlich in Waldenburg und Bochum die Minimal- und in Saarbrücken die Maximalzahl, bei 352 mathematischen Unterrichtsstunden der Tarnowitzer Oberclasse.

Die auch in dem genannten Lehrfache hervorspringenden Verschiedenheiten des Zeitaufwandes lassen sich zum Theil auf das Mehr- oder Mindermaß zurückführen, welches die Bergbaukunde auf den einzelnen Schulanstalten beansprucht; zum Theile gleichen sie sich wieder aus, wenn die auf die Mathematik sich gründenden, bezw. diese anwendenden Disciplinen mit in den Vergleich gezogen werden. Hierbei kommen besonders in Betracht die Mechanik, die Bauconstructions-, die Maschinenlehre, die Markscheidekunde und das Grubenrechnungswesen.

Von diesen Lehrfächern soll als eine durch sämmtliche Schulpläne hindurchgehende Disciplin die Markscheidekunde zunächst zu einer Parallele verwandt werden.

Die erste Schulgruppe widmet der Markscheidekunde in Wettin 44, Frankfurt und Eisleben 66, Wetzlar 88 Stunden während der Dauer des Cursus; die zweite Gruppe verwendet auf dieses Fach in Bardenberg 66 Stunden, in Tarnowitz, Eisleben und Essen 88, Siegen und Dillenburg 96, Saarbrücken 132, Clausthal und Bochum 176, Waldenburg 220 Unterrichtsstunden; auf den Oberclassen waren dem Markscheiden zugewiesen in Waldenburg 132, in Tarnowitz und Bochum 176, in Saarbrücken 264 Unterrichtsstunden.

Für den vierten, auf allen Bergschulen gepflegten Lehrgegenstand: das Zeichnen, sind in der ersten Gruppe 88—176 Stunden, in der zweiten Gruppe 132—484 Stunden, in der dritten 88—264 Stunden bestimmt, beziehentlich kommen auf das Zeichnen:

zu Frankfurt 88, zu Wettin und Eisleben 132, zu Wetzlar 176 Unterrichtsstunden,

bei den Saarbrückener Steigerschulen 132, in Essen 154, in Tarnowitz

176, in Dillenburg 240, in Eisleben, Clausthal und Siegen 264, in Bochum 352 und in Waldenburg 484 Stunden, endlich auf den Oberclassen in Waldenburg 88, in Bochum 196, in Tarnowitz und Saarbrücken 264 Lehrstunden.

Auch diese Zahlen erfahren eine Annäherung durch den Umstand, daß der Zeichenunterricht in verwandte Fächer, namentlich das Markscheiden, übergreift, so daß ein Theil der für dieses Lehrfach bestimmten Stunden eigentlich dem Zeichnen zuzuzählen wäre.

Der an die Mathematik anlehnenden Disciplinen des Bergschulunterrichtes ist schon Erwähnung gethan; unter denselben ist die Mechanik, die Maschinen- und die Bauconstructionslehre in den Stundenplänen aller Anstalten der zweiten und dritten Gruppe vertreten, wobei die einzelnen Fächer entweder in der angeführten Weise sich zu folgen, oder aber mit einander verbunden zu sein pflegen.

Faßt man diese verwandten drei Fächer zusammen, so ergibt sich, daß denselben im Ganzen widmen aus der zweiten Schulgruppe Bardenberg 66, Tarnowitz und Saarbrücken 88, Siegen und Eisleben 120, Clausthal und Bochum 176, Essen 220 Stunden, aus der Oberclassengruppe Waldenburg 88, Saarbrücken 132, Bochum 176, Tarnowitz 256 Unterrichtsstunden.

Diejenigen Bergschulen, welche die Mechanik und Maschinenlehre nicht als gesondertes Lehrfach in ihren Stundenplänen aufführen, pflegen jenen in der Physik und auch in der Bergbaukunde ihren Platz anzuweisen, unberücksichtigt bleiben diese Disciplinen auf keiner Bergschule.

Ebenso wenig die Naturwissenschaften, von welchen die Mineralogie, die Geognosie, die Physik und die Chemie als specielle Lehrfächer auftreten.

Die Mineralogie und Geognosie, oft unter dem Namen „Gebirgslehre" vereinigt, wird gelehrt zu Wetzlar in 88 Unterrichtsstunden, zu Essen und auf den Saarbrückener Steigerschulen in 44 Unterrichtsstunden, zu Eisleben in 78, zu Tarnowitz und Clausthal in 88, zu Dillenburg in 120, zu Siegen in 144 und zu Waldenburg in 264 Unterrichtsstunden; die Unterclasse der Bochumer und die Bardenberger Bergschule behandeln die Gebirgslehre als einleitenden Theil der Bergbaukunde, so daß diese nicht als besonderes Fach in den Stundenplänen erscheint.

Auf den Oberclassen sind der Gebirgslehre zugewiesen: in Tarnowitz, Waldenburg und Bochum 88, in Saarbrücken 44 Unterrichtsstunden.

Physik und Chemie sind erst in der zweiten Schulgruppe, als Lehrfächer getrennt und verbunden, vertreten.

Denselben widmen Waldenburg 88, Siegen 96, Bochum und Essen 132, Eisleben, Clausthal und Saarbrücken 176 und Tarnowitz 264 Unterrichtsstunden.

Die beiden Bergschulen von Eisleben und Clausthal, welche zugleich die Ausbildung von unteren Hüttenbeamten verfolgen, haben der Chemie, als einem der wichtigsten Hilfsfächer der Metallurgie, durch Aufnahme analytischer Uebungen (insbesondere der sog. Probirkunst) in den Lehrplan eine bevorzugte Stellung gegeben; für dieselben sind in Eisleben 88, in Clausthal gar 264 Stunden angesetzt; die gleiche Stundenzahl kommt auf diesen Anstalten der Hüttenkunde zu.

Die Oberclassen haben für Physik und Chemie in ihren Lehrplänen zu:

Tarnowitz und Waldenburg 88, zu Bochum 264 und zu Saarbrücken 374 Stunden bestimmt.

Als von sämmtlichen Anstalten der II. und III. Schulgruppe gepflegtes Lehrfach ist endlich das Grubenrechnungswesen zu nennen, welches getrennt oder auch in Verbindung mit dem Rechnen, sowie dem Unterrichte über Bergverwaltung und Bergpolizei erscheint.

Im Grubenrechnungswesen wird unterrichtet zu Bardenberg während 11, in Bochum und an den Saarbrückener Steigerschulen während 22, in Tarnowitz und Essen während 44, in Dillenburg und Siegen während 48, in Eisleben und Clausthal während 88 Stunden.

Es verwenden auf dasselbe Lehrfach die Oberclassen zu Tarnowitz 44, zu Saarbrücken 66, zu Waldenburg und Bochum 88 Unterrichtsstunden.

Die Erläuterung der berggesetzlichen und bergpolizeilichen Bestimmungen findet sich in den Stundenplänen von Eisleben und den vier Oberclassen als getrenntes Lehrfach, dort, in Tarnowitz, Waldenburg und Saarbrücken mit 44, in Bochum mit 88 Stunden bedacht.

Von den allgemeinen bildenden Unterrichtsgegenständen ist bei einigen Bergschulen die deutsche Sprache in den Lehrplan aufgenommen, entweder zur Wiederholung des Elementarunterrichtes und dann mitunter dem Schreibunterrichte combinirt oder mit höher liegenden Zielen zur Einführung in die Nationalliteratur.

In der Vorschulgruppe sind dem Deutschen zu Eisleben und Frankfurt 88, zu Wettin und Wetzlar 132 Stunden eingeräumt; es setzen für dasselbe Lehrfach an: die Bergschule zu Bardenberg 88, Tarnowitz (Unterclasse) 132, Dillenburg 144, Waldenburg (Unterclasse) 176 und die Saarbrückener Steigerschulen 264 Stunden; auf den Oberclassen zu Tarnowitz, Waldenburg und Saarbrücken werden deutsche Sprache und Literatur in je 88, 88 und 132 Stunden gelehrt.

Nur Tarnowitz hat auch die Geographie und zwar mit im Ganzen 88 Stunden in dem Lehrplane seiner Unterclasse berücksichtigt.

Die Schulen von Bochum, Siegen, Wetzlar und Saarbrücken lassen ihren Zöglingen durch Knappschaftsärzte Unterricht in den ersten Hilfeleistungen bei Unglücksfällen ertheilen; dieser Unterricht, dem letzten Schulsemester vorbehalten, dürfte durchschnittlich 22 Stunden beansprucht haben.

Wie schon bedauernd erklärt wurde, gewinnen diese dürren Zahlenreihen nur für den mit der Schularbeit Vertrauten anschauliche Körperlichkeit, für den dieser Arbeit ferner Stehenden kann es, gleiche Kräfte der Schüler und bezw. der Lehrer vorausgesetzt, freilich auch kein besseres und schärferes Maß zur Beurtheilung der Schulleistungen geben.

Es ist ein cum grano salis zu verstehender Vergleich, wenn das in den Hilfswissenschaften (der Mathematik, Physik, Chemie, Mechanik und dem Zeichnen) von der Bergschule erreichte Ziel demjenigen der preußischen Gewerbeschule älterer Organisation gleichgestellt wird.

Für die Ziele und Leistungen in den eigentlichen Fachdisciplinen (Bergbau, Markscheidekunde u. s. w.) sind die Anforderungen des praktischen Berufes und die Art, wie dieselben befriedigt werden, entscheidend.

Ohne Ueberhebung darf behauptet werden, daß diese Anforderungen an das Wissen und Können des Grubenbeamten, namentlich an dasjenige des Be-

triebsführers einer größeren Tiefbaugrube, beträchtlich höher liegen, als sie an den Meister in irgend einem andern Industriezweige gestellt werden — und daß die Bergschule der auf sie gelegten schweren Aufgabe gerecht wird.

Zum richtigen Verständnisse des von der Bergschule Erstrebten und Erreichten würde indessen die bisher gegebene Charakteristik des Schülermaterials und die Aufzählung von Lehrfächern und Lehrstunden schwerlich genügen, wenn sie nicht in der Charakteristik des Lehrerpersonals und seiner Methode eine Ergänzung fände.

Selbstverständlich kann die Charakteristik des Lehrerpersonals sich nicht auf die durchaus über meiner Kritik stehenden Individuen erstrecken, sondern vielmehr nur eine rein äußerliche sein. In diesem Sinne wäre anzuführen, daß das Hauptunterrichtsfach, die Bergbaukunde, auf sämmtlichen Bergschulen aus der höheren Staatscarriere hervorgegangenen Bergbeamten anvertraut ist, welche in Waldenburg, Eisleben, Bochum und an der Saarbrückener Oberclasse im Hauptamte, bei den übrigen Schulen im Nebenamte lehrthätig sind.

Desgleichen wird der Unterricht im Markscheiden und der Maschinenlehre durchweg von in dem Specialfache praktisch thätigen Männern (Markscheidern, Ingenieuren und Werkmeistern) ertheilt; meistens unterrichten dieselben auch im Zeichnen. Mit wenigen Ausnahmen sind diese Lehrer bei der Bergschule im Nebenamte angestellt.

Auf den Unterstufen einzelner Anstalten unterrichten im Deutschen, Schreiben, Rechnen und auch in der Physik Elementarlehrer; im Uebrigen werden die Mathematik und die Naturwissenschaften von Bergtechnikern der bezeichneten Art, oder von Männern gelehrt, welche aus dem höheren Schulfach hervorgegangen sind.

An zwei (Haupt-) Schulen führen die Letzteren die Direction, bei sämmtlichen übrigen Bergschulen ist diese in die Hand activer oder beurlaubter Staatsbergbeamten gelegt.

Im Wesentlichen ist sonach die Zusammensetzung der Lehrercollegien an den Bergschulen dieselbe geblieben, wie sie von Anfang an sich herausgebildet hatte.

Der Umstand, daß der specifische Techniker zu lehren und der specifische Lehrer Techniker zu unterrichten hat, bedingt eine eigenthümliche Schwierigkeit des Bergschulunterrichts; jeder Bergschullehrer hat sich auf einem ihm ursprünglich fremden Gebiete erst heimisch zu machen, ehe er mit Erfolg zu wirken fähig wird.

Inhalt und Form, Stoff und Methode des Bergschulunterrichts ergeben sich aber aus der Eigenart des Schülermaterials und seines Ausbildungszieles in so bestimmter Weise, daß der Lehrerfolg ganz und gar abhängig ist von der Fähigkeit des Lehrers, sich bezw. seinen Unterricht jener Eigenart anzupassen.

Da die Bergschule für einen Lebensberuf abschließend — soweit Solches überhaupt auf einer Schule geschehen kann — vorbilden soll, so ist klar, daß das praktische Object dieses Berufes, wissenschaftlich erfaßt und begründet, auch den Hauptgegenstand des Unterrichtes darstellen muß. Deßhalb ist die Bergbaukunde das weitaus wichtigste Fach im Lehrplane der Bergschule, die eigentliche Aufgabe ihres Unterrichtes: den Gedankeninhalt der bergbaulichen Praxis dem Schüler zu vermitteln. Alle übrigen Fächer des Bergschulplanes erhalten ihre Richtung und ihr Maß aus der Beziehung auf die Bergbaukunst, sie sollen nichts anderes sein als die Stützpfeiler und das Gebälk in deren Lehrgebäude.

Indem so die Ausgangs- und Zielpunkte des Bergschulunterrichtes in der bergbaulichen Praxis gefunden werden, ergibt sich von selbst das Gebot, Unterricht und Praxis im innigsten Zusammenhange zu erhalten, ein Gebot, welches nur durch ausgedehnte praktische Lehrzeit vor der Schule und die Verbindung des Schullernens mit der Bergarbeit sich befriedigend erfüllen läßt. Auch ergibt sich die Beschränkung des bergbaulichen Unterrichtes auf die localen Verhältnisse des Bergschulreviers oder doch die vorschlagende Betonung dieser letzteren.

Eine Lehrwerkstätte kann und soll die Bergschule zwar nicht sein, aber sie wird um so mehr leisten, je kürzer und offener der Weg zwischen der Lehre und der Werkstätte ist, wenn der Blick vom Lehrstuhl und der Schulbank in die Werkstätte der Grube und von dieser zurück in die Schule reicht.

Diese Auffassung des Bergschulunterrichtes ist die althergebrachte; durch die Erfahrungen dreier Generationen als die richtige erwiesen, hat sie bis auf den heutigen Tag die Herrschaft behauptet.

Alle Bergschulen bedingen für die Aufnahme längere praktische Lehrzeit; die große Mehrzahl der Bergschulen läßt ihre Zöglinge in der vom Unterrichte freien Tageszeit eine Grubenschicht verfahren, während andere bei ungeschmälerten Unterrichtstagen eine Jahres- oder auch die Wochenhälfte der Praxis zuwenden. Ueberall sind mit dem Unterrichte Excursionen auf die Werke verbunden, bei vielen Bergschulen hat der Schüler in einem Tagebuche über seine praktische Beschäftigung fortlaufend zu berichten, diese durch Wort und Zeichnung zu erläutern.

Von dem Systeme nebenhergehender Schul- und Grubenbeschäftigung hat sich allein die Bergschule zu Tarnowitz und zwar erst seit wenigen Jahren ausgeschlossen.

Wenn auch die Schüler der Oberclassen zu Bochum und Saarbrücken für die Dauer des Cursus von der Grubenarbeit beurlaubt sind, so wird hierdurch keineswegs das Princip geopfert, denn die Schüler dieser Oberclassen, ganz abgesehen von ihrer verhältnißmäßig geringen Zahl, sind aus der Lehrpraxis der Unterclasse hervorgegangen und in die Oberclasse nur aufgenommen, weil ihre praktischen Anschauungen und Fertigkeiten genügend gefestigt erschienen, um sie ohne Schaden der Bergarbeit entziehen zu können.

Wie schon aus dem allerdings vereinzelten Falle abweichender Gestaltung hervorgeht, hat es der beschriebenen Organisation nicht an Gegnern gefehlt.

Man tadelt, wenn auch nicht die der Schule vorausgehende praktische Lehrzeit, doch das Nebenhergehen der Grubenarbeit während der Schulzeit bezw. das Unterbrechen der letzteren durch die erstere; man meint, der Zeit- und Kraftaufwand, welchen die Grubenarbeit bedingt, gehe dem Unterrichte verloren, schließe das häusliche und Selbststudium so zu sagen aus und schmälere somit die Lernleistung, die Dissonanz geistiger und leiblicher Anstrengung verwirre und stumpfe ab, längere Unterbrechung des Unterrichtes stelle die Erfolge der vorausgegangenen Schularbeit wieder in Frage und dergleichen mehr.

Dem ist entgegen zu halten, daß die Grubenarbeit, in das richtige Verhältniß zur Schularbeit gebracht, die Ausbildung nicht mindert, sondern ergänzt und mehrt; daß die Harmonie beider Thätigkeiten, die Uebereinstimmung des Schullernens mit der selbst angeschauten oder mit vollbrachten Praxis jenem erst das Leben einhaucht; daß der Wechsel zwischen der Schule und der Praxis

die eine zum Prüfstein für die andere werden läßt, das Wissen in Können und das Können in Wissen umsetzt.

Aber man kann selbst das Gewicht der erhobenen Einwände vollauf gelten lassen und wird doch das angegriffene System um seines größeren Nutzens willen bevorzugen müssen.

Wenn irgendwo, so gilt im Fachschulunterrichte und speciell für den Bergschulunterricht die goldene Regel: „vitae non scholae discimus".

Der Bergschüler sieht sich am Schlusse des Schulunterrichtes dem realen Leben mit seinen unerbittlichen Anforderungen gegenüber, er ist aber als Grubenbeamter haltlos und verloren, wenn die Betriebsverhältnisse ihm nur aus dem Hefte oder Buche bekannt sind, wenn die Arbeiter an seiner bergmännischen Ueberlegenheit zweifeln dürfen.

Mag immerhin ein die nebenhergehende Grubenarbeit ausschließender Unterricht mit einem Schulerfolge gekrönt werden, ein Lebenserfolg ist ihm nicht gesichert. In der Doppelarbeit des Tages wird dem Bergschüler das Bewußtsein geschärft und die Kraft gestählt, nicht blos Schüler, sondern vor Allem auch Bergmann zu sein; ein Mindermaß theoretischer Bildung, wenn es denn zu besorgen wäre, wird mehr als ausgeglichen durch die größere Berufstüchtigkeit, worauf es doch am Ende allein ankommen kann.

Die schärfste Prüfung erfährt die Organisation des Bergschulunterrichtes durch das Leben und die Praxis: die ganze Ehre und der beste Lohn bald hundertjähriger mühereicher Schularbeit liegt in dem Urtheilsspruche dieses strengen, aber gerechten Gerichtshofes:

„vitae discitur".

Unser gewerbliches Bildungswesen.

Von

Dr. Stockbauer am Bayrischen Gewerbemuseum in Nürnberg.

Wenn wir einen Rückblick auf das Gewerbewesen des 16. Jahrhunderts werfen, jener Zeit, in der die herrlichsten und kunstvollsten Werke entstanden, die heute noch die Bewunderung des In- und Auslandes erregen, jener Zeit, in der deutsche Arbeiten nicht blos ebenbürtig den Arbeiten anderer Länder gegenüber standen, sondern vielfach überlegen und deßhalb gesucht waren, — so müssen wir vor Allem der Werkstätten gedenken und des Bildungsganges der Meister, die in denselben wirkten, um daraus für die Reform unseres gewerblichen Lebens die nothwendigen Anhaltspunkte zu gewinnen. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß diese Werkstätten und die Erziehung in denselben für ihre Zeit mustergültig waren und trotz aller jener Ereignisse und Errungenheiten, die zwischen dem 16. Jahrhundert und der Gegenwart liegen, unsere Aufmerksamkeit im vollsten Grade noch in Anspruch nehmen.

Es ist wahr, wir wissen blutwenig über die eigentliche Vorbildung der Lehrlinge und Gesellen jener Zeit, und die verschiedenen Handwerksordnungen, wenn sie auch genauen Aufschluß über die Verhältnisse der Meister zu beiden geben, befassen sich nicht mit Vorschriften über die Erziehung des Handwerkerstandes. Wir erfahren aus ihnen höchstens, wie lange der Lehrjunge lernen, wie lange der Geselle als solcher arbeiten mußte, bevor er zur Meisterprüfung zugelassen wurde, und höchstens noch, wie lange in der Werkstatt gearbeitet werden durfte und mußte. Dagegen aber geben uns die Bestimmungen über die Meisterprüfung Aufschluß über das, was der Lehrjunge und Geselle gelernt haben mußte, wenn er in den Vollgenuß aller Rechte und Begünstigungen eintreten wollte, deren das Handwerk sich erfreute.

Vier Momente kommen bei einem solchen Meisterstücke zur Geltung: erstens war dasselbe in den meisten Gewerben genau vorgeschrieben und bestimmt, zweitens war die Zeit bestimmt, innerhalb welcher dasselbe gefertigt werden mußte, drittens war es Vorschrift, daß dasselbe in der Werkstatt oder privatim nicht gelehrt wurden durfte, und endlich war bei Handwerken, die wir heute als Kunstgewerbe bezeichnen, gesetzlich bestimmt, daß der Verfertiger seine Patronen, d. h. die Zeichnungen und Entwürfe selbst machen mußte. Aus diesen vier mit

dem Meisterstück verbundenen Thatsachen ergibt sich, daß die Lernzeit eines Lehrjungen eine ernste und angestrengte war, und daß der Zeichnungsunterricht dabei eine wesentliche Rolle spielte.

Blos um ein Beispiel von der soliden Forderung zu geben, die das Meisterstück an den angehenden Meister stellte, sei des Goldschmieds-Meisterstücks in Nürnberg gedacht.

Innerhalb eines Vierteljahres mußte der angehende Geselle in dem Hause eines Geschwornen fertigen: einen Pocal von Silber in Glockenblumenform durchweg getrieben und mit getriebenen Ornamenten, einen emaillirten Ring mit einem Stein und ein Siegel. In Bezug auf den Pocal war bestimmt, daß derselbe in der Art und Weise gemacht sei, wie die zu diesem Zwecke gefertigten drei Musterpocale, welche 1573 mit Genehmigung des Rathes bei der Goldschmiedinnung hinterlegt waren. Diese Pocale existiren heute noch, einer im South Kenington Museum in London und zwei im germanischen Museum zu Nürnberg und sind unter dem Namen Jamnitzer Pocale allgemein bekannt. Ich verzichte deßhalb auch auf eine nähere Beschreibung derselben und bemerke blos, daß sie nach Form und Ausführung wahre Meisterwerke sind. Ein Goldschmiedgesell, der diesen Pocalen Aehnliches und Gleichwerthiges an Kunst und Technik zu schaffen im Stande war, mußte sich eine tüchtige Handwerksbildung angeeignet haben, und da ausdrücklich bestimmt war, daß er dieses Meisterstück mit seinen eigenen Patronen und nach denselben mache, mußte er auch im Zeichnen und Entwerfen und Modelliren eine hohe Fertigkeit besitzen.

Den Tischlern hier war als Meisterstück aufgegeben zu machen einen Fensterrahmen mit sechs verschließbaren Flügeln und zwar in der Weise, daß diese Flügelrahmen beliebig konnten verwechselt und eingesetzt werden. Setzt diese Aufgabe eine Genauigkeit der Arbeit und der Maße voraus, die wir heute fast allgemein vermissen, so war das zweite ihnen auferlegte Stück wieder direct auf eine große Fertigkeit im Zeichnen basirt. Es bestand nämlich in einem Kasten, 7′ breit, 2′ tief und 8′ 5″ hoch, fourniert und eingelegt, und mit architektonischen Gliederungen, die der dorischen, jonischen oder corinthischen Ordnung entnommen sein konnten. Eine Kenntniß der Säulenordnungen verbunden mit deren Anwendung auf Holz war damals also in den Werkstätten selbstverständlich und gibt uns einen Einblick in das wissenschaftliche Streben, von dem das gewerbliche Leben durchdrungen war.

Die Uhrmacher hatten zu fertigen eine Standuhr 6″ hoch, 4½″ breit und 2½″ tief; das Werk mußte die Stunden anzeigen, außerdem die Tageslänge, den Kalender, den Planetengang und das Astrolabium; das Gehäuse und namentlich der obere Aufsatz über der Glocke mußte von Jedem mit freier Hand modellirt, ausgeschnitten und gearbeitet werden, und durfte Keiner die Zeichnungen dem Andern leihen, sondern Jeder war verbunden, sie eigenhändig zu componiren und herzustellen. — Die wenigen Reste solcher Uhren in unseren Sammlungen gelten heute noch als hervorragende Werke; damals waren sie gewöhnlich und ihre Fertigung von Jedem verlangt, der als Meister auftreten wollte.

Wollen wir es bei diesen drei Beispielen bewenden lassen und überlegen wir dabei, wie gewissenhaft der Lehrling und Geselle theoretisch und praktisch in der Werkstätte sich bilden mußte, um den hohen Anforderungen zu entsprechen, die mit dem Meisterrecht verknüpft waren! Allerdings waren die Meisterstücke

für Alle gleich und kein Geheimniß; der Lehrling konnte am ersten Tage, an welchem er die Werkstatt betrat, erfahren, bis zu welcher Kunstfertigkeit er es bringen müsse, d. h. was er nach Ablauf seiner Lehr- und Gesellenjahre als Probestück seiner Meisterschaft machen müsse. Bedenkt man aber, daß in einer Werkstätte nur selten, oder wenigstens nicht oft sich Gelegenheit bot, solche dem Meisterstück ähnliche oder gleiche Arbeiten zu fertigen, daß den Meistern strenge verboten war, ihren Lehrjungen oder Gesellen Specialunterricht in dem Meisterstück zu geben, daß die genau bestimmte Zeit für die Fertigung des Meisterstücks so gewissenhaft eingehalten werden mußte, daß ein Geselle, der in der vorgeschriebenen Zeit nicht fertig wurde, als durchgefallen betrachtet wurde, — so wird man gerade in diesen Meisterstücken einen mächtigen Sporn sehen, der den Lehrling und Gesellen zu möglichstem Fleiß trieb, und sie veranlaßte, von dem Werkstattleben den möglichsten Vortheil für ihre gewerbliche Ausbildung zu ziehen.

Anleitung zu tüchtiger praktischer Ausübung des Gewerbes und gründlicher Fachzeichenunterricht dürften wohl als die beiden Grundgedanken der gewerblichen Bildung in den Werkstätten des 16. Jahrhunderts angesehen werden.

Das Gewerbe dieser Zeit kannte keinen Schlendrian, keine schlechte Arbeit. Dafür sorgten die strengen Gesetze der Schau. Wenn wöchentlich oder monatlich die Geschwornen sämmtliche Werkstätten visitirten und jede Arbeit ihrer prüfenden Controlle unterzogen, das Fehlerhafte rügten, zur Anzeige brachten oder nach Umständen zerschlugen, so mußte dem Lehrling und Gesellen damit eine heilige Scheu und Achtung vor seiner Arbeit erwachsen. Im Interesse seines guten Namens und im Interesse des Gewerbes konnte der Meister keine schlechte Arbeit bei seinen Arbeitern dulden, er war ja nicht sicher, daß augenblicklich die Schau mit derselben sich befaßte. Er mußte auf jedes Stück, das aus seiner Werkstatt ging, sein Zeichen schlagen, bevor er es verkaufte es den Geschwornen zur Prüfung vorlegen und in der Schau stempeln lassen, — was Wunder, daß die Solidität einen so weiten, großen und festen Boden gewann, daß sie mit der Arbeit überhaupt wie verwachsen erschien?

Und gehen wir von der Praxis in die Theorie, suchen uns die theoretische Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen klar zu machen, wie fortgeschritten und erfreulich zeigt sich uns dies Bild! Es befremdet uns weniger, daß die Künstler ersten Ranges, Holbein und Dürer, Miehlich und Burgkmaier, Kranach und Schwarz und zahlreiche Andere für das Gewerbe arbeiteten und Entwürfe schufen, die von Werkstatt zu Werkstatt, von Hand zu Hand gingen und tausendfach copirt, wiedergezeichnet und ausgeführt wurden. Wir besitzen auch eine Unzahl von Blättern, deren Urheber einfache Handwerker waren. Für alle möglichen Gewerbe entstanden Vorbilder und Zeichnungen in der Werkstätte selbst, theils mit, großentheils ohne einen uns erhaltenen Namen. Man muß den Verkehr der Besteller mit den Arbeitern in der Werkstätte betrachten, um zu erkennen, wie sehr Zeichnen und Modelliren als eine unentbehrliche Kunst für den Gewerbsmann galt, — man muß die wenigen darauf bezüglichen schriftlichen Notizen jener Zeit, wie sie uns z. B. in den Briefen des bayerischen Herzogs Albrecht V. erhalten sind, vergleichen, um zu schließen, wie hoch entwickelt gewerbliches Zeichnen und Modelliren war. Da überrascht es uns nicht mehr, wenn wir einer Sammlung von Abbildungen und Entwürfen von Eisengittern begegnen

gefertigt von Leopold Schmittner, Schlossergesell, wenn selbst Frauen von dem Stickrahmen weg sich an das Zeichnungsbrett setzten, und wie Helena Fürst Musterbücher fertigten. Probleme der Perspective und der höheren Zeichnenkunst bildeten für Meister ersten Ranges eine Haupt- und Lieblingsbeschäftigung. Ich erwähne blos der Werke von Wentzel Jamnitzer und Hans Lencker, zweier hervorragender Goldschmiede, von Dürer nicht zu sprechen, ich erwähne bloß der Aufzeichnung von Neudörfer über den Rothschmied Peter Vischer, der mit Adam Kraft und Lindenast an allen Feiertagen gleich einem Lehrjünger sich im Zeichnen übte und ohne zu essen und trinken zeichnerische Probleme mit ihnen löste. Gewiß haben die Worte „gleich einem Lehrjünger" eine besondere Bedeutung und sind in dem Sinne aufzufassen, daß es damals allgemein üblich und Werkstattsbrauch war, daß die Lehrjungen im Zeichnen sich übten.

Neben diesen beiden Hauptvorzügen, welche die Werkstattlehre des 16. Jahrhunderts besaß, kommen noch einige andere Umstände bei Beurtheilung dieser Zeit zur Geltung. Dahin gehört vor Allem das Familienleben, welches das ganze arbeitende Personal einer Werkstatt umfaßte. Der Lehrling und der Geselle waren durch ihren Eintritt in die Werkstatt Mitglieder der Familie geworden, und diese Auffassung wurde so strenge durchgeführt, daß beweibte Gesellen, die für sich wohnten, bei vielen, ja weitaus den meisten Gewerben verboten waren. Der rührige solide Geist, welcher das damalige Gewerbe durchwehte, ging so unbewußt und natürlich in Fleisch und Blut über und verhinderte eine Reihe von Mißständen, unter denen wir leiden. Die strenge Gewerbeordnung anderseits ließ auch den Meister einer Werkstätte nur als Glied eines großen Ganzen, des Handwerks, erscheinen und in solcher Luft und Umgebung mußte wie das Ehrgefühl und das Selbstbewußtsein, so auch der Corpsgeist mächtige Nahrung finden.

Von dem Familienleben des Meisters einerseits und der Handwerksordnung anderseits allseitig umgrenzt und umschlossen, war es kein Nachtheil, daß die persönliche Freiheit des Einzelnen in manchen Dingen enge Grenzen hatte. Den Gesellen waren nur monatliche, bei manchen Gewerben nur zweimonatliche Zusammenkünfte gestattet und dabei war vorgeschrieben, wie viel der Einzelne in der Zeche aufwenden durfte. Lehrjungen waren von dieser Vergünstigung überhaupt ausgeschlossen. Das Verhältniß des Meisters zu den Lehrjungen und den Gesellen war fest geregelt und die diesbezüglichen Vorschriften auf vernünftige Grundsätze basirt. Wie viel der Meister seinen Gesellen Lohn im Voraus geben durfte — gewöhnlich nicht über einen Gulden —, unter welchen Bedingungen der Geselle aus der Werkstatt eines Meisters ausstehen, unter welchen Verhältnissen dem Lehrjungen gestattet war, seinen Meister zu verlassen: dieses Alles war genau bestimmt und ward strenge eingehalten.

Es wäre wirklich zum Verwundern, wenn auf Grund solcher Zustände das Handwerk nicht gediehen und nach allen Seiten hin sich entwickelt hätte.

Eine gründliche praktische und theoretische Werkstattlehre, Freude und Lust an der Arbeit und zwar an durchweg solider Arbeit, das Bewußtsein, einer großen verbrüderten Genossenschaft anzugehören, und die Aussicht, selbst Meister und mitstimmendes Glied dieser Verbindung zu werden, dann eine Reihe von Prohibitivgesetzen, die unüberlegten oder leichtfertigen Ausschreitungen vorbeugten, das Alles wirkte zusammen, um die Leistungen des Handwerks zu ermöglichen,

die wir heute noch mit freudigem Stolze als „Unserer Väter Werke“ bewundern.

Aber selbst in dieser unserer classischen Zeit des Handwerks machten sich einzelne Spuren von dem später unaufhaltbar eintretenden Verfalle bemerkbar. Die Handwerksgesetze jener Zeit kann man im Großen und Ganzen in zwei Gruppen theilen: die einen, entschieden vom besten Erfolge, bezogen sich auf die Arbeit, ihre Herstellung und Solidität, und damit auf das kaufende Publicum, welches dadurch vor jeder Uebervortheilung, vor jedem Schwindel gesichert war. Die andere Classe von Gesetzen bezog sich auf den Fabricanten selbst und seine leibliche Existenz innerhalb der Handwerksgrenzen. Mit der auf dem Markte zu Tage tretenden Fluctuation zwischen Bedarf und Angebot änderten sich diese Bestimmungen und wurden bald erweitert, bald innerhalb der engherzigsten Anschauungen beschränkt. In schlechteren Zeiten wurden die Meister eines Handwerkes zu vermindern gesucht, die Zahl der Gesellen beschränkt, die Gesellen- und Lehrjahre vermehrt, die Aufnahme der Lehrjungen erschwert. In besseren Zeiten wurden diese Gesetze wieder den zu Tage tretenden Markterscheinungen entsprechend abgeändert, außerdem aber durch eine Reihe von Ausnahmsbegünstigungen vielfach illusorisch gemacht. In dem Streben, Jedem den hinlänglichen Erwerb zu sichern, verschloß man sich gegen allen Fortschritt, der dem Einen auf Kosten der Andern oder vor Andern zu gute kam. Die Kreise, innerhalb welcher der Gewerbsmann seinen Geist und sein Erfindungsvermögen anspannen konnte, fanden in den Zunftordnungen eine feste, unübersteigbare Grenze.

So ward 1546 den Haftenmachern in Nürnberg verboten, den Draht durch gelöcherte Eisen zu ziehen und anbefohlen, diesen mit der Hand und dem Schabmesser nach altem Herkommen zu schaben. Ein anderes Gesetz, decretirt den 9. März 1570, lautet wörtlich: „Auf Suppliciren der geschwornen vnd ander gemainen maister des Neberschmidt handtwerchs wider Hainrich Veit einen Iren mitmaister den neu erfundenen Hauzeug betr., so er bißher zu etlichen gattungen der Segbletter gebraucht, einem gemainen Handtwerch zu sondern schaden vnd nachthail, ist bei einem erbaren Rate verlassen, das dem Veiten vnd all andern Maistern deß Neberschmidhandtwercks solchen Hauzeug zu gebrauchen endlich abgestellt vnd durch ein sonder Gesetz verpotten sein soll, bei peen vf die verbrecher 5 heller novi; solch Gesetz man also zu andern ihrer Handwercksordnung einverleiben soll.“

Die Zeit aber ging über alle diese gesetzlichen Schranken hinweg. Neue Verkehrs- und Handelswege, die Erweiterung und Erleichterung des Verkehrs überhaupt vertrugen sich nicht mit den alten Abgrenzungen; Erfindung reihte sich an Erfindung und ließ sich ihre Bedeutung und Anwendung nicht mehr vom „ehrbaren Rathe“ gutheißen, die geschlossene Ordnung der Gewerke war von allen Seiten durchbrochen und gerissen und die papiernen Ordnungsstatute konnten die in denselben eingegrenzten Handwerker nicht mehr gegen den Andrang von außen schützen.

Wir wollen hier keine Geschichte des weiteren Verfalls unsers Handwerks schreiben — wir sollen uns ja mit den Bestrebungen beschäftigen, die allenthalben zur Verbesserung und Ausbildung desselben gemacht werden. Da wir aber fortwährend und mit Recht auf unsere glänzende gewerbliche Vergangenheit hingewiesen werden, und da uns dieselbe gewissermaßen als Ideal vorgezeigt wird, das wir wieder erstreben müssen, so war es nothwendig, den Boden zu

beleuchten, auf dem dieses Gewerbeleben blühte, und die Mittel zu betrachten, durch welche es zu solch hoher Bedeutung kam.

Eine der frühesten, wohl die erste Bestrebung zur Bildung des Handwerkerstandes in Deutschland ging von Nürnberg aus. In dem von Herrn J. G. Kugler verfaßten „Bericht des Gewerbvereins in Nürnberg“ 1876 ist davon ausführlich die Rede. Schon 1795 gründete die Gesellschaft zur Hebung vaterländischer Industrie eine sogenannte Industrieschule, in welcher Gesellen und Lehrlingen des Gewerbestandes Unterricht im Zeichnen und in mechanischen Künsten ertheilt wurde. Diese Bestrebungen waren aber von dem erwarteten Erfolg durchaus nicht begleitet; „die Entwickelung der Industrieschule ist eine wahre Passionsgeschichte“, sagt der genannte Verfasser; sie waren noch zu früh und fielen auf einen Boden, dem fast alle Bedingungen fehlten, den Samen bessern Wissens und Wollens zur Blüthe und Reife zu bringen. Als Haupthindernisse werden bezeichnet die Gesunkenheit der Werkstattslehre und das Fehlen eines geregelten Schulwesens.

In den letzten vierziger Jahren suchte man den Gewerben auf einem andern Gebiete entgegen zu kommen, durch Hinüberleitung der Kunst in dieselben. Diese Bestrebungen waren von dem besten Willen geleitet; aber wenn wir heute Umschau halten, was das Resultat dieser Bestrebungen war, so können wir uns Eines nicht verhehlen, daß, abgesehen von einzelnen Erscheinungen, die Erfolge keine glücklichen waren.

Künstler und Kunstfreunde arbeiteten um die Wette, mit neuen künstlerischen Entwürfen der phantasielosen Flügellahmheit des Gewerbestandes aufzuhelfen; aber in sehr vielen Fällen fehlte dem Künstler das Verständniß für die bei der Ausführung eines Entwurfes maßgebende und entsprechende Technik und das zu behandelnde Material. Der schöne, malerisch angelegte Entwurf reizte zwar zur Ausführung, Künstler und Kunstverständige fanden denselben schön, aber der Gewerbsmann wußte in den seltensten Fällen, wie er denselben wirklich ausführen könne. Wenn man die Zeitschriften und Musterblätter jener Zeit durchblättert, so traut man kaum seinen Augen, wenn man auf Blätter stößt, die die Unterschrift tragen: „Zeichnung für einen Buchdeckel, auch für einen Plafond oder eine Tapete zu gebrauchen“, oder „Gefäßentwürfe, auszuführen in Terracotta, Porzellan oder Metall“. Wo ein solcher Mangel an Verständniß für die Grundbedingungen eines gewerblichen Products sich kundgab, konnte es nicht anders sein, als daß eine blos auf künstlerische Ausstattung, d. h. auf zufällige Decoration sich richtende Aufmerksamkeit mehr und mehr an die Oberfläche trat. Es wurde der Schein auf Kosten der wahren Schönheit, die Außenseite auf Kosten der durchgängigen Solidität gepflegt. Dazu kam, und es war bloß eine Folge dieser oberflächlichen Anschauung über die Ausbildung des Gewerbes, daß man in allen Stylarten herumphantasirte und im vollen Ernste die eine oder die andere als den Urquell alles gewerblichen Aufschwungs programmisirte.

An dieser Aeußerlichkeit, mit welcher vom hohen Standpunkt der Kunst herab auf das Gewerbe eingewirkt wurde, leiden und kranken wir heute noch. Ein Berichterstatter über die Münchener Ausstellung hat darüber in der Allgemeinen Zeitung mit Recht bittre Klagen geführt und jede Ausstellung liefert hiefür noch Proben in Menge. Wir sehen die elegantesten und mit allem Reichthum der Decoration ausgestattete Möbel, aber die Schubladen bewegen sich

schwer und unbeholfen, von einer Genauigkeit der Fügung und der Maße, wie das alte Meisterstück der Schreiner sie vorschrieb, ist keine Rede, und besieht man das Innere solcher Möbel auch an Stellen, die für gewöhnlich dem Auge entzogen sind, so trifft man regelmäßig auf eine Stümperei und einen Schlendrian, der geradezu empört. Absehen will ich dabei ganz davon, in welch schreiendem Contrast regelmäßig die Schlosserarbeiten zu dem Aussehen des Möbels stehen. Und was auf dem Gebiete der Holzindustrie der Fall ist, das wiederholt sich auf fast allen andern Gebieten. Vor lauter Streben nach künstlerischer Erscheinung übersieht man, den einfachsten Forderungen, welche der anständige Gebrauch stellt, Rechnung zu tragen. Diese Kunst, wie sie sich in den Gewerben so vielfach breit macht, gleicht nur zu häufig einem aufgepfropften Reis, das mit dem Stamm und Saft des Gewerbeproducts nur durch eine künstliche Operation sich verband und ihre innere Unzusammengehörigkeit mit demselben durchweg documentirt. Anstatt den Weg aller natürlichen Entwicklung zu gehen und das Handwerk zur Kunst, den Gewerbsmann allmälig zum Künstler auszubilden, hat man Kunst und Handwerk in morganatischer Ehe verbunden, bei der erstere allein die Repräsentation übernimmt, und letzteres Schritt für Schritt an seine unebenbürtige Herkunft erinnert.

In prägnanter Weise hat diesen Anschauungen C. Landsberg (Die gegenwärtige Lage der Industrie ꝛc.) Ausdruck gegeben. „Eine rechte Belebung des Gewerbes ist aus allen diesen Anstrengungen nicht hervorgegangen, und wir werden sie auch nicht erringen, wenn wir nicht in die Werkstatt hinabsteigen und unmittelbar an die Arbeit anknüpfen, die Handgeschicklichkeit steigern und Lust und Liebe zur Arbeit fördern. Die erste und nothwendigste Aufgabe für uns muß die Hebung der Technik und der moralischen Grundlagen der Arbeit sein. Indem wir zunächst das Handwerk zu fördern und unterstützen suchen, arbeiten wir am besten der künftigen Entwickelung des Kunsthandwerks vor. Bei halbentwickelter Technik ist es sogar gefährlich, die Kräfte auf die Bahn des künstlerischen Schaffens zu lenken; die Unvollkommenheiten der Ausführung vernichten nothwendig den Kunstwerth des mit Aufwand großer Mühe und Kosten hergestellten Gewerbeproducts. Unter mangelhafter Ausführung verkümmert der beste künstlerische Vorwurf und kann nach keiner Seite Befriedigung erwecken. Das Wort Kunstgewerbe ist zu einem Schlagwort des Tages geworden, dessen Bedeutung nicht immer klar verstanden wird. Durch Mißverstehen ist der Gewerbetreibende nicht selten in ein falsches Geleis getrieben worden. Er meint, durch reiche äußere Ausstattung, durch Decorirung und Ornamentirung mit oft sehr willkürlichen und ungehörigen Dingen den Objecten Kunstwerth zu verleihen, der bei gewerblichen Kunstwerken zunächst in der technischen Vollendung und der feinen Durchbildung der den Gebrauchszwecken sich anschmiegenden Formen gesucht werden muß. Aus diesem falschen Verständniß entstehen oft Arbeitsproducte von sehr zweifelhaftem Werthe, denen die Käufer um so mehr fehlen, als das Streben nach Einschränkung in den Bedürfnissen gegenwärtig vorherrscht. Dieser Gefahr, die in der eifrigen Betonung der kunstgewerblichen Richtung liegt, wird man entgehen, wenn als erstes Erforderniß einer Arbeit innere Vollendung und Sorgfalt der Ausführung hingestellt wird."

Es fällt mir am allerwenigsten ein, den Werth kunstgewerblicher Producte irgendwie anzugreifen, oder das Streben auf diesem Gebiete zu tadeln, nur

muß dasselbe auf gesunde und natürliche Grundlagen sich stützen. Sehr charakteristisch in dieser Beziehung ist die Thatsache, daß in den Handwerksverordnungen des 16. Jahrhunderts, von denen ich oben gesprochen habe, der kunstgewerblichen Production mit keiner Silbe gedacht ist. Die gesammten Vorschriften bezogen sich einzig und allein auf solide und genaue Arbeit und verboten jede Pfuscherei. Und doch tragen die in jener Zeit entstandenen Producte fast durchweg und hervorragend einen künstlerischen Charakter. Das Handwerk bildete sich damals, ich möchte sagen unbewußt zur Kunstindustrie aus und gewann, Dank der gediegenen Werkstattlehre und des in der Werkstatt gepflegten Fachzeichnens, so selbständig freie und künstlerisch bedeutende Formen für ihre Producte, wie wir sie erst nach Jahren ernsten Ringens und Strebens und nur sehr vereinzelt wieder erreichten. Diese Betrachtungen rechtfertigen das Reuleaux'sche Wort: „In die Werkstatt hinein müssen wir die Lehrstelle, die Hauptstelle der Ausbildung legen", in seinem vollsten Umfange.

Die Bedingungen, unter welchen das Handwerk des 16. Jahrhunderts sich so glänzend entwickelte, sind auch für das Wiederaufblühen der Gewerbe in unserer Zeit die gleichen, nur haben sie sich erweitert, haben ihren Umfang vergrößert und vertieft. Der hohe Ernst, mit dem die technische Ausführung der Arbeiten früher betrieben ward, hat früher diese Arbeit veredelt und wird es heute noch; tüchtiges Fachzeichnen befähigte die früheren Meister, ihren Aufgaben gerecht zu werden und ist heute noch eben so unentbehrlich; eine gründliche, die ganze körperliche und geistige Kraft des Lehrlings in Anspruch nehmende Lehrzeit und eine stramme Werkstatts- und Hauszucht hat aus den Lehrlingen brauchbare Gesellen und tüchtige Meister gemacht und macht sie heute noch.

Zwei Dinge kommen aber zur heutigen Arbeitererziehung noch hinzu und sind unentbehrlich geworden. Das Eine ist ein höheres, größeres und umfangreicheres Wissen, das Andere ist eine gründliche Aenderung in der Anschauung, wie sie sich seit so langer Zeit über die Arbeit an sich maßgebend bei den Gewerbeleuten und den Consumenten gebildet und entwickelt hat.

Früher konnte die Werkstattlehre das ganze Maß des Könnens und Wissens geben, welches für gediegene Arbeitsleistung nothwendig war. Die Verhältnisse waren eng begrenzt und eingeschränkt, Erfindungen und Entdeckungen auf dem Gebiet der Werkzeuge ꝛc. fast nicht gekannt, das theoretische Wissen, durch Tradition von Geschlecht zu Geschlecht übermittelt, ziemlich klein und empirisch gewonnen. Heutzutage ist dieses anders. Der Gewerbsmann steht mitten in einer verkehrsoffenen Welt, es gibt für seine Arbeit keine Beschränkung, für seinen Absatz keine Grenzen — aber eine gewaltige, früher kaum gekannte Concurrenz. Er ist ein Theil der großen Arbeiterclasse geworden, die sich aus den Grenzen der Zünfte und Handwerke über den ganzen Erdball verbreitet und keine Schranke kennt. Die Erfindungen in den fernsten Ländern berühren ihn ebenso wie die Entdeckungen in der Nähe, beeinflussen Preis und Güte der Waaren und Producte und zwingen ihn, in dem allgemeinen Wettkampf nach Verbesserungen mit festem Auge und rühriger Hand sich zu betheiligen. Das kann er nicht, wenn sein Blick nicht geschärft, sein Geist nicht geübt, seine Hand nicht ihre Beweglichkeit sich bewahrt hat. Wie jeder Kampf geschulte und disciplinirte Soldaten verlangt, so ist diese Schulung auch dem Gewerbsmann unentbehrlich geworden, und zwar die Schulung in einem Umfang, wie sie die

Werkstattslehre nicht bieten kann. Statt der empirisch gewonnenen Recepte der frühern Zeit haben wir feste Grundsätze aus der Naturwissenschaft zu handhaben, die eben so sehr die täglich vorkommenden Arbeitsprocesse uns klar machen, wie anderseits Winke und Aussichten geben müssen zu neuen Verbesserungen, neuen Processen, neuen Anwendungen. Da muß die Theorie mächtig eingreifen, muß die Wissenschaft der Werkstätte zu Hilfe kommen, mit ihr sich verbinden.

Das andere Erforderniß, welches eine neue Blüthe unserer Industrie bedingt, ist eine ganz andere Würdigung der Arbeit, als sie seit langer Zeit war. Dem Ernst entsprechend, welchen sie vom Arbeiter verlangt, muß das kaufende Publicum wieder eine Achtung vor derselben gewinnen.

In übermüthiger Laune, als hätten wir das große Loos gewonnen, haben wir früher die Arbeiten, auf welche unsere Ahnen und Urahnen stolz waren und die sie als Erbstücke von Geschlecht zu Geschlecht vererbten, in die Rumpelkammer geworfen und haben uns mit der Modewaare des Tags umgeben. Blendend und gleißend zwar, aber ohne innern Gehalt auf den Schein gearbeitet, haben aber diese à la mode-Gegenstände sehr bald ihre innere Leerheit und Hohlheit uns gezeigt und verdrießlich genug für uns ihre Dienstleistungen eingestellt. Für diese Gebrechen mußte aber der billige Preis entschädigen und so sind wir, uns fortwährend selbst Concurrenz machend, beinahe dahin gelangt, daß Arbeiter und Consument zugleich sich aufrieben, der eine an dem billigen Preise zu Grunde gehen mußte, der andere an den wirthschaftlichen Einbußen, die er durch solche schlechte und deshalb um den billigsten Preis noch zu theuern Gegenstände erlitt. Arbeit wurde so gleich einem natürlichen Uebel, dem man die am wenigsten unangenehme Seite abzugewinnen suchte, der Arbeiter verlor die Freude an der Arbeit, der Käufer die Achtung vor ihr.

Jetzt ziehen wir die wenigen Reste alter solider Kunst- und Arbeitsthätigkeit wieder aus den Rumpelkammern hervor, freuen uns an ihrer Solidität, stellen sie als Muster für die heranwachsende Arbeitergeneration auf — aber das kaufende Publicum durch langjährigen Mißbrauch verwöhnt, will nicht zu einer gerechten Würdigung solcher soliden, ernsten und deshalb auch im Preise entsprechend höher stehenden Production sich verstehen. Die naturangeborne Selbstsucht, die in richtigen Grenzen ihre Berechtigung hat, hat noch nicht gelernt, den ihrer schlechten Seite schmeichelnden Schwindel gründlich zu verabscheuen, man hat noch nicht gelernt, in voller Selbstachtung der eigenen Persönlichkeit Wohnung und Haus zu einem Abbild der soliden Reelität des Charakters zu machen, auf den doch fast Alle Anspruch machen.

Hier müssen wahre volkswirthschaftliche, gesunde Grundsätze helfen; diese zu pflegen, ist eine Aufgabe des Staates, der Vereine und Genossenschaften, der Privaten.

Der Staat muß vor Allem hier mit gutem Beispiele vorangehen; — das uns selbst und den Handwerksstand beschimpfende Submissionswesen muß in der Form an den Wenigstnehmenden aufhören, die Concurrenz der soliden Arbeit die des billigen Preises verdrängen, — Vereine und Genossenschaften müssen in der Beschaffung der gewerblichen Producte volkswirthschaftlich gute Beispiele geben und eine Agitation ins Leben setzen, die ihre Ausläufer in die letzte Hütte des Taglöhners fortpflanzt. Ist auf solche Weise die Arbeit wieder zu Ehren gekommen, ist ein allgemeiner gesunder Boden für eine gerechte und anständige

Würdigung derselben gewonnen, dann finden wir auch gewiß einen Arbeiterstand am Platze, der im Stande ist, mit seinen Werken sich und die Arbeit zu ehren.

Freilich, wie jetzt die Dinge stehen, sind wir erst am Anfang dieser neuen Zeit; um so mehr Grund und Ursache für Alle, denen unser gewerbliches Leben am Herzen liegt, Fachleute vor Allen, mit ganzer Kraft und mit jugendfrischer Begeisterung an dieser großen Aufgabe der Neuzeit zu arbeiten.

Früher hat der Staat Staatsinstitute für gewerbliche Productionen geschaffen. Er hat dies gethan für Industrien, die ins Land neu verpflanzt wurden, oder um dem Mangel an Kräften entgegenzukommen, die für seinen Dienst thätig sein mußten. In ersterer Beziehung erinnere ich, um bei Bayern zu bleiben, an die Gobelinmanufactur in München, die Glasmalerei und Porcellanfabrik daselbst. In letzterer Beziehung erwähne ich die Staatsdruckereien, sowie die in jüngster Zeit von der preußischen Regierung ins Auge gefaßten Lehranstalt für theoretische und praktische Ausbildung von Mechanikern.

In Zeitlagen wie den jetzigen, wo man es, ohne Widerspruch zu erfahren, aussprechen darf, daß nur sehr wenige Meister dazu passend und unterrichtet genug sind, um einen tüchtigen Gesellen- und Meisterstand heranzuziehen, in Zeiten solch allgemeiner gewerblicher Nothlage muß es als eine Aufgabe der Verwaltung des Staates erscheinen, hier einzugreifen. Das Idealste und unstreitig Radicalste in dieser Beziehung könnte durch Lehrwerkstätten geschehen, in denen einzelne Gewerbe von einem tüchtigen, erfahrenen und allseitig erprobten Meister gelehrt, in der junge, dem Gewerbestande sich widmende Kräfte mit dem ganzen vollständigen Apparat ausgerüstet werden, den sie zur gedeihlichen Ausübung eines der Gewerbe brauchen. Ich stelle mir solche Lehrwerkstätten als Universitäten für das Gewerbeleben vor, ausgerüstet mit allen jenen Kräften nach praktischer und theoretischer Beziehung hin, wie solche die heutige Technologie erfordert. Allerdings können solche Werkstätten unter staatlicher Beaufsichtigung oder mit staatlicher Unterstützung nicht an jedem Orte sein; aber sie können und sollten existiren in allen jenen Gewerbecentren, in denen die gehörigen geistigen Lehrkräfte und das nothwendige Unterrichtsmaterial vorhanden ist, sie könnten errichtet werden in Städten, die durch Gewerbe-Museen von selbst sich als solche geistige Angelpunkte des Gewerbelebens darstellen.

Die Schüler, welche in solche Lehrwerkstätten eintreten, können zweierlei Art sein; es sind ordentliche, welche nach ihrem Austritt aus der Volksschule darin theoretisch und praktisch ein Handwerk lernen und als nach allen Seiten hin vollkommene und ausgelernte Gewerbsleute sie verlassen, oder aber Hospitanten, welche nach zurückgelegter Lernzeit eines Gewerbes hier noch sich weitere Ausbildung holen.

Was den Unterrichtsstoff betrifft, so wird er abhängig sein von der in einer solchen Stadt vorherrschenden Industrie. Es ist beispielsweise in einer Stadt die Möbelfabrication besonders in Schwung — hier wäre der Ort für eine Lehrwerkstätte im großen Styl, die die Holzindustrie eingehend cultivirt. Anderswo ist das Metallgewerbe, die Buchbinderei, die Töpferei, die Steinindustrie vorherrschend — nach diesen Industrien könnte in den Lehrwerkstätten Lehr- und Arbeitsplan eingerichtet werden.

Die Wichtigkeit solcher Gewerbeanstalten leuchtet auch aus einer andern Betrachtung noch ein. Unser ganzes Gewerbe hat den Zug, sich zu specialisiren. Der Möbelfabrikant hat Arbeiter, die jahraus jahrein das Gleiche machen

und in andern Gewerben ist es nicht anders. Durch solche Arbeitstheilung wird die Arbeit selbst eine reine Mechanik, der Arbeiter verliert den Ueberblick über ein Gebiet, das ihm doch ganz bekannt sein sollte und die Uebung, etwas Anderes zu machen. Seine Beschäftigung wird geist- und gedankenlos und kann er durch Zufälle aller Art geschädigt und gründlich ruinirt werden. Eine Verbesserung seiner Lage ist kaum denkbar, sie hängt regelmäßig von der größern Stückzahl der Gegenstände ab. Er bleibt unfrei und unselbständig sein ganzes Leben lang. — Ganz anders dagegen der Arbeiter, der das ganze Arbeitsgebiet voll und übersichtlich beherrscht. Unabhängig von tausend kleinen Unzukömmlichkeiten, wird er in der Lage sein, unter allen Umständen den an ihn gestellten Ansprüchen zu genügen, er ist weniger den zufälligen Geschäftskrisen unterworfen und findet Beschäftigung und Aufträge auch dann noch, wenn die Magazine überfüllt sind: denn die Zahl Jener, welche auch in der Arbeit ein geistiges Element sehen wollen, die Arbeit mit Achtung betrachten und nach solchen Producten streben, die darauf Anspruch machen, mehrt sich von Tag zu Tag.

Indem wir diese Lehrwerkstätten als das Idealste uns denken, als etwas, was ganz und gar das Gewerbeleben des 16. Jahrhunderts, natürlich vom heutigen vorgeschrittenen Standpunkt aus, deckt, geben wir selbstverständlich zu, daß sie nur in beschränkter Zahl und unter vorhandenen guten Vorbedingungen eingerichtet werden können. Aber eingerichtet sollen sie werden, um dem strebsamen Handwerker die Mittel an die Hand zu geben, sein Gewerbe in einer Vollkommenheit und einem Umfange theoretisch und praktisch kennen zu lernen, wie dies weder die Werkstatt für sich, noch die Schule für sich kann.

Aus solchen Musteranstalten soll ein neuer Handwerksstand sich allmälig herausbilden, sollen Meister hervorgehen, die vollständig auf der Höhe der Zeit stehen, den Wink und die Bedürfnisse der Zeit verstehen und im Stande sind, dem Handwerk wieder jenen Stempel anerkennenswerther Vollendung aufzudrücken, der in früherer Zeit das deutsche Handwerk über das des Auslandes setzte.

Und wer soll hier Lehrer sein? Der tüchtigste und beste, praktisch gebildete Meister vor Allen, mit dem schönsten und ehrendsten Handwerkstitel „Meister“. So sehr ich die Bedeutung des theoretischen Unterrichts für das Gewerbe anerkenne, so sehr ich die weitgehendste künstlerische und wissenschaftliche Bildung zu schätzen weiß, beim Gewerbe müssen wir den Hauptschwerpunkt auf die Technik legen. Diese Technik lernt sich nicht so leicht, als es scheinen mag. Es ist eine Erfahrung, die das österreichische Museum in den Fachschulen gemacht hat, daß ein geschickter Techniker viel leichter auch ein geschickter Lehrer wird, als ein noch so guter Künstler oder Zeichner. Diesem Werkstättemeister werden gleiche technische Kräfte beigeordnet und der theoretische Unterricht wird von Männern ertheilt, die durch ihren steten Verkehr mit den Gewerbeleuten in der Lage sind, nicht blos den Lehrstoff entsprechend zu wählen, sondern auch dem Bedürfniß des Gewerbetreibenden und seiner geistigen Begabung entsprechend zu behandeln. Sind diese Lehrwerkstätten an Sitzen, wo Gewerbemuseen und dergleichen Anstalten sind, so ist die Beschaffung letzterer Kräfte immerhin möglich.

Nochmals aber muß vor aller doctrinären Behandlung des Unterrichts sowohl theoretisch wie praktisch in diesen Lehrwerkstätten gewarnt werden. Keinen gefährlicheren Feind derselben könnte ich mir denken als das Professorenthum in seiner schlimmen Seite, das die Welt nicht nimmt wie sie ist, sondern wie es

sich dieselbe einbildet, und in einem Allesbesserwissenwahn und einem Unfehlbarkeitsdünkel um einige Meilen höher zu stehen glaubt, als alle Anderen, die diesen Titel nicht besitzen, und deshalb in der Regel mit der natürlichen Wirklichkeit alle Berührung verliert.

Sind diese höhern Lehrwerkstätten nur in industriereichen Städten möglich und am Platze, so empfiehlt sich für alle jene Orte, wo zwar das Lehr- und Lehrermaterial nicht in gleichem Umfange vorhanden ist, aber dessenungeachtet ein einheimisches, in bedeutendem Betrieb stehendes Gewerbe oder sonstige Verhältnisse die Hebung und Förderung der Industrie erheischen, die gewerbliche Fachschule.

Für diese Art gewerblicher Schulen liegen bereits umfangreiche Erfahrungen aus Oesterreich und Württemberg vor, die die Bedeutung, Errichtung und Einrichtung derselben klar zu stellen im Stande sind. In Oesterreich werden Fachschulen angelegt an Orten, wo entweder eine einheimische Hausindustrie der technischen oder künstlerischen Aufhilfe bedarf, wo reiches Material vorhanden ist, welches einem Gewerbe zur Verfügung steht, das aber erst sich einrichten muß, oder wo andere günstige Verkehrs- und Handelsverhältnisse ꝛc. ein entsprechendes Resultat in Aussicht stellen.

Ueber solche Fachschulen schreibt Dr. Hirth (Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie): „Erst wenn der junge Mensch die Elemente einer gewerblichen Beschäftigung inne hat, soll die gewerbliche Fachschule eingreifen. Hier können, je nach der Art des Berufs und den Fähigkeiten der Schüler, nach den gewerblichen Verhältnissen des Ortes und den verfügbaren Geldmitteln und Lehrkräften verschiedene Formen Platz greifen. Haben die Elementar- und die Fortbildungsschule die Aufgabe, den jungen Menschen mit allgemeiner Bildung oder besserer Bildungsfähigkeit zu versehen, so hat die gewerbliche Fachschule ausschließlich praktische Zwecke: sie würde überflüssig sein, wenn unsere Industriellen und Handwerker in der Lage wären, ihren jugendlichen Arbeitern wirklich Lehrer im besten Sinne des Wortes zu sein, oder wenn die jungen Leute ihre ersten Arbeitsjahre in verschiedenen, für die allgemeine berufliche Ausbildung besonders instructiven Werkstätten zubringen könnten. So glaube ich, daß z. B. ein Bursche, der zwei Jahre bei einem tüchtigen Schreiner auf dem Lande oder in einer kleinern Stadt, dann je ein Jahr in einer Parquetbodenfabrik und bei einem Restaurateur alter kunstvoller Möbel, endlich ein Jahr lang in einer bessern Möbelfabrik gearbeitet und nebenbei recht fleißig die Seemann'sche „Renaissance“ und dergleichen durchstudirt hat, einer Fachschule für Schreiner entrathen könnte. Die beste Fachschule für Handwerker wird immer die Werkstatt bleiben.“

Dr. Bücher sagt in seiner epochemachenden Schrift: „Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang“ davon: „Sollen in gewerblichen Fachschulen wirkliche Arbeiter gebildet werden, so ist unumgänglich nöthig, daß ihre Schüler vorher eine Zeit lang in der Werkstätte gearbeitet und sich hier alle die concreten Anschauungen von Material, Werkzeugen und Handwerksmanipulationen angeeignet haben, welche sie zum Begreifen und zur richtigen Anwendung der theoretischen Unterweisung erst befähigen, sie vor Abwegen in ihren Bestrebungen bewahren, ihnen die Rückkehr in die Werkstätte leicht und einen veredelnden Einfluß der Fachschule auf das Gewerbeleben möglich machen.“

Zu diesen Fachschulen im weitesten Sinne des Wortes sind die staatlichen Kunstgewerbeschulen zu rechnen, in denen junge Leute, die bereits ein Handwerk erlernt haben, künstlerisch weitergebildet werden. Die Erfahrungen, welche hier gemacht worden sind, lassen eine Anwendung auf alle derartigen Anstalten zu. Junge Leute, die bereits das Mechanisch-Technische eines Handwerks gelernt haben, welche als Ciseleure und Emailleure, Musterzeichner, Holzschnitzer und Tischler, Decorationsmaler ꝛc. sich in der Werkstatt ausgebildet haben, können nur mit dem größten Erfolge solche Anstalten besuchen; sie lernen hier, was die Werkstatt nicht gibt, eine künstlerische Behandlung und Anwendung ihres Gewerbes, eignen sich theoretische Kenntnisse an, die die Werkstatt nicht gibt und treten ausgerüstet mit Fähigkeiten und Kenntnissen in das Leben, wie solche der gewöhnliche Lehrling in der Werkstatt nicht erlernen kann.

Zu einer gedeihlichen Entwickelung solcher Fachschulen sind aber zwei Dinge nöthig: daß der betreffende Fachlehrer nicht blos praktisch gebildet ist, sondern daß er auch so viel Wissen hat, seine Schüler theoretisch zu unterweisen, ihnen das Wie und Warum der Entwürfe, Correcturen und Ausführungen klar zu machen, andrerseits daß der Schüler stets im Contacte mit seinem Gewerbe bleibe. Eine Unterweisung und ein Unterricht, der entweder die gewerbliche Lehrlingsausbildung der Schüler nicht zur Grundlage hat, oder in künstlerischer Erhabenheit auf das Gewerbe, seine täglichen Fortschritte, seine praktischen Anforderungen keine Rücksicht nimmt, schwebt in der Luft und erfüllt seine Aufgabe nicht. Es ist nicht hier der Ort, diese Sätze mit Beispielen thatsächlicher Erfahrungen zu beleuchten, ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß solche Fachschulen den Schüler nach seiner Lehrzeit ganz in Anspruch nehmen und daß es für Viele, welche auf frühes Verdienen angewiesen sind, nur mit den größten Opfern möglich sein wird, dieselben zu besuchen.

Lehrwerkstätte und Fachschule bilden die höhern Unterrichtsanstalten für die Gewerbeerziehung. Beide bezwecken, den künftigen Handwerksmeister den Forderungen der Zeit entsprechend auszubilden und ihm die Aneignung jener technischen Manipulationen und jener wissenschaftlichen Kenntnisse zu ermöglichen, die im 16. Jahrhundert die Werkstatt gab, die sie heute aber zu geben aus vielen Ursachen nicht mehr in der Lage ist.

Die Vorbedingungen zum Eintritte in diese Anstalten sehe ich in einer soliden und gewissenhaften Elementarbildung. Was Dr. Bücher hierüber in seinem citirten Buche geschrieben, sollte mit goldenen Buchstaben unserm ganzen Volke überall und allenthalben vor Augen schweben. Als wesentlichen Unterrichtsgegenstand muß man aber in den Volksschulen das Zeichnen verlangen. Heutzutage ist eine Fertigkeit im Zeichnen jedem Menschen nützlich, für Viele, und zwar für die Gewerbetreibenden insgesammt absolut nothwendig. Durch diesen Unterricht verbindet sich die Volksschule mit den gewerblichen Bildungsanstalten, mit der Werkstatt, mit dem Leben. Wir wären in unserer Industrie, in unserm Kunstgewerbe, in unserer Kunst nicht so weit herabgekommen, wenn dieser Unterricht früher nicht gar so vernachlässigt worden wäre. Jeder, der an seine eigene Kindheit zurückdenkt, weiß, wie der Drang zu zeichnen neben dem Schreiben hergeht, und wie wohlthätig für das ganze Leben dieser Drang geleitet werden könnte. Allerdings muß dieser Zeichenunterricht von Anfang bis zu Ende ein streng systematisches Gepräge tragen, muß sich ähnlich wie der

Lehrgang im Lesen und Schreiben gestalten. In dieser Beziehung ist unendlich viel zu thun: wir müssen uns über die Wichtigkeit und eminente Bedeutung dieses Unterrichtszweiges klar werden, und müssen erst die gehörigen Lehrkräfte hiefür uns erziehen. Nichts charakterisirt die Zerfahrenheit auf diesem Gebiete mehr, als die Masse von Zeichnungsvorlagen, welche fort und fort erscheinen. Eine ganze Reihe von Zeichenlehrern machen sich ihren Lehrgang und Unterrichtsplan erst dann, wenn sie den Unterricht übernommen haben, und eine Menge derselben glaubt mit diesen ihren Plänen etwas Neues geschaffen zu haben, das der Veröffentlichung werth ist. So erhalten wir Vorlagen aller Arten und Schattirungen, die aber, wenn es sich darum handelt, gediegenes, systematisch geordnetes, dem ganzen Unterricht genügendes Lehrmaterial zu schaffen oder zu wählen, unberücksichtigt bleiben müssen. In welcher Weise dieser Satz der Wirklichkeit entspricht, das kann man in den diesbezüglichen Bemühungen der württembergischen Centralstelle und des österreichischen Museums in Wien ersehen.

Im Wesen eines systematischen Zeichenunterrichtes ist eine einheitliche centrale Leitung desselben naturnothwendig bedingt, und ist dieser Unterricht in der Elementarschule so weit fortzuführen, daß die Schüler nach ihrem Austritt aus derselben im geometrischen und Freihandzeichnen eine Fertigkeit besitzen, die sofort in praktische Bahnen geleitet und für das Gewerbe nutzbar gemacht werden kann. Der Ort und die Anstalt, welche dieser Aufgabe gerecht werden muß, ist die gewerbliche Fortbildungsschule, in welcher der Lehrling neben seiner Werkstattsunterweisung nicht blos seine Elementarkenntnisse erweitert, sondern nach einer bestimmten Richtung, mit Hinsicht auf sein Fach und Gewerbe, erweitert.

Diese gewerblichen Fortbildungsschulen müssen, wie ihr Namen sagt, eine specifisch praktische Tendenz haben, sie können dies aber nur dann, wenn sie mit einem Schülermaterial zu thun haben, welches seine elementare Ausbildung — und dazu gehört auch das Zeichnen in seinen Elementen — abgeschlossen hat. Der Mangel einer gediegenen Elementarbildung hindert nicht blos den in diesen gewerblichen Fortbildungsanstalten zu gebenden Unterricht, er macht ihn vielfach ganz illusorisch.

Erst wenn der junge Mensch in der Elementarschule bis in sein 14. Jahr eine möglichst gründliche Bildung genossen hat, kann er mit Erfolg Fachbildung sich aneignen. Er tritt nun in die Werkstatt ein, um ein Handwerk praktisch zu lernen, und besucht die gewerbliche Fortbildungsschule, die ihn mit jenen Kenntnissen versieht, die er in der Werkstatt und für sich allein nicht erwerben kann. Wie dieser Unterricht ein fachlicher, so wird auch das Zeichnen fachlich — mit Rücksicht auf sein Handwerk. Dadurch kommt der Lehrling in einen Ideenkreis, der ihn vollständig in Beschlag nimmt, der ihn allseitig umgibt, sein ganzes Leben durchdringt und beherrscht. Allerdings muß zwischen der Werkstatt und der gewerblichen Fortbildungsschule eine innere Verbindung bestehen. Was nützt aller noch so guter Unterricht, wenn in der Werkstatt liederlich gearbeitet, mit alten unbrauchbaren Werkzeugen hantirt, auf die Forderungen guter und solider Arbeit keine Rücksicht genommen wird?

Der gewerbliche Fortbildungsunterricht muß sich der Natur des Schülermaterials, d. h. der Natur ihrer Gewerbe 2c., anschließen und wird sich dieser daher einer Menge Modificationen zu unterziehen haben, die Ort, Lage und

Beschaffenheit der Handwerke bedingen. Aber im Ganzen muß dieser Unterricht eine einheitliche Form und Basis haben, die unverrückt trotz aller localen Modificationen bleibt. Die Centralbehörden, welche diesen Unterricht nach seiner systematischen Seite überwachen, sind fast überall von selbst gegeben, es sind die Gewerbemuseen, und die Hilfsorgane sind die Gewerbevereine, die dadurch zu einer der wichtigsten und wohlthätigsten Corporationen unseres Gewerbelebens werden. Das Bewußtsein von der Wichtigkeit dieser Sätze hat sich in der letzten Zeit gerade in Bayern ganz besonders in den Vordergrund gedrängt. Der Verband der bayrischen Gewerbevereine hat sich auf dem letzten Verbandstage eingehend mit dieser Frage beschäftigt und sind die diesbezüglichen Anträge und Debatten in den Mittheilungen des bayrischen Gewerbemuseums 1878, Nr. 9 und 10 veröffentlicht. Eine Fortsetzung fanden dieselben auf der zweiten Wanderversammlung zu Augsburg am 20.—22. August d. J., deren Verhandlungen gleichfalls in der genannten Zeitschrift abgedruckt sind.

Ein Haupthinderniß der Lehrlingsausbildung und ein mächtiger Nachtheil für das Gewerbeleben wird in der langen Präsenzzeit der jungen Gewerbetreibenden beim Militär gesehen und sicher mit Recht. Man hat nun nach Modalitäten sich umgesehen, unter welchen solchen jungen Handwerkern die Vergünstigung des Einjährigen-Freiwilligen-Dienstes zu Gute kommen könnte. Am radicalsten äußert sich Dr. Hirth darüber, indem er an die Volksschule solche Anforderungen stellt, daß das Bestehen des für den genannten Dienst nothwendigen Examens möglich wäre. Es liegt in dieser Ansicht sehr viel Wünschenswerthes; wenn aber anderseits und mit Recht auf die Fachbildung der Lehrlinge das größte und meiste Gewicht gelegt wird und die Aufgaben, welche für das genannte Examen häufig gestellt werden, ins Auge gefaßt werden, so dürfte das Resultat hinter den Wünschen zurückbleiben. Nach den Begünstigungen, welche hierin andere Anstalten, z. B. die Realgymnasien haben, dürfte indes unbedenklich auch der Fachschule und der Lehrwerkstätte die Begünstigung zu Theil werden, daß ihre Schüler das Recht zum Einjährigen-Freiwilligendienst erlangen. Für die Fachschulen läge darin ein Act ich möchte sagen der ausgleichenden Gerechtigkeit. Wer nach seiner Lehrzeit und dem gleichzeitigen Besuche der Fortbildungsschule noch zwei bis drei Jahre aufs Verdienen verzichtet und sich höhere Fachbildung aneignet, leistet dem Staat gewiß mehr, als durch dreijährige Präsenzzeit beim Militär und erwirbt sich dadurch ein Recht auf Berücksichtigung. Am einfachsten allerdings würde die Frage gelöst, wenn das, was eine politische Partei fordert, eingeführt werden könnte, nämlich die Verringerung der Präsenzzeit beim Militär auf 1 Jahr überhaupt.

Ein ebenso großes Hinderniß für die Ausbildung unserer jungen Gewerbsleute besteht aber auch in der Ungebundenheit und dem Mißbrauch ihrer Selbständigkeit. Hier müssen die bestehenden Gesetze mit Ernst und Energie gehandhabt werden, und durch wohlwollende Ueberwachung Ausschreitungen so viel als möglich verhindert werden. Auch hierin können die Gewerbevereine recht wohlthätig eingreifen und wirken, denen überhaupt die vorliegende Frage in hervorragender Weise sich nahe legt. Es ist diese Frage zunächst die allerwichtigste, wichtiger als alle Fragen über Zoll- und Handelsgesetze, sie ist die am allernächsten liegende und von der Art, daß jede Betheiligung an ihrer Lösung und jede Mitwirkung dabei nur von Nutzen sein kann.

Gutachten über das gewerbliche Bildungswesen,

erstattet von

Dr. Karl Bücher in Frankfurt a. M.

Seit einigen Jahren wird kaum eine Versammlung von Gewerbtreibenden irgend eines Faches abgehalten, von welcher nicht der Wunsch auf Förderung des betreffenden Berufszweiges durch Errichtung von Fachschulen in einer mehr oder weniger dringlichen Resolution zum Ausdruck gebracht würde. So wenig auch im Allgemeinen Neigung vorhanden ist, der Erkenntniß Raum zu geben, daß die altherkömmliche Form der Werkstattlehre den modernen Betriebsformen gegenüber und unter dem System der freien Concurrenz ihre Berechtigung zum größten Theil, wenn nicht völlig, eingebüßt hat [1]), so gibt man doch durch das Verlangen einer über die praktische Thätigkeit des angehenden Gewerbetreibenden hinausgehenden Berufsvorbildung stillschweigend zu, daß die Werkstätte selbst unter günstigen Bedingungen eine vollkommen genügende Ausbildung thatsächlich nicht gibt. Auf der anderen Seite beweist die erhöhte Aufmerksamkeit, welche man Seitens der Regierungen, einzelner Gemeinden und Corporationen dem Fachschulwesen widmet, sowie eine Menge seit Jahren bestehender und namentlich in den letzten Jahren errichteter Lehranstalten, welche der gewerblichen Berufsbildung dienen wollen, daß die Erkenntniß der Mängel in der Erziehung zu industrieller Geschicklichkeit sich mit einer gewissen inneren Nothwendigkeit den Mitteln zugewendet hat, welche für die Ausbildung zu den liberalen Berufsarten seit Jahrhunderten sich bewährt haben [2]).

[1]) Für die Begründung der hier vorgetragenen Ansichten muß ich im Einzelnen auf meine beiden Schriften verweisen: Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang, Eisenach 1877. Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich, Eisenach 1878.

[2]) Es ist vielleicht nicht ganz unwichtig zu bemerken, daß die akademische Lehrart neuerdings eine Neigung zeigt, von dem rein schulmäßigen Unterricht zur praktischen Uebung (in Seminarien und dergl.) überzugehen oder doch beide Arten der Unterweisung, die auf das Wissen und die auf das Können hinarbeitende, zweckmäßig zu verbinden. Es dürfte darin für die Bestrebungen auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens ein deutlicher Wink liegen, sich von der Praxis der Werkstätte und der ernsthaften Production nicht allzuweit zu entfernen.

Freilich haben sich die Ansichten noch lange nicht so weit geklärt, daß in jedem einzelnen Falle mit Bestimmtheit gesagt werden könnte, in welcher Weise der gewerbliche Fachunterricht eingerichtet sein muß, um sowohl den Anforderungen der modernen Technik ganz zu genügen, als auch auf dem zweckmäßigsten und schnellsten Wege volle Befähigung für praktische Arbeit zu erzielen. Es ist gewiß schon ein Gewinn, daß man im Allgemeinen die Richtung kennt, in welcher das Ziel liegt; viel wichtiger aber ist es, daß man sich von vorn herein auch im Einzelnen der Mittel bewußt wird, durch welche dasselbe zu erreichen ist. Vorzügliche, praktisch geschulte Lehrkräfte werden ja schließlich auch im gewerblichen Fachunterrichte Ersprießliches leisten, so wie auf dem Gebiete der Volksschule und der höheren Bildung sich die tüchtige Persönlichkeit trotz aller Lehrpläne und Unterrichtsordnungen ihren eigenen Weg bahnt. Allein eine allgemeine Organisation darf nicht auf derartige Zufälligkeiten rechnen; sie muß den lehrenden und lernenden Durchschnittsmenschen ins Auge fassen. Sie soll deßhalb nach bestimmtem Plane arbeiten, der wieder in seinen Einzelheiten (Lehrstoff, Lehrgang, Verbindung des theoretischen und praktischen Theils der Unterweisung, Abgrenzung der Fachschule gegen die Volksschule einerseits, die Werkstätte anderseits 2c.) für jedes Gewerbe, ja oft für jeden größeren Industriebezirk besonders festzustellen sein dürfte. Auch muß sie zugleich auf die Heranbildung brauchbarer Lehrkräfte, von denen am Ende der ganze Erfolg abhängt, ihr Augenmerk richten. In allen diesen Dingen ist man noch weit davon entfernt, auch nur zu einer annähernden Gleichartigkeit der An- und Absichten gelangt zu sein; ja der Begriff der Fachschule und ihr Verhältniß zur Lehrwerkstätte steht noch unter den Betheiligten so wenig fest, daß man in den verschiedenen Theilen unseres Vaterlandes und in den verschiedenen Gewerben unter diesen Ausdrücken ganz verschiedene Dinge begreift. Auch die vom Ausschusse des Vereins für Socialpolitik aufgestellten Fragen über das gewerbliche „Fortbildungswesen" sind nicht ganz frei von dem Einflusse dieses schwankenden Sprachgebrauchs, indem sie bald von „Fachschulen und Lehrwerkstätten (Fr. 1)", bald von „Fachschulen, beziehungsweise Lehrwerkstätten" (3^a), bald wieder von „der mit einer Lehrwerkstätte verbundenen Fachschule" (3^b) sprechen. Es dürfte sich deßhalb empfehlen, die Beantwortung der aufgestellten Fragen an eine beschreibende Darstellung des gesammten gewerblichen Schulwesens in seinen verschiedenen Formen zu knüpfen und schließlich die Resultate in kurzen Sätzen zusammenzufassen.

Das Verlangen nach gewerblichen Schulen ist nicht so neu, als es vielleicht manchen auf den ersten Blick erscheint. In manchen Staaten und in industriell besonders entwickelten Städten gehen Veranstaltungen dieser Art bis in das vorige Jahrhundert, ja vereinzelt noch weiter zurück. Allein was man damals und bis auf die neueste Zeit unter gewerblichen Schulen verstanden hat, war ein mehr oder weniger vollständiger Hilfsunterricht in einigen, bei verschiedenen Gewerben zur Anwendung kommenden technischen oder wissenschaftlichen Gegenständen, der in das Gebiet der allgemeinen Bildung mehr oder weniger übergriff, je nachdem er an eine mehr oder minder genügende Elementarschulbildung anknüpfen konnte und je nachdem er sich in Bezug auf die künftige Lebensstellung der Zöglinge weitere oder engere Grenzen zu stecken hatte. Es gehören hierher jene Sonntags- und Abendschulen, die gewerblichen und

theilweise auch die allgemeinen Fortbildungsschulen für Handwerkslehrlinge, sowie in gewissem Sinne auch die Fortbildungscurse mancher größeren Fabriken, welche alle ihre Thätigkeit auf wenige wöchentliche Stunden beschränken und in diesen einige Anleitung im Zeichnen, der Geometrie, dem kaufmännischen Rechnen und dergl. bieten. Es sind aber auch hierher die sogenannten Gewerbeschulen Preußens, Baierns und einiger anderer Staaten zu rechnen, welche zugleich der Vorbereitung auf höhere technische Lehranstalten und für das praktische Leben dienen wollen, nur daß sie — wenigstens in Preußen — nicht den eigentlichen Arbeiter berücksichtigen, sondern der Ausbildung von „Technikern mittleren Ranges" dienen wollen.

Alle diese Anstalten beschränken sich auf die Ertheilung eines allgemeinen theoretischen Massenunterrichts, bei welchem wol auch hier und da Rücksicht auf die specielle gewerbliche Beschäftigung des Schülers genommen wird, ohne daß jedoch die Werkstätte mit der Schule in einer genauen, fortlaufenden Verbindung erhalten werden könnte. Man unterstellt also den Lehrling zwei verschiedenartigen Formen pädagogischer Einwirkung, der rein praktischen, welche in der unmittelbaren Anleitung zur Anfertigung von Gewerbserzeugnissen besteht und der rein theoretischen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die in der praktischen Thätigkeit zur Anwendung kommen können. Die erste Art der Einwirkung richtet sich wesentlich auf das Können, auf die manuelle Geschicklichkeit, die zweite muß ihrer Natur nach das Wissen in den Vordergrund stellen, und wo sie, wie beim Zeichnen, eine bestimmte Fertigkeit zu erzielen sucht, fehlt ihr doch nicht selten die Brücke, welche zur praktischen Anwendung derselben hinüberführt. Bei der Fortbildungsschule laufen beide Arten der Einwirkung zeitlich neben einander her, bei der Gewerbeschule geht die theoretische Unterweisung der praktischen Uebung voraus; bei den kunstgewerblichen Unterrichtsanstalten und einigen später zu erwähnenden Specialfachschulen findet der umgekehrte Fall Statt.

Was zunächst die gewerbliche Fortbildungsschule betrifft, so geht die auf diesem Gebiete lebhaft betriebene Agitation von der Voraussetzung aus, daß die Thätigkeit des Lehrlings in der Werkstätte demselben zur Erlangung voller technischer Geschicklichkeit verhelfe und daß es nur darauf ankomme, ihm daneben ein gewisses kurzgeschnittenes Maß theoretischer Kenntnisse, welche in den Gewerben häufig Anwendung finden, zu vermitteln.

Wäre diese Voraussetzung richtig, so würde es lediglich darauf ankommen, den gewerblichen Fortbildungsunterricht in zweckmäßiger Weise zu fördern und ihn in eine möglichst enge Verbindung mit dem praktischen Gewerbeleben zu setzen, um der heranwachsenden Arbeiterjugend die entsprechende Gelegenheit zu ihrer Ausbildung gesichert zu haben. An brauchbaren Vorschlägen und selbst Vorbildern in dieser Richtung fehlt es ja nicht; es braucht nur an das Beispiel Württembergs erinnert zu werden.

Allein so einfach liegt eben die Sache nicht. Unzutreffend ist zunächst die Voraussetzung, daß in der Werkstätte durchschnittlich die volle technische Geschicklichkeit heutzutage noch erzielt werde, ja daß sie allgemein jemals von den Lehrlingen erzielt worden ist[1]). Wenn dem gegenüber als „unanfechtbare That-

[1]) Gewerbliche Bildungsfrage, S. 23 ff.

sache" bezeichnet worden ist, „daß der Handwerker in alter Zeit nicht nur künstlerisch, sondern auch technisch tüchtiger war", so liegt der Grund, wie hier aber- und abermals wiederholt werden muß, darin, daß der Umfang der Technik, sowie die Productions- und Absatzverhältnisse im XVI. Jahrhundert andere waren als im XIX. Daß zur Zunftzeit der angehende Gewerbetreibende während der ihm auferlegten Gesellenjahre nachholen konnte, was er als Lehrling hatte versäumen müssen, lag an der geringen Ausbildung der Arbeitstheilung, an der Langsamkeit, Stetigkeit und Beschränktheit der Production, wie sie dem Zunftmeister sein gesicherter Kundenkreis möglich machte. Eine eigne planmäßige Unterweisung hat es in der Werkstätte immer nur vereinzelt gegeben, wo die Gewissenhaftigkeit des Meisters dazu trieb, und wie oft mag selbst diese Gewissenhaftigkeit an dem verbreiteten Schlendrian und Mißbrauch der jugendlichen Arbeitskraft eine frühe Grenze gefunden haben! Daß die Werkstätte heute eine stetig fortschreitende, allseitige Ausbildung nicht bietet, daß sie umfassende technische Geschicklichkeit nur noch in seltenen Ausnahmefällen erzielt und daß der einzige Gewinn, der dem Lehrling besten Falls in Aussicht steht, die Abrichtung zu einseitiger Handfertigkeit ist, die ihn in der Verwerthung seiner Arbeitskraft beschränkt und ihn später bei der ersten Krisis arbeitslos auf das Pflaster wirft, ist eine der unerfreulichsten Folgen unseres ganzen industriellen Systems, die mit zwingender Nothwendigkeit aus dem Fortschritt der Arbeitstheilung, dem Maschinenbetrieb und der freien Concurrenz hervorgegangen ist. Daß unter diesen Umständen der verschärfte Zwang zum Aushalten der Lehrjahre für den Lehrling nicht auch zugleich eine umfassendere Arbeitsgeschicklichkeit, ja in vielen Fällen nur die privilegirte Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft durch den Arbeitgeber bedeutet, bedarf für Kundige keines Nachweises.

Mit der einen Voraussetzung würde auch die andere sofort hinfällig werden müssen, wenn dieselbe an sich berechtigt wäre. Unberechtigt ist sie für die Mehrzahl der gewerblichen Fortbildungsschulen deßhalb, weil

1) die Zeit für den Fortbildungsunterricht in den meisten Fällen eine ungeeignete (Abends und Sonntags) und ungenügende (2 bis höchstens 6 Stunden; nur ganz vereinzelt mehr) ist und sein muß, da der Lehrling doch nur bei kleinen Meistern von einem Theile der üblichen Arbeitsstunden in der Werkstätte zum Zweck des Fortbildungsschulbesuchs entbunden werden kann;
2) weil es durchgehends der Fortbildungsschule an gewerblich geschulten und für Ertheilung des theoretischen technischen Unterrichts genügend vorgebildeten Lehrkräften fehlt;
3) weil die Fortbildungsschule meist nicht auf einer ausreichenden Elementarschulbildung fußen kann und, wie einmal die Dinge liegen, ihr Hauptaugenmerk darauf richten muß, die Lücken in der allgemeinen Bildung ihrer Zöglinge auszufüllen;
4) weil der Anschluß an den praktischen Gewerbebetrieb und die stete Beziehung zu demselben fast überall fehlt, und
5) weil die ungleiche Vorbildung der Zöglinge und die verschiedenen Lebensziele, welchen die Einzelnen in der gewerblichen Praxis zusteuern, einen gleichmäßigen, nach bestimmtem Lehrplan und Lehrziel arbeitenden Unterricht unmöglich machen.

Mit der Hervorhebung dieser Mängel soll keineswegs die gewerbliche Fortbildungsschule als völlig unberechtigt und nicht reformfähig bezeichnet werden. Vor allem muß dieselbe von allen in das Gebiet der Volksschule fallenden Aufgaben entlastet und in sorgfältiger Anpassung an den localen Gewerbebetrieb auf den rein technischen Hilfsunterricht beschränkt werden. Der letztere erfordert für sich allein schon einen so bedeutenden Zeitaufwand, daß er alle billiger Weise verfügbar zu machenden, d. h. dem guten Willen des Arbeitgebers ohne Härte abzugewinnenden Stunden in Anspruch nimmt. Es ist immer und immer wieder darauf zu dringen, daß eine durchgreifende und allgemeine Hebung der Volksschule die erste Bedingung für die Lösung der gewerblichen Bildungsfrage ist und daß die allgemeine Bildung abgeschlossen sein muß, ehe die Berufsbildung beginnen darf. Bis zu welcher Stufe die allgemeine Volksschule zu bringen, welche Mittel dafür anzuwenden sind, ist im Einzelnen von mir an anderer Stelle ausgeführt worden, und ich kann mich hier nur mit voller Ueberzeugung der Erklärung der vereinigten preußischen Minister des Handels, des Unterrichts und des Innern vom Jahre 1860 anschließen, „daß eine vollständig genügende Wirksamkeit der Elementarschule die Fortbildungsschule überflüssig machen würde."

Die allgemeine Fortbildungsschule, die man richtiger als Repetir- und Ergänzungsschule bezeichnen dürfte, wird nie im Stande sein, die Mängel der Volksschule völlig auszugleichen, selbst wenn sie als eine obligatorische Institution überall durchgeführt werden könnte. Fehlen ihr doch alle unerläßlichen Voraussetzungen jedes erfolgreichen Schulunterrichts (gleichmäßige Vorbildung der Schüler, gleichartiges und festumgrenztes Lehrziel, ein zweckmäßiger Unterrichtsgang und eine ausreichende Stundenzahl); sie wirkt geradezu schädlich, indem sie der Gemeindeverwaltung und der Volksvertretung einen vielleicht Vielen nicht unwillkommenen Entschuldigungsgrund bietet, sich der Nothwendigkeit einer gründlichen Reform der allgemeinen Volksschule überhoben zu glauben.

Diesem letzteren Ziele mit allem Ernste nachzustreben, dürfte eine der ersten Aufgaben jeder einsichtigen Socialpolitik sein. Erst wenn es ganz und voll erreicht sein wird, kann eine zweckentsprechende Organisation der gewerblichen Fortbildungsschule, die man wol richtiger gewerbliche Hilfsschule zu nennen hätte, die rechten Früchte tragen. Dieselbe hätte mit Ausschließung aller Elemente der allgemeinen Bildung sich auf die unmittelbar im Gewerbe zur Anwendung kommenden Fächer (Zeichnen, Modelliren, Geometrie, geschäftliches Rechnen, Buchführung — wenn Zeit verfügbar, auch Maschinenlehre, Physik, Chemie, Handelsgeographie) zu beschränken und diese mit Weglassung alles unfruchtbaren Theoretisirens in einer Form zu lehren, daß die Uebertragung der erworbenen Kenntnisse auf das praktische Leben dem Zöglinge leicht würde und daß andererseits der Unterricht zu der in der Werkstätte gewonnenen Anschauung und Routine die tiefere Einsicht und das wissenschaftliche Verständniß hinzubrächte. In allen größeren Städten müßte der Unterricht sorgfältig nach den einzelnen Gewerben oder doch nahe verwandten Gewerbegruppen specialisirt sein [1]. In kleineren Städten wären mindestens drei Gruppen zu bilden, je eine

[1]) Als Muster planmäßiger Organisation des gewerblichen Hilfsunterrichts einer



für Baugewerbe und Holzindustrie, für Metallindustrie und für alle übrigen Gewerbszweige zusammen. Bei local concentrirten Gewerben und bei der Hausindustrie ergäbe sich die Specialisirung von selbst. Die Lehrer müßten möglichst ausübende Gewerbetreibende oder doch praktisch geschulte Techniker sein. Für die Förderung des Zeichenunterrichts wäre unerläßliche Vorbedingung: Aufnahme desselben unter die ordnungsmäßigen Lehrgegenstände der Volksschule unter Festsetzung einer zweckmäßigen einheitlichen Unterrichtsmethode, Inspektion des Zeichenunterrichts durch eine mit den praktischen Bedürfnissen vertraute Persönlichkeit, Beschaffung einheitlicher Lehrmittel durch den Staat, Verpflichtung der Präparanden des Lehramts zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule und sorgfältigere Pflege des Zeichenunterrichts auf den Lehrerseminarien. Unter allen Umständen sind die Lehrgegenstände in der gewerblichen Hilfsschule auf die Zahl zu beschränken, welche in der zu Gebote stehenden Unterrichtszeit bequem bewältigt werden kann. Hier gilt, wenn irgendwo: non multa sed multum!

Das Ideal einer gewerblichen Hilfsschule würde erreicht sein, wenn es gelänge, die Unterweisung in der Schule mit der Arbeit in der Werkstätte in eine so enge Verbindung zu setzen, daß beide in ihrem Fortschreiten einander ergänzten und stets in unmittelbarer Verbindung und fortlaufender Wechselwirkung blieben. Herr Director Meßmer hat in seinem Gutachten über das Lehrlingswesen in vortrefflicher Weise gezeigt, wie dieses Ziel sich in größeren gewerblichen Betrieben erreichen läßt. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Lehrlingsschule der Maschinenwerkstätte zu Graffenstaden in allen Fabrikanlagen ähnlicher Art Nachahmung fände.

Eine umfänglichere und selbständige Organisation des gewerblichen Hilfsunterrichts ist in der preußischen Gewerbeschule versucht. Es ist bekannt, wie dieselbe durch ihre „Neorganisation" im Jahre 1870 — wie es scheint, lediglich im Interesse der Freiwilligenberechtigung — ihrem ursprünglichen Zwecke, dem Handwerke zu dienen, völlig entfremdet wurde. Auch dürfte noch in allgemeiner Erinnerung sein, wie zu Anfang August d. J. ein abermaliger Neorganisationsentwurf durch die Presse lief, der die Billigung einer im Handelsministerium abgehaltenen Conferenz gefunden hatte. Da dieser Entwurf wol als eine Art Programm zu gelten hat für die Richtung, in welcher künftig Seitens des Staates das gewerbliche Fachschulwesen gepflegt werden soll, so können wir uns der wenig willkommenen Aufgabe nicht entziehen, denselben hier in der Kürze zu würdigen.

Nach den von der genannten Conferenz angenommenen Resolutionen sollen künftig die Gewerbeschulen in zwei Gruppen zerfallen, von denen die eine der Vorbereitung auf die technische Hochschule, die andere als Vorbereitungs- und Fachschule für Techniker mittleren Ranges dienen soll. Die Schulen der letzteren Gruppe hätten ihre Zöglinge in einem sechsjährigen, dem Lehrpensum der höheren Bürgerschule mit zwei fremden modernen Sprachen entsprechenden, jedoch das Zeichnen besonders pflegenden Cursus, von der Sexta bis einschließlich der

großen Stadt kann die Hamburger Gewerbeschule unter Leitung des Directors Jessen angeführt werden, bei welcher die beiden Hauptpunkte: Specialisirung des Unterrichts nach den Berufszweigen der Schüler und Verbindung desselben mit der Elementarschule glücklich erreicht zu sein scheinen.

heutigen Secunda, zu dem Punkte zu führen, wo die allgemeine Schulbildung abgeschlossen und das Recht des einjährigen Dienstes erworben werden kann. Nach der Secunda folgt ein zweijähriger Fachcursus. Der allgemeine Bildungsunterricht hört in diesen Fachclassen vollständig auf. Die Unterweisung concentrirt sich auf die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Fachclassen bilden entweder für die Baugewerke oder die mechanisch-technischen oder die chemisch-technischen vor. Je nach den besonderen Bedürfnissen des Orts und des Districts können diese Zwecke verbunden werden."

Offenbar verdienen solche Anstalten nur in den beiden oberen Jahrescursen den ihnen beigelegten Namen der Fachschulen, und es ist gar nicht abzusehen, warum man sie nicht auf diesen Umfang beschränkt und die allgemeine Vorbildung der höheren Bürgerschule oder auch den entsprechenden Classen der Realschule I. O. überlassen hat. Man brauchte ja nur den Zeichenunterricht an diesen Anstalten in entsprechender Weise zu pflegen. Auch ist es nicht ohne Bedenken, den Eltern zuzumuthen, über den künftigen Lebensberuf eines Kindes schon mit dessen 9. oder 10. Jahre sich zu entscheiden. Die Folge wird vermuthlich ganz das Gegentheil der an diese Einrichtung geknüpften Erwartung sein: mit der Erlangung der Freiwilligenberechtigung werden die meisten Schüler dieser Gewerbeschulen verschwinden; man wird vielleicht noch auf ein halbes oder ganzes Jahr einzelne Schüler auch für die Fachabtheilung erhalten[1]); aber zu einer für das Gedeihen einer Schule unerläßlichen Frequenz wird man es ebenso wenig bringen, wie bei der jetzigen Realschule I. O., deren Oberclassen gleichfalls an chronischer Atrophie leiden. Die Institution des einjährigen Dienstes legt sich wie ein Mehlthau auf das ganze höhere Schulwesen; sie hat auch diesen neuen Organisationsentwurf in verhängnißvoller Weise beeinflußt. Denn sie bedingt ein Maß allgemeiner Bildung, das frühestens mit dem 16. Lebensjahre erreicht werden kann; der angehende Gewerbetreibende hätte sich also, wenn er den zweijährigen Fachcursus noch absolviren wollte, bis zu seinem 18. Jahre auf mehr oder minder theoretischem Gebiete zu bewegen und würde zu einer Zeit in die Werkstätte eintreten, wo Hand und Geist nicht mehr die nöthige Schmiegsamkeit, vielleicht auch nicht mehr die frische Lust zu praktischer Thätigkeit besitzen. Der Schöpfer des Entwurfes scheint dies gefühlt zu haben, indem er in Resolution 6 sich folgendermaßen ausspricht:

„Es ist unerläßlich, daß die künftigen Techniker mittleren Ranges außer dem Unterricht in der Fachschule durch praktische Arbeit sich ausbilden. Der Zeitpunkt, die Dauer und die Art und Weise, wie diese Arbeit in der Praxis mit der theoretischen Ausbildung für den Beruf am zweckmäßigsten zu verknüpfen ist, wird der weiteren Erwägung anheimgegeben. Insbesondere bleibt es der Prüfung vorbehalten, ob mit einzelnen Anstalten nicht Lehrwerkstätten zu verbinden sind."

Es ist bedauerlich, daß man nicht derartige Erwägungen in den Vordergrund gestellt und die neue Organisation auf die Lehrwerkstätte ohne eine an-

[1]) Dem Verfasser stehen hier die Erfahrungen einer Handelsschule zur Seite, welche, nach dem Plane einer Realschule I. O. organisirt, den Fachunterricht erst nach Erlangung der Freiwilligenberechtigung beginnen läßt: die Anstalt hat es bis heute noch zu keiner Oberprima gebracht; seither sind alle Fachschüler, welche sie in den Unterclassen vorgebildet hatte, vor Absolvirung des Cursus ausgetreten.

dere Art praktischer Unterweisung begründet hat, an die sich dann der theoretische Unterricht passend würde angeschlossen haben. Alle tüchtigen Praktiker, welche sich über diese Fragen haben vernehmen lassen, stimmen darin überein, daß man den jungen Gewerbetreibenden möglichst früh an die Arbeit bringen müsse, ja in Frankreich und in den Reichslanden schreibt man vielfach die Inferiorität unserer industriellen Leistungen dem Uebermaß an unpraktischer gelehrter Bildung zu, welches durch unsere Realschulen und Gymnasien genährt werde. Wir werden auf diesen Punkt unten noch zurückkommen müssen. Aller Wahrscheinlichkeit nach würden junge Leute, welche bis zum 14. Lebensjahre eine tüchtige Elementarschule besucht und dann zwei bis drei Jahre als Lehrlinge gearbeitet hätten, einen gewerblichen Hilfsunterricht, wie ihn der Fachcursus der preußischen Gewerbeschulen geben soll, wenn auch mit dem nöthigen Zuschnitte für geringere Vorkenntnisse mit größerem Nutzen genießen, als die Adepten des Einjährig-Freiwilligendienstes, denen nach ihrer Entlassung aus der Gewerbeschule nicht genügend Zeit bleibt, um bis zur Ableistung ihrer Militärpflicht sich in der Werkstätte gehörig umzuthun und die gesammelten theoretischen Kenntnisse praktisch verwerthen zu lernen.

Es ist zu fürchten, daß man mit diesen Anstalten „für Techniker mittleren Ranges" nicht weiter kommen wird, als mit der reorganisirten Gewerbeschule von 1870. Jedenfalls sind die Kreise, auf welche sie vernünftiger Weise allein berechnet sein können, nicht die des eigentlichen Arbeiter- und Handwerkerstandes.

Ebenfalls zu den gewerblichen Hilfsschulen sind die niederen und mittleren Bergschulen in Preußen, die Baugewerkschulen und die meisten kunstindustriellen Schulen Deutschlands zu rechnen, welche sich sämmtlich vor den oben besprochenen Gewerbeschulen dadurch auszeichnen, daß sie den gewerblichen Hilfsunterricht auf eine kürzere oder längere praktische Lehrzeit aufbauen oder denselben gleichzeitig und in steter Verbindung mit der Praxis ertheilen.

Was zunächst die Bergschulen betrifft, so stellen sie das einzige planmäßig und erfolgreich gepflegte Gebiet des gewerblichen Fachunterrichts in Preußen dar. Dieselben sind ihrem Ursprung nach genau specialisirte gewerbliche Fortbildungsschulen, die sich vielfach zu sogenannten Bergvorschulen mit 12—24 Wochenstunden ausgebildet haben. Die Unterrichtsgegenstände sind hauptsächlich Mathematik, Physik, Bergbaukunde, Markscheiden und Zeichnen. Bei allen Vorschulen müssen die Schüler regelmäßige Schichten verfahren und sind angewiesen, sich durch ihre praktische Arbeit den Unterhalt zu verdienen. In allen Revieren sind die Vorschulen mit einer Hauptschule verbunden, welcher sie den größten und brauchbarsten Theil ihrer Schüler liefern. In den Revieren zu Bochum und Saarbrücken stehen die elementaren Fortbildungsschulen und Vorschulen mit der Bergschule derart in Verbindung, daß die Fortbildungsschule ihre besseren Schüler der Vorschule, diese der Bergschule überweist [1]).

In dieser vortrefflich bewährten Organisation liegt die Antwort auf die zweite der aufgestellten Fragen. Eine fachlich specialisirte gewerbliche Fortbildungsschule, wie wir sie oben beschrieben haben, wird in allen ähnlich concentrirten Industriezweigen, wie der Bergbau und das Hüttenwesen, eine zweckmäßige

---

[1]) Vgl. Geisenheimer, Die preußischen Fachschulen, S. 20.

Vermittlung zwischen der Elementarschule und der eigentlichen Fachschule bilden, welche letztere sich dann immer wieder in einer ähnlichen dauernden Verbindung mit der Praxis zu erhalten hätte, wie die Bergschulen. Wo eine solche Verbindung nicht unmittelbar herzustellen ist, sei es wegen der örtlichen Zersplitterung und Zerstreutheit der industriellen Anlagen, sei es wegen der Art des Betriebs, würde jede Fachschule zweckmäßig mit einer Lehrwerkstätte zu verbinden sein. Diese letztere wäre als eigene Industrieanlage mit productivem Zwecke zu organisiren, welche nur dadurch sich von den privaten Betrieben desselben Faches zu unterscheiden hätte, daß sie die planmäßig fortschreitende Unterweisung ihrer Zöglinge mit in die Arbeitsgliederung aufnähme. Es ist kindisch, vor dem diesem System entgegen geschleuderten Stichwort: „Staatsfabrik" zurückzuschrecken. Bei der genügend bekannten Richtung, welche unsere private Erwerbsthätigkeit auf gewerblichem Gebiete genommen hat, werden solche Anstalten, welche in ihrer Thätigkeit von höheren Gesichtspunkten ausgehen als von dem der reinen Plusmacherei, mit der Zeit sich als dringendes Bedürfniß herausstellen. Sie werden Musteranstalten für die Privatindustrie abgeben, eigene Forschungen und Versuche anstellen, in Einführung der zweckmäßigsten und neuesten Maschinen und Verfahrungsarten vorangehen und so in allgemeiner Weise befruchtend auf die betreffenden Industriezweige einwirken können. Muster- und Werkzeugsammlungen, Ausstellungen, offene Zeichensäle und alle seither sonst üblichen Mittel der Gewerbeförderung lassen sich dann zweckmäßig an diese Fachschule anschließen.

Die Verbindung der Lehrwerkstätte mit der gewerblichen Fachschule halte ich schon deßhalb für eine wesentliche Bedingung ihres Erfolges, weil die Arbeit des Lehrlings in der Werkstätte ihm besten Falls eine einseitige Handfertigkeit bietet, die ihn nicht nur in seiner Erwerbsfähigkeit bedeutend beschränkt, sondern ihn auch zu selbständigem und zielbewußtem gewerblichem Schaffen untüchtig macht, ihn zur bloßen Routine verdammt. Die Lehrwerkstätte hätte ihn in einem fortschreitenden Lehrgang möglichst vielseitig im ganzen Umfange seines Berufes auszubilden: wer einen praktischen Ueberblick über ein ganzes gewerbliches Gebiet erlangt hat, wird in seiner Specialität mit dem rechten Verständniß arbeiten und vielfach als selbständiger Arbeiter sich wirthschaftlicher bei seiner Production einrichten können, als der gewöhnliche Specialist, der in manchen Nebenarbeiten auf den verwandten Specialisten angewiesen bleibt. Darin liegt auch die praktische Bedeutung des von den Franzosen so lebhaft befürworteten enseignement professionnel encyclopédique, daß es die Einseitigkeit, welche die modernen Betriebsformen der Industrie charakterisirt, durch Ausdehnung des Fachunterrichts auf alle der speciellen Branche verwandten Arbeitsgebiete zu paralysiren sucht. Zu weit darf diese Richtung natürlich nicht ausgreifen, wenn sie nicht der Gefahr der Verflachung anheimfallen und Zeit behalten will für die gründliche Durchübung der eigentlichen Berufsarbeiten ihrer Zöglinge.

Aber die Lehrwerkstätte hat einen zweiten, kaum minder wichtigen Zweck: sie soll als gewerbliche Productionsstätte auch ihren Zöglingen Gelegenheit geben, ihren Unterhalt während der Schulzeit zu verdienen. Mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Kreise, aus welchen sich unser Arbeiterstand recrutiren muß, ist an dieser Forderung unbedingt festzuhalten. Sie kann erfüllt werden, wenn,

was auch aus anderen Gründen nöthig scheint, jedem Schüler, der in die Fachschule aufgenommen zu werden wünscht, der Nachweis auferlegt wird, daß er ein Gewerbe praktisch erlernt und wenigstens zwei Jahre in einer Werkstätte praktisch gearbeitet habe.

Es ist das dieselbe Forderung, welche Herr von Miller auf der Münchener Versammlung im September 1876 für die kunstgewerblichen Fachschulen gestellt und treffend begründet hat. Die Abwege, auf welche manche unserer kunstgewerblichen Fachschulen gerathen sind, mahnen zur größten Vorsicht. Wollen wir nicht, daß der gewerbliche Fachunterricht in unfruchtbarer theoretischer Allgemeinheit verlaufe, so müssen wir ihn entweder auf die Uebung und Erfahrung, welche längere Werkstattthätigkeit allein geben kann, aufbauen, oder uns für das System der reinen Lehrwerkstätte entschließen, von dem weiterhin kurz die Rede sein wird. Der Schüler der Fachschule soll sich alle die concreten Anschauungen von Material, Werkzeugen, Verfahrungsweisen angeeignet, die wichtigsten Manipulationen selbst geübt haben, damit er zum Begreifen und zur Anwendung der theoretischen Unterweisung fähig sei, sich vor Abwegen bewahrt sehe und gern wieder in die Werkstätte zurückkehre, um dort den veredelnden Einfluß der Fachschule weiter zu tragen.

Durch diese vorgängige praktische Thätigkeit wird keineswegs die Verbindung der Fachschule mit einer Lehrwerkstätte oder mit den gewerblichen Privatanlagen des betreffenden Ortes überflüssig. Sie ist nöthig für die Lehrer der Fachschule, damit sie die gesammte Unterweisung an die Praxis anschließen und in fortlaufender Verbindung mit derselben erhalten, sie ist nöthig für die Schüler, damit sie das frisch erworbene Wissen immer sofort in das Können umsetzen, damit sie gründlich und allseitig praktisch ertüchtigt werden und damit ihnen die Erwerbung ihres Lebensunterhaltes möglich ist. Nichts wäre schlimmer, als wenn sich auch auf dem gewerblichen Gebiete jene bald künstlerisch, bald wissenschaftlich angehauchte Halbbildung, jene unerfreulichen Zwischenexistenzen herausbildeten, welche sich für die Werkstätte zu gut halten und für etwas Anderes nicht taugen. Nur dadurch, daß der technische oder künstlerische Fachunterricht sich stets seiner Aufgabe eines *Hilfsunterrichts* bewußt und in fortwährender Fühlung mit der Praxis bleibt, nur so, daß er selbst in die Werkstätte hinuntersteigt und sich ihren Forderungen anbequemt, kann dieser Eventualität vorgebeugt werden.

In welchem Umfange empfiehlt sich die Errichtung gewerblicher Fachschulen und Lehrwerkstätten für die verschiedenen Zweige der Handarbeit?

Soll diese Frage erschöpfend behandelt werden, so erfordert sie ein genaueres Eingehen auf die Bedürfnisse und die Zustände der Arbeitsgeschicklichkeit in den einzelnen Industriezweigen. Da dieser Weg aus naheliegenden Gründen hier nicht betreten werden kann, so vermag ich nur kurz zu antworten: Auf alle Zweige des Kunstgewerbes, sowie auf diejenigen Industrien, deren Technik umfänglichere physikalische, chemische, mechanische, mathematische Kenntnisse voraussetzt. Einen weiteren maßgebenden Gesichtspunkt würde der Grad der Arbeitstheilung und fachlichen Specialisirung innerhalb eines Gewerbes abzugeben haben. Für die äußeren Bedingungen, welche bei der Errichtung von Fachschulen maßgebend sind, läßt sich das Verfahren der österreichischen Regie-

rung bei Errichtung kunstgewerblicher Fachschulen als nachahmungswerth empfehlen. Darnach sollen mit gewerblichen Fachschulen immer zunächst diejenigen Gegenden und Städte bedacht werden, wo ein bestimmter Gewerbszweig bereits fabrikmäßig oder als Hausindustrie betrieben wird, wo ein Rohmaterial der industriellen Verarbeitung harrt, oder wo ein Ueberschuß an arbeitsfähigen Händen bei mangelnder Erwerbsgelegenheit vorhanden ist.

Vielfach würden die Fachschulen einen besser vorbereiteten Boden finden, wenn das gewerbliche Fortbildungsschulwesen zu einer Zeit, als es noch größere Berechtigung hatte, als heutzutage, entsprechend gepflegt worden wäre. Von einer specialisirten gewerblichen Fortbildungs- zur vollen Fachschule ist der Uebergang verhältnißmäßig leicht; außerdem würde auch fernerhin die gewerbliche Fortbildungsschule der Fachschule im elementaren Zeichen- und Modellirunterricht vorzuarbeiten haben. Immerhin sind die Fachschulen Anstalten, welche wegen der bedeutenden Kosten nicht so bald allgemeinere Verbreitung finden dürften. Auch sind die meisten Leiter derselben viel mehr geneigt, das Ziel derselben zu hoch als zu niedrig zu stecken oder gar ihre Zöglinge von der Praxis ab- oder über dieselbe hinaus zu führen, zumal die Nothwendigkeit der Verbindung mit Lehrwerkstätten noch nicht überall genügend gewürdigt wird. Es hängt dies mit dem Umstande zusammen, daß die Ziele, welche sich manche dieser Anstalten stecken zu sollen glauben, viel zu umfassend sind und so zu einer Richtung des Unterrichts auf das allgemein Theoretische hinführen, welche zur Erziehung praktischer Arbeiter wenig geeignet ist. Endlich wird die enge Verbindung und Wechselwirkung zwischen Fachschule und Praxis, welche wir oben als Bedingung des Erfolges bezeichnet haben, sich nur unter besonders günstigen örtlichen und persönlichen Umständen befriedigend verwirklichen lassen.

Aus allen diesen Gründen scheint es angezeigt, nicht zu große Hoffnungen auf das eigentliche Fachschulsystem zu setzen, jedenfalls aber neben den Anstalten dieser Gattung auch auf die Errichtung solcher gewerblichen Bildungsstätten Bedacht zu nehmen, welche sich an die alte Werkstattlehre enger anschließen und dieselbe völlig ersetzen. Als solche bieten sich die eigentlichen Lehrwerkstätten und die französischen Lehrlingsschulen dar. Was das französische System betrifft, so kann keine Rede davon sein, die gewerbliche Ausbildung schon in die Elementarschule hineinzuzwängen, wie es in der Primärschule der Rue Tournefort zu Paris versucht worden ist. Die Anforderungen, welche an die allgemeine Volksbildung gestellt werden müssen, nehmen die ganze Elementarschulzeit mehr als genug in Anspruch, und überdies wird nur ein unpraktischer Enthusiast jenem allgemeinen, farblosen technischen Unterricht das Wort reden wollen, der bei der Jugend der Zöglinge bald in Spielerei ausarten müßte und die Werkstattlehre schließlich doch nicht entbehrlich machen kann. Es handelt sich vielmehr um das in der Vorstadt La Vilette zur Ausführung gebrachte System eines umfassenden gewerblichen Specialunterrichts, welcher den Lehrling nach Absolvirung der Elementarschule aufnimmt und ihn als völlig ausgebildeten, für die Arbeit in der Werkstätte allseitig tüchtigen Arbeiter entläßt [1]). Die

---

[1]) Ich habe diese Schule näher beschrieben in meiner „Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich" S. 25. 33 ff.



Schule umfaßt eine Reihe der am häufigsten in großen Städten vertretenen Gewerbe, die sich wieder in zwei Hauptgruppen, Eisen- und Holzindustrie, gliedern. Im ersten Schuljahre hat der Zögling in mehr encyklopädischer Weise sich mit den Hauptzweigen der Eisen- und Holzindustrie und der Handhabung der wichtigsten Werkzeuge vertraut zu machen; erst im Beginn des zweiten Jahres entscheidet er sich für eine bestimmte Specialität und widmet derselben von nun an zwei Jahre lang seine ganze Kraft. Die Hauptstärke der Schule liegt in den Lehrwerkstätten, in welchen die jungen Leute unter Anleitung von acht Werkführern den größten Theil des Tages arbeiten; die übrige Zeit wird auf den gewerblichen Hilfsunterricht im Zeichnen, der Mathematik, Chemie, Physik, Mechanik, Technologie, der französischen und englischen Sprache, sowie in Geschichte und Geographie verwendet [1]). Der Unterricht ist nicht blos unentgeltlich, sondern es wird auch bei genügenden Fortschritten ein Lohn gezahlt, der bis auf 2 Fr. 50 Cts. pro Woche steigt.

Die Vorzüge dieser Organisation springen in die Augen. Sie macht die Werkstattlehre vollkommen überflüssig, ohne die productiven Zwecke, die für jede gewerbliche Thätigkeit maßgebend sein müssen, aus den Augen zu verlieren; sie bietet ein Gegengewicht gegen die übermäßige Specialisation, indem sie den Lehrling einer umfassenderen gewerblichen Vorschule unterwirft; aber sie vermeidet auch den Abweg ins Allgemeine, Farblose, Unpraktische, indem sie die Hauptkraft auf die specielle Fachbildung concentrirt. Sie ertheilt schließlich den nöthigen Hilfsunterricht in einem so engen Zusammenhang mit der praktischen Thätigkeit, daß er auf die Erfahrung der letzteren Schritt vor Schritt weiter bauen kann, wie auch umgekehrt die Werkstätte fortwährend das Gelernte anzuwenden und fruchtbar zu machen im Stande ist.

Es wäre sehr zu wünschen, daß man mit dieser Organisation in größeren deutschen Städten umfassende und planmäßig eingeleitete Versuche machte. Wie für die Eisen- und Holzindustrie ließen sich auch für eine Reihe anderer Industriegebiete Gruppen verwandter Fächer bilden, welche in ihrer Gesammtheit die Hauptrichtungen des städtischen Gewerbelebens repräsentiren und in diesen die Werkstattlehre völlig überflüssig machen würden.

Noch enger schließt sich an das alte System der reinen Werkstattlehre die eigentliche Lehrwerkstätte an — eine Art der Erziehung zu gewerblicher Tüchtigkeit, welcher wegen ihrer Einfachheit, leichten Anwendbarkeit und größeren Sicherheit des Erfolgs nach meiner vollen Ueberzeugung die Zukunft gehört. Seitdem das Wort Lehrwerkstätte zuerst in die Discussion über die Lehrlingsfrage geworfen worden ist, hat dasselbe sich so mannichfache Verdrehungen und Mißverständnisse gefallen lassen müssen, daß hier eine erneute Klarstellung nöthig ist. Zur Lehrwerkstätte kann jedes bessere und nicht zu umfangreiche gewerbliche

---

[1]) In den beiden ersten Jahren arbeiten die Zöglinge 6 Stunden in der Werkstätte und genießen 5 Stunden den gewerblichen Hilfs- und allgemeinen Fortbildungsunterricht, im dritten Jahre hat der Arbeitstag 8 Werk- und 3 Schulstunden. Bei der ähnlich organisirten dreiclassigen Ecole municipale d'apprentissage in Havre, die schon über ein Jahrzehnt besteht, sind in dem mir vorliegenden neuesten Stundenplane 7 Werkstunden und 4 Schulstunden nebst zwei abendlichen Zeichenstunden für alle Classen vorgesehen.

Etablissement dadurch werden, daß es mit Festhaltung des productiven Zweckes die planmäßige und allseitige Ausbildung einer Anzahl Lehrlinge — keinesfalls mehr als zehn oder zwölf bei einer entsprechenden Anzahl ausgebildeter Arbeiter — zu seiner ausdrücklichen Aufgabe macht. Zunächst würden sich solche Berufsarten besonders dazu eignen, bei welchen die Herstellung der Arbeitsproducte eine besonders schwierige und complicirte ist und wo an die technische Genauigkeit oder an den künstlerischen Geschmack höhere Anforderungen gestellt werden, wo also der Lehrling unter gewöhnlichen Umständen nur mit einzelnen gröberen, rein mechanischen Arbeiten beschäftigt zu werden pflegt. Es sind hier besonders größere städtische Werkstätten ins Auge gefaßt, in welchen zwar die Arbeitstheilung und der Maschinenbetrieb den modernen Anforderungen entsprechend Platz gegriffen haben, welche aber in dem Umfange der Production und der Art der Herstellung die Mitte halten zwischen dem alten Vollhandwerk und der modernen Fabrik. Die österreichische Regierung hat bekanntlich zur Förderung des Kunstgewerbes hier und da zur Lehrwerkstätte gegriffen, indem sie einem Gewerbetreibenden, der sein Fach an einem Orte in vorzüglicher Weise vertritt, Unterstützungen an Geld, Mustern, Lehrmitteln, Werkzeugen rc. zuwandte, unter der Bedingung, daß er eine Anzahl junger Leute in seine Werkstätte als Lehrlinge aufnimmt und sich ihre Ausbildung besonders angelegen sein läßt.

Im Ganzen kann ich hier nur wiederholen, was ich vor zwei Jahren über die Lehrwerkstätte geschrieben habe:

Die Lehrwerkstätte vereinigt in sich alle Vortheile des alten Systems mit den gesteigerten Anforderungen des modernen Wirthschaftslebens. In ihr ist es von vorn herein möglich, durch stete Unterweisung mit und an der Arbeit selbst das höchste Maß von Handfertigkeit und körperlicher Gewandtheit zu erzielen, Sorgfalt und Exactheit der Arbeit, Zweckmäßigkeit der Ausführung und Schönheit der Form dem Lehrling zur zweiten Natur werden zu lassen, wo eine theoretische Unterweisung nöthig ist, dieselbe in stetem Zusammenhang mit der praktischen Anwendung zu ertheilen, kurz allseitig tüchtige und selbständige Arbeiter zu erzielen, die in der Verwerthung ihrer Kräfte sich nicht mit dem üblichen Minimum des Tagelohns zu begnügen brauchen, sondern einen ihrer Geschicklichkeit entsprechenden Theil des Arbeitsertrags beanspruchen können. Natürlich bedarf es zur Einführung und Verallgemeinerung derselben allseitig praktisch und theoretisch durchgebildeter Werkstattvorstände oder, wo sich die erforderlichen Eigenschaften in einer Person nicht vereinigt fänden, der Verbindung mehrerer zum gemeinsamen Zwecke. Es wird die Aufgabe des Staates sein, in allen seinen Werkstätten eine besondere Lehrabtheilung dieser Art zu errichten und auf solchen Gebieten der kunstgewerblichen und mechanischen Fächer besondere Werkstätten ins Leben zu rufen, wo die Privatthätigkeit aus irgend einem Grunde nicht ausreicht. Daneben kann den Gemeinden und gewerblichen Vereinen diese Aufgabe nicht dringend genug ans Herz gelegt werden. In jeder größeren Stadt sollte für jedes einzelne nicht allzuschwach vertretene gewerbliche Fach mindestens eine Lehrwerkstätte bestehen. Es dürfte nicht mit allzu großem Risico verbunden sein, wenn sich ein oder der andere verständige Arbeitgeber entschlösse, seine Werkstätte zur Lehrlingsschule zu machen. Die productiven Zwecke seines Geschäftes dürften nach dem ersten Uebergangsstadium mehr gefördert werden, als wenn dasselbe, wie vielfach gegenwärtig, mit halb ausge-

bildeten, gedankenlosen und um jeden Preis zu theueren Gehülfen betrieben wird. Wie ganz anderen Erfolg würde der gewerbliche Zeichen- und Modellirunterricht, die Unterweisung in Mathematik und Technologie haben, wenn sie direct an ein solches Etablissement angeschlossen werden könnten!

Seitdem diese Zeilen geschrieben sind, habe ich vielfach mit tüchtigen Gewerbetreibenden den Plan besprochen und die Modalitäten der Ausführung durchgeprüft. Bei der Geringfügigkeit der materiellen Beihülfe, welche sich als nöthig herausstellt, sollte man in den betheiligten Kreisen der Sache näher treten. Daß es selbst ohne materielle Unterstützung möglich ist, beweist die ganz nach dem oben skizzirten Plane arbeitende Privatlehrwerkstätte für Uhrmacher von J. H. Martens zu Freiburg i. B., welche seit 11 Jahren besteht. Aus dem Prospectus der Anstalt, welchen ich in der Anlage beigebe, ergiebt sich klar genug, wie das praktische Bedürfniß ihren Begründer von selbst auf dieses einfachste und sicherste Hilfsmittel gegen den vielberufenen Lehrlingsnothstand hingeführt hat.

Der Hauptvortheil der Lehrwerkstätte vor jeder mehr schulmäßigen Gestaltung der gewerblichen Ausbildung liegt darin, daß sie die verschiedenen Elemente der gewerblichen Unterweisung zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfaßt, während bei allen anderen Systemen ein Auseinanderfallen des theoretischen und praktischen Theiles schwer zu vermeiden ist, daß sie sich von der alten Werkstattlehre der Zunftzeit am wenigsten entfernt, daß sie den praktischen Arbeiter ausbildet, nicht den Dessinateur der Kunstgewerbeschule oder den „Techniker mittleren Rangs“ der preußischen Gewerbeschule, und daß sie sich überall mit geringen Kosten und fast ohne die Gefahr des Mißlingens oder der ungesunden Uebersetzung des betreffenden Gewerbszweiges mit anspruchsvollen Arbeitskräften anwenden läßt. —

Aus den vorstehenden Ausführungen ergeben sich von selbst die Antworten, welche ich auf die drei ersten Fragen zu geben habe.

1) Ueber den Umfang, in welchem die Errichtung gewerblicher Fachschulen mit Lehrwerkstätten, oder städtischer Lehrlingsschulen oder selbständiger Lehrwerkstätten stattzufinden habe, entscheidet eine sorgfältige Prüfung der örtlichen Gewerbezustände durch die Centralbehörde, welche von dem Gesichtspunkte auszugehen hat, möglichst alle Gewerbe und alle Theile des Landes mit den ihren besonderen Umständen entsprechenden selbständigen gewerblichen Bildungsanstalten zu versehen und dadurch mit der Zeit die herkömmliche Lehrweise unnöthig zu machen.

2) Die gewerbliche Fortbildungsschule dient, soweit sie nicht in eine Specialfachschule oder eine sonstige selbständige gewerbliche Bildungsanstalt umgewandelt werden kann, der Vorbereitung auf die eigentliche Fachschule mit strenger Beschränkung auf den specialisirten gewerblichen Hilfsunterricht.

3 a) Das Recht zum Besuche der eigentlichen Fachschule ist davon abhängig, daß der Aufzunehmende vorher mindestens zwei Jahre in der Werkstätte praktisch gearbeitet hat.

3 b) Der Besuch der Lehrwerkstätte und der mit Werkstätten verbundenen Lehrlingsschule kann nicht allein die herkömmliche Lehrweise vollauf ersetzen,

sondern bietet auch gewisse Vortheile, welche bei der Werkstattlehre selbst unter günstigen Umständen nicht erreicht werden können.

4) Jede Vermischung der gewerblichen Bildungsfrage mit der Frage der Abkürzung der Dienstzeit für gewisse Kategorien von Militärpflichtigen ist im Interesse einer streng sachlichen Entscheidung der ersteren durchaus fern zu halten. Dagegen ist eine allgemeine Abkürzung der Militärdienstzeit mittels einer durchgreifenden Hebung der Volksschule zu erstreben.

Der letzte Punkt bedarf noch einer kurzen Erklärung. Ohne Zweifel würden die gewerblichen Fachbildungsanstalten sich rascher füllen und auf eine nachhaltigere Frequenz zu rechnen haben, wenn sie ihren Zöglingen neben dem unmittelbaren praktischen Nutzen auch die Berechtigung auf irgend eine Erleichterung oder Abkürzung der militärischen Dienstzeit zu bieten hätten. Es würde sich also um Schaffung einer geringeren Classe von „Freiwilligen", etwa anderthalbjährigen, handeln. Meiner festen Ueberzeugung nach könnte der Versuch, eine derartige Berechtigung für die gewerblichen Fachschulen zu erlangen, nur zum Schaden der letzteren ausschlagen. Denn wenn, was mir nicht wahrscheinlich vorkommt, die Reichsregierung auf ein derartiges Ansinnen eingehen wollte, so müßte sie die neuzuschaffende Art von Berechtigung an ein gewisses Maß allgemeiner Bildung knüpfen, dessen Aufnahme in das Lehrziel der Fachschule die eigentliche Fachbildung entschieden beeinträchtigen würde. Weiterhin würde eine derartige Einrichtung eine gewisse Uniformirung der Fachschulen nöthig machen, während der eigentliche Zweck dieser Anstalten eine sorgfältige Anpassung an die localen Gewerbezustände dringend verlangt.

Ueberhaupt muß hier hervorgehoben werden, daß die Berechtigung zum einjährigen Dienst der Entwicklung unseres höheren Schulwesens keineswegs günstig gewesen ist. Sie hat dasselbe, namentlich in den letzten Jahrzehnten in Bahnen gedrängt, auf welchen alle einsichtigen Pädagogen demselben nur mit schweren Bedenken und innerem Widerstreben gefolgt sind. Seiner ursprünglichen Idee nach ist doch wohl das Freiwilligen-Institut nichts Anderes, als eine Erleichterung für diejenigen, welche ohnehin ihre Kräfte später dem Dienste des Staates widmen wollen, und denen im allgemeinen Interesse die Möglichkeit offen gehalten werden soll, ohne zu große Verluste an Zeit und Geld ihre Studien zum Abschluß zu bringen und rechtzeitig in die Beamtenlaufbahn einzutreten. Natürlich war es nöthig, für die Erlangung der Berechtigung ein bestimmtes, äußerlich fixirtes Maß von Kenntnissen festzusetzen, und dies war die Veranlassung, daß einestheils eine Menge von jungen Leuten, welche unter anderen Umständen mit einer tüchtigen Volksschulbildung zufrieden gewesen wären, blos der Berechtigung willen die für die Vorbildung zur Universität oder auf die mittlere Beamtenlaufbahn bestimmten höheren Schulen zu besuchen begann und daß anderentheils gewisse Anstalten von vorn herein sich auf dieses nach ganz anderen Rücksichten als denen einer höheren allgemeinen Bildung fixirte Ziel einzurichten anfingen. Es ist eine bekannte Thatsache, wie unsere höheren Bürgerschulen oder Realschulen II. O. in der freien Gestaltung ihres Lehrplans durch die für das Freiwilligen-Zeugniß maßgebenden Forderungen beeinträchtigt werden. Auf der anderen Seite sind unsere Gymnasien und Realschulen I. O. in ihren unteren und mittleren Classen mit einer Masse von Schülern über-

lastet, welche ohne jedes höhere Bildungsstreben blos für den „Schein“ arbeiten und die Erfolge des Unterrichts schwer beeinträchtigen. Haben nun diese jungen Leute, wenn sie mit dem Berechtigungsschein in der Tasche die Schule an der Schwelle der Obersecunda verlassen, wirklich eine abgeschlossene höhere Bildung, oder besitzen sie nicht vielmehr blos ein Conglomerat von Bildungselementen, das zu keiner Harmonie und keinem Abschluß gelangt ist? Gerade der Umstand, daß ursprünglich das Maß der für die Ertheilung der Berechtigung geforderten Kenntnisse nach den seit Alters feststehenden Lehrzielen des Gymnasiums bemessen war und daß die Berechtigung sich nicht an das Maturitätszeugniß, sondern an die Absolvirung einer früheren Classe knüpft, daß dasselbe somit nicht als Document einer abgeschlossenen Bildung gelten kann, sondern nur ein gewisses Stadium der Ausbildung innerhalb eines größer angelegten Lehrganzen, eine Vereinigung von Bildungsanfängen bezeichnet, ist bei der weiteren Ausdehnung der Berechtigung auf verschiedene andere Lehranstalten fast unberücksichtigt geblieben und hat die Entwickelung der letzteren in nachtheiliger Weise beeinflußt. Je früher eine Schule abschließt, je schärfer sie zugleich Forderungen des praktischen Lebens ins Auge faßt, um so weniger verträgt sie eine Ueberlastung mit Lehrgegenständen, um so dringender verlangt sie eine Concentration der Kräfte auf die wichtigsten, im Begriff der allgemeinen Bildung eingeschlossenen Fächer. Die Neigung und der Wunsch des besitzenden Publicums geht natürlich dahin, die Erlangung der Freiwilligenberechtigung möglichst bequem gemacht zu sehen, und so haben selbst die mittleren Landwirthschafts- und die Gewerbeschulen in Preußen die Elemente der höheren Bildung, an welche die Freiwilligenberechtigung gebunden ist, in ihr Lehrpensum mit aufnehmen müssen. Ohne zwei fremde Sprachen geht es z. B. dabei gar nicht ab. Daß die Fachbildung damit zu einer Nebenrolle verurtheilt wird, möchte keines weiteren Nachweises bedürfen.

Die Freiwilligeninstitution ist einerseits für unser höheres Schulwesen nachgerade zu einem wahren Krebsschaden geworden, anderseits neigt sie stark dazu, sich zu einem reinen Privilegium des Besitzes zu gestalten. Ich würde den Tag mit Freuden begrüßen, an dem an maßgebender Stelle der Beschluß gefaßt würde, daß künftig die Berechtigung auf eine abgekürzte Dienstzeit an das Abiturientenexamen eines Gymnasiums oder einer Realschule I. O. geknüpft, und nur denen wirklich zu Theil werden solle, welche sich dem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst widmen.

Was ich über den Einfluß der Freiwilligenberechtigung auf die höheren Schulen angedeutet habe, wird genügen, davor zu warnen, die Fachschulfrage durch Aussichten auf irgend welche militärische Vortheile von vorn herein in falsche Bahnen zu lenken. Die Frage muß nach den ihr inne wohnenden sachlichen Gesichtspunkten behandelt werden, die sie an sich schon schwierig genug erscheinen lassen. Einer dieser Gesichtspunkte führte uns auf die Forderung einer durchgreifenden Reform und Hebung der Volksschule und damit einer vertieften allgemeinen Bildung, welche der Fachbildung vorauszugehen hat und eine Hauptbedingung ihres Gelingens bildet. Eine derartige Erhöhung des allgemeinen Bildungsniveaus würde unzweifelhaft uns einer allgemeiner Herabsetzung der Dienstzeit auf 2 oder $1^1/_2$ Jahre näher bringen, die auch aus vielen anderen Gründen angestrebt werden muß.

Prospectus
der
Privat-Lehr-Werkstätte für Uhrmacher
von
J. H. Martens, Uhrfabrikant
in
Freiburg i. B.
Großherzogthum Baden.

Nachdem die großherzogliche Uhrmacherschule in Furtwangen im badischen Schwarzwalde, worin mein Geschäft während eines Zeitraums von fast sieben Jahren, 1858 bis 1864, eine Hauptabtheilung bildete, aufgehoben wurde, entschloß ich mich dazu, mein Fabricationsgeschäft im Jahre 1867 von da nach Freiburg i. B. zu verlegen und mit demselben wieder eine Lehrwerkstätte für junge Leute von guter Erziehung zu verbinden.

Der bisherige unverkennbar gute Erfolg meiner nun seit 11 Jahren dahier bestehenden Privat-Lehr-Werkstätte, welche nicht allein von jungen Deutschen, sondern auch in hervorragender Weise von jungen Leuten aus Amerika, Egypten und der benachbarten Schweiz frequentirt wurde, ermuthigt mich, dieselbe in unveränderter Weise fortzuführen.

Betrachten wir den allgemeinen Stand der Uhrmacherei und die gewöhnliche Art der heutigen Ausbildung der großen Mehrzahl unserer jungen Kräfte, so muß man die Ueberzeugung gewinnen, daß das Bedürfniß für einen umfassenden gründlichen Unterricht, wodurch systematisch die praktische Ausbildung in der besseren Arbeit der Uhrmacherkunst erzielt wird, sich mehr und mehr fühlbar machen muß.

In den gewöhnlichen größeren wie kleineren Uhrgeschäften, worin ausschließlich Reparatur betrieben wird, kann die Ausbildung junger Leute nicht immer in erwünschter Weise vorgenommen werden, was sich aus der fast täglichen Veränderung in der Beschäftigung auf Ausbesserungsarbeiten und Ausputzen gewöhnlicher Hausuhren, Pendulen ꝛc. (Arbeiten, die fast überall den Lehrlingen zugeschoben werden) leicht erklärt. Ebenso kommt es häufig vor, daß Inhaber größerer Uhrengeschäfte durch allerlei Arbeiten, die ausschließlich durch ihre eigene Hand gehen müssen, es nicht ermöglichen können, die nöthige Sorgfalt auf die Ausbildung ihrer eigenen Söhne zu verwenden, um aus ihnen ebenbürtige Geschäftsnachfolger zu machen. Diesen wird es daher vor Allem willkommen sein, wenn ihnen Gelegenheit geboten wird, wodurch sie die Mühe, welche die Ausbildung eines jungen Mannes macht, auf einen Andern übertragen können.

Im Allgemeinen genommen wird in den meisten Fällen auf die Ausbildung eines jungen Uhrmachers ein viel zu geringer Werth gelegt. Die Ursache mag wohl darin liegen, daß man vielseitig die wichtige Aufgabe des Faches selbst unterschätzt und es mit den einfacheren, mehr mechanisch betriebenen Handwerken in ein und die nämliche Kategorie stellt. Aus diesem Grunde werden von Eltern oder Vormündern sehr oft Fehler begangen, indem man den für die Uhrmacherei bestimmten Knaben in irgend ein beliebiges Uhrengeschäft auf möglichst kurze Zeit, etwa 1 bis höchstens 2 Jahre, in die Lehre gibt, ohne sich genügend darüber zu erkundigen, wie da gearbeitet wird und ob er da wohl auch etwas Tüchtiges lernen kann? Ja es wird demjenigen Uhrmacher, der die kürzeste Lehrzeit bestimmt und am wenigsten Lehrgeld verlangt, in der Regel der Vorzug gegeben. Eine derartige Lehre ist bald bestanden, ist wenig kostspielig, und der Gehilfe ist schnell gemacht; aber wehe ihm selbst und seiner Zukunft, wenn nicht ein seltener Zufall ihn noch rechtzeitig auf die richtige Bahn des Faches führt; denn fast ohne Ausnahme ist die so aufgewendete Zeit und das weiter mit einer solchen Schnelllehre verbundene materielle Opfer als völlig verloren zu betrachten. Tritt ein solcher junger Mann in der Eigenschaft als Gehilfe in eine Werk-

statt ein, wo auf gute Arbeit gesehen wird, da fühlt er sich bald unheimlich, weil er den von ihm verlangten Leistungen nicht gewachsen ist; er muß entweder sehr bald wieder austreten, oder für einen sehr geringen Lohn arbeiten und dabei die ordinärsten Arbeiten, die nur vorkommen, machen, wobei er ebenfalls wieder nichts lernen kann.

Die Uhrmacherei ist eben ein Fach, welches schon an und für sich wegen der zu bearbeitenden Theile von oft außerordentlich kleinen Dimensionen sicher als das schwierigste aller Fächer der Mechanik zu betrachten ist, und dies um so mehr, wenn man bedenkt, was eine so kleine Maschine, wie die Taschenuhr, heute leisten muß, um ihren Eigenthümer zu befriedigen. Dies bedingt zugleich, daß der Uhrmacher auch in wissenschaftlicher Beziehung nicht zurückbleiben darf, wenn er als geschickter Fachmann gelten will. Die geübte Hand genügt nicht einmal in allen Fällen, wo es sich um die Ausbesserung eines Uhrwerkes handelt; obwohl sie mancher Nachahmung irgend eines Modelles fähig ist, so reichen doch die technischen Fertigkeiten bei Weitem nicht hin, wenn im Bau neuer Uhren etwas wirklich Gutes geschaffen werden soll. Die wissenschaftliche Fachbildung muß deßhalb die stetige Begleiterin der praktisch geübten Hand sein, ohne diese ist keine Vollendung denkbar.

Um aber in diesen beiden zusammengehörigen Zweigen diejenigen Kenntnisse zu erwerben, welche einem jungen Manne die Selbständigkeit in seinem Berufe verleihen sollen, bedarf es einer Reihe von Jahren unermüdeten Fleißes. Vor Allem ist die rechte Grundlage in den ersten Lehrjahren die wichtigste Basis für das ganze Leben eines jeden denkenden Geschäftsmannes, und diese Grundlage glaube ich dem Uhrmacher in umfassendster Weise in meiner Lehr-Werkstätte bieten zu können, da mir eine mehr als fünfundzwanzigjährige Erfahrung in allen besseren Arbeiten zur Seite steht.

Der Unterricht ist in zwei Abtheilungen, in den praktischen und in den theoretischen, eingetheilt. Der praktische Unterricht, welcher vorzugsweise betrieben wird, erstreckt sich außer auf die zur Erlernung des Feilens, des Drehens ꝛc. nöthigen groben und rohen Arbeiten, wie auf die Vervollständigung des eigenen Werkzeuges, nur auf solche Arbeiten, welche in die feinere Uhrmacherei einschlagen. Der theoretische Unterricht wird so ertheilt, daß die Ausbildung des Wissens mit der praktischen Uebung Schritt hält und besteht daher hauptsächlich in Berechnungen der Größenverhältnisse von Uhrbestandtheilen und Uhrwerken, im Zeichnen von Werkzeugen und Uhrenbestandtheilen, der Eingriffe, der Hemmung und der vollständigen Uhrwerke.

Weder der praktische, noch der theoretische Unterricht wird in bestimmten Cursen ertheilt, sondern jeweils so, wie es dem Talente eines jeden Lehrlings angemessen erscheint, wodurch erfahrungsgemäß eine gründlichere Auffassung des Lernmaterials erzielt wird, als wenn der Unterricht im Einen oder Andern in bestimmten Abschnitten und Zeiträumen ertheilt werden müßte.

Aus diesem Grunde kann der Eintritt in den Unterricht meiner Lehr-Werkstätte unter den beigefügten Bedingungen zu jeder Zeit stattfinden. Bei Anmeldungen wolle man das letzte Schulzeugniß beifügen.

Bedingungen für die Aufnahme.

§. 1. Jeder Lehrling muß bei seinem Eintritt mindestens das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 2. Die Lehrzeit ist für die

I. Classe,

d. i. für solche, die sich der vollständigen feineren Uhrmacherei, welche die Vollendung des ganzen Uhrwerkes umfaßt, widmen wollen, auf drei Jahre festgestellt und für die

II. Classe,

d. i. für diejenigen, welche sich nur in gewissen Abtheilungen des Faches ausbilden wollen, wie es die Theilarbeit in den Fabriken erfordert, nur auf so lange Zeit aus-

zudehnen, bis sie die betreffende Arbeit einer solchen Abtheilung fehlerfrei und selbständig ausführen können, worauf alsdann Bezahlung der Arbeit eintritt.

§. 3. Jeder Lehrling hat nach erfolgtem Eintritt sechs Wochen Probezeit zu bestehen, um zu erforschen, ob er die zum Fache erforderliche Geschicklichkeit und körperliche Fähigkeit in sich trägt. Erst nach Ablauf dieser Zeit und bei Befund entsprechenden Talents u. s. w. ist die Aufnahme als bestimmt zu betrachten, worauf alsdann der Abschluß des anderseits aufgestellten Lehrvertrages stattfindet, der vom Vater oder Vormund des Lehrlings zu unterzeichnen ist. Die 6 Wochen Probezeit werden dem Aufgenommenen als Lehrzeit angerechnet.

§. 4. Das Lehrgeld für beide Classen beträgt per Jahr 260 Mark und ist vierteljährlich mit 65 Mark voraus zu entrichten. Fällt die Probezeit eines Lehrlings so aus, daß die definitive Aufnahme desselben nicht erfolgt, so wird von dem vorausbezahlten Lehrgelde (Vierteljahresbetrag) die Hälfte zurückerstattet.

§. 5. Jungen Uhrmachern, welche das Repariren der besseren Uhrensorten erlernt haben und sich in der Neuarbeit ausbilden wollen, ist es freigestellt, auf wie lange sie ihre Lehrzeit ausdehnen wollen. Das Lehrgeld ist hier auch das in §. 4 festgestellte. Für ein begonnenes, aber nicht vollendetes Vierteljahr findet hier keine Rückvergütung statt.

§. 6. Jeder Lehrling hat sich auf eigene Kosten zu logiren und zu beköstigen. (Für zweckmäßiges und möglichst billiges Unterkommen auswärtiger Lehrlinge bei achtungswerthen Familien wird Sorge getragen.) Den Lehrlingen unter 18 Jahren ist der Besuch von Wirthshäusern untersagt.

§. 7. Der Lehrling hat die erforderlichen kleinen Handwerkzeuge, sowie kleinere Maschinen, Werkzeuge, die jeder Uhrmachergehilfe besitzen muß, und außerdem die Zeichnungsmaterialien auf eigene Rechnung anzuschaffen und zu unterhalten.

§. 8. Die Arbeitszeit ist zur Sommerzeit per Tag auf 11 Stunden und zur Winterzeit auf circa 10½ Stunden bestimmt. Im Sommer wird von 7 Uhr Morgens bis Mittags 12 Uhr und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends gearbeitet. Im Winter hingegen wird des Morgens zu arbeiten angefangen, sobald es die Tageshelle erlaubt. Die von den Lehrlingen gefertigten Arbeiten gehören dem Geschäfte.

Damit einem jungen Manne, der seine Lehrzeit bestanden hat, Gelegenheit geboten ist, sich in den verschiedenen Arbeiten eine größere Uebung zu verschaffen, so ist im Geschäfte dafür gesorgt, daß er als Gehilfe darin fortan beschäftigt werden kann.

Die Bezahlung der Arbeiten wird nach besonderem Uebereinkommen, entweder nach dem für Stückarbeit üblichen Satze oder nach Zeit geleistet.

Lehrvertrag.

Die Unterzeichneten haben heute auf Grund der obigen Bedingungen nachfolgenden Lehrvertrag abgeschlossen:

§. 1.

Herr   in   gibt seinen Sohn, Mündel,   aus   dem Uhren-Fabrikanten Herrn J. H. Martens in Freiburg i. B. zur Erlernung der Uhrmacherkunst in die Lehre.

Die Lehrzeit wird hiermit auf   Jahre und zwar vom   ten 18   bis zum   ten   18   festgesetzt

§. 2.

Herr   verpflichtet sich hiermit, alle oben aufgestellten Bedingungen bezüglich des zu entrichtenden Lehrgeldes und der sonstigen Unterhaltung seines Sohnes, Mündels, getreulich zu erfüllen und seinen Sohn, Mündel, stets zur Folgsamkeit gegen seinen Lehrherrn anzuhalten.

§. 3.

Herr Martens macht sich hiermit verbindlich, den Lehrling nach bestem Wissen in der Uhrmacherkunst zu unterrichten und unterrichten zu lassen, denselben zu einem möglichst tüchtigen Arbeiter auszubilden und ihn niemals zu anderen Arbeiten, als solchen, die zum Geschäfte gehören, zu verwenden, auch denselben in seinen väterlichen Schutz zu nehmen, ihn in seiner Aufführung außer dem Geschäfte möglichst zu überwachen und ihn in Zucht und Ordnung zu halten.

§. 4.

Nach beendigter Lehrzeit erhält der Lehrling über die Dauer seiner Lehre, über die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß.

Gegenwärtiger Lehrvertrag ist doppelt ausgefertigt und zum Zeichen des gegenseitigen Einverständnisses von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben.

Freiburg i. B., den ten 18

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhalt.

Berichtigung.

S. 20, Z. 17 v. o. lies Schnizerschulen, statt Steigerschulen.

Der Verein für Socialpolitik wünscht die Beantwortung folgender Fragen:

1) In welchem Umfange empfiehlt sich die Errichtung gewerblicher Fachschulen und Lehrwerkstätten für die verschiedenen Zweige der Handarbeit? —
2) Wie soll das Verhältniß dieser Anstalten zu den an die Stufe der Volksschule anknüpfenden Fortbildungsschulen sein, sei es, daß der Besuch der letzteren obligatorisch ist oder nicht? —
3) In welchem Verhältniß sollen diese Anstalten zu der herkömmlichen Lehre in den Werkstätten stehen, insbesondere
   a) soll das Recht zum Besuche der Fachschulen, beziehungsweise der Lehrwerkstätten davon abhängen, daß der Aufzunehmende vorgängig während einer gewissen Zeit in einer Werkstätte des betreffenden oder doch eines verwandten Gewerbes practisch gearbeitet habe? —
   b) kann unter gewissen Verhältnissen der Besuch der mit einer Lehrwerkstätte verbundenen Fachschule die herkömmliche Lehrweise ersetzen? —
4) Können an den erfolgreichen Besuch gewerblicher Fachschulen und Lehrwerkstätten gewisse Vortheile in Bezug auf militärische Dienstpflicht geknüpft werden?

Verhandlungen von 1879.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XVI.

Verhandlungen von 1879.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1879.

Verhandlungen der sechsten Generalversammlung

des

Vereins für Socialpolitik

über die

Zolltarifvorlagen

am 21. und 22. April 1879 in Frankfurt a. M.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift

herausgegeben

vom

Ständigen Ausschuß.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1879.

Erste Sitzung.

Montag, den 21. April 1879.

(Die Sitzung wird um $10^1/_4$ Uhr eröffnet.)

Professor Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Der Ausschuß hat die heutige Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik berufen, um vor der Wiedereröffnung des Reichstags Gelegenheit zu geben zu einer Erörterung der Zollvorlage, welche nach so vielen Seiten tief in unser wirthschaftliches Leben eingreift und unser Volk mehr bewegt, als jemals früher irgend eine wirthschaftliche Frage gethan. Bisher hat der Verein die Zollfrage noch nicht in den Kreis seiner Erörterungen gezogen und keine Stellung in derselben genommen.

In der That konnte auch der Verein bei den Bestrebungen und Richtungen, die bisher in ihm vorgewaltet haben, keine principielle Entscheidung treffen und sich weder für das Schutzzoll- noch für das Freihandelssystem im Princip aussprechen. Der Verein bildete sich in den Jahren 1872 und 73, weil nach zwei Seiten hin seine Stifter eine Wirkung auf die öffentliche Meinung für nothwendig hielten. Einmal glaubten sie, daß die Bedeutung der sogenannten socialen Frage mehr hervorgehoben werden müsse. Sie waren durchdrungen davon, daß die vielfach noch so üblen wirthschaftlichen und sittlichen Zustände in den untern Classen, daß die in denselben um sich greifende Verstimmung und die wachsende Entfremdung der verschiedenen Stände unter einander unsere größte Aufmerksamkeit verdienen, daß für den Politiker und Nationalökonomen zur Zeit keine Frage wichtiger sei als die nach den Mitteln zur Abhülfe dieser Uebel, zur Hebung der unteren Volksclassen, zu allmählicher Heranziehung derselben zu vermehrtem Wohlstand, größerer Bildung und ernster Sittlichkeit.

Dann aber fühlten sich zweitens die Gründer des Vereins in einem Gegensatz zu der Auffassung des Staats, welche in der englischen und französischen Nationalökonomie bis auf den heutigen Tag die vorherrschende ist. Die hervorragendsten und verdienstvollsten Nationalökonomen jener Länder haben mit wenigen Ausnahmen im Staate nur eine von den Individuen zur Erreichung gewisser Zwecke gegründete Gesellschaft gesehen und weil sie so von den Individuen ausgingen und überdieß in England eine sehr mangelhaft organisirte Staats-

verwaltung vor Augen hatten, so suchten sie die Aufgaben des Staats auf wirthschaftlichem Gebiete möglichst einzuschränken. Die deutsche Staatslehre hat schon seit geraumer Zeit einen höheren Begriff vom Staate. Sie erkennt in demselben eine über den Individuen stehende Anstalt zur Erziehung des Menschen, zur mannigfachen Förderung seiner sittlichen Lebenszwecke und zur Erhaltung der harmonischen Entwickelung der Gesellschaft.

Wir waren nun der Ansicht, daß in Folge des Ursprungs der nationalökonomischen Theorien in England und Frankreich die denselben eigenthümliche Auffassung des Staats auch in der deutschen Volkswirthschaftslehre zu viel Raum gewonnen und daß die in den 60er Jahren bis nach dem französischen Kriege vorherrschenden wirthschaftlichen Richtungen zu ausschließlich von dem Bestreben nach möglichster Einschränkung der Wirksamkeit des Staats erfüllt seien.

Von diesen Auffassungen ausgehend, konnte der Verein in der Zollfrage keine principielle Stellung einnehmen. Wir älteren Mitglieder sind, wie ich glaube, wohl ohne Ausnahme entfernt davon, dem Staate das Recht zu bestreiten, durch den Zolltarif dem Einen zu geben, dem Andern zu nehmen und so die Vertheilung des Volkseinkommens wesentlich zu ändern, wenn daraus ein überwiegender Nutzen für das gemeine Wohl resultirt, und eben so giebt es, glaube ich, unter den Männern, die bisher an den Arbeiten des Vereins theilgenommen, Niemand, der unter allen Umständen eine staatliche Regulirung des internationalen Handels und eine Beschränkung der ausländischen Concurrenz durch Schutzzölle verlangte.

Es konnte sich daher für den Verein für Socialpolitik, wenn derselbe seiner bisherigen Richtung treu bleiben wollte, nur darum handeln, in jedem einzelnen Falle die Vortheile, welche eine vorgeschlagene Erhöhung des Zolltarifs auf der einen Seite gewährt, abzuwägen gegen die Nachtheile, die auf der andern Seite ebenfalls mit denselben immer mehr oder weniger verbunden sind. Diese Aufgabe ist eine unendlich schwierige, weil die Beziehungen des Verkehrs gegenwärtig außerordentlich complicirter Natur sind, weil es überaus schwer ist, einen Eingriff in die bestehenden wirthschaftlichen Beziehungen, wie ihn jede Aenderung des Zolltarifs in sich schließt, in seine letzten Wirkungen zu verfolgen. Deshalb haben wir geglaubt, dem Lande einen Dienst zu leisten, wenn wir die kurze Zeit, die bis zur Wiedereröffnung des Reichstags für die Prüfung der Tarifvorlage noch übrig ist, dazu benutzten, um eine Erörterung derselben zu veranlassen. Wir haben sachverständige und erfahrene Männer aus den verschiedensten wirthschaftlichen Lebensstellungen aufgefordert, uns zu berichten über die Folgen, welche ihrer Meinung nach die Zollerhöhungen haben müssen und mit uns zu berathen, ob die Nachtheile oder die Vortheile die überwiegenden sind. Wir haben Referenten aus beiden Hauptlagern zu gewinnen gesucht und einen möglichst neutralen Ort für die Versammlung gewählt. Wir haben nicht gefürchtet den Wortstreit der verschiedenen Interessen, der aus einer Vertretung so verschiedener Richtungen und Interessen entstehen kann. Denn wir sind überzeugt, daß sowohl in unserer Mitte, wie bei unsern verehrten Gästen vom volkswirthschaftlichen Congreß die Rücksicht auf das gemeine Wohl alle Sonderinteressen weit überwiegt und daß diese Stimmung auch der Ausdrucksweise der entgegenstehenden Ansichten maßvolle Beschränkung in der Form auferlegen wird. Es ist ja nur Aufklärung, um die uns Alle hier zu thun ist, und gern hätte

der Ausschuß des Vereins auch in diesem Falle den schwerfälligen, aber gründlichen Weg dazu gewählt, welchen wir sonst eingeschlagen haben, und durch Gutachten und Denkschriften die Debatte vorbereitet. Aber die Zeit war dazu nicht ausreichend. Nur den angestrengtesten Bemühungen, namentlich unseres Secretärs, Herrn Professor Held, ist es gelungen, überhaupt die Versammlung innerhalb der kurzen Zeit zu Stande zu bringen. Ich danke Ihnen, meine Herren, im Namen des Ausschusses, daß Sie so zahlreich der Aufforderung gefolgt sind, und bitte Sie nun, zu Ihrer Constituirung schreiten zu wollen. Zunächst bitte ich Sie, einen Präsidenten zu wählen.

(Auf Vorschlag des Generalsecretärs Bueck wird Prof. Dr. Nasse [Bonn] durch Acclamation zum ersten Präsidenten gewählt.)

Präsident Prof. Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Ich bin bereit, die Wahl anzunehmen, danke Ihnen für das Vertrauen, welches Sie mir gewähren und hoffe nur auf dieselbe nachsichtige und freundliche Unterstützung, durch welche Sie mir bei den früheren Generalversammlungen die Führung meines Amtes so sehr erleichtert haben.

Nach den Statuten hat der gewählte Präsident die Vicepräsidenten und Secretäre zu ernennen. Ich erlaube mir, als ersten Vicepräsidenten zu ernennen den Präsidenten des Localcomités, den Vicepräsidenten der Frankfurter Handelskammer, Herrn Commerzienrath Petsch, ferner den Vicepräsidenten des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik, Herrn Staatsminister a. D. Frhrn. von Roggenbach.

(Die Gewählten nehmen die Wahl an.)

Als Secretäre schlage ich vor die Herren Prof. Held (Bonn), Dr. Varrentrapp (Frankfurt a. M.), Dr. Bücher (Frankfurt a. M.) und Dr. Eheberg (Straßburg i. E.).

(Die Gewählten nehmen ebenfalls die Wahl an.)

Der erste Gegenstand unserer Tagesordnung ist:

Die Neuwahl des Ausschusses.

(Es werden Wahlzettel vertheilt und soll das Resultat der Wahl nach der Pause mitgetheilt werden.)

Wir kommen dann zum zweiten Gegenstande unserer Tagesordnung, der Generaldebatte über die Zolltarifvorlage.

Ich gebe zuerst dem Referenten, Herrn Dr. Gensel das Wort.

Referat

vom Handelskammersecretär Dr. jur. J. Gensel (Leipzig)*) über die

Zolltarifvorlage.

Meine geehrten Herren!

Es ist mir die ehrenvolle Aufgabe geworden, die heutigen Verhandlungen einzuleiten. Ich bin mir der außerordentlichen Schwierigkeit dieser Aufgabe vollkommen bewußt. Noch liegen nicht einmal die Motive für die Vorlage vor, über welche ich zu Ihnen sprechen soll, eine Vorlage, welche die Leidenschaften der wirthschaftlichen Parteien mehr erregt hat, als irgend eine Frage seit langer Zeit. Dazu ist die Frist für eine der Sache entsprechende Vorbereitung zu kurz bemessen gewesen. Ich bitte deshalb dringend um Ihre Nachsicht.

Der Ausgangspunkt für die Zolltarifvorlage ist das bekannte Schreiben des Reichskanzlers vom 15. Dec. v. J., welches eine Reform unseres Zollwesens in Aussicht stellt. An dieses Schreiben des Reichskanzlers haben sich vielfache und große, man kann wohl sagen überschwängliche Hoffnungen geknüpft. Und das ist nicht zu verwundern. In schlimmer Zeit, wie sie jetzt seit Jahren auf Handel und Industrie lastet, wird ja gern jede verheißene Aenderung als ein Hoffnungsstrahl begrüßt. Wir Deutsche insbesondere sind noch von der früheren Zeit der Bevormundung her gewöhnt, alle Hoffnungen vorzugsweise, auch in den Dingen, in welchen der Staat nichts oder nur wenig thun kann, auf den Staat zu setzen. Und wenn nun ein Mann von der Thatkraft des Fürsten Bismarck, ein Mann, dem Deutschland so unendlich viel verdankt, der mehr als einmal durch seine überlegene Einsicht in politischen Dingen die vermeintliche Weisheit seiner Gegner zu Schanden gemacht hat, wenn ein solcher Mann seine gewaltige Hand zu bieten verspricht, um eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen, um, wie es in seinem Schreiben heißt, „den Volkswohlstand im Ganzen zu heben": so ist es natürlich, daß Tausende mit Begeisterung diesen Worten lauschen.

Jene Hoffnungen knüpfen sich übrigens nicht, wenigstens nicht hauptsächlich, an dasjenige, was der Reichskanzler als die Hauptsache seines Reformplanes bezeichnet. In erster Linie, sagt der Reichskanzler, steht für mich das Interesse der finanziellen Reform, Verminderung der directen Steuerlast durch Vermehrung der auf indirecten Abgaben beruhenden Einnahmen des

*) Die Bemerkungen „links" und „rechts", die sich bei den Zwischenrufen aus der Versammlung finden, bezeichnen die beiden Hauptparteien derselben, nämlich links die Freihandelspartei, rechts die Schutzzollpartei.

Reiches. Den Unterzeichnern der zahlreichen Zustimmungsadressen kommt es viel mehr auf das an, was der Reichskanzler in zweite Linie gestellt hat, auf den Schutzzoll; und, meine Herren, in Bezug auf Schutzzoll spricht sich das Schreiben des Reichskanzlers, das man mehr nach dem allgemeinen Eindruck als nach seinem Wortlaut zu beurtheilen gewohnt ist, ziemlich bescheiden aus. Er will sich, sagt er, „in der Befriedigung unserer finanziellen Bedürfnisse nicht einschränken lassen durch die Besorgniß, daß die deutschen Producte eine geringe Bevorzugung vor den ausländischen erfahren". Auf das Wort „geringe" haben die Unterzeichner der Adressen natürlich den geringsten Werth gelegt.

Allerdings klingt durch das Schreiben des Reichskanzlers die Anschauung durch, der er anderwärts noch bestimmteren Ausdruck gegeben hat, daß wir uns mit unserer Finanz- und Handelspolitik auf einer falschen Bahn bewegen. Das ist ja auch ausgesprochen in der jüngsten Thronrede, wo es heißt, unsere Zollgesetzgebung müsse sich den bewährten Grundsätzen des preußischen Zollgesetzes von 1818 wieder mehr nähern, welche in unserer Handelspolitik seit 1865 in wesentlichen Theilen verlassen worden sei; und an diese Auseinandersetzung knüpft sich das sehr einfache, aber sehr inhaltsschwere Wort, in Widerspruch mit allen bisherigen Thronreden: „Ich vermag nicht zu erkennen, daß thatsächliche Erfolge dieser Wendung unserer Zollpolitik zur Seite gestanden haben."

Sie wissen, meine Herren, wie aus dieser Aeußerung die Gegner der bisherigen Handelspolitik reiches Capital geschlagen haben, wie sie einen Grund mehr für die Behauptung darin gefunden haben, daß die Hauptschuld an der jetzigen gedrückten Lage der Industrie unserer Handelspolitik beizumessen sei. Wir müssen uns daher wenigstens in großen Umrissen vergegenwärtigen, ob diese neueste Anschauung den wirklichen Thatsachen entspricht. Ist denn wirklich, meine Herren, seit dem Jahre 1865 — oder eigentlich ist wohl das Jahr 1862 gemeint, wo der französische Handelsvertrag abgeschlossen wurde — ist seitdem, frage ich, eine so wesentliche Aenderung in der deutschen Handelspolitik eingetreten? Wenn ich das preußische Zollgesetz von 1818 richtig verstehe, so ist es einer der bedeutungsvollsten Schritte auf dem Wege zu größerer Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung gewesen; es ist ein Ausfluß gewesen jenes Grundsatzes, den unser großer Staatsmann Stein in der classischen Geschäftsinstruction vom 26. December 1808, die er bei seiner Flucht gleichsam als Vermächtniß hinterlassen hat, aufstellte: „einem Jedem innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer wie physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen." Bis 1818 hatten die einzelnen Provinzen des preußischen Staates mehr oder weniger getrennte Wirthschaftsgebiete gebildet, jetzt wurden sie zu einem einheitlichen Gebiete vereinigt. In den verschiedenen Provinzen hatten Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote für viele Gegenstände bestanden; jetzt wurde der Grundsatz aufgestellt: Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sind allgemein gestattet. Die Zölle, welche das Gesetz von 1818 aufstellt, waren nach den damaligen Verhältnissen außerordentlich niedrige, 10 Proc. in der Regel als Maximum. Ferner kam das Princip der einfachen Gewichtszölle, welches noch nirgends so durchgeführt war, wie in diesem Gesetze, der freien Bewegung außerordentlich zu statten. Wichtige Rohstoffe, wie Eisen, Steinkohlen, waren

ganz frei gelassen. Meine Herren, ich möchte hieran noch eine sehr bemerkenswerthe Thatsache knüpfen, die wenig bekannt zu sein scheint. Bereits in den 20er Jahren hat Preußen den Versuch gemacht, einen Handelsvertrag mit England abzuschließen, zunächst um seinem Getreide freie Einfuhr nach England zu verschaffen, natürlich gegen entsprechende Gegenconcessionen; die Bestrebungen sind damals an dem Widerwillen der englischen Regierung gescheitert. Und, meine Herren, wenn sie weiter nach dem Wesen des Zollvereins fragen, so liegt es doch ebenfalls in der Schaffung eines einheitlichen Wirthschaftsgebietes, in der Hinwegräumung der Zollschranken, welche bis dahin die einzelnen Staaten von einander getrennt, welche die Industrie der einzelnen Staaten gegen einander „geschützt" hatten. Was die Entwickelung der Zollvereins-Politik anlangt,, so ist sie freilich keine gleichmäßige und stetige gewesen. Wie wäre das auch denkbar bei einem so vielköpfigen Wesen, wo jeder Kleinstaat eifersüchtig sein Einspruchsrecht geltend machte? Die Befreiung vieler Droguen und Chemikalien, sowie des Rohkupfers, die Ermäßigung der Zölle auf schwarzes Eisenblech, auf Baumöl, auf Mühlenfabrikate, die wiederholte Herabsetzung des Talgs sind wesentliche Schritte in der Richtung nach größerer Freiheit. Auf der andern Seite sind freilich Rückschritte gemacht, wie die Einführung des Eisenzolles in den 40er Jahren, die aber ausdrücklich nur als eine vorübergehende Maßregel bezeichnet wurde, ferner die Erhöhung des Twist-Zolles von 2 auf 3 Thlr. Aber vergessen wir das Eine nicht: die Politik des Zollvereins würde sich ohne Zweifel mehr in der Richtung nach größerer Freiheit entwickelt haben, wenn Preußen die seiner Macht entsprechende Stimme im Zollverein gehabt hätte, Preußen, wo an der Spitze der Zollverwaltung Männer wie Maaßen und Kühne standen. Ich will nur erinnern an den einen Antrag von Preußen im Jahre 1856, die Eisenzölle zu ermäßigen, ein Antrag, der damals an dem Widerspruch der süddeutschen Staaten scheiterte.

Ganz unstreitig ist ja der französische Handelsvertrag der weitaus bedeutendste Schritt auf der bezeichneten Bahn. Aber als eine Abwendung von der bisherigen Handelspolitik des Zollvereins oder von der preußischen Handelspolitik von 1818 ist er nicht zu bezeichnen. Man könnte sogar mit weit mehr Recht behaupten, hier seien die Grundsätze von 1818, deren Geltendmachung bis dahin durch die Nörgeleien der kleineren Staaten hintenangehalten war — ich will hier einschalten: das industrielle Sachsen hatte immer auf Seite des Freihandels gestanden —, diese Grundsätze seien hier zum ersten Male in umfassender Weise auf die veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse angewandt.

Auf diese Veränderung der wirthschaftlichen Verhältnisse müssen wir doch noch einen kurzen Blick werfen. Ich brauche Ihnen nur zu nennen die Entwickelung des Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Wesens. Die Ein- und Ausfuhr des Zollvereins, 1834 im Betrage von 250 Mill. Thlr. oder 10 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung, hatte sich inzwischen auf 672 Mill. oder 26 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung gehoben. Mehr und mehr hatte der Zollverein sich zu einem Industrie-Staat ausgebildet; zahlreiche Stoffe, die früher bedeutungslos gewesen, waren zu wichtigen Rohstoffen für den Gewerbfleiß geworden. Was aber bei einer Vergleichung der Tarifsätze von 1865 mit denen von 1818 besonders zu beachten ist: die Preise der wichtigsten Fabrikate waren im Laufe der Zeit so gesunken, daß die Zollsätze eine ganz andere Be-

deutung gewonnen hatten, z. B. für Baumwollenwaaren betrugen sie statt 10 Proc. bereits 22½, bezw. 109 Proc., für Wollwaaren 23 Proc., für Winkeleisen 77 Proc. des Durchschnittspreises.

Nach den Darstellungen der Gegner unserer Handelspolitik wären beim Handelsvertrag von 1862 die Vortheile überwiegend auf französischer, die Nachtheile auf deutscher Seite gewesen; man deducirt das einfach aus dem Umstande, daß in Frankreich die Zölle nach demselben meist — nicht durchgängig — höher waren, als im Zollverein; allein zu einer richtigen Beurtheilung dürfen wir doch die Thatsache nicht vergessen, daß bis dahin Frankreich eine stark prohibitive Richtung in seiner Zollpolitik gehabt hatte. Frankreich hat mit dem englischen Handelsvertrage von 1860, dessen Vortheile uns zu statten kamen und durch neue vermehrt wurden, einen ungleich größeren Schritt vom Schutzzoll zum Freihandel gethan, als wir mit dem französischen Handelsvertrage. Der Erfolg ist denn auch gewesen, daß unsere Ausfuhr nach Frankreich, namentlich aber die Ausfuhr von Fabrikaten, in ungleich stärkerem Maße gestiegen ist, als die Einfuhr aus Frankreich. Im Jahre 1863 führten wir, nach der französischen Statistik, nach Frankreich aus für 139 Millionen Francs, 1876 aber für 389 Millionen, fast das Dreifache, während unsere Einfuhr aus Frankreich schon 1863 sich auf 203 Millionen, 1876 aber auf 431 Millionen belief, etwas über das Doppelte. Fabrikate befanden sich unter der deutschen Ausfuhr 1863 für nur 9 Millionen, 1876 aber für 155 Millionen. Rechnet man auch den Antheil von Elsaß-Lothringen ab, so bleibt noch immer ein sehr bedeutender Zuwachs, während die Einfuhr französischer Fabrikate nach Deutschland sich in weit schwächerem Verhältnisse, von 127 auf 181 Millionen, vermehrt hat. Aehnlich steht es mit unserem Verhältniß zu Oesterreich.

Vor wenigen Jahren war das Urtheil, daß die Handelsverträge segensreich für unsere Entwickelung gewesen seien, ein fast ganz allgemeines. Die Enquête, welche vor einigen Jahren der deutsche Handelstag angestellt hat, zeigt, daß fast alle Handelskammern der Ansicht waren, es sei dringend die Erneuerung der Handelsverträge zu wünschen. In der That hat sich an die freiere Bewegung, wie wir sie nach dem französischen Handelsvertrag bekommen haben, ein Aufschwung unserer Industrie und unseres Handels geknüpft, wie er früher nicht da gewesen war. Nun hat sich unsere Zollpolitik seit jener Zeit noch mehr entwickelt, doch wird man nicht sagen, daß seitdem eine erhebliche Wendung eingetreten sei. Es sind seitdem, insbesondere 1870 und 1873, die Roheisenzölle allmählich wieder aufgehoben, die übrigen Eisenzölle ebenfalls beseitigt worden; es hat ferner eine Ermäßigung des Zolles auf Soda stattgefunden, man befreite eine Anzahl Droguen zum Gewerbebetrieb; nennen will ich noch die Aufhebung des Lumpenzolles als einen ebenfalls wichtigen Schritt.

Jetzt hat sich freilich das Urtheil sehr geändert. Wir haben seit 1873 jenen Rückschlag in unserer Entwickelung erlebt, die Krisis, die nun schon fünf Jahre lang so schwer auf unserem ganzen wirthschaftlichen Leben lastet, und nun sagt man, daran ist unsere Handelspolitik schuld, die einseitig einer Theorie gefolgt ist. Wir sind schutzlos gegen das Ausland, das Ausland überschwemmt uns mit seinen Producten. Wir haben so und so viele Milliarden dem Auslande zahlen müssen, um die Handelsbilanz auszugleichen.

Was zunächst die Aeußerung anlangt, die deutsche Handelspolitik sei einer

Theorie einseitig gefolgt, so glaube ich, ist diese Ansicht nicht richtig, wir besitzen ja noch eine Menge Schutzzölle und zum Theil recht erhebliche Schutzzölle; also von einseitiger Freihandelstheorie kann nicht die Rede sein. Einer der wichtigsten Schritte, die Befreiung des Eisens, ist im Reichstage zuerst angeregt worden von einem conservativen Abgeordneten im Interesse der Landwirthschaft, und wenn die Regierung darauf eingegangen ist, so ist es im Interesse der Landwirthschaft geschehen, namentlich in dem der östlichen Provinzen, die in anderer Beziehung sehr vernachlässigt worden waren. Ebenso ist die Soda befreit worden wegen ihrer Eigenschaft als ein wichtiger Rohstoff für Glas, Seife, Anilinfarben, Ultramarin u. s. w. Der Grundsatz, die Zölle auf Rohstoffe für unsere Industrie zu beseitigen, ist, glaube ich, ein durchaus gesunder und im Interesse der Industrie gewesen.

Was ferner die Behauptung anlangt, das Ausland überschwemme uns mit seinen Producten, so muß ich dieser Behauptung gegenüber einige Zahlen vorführen. Von Stabeisen haben wir 1878 mehr aus- als eingeführt 1$^{1}/_{2}$ Million Centner, Eisenbahnschienen 3,2 Mill. Ctr., Bleche und Platten 386 000 Ctr., Draht über 1 Mill. Ctr., grobe Eisen- und Stahlwaaren 1,7 Mill. Ctr., von Ganz- und Halbfabrikaten der Eisenindustrie überhaupt 8 Mill. Ctr. (im Jahre 1877 nur etwas über 6 Mill. Ctr.). Baumwollwaaren — in runden Ziffern — eingeführt 40 000 Ctr., ausgeführt 282 000 Ctr., also das 7fache, baumwollene Strumpfwaaren — ein im Verhältniß zum Gewicht werthvoller Artikel — eingeführt 1600 Ctr., ausgeführt 40 000 Ctr.; Wollwaaren eingeführt 100 000 Ctr., ausgeführt 286 000 Ctr.; Seidenwaaren 13 000 Ctr. eingeführt, ausgeführt 48 000 Ctr.; Papier eingeführt 141 000 Ctr., ausgeführt 563 000 Ctr., das 4fache; Leder eingeführt 115 000 Ctr., ausgeführt 136 000 Ctr., wobei noch in Betracht kommt, daß wir vorzugsweise das billige amerikanische Hemlock einführen und weit werthvolleres Oberleder ausführen; von Hohlglas wurden 71 000 Ctr. eingeführt und über 700 000 Ctr. ausgeführt. Meine Herren, wo bleibt da, frage ich, die Ueberschwemmung unseres Marktes mit ausländischen Fabrikaten?

Was ferner die Handels-Bilanz anlangt, so würde ich darauf gar nicht eingehen, wenn nicht das Märchen, daß wir in den letzten Jahren 7$^{1}/_{2}$ Milliarden dem Auslande gezahlt hätten, noch jetzt als eine feststehende Thatsache behandelt würde; es ist dies u. A. noch neuerdings geschehen in einer Schrift, die sich selbst als Bauernbrief bezeichnet, meines Erachtens mit Recht. (Heiterkeit.) Wenn unser statistisches Amt gewußt hätte, welcher Mißbrauch getrieben werden würde mit seiner Aufstellung über die Handelsbilanz des Jahres 1873, so würde es dieselbe wahrscheinlich unterlassen haben; inzwischen wissen wir, daß die Aufzeichnungen unserer Statistik überhaupt unvollständig sind, ganz besonders ist es die Aufzeichnung über unsere Ausfuhr, welche nicht controlirt wird; wir wissen ferner, daß die Schätzungen der Durchschnittspreise mehr oder weniger willkürlich gewesen sind, namentlich bei der Ausfuhr, wo es an sicheren Anhalten noch viel mehr fehlt, als bei der Einfuhr. Soetbeer hat — für die meisten Leute allerdings vergeblich — nachgewiesen, daß bei der Bilanz noch ganz andere Factoren in Betracht kommen, als bloß die Aus- und Einfuhr an Waaren. Wenn wir wirklich 7$^{1}/_{2}$ Milliarden an das Ausland bezahlt hätten, so müßte doch eine Lücke in unserem Geldumlauf entstanden sein, aber wir haben jetzt —

das ist eine offenkundige Thatsache — mehr Metall-Geld als vor einer Reihe von Jahren. Unsere Wechsel-Course, die allein ein richtiges Bild zu geben im Stande sind, stehen durchaus nicht zu unseren Ungunsten. Und was unsere Forderungen an das Ausland anlangt, meine Herren, so, glaube ich, können wir getrost behaupten, daß diese (vom Fallen der Effectencourse abgesehen) in den letzten Jahren nicht gesunken, sondern gestiegen sind. Also die Behauptung von $7\frac{1}{2}$ Milliarden Verlust ist in der That als Märchen, als ein Gespenst zu bezeichnen, mit welchem man die wirthschaftlichen Kinder schreckt.

Auf die Gründe der Krisis kann ich nicht eingehen, aber einen Punkt möchte ich mir doch gestatten hervorzuheben, der meines Erachtens noch nicht genug betont worden ist, ich meine die ungeheure Verschiebung in den Arbeiterverhältnissen, die zu Anfang der 70er Jahre stattgefunden. Hunderttausende von Arbeitern sind der Landwirthschaft entzogen und in der Industrie beschäftigt worden. Meine Herren, ich glaube, zum Nachtheil beider Theile; der Landwirthschaft sind werthvolle Kräfte entzogen worden, bei der Industrie ist in Folge des Heranziehens ungelernter Kräfte ein Herabdrücken des Maßes der Leistungsfähigkeit eingetreten und in weiterer Folge Unzufriedenheit unter den Arbeitern, die aus ihren Verhältnissen herausgerissen waren, Entlassungen in großem Maßstabe u. s. w.

Wenn ich das Alles überblicke, dann glaube ich, daß nicht die neueste Thronrede Recht hat, welche andeutet, unsere Handelspolitik sei schuld an unseren wirthschaftlichen Verhältnissen, sondern im Gegentheil die früheren Thronreden, in welchen wiederholt ausgesprochen war, der Grund der Krisis liege nicht in der Wirthschaftspolitik, es sei nicht in der Hand der Regierungen gelegen, ihr abzuhelfen, die Handelsverträge hätten segensreich gewirkt. Daß wir in der gegenwärtigen Lage nicht daran denken, die principiellen Forderungen des Freihandels verwirklichen zu wollen, das brauche ich nicht zu sagen, aber ob ein Grund vorliegt, das volle Gegentheil von dem zu thun, das scheint mir doch sehr fraglich.

Wenn wir nun nach dieser Einleitung, deren Länge Sie mit der Bedeutung der Sache entschuldigen wollen, die vom Bundesrath gemachte Vorlage zunächst mit dem Schreiben des Reichskanzlers vergleichen, so muß uns in jener Vorlage vor allen Dingen auffallen, daß von einer allgemeinen Zollpflicht, wie sie Fürst Bismarck wollte, durchaus keine Rede ist. Im Verhältniß zu den früheren Zolltarifen vor 1865 enthält die neue Vorlage, das muß ich anerkennen, sogar eine ziemlich geringe Anzahl von Artikeln. Ebenso wenig ist von Durchfuhrzöllen die Rede; darüber will ich kein Wort verlieren, ich glaube, daß das ein unzweifelhafter Vorzug ist. Extensiv ist sonach der Schritt, den die Vorlage thut, verhältnißmäßig klein, dagegen intensiv ungleich stärker, als nach dem Brief des Reichskanzlers zu erwarten war. Der Reichskanzler sagte, es sei zur Zeit eine Beseitigung oder Verminderung der bestehenden Schutzzölle nicht rathsam, vielleicht sogar im Interesse einzelner besonders leidender Industriezweige — je nach dem Ergebniß der Enquêten — eine Wiederherstellung höherer oder Erhöhung der gegenwärtigen Zollsätze angezeigt. Dann fährt er fort, der Schutz müsse ein gleichmäßiger sein für die gesammte inländische Production, weil er sonst sich als Privilegium darstelle. Von gleichmäßigem Schutz ist aber nach der Vorlage des Bundesraths ebenfalls

nicht die Rede; an einzelnen Stellen ist der Schutz so faustdick aufgetragen, daß die Zölle in reine Prohibitivzölle ausarten.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß Fürst Bismarck den finanziellen Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt hat. Bei der Vorlage ist es nicht ohne Weiteres klar, ob mehr der finanzielle oder mehr der schutzzöllnerische Gesichtspunkt überwiegt. Ich gestehe, mir hat bei der Lectüre des Tarifs immer das Liedchen im Kopf gesummt: „A Bisserle Lieb, a Bisserle Treu und a Bisserle Falschheit ist allweil dabei." Was die bis jetzt allein bekannt gewordenen Motive für die Getreidezölle anlangt, so sind sie entschieden in schutzzöllnerischem Sinne abgefaßt; es wird da durchaus Gewicht gelegt auf den Schutz unserer Landwirthschaft, und erst ganz zuletzt kommt das finanzielle Interesse.

Nun sagt man, der Gegensatz zwischen Schutzzoll und Finanzzoll ist überhaupt ein rein theoretischer, der gar keine Bedeutung hat. Ja, ich gebe zu, mancher Zoll, der als das eine oder das andere gedacht ist, wirkt zugleich in der anderen Richtung; ein Schutzzoll kann zu gleicher Zeit eine gewisse Einnahme bringen. Aber, meine Herren, wenn man einen Tarif machen will, so muß man sich doch vor allen Dingen darüber klar sein, was man eigentlich will, ob man die Einnahmen erhöhen, oder ob man Schutz für die Industrie schaffen will. Im ersten Falle wird man die Zölle so einrichten, daß sie die Einfuhr möglichst wenig stören, im anderen Falle so, daß sie die Einfuhr möglichst beschränken; denn nur wenn die Einfuhr beschränkt wird, wird die Concurrenz vermindert.

Fürst Bismarck hat gesagt, wir stehen mit unseren indirecten Abgaben sehr hinter dem Ausland zurück, namentlich hinter England, das im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 418 Millionen ℳ an Grenzzöllen eingenommen hat, während wir nur 120 Millionen eingenommen haben. Meine Herren, in einer Beziehung können wir uns England allerdings zum Muster nehmen, das hat Fürst Bismarck auch längst mit seinem klaren Blick sehr wohl erkannt, und ich glaube, es ist das auch jetzt noch seine eigentliche Herzensmeinung, nämlich, daß es das richtigste ist, wenige, aber ertragreiche Artikel in den Tarif aufzunehmen. In England bringen bekanntlich sieben Artikel fast die ganze Einnahme, wobei ihm allerdings seine insulare Lage zu statten kommt. Das Princip, um höhere Einnahmen zu erzielen, sollte auch bei uns sein: wenige Zölle, aber auf Artikel, die einen großen Ertrag bringen können; den Handel möglichst wenig belästigen, noch weniger die Production! Es ist eine alte Regel der Finanzminister, daß man die Henne, welche die goldenen Eier legt, nicht schlachten soll. Nun ist die frühere Belästigung durch die Zölle namentlich dadurch vermindert worden, daß man gestattet hat, die Waaren am Empfangsorte abzufertigen, während sie früher an der Grenze abgefertigt werden mußten; sie gehen unter Zollcontrole ein, und wenn sie unter Controle belassen werden, können sie auch frei wieder ins Ausland ausgeführt werden. Vergegenwärtigen wir uns nun, inwieweit dies bei den Gegenständen des neuen Tarifs möglich sein soll. Glauben Sie z. B., daß es möglich ist, das eingehende Getreide unter Zollcontrole gehen zu lassen? Die Handelsvorstände von Königsberg, Danzig, Stettin haben überzeugend nachgewiesen, daß ihr Getreidehandel, der zu einem großen Theile aus dem Export deutschen Getreides besteht, fast vernichtet werden würde durch die Getreidezölle, wie sie die

Vorlage vorschlägt. Von Bau- und Nutzholz, das wahlweise nach dem Centner oder nach dem Festmeter verzollt werden soll, gehen jährlich etwa 50 bis 60 Millionen Centner ein, davon das meiste in Form von Flößen oder auf gekoppelten Lowries. Denken Sie sich die unendlichen Schwierigkeiten der Abfertigung, wenn diese Massen an der Grenze verwogen oder vermessen werden sollen! Ganz ähnlich verhält es sich mit Schiefer, mit Gerberlohe rc. Ich meine, von Finanzzöllen kann hier durchaus nicht die Rede sein; die Einnahme würde in keinem Verhältniß stehen zu der ungeheueren Belästigung des Verkehrs.

Getreide, wie auch die anderen genannten Stoffe, kommt aber nicht bloß in Betracht als Gegenstand des Handels, sondern auch — und unter diesem Gesichtspunkte wollen wir weiter den Tarif prüfen — als Gegenstand weiterer Verarbeitung. Man hat viel gestritten, ob bei Getreide eine Erhöhung der Preise eintreten werde oder nicht. Ich glaube, die einzig richtige Antwort darauf hat der deutsche Landwirthschaftsrath gegeben: je nachdem; so lange die Ernten günstig sind, hier und auswärts, so lange wir nicht Noth haben an Getreide, so lange wird der Zoll keinen Einfluß auf den Preis haben; sobald wir aber eine schlechte Ernte haben, sobald ausländisches Getreide mehr als gewöhnlich eingeführt werden muß, um den Bedarf zu decken, werden wir nicht bloß den Zoll, sondern noch einen höheren Zuschlag bezahlen müssen. Die Erfahrung lehrt denn auch, daß in solchen Fällen die Getreidezölle immer aufgehoben worden sind. In guten Zeiten nützen sie der Landwirthschaft nicht, und in Zeiten der Theuerung werden sie aufgehoben. Getreide bildet nun, wie gesagt, einen wichtigen Rohstoff für weitere Verarbeitung. Wir consumiren ja das Getreide nicht direct, sondern durch Vermittelung der Mühlenindustrie, und unsere Mühlenindustrie hat im Laufe der letzten Jahre große Bedeutung gewonnen; was an Mühlenfabrikaten nach dem Auslande ausgeführt wird, beziffert sich je nach den Ernteverhältnissen auf Millionen. Nun sagt man den Müllern: wir wollen euch den einheimischen Markt vollständig sichern, dann braucht ihr nicht zu exportiren. Allein, meine Herren, damit ist der Mühlenindustrie nicht gedient, da ihr der Export oft ungleich vortheilhafter ist. Es werden z. B. von Sachsen bedeutende Quantitäten Mehl nach Böhmen ausgeführt; sollen nun die sächsischen Mühlen gezwungen werden, ihr Product statt dessen z. B. an den Rhein zu verführen, so ist der Weg ein viel weiterer, ganz abgesehen von der Verschiedenheit der Qualitäten, die dort verlangt werden, rc. Um nun die Müller über die Schwierigkeiten und Verluste, welche ihnen drohen, zu trösten, hat man wohl von einer Rückvergütung des Zolles beim Export gesprochen. Ich will diesen Punkt hier ganz kurz beiläufig abthun, im Laufe der Verhandlung wird ja vielleicht Veranlassung sein, näher darauf einzugehen. Meine Herren, die Tarifcommission und der Bundesrath haben das Wort Export-Vergütung meines Wissens nicht in den Mund genommen, und ich meine, sie haben wohl gewußt, warum; sie würden damit in ein Wespennest ersten Ranges gestochen haben (Zustimmung). Mit dem Vieh verhält es sich ähnlich wie mit dem Getreide, es ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, ebenfalls Rohstoff für einen wichtigen Erwerbszweig; wir importiren meist mageres Vieh, das gemästet wieder ausgeführt wird. Viehzölle sind damit nicht verträglich.

Wenn ich nun aber weiter eingehe auf die eigentlichen Rohstoffe für die Industrie — abgesehen von dem Roheisen, auf das ich jetzt nicht eingehen

will —, so will die Vorlage besteuern: gewalztes Blei, Zinn und Zink mit 3 ℳ für 100 kg, Pottasche mit 1,50 ℳ, Hartgummi und Gummiplatten — Halbfabrikate für wichtige Exportartikel — mit 3 ℳ, Reis zur Stärkefabrikation, den wir erst vor wenigen Jahren befreit hatten, mit 1,20 ℳ, Halbzeug zur Papierfabrikation mit 1 ℳ, Farbholzextracte, Gelatine, Ruß 2c. — eine bunte Reihe von Artikeln — mit 3 ℳ. Der Hopfen für die Bierbrauereien soll von 10 auf 20 ℳ erhöht, unreife Pommeranzen, Pommeranzenschalen, zur Essenzenfabrikation dienend, mit 4 ℳ belegt werden. Alle diese Artikel, mit Ausnahme des Hopfens, waren bisher frei. Ferner Wachs mit 6 ℳ, Menschenhaare mit 100 ℳ — eine Maßregel, mit welcher man ungefähr um 5 bis 6 Jahre zu spät kommt, früher hätte das noch eine Bedeutung gehabt, jetzt fast gar nicht. (Zustimmung.)

Ich möchte Ihnen hier noch an einer Position zeigen, mit welcher Harmlosigkeit anscheinend die Zolltarifcommission vorgegangen ist. Sie hat unter 9 d mit 3 ℳ belegt Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel. Ich möchte fast glauben, daß sie sich wenig mehr dabei gedacht hat als: warum sollen diese Artikel nicht auch besteuert werden? Nun, meine Herren, diese Artikel bilden Rohstoffe für eine sehr wichtige Industrie, in der vielleicht 20 bis 25 Millionen ℳ angelegt sind, die Fabrikation ätherischer Oele; die Rohstoffe müssen jetzt, da der Anbau in Deutschland durch die Cultur der Zuckerrübe größtentheils verdrängt worden ist, fast durchgängig aus dem Auslande bezogen werden. Nun geben aber diese Stoffe nur einen kleinen Procentsatz von Oel, Coriander z. B. $^{3}/_{4}$ Proc., Kümmel 5 Proc. Es wird also durch den Zoll von 3 ℳ das Kilo Corianderöl um 4 ℳ, das Kilo Kümmelöl um 60 ₰ vertheuert, dagegen kann Coriander- und Kümmelöl aus dem Auslande als fertiges Fabrikat mit 20 ₰ Zoll für das Kilo eingeführt werden. (Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, diese blühende Industrie wird dadurch mit einem Schlage vernichtet.

Durchgängig ist bei diesen Artikeln eine große Belästigung des Verkehrs zu befürchten ohne irgend einen entsprechenden Nutzen.

Ich komme nun zu den höheren Halbfabrikaten, wo das Bestreben, zu schützen, mehr in den Vordergrund tritt. Da erwähne ich vor Allem den Draht. Meine Herren, ist da ein Bedürfniß, zu schützen, wo von uns 81 000 Centner eingeführt und über 1 Million Centner ausgeführt werden? Weißblech soll mit 5 ℳ besteuert werden; Weißblech bildet ein Halbfabrikat für eine sehr bedeutende Haus-Industrie, namentlich im sächsischen Erzgebirge. Der Zoll auf Soda soll ebenfalls erhöht werden. Auf der anderen Seite hat man Aetznatron, ich möchte sagen, als weißen Sperling, ermäßigt, indem man es von 6 auf 4 ℳ setzte; es ist das einer der wenigen erfreulichen Punkte in der Vorlage. Ich will noch erwähnen, als Gegenstände, die bisher frei waren: Drucktücher, künstliches Kratzenleder mit 6 ℳ, Preßspähne mit 8 ℳ; Glasperlen, die bisher aus Italien und Böhmen bezogen wurden und, je nachdem die Mode günstig war, einen sehr bedeutenden Artikel für Weber und Posamentiere, sowie für das Confectionsgeschäft bildeten, sollen statt mit 4 mit 24 ℳ besteuert werden. Packleinwand, ein wichtiger Artikel nicht bloß für viele Industriezweige, sondern auch namentlich für die Landwirthschaft, welche die daraus gefertigten Säcke braucht, soll erhöht werden, und zwar scheinbar bloß von 4 auf 5 ℳ, wenn Sie aber

den Tarif näher ansehen, so finden Sie, daß die Commission sagt: was ihr bisher Packleinwand genannt, das nennen wir nicht mehr Packleinwand, Packleinwand nennen wir nur jenes ganz grobe Gewebe, welches der Tapezirer braucht, wo einige wenige Fäden auf 2 Centimeter kommen; was ihr Packleinwand nennt, nennen wir Leinwand und besteuern sie mit 10 ℳ.

Um nun zu den eigentlichen Halbfabrikaten der Textilindustrie zu kommen: gekämmte Wolle, bisher frei, soll mit 2 ℳ besteuert werden; ja, meine Herren, wir haben früher sehr viel gekämmte Wolle eingeführt, neuerdings kämmen wir unsere Wolle fast durchgängig selbst; die Einfuhr ist, ohne Schutz, auf einen ganz geringen Betrag zurückgegangen. Gesponnene Floretseide, die sogar der österreichische Tarif freiläßt, soll mit 12 ℳ besteuert werden; baumwollene Garne in verschiedenen Staffeln bis auf das $3^1/_4$ fache, von 12 bis 39 ℳ, Leinen- und Wollengarn bis auf das 4 fache.

Ich komme sodann zu einem Artikel, der vielleicht nur aus Versehen in dem Maße erhöht worden ist, ich meine gezwirnte Jute-Garne. Das ist selbst dem Bearbeiter der Zusammenstellung, die ich hier vor mir habe und die Vielen von Ihnen gewiß bekannt ist, einer sehr fleißigen Arbeit, entgangen; nämlich durch eine kleine Verstellung in der Pos. 22 ist es dahin gekommen, daß gezwirnte Jute-Garne, die bisher 3 ℳ auf 100 kg bezahlen, 36 ℳ bezahlen sollen! Meine Herren, wir produciren ziemlich viel Jute-Garn, die Einfuhr des Rohstoffs ist auf ungefähr 300 000 Centner ohne Schutz gestiegen, es werden jedoch bisher bei uns nur grobe Jute-Garne gesponnen. Nun hat sich aber eine recht gesunde und in erfreulicher Entwickelung begriffene Industrie gebildet, welche Stoffe aus gezwirntem, gekämmtem Jute-Garn fabricirt, — die bekannten Gardinenstoffe, Tischdecken u. s. w., in Chemnitz und wohl auch an andern Orten. Ja, meine Herren, bisher bezahlte diese Industrie das Jute-Garn, das sie aus England bezog und von dem das Kilo ungefähr 1 ℳ kostet, mit 3 ₰ Zoll aufs Kilo, jetzt soll sie es mit 36 ₰ bezahlen, also 36 Proc. des Werthes! Das ist wiederum die reine Vernichtung eines immerhin wichtigen Industriezweiges.

Daß bei den Garnzöllen von großen Erträgen nicht die Rede sein kann, das scheint mir auf der Hand zu liegen. Der Tarif ist so complicirt und, da die Grenzen der Staffeln, bei Baumwollgarnen namentlich, gerade auf die Hauptnummern gelegt sind, von denen am meisten importirt wird, so den Verkehr behindernd, daß eine außerordentliche Zahl von Beamten nothwendig sein wird, um das zu controliren. Man hat diese Schwierigkeiten ja bei den Staffelzöllen in Frankreich, die hier zum Muster gedient haben, hinreichend kennen gelernt.

Nun, meine Herren, frage ich, hat unsere Spinnerei wirklich den Schutz nöthig gehabt? Es wird ja in der Specialdebatte darüber noch viel gesprochen werden. Gestatten Sie mir nur einen kurzen Vergleich zwischen Deutschland und Frankreich. Unsere Einfuhr von Baumwollgarnen hat sich, während sie in den 30er Jahren noch ungefähr 70 Proc. des Bedarfes betrug, auf ungefähr 17 Proc. vermindert, dagegen ist die Ausfuhr baumwollener Garne bei uns in den letzten 5 Jahren von 91 000 Centnern — ich nenne hier die auf Netto reducirten Zahlen — gestiegen auf 226 000 Centner. Von Baumwoll**waaren** aber ist die Einfuhr gefallen in den letzten 5 Jahren von 53 000 auf 40 000

Centner, dagegen die Ausfuhr gestiegen von 210 000 auf 282 000 Centner. Nun vergleichen wir damit, welchen Einfluß die hohen und außerordentlich complicirten, nach der Meinung eifriger Schutzzöllner geradezu musterhaften französischen Garnzölle gehabt haben. Meine Herren, die Einfuhr von Baumwollgarnen nach Frankreich ist trotz der hohen Zölle in dem gleichen Zeitraum gestiegen von 22 Millionen ℳ auf 36,4 Millionen; dagegen ist die Ausfuhr gefallen — während sie bei uns gestiegen ist — von 4,4 Millionen auf 2,5 Millionen, in ganz allmählichem Abfall; und was die Einfuhr von Baumwollwaaren nach Frankreich anlangt, so ist die ebenfalls gestiegen, dagegen die Ausfuhr wiederum gefallen.

Meine Herren, sind solche Verhältnisse etwa ermuthigend, um dem Beispiel von Frankreich zu folgen? Ich glaube, durchaus nicht. Man will damit, möchte ich fast sagen, eine neue Industrie bei uns hervorrufen, denn für die groben Nummern, welche bei uns vorzugsweise gesponnen werden, braucht unsere Industrie — das haben mir intelligente Spinner selbst gesagt — keinen Schutz; sie will höheren Schutz haben, um feinere Nummern, um namentlich doublirte Garne zu produciren, und es soll unserer Webwaarenindustrie zugemuthet werden, zu warten, bis die Spinnereien mit ihren Einrichtungen, mit der Anlernung ihrer Arbeiter in einigen Jahren vielleicht so weit sind, daß sie nothdürftig den Bedarf befriedigen können.

Man sagt: der Schutz soll nur die Industrie erziehen. Das Beispiel von Frankreich beweist in dieser Industrie gerade das Gegentheil; die französischen Spinner verlangen noch immer höheren Schutz, trotzdem die Zölle schon so hoch sind. Als das Elsaß noch zu Frankreich gehörte und im Jahre 1869 eine Enquête über diese Verhältnisse angestellt wurde, da verlangten die Elsasser Spinner höhere Zölle, weil sie nicht concurriren könnten mit England. Nun, meine Herren, die elsässische Industrie führt jetzt ungefähr $^1/_3$ von dem, was Frankreich von Garnen überhaupt importirt, dorthin ein; sie concurrirt dort also jetzt mit der englischen Industrie, obgleich sie dieselben Zölle bezahlen muß wie England, und früher behaupteten die Herren, sie könnten trotz des hohen Schutzes nicht concurriren!

Nun sind allerdings der Weberei, der Strumpfwirkerei ꝛc. ebenfalls Schutzzölle zugesagt, aber diese Industrien können davon fast keinen Gebrauch machen, mit Ausnahme einiger weniger Artikel. Wie ich vorhin durch Zahlen nachgewiesen habe, exportiren alle diese Industrien in bedeutendem Maßstabe, und auf dem auswärtigen Markte hilft ihnen der Schutz natürlich nichts, während man ihnen andrerseits das Rohmaterial künstlich vertheuern will — vertheuern in einem Maße, das weit über das hinausgeht, was in dem autonomen Tarif die Spinner selbst verlangt haben; dort war der höchste Satz 24 ℳ, jetzt ist er 39 ℳ. (Hört! links). Und in Oesterreich, meine Herren, ist ebenfalls der höchste Satz, auch für doublirte Baumwollgarne, nur 12 Gulden.

Ja, meine Herren, ich frage: was ist wichtiger? eine neue Industrie, oder, wenn Sie wollen, eine neue Richtung in einem Industriezweige erst künstlich heranzuziehen oder die bestehenden Industrien gegen Schädigung zu sichern?! Welche Industrie ist die wichtigste? etwa diejenige, wo die meisten Millionäre, die meisten Actienunternehmungen betheiligt sind? Nein, meine Herren, diejenige, welche die meisten Hände beschäftigt, namentlich die

meisten selbständigen Hände (vielfaches Bravo! links), die am meisten den Charakter der Kleinindustrie bewahrt hat. Meine Herren, ich befinde mich hier in dem Verein für Socialpolitik und ich glaube, ich habe nicht nöthig, diesen Satz noch weiter zu begründen. Es liegt meines Erachtens ganz im Sinne dieses Vereins, den Schutz der Kleinindustrie zu fordern gegen die Uebervortheilung, die ihr jetzt angesonnen wird durch künstliche Hebung der Großindustrie, welche hauptsächlich durch enorme Gründungen in die jetzige Lage gekommen ist.

Meine Herren, unsere Webwaarenindustrie, die viel mehr Hände beschäftigt, als die Spinnerei, sagt mit wenigen Ausnahmen: wir brauchen keinen Schutz, wir wollen keinen Schutz, wir wollen nichts weiter als freie Bewegung, gönnt uns unsere bisherige Lebensluft, — und, meine Herren, ich glaube, diese Industrie hat vollständig Recht!

Meine Herren, wenn ich hiernach den Tarif in seiner Gesammtheit beurtheilen soll, so kann mein Urtheil nicht anders ausfallen — ich sage das mit voller, ruhiger Ueberlegung —: es ist ein nicht genügend, um nicht zu sagen durchaus ungenügend vorbereiteter, nach Grad und Umfang unerhörter Eingriff in die Bedingungen unserer wirthschaftlichen Entwickelung, der in seiner Gesammtheit nur einen schädlichen, ja auf viele Industriezweige einen geradezu verderblichen Einfluß haben wird. Meine Herren, ich sagte: ein nicht genügend vorbereiteter Eingriff. Ja, man hat eine Anzahl Enquêten angestellt über einzelne Industriezweige, deren Ergebnisse nur theilweise, durch Indiscretion, in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, man hat sie uns vorenthalten. Die Zolltarifcommission hat dann noch während ihrer Arbeiten in aller Eile hier und da Informationen zusammengerafft. Ja, meine Herren, wenn man gründliche Informationen einholen will, so muß man schon eine genaue Kenntniß der betreffenden Industriezweige haben, um überhaupt nur die richtigen Fragen zu stellen. So in Zeit von wenigen Wochen eine vollständige Umgestaltung eines Zolltarifs vorzunehmen, das ist eine unmögliche Aufgabe, und ich glaube, es ist der Commission nur der Vorwurf zu machen, daß sie nicht gesagt hat: das können wir nicht, — sondern daß sie das Unmögliche versucht hat. (Zurufe von rechts: Enquêten! dringlich!) Enquêten? ja, aber ganz einseitig, und wenn ich die thatsächlichen Ergebnisse der Enquêten betrachte, soweit sie mir bekannt geworden sind — nicht das, was man fälschlich als die Hauptsache bei der Enquête betrachtet, nämlich die Wünsche der Betheiligten selbst —, dann ist es mir völlig unbegreiflich, wie man zu solchen Zollsätzen hat gelangen können. (Sehr richtig! links.) „Dringlich"? dringlich ist nach meiner Ueberzeugung nur das eine Bedürfniß, nämlich die Einnahmen des Reiches zu erhöhen, das Reich auf selbständige Einnahmen in höherem Maße als bisher zu stellen, und in dieser Beziehnng enthält ja die Tarifvorlage einige Vorschläge für Finanzzölle. Gestatten Sie mir darüber nur noch wenige Bemerkungen.

Daß der Tabak geeignet ist, eine erheblich höhere Einnahme zu bringen als bisher, darüber sind fast Alle einig, das Maß ist freilich noch streitig, — ich will darauf nicht weiter eingehen. Beim Zucker hat sich eine Correctur der jetzigen Sätze nach dem gegenwärtigen Stande der Technik schon seit

längerer Zeit als nöthig herausgestellt. Ob man dabei vielleicht noch eine Erhöhung eintreten lassen kann, lasse ich dahingestellt, jedenfalls würde hier auch eine gewisse Mehreinnahme zu erzielen sein. Was das Bier anlangt, so wird bekanntlich eine Verdoppelung der Brausteuer beabsichtigt. Ich glaube, bei Bier sollte man mit größter Vorsicht zu Werke gehen. Wenn man auf das Beispiel von Bayern verweist, so ist ja klar, daß unsere Verhältnisse ganz anders liegen als die in Bayern. Es wird das Ihnen vermuthlich im Laufe der weiteren Discussion noch von kundigerer Seite dargelegt werden. Wir aber als Socialpolitiker wollen nicht vergessen, daß das Bier, ich darf getrost so sagen, eine Culturmission zu erfüllen hat gegenüber dem Schnaps, und wir sollten deshalb vorsichtig sein, das Bier irgend erheblich zu vertheuern. (Sehr richtig! links.)

Dagegen, meine Herren, habe ich durchaus nichts einzuwenden gegen eine Erhöhung der Branntweinsteuer, und nothwendig vor allen Dingen ist eine einheitliche Branntweinsteuer im ganzen Deutschen Reich, da jetzt aus der großen Verschiedenheit unendliche Mißstände hervorgehen. Die Erhöhung aber empfehle ich unter der Voraussetzung, die ja vom Reichstag bereits wiederholt ausgesprochen worden und die jetzt, so viel ich weiß, schon genügend zur Ausführung vorbereitet ist, daß nämlich der Spiritus, soweit er zu gewerblichen Zwecken dient, von der Steuer befreit wird.

Unter den Einfuhrgegenständen könnte noch höhere Zölle bringen unter anderen: der Wein, wie das auch von der Commission vorgeschlagen ist, und zwar scheint mir auch, wenn man einmal den Wein als Gegenstand eines Finanzzolles in höherem Maße heranziehen will, die Unterscheidung von Wein in Fässern und in Flaschen vollkommen gerechtfertigt.

Der Kaffee soll ebenfalls erhöht werden. Auch dagegen habe ich nichts einzuwenden, wenn man nur vorsichtig und nicht in zu starkem Maße auf einmal vorgeht. Meine Herren, wir haben früher die Erfahrung gemacht, — ich habe die Ziffern leider nicht zur Hand, aber, wenn ich nicht irre, hat die letzte Erhöhung des Kaffeezolles in den ersten Jahren sogar einen Ausfall an Einnahmen gebracht (Zustimmung), und es hat erst einiger Jahre bedurft, um wieder auf das Niveau zu kommen.

Von Thee, Chokolade rc. will ich nicht reden, auch nicht von Südfrüchten; nur die eine Bemerkung gestatten Sie mir, daß ich da Rosinen und Corinthen von der Erhöhung ausgenommen zu sehen wünsche; vielleicht werden Sie das Interesse, das ich dabei habe, als ein particularistisches bezeichnen — nämlich große Rosinen sind bei uns eine Lieblingsspeise der niederen Bevölkerung, Rindfleisch mit Rosinenbrühe ist das Sonntags-Gericht des kleinen Mannes (Heiterkeit), und die Rosinen concurriren in dieser Beziehung mit gebackenen Pflaumen. Es ist das wirklich ein Bedürfnißartikel geworden. Daß man den Reis nicht als Finanzartikel behandeln sollte, darüber brauche ich wohl kein Wort zu verlieren; die Commission schlägt trotzdem vor, auch den Reiszoll wieder zu erhöhen.

Endlich, meine Herren, Petroleum. Nun, ich glaube, Petroleum ist ein sehr geeigneter Artikel, um zu erproben, ob jemand Principienreiter ist oder ob er die wirklichen concreten Verhältnisse ins Auge faßt. Ich würde trotz aller principiellen Bedenken, die gegen einen Petroleumzoll sprechen mögen, mich nicht dagegen erklären, eine Steuer darauf zu legen.

So, meine Herren, können wir ganz erhebliche Mehreinnahmen für das Reich erzielen, und ich glaube, das andere können wir getrost vertagen. Ich will mich nicht von vorn herein gegen jede Erhöhung, selbst von dem Gesichtspunkt des Schutzzolles, erklären. Ich gebe zu, daß hier und da Unebenheiten, Fehler in unserem Tarife sind, die corrigirt werden müssen, auch nach der Richtung hin. Aber, meine Herren, wir müssen eine solche Reform, wie es die Wichtigkeit der Sache verdient, gründlich vorbereiten.

Und nun, meine Herren, komme ich noch zu einem Hauptpunkte, den ich aber, um Ihre Geduld nicht zu lange in Anspruch zu nehmen, auch nur ganz kurz berühren werde. Vor allem lege ich ein großes Gewicht darauf, daß wir nicht so ohne Weiteres darauf verzichten, die Handelsverträge zu erneuern. Meine Herren, im Interesse unserer Industrie und unseres Handels liegt es vor allen Dingen, die Bedingungen für ihre Thätigkeit zu stetigen und dauernden zu machen, nicht alle Augenblicke Aenderungen vorzunehmen, nicht Ungewißheit zu schaffen, die den Geschäften verderblich ist, oft verderblicher als ein bestimmt begrenztes Uebel. Die Ausführung von Aufträgen braucht nicht selten ein halbes Jahr und länger, und Einrichtungen, die nöthig sind zur Vorbereitung der Ausführung, müssen auf Jahre hinaus im Voraus getroffen werden, unter Kenntniß der wirthschaftlichen Bedingungen. Aber wenn die Politik alle Augenblicke sich ändert, dann ist es unmöglich, daß die Industrie in gedeihlicher Weise sich entwickelt. Wir haben die Erfahrung gemacht gegen Ende des verflossenen Jahres, wo die Unsicherheit, ob der österreichische Handelsvertrag noch erneuert werden würde oder nicht, unserer Industrie viele Millionen gekostet hat. (Zustimmung.) Das geht nicht, daß man die Bedingungen der Production so ins Ungewisse stellt.

Von diesem Standpunkte aus, meine Herren, muß ich mich zum Schluß noch entschieden erklären gegen den Artikel 5 der Vorlage, welcher für den Bundesrath die Ermächtigung in Anspruch nimmt, auf den bloßen Umstand hin, daß ein anderer Staat unsere Erzeugnisse in irgend einem Punkte ungünstiger behandelt, mit anderen Worten, einen höheren Zollsatz hat als unser Tarif, daß diesem Staat gegenüber sofort das Doppelte auf die Zölle aufgeschlagen werden kann. Ja, meine Herren, das heißt doch die Bedingungen unserer Production rein in die Willkür des Bundesraths stellen. Diese Clausel könnte sogar dem freihändlerischen England gegenüber gebraucht werden, wo der Spiritus höher besteuert wird als bei uns, geschweige andern Staaten gegenüber; wir könnten es erleben, daß von einem Tag auf den andern ganz andere Bedingungen für wichtige Industriezweige geschaffen werden. Man spricht mit ziemlicher Leichtigkeit von Kampfzöllen, von einem frischen fröhlichen Zollkrieg. Wer aber die Dinge, um die es sich dabei handelt, kennt, der weiß, daß das eine furchtbar ernste Sache ist, mit der man nicht spielen sollte. (Sehr richtig.) Ich habe nichts dagegen, daß man für den Abschluß von Handelsverträgen dem Bundesrath im Voraus eine gewisse Latitüde gewährt, daß man eine Erklärung in dem Sinne abgiebt, daß gewisse Zollsätze im Nothfalle sollen erhöht werden können; aber, meine Herren, nur für den Abschluß von Verträgen, nicht, nachdem der Zolltarif in Kraft getreten ist, sondern vorher, damit wir nicht in eine so unsichere Lage kommen. Also, dieser Artikel 5 ist für mich vollständig unannehm=

bar, und ich sollte meinen, daß darüber eigentlich kaum eine Meinungs=verschiedenheit bestehen könnte.

Man wendet wohl ein, Handelsverträge könnten wir jetzt nicht abschließen, es sei in allen Ländern eine zu starke schutzzöllnerische Strömung. Meine Herren, an dieser Strömung, an der Erhöhung der Zölle in Oesterreich z. B., tragen wir nach meiner vollen Ueberzeugung einen nicht geringen Theil der Schuld mit. Die Schutzzöllner in Oesterreich hätten bei weitem nicht so leichtes Spiel gehabt, mit ihren Forderungen durchzudringen, wenn sie nicht auf die große Bewegung in Deutschland hätten hinweisen können. Was Frankreich anlangt, so hat sich dort jetzt eine sehr bedeutende Freihandels=Bewegung geltend gemacht. Der französische Minister Tirard ist bekanntlich für seine Person entschiedener Frei=händler; aber wenn Sie auch die Denkschrift der früheren Regierung zum Ent=wurf des Zolltarifs, die ungefähr jetzt vor einem Jahre herausgekommen ist, vergleichen, so finden Sie, daß durchaus ein Fortbauen auf der bisherigen Grundlage betont ist. Die französischen Handelskammern haben sich fast ein=stimmig für die Erneuerung der Handelsverträge ausgesprochen. Die französische Regierung legt in jener Vorlage die bisherigen Vertrags=Tarife dem künftigen allgemeinen Tarif zu Grunde und sie stellt ausdrücklich in Aussicht, daß Han=delsverträge geschlossen, und die Sätze des allgemeinen Tarifs nach Befinden noch weiter ermäßigt werden sollen.

Meine Herren! Unter diesen Umständen glaube ich doch nicht, daß wir von vornherein darauf verzichten sollten, *Handelsverträge wieder ab=zuschließen, und auf diese Weise die Bedingungen für eine segensreiche und gedeihliche Entwickelung unseres Handels und unserer Industrie zu beschaffen.* (Lebhafter Beifall links.)

Correferat

von Prof. Dr. G. Schmoller (Straßburg i. E.) über die

Zolltarifvorlage.

Geehrte Versammlung!

Ich habe es übernommen, als antifreihändlerischer Referent die Generaldebatte über den neuen Zolltarif einzuleiten, nicht weil ich mich in meinen principiellen Ueberzeugungen nach allen Seiten von dem Vorredner oder gar von meinen freihändlerischen Freunden aus diesem Vereine absolut unterscheide, wohl aber weil die Bekämpfung des neuen Tarifs und der ganzen heutigen Wendung unserer Handelspolitik, wie sie von den extremen Freihändlern, von der alten Manchesterschule ausgeht, meinen wissenschaftlichen Grundanschauungen, meiner historischen Auffassung der Dinge und meinen socialpolitischen Parteiprincipien widerspricht. Ich glaube nicht, wie jene Herren, daß jede Staatsintervention in volkswirthschaftlichen Dingen schädlich sei, ich glaube nicht, daß die unbedingt freie Concurrenz überall segensreich wirke; ich glaube, daß überall, wo der Druck der Concurrenz über ein gewisses Maß hinausgeht, er mehr Schaden als Segen stiftet, ich glaube, daß der freie, ganz ungehinderte Interessenkampf oftmals nur die Folge hat, den Schwachen auszubeuten und zu vernichten. Und wenn ich zugebe, daß es viele volkswirthschaftliche Schwache, seien es Individuen, Völker oder Industrien gibt, die besser zu Grunde gehen, als erhalten werden, so stelle ich mich doch nicht immer, nicht gegenüber allen Schwachen auf diesen Standpunkt; ich verlange Schutz des Arbeiters gegenüber dem übermächtigen Capital, aber ich verlange auch Schutz einer an sich lebensfähigen, aber im Moment hart bedrängten nationalen Industrie gegenüber ausländischer Uebermacht. Ich gebe unserem großen Juristen Ihering Recht, wenn er die absolute Freihandelstheorie verspottend sagt: daß die Wölfe nach Freiheit rufen, ist selbstverständlich, wenn es aber auch die Schafe thun, so zeigen sie eben nur, daß sie Schafe sind.

Doch bin ich weit entfernt, für jedes England an Wohlstand und Industrie-Entwickelung nachstehende Land ein strenges Schutzzollsystem zu fordern. Schutz- und Freihandel sind für mich gar keine principiellen Fragen, sondern untergeordnete Mittel der staatlichen oder volkswirthschaftlichen Therapie oder Diätetik, die man für Länder von der Cultur Deutschlands nur in maßvollen Dosen,

aber abwechselungsweise je nach dem Befinden empfiehlt und anwendet, wie der Arzt heute ein Laxans und morgen ein restringirendes Mittel, heute ein blutverdünnendes, morgen ein blutbildendes und verstärkendes Mittel gibt. Den Arzt, der sagte: ich gebe aus Princip allen Menschen Restringentia oder Laxantia, würde man für halb verrückt ansehen, — auf diesem Standpunkt stehen aber die principiellen Freihändler, wie die extremen Schutzzöllner, ja viele, die das eigentlich nicht sind, aber ohne das Detail im Einzelnen ganz zu übersehen, doch unbewußt der einen oder andern Fahne folgen. Beide Seiten glauben Den, der 1860 für eine freihändlerische Reform war und heute für eine schutzzöllnerische Reform ist, mitleidsvoll als einen charakterschwachen, principlosen Menschen ansehen zu dürfen. Als ob es einen Arzt charaktervoll machte, wenn er stets das gleiche Heilmittel vorschreibt.

Am gerechtesten und unbefangensten wird, wie mir scheint, auch auf diesem Gebiete das Urtheil, wenn man den Blick von der erregten Gegenwart und ihren dogmatischen Schlagwörtern abwendet und schlicht und einfach die Geschichte um ihre Lehren befragt.

Dem unbefangenen Blicke treten hier zwei Entwickelungs-Reihen entgegen: scheinbar feindliche Brüder, in Wahrheit einander nothwendig bedingend. Von den ältesten Völker- und Stammes-Beziehungen bis herab zur Gegenwart mit ihrem internationalen Recht und ihren Meistbegünstigungs-Clauseln scheint es eine ununterbrochene Kette des Fortschritts, daß man erst den Fremden nicht mehr todt schlägt, dann ihn nicht mehr zum Sclaven macht, dann ihn erst zu schlechterem Recht im Verkehr zuläßt, aber friedlich mit ihm zu tauschen beginnt und zuletzt ihn und seine Waaren nach allen Seiten als gleichberechtigt anerkennt: das ist die eine Seite der volkswirthschaftlichen Geschichte, die der bewundernde Freihändler allein kennt. Aber daneben steht die andere Seite, die er immer wieder übersieht, steht die ebenso sichere Thatsache, daß dieser Fortschritt sich nur vollzogen hat durch zahllose Kämpfe hindurch, in denen nur die Stämme, die Völker, die Nationen obenankamen, die auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete sich als eine solidarische Einheit nach Außen fühlten, sich auch auf diesem Gebiete durch einen zähen, energischen, unerbittlichen, nationalen Egoismus leiten ließen. Die Phöniker und Egypter, die Griechen und die italienischen Handelsstaaten des Mittelalters haben so gehandelt, sie waren zähe, verschlagene, consequente Schutzzöllner und Mercantilisten, wie es die sämmtlichen großen Nationalstaaten Europas vom 16. bis ins 19. Jahrhundert waren, wie es die Amerikaner und englischen Colonisten jetzt wieder sind. Alle haben die Benachtheiligung der fremden Personen und Händler, wie der fremden Waaren als ein Kampfmittel gegen andere Völker, gegen schwächere und stärkere gebraucht; sie haben es oft mißbraucht; sie haben, wenn sie es zu einseitig brauchten, zu sehr die fremde Concurrenz abschlossen, sich selbst damit geschadet, unter Umständen sich sogar zu Grunde gerichtet, — wie die Venetianer und die Spanier. Aber zugleich sehen wir, daß die Völker und Staaten, je größer und mächtiger sie wurden, desto mehr zeitweise des Abschlusses in sich, der schroffen Haltung auch in handelspolitischer Beziehung nach Außen bedurften. Jedenfalls zeigt uns das freihändlerische Volk der Briten noch heute ein solches Uebermaß des eifersüchtigen, nationalwirthschaftlichen Egoismus, daß wir Deutsche wie weltbürgerlich unpraktische Schwärmer daneben stehen.

Der sichere, der wahre Fortschritt war jederzeit da, wo man es verstand, im rechten Moment und an der rechten Stelle freihändlerisch und dann wieder schutzzöllnerisch zu sein, wo man möglichst wenig diese zwei gleich naturnothwendigen Strebungen zu einem Alles beherrschenden, unerbittlichen System aufbauschte, wo man sich bewußt blieb, daß der Fortschritt im Handel und in der internationalen Theilung der Arbeit ebenso nothwendig sei, als der nationale Zusammenschluß der Volkswirthschaft, die nationale Theilung der Arbeit und der nationale Egoismus, die geschickte Benutzung jedes berechtigten Mittels im großen Kampfe der wirthschaftlichen Interessen der Völker.

Daher sehen wir bei den Engländern, den Franzosen, den Nordamerikanern, vor Allem aber im Zollverein selbst, den zeitweisen Wechsel der Zollsysteme, jedesmal von den Doctrinären und der entgegengesetzten Interessen-Gruppe aufs Tiefste beklagt, in Wahrheit aber — wenigstens wo der Wechsel im rechten Moment und im rechten Maß eintrat — segensvoll wirkend.

Gewiß kann der Wechsel zu oft und zu schroff erfolgen, wie uns das die nordamerikanische Tarifgeschichte zeigt. Aber beweist die Thatsache, daß heute in so vielen europäischen Staaten sich liberale und conservative Ministerien zu oft und zu schroff ablösen, etwas gegen den Satz, daß ein solcher Wechsel für die Regierung eines freien Volkes heilsam und nothwendig sei? Sehen wir nicht auf allen socialen und politischen Gebieten einen ähnlichen Wechsel der herrschenden Strömungen, auf dem kirchlichen und militärischen Gebiet, auf dem Gebiet der Schule, der Selbstverwaltung, des Beamtenwesens, und ist all das nicht die nothwendige Folge davon, daß überall gleichberechtigte Interessen, entgegengesetzte und doch nothwendig zusammen gehörige Pole derselben Achse nacheinander die Führung übernehmen müssen, daß nur aus der geistigen Reibung zwei sich bekämpfender, abwechslungsweise die öffentliche Meinung für sich gewinnender Ideenkreise die richtige Lenkung des Staatsschiffes oder des volkswirthschaftlichen Schiffes durch ganz verschiedene Zeiten und Sachlagen hindurch hervorgehen kann? Liegt dieser Wechsel nicht im innersten psychologischen Wesen des menschlichen Denkens und Fühlens und beweist es nicht eine nahezu kindliche jeder Geschichtskenntniß baare Naivetät, bei irgend einem liberalen oder conservativen, freihändlerischen oder schutzzöllnerischen Sieg sich einzubilden, jetzt sei die letzte Entscheidung nach dieser Seite hin gefallen, niemals mehr werde eine Umkehr erfolgen, keine künftige Regierung oder Volksvertretung werde oder dürfe von dieser Linie mehr abweichen.

Warum aber ist ein solcher Wechsel speciell auf dem Gebiete der Handelspolitik nöthig, warum hat er sich überall mit gleicher Consequenz wiederholt, bei den Völkern mit im Ganzen strengerem, wie bei denen mit liberalerem Tarif? Die Antwort ist einfach: die Volkswirthschaft unserer heutigen Culturstaaten arbeitet für zwei Märkte, für den innern und den äußern; sie ruht auf zwei Systemen der Arbeitstheilung, dem System der nationalen Arbeitstheilung und dem der internationalen; sie hat zwei Aufgaben: für die Gegenwart im Moment möglichst billig und gut das Volk mit den Waaren zu versorgen, die es braucht, und daneben für die Zukunft die volkswirthschaftliche Organisation möglichst vollendet und harmonisch einzurichten, productive Kräfte zu erziehen, die technischen und sonstigen Eigenschaften der Unternehmer und Arbeiter auf ein höheres Niveau zu erheben, wenn auch dadurch zeitweise einzelne Producte vertheuert werden.

Diese Ziele lassen sich nicht jederzeit zusammen erreichen; man muß zeitweise mehr auf das Eine verzichten, wenn man auf das Andere den größeren Werth legt; man muß zeitweise die auswärtige Concurrenz verstärken, zeitweise aber auch wieder etwas mehr abhalten. Man muß zeitweise sich den andern Staaten und Volkswirthschaften auf dem Boden der Rechtsgleichheit nähern, zeitweise aber auch alle verfügbaren Machtmittel benutzen, um auf einer Arena, die stets am Kampfplatz bleibt, nicht niedergeworfen zu werden, sondern den höchst möglichen egoistischen Vortheil für die eigene Nation zu erringen.

Die ganze Geschichte des preußischen und Zollvereinstarifs ist nur eine Illustration dieser Wahrheit. Die Vorstellung, als ob Preußen jederzeit im 19. Jahrhundert freihändlerisch gewesen oder dem Freihandel zugestrebt habe, ist nur eine fable convenue der Freihandelspartei.

Und umgekehrt ist auch das altpreußische Zollsystem des vorigen Jahrhunderts nicht ohne durch nothwendige Zeitverhältnisse bedingte Wandlungen im freihändlerischen Sinne gewesen. Seine erste schroffe Ausbildung empfing es in den schlechten für die brandenburgisch-preußische Industrie im Ganzen so harten Jahren 1700—1718; es wurde aber bald wieder etwas ermäßigt, wenigstens Sachsen gegenüber durch den sächsisch-preußischen Handelsvertrag von 1729; es geschah dies, sobald durch die Maßregeln Friedrich Wilhelm I. 1718—29 ein gewisser Aufschwung gesichert war. Friedrich der Große bildete es dann immer schärfer, ja über das berechtigte Maß hinaus aus, aber nicht, ohne im Ganzen erfreuliche Resultate für die preußische Industrie zu erzielen. Nach seinem Tode schon trat ein Rückschlag ein; eine freiere Auffassung schuf sich Bahn; der Getreidehandel wurde seiner Fesseln entledigt, eine Anzahl Monopole wurden abgeschafft; die bedeutende Zunahme des Wohlstandes bis 1806 hin erfolgte unter diesem etwas gemilderten, in Bezug auf die Industrie aber immer noch schroffen Schutzzollsystem.

Das preußische Schutzzollsystem von 1818, eine Frucht der neuen liberalen Ad. Smith'schen Ideen, war gegenüber dem altpreußischen Systeme ein vollständiger Wechsel, gegenüber der 1814—18 so übermächtig eindringenden englischen Concurrenz doch eine Rückkehr zum Schutze. Bergwerkserzeugnisse sollten durchschnittlich 20, Fabrik- und Manufacturwaaren 10 Proc. Zoll zahlen. Die Zölle sollen, sagt das Gesetz, dem inländischen Gewerbfleiß einen ansehnlichen Vorsprung gewähren.

Und nun folgen von 1818 bis zur Gegenwart vier ganz klar geschiedene Epochen:

1818—33 nimmt die schutzzöllnerische Strömung zu,
1833—42 umgekehrt die freihändlerische, die Richtung auf Zollermäßigung,
1842—55 siegt wieder umgekehrt die schutzzöllnerische,
1860—73 herrscht der Freihandel in Theorie und Praxis ziemlich unumschränkt;

jetzt stehen wir wieder vor dem Umsetzen in die entgegengesetzte Windströmung.

Ist das Zufall? gibt es auf solchen Gebieten einen Zufall? Ist das auf einzelne Persönlichkeiten, auf die Ansichten einzelner Minister zurückzuführen? Sind es nicht jedesmal innere nothwendige Ursachen, die den Wechsel bedingen?

Von 1818—33 war es der Druck der wirthschaftlichen Noth der zur Erhöhung einer Reihe von Zöllen führte: so wurden Zölle für Eisenwaaren,

Baumwoll- und Wollgarn, wie für Gewebe, Seidewaaren, Tapeten, Porcellan, feine Lederwaaren, für Getreide, Vieh, Hopfen u. s. w. erhöht.

Als 1833, auf das Andringen Sachsens und Süddeutschlands, einige wichtige Zölle (auf Woll- und Baumwollwaaren, Südfrüchte, Gewürze, Kupfer, Blei &c.) ermäßigt wurden, geschah es, wie der von den Freihändlern später so gefeierte alte Kühne sagte, nicht ohne ernste Sorge von preußischer Seite.

Der glänzende Aufschwung der Zollvereins- und besonders der preußischen Industrie in den 30er Jahren machte aber die preußische Regierung mit Recht kühner; man wagte wenigstens einige Zölle herabzusetzen. Und als in den 40er Jahren ein volkswirthschaftlicher Nothstand begann, ähnlich unserm heutigen, da war es zuerst die preußische Regierung oder wenigstens das preußische Finanzministerium, die den süddeutschen Schutzzollforderungen Widerstand leisteten. Freilich nicht allzulang; der preußische Handelsminister, der Handelsrath, die andern Minister, der König waren von Mitte der 40er Jahre bis Anfang oder Mitte der 50er Jahre schutzzöllnerisch. Der Twist und der Roheisenzoll wurden erhöht, resp. eingeführt, ebenso der Zoll auf leinenes Maschinengarn; eine Reihe der wichtigsten andern Producte wurden erhöht. Noch 1850 drang Preußen energisch auf Erhöhung der Baumwollwaarenzölle; nur der heute noch unaufgeklärte Widerspruch Braunschweigs hemmte den Beschluß.

Damals wie heute, hatte sich nach den englisch-amerikanischen Krisen von 1836, 1837, 1839, 1841 &c. die englische Concurrenz mit solcher Uebermacht auf Deutschland geworfen, daß die Majorität der öffentlichen Meinung diesen Wandel forderte. Und er hat unzweifelhaft günstig gewirkt. Eine Reihe der 1840—45 schwer bedrängten Industrien erholte sich unter dem Schutze, blühte auf, erzog bessere Arbeiter, sammelte Capitale. Und als in den 50er Jahren das amerikanische Gold und der amerikanische Markt eine unerhörte Blüthe der meisten europäischen Industrien erzeugte, nahm Deutschland den vollsten Antheil an dieser Bewegung. Seine wichtigsten Exportindustrien zeigen procentual 1850—60 unter dem alten Tarif eine viel größere Zunahme des Exports als 1860—70 unter der Herrschaft des liberalen Tarifs.

Freilich nicht, weil 1856—60 noch höhere Schutzzölle existirten, nahm der Export so zu, sondern weil damals eine wahre Revolution des Welthandels sich vollzog, weil der amerikanische Tarif noch ein freihändlerischer war, weil England mit seiner ganzen Exportkraft sich damals nach Amerika, nach Australien, nach den Colonien warf, und so Deutschland und die andern Continentalstaaten Gelegenheit fanden, in die Lücken zu treten, die England da und dort offen ließ.

Und eben deswegen betrieb Preußen mit Recht seit Mitte der fünfziger Jahre eine freihändlerische Tarifreform im Zollverein: die Zeiten der Hausse, des zunehmenden Exports, der Neueröffnung von überseeischen Märkten sind die natürlichen Freihandelsepochen, wie umgekehrt die Zeiten der auswärtigen Absatzstockung, der Depression, der Krisis naturgemäß zum Schutzzoll drängen, obwohl der Schutzzoll für sich natürlich die Krisis nicht heilen kann.

Der französische Handelsvertrag von 1862 war in seinem Princip durchaus berechtigt und heilsam, wenn auch manche seiner einzelnen Tarifsätze fehlgriffen, fehlgreifen mußten; denn sie waren ohne jede Enquete, ohne jede Rücksprache mit irgend einer Handelskammer, ja fast ohne Rücksprache mit einer andern deutschen Regierung von einem paar preußischen, wenn auch noch so tüchtigen, so doch nicht allwissenden

Beamten Frankreich zugestanden, nicht bloß um rasch an der Wohlthat theilzunehmen, die in der leichtern Zugänglichkeit des französischen Marktes lag, sondern vor Allem, um das Zollbündniß und die 1853 Oesterreich versprochene Zolleinigung für immer unmöglich zu machen. Die Lösung der deutschen Frage hätte 1862 auch ein noch größeres Opfer gefordert. Seine Rechtfertigung erhält er vor Allem dadurch, daß es ein eminent preußisch-politisches und damit deutsch-nationales Meisterstück war, das seinen Urhebern deshalb immer den Dank der Nachwelt sichern wird.

Mochte die Zollreduction an einzelnen Stellen über das rechte Maß hinausgehen, mochte man von Frankreich nicht allzuviel Gegengaben herausgeschlagen haben, das hatte bei der damaligen Lage des internationalen Handels ziemlich wenig zu sagen. Im Ganzen beförderte dieser, wie die andern Handelsverträge die internationale Theilung der Arbeit, und das ist immer zeitweise nothwendig und heilsam; sie verbilligten viele Waaren, hoben die Industrien, in denen wir uns am meisten auszeichnen, belebten unseren Handel und unsere Rhederei. Aber eine solche Bewegung geht dann über ihr Maß hinaus, wenn die Exportindustrien zu sehr wachsen auf Kosten einer gesunden nationalen Arbeitstheilung, wenn die Exportindustrien wachsen, ohne neue, dauernd gesicherte Märkte zu finden. Die Aera der Handelsverträge mit ihrer Clausel der meistbegünstigten Nation war so lange eine segensvolle, als sie uns neben der etwas verschärften Concurrenz im Inland die Eröffnung neuer Märkte brachte. Von dem Moment, da sie uns das nicht mehr brachte, da wir im blinden Vertrauen, in blauer Hoffnung, die anderen Völker kämen schon nach, unseren Tarif immer weiter einseitig herabsetzten — von dem Moment an haben wir vom Standpunkt des nationalen Egoismus aus gefehlt. Darüber konnte man sich während der Schwindeljahre bis gegen 1874 hin täuschen, die Prosperität schien so allgemein, der Export und die heimische Industrie wuchs trotzdem, daß wir nirgends mehr uns Concessionen in fremden Zolltarifen herausschlugen, trotzdem daß einzelne Nationen schon ein wesentlich verändertes Zollsystem adoptirt hatten. Als aber der Rückschlag eintrat, mußte es sich rasch und in wachsender Progression zeigen, daß wir gefehlt.

Unsere Lage ist jetzt wieder eine ähnliche, wie in den 40er Jahren. Die ganze Uebermacht der englischen Concurrenz, aus Amerika, aus den eigenen Colonien verdrängt, in allen europäischen Staaten viel ungünstiger behandelt als bei uns, wirft sich in erster Linie auf den deutschen Markt. Keine der Nationen, mit denen wir concurriren, mit denen wir uns in die verschiedenen Industrien theilen könnten, will unserer Exportindustrie noch irgend eine Concession machen. Wir haben ja auch Nichts mehr zu bieten. Wir haben voreilig mit dem alten Systeme der Handelsverträge abgewirthschaftet. Erst auf Grund eines reformirten Tarifs, der uns einigermaßen wieder in gleiche Lage, wie die anderen europäischen Continentalstaaten bringt, können wir wieder aufs Neue beginnen, Handelsverträge zu schließen.

Gewiß müssen wir suchen, den allgemeinen Zollkrieg, der jetzt in Aussicht steht, so kurz, so maßvoll als möglich zu machen. Aber wir müssen uns für ihn rüsten. Und deshalb halte ich auch für uns den Kampfzollparagraphen, den Oesterreich und andere Staaten bereits haben, in irgend welcher Form für nöthig. Wir mögen ihn anders fassen, wir mögen die Competenz des Bundesraths in diesem Punkt anders fassen, als in der Vorlage (z. B. seine Beschlüsse

an die nachträgliche Genehmigung des Reichstags knüpfen). Aber irgend eine gesetzliche Bestimmung dieser Art ist nöthig. Wir begeben uns des wichtigsten Machtmittels in dem internationalen Handelskampfe, wenn wir uns ruhig alle Thüren vor der Nase zuschlagen lassen, selbst aber alle Thüren bei uns offen lassen und zugleich feierlich erklären, wir werden unserer Regierung nie gestatten, auch Den, der uns noch so schlecht behandelt, zur Thüre hinauszuwerfen. Durch eine solche Handelspolitik werden wir im gegenwärtigen Moment die anderen Staaten förmlich herausfordern uns schlecht zu behandeln.

Daß ein etwas in schutzzöllnerischem Sinne erhöhter Tarif mit der Aussicht auf Kampfzölle seine bedeutenden Schattenseiten hat — besonders nach gewissen Seiten hin, das ist nicht zu leugnen. Es ist eine falsche Tactik, sich und den Gegner darüber täuschen zu wollen. Man wird für diese Schattenseiten nur eintreten können, wenn man sie unter zwei Uebeln, von denen man eines nothwendig tragen muß, für das kleinere hält.

Lassen Sie mich auf diese Schattenseiten, die den Kern der Vorwürfe gegen den neuen Tarif bilden, noch mit ein paar Worten eingehen.

1) Eine Vertheuerung mancher Waaren wird eintreten, heißt es; gewiß wird sie in manchen Fällen eintreten, wenn auch in vielen nicht in dem Maße, als die Freihändler versichern. Das Muster einer abstracten, von der Wirklichkeit sich weit entfernenden oberflächlichen Deduction in dieser Beziehung ist das erste Heft der freihändlerischen Blätter bezüglich der Kornzölle. Aber zugegeben, das Eisen, die Gespinnste ꝛc. werden etwas theurer; soweit dadurch der Durchfuhrhandel und unsere Exportindustrien betroffen werden, kann durch Rückvergütungen, durch den international geregelten Veredlungsverkehr und andere Maßregeln geholfen werden. Dann dürfen wir nicht vergessen, daß heute fast alle Preise, um die es sich handelt, so tief stehen, daß die Vertheuerung durch den Zoll kaum in Betracht kommt. Endlich aber halte ich die momentane Vertheuerung und die daran sich schließende mögliche Einschränkung des Consums für nicht so entscheidend, wenn daneben durch dieselben Maßregeln der Unternehmungsgeist belebt, die inländische Arbeitstheilung und Capitalbildung befördert, die Arbeitergeschicklichkeit gehoben wird. Ich verzichte dabei auf einen kleinen Gewinn, auf einen gewissen Consum in der Gegenwart, in der Hoffnung auf einen großen Gewinn in der Zukunft. Wie oft haben die Freihändler früher geklagt, daß unser Schutzzollsystem den Zucker vertheuere; er that es momentan; aber daneben gibt jetzt jeder Unbefangene zu, daß ohne die 30—40 Jahre dauernden europäischen Zuckerschutzzölle weder die Zuckertechnik sich so ausgebildet, noch die Preise heute so nieder, der Consum so groß wären, als sie wirklich sind.

2) wirft man ein: Unsere Exportindustrie und unser Handel werden leiden. Gewiß werden sie das an einzelnen Punkten thun. Aber auch dieser Einwurf wird sehr übertrieben und es wird vielfach übersehen, durch welche Mittel dieser Schädigung entgegengewirkt werden kann. Dann möchte ich sagen, daß unsere Exportchancen überhaupt gegenwärtig sehr schlechte sind, gute erst werden auf Grund von Handelsverträgen, denen ein deutscher autonomer Tarif vorausgehen muß. Ich möchte daran erinnern, daß man in den letzten 20 Jahren vielleicht zu sehr die Exportindustrien immer allein von Seiten der Regierung im Auge gehabt hat, daß eine einseitige Entwicklung der Exportindustrien ihre Schattenseiten hat, daß sie einzelnen großen Häusern die größten Gewinne, aber

den Arbeitern die ungleichmäßigste Beschäftigung, den ungleichmäßigsten Lohn bringt, damit die sociale Unzufriedenheit und die Härte der Krisen am meisten steigert. Dann aber hängt unser Export nicht so ausschließlich von unseren Zöllen und von unserem Import ab, wie die Freihändler versichern. Die von J. St. Mill aufgestellte Theorie der internationalen Werthe, von der auch Roscher zugibt, daß sie einen Theil der merkantilistischen Argumente wieder vollständig rehabilitiren, stellt mit Recht die Frage in den Mittelpunkt der Betrachtung, wie nothwendig die eine Nation die Producte der anderen brauchte. Je mehr wir nur Rohproducte oder nur ordinäre Waaren ausführen, desto geringer ist an sich der Gewinn, den wir machen, desto mehr fällt der Löwenantheil des Gewinnes auf die mit uns tauschenden Nationen, desto leichter kann man uns entbehren, desto leichter verlieren wir unseren Export. Je mehr wir aber hochfeine, geschmackvolle, technisch vollendete Waaren ausführen, desto mehr braucht man uns, desto sicherer bleibt uns auch trotz einiger Zollerhöhungen unser Export. Unser bisheriger Tarif aber nöthigte uns im Ganzen zu ordinärer, schlechter, billiger Production, zu einer Ausfuhr von Rohproducten, kurz zu einer Stellung im Welthandel, die unserer Technik, unseren Verhältnissen der 30er und 40er Jahre entsprach, die unserer aber heute nicht mehr würdig ist. Wir müssen die Devise „billig und schlecht" aufgeben, zu hoher Technik, zu geschmackvollen Formen, zu feineren Producten, zur Ausfuhr verarbeiteter Producte übergehen und dazu wird uns ein vorübergehender Schutzzolltarif mit rationelleren Zollsätzen helfen. Auch Amerika hat trotz seines Schutzzolltarifs seinen Export gesteigert; Frankreich hat trotz seiner höheren Zölle seinen Gesammthandel von 1850—79 nicht minder als Deutschland entwickelt.

3) heißt es: der Schutzzoll wird nur Einzelnen, denen die am meisten Spectakel in der Oeffentlichkeit gemacht haben, zukommen. Ich beklage das auch, manche Agitationen dieser Art gehen auch nach meinem Geschmack über das berechtigte Maß der Interessenvertretung hinaus. Aber daß solche Ausschreitungen vorkommen, liegt in der Natur der öffentlichen Discussion, der Preßfreiheit, des Constitutionalismus, wie die Thatsache, daß jede staatliche Maßregel zunächst einzelnen mehr nützt, als andern, in der Natur menschlicher Dinge und Einrichtungen, überhaupt in der Natur unseres heutigen positiven Rechts, der staatlichen Mittel, über die wir verfügen, liegt. Auch bei andern staatlichen Maßnahmen sehen wir dasselbe: hat etwa das Actiengesetz von 1870 allen 40 Millionen Deutschen gleich viel genützt? haben zu seinem Erlaß nicht auch mächtige Interessen mitgewirkt? hat die Coalitionsfreiheit allen Arbeitern gleich viel Nutzen gebracht? Giebt es überhaupt große Bewegungen in der Politik, ohne daß das Triebrad der Interessen dahinter steht? die Forderung, daß eine staatliche Maßregel einzelnen nicht mehr nütze, als andern, schießt über das Ziel weit hinaus, sie läßt alle Maßstäbe der Gerechtigkeit, mit denen wir sonst heute arbeiten, in einem utopischen Icarusflug hinter sich. Die richtig gestellte Frage ist nur die, ob die Nation als solche ein Interesse dabei hat, daß gewisse Industrien, denen nicht allein, aber in erster Linie der höhere Zoll zu gute kommt, sich heben, wieder mehr Arbeiter beschäftigen. Und das glaube ich im Ganzen mit ja beantworten zu können.

4) wird eingewandt, Schutzzölle können unserer Krisis nicht abhelfen; ihre Ursache sei eine Ueberproduction auf dem eigenen Markte, höchstens neue Absatz=

wege nach Außen könnten uns helfen. Das ist theilweise ganz richtig. Wenn 1870—72 in Deutschland jährlich 2000 Locomotiven bestellt wurden und jetzt nur 250, in den nächsten Jahren Bestellungen von 5—600 erwartet werden, so kann natürlich kein Schutzzoll der Welt bewirken, daß die Anstalten, die 1872 2000 Locomotiven bauten, wieder voll mit dem Locomotivenbau beschäftigt werden. Wo eine wirkliche Ueberproduction ist, muß sie eingeschränkt oder müssen neue Märkte gewonnen werden. Aber wenn von den jetzt jährlich eingeführten 3—400,000 Ctr. Baumwoll-Garnen, den 9—10 Mill. Ctr. Roheisen, der 1 Mill. Ctr. Eisenbahnschienen, den 600,000 Ctr. Maschinen u. s. w. nur kleine Theile weniger eingehen, so wird das doch schon einen belebenden Einfluß auf die gesammte nationale Production ausüben. Und ich schätze dabei auch das bloß psychologische Moment nicht gering. Unsere Krisis ist so schlimm, weil sie überschätzt wird. Handel und Industrie stocken, zahllose Arbeiter sind unbeschäftigt, unsere Armenbudgets wachsen unnatürlich an, obwohl unsere Banken von unbeschäftigtem Capital übervoll sind. Je länger das dauert, desto sicherer gehen wir nach langer Stockung später wieder einer Ueberspeculation entgegen. Und das verhindern wir, wenn wir durch Annahme eines reformirten Tarifs dieser psychologischen Ueberschätzung der Krisis, dieser weit übertriebenen Lähmung entgegenwirken: es ist sicher, daß seine Annahme sofort nach vielen Seiten die industrielle Thätigkeit heben wird.

Lassen Sie mich zuletzt neben diesen Einwendungen des socialpolitischen Vortheils gedenken, den ein reformirter Zolltarif haben wird. Die Durchführung unserer Fabrikgesetzgebung und ihre successive Verbesserung ist bei vollständigem Freihandel unmöglich; der absolute Freihandel nöthigt zum äußersten Lohndrücken, zur Speculation auf Hungerlöhne. Die vollständig ungehinderte Zulassung der böhmischen Concurrenz wird in Schlesien und Sachsen immer wieder die Löhne werfen. Auch die Last der Wehrpflicht, die man anderwärts nicht oder in geringerem Grade hat, drückt auf einzelne Industrien, d. h. die Fähigkeit ihrer Arbeiter, die Stetigkeit der Beschäftigung sehr. Die belgischen Streichgarnspinnereien, die französische Glasindustrie, sie haben ihren Hauptvorsprung in der unbarmherzigen Kinderausbeutung. Reichen wir also den Fabrikanten die Hand, geben wir ihnen einige Schutzzölle, aber erwarten wir von ihnen dann auch eine andere Stellung in der socialen Frage, eine viel weitergehende Fürsorge für ihre Arbeiter, eine emsigere Thätigkeit für die Hebung derselben.

So komme ich zu der Resolution, die ich der Versammlung zur Annahme empfehle:

„In Anbetracht, daß die Bemühung um Handelsverträge, die der deutschen Industrie neue Märkte erschliessen, im Augenblicke bei der gegenwärtigen handelspolitischen Weltlage, aussichtslos ist,

in Anbetracht, daß in sämmtlichen Culturstaaten mit Ausnahme von England eine Erhöhung der Zölle entweder schon stattgefunden hat oder in Aussicht steht,

in Anbetracht endlich, daß die Erhöhung einer Anzahl finanziell wichtiger Zölle doch jedenfalls nöthig ist, um die Finanzen des Reiches auf selbständige Grundlage zu stellen,

— erklärt sich der Verein für Socialpolitik für eine maßvolle Tarifreform in finanzpolitischem und schutzzöllnerischem Sinne und für eine Ermächtigung, die

Zollsätze gegenüber den die deutschen Waaren besonders benachtheiligenden Staaten noch um einen gewissen Betrag zu erhöhen."

Ich betone dabei das Wort „maßvoll", weil mir in dem vom Bundesrath vorgeschlagenen Tarif, so sehr ich anerkenne, daß er nach manchen Seiten als maßvoll bezeichnet werden kann, doch einzelne Sätze zu weit gehen, andere zweifelhaft sind. Dann aber vor Allem, weil ich einen zu weit gehenden Sieg der Schutzzollpartei nach allen Seiten für schädlich halte. Wie die Wendung der vierziger Jahre uns nicht etwa ein französisches oder russisches Zollsystem brachte, so darf es auch die heutige nicht. Und würde diese übermäßige Wendung kommen, so wäre sie nicht 2—3 Jahre von Bestand. Nur ein maßvoller Schutzzollsieg garantirt uns die 1879 eingeführten Zollsätze für eine Anzahl Jahre. Und eine Anzahl von Jahren wenigstens müssen wir sie haben. Nur wenn wir sie für eine gewisse Zeit festhalten, erreichen wir durch sie oder mit ihnen ein System internationaler Abmachungen, Verträge, internationaler Zolleinigungen, wobei wirkliche Gegenseitigkeit herrscht, eine internationale Fabrikgesetzgebung entsteht, uns dauernd fremde Märkte gesichert werden.

Und nun lassen Sie mich mit einer persönlichen Bemerkung schließen. Nur ungern, nur gedrängt von meinen Freunden habe ich dieses Referat übernommen; viel lieber wäre ich in der Stille der Studirstube geblieben, als ein Urtheil abzugeben in einer Frage, wo ein exacter wissenschaftlicher Beweis nicht möglich, wo Schätzungen und zuletzt allgemeine Ideen, Principien, socialpolitische und historische Glaubenssätze entscheiden.

Mein Votum, wie ich es hier nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben, bringt mich in Collision mit vielen Freunden, stellt mich auf die Seite von bisherigen Gegnern, von Männern, die ich in den letzten Jahren vielfach vom socialpolitischen Standpunkte glaubte bekämpfen zu müssen. Aber sei es darum: gerade der Vertreter der Wissenschaft ist mehr als jeder Andere berufen, unbeirrt durch persönliche Verbindungen, nur seiner Ueberzeugung zu folgen. Man mag ihn darum angreifen, seine Befähigung, seine Kenntnisse bezweifeln, man mag gegen Professoren- und Studirstubenweisheit declamiren, das will ich alles mit Gleichmuth ertragen; der ehrliche Kampf der Meinungen ist berechtigt. Daß ich Professor einer deutschen Hochschule bin, lasse ich mir gerne vorwerfen; ich bin stolz darauf. Nur gegen Eines erhebt sich jede sittliche Faser in mir, gegen Eines protestire ich im Voraus, gegen jene Art der Charakterverdächtigung, wie sie von gewisser Seite jetzt mit Vorliebe gegen die Vertreter der Staatswissenschaften auf den Universitäten geübt wird.

Selbst wer so kurzsichtig oder so leidenschaftlich befangen ist, in jedem politischen oder socialen Gegner einen schlechten Charakter, einen Streber, oder wie die Ausdrücke heißen, zu suchen, der sollte das wenigstens nicht aussprechen. Jede anständige Discussion beruht auf der Voraussetzung oder, wenn Sie wollen, auf der Fiction, einen ehrlichen loyalen Gegner vor sich zu haben, den Ueberzeugung und Patriotismus gerade so leiten, wie man das von sich selbst glaubt.

An dieser Voraussetzung, an diesem Gedanken, meine Herren, lassen Sie uns heute und immer festhalten. Mag dann die Entscheidung hier in diesem Verein und was wichtiger ist, im Reichstag erfolgen, wie sie will, über aller Kluft verschiedener Meinungen können wir uns dann immer wieder die Hand reichen in der gemeinsamen Liebe zu unserem großen, schönen deutschen Vaterlande,

in dem gemeinsamen Glauben an seine Zukunft, in dem gemeinsamen Stolz auf das neue deutsche Reich und seine Begründer, — in dem Stolze auch auf seinen großen Kanzler, ohne den wir den größten Theil der Zunahme des Volkswohlstands seit 15 Jahren nicht hätten, ohne den wir heute noch in der Misere des alten deutschen Bundesstaates steckten.

Als ich — es ist fast auf den Tag heute 13 Jahre — in den letzten Apriltagen des Jahres 1866 mit andern altliberalen Freunden in Halle jene Volksversammlung berief, die zuerst in ganz Preußen es wagte, eine liberale Zustimmungsadresse zu der antiösterreichischen Politik des damaligen Grafen Bismarck zu erlassen, da ertönte das Zeter- und Verräthergeschrei über uns, über die kurzsichtigen Professoren von allen Seiten. Mit Stolz blicke ich heute auf jenen Tag zurück. Aber zugleich bin ich sicher, daß wenn mir Gott das Leben schenken sollte und abermals 13 Jahre verflossen sind, ich mit gleichem Stolz auf mein heutiges Votum zurückblicken werde, ich bin sicher, daß dann auch viele der heutigen erbittertsten Gegner sagen werden: Bismarck hatte 1879 mit dem Beginn einer nationalen Handelspolitik Recht, wie er 1862—66 mit seiner das deutsche Reich begründenden Politik Recht hatte. (Lebhafter Beifall.) (Es folgt eine kurze Pause.)

Präsident: Meine Herren, der Ausschuß macht Ihnen den Vorschlag, jetzt nicht in die Generaldiscussion einzutreten, sondern zur Anhörung der Specialreferenten überzugehen. Er ist der Meinung, daß die Aufklärung im Einzelnen über die verschiedenen Tarifpositionen von Nutzen für die weitere Generaldiscussion sein wird.

Gen.-Secr. Bueck (Düsseldorf): Ich möchte doch beantragen, daß die Versammlung jetzt gleich in die Generaldiscussion eintritt. Ich glaube gerade, daß dieselbe wesentlich klärend auf die Specialdiscussionen wirken wird.

(Die Versammlung beschließt, sofort in die Generaldiscussion einzutreten. — Auf Antrag des Herrn Dannenberg (Hamburg) wird beschlossen, daß, abgesehen von den Referenten, jeder Redner ohne Ausnahme nur 10 Minuten sprechen soll, und zwar soll das ein absolutes Gebot sein, so daß die Versammlung keinem Redner die Rededauer verlängern soll. — Die Generaldebatte wird eröffnet.)

Syndicus Dr. Barth (Bremen): Meine geehrten Herren! Bei der Kürze der Zeit, die den einzelnen Rednern zur Verfügung steht, werde ich nur in bruchstückartiger Weise auf Das eingehen, was uns durch den zweiten Herrn Referenten vorgetragen worden ist. Ich folge dabei der chronologischen Reihenfolge seiner Gedanken.

Er hat in den Vordergrund seiner Ausführungen eine Aeußerung des Professors Ihering gestellt, wonach es allerdings begreiflich sei, wenn die Wölfe nach Freiheit riefen, daß sich aber die Sache ganz anders stelle, wenn die Schafe gefragt würden. Er hat dabei implicite zu verstehen gegeben, daß unter den Wölfen die Freihändler und unter den Schafen die Schutzzöllner gemeint seien. (Große Heiterkeit. — Widerspruch.) Wenn das nicht der Fall sein sollte, dann kann ich einen Sinn in dem Ihering'schen Ausspruch überhaupt nicht finden.

Unter allen Umständen steht aber so viel fest, daß bei dieser ganzen Bewegung die Schafe, die geschoren werden sollen, die Consumenten sind. Dies Beispiel stimmt nicht blos in Bezug auf das Geschorenwerden, sondern auch

ebenso gut in Bezug auf die Geduld, mit der die Consumenten sich dieses Geschorenwerden gefallen lassen.

Ferner ist vom Herrn Professor Schmoller mit großer Emphase, wenn ich mich so ausdrücken darf, der nationale Egoismus in den Vordergrund geschoben. Es ist dies ja eins von den beliebtesten Schlagwörtern, welches in der ganzen Schutzzollbewegung eine große Rolle spielt. Man sucht beständig die Freihandelspartei so hinzustellen, als wenn sie eine möglichst utopistische Gesellschaft sei, welche nur Kosmopolitismus triebe und keinen Begriff hätte von dem, was der Nation frommt. Meine Herren, die Freihandelspartei hat gerade so gut ihren nationalen Egoismus wie alle Anderen, sie faßt ihn nur anders auf. Sie wünscht nicht, daß der nationale Egoismus in der Weise ausgelegt werde, daß der Egoismus einzelner Interessentengruppen als nationaler Egoismus dargestellt werde, der maßgebend sein müsse für die ganze Politik der Nation, — sondern sie will einen nationalen Egoismus, der das Gesammtinteresse der Nation vertritt. (Bravo! links.)

Sodann ist vom Herrn Prof. Schmoller darauf hingewiesen, daß es sich nur um eine maßvolle Schutzzollpolitik handeln könne. Er hat es dahin gestellt sein lassen, ob er die jetzige Zolltarifvorlage als einen Ausfluß dieser maßvollen Schutzzollpolitik betrachtet, es scheint fast so, als ob er das thäte. Dann sind aber die Begriffe über das, was maßvoll ist, sehr verschieden. Ich glaube, daß etwas Maßloseres von Schutzzollpolitik noch niemals getrieben worden ist, als in dieser neuen Vorlage.

Ich gehe noch einen Schritt weiter, ich behaupte, daß eine Zolltarifvorlage noch niemals auf so schwachen Grundlagen aufgebaut worden ist. In dieser Beziehung möchte ich Ihnen einige Thatsachen mittheilen, die Sie interessiren werden, — nicht weil ich damit Geheimnisse offenbare, die nicht Jeder wissen dürfte, sondern weil es sich um Material handelt, was vielleicht nicht Jedem von Ihnen zugänglich ist, weil es in den verschiedenartigsten Petitionen zum Ausdruck gekommen ist. Um zu charakterisiren, wie resolut man bei der Aufstellung dieser Tarifsätze vorgegangen ist, will ich ein paar Beispiele hervorheben.

Die Schieferbrecher in Lehesten, einem kleinen thüringischen Ort, gehen von dem Gesichtspunkt aus und haben es in einer gedruckten Petition zum Ausdruck gebracht, daß es überhaupt verwerflich sei, wenn aus fremden Ländern, insbesondere von Frankreich, auch nur eine Schieferplatte eingeführt würde. Sie haben das Unglück, nicht an der Bahn zu liegen und müssen daher allein bis zur nächsten Bahnstation Stockheim schon 70 ℳ an Fracht bezahlen. So kommt es, daß sie in Bamberg nicht concurriren können, denn die an der Bahn gelegenen Schieferbrecher in Frankreich können ab Bingen für 95 ℳ mit der Bahn die Schieferplatten nach Bamberg befördern, während die Schieferbrecher in Lehesten, obgleich näher gelegen, ebensoviel Transportkosten bezahlen müssen. Sie beklagen sich nun in der energischsten Weise über dies Verhältniß, welches sie mit dem Worte Differentialtarif kennzeichnen zu müssen glauben. Dies ist auch eins von den Schlagworten, welches immer ertönt. Sie erheben deshalb den Anspruch, daß man ihnen einen namhaften Zoll zur Ausgleichung ihres Schicksals bewilligen möge. Diese Argumentation ist der Tarifcommission doch über den Spaß gegangen, aber dem Einfluß des Vertreters von Reuß j. L. ist es im Bundesrath gelungen, auch für diese Schieferbrecher einen Zoll auf Grund dieser vorzüglichen Begründung zu erlangen. (Heiterkeit.)

Noch ein anderes Beispiel, was sehr interessant ist. Eine Interessentengruppe, die wohl eingesehen hatte, daß sie zu früh mit ihren Petitionen gekommen war, hat zu drei oder vier verschiedenen Malen erklärt, daß ihre frühere Forderung zu niedrig gewesen wäre, sie hätte sich inzwischen überzeugt, daß sie doch mehr fordern müßte; schließlich hatte sie sogar den Einfall, zu bemerken, in den früheren Petitionen sei ein Schreibfehler untergelaufen. Es hätte nur noch die Behauptung gefehlt, daß der Abschreiber vom Cobdenclub oder von sonst Jemand gedungen gewesen wäre, in dieser Weise falsche Zahlen einzusetzen.

Aber das ist noch nicht das Schlimmste. Eine Interessentengruppe, die nicht wußte, wie sie ihre Petition begründen sollte, hat folgende Deduction gemacht: Wir haben seit Jahr und Tag uns brillant gegen die auswärtige Concurrenz gewehrt, so daß wir doch nun endlich einmal eines Schutzzolles würdig sind. (Heiterkeit.)

Das ist auch eine Begründung, sie scheint stichhaltig befunden worden zu sein, denn die Herren haben ihren Schutz bekommen. Das sind so kleine Miscellen und anecdotenhafte Züge, die aber auf die ganze Art, wie der neue Tarif zu Stande gekommen ist, ein sehr bedenkliches Licht werfen.

Um zu ernsteren Dingen überzugehen, mag betont werden, daß der Bericht über die Textilenquete nur etwa acht Tage vor dem Beschluß in den Händen der Commission gewesen ist. In acht Tagen aber ist es ein Ding der reinen Unmöglichkeit, den Bericht und die Protocolle über die Textilenquete einigermaßen gründlich zu studiren, und ich muß meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß in der ganzen Commission, einschließlich des Referenten, kein Mensch gewesen ist, der die Protocolle im vollen Umfange hat durchsehen können. Ich stelle die fernere Behauptung auf, daß nur eine Minorität in der Tarifcommission in der Lage gewesen ist, den Bericht mit einiger Andacht durchzulesen.

Auf einen Punkt in den Ausführungen des Herrn Prof. Schmoller will ich noch kurz eingehen, nämlich auf seine Ausführungen über den § 5. Da hat sich meines Erachtens Herr Prof. Schmoller eines kleinen Vergehens schuldig gemacht, indem er die Pointe, um die es sich handelt, nicht hervorhob. Worauf es ankommt, ist, daß der Reichstag bei der Sache nicht gefragt werden soll, sondern daß brevi manu vom Bundesrath alle wesentlichen Fragen der Handelspolitik allein entschieden werden können, daß deshalb der Bundesrath mit diesem § 5 factisch in die Lage kommt, den Reichstag über keine wichtige handelspolitische Frage mehr zu hören. Will man den Reichstag überhaupt mitreden lassen, so braucht man keinen § 5. (Lebhaftes Bravo links, Zischen rechts.)*)

Gen.-Secr. Bueck (Düsseldorf): Meine Herren! Meinem Herrn Vorredner gegenüber will ich sehr gern eine Concession dahin machen, daß der Zolltarif, wie er uns vorliegt, sicherlich nichts Vollkommenes ist; dafür hat ihn, glaube ich, noch keiner meiner wirthschaftlichen Freunde gehalten, und wir hoffen, daß nach den wesentlichsten Richtungen darin Verbesserungen vorgenommen werden. Wenn er sagt, es habe Keiner die Protocolle gelesen, so hat es erst so

*) Durch ein Versehen des Stenographen ist bei diesem und einigen anderen Rednern versäumt worden zu erwähnen, daß dieselben durch den Präsidenten wegen Ablaufs der auf 10 Minuten normirten Redezeit an der Fortsetzung ihrer Rede verhindert wurden.



geschienen, als ob er das als eine Thatsache hinstellen wollte; nachher hat er nur seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen.

Große Heiterkeit hat es auf dieser Seite (links) erregt, als der Herr Vorredner sagte, daß ein Industriezweig erklärt habe: wir haben uns nun so lange gegen die ausländische Concurrenz gewehrt, jetzt bitten wir aber um Schutzzoll. Wenn man im ersten Augenblick das hört, so kann man mit Heiterkeit darauf antworten; wenn Sie aber erwägen, daß diese Industrie möglicherweise ihr Capital verloren hat, um den Kampf so lange zu führen (Dr. Barth: Mit Erfolg gewehrt!), wenn sie nun vor der Möglichkeit steht, ohne Schutz untergehen zu müssen, dann wird es wohl berechtigt sein zu sagen: nun ist der Zeitpunkt gekommen, wo wir auch glauben einen Schutzzoll verlangen zu können.

Der erste Herr Referent hat den großen Streit aufgenommen, ob unsere Wirthschaftspolitik im Jahre 1818 eine freihändlerische oder schutzzöllnerische war. Ich habe dem blos entgegenzuhalten, daß diese ganze Politik, wie sie von Adam Smith inaugurirt worden ist, sich richtete gegen die vom Mittelalter ererbte Unfreiheit der Person und des Eigenthums. Unfreie Bewegung war die Signatur jener Zeit, und das Auftreten von Adam Smith war meiner Meinung nach damals eben so berechtigt, wie das Verfahren der großen Männer, die damals den preußischen Staat zu reorganisiren hatten. Also der Zwangsform des Mittelalters gegenüber war es eine freiheitliche Bewegung, aber eine freihändlerische war es nicht.

Die Handelsverträge betreffend, so ist die Zeit derselben vorüber, d. h. die erste Periode derselben. Wir, meine wirthschaftlichen Freunde und ich, hoffen, daß wir nun in eine zweite Periode eintreten werden. Sie müssen uns nicht für Leute ansehen, die eine chinesische Mauer um ihr Vaterland ziehen wollen, sondern wir sind stets bereit, mit anderen Nationen in Verkehr zu treten, und halten dies für nothwendig, wenn dieser Verkehr sich mit Nutzen für uns vollzieht. Wir glauben, daß durch die erste Periode der Handelsverträge die Bedingungen dazu nicht gegeben waren, und hoffen auf eine zweite Periode, die uns größeren Nutzen bringen wird.

Der Herr Referent hat von der Handelsbilanz gesprochen und sich bezogen auf die Umlaufsmittel, welche ja jetzt in reicherem Maße als früher vorhanden seien. Ich glaube, da ist doch mancher Zweifel möglich, denn die Herren Gelehrten und Sachverständigen gingen in ihren Ansichten über das Maß des Münzumlaufes so weit auseinander, daß die Behauptung des Herrn Referenten mir nicht ganz erwiesen zu sein scheint. Vor zwei Jahren schon habe ich mir in diesem Verein ein Beispiel anzuführen erlaubt, wie damals die Angaben des Prof. Soetbeer und die der preußischen Regierung darüber auseinandergingen. Aber wenn man sieht, wie sich heute die Verfügungsfähigkeit über Geld auf überaus kleine Kreise eingeschränkt hat, so kann man sich nicht verhehlen, daß die Rechnung des Herrn Referenten nicht ganz stimmt.

Daß die Industrie den Landwirthen die Arbeiter entzogen hat, ist zum Theil richtig; ob zum Nachtheil für die Arbeiter, möchte ich doch dahingestellt sein lassen. Ich glaube, meine Herren, in socialpolitischer Beziehung liegt es nicht im Interesse der Gesammtwirthschaft, wenn wir große Landstriche haben, in denen der Lohn im Winter auf 50—60 ₰ pro Tag ohne Kost für den Arbeiter und seine Familie bemessen ist. Ich habe in diesem Jahre in einer

Königsberger landwirthschaftlichen Zeitung eine Notiz gelesen, daß selbst in Schleswig in diesem Winter die Löhne nur 60—80 ₰ für den einzelnen Arbeiter betrugen. Wir haben also eine Bewegung mit Freuden zu begrüßen, welche die Löhne in die Höhe bringen wird.

Meine Herren! Der Herr Referent hat gesagt, daß die Principien der Handelsfreiheit jetzt nicht zur Anwendung gebracht werden sollen in ihrer vollen Ausdehnung. Hätte er das 1873 und noch 1876 gesagt, so wäre die Bewegung vielleicht eine etwas andere geworden; aber bei den Eisenzöllen ist das Princip der Handelsfreiheit voll und ganz zur Anwendung gekommen, und es liegen Erklärungen von sehr hervorragenden Handelscorporationen vor, welche gesagt haben, daß die Beseitigung aller Industriezölle das möglichst schnell zu erreichende Ziel ist. Nach diesen Versicherungen mußten wir unser Vorgehen einrichten.

Dann ist uns vorgehalten, daß durch unsere Bestrebungen die Unsicherheit im Handel nur noch gefördert werde. Meine Herren, solch einen Vorwurf muß ich zurückweisen.

Der Herr Referent sagte, in den Handelsverträgen haben wir die Basis für die Sicherheit des Handels gehabt. Das ist nicht richtig, denn in den Jahren 1865, 1868, 1870, 1873 und 1877 sind von freihändlerischer Seite die Zölle ermäßigt worden. Es ist immer an ihnen gerüttelt worden, und das war entschieden die größte Beunruhigung, die der Production gegeben werden konnte. Wenn wir also jetzt eine Rückkehr zu sicheren Zuständen haben wollen, so müssen Sie uns nicht als diejenigen hinstellen, von welchen die Unsicherheit ausgegangen ist. Wir sind weit davon entfernt, den Begriff des Zollkrieges so leicht zu nehmen, wie der Herr Referent gemeint hat. Wir wünschen, daß der Zollkrieg nicht in einer Weise um sich greift, wie man vielleicht fürchtet; aber wir stehen auch auf dem Standpunkt, daß wir ihn nicht absolut vermeiden wollen, wo er nothwendig ist für unsere nationale Wirthschaftspolitik. (Bravo! rechts.)

Der Herr Referent hat dann als Beispiel bezüglich der Baumwollzölle die Einfuhr Frankreichs in neuerer Zeit hervorgehoben, indem er sagte, das wäre als Beweis dafür zu betrachten, daß die höchsten Schutzzölle doch nicht vor dem Import schützen können. Hätte er nicht eine spätere kleinere Bemerkung gemacht, so würde ich glauben, der große historische Vorgang der Abtrennung von Elsaß-Lothringen von Frankreich sei seiner Betrachtung ganz entgangen. Ich möchte mir aber doch erlauben, ihm zur Erwägung anheim zu geben, ob nicht durch eine Lostrennung eines so bedeutenden Industriebezirkes der Import nach Frankreich gegen früher wesentlich beeinflußt werden mußte.

Der Herr Referent hat dann ferner gesagt, daß in Frankreich eine sehr bedeutende freihändlerische Bewegung herrsche. Meine Herren, wenn wir die Freihändler, die jetzt in Frankreich sich an's Ruder zu bringen suchen, vor acht oder sechs oder nur vor zwei Jahren bei uns gehabt hätten mit denselben Bestrebungen und denselben Grundsätzen, dann, glaube ich, würden wir keine Veranlassung zur Klage haben.

Nun habe ich noch eine kurze Bemerkung zu machen. Als der Herr Correferent die sociale Seite der Frage besonders hervorhob, daß also ein Schutz der nationalen Arbeit in so fern günstig auf die Arbeiter einwirke, als die Industriellen die Mittel und auch den Willen haben würden, die Wohlfahrts-

einrichtungen für ihre Arbeiter zu treffen, erschallte von dieser Seite (links), ich glaube es war von Herrn Philippson, ein wirklich triumphirendes „Aha“. Wenn Jemand in dieser Richtung wirklich mit großen Opfern vorgegangen ist, so ist es die Großindustrie, der ich näher zu stehen die Ehre habe. Die Anlage-capitalien dieser Großindustrie sind in hervorragender Weise belastet worden durch sehr bedeutende Summen, die sie für Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Arbeiter ausgegeben hat. Wer das nicht glauben will, der mag sich durch den Augenschein von dem überzeugen, was zum Beispiel von der „Georg-Marienhütte“, vom „Bochumer Verein“ und auf allen Zechen an Arbeiterwohnungen, Menagen u. s. w. für die Arbeiter geschaffen ist. Ich glaube, ein solcher Vorwurf, wie er in diesem „Aha“ enthalten war, hätte unserer Großindustrie erspart werden können. (Bravo! rechts.)

Philippson (Berlin): Meine Herren! Ich bin von dem letzten Herrn Vorredner wegen eines Ausrufs, der von mir gekommen sein soll und auch vielleicht von mir gekommen ist, in einer Weise haranguirt worden, wie man sie wohl selten in dieser Versammlung hört. (Oho! rechts.)

Ich werde ihm sofort darauf antworten. Wenn ich „Aha“ gesagt habe, so geschah es nicht, um das zu bestreiten, was von Seiten der Arbeitgeber für Wohnungen und dergleichen gethan ist, obgleich sich dabei sagen läßt, daß der berechtigte Egoismus dabei eine Rolle spielt, sich einen großen Arbeiterstamm heranzubilden, was ich durchaus nicht verwerfen will. Mein „Aha“ galt etwas ganz Anderem, nämlich der Behauptung der Herren Schutzzöllner, daß sie durch Schutzzölle und bessere Preise in die Lage kämen, den Arbeitern höhere Löhne zu zahlen. Das leugne ich, das thun sie nie und nimmer. Der Arbeitsmarkt regelt sich durch Angebot und Nachfrage, und die Herren mögen gewinnen, was sie wollen, sie mögen ihre Actien mit noch so großen Dividenden schmücken und ausstatten, — dem Arbeiter werden sie, wenn kein Arbeitermangel ist, deshalb nicht einen Deut mehr geben. (Sehr richtig! links. — Widerspruch und Pfui! rechts.) So ist es, mögen Sie auch „Pfui!“ schreien, das zeigt die Erfahrung.

Meine Herren! Es thut mir leid, daß dieser Ton hier angeschlagen worden ist, aber, wenn das geschieht, so muß man auch darauf antworten. (Unterbrechungen rechts.)

Präsident Prof. Dr. Nasse: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen, er hat bisher keine die parlamentarische Sitte verletzende Bemerkung gemacht.

Philippson (Berlin) fortfahrend: Daß die Großindustrie in der Eisenbranche keine chinesische Mauer haben will, ist ganz natürlich, wenigstens nicht eine chinesische Mauer für die Ausfuhr. Denn wenn die Herren von der Großeisenindustrie seit Jahren mit allen möglichen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln — wie soll ich sagen, ich möchte mich keines beleidigenden Ausdrucks bedienen — agitirt haben, um die Zölle wieder herbeizuführen, so würde eine chinesische Mauer bei 7 999 000 Centner Ausfuhr ihnen sehr schlecht bekommen. Wenn z. B. die Herren, die jetzt die Schienenzölle durchaus wiederhaben wollen, im vorigen Jahre 3 172 000 Centner Schienen mehr exportirt als importirt haben und wenn, was thatsächlich bewiesen ist, ganz Deutschland kaum die Hälfte von dem, was hier producirt wird, verbraucht, wohin sollten dann die Herren

bei einer chinesischen Mauer mit ihrem Export? Sie wollen also die chinesische Mauer nur für die Einfuhr haben.

Ich wende mich nun zu verschiedenen Bemerkungen des Herrn Correferenten, denen ich durchaus nicht beistimmen kann. Meine Herren, über den nationalen Egoismus ist hier bereits gesprochen worden, und auch ich bin der Ansicht, daß derselbe vollständig berechtigt ist. Schon Herr Dr. Barth hat hervorgehoben, daß unsere Staatsmänner, die sich mehr dem Freihandel zugeneigt haben, weit entfernt davon gewesen sind, kosmopolitische Ideen in der Praxis ausführen zu wollen. Der nationale Egoismus in Deutschland muß darin bestehen, das Volk in den Besitz der Materialien zu setzen, die es verarbeiten kann.

Wenn man sodann die Großindustrie beständig von ihrer Bedeutung sprechen hört, so behaupte ich, das ist verschwindend gegen das, was die Kleinindustrie leistet. Wollen Sie Zahlen, — ich bin bereit, sie Ihnen zu geben. Deutschland beschäftigt in der Blechwaarenfabrikation bei 15 240 Hauptbetrieben 38 000 Arbeiter. In Stiften, Schrauben, Ketten und Nägeln existiren 10 966 Hauptbetriebe mit 22 000 Arbeitern. Es gibt in Deutschland 79 507 Hufschmiede mit 134 471 Arbeitern, und es gibt 24 742 Schlossereien mit 70 107, und 60 630 Zeug- und Messerschmieden mit 43 346 Arbeitern. Diese fünf Categorien beziffern sich, ganz abgesehen von der großen Anzahl Kleinbetriebe, die bei der Maschinenindustrie sind, auf 307 721 Arbeiter; diesen gegenüber steht die Großindustrie mit ihren großartigen Anlagen mit nur 137 350 Personen, — das ist das Verhältniß. (Hört! Hört! links.)

Meine Herren, wir müssen bei uns in Deutschland der Kleinindustrie einen großen Spielraum einräumen, denn sie ist diejenige, welche das erfüllt, was man von einer Industrie fordern kann, nämlich daß sie viele Familien ernährt und selbstständig macht.

Wenn z. B. Herr Prof. Schmoller die Behauptung aufgestellt hat, daß der Export in der Großindustrie und nicht in der Kleinindustrie liege, so habe ich darauf zu erwidern, daß er sich in dieser Beziehung entschieden geirrt haben muß. Abgesehen von dem Tabak, der 112 000 Menschen bei uns beschäftigt und zum größten Theil Kleinindustrie ist, haben wir noch eine colossale Industrie in Spielwaaren, in künstlichen Blumen, in Portefeuilles. Von den Eisenwaaren, die in Remscheid und Umgegend gemacht werden, sogar bis tief nach Thüringen hinein, werden exportirt $^3/_5$ der ganzen Production. Wir haben einen bedeutenden Export in Lederwaaren, Papier u. s. w. Mindestens ist also die Kleinindustrie ebenso stark mit dem Export beschäftigt wie die Großindustrie.

Wenn er behauptet hat, daß die schutzzöllnerische Politik der 50er Jahre eine Nothwendigkeit war, so antworte ich ihm darauf, daß die schutzzöllnerische Politik der 50er Jahre uns zu der Krisis von 1856 gebracht hat. Gerade durch die größeren Schutzzölle sind wir damals zu der sogenannten hamburg-amerikanischen Krisis gekommen, und nachzuweisen ist, daß dieselbe nicht so intensiv gewesen wäre, wenn nicht durch die Schutzzölle Institute gefördert worden wären, die keine Berechtigung hatten und die maßlos über den Bedarf vergrößert worden waren.

Ich kann mich auf den theoretischen Streit, ob Freihandel, ob Schutzzoll, nicht einlassen, ich bin kein Theoretiker, ich sehe die Sachen an, wie sie sind und versuche, sie praktisch anzusehen. Ich habe aber immer gefunden, daß, wo eine

Industrie geschützt war, — und der Schutzzoll soll ja nur eine erzieherische Wirkung haben — das Ende immer das war, daß man nicht wußte, wo er aufhören sollte, und daß die mittlerweile entstandene Industrie behauptete, sie könne des Schutzes jetzt nicht entbehren. Ich glaube aber, ein Kriterium gibt es dafür, und das liegt in der Exportfähigkeit. Sobald eine Industrie exportfähig ist, sobald sie Massen von Waaren nach dem Auslande schleudert, hat sie kein Recht mehr, das Inland höher zu belasten als das Ausland. Daß aber die höhere Belastung für das Inland kommen muß in Folge der Schutzzölle, ist natürlich, denn was nützte Ihnen sonst der Schutzzoll? (Bravo! links.)

Th. Haßler (Augsburg): Meine Herren! Ich werde mich nicht in das Detail der Textilindustrie verlieren, da ich mir vorbehalte, an der betreffenden Stelle das Gehörige vorzubringen, und werde mich überhaupt möglichst kurz fassen; allein es drängt mich doch, zunächst eine Aeußerung des Herrn Vorredners betreffs des „Aha" richtig zu stellen. Ich muß constatiren, daß dieses „Aha" nicht nach einer Aeußerung aus unserer Mitte, sondern nach einem Satz des Herrn Correferenten Schmoller erfolgte, worin er die Erwartung aussprach, daß ein höherer Zollschutz auch dazu führen werde, die Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter entsprechend zu fördern. Es ist also die Deutung, die der Herr Vorredner seinem „Aha" gegeben hat, nach meinem Dafürhalten, und wie auch der stenographische Bericht ausweisen wird, unrichtig. Eine weitere Unrichtigkeit lag in der Aeußerung des Herrn Dr. Barth, betreffend die Hinausgabe der stenographischen Protocolle über die stattgehabten Enqueten an die Mitglieder der Tarifcommission. Meine Herren, ich hatte die Ehre, Mitglied der Enquetecommission für die Baumwoll- und Leinenindustrie zu sein, und weiß bestimmt, daß die stenographischen Protocolle dieser Enquete successive, wie sie erschienen sind, also schon im November und December v. J., ehe noch von einer Tarifcommission die Rede war, den betreffenden Regierungen mitgetheilt wurden und, nachdem die Mitglieder der Tarifcommission von den betheiligten Regierungen ernannt waren, auch in die Hände der betreffenden Referenten gelangten. Was den Bericht unserer Enquetecommission betrifft, so konnte der eben nicht eher hinausgegeben werden, als bis er gedruckt war. Das war allerdings nur circa acht Tage vor Erstattung des betreffenden Referates der Fall; aber ich weiß, daß der betreffende Referent vorher schon auf dem Laufenden über jenen Bericht gehalten wurde, und wenn man behauptet, es werde kaum ein Mitglied der Tarifcommission sein, welches die stenographischen Protocolle und Berichte der Enquetecommissionen studirt habe, so kann ich wenigstens von dem Herrn Referenten über die Baumwollindustrie behaupten, daß er die betreffenden Protocolle und Berichte mit großer Sorgfalt studirt hat, das beweisen gerade die heute in unsere Hände gekommenen Motive zu dem Bericht an den Reichstag. —

Zur Hauptsache übergehend, finde ich einen großen Theil von dem, was der Herr Referent Gensel ausführte, von Herrn Bueck bereits widerlegt. Ich habe aber noch einiges hinzuzufügen. Herr Dr. Gensel sagte, man muthet der Weberei zu, darauf zu warten, bis es der Spinnerei gefällig sei, ihre neuen Einrichtungen für die Fabrikation feiner Garne und Doubles herzustellen. Das ist ganz unrichtig. Wir haben diese Einrichtungen in Deutschland schon. Im

Elsaß werden schon feinere Nummern und Doubles gesponnen, allerdings nicht mehr in der Ausdehnung wie früher, weil der jetzige Tarif es nicht mehr erlaubt; sobald aber ein neuer Tarif ins Leben tritt, so werden die Elsässer mit ihren bereiten Mitteln auch diese Nummern wieder spinnen.

Herr Dr. Gensel sagte weiter, er lege großen Werth auf die Zunahme des Exportes des Elsaß in Baumwollgarnen. Das ist richtig, aber, meine Herren, wenn die deutschen Weber nicht mehr Garn genug consumiren können, weil der Consum auch an Baumwollwaaren in den letzten Jahren bedeutend abgenommen hat, so müssen wir um jeden Preis exportiren, wenn wir überhaupt fortarbeiten wollen. Wenn Sie aber die Herren aus dem Elsaß fragen, was sie bei diesem Garnexport verdienen, so wird es genau auf das herauskommen, was die Eisenindustriellen bei dem ihrigen verdienen, nämlich auf nichts. Außerdem wird in der Regel nicht beachtet, daß auch die Vigognagarne, welche seit einigen Jahren in großen Mengen nach England gehen, unter dem Export von Baumwollgarnen mit einbegriffen sind. —

Ich erwähne sodann des fortwährend hervorgehobenen Gegensatzes zwischen Großindustrie und Kleinindustrie. Es erscheint mir wirklich sehr unrecht, diesen Gegensatz immer so sehr zu betonen. So wenig sich eine Großindustrie ohne Kleinindustrie denken läßt, ebensowenig eine Kleinindustrie ohne Großindustrie, — beide müssen sich ergänzen. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß auch ein großer Theil der Kleineisenindustrie sich in der Eisenenquete zu Gunsten der Wiedereinführung der Eisenzölle ausgesprochen hat. Ebenso haben sich auch in der Textilindustrie-Enquete nicht nur die Spinner und die Spinnweber, sondern auch viele reine Garnconsumenten für eine Erhöhung der Garnzölle ausgesprochen. (Widerspruch links.)

Thatsache! — ich kann es beweisen, nicht nur aus dem Elsaß, auch aus Süddeutschland, Schlesien u. s. w. eine ganze Menge.

Daß die Weberei, namentlich die gemischte, zum Theil für den Export arbeitende Weberei durch Erhöhung der Garnzölle in gewissem Grade beeinträchtigt wird, ist natürlich, und mehrere der davon betroffenen Industriellen haben darüber auch ganz colossale Klagen erhoben; es hat aber nicht ein Einziger derselben — und das ist auch in den stenographischen Protocollen niedergelegt — diese Klagen irgendwie begründet, vielmehr mußten die hierauf bezüglichen Daten diesen Herren förmlich abgerungen werden. Dabei stellten sich dann allerdings meistens so minimale Erschwerungen heraus, daß ernsthaft davon kaum zu reden ist.

Wenn Herr Dr. Gensel gewünscht hat, daß gründlichere Vorbereitungen zu einer Reform des Zolltarifs stattgefunden hätten, — ja den Wunsch hätten wir auch. Wer hat denn schon seit Jahren Enqueten nicht nur über Eisen-, Baumwoll- und Leinenindustrie, sondern über alle nothleidenden Industrien verlangt? Wer? Wir haben sie verlangt! Und wer war dagegen? Die Freihändler waren dagegen und sagten: wir brauchen diese Enqueten nicht, die Regierung weiß das Alles zur Genüge. (Ruf: Nicht alle!)

Im Ganzen und Großen war das der Fall.

Im Uebrigen kann ich Herrn Bueck nur beistimmen, wenn er sagt, daß wir weit entfernt sind, uns gegen Handelsverträge auszusprechen. Unsere Politik ist aber die, und darin kann ich nur den warmen, patriotischen Worten des

Herrn Prof. Schmoller zustimmen —: wie Fürst Bismarck uns durch seine auswärtige Politik ein einiges, unabhängiges Deutschland geschaffen hat, so hoffen wir mit seiner Hilfe und unter seinem Vorantritt auch in wirthschaftlicher Beziehung Herren im eigenen Hause zu werden. Sind wir dies einmal, dann werden wir auch Handelsverträge abschließen und diese werden alsdann hoffentlich besser ausfallen als die bisherigen, die zum großen Theil gegen uns waren.

Dieses Programm für die Zukunft ist in der That die Anbahnung innigerer Beziehungen zu den uns in industrieller Hinsicht gleich stehenden Ländern. Schon im Jahre 1870 auf dem Mannheimer Fabrikantentag und 1876 auf dem Bremer Congreß habe ich die Idee eines mitteleuropäischen Zollverbandes geäußert und das ist die Standarte, die wir aufpflanzen werden, wenn wir erst Herren im eigenen Hause sind. Dann bin ich allerdings begierig zu sehen, wer von Ihnen uns noch folgen wird! (Bravo! rechts.)

Präsident Prof. Dr. Nasse: Es sind inzwischen folgende Anträge eingegangen:

1. Von den Herren Haßler, Frommel, Baare*) und Genossen: Die heutige Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik erklärt sich, indem sie sich den von dem Correferenten Prof. Schmoller entwickelten Ausführungen in allen Stücken anschließt, ohne auf Specialfragen eingehen zu wollen, mit einer maßvollen Aenderung unseres bisherigen Zolltarifs einverstanden und hält auch für nothwendig, daß im Interesse des künftigen Abschlusses günstiger Handelsverträge die Reichsregierung mit entsprechenden Vollmachten dem Auslande gegenüber ausgestattet werden müsse.

Sodann 2. ein Antrag von Prof. Schmoller:

In Anbetracht, daß die Bemühung um Handelsverträge, die der deutschen Industrie neue Märkte erschließen, im Augenblicke bei der gegenwärtigen handelspolitischen Weltlage, aussichtslos ist,

in Anbetracht, daß in sämmtlichen Culturstaaten, mit Ausnahme von England, eine Erhöhung der Zölle entweder schon stattgefunden hat oder in Aussicht steht,

in Anbetracht endlich, daß die Erhöhung einer Anzahl finanziell wichtiger Zölle doch jedenfalls nöthig ist, um die Finanzen des Reiches auf selbstständige Grundlage zu stellen,

erklärt sich der Verein für Socialpolitik für eine maßvolle Tarifreform in finanzpolitischem und schutzzöllnerischem Sinne und für eine Ermächtigung, die Zollsätze gegenüber den die deutschen Waaren besonders benachtheiligenden Staaten noch um einen gewissen Betrag zu erhöhen.

Ferner ein Antrag des Herrn Dr. Gensel:

1. Behufs Erhaltung der für die Industrie wünschenswerthen Stetigkeit der Verkehrsbedingungen empfiehlt es sich, vor Inkraftsetzung eines neuen Zolltarifs Erneuerung der Handelsverträge anzustreben.
2. Völlig unzulässig erscheint von dem gleichen Gesichtspunkte aus die vom Bundesrathe geforderte Ermächtigung, auf den Umstand hin, daß ein frem-

*) Dieser Antrag wird im Laufe der Debatte zurückgezogen.

der Staat gewisse Waaren mit höheren Zöllen belastet, als dies nach dem diesseitigen Tarif geschieht, die aus diesem Staate herstammenden Waaren mit einem Zuschlage bis zum Doppelten der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu belegen.

3. Insoweit die zu Gunsten der Landwirthschaft und einzelner Industriezweige vorgeschlagenen neuen oder erhöhten Zölle unentbehrliche Lebensmittel und Roh- oder Hilfsstoffe für andere Industriezweige betreffen, sind sie nach dem gegenwärtigen Stande unserer wirthschaftlichen und socialen Entwickelung zu verwerfen.
4. Ebensowenig ist — unbeschadet der nothwendigen Verbesserung einzelner Mängel des bisherigen Zolltarifs — bei der den heimischen Bedarf übersteigenden Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie von neuen oder höheren Schutzzöllen auf Fabrikate eine Verbesserung ihrer Lage zu erwarten.
5. Höhere Einnahmen für das Reich sind, soweit nöthig, durch stärkere Heranziehung einer geringen Zahl ausgiebiger, aber nicht unentbehrlicher Artikel bei gleichzeitiger Ausbildung der inländischen Verbrauchssteuern zu erzielen.

Ferner ein Antrag des Herrn Prof. Held:

Die Versammlung erklärt, daß im Allgemeinen zur Zeit in Deutschland Erhöhung der Schutzzölle zur Verbesserung der volkswirthschaftlichen Zustände kein geeignetes Mittel ist, und daß die nothwendige Vermehrung selbstständiger Reichseinnahmen ohne neue Schutzzölle gesichert werden kann.

(Ein hierauf gestellter Schlußantrag wird abgelehnt.)

Prof. Dr. Held (Bonn): Meine Herren! In vielen Punkten stimme ich auch heute mit meinem Freunde Schmoller überein, namentlich darin, daß in einer Zeit solcher Verwirrung, wo nicht nur Principien, sondern auch Interessen, wo allgemeine und specielle Wünsche mit einander kämpfen und wo die große Masse überhaupt gar nicht denkt, sondern urtheilslos von der einen oder anderen Gattung der Führer mitgeschleppt wird (sehr wahr!), daß in einer solchen Zeit Derjenige, der eine Ueberzeugung hat, die auf Nachdenken beruht, sie aussprechen muß, mögen ihm dann Motive untergeschoben werden, welche man will, mag er auch mißverstanden werden. Ich erkenne diese Pflicht an und ich folge ihr.

Ich bin sodann wie Schmoller ein Gegner davon, daß man solche Fragen durch allgemeine sogenannte Principien, welche leicht zu Phrasen werden, entscheide, und meine, man müsse sie auf Grundlage historischer Betrachtungen und genauer Erwägung der gegenwärtigen Thatsachen entscheiden. Wie Schmoller bin ich der Ansicht, daß alle historische Erfahrung lehrt, eine Hilfe des Staates zum Schutze der Schwachen sei mitunter recht nothwendig.

Aber Schmoller's Art von Geschichtsphilosophie kann ich nicht unterschreiben. Gewiß, jeder Zeit hat es zwei Principien gegeben, die mit einander abwechselnd einseitige Herrschaft errungen haben: das Princip der freien Entfaltung der individuellen Thatkraft, und das Princip der ordnenden, zwingenden Zusammenfassung der einzelnen Kräfte durch die Gesammtheit, durch den Staat. Gewiß, meine Herren, über den Wechsel in der Uebermacht des einen oder anderen dieser Principien werden wir niemals hinauskommen. Aber auch jeder

Zeit, so lange die Welt steht, haben Krieg und Frieden mit einander abgewechselt, und es ist deshalb heute doch nicht nothwendig, daß wir noch Panzerrüstungen anziehen, wenn Krieg ist. Die Panzerrüstung und der Hirtenstab müssen nicht mit einander abwechseln, wenn Krieg und Frieden auf einander folgen, und so müssen auch nicht nothwendig ewig Schutzzoll und Freihandel abwechseln, wenn Wachsen der Staatsgewalt und Ausdehnung der individuellen Freiheit von Zeit zu Zeit das Uebergewicht haben. D. h. die Geschichte lehrt uns, daß gewisse Formen, in denen sich ein Princip geltend macht, absterben können und sogar müssen, wenn auch das Princip selber fortlebt.

Staatshilfe, Eingriffe des Staates in die wirthschaftlichen Verhältnisse, — wir brauchen sie gewiß! Wir brauchen Schulen, wir brauchen bessere gewerbliche Bildung, wir brauchen noch gar viel. Ich habe aber nur 10 Minuten, und da will ich nicht von Dem reden, was wir brauchen, — sondern ich habe zu reden von Dem, was wir nicht brauchen.

Der Schutzzoll, als eine Form der Staatshilfe, wird ebenso bei allen Völkern der Reihe nach trotz so und so viel Schwankungen aussterben, wie die Einrichtung ausgestorben ist, welche Stadt und plattes Land von einander trennten. (Bravo! links.)

Meine Herren! Trotz aller historischen Abwechselung der Principien ist diese Form doch auch todt. —

„Zum Schutze der Schwachen"! Ja, meine Herren, wer ist schwach, wer ist stark? Vielleicht stimme ich Sie auch betreffs meiner Auffassung der Geschichte zu meinen Gunsten, wenn ich ausspreche, was mir kaum widerlegt werden kann, daß Schmoller sich jedenfalls in einer sehr wichtigen Thatsache der Gegenwart absolut geirrt hat, nämlich in der Behauptung, daß die exportirenden Industrien die starken, die anderen die schwachen wären. Das verhält sich im Großen und Ganzen umgekehrt, wie das schon von Herrn Philippson auseinandergesetzt worden ist. Diejenigen Industriezweige, die den Schutz hauptsächlich verlangen, die die Schutzzollagitation hauptsächlich geführt haben, — die ich von ihrem Standpunkte aus in ihren Bestrebungen wohl begreife, — ich verlange nur, daß Sie auch mich begreifen, wenn ich nicht die Eisenindustrie oder die Spinnerei, sondern das Interesse des ganzen Volkes vertrete, so wie ich es verstehe, — ich sage also, alle diese Industrien sind nicht schwach. Sie haben viele große, mit concentrirtem Capital angelegte Etablissements, die zum Stolz und zur Freude der Nation arbeiten. Ich ehre und achte aber diese Industrien so sehr, ich habe so große Erwartungen von ihrer Lebensfähigkeit, daß ich sage, dies Mittelchen zu ihrer Weiterentwickelung brauchen sie nicht. Sie sind nicht die Schwachen, sondern die Schwachen sind die Menge von Kleinindustrien, deren Producte von Commissionären und Händlern zusammengekauft und dann in alle Welt hinausgebracht werden und bei denen ein Aufschlag von ein paar Pfennigen auf den Preis des Rohmaterials die Sache zum Stillstande bringt. Wenn die Kleinen sterben, so kräht kein Hahn danach (sehr richtig! links.), — aber die Kleinen summiren sich doch.

Dabei appellire ich wieder an meinen Freund Schmoller und verbünde mich mit ihm: Sie mögen über die Theoretiker lachen, — wir Theoretiker sind jedenfalls absolut nicht gegen irgend Etwas voreingenommen aus Interesse oder einseitiger Erfahrung, sondern wir müssen die Sachen ge-

gewissermaßen aus der Vogelperspective betrachten, und von diesem Standpunkte sehe ich die Masse der Kleinen, deren Rufe, weil sie vertheilt sind, vollständig verhallen, die ich aber als Theoretiker allerdings summiren will und muß, weil aus den vielen Kleinen die Nation besteht. (Bravo! links.)

Ich komme zurück auf die Frage wegen der historischen Entwickelung. Meiner Ueberzeugung nach ist heute in Deutschland der Schutzzoll ein wirklich brauchbares Mittel, Nothstände zu entfernen, die Industrie und die Production überhaupt zu heben, nicht mehr, sondern er ist eine Täuschung, — eine Täuschung, der jetzt ja vielleicht in hohem Maße nachgegeben wird. Wenn ihr nachgegeben wird, so schadet es vielleicht nachweisbar nicht viel, aber doch ist es eine Täuschung und man muß rechtzeitig darauf hinweisen, wo wirklich die Kräfte sind, die angespannt werden müssen, um vorwärts zu kommen. Es ist eine Täuschung, zu glauben, wenn der Schutzzoll kommt, dann sind wir gerettet und Alles wird von selber gut gehen. Ich sage, es ist eine Täuschung, denn wir sind ein Land, welches mehr Industrieerzeugnisse exportirt als importirt.

Wenn das aber so liegt, dann kann der Schutzzoll dem Ganzen nicht nützen, sondern er kann nur einem Theil nützen auf Kosten des anderen, des exportirenden Theiles, — aus zwei Gründen: 1) weil nur exportirt werden kann, wenn auch importirt wird, und 2) weil unsere Exportindustrien zum großen Theile mit Rohmaterialien arbeiten, die nach dem neuen Vorschlage durch Zölle vertheuert werden sollen. (Sehr gut! links.)

Wenn ich Das gegen einander abwäge, so sage ich: der größere Schaden kommt dabei heraus, wenn wir — abgesehen von einzelnen Fällen — die Schutzzölle erhöhen; es leiden dabei in Summa mehr Industrien, als profitiren, und die profitirenden selbst glauben, mehr zu profitiren, als wirklich der Fall ist. (Lebhafter Beifall links.)

(Redner wird von dem Präsidenten auf die abgelaufenen 10 Minuten aufmerksam gemacht.)

(L. Sonnemann (Frankfurt a. M.) stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, jetzt die Generaldebatte über die Zolltarifvorlage zu vertagen bis nach Erledigung der Specialdebatten über die einzelnen Zollgruppen. — Nach einer Geschäftsordnungsdebatte beschließt die Versammlung nach Probe und Gegenprobe, sowie nach vorgenommener Zählung mit drei Stimmen Majorität, gemäß dem Antrage Sonnemann, also die Generaldebatte für heute zu vertagen und sie am nächsten Tage nach Beendigung aller Specialdebatten wieder aufzunehmen.)

Syndicus Dr. Barth (Bremen) (zu einer persönlichen Bemerkung): Nur zwei Worte und zwar den Ausführungen des Herrn Haßler gegenüber.

Herr Haßler hat in Zweifel gezogen, ob meine Darstellung bezüglich der Vorbereitungen zu den Beschlüssen über die Pos. 2 des Tarifs in der Tarifcommission vollkommen correct sei. Dem gegenüber bleibe ich bei meiner Behauptung stehen und setze hinzu, daß sowohl von den Protocollen der Eisen-Enquête, wie auch der Baumwoll-Enquête überhaupt nur 2—3 Exemplare der Commission zur Verfügung gestanden haben, und daß es nicht möglich gewesen ist, überhaupt mehr Exemplare zu bekommen.

Präsident Prof. Dr. Nasse: Das war keine persönliche Bemerkung, sondern eine thatsächliche Berichtigung.

Bezüglich der Ergänzungswahl des Ausschusses habe ich Ihnen mitzutheilen, daß abgegeben worden sind 82 Zettel. Es sind gewählt worden:

v. Bojanowsky, Weimar,
Brentano, Breslau,
Gneist, Berlin,
Kalle, Biebrich,
Knapp, Straßburg,
Loewe-Calbe, Berlin,
Ludwig-Wolf, Leipzig,
Nasse, Bonn,
Neumann, Tübingen,
v. Roggenbach, Bonn,
Roscher, Leipzig,
Schönberg, Tübingen.

Meine Herren! Wir kommen nun zum ersten Gegenstande der Special-debatte.

Es ist sonst in parlamentarischen Versammlungen allgemein üblich, daß Derjenige zuerst das Wort erhält, welcher gegen eine Vorlage spricht. Danach würden, wenn wir uns dieser Praxis anschließen, zuerst die Referenten gegen die Tarifvorlage das Wort erhalten und dann die Referenten für die Vorlage. Es würde dann entsprechend in der weiteren Rednerliste fortgefahren werden. Diese Sitte ist aber in diesem Falle nicht ganz genau anwendbar, denn bei den Gesetzesvorlagen der Regierung, wie sie in den parlamentarischen Vertretungen vorkommen, liegen Motive vor; gegen diese kann sich dann der erste Redner wenden, der gegen die Gesetzesvorlage das Wort erhält. Hier aber liegen Motive nicht vor; die Motive, die in den letzten Tagen ausgegeben sind, sind nur sehr wenigen Mitgliedern zu Händen gekommen, nicht einmal den Herren General-Referenten. Da fragt es sich, ob es nicht vielleicht richtig ist, zuerst die Redner für zum Worte zu lassen, sowie man den Antragstellern in der Debatte zur Begründung ihres Antrags zuerst das Wort zu geben pflegt.

(Die Versammlung beschließt, zuerst den Referenten gegen das Wort ertheilen zu lassen. Danach erhält zunächst das Wort)

Referent Sombart-Ermsleben (Berlin): Meine Herren! Als wir im Jahre 1868, 1869 und 1870 im landwirthschaftlichen Congresse, im Zollparlamente und im norddeutschen Reichstage die Zoll- und Steuerfrage debattirten, konnte ich mich nie zu dem freihändlerischen Standpunkt meiner Gewerbsgenossen, der Landwirthe, aufschwingen. Auch im Jahre 1873, als durch den deutschen Reichstag die Eisenzölle aufgehoben wurden, habe ich stets gegen dieses rapide Vorgehen gesprochen, und noch im Jahre 1876 habe ich dem Antrage der Centrumspartei im Reichstage zugestimmt, welche, die Ausführung des Gesetzes um drei Jahre zu prolongiren, beantragte. Ich betone dies, um Ihnen zu zeigen, daß ich nicht radical auf dem einen oder anderen Standpunkte stehe.

Ganz anders steht die Frage: wie stehst du zu den Getreide-, Vieh- und Holzzöllen? Das ist ein Novum für mich und wahrscheinlich auch für viele von Ihnen, denn wer vor zwei Jahren diesen Antrag gestellt hätte, hätte vielleicht den Ruf hören müssen, wie das oft im Reichstage geschieht: où est Zinn? — der ist nämlich Director einer Irrenanstalt. Nach reiflicher Ueberlegung stehe ich aber jetzt auf dem Standpunkte, daß ich mich gegen die Einführung der Zölle auf diese drei Artikel erkläre, und dafür will ich Ihnen jetzt mit kurzen Worten meine Gründe entwickeln.

Nachdem die deutsche Landwirthschaft in den 20er Jahren theils durch Ueberproduction, theils durch die schwache Kaufkraft der Nation in Folge der gewaltigen Kriegsanstrengungen, so tief gesunken war, wie nie in diesem Jahrhunderte, und nachdem viele Tausende von Landwirthen mit dem Bettelstabe ihrer Heimath und ihrem Erbe den Rücken kehren mußten, nach dieser bösen Zeit — trotzdem im Jahre 1827 die Getreidezölle eingeführt wurden — entstand mit dem Anfange der 30er Jahre eine bessere Zeit. Es ging eine Sonne über der deutschen Landwirthschaft auf, und vom Jahre 1830 bis zum Anfange der 60er Jahre glaubte man, um mich eines trivialen Ausdruckes zu bedienen, die Bäume wollten in den Himmel wachsen. Wenn wir an der Hand der Statistik sehen, daß im Jahre 1830 der Scheffel Roggen, der allerdings schon unter 1 Thaler in den 20er Jahren gesunken war, sich bereits auf die Höhe von 35 Sgr. gehoben hatte, daß er im Jahre 1840 bereits 40 Sgr. kostete, im Jahre 1850 50 Sgr. und endlich zu Anfang der 60er Jahre 67 Sgr. pro Scheffel kostete, und daß der Preis der übrigen Cerealien diesem Maßstabe folgte, dann kann man wohl sagen, daß damals eine goldene Zeit der Landwirthschaft geblüht hat. Wie ich aber wiederholt ausgesprochen habe, war das ein Unglück; denn was wurde durch diese Zustände hervorgerufen? Wenn man an der Hand dieser Zahlen gemeint hätte, der Werth der Grundstücke und Pachtungen müßte sich auch um das Doppelte steigern, dann sehen wir leider die traurige Erscheinung, daß der Werth der Güter um das Dreifache bis dahin gestiegen war, daß die Güter ein Object der Speculation geworden waren und daß der Landwirth verlernt hatte zu rechnen. Das Speculationsobject wurde jetzt an den Mann gebracht, mit geringem Capital wurde gekauft, und es dauerte nicht lange, als die Nemesis eintrat und die Landwirthschaft sich auf den niedersinkenden Ast begab. Bereits in den Jahren 1863, 1864 und 1865 traten ermäßigte Preise ein. Um nicht die genannten Cerealien alle zu berühren, führe ich wieder den Roggen an. Er fiel um $14^1/_2$ Sgr. pro Scheffel. Dann kam das Kriegsjahr 1866, zum Theil eine Mißernte in den östlichen Provinzen und noch verschiedene andere Calamitäten, die so auf die Landwirthschaft einwirkten, daß mit dem Jahre 1868 eine wahre Misère ausbrach.

Forschen wir nun nach den Gründen, so kann ich bei der Entwickelung der Landwirthschaft neben verschiedenen anderen Gründen nur einen Hauptgrund anführen. Es war allerdings die Entziehung der Arbeitskräfte durch die sich immer mehr entfaltende Industrie, es war der gesteigerte Zinsfuß, weil die Industrie der Landwirthschaft ihre Capitalien entzog; aber der wichtigste Factor ist und bleibt der, daß bei einer inzwischen eingetretenen Unterproduction, also bei einer größeren Einfuhr als Ausfuhr die Preise sinken mußten, und diesen Factor suche ich in der Entwickelung unserer Verkehrsanstalten, im Eisenbahnwesen.

Meine Herren! Wenn im Laufe der Zeit sich bis jetzt über Deutschland ein Eisenbahnnetz von mehr als 32,000 Kilometern entwickelt hat; wenn auf diesen Bahnen mehr denn 10,000 Locomotiven durch das Land rasen; wenn mehr als 3 Millionen Pferdekräfte den Verkehr vermitteln und während derselben Zeit die ganze Industrie und der Handel in einem Maße steigt, wie wir es nie bisher erlebt haben; wenn während dieser Zeit die Landwirthschaft in ihrer Production durchaus nicht heruntergegangen ist, die Consumtionskraft des Volkes aber gestiegen ist und die Preise dennoch in dieser Weise sinken: dann ist nach meiner Auffassung für die Landwirthschaft ein ungesunder Zustand vorhanden.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wäre zunächst die Ursache zu erforschen, die ich in den Eisenbahnen gefunden habe und namentlich in den sogenannten Differentialfrachten, in den Refactien, in den übrigen Rabatten, so daß das Ausland durch Deutschland hindurch und in Deutschland hinein billiger seine Waaren befördert, als die deutsche Landwirthschaft. Durch diesen Umstand sind ganz verschobene Verhältnisse entstanden. Die Productionsgebiete, die seit Jahrhunderten durch die natürlichen Entfernungen hervorgerufen waren, sind einander näher gebracht, es sind ganz andere Handelsbeziehungen entstanden, und die deutsche Landwirthschaft befindet sich nach meiner Auffassung hier in einer Nothlage. Wenn nun der Landwirth rechtzeitig zu rechnen gelernt hätte und sich auf diese Verhältnisse eingerichtet hätte, dann würde der Zustand allerdings nicht eingetreten sein. Ich habe es deshalb oft ausgesprochen und will es heute wiederholen, daß, während 1862 dem deutschen Handelsstande ein Handelsgesetzbuch gegeben wurde, dem die Fabrikbesitzer, die Rheder und andere große Gewerbtreibenden sich unterordnen mußten, dieses Gesetzbuch nicht auch auf den großen Grundbesitz ausgedehnt wurde, daß er nicht verpflichtet wurde, alljährlich Inventur und Bilanz zu machen, um sich Rechenschaft abzulegen über seine Vermögensverhältnisse.

Meine Herren! Durch diese Uebelstände sind wir nun dahin gekommen, daß der Landwirth sich für reicher gehalten hat, als er in der That ist, und daß ich oft sagen muß: es hilft nichts Anderes, du mußt abschreiben. Der Fall tritt sehr oft ein, daß ein Mann, der mit 100,000 Thalern, Gulden oder Mark ein Gut zu 300,000 Thalern, Gulden oder Mark gekauft hat, wenn der Werth des Gutes nach seiner Rentabilität um $^1/_3$ gesunken ist, jetzt absolut nichts mehr besitzt. Meine Herren! Nach dieser Richtung hin muß sich die Landwirthschaft einrichten, und ich freue mich, daß diejenigen Männer, die im preußischen Staate während des Anfanges der 60er Jahre die Reinerträge für die Grundsteuer ermittelten, nicht von dieser Schwindelzeit sich erfassen ließen und nicht ebenfalls den Speculationspreis zur Basis ihrer Einschätzung machten. Wir waren um so leichter in der Lage, auf diese schiefe Ebene zu gerathen, weil die Grundsteuer bekanntlich mit 10 Millionen Thalern nach dem damaligen Umfange der Monarchie limitirt war; aber dessen ungeachtet ist die Grundsteuereinschätzung so, daß nach ihr der Reinertrag bemessen wird, und ich glaube noch mit einem Zuschlage von 50 Proc. den wahren Werth der deutschen Landwirthschaft wenigstens für Preußen repräsentirt. In den übrigen Staaten bin ich nicht so orientirt. Wenn man aber den 40-, 50- und noch mehrfachen Reinertrag als den Capitalwerth des Gutes annimmt, dann sage ich, das ist ein Speculationspreis, und der kann nachhaltig nicht bezahlt werden.

Deshalb bin ich der Ansicht, daß die Landwirthschaft dieser bösen Erscheinung gegenüber sich einrichten muß. Ich habe aber dabei die Hoffnung, daß, da ich auf dem Boden des Staates und, wenn es sein kann, der Reichseisenbahn stehe, nach der anderen Richtung hin die Schädigung, die ich vorhin erwähnte, in einer den Eisenbahnen und dem Volkswohle entsprechenden Weise beseitigt werde. Meine Herren! Die Eisenbahnen sind ja die Culturadern des Landes und gewiß die gemeinnützigsten Anstalten, die wir überhaupt besitzen, sie vermitteln den Verkehr, sie schaffen neue Werthe. Wenn sie aber der Tummelplatz der Agiotage, des Actienschwindels sein sollen, dann hat der Staat und namentlich der Socialpolitiker das Recht, gegen dieses laisser faire und laisser aller einzuschreiten und die Grenzen zu ziehen zwischen Gemeinwohl und Speculation. Ich hoffe aber, daß nach dieser Richtung hin eine Remedur eintritt.

Was nun aber die Landwirthschaft anbetrifft, so freut es mich, daß von verschiedenen Seiten vorhin die Kleinindustrie in Schutz genommen ist, und ich stehe auf dem Boden, daß wir in der Landwirthschaft, namentlich in Norddeutschland, mehr auf die Kleinwirthschaft, mehr auf den Bauernstand zurückgreifen müssen. Meine Herren! Wenn durch politische und andere Verhältnisse im Laufe des vorigen Jahrhunderts in gewissen Kreisen und Provinzen der Bauernstand ausgerottet ist und wenn der Tagelöhner, der dort jetzt noch lebt, theils nach Amerika, theils in die Industriebezirke, theils in die großen Städte zieht, dann, meine Herren, meine ich, daß dieser Grundbesitz, der nicht mehr in der Lage ist, die gehörigen Arbeiter für eine intensive Wirthschaft zu beschaffen, jetzt aufhören muß zu wirthschaften und einer intensiveren Wirthschaft platzmachen muß. Wenn sie sehen, daß in den sechs östlichen Provinzen von sieben Theilen nur vier bewirthschaftet und drei theils beweidet werden, theils brach liegen und daß den ganzen Sommer hindurch das Vieh dort weidet, statt daß es in dem Stalle den Dünger präparirt für die Felder, dann meine ich, daß dort eine Aenderung eintreten muß und zwar durch den Bauern, der mit seiner Familie, mit seiner vollen Kraft eintritt. Wir haben gesehen, wie in der Provinz Sachsen, wo ich viele Jahre gewirthschaftet habe, wo der gemischte Zustand von Groß- und Kleingrundbesitzern nebeneinander besteht, in der Regel der kleine Grundbesitzer weiter kommt, als der große Grundbesitzer. Die Bruttoerträge sind allerdings bei dem Großgrundbesitzer höher, aber die Reinerträge sind bei dem Kleingrundbesitzer größer, und deshalb sage ich, er ist der berufene Mann, der da eintreten muß, wo es mit dem Großgrundbesitzer namentlich aus Capitalmangel nicht mehr geht. Ich freue mich, daß in Preußen nach dieser Richtung hin eingelenkt wird. Im Landesökonomiecollegium wird bereits die Frage wegen der Parcellirung der Domänen in Aussicht genommen, und darin soll ein Mittel gefunden werden, um den kleinen Mann, wenn er nicht das erforderliche Capital hat, um sich ein Grundstück zu kaufen, durch eine Erb- oder Grundrente ähnlich, wie wir früher die Erbpacht hatten, in den vollen Besitz dieses Grundstückes zu setzen. Wenn er dann so viel Vermögen mitbringt, daß er das Inventarium und einen Theil der Gebäude bezahlen kann, meine ich, wäre die Rente auch für die Zukunft dasjenige Mittel, um den kleinen Grundbesitzer überhaupt prästationsfähig zu erhalten.

Meine Herren, treten Sie einmal in das Hypothekenwesen auf dem Lande ein. Man borgt sich ein Capital, man verschuldet ein Gut zur Hälfte und

verspricht, das Capital nach drei oder sechs Monaten zurückzuzahlen. Indem man dies verspricht, begeht man eine Lüge, denn, wenn man nicht wieder von einem Zweiten oder Dritten das Capital borgen kann, so ist man nicht in der Lage, das Capital zurückzuzahlen. Durch diesen Capitalborgschwindel ist viel Unheil über die deutsche Landwirthschaft hereingebrochen. Wenn wir aber ein Rentenprincip an die Stelle des Capitals setzen, wenn die Rente, für die der Ertrag des Gutes jährlich die Sicherheit gibt, von Hand zu Hand cedirt werden kann, und wenn ein Capitalist in der Rente seine Ersparnisse anlegen kann, also in fundirtem Vermögen, dann, meine ich, muß ein ähnliches Verhältniß eintreten, wie wir es bei den Actien für Eisenbahnen und dergleichen haben. Es muß nach meiner Auffassung also das Hypothekenwesen, es muß das Erbrecht durch die deutsche Civilgesetzgebung in Mitleidenschaft gezogen werden. Denn während wir auf der einen Seite den Großgrundbesitz theilen, kann ich auf der anderen Seite dem Pulverisirsystem, wie wir es zum Theil in Deutschland haben, ebenso wenig das Wort reden. Mir ist ein Fall bekannt, der auch jüngst von H. vom Rath im Landesökonomiecollegium mitgetheilt wurde. Er nannte uns in der Sitzung dort eine Gemeinde im Kreise Trier, die bei 120 Besitzern 24,000 Parcellen hat, von denen die größte drei Morgen, nur 19 zwei Morgen und 12,000 Parcellen unter 10 Quadratruthen groß waren. Meine Herren, hier hört die Möglichkeit auf, sich wirthschaftlich einzurichten, und hier muß eine Zusammenlegung stattfinden in ähnlicher Weise, wie ich im Osten dafür eintrat, daß dort eine Parcellirung zunächst der Domänen und dann derjenigen Güter, die selbst nicht mehr zu wirthschaften im Stande sind, eintrete. Wenn wir in dieser Richtung Wandel schaffen, wenn wir die Landwirthschaft so situirt haben, daß sie mit voller Kraft und Intelligenz vorgeht, dann wäre es Zeit, daß wir auch der Völkerwanderung, die sich immer von Osten nach Westen wendet, ein Ende machen und daß die Hohenzollern dann wieder in diejenigen Fußtapfen treten, die ihre Vorväter befolgt haben, daß sie der Colonisation wieder näher treten und daß der Industrie so geholfen werde, denn sonst geht die deutsche Landwirthschaft der Verarmung entgegen. Für Preußen habe ich die genauesten statistischen Zahlen hierfür in der Steuerkraft. Wir haben bekanntlich in Preußen $1/3$ der Bevölkerung in den Städten und $2/3$ auf dem Lande. Nach der Grund- und Classensteuer bezahlt jeder Kopf der städtischen Bevölkerung dreimal soviel als die Landbevölkerung. Von der Landbevölkerung gehören außerdem noch 16 Proc. der Industrie an. Sie werden also zugeben, daß die Landbevölkerung verarmt, und das ist kein gesunder Zustand für das Land. Wir alle, auf welcher Seite wir auch stehen, müssen dahin wirken, daß die Landwirthschaft ein wahres, wirkliches, volles Glied in der gemeinsamen Kette vaterländischer Gewerbe werde und bleibe, denn nach einem alten Sprüchwort heißt es:

Hat der Bauer Geld,
Hat's die ganze Welt.

Um nun auf die Zölle zu kommen, — meinen Sie, daß ein Zoll von 25 ₰ auf den Scheffel Roggen irgend einen anderen Einfluß ausübt, als daß er ein Odium auf die Landwirthschaft ladet? Ich spreche nicht von der Erhöhung der Brotpreise, — die kann bei dieser kleinen Summe nicht eintreten, das ist uns vielfach vorgerechnet worden, daß sie bei den Zwischenhändlern, Bäckern u. s. w. stecken bleibt, aber ein Mittel zur Agitation liegt in diesen

25 ₰. Von dem reichen Städter rede ich nicht, der kann auch seine Semmel etwas theurer bezahlen, aber der gesammten arbeitenden Classe, der Socialdemokratie — ich muß das hier aussprechen — geben Sie das gewaltigste Agitationsmittel in die Hand. Und was sollen diese 25 ₰? Als Finanzzoll dienen, damit beruhigt sich so mancher. Ja, die ganze Ausbeute dieser Kornzölle wird von der Regierung nur auf 9—10 Millionen ℳ veranschlagt, während die Cerealien, bloß Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, jährlich einen Werth von 3 Milliarden repräsentiren. Nun frage ich Sie: was sollen da diese 25 ₰? Will man etwa mit Speck Mäuse fangen oder auf irgend eine andere Weise dem Landmann die Hand drücken? Meine Herren, ich kann mich auf dieses Händedrücken nicht einlassen, sondern ich sage es offen: die Landwirthschaft befindet sich in einer sehr kritischen Lage seit 15 Jahren, und sie kann nur mit Staatshilfe aus ihr heraus, indem diese das Ueberwuchern der von mir geschilderten Uebelstände beseitigt und so die Landwirthschaft in gesunde Bahnen einlenkt. Aber, meine Herren,

„Gefährlich ist's, den Leu zu wecken,
Verderblich ist des Tigers Zahn,
Jedoch der schrecklichste der Schrecken,
Das ist der Mensch in seinem Wahn," —

und hier die ganze Nation, die arbeitenden Classen aufzurufen, das ist ein gefährliches Spiel und ich spiele nicht mit dem Feuer. Ich meine, wenn Bismarck den Wahlspruch, der, glaube ich, auf seinem Degen steht:

„Laat Hände af,
't sind Näteln dran!"

anwendete, so würde er nach meiner Auffassung auf die Kornzölle nicht eingegangen sein! (Sehr gut! links.)

Nun habe ich noch einige Worte über Vieh- und Holzzölle zu sagen. Wenn ich die Kornzölle verwerfe, obgleich ich gern der Landwirthschaft eine Wohlthat erzeigen möchte, so kann ich mich noch viel weniger für Vieh- und Holzzölle aussprechen. In der deutschen Landwirthschaft, wenigstens wo ich gewirthschaftet habe, hat man mehr oder weniger die Viehhaltung als ein Onus angesehen und erst in neuerer Zeit hat man sich mehr auf die Rindviehzucht geworfen. Man hat Bezüge aus allen Ländern gemacht, um gute Racen zu erziehen, namentlich hat man Jungvieh aus Holland bezogen, dann aus Dänemark und anderen Landestheilen. Ich habe die statistischen Zahlen hierüber nur im Jahre 1872 in Anwendung ziehen können, weil vorher gegen Elsaß-Lothringen und sonst eine Zollgrenze nicht vorhanden war, — da war mehr Ein- als Ausgang von Jungvieh: 90,000 Stück. Die will man jetzt mit 4 ℳ pro Stück belegen. Meine Herren, ich frage, warum? Auf den Ausgang hat es gar keinen Einfluß, wir verkaufen namentlich Mastkälber und so etwas nach England, — aber wohl auf den Eingang. Wenn ein Bauer an der Grenze 4 ℳ für ein besseres Thier bezahlen soll, dann besinnt er sich, und bei den Kühen sind es gar 6 ℳ. Ich betrachte die Einfuhr von Vieh vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus als einen Veredlungsproceß; wir kaufen unser Vieh da, wo es billiger ist, als wie wir es selbst züchten können, wir kaufen die Kühe, nutzen sie ab, verwerthen sie durch Mast und haben unser Fleisch. Das, was am besten rentirt, der Ochse, soll mit 20 ℳ Eingangszoll belegt werden,

während wir gerade 30,000 Stück Ochsen mehr ausführen als einführen. Vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus also ist dies sogar eine Schädigung und der Finanzpunkt ist in der That nicht groß, denn im Durchschnitt der letzten Jahre führen wir überhaupt nur 290,000 Stück Vieh ein und aus, und wir führen gerade Mastvieh aus, also hier muß man wägen und nicht zählen.

Bei den Pferden ist es ein Unterschied von 20,000 Stück; wir exportiren rund 45,000 und haben eingeführt 65,000 Stück. Hierbei müssen wir allerdings rechnen, daß wir uns in den letzten Jahren im Kriegswesen mehr verstärkt haben und daß die Einfuhr vorzugsweise von Osten und von Westen stattfindet, vom Westen aus Frankreich und Belgien die schweren Arbeitspferde, aus Rußland und Polen die kleinen Thiere. Was führen wir dagegen aus? Luxuspferde, Reitpferde und dergleichen, und darin sollten wir den Export gerade befördern. Aber darauf wirkt ein Schutzzoll von 10 ℳ gar nicht ein, denn bei einem Luxuspferde ist das ganz gleichgültig; wenn aber der Bauer sich ein Fohlen oder ein kleines Pferd kauft, so sind 10 M. schon viel. — Also ein Pferdezoll ist ebenfalls zu verwerfen.

Nun haben wir die Schweine in Betracht zu ziehen. Wenn ich nicht irre, hat Fürst Bismarck in seinem Briefe gesagt, der kleine Mann soll das Schweinefleisch billig haben, Ochsenfleisch u. s. w. kommt an ihn nicht. Er erhöht aber doch den Schweinezoll, der 2 ℳ betragen hat, auf 2½ ℳ pro Stück und das macht, da wir über 1 Million Schweine mehr einführen als ausführen, schon eine erkleckliche Summe, circa 3 Millionen ℳ. Das könnte man als einen Finanzzoll betrachten, wenn man nicht dem kleinen Manne gern das Schweinefleisch billig geben wollte. Abgesehen von den vielen Ueberläufern, die über die polnische Grenze kommen und die der kleine Mann sich kauft und die veredelt werden durch die Mast, ist der Zoll auf Schweine überhaupt ganz verwerflich. Alles Vieh, was wir in Deutschland einführen, veredeln wir und steigern dadurch die Düngerproduction. Es ist ein großer Unterschied, ob ich von einem hungrigen Thier oder von einem reichlich gefütterten Thier den Dünger aufs Feld bringe.

Wenn also die Motive zur Tarifvorlage, die ich allerdings in Händen habe, uns sagen, die Viehzucht ist zurückgegangen, deshalb müssen wir den Zoll einführen, dann weise ich das kalt lächelnd zurück, es ist das nicht wahr. Wenn gezählt wird und wir haben weniger Thiere, so ist das möglich, aber ihre Qualität ist besser; wir haben jetzt ganz andere Thiere als vor 30, 40 Jahren.

Ich hätte aber beinahe die Schafe vergessen. Das Schaf soll 1 ℳ pro Stück Zoll zahlen. Wir führen 460,000 Stück ein im Durchschnitt der letzten Jahre, und 1,175,000 Stück aus, wir haben also eine bedeutende Ueberproduction im Lande. Die Ausfuhr geht als Mastvieh vorzugsweise nach Frankreich. Unsere ganze Richtung in der Schafzucht geht jetzt dahin, daß wir Fleischthiere produciren; mit der Wollproduction ist es ja leider aus, Australien kann uns billiger bedienen, wir haben uns also auf das Fleischschaf geworfen. Wenn wir also für magere Thiere jetzt 1 ℳ bezahlen sollen, so sage ich auch hierbei: fort mit dem Viehzoll!

Nun kommt das Holz. Meine Herren, Fürst Bismarck sagt in seinem bekannten Schreiben: der Schutzzoll ist jedesmal ein Privilegium für die betreffende Classe, — und hier haben wir es lediglich mit dem Forstbesitzer zu thun. Der ist sehr zu unterscheiden vom Landwirth, denn der letztere ist großentheils

Pächter, der Forstbesitzer ist aber Grundbesitzer, und der Forst ist, abgesehen von kleinen Parcellen, die nicht maßgebend sind, vorzugsweise in den Händen des Staates, der Commune und der großen Grundbesitzer. Nach der preußischen Forststatistik haben wir etwa 23 Proc. des gesammten Areals in Wald liegen, davon $7\frac{1}{2}$ Proc. dem Staate, $3\frac{1}{2}$ Proc. den Corporationen und 11—12 Proc. den Privatgrundbesitzern gehörig. Es hat gewiß Keiner mehr Achtung vor der preußischen Agrargesetzgebung als ich, die mit dem 14. September 1811 in dem bekannten Landesculturedict gipfelt, aber man kann, wie man sich vulgär ausdrückt, auch oft das Kind mit dem Bade ausschütten und das haben wir in der Gemeinheitstheilung gethan, wo wir nicht besser für die Erhaltung unserer deutschen Wälder gesorgt haben, durch die Theilung der gemeinschaftlichen Wälder in einzelne Parcellen. Dadurch wird allerdings der Waldbesitzer leicht geneigt, abzuholzen, aber nicht wieder zu bewalden, und dadurch sind wir jetzt in die traurige Lage gekommen, daß wir successive mehr Holz einführen, als wie wir ausführen können, was vor 20 Jahren noch nicht der Fall war. Ich gebe allerdings zu, daß durch die Industrie und durch die Baulust sonst sehr viel Holz in Deutschland gebraucht wird, aber wir sind jetzt dahin gekommen, daß wir allerdings $\frac{1}{3}$ des Nutz- und Bauholzes, welches wir in Deutschland gebrauchen, importiren. Nun geschieht der Import nicht, wie bei der Landwirthschaft sonst, vorzugsweise durch die Eisenbahnen, sondern durch die großen Flüsse, die Elbe, Weichsel, Memel u. s. w., und das hat bei Weitem nicht so nachtheilig auf die Forstwirthschaft, als die Bahnbefrachtung auf die Landwirthschaft eingewirkt. Leider fehlt uns noch eine Waldstatistik; der Reichstag hat ja beschlossen, eine solche ebenso aufzunehmen, wie er im vorigen Jahre die Statistik für die Feldfrüchte veröffentlicht hat. Mir ist aber aus dem preußischen Etat bekannt, daß im Jahre 1830 die Forsten 3,000,000 Thlr. brachten, im Jahre 1810 3,500,000 Thlr., im Jahre 1850 5,000,000 Thlr., 1860 6,000,000 Thlr. und 1866 bereits $8\frac{1}{3}$ Mill. Thlr. Wenn ich das Jahr 1867 wegen des Hinzutrittes der neuen Provinzen nicht in Betracht ziehe, so weist der Etat für 1868 bereits eine Einnahme von 12,900,000 Thlrn. auf, also rund 39,000,000 ℳ. Im Jahre 1875 war der Ertrag auf 51,000,000 ℳ und im Jahre 1876 auf 52,000,000 ℳ gestiegen.

Meine Herren, Sie sehen hieraus, daß die Wälder successive an Werth und im Ertrag gestiegen sind, und nun soll auf einmal von einer Calamität der Forstbesitzer die Rede sein. Ja, wenn Industrie, Baulust u. s. w. sinken und wenn ein gewaltiger Windbruch die Forsten in einer Weise decimirt, daß mir preußische Oberforstbezirke bekannt sind, in denen das 14fache des einzuschlagenden Ertrages in einem einzigen Jahre durch den Wind gehauen wurde, dann tritt eben, wie im Jahre 1876, eine solche Ueberproduction ein, daß gegenüber der geringen Abnahme wegen des Darniederliegens von Handel und Industrie ein Rückgang eintreten mußte und daß der Etat pro 1879/80 nur 45 Mill. in Einnahme gestellt hat, — aber immer noch mehr als dreimal so viel wie in früheren Jahren.

Ich kann also absolut nicht von einem Nothstande der Forsten sprechen und muß auch einen Holzzoll als verwerflich bezeichnen.

Dasselbe gilt erst recht von der Lohe. Ich habe vorhin gesagt, daß man einen Fehler gemacht hat, den Eisenzoll abzuschaffen; wenn man aber auf ein-

mal wieder den Zoll auf Lohe einführen will, wenn man das Leder vertheuern will, dann frage ich doch: wo bleibt denn da der Consument, der arme Mensch, der Stiefel und Schuhe braucht? Ich denke dabei an den großen Ahnen unseres Kaisers, an Friedrich Wilhelm I.; der erließ im Jahre 1736 ein Edict, worin es hieß: „Auch sollen die Bauern keine Holzpantoffeln und keine Holzschuhe mehr tragen, damit die Schuster mehr Arbeit bekommen." — Ja, wenn die Regierung erst so eingreifen will in die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens — ich will nicht von dem Bamberger'schen Briefe reden, ich stehe nicht auf dem radicalen Standpunkt — aber wer 2 × 2 zu 4 erheben kann, muß wissen, daß das eine Schädigung der Gesammtheit ist, wenn wir Leder und solche Sachen in dem Maße, wie es hiernach geschehen soll, vertheuern.

Also meine Herren, ich möchte Sie bitten, sowohl die Korn-, wie die Vieh- und die Holzzölle abzulehnen und vielmehr der Landwirthschaft von unten auf aus ihrem Inneren heraus diejenigen Mittel und diejenigen Kräfte zu geben, die zeitgemäß und nothwendig sind. Ich schließe mit einer Strophe von Max von Schenkendorf, der singt:

„Vom Bauernstamm, von unten auf
Wird sich ein neues Leben,
In Adelsschloß und Bauernhaus,
Ein neuer Quell erheben!"

(Bravo! links.)

(Die Versammlung faßt auf den Vorschlag des Vorsitzenden den Beschluß, bei den Specialdebatten die Referenten nur einmal zu hören, ihnen also nicht zum Schluß nochmals das Wort zu geben)

Correferent Baron Dael von Koeth (Sörgenloch bei Mainz):

Nach dem umfassenden Vortrage des Herrn Referenten beschränke ich mich auf eine Behandlung der Getreidezölle, um so mehr, als mir bezüglich forstwirthschaftlicher Producte die nöthigen specielleren Kenntnisse abgehen, und ich bezüglich der sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse die Vorschläge des Zolltarif-Entwurfs nur befürworten kann.

Der Entwurf proponirt für Weizen und Hafer per 100 Kilo 1 ℳ oder per Ctr. ½ ℳ, für Roggen (Korn) und Gerste ½ ℳ resp. ¼ ℳ.

Seit Entstehung des Zollvereins und in Preußen seit 1818 bestand ein Eingangszoll auf Getreide, welcher 1856 ½ ℳ per Berliner Scheffel betrug. Ein solcher Getreidezoll bestand ununterbrochen bis 1865, wo er in Folge Zollvertrags mit Oesterreich vom 11. April 1865 aufgehoben wurde, so daß seitdem alles Getreide völlig frei bei uns eingeht.

Was war die Folge? 1865 führten wir 2,540,937 Scheffel Getreide mehr aus, als das Ausland bei uns einführte. Dagegen führten wir im Durchschnitt der Jahre 1873—77 jährlich 25,391,508 Ctr. und 1877 gar 36,075,061 Ctr. mehr ein, als aus. Das Getreide des Auslands kömmt nämlich völlig frei von Zoll zu uns, während wir enorme Steuern und Abgaben zahlen, von welchen der Ausländer völlig frei ist, für die er billiger Weise aber doch ein Aequivalent zahlen müßte.

Diese Ueberfluthung mit Getreide hat ihren Grund in der Ueberproduction des Auslandes, besonders Rußlands und Amerikas. Diese

Länder sind vor uns **begünstigt** durch Natur, Capitalreichthum, zahlreiche, wohlfeile Communicationsmittel: Eisenbahnen, Transport zur See, auf Flüssen, Canälen und viele sonstige Verhältnisse. Während wir vielfach wenig fruchtbaren Boden, hohe Güterpreise, Mangel an tüchtigen Arbeitskräften, hohe Arbeitslöhne, viele schwere Steuern und Abgaben, zu wenig Betriebscapital haben, erfreuen sich unsere ausländischen Concurrenten vorzüglichen Bodens, geringer Bodenpreise, Ueberfluß an Arbeitern, niedriger Arbeitslöhne. Rußland und Amerika treiben deshalb wahren **Raubbau** und die Regierungen unterstützen das in jeder Weise. In **Amerika** erhält nach einem Gesetz von 1862 Jeder, der erklärt, er wolle amerikanischer Bürger werden, im ganzen Gebiet der Vereinigten Staaten 160 acres (beiläufig 65 Hekt. = 260 Morg.) gegen 10 Dollars (42 ℳ), so daß der Morgen auf 16 ₰ zu stehen kommt.

Die Union allein besitzt aber an Weizenboden 42,000 Quad.-Meilen, also mehr wie das Vierfache des Flächeninhalts von ganz Deutschland. Dazu kömmt dann auch noch der Weizenboden des übrigen Amerika. **Rußland** begünstigt seinen Getreidebau noch dadurch, daß es auf die Ausfuhr seines Getreides nach dem Ausland eine Prämie setzt und dafür eine besondere große Exportprämie bezahlt. Dadurch sind die Getreideproducenten und Händler in die Lage versetzt, noch unter den Preisen des Inlandes zu verkaufen.

Während das Ausland sein Getreide frei bei uns einführt, erschwert es **unsere Einfuhr bei sich mit hohen Eingangszöllen**. Sind wir der Concurrenz im Inland nicht gewachsen, wie sollen wir es bei hohen Eingangszöllen im Ausland sein!

Mit wenigen Ausnahmen erheben alle Länder, namentlich auch die wichtigsten Getreideproductionsländer, Eingangszölle von Getreide. So insbesondere **Frankreich** per 100 Kilos amerikanischen Weizen 2 ℳ 40 ₰, für sonstigen Weizen 48 ₰, **Italien** für Hafer 88 ₰, sonstiges Getreide 1 ℳ 12 ₰, **Oesterreich** für russischen Weizen 3 ℳ, **England** erhebt an Haferabgaben 70 ₰, **Amerika** per Hektoliter für Weizen 2 ℳ 31 ₰, für Korn 1 ℳ 73 ₰, für Mehl 10 Proc. des Werthes.

Bei so bewandten Umständen kann es kein Wunder nehmen, daß unser **Absatz** an Getreide ins Ausland von Jahr zu Jahr abnimmt, wir im **Inland** aber immer mehr von ausländischem Getreide überfluthet werden, und die Preise für unser Getreide, insbesondere Weizen und Korn, allmählich so herabgedrückt worden sind, daß sie die Productionskosten nicht mehr decken, mit Verlust weggegeben werden müssen oder in der trügerischen Hoffnung besserer Preise zurückbehalten werden. Wer mit Sachkenntniß sämmtliche Kosten berechnet, welche der Getreidebau gegenwärtig verursacht, wird bestätigen, daß derselbe zur Zeit nicht rentirt, daß er im Allgemeinen die Productionskosten nicht aufbringt. Einen Beweis dafür mit Zahlen hat Gontard in einer jüngst veröffentlichten Schrift erbracht, in welcher er detaillirt sämmtliche Productionskosten aufführt, wie sie auf seinem Gute in der Nähe von Leipzig und auf einer Reihe von Gütern in Schlesien und Sachsen in den letzten Jahren in Wirklichkeit vorgekommen sind. Er begründet damit seine Ueberzeugung, daß in den gut cultivirten Gegenden Deutschlands die Productionskosten Eines Ctr. **Roggen** (Korn) durchschnittlich 9 ℳ betragen. Für **Gerste** stellten sie sich ebenso, für **Weizen**

auf $10^1/_2$ ℳ. Um solche Preise sind im Allgemeinen diese Getreidesorten gegenwärtig nicht zu verkaufen.

Der Herr Referent hat die Ursachen der gegenwärtigen Calamität unseres Getreidebaues darin gesucht, daß die Preise des Grundeigenthums auf eine enorme Höhe getrieben und damit auch die Productionskosten gesteigert worden, während zugleich die Zufuhr ausländischen Getreides durch die Eisenbahnen mit ihren Differential-Tarifsätzen sehr erleichtert und billiger geworden sei. Ich will es nicht in Abrede stellen, daß in der Zeit der Gründer- und Schwindel-Periode größere und kleinere Besitzungen wie auch einzelne Grundstücke über die Maßen bezahlt worden sind, namentlich bei Acquisitionen zu Eisenbahnzwecken, allgemein aber hat das nicht stattgefunden, am wenigsten in späterer Zeit. Im großen Ganzen hat der eigentliche Ackerboden seit lange keine erhebliche Preiserhöhung erfahren. Die Hauptursachen der Calamität, in welcher sich zur Zeit unser Getreidebau befindet, sind die enorme Ueberproduction des Auslandes an Getreide und der zollfreie Eingang fremden Getreides bei uns.

Soll es mit unserem Getreidebau besser werden, so müssen wir suchen, die bestehende Ungleichheit der Verhältnisse des In- und Auslandes auszugleichen und, so weit möglich, eine Gleichheit derselben herbeizuführen. Nicht ein Schutzzoll ist es, wie man fälschlich allerwärts ausposaunt, den die Landwirthe beantragen. Sie verlangen nicht, daß dadurch die Concurrenz des Auslandes mit ihnen völlig ausgeschlossen und daß so unsere einheimischen Erzeugnisse: Getreide wie die Producte des Gewerbfleißes, der Industrie vertheuert werden. Wohl aber halten wir im Hinblick auf die Ungleichheiten, welche zwischen uns und dem Ausland bestehen, zur Ausgleichung derselben einen Ausgleichungszoll für gerechtfertigt. Eine solche Ungleichheit liegt in den für den Getreidebau günstigeren Verhältnissen der ausländischen Production im Vergleich mit der unsrigen, die wir bereits besprochen. Sie liegt ferner in den Steuern und Abgaben, welche wir im Inlande zu zahlen haben, der Ausländer, welcher sein Getreide bei uns verkauft, aber nicht. Diese Lasten: Grund-, Gebäude-, Einkommensteuer und sonstige Staatsabgaben machen mindestens 10 Proc. des Einkommens der Landwirthe aus. Diese Ungleichheiten sind es, welche bei Fixirung des Eingangszolles ausgeglichen werden sollen, um einen Zustand herbeizuführen, bei welchem einigermaßen eine Gleichheit der Verhältnisse besteht. Ein solcher Ausgleichungszoll soll uns in die Möglichkeit versetzen, mit dem Fremden unter, wenn auch nicht völlig, doch annähernd gleichen Verhältnissen zu concurriren. — Solchen billigen Anforderungen entsprechen die vorgeschlagenen Zölle nicht vollständig. Der für Weizen macht nur etwa 5 Proc. des Werthes aus, er dürfte wohl auf 2 ℳ per 100 Kilos gesetzt werden. Noch weniger ist der niedrige Satz von 50 ₰ für Roggen (Korn) gerechtfertigt. Gerade vom Roggen wird am meisten bei uns eingeführt und bei einer simplen Controlgebühr von 50 ₰ geht er so gut wie frei ein. Auch wird er vorzugsweise in den ärmeren Böden Norddeutschlands, in Posen, Ost- und Westpreußen, Mark, Pommern, Mecklenburg u. s. w. gebaut, und gerade der ärmste Theil der Bevölkerung ist es, der sich von seinem Anbau ernährt. Der Eingangszoll für Roggen (Korn) bedarf daher entschieden ebenfalls einer Erhöhung auf das Doppelte. Je schwerer es für uns ist, mit dem ausländischen Getreide auf den ausländischen Märkten zu concurriren, um so mehr

muß Sorge getragen werden, daß wir dazu auf unseren inländischen Märkten im Stande sind, damit unser Getreidebau nicht immer mehr zurückgehe, sondern uns dauernd erhalten werde, gedeihe und zunehme.

Getreide zu Brod ist die erste Nothwendigkeit zum Leben. Darum muß jede Regierung Sorge tragen, daß zur Ernährung der Bevölkerung zu allen Zeiten ausreichendes Brodgetreide vorhanden ist. Kein Staat darf seine Angehörigen der Gefahr aussetzen, daß es an den nöthigen Brodfrüchten fehle, daß sie vom Ausland gar nicht oder nur unzureichend und gegen exorbitante Opfer beschafft werden können. Deutschland aber hat noch ein besonderes Interesse, sich seinen Getreidebau zu erhalten. Seine Boden- und sonstigen Verhältnisse weisen es auf Landwirthschaft, insbesondere auf Getreidebau hin. Dieser ist die von der Natur selbst angewiesene Beschäftigung von mehr als der Hälfte der Bevölkerung und die natürliche Hauptquelle des Wohlstandes unserer Nation. Aus ihr schöpft diese die Mittel, die theils zur Erhaltung unseres Lebens unentbehrlich sind, theils dazu dienen, um dagegen tausend andere Dinge einzutauschen, welche im Leben weiter nöthig sind. Dieser Austausch verschafft den anderen Classen der Bevölkerung in Stadt und Land, in Gewerbe, Industrie, Handel u. s. w. Beschäftigung und Verdienst. Wenn aber der Getreidebau, wie seit Jahren, nichts mehr einbringt, wenn deshalb der Wohlstand der Landbevölkerung immer mehr zurückgeht, so müssen auch alle anderen Factoren der Production darunter leiden. Der Landwirth ist außer Stande, seine traurigen Verhältnisse zu ändern. Er kann seine Ackerfelder nicht in Weinberge umwandeln oder ohne Weiteres zu anderen einträglichen Culturen benutzen. Will man ihn auf Viehzucht verweisen, so droht der Rentabilität derselben durch die so überaus begünstigte, übermächtige Concurrenz des Auslandes schon jetzt große Gefahr, wie soll es erst werden, wenn alle Welt den Getreidebau aufgibt und sich der Viehzucht zuwendet?

Dem Allen hält man entgegen, daß an ein Aufhören unseres Getreidebaues auf keinen Fall zu denken sei, weil sich immer Leute finden würden, welche die Felder der seitherigen Besitzer wohlfeiler an sich brächten und den Getreidebau fortsetzten. Uebrigens könne man das nöthige Getreide ja auch aus dem Auslande beziehen. Das ist die bekannte Redeweise des Freihandels!

Der Ackerboden wird freilich bleiben und fortbestehen, er gelangt aber von Tag zu Tag mehr und mehr in die Hände des großen Capitals des In- und Auslandes, der Güterspeculanten u. s. w., und wird von diesen aufgesogen. Derjenige aber, welcher denselben seither unter tausend Sorgen und in Noth für sich und seine Familie bebaut, geht ohne seine Schuld zu Grunde. So verarmt der eigentliche Bauernstand immer mehr, geht seinem sicheren, unvermeidlichen Untergange entgegen, verschwindet endlich gänzlich und löst sich in besitzlose Leute, Tagelöhner u. s. w. auf. Eine weise Regierung kann dergleichen nicht wollen, ihr Bestreben muß darauf gerichtet sein, die Landwirthschaft, vor Allem den Getreidebau, dem Lande zu erhalten und zu sichern, sie wird deshalb die geeigneten Vorkehrungen treffen und Maßregeln ergreifen, erforderlichen Falls auch Ausgleichungszölle einführen.

Die Freihandelspartei hat gegen die Forderung von Eingangszöllen auf Getreide gar Vieles vorgebracht und ihre Einwendungen namentlich in zwei Schriften von Delbrück und Hausburg veröffentlicht.

Delbrück stützt sich auf die publicirten Angaben des statistischen Amtes des Deutschen Reichs, indem er geltend macht, wir hätten im Durchschnitt von 1873 bis 1877 per Jahr nur 22 Mill. Ctr. Getreide und Mehl ausgeführt und überhaupt 27 Mill. mehr bei uns ein- als ausgeführt, das beweise, daß wir diese 27 Mill. zu unserem Lebensunterhalte nöthig hätten und nicht entbehren könnten. Wie wenig das angerufene Beweismittel beweist, wie Unrecht man darnach thut, sich auf seine Zahlen zu berufen, ergibt sich einfach daraus, daß das statistische Amt des Deutschen Reichs selbst ausdrücklich erklärt hat, daß auf die Ausfuhrzahlen kein großes Gewicht gelegt werden könne, weil nichts die richtigen Angaben und Notirungen der Ausfuhr-Artikel garantire, so daß die Erhebungen der Ausfuhr um mehr als 25 Proc. hinter der Wirklichkeit zurückblieben. Ueber unsere wirkliche Ausfuhr fehlt es daher an jedem Nachweise und darum an jeder verlässigen Zahl, wie viel mehr bei uns ein- als ausgeführt worden. Was die Einfuhr betrifft, so war offenbar nicht alles eingeführte Getreide ausländisches, vieles, was nach den Ostseehäfen, Stettin, Hamburg, Bremen u. s. w. gebracht wurde, war einheimisches, figurirt also mit Unrecht unter der eingeführten Menge ausländischen Getreides. Am allerwenigsten kann man behaupten, alles mehr bei uns eingeführte Getreide, die falschen 27 Mill., hätten zu unserem Consum gedient, so viel müßten wir daher jährlich aus dem Auslande einführen. Gar Vieles von dem eingeführten Getreide ist nicht consumirt worden, sondern wieder ausgeführt, weil es auf Grund von Getreide-Speculationen an der Börse und sonst zwar bei uns eingeführt, aber auch wegen verfehlter Speculationen wieder exportirt oder wegen zu niedriger Verkaufspreise zum Lagern auf den Speicher gebracht worden ist. Wir wissen also nicht im Entferntesten, wie viel von den angeblich mehr eingeführten 27 Mill. wirklich im Inland consumirt worden ist.

Nehmen wir diese falsche Zahl auch einmal als richtig an, so wird weiter behauptet, die Zunahme der Mehreinfuhr sei durch den zunehmenden Bedarf der von Jahr zu Jahr gestiegenen Bevölkerung herbeigeführt worden. Delbrück sucht das auf unrichtige Grundlagen hin durch willkürliche Annahmen und falsche Veranschlagungen nachzuweisen, Hausburg, indem er davon ausgeht, daß die Bevölkerung Deutschlands von 1854—77 um 50 Proc. zugenommen habe, während die Zunahme nur 30 Proc. betragen hat. Keiner von Beiden wird durch Zunahme der Bevölkerung erklären können, daß die Mehreinfuhr der Jahre 1868—72 im Durchschnitt 4 Mill. betrug, die von 1873—77 aber 27 Mill., also 23 Mill. mehr, denn schwerlich hat sich die Bevölkerung in 5 Jahren versechsfacht!

Man hat ferner behauptet, Deutschland sei außer Stande, das uns zur Consumtion fehlende Getreide, die mehrerwähnten angeblichen 27 Mill. Ctr. anders zu beschaffen, als durch Einfuhr aus dem Ausland, wir könnten es im Inland nicht selbst produciren. Auch diese Behauptung ist falsch, Deutschland kann fremdes Getreide entbehren, es ist im Stande, seinen Bedarf an Getreide auf eigenem Boden zu erzeugen. Engel gibt die letzte Ernte in Preußen an Weizen, Spelz, Korn und Gerste zu 8,751,498,000 Kilo an, also auf den Kopf der Bevölkerung 340 Kilo. Er gibt ferner an, daß nach den verlässigsten Ermittelungen für Brod, Mehlspeisen, Bier und Branntwein

jährlich pro Kopf 220 Kilo Getreide erforderlich seien. Darnach wird der Bedarf zur menschlichen Nahrung durch den Ernte-Ertrag vollständig gedeckt und es bleiben 120 Kilo per Kopf noch übrig — im Ueberfluß genug — um Aussaat und Fütterung der Thiere damit zu bestreiten, wozu übrigens auch sämmtlicher Hafer und alle sonstigen Fütterungsartikel verwendet werden können.

Ein ähnliches freudiges Resultat der vorjährigen Ernte läßt sich auch wohl für ganz Deutschland annehmen; seine eigene Production an Getreide wird genügt haben, seinen Bedarf daran zu decken.

Aber auch angenommen, Deutschland wäre in der That zur Zeit außer Stande, das nöthige Getreide selbst zu erzeugen, so kann seine Production doch leicht auf die Höhe des Bedarfs gebracht werden, vorausgesetzt, daß es durch einen entsprechenden Ausgleichungszoll vor Ueberfluthung mit fremdem Getreide und vor zu niedrigen Preisen desselben gesichert ist.

Zur Zeit sind von der Gesammtfläche des Deutschen Reichs über 25 Proc. zum Anbau von Getreide benutzt und diese haben per Hektare über 27 $^1/_2$ Ctr. Getreide gebracht. Darnach ist noch nicht eine Million Hektaren nöthig, um das eingeführte fremde Getreide zu produciren. Es genügt dazu eine Vermehrung unseres Getreide-Areals von noch nicht 2 Proc. des gesammten Flächeninhalts von Deutschland. Dann macht die ganze Getreidefläche immer erst 27 Proc. des ganzen Reichsgebietes, während sie in Oesterreich, Frankreich und England zusammen beinahe 32 Proc. des Flächenraums dieser Länder, 5 Proc. mehr, beträgt.

Aber ganz abgesehen davon kann unsere Getreideproduction auch noch in anderer Weise gehoben und auf die erforderliche Höhe gebracht werden. Im vorigen Jahre wurden in Deutschland 379 Mill. Ctr. Getreide geerntet, wovon die angeblich mehr eingeführten 27 Mill. den 14. Theil ausmachen. Es müßten also, um diese Einfuhr entbehrlich zu machen und alles benöthigte Getreide bei uns selbst zu erzeugen, auf dem nämlichen Flächenraum, welcher 14 Ctr. brachte, 15 producirt werden. Nur einer wenig besseren Bewirthschaftung bedarf es, dieses Ziel zu erreichen. Eine richtigere, reichere, insbesondere stickstoffreichere Fütterung des Viehes würde weit mehr und wirksameren Stalldünger liefern, eine sorgfältigere Behandlung desselben wäre aller Orten vom besten Erfolg begleitet. Die Verwendung chemischer, sog. künstlicher Dünger hat im großen Ganzen und namentlich beim Kleinbetriebe noch viel zu wenig Eingang gefunden, ihre allgemeinere Anwendung würde die Production außerordentlich steigern. Von tieferem Bau der Felder (Tiefcultur) ist leider noch sehr wenig zu verspüren, auch die eigentliche Ackerbestellung läßt allerwärts noch viel zu wünschen übrig. Wie productiv wären zeitweiliger Wechsel des Saatgutes, Anbau besserer, ertragreicherer Getreidesorten und noch viele andere Verbesserungen im Betrieb.

Endlich hat man geltend gemacht, daß durch einen Eingangszoll auf Getreide dieses um den Zoll theurer würde, und zwar nicht bloß das eingeführte, die 27 Mill. Centner, sondern auch das inländische Getreide, die im Jahre 1878 geernteten 379 Mill. Centner, so daß „der arme Mann“ sein Brod theurer bezahlen müsse als seither. Diese Behauptungen siud so leicht zu widerlegen, auch in Zeitungen, Brochüren, Reden bereits so eingängig besprochen und auf

ihren Unwerth zurückgeführt werden, daß ich Sie wohl damit verschonen muß, weiter darauf einzugehen.

Ich hoffe darnach die Einwendungen, welche man gegen einen Eingangszoll auf Getreide geltend gemacht, widerlegt und die Nothwendigkeit dargethan zu haben, einen solchen Eingangszoll einzuführen.

(Die Debatte wird eröffnet.)

Brauereibesitzer Henrich (Frankfurt a/M.): Meine Herren, gestatten Sie mir, in möglichster Kürze Ihnen den Standpunkt darzulegen, welchen die deutsche Brauindustrie in diesen Zollfragen und speciell in der Frage der Getreidezölle einnimmt. Meine Herren, die dem Reichstage zugegangene Vorlage will das zur Brauerei erforderliche Rohproduct, die Gerste, mit einem Zoll von 50 ₰, das aus demselben hervorgehende Halbfabrikat, Malz, mit einem solchen von 1,20 ℳ pro 100 Kilo belasten. Deutschland producirt nun selbst in den günstigsten Erntejahren nicht das zum Brauen erforderliche Quantum. Es ist stets die Hülfe des Auslands erforderlich, namentlich von Oesterreich-Ungarn, Rußland und Dänemark. In den verflossenen 5 Jahren betrug nun die durchschnittliche Einfuhr von Gerste jährlich 7,700,000 Centner. Dieser Zahl steht eine Durchschnittsausfuhr von nur 3 Mill. Ctr. gegenüber. Es geht daraus hervor, daß 4,700,000 Ctr. Gerste weniger gebaut wurden, als zur Herstellung des Bieres erforderlich war.

Im Ganzen wurden nun im Etatjahr 1877/78 rund 40 Mill. Hektoliter Bier erzeugt. Da nun zu einem Hektoliter Bier mindestens 50 Pfd. Malz oder 65 Pfd. Gerste erforderlich sind, so waren im Ganzen 26 Mill. Ctr. Gerste zur Herstellung dieses Quantums Bier nöthig. Hiervon lieferte Oesterreich-Ungarn allein durchschnittlich jährlich 6,200,000 Ctr., den 4. Theil des ganzen Bedarfs. Berücksichtigen Sie ferner, daß die österreichisch-ungarische Gerste, besonders die mährische und die bevorzugten ungarischen Lagen, von einer so vortrefflichen Qualität sind, daß ich kühn behaupten kann, daß sie nur von einer Sorte in Deutschland übertroffen wird, von der sogenannten Chevaliergerste, die in der Saalegegend gebaut wird. Es gibt viele Brauer, die die mährische Gerste in den meisten Jahrgängen noch höher schätzen wegen ihrer leichten Löslichkeit. Sie werden mir also Recht geben, daß, wenn eine Beschränkung in dem Bezug dieser bevorzugten Gersten eintritt, dies unbedingt einen Rückgang der Qualität des Bieres im Allgemeinen zur Folge haben müßte. Die deutsche Brauindustrie wird diese bevorzugte Waare aber nicht ganz entbehren können, sie wird solche auch beziehen müssen, selbst wenn sie durch den Zoll vertheuert wird.

Durch den Zoll wird aber nicht nur das eingeführte Quantum zu Lasten des Brauereigewerbes vertheuert, sondern auch das ganze erforderliche Quantum erleidet eine Preissteigerung, gewiß der Zollauflage gleichkommend.

Nun unterliegt aber das Malz, ehe es verschroten wird oder kurz nachdem es verschroten ist, in sämmtlichen deutschen Staaten der sogenannten Brausteuer. Würde nun der beabsichtigte Gersten- und Malzzoll wirklich im Reichstage Annahme finden, so läge der Fall einer doppelten Besteuerung vor, der das Brauereigewerbe äußerst hart treffen würde. Dasselbe ist unter den jetzigen ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnissen durchaus nicht in der Lage, diese Mehr-

belastung auf den Consumenten abwälzen zu können. Die Ueberproduction, die heute in diesem Artikel besteht, läßt dies einfach nicht zu.

Berücksichtigen wir nun den zweiten Vorschlag, auf das Malz einen Zoll von 1,20 ℳ per 100 Kilo zu legen, so müssen wir zu folgenden Erörterungen kommen. Aus 100 Pfd. Gerste stellt man 74—75 Pfd. Malz dar; wenn wir also 100 Kilo Gerste mit 50 ₰ Zoll belasten, so müßte das Malz nur mit 70 oder höchstens 72 ₰ Eingangszoll belastet werden. Allein auch die deutschen Malzfabriken sollen einen Schutzzoll bekommen: Aber zu wessen Lasten? Lediglich zu Lasten der Brauerei, die diese Schutzbegünstigung aus ihrer Tasche zahlen muß. (Sehr richtig! links.)

Meine Herren, die Einfuhr von Malz betrug im 5jährigen Jahresdurchschnitt 922,000 Ctr. pro anno, und von dieser Summe lieferte Oesterreich-Ungarn allein 867,000 Ctr. Daraus geht sehr klar hervor, daß die deutsche Brauindustrie die österreichische Unterstützung in Bezug auf das Malz durchaus nicht entbehren kann. Und wenn der Zoll Gesetzeskraft erlangt, so wird er ihr schwere Wunden schlagen.

Aber nicht genug, daß man Gerste und Malz mit einem Zoll belegen will, — man hat auch das zweite Rohproduct, den Hopfen, der bisher nur einen Eingangszoll von 5 ℳ pro 50 Kilo zahlte, mit 10 ℳ zu belegen vorgeschlagen. Meine Herren, der 5jährige Durchschnitt der Einfuhr in diesem Artikel betrug 39,200 Centner jährlich, dem aber die sehr erhebliche Ausfuhrziffer von 165,000 Ctr. pro anno gegenübersteht. Für Brauerzwecke kommt hauptsächlich bei der Einfuhr Oesterreich in Betracht, welches seinen vorzüglichen Saazerhopfen sendet, dem bei uns nur der Spalter in einzelnen Jahrgängen gleich gestellt werden kann. Nun betrug die Durchschnittseinfuhr aus Oesterreich im Ganzen 22,640 Ctr; dagegen sandte Deutschland die höchst bemerkenswerthe Ziffer von 36,000 Ctr. nach Oesterreich. Meine Herren, aus diesen Zahlen geht klar hervor, daß die deutsche Hopfencultur keines Schutzzolles bedarf, im Gegentheil, daß der Schutzzoll für sie ein großes Unglück wäre, denn er würde den so sehr bedeutenden Exporthandel in Hopfen aufs allerempfindlichste schädigen, ohne daß dieser Hopfenzoll einen nennenswerthen Ertrag in die Staatskasse abliefert. Meine Herren, auch dieser Artikel wird also zu Lasten der Brauerei vertheuert werden.

Allein auch damit ist die Vorlage noch nicht zufrieden, sondern sie hat auch noch eine Vergünstigung für das Brauereigewerbe in Aussicht; sie beabsichtigt nämlich in der deutschen Steuergemeinschaft in der nächsten Zeit die Braumalzsteuer auf das Doppelte des seitherigen Satzes zu erhöhen.

(Der Präsident unterbricht den Redner mit dem Hinweis auf die abgelaufenen 10 Minuten.)

Meine Herren, ich möchte nur noch die dringende Bitte aussprechen, sich gegen die Malz- und Gerste- und Braumalzsteuer im Interesse der Brauindustrie auszusprechen. (Bravo! links.)

Präsident Professor Dr. Nasse: Es ist inzwischen der Antrag Sombart eingereicht worden, welcher dahin lautet:

Der Verein für Social-Politik wolle beschließen:

„Den durch den Tarifentwurf vom 4. April d. J. in Aussicht genommenen Finanzzöllen auf Getreide u. s. w., Vieh, Holz und Lohe u. s. w. seine Zustimmung nicht zu ertheilen."

Herr Knauer (Gröbers) hat jetzt das Wort.

Rittergutsbesitzer Knauer (Gröbers): Meine Herren, ich trete vor Sie hin nicht als Schutzzöllner und nicht als Freihändler, sondern als Finanzzöllner. Der Standpunkt, den ich in dieser Frage seit 7 Jahren eingenommen habe, ist der, daß im Großen und Ganzen neue Finanzzölle für unser Volk zur Füllung der ziemlich leer gewordenen Staatskassen noth thun. Der neue Zolltarif hat im Allgemeinen auf mich einen sehr günstigen Eindruck gemacht, da er größtentheils nur Finanzzölle einführen will und nur einigen fertigen Fabrikaten Schutz verleiht. Als ich denselben durchgelesen hatte und ihn bei Seite legte, sagte ich mir: Schutz der deutschen Arbeit! Das ist das Motiv, aus dem heraus der Tarif gearbeitet ist, und das trifft nicht allein in Betreff der Industrie zu, sondern auch in Betreff der Landwirthschaft, für welche zu sprechen ich die Ehre habe.

Dem Herrn Referenten kann ich durchaus nicht beistimmen, namentlich nicht in seinen Schlußfolgerungen und in seinem nunmehro uns mitgetheilten Antrage. Wir beide haben auf manchem Gebiete zusammengekämpft, aber jetzt ist er mir doch zu sehr Philanthrop geworden, und ich kann ihm in diesen dorfgründerischen Ideen nicht folgen, er will die Verbesserung der Landwirthschaft hauptsächlich herbeiführen durch das Colonisationssystem, indem er Bauern machen will. Nach meinem Dafürhalten werden Bauern nur von Bauerfrauen geboren und sind auf andere Weise nicht zu schaffen. (Unruhe.)

Der Bauerstand ist nicht künstlich zu erzielen, sondern es ist ein in sich geschlossner Stand, der aus sich selbst hervorgehend nur durch Bildung und Fortschritt und nicht durch Colonisation gefördert werden kann. Ich halte dafür, daß Sie als Industrielle das Recht und die Pflicht haben, den Bauernstand zu heben, damit er das nöthige Getreide producirt. In dieser Beziehung stimme ich dem Herrn Correferenten von ganzem Herzen bei: es ist ein Leichtes, die fehlende Production selbst bei uns zu erzeugen, und dann haben die Zölle, über die wir heute streiten, gar keinen Werth mehr, dann produciren wir das Getreide, was wir brauchen, selbst und nur bis dahin bedarf die Landwirthschaft eines Schutzes.

Meine Herren, ich bin Bauer, d. h. ich besitze ein Bauerngut, ich stehe dem Bauernstande und dem Kleinbesitz sehr nahe, ich lebe mitten unter ihm. Wenn ich hier spreche, so spreche ich nicht für mich, denn wenn überhaupt eine Schädigung durch die Zölle eintritt, so würden sie mich sehr hart treffen, weil ich viel mehr ausländisches Getreide kaufe und in meiner Wirthschaft consumire, als ich inländisches Getreide verkaufe. (Hört! links.)

Ich spreche also nur für meinen Stand. Aber das ist mir klar geworden, daß in Deutschland die Industrie nicht, wie behauptet worden ist, an einer Ueberproduction gelitten hat, sondern daß wir an einer Unter-Consumtion leiden. Ob sie Freihändler oder Schutzzöllner sind, das müssen beide Parteien anerkennen, die Landwirthschaft befindet sich in einer Krisis, und auch der Herr Referent hat das anerkannt, und dennoch kommt er zu dem Schluß, den Sie in

seinem Antrage haben hervorheben hören. Meine Herren, die Landwirthschaft im Allgemeinen bedarf eines Finanzzolls, damit sie nicht die sämmtlichen Lasten des Staates durch directe Steuern aufbringen muß, was jetzt schon nicht mehr möglich ist. — (Heiterkeit links.)

Ganz gewiß, meine Herren, der vorgeschlagene Getreidezoll ist nur ein Finanzzoll. Ich werde Ihnen sagen, weshalb. Ich habe von dem Wispel Getreide, den ich verkaufe, ca. 10 ℳ Staats- und Communalabgaben zu zahlen, und da wünsche ich, daß auch der fremde Getreideverkäufer, wenn er hier in Deutschland gleich mir Getreide verkauft, auch diese 10 ℳ zahle. Ich wünsche, daß der Staat daraus eine Einnahmequelle habe, um seine Einwohner mit Steuern zu entlasten. Jetzt werden Sie mich begreifen, warum ich den Zoll haben will; ich will keinen Schutz, sondern im Getreidehandel nur Gleichstellung mit dem Ausländer.

Meine Herren, wie die Unterconsumtion auf uns gewirkt hat, das kann ich Ihnen durch ganz klare Beispiele beweisen. Das Fleisch, was wir producirt haben, hat 36—39 ℳ pro Ctr. Lebensgewicht gekostet, — heute kostet dasselbe 30—33 ℳ pro Ctr. Denken Sie sich, wie das wirkt. Wenn wir 42 Mill. Deutsche haben und annehmen, daß die kleinen Kinder und die Leute, die in ihren Verhältnissen nicht geschädigt sind, vielleicht 12 Millionen Einwohner ausmachen, so bleiben 30 Millionen übrig, die durch die Zeitverhältnisse gelitten haben und deren Consum zurückgegangen ist. Wenn nun von diesen 30 Millionen jeder täglich ein Stückchen Fleisch wie mein Daumen groß weniger ißt, so macht das täglich ein Loth Fleisch (Heiterkeit), diese 30 Millionen machen 1 Mill. Pfd. oder 10,000 Ctr., das macht täglich 1000 Ochsen, die weniger consumirt werden. So wirken die kleinsten Ziffern in der National-Oeconomie schließlich in ganz enormer Weise, und der Einzelne sieht und merkt es nicht.

Meine Herren, ich komme nun zu dem Tarif, den ich mit Freuden annehmen würde, wenn er en bloc angenommen werden könnte. Meine Herren, ich für meine Person würde den Tarif annehmen und auch viele meiner Standesgenossen in den Rübenbaudistricten, wenn für die Landwirthschaft auch nicht 1 ₰ drin stände. Wir meinen, der Tarif wird Deutschland wieder hoch bringen in seiner Industrie und wird Arbeit schaffen im eigenen Lande und dann hat die Landwirthschaft die natürliche Absatzquelle, und deshalb gehen wir mit der Industrie Hand in Hand und wünschen ohne Egoismus der Industrie Glück und Segen zur Durchbringung des ganzen Tarifs. (Bravo! rechts.)

Aber das Gros der Landwirthe in der Norddeutschen Sandebene bedarf auch der kleinen Getreidezölle; deshalb bin ich auch wie der Herr Correferent gegen die projectirten 25 ₰ für Roggen. Ich will die Gerste nicht berühren, aber 25 ₰ für Roggen sind kein Finanzzoll, sondern nur eine Controllabgabe; sollte ein Finanzzoll eingeführt werden, so müßte man doch das Getreide am meisten fassen, was am meisten importirt wird und das ist der Roggen.

Nun, meine Herren, der Herr Correferent hat schon auseinander gesetzt: wir Weizenbauer bedürfen eines Zolles nicht, aber die Roggenbauer in Schlesien, der Mark und Pommern, — auch auf meiner Fahrt durch Hessen u. s. w. habe ich fast nur Roggen gesehen. Deshalb würde ich mich freuen, wenn sich die Reichstagsabgeordneten zu der Höhe emporschwingen könnten, ihren leidenden

Brüdern auf dem Lande entgegenzukommen und entgegen dem Tarif zu beschließen: Roggen soll einen Finanzzoll von 50 ₰ pro Ctr. tragen.

Sie denken, das wirkt als Schutzzoll, aber ich werde Ihnen beweisen, daß ein solcher Zoll von 50 ₰ gar keine Vertheuerung herbeiführt. Sie wissen Alle, daß aus Roggen Brod gebacken wird, und zwar aus einem Pfd. Roggen ein Pfd. Brod. Ich hatte vor Kurzem einen Vortrag über diese Sache zu halten. Da kaufte ich mir verschiedene Brode, weil ich wissen wollte, wie sich der Brodpreis zum Roggenpreis verhielt. Und staunen Sie, meine Herren, am 10. März habe ich für 50 ₰ $3^3/_4$ Pfd. Roggenbrod vom Bäcker gekauft, berechnen Sie sich das, es macht 286 ℳ auf den Wispel. An demselben Tage war der Roggen im Marktbericht mit 130 ℳ verzeichnet, der Bäcker nahm also einen ungerechtfertigten Gewinn von 156 ℳ am Wispel. Glauben Sie also, daß da eine Steuer von 50 ₰ pro Ctr. irgend einen Einfluß auf den Brodpreis haben kann?

(Der Präsident unterbricht den Redner mit dem Hinweis auf die abgelaufenen 10 Minuten.)

Meine Herren, das Andere, was ich noch sagen wollte, können Sie sich nach dem Vorhergesagten schon selbst denken. (Heiterkeit. Bravo! rechts.)

Redacteur Dannenberg (Hamburg): Meine Herren! Einer der vorhin aufgetretenen Redner hat der Partei der Freihändler vorgeworfen, sie bestehe aus Egoisten, und der eben abgetretene Vorredner meinte, sie sei so philanthropisch, daß man nicht mit ihr auskommen könne. Vielleicht verständigen sich die Herren mit einander über einen Durchschnitt ihrer Meinungen, es kommt dann möglicherweise etwas ganz Vernünftiges heraus.

Die Hauptmotivirung, die für die ganze Forderung der Getreidezölle vorgebracht wird, ist die: es haben durch die stattgefundene Verbesserung der Verkehrswege sich die Absatzverhältnisse für Getreide so verändert, daß jetzt vom Auslande große Massen Getreide hereinkommen, welches unter günstigeren Bedingungen producirt wird, als das deutsche Getreide, und darum solle zur Ausgleichung das fremde Getreide mit einem Zoll belegt werden.

Erlauben Sie mir, meine Herren, Sie in eine gar nicht weit zurückliegende Vergangenheit zurückzuführen und ihnen vorzuhalten, wie dieselbe Verkehrsumwälzung schon einmal passirt ist, nur mit einem anderen Ausgang. In meiner Jugendzeit, deren ich mich noch vollkommen erinnere, kostete in unserer Gegend das Pfd. Fleisch 2—$2^1/_2$ Sgr., die Butter 4 Sgr. Damals gab es noch keine Dampfschiffe nach England, und die Eisenbahnen fingen auch erst an. Später stiegen die Preise, man hat Eisenbahnen gebaut und diese haben vor Allem dazu beigetragen, den Wohlstand des platten Landes zu heben, denn der Absatz der landwirthschaftlichen Producte steigerte sich durch diese Verkehrsverbesserungen wesentlich, ohne daß diese Verkehrserleichterung auch gleichmäßig Denen zu Gute kam, die die damalige Steigerung dieser Producte tragen mußten. Ich weiß aus meiner Jugendzeit mich zu erinnern, wie außerordentlich schwer die consumirende Bevölkerung die Folge der Verkehrsverbesserungen damals getroffen hat, daß nämlich in kurzer Zeit der Verkaufspreis des Fleisches von $2^1/_2$ auf 7 bis

10 Sgr. gestiegen ist und für Butter in noch höherer Progression. Damals war für die Landwirthschaft ein goldenes Zeitalter; damals hat sie nicht geklagt über die eingeführten Verkehrsverbesserungen, jetzt hat die Verbesserung einen Grad erreicht, daß sie auch einmal auf die Landwirthschaft zurückschlägt. Seien Sie gerecht und lassen Sie denen, die früher Ihnen haben die goldenen Eier liefern müssen, auch einmal die Chance, sich ein wenig zu erholen, und durch die Verbesserung der Verkehrswege ihre Lebensmittel etwas billiger zu beziehen. (Bravo! links.)

Wenn das, was durch die Verbesserung der Communicationswege in sehr erfreulichem Maße der Landwirthschaft zu Gute gekommen ist, einmal einem anderen Theile der Gesammtbevölkerung in viel geringerem Maße zu Gute kommt, so behaupten Sie nicht, daß Ihnen Unrecht geschieht, sondern denken Sie, was Ihnen recht war, ist auch Anderen billig.

Was die Behauptung anbetrifft, es habe keine Uebertheuerung in den Preisen der Güter stattgefunden, so werde ich Ihnen einige wenige Zahlen vorlegen, welche darthun, daß jene Behauptung in Bezug auf diejenigen Gegenden, aus welchen meine Zahlen stammen, durchaus irrig ist. Ich habe durch persönliche Bekanntschaft Gelegenheit gehabt, die verschiedenen Verkaufswerthe eines bäuerlichen Grundstücks und eines Ritterguts im Schleswig-Holsteinischen genau festzustellen, ich weiß ganz gewiß, daß die Zahlen zuverlässig sind. Es ist ein bäuerliches Grundeigenthum im Jahre 1824 verkauft worden zu 6000 ℳ Courant gleich 2400 Thlrn., dasselbe Grundstück ist im Jahr 1843 verkauft worden für 15,000 ℳ Courant und im Jahre 1873, als ja bekanntlich überall der Aufschwung den höchsten Stand erreicht hatte, für 78,000 ℳ Courant. Im vorigen Jahre ist es in Folge des Concurses des Käufers wieder verkauft worden, und es ist der unerhörte Fall eingetreten, daß es nur 61,400 ℳ gebracht hat. Damit soll bewiesen werden, das Eigenthum auf dem Lande gehe im Werth zurück. Nun diese Summe ist noch immer fast das 9fache dessen, was im Jahr 1824 bezahlt worden ist. Das spricht nicht dafür, daß der Grundwerth so sehr gesunken wäre. Ich möchte wohl wissen, wo sonst ein anderes Verkaufsobject in der Weise gestiegen ist.

Das Rittergut ist im Jahre 1819 verkauft worden für 28,000 Thlr., im Jahre 1852 für 60,000 Thlr., 1856 während des Krimkrieges für 114,000 Thlr., 1863 für 170,000 Thlr., 1865 für 201,000 Thlr., 1871 für 285,000 Thlr., und jetzt steht es ebenfalls im Concurs im December 1877 zu 214,000 Thlr. Sie sehen, wenn das eine naturgemäße Steigerung ist und die noch jetzt gebliebenen Preise naturgemäß sind, dann ist keine Calamität vorhanden. Wollen Sie das aber nicht als naturgemäße Verhältnisse anerkennen, so ist erwiesen, daß auch ländliches Grundeigenthum sich dem Schwindel so wenig hat entziehen können wie irgend ein anderes. (Sehr richtig! links.)

Dann ist sehr viel davon gesprochen worden, welche schädliche Wirkung die Einfuhr von 26, 28 oder mehr Millionen Centner fremden Getreides auf das landwirthschaftliche Gewerbe ausübt. Meine Herren! Darf ich Sie bitten, sich einfach das Bild auszumalen, wie es in Deutschland ausgesehen hätte, wenn die 28 Mill. Ctr. nicht eingeführt wären. Diese 28 Mill. Ctr. sind doch in Deutschland nicht eingeführt worden, um sie ins Wasser zu werfen, sondern nur um zur Ernährung zu dienen, und ihr Fehlen würde Zustände erzeugt haben, an

die man, gelinde gesprochen, nur mit großer Betrübniß denken könnte. Wenn Sie sich jetzt beschweren, daß diese Einfuhr da ist, da frage ich: sind Sie überhaupt im Stande, dieselbe entbehrlich zu machen? Der letzte Herr Redner hat gemeint, es sei eine Kleinigkeit, die Production wesentlich zu steigern, etwa um 10 Proc. Meine Herren! Ich halte das nicht für eine solche Kleinigkeit, ich wüßte nicht, wo in Deutschland so große Strecken brauchbaren Landes brach lägen, daß ihre Cultivirung die Production ohne weiteres um 10 Proc. steigern könnte, zumal da die Bevölkerung jährlich um 1 Proc. zunimmt.

Nun sagt man, es kommt hauptsächlich diese Zufuhr aus Amerika; dort existiren so überaus günstige Productionsbedingungen und trotzdem legt es einen Zoll auf Getreide und Mehl. Dieser amerikanische Zoll auf Getreide und Mehl ist das unschuldigste Ding von der Welt; Sie können ebenso gut irgend einem Menschen verbieten, Ihnen eine Million zu schenken, wie in Amerika einen Zoll auf Mehl erheben. Es kommt ganz gewiß ebensowenig Jemand in die Lage, Mehl und Getreide nach Nordamerika einzuführen, wie Jemand Ihnen eine Million zum Geschenk anbieten wird. Was aber die Besteuerung anbetrifft, so besitzt der nordamerikanische Staatsbürger den zweifelhaften Vorzug, das höchstbesteuerte Subject auf Gottes Erdboden zu sein; jedenfalls bezahlt er erheblich mehr Steuern als der deutsche Landwirth.

Der Herr Correferent hat ausgeführt, er müsse von seinem Einkommen jährlich 10 % an Grund- und Gebäudesteuer, an Einkommensteuer u. s. w. bezahlen und dies als etwas ganz Ungeheuerliches hingestellt. Wenn er mir die Ehre erweisen will, mich in Hamburg zu besuchen, so will ich ihm nachweisen, daß wir dort eine Grundsteuer von 10 bis 12 % vom Bruttoertrage bezahlen und die anderen Steuern noch dazu. Des Ferneren ist auch von dem Herrn Correferenten ausgesprochen, ein Kornzoll in der vorgeschlagenen Höhe könne nichts helfen, es sei nöthig einen Zoll zu erheben in der Höhe von mindestens 2 ℳ. In Hamburg haben wir ein Sprichwort: „Fix oder nix", — der Herr Correferent ist jedenfalls ein entschiedener Anhänger des Ersteren. Wenn er aber glaubt, daß er die Aussichten der Landwirthschaft, Getreidezölle zu erhalten, dadurch gebessert hat, so dürfte er sich irren. Wiederholt ist betont, es sei nichts so nachtheilig für die Industrie gewesen, wie die fortwährende Unsicherheit; wenn Sie aber diese Unsicherheit in Permanenz erklären wollen, dann stimmen Sie dafür, daß die Getreide- und Viehzölle angenommen werden, denn von dem Augenblick, wo sie angenommen sind, haben Sie keine Minute Ruhe mehr, daß die Zölle bestehen bleiben. Von dem Augenblick geht eine Agitation los, gegen die die jetzige ein Kinderspiel ist, die getrieben wird von der Leidenschaft der Massen, die jetzt noch nicht daran glauben, daß die Zölle so angenommen werden könnten, wie sie vorgeschlagen sind. Wenn Sie Ihr Zollproject durchführen wollen, dann können Sie es nur durchführen, indem Sie die Getreide- und Viehzölle fahren lassen.

(Der Präsident unterbricht den Redner mit dem Hinweis auf die abgelaufenen 10 Minuten.)

Ich schließe mit dem Wunsche, daß der Antrag des Herrn Referenten angenommen werden möge. (Lebhaftes Bravo! links.)

Weimann (Offenbach): Meine Herren, das Hauptargument gegen die Getreidezölle ist bisher immer das gewesen, daß Deutschland die Einfuhr der

fremden 27 Millionen Centner absolut nicht entbehren könne und daß in Folge dessen der Preis, der um 5 ℳ pro Wispel erhöht werden würde, auch bei dem sämmtlichen inländischen Getreide um so viel aufschlagen würde. Das ist ja in der bekannten Brochüre Delbrücks — es heißt wenigstens, er sei der Verfasser — enthalten.

Nun ist aber seinerzeit, als man die Einfuhr des russischen Roggens zuerst nach Deutschland versuchte, von einem Bedürfniß dazu thatsächlich keine Rede gewesen. Dieses angebliche Bedürfniß ist genau mit dem Moment der Zollbefreiung eingetreten. Im Gegentheil, es ist den Händlern, welche mit russischem Korn handelten, schwer gefallen, Liebhaber dafür zu finden. Ich bin seinerzeit, als dieser russische Roggen anfing, lebhafter eingeführt zu werden, selber Besitzer eines Gutes, mit einer Mühle verbunden, gewesen, und da ist wiederholt ein Agent nach dem anderen gekommen und hat mir russischen Roggen angeboten. Ich habe ihn sechs Mal nicht angenommen und habe das siebente Mal eine Probe gemacht. Der russische Roggen ist sozusagen förmlich in die Mühlen eingeschmuggelt worden; er ist mit $^{3}/_{4}$ inländischem Roggen zusammengemischt und als inländischer Roggen verkauft worden. Das war die Blüthezeit der Händler mit russischem Roggen. Allmählich haben die Müller ihre Einrichtungen dem russischen Roggen ganz und gar angepaßt, es war das keine Kleinigkeit. Außerdem mußten sie auch das Bäckerpublicum heranziehen, die Bäcker mußten sich auf das Verbacken, welches sehr verschieden ist von dem mit Mehl aus inländischem Roggen, einrichten. In Folge dessen war die Masse der Einfuhr russischen Roggens von vornherein nicht gleich so enorm als sie wohl sonst gleich es gewesen wäre. Niemals ist aber das Bestreben der Händler nur dahin gegangen, das Deficit des Roggenausfalls in der Ernte zu decken, sondern sie sind über diese Grenze hinausgegangen und mit dem inländischen Roggen in Concurrenz getreten. Das war ein zu straffes Anspannen des Bogens seitens des Handels, und dadurch hat er sich einen großen Theil der Landwirthe zu Gegnern gemacht, der heute sonst noch auf seiner Seite gestanden hätte. Es handelt sich nicht um die 5 ℳ Aufschlag, sondern darum, daß der inländische Landwirth in die Lage gebracht wird, überhaupt sein Getreide nicht mehr zu russischen Roggenpreisen verkaufen zu können. Ich habe mich im Odenwald davon überzeugt, wo lediglich derartige kleine und zwar meist schuldenfreie Besitzthümer vorhanden sind, wie sie Herr Sombart zur Lösung der Nothlage der Landwirthschaft wünscht, daß man thatsächlich nicht zu den Preisen des russischen Roggens den inländischen Roggen hat verkaufen können. Man hat versucht, die inländische Frucht nach Probe an der Mühle zu russischen Roggenpreisen zu verkaufen, er ist nur unter diesem Preise zu verkaufen gewesen. Das mag an den großen Handelsplätzen anders liegen, hier aber liegt es so im praktischen Leben. Das hat auf mich einen großen Eindruck gemacht. Aus diesem Fall kann man sehen, daß bei dem kleinen Landwirth die Sache praktisch folgendermaßen liegt: Der Müller sagt sich, für den russischen Roggen habe ich einen zwei-, dreimonatlichen Credit, ich bekomme so viel, wie ich haben will, zu jeder Zeit von den Großhändlern in Frankfurt, Mannheim u. s. w., und deshalb ist es weit bequemer, russischen Roggen zu beziehen als inländischen, den ich gleich bezahlen und in kleinen Partien zusammenkaufen muß. Das ist die Lage, in die der Handel die Production versetzt hat, und diese Ansicht über eine Mission, die der Handel zu

haben scheint, möchte ich eine verfehlte nennen. Er hat lediglich sein Wohl im Auge gehabt und einen Gewinn gesucht, ohne Rücksicht auf den Ruin unserer Landwirthe.

Meine Herren! Diejenigen, welche sich für den so berühmt gewordenen Consumenten so sehr interessiren, das sind in erster Linie die Seestädte, und von den Seestädten wird der Consument in der liebevollsten Weise behandelt! Es wird nämlich in Bremen von dem Consumenten für 100 Kilo Weizen 2,15 ℳ erhoben, der Roggen wird ebenfalls mit einer Consumtionssteuer belegt, Gerste und sonstiges Getreide in Hamburg mit 1,03 ℳ, Roggen mit 0,70 ℳ. Es ist natürlich ein großer Unterschied für den Handel, ob man eine städtische Abgabe erhebt oder einen Zoll an der Landesgrenze, für den Consumenten aber ist das ganz gleichgültig, für ihn kommt es nur darauf an, ob der Roggen überhaupt vertheuert wird. Also dort erheben die Herren von den Consumenten schlank weg einen Zoll, aber dem Lande können sie den Zoll angeblich des Consumenten wegen nicht bewilligen! Allerdings wird der Zoll einen beträchtlichen Einfluß haben, aber nicht auf die Brodpreise. Ich bin mir über die Folgen der Einführung des Getreidezolls ganz absolut klar: er wird den Getreidehandel speciell in russischem Roggen zum Theil unterbinden. (Hört! hört! links.)

Ja, meine Herren! Das wiederhole ich sehr gern: Den Getreidehandel, der auf Kosten der Landwirthe betrieben wird, und die Landwirthe factisch ruinirt, so lange dabei ein Gewinn für den Handel herausschaut (Beifall rechts; Widerspruch links), diesen Handel möchte ich in dieser Richtung unterbunden sehen. Dann wird man dahin kommen, mehr nach der Nachfrage das Angebot zu reguliren, als für die Einfuhr von russischem Roggen für dessen Absatz im Lande werben zu lassen, unter Hinweis, daß er viel billiger sei als inländischer. Meine Herren! Wie lange wird er denn noch billiger sein? Eine Grenze ist wirklich schon längst nicht mehr vorhanden. Der Berliner Inländer-Detail-Marktpreis steht heute schon unter der Börsennotiz für russischen Roggen.

Ich glaube also, daß man sich unter diesen Umständen zwei Mal besinnen muß, ob man sich zu Gunsten dieses Handels oder einer Production entscheidet, die mehr als die Hälfte der Bewohner Deutschlands umfaßt und ernährt. Für mich ist das Resultat durchaus nicht zweifelhaft, ich halte die von Herrn Sombart vorgeschlagene Resolution für absolut unannehmbar. (Lebhaftes Bravo! rechts).

Prof. Dr. Nasse (Bonn)*): Meine Herren, die Allianz zwischen den agrarischen und den industriellen Schutzzöllnern ist ohne Zweifel das charakteristische Moment der gegenwärtigen politischen Situation und eine Thatsache von der größten Bedeutung, denn darin liegt die ganze Aussicht auf Erfolg der Tarifvorlage, welche gemacht ist. Die Allianz ist in der That eine außerordentliche Erscheinung. Alle die großen Theoretiker des Schutzzolls, auf welche die Herren industriellen Schutzzöllner sich immer berufen, sind entschieden Gegner der Zölle auf Getreide und landwirthschaftliche Producte gewesen, List, Carey haben zu verschiedenen Malen sich entschieden dagegen ausgesprochen, daß von landwirthschaftlichen Producten Zölle erhoben werden. In kaum irgend einem Lande sind auch bisher die Landwirthe mit den Industriellen in Zollfragen Hand

*) Der Vicepräsident Freiherr von Roggenbach übernimmt das Präsidium.

in Hand gegangen, sondern fast immer hat sich ein Gegensatz geltend gemacht, und ich bin überzeugt, auch bei uns wird diese Allianz nicht lange dauern, sondern es werden in Kurzem die Landwirthe einsehen, daß sie bei derselben ganz außerordentlich schlecht gefahren sind. Meine Herren, ich kann es ja den Landwirthen nicht gerade verdenken, wenn sie in einer Zeit, in der fast jeder Industrielle eine Vertheuerung der Producte, die er herstellt, durch Schutzzölle zu erlangen hofft, zuletzt sagen: es wäre wünschenswerth, daß wir dann auch irgend einen Vortheil bei dieser Tarifvorlage hätten; aber ich fürchte, sie werden sehr rasch einsehen, daß dieser Vortheil ein illusorischer ist.

Ich will in die Frage, inwiefern das Getreide, das Holz durch den vorgeschlagenen Zoll vertheuert wird, nicht eingehen, aber das scheint mir doch sicher zu sein, entweder findet eine Vertheuerung des Getreides in Folge der Zölle statt, oder sie findet nicht statt. In sehr vielen der Discussionen, die stattgefunden haben, wird gesprochen von allerhand Vortheilen, welche die Landwirthe haben sollten von diesen Zöllen; aber zugleich wird behauptet, eine Vertheuerung des Getreides soll nicht erreicht werden. Wenn eine Vertheuerung des Getreides nicht erreicht wird, so haben die Producenten auch keinen Vortheil davon. Das scheint mir klar zu sein. (Zuruf.)

Es wird mir entgegengeworfen: Brod! Es ist richtig, daß zwischen Getreide und Brod ein Unterschied ist und nicht jede Schwankung im Getreidepreise sofort in den Brodpreisen sich ausdrückt; aber im Ganzen und Großen wird doch ein Unbefangener mir zugeben: wenn das Getreide theurer wird, dann wird das Brod nicht billiger; wenn das Getreide aufschlägt, so werden die Bäcker, die die große wirthschaftliche Macht den Consumenten gegenüber haben, von der immer die Rede ist, auch die Macht haben, sich schadlos zu halten für die Steigerung des Getreidepreises. Diese Folgerung ist nicht abzuweisen, denke ich.

Wenn die Sachen sich nun so stellen, daß eine wirkliche Erhöhung der Getreidepreise nicht zu merken ist, wenn dann die mannigfachen anderen Nachtheile, welche diese Zölle auf der anderen Seite für manche Zweige der Landwirthschaft mit sich bringen, wie sie der erste Herr Referent überzeugend dargethan hat, sich verwirklichen, dann werden die Landwirthe einsehen, daß sie bei dieser Allianz schlecht gefahren sind. Wenn aber eine Vertheuerung der Getreidepreise wirklich eintreten sollte, sei es in Folge eines Zolles in der vorgeschlagenen Höhe, oder sei es bei einem Zoll von 2 ℳ oder noch mehr, so ist ebenfalls meine Ueberzeugung, daß diese Vertheuerung eines nothwendigen Lebensmittels nach kurzer Zeit von dem großen Unwillen der Mehrheit des Volkes beseitigt werden wird. (Sehr richtig! links.)

Es sind die Schäden, die daraus entstehen, gar zu groß. Auf der einen Seite eine Schädigung des Handels. Es ist über den Getreidehandel hier, glaube ich, in Worten gesprochen worden, die nicht berechtigt waren. (Sehr richtig! links.)

Wir haben in Deutschland einen Zwischenhandel mit Getreide, der alle Pflege verdient. Nach unserer ganzen geographischen Lage sind wir nicht im Stande, einen eigenen Zwischenhandel in anderen wichtigen Producten zu haben. Der große Zwischenhandel der Welt ist in den Händen anderer Nationen, und sie haben dadurch Reichthum und Macht erworben. Aber in Bezug auf den Getreidehandel sind wir einmal ausnahmsweise in der günstigen Lage zwischen

producirenden und consumirenden Nationen vermittelnd ausgleichen zu können, wenn nicht durch künstliche Maßregeln dieser Zwischenhandel erschwert wird. Wir liegen zwischen den großen continentalen Gebieten, die nach ihren klimatischen und Bodenverhältnissen vorzugsweise auf den Getreidebau angewiesen sind, wie Rußland, Ungarn, Rumänien u. s. w., und zwischen den Getreide consumirenden Ländern des westlichen Europa, die beständig Zuschuß an Getreide haben müssen. Dieser Zwischenhandel ist von hoher Bedeutung für unseren Wohlstand, er befruchtet unsere Eisenbahnen, gibt unserer Rhederei zu thun und wirft reichen Handelsgewinn ab; ihn zu ruiniren, glaube ich, würde sehr unverständig sein. Daß er aber durch Getreidezölle schwer leiden wird, unterliegt keinem Zweifel. Die Landwirthe aber selbst können sich über nichts mehr freuen, als wenn ein solcher Zwischenhandel existirt, wenn der Markt für ihre Producte gesichert wird durch einen großen, mächtigen Handel, und die Consumenten haben in einem solchen Handel das sicherste Mittel gegen Theuerung und Hungersnoth.

In den Motiven der Regierungsvorlage finden sich einige Aeußerungen über den Zwischenhandel, die mich in der That in Erstaunen gesetzt haben. Es führe der Zwischenhandel Getreidemassen ins Land, die in diesem Lande nicht consumirt würden, und darin liege ein großer Uebelstand, dem gesteuert werden müsse. Auch bei einem der Herren Vorredner habe ich solche Bemerkungen zu entdecken geglaubt: darin liege das Uebel, daß Getreide hereinkomme, was Deutschland nicht bedürfe. Hat man aber eine Ahnung von Zwischenhandel und von dem, was es heißt, ein Weltmarkt für Getreide zu sein, wenn man solchen Vorwurf ausspricht? Das ist ja das Eigenthümliche des Weltmarktes, daß ihm von allen Seiten zugeführt wird und man sich daher auch von allen Seiten dort versorgen kann. Heben wir das auf, so müssen wir auf den Zwischenhandel in Getreide verzichten.

Noch mehr aber als die Beschädigung des Handels kommt in Betracht, daß eine Vertheuerung des Getreides ganz ebenso wirkt, wie ein Kopfzoll, und sollte wirklich die Rente der Grundstücke etwas heruntergegangen sein, so muß ich gestehen, mein Gefühl empört sich gegen den Gedanken, daß der Rente der Grundstücke aufgeholfen werden soll durch eine Art von Kopfsteuer, durch eine Vertheuerung der Nahrungsmittel.

Meine Herren, das Heruntergehen der Rente ist auch nicht so schlimm, wie es dargestellt wird. Wir haben lange Zeit hindurch successive steigende Preise der Grundstücke und der Pachten gesehen, seit Jahrzehnten sind sie heraufgegangen. Jetzt tritt ein kleines, aber verhältnißmäßig doch unbedeutendes Sinken ein. Dem preußischen Abgeordneten-Haus wird in jedem Jahr mitgetheilt der Preis, zu welchem die Domänen verpachtet werden, und da sind bei den Neuverpachtungen von Domänen noch im Jahr 1878 an erhöhten Pachtpreisen nahezu 150,000 ℳ erzielt worden. Von 46 Domänen, die 1878 neu verpachtet wurden, haben nur 8 einen geringeren Preis erzielt als vor der letzten Pachtperiode, dagegen wurden bei den übrigen 38 höhere Preise erreicht, als in der letzten Pachtperiode gezahlt worden sind, und die letzte Verpachtung fiel bei den meisten der neu verpachteten Domänen in den Anfang der sechziger Jahre, eine Zeit, die gewiß noch nicht ungünstig war für die Preise der Grundstücke. Im ersten Quartal 1879 sind mehr aufgekommen bei den Verpachtungen 89,000 ℳ. Es haben 6 Domänen mehr eingebracht, 2 Domänen weniger. Sollte aber wirklich eine kleine Ver-

ringerung der Bodenrente eingetreten sein, so würde es im höchsten Grade bedenklich sein, durch Getreidezölle derselben abzuhelfen. Wir haben ja eine Bewegung in diesen letzten Jahren gehabt, die socialdemokratische, welche sagte: die Productionsmittel müssen nicht dazu dienen, Renten für die einzelnen Personen zu liefern, sie müssen Eigenthum der Gesammtheit sein und die Rente, welche die Productionsmittel abwerfen, muß Sache der Gesammtheit sein. Wir haben diese Bewegung unterdrückt, ich meine, mit vollem Recht, aber nachdem eben diese Stimmen zum Schweigen gebracht sind, kommen die Besitzer des wichtigsten der Productionsmittel und zwar desjenigen, welches nicht beliebig vermehrt werden kann, welches den Monopolcharakter trägt, und sagen: ihr übrigen Classen des Volkes zahlt uns noch nicht Rente genug, die Rente muß künstlich erhöht werden (Sehr richtig! links) dadurch, daß wir die Getreidepreise steigern. Meine Herren, ich glaube, es ist nicht wohlgethan, auf diese Weise in die Vertheilung des Volkseinkommens einzugreifen.

Daher gebe ich mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß in Kurzem der Landwirth zur Erkenntniß kommen wird, es sei diese Betheiligung an der Schutzzollagitation eine verkehrte gewesen. In einer Provinz glaube ich ein deutliches Kennzeichen von der herannahenden Erkenntniß schon zu haben. In der preußischen Rheinprovinz hat der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins eine Bitte an den Fürsten Reichskanzler gerichtet, er möge Getreidezölle einführen, aber er hat zu gleicher Zeit hinzugefügt: man möge dann auch durch das Gesetz dafür sorgen, daß dieses Gesetz nicht mehr aufgehoben werde.

(Der Redner wird durch den Präsidenten an die abgelaufenen 10 Minuten erinnert.) (Lebhafter Beifall! links.)

(Es wird ein Antrag auf Schluß gestellt.)

Dr. Gensel (Leipzig) (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Es ist vorhin gegen den Handel der Seestädte ein so heftiger Angriff erfolgt, daß ich glaube, die Courtoisie erfordert, daß noch ein Redner von dieser Seite (links) zum Worte kommt. Ich spreche gegen den Schluß.

(Der Schlußantrag wird abgelehnt.)

von Langsdorff (Dresden): Meine Herren! Da die Geduld im Allgemeinen schon ziemlich erschöpft ist, wie aus dem Schlußantrage zu urtheilen ist, so werde ich dieselbe nicht lange in Anspruch nehmen. Ich habe die Absicht, die Stellung der Landwirthe zu der Frage, wie solche wenigstens in dem Königreich Sachsen allgemein eingenommen wird, einigermaßen zu kennzeichnen. Es ist Ihnen wohl bekannt, daß die Landwirthe noch vor wenigen Jahren allgemein sich auf Seite der Freihändler befanden und Petitionen auf Petitionen gegen die Zölle beim Reichstag einreichten. Besonders aus dem Königreich Sachsen sind massenhaft Petitionen eingegangen vor $2^1/_2$ oder 2 Jahren, als es sich darum handelte, die Eisenzölle beizubehalten oder wieder herzustellen. Meine Herren! Es ist die Meinung der sächsischen Landwirthe damals die gewesen, daß durch Forterhaltung der Eisenzölle oder durch die Wiederherstellung sie geschädigt würden, weil sie zu Gunsten eines einzigen Berufskreises, der einen verhältnißmäßig kleinen Bruchtheil der deutschen Bevölkerung vertritt, leiden sollen. Sie haben die Erfahrung gemacht, daß durch die stark entwickelte, in den vorausgegangenen Jahren künst-

lich hinaufgeschraubte Industrie die Arbeiter ihnen entzogen und vertheuert wurden, in einem solchen Maße, daß man in vielen Gegenden Sachsens darauf angewiesen war, fast nur noch mit Kindern und mit Krüppeln zu arbeiten, weil der Landwirthschaft sich keine kräftigen Arbeiter mehr zuwendeten. Angesichts solcher Zustände konnte man nicht wünschen, daß dieselben forterhalten wurden, und in der endgültigen Beseitigung des Unterschiedes in der Zollbehandlung sah man einen Gewinn für die Landwirthschaft. Es ist Ihnen aber bekannt, in welcher Weise man seitens der Schutzzöllner rührig gewesen ist, um dennoch einen Schutzzoll herbeizuführen, nachdem derselbe beseitigt war; da mußten sich die Landwirthe fragen: wird dieses Bestreben von Erfolg sein oder nicht? Man war im Allgemeinen der Meinung, es wird von Erfolg sein, und da sagte man sich: man muß dadurch, daß man einen Zoll auf landwirthschaftliche Producte verlangt, dem Schutzzoll ein Paroli bieten. Sich auf schutzzöllnerische Agitationen einzulassen, war nicht die Meinung der sächsischen Landwirthe, sondern Zoll gegen Zoll, um auf diese Weise eine Ausgleichung herbeizuführen. Aber die Erwartungen der Landwirthe in dieser Beziehung sind nicht erfüllt worden, die erwarteten Zölle auf Eisen, Textilwaaren, Leder sind in weit höherem Maße proponirt worden, als man erwartete. Die Zölle aber auf die übrigen Producte des massenhaften Verbrauchs sind in verhältnißmäßig viel niedrigeren Sätzen vorgeschlagen; sie stehen nicht in Verhältniß zu denjenigen Zöllen, die auf Industrieproducte und beim Eisen auch auf den Rohstoff schützend gelegt sind. Durch diese Zölle wird der Industrie ein einseitiger Schutz gegeben, der zum großen Nachtheil der Landwirthschaft ausschlägt, und deswegen sind die sächsischen Landwirthe gegen ein derartiges Zollverhältniß, wie es in dem Tarif geplant ist. Sie werden kund thun, daß sie in einem solchen Tarifverhältniß nicht einen Schutz für die Landwirthschaft sehen, sondern eine Schädigung für dieselbe. Es ist kein Zweifel in landwirthschaftlichen Kreisen, daß der so niedrige Zoll auf Getreide für dieses gar keine Preiserhöhung zur Folge haben wird, daß daraus also absolut ein Vortheil für die Landwirthschaft nicht erzielt wird. Es ist kein Zweifel darüber, daß auch sonst noch directe Schädigungen durch den Tarif hervorgerufen werden, z. B. dadurch, daß bei den Ochsen kein Unterschied gemacht ist zwischen Fettvieh und magerem Vieh, so daß man die Production von Fettvieh, welche in Deutschland jetzt eine gewisse hohe Stufe einnimmt, gewaltsam aus Deutschland herausdrängt und von Sachsen jenseits der Grenze verlegt.

Wir haben deshalb keine Ursache, für den Zolltarif in der vorliegenden Fassung einzutreten, aber wir haben auch nicht Ursache dem Antrag Sombart beizustimmen, sofern derselbe besagen wollte: wir sind zwar gegen landwirthschaftliche Zölle, aber mit den Industriezöllen macht, was Ihr wollt. Wir wollen dann auch keine industriellen Zölle, wenn es nicht möglich ist, die Zölle untereinander in ein entsprechendes Verhältniß zu bringen, um das zu erreichen, was der Herr Reichskanzler angekündigt hat: aus den Zöllen keine einseitigen Schutzzölle, sondern, durch gleichmäßigen Schutz aller Erwerbszweige, Finanzzölle zu machen.

Präsident Prof. Dr. Nasse: Von Herrn Bertelsmann ist ein Amendement zu dem Antrage Sombart eingegangen:

„Für Position 25 g, 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes Fleisch ist die im Tarifentwurfe vorgeschlagene Erhöhung von 3 ℳ auf 12 ℳ für je 100 kg abzulehnen."

Außerdem ist ein Schlußantrag eingegangen.

(Der Schlußantrag wird nach Probe und Gegenprobe angenommen.)

Der Antrag Sombart:

Der Verein für Social=Politik wolle beschließen

„Den durch den Tarif=Entwurf vom 4. April d. J. in Aussicht genommenen Eingangszöllen auf Getreide ꝛc., Vieh, Holz und Lohe ꝛc. seine Zustimmung nicht zu ertheilen“

wird mit 55 gegen 53 Stimmen bei der Zählung angenommen. Es wird auf beantragte namentliche Abstimmung dieser Antrag mit 52 gegen 50 Stimmen für angenommen erklärt. Das Amendement Bertelsmann wird hierauf ebenfalls angenommen.

(Die Sitzung wird hierauf um 5 ¾ Uhr geschlossen.)

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 22. April 1879.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr eröffnet.)

Präsident Prof. Dr. Nasse: Die Sitzung ist eröffnet.

Meine Herren, zu dem ersten Gegenstand der Tagesordnung ist der Referent nicht anwesend. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so würden wir zunächst in die Debatte über die

Zölle auf Producte der chemischen Industrie

eintreten.

Gegen die Zollvorlage hat das Wort der

Herr Dr. Brüning.

Referent Dr. Brüning (Frankfurt a. M.):

Meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen über die Stellung zu berichten, die die chemische Industrie zu der Tarifvorlage der verbündeten Regierungen einnimmt. Ich bemerke von vornherein, daß meine Darstellung in keiner Weise eine erschöpfende sein kann, sondern sich nur auf Hauptsachen beziehen muß. Ich stelle in den Vordergrund meines Berichtes das Verhältniß der Sodaindustrie zu den beabsichtigten Zollerhöhungen. Die Interessen der chemischen Industrie sollten eigentlich den Zollverhältnissen gegenüber einheitlich sein. Die Ansichten über Interessen sind indeß so verschieden, wie wir ja bei allen unsern Verhandlungen gesehen haben, daß sich auch in der chemischen Industrie zwei Interessentengruppen gebildet haben. Die eine Gruppe, die sogenannte chemische Großindustrie, beschäftigt sich vorzugsweise mit der Darstellung der Soda und den mit dieser Fabrikation zusammenhängenden Säuren. Die Bezeichnung „Großindustrie" stammt aus einer frühern Zeit, sie wird heute nicht mehr ganz zutreffend sein, und nur ein äußerliches Merkmal abgeben können, soweit sie sich auf die Größe der Anlagen bezieht, auf die Masse des zu bewältigenden Materials. Das Endproduct, die Soda, hat einen verhältnißmäßig geringen

Werth, wie auch die Nebenprodukte, die Säuren. Die Industrie ist in Deutschland lange ansässig, hat sich bis vor ungefähr 10 Jahren verhältnißmäßig entwickelt, ist aber in den letzten Dezennien eigentlich etwas zurückgeblieben hinsichtlich der Befriedigung des Bedürfnisses. Hauptconsumenten der Soda sind die Glashütten, Seifenfabriken, Färbereien, Druckereien und der häusliche Verbrauch.

Die wesentlichste Rolle im Consum der Soda und der mit derselben in Verbindung stehenden Säuren fällt der zweiten Gruppe der chemischen Industrie zu, die man im Gegensatz zur ersten Gruppe die chemische Kleinindustrie nennen könnte, eine Name, der indeß auch nur in gewissem Sinne zutrifft. Der chemische Kleinindustrielle ist der chemischen Großindustrie gegenüber zunächst der am meisten interessirte, insofern er nach der einen Richtung hin wünschen muß, daß die Preise der Produkte dieser Industrie nicht durch Zölle gesteigert werden, nach der andern Richtung aber ebensowohl die Existenz einer guten geordneten chemischen Großindustrie in Deutschland für ihn von der größten Wichtigkeit ist. Bei der Beurtheilung der vorliegenden Zollfragen vermissen wir schmerzlich eine genauere Statistik. Die angeführten Zahlen können nicht den Anspruch auf absolute Genauigkeit machen. Die Motive der Regierungsvorlage lassen diesen Mangel an Statistik ebenfalls erblicken und beziehen sich auf Zahlen, die zum Theil veraltet, zum Theil sehr anfechtbar sind. Die heutige Production der chemischen Großindustrie, der Sodafabrikation, wird sich auf eine Million Centner belaufen, während die Einfuhr sich auf 5—600,000 Centner beläuft, also ungefähr 33 Proc. des ganzen Bedarfs deckt.

Die zweite Gruppe der chemischen Industrie beschäftigt sich vorzugsweise mit der Darstellung chemischer Fabrikate aller Art, die für den Gewerbebetrieb und den Medizinalgebrauch geeignet sind. Sie beschäftigt sich besonders auch mit der Darstellung der Mineralfarben, des Ultramarins und in neuester Zeit sehr stark mit der Darstellung der Theerfarben. Die Summe der Werthe, die hier erzeugt werden, kann nicht genannt werden; es bestehen nicht im Mindesten zuverlässige Erhebungen darüber. Charakteristisch für diese Industrie im Gegensatz zur Sodaindustrie ist der Umstand, daß sie vorzugsweise von Privaten in vielen Etablissements betrieben wird, während die Darstellung der Soda fast ausschließlich in einer beschränkten Anzahl von Actienfabriken stattfindet. Einzelne Zahlen, die mir als Fachmann bekannt sind, mögen Ihnen die Bedeutung dieser Kleinindustrie sowohl als Konsument, wie als Industrie klar machen. So beträgt der Werth der in Deutschland erzeugten Theerfarbstoffe, die Sie ja wohl Alle unter diesem Namen kennen, 40 Millionen Mark, während die gesammte deutsche Sodaproduktion auf nicht mehr als 10 Millionen Mark geschätzt werden kann. Allein die Production des künstlichen Alizarins absorbirt ungefähr 15 Proc. der in Deutschland erzeugten Soda. Ich mache ferner aufmerksam auf die außerordentlich entwickelte Ultramarinfabrikation, auf die Darstellung der Alkaloide und Mineralfarben. Die chemische Kleinindustrie befriedigt im Großen und Ganzen nicht allein den innern Bedarf, sondern sie ist im Wesentlichen eine exportirende. Als Beispiel kann ich anführen, daß wohl mit Sicherheit von den im Werth von 40 Millionen Mark in Deutschland erzeugten Theerfarbstoffen über 30 Millionen exportirt werden. Aehnlich ist es höchst wahrscheinlich bei dem Ultramarin, bei den Alkaloiden und in manchen andern Zweigen dieser chemischen Industrie.

Nach der Natur dieser beiden chemischen Industriezweige ist die Stellung zum Zolltarif eine verschiedene. Während die chemische Großindustrie den Bedarf des Inlandes nur zu 66 Proc. höchstens befriedigt, exportirt die chemische Kleinindustrie vorzugsweise nach Deckung des inländischen Bedarfs. Die chemische Großindustrie war stets durch Zölle geschützt. Die Soda war seit 1865 mit einem Zollsatz von 4 ℳ für die sogenannte 90 procentige calcinirte Soda belegt. Ich spreche nur von calcinirter Soda, weil dieselbe als Haupterzeugniß der Sodafabrikation bei der Beurtheilung des Zollverhältnisses allein eine Rolle spielt. Im Jahre 1873 wurde der Zoll von 4 ℳ auf 1,50 ℳ ermäßigt. Die heutige Vorlage der Regierung erhöht den Zoll von 1,50 auf 2,50 ℳ. Die Gründe dafür werden dahin angegeben, daß in Petitionen der chemischen Großindustrie ein besonderer Nothstand betont wurde, und daß man angesichts dieses Nothstandes der englischen und französischen Concurrenz gegenüber eine solche Erhöhung wohl motiviren könne. Ueber diesen Nothstand der chemischen Industrie sind die Ansichten sehr verschieden. Ich für meine Person habe ihn nicht finden können. Jedenfalls, wenn er vorhanden wäre, ließe er sich leicht beweisen. Ich habe vorhin angeführt, daß die chemische Großindustrie mit wenigen Ausnahmen in Actienfabriken Soda producirt. Da nun die Summe der producirten Soda festgestellt werden kann und die gezahlten Dividenden dieser Fabriken sich ermitteln lassen, dürfte von der Lage dieser Industrie ein ziemlich klares Bild entstehen.

Die Sodafabriken Deutschlands stehen in sehr engem Zusammenhange, sie haben viele gemeinsame Interessen, sie pflegen diese Interessen, aber trotz dieses engen Zusammenhangs haben die Sodafabriken keinerlei derartige Zahlen angegeben, wenigstens finde ich sie nicht in den Motiven der Regierung, die ausdrücklich constatiren, daß sie darüber in Unkenntniß seien. Wir können aber verlangen, daß bei einem so wichtigen Artikel, dessen Verbrauch ein so tief einschneidender ist, der Nachweis geführt werde über die Productionsverhältnisse und die Rentabilität der betreffenden Etablissements, ehe eine Zollerhöhung wirklich stattfindet. Die chemische Kleinindustrie ist weit davon entfernt, zu verlangen, daß Soda ohne Zoll eingehe, weil sie die Nothwendigkeit einer gut entwickelten Großindustrie einsieht. Die Kleinindustrie will der Sodafabrikation gern den Zoll zugestehen, den sie braucht, um lebensfähig zu sein, — denn die Verhältnisse liegen allerdings so, daß Soda in England entschieden billiger producirt werden kann als bei uns. Ein gewisser Zollschutz ist nach dem heutigen Stande der Dinge für unsere Sodafabrikation nöthig, es kann sich nur um die Höhe des Schutzzolls handeln. Die chemische Großindustrie muß einsehen, daß die Interessen der Kleinindustrie gewahrt werden müssen und auf der andern Seite darf der chemischen Kleinindustrie Verständniß für die Bedürfnisse der Sodafabrikation nicht fehlen. So beantragen jetzt die Sodafabriken einen Zollschutz von 3 ℳ statt 1,50 ℳ auf calcinirte Soda. Der Regierungsentwurf schlägt 2,50 ℳ vor. Er kommt damit dem Verlangen der Sodafabriken zum Theil entgegen, zum Theil trägt er Rechnung der großen Bedürfnißfrage. Ich für meinen Theil kann mich nur dahin aussprechen, daß ich den bisherigen Satz von 1,50 ℳ für genügend halte, bis der Beweis der mangelnden Prosperität der Fabriken erbracht ist, und daß dieser Beweis verhältnißmäßig leicht gebracht werden kann, habe ich Ihnen vorher ausgeführt.

Ich werde an meinen Vortrag nicht einen bestimmten Antrag knüpfen,

denn ich glaube, es würde nichts nützen, die Frage, ob ein Zoll von 1,50 oder 2,50 ℳ für Soda genügt, hier zur Abstimmung zu bringen, da sie doch wesentlich technischer Natur ist. Ich will hier nur constatiren, daß diese beiden Hauptgruppen der chemischen Industrie darin einverstanden sind, daß ein Zoll für Soda gezahlt werden muß, daß sie nur nicht einig sind über die Höhe dieses Zolls.

Meine Herren, das wären hauptsächlich die Gesichtspunkte, die ich bezüglich der Soda anzuführen hätte. Die Verhältnisse der chemischen Industrie im Großen und Ganzen werden durch den vorgeschlagenen Zolltarif, so weit er Chemikalien betrifft, meiner Ansicht nach, nicht ernstlich gefährdet. Es wäre thöricht zu sagen, daß wir einen Zoll von 2,50 ℳ auf calcinirte Soda unter keinen Umständen vertragen könnten, wie es wohl auch falsch wäre zu behaupten, daß ein Zoll von 1,50 ℳ die Sodafabriken ruiniren würde. Wir können hier, und Herr Dr. Kalle, der nach mir sprechen wird, wird es Ihnen bestätigen, constatiren, daß die Verhandlungen, die zwischen den Interessenten-Gruppen vor 3 Tagen in Berlin auf diesem Gebiete stattgefunden haben, einen durchweg sachlichen Charakter trugen, bemüht, den Ausgleich zu finden zwischen diesen anscheinend verschiedenen Interessen.

Das Verhältniß zu den betreffenden Sätzen des Zolltarifs ist indessen nicht das Einzige, was die chemische Industrie berührt. Die Tendenz der neuen Zollpolitik ist für uns viel wichtiger und folgenreicher, und stellt ernste Interessen der chemischen Kleinindustrie in Frage. Ich habe angeführt, daß die chemische Kleinindustrie im Wesentlichen eine exportirende ist. Sie ist wohl diejenige von allen deutschen Industrien, die auch selbst in diesen Zeiten der andauernden Krisis nicht gelitten hat, sondern sich unausgesetzt hob und im Großen und Ganzen mit den erzielten Resultaten zufrieden sein kann. Viele der in Deutschland producirten chemischen Artikel beherrschen vollständig den Weltmarkt und es ist eine erfreuliche Erscheinung auch in dem vorgelegten Zolltarif, daß die große Hauptmasse der chemischen Producte frei eingeht. Wenn wir speciell mit den Positionen, die unsere Industrie betreffen, nicht besonders unzufrieden sein können, so sehen wir doch, daß diese generelle Umkehr zu einem ausgebildeten Schutzzollsystem unsere Industrie schwer treffen muß. Wenn wir, wie es die Motive betonen, den nationalen Markt für uns allein in Anspruch nehmen, so ist eine selbstverständliche Folge der Ausführung dieses Wunsches, daß andere Märkte uns verschlossen werden. Unser Zolltarif soll sich zunächst richten gegen unsere Nachbarstaaten Frankreich und Oesterreich; in Wirklichkeit richtet er sich aber gegen England. England erhebt keine Industriezölle, England wird durch die projectirten Eisenzölle, durch die Gespinnstzölle, auch durch Erhöhung der Sodazölle schwer getroffen. Wir haben uns zu fragen: wird England diesem Vorgehen zusehen können, oder wird es sich auch entschließen müssen, Repressalien zu ergreifen? — Tritt dieser Fall ein, dann ist gerade die chemische Industrie aufs ernsteste in ihrem Bestehen bedroht. Der eigentliche Boden für das Gedeihen der chemischen Industrie liegt in England. Wenn wir trotz der natürlichen Bedingungen, die England vor uns auf diesem Gebiet voraus hat, diese Industrie in Deutschland zu fesseln wußten, so hatte das vornehmlich zwei Gründe. Zunächst ist die wissenschaftliche Ausbildung der deutschen Chemiker eine höhere und vor allen Dingen erkennen wir besser den Zusammenhang von

Wissenschaft und Praxis. Wenn wir auch nicht durch die Vertheurung der Productionsverhältnisse ernstlich gefährdet sind, die uns die Umkehr zum Schutzzoll in sichere Aussicht stellt, wenn wir glauben, durch Fleiß und Verbesserungen diese Hindernisse zu überwinden und unseren Rang auf dem Weltmarkt trotzdem zu behaupten, so sind wir nicht im Stande Eingangszölle zu zahlen, die in England, unserem Haupt-Absatz-Gebiet, erhoben werden könnten. Eingangszölle in England sind nicht gleichbedeutend mit Eingangszöllen in anderen Ländern. In Amerika stehen wir einem enormen Zoll gegenüber, ebenso in Rußland. Diese Zölle machen auf uns wenig Eindruck, weil in den betreffenden Ländern einstweilen der Boden für unsere Fabrikationen nicht vorhanden. In England ist aber dieser Boden in hohem Maße vorhanden, und es ist zu befürchten, daß bei irgend welchen Erschwerungen der Einfuhr selbst von deutschen Fabrikanten diese Fabrikationen in England geschaffen werden, die heute den Stolz und die Blüthe unserer chemischen Industrie ausmachen.

Es werden vielfach Urtheile laut, daß die Exportindustrie verhältnißmäßig zu sehr begünstigt sei. Viele denken, mag die Exportindustrie leiden, wenn die Hausindustrie nur blüht. Chemische Fabrikanten der Großindustrie, die am Zollschutz ein großes Interesse haben, werden solche Aussprüche nicht leicht thun. Wir sind davon überzeugt, daß, wenn die Exportindustrie krankt, auch in erheblichem Maße die chemische Großindustrie, in diesem Falle die Hausindustrie, in Mitleidenschaft gezogen wird, daß das Gedeihen der geschützten Sodafabrikation nicht möglich ist, ohne die exportirende chemische Industrie. Wir haben diesen Zusammenhang vollständig begriffen, und wenn Herren von anderer Richtung nachher das Wort ergreifen, werden sie bestätigen, daß auch die Sodafabrikanten auf's Schwerste getroffen würden, wenn Fabrikationen, die bis jetzt auf Grund der bisherigen Handelspolitik in Deutschland entstanden sind, durch den jetzt eingeschlagenen Weg zu Grunde gerichtet werden.

Meine Herren, es sind das die wesentlichsten Gesichtspunkte, die ich hervorzuheben hätte. Sie beanspruchen nicht im Entferntesten Vollständigkeit auch nur bezüglich der Sodabranche. Wir wollen hoffen, daß die Harmonie der Interessen der chemischen Industrie gewahrt bleibe, daß andere Industrien in einer ähnlichen Weise sich der Gemeinsamkeit der Interessen bewußt werden, und daß die Befürchtungen sich nicht erfüllen, die wir heute vom Standpunkt der chemischen, exportirenden Industrie aus an die eingeschlagene Schutzzollpolitik knüpfen müssen. (Lebhaftes Bravo! links.)

Correferent Fabrikbesitzer Fr. Kalle (Biebrich): Meine Herren! Während der Herr Referent Ihnen seine subjectiven Ansichten und zwar hauptsächlich über den Sodazoll ausgesprochen hat — in einer Weise übrigens, die ich als durchaus maßvoll anerkenne — bin ich auf einem ganz anderen Standpunkt. Ich werde Ihnen kaum eigne Ansichten vortragen, ich werde mich vielmehr bemühen, Ihnen in möglichster Kürze die Ansichten kundzugeben, die hervorgetreten sind in den am 19. und 20. stattgehabten Verhandlungen von ungefähr 100 Vertretern der chemischen Industrie in Berlin. Diese Versammlung war sich bei ihren Verhandlungen vollkommen bewußt der eigenthümlichen Schwierigkeiten, die gerade bei einer Aenderung des Zolltarifs für chemische Artikel bestehen. Man war sich bewußt, daß in einer Industrie, in der ein großer Theil der Genossen

für die anderen arbeitet, in einer Industrie, die wesentlich auf den Export angewiesen ist, mit der größten Vorsicht vorgegangen werden muß bei jeder Veränderung des status quo. Es waren denn auch die Verhandlungen durchaus gemäßigt. Man erkannte von vornherein an, daß der Tarif für chemische Artikel, wie er vom Bundesrath vorgelegt worden ist, im Allgemeinen auch die Mäßigung zeigt, welche wir im Interesse unserer Industrie nur wünschen können, und wir sagten uns, daß, wenn nicht überall die Sätze so wären, wie sie allen Interessen am besten entsprechen, das hauptsächlich zurückzuführen sei auf nicht genügende Information, und welche Gründe diese nicht genügende Information hat, das wissen Sie ja, Sie wissen, in welcher kurzen Zeit man gezwungen war, Resultate vorzulegen.

Der Geist, der die Berliner Versammlung beherrscht, wird Ihnen am besten klar werden, wenn ich die Resolutionen verlese, welche am Schluß der Verhandlungen mit riesiger Majorität, zum Theil mit Einstimmigkeit, gefaßt worden sind. Sie lauten:

1. Alle für die Herstellung chemischer Fabricate erforderlichen Rohproducte sind — mindestens, soweit sie in Deutschland nicht in der benöthigten Menge vorkommen, aus dem Auslande zollfrei einzulassen. Sofern diese Naturproducte mit Rücksicht auf ihre anderweite Verwendung einem Zoll unterliegen (wie Thee, Kümmel ꝛc.) ist das zur chemischen Fabrikation zu verwendende Rohmaterial von dem Zoll zu befreien.
2. Die Berechtigung zu einer Erhöhung der bestehenden Zölle wird nur insoweit anerkannt, als die Nothlage des betreffenden Industriezweiges das Bedürfniß eines höheren Schutzes begründet und andere wichtige Interessen des Landes dadurch nicht geschädigt werden.
3. Alle im Tarif nicht aufgeführten Gegenstände sind als zollfrei zu behandeln.
4. Bei Abschluß von Handelsverträgen ist nach Möglichkeit auf Herbeiführung der Reciprocität im Sinne gegenseitiger Erleichterungen in den Zollsätzen Bedacht zu nehmen.

Sie werden diesen letzten Satz am besten richtig verstehen, wenn Sie den Nachdruck nicht auf das Wort „Reciprocität“ legen sondern auf „Erleichterungen“. Der Satz ist etwas zweideutig, aber ich kann Ihnen mit gutem Gewissen die Meinung der Majorität dahin interpretiren, daß man Erleichterungen nicht erzwingen soll, indem man die Zölle auf gewisse Artikel sehr hoch schraubt, sondern dadurch, daß man auch bei eigenen Artikeln Herabsetzungen in Aussicht stellt. Das ist der Sinn dieser Resolution.

Nun, meine Herren, ich habe Ihnen also mit wenigen Worten den Standpunkt charakterisirt, den die Versammlung in Berlin eingenommen hat, und ich wende mich nun zu den einzelnen Artikeln und zwar in erster Linie zu denen der chemischen Großindustrie. Ich habe mich gefreut, aus den Ausführungen meines Freundes Brüning zu ersehen, daß er auch anerkennt die Nothwendigkeit der Erhaltung jenes Industriezweiges in seinem jetzigen Umfange und im Princip die Nothwendigkeit, den betreffenden Fabriken einen gewissen Schutzzoll zu gewähren gegenüber den günstigen Verhältnissen, unter denen das Ausland arbeitet. Bis zum Jahre 1865 betrugen die Sodazölle für krystallisirte Soda $1^1/_2$ ℳ, für calcinirte 4 ℳ, für kaustische 6 ℳ. 1873 blieben die Sätze für krystallisirte und kaustische bestehen und für calcinirte wurden sie von 4 ℳ auf $1^1/_2$ ℳ

herabgesetzt, hauptsächlich, um den Papierindustriellen ein Aequivalent zu bieten dafür, daß man den Ausfuhrzoll auf Lumpen aufgehoben hatte. Als nun aber diese Reduktion eingetreten war, kamen die Papierfabrikanten und sagten, wir brauchen keine calcinirte Soda, wir brauchen die kaustische; man konnte nur erwidern: Das ist richtig, wir haben uns geirrt! Es ist das Faktum insofern nicht uninteressant und wird immer von den Herren, die für den Schutz plaidiren, angeführt, weil es doch zeigt, daß man nicht immer mit der nöthigen Sachkenntniß an diese Fragen herangetreten ist. (Hört!)

Die Herren Interessenten der Sodabranche haben uns nun statistische Zahlen gegeben, die wohl nicht anfechtbar sind, sie sind entnommen der officiellen Statistik. Daraus geht hervor, daß der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr an calcinirter Soda betrug:

1872: 158,000
1873: 213,000
1874: 324,000
1877: 306,000.

Bei der kaustischen Soda betrug der Ueberschuß 1872: 23,000 Ctr. und stieg im Jahre 1876 auf 161,000 Ctr.

Die Produktion der deutschen Sodafabrikation betrug anfangs der 70er Jahre über eine Million Ctr. und ist gesunken auf 850,000 Ctr. Wenn diese Zahl zur Basis genommen wird, so kommen wir zum Resultat, daß jetzt der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr nicht etwa $33^1/_3$ % beträgt, wie Herr Dr. Brüning annimmt, sondern weit mehr. Es sind 460,000 Ctr. und dem gegenüber steht nur eine eigne Produktion von 850,000 Ctrn. Die Einfuhr geschieht jetzt nicht mehr lediglich von England aus, sondern seitdem Solvay das neue Ammoniakverfahren eingeführt hat, auch in großen Mengen von Belgien und Frankreich und der Herr Referent hat den Vorwurf, wenn auch in der schonendsten Weise, erhoben, die Sodaindustrie sei nicht im gleichem Maße wie die anderen chemischen Gewerbe fortgeschritten. Seine Ausführungen könnten dem Gedanken Raum geben, die Industrie hätte sich quantitativ nicht entsprechend entwickelt, aber es klingt doch leise der von anderer Seite gemachte Vorwurf durch, die Sodafabrikanten hätten nicht mit dem Fortschritt der Technik und der Wissenschaften Schritt gehalten. Diesen Vorwurf weisen die betreffenden Industriellen entschieden zurück, und sagen, wir können nicht gegen England concurriren, wegen der großen Billigkeit zunächst des Satzes der Kohlen. In England nämlich kann man die sehr billigen Abfallkohlen benutzen, die man dadurch erhält, daß man dort nur großstückige bessere Kohlen für den Hausbrand braucht, während hier die Sache gerade umgekehrt liegt. Durch die billigen Kalksteine und Schwefelkiese, endlich durch die billigen Frachten haben die Engländer einen so riesigen Vorsprung, daß eine Belastung mit 3 ℳ den Interessenten unsererseits für sehr bescheiden gilt. Letztere geben auch an, daß das Kapital in England viel reichlicher und billiger sei, daß die Production gegenüber der unsrigen eine geradezu riesige zu nennen sei. Die drei größten der unter sehr günstigen Frachtverhältnissen arbeitenden 19 großen Soda-Fabriken, die bei Newcastle on Tyne liegen, produciren soviel, wie sämmtliche deutsche Fabriken zusammengenommen. Wenn nun von Seiten der Gegner der Sodafabrikanten diesen vorgeworfen wird, daß sie das Solvay-Verfahren nicht früher eingeführt haben, so sagen die Herren

dagegen, daß das Solvay=Verfahren in Frankreich zwar sehr rentabel sei: (Solvay habe dort die Tonne Chlornatrium zu 1 ℳ und erlange im Inlande besonders hohe Preise für sein Produkt), daß es aber in Deutschland nicht ohne weiteres anwendbar sei, und als unanfechtbaren Beweis führen sie an, daß Solvay ganz Deutschland bereist hat, ohne einen Platz finden zu können, an welchem er eine Fabrik hätte anlegen können, und daß er auf eine Anfrage, warum er nicht in Deutschland, da wir immer noch einen Zoll haben, selbst eine Fabrik anlege, geantwortet hätte: ja, bei den jetzigen Zöllen stehe ich mich besser, wenn ich meine Soda in Frankreich mache und nur meinen Ueberschuß nach Deutschland hineinwerfe.

Was nun die Frage der kaustischen Soda betrifft, so ist der Import in riesigen Progressionen gestiegen. Da ist der Vorwurf erhoben worden: warum habt ihr nicht, als der Consum so rapid stieg, euch darauf eingerichtet, warum habt ihr den Engländern diesen Vorrang gelassen. Darauf antworten die Industriellen: ja, nachdem man im Jahre 1873 in ganz planloser Weise den Zoll auf calcinirte Soda von 4 auf 1½ ℳ heruntergeworfen und sie gleichgestellt hatte der krystallisirten Soda, konnten wir nicht wissen, ob man nicht nächstens in ebenso planloser Weise auch den Zoll auf kaustische Soda heruntersetzen würde. Diese Ungewißheit hat uns gehindert, solche Unternehmungen in's Leben zu rufen; von dem Augenblick an aber, wo wir einen mäßigen Schutzzoll genießen, sollt ihr sehen, wir werden uns einrichten. Es ist übrigens schon manches in der Richtung geschehen und ich muß erwähnen, daß die Interessenten selbst den Zoll auf kaustische Soda von 6 auf 5 ℳ zu reduciren vorschlagen.

Der Schwerpunkt des ganzen Streites drehte sich natürlich darum: hat die Sodaindustrie existiren können bei den niedrigen bisherigen Zöllen? Der Herr Referent hat angedeutet, daß seiner Ansicht nach der Beweis hierfür erbracht sei bis zu einem gewissen Grade durch die Bilanzen der Actiengesellschaften. Er hat zwar dies allerdings mehr negativ ausgedrückt, indem er sagte: der Beweis ist nicht erbracht, daß sie nicht existiren können. Von Seiten der Interessenten wird aber ganz entschieden die Behauptung aufgestellt: der Beweis, daß unsere Industrie nicht bestehen kann, ist erbracht, wir bedürfen in der That dieses Schutzes, denn wir haben in den letzten Jahren in den Fabriken, die wesentlich Soda fabriciren, noch lange keine 5% verdient (es wurden Zahlen angegeben, die noch unter 2% gehen), und wenn eine Fabrik sich mal besser rentirt hat, so liegt das darin, daß sie einen großen Theil des Capitals abgeschrieben hat, oder daß sie andere Artikel macht, an denen sie viel verdient.

Die Versammlung in Berlin hat keine Beschlüsse über die einzelnen Positionen gefaßt; ich muß aber doch darauf hinweisen, daß der Vorstand dieses Vereins, als er im Februar zusammentrat, die Vorschläge der Sodafabrikanten im Allgemeinen als gerechtfertigt anerkannte. Dort war abgestimmt worden, und eine große Majorität, wesentlich aus Sodaconsumenten bestehend, zeigte sich nicht abgeneigt, den Fabrikanten der chemischen Großindustrie die erwünschten Concessionen zu machen. Meine Herren, wenn ich gerade bei dem Artikel Soda nicht ganz die Objectivität gewahrt habe, wenn ich da die Gründe für eine Erhöhung des Sodazolles schärfer hervorhob, also hier subjektiv zu sprechen

schien, so geschah das nur deshalb, weil ich gegenüber der Darstellung des Herrn Referenten das Gleichgewicht wieder herstellen mußte.

Eine weitere Industrie, die sich sehr in Berlin beklagte, war die Industrie von Potasche und Aetzkali. Sie sagte, daß, wie die Sodaindustrie einen vortrefflichen Absatz gewähre dem vaterländischen Bergbau, so sei auch sie als Abnehmer der Staßfurter Salze eine volkswirthschaftlich wichtige, durchaus naturwüchsige Industrie. Trotzdem wir aber die Kalisalze in enormen Mengen hätten, sei es Thatsache, daß in den letzten Jahren $^1/_3$ des Consums an Potasche durch den ausländischen Import gedeckt worden sei, und zwar hauptsächlich von Frankreich und Belgien aus. Dort werde nämlich die Potasche als Nebenproduct besonderer Großgewerbe gewonnen, von denen sogar die Melasseindustrie durch Exportprämien bevorzugt sei. Auch in der Wollenwäscherei werden bedeutende Mengen von Potasche gewonnen. Man kann natürlich bei solchen Nebenproducten die Selbstkosten nicht genau bestimmen, ihr Preis ist ein mehr oder weniger willkürlicher. Die Concurrenz ist also für Diejenigen, welche die betreffenden Artikel direct herstellen, kaum möglich.

Früher war die Potasche frei. Die Interessenten beantragten, den Zoll auf 3 ℳ zu setzen und für Aetzkali auf 5 ℳ. Der Bundesrath schlägt bekanntlich $1^1/_2$ und 4 ℳ vor. Es wurden gegen die Ausführungen des Referenten für Potasche und Aetzkali in Bezug auf diese beiden Artikel keine erheblichen Bedenken erhoben; unzweifelhaft aber wäre die Majorität nicht auf seine Vorschläge eingegangen und nicht geneigt gewesen, über die Vorschläge des Bundesraths heraus Concessionen zu machen. Dagegen fand derselbe Referent weniger Unterstützung bei der Versammlung, als er beantragte, einen Schutzzoll von 1 ℳ auf Kalisalpeter und Kunstdünger zu legen. Man erkannte diese Wünsche nicht als berechtigt an, die Nothlage wurde nicht als erwiesen betrachtet und es wurde der Zoll auf Kunstdünger auch mit Rücksicht auf die Landwirthschaft bekämpft. Die Bundesrathsvorlage läßt bekanntlich diese beiden Artikel frei.

Einen starken Schmerzensschrei hörten wir — nicht von den Fabrikanten von Blautlaugensalz, sondern von dem Fabrikanten; er ist nämlich der einzige, der in Deutschland noch besteht, der ausführte, daß die Concurrenz gegen das durch billige Kohlen und billiges Eisen bevorzugte England unmöglich sei. Es ist merkwürdig, daß der Bundesrath das Blutlaugensalz, das eigentlich in Consequenz eines Schutzzolls auf Potasche einen höheren Zoll hätte bekommen müssen, umgekehrt herabsetzt. Blutlaugensalz und Aetznatron waren bisher in dem alten Zolltarif mit 6 ℳ belastet. Nun wird Aetznatron auf 4 ℳ herabgesetzt und in den Motiven heißt es dann einfach: Blutlaugensalz bleibt wie bisher dem Aetznatron gleichgestellt. Innerer Zusammenhang — dunkel, existirt in der That garnicht! Also eine Industrie, der es notorisch schlecht geht, wird jetzt neu belastet durch einen vom Bundesrath vorgeschlagenen Zoll auf einen ihrer Rohstoffe, und dennoch wird der Zoll auf ihr Fabrikat herabgesetzt, lediglich weil letzteres bisher im Zolltarife mit einem Artikel zusammengeworfen war, der herabgesetzt ist. Wenn auch die Versammlung die ziemlich weitgehenden Wünsche des betreffenden Herrn nicht in vollem Umfange zu unterstützen geneigt schien, so war man doch einstimmig der Meinung, daß es durchaus ungerechtfertigt sei, den Zoll in dem jetzigen Momente herabzusetzen.

Aus der Gruppe II, Chemikalien und chemische Rohprodukte, war es zu-

nächst die Oxalsäure, die zur Verhandlung kam. Es ist nachgewiesen, daß zwei deutsche Fabriken bereits eingegangen sind wegen der drückenden englischen Concurrenz. Zwei dortige Etablissements haben sich den Krieg bis aufs Messer erklärt und führen diesen nicht nur in England, sondern auch bei uns, so daß die Preise auf ein Niveau herabgedrückt sind, welches die Fabrikation in Deutschland fast unmöglich macht. Es wurde denn auch von allen Seiten anerkannt, daß den Wünschen der Oxalsäurefabrikation Rechnung zu tragen sei. Der Zollsatz, den der Bundesrath vorschlägt, wurde von einzelnen Seiten als etwas hoch bemängelt; hingegen wurde gegen einen Schutzzoll von 8 ℳ in keiner Weise ein Einwand erhoben.

Ließ sich die Versammlung so bereit finden, der Oxalsäurefabrication Concessionen zu machen, so war umgekehrt bei den vom Bundesrath mit 4 ℳ geschützten Artikeln Bleizucker, Bleisalze und Weinsteinsäure die Versammlung der Meinung, daß der Beweis der Nothlage dieser Industrie nicht erbracht sei und daß diese Artikel nach wie vor frei zu lassen seien.

Eine längere Diskussion riefen dann wieder die Producte der Holzverkohlung hervor, also hauptsächlich Essigsäure, essigsaurer Kalk und Holzgeist. Ersterer war bisher mit 8 ℳ, essigsaurer Kalk mit 5 ℳ belastet, während Holzgeist frei war; es sollen jetzt alle drei Artikel frei sein. Die Interessenten beantragen, für die beiden ersteren Artikel die bisherigen Sätze beizubehalten, für den Holzgeist wünschen sie aber einen Schutzzoll von 10 ℳ. Es wurde hervorgehoben, daß in den letzten Jahren nur eine neue Holzverkohlungsfabrik begründet sei, dagegen 4 oder 5 eingegangen wären. Es wurde hingewiesen auf die volkswirthschaftliche Wichtigkeit dieses Industriezweiges, darauf, daß dadurch Verdienst in Gegenden gebracht würde, die sonst keine Industrie hätten, und daß dadurch eine bessere Verwerthung der Wälder ermöglicht werde. Man sagte: für die Holzkohle ist Bedarf da, es wird immer noch eine gewisse Menge Eisen mit Holzkohle producirt; schützt ihr uns nicht bis zu einem gewissen Grade, so ist es sicher, daß man allgemein zur Meilerverkohlung zurückkehrt, und dann werden die Producte, die wir jetzt darstellen, Essigsäure u. s. w., nutzlos in die Luft gehen. Wenn auch die Ausführungen in Bezug auf Essigsäure und essigsauren Kalk auf nicht zu starken Widerstand stießen, so wurde doch gegen die Forderung des Schutzes des Holzgeistes sehr entschieden Widerspruch erhoben. Man sagte den Herren: ihr werdet gerade in der nächsten Zeit eine vortreffliche Absatzquelle für Holzgeist bekommen als Denaturirungs-Mittel des Spiritus für die Industrie; ihr habt überhaupt eine sehr günstige Conjunctur für Holzgeist in den letzten Jahren dadurch gehabt, daß die Farbindustrie ihn in großen Mengen benutzt, und da die letztere als Exportindustrie wesentlich dabei interessirt ist, daß der Holzgeist nicht vertheuert wird, da ihr ferner nicht genügend von den feineren Holzgeistsorten produzirt, so verlangen wir, daß der Holzgeist zollfrei bleibe; diese Argumentation war so durchschlagend, daß das Verlangen eines Zolls auf Holzgeist bei einer Abstimmung jedenfalls keine Majorität gefunden haben würde.

Art. III, Medicinaldroguen und Alkaloide, wurden kurz abgehandelt. Man sprach den Wunsch aus, man möge die Geheimmittel und Kosmetika mit einem ziemlich hohen Zoll belasten und zwar aus Gründen der Sittlichkeit und Hygiene. Es wurde aber andererseits hervorgehoben, daß bei einer Zolltarifberathung

derartige Rücksichten nicht genommen werden können. Ich kann diese Anschauung nicht theilen, will aber meinen Standpunkt hier nicht auseinandersetzen.

Sehr kurz wurde die Position IV „ätherische Oele“ behandelt. Es wurde nur von den betreffenden Fabrikanten hervorgehoben, daß unbedingt zollfrei zu belassen seien Gewürze, wie Kümmel, Anis u. s. w. Der erste Herr Generalreferent hat über diese Frage bereits gesprochen und hingewiesen auf die Gefahr, die die Belastung mit 3 ℳ für die Fabrikation der ätherischen Oele haben würde. Ich brauche dies daher nicht weiter auszuführen.

Ebenso kurz wurden die Positionen V, VI, VII „Alkoholpräparate, Fabrikate der Theerindustrie und organische Farben“ behandelt. Man war von allen Seiten der Ansicht, daß besonders die beiden letzten Rubriken sich am besten befinden würden, wenn vollständige Freiheit bestände. Man führte aus, man habe vollkommen die Kraft, auf eigenen Füßen zu stehen, und wünschte sogar, daß gewisse Artikel, die in der Vorlage nicht genannt seien, wie z. B. Anilin, Nitrobenzol rc. noch speciell als solche zu benennen seien, die nicht mit einem Zoll zu belegen wären. Es wurde dies mit Rücksicht darauf verlangt, daß in dem neuen Tarifentwurf die in dem alten Tarif unter Nr. 44 enthaltene Bestimmung fehlte, wonach alle nicht genannten Artikel zollfrei seien sollen.

In Bezug auf die Position VIII „Metalloxyde, Metallfarben“, will ich bemerken, daß die Interessenten den Schutzzoll dafür geradezu ablehnen, daß sie sich vollkommen kräftig genug fühlten, ohne Schutzzoll die Concurrenz des Auslandes aufzunehmen. Der Zollsatz von 3 ℳ auf Barytfarben wurde von mehreren Seiten als zu hoch bezeichnet.

Bei Position IX „Zündwaaren und Explosivstoffe“ wurde der Wunsch ausgesprochen, den Zoll auf Zündhölzer bedeutend zu erhöhen, weil ein Zoll von 3 ℳ, also circa 4 Proc. ad valorem, keinen Schutz gegenüber Schweden mit seinen billigen Arbeitslöhnen und Hölzern gewähre.

In Bezug auf XI „Firnisse, Lacke und Fette“, wurde hervorgehoben, daß man den Leim entschieden nicht zusammenwerfen dürfe mit Chlorkalk, Alaun u. s. w., welche einen Werth von 18 bis 30 ℳ haben, während Leim etwa 100, Gelatine 300 bis 400 ℳ kostet. Die betreffenden Fabrikanten glaubten, für Leim 6 ℳ und für Gelatine 12 ℳ beanspruchen zu können. Wenn man aber für beide gleichmäßig einen Zoll haben wolle, so müsse derselbe auf 10 ℳ normirt werden.

Zum Schluß will ich noch bemerken, daß ich, wenn ich sagte, daß die Fabrikanten der Gruppe VI einig gewesen seien in dem Verlangen, keinen Schutzzoll zu haben, nicht absolut richtig referirte; eine Ausnahme war da; das war nämlich ein Mann, der ungeheuer viel Pech hatte, mehr als Viele, die jetzt schreien; der Arme hat nämlich 200,000 Ctr. Pech, die kein Mensch ihm abnehmen will. Er behauptete, daß wir in Deutschland Pech genug hätten, daß wir absolut keine Veranlassung hätten, auch noch englisches Pech hereinkommen zu lassen, und verlangt einen Schutzzoll von 1 ℳ. Die Versammlung zeigte sich mit der Behauptung, daß wir kein englisches Pech brauchen, in gewissem Sinne einverstanden. (Große Heiterkeit und Bravo!)

Präsident Prof. Dr. Nasse: Es hat sich kein Redner zu diesem Gegenstande gemeldet. Wir gehen über zu den

Zöllen auf die Producte der Lederindustrie.

Der Referent Herr May hat das Wort.

Gerbermeister May (Frankfurt a. M.):

Meine Herren, ich bin erst vor wenigen Minuten dazu bestimmt worden, Referent in dieser Sache zu sein, und ich war deswegen nicht in der Lage, diejenigen Vorbereitungen zu treffen, die nöthig wären, damit ein Mann, der gewohnt ist, Sohlleder zu gerben, aber nicht Reden zu halten, vor einer so ausgezeichneten Versammlung den Gegenstand angemessen behandeln könnte. Ich dachte aber, es würde zuerst ein Referent von der schutzzöllnerischen Seite auftreten und das vorbringen, was die Veranlassung zu der Aenderung des Tarifs ist, so daß ich, der ich auf dem Boden der gegenwärtigen Zollgesetzgebung und der Handelsverträge stehe, dann hätte dagegen sprechen können, allein es ist gestern wie mir eben mitgetheilt wurde, der Beschluß gefaßt worden, erst einen Redner von freihändlerischer Seite zu hören, und ich muß mich eben unterwerfen. Ich bin nun in der unangenehmen Lage, das postuliren zu müssen, was die Gegner etwa vorbringen werden, um das widerlegen zu können.

Die Bedeutung der Lederzölle für die ganze Schutzzollfrage wird Jedem, der den Verhandlungen bis jetzt beigewohnt hat, klar sein. Es wird gesagt, wir producirten hier in Deutschland das Sohlleder theurer, als die außereuropäischen Länder und wir könnten durchaus mit diesen nicht concurriren; und das ist der einzige Punkt, um den die Lederzollfrage sich dreht, denn die Fabrikanten von Saffian, Kalbleder u. s. w. verlangen gar keinen Schutzzoll; sie sind ja fähig, mit der ganzen Welt zu concurriren und exportiren vielmehr, als importirt wird. Nur die Sohlledergerber behaupten, daß sie mit den außereuropäischen Ländern nicht concurriren können, weil die Amerikaner, die Australier so billige Rinder und Häute hätten, daß wir nicht dagegen aufkommen könnten. Es würde sehr leicht sein, nachzuweisen, daß außer den billigen Rindern auch noch verschiedenes Andere dazu gehört, um Sohlleder zu gerben. Es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Es würde hier indessen zu weit führen, auf die Details einzugehen. Es ist für diese Versammlung bloß von Wichtigkeit, zu constatiren, ob wirklich in Sohlleder eine erdrückende Concurrenz eingetreten sei. Hierüber noch müssen Zahlen entscheiden; es muß nachgewiesen werden, wie viel Sohlleder im Inlande producirt und wie viel vom Auslande importirt wird.

Meine Herren, die Gerber standen von jeher auf dem freihändlerischen Standpunkt, auch die Sohlledergerber. Ich kann nachweisen, daß in dem einzigen Fachblatte der Gerberei, welches den schutzzöllnerischen Standpunkt jetzt vertritt, noch im Jahre 1875 ganz freihändlerische Artikel standen, daß darin gesagt wurde, wir sind fähig, mit der ganzen Welt zu concurriren. Meine Herren, die Verbindung dieses Blattes mit gewissen Personen in der Regierung ist bekannt und damals stand die Regierung noch auf dem freihändlerischen Standpunkte. Im Jahre 1876 hat das Blatt eine leichte Schwenkung gemacht, ganz wie die Regierungskreise, da finden wir bereits die Forderung der Reciprocität. Von da ab hat sich dasselbe entwickelt zu dem vollständig schutzzöllnerischen Standpunkte ganz wie die Regierungskreise. Nun ist von dem Herausgeber dieses Blattes, der die Veranlassung zu dieser ganzen Bewegung unter den Sohlledergerbern ist, ein Verein gegründet worden: der Centralverband der deutschen Lederindustriellen. Dieser Verband hat im vorigen Jahre in Frankfurt eine Versammlung gehalten, welche vorzugsweise aus Sohlleder-

fabrikanten bestand, und es wurde in der Versammlung ein Programm vorgelegt, welches durchaus schutzzöllnerisch war. Nach lebhafter Debatte wurde dieses Programm abgelehnt; es wurde nachgewiesen, daß wir kein Recht haben, einen Schutz zu verlangen, weil momentan die Lederindustrie keine Rentabilität besitze, da dies nur die natürliche Folge der allgemeinen Geschäftslage sei, und daß es zur Zeit noch eine Masse Menschen mit hohlen Augen und bleichen Gesichtern gäbe, die weit mehr eine Unterstützung zu verlangen berechtigt sind, als die reichen Lederfabrikanten. (Bravo! links).

Meine Herren! es ist selbstverständlich, daß jeder Mensch nur das weiß, was ihn gelehrt wird. Es ist naturgemäß, daß die Gerber nur das wissen, was ihnen von ihren Fachblättern vorgebracht wird über die Verhältnisse der Einfuhr und Ausfuhr. Wenn eine erdrückende Concurrenz des Auslandes eingetreten wäre, so würden auch meine Freunde und ich sagen: da muß man vielleicht einen Schutzzoll, der über eine gewisse Periode hinaushilft, einführen. Es ist nun aber leider in den Fachblättern nichts geschehen, was die Gerber aufklären könnte. Es wird immer mit leeren Zahlen operirt, eine Statistik der deutschen Sohllederproduction existirt nicht. In den Zolllisten ist Sohlleder nur zusammen mit einer Menge anderer Leder aufgeführt. Meine Freunde und ich haben alles Mögliche versucht, um genaue Zahlen über die inländische Production und über die Einfuhr von außereuropäischem Sohlleder zu erhalten, und schließlich nach genauester Prüfung sind wir zu dem Resultat gekommen, daß in Deutschland selbst eine Production von Sohlleder im Werthe von 150 Millionen Mark jährlich stattfindet. Die ganze Ledereinfuhr der pos. 21a dagegen, welche das rohe, grobe Leder enthält, also Sohlleder, Waschleder, Zeugleder, Riemenleder, Kalbleder u. s. w., betrug im Jahre 1878 111,889 Ctr. Sehen wir, wieviel Sohlleder, resp. außereuropäisches Leder in dieser Zahl enthalten ist. Nach den amtlichen Zolllisten wurden aus Dänemark, Rußland, Oestreich, der Schweiz und Frankreich zusammen 26,800 Ctr. Leder der pos. a eingeführt, von Belgien 13,000 Ctr., von den Niederlanden 11,000 Ctr., von der Nordsee 94 Ctr., Bremen 4000 Ctr., Hamburg 48800 Ctr. und von den Zollausschlüssen Bremerhafen u. s. w. 6000 Ctr. Wir haben uns an alle die Orte gewandt, wo es überhaupt möglich ist, daß außereuropäisches Sohlleder nach Deutschland eingeführt werden kann, an Makler, Commissionäre &c., die ausschließlich in den betr. Artikeln handeln; also in Rotterdam, Amsterdam, Antwerpen, Bremen, Hamburg sind Erhebungen gemacht worden, und danach beträgt die ganze überseeische Einfuhr höchstens 48,000 Ctr. Sohlleder. Diese enthalten zum Theil ein Material von ganz untergeordnetem Werthe, das wir in Deutschland absolut nicht erzeugen können, z. B. die australischen Flachleder können wir in Deutschland gar nicht herstellen; sie werden auch so billig verkauft wie Abfall. Es befinden sich hierunter auch Massen von Abfall, also Seiten, Köpfe u. s. w. Der Werth dieses ausländischen Leders ist höchstens zu 100 ℳ pro Ctr. loco Zollgrenze anzunehmen. Es ist das von schutzzöllnerischer Seite zugegeben; ich habe mit einem Herrn, der sehr viel importirt, Rücksprache genommen und es ist allgemein anerkannt, daß ein höherer Werth als 100 ℳ loco Grenze nicht anzunehmen ist. Meine Herren! Ein gutes und ein schlechtes Stück Leder darf man aber nicht mit einander vergleichen, sondern man muß die Werthe vergleichen, und da finden wir gegenüber einer eigenen Pro-

duction von 150,000,000 ℳ Sohlleder eine Einfuhr von 4,800,000 ℳ an außereuropäischem Ledern, d. i. genau $3^1/_5$% der inländischen Production. So etwas soll eine erdrückende Concurrenz sein? Ich bestreite das, es ist ein Irrthum. Ich kenne Sohllledergerber, die meinten, es sei wirklich etwas an dem Geschrei von der überseeischen Importation; nachdem sie aber diese Zahlen gesehen, haben sie zugegeben, daß sie sehr enttäuscht seien.

Nun, meine Herren, wie ist es denn mit dem proponirten Zoll? Man sagt, es soll eine Zollerhöhung von 12 ℳ pro. 100 kg. eintreten. Was das den Gerbern helfen soll gegenüber der gleichzeitigen Belastung durch den Zoll auf Rinden, auf Getreide, Vieh und die hierdurch entstehenden höheren Arbeitslöhne, das begreife ich nicht. Es sollen künftig 25 ₰ auf den Ctr. Rinde gelegt werden; da wir 5—6 Ctr. Lohe auf 1 Ctr. Leder verbrauchen, so macht das $1^1/_2$ ℳ auf den Ctr. Leder aus. Auf 100 Pfd. Sohlleder sollen 6 ℳ Schutzzoll gelegt werden, davon gehen die $1^1/_2$ ℳ ab, bleiben also nur $4^1/_2$ ℳ Gewinn. Rechnen sie nun noch die Belastung des Betriebes durch die Zölle, resp. Zollerhöhungen auf Eisen, Thran und so viele andere Gegenstände zum Lebens- und Geschäfts-Bedarf, so werden auch die Schutzzöllner unter den Gerbern mit mir übereinstimmen, daß dieser Schutz den Sohlledergerbern nicht das Geringste helfen kann. Die fremden Gerber können die Zollerhöhung zudem vollständig umgehen; sie brauchen bloß, statt das Leder in ganzen Häuten, dasselbe nur beschnitten einzuführen, in croupons, Kernstücken, die Sohlen ausgestanzt, so ist für sie die ganze Zollerhöhung = 0. Dieselbe nutzt also den deutschen Gerbern nichts. Es macht aber jedenfalls einen schlechten Eindruck im Ausland, wenn in Deutschland die Zölle erhöht werden; wir geben damit ein schlechtes Beispiel. Man ist gewöhnt, Deutschland fortschreiten zu sehen in wirthschaftlichen Dingen, ihm darin zu folgen, so bei den Neuerungen im Postwesen u. s. w. Meine Herren, wir müssen recht sehr befürchten, daß unser Beispiel auch im Zollwesen nachgeahmt wird und daß man uns bald die Thüren an den Grenzen, über die wir Leder und Lederwaaren exportiren, zuschließen wird, und dann sind wir ganz gehörig geschädigt.

Meine Herren, die Ledereinfuhr in pos. 21a ist auch durchaus nicht in einem Fortschreiten begriffen, sondern sie hat in den letzten Jahren abgenommen. Im Jahre 1874 sind eingeführt worden 116,200 Ctr. gegen 111,889 Ctr. in 1878, also 4311 Ctr. im Jahre 1874 mehr, im Jahre 1875 sogar 5329 Ctr. mehr als 1878, und das fällt speciell auf die Rubrik „Fahlleder“, denn wir wissen ganz genau aus unseren Erhebungen, daß die Einfuhr von außereuropäischem und speciell hemlock-Leder abgenommen hat. Wir exportirten dagegen an grobem und feinem Leder zusammen für 49,633,395 ℳ im Jahre 1878. An Lederwaaren fand eine Ausfuhr statt im Werthe von 53,006,785 ℳ. Dieses schöne Geschäft von zusammen über 102,000,000 ℳ sollten wir uns erhalten und unseren Nachbarn kein schlechtes Beispiel geben. Wir sollten in einer Zeit, die gewerblich so krank ist, wie die gegenwärtige, nicht herumdoctern und Rückschritte machen.

Die Verhältnisse der Gerberei sind mißlich, das gebe ich zu. Es wird am Sohlleder nichts verdient. Aber woran liegt's hauptsächlich? Wir kaufen unsere Häute in Deutschland viel höher als unsere Concurrenten, welche doch in Gerbstoffen weit günstiger gestellt sind wie wir; bei grünen Häuten z. B.

macht der Einkauf in Deutschland z. B. 8—10 ₰ mehr als in Frankreich, Belgien, Amerika. Das macht ja 20—25 ℳ pro Ctr. Leder allein beim Einkauf der Häute mehr, als unsere Concurrenten im Auslande zahlen. Wer zwingt uns aber das zu thun? Noch im letzten Moment, wo verlautete, daß ein höherer Zoll auf rohe Häute und Leder gegeben werden sollte, sind die Häute abermals um 3 ₰ aufgeschlagen! Wenn Sie also durch die neuen Zölle den Gerbern einen Vortheil verschaffen wollen, so kommt das, wenn die Gerber in der gleichen Weise forthandeln, wie bisher, vielleicht den Metzgern und Rindenhändlern zu Gute, aber keinesfalls den Gerbern.

Deshalb bin ich der Ansicht, daß Sie schon im Interesse der Gerber selbst die ganze Vorlage der Regierung verwerfen und bei den bisherigen Sätzen stehen bleiben sollen. (Bravo! links.)

Correferent Dr. K. Möller (Kupferhammer bei Brackwede):

Meine Herren! ich werde ebenso wie der erste Herr Referent, vorzugsweise die pos. 21a behandeln, weil ich nur mit ihr genügend bekannt bin. Diese pos. 21a umfaßt alle groben Ledersorten, die Hauptmenge der Production, während 21b sich mit Glacé- und anderem Handschuhleder, Saffian, Corduan u. s. w. beschäftigt, die mir nicht näher bekannt sind. Die Tarifcommission schlägt einen Zoll von 24 ℳ für die 100 kg derartiger Leder vor. Sie unterscheidet dabei nicht — und ich halte das von vornherein für einen Mangel — zwischen zugerichtetem und nicht zugerichtetem Leder. Ich möchte befürworten, daß zwischen beiden ein Unterschied geschaffen wird, damit bloß rohgegerbtes Leder eingeführt werden kann; vielleicht wird es zweckmäßig sein, dafür statt 24 ℳ — 18 ℳ zu erheben; wenn wir beide Zölle gleich lassen, so würde es Niemandem mehr einfallen, derartige nicht zugerichtete Leder zu importiren, während andrerseits natürlich jeder Zollschutz illusorisch sein würde, wenn der niedrige Satz von 3 ℳ in pos. 21b auch für das rohe, (nicht zugerichtete) Leder in pos. 21a Anwendung fände. Ich verstehe nicht, wie es hat kommen können, daß, während für pos. 21b das ganz fertige Leder 40 ℳ kostet, dort für rohes Leder ein Zoll von 3 ℳ festgesetzt ist.

Es werden bei einem derartigen niedrigen Zollsatze bei groben Ledern die Amerikaner einfach ihr Leder in nicht zugerichtetem Zustande herschicken, und man würde es dann für eine Kleinigkeit zurichten. Es muß also in dieser Beziehung die nöthige Vorsicht beobachtet werden, um einerseits Umgehungen der Zollsätze für zugerichtete Leder zu verhindern, und andrerseits die Lederzurichtereien zu erhalten.

Meine Herren, der Zollsatz von 24 ℳ entspricht ungefähr einem Zollschutz von 8%, er hält sich also innerhalb des vom Fürsten Bismarck aufgestellten Programms vom 15. December v. J., das ich in dieser Beziehung für richtig halte, er übersteigt wohl bei keinem Leder 10%; bei den feineren Ledersorten, die ja in beträchtlichen Mengen eingeführt werden, französischem Kalbleder, russischem Juchtenleder ist der Zoll erheblich geringer als 8%, etwa 4—5% des Werthes. Wenn man also überhaupt Schutzzölle für berechtigt hält, so wird man zugeben müssen, daß die Lederindustrie diesen Schutz beanspruchen kann.

Sie kann ihn aber besonders beanspruchen, weil die amerikanische Lederindustrie ebenso wie die französische und russische, mit der wir zu concurriren

haben, in außergewöhnlicher Weise nicht allein durch die natürlichen Verhältnisse, sondern auch durch künstliche Steuerverhältnisse begünstigt ist. Namentlich in Amerika besteht ein außerordentlich hoher Zoll auf Leder, und auf Grund des hohen Schutzzolles sind die dortigen Gerber in der Lage, nach Deutschland sehr billig zu liefern. Es ist zwar von dem Herrn Vorredner gesagt worden: „es sind verhältnißmäßig wenig Leder nach Deutschland hineingekommen", aber nicht auf die Menge des eingeführten Leders kommt es an, sondern auf den Preisdruck, den das Leder durch die drohende Menge des amerikanischen Imports erfährt; wollten die deutschen Gerbereien ihre Lederpreise heraufsetzen, so würde das Doppelte und Dreifache an fremdem Leder hereinkommen. Die Zahlen des Herrn Referenten beweisen also nichts!

Eine Thatsache ist es, daß die deutsche Lederindustrie vielleicht neben der Eisenindustrie am meisten zu leiden gehabt hat durch die niedrigen Zölle und durch die auswärtige übermächtige Concurrenz. Der Herr Referent hat zugeben müssen, daß die Lederindustrie sich in einer Nothlage befindet. Die Gerberei ist in Deutschland zum großen Theil in kleinen Händen. Die Sohlledergerber sind allerdings meistens reiche große Leute, aber der größte Theil der anderen Lederfabrikation ist Kleinindustrie, — also trifft das oft gebrauchte Stichwort nicht zu, daß der Schutzzoll nur die Großindustrie schützen soll. Viele früher wohlhabende Gerber sind jetzt in drückende Abhängigkeit von den Lederhändlern, die ihnen das Geld vorschießen, damit sie überhaupt weiter arbeiten können, gekommen.

Ich glaube allerdings, daß dieser Niedergang zum Theil selbst verschuldet ist durch Zurückbleiben, durch nicht rechtzeitige Einführung der Specialitäten, — (hört! links) aber jetzt handelt es sich darum, eine sehr bedeutende Industrie unserem Vaterlande zu erhalten, den Gerbern wieder Muth zu geben, Anlagen zu machen, die ihnen die Concurrenz mit dem Auslande gestatten. Das ist z. B. nicht möglich, wo selbst gut eingerichtete Fabriken, wie ich versichern kann, seit 3 Jahren mit einer Unterbilanz abschließen. Wie mag es da erst mit den kleineren Gerbern aussehen, die nicht über größere Capitalien verfügen?!

Wir dürfen nicht vergessen, daß die Gerberei nach vielen Richtungen hin eine nothwendige Industrie ist. Zunächst ist es doch nur naturgemäß, daß wir in Deutschland die eigenen Häute verarbeiten, aber seit vielen Jahren geht ein großer Theil der Häute in's Ausland. Ich weiß wohl, daß augenblicklich die Preise in Deutschland für rohe Häute gestiegen sind und die Ausfuhr aufgehört hat, ich schreibe das zum Theil allerdings auf die Meinung der Gerber, daß demnächst Schutzzölle eingeführt werden, und da haben sie z. B. sehr viel eingearbeitet. (Hört! links.)

Die Lederindustrie ist ferner eine solche, die wir im Falle eines Krieges unbedingt gebrauchen. Bei manchen Industrien kann man sagen: es ist eine Luxusindustrie, wir brauchen sie nicht, aber die Lederindustrie müssen wir im Inlande haben, falls wir abgeschnitten sind von der Einfuhr. Die Regierung hat um so mehr Ursache, die Lederindustrie zu unterstützen, da sie sich in Bezug auf die Forstverwaltung nach meiner Ansicht schwere Versäumnisse hat zu schulden kommen lassen. Bekanntlich bedarf die Leder-

industrie als wichtigstes Rohmaterial die Lohe. Nun sind aber die Eichenwaldungen vor allem in Deutschland sehr devastirt worden. Die Eiche wuchs auf dem fruchtbarsten Boden und war zum großen Theil in Kleinbesitz. Ich halte es mindestens für einen Fehler, daß man diese Eichenwaldungen der Privaten und Gemeinden zum großen Theil hat verschwinden lassen und daß andrerseits die Regierung bezüglich der Forsten der Ansicht folgte, daß die Nadelhölzer einen schnelleren Gewinn brächten als die Eiche, und die Eiche dadurch auch in den Staatsforsten sehr zurückgegangen ist. In Folge dessen sind die Gerber gezwungen, die Lohe vom Ausland zu importiren, namentlich die ungarische Lohe. Es sind vorwiegend die Gerber in den östlichen Provinzen des preußischen Staates, welche ohne dieselbe nicht auskommen können, und ich halte es deshalb für einen großen Fehlgriff, die Lohe mit einem Zoll zu belasten. Ich halte das deshalb für um so ungerechtfertigter, weil durch den Zoll doch voraussichtlich Niemand bewogen werden wird, Eichenwaldungen anzulegen, da er erst nach 30 Jahren einen Ertrag davon haben kann, und nach den Ausführungen, die Herr Professor Schmoller gemacht hat, wissen wir nicht, ob wir nach 30 Jahren eine Schutzzollperiode oder eine Freihandelsperiode haben werden. (Heiterkeit.) Daß dann der Zoll auf Lohe weggefallen ist, möchte ich jedem Eichenwaldbesitzer garantiren.

Die neulichen Ausstellungen in Berlin und in Hannover haben wieder die deutlichste Bestätigung geliefert, daß die Eiche bestimmt ist, einen großen Theil unserer Heiden wieder in Wald zu verwandeln; wenn die Regierung dem Nothstand, der sich in Deutschland in so auffallender Weise gemehrt hat, abhelfen will, so kann sie nichts Besseres thun, als die großen Heiden, die wir besitzen, auf 3 Fuß durchzubrechen mit dem Dampfpflug, wie der Herzog von Arenberg dies in großem Maßstabe in Meppen thut, zu cultiviren und dann auf den dazu geeigneten Flächen Eichen anzupflanzen; dann werden wir nach einer Reihe von 30—40 Jahren allerdings das Material haben, dessen die Gerberei bedarf.

Wo man ferner Versuche mit Lohegewinnung gemacht hat, ist das vielfach sehr unpraktisch geschehen, indem man von Zeit zu Zeit Auctionen veranstaltet für Lohe, die noch auf den Bäumen ist, — die die Käufer also selbst schälen sollen. Das geht vielleicht an der Saar und an der Mosel, wo große Eichenschälwaldungen sind, aber wenn nur einige Morgen mit Eichen bestanden sind, ist es sehr unzweckmäßig. Die preußische Forstverwaltung hat Versuche anstellen lassen über die Gewinnung der Gerbmaterialien aus den im Winter gefällten Bäumen, die ein sehr befriedigendes Resultat geliefert haben. Es bedarf dazu allerdings eigener Anstalten und ich fürchte, daß ein thörichtes Sparsamkeitsprincip, welches jetzt vielfach eingerissen ist, sich scheut, productive Anlagen zu machen und die Versuche unterbrochen hat und glaube, daß das wichtige Problem gelöst werden wird, wenn der Staat die nöthigen Mittel hergibt um die Versuche zu Ende zu führen.

Man hat uns gesagt: das Ausland wird unsere Lederindustrie auch schlechter behandeln, wenn wir unsere Lederzölle erhöhen. Es ist eine Thatsache, daß wir in lackirten und anderen feineren Ledersorten exportiren, und es wird befürchtet, daß das Ausland diese mit höheren Zöllen belegen könnte. Ich glaube, das ist eine Anschauung, die außerhalb Deutschlands Niemand theilt.

Es ist die eigenthümliche Ueberhebung der Deutschen, daß sie immer glauben, die ganze Welt betrachte sie als Vorbilder. Im Gegentheil, wenn wir Zölle einführen, dann werden wir die Amerikaner viel eher dazu zwingen, ihre hohen Zölle herunter zu setzen. (Sehr richtig! rechts.)

Die Amerikaner haben bereits so hohe Lederzölle, daß sie sie nicht steigeren können, und ich habe einen Bericht über eine amerikanische Lederindustriellen-versammlung gelesen, wo gesagt wird: wir werden einen Theil der Zölle schwinden lassen müssen, wenn im Wege von Handelsverträgen unseren Ledern weitere Vortheile gewährt oder von ihnen Nachtheile abgewendet werden können.

Meine Herren, man hat gesagt, unsere lederverarbeitende Industrie, die in der hiesigen Gegend eine besondere Bedeutung hat, die exportirende Schuh- und Portefeuillefabrikation werde durch die Erhöhung des Lederzolles geschädigt werden. Ich kann das nur zugeben, wenn wir nicht unbedingt eine nothwendige Maßregel ergreifen, nämlich die, daß wir den Fabrikanten, die ausländisches Leder verarbeiten und verarbeiten müssen, den darauf verwendeten Zoll zurückvergüten. (Hört! hört! links.)

Das ist durchaus nothwendig für die lederverarbeitende Industrie, weil sie zu vielen Zwecken der ausländischen Leder nicht entbehren kann, da sie vor allem gezwungen ist, billig zu arbeiten und nur billig arbeiten kann mit ausländischem, amerikanischem u. s. w. Leder. Es ist vielfach, gerade von freihändlerischer Seite behauptetet worden, daß die Rückvergütung des Zolles außerordentlichen Schwierigkeiten begegne. Ich wüßte in der That nicht, worin dieselben liegen sollten. Haben wir so und so viel Centner Schuhe, so ist mehr wie die gleiche Menge Leder dazu verarbeitet. Wenn wir aber auch nur den Zoll zurückvergüten, der dem Gewicht der Schuhe selbst entspricht, so würde schon viel gewonnen sein. Es läßt sich aber durch sachverständige Untersuchungen mit Leichtigkeit feststellen, welcher Procentsatz für den Verlust anzunehmen ist, um dem Fabrikanten einen entsprechenden Ersatz für den ausgelegten Zoll zu verschaffen. Selbstverständlich muß man beim Export von der häufig aufgestellten Forderung der Identität absehen.

Es ist von freihändlerischer Seite mit Recht behauptet worden, daß im Großen und Ganzen der Zoll eine entsprechende Vertheuerung der Waare herbeiführen werde und deshalb ist es ganz einerlei, ob der betreffende Schuhfabrikant inländisches oder ausländisches Leder verwendet, denn das inländische Leder ist ihm auch in demselben Maße vertheuert, wie das ausländische. Es würde deshalb eine unnöthige und schädliche Erschwerung des Exports sein, wenn man dann die Identitätsnachweise forderte. Es ist also nichts weiter nöthig, als daß der Exportlederfabrikant eine Zollquittung vorlegt, die beweist, daß so und so viel Centner Leder, die er verbraucht hat, wirklich importirt sind. Es muß ausgeschlossen sein der Nachweis, daß er das Leder selbst importirt hat, denn das würde nur einigen wenigen großen Industriellen zu Gute kommen, die das Leder von Amerika selbst beziehen können. Es muß also die Quittung übertragbar sein von dem Händler auf den Fabrikanten und den Exporteur und zwar im Wege des Indossaments um allen Betrügereien vorzubeugen und um jeder Zeit sehen zu können, welche Wege die

Zollquittung gemacht hat. Endlich halte ich es für erforderlich, um den Zollfiscus genügend zu schützen, daß die Quittungen binnen 12 Monaten verjähren.

Bei den Lederwaaren ist das Verfahren leicht anzuwenden, bei manchen anderen Industrieen mag es schwerer sein, durchführbar ist es fast überall und ich möchte den Herren, die auf meiner Seite, auf dem Standpunkt des gemäßigten Schutzzolles stehen, dringend ans Herz legen, sich nicht der Exportindustrie feindlich gegenüberzustellen, sondern ihr die Möglichkeit zu geben, weiter zu bestehen, denn sie beschäftigt mindestens doppelt, dreifach so viel Hände als die Industrie, die Halbfabrikate herstellt. Meine Herren, wir müssen unbedingt die Exportindustrie erhalten. (Bravo! links.)

Knüpfen Sie deshalb ausdrücklich an den Zolltarif die Bedingung: wir gewähren die Sätze darin nur unter der Bedingung, daß gleichzeitig auch der Exportindustrie ein Ausgleich gewährt werde in Form des Rückzolles. Ich stelle deshalb folgenden Antrag, zunächst für die Lederindustrie im Besonderen:

1. Der unter 21a aufgeführte Zoll von 24 ℳ erscheint für zugerichtetes Leder angemessen, während für nicht zugerichtetes Leder ein Zoll von 18 ℳ vorgeschlagen wird.

   Der Zoll auf Lohe und Thran ist zu verwerfen.

Meine Herren, ich bin vorhin nicht auf den Thran gekommen, ich will dies noch nachholen. (Heiterkeit.)

Es hat durchaus keinen Zweck, auf den Thran einen Schutzzoll zu legen, denn er wird im Zollverein nicht bereitet; es ist ein Fabrikationsmaterial, welches für die Juteindustrie und Lederfabrikation in gleicher Weise nöthig ist. Wenn man den Zoll nicht ganz fallen lassen wollte, weil der Thran noch für Medicinalzwecke und für die Seifenfabrikation gebraucht wird, dann würde es wenigstens zweckmäßig sein, denaturirten Thran in ähnlicher Weise wie denaturirtes Olivenöl frei zu lassen. Das Einfachste ist indeß die Befreiung des Thrans von jedem Zoll; ferner:

Es ist Pflicht des Staates für Vermehrung der Eichenwälder Sorge zu tragen und die in den Staatsforsten zu gewinnende Lohe den Gerbern zugänglich zu machen.

Ferner in Bezug auf die Zollrückvergütung*):

1. Wenn die Fabrikationsmaterialien durch Zölle vertheuert werden, so ist beim Exporte der daraus hergestellten Waaren ein der Vertheuerung entsprechender Rückzoll zu gewähren.
2. Die Rückgewähr des Zolls erfolgt auf Grund von Einfuhr-Zollquittungen, welche durch Indossament übertragbar sind, und binnen 12 Monaten verjähren.
3. Der Exporteur hat Art und Menge des für die exportirte Waare verwandten Fabrikationsmaterials glaubhaft nachzuweisen, wenn er Rückzoll beansprucht. —

---

*) Dies bezieht sich auf die General-Debatte, s. S. 140.

Ich hoffe, daß die Herren Freihändler meinen Antrag auf Rückzölle unterstützen werden. Ich habe ausdrücklich ihn an die Bedingung geknüpft, wenn die Fabrikationsmaterialien durch Zölle vertheuert werden. Meine Herren, es wird aber hier (links) der Kopf geschüttelt; — verlassen Sie sich darauf, die Schutzzölle werden eingeführt (große Heiterkeit), — warum wollen Sie also nicht einem großen Theil der Industrie, nur um sich ein zweckmäßiges Agitationsmittel zu erhalten, die Vortheile gewähren, die Sie ihm schuldig sind? Warum wollen Sie das Princip des Freihandels nicht hierbei zur Geltung bringen? Eine Rückgewähr des Zolles heißt: Zollfreiheit für die Exportmaterialien. Sie gewähren ja dadurch den Hansestädten einen bedeutenden Vortheil, Sie werden den Import und Export in außergewöhnlicher Weise steigern, und Jeder, der die Verhältnisse unserer Seestädte kennt, wird sagen: vor allen Dingen thut ein großer Export uns noth, er ist eine Lebensbedingung für unsere Rhederei.

Es wird von großer Bedeutung sein, wenn gerade unser Verein sich in diesem Sinne ausspricht, wenn er hierfür sein Gewicht in die Wagschale legt. Ob Freihandel oder Schutzzoll, — da wird Keiner bekehrt werden, aber dies ist ein Punkt, wo die Verbitterung, die durch unser deutsches Land zieht, zum großen Theil in Versöhnung übergehen kann, wo wir unsere Exportindustrie, die eine Grundlage unseres Gedeihens ist, vor dem Unglück des Rückganges bewahren können.

Bedenken aber auch Sie, meine Herren, die Sie für Zollerhöhungen sind, daß der Schutzzoll dann am besten gewahrt wird, wenn man allen Theilen des Volkes gerecht wird, wenn wir wirklich das Motto der nationalen Arbeit auf Alle anwenden und wenn wir die große Arbeitermenge, die müßig ist, wirklich in vollem Maße beschäftigen, und das werden Sie erreichen, wenn Sie die Rückzölle einführen. (Bravo! links.)

Präsident Prof. Dr. Nasse: Es ist ein Antrag eingegangen von Herrn Sombart:

> Der Verein für Socialpolitik wolle beschließen, in die Berathung der einzelnen industriellen Zölle einzutreten, von einer Abstimmung über die einzelnen Tarifpositionen aber abzustehen.

In die Specialberathung sind wir schon eingetreten, der Antrag würde also etwas zu modificiren sein.

Wir treten nun in die Discussion ein und gebe ich zunächst das Wort Herrn Pütz.

Ingenieur Pütz (Gießen): Meine Herren! Obgleich ich mir vorgenommen hatte, nur bei der Eisenzollfrage das Wort zu ergreifen und die Richtigkeit des Sprüchwortes „Schuster, bleib bei deinem Leisten" gerade auch bei unseren Debatten stets anerkannt zu sehen wünschte, so kann ich doch, wenn ich die Einfuhrziffern des Leders im Jahre 1878 mit denjenigen der Ausfuhr vergleiche, nicht begreifen, wie sich die deutsche Lederindustrie für eine Erhöhung des Zolles auf Leder und Lederwaaren aussprechen kann, ich muß hier bereits auf unsere Exportverhältnisse gründlicher eingehen. 130,454 Ctr. Leder aller Art, 5525 Ctr. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, 54,025 Ctr. Leder-

waaren und 4392 Ctr. lederne Handschuhe wurden nämlich im Vorjahre ausgeführt.

Wer wie ich lange im Auslande besonders in Spanien gelebt hat und sah, wie gerade dort jeder auch nur anständig sein wollende Mensch früher Lack, später Kiddlederstiefel trägt, welches nicht zu geringem Theile aus deutschen Fabriken herstammte, wer dann später, wie ich, mehrere Jahre in der alten Kaiserstadt Worms lebte und erkannte, wie die kolossalen Vermögen dieser Lederstadt hauptsächlich auf dem ausländischen Markte gewonnen wurden, der muß sich ereifern, wenn er jetzt die Kurzsichtigkeit eines großen Theiles unserer Fabrikanten sieht. —

Meine Herren, die Gründe, warum Sie mich auf dieser Seite der Versammlung sehen, sind ganz andere, als Sie vielleicht Alle vermuthen.

Ich würde selbst auf Kosten der Consumenten manchem unserer nothleidenden Industriezweige bei der anhaltenden Krise gerne einen kleinen Schutzzoll gewähren, würde in erster Linie der allerdings nothleidenden Landwirthschaft den geringen Kornzoll gönnen, wenn ich mir nicht sagen müßte, daß heute kein einzelner Zoll mehr durchzubringen ist, ohne daß man allen Schutzzöllnern Zugeständnisse machen muß, wenn ich mir sage, daß des armen Mannes Brot nicht der 25 oder 50 ₰ wegen theurer wird, sondern weil von dem geringsten Getreidezoll der Händler, der Müller, und der Bäcker abermals profitiren wollen und Alle die Preise nach Oben abrunden. — Ich bin aber vor allem deshalb gegen Schutzzölle, weil ein Abweichen von unserer bisherigen Handelspolitik das Signal für die Schutzzöllner aller Nachbarstaaten, ja für die Regierungen aller auf starken Import angewiesenen Länder der fünf Welttheile sein wird, durch erhöhte Schutzzölle auch ihre nationale Arbeit schützen, durch Einführung von Finanzzöllen ihre Einnahmen verbessern zu wollen, so daß Deutschlands jetzt blühender Export auf das Furchtbarste in Mitleidenschaft gezogen werden wird.

Und glauben Sie mir, meine Herren, in allen Ländern der Welt ist die Macht der Schutzzollparteien eine gleich große, ihr Einfluß ein gewaltiger und wo es gilt Sonderinteressen zu schützen, ist man bekanntlich in der Wahl der Mittel nicht allzu gewissenhaft. —

Daß ich aber, wenn ich Sie versichere, daß die continentalen Staaten und die überseeischen unsere Schutzzölle sofort durch Repressalien beantworten werden, nicht zu schwarz male, daß ich nicht gegen Windmühlenflügel ankämpfe, darüber würde Sie ein Blick in die ausländischen Zeitungen belehren, darüber würden Sie z. B. gewisse russische Preßorgane belehren, die infolge unserer beabsichtigten Getreidezölle bereits heute eine Sprache gegen Deutschland und dessen Regierungsleiter führen, die ich nicht einmal hier widerholen darf, ohne befürchten zu müssen, mit dem Staatsanwalt in nähere Berührung zu kommen. Geht doch eines dieser Organe sogar so weit, geradezu Prohibitivzölle für deutsche Waaren zu verlangen und an den Patriotismus der Russen zu appelliren, nach Einführung unserer Getreidezölle nur englische nnd französische Einfuhrartikel zu consumiren. Nun ich will ja gerne zugeben, daß die Suppe nicht so heiß gegessen wird,als man sie aufzutragen pflegt, aber soviel scheint mir denn doch festzustehen, daß gerade in Rußland, was für unsere deutsche Industrie ein Hauptabsatzgebiet sein müßte, heute die Geister besonders gegen Deutschland erregt

sind und selbst der uns wohlwollende Zar der öffentlichen Meinung jetzt mehr denn je Rechnung zu tragen gezwungen ist.

Ein beabsichtigter Zollverband zwischen Frankreich und Belgien, von welchem wir gerade in den letzten Tagen viel lesen, ist ebenso wenig dazu angethan, uns ruhig in die Zukunft blicken zu lassen.

Der Hauptgrund unserer Redner der Schutzzollpartei, daß Deutschland der Zölle bedürfe, weil unsere Nachbarstaaten die ihrigen nicht fallen gelassen, sondern im Gegentheile in neuerer Zeit sogar erhöht haben, entbehrt aber bei gründlicher Prüfung aller Beweiskraft.

An Deutschland, dem mächtigsten und einflußreichesten aller Culturstaaten lag es eben, die Fahne der gemäßigten Freihandelspolitik, unter welcher seine Industrie und sein Handel eine kaum geglaubte Blüthe in einer nur kurzen Zeit erlangt hatten, auch ferner hochzuhalten, um unsere Nachbarstaaten zu weiteren Concessionen zu zwingen. Deutschland brauchte nur denjenigen Staaten, in welchen die Schutzzollpartei die herrschende war, ernstlicher mit Retorsionsmaßregeln zu drohen, denselben gewisse uns selbst oft nur wenig schadende Zugeständnisse zu machen, um seinem eigenen Systeme auch in jenen Ländern immer mehr Eingang zu verschaffen. Ja ich behaupte dreist, die große Masse der Bevölkerung unserer Nachbarstaaten hätte sogar, wenn wir einig und unserer bisherigen Zollpolitik treu geblieben wären, ebenso gut geglaubt, daß ein großer Theil unserer früheren Erfolge und der beträchtlichen Vermehrung unseres Nationalwohlstandes unserer bisherigen Zollpolitik zuzuschreiben seien, und hätten ihre Regierungen auf denselben Weg gedrängt, wie sie heute, weil wir es selbst behaupten, der irrigen Meinung sind, unsere Milliarden seien verloren gegangen, weil wir eben dem Freihandelssystem gehuldigt haben. — Statt aber dem bisherigen Systeme treu zu bleiben, statt den österreichischen Schutzzöllnern ganz entschieden zu zeigen, daß wir nur Zugeständnisse gegen Zugeständnisse, aber keinen Rückschritt zugeben würden, wurden Monate um Monate lang Verhandlungen wegen des neuen Zolltarifes mit Oesterreich-Ungarn geführt, ohne daß erhebliche Differenzen geschlichtet, vor Allem gegen die dortige Schutzzöllnerei energisch Front gemacht worden wäre. Heute darf man wohl kühn die Behauptung aufstellen, daß schon damals der Reichskanzler an eine Aenderung der deutschen Zollpolitik dachte, wenn ihm auch noch die einzelnen Details seines zu befolgenden Systems nicht ganz klar waren.

Und welche Erfolge hatten die gemäßigten Freihändler noch vor mehreren Monaten aufzuweisen! Damals zeigte es sich noch, daß eine bloße Theorie nie im Stande gewesen wäre, so viele Anbeter unter allen Nationen zu gewinnen. Die Wissenschaft und die Intelligenz hatten sich nämlich verbündet, um für die Freihandelsidee Progaganda zu machen.

Jeder Steamer, der aus der neuen Welt nach Europa kam, brachte uns Nachrichten und Berichte, daß auch in der amerikanischen Union die auf die Dauer stets gefährlichen Folgen der Schutzzollpolitik zu Tage getreten und erkannt worden waren, daß die Mahnungen der Gebildeten und Besten der Nation zur raschen Umkehr nicht mehr tauben Ohren gepredigt wurden.

In Frankreich traten die bedeutendsten Capacitäten zu einer Freihandelsliga zusammen, um durch Wort und Schrift für Fallenlassen der Zollschranken, für Erneuerung der Handelsverträge ihre Stimme zu erheben und finden eine



bedeutende Anzahl Anhänger im Volke und in den Handelskammern der bedeutendsten Städte. Ja es wird mir hoffentlich nicht als Unbescheidenheit ausgelegt werden, wenn ich versichere, daß ich noch im August vorigen Jahres während der Pariser Ausstellung Gelegenheit fand, den Präsidenten der französischen Freihandelsliga zu sprechen und ihm zu erklären, daß ich mir nur dann eine Weiterbefolgung unserer Freihandelspolitik vorstellen könnne, wenn unsere Nachbaren, also auch die Herren Franzosen ebenfalls ihre Schutzzölle fallen ließen und ich nahm die tröstliche Versicherung von dort mit, daß die freihändlerische Richtung immer mehr Anerkennung beim französischen Volke fände und selbst Gambetta erklärt habe, derselben wahrscheinlich in den französischen Kammern eine Mehrheit verschaffen zu können, wenn nur den Ministern der Muth nicht fehle, gegen gewisse Interessenten-Gruppen mit Energie aufzutreten und wenn nur die Freihändler ihre Sache mit der nothwendigen Geschicklichkeit vorzubringen und zu begründen wüßten.

Selbst heute noch schreibt das Organ Gambetta's, die République française, in ähnlichem Sinne und der Handelsminister Tirard ist wahrlich kein Anhänger des französischen Schutzzollsystems.

Die französische Enquête belehrt uns außerdem, wie sehr gerade gewisse französische Hohofenbesitzer gegen die acquits à caution zetern, indem sie behaupten, daß ihre Hohofen stille lägen, während das lothringische und luxemburger Roheisen an ihren Thüren vorbei nach Frankreich eingeführt werde.

Was Belgien betrifft, so hat noch eine Sitzung der Kammer vom 17. December v. J. gezeigt, wie dort gerade in Ingenieur- und Fabrikantenkreisen gemäßigte Freihändler zu finden sind, und der Finanzminister Graux hält die Forderungen verschiedener Herren, in erster Linie den Wegfall der Garn- und Eisenzölle für berechtigt, jedoch sei der Ausfall in finanzieller Beziehung von Bedeutung, und er halte es vor Allem nur jetzt für opportun, die Zölle vorläufig noch beizubehalten, um für ihre spätere Aufgebung Gegenconcessionen vom Auslande zu erhalten. —

(Der Redner wird von dem Präsidenten mit dem Hinweis auf die abgelaufenen 10 Minuten unterbrochen.)

Sohlledergerber Hoffmeister (Heidelberg): Meine Herren, es ist ein trauriges Bild, daß eine Industrie, die so solide dasteht, wie die Gerberei, sich auf den Kampfplatz der politischen Leidenschaften begeben muß. Bis zum Jahre 1865 ist die deutsche Gerberei eine der solidesten Industrien in allen ihren Branchen gewesen. — Obwohl sie niemals, was genau erwiesen ist, mit großen Verdiensten arbeitete, und dadurch von allen Gründungen verschont blieb, hat sie stets solide gearbeitet. Die mit ihr innig verwandten Gewerbe der Schuhmacherei, der Sattlerei, sind blühend gewesen, der Lederhandel ist groß und mächtig geworden. Im Jahre 1865, als es sich darum handelte die Zölle herabzusetzen, waren Verhältnisse maßgebend, die dieß rechtfertigten und der damalige Gesetzgeber konnte bei Lage der Verhältnisse nicht ahnen, daß die überseeischen Länder dereinst unsere Märkte mit Leder und fertigen Lederwaaren überschwemmen würden.

Die deutsche Gerberei war exportfähig. Es wurden bis zum Jahre 1865 ganz bedeutende Massen Leder exportirt und dagegen kaum 5000 Zentner nach

Deutschland eingeführt. Die Gerber hatten Recht für die damalige Zollermäßigung einzutreten. Man war Oesterreich und Frankreich gegenüber in der Lage sogar unsere besten und theuersten Sohlleder auszuführen. Dieser Zustand ist geändert worden durch die Herabsetzung der Zölle von 36 ℳ auf 12 ℳ per 100 Kilo, denn dadurch ist es dem überseeischen, besonders dem amerikanischen Gerber möglich geworden, durch seine Produktion den europäischen Markt, besonders den deutschen, zu erobern und heute noch durch seine billigen Preise zu beherrschen.

Meine Herren, das sind unhaltbare Zustände, und wenn auch die Freihändler durch theoretischen Zahlenbeweis die Wucht dieser Thatsachen abschwächen wollen, praktisch stehen wir auf dem Standpunkt: daß nur ein ausreichender Schutz die Gerberei auf ihrer seitherigen Blüthe erhalten kann.

Die Position 21 B des Zolltarifs enthält: Sohlleder, Maschinenriemenleder, Bacheleder, Zeugleder, Fahlleder u. s. w. Der Absatz dieser Ledersorten ist ausschließlich auf den inländischen Markt angewiesen, während die Fabrikanten der Ober- und Luxusleder exportfähig sind. Daher auch der Unterschied in den Forderungen der Lederindustrie.

Wir Sohlledergerber bedürfen zur Existenz eines Schutzes. Wir sind Europa gegenüber vollständig konkurrenzfähig, weil in allen Staaten das wichtigste Rohprodukt, die Lohrinde, im Culturwalde gewonnen wird; aber wir können nicht gegen die Länder ankämpfen, die den Rohstoff aus dem Urwald gewinnen. Der amerikanische Gerber kann mit 30 ℳ die 100 Kilo Leder gerben, während der deutsche Gerber für Lohrinden 80 bis 100 ℳ ausgeben muß. In dieser Differenz liegt der ganze Widerstreit der Interessen und wenn die deutschen Sohlledergerber gegen solche ungünstige Verhältnisse geschützt werden wollen, so kann man ihnen nicht vorwerfen, Principienreiterei zu treiben, sondern es ist ein Kampf des alten Culturstaats gegen die modernen überseeischen Emporien. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, ich spreche zu Ihnen als Vertreter von circa 2000 Gerbern, die am 13. Februar in Berlin durch Delegirte vertreten waren. Was wir damals beschlossen, ist in der Eingabe an den Vorsitzenden der Tarifcommission Herrn von Varnbüler, enthalten. Unsere Forderungen sind darin vollständig genau festgestellt und bewiesen. Glauben sie nicht, meine Herren, daß das was wir verlangen etwas Unbilliges ist, es ist leider durch die trostlose Lage unseres einst so sehr blühenden Gewerbszweiges zu sehr begründet. Wenn ich heute Collegen aus der Lederbranche hier im Lager der Freihändler sehe, bin ich fest überzeugt, daß bei Fortdauer der jetzigen Zustände in kurzer Zeit mancher von ihnen an meinem Platze stehen wird.

Meine Herren, man hat uns heute hier vorgehalten, die Sohlledergerberei brauche keinen Schutz, dagegen sage ich: Sie setzen damit unsere Industrie auf den Aussterbeetat, und wir werden für einen der wichtigsten Consumartikel: das Leder, vom Auslande abhängig. (Lebhaftes Bravo! rechts.)

(Ein Schlußantrag wird abgelehnt.)

Dr. Hecht (Mannheim): Meine Herren, ich will mich nicht auf den Gegensatz einlassen zwischen Culturwald und Urwald, Culturstaat und Urstaat, der hier hervorgehoben worden ist. Gestatten Sie mir ganz einfach, die sta-

tistischen Zahlen in den Vordergrund der Erörterungen zu stellen. Der Werth aller Leder die in Deutschland fabrizirt werden, ist ℳ 337,735,000 rund. Dem gegenüber steht eine Einfuhr im Jahre 1878 von nur ℳ 14,630,000; demnach verhält sich die Einfuhr zu dem in Deutschland fabricirten Leder wie $4^1/_2$: 100.

2. Das im Inlande erzeugte Sohlleder wird von beiden Parteien ziemlich übereinstimmend auf 150 Millionen ℳ berechnet. Der Werth der außereuropäischen Sohllledereinfuhr ist ungefähr 4,800,000 ℳ. Es verhält sich demnach diese Einfuhr zur inländischen Fabrikation wie $3^1/_5$: 100. Wollte man selbst tendenziöse Calculationen vornehmen, so könnte dieses Verhältniß nicht wesentlich verändert werden.

3. Die Ausfuhr von Leder im Jahr 1878 berechnet sich auf 49,632,000 ℳ an Werth. Zieht man hiervon ab die Ledereinfuhr mit 14 Millionen ℳ, so bleibt eine Mehrausfuhr von rund 35 Millionen ℳ.

4. Das Verhältniß der Gerbereien und Lohmühlen zum Lederwaarenbetrieb ist in der Discussion noch nicht hervorgetreten und ist von besonderer Wichtigkeit. Nach der Zählung von 1875 waren in Deutschland 11,969 Gerbereien und Lohmühlen mit einem Arbeiterpersonal von circa 42,000 Mann, während im Lederwaarenbetrieb thätig waren 288,140 Fabriken mit 465,000 Arbeitern.

5. Was die amerikanische Handelsbilanz betrifft, die hier ganz besonders in den Vordergrund gestellt wurde, so gestatten Sie, die officiellen Zahlen zu erwähnen, damit Sie ersehen, daß die Berechnungen des Herrn Vorredners total falsch sind. Die Einfuhr von Lederwaaren nach Amerika belief sich auf 30,000,000, die Ausfuhr auf 35 Millionen; die Ausfuhr übersteigt sonach die Einfuhr nur um 5 Millionen. Die Totalausfuhr Deutschlands an Leder und Lederwaaren ist 102 Millionen ℳ, die Gesammteinfuhr nur 25 Millionen ℳ, (hört! links). Die Mehrausfuhr beträgt also über 77 Millionen ℳ. Das procentuale Verhältniß ist: der Mehrexport Deutschlands an Leder und Lederwaaren ist $15^1/_2$ mal so groß wie der von Nordamerika, und da spricht man von einer Ueberfluthung! (hört! hört! links) von einer nothleidenden Industrie! Daß man die Zollsätze nicht erhöhen soll, ist mein Antrag, und namentlich verwahrt sich die Lederindustrie gegen einen Schutzzoll im Allgemeinen. Es ist ein Satz, der schon in den ältesten Zeiten galt und bis in die neueste Zeit beibehalten wurde: beneficia non obtruduntur, man dränge Niemandem eine Wohlthat auf. Es ist aber in der Schutzzollfrage förmlich auf Schutzzoll gereist worden. Ich habe einer Versammlung im Pirmasens beigewohnt; dort ist die erfreuliche Thatsache eingetreten, daß von Gerbern und Schuhwaarenfabrikanten einstimmig erklärt worden ist, eine Solidarität der Interessen zwischen Gerbern und Schuhwaarenindustriellen sei jedenfalls diesem Kampf, der von einer Minorität provocirt worden ist, vorzuziehen. Die Gerber hätten ihre Interessen in derselben Richtung zu finden, wie die Schuhwaarenindustrie, und ich halte es für frivol, daß man einen solchen Kampf veranlaßt hat.

Nach meinen Ermittelungen, und ich habe mich eingehend damit beschäftigt, sind die Calamitäten der Sohllederindustrie anderwärts zu suchen, nämlich darin, daß sich die Anforderungen an die Sohlllederproduction wesentlich verändert haben; während die deutschen Sohllederfabrikanten diesen Anforderungen in ihrer großen Mehrheit nicht folgten, haben Amerika, England, Frankreich und Belgien

sich diese Fortschritte angeeignet. Dort ist der wahre Grund zu suchen. (Widerspruch und Zustimmung.)

Das ist richtig, meine Herren, trotz des Widerspruchs der Schutzzöllner. Wir haben die Rede des Herrn Hoffmeister gehört, die, wie der Zolltarif, ohne Motive gearbeitet ist und sich in allgemeinen Redensarten bewegt.

Ein zweiter Grund ist der, daß zu viel untergeordnete Waare in Deutschland gearbeitet wurde und vieles edle Material durch irrationellen Betrieb so zu sagen verbruddelt wurde. Auch ist der Einfluß der Kriegsjahre auf eine Ueberproduction für Häute und für Leder leicht erkennbar, und auch in Amerika hat man unter demselben Faktor in Folge des Secessionistenkriegs gelitten.

Am Besten aber spricht zu unseren Gunsten die Argumentation des einen Herrn von der Schutzzollpartei, nämlich der Antrag auf Exportvergütung. Der Herr hat gesagt: Sie können ja dafür stimmen, denn der Schutzzoll wird doch durchgehen. Von dem Standpunkte aus brauchten wir überhaupt nicht mehr zu discutiren. (Sehr richtig! links.)

Wir discutiren, um unseren Standpunkt zu wahren und in der Hoffnung, daß doch noch Einzelne Einsicht haben werden in die wahre Sachlage. Unter keinen Umständen schließen wir einen Compromiß mit unserem Gewissen und unserer Ueberzeugung, die sich seit Jahrzehnten festgestellt hat. (Bravo! links.) Deshalb sind wir gegen den Antrag von dieser Seite (rechts).

Wenn ferner bemerkt wurde, das Ausland sehe nicht auf Deutschland, so ist das eine ebenso originelle wie unrichtige Argumentation, die mir namentlich vom schutzzöllnerischen Standpunkt, welche sonst immer das Gegentheil hervorhebt, gar nicht einleuchten will.

Das sind im Wesentlichen die Gesichtspunkte, welche ich hervorzuheben hatte, und ich empfehle Ihnen, diese Anträge der schutzzöllnerischen Minorität, im Verhältniß der Gesammtheit der Lederfabrikation, abzulehnen. (Bravo! links.)

(Ein erneuter Schlußantrag von Prof. Schmoller wird abgelehnt.)

Reg.-Rath Beutner (Berlin): Meine Herren, ich habe mich nur zum Worte gemeldet in Folge der Aufforderung des Herrn Referenten, daß auch von unparteiischer Seite einmal der Gegenstand beleuchtet werden möchte. Ich halte mich für unparteiisch und erlaube mir deshalb zunächst die Bemerkung: wir in Deutschland haben mit dem guten Beispiel bezüglich der Zollfreiheit längst Versuche gemacht. Der Appell, der an uns gerichtet ist, ist von uns schon seit langen Jahren erfüllt worden. Schon 1862 und 1865, als die Verhandlungen über den Zollvertrag schwebten, ist ausdrücklich betont worden, „wir müßten mit gutem Beispiel vorangehen". Als man die Eisenzölle aufhob, hat man sich wiederum auf dies Argument gestützt.

Ich frage Sie nun: was hat uns dieses gute Beispiel genützt? Man wendet ein: wenn wir jetzt den Schutzzoll einführten, so würden wir dadurch das Ausland nöthigen, seinerseits die Zölle zu erhöhen. Dieses Argument wäre richtig, wenn wir den Reigen begonnen hätten. Wir sind aber zuletzt in ihn eingetreten und zwar in höchst schüchterner Weise, so daß diese Besorgniß nach meiner Auffassung nicht gerechtfertigt ist.

Es sind von gegnerischer Seite allerhand Zahlen in's Feld geschickt und es ist vom Herrn Referenten bedauert worden, daß wir nicht im Besitz

zuverlässiger und amtlicher Zahlen wären. Nun, meine Herren, hier liegen amtliche Zahlen in den Motiven zum Tarif vor. Daraus ergiebt sich, daß wir bei den in Position a des Tarifs enthaltenen Ledersorten im Jahre 1864 bei hohen Zöllen eine Einfuhr hatten von 4211 Centnern und 1877 eine Einfuhr von 108,147 Centnern. (Zurufe links: Falsch!)

Ich kann mich nur auf die amtlichen Zahlen berufen.

Die Herren haben sodann auf den großen Export an Lederwaaren hingewiesen. Ich kann Sie wiederum auf die amtlichen Zahlen verweisen, aus denen hervorgeht, daß unser Export in diesen Sorten leider zurückgegangen ist.

Wir haben immer das Verlangen gestellt, Enquêten vorzunehmen, damit wir einen zuverlässigen Boden gewinnen könnten. Wer hat aber dagegen angekämpft? Schon als man im Jahre 1865 den Gegenstand bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhaus zur Sprache brachte, hat man von Seiten der Redner, die zur Partei der nationalen Arbeit gehören, diese Forderung erhoben, und was hat man eingewendet? Ein Mann, der sich auf dem politischen Gebiete große Verdienste erworben hat, Herr von Vincke, hat erwidert: „Das Verlangen nach Enquêten kommt mir vor, als ob man Generäle hinzuziehen wollte, um über Ersparnisse im Militärwesen zu berathen", und noch heute stehen Ihre (links) Freunde auf demselben Boden.

Es ist von dem Herrn Correferenten ein Gedanke angeregt worden, der bei meinen Parteifreunden schon längst Boden gefunden hat. Ich weiß nicht, ob der Herr Correferent zu den Schutzzöllnern gehört (Heiterkeit links), mir ist es nicht bekannt, ich habe im Gegentheil immer geglaubt, daß er sich zu Ihren Freunden zählt.

Meine Herren, es kann ja doch Denen, die es sich zum Grundsatz gemacht haben, die nationale Arbeit nach allen Seiten zu pflegen, nie in den Sinn kommen, irgend eine legitime Industrie schädigen zu wollen. Wir würden sicherlich gegen unser eigenes Princip handeln, wollten wir die blühende Exportindustrie durch Maßregeln schädigen, ohne zugleich die Hand zu bieten, die Schädlichkeiten wieder abzuwenden. Wir haben noch in der letzten Generalversammlung des Centralverbandes es ausgesprochen, es müsse im Interesse der Exportindustrie das Princip des freien Veredlungswerkes möglichst ausgedehnt werden und auch eventuell der Grundsatz der Rückvergütung in's Auge gefaßt werden. (Aha! links.)

Hätten Sie, meine Herren, anstatt mit Leidenschaft unsere Bestrebungen zu bekämpfen, sich bemüht, wie wir das immer gethan haben und immer thun, einen neutralen Boden mit uns zu gewinnen, so wären wir längst vielleicht zu einer Verständigung gelangt.

Meine Herren, um nun näher auf das Leder einzugehen, so sind wir leider in unserem Vaterlande gewöhnt, alle die Schundwaaren abzunehmen, die man an der Ursprungsstätte nicht consumiren will. Man hat der Sohllederindustrie vorgeworfen, sie sei zurückgeblieben. Meine Herren, die deutsche Sohllederindustrie ist seit Jahrhunderten eine der berühmtesten der Welt und es giebt noch heute kein Sohlleder, welches eine bessere Qualität hätte, als das deutsche. Das amerikanische Sohlleder ist von solcher Qualität, daß die amerikanische Regierung die Verwendung des amerikanischen Hemlock-Leders in der Armee verboten hat (Sehr richtig!

rechts) und das ist das Leder, um dessen willen wir eine alte, seit Jahrhunderten in bürgerlichen Kreisen bestehende Industrie ruiniren sollen!

Man führt immer das Interesse der Großindustrie gegen das der Kleinindustrie in's Feld. Hier in diesem Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, alle Collisionen und Conflicte des wirthschaftlichen Lebens zu einer Harmonie zu führen, sollten wir mit solchen Einwendungen vorsichtig sein! Es giebt eine Versöhnung der Interessen und wir gerade, die wir den Schutz der nationalen Arbeit auf unsere Fahne geschrieben, haben in erster Linie den Grundsatz aufgestellt: die Solidarität aller legitimen Interessen, und bei dem Tarif für die Lederindustrie haben Sie einen Beweis, wie sehr die Großindustrieen und die Kleinindustrieen Hand in Hand gehen. Hier in diesem Tarif haben Sie es mit einer ganzen Anzahl von Gewerben zu thun, mit der Schuhmacherei, der Sattlerei, der Handschuhfabrikation und dergl. Meine Herren, hier ist gerade der Boden, wo wir dafür eintreten müssen, daß unserem Handwerk nicht vollständig die Grundlage des Daseins entzogen werde. Wir haben gerade an unserem Handwerke viel gesündigt, denn durch unsere mangelhafte Tarifvertheilung haben wir das Kunsthandwerk ruinirt und diese schwere Schuld müssen wir wieder sühnen. Der Verein für Socialpolitik, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, gerade die Härten, die manche wirthschaftlichen Gesetze mit sich bringen, auszugleichen und das Wohl der arbeitenden Classen zu fördern, würde gegen sein eigenes Princip handeln, wollte er jetzt die günstige Gelegenheit nicht benutzen, die sich darbietet. Wenn wir erst Industrie und Gewerbe wieder lebensfähig gemacht haben, dann wird die Industrie — es ist das gestern schon betont worden und ich kann es wiederholt im Namen des ganzen Centralverbands erklären — vor keiner Auflage, vor keiner Belastung zurückschrecken, welche die Gesetzgebung im Interesse der humanitären Bestrebungen zu fordern die Pflicht hat. (Bravo! rechts.)

Deshalb bitte ich Sie, daß Sie Alle eintreten für einen maßvollen Schutz der deutschen Arbeit, insbesondere auch für die Nothwendigkeit einer Erhöhung der bisherigen Zölle im Interesse der Erhaltung der deutschen Gerberei.

Es ist noch von keiner Seite hervorgehoben worden, daß es sich hier lediglich um einen autonomen Tarif handelt. Vergessen Sie doch nicht, ein autonomer Tarif ist ein Tarif, der dazu berufen ist, im Wege der Handelsverträge abgeändert und modificirt zu werden (Hört! links), und wir haben an der Spitze der deutschen Verwaltung einen Mann, der bei Freund und Feind als die erste Autorität und Capacität in Sachen der Politik und in den auswärtigen Angelegenheiten der Politik gilt. Geben Sie ihm nur die Vollmachten, wie sie der § 5 des Gesetzentwurfs fordert und dieser Paragraph wird der Schlüssel sein zu allen auswärtigen Märkten. (Lebhaftes Bravo! rechts.)

Die Debatte wird geschlossen. Prof. Dr. Held (Bonn) beantragt, vor Schluß der Generaldebatte keine Abstimmungen mehr vorzunehmen. Dieser Antrag wird aber abgelehnt. Dagegen wird der Antrag Sombart: über Zahlen nicht abzustimmen*), angenommen:

Der Antrag Dr. Möller ad 1 und 2:

---

*) Durch den Antragsteller selbst vorgenommene Präcisirung seines S. 89 aufgeführten Antrags.

1) Der unter 21 a aufgeführte Zoll von 24 ℳ erscheint für zugerichtetes Leder angemessen, während für nicht zugerichtetes Leder ein Zoll von 18 ℳ vorgeschlagen wird,

2) Der Zoll auf Lohe und Thran ist zu verwerfen,

wird hierauf abgelehnt, dagegen wird sein Antrag ad 3:

3) Es ist Pflicht des Staates für Vermehrung der Eichenwälder Sorge zu tragen und die in den Staatsforsten zu gewinnende Lohe den Gerbern zugänglich zu machen

angenommen. (Es folgt eine kurze Pause.)

Präsident Prof. Dr. Nasse: Wir gehen jetzt über zu der Specialdebatte über:

Zölle auf Producte der Textilindustrie.

Zunächst hat das Wort der Referent Herr Seyffardt (Crefeld.)

Referent Seyffardt (Crefeld):

Der Ausschuß hat mich beauftragt, Ihnen zu referiren über die Aenderungen, die der neue autonome Zolltarif der Textilindustrie verheißt. Ich kann nicht sagen, daß ich der Aufforderung gerne nachgekommen bin, denn ich bin mir wohl bewußt gewesen, daß die Zeit zur Vorbereitung zu kurz war, um das vorhandene reiche Material so zu verarbeiten, wie es dem wissenschaftlichen Charakter dieser Versammlung einigermaßen entsprochen hätte. Ich muß mich darum auch darauf beschränken, Ihnen auszuführen, nach welchem Princip, um nicht zu sagen nach welcher Schablone, die Aenderungen geschnitzt sind, die den neuen vom alten Tarif unterscheiden, wer dabei gewinnt und wer verliert, und ob die voraussichtlichen Folgen geeignet sind die Reform als einen Erfolg der wahrhaft nationalen Arbeit in der Textil-Industrie erscheinen zu lassen.

Die Motive zum neuen Tarif sind erst vor einigen Tagen erschienen und kaum bekannt geworden. Wir müssen sie daher in den Zahlen suchen und werden sie leicht darin finden. Da ist entscheidend für unsere Beurtheilung die Anwendung, die der Grundsatz des berühmten Kanzlerbriefs vom 15. December, daß von der allgemeinen Zollpflicht nur die dem Gewerbfleiß unbedingt nothwendigen Rohproducte auszunehmen seien, gefunden hat. Rohe Baumwolle, Flachs, Seide und Wolle sind frei von Eingangszoll geblieben, dagegen alle Halb- und Ganzfabrikate mit mehr oder weniger hohen Zöllen bedacht worden. Der Spinner ist durch diese Behandlung auf das entschiedenste bevorzugt. Sein Material findet keine Vertheuerung, während seiner nationalen Arbeit eine Prämie in Staffelform für die meisten Garne von Baumwolle, Flachs, Florettseide und Wolle zu Theil wird, die den bisherigen Zoll verschiedentlich um das Dreifache übersteigt. Der Vortheil des Spinners ist der Nachtheil des Webers, dessen Rohstoff das vertheuerte Halbfabrikat des Spinners ist und dem die billigen Garne des Auslandes bisher zur Verfügung standen. Doch auch dem Manne soll durch erhöhte Zölle auf so ziemlich alle Waaren der vier Hauptzweige von Webewaaren geholfen werden! (Sehr gut! links.)

So weit scheint also Alles in schönster Ordnung, die Harmonie der Interessen erhalten zu sein. Nun sagte Ihnen gestern Herr Haßler, das treffe in der That zu, nicht bloß nach der Meinung der Spinner, sondern auch nach der der Weber. Allerdings kann Herr Haßler sich auf manche Aeußerungen der Letzteren beziehen, aber um deren Bedeutung zu ermessen, lohnt es sich an den Gedankengang, der zu Grunde lag, zu erinnern. Die Weber sagten sich:

Wir sehen zwar nicht ein, wohin das neue Evangelium führen soll, aber die öffentliche Meinung ist ihm günstig, es thut nicht gut, gegen den Strom zu schwimmen; gönnen wir dem Spinner einen kleinen Schutz, wenn uns nur ein Aequivalent geboten wird. Ziehen Sie dazu in Betracht die uns Deutschen immer noch etwas mehr als den anderen Cultur-Nationen innewohnende Lust an Privilegien aller Art und auf allen Lebensgebieten, — ich erinnere an das heute trotz des Fiascos der 49er preußischen Gewerbegesetzgebung neuerwachte Verlangen nach Zunftzwang, das als Pferdefuß aus allen Verhandlungen über freiwillige Innungen hervorguckt, so werden Sie sich nicht wundern, daß der neue für Schutz schwärmende wirthschaftliche Glaube auch bei den Webern Sympathie fand.

Doch, meine Herren, es haben noch lange nicht alle Zweige der Textil-Industrie sich so verhalten. Die exportirenden Gewerbe haben sich nicht dem Sirenensange lauschend hingegeben, sondern sich durch ihre eigensten Lebens-Interessen gezwungen gesehen, energisch zu opponiren. Bei der Bedeutung des Exports, der in Webwaaren den Import um das Vielfache übersteigt, treten sie in den Kampf ein in dieser Zeit, in der an höchster Stelle der Weg zum Heil in der Entfesselung der crassesten wirthschaftlichen Einzelinteressen gefunden wird. Ob es wirklich der richtige Weg ist, dürfte großen Bedenken unterliegen. Wer daran noch gezweifelt hätte, den könnten die gestrigen Ausführungen des Redners aus Offenbach, die mich lebhaft an das Geschrei über den Kornwucher, das in den 40er Jahren durch unser Land ging, erinnerten, wohl belehrt haben. Es thäte wirklich Noth, daß neben dem Interessenkampfe auch die ideale Seite in Handel und Wandel, die Bedeutung, die der Handel und der Austausch unter den Nationen als Culturträger durch Jahrtausende hindurch gehabt haben, ernste Betonung fänden. (Bravo! links.)

Den exportirenden Zweigen der Textilindustrie, meine Herren, kann für die ihnen durch den neuen Tarif zu Theil werdende Benachtheiligung kein Aequivalent geboten werden. Allenfalls wäre das noch thunlich oder soweit vorhanden aufrecht zu erhalten bei einigen gefärbten oder appretirten Halbfabrikaten, z. B. Türkischroth und Eisengarn, in der Form des Rückzolls. Bei Ganzfabrikaten ist dagegen eine Erkennung der Identität des Fadens der exportirten Waare mit dem importirten Garn undenkbar, ein Rückzoll also nicht angebracht. Während die Erhöhung des Zolles auf die concurrirenden Waaren des Auslandes nur unter Umständen, noch lange nicht immer, dem für das Inland beschäftigten Weber einen Vortheil zu gewähren verspricht, fällt dieser für den exportirenden Weber fort, ja die Erhöhung setzt ihn noch der besonderen Gefahr aus, daß ihm sein Markt durch Retorsions-Maßregeln der benachbarten Staaten entzogen werde.

Nun könnte es auffallend sein, meine Herren, daß bei der Bedeutung des deutschen Exports in den vier großen Textilzweigen sein der neuen Richtung so total entgegenstehendes Interesse sich neben der lauten Reclame des Schutzzolls nur mit schwacher Stimme bemerkbar gemacht hat. Aber da wolle man doch bedenken, daß bei der heutigen Strömung das Export-Interesse nur dann in den Handelskammern, bei den Stadtverordneten 2c. Anerkennung findet, wenn es ganz und gar überwiegend ist und auch der enragirteste Vertreter der sogenannten nationalen Arbeit sich der fatalen Consequenz im einzelnen Falle nicht entziehen kann. Ist das Export-Interesse in der Minorität, oder gehört es, wie

schon Herr Prof. Held als häufig zutreffend Ihnen geschildert hat, zum Kleinbetrieb, so wird es, wie einmal die Dinge liegen, an die Wand gedrückt. Von den Bezirken, in denen die exportirende Industrie die Vorhand hat, will ich nur Barmen und Crefeld nennen. Barmen exportirt 75%, Crefeld 66⅔% seiner Gesammt-Production. Der Export-Umschlag der letzeren Stadt betrug im vorigen Jahre 44, derjenige von Berlin 90 Millionen Mark, es handelt sich also nicht um Kleinigkeiten.

Ich sagte vorhin, meine Herren, daß die Zahlen des neuen Tarifs die Stelle der Motive vertreten müßten. Keine Zahlen aber reden so laut wie diejenigen der Staffel für Baumwollengarne, um aller Welt klar zu machen, daß für den Reichskanzler die Finanzzölle die große Hauptsache sind, die Schutzzölle nur in dem Maße Berücksichtigung finden, als es ihren Interessenten gelungen ist, öffentliche Meinung zu machen und in hohen Accorden die Alarm-Trompete zu blasen. Nur so ist es zu erklären, daß von den Spinnern die Baumwollmänner den Löwenantheil an der großen Förderung der nationalen Arbeit haben sollen, die Vertreter von Leinen, Florettseite und Wolle mit bescheidenerem Resultate zufrieden sein müssen. Neben dem Eisen erhält das Baumwollengarn die goldene Prämie für gute Führung, für geleistete vorzügliche Dienste im Ansturm gegen die bisherige Wirthschafts-Ordnung. Aus den Ergebnissen der Baumwoll-Enquête ist absolut kein sachlicher Grund für diese Bevorzugung zu erkennen. Diese Enquête, die in Bezug auf Zusammensetzung der Commission und Unparteilichkeit der Verhandlungen nicht genug hervorgehoben werden kann, der auch Herr Haßler seine Thätigkeit in hervorragender Weise geschenkt hat, hat unwiderleglich bewiesen, daß die heute in Deutschland bestehende Baumwoll-Spinnerei eines erhöhten Schutzes nicht bedarf. Das ist aber, was die Spinner beweisen müßten, und es ist total falsch, wenn Herr Haßler gestern den Spieß umzudrehen versuchte und von den exportirenden Webern den Nachweis verlangte, daß sie durch die Begünstigung der Spinnerei ruinirt würden.

In den Jahren 1834—46 hat der Zollvereinssatz für Baumwollgarne 12 ℳ per 100 kg betragen, wurde dann von 1847—65 auf 18 ℳ erhöht und endlich von 1866 an wieder auf den früheren Satz von 12 ℳ ermäßigt. Der procentliche Antheil der Einfuhr an dem Gesammt-Garnverbrauch Deutschlands hat zur Zeit der Zollerhöhung dem Gewichte nach beispielsweise in 1861 29,6 betragen, ist aber nach der Zollreduction im Jahre 1877 bis auf 17,3, also in stärkerem Verhältniß als der Zutritt von Elsaß-Lothringen Einwirkung übte, gefallen. Nach der Aussage der Spinner bei der Enquête hat für sie die ungünstige Conjunctur erst 1877 begonnen, ja selbst in diesem Jahre haben einzelne Spinnereien günstige Resultate ergeben — ich erinnere an die Dividende von 8¾% der wegen der Ungeschicktheit ihres Vertreters vielbesprochenen Actien-Gesellschaft Bayreuth. Vergleicht man damit die schlechten Ergebnisse in vielen Webereien, die übrigens das fortwährende Fallen der Rohstoffpreise seit 1872 als ganz natürlich erscheinen läßt, so fehlt um so mehr jede sachliche Begründung zu einem Heraufschrauben der Baumwollengarn-Zölle bis auf 39 ℳ, als die meisten Spinner in der Enquête sich mit einer Erhöhung, die bei den feineren Nummern 24 ℳ nicht überschreitet, befriedigt erklärten.

Gleich der Baumwoll-Spinnerei hat auch die Baumwoll-Weberei sich fortschreitender Entwickelung zu erfreuen, also Ursache gehabt, sich in dem Rahmen

des bisherigen Schutzes behaglich zu fühlen. Von 1861—75 hat in dieser Industrie der Uebergang von der Hand- zur Kraft-Weberei in großem Maße stattgefunden, so daß für 27000 in Wegfall gekommene Handstühle 34,000 mechanische Webstühle mit ganz gewaltig gesteigerter Production in Gang gekommen sind. Die Ausfuhr von Baumwollwaaren hat in den letzten 6 Jahren durchschnittlich 254,000 Ctr. gegenüber einer Einfuhr von 51,000 Ctrn., also das Fünffache betragen. In einzelnen Jahren hat Herr Dr. Gensel gestern ein siebenfaches Ueberwiegen der Ausfuhr nachgewiesen. Von einem Bedürfniß nach Schutzzoll kam also auch bei der Baumwoll-Weberei nicht die Rede sein, wie übrigens in diesen Tagen die Weber in M.-Gladbach ausdrücklich erklärt haben.

Nach dem Gesagten erscheint es ganz klar, daß der einzig mögliche Erfolg der planirten hohen Zölle für Baumwollengarne nur der sein kann, auf künstlichem Wege eine Production von feineren Nummern zu fördern, die notorisch entsprechend den Bedürfnissen des Marktes der Erzeugung der gröberen Nummern Feld gegeben hatte. Die bei der Enquête gefragten Sachverständigen erklären diesen Erfolg für sehr problematisch, und wenn Herr Haßler ihn in der Generaldebatte den für Feinspinnerei bereits eingerichteten Elsässern voraussagen zu dürfen glaubte, so steht dem das abfällige Urtheil der Lyoner Handelskammer über die dortigen Leistungen bei noch viel höherem französischen Zoll gegenüber. Sind die hohen Garnzölle aber wesentlich Finanzzölle, so gewinnt die Bestrebung, sie auf ein verständiges Maß zu reduciren und die exportirenden Industrien dadurch am besten gar nicht, mindestens aber nicht gar zu sehr zu schädigen, alle Aussicht, bei den bevorstehenden Verhandlungen im Reichstag Anerkennung zu finden. Gegenüber den Sätzen des neuen Tarifs wird es daher wohl keine Schwierigkeiten haben, wenn es nicht gelingen sollte, die Garnzölle auf dem alten Satze von 12 ℳ zu erhalten, dem Vorschlag der vereinigten niederrheinischen Handelskammern die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalten zu verschaffen. Dieser lautet: Nr. 1—25: 12 ℳ, Nr. 26—50: 15 ℳ, Nr. 51—80: 18 ℳ, Nr. 81 aufwärts 21 ℳ.

Nun, meine Herren, nur noch einige Worte über eine Industrie, die wie wenig andere sich der historischen Entwickelung unserer Verkehrsverhältnisse angepaßt hat, die deutsche Seidenindustrie. Sie hat sich in schwerer Arbeit den Weltmarkt erobert und ist eingetreten in die Arbeitstheilung mit der Jahrhunderte älteren französischen Industrie, die vornehmlich in Lyon und St. Etienne ihren Sitz hat. Während Lyon bis heute sich den Vorrang für ganz seidene Waaren erhalten hat, prosperirt die deutsche Seidenindustrie in der Pflege der halbseidenen mit Baumwolle vermischten Waaren. Die letztere ist dabei wesentlich unterstützt worden durch den Bezug der feineren Nummern englischer Garne, der der Lyoner Industrie gemäß den jährlich wiederkehrenden Klagen der dortigen Handelskammerberichte durch hohe Zölle fast verwehrt war. Dieser Vortheil soll nun im Interesse einer erst zu gründenden Feinspinnerei der Seidenfabrikation genommen werden. Dazu soll auch die für die Crefelder Sammetweberei so unendlich wichtige Florettseide mit einem Zoll von 12 ℳ per 100 kg belegt werden und, meine Herren, es ist charakteristisch für die ganze Situation — der so wichtige Einzelzweig kann sich wahrhaftig noch glücklich schätzen, daß der zu Gunsten von 3 oder 4 Florettspinnereien im badischen Lande von minimaler Bedeutung mit einer Arbeiterzahl vielleicht im Verhältniß von 1 zu 100 der

Webereien, projectirte Schutzzoll der ersten Lesung, 24 ℳ, oder gar der des autonomen Tarifs des Centralverbandes deutscher Industrieller, 72 bis 96 ℳ, so weit herabgemindert worden ist.

Gewiß hat die deutsche Seidenindustrie Ursache, sich zu beklagen, daß die mangelnde Sachkenntniß der deutschen Vertreter bei den Handelsverträgen eine verständige auf die natürliche Arbeitstheilung Rücksicht nehmende Reciprocität vornehmlich mit Frankreich nicht herbeigeführt hat. In der Betonung der Nothwendigkeit größerer Vertiefung in die Details, sorgsamerer Berücksichtigung der Einzel-Interessen, als bisher bei unserer Staatsregierung üblich war, stimme ich mit der Klage der Schutzzöllner vollständig überein; wir dürften uns in solcher Richtung wohl Frankreich als Vorbild nehmen. Aber viel schlimmer als die begangenen Fehler ist die Bevorzugung der pseudo-nationalen Arbeit die Seiden-Industrie zu schädigen geeignet; ihr Protest dagegen im höchsten Maße gerechtfertigt. Der eine Handelskammerbezirk Crefeld würde bei den Erhöhungen des neuen Tarifs für Baumwollen- und Florettseiden-Garne nach einer mäßigen Berechnung per Jahr die Summe von 300,000 ℳ verlieren, und da $^2/_3$ seines Umschlags in's Ausland geht, keine Aussicht haben, in höhern Preisen einen Ersatz zu finden. Am wenigsten ist ein solcher Ersatz in der Erhöhung der Zölle auf Seidenwaaren von 180 resp. 240 auf 300 ℳ zu finden, die in jenem Bezirk nicht verlangt und nicht gewünscht worden ist.

Ich habe mich darauf beschränkt, die Consequenzen der neuen Handelspolitik an ziffermäßige Daten bezüglich derjenigen beiden der 4 großen Textilzweige, die mir am besten bekannt sind, zu knüpfen. Ich hatte gehofft, daß mein Freund Weigert für Leinen und Wolle meine Mittheilungen im gleichen Sinne ergänzen würde. Leider ist er nicht erschienen.

Vielleicht noch schlimmer als die directen Nachtheile werden die indirecten Folgen die Export-Industrien treffen. Wie viele dem gesunden Holze der internationalen Verkehrs-Erleichterung entsprossene Keime und Knospen wird der neue Tarif und seine Nachwehen in kürzerer oder längerer Zeit knicken und ersticken?! So naiv kann doch keiner der Vorkämpfer der wirthschaftlich-nationalen, ich würde lieber sagen wirthschaftlich-chauvinistischen Gestaltung unseres Vaterlands sein, daß er nicht einsehen sollte, daß die bevorstehende sogenannte Reform unsere Nachbaren zu Gegenmaßregeln förmlich herausfordert. Treten diese ein, so werden die exportfähigen Industrien sie tragen, die Bitterkeit über einseitige Bevorzugung der Spinnerei-Interessen überwinden müssen. Sie haben bisher auf eigenen Beinen gestanden und werden so leicht nicht auf die Errungenschaft eines Menschenalters verzichten. Den Trost und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft finden sie in sich selber. So wenig die Wissenschaft, gestützt auf ihren kosmopolitischen Charakter, dem oft an sie ergangenen Unkenruf zur Umkehr Folge zu leisten sich gezwungen gesehen hat, so wenig wird das Streben nach Freiheit der internationalen Bewegung in wirthschaftlichen Dingen sich von der neuen Weisheit bekehren lassen.

Meine Herren, ich empfehle Ihnen meinen Antrag,

der Verein für Socialpolitik wolle sich für Herabminderung aller Sätze des neuen Tarifs für Halb- und Ganzfabrikate der Textilindustrie möglichst auf diejenigen des bisherigen Tarifs aussprechen. (Lebhafter Beifall links.)

Correferent Charles Grad (Colmar):

Meine Herren, ich bitte es zu entschuldigen, wenn mein Vortrag in der Form nicht Ihren Anforderungen entsprechen kann, da ich der deutschen Sprache nicht ganz mächtig bin. Zuerst erlauben Sie mir, Ihnen für das Wohlwollen zu danken, hier eine Stimme aus dem Elsaß anhören zu wollen. Etwas mag mein Auftreten unter Ihnen entschuldigen: Die Thatsache nämlich, daß für Sie sowie für die Industrie, auf deren Interessen ich einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, die Socialpolitik eine experimentale Wissenschaft ist. Diese Wissenschaft gründet sich auf die täglichen Erfahrungen des gesellschaftlichen Lebens. Sie kann sich nicht stützen auf rein geistige Auffassungen von abstrakter Natur, welche zwar dem Anscheine nach wohl geordnet sind, in Wirklichkeit aber und in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen, wo die Theorie mit den Ereignissen nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Wer praktische Politik treibt, muß die Ereignisse berücksichtigen. Wer das Wohl eines Staates zu fördern bestrebt ist, der muß Rechnung tragen allen Erscheinungen und Bedürfnissen, welche in der Gesellschaft vorkommen. Wer auf das wirthschaftliche Gedeihen eines Volkes dringt, muß die verschiedenartigsten Mittel ergreifen, welche im Stande sind, die Entwickelung seiner vortheilhaftesten Erwerbszweige zu heben; diejenigen Mittel, welche sich am besten eignen, und welche die Erfahrung als die vortrefflichsten erweist und zwar, wenn möglich in einer Weise, daß jeder einzelne Zweig begünstigt wird, ohne jedoch für alle Richtungen eine und dieselbe Regel gleichmäßig zur Ausführung zu bringen. Mit anderen Worten: Wenn in der Handelspolitik Deutschlands das Princip von Zollschutz als nothwendig erkannt wird, so meine ich, daß der Schutz nach Maßgabe des Bedürfnisses in jedem einzelnen Fall angewendet werden soll, mit dem Vorbehalt, überall, wo es von Nutzen sein mag — ich meine von allgemeinem Nutzen, von Nutzen für die Mehrheit der Staatsangehörigen, die Zollsätze zu erhöhen oder zu streichen!

Die Textilindustrie im Allgemeinen bedarf in unserm Lande der Schutzzölle. Schutzzölle sind zwar nicht für alle Zweige in gleichem Maße nöthig. Allein das Princip eines Schutzes besteht noch im jetzigen Tarif und selbst die Seidenbranche, welche sonst freihändlerischen Tendenzen huldigt, und bis jetzt sich einer günstigen Lage erfreut, hat die Zollsätze über die mit ihren Erzeugnissen concurrirenden Artikel nicht ausstreichen lassen. Errichten wir nun Schutzzölle, so sollen jedenfalls die Sätze für die in Frage stehenden Gegenstände genügend sein, um der nationalen Arbeit eine Ausgleichung gegenüber den Vortheilen der ausländischen Concurrenz darzubieten, ohne doch das gesammte Interesse der Nation zu schädigen, ohne auch prohibitiv zu werden.

Jedes Volk hat das Recht und die Pflicht für seine eigene Wohlfahrt zu sorgen. Seine Vertreter haben, was die Beziehungen mit dem Auslande anbetrifft, die Aufgabe, dafür zu sorgen, den mit der nationalen Arbeit concurrirenden Fremden den inländischen Markt zu gewähren, insoweit der Nation dadurch ein Vortheil erwächst, insofern der gewährte Absatz Begünstigungen bei dem importirenden Ausländer für unser Land mit sich bringt. Concessionen aber ohne Gegenseitigkeit, ohne Reciprocität auf internationalem Gebiete, wie Deutschlands Handelsverträge in den letzten Zeiten schlagende Beispiele gegeben haben, gefährden die wirthschaftlichen Interessen des Reiches. Doch ich will mich auf allgemeine

Bemerkungen über Schutzzoll oder Freihandel nicht einlassen. Ich will mich heute über die leitenden Principien der Handelspolitik, welche Herr Prof. Schmoller vor uns auf so ausgezeichnete und sachkundige Weise dargestellt hat, nicht auch aussprechen. Ich komme zum eigentlichen Gegenstand unserer Tagesordnung: zu dem Verhältniß der Textilindustrie zum deutschen Zolltarif.

Nach der Gewerbezählung vom 1. December 1875 beschäftigen die sämmtlichen Industrien Deutschlands 6,467,570 Personen im Klein- und Großgewerbe. Davon fallen 925,457 auf die Textilindustrie und zwar 285,764 auf die Baumwollenbranche, 188,793 auf Leinen, 187,725 auf Wolle, 77,317 auf Seide. Dieser Zählung gemäß nimmt die Baumwollindustrie den ersten Rang ein, sowohl bezüglich der Zahl der beschäftigten Arbeiter, als auch bezüglich des Umfangs der an ihr betheiligten Interessen. Die Baumwollindustrie und die Leinenindustrie leiden seit Jahren an einer anhaltenden Krisis, welche nach den Aussagen der Sachverständigen größtentheils der bisherigen Zollpolitik zuzuschreiben wäre. Eine im letzten Winter durch die Reichsregierung veranlaßte Enquete bezeichnet die Reform des Zolltarifs, nach der Richtung eines nationalen Schutzes hin, als das Mittel, den betreffenden Arbeitszweigen aus ihrer Nothlage zu helfen. Der Bundesrath hat zu diesem Zweck einen neuen Zolltarif entworfen, mit erhöhten Sätzen zum Schutz der nationalen Arbeit, nicht nur in Leinen- und Baumwollwaaren, sondern auch für die Wolle und Seide. Wir stellen uns die Frage, ob der uns vorliegende Tarifentwurf wirklich den Bedürfnissen der verschiedenen Zweige unserer Textilindustrie entspricht?

Sie wissen es, meine Herren, die Vertreter der Seidenindustrie, welche übrigens kaum den vierten Theil der Arbeiter zählt, die in der Baumwollenbranche beschäftigt sind, gelten hier als Anhänger des Freihandelssystems. Nichtsdestoweniger haben diese Freihändler schon im jetzigen Zolltarif für Waaren aus Seide und mit Baumwolle, Wolle oder Leinen vermischt, Zölle von 180 bis 240 ℳ bestehen lassen. Im neuen Tarifentwurf sind die Sätze auf Florettseide und Seide, gesponnen oder gezwirnt, von 12 bis 48 ℳ, auf gemischte Seidenwaaren 300 ℳ, auf Waaren aus Seide oder Florettseide, Spitzen, Blonden und Stickereien 600 ℳ per kg. Crefeld rühmt sich wohl in einigen Specialitäten den Weltmarkt zu beherrschen und selbst in ordinär-seidenen Artikeln, die Lyon zu fertigen verschmäht oder außer Stande ist, in dem Seidenland Frankreich Concurrenz zu machen. Aber die Einfuhr von Reinseide in Frankreich ist frei und in den gemischten Artikeln hatte bis jetzt auch Crefeld einen Schutz von 180 ℳ. In den besseren Sorten besiegt doch Frankreich die Concurrenz Deutschlands und ist allen Ländern voraus. Die Einfuhr von Seidenwaaren in Deutschland beträgt jährlich 8000 bis 9000 Ctr. Gelänge es, von diesen 9000 Ctrn. jetzt eingeführter Seidenwaaren deren nur 5000 in Deutschland zu fabriciren, so würde bei der Annahme, daß ein Arbeiter wöchentlich ein Pfund Seide verarbeitet, also pro Jahr 50 Pfd., für 10,000 Familien mehr Beschäftigung geschaffen sein, abgesehen von der Färberei, dem Empfang und dem Vertrieb der Waare. Manche Seidenfabrikanten sind auch der Ansicht, das deutsche Volk würde sich besser dabei befinden, seine eigene Consumtion zu erzeugen. Sie beantragen deshalb eine Erhöhung der Sätze, um der fremden Concurrenz vorzubeugen. Für Nähfaden halten sie einen Schutz von 5 % des Werthes vom Garn für das Minimum. In der Seidenabfallspinnerei für

Florett, wo Frankreich und Italien auf dem deutschen Markt die deutsche Industrie bedrängen, wäre ein Schutz von 60 bis 100 ℳ gleich dem in Frankreich bestehenden erwünscht.

In unserer Wollindustrie fordert die Kammgarn-Spinnerei eine Erhöhung der vorgeschlagenen Sätze von 12 bis 24 ℳ für rohe Gespinnste und Zwirne. Der bisherige Zoll war 3 ℳ, und der neue Tarifentwurf ersetzt ihn durch drei Stufen von 8 bis 12 ℳ. Auf unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren von der Stärke eines halben mm und darüber wird der Satz von 60 zu 100 ℳ gestellt; in bedruckten Waaren und für unbedrucktes Tuch und Zeug von geringerer Stärke als der eines halben mm kommt der Zoll von 60 bis 120 ℳ zu 150 ℳ; für Stickereien, Spitzen und Tülle zu 600 ℳ. Die gegenwärtige Lage der Wollenbranche kann im Großen und Ganzen nicht als eine ungünstige bezeichnet werden. Sie stößt wohl auch auf fremde Concurrenz, aber ohne deswegen mit Verlust zu arbeiten. Die Mode begünstigt sie seit Jahren in dem Maße, daß jetzt ein Schutz den bestehenden Fabriken wenig nutzen würde. Das kann sich aber mit der Zeit ändern, meinen die Fabrikanten. Gerade weil die Mode nicht beständig ist und bei einem geringeren Verbrauche von Wollwaaren auf deutschem Gebiet die fremde Einfuhr auf die einheimische Arbeit schädlich einwirken würde, sollen in einem für längere Zeit festzustellenden Zolltarif auch Sätze für eventuellen Schutz der Wollindustrie eingetragen werden. Was den Consum roher Wolle in Deutschland anbetrifft, so beträgt dieser nun 1,577,000 Ctr. jährlich, wovon 952,000 aus dem Auslande, besonders von dem Londoner Markt bezogen werden. Würden unsere Seestädte Deutschland mit fremder Wolle versehen, so könnten sie dadurch einen jährlichen Gewinn machen von 10,000,000 ℳ an Commissionsspesen und sonstigen Unkosten, welche jetzt nach London gehen. England lieferte uns übrigens im Jahre 1878 für 39,832,000 ℳ Garne, für 25,281,000 ℳ Gewebe, also zusammen 65,113,000 ℳ in Fabrikaten, darunter eine Menge von Waaren aus Kunstwolle, Shoddy und Mungo, welche ihres schlechten Verbrauchs wegen mit einer Polizeitaxe von 100 ℳ per kg zu belasten wären. Der gesammte Import in Garnen beträgt 304,000 Ctr., an Geweben 144,000 Ctr.; der Export 69,200 kg Garne und 232,070 Ctr. Wollwaaren. Die eingeführten Gespinnste bestehen besonders in Kammgarnen, obschon das Elsaß mit seinen 175,000 Spindeln einen nicht unbedeutenden Theil des inländischen Verbrauchs liefert. Ich habe die genaue Zahl der in Deutschland bestehenden Spindeln für die Kammgarnspinnerei nicht ermitteln können. Für die Streichgarnspinnerei ist die Spindelzahl 1,200,000, gegen 2,651,000 in Frankreich und 3,165,000 in England. Der Uebelstand und die Ueberproduction in der englischen Baumwollindustrie mag die Engländer veranlassen sich in der Zukunft noch mehr auf die Wolle zu werfen.

Für die Leinenindustrie bringt der Tarifentwurf eine Erhöhung der Sätze bei Maschinengespinnst von 3 bis 12 ℳ in vier Stufen, nach den Feinheitsnummern, während bei Handgespinnst der jetzige Satz von 3 ℳ zu 6 ℳ steigt und bei Zwirnen aller Art der frühere Satz von 24 ℳ auf 36 ℳ kommt. Graue Packleinwand und Segeltuch wird statt zu 4 zu 5 ℳ angesetzt; Leinwand, Zwillich und Drillich, nach der Fadenzahl, in rohem Zustande von 10 bis 36 ℳ anstatt 4 bis 224 ℳ, gebleicht oder gefärbt zu 60 und

100 ℳ anstatt 60 ℳ. Damast aller Art und verarbeitetes Tisch- und Handtücherzeug sind zu denselben Sätzen wie gefärbte Leinwand veranschlagt. Battist, Bänder, Gaze, Schnüre und Stickereien erhalten den Satz von 100 statt 60 ℳ; die Zwirnspitzen anstatt 240 M. den Satz von 600 ℳ. Alle diese Erhöhungen sind sehr bescheiden und mögen der Leinenbranche nur einen spärlichen Schutz gewähren. In Gespinnsten betrug das Verhältniß der Einfuhr zur einheimischen Production 66 Proc. im Jahr 1875.

Wie der Bericht der Enquête-Commission es anerkennt, hat die deutsche Leinenindustrie Jahrhunderte lang in hoher Blüthe gestanden und mit ihren Erzeugnissen fast alle Culturländer der Erde versorgt. Die Güte der Arbeit sicherte den Waaren nach allen Gegenden hin reichlichen Absluß und den Producenten auskömmlichen Verdienst. So lange man nur Handgespinnste und Handgewebe kannte, bestand diese glückliche Lage. Als jedoch das Ausland mit der Einrichtung der mechanischen Spinnerei vorging, trat für diesen Arbeitszweig in Deutschland eine tiefgreifende Umwälzung ein. England gewann zufolge seiner technischen Durchbildung einen bedeutenden Vorsprung, welchen die deutschen Leinenarbeiter, in weniger günstigen Verhältnissen, trotz energischer Bemühung, bis jetzt noch nicht erreicht haben. Im Jahr 1875 zählte Deutschland 260,977 Flachsspindeln mit einer durchschnittlichen jährlichen Production von 75 kg Garn pro Spindel, was die inländische Jahresproduction zu 19,500,000 kg stellt, während 12,971,000 kg rohes Maschinengarn aus der Fremde eingeführt wurden. Zu derselben Zeit befanden sich im Zollgebiet 8423 mechanische und 146,420 Handleinenstühle. Die Baumwollen- und die Jute-Industrie bedrängen übrigens nun immer mehr und mehr die Leinenfabrikation, und zwar von zwei Seiten, da jene ihr feinere Waaren in Leibwäsche und selbst in Tischwäsche, diese die groben Waaren in Pack- und Sackleinen entzieht.

Hat die Baumwolle auf die Entwickelung der Leinenindustrie ungünstigen Einfluß ausgeübt, so liegt auch vor unseren Augen die Thatsache klar, daß kein anderer Zweig mehr von den schlimmen Folgen der bisherigen deutschen Handelspolitik leidet. Schon der Umstand, daß der Zolltarif auf Garne nur einen einheitlichen Satz von 12 ℳ pro 100 kg enthält ohne auf den Werth des Fabrikats Rücksicht zu nehmen, gestattete Deutschland, nur gemeine Sorten zu produciren, während die feineren aus dem Auslande bezogen werden mußten. Als das Elsaß ferner dem deutschen Reiche einverleibt wurde, suchte die dort hoch entwickelte Feinspinnerei zunächst ihren früheren Absatz auf dem französischen Markt beizubehalten. Schlimm für uns sind im französischen Tarif die Zollsätze nach dem Werth der Waare bemessen und ein Artikel, der zehn mal mehr kostet als der andere ist bei der Einfuhr einem zehnfachen Zoll unterworfen. Diesen schweren Zoll bezahlten die Elsässer gerne und es ging eine Zeit lang so ruhig fort. Nach und nach aber ersetzten in Frankreich neue Spinnereien die elsässischen. Die neu gegründeten Spinnereien und Webereien haben auf französischem Gebiet den Zoll, welchem die Elsässer unterworfen sind, nicht zu bezahlen. Sie liefern Gewebe und Garne um so viel billiger.

Allmälig fanden sich die Elsässer Fabrikate aus Frankreich ausgewiesen, ohne in feinen Artikeln bei deutschen Käufern lohnende Abnahme zu erlangen, weil die Engländer und Schweizer in diesen Sorten den Markt beherrschen. Was hatten die Elsässer nun zu machen? Sie haben die feineren Artikel mehr

und mehr durch gemeine ersetzt. Nothwendiger Weise entstand dadurch für solche ordinäre Waaren in Deutschland eine wachsende Ueberproduction, eine Herunterdrückung der Verkaufspreise unter die Selbstkosten, ein Schaden, dessen Fortbestand nur den Untergang der einheimischen Industrie herbeiführen muß. Die Nothlage ist in diesem Zweig so groß, so tief geworden, daß nach gründlicher Prüfung der Ursachen dieser Krisis die Reichsregierung sich entschloß, an Stelle des einheitlichen Zollsatzes von 12 ℳ für rohe Garne eine Reihe von Sätzen in fünf Stufen von 12 bis 36 ℳ einzubringen, die Zölle auf Baumwollenwaaren gleichzeitig von 60 und 96 ℳ auf 80 bis 250 ℳ zu bringen. Selbst diese Erhöhung entspricht nicht den Bedürfnissen und ich muß Sie bitten, meine Herren, in Betracht der Wichtigkeit des Gegenstandes, mir zu gestatten, das Verhältniß des Zolltarifs zu der Baumwollindustrie näher zu erörtern.

Wir haben eben erkannt und nachgewiesen, wie hoch die Bedeutung der deutschen Baumwollindustrie über unseren anderen Textilbranchen steht. Deutschland beschäftigt gegenwärtig in der Baumwollenindustrie 4,278,000 Spindeln, 220,000 Webstühle und 220 Walzendruckmaschinen mit ungefähr 285,000 Arbeitern. Nach der Gewerbezählung vom Jahre 1875 fallen von diesen Betriebskräften auf das Gebiet des ehemaligen Zollvereins 2,700,000 Spindeln mit 48,350 Arbeitern, 57,390 mechanische Webstühle und 128,000 Handstühle mit 183,000 Arbeiten, 100 Walzendruckmaschinen mit 7500 Arbeitern. Hingegen zählte zu derselben Zeit das Elsaß bei der Spinnerei 1,500,000 Spindeln mit 13,650 Arbeitern, bei der Zwirnerei und für Nähfaden 75,000 Spindeln mit 2000 Arbeitern; bei der Weberei 30,000 mechanische Stühle mit 20,000 Arbeitern; bei der Druckerei 124 Walzendruckmaschinen mit 8600 Arbeitern, für Bleicherei und Appretur 5 Etablissements mit 2620 Arbeitern. Bleiben die Handstühle, welche nicht das volle Jahr hindurch im Gange sind, außer Betracht, so finden wir, daß das Elsaß in der Spinnerei und in der mechanischen Weberei mehr als die Hälfte der betreffenden Maschinen vom Zollvereinsgebiet in Gang setzt, mehr als um die Hälfte die entsprechende Production erhöht, ein Umstand, welcher nothwendiger Weise, nach Anschluß des Reichslandes, das Verhältniß zwischen Production und Consumtion im Deutschen Reiche umwerfen mußte. Man bedenke nur, daß der Consum roher Baumwolle, welcher in der fünfjährigen Periode von 1866 bis 1870 durchschnittlich 71,125,650 kg betrug, während der Periode von 1872 bis 1876 zu 124,050,000 kg stieg. Anscheinend mag die große Zunahme im Verbrauch roher Baumwolle auf ein Aufblühen der Baumwollindustrie deuten. In Wirklichkeit hängt dieselbe von einem Rückgang ab, einem Rückgang, welchen der deutsche Zolltarif und die Einverleibung von Elsaß-Lothringen verschuldeten.

Die Verhandlungen der Reichsenquête über die Baumwollindustrie beweisen ohne Widerspruch diese Thatsache. Bei der allgemeinen Stockung der Geschäfte auf dem Continent leidet die Baumwollenindustrie in Deutschland von einer besonderen Krisis, deren Ursache unsere Handelspolitik ist und welcher nur eine Reform unseres Zollwesens Abhilfe bringen kann. Ich bin der Ueberzeugung, und jeder Fachmann oder Sachverständige wird nach unparteiisch gründlicher Prüfung der Dinge mir Recht geben, daß eine verständigere Behandlung der Sätze unseres Tarifs für Eingangszölle unsere tief gefallene Industrie zu retten im Stande ist. Ich bin dieser Ueberzeugung, weil unsere Textilindustrie nicht

übertriebene Productionsmittel aufgestellt hat, weil mit Einführung von dem Werth entsprechend abgestuften Gewichtszöllen eine Ausgleichung der Production von feinen und gemeinen Artikeln im Verhältniß zu dem Bedarf, zu dem Consum im Deutschen Reiche, sich einstellen wird. Ich werde meine Ansicht durch Ziffern und positive Thatsachen beweisen, in der Meinung, daß wenn sich mein Beweis als richtig erweist, die Regierung und die Volksvertretung die Aufgabe haben, im allgemeinen Interesse Deutschlands für die Wahrung der nationalen Arbeit zu sorgen.

Die Beweisgründe für meine Behauptung, daß eine Reform unseres Zolltarifs genügt, um die Baumwollindustrie vom Untergange zu retten, sind folgende: die Productionsmittel befinden sich nicht im Mißverhältniß zu dem innern Consum; die Sätze im Zolltarif müssen für feine wie für gemeine Artikel gleichmäßig im Verhältniß zu dem Werth und der dazu verwendeten Arbeit gestaltet sein; der Schutz, welchen dem Werth entsprechende Zölle der Erzeugung von feinen Fabrikaten gewähren, fördert die deutsche Industrie, ohne die arbeitenden Volksclassen mehr zu belästigen.

Erstens befinden sich die gegenwärtigen Productionsmittel der deutschen Baumwollindustrie nicht in Mißverhältniß zu der Consumfähigkeit des Volkes. Diese Thatsache ist zu beweisen; denn wenn unsere Fabriken mehr produciren als wir in Deutschland zu consumiren im Stande sind, so müßten wir auf Export dringen, und uns nicht durch Zölle auf fremde Waare helfen. Was sagt uns die Handelsstatistik des deutschen Reiches? Aus den officiellen Angaben der Zollverwaltung geht hervor, daß während der Periode 1871 bis 1877 bei einem jährlichen Verbrauch roher Baumwolle von 2,480,980 Ctrn., Deutschland 287,600 Ctr. Garne mehr eingeführt hat als seine Ausfuhr betrug, hingegen 196,099 Ctr. Baumwollwaaren über die durchschnittliche Einfuhr exportirte. Der Import fremder Fabrikate aus Baumwolle übersteigt für diese Zeit den Export um 91,501 Ctr. pro Jahr. Es kann somit im Großen und Ganzen von einer Ueberproduction nicht die Rede sein. Die Mehrausfuhr bedruckter Gewebe ist zum Theil den elsässischen Druckereien zuzuschreiben, deren feine Artikel, wenn keine Zollschranken vorhanden wären, in der ganzen Welt Absatz fänden, weil kein anderes Land mit denselben concurriren kann: von 55,052,000 m im Jahr 1877 in Mülhausen und Umgegend bedruckten Geweben sind 35,480,000 m außerhalb Deutschlands verkauft worden. Die Einfuhr findet auch in feinen Artikeln statt, weil diese im Zolltarif nicht geschützt sind wie die gemeinen. In den „Accounts relating to trade and Navigation of the United Kingdom" lesen wir, daß England allein während des Jahres 1877 Deutschland für eine Summe von 77,103,000 ℳ leichte Baumwollstoffe und feine Garne geliefert hat. Erinnern wir auch daran, daß seit dem Anschluß von Elsaß-Lothringen an das deutsche Reich bei uns keine neue Gründung von Fabriken stattfand.

Wenn nun die Baumwollindustrie der Vorwurf nicht trifft, ungesunde Geschäfte gegründet zu haben, mit übermäßigen Productionsmitteln zu arbeiten, so müssen wir andererseits annehmen, daß, wenn die gedrückten Preise gewisser Artikel der inländischen Fabrikation eine Ueberproduction in diesen Artikeln andeuten, diese Ueberproduction in den speciellen Bedingungen der deutschen Industrie ihre Ursache hat. Die Ursache läßt sich leicht erkennen, sobald bewiesen ist, daß die Ueberproduction in gemeinen Artikeln stattfindet. Unsere Industrie arbeitet unter

schwereren Verhältnissen, als diejenige von Amerika oder England. Daher folgt, daß die Herstellungskosten bei uns höher stehen, als bei den mit uns concurrirenden Engländern. Sollen wir mit dem fremden Fabrikat auf dem deutschen Markt concurriren, so darf die Einfuhr vom Auslande nicht eine freie sein. Die nationale Industrie braucht einen Schutz durch den Zoll, welcher die Preise der fremden Waare mit den Kosten der einheimischen möglichst ausgleicht. Ein Kilogramm feines Garn in Nr. 120 kostet dem englischen Spinner — Werth der rohen Baumwolle nicht mitbegriffen — 4,40 ℳ, dem elsässischen (im übrigen Deutschland wird dieser Artikel nie gemacht) hingegen 6,60 ℳ, somit ein Unterschied von 2,20 ℳ zu Gunsten des ausländischen Producenten! Ein Kilogramm gemeines Garn in Nr. 12 erzeugt der Elsässer mit 0,37 ℳ Herstellungskosten, die Engländer mit 0,25 ℳ: Unterschied zu Gunsten des Fremden 0,12 ℳ. Der jetzige deutsche Zolltarif enthält für die Einfuhr fremder Garne einen Satz von 12 ℳ pro 100 kg oder 0,12 ℳ pro kg, welcher dem deutschen Spinner erlaubt, in dem gemeinen Artikel mit dem Engländer zu concurriren, in dem feinen aber nicht. Da unser Tarif also die gemeinen Fabrikate schützte, so erzeugten die deutschen Spinner diese Artikel und überließen die feineren dem Auslande. Dasselbe gilt für die Weberei. Ungeachtet der ungleichmäßigen Behandlung der verschiedenen Erzeugnisse der deutschen Industrie blieb doch die Lage in Deutschland eine erträgliche, bis die elsässer Concurrenz während der letzten Jahre sich fühlbar machte. Ungenügend geschützt in den besseren Fabrikaten, fanden sich die Elsässer zufolge der Annexion dazu gezwungen, ihre feinen Artikel in Deutschland durch gemeine zu ersetzen. Die Production ist nun in diesen Artikeln auf dem deutschen Markt in übermäßigem Verhältniß zu dem Bedarf, während die besseren Qualitäten ungehindert aus England hereinkommen. Durch die Herabsetzung der Preise erleiden aber unsere Fabriken im Reichsland sowie auch im alten Deutschland solche Verluste, welche die ganze Industrie mit Untergang bedrohen und den Fortbestand der nationalen Arbeit in Frage stellen. Soll Abhülfe geschafft werden, so müssen die Elsässer wieder die feineren Artikel, welche England liefert, machen können, was nur dann möglich wird, wenn die Zollsätze im neuen Tarif im Verhältniß zu dem Werth und der dazu verwendeten Arbeit für feine wie für gemeine Artikel eingerichtet werden.

Ferner sagen wir, meine Herren, der Schutz, welchen dem Werth entsprechende Zölle der Erzeugung von feinen Fabrikaten gewähren, fördert die nationale Arbeit ohne Nachtheil für das Volk! Eben haben wir es bemerkt. Gleiche Betriebsmittel geben in derselben Zeit eine größere Menge von Fabrikaten, eine beträchtlichere Production in gemeinen Artikeln, als in feinen. Wie die Verhältnisse bei uns, in unserem Lande, jetzt stehen, würde eine solche Mehrproduction in gemeinen Artikeln auf den industriellen Betrieb zerstörend wirken. Der Arbeiter aber würde dabei nicht mehr verdienen. Im Gegentheil. Bei gleichem Gewicht geben die feineren Artikel, welche der Elsaß zur französischen Zeit fabricirte, welche er aber jetzt der englischen Concurrenz schutzlos überlassen mußte, fünf bis zehn Mal (und darüber) mehr Gewinn für den Arbeiter als die gemeinen. Zwischen gemeinen Garnen in Nr. 12 und feinen in Nr. 120 stehen die Herstellungskosten pro kg im Verhältniß von 0,37 zu 6,60 ℳ, Werth des rohen Stoffes nicht mitbegriffen. Bedenkt man, daß Elsaß mehr als 1,500,000 Spindeln im Betriebe hat, nimmt man an, daß nur ein Drittel dieser Spindeln, also 500,000, gezwungen

wird, anstatt die Nr. 100 (in welcher die Jahresproduction pro Spindel 2,3 kg beträgt), die Nr. 20 (wo die Jahresproduction auf 23,0 kg steigt) zu machen, so erhöht sich die Production im Jahre von 1,150,000 kg zu 11,500,000 kg, was einer Mehrproduction von 10,350,000 kg gleichkommt. Mit anderen Worten: die einfache Vergröberung der Garnnummer gibt auf die erwähnten 500,000 Spindeln eine Mehrproduction von 207,000 Ctrn., welche der Mehreinfuhr in Garnen für das Jahr 1878 fast gleichsteht. Die Spinner aus Süddeutschland, welche nie so feine Nummern, wie das Elsaß, producirten, haben mit ihren Tarifforderungen dieser Erwägung, als sie ihre Tarifforderungen stellten, nicht genügend Rechnung getragen und werden den Einfluß davon zu ihrem Nachtheile künftig immer schwerer und schwerer empfinden.

Da es nun feststeht, daß im gegenwärtigen Zolltarif der einheitliche Satz für feine wie für gemeine Garne eine Ueberproduction im niederen Artikel herbeiführt, unter zunehmendem Verluste für die Industrie; daß, wenn die Sätze für feine Artikel in demselben Verhältniß zum Werth berechnet werden, wie der jetzt bestehende Zoll für gemeine Artikel, unsere deutschen Spinner und Weber auch die besseren Artikel, welche gegenwärtig mit theuerem Geld aus England bezogen werden, fabriciren können und auch sicher wieder fabriciren würden; daß endlich die besseren Qualitäten höhere Lohnsätze geben: so geht aus allen diesen unwiderlegbaren Thatsachen hervor, daß dem Werth entsprechende Zölle einen Schutz bieten, daß an der Einführung derselben die nationale Arbeit das größte Interesse nehmen muß, ja sogar, daß diese Einführung eine Lebensbedingung für diese bildet. Hingegen belastet der jetzige Tarifzustand mit seinen einheitlichen und nicht abgestuften Gewichtszöllen das gemeine Volk zu Gunsten der reichen Leute. Für den Arbeiter ist die Last der jetzigen Zollsteuer schwerer als für die wohlhabenden Klassen der Gesellschaft Ich bemerke nur zur Illustration meiner Aussage, daß bei dem in Kraft stehenden Zoll ein Stück von 100 m Creton oder Baumwollzeug, woraus die arme Arbeiterfrau für ihre Familie Hemden macht, mit einem Satz von 12 ℳ belastet ist, während die Einfuhr feiner Musseline für die Ballschleppe der eleganten Dame für 100 m weniger als 3 ℳ Zolltaxe kostet. Die vornehme Frau des Rentners zahlt 3 bis 4 mal weniger Zollsteuer für ihre Kleidung als die arme Arbeiterfamilie. Ist das recht? Verurtheilt nicht dieser einzige Vergleich das bisherige deutsche Tarifwesen?

Meine Zuhörer erwidern mir, die Regierung habe diesen Uebelstand eingesehen und schlage vor, im neuen Tarifentwurf Werthzölle oder dem Werth entsprechende Staffelzölle einzuführen. Die beschränkte Zeit erlaubt es mir nicht, alle Sätze für Textilsachen im vorgeschlagenen Zolltarif eingehend und im Detail zu prüfen. Ich deute nur darauf hin: der Satz von 80 ℳ pro 100 kg gemeiner Baumwollwaaren wirkt prohibitiv und der von 120 ℳ für undichte Organdi ist ungenügend, beträgt im Verhältniß zum Werth sieben mal weniger als auf das gemeine dichte Zeug (Organdi 100 m 3 kg à 60 ℳ = kg à 20 ℳ posceter 1,20 = 6 %; Cretonne 100 m 20 kg à 47 Fr. = kg à 1,88 ℳ posceter 0,80 = 44 %). Der Satz von 12 ℳ auf Baumwollengarn in Nr. 19 (englisch) gibt einen Schutz von 8 % vom Werthe, der von 36 ℳ in Nr. 150 aber nur 3 %. Ist das Princip von dem Werth entsprechenden Zöllen angenommen, so liegt es auf der Hand, daß im allgemeinen Interesse und aus Billigkeitsgründen der Schutz gleichmäßig vertheilt werden

muß. Es müssen im Interesse der Feinspinnerei für die höheren Nummern mehr Sätze und Classen aufgestellt werden, als die jetzt vom Bundesrath vorgeschlagenen. Es müssen auch die feinen Gewebe in demselben Verhältniß angesetzt werden, wie die Garne, und da die Unterscheidung zwischen dichten und undichten Waaren, welche der neue Tarif fortbehält, dies nicht ermöglicht, so sind die Sätze auf Baumwollwaaren in Classen, nach Gewicht und Fadenzahl für eine gleiche Fläche zu bestimmen. Allein, solche Aenderungen gehören zu der Competenz des Reichstages, und ich werde dieselben hier nicht näher berühren. Ich constatire nur, daß die deutsche Textilindustrie im Zolltarif Ausgleichungen braucht, um besonders in Baumwolle und Leinen mit dem Auslande zu concurriren, Ausgleichungen, welche die nationale Arbeit schützen und zum allgemeinen Wohl des Volkes führen.

Meine Herren, mein Referat ist fertig, aber ich habe noch den Herren Dr. Gensel und Seyffardt zu antworten. Herr Dr. Gensel hat gesagt, die elsässischen Spinner hätten im Jahre 1869 Zollerhöhungen beantragt. Das ist unrichtig, es haben bloß die Spinner aus dem französischen Departement du Nord für die ganz feinen Sorten von Nr. 200—300 französisch, Erhöhungen verlangt, weil diese im französischen Tarife nicht mehr genug geschützt sind. Der gegenwärtige französische Tarif für Garne entspricht dem, was die Elsässer im Jahre 1860 vorgeschlagen haben.

Es ist ferner gesagt worden, das Elsaß habe eine ziemlich große Exportation nach Frankreich gemacht. Das ist wahr, — aber diese Exportation macht sich mit sehr großen Verlusten.

Ferner ist gesagt worden, daß die Weber mit den Zollerhöhungen, die die Spinner fordern, nicht zufrieden sind. Das ist nicht richtig. Wir haben in Mülhausen einen Verein, wo Weber, Drucker und Spinner zusammengekommen sind. Die haben sich gegenseitig Concessionen gemacht und haben der Tarifkommission Vorschläge überreicht, die übereinstimmend durch sie angenommen sind. Sie wissen, daß in den letzten Jahren vor Anschluß Elsaß-Lothringens an das Deutsche Reich ein ziemlich heftiger Kampf zwischen Druckern und Webern war. Nun dieser Kampf ist fertig, und gerade in der Enquetecommission in Berlin haben die Drucker eingestanden, daß das, was wir Spinner und Weber verlangten, das Richtige ist. Der betreffende Herr Lauth aus Thann sagte unter Anderen dieses:

„Wir müssen principiell gegen jede Erhöhung der Eingangszölle sein, weil unser Standpunkt natürlich der vom Freihandel sein muß. Doch erkennen wir, daß wir die Forderungen der Spinnerei und Weberei als mäßig schätzen für das, was sie brauchen, und da diese Industrien ihre Forderungen für durchaus nothwendig halten, haben wir nichts dagegen einzuwenden. Aber natürlich wird uns der Veredlungsverkehr, namentlich mit der Schweiz und Oesterreich desto nothwendiger, um in unseren Exportgeschäften nicht gehemmt zu werden durch eine eventuelle locale Erhöhung der Preise der rohen Gewebe."

So sprach Herr Lauth im Namen des Syndicats der elsässischen Drucker und die Drucker haben die Erhöhung auf Garn und Gewebe, die ich vorgetragen habe, angenommen.

Es ist dann ferner gesagt worden: wenn das Geschäft gut geht, so befinden sich die Arbeiter dabei nicht besser. Das ist auch unrichtig; bei uns,

wie anderswo, sind die Löhne bedingt durch Angebot und Nachfrage; aber wenn das Geschäft gut geht, wenn gute Inventarien gemacht werden, so fällt jedes Jahr eine beträchtliche Summe auf die verschiedenen Einrichtungen, die wir zum Wohl der Arbeiter getroffen haben. (Hört! rechts.)

Es ist auch dem Umstand zuzuschreiben, daß die Socialdemokratie bei uns gar nicht besteht, wie sie in Berlin bei den Freihändlern entwickelt ist. Wir haben Arbeiterwohnungen gebaut, wir haben die französische Nationalversammlung gebeten, die Kinderarbeit einzuschränken, bevor die Gesetzgeber daran gedacht haben. (Hört!)

Wir haben Vorkehrungen getroffen für die Unterstützungen der Invaliden, für Pensionskassen, für Zufluchtshäuser für junge hülflose Mädchen. Wir haben Unterricht ertheilen lassen und haben also beträchtliche Summen für die Hebung des Arbeiterstandes aufgewendet. Nun sind aber unsere Reserven aus der französischen Zeit weg, und wenn es so fort geht, so kann ich behaupten, daß in 10 Jahren unsere glänzende Baumwollindustrie verschwunden sein wird. Seitdem wir die Ehre oder das Unglück haben, ich meine als Industrielle, zum Deutschen Reich zu gehören, so habe ich Erfahrungen mancher Art gemacht. Letzthin war ich an der Grenze zwischen Schlesien und Polen. Ich trank ein Glas Bier, es war sehr gut und kostete nur 5 ₰. Da sagte ich zu meinem Packträger: Hier ist aber billig leben. Er antwortete: Ja wir haben aber die 5 ₰ nicht. (Heiterkeit.)

Der Freihandel hat den Zweck nur billig zu kaufen, und wir wollen den Leuten die Möglichkeit geben, überhaupt kaufen zu können. Das ist der ganze Unterschied. (Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident Prof. Dr. Nasse: An Stelle des nicht erschienenen Referenten Herrn Dr. Weigert wird Herr Dr. Gensel das zweite freihändlerische Referat übernehmen.

Referent Dr. Gensel (Leipzig): Meine geehrten Herren! Sie wissen, daß ich weder Spinner noch Weber bin, und ich würde nicht die Kühnheit haben, als Referent in dieser Specialdebatte vor Ihnen aufzutreten, wenn mich nicht ein paar ganz bestimmte Gründe dazu veranlaßten. Der erste Grund, meine Herren, ist der, daß über die speciellen Sätze des Zolltarifs und über das Technische noch sehr wenig gesprochen worden ist. Wenn ich mich auch mit Weberei und Spinnerei technisch nicht zu beschäftigen gehabt habe, so habe ich dafür ziemlich viel mit technischen Zollfragen zu thun gehabt, und vielleicht bin ich doch in der Lage, ein paar Bemerkungen, die nicht ganz unwerth sind, gehört zu werden, darüber zu machen. Der zweite Grund ist der, daß mir dieses Referat die Möglichkeit giebt, mein Schlußreferat in der Generaldebatte erheblich abzukürzen, und das ist unzweifelhaft ein erheblicher Gewinn für Sie. Ein weiterer Gewinn aber für diese Herren (rechts) ist der, daß auf diese Weise auch Herr Haßler, dem ich gern den Ruhm eines der vorzüglichsten Sachverständigen in seiner speciellen Branche zugestehe, — ich meine nicht in Zollsachen — (Heiterkeit) auch noch zum Referat gelangt.

Nun, meine Herren, will ich zunächst mit einigen Worten auf die letzten Bemerkungen des Herrn Vorredners eingehen. Ich habe freilich nicht Alles genau verstehen können. Er sprach von den günstigen Arbeiterverhältnissen,

davon, daß die Socialdemokratie in Elsaß-Lothringen durchaus keinen Boden gefunden habe. Das ist eine Thatsache, die ich sehr oft Gelegenheit genommen habe vor unseren Fabrikanten zu betonen. Aber, meine Herren, der Grund dieses Verhältnisses liegt keineswegs in den früheren hohen Schutzzöllen, sondern vielmehr darin, daß die Industrie von Elsaß-Lothringen es jederzeit, wie es in einem Berichte der société industrielle heißt, zu ihren „Ehrentiteln" gerechnet hat, ein gutes Verhältniß zu den Arbeitern herzustellen und alle die socialen Einrichtungen zu treffen, welche nöthig sind, um das Wohl der Arbeiter zu heben.

Meine Herren, weiter hat der Herr Vorredner die Bemerkung bemängelt, die ich gemacht hatte, daß die Elsässer Spinner im Jahre 1869 eine Erhöhung des Tarifs auf Garne gefordert hätten; mein Gewährsmann in dieser Beziehung ist Herr Roy, Mitglied der Handelskammer in Paris. Uebrigens, sollte die Aeußerung nicht richtig gewesen sein, so verschlägt es sehr wenig, ob es gerade die Elsässer Spinner oder die vom département du Nord gewesen sind. Jedenfalls die Thatsache hat der Herr Vorredner zugegeben, daß die französischen Spinner trotz der hohen Staffelzölle, die der französische Tarif hat, doch noch nicht zufrieden sind, sondern eine Erhöhung verlangt haben, — eine sehr gute Illustration für die Behauptung, daß der Schutzzoll als Erziehungsmaßregel dient und daß er allmählich dazu führe, die Industrie ganz selbstständig zu machen, so daß sie der hohen Zölle entbehren kann!

Wenn er dann weiter hingewiesen hat darauf, daß die Weber sich neuerdings mit den Forderungen der Spinner einverstanden erklärt hätten, so habe ich dagegen folgende Bemerkungen zu machen. Erstens wird ja jetzt allerhand compromittirt, und was da mitunter für Gründe vorliegen, das wollen wir doch lieber nicht näher erörtern. Dann aber, meine Herren, war die Erklärung, die uns Herr Grad vorgelesen hat, doch so verclausulirt, so mit Bedingungen gespickt, daß sich daraus ein Einverständniß mit den Forderungen der Spinner unmöglich herleiten läßt. Was sind denn das auch für Forderungen der Spinner? Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die Erklärung sich bezog auf die Forderungen des sogenannten revidirten autonomen Tarifs. Nun, ich habe schon gestern erwähnt, da ging die höchste Staffel z. B. für Baumwollengarnzölle bis 24 ℳ, der Tarif geht bis 39 ℳ und für Zwirne sogar bis 70 ℳ. Herr Regierungsrath Beutner hat die Zölle der Vorlage als sehr mäßig bezeichnet und die Forderungen der Spinner als schüchtern. Meine Herren, Schüchternheit scheint mir doch bisher die letzte Tugend der Herren gewesen zu sein.

Nun, meine Herren, möchte ich zunächst in Betreff der Baumwollgarne nochmals an die Nummerngrenzen erinnern, welche der Tarif enthält. Mit Nr. 20 fängt ein höherer Satz an und dann, von der 2. Grenze abgesehen, mit Nr. 60 und mit Nr. 80. Ich glaube, daß auch die Herren Sachverständigen mit dieser Aufstellung sich unmöglich einverstanden erklären können, sie sieht wirklich so aus, als sei sie chikanös gemacht. Die Nummern 20, 40, 60, 80 sind bekanntlich diejenigen, die am meisten gebraucht werden. (Zustimmung rechts.) Jedermann aber, der mit der Spinnerei näher vertraut ist, weiß, daß es unmöglich ist, eine Nummer so genau zu spinnen, daß die einzelnen Strähne nicht ein paar Nummern über oder unter der Norm sind, und es führt das

nothwendig, wenn die Grenzen gerade auf die gangbarsten Nummern gelegt sind, zu unendlichen Differenzen. Ich habe mir erlaubt, am Eingang des Saales einige Proben auszulegen von Baumwollengarnen Nr. 40 und 80, Strähne, die aus einem größeren Packet herausgezogen sind ohne Wahl, und da sind die Nummern genau angegeben. Es kommt aber noch dazu — das ist Ihnen ja auch Allen bekannt, die Sie aus der Branche sind — daß mit der Temperatur die Nummer sich verändert. (Ich will einschalten, es sind leider noch die englischen Nummern angeführt, weil das metrische System noch nicht durchgeführt ist.) Die Nummer wird bestimmt durch ein gewisses Gewicht auf die Länge von 840 Yards; das Gewicht des Garnes ist aber von der Temperatur sehr abhängig, und man hat in Folge der vielen Differenzen, die durch dieses Staffelsystem hervorgerufen sind, in Frankreich bereits den Vorschlag gemacht, daß jeder Ballen Garn, ehe er zur Verzollung kommt, in eine Conditioniranstalt geschickt werden soll. Zu welchen Weiterungen das führen würde, brauche ich nicht auseinanderzusetzen.

In ähnlicher Weise zu Schwierigkeiten führend sind auch die Bestimmungen über die Wollengarne, namentlich die Unterscheidung zwischen „weichem Kammgarn" und „anderem Garn". Ich habe auch davon eine Anzahl von Proben ausgelegt, und, meine Herren, ich möchte wetten, daß, wenn Sie sechs Zollbeamte ersuchen, die Proben darnach zu sortiren, was hartes und was weiches Kammgarn ist, jeder eine andere Sortirung vornehmen wird. Es wird mir entgegengehalten werden, die Unterscheidung sei auch schon anderwärts gemacht. Nun, meine Herren, in Frankreich ist sie nicht gemacht; man hat zwar in Frankreich für den neuen Tarif vorgeschlagen eine Unterscheidung zwischen „Kammgarn" und „Streichgarn", was meines Wissens für den Sachverständigen sehr leicht zu unterscheiden ist; dagegen zwischen hartem und weichem Kammgarn zu unterscheiden ist Niemandem eingefallen. Der österreichische Tarif enthält allerdings die Unterscheidung, aber, meine Herren, in ganz anderer Weise als dieser Tarif, nämlich er sagt ausdrücklich: hartes Kammgarn (Weft). Nun, was Weft ist, ist ebenfalls sehr leicht zu unterscheiden. Der Entwurf eines autonomen Tarifs sagt: Weft, Alpacca, Mohair. Der Tarif des Bundesraths fügt aber erstens noch hinzu: Genappes, und dann sagt er: „zum Beispiel". Es ist also mit diesen Kategorien die Sache nicht erschöpft, sondern es ist ganz in das Ermessen der Zollbeamten gestellt, zu bestimmen, was denn eigentlich weich, was hart ist, und ich frage Sie selbst, ob es möglich ist, eine derartige Grenze zu machen, namentlich seitdem wir mehr französische Kammgarne einführen, bei denen die Unterscheidung zwischen weich und hart viel schwieriger ist als bei den englischen.

Eine ähnliche technische Schwierigkeit bietet der Tarif in Bezug auf die Webwaaren, indem er eine Grenze macht bei 0,5 mm Dicke. Auch hier habe ich mir erlaubt, ein paar kleine Proben zur Illustration mitzubringen. Es wird nicht blos für den Zollbeamten, sondern auch für jeden Techniker fast ganz unmöglich sein, bei der Elasticität der wollenen Stoffe zu sagen: was ist $^1/_2$ mm dick und was nicht? Es sind da eine Menge Stoffe, die auf der Grenze liegen. Ich habe hier einen schwarzen Mohairstoff mitgebracht und einen grauen Worsted-Stoff; da ist der schwarze um etwa 30% mehr werth als der graue, im Uebrigen sind sie sehr ähnlich, der schwarze ist aber ein klein

wenig dicker und wird wahrscheinlich unter den niedrigeren Tarifsatz fallen, und der stärkere, wohlfeilere unter den höheren. Meine Herren, kein anderer Tarif hat eine derartige Aufstellung gemacht. Meines Wissens ist es zuerst der russische Tarif gewesen, der die Dicke der Stoffe in Betracht gezogen hat; der sagt aber: so und so viel auf die Quadratarschine wiegend, und eben so sagt der österreichische Tarif: unter und über 600 g auf 1 Quadratmeter. Das ist eine Sache, die sehr leicht zu bestimmen ist; ich sehe, Sie stimmen mir darin bei. Sie werden mir dann auch zugeben, daß das eins von den Beispielen ist, die deutlich zeigen, mit wie wenig Sachkenntniß der Tarif ausgearbeitet ist. (Zuruf: Referent! Heiterkeit.)

Sie werden doch nicht den Referenten in der Commission allein verantwortlich machen wollen für alle Verkehrtheiten, die im Tarif sind. Meines Wissens ist dieser Unterschied mit 0,5 mm Stärke hauptsächlich eingeführt auf Wunsch einiger Orleansfabrikanten, obgleich diese Branche zu den günstigst situirten gehört und auf allen neutralen Märkten concurrirt, mithin einen Schutz durchaus nicht nöthig hat.

Ich will hier gleich anführen, und zwar aus Anlaß einer Bemerkung des Herrn Correferenten in der Generaldebatte, daß namentlich in der Textilindustrie die Behauptung, unser Tarif hätte dahin geführt, nur wohlfeile Waare zu produciren, durchaus mit der Wirklichkeit in Widerspruch steht. Ich kenne speciell die Branche von Glauchau und Meerane, wo die feineren sächsischen Kleiderstoffe gewebt werden, und dann z. B. Greiz. Ja, diese Branche hat sich im Laufe der letzten 15 Jahre so unendlich vervollkommnet, sie macht so schöne Waare, daß diejenigen unserer Leipziger Häuser, die früher nur englische und französische Waare führten, jetzt alle genöthigt sind, daneben auch deutsche Waaren, ja vorwiegend deutsche Waaren zu führen, weil das Ausland auf unserem Markte schon bei den *jetzigen*, nach Ihrer Meinung zu niedrigen Schutzzöllen fast nicht mehr, nur in einzelnen Specialitäten concurriren kann.

Wenn ich hier nochmals an den Export erinnere, so veranlaßt mich dazu hauptsächlich eine Bemerkung meines geehrten Collegen Herrn Bueck. Der hat gesagt, ich hätte die Thatsache der Annexion des Elsaß nicht gehörig in den Vordergrund gestellt. Nun, meine Herren, erwähnt habe ich sie an der Stelle, wo sie hingehörte, und zwar in einer Weise, die für mich eher weniger vortheilhaft war; ich habe sie nämlich gerade nur bei den Fabrikaten erwähnt, aus übertriebener Gewissenhaftigkeit. Aber bei den Hauptziffern, die ich angeführt habe in Bezug auf die Textilindustrie, brauchte ich die Thatsache nicht zu erwähnen, denn *diese* Ziffern bezogen sich auf die Jahre 1874—78, und zwar waren die Hauptziffern folgende:

Einfuhr von baumwollenen Garnen nach Frankreich
im Jahre 1874: 22 Millionen Francs,
" " 1878: 36 " "

Ausfuhr aus Frankreich
im Jahre 1874: 4,4 Millionen Francs,
" " 1878: 2,5 " "

Also die Einfuhr nach Frankreich ist bedeutend gestiegen, die Ausfuhr bedeutend gefallen. Umgekehrt ist die Einfuhr nach Deutschland immer mehr gefallen, dagegen ist die Ausfuhr aus Deutschland an baumwollenen Garnen in

den letzten 5 Jahren gestiegen von 91,000 auf 226,000 Ctr. Ich bemerke nochmals: das sind Nettoziffern, weil sonst Differenzen in den Zahlen entstehen könnten.

Wenn Herr Haßler angeführt hat, daß darunter viel Vigognegarne sich befinden, die namentlich auch in Sachsen gesponnen werden, so ist das richtig; aber das ist ebenso gut im Jahre 1874 der Fall gewesen, wie im Jahre 1878, wenn auch vielleicht nicht ganz in dem Maße, das gebe ich zu.

Dann hat Herr Haßler weiter angeführt, daß das Elsaß durch den deutschen Zolltarif genöthigt worden sei, jetzt weniger feine Garne zu spinnen, als früher. Meine Herren, bis zu einem gewissen Grade mag das ja der Fall sein, aber in der Hauptsache ist diese Veränderung einem ganz anderen Umstande zuzuschreiben; sie ist geschehen auf Befehl einer sehr mächtigen Herrscherin, welcher auch die Zollpolitik bisher noch selten hat beikommen können, nämlich der Mode. Früher trugen unsere Frauen und Töchter im Sommer vorzugsweise die leichten Stoffe, Jaconas, Organdi und wie sie sonst heißen; das ist jetzt gänzlich abgekommen, es werden statt dessen stärkere Stoffe getragen, zu denen die feinen Garne nicht gebraucht werden, und hierin liegt der Grund, daß auch die Elsässer, ebenso wie die englischen und französischen Spinner, sich genöthigt gesehen haben, die Production der feineren Nummern einzuschränken.

Nun hat man weiter gesagt, man solle doch, um allen Bedenken zu begegnen, der Industrie Rückzölle gewähren; es liegt uns ja auch ein Antrag in dieser Beziehung vor. Meine Herren, ich bedaure sehr, daß ein specieller Sachverständiger in Betreff der Rückzölle heute nicht erschienen ist, ich meine Herrn Prof. Lexis, der namentlich die französischen Einrichtungen und auch ihre Folgen sehr genau studiert hat. Sie wissen, daß das System der Rückzölle, der Exportbonificationen, der titres d'acquit u. s. w. nirgends mehr ausgebildet ist als in Frankreich. Nun, wir haben sehr viel geklagt über die titres d'acquit, aber in Frankreich klagt man auch über deren Folgen. Und was die Textilindustrie anbelangt, mit der wir es speciell zu thun haben, so hat die französische Regierung vor Aufstellung ihres Tarifentwurfs vom Jahre 1877 das berathende Comité der Künste und Manufacturen mit Beantwortung der Frage betraut, ob es möglich sei, die admission temporaire für die Garne einzuführen, d. h. mit anderen Worten eine Einrichtung, welche es ermöglicht, die Zölle zu vergüten und das Comité hat darauf erwidert, — ich habe hier die officielle französische Denkschrift in der Uebersetzung, die Herr Bueck die Güte gehabt hat mitzutheilen, in den Mittheilungen des westphälischen Vereins —:

daß es sehr schwer fallen würde, eine derartige Maßregel durchzuführen,

und die Regierung fügt hinzu:

Andrerseits ist zu befürchten, wenn die von unsern Spinnern verlangte Erhöhung in unsern Tarif aufgenommen würde, daß dadurch ein ernster Schlag den blühenden Industrien von Lyon, St. Etienne, Tarare u. s. w. zugefügt werde.

Die Regierung hat in Folge dessen abgesehen von dem Vorschlage, eine derartige Rückvergütung einzuführen. Wenn es möglich wäre, so würde man sie in Frankreich gewiß zu allererst versucht haben. Die Herren, die im Princip für Freihandel sind, die aber glauben, daß, wenn Rückzölle und ähnliche Einrichtungen getroffen würden, sie sich vielleicht mit Erhöhung der Zölle einver-

standen erklären könnten, die möchte ich doch bitten, sich vor allen Dingen die Rückzölle zu sichern. Denn wenn erst die Zölle erhöht sind, und sie dann mit der Forderung kommen, dann können sie sich darauf verlassen, daß sie nichts bekommen. (Heiterkeit.)

Ich muß nun noch auf eine Bemerkung des Herrn Prof. Schmoller kommen. Er sagte — in Uebereinstimmung mit einer Aeußerung, die vielfach von Seiten der Schutzzöllner gethan wird —, man möge doch unserer Industrie zunächst den heimischen Markt sichern; es schade nichts, wenn auch der Export etwas geschmälert würde, wenn nur im Inlande mehr abgesetzt werden könne. Herr Prof. Schmoller hat einem hoch verdienten Manne den Vorwurf gemacht, seine neuliche Darlegung über den Getreideverkehr sei rein vom abstrakten Standpunkte aus geschrieben. Ich bedauere, Herrn Schmoller denselben Vorwurf machen zu müssen in Bezug auf seine Deductionen, mit denen ich an sich größtentheils einverstanden war, nur die Anwendung auf die concreten Verhältnisse war meines Erachtens völlig unzulässig, und so namentlich auch in dieser Beziehung. Ja, meine Herren, wenn man glaubt, man könne die Industriezweige, die exportiren, ohne weiteres auf den heimischen Markt als ein Aequivalent verweisen, so zeigt das, daß man die speciellen Verhältnisse der Industrie doch zu wenig berücksichtigt. Ich will nur von einer Branche sprechen, von der Tuchindustrie. Unsere sächsische Tuchindustrie exportirt sehr viel nach dem Orient, nach Ostasien; sie ist darauf aber ganz speciell eingerichtet, das sind ganz specielle Tuchsorten, die nach dem Orient gehen. Wir brauchen ja in Deutschland fast gar kein glattes Tuch mehr außer schwarzem. Nach dem Orient gehen noch jetzt viel glatte Tuche, wenn auch nicht so viel wie früher, namentlich in Hellblau, Karmoisinroth u. dergl. Ja, wollen Sie derartige Tuche, auf die jene Industrie ganz speciell eingerichtet ist, auf unserem Markte feil halten? Sie werden die Leute also nöthigen, sich erst auf eine ganz neue Art der Fabrication einzurichten, und es wird dann der Industrie, die bereits für unsern heimischen Markt arbeitet, auf's Neue eine sehr unwillkommene Concurrenz gemacht, und zur Verbesserung der Waare würde das wahrhaftig auch nicht führen.

(Zuruf rechts: Wir importiren mehr Tuche, als wir exportiren!)

Nun, ich habe gestern bereits die Ziffern genannt, unsere Ausfuhrstatistik macht ja keinen Unterschied, wenn Sie eine specielle Statistik haben über die Ausfuhr von Tuchen allein, so soll mir das lieb sein. Unsere officielle Statistik weist nach für die Ausfuhr von wollenen Zeugwaaren 286 000 Centner, während die gesammte Einfuhr im Jahre 1878 ungefähr 100 000 Centner betragen hat.

Meine Herren! Ich will Ihre Geduld nicht länger in Anspruch nehmen, zumal da ich nur ein eingeschmuggelter Referent gewesen bin. Ich möchte Sie nur noch bitten, den Seyffardt'schen Antrag anzunehmen. Ich kann von meinem principiellen Standpunkt mich eigentlich nicht vollständig mit diesem Antrag einverstanden erklären, der nur verlangt, daß möglichst die bisherigen Sätze beibehalten werden. Meine Herren, soweit meine Kenntniß unserer Textilindustrie reicht, würde es ganz unbedenklich sein, in vielen Punkten, wie z. B. für grobe Baumwollengarne, dann auch für viele Webwaaren, die Zölle wesentlich zu ermäßigen, aber, meine Herren, es scheint mir jetzt nicht opportun, einen derartigen Antrag zu stellen (Heiterkeit), und ich begnüge mich deshalb damit, Ihnen die Annahme des Seyffardt'schen Antrages zu empfehlen. (Lebhafter Beifall links.)

Correferent Stadtrath **Reitz** (Chemnitz):

Meine Herren! Die Zeit ist vorgerückt, mein Vorredner, Herr Grad, hat Ihnen bereits Vieles gesagt, was auch ich mir vorgenommen hatte, zu sagen, vom Präsidententisch hörte man wiederholt, „ich bitte den Redner, sich zu beeilen," und das Auditorium ruft Schluß, Schluß. Ich werde mich daher möglichst kurz fassen, kann aber nicht unterlassen, wenigstens auf 2 Punkte noch ausführlicher einzugehen.

Einer der Herren Vorredner hat nicht glauben können, daß die Baumwollindustrie sich in einer Nothlage befinde; sie hätte den Beweis nicht geliefert. Diesen traurigen Beweis bin ich leider berufen anzutreten.

Zweitens hat er sehr viel von dem Nachtheil gesprochen, den die Erhöhung der Zölle auf Garne für unsern Export haben könne. Es ist mir aber aufgefallen, daß Niemand nachgewiesen hat, wieviel denn ein Meter Kleiderstoff oder ein Stück Tuch oder ein Dutzend Strümpfe oder ein Dutzend Handschuhe durch die Veränderung des Zolles im Preise steige? Auch diesen Nachweis werde ich, insofern Baumwollgarn dabei in Frage kommt, bringen.

Daß eingeführt sind an Baumwollgespinnsten vom Jahre 1854 bis 1877 4,705,000 Centner, und ausgeführt 1,000,525 Centner ist Ihnen jedenfalls bekannt. — In den Jahren 1871, 1874, 1875 und 1876 sind eingeführt an Baumwollgarnen 966,000, ausgeführt 246,000 Ctr., das Minus für den Export beträgt daher in den letztgenannten 4 Jahren 720,000 Centner. Eingeführt sind ferner an Baumwollwaaren 286,565 Centner von 1854 bis 1877 und in den Jahren 1871, 1874, 1875 und 1876 97,347 Centner. Hiervon ist selbstverständlich nur ein ganz geringes Quantum wieder ausgeführt. Diese Einfuhr hätten wir im eigenen Lande produciren können, wenn wir dazu im Stande gewesen wären, aber die englische Concurrenz hat uns hier einen Daumen auf's Auge gesetzt. Sie hat uns verhindert, diejenigen Spindeln aufzustellen, die wir noch hätten aufstellen können, um den einheimischen Bedarf zu decken. Nahezu sind das 2 Millionen Spindeln. Der Procenttheil der Einfuhr am Garnverbrauch im Jahr 1871 war 29,5 Proc., im Jahr 1877 17,3 Proc. Das Elsaß ist eben hinzugetreten, und daraus ganz allein erklärt sich die große Verminderung des Procentantheils der ausländischen Garne an unserm inländischen Bedarf. Wir haben also keine **Ueberproduction**, sondern wir produciren bei Weitem nicht das, was im Lande gebraucht wird.

Wenn wir uns nun fragen, weshalb wir nicht diesem Schaden beizukommen versuchten, so habe ich schon gesagt, daß England uns daran verhindert. Wir können mit dem Preis nicht fortkommen, so daß das Capital sich schwerlich findet, um eine so vollkommen unrentable Sache zu cultiviren. Sie wissen, meine Herren, daß England billigere Kräfte hat und billigern Bezug von Baumwolle. Ich hatte die Absicht, das näher auszuführen, aber Sie alle sind ja mehr oder weniger Fachleute, und deshalb bedarf es dessen nicht. England hat sich viele Generationen hindurch schon mit der Baumwollspinnerei beschäftigt; es hat sich auch auf diesem Felde eine wohlgeschulte Arbeiterbevölkerung erzogen. Daher erklärt es sich, daß für 1000 Spindeln in England durchschnittlich 7 Arbeiter beschäftigt sind, während bei uns 1000 Spindeln 12 Arbeiter in Anspruch nehmen. Es ist selbst das Klima Englands der Baumwollspinnerei

günstiger als das Klima Deutschlands. Unsere staatlichen Institutionen behindern uns in der Fabrikation mehr als dies bei den Engländern der Fall ist. Ich erinnere Sie an den Schulzwang, an die Gesetze über Kinderarbeit, an die Militärpflichtigkeit. Wir haben für unsere Baumwolle höhere Frachten zu bezahlen, ehe wir sie auf unsere Spinnmaschinen nehmen. Wir haben für den Bezug Provisionen zu bezahlen, die dem englischen Spinner nicht zur Last fallen. Dort ist es bei der großen Ausdehnung der Einrichtungen möglich, daß eine Spinnerei nur wenige Nummern spinnt, während unsere Spinnerei, ich rede hier aus meiner Erfahrung im Umkreise von Chemnitz in Sachsen, sich lediglich dadurch zu erhalten vermag, daß wir meistens das machen, was England nicht machen will und nicht machen kann. Wir, meine Herren, müssen fast jeden Tag mit unsern Nummern wechseln, während der Spinner in England Jahr aus, Jahr ein seinen Wechsel stehen läßt. Bei einer so gewaltigen Production werden die allgemeinen Spesen verhältnißmäßig geringer, viele Bedürfnisse der Spinnerei sind dort billiger als bei uns. Ferner kann England manche außergewöhnliche Baumwolle besser gebrauchen, als wir in Deutschland, ich erinnere z. B. nur an die Abgänge von Coconada und Mako. Wer im Handel heimisch ist, weiß, daß beim Abgang der Baumwollen hauptsächlich auf deren weiße Farbe gesehen wird, während die Abgänge einer braunen oder gelben Baumwolle weniger gern genommen sind, und diejenigen Artikel, die daraus gemacht werden, werden nichts desto weniger in so großen Massen gebraucht, daß die Spinnerei, die hiermit möglich wäre, in unsern deutschen Spinnereien nicht wohl begründet werden kann, während diese Abgänge in Manchester das Material in ausgiebiger Menge liefern für diejenige Zwirne, die besonders Berlin zur Teppichfabrikation benutzt. Also auch die Minderwerthigkeit der Spinnabgänge setzt unsere Spinnerei oft entschieden in Nachtheil gegenüber der englischen. Daß diese Mißstände bestehen, weiß ich aus eigner Erfahrung, ich habe lange genug diese Industrie beobachtet, obgleich ich nicht Fachmann bin, denn in Chemnitz ist das unser täglich Brod. Im Jahre 1846 hatte Sachsen 474,998 Spindeln, bis zum Jahre 1871 war diese Spindelzahl unter dem Regime des Zollvereins auf 707,000 Spindeln gewachsen. Das ist natürlich, die Garnfabrication hatte unter diesem Regime einen größern Schutz. Im Jahre 1875 war die Spindelzahl bereits wieder auf 471,000 zurückgegangen. Dieser Rückgang fällt in die Zeit, der wir den französischen Handelsvertrag verdanken. Heute, meine Herren, ist die Spindelzahl in Sachsen auf 389,000 reducirt (hört! rechts), und das alles, meine Herren, während einer Zeit, in der wir unendlich viel mehr Baumwollgarne in Deutschland gebrauchten, als wir selbst produciren können. Das ist gewiß wunderbar, aber es erklärt sich eben aus den Vortheilen, die der englischen Spinnerei geboten sind. Von den im Jahre 1862 existirenden Baumwollspinnereien waren bei uns im Jahre 1868 bereits 51, im Jahre 1872 waren 72 eingegangen und im Jahre 1878 141 Etablissements, woron 53 fallirten. Der Rest ist mit besseren oder schlechteren Resultaten liquidirt, viele haben sich aus dem Geschäft zurückgezogen, um nicht noch mehr Geld zu verlieren an einem Geschäft, dem sie schon so große Capitalien zum Opfer gebracht hatten.

Es ist nun in den Motiven des Zolltarifs ein Bericht der Chemnitzer Handelskammer erwähnt, der dahin geht, daß diese sehr traurigen Verhältnisse hauptsächlich dadurch hervorgerufen sind, daß die Leute ihr Handwerk nicht

verstanden hätten, und weil die Gruppe der kleinen Spinner von den größeren Etablissements naturgemäß schon überwuchert ist, — und in gewisser Beziehung ist das auch ganz richtig. Aber, meine Herren, unter diesen 141 eingegangenen Etablissements sind auch sehr günstig, an Wasserkraft gelegene Etablissements, die unter diese Kategorie nicht fallen, sie sind eben der Ungunst der Zeit zum Opfer gefallen. Es wird von vielen Seiten auch behauptet, daß die Großindustrie dem Großcapital zu überlassen sei und ihm allein gehöre. Die Erfahrung lehrt aber, daß nur da eine wirklich fortschreitende und zeitgemäße Industrie erwachsen kann, wo sie sich durch Intelligenz und Fleiß von unten herauf zu entwickeln vermag. Es werden Kinder geboren, nicht Männer, im ordnungsmäßigen Laufe der Dinge und für den Nachwuchs ist Vorsorge zu treffen, wenn das Ganze gedeihen soll! — So weit Sachsen.

Blicken Sie nun auf Süddeutschland, so nehme ich da die Zahlen, die sich in dem Bericht der Enquete vom 26. Februar 1879 finden. Es sind in Deutschland in der Zeit seit 1865 von 15 Spinnereien mit 375,000 Spindeln zwei ganz eingegangen, sieben sind in Concurs gerathen, drei haben zeitweilig ihre Zahlungen eingestellt, eine reducirte ihr Actiencapital auf die Hälfte und zwei zahlten während 8 Jahren keine Dividende.

Endlich erwähne ich Elsaß. Im Jahre 1871 bestanden in Elsaß 1,490,000 Spindeln, im Jahre 1878 nur 1,367,656 Spindeln, also auch in dem Lande, welches man uns mit Recht hinstellt als leuchtendes Beispiel in Bezug auf seine ausgezeichneten Leistungen in der Spinnerei, hat die Ungunst der Zeit 110,000 Spindeln zum Stehen gebracht, und nun behauptet mein gegnerischer Herr Vorredner noch, daß die Baumwollspinnerei auf Rosen liege. Ich glaube, Sie werden sich sehr bald zur gegentheiligen Ueberzeugung bekehren. Ich meine daher, daß man die deutsche Industrie, die deutsche Arbeit auch auf diesem Gebiet durch die Bewilligung erhöhter Zölle zu fördern suchen muß, und ich fürchte ebenso wenig, daß die Anträge aus dem Lager der Baumwollenspinner im Reichstag unerhört verhallen werden. Ich hoffe, wir werden die beantragten Zölle erhalten und damit einer bessern Zeit entgegen gehen!

Ich komme nun zu einer andern Seite der Sache, bleibe aber hier wieder in der Baumwollbranche. Die Baumwollspinner sind natürlich fast Alle mit der Vorlage einverstanden; viele meinen, daß sie nicht ganz genügen werde, aber ich meine, daß man hier einen modus vivendi erreichen wird. Nur die Exporthäuser sind nicht zufrieden. Ganz genau wie in der Wolle- und Seidenbranche ist es auch in der Baumwollbranche auf einzelnen Gebieten, von denen exportirt wird. Wir sehen zuerst unter diesen Herren die Fabrikanten von Spitzen im Erzgebirge, ferner die Fabrikanten von Handschuhen und Strümpfen, die speciell in Chemnitz und dessen Umgegend ihren Hauptsitz haben, und endlich die Fabrikanten von Kleiderstoffen, deren bereits vorhin Erwähnung geschah, in Glauchau und Meerane. Es ist nun gewiß interessant, zu erfahren, wie die beantragten Zölle auf Baumwollgarne auf diese Branchen wirken werden. Die Herren auf jener Seite (links) wissen es vielleicht nicht und werden es gewiß mit Freuden begrüßen, wenn ich darüber einige Mittheilungen mache, die ihre Befürchtungen als übertriebene kennzeichnen müssen. In der Spitzenbranche wurde, wie mir von glaubhafter Seite berichtet ist, in Berlin gesagt, daß man schon deshalb gegen die Zollerhöhung sei, weil sie den Artikel so wenig vertheure, daß die

Vertheuerung nicht in die Kalkulation einzustellen sei und weil das Wenige, was die Leute an ihrem Verdienst verlieren, aus ihrer eignen Tasche zu bezahlen sein würde. Das ist ein eigenthümliches Motiv, das ist eine Sache, die man mit dem Mikroscop zu untersuchen hat, und davon sollte man im praktischen Leben gar nicht reden.

Ich komme nun zu der Kleiderstoff-, Möbelstoff-, Handschuh- und Strumpfbranche, für die die beantragte Erhöhung der Baumwollgarne etwas Bedenklicheres hat. Gestatten Sie mir, Ihnen die Sätze vorzulesen:

Jetziger Zoll pro 100 ℔ 6 ℳ.

I. Im Bundesrath beschlossene Zollsätze:

engl. Nr.	0/19	20/45	46/59	60/79	darüber	doubles per Staffel 1½ höher.
pro 100 ℔	6 ℳ	9 ℳ	12 ℳ	15 ℳ	18 ℳ	
einfach Erhöhung	0 „	3 „	6 „	9 „	12 „	einfach Erhöhung.
doubles Erhöh.	1½ „	4½ „	7½ „	10½ „	13½ „	doubles Erhöh.

II. Von den Spinnern gewünschte Zollsätze:

engl. Nr.	0/11	12/29	30/49	50/79	darüber	doubles.
pro 100 ℔	6 ℳ	9 ℳ	12 ℳ	16 ℳ	20 ℳ	20 Proc. höher.
einfach Erhöh.	0 „	3 „	6 „	10 „	14 „	einfach Erhöh.
doubles	1,2 „	4,8 „	8,4 „	13,2 „	18 „	doubles Erhöh.

Eindruck der Erhöhungen auf Wirkwaaren.

Lange Frauenstrümpfe aus 2 Pfd. 30er Macogarn, welche circa 2,50 ℳ Strumpfwirkerlohn (wechselt bis 5 ℳ) kosten, werden verkauft das Dutzend mit 7,50 ℳ.

Die Steuererhöhung darauf würde betragen nach:

I. 2 ℔ à 3 ₰ = pr. Dtzd. 6 ₰ oder $^{8}/_{10}$ Proc.
II. 2 „ à 6 „ = „ „ 12 „ „ $1^{6}/_{10}$ „

Dergleichen aus $1^{7}/_{8}$ ℔. 40er Macogarn, welche verkauft werden das Dutzend mit 8 ℳ.

Steuererhöhung nach:

I. $1^{7}/_{8}$ ℔ à 3 ₰ = pr. Dtzd. $5^{6}/_{10}$ ₰ oder $^{7}/_{10}$ Proc.
II. $1^{7}/_{8}$ „ à 6 „ = „ „ $11^{2}/_{10}$ „ „ $1^{4}/_{10}$ „

Dergleichen aus gasirtem Zwirn 1 ℔ Nr. 80, welche verkauft werden das Dutzend mit 14 ℳ.

Steuererhöhung nach:

I. 1 ℔. à 13½ ₰ = pr. Dtzd. 13½ ₰ oder $^{9}/_{10}$ Proc.
II. 1 „ à 18 „ = „ „ 18 „ „ $1^{3}/_{10}$ „

Handschuhe aus ¼ ℔. 60er gasirtem Zwirn, welche verkauft werden das Dutzend mit 3 ℳ.

Zollerhöhung nach:

I. ¼ ℔. à 10½ ₰ = pr. Dtzd. $2^{6}/_{10}$ ₰ oder $^{8}/_{10}$ Proc.
II. ¼ „ à 13,2 „ = „ „ $3^{3}/_{10}$ „ „ $1^{1}/_{10}$ „

Dergleichen aus $^1/_4$ ℔. 120er gasirtem Zwirn, welche verkauft werden das Dutzend mit 3,60 ℳ.

Zollerhöhung nach:

I. $^1/_4$ ℔. à $13^1/_2$ ₰ = pr. Dtzd. $3^3/_{10}$ ₰ oder $^9/_{10}$ Proc.
II. $^1/_4$ „ à 18 „ = „ „ $4^1/_2$ „ „ $1^1/_4$ „

Eindruck auf Webwaaren. Chemnitzer Artikel.

50 m baumwollen Zanella aus 4 ℔. $^{36}/_{40}$ Kette und 4 ℔. 24er Schuß, welche verkauft werden für 21 ℳ.

Zollerhöhung nach:

I. 4 ℔. Schuß } à 3 ₰ = 24 ₰ oder $1^1/_7$ Proc.
   4 „ Kette }
II. 4 „ Schuß à 3 ₰ 12 } = 36 ₰ oder $1^7/_{10}$ Proc.
   4 „ Kette à 6 „ 24 }

50 m halbwollen Zanella aus 4 ℔. 40er bw. Kette und 4 ℔. Weft (Wollgarn) werden verkauft für 35 ℳ.

Zollerhöhung nach:

I. 4 ℔. Kette à 3 ₰ = 12 ₰ oder $^1/_3$ Proc.
II. 4 „ „ à 6 „ = 24 „ „ $^2/_3$ „

27 m baumwollener Rips aus 10 ℔. 24er Kette und 8 ℔. 17er Schuß werden verkauft à 170 ₰ pr. m 27, m = 45,90 ℳ.

Zollerhöhung nach:

I. 10 ℔. Kette à 3 ₰ = 30 ₰ oder $^2/_3$ Proc.
II. 10 „ Kette } à 3 „ = 54 „ „ $1^1/_6$ „
   8 „ Schuß }

27 m halbwollen Oriental (Möbelstoff) aus $5^1/_4$ ℔. 30er Baumwollkette und $5^1/_8$ ℔. Weft (Wolle) werden verkauft à m 137 ₰ = 36,99 ℳ.

Zollerhöhung nach:

I. $5^1/_4$ ℔ Kette à 3 ₰ = $15^3/_4$ ₰ oder $^4/_{10}$ Proc.
II. $5^1/_4$ „ „ à 6 „ = $31^1/_2$ „ „ $^8/_{10}$ „

Meerane'sche Kleiderstoffe.

50 m halbwollener Phantasiestoff aus $3^1/_2$ ℔. 30er Baumwollkette und $3^1/_2$ ℔ Weft (Wolle) werden verkauft zu 40 bis 60 ₰ der Meter, also mindestens à Meter 40 ₰ = 20 ℳ.

Zollerhöhung nach:

I. $3^1/_2$ ℔. Kette à 3 ₰ = $10^1/_2$ ₰ oder $^1/_2$ Proc.
II. $3^1/_2$ „ „ à 6 „ = 21 „ „ 1 „

50 m dergleichen aus $3^1/_2$ ℔ 60er Zwirnkette und $3^1/_2$ ℔. Schuß (Wolle) werden verkauft zu 60 bis 90 ₰ der Meter, also mindestens à 60 ₰ = 30 M.

Zollerhöhung nach:

I. $3^1/_2$ ℔ Kette à $10^1/_2$ ₰ = $36^3/_4$ ₰ oder $1^1/_5$ Proc.
II. $3^1/_2$ „ „ à $13^2/_{10}$ „ = $46^1/_5$ „ „ $1^1/_2$ „

Dieser geringfügige Eindruck auf die Preise der fertigen Waaren würde ferner erst dann stattfinden, wenn sich die Garnpreise wirklich um die volle Zolldifferenz erhöhten, was aber natürlich bei der Verdrängung der fremden Garne bei der inländischen Concurrenz völlig ausgeschlossen ist. Der effective Eindruck wird also ein noch geringerer werden, denn diese inländische Concurrenz wird verhüten, daß die Bäume in den Himmel wachsen.

Meine Herren! Gegenüber diesen Zahlen wird kaum noch Jemand ernstlich behaupten können, daß von der Entlastung der Baumwollspinnerei vom englischen Druck der Export unserer baumwollenen Fabrikate wesentlich beeinträchtigt werden wird. Nichts desto weniger haben wir aus dem gegnerischen Lager behaupten hören, daß die Differenz sehr bedeutend wäre, und es ist Ihnen vielleicht von einigem Interesse, zu erfahren, was die Leute, die wiederum unsern Export bei sich importiren, zu diesen Sachen, gegenüber der Strumpf- und Handschuhbranche sagen. Wir stehen jetzt gerade vor einem Zeitpunkt, wo derartige Einkäufer in Chemnitz täglich erscheinen. Diese Herren haben nun erfahren, daß sie wohlthäten, noch rasch zuzugreifen, in Zukunft würde die Sache sehr schlimm, und das ist gewiß eine Empfehlung der Waaren auf Lager, die sich wie von selbst darbietet. Aber einiges Bedenken haben diese Anspornungen bei den amerikanischen und hanseatischen Käufern nichts desto weniger erregt, und man hat sich gesagt, man muß doch mal nachsehen, ob das Ding wirklich so schwer wiegt und ob, wenn es wirklich so ist, man sich nicht bei Zeiten nach einer neuen Bezugsquelle, Nottingham ꝛc. umsehen müßte. Ich weiß von einem Hauptkäufer, daß er zu Leuten, die genaue Auskunft über diese Sachen haben geben können, gegangen ist, und diese Herren haben ihm reinen Wein eingeschenkt, haben ihm Zahlen, wie ich sie Ihnen gegeben, genannt, und er hat sich darauf abgewendet mit der Ueberzeugung, daß er, wenn die Sätze sich in den nächsten Jahren nicht mehr ändern, doch noch getreuer Abnehmer für chemnitzer Artikel sein werde. (Sehr gut rechts.)

So glaube ich, daß die Befürchtung, die von der Erhöhung der Baumwollgarnzölle gehegt wird, sich in Zukunft auf Seiten Ihrer Abnehmer vollständig als unbegründet erweisen wird, und wenn der Käufer zufrieden ist, kann's der Verkäufer gewiß sein.

Ich schließe nun meinen Vortrag, aber nicht ohne einen Antrag eingebracht zu haben, der aber nach dem vorhin angenommenen Antrage von bestimmten Zahlen absieht. Er lautet:

Hinsichtlich der Zölle auf die Producte der Textilindustrie billigt der Verein für Socialpolitik, ohne auf das Detail des vorliegenden Tarif-Entwurfes einzugehen, das in demselben zum Ausdruck gekommene Prinzip, die Zölle mehr als seither nach dem Werthe der einzelnen Artikel und insbesondere nach der darauf verwendeten Arbeit zu bemessen. Grad. Reitz.

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag. (Bravo! rechts.)

(Die Versammlung beschließt hierauf, diese Specialdebatte zu schließen um zunächst die gestern vertagte Generaldebatte wieder aufzunehmen und eventuell noch die Frage der Eisenzölle zu behandeln.

In der Abstimmung wird der Antrag Seyffardt (Crefeld):

Der Verein für Socialpolitik wolle beschließen: Die Herabminderung aller

Sätze für Halb- und Ganz-Fabrikate des neuen Tarifs, möglichst auf diejenigen des bisherigen Tarifs, ist im Interesse des Exports dringend zu empfehlen, abgelehnt, dagegen der Antrag Grad-Reitz angenommen.

In der Generaldebatte erhält zunächst das Wort

Senator Godeffroy (Hamburg): Meine Herren! Ich stehe auf dem Standpunkt des autonomen Tarifs, weil ich mir einfach sage, wenn wir nicht etwas haben, was wir unsern Gegnern — und das sind die fremden Länder, welche uns in diesem Augenblick in der Zollpolitik schlecht behandeln — entgegenhalten können, so erreichen wir auch von ihnen nichts, und deshalb halte ich die Politik, welche dem französischen Vertrage von 1862 zu Grunde gelegt ist, für eine falsche. Es ist gesagt worden, daß der Tarif ein vollständig politischer Tarif war. Diese Ansicht habe ich schon früher ausgesprochen, und meine, daß damals etwas besser für die deutschen Verhältnisse hätte gesorgt werden können. Der Kaiser und der Fürst Bismarck haben nun gesagt: mit dieser Politik brechen wir. Wir haben ein einiges Reich gegründet, vor dem die Welt Respect hat. Früher hat man uns in jeder Hinsicht in der Politik und in der Industrie ausgelacht. In Frankreich und anderen Ländern können Sie hören, daß man es nicht versteht, wie wir ohne jede Gegenleistung ihnen Geschenke gemacht haben. Da hat Fürst Bismarck gesagt: Deutschland für die Deutschen! Ich will in erster Linie für mein Land sorgen, und nachher kommen die Fremden, — und diesen Standpunkt theile ich vollkommen.

Wenn wir aber einen autonomen Tarif schaffen, also eine Waffe, mit der wir uns vertheidigen können, mit der wir Concessionen machen können, so gehört dazu vor allem der § 5, und ich befürchte durchaus nicht, in der Beziehung Machtvollkommenheiten in die Hände des Bundesraths und des Fürsten Bismarck zu legen. Ich habe schon in einer anderen Versammlung in Berlin ausgesprochen: wir haben eine Regierung, die entschieden Patriotismus bewiesen hat, und ich habe gar keine Furcht, daß die Herren, die sich für das Vaterland opfern, — denn ein Vergnügen ist es in diesem Augenblick nicht, in der Tretmühle zu stehen und zwischen den Mühlsteinen der Discussion zerrieben zu werden — die Macht, die man ihnen einräumt, mißbrauchen werden. Ich habe mich dahin ausgesprochen, daß, wenn es durchaus geschehen muß, ich mich viel lieber von oben etwas schlecht behandeln lasse, als von unten.

Es fällt mir nicht ein, daß wir ein Prohibitivsystem einführen sollten, aber wir sollten das erreichen, was nothwendig ist für unser deutsches Vaterland. Ich verkenne nicht, und ich bin zu lange im Handel thätig gewesen, obgleich ich mich seit 15 Jahren davon zurückgezogen habe, um nicht zu wissen, daß durch diesen Tarif der Handel hier und da geschädigt werden kann. Ich verkenne keinerseits, daß unsere Exportindustrie hier und da Schwierigkeiten haben kann, und da stehe ich auf dem Standpunkt, daß wir, statt uns gegenseitig zu befehden, uns die Hände reichen und sagen sollten: was für die Interessen der großen Majorität nöthig ist, das wollen wir befördern und etwaige Beschädigungen bestmöglichst ausgleichen, und das kann meiner Ansicht nach sehr wohl durch Rückvergütungen erreicht werden. Z. B. bei Getreide sehe ich gar keine Schwierigkeit, daß, wenn das eingeführte Getreide einen Zoll bezahlt hat, nnd es dann wieder ausgeführt wird, es einen Rückzoll bekommt. Es ist möglich,

daß dadurch kleine Mißbräuche einreißen und daß auch mal auf deutsches ausgeführtes Getreide der Rückzoll vergütet wird.

Ich will nun noch darauf zurückkommen, daß man bei Einführung von Zöllen immer den Consumenten vorschützt. Meine Herren, auf den Consumenten entfällt wirklich nichts von allen den Vergünstigungen. Ich bin im Jahre 1864 Mitglied der Raths- und Bürgerdeputation in Hamburg gewesen, als man auch beabsichtigte, die Accise aufzuheben; ich war einer der eifrigsten Gegner der Accise gewesen, weil ich glaubte, daß dieselbe den kleinen Mann bedrücke. Das widerstand meinem Gefühl. Die Untersuchungen aber, die auf die allerunparteilichste Weise angestellt wurden, haben ergeben, daß das keineswegs der Fall ist und daß der Preisunterschied bei den Bäckern sich in Hamburg selbst bis zu 31% erhob.

Wir haben damals unseren ersten Beamten, einen sehr intelligenten Mann, nach Berlin geschickt, um auch dort die Verhältnisse zu prüfen; dort beliefen sich die Unterschiede bis auf 58% und füge ich hinzu, daß, wenn wir in Hamburg auf dieselbe vexatorische und bureaukratische Weise die Accisesteuer erheben wollten, wie früher die Mahl- und Schlachtsteuer in Berlin erhoben wurde, so würden wir unsere Accise nicht 6 Monate behalten. Wir haben sie zweckmäßig eingerichtet und haben sie bis heute zum Wohl der Stadt beibehalten, weil es schwer sein würde, das durch Wegfall der Steuer entstehende Deficit anderweit zu decken. In Berlin hat man die Schlacht- und Mahlsteuer über Bord geworfen und jetzt die Schwierigkeiten mit den directen Steuern.

Ich wohne im Sommer auf dem Lande im Zollverein, habe aber nicht gefunden, daß meine Lieferanten, nachdem die Eisenzölle aufgehoben sind, auch nur einen Pfennig vom Preise nachgelassen hätten, und haben mir vor Kurzem mehrere der größten Grundeigenthümer von Deutschland, die ich fragte, ob sie bemerkt hätten, daß die Aufhebung der Eisenzölle ihnen genützt hätte, zugestanden, daß das nicht der Fall war. Ich zerbreche mir den Kopf, was denn eigentlich die Landwirthschaft so viel an Eisen consumirt, und da bin ich zu dem Resultat gekommen, daß das nicht von so großer Bedeutung sein könne, denn die Hufeisen des Schmiedes und die Pflüge und ländlichen Geräthe bilden doch kein so großes Moment. Der Verein der Wirthschaftsreformer steht jetzt auf dem Standpunkte, daß die Landwirthschaft durchaus daran betheiligt sei, daß die Industrie blühe, gerade wie die Industrie ein vorwiegendes Interesse daran hat, daß es der Landwirthschaft gut gehe. In den industriellen Districten, wo die kleineren Landwirthe sind, befinden sich die Leute in der größten Verlegenheit, an wen sie Nebenproducte, ihre Butter und ihre Milch zu guten Preisen verkaufen sollen, wenn und weil es der Industrie schlecht geht. Ich könnte noch manches anführen, aber ich danke Ihnen für die liebenswürdige Aufmerksamkeit, die Sie mir geschenkt haben. Ich sage nur noch: der Staatsmann, der Deutschland geeinigt hat, — dessen Scharfblick, denke ich, können wir auch in dieser Beziehung vertrauen, und ich bin fest überzeugt, er wird Deutschland auch in dieser Beziehung national und unabhängig machen, wobei wir glücklich sein werden; auch den Handel wird man nicht beschädigen, wenn Sie erst Hand in Hand mit uns und der Landwirthschaft gehen zum allgemeinen Wohl unseres Vaterlandes. (Bravo! rechts).

Vicepräsident Freiherr von Roggenbach: Es sind folgende Anträge eingegangen: 1) Der Antrag Hecht:

Antrag in der Generaldebatte.

Der Verein für Socialpolitik erklärt sich gegen das Princip eines autonomen Tarifs und für die Fortbildung unserer Handelspolitik auf dem Wege der Handelsverträge.

2) Antrag Held:

Die Versammlung erklärt, daß im Allgemeinen zur Zeit in Deutschland Erhöhung der Schutzzölle zur Verbesserung der volkswirthschaftlichen Zustände kein geeignetes Mittel ist, und daß die nothwendige Vermehrung selbstständiger Reichseinnahmen ohne neue Schutzzölle gesichert werden kann.

3) Antrag Gensel:

1. Dem Bedürfnisse des Reichs nach vermehrten selbstständigen Einnahmen ist durch eigentliche Finanzzölle, unter gleichzeitiger Ausbildung der inneren Verbrauchsabgaben zu genügen.
2. Im Uebrigen bedarf eine Reform des Zolltarifs einer genaueren und allseitigen Vorbereitung.

4) Antrag Schmoller:

In Anbetracht, daß die Bemühung um Handelsverträge, die der deutschen Industrie neue Märkte erschließen, im Augenblicke bei der gegenwärtigen handelspolitischen Weltlage, aussichtslos ist,

in Anbetracht, daß in sämmtlichen Culturstaaten, mit Ausnahme von England, eine Erhöhung der Zölle schon stattgefunden hat oder in Aussicht steht,

in Anbetracht endlich, daß die Erhöhung einer Anzahl financiell wichtiger Zölle doch jedenfalls nöthig ist, um die Finanzen des Reiches auf selbstständige Grundlage zu stellen:

erklärt sich der Verein für Socialpolitik für eine maßvolle Tarifreform in finanzpolitischem und schutzzöllnerischem Sinne und für eine Ermächtigung, die Zollsätze gegenüber den die deutschen Waaren besonders benachtheiligenden Staaten noch um einen gewissen Betrag zu erhöhen.

Hierzu sind mehrere Amendements eingegangen:

Amendement Barth:

hinter den Worten „schutzzöllnerischem Sinne" hinzuzufügen: „welche jedoch Getreide-, Holz- und Viehzölle nicht ausschließt".

Amendement Dr. Möller:

„wenn die Fabrikationsmaterialien durch Zölle vertheuert werden, so ist beim Export der daraus hergestellten Waaren ein der Vertheuerung entsprechender Rückzoll zu gewähren. Die Rückgewähr des Zolls erfolgt auf Grund von Einfuhrzollquittungen, welche durch Indossament übertragbar sind und binnen 12 Monaten verjähren. Der Exporteur hat Art und Maß des für die exportirte Waare verwendeten Fabrikationsmaterials glaubhaft nachzuweisen, wenn er Rückzoll beansprucht."

Amendement Hiltrop:

„und erwartet, daß dadurch zugleich Mittel geboten werden, in allen einzelnen Gewerben den Schutz der Arbeiter gegen die natürlichen Nothstände des Lebens durch Kranken- und Pensionskassen möglichst zu erweitern."

Es hat jetzt das Wort Herr Dannenberg:

Redacteur Dannenberg (Hamburg): Meine Herren! Der geehrte Herr Vorredner hat hier einiges vorgetragen, bei dessen Beantwortung ich in so fern von Glück begünstigt bin, als ich diese Sache sowohl verschiedentlich gehört als bereits öfter gedruckt gelesen habe, und ich glaube, die Ausführungen des Vorredners sind sämmtlichen anwesenden Herren, die seiner Partei angehören, so oft zugegangen, daß sie deshalb kürzer hier behandelt werden können, als nöthig wäre, wenn sie Nova bildeten. Die meisten der Herren werden sich ihre Meinungen darüber schon gebildet haben.

Der Herr Vorredner leitete seinen Vortrag damit ein, daß er von der Nothwendigkeit sprach, uns einen autonomen Tarif zu schaffen, um mit Hilfe dieses Tarifs uns die schlechte Behandlung des Auslandes, die wir haben erdulden müssen, in Zukunft vom Halse zu halten. Er hat dann ausgeführt, daß der Consument in der Regel keinen Vortheil habe von Begünstigungen im Zoll- und Steuerwesen, und endlich den Schluß seiner Rede bildete eine Wiederholung seines gestrigen Toastes*), dessen Inhalt sich dahin zusammenfassen läßt: Im Uebrigen lege ich alle meine Sorgen auf den heiligen Bismarck. (Heiterkeit, sehr gut! links.)

Was den ersten Theil seiner Rede anbetrifft, so führte der Vorredner für die Nothwendigkeit des Art. 5 genau dieselben Gründe an, wie für den autonomen Tarif und die auf das Schmoller'sche Dictum hinausliefen: man werde jedenfalls von groben Flegeln erst recht geplagt werden, wenn man aller Welt ankündige, man werde nie gegen eine Grobheit reagiren. Es ist das ganz richtig, aber es fragt sich doch, ob man seinen eigenen Vortheil wahrnimmt, wenn man stets mit dem Hinauswerfen beginnt. Kommt mir Jemand in unangenehmer Weise entgegen, so werde ich sehr unvorsichtig handeln, wenn ich ihn ohne Weiteres rasch hinausbefördere, ohne mich erst zu erkundigen, was er denn will. Wenn der Mann etwas bringt, was ich brauchen kann und wenn es mein Vortheil ist, mich mit ihm zu verständigen, so verständige ich mich mit ihm und halte ihm nachher Vortrag über bessere Manieren. Meine Herren, Diejenigen, die wir maßregeln wollen, sind Verkäufer an uns, nicht weil es uns oder ihnen Plaisir macht, sondern weil wir das, was wir von ihnen beziehen, brauchen können, und wenn wir ein Land, welches uns in seiner Zollgesetzgebung bei der Einfuhr schlecht behandelt, dadurch strafen wollen, daß wir denjenigen unserer Landsleute, welche Dinge gerade aus diesem Lande brauchen und gerade von dort her am vortheilhaftesten beziehen können, die Möglichkeit abschneiden, diese Dinge sich zu verschaffen, so ist das genau nach dem abgeänderten Recept gehandelt: Haust du deinen Juden, hau ich meinen Juden, — aber gehauen wird der Jude unter allen Umständen. (Heiterkeit.)

---

*) Herr Godeffroy hatte bei dem Festmahl am 21. April einen Toast auf den Fürsten Bismarck ausgebracht.

Es ist dann dafür, daß der Consument wenig Nutzen von Zollvergünstigungen habe und z. B. weder von der Auflegung noch von der Beseitigung der Kornzölle etwas merken werde, von dem Vorredner exemplificirt worden auf eine Verhandlung, die in der Hansestadt, die der Herr Vorredner und ich gemeinsam unsere Vaterstadt nennen, vor einer Reihe von Jahren stattgefunden hat. Der Herr Vorredner gestattet mir vielleicht, eine kleine Berichtigung anzubringen. Er hat sich in seiner Rede gewiß versprochen. Er hat Theil genommen an den von ihm erwähnten Verhandlungen einer gemeinsamen Senats- und Bürgerschaftscommission nicht als vom Senat hineingesandter Gegner der Accise, sondern als Gegner der Aufhebung der Accise. (Heiterkeit.)

Ich glaube, der Herr Vorredner wird zugeben, daß er sich in dieser Hinsicht versprochen hat. (Godeffroy: Ich glaube, Sie irren sich doch.) Ich irre mich nicht und kann dies sofort beweisen. Der Senat war in der Commission derjenige Factor, der die Accise retten wollte und sie gerettet hat, und die von der Bürgerschaft hineingesandte andere Hälfte der Commission war diejenige, die die Accise beseitigen wollte, und ich glaube nicht, daß, ich darf vielleicht das Wort anwenden, daß nach der Disciplin, die im Hamburger Senat herrscht, ein vom Senat hineingeschickter Commissär das Gegentheil von dem thut, was er zu thun beauftragt ist.

Sodann kam in der Rede des Herrn Vorredners die Ausführung vor, und die habe ich auch schon oft von ihm gelesen, daß die Bäcker in verschiedenen Straßen ein und derselben Stadt für ein gleiches Quantum Brod einen sehr verschiedenen Preis nehmen, womit bewiesen werden soll, daß ein Getreidezoll gar keinen Einfluß auf den Preis des Brodes haben werde. Das kommt mir gerade so vor, als wenn man sagt: ein Zimmer im „Frankfurter Hof" ist entschieden sehr viel theurer, als in manchen anderen Gasthöfen in Frankfurt; und darum ist es einerlei ob die Gasthöfe Miethsteuer bezahlen oder nicht. Daß der Luxusbäcker einen Aufschlag nimmt für die theuren Ladenspesen (Ruf 30 Proc.?) u. s. w., ist doch selbstverständlich, und daraus, daß deren Preise 30 oder mehr Procent höher sind als diejenigen solcher Bäcker, welche in billigen Stadtgegenden für die Bedürfnisse der Fabrikbevölkerung arbeiten, kann man doch keine allgemeinen Schlußfolgerungen ziehen. Ich nehme an, daß ein Zimmer in diesem Hôtel (Frankfurter Hof) noch um mehr als 30 Proc. höher steht als in einzelnen Hôtels in anderen Stadtgegenden. Sodann komme ich auf die Bemerkung, die ein Redner in der Specialdiscussion über die Lederindustrie zu machen für nöthig hielt: er sei besonders unparteiisch. Wenn ich recht berichtet bin, so ist dieser Redner Generalsecretär des Centralverbandes. Ich habe bisher nicht geglaubt, daß dies eine Voraussetzung der Unparteilichkeit in Zollfragen sei. (Heiterkeit.) Aber als Unparteiischer hat er ausgeführt, es sei eine Solidarität der Interessen zwischen Industrie und Landwirthschaft vorhanden, und man werde durch das Zusammengehen der Industriellen und der Landwirthe schließlich die dauerhafte Wohlfahrt am besten fördern. Ganz dasselbe hat auch gestern ein Redner ausgeführt, der die Landwirthschaft vertrat. Er forderte die Landwirthschaft auf, sie möge der Industrie etwas gönnen, dann werde diese ihr auch etwas gönnen. Nun, meine Herren, wir haben schon Proben von dieser Solidarität gehabt, es hat ein Industrieller den Antrag gestellt, den Zoll auf Lohe, den die Landwirthschaft wünscht, ihr nicht zu gewähren. Dieser Antrag ist abgelehnt worden,

weil diejenigen Branchen der Industrie, die hier vertreten sind, denen Lohe ein vollständig gleichgiltiger Gegenstand ist, stärker waren als die Lederindustriellen, aber es war doch ein merkwürdiges Anzeichen für die Solidarität der Gesinnung. Ein anderer Redner, der für Schutzzoll auf Leder eintrat, betonte zugleich, daß die von den Gerbern zu bezahlenden Preise für grüne Häute herabgedrückt werden müßten. Die chemischen Industriellen endlich verlangen zum Besten ihrer Industrie Einführung eines Schutzzolles auf künstliche Düngemittel, gewiß eine eigenthümliche Interessensolidarität.

(Der Redner wird durch den Hinweis auf die abgelaufenen 10 Minuten vom Präsidenten unterbrochen.)

Commercienrath Baare (Bochum): Meine Herren! Ich habe nur die Absicht, einige Bemerkungen in der gestrigen Discussion, die nicht ganz richtig waren, heute zu rektificiren. Es ist hier von einer Seite behauptet worden, und das hat mich allerdings verletzt, daß die Eisenindustrie, wenn sie in der Lage wäre, bessere Löhne zahlen zu können, das doch nicht thun würde. Ich nenne das eine Insinuation. Wie kann Jemand behaupten, wenn die Eisenindustrie in der Lage sei, bessere Löhne zu zahlen, so werde sie es doch nicht thun? Ich habe hier eine Scala, wonach der Durchschnittssatz der Arbeitslöhne der Bochumer Gußstahlfabrik von 824 ℳ bei schlechten Zeiten aufgestiegen ist bis 1200 ℳ (genau 1194 ℳ) und jetzt wieder auf 850 ℳ heruntergegangen ist. Wir haben jetzt leider nicht die Mittel in Händen, den Leuten das sogenannte „menschenwürdige Dasein“ zu schaffen, was man ihnen doch — und namentlich auch Herr Sonnemann — vor Allem gönnen wird. Die Kohlenindustrie nimmt nicht einmal so viel Geld ein, wie sie baar auszugeben hat und die Eisenindustrie befindet sich leider in derselben Lage. Daß solche Zustände nicht lange andauern können, liegt wohl klar zu Tage.

Sodann, meine Herren, sind hier gestern Exportziffern der Stahlindustrie genannt worden. Die Exportziffern pflegen häufig bei den verschiedenen Industriebranchen als Beweis dafür aufgeführt zu werden, daß die Industrie keine Zölle brauche. Meine Herren, leider haben wir die ganz umgekehrte Erfahrung gemacht. Bei uns bedeuten die Exportziffern den reinen Nothstand. Der geehrte Redner, der gestern mit seinen Exportziffern gegen die Eisenzölle argumentirt hat, liest mit besonderem Interesse, wie ich weiß, meine Jahresberichte. Er hat einmal öffentlich gesagt, ich schriebe sie nicht für die Actionäre, sondern für das Publikum, — ich nehme also an, daß sie ihm (auch aus den letzten Jahren) bekannt sind. Nun ist daraus z. B. deutlich zu sehen, daß ich mit den allergrößten Anstrengungen für Arbeit für 4000 Mann, Hütten- und Bergleute, das sind mit Familiengliedern 12,000 Consumenten, zu sorgen habe. Ich weiß nicht, meine Herren, ob Jemand unter Ihnen ist, der auch für 12,000 Consumenten zu sorgen hat? Dagegen habe ich nur Hunderte von Actionären. Mein Interesse für billige Ausgaben der Consumenten muß also ganz überwiegend sein. Um diese Arbeiter zu beschäftigen und nicht zu viel entlassen zu müssen, — es sind schon über 2000 in den letzten Jahren entlassen — müssen wir Exportgeschäfte abschließen, welche keinen Nutzen, sondern nur Schaden bringen. Einschließlich dieser ungünstigen Exportgeschäfte reicht aber doch die Arbeit noch nicht aus, um das Werk in vollem Betrieb zu erhalten, sie reicht vielmehr kaum für den halben

Betrieb. Thatsächlich ist die Fabrik, die ich seit 25 Jahren zu leiten die Ehre habe, 20 Jahre lang fast ununterbrochen Tag und Nacht in Betrieb gewesen und das ist der normale Zustand, wenn unsere Industrie prosperiren soll. Seit 18 Monaten aber habe ich den Betrieb auf die Tagesschicht beschränken müssen, und nun ist ein gewisses Quantum Arbeit absolut nothwendig, um die Fabrik überhaupt auch nur für die Tagesschicht im Gange erhalten zu können. Denn, wenn ich dieses Quantum Arbeit nicht schaffen kann, so kann ich überhaupt nicht arbeiten, dann arbeite ich mit großem Verlust und das kann nicht lange dauern, dann muß ich die Fabrik schließen, das steht auf das Eingehendste ausgeführt in meinen Jahresberichten; dann hört es auf, dann müssen andere Leute für meine 12,000 Consumenten sorgen! Allerdings sagt die Freihandelspartei, dieselben müssen anderweit sich beschäftigen, aber wo und wie, das sagt kein Mensch, Niemand sagt, wie dafür gesorgt werden soll. (Sehr richtig! rechts.) Es ist also ganz verkehrt, wenn man sagt, der Export bewiese die Lebensfähigkeit ohne Zölle; im Gegentheil, er beweist gefährlichen, Nothstand bringenden, Arbeitsmangel.

Meine Herren! Es ist noch von derselben Seite angeführt worden, daß die Großindustrie gar nicht so viel Arbeiter im Verhältniß zur Kleinindustrie beschäftige und es sind dabei unter anderen auch die Hufschmiede genannt worden. Diese Ziffern sind in Zusammenhang gebracht mit der Beschädigung der Exportindustrie durch Eisenzölle. Dies hat aber doch damit gar nichts zu thun. Die Hufschmiede werden aber jedenfalls die Pferde und Esel, die sie zu beschlagen haben, nach wie vor beschlagen, ob der Zoll 1 ℳ oder 1,50 ℳ pro Centner beträgt. Ob hier unter den Herren Jemand ist, der daran zweifelt, weiß ich nicht, glaube es aber nicht. Nun habe ich aber doch diese Hufschmiede mit in meine Gegenberechnung gezogen, und ich werde Ihnen jetzt die richtigen Ziffern geben, die ich, nach Engel, vertreten kann: Zunächst in Bezug auf das Capital ergibt die Statistik, die wir selbst angestellt haben und die, meines Wissens, seither von keiner Seite bemängelt ist, daß 3600 Mill. Mark in der Eisen- und Stahlindustrie angelegt sind. Zweitens berechnen wir nach Engel als in der ganzen deutschen Eisenindustrie beschäftigt 800,028 Arbeiter, dazu kommen noch 9000 Arbeiter des Locomotivenbaues, sowie aus der Kohlenindustrie 51,000 Mann, die, wie genau nach Ziffern ausgerechnet ist, für die Metallindustrie die Kohlen fördern. Angenommen, die Metallindustrie wäre nicht da, so wäre für das betreffende Quantum Kohlen kein Absatz und dann würden diese 51,000 Menschen weniger beschäftigt sein. Es macht das zusammen 860,494 Arbeiter. Will man nun hier die gestern erwähnten Handwerker ausscheiden, z. B. Schlosser und Hufschmiede, obgleich dieselben auch Eisen verarbeiten und gewissermaßen zur Eisenindustrie gehören, so sind das nach Engel 204,000 Arbeiter oder wird diese Zahl für zu gering gehalten? (Zuruf links: 300,000!)

Gut, ich will Ihnen das, obwohl es zu hoch ist, zugeben, also 300,000. Es blieben dann noch 560,000 Mann in den fabrikmäßig betriebenen Werken übrig. Diese Ziffern verändern das gestern entrollte Bild sehr wesentlich. Im Uebrigen gehe ich aus Mangel an Zeit auf die weiteren Ausführungen von Ueberproduction durch die Gründung von Actiengesellschaften u. s. w. nicht ein. Dagegen erkläre ich mich bereit, Jedem von Ihnen, meine Herren, der es wissen will, zu beweisen, daß jene Vorwürfe für die Eisenindustrie nicht zutreffend sind.

Die Ueberproduction liegt einzig und allein in den neuen Erfindungen, sie besteht überall in allen Ländern. (Aha! links.)

Ja wohl, meine Herren, warten Sie nur gefälligst! Es sind die neuen Erfindungen von Bessemer und Martin, welche alle Werke überall zur drei bis vierfachen Leistungsfähigkeit gegen früher zwangen. Man kann nicht beliebig einschränken, wenn man überhaupt arbeiten will, und deshalb ist in der ganzen Welt gleichmäßig Ueberproduction vorhanden, in England, in Amerika, in Oesterreich, in Frankreich und Belgien. Aber gerade deshalb, weil die ganze Welt nicht weiß, wo sie mit ihrer Ueberproduction bleiben soll, deshalb sind Sie, meine Herren (links), so weise, und wollen der Ueberproduction der ganzen Welt den Abzug in unser deutsches Vaterland eröffnen, wollen zu Gunsten des Auslandes die heimische Industrie erdrücken lassen? (Beifall rechts.)

Wir sind aber egoistisch und gleichzeitig patriotisch genug, nicht für das internationale Interesse zu arbeiten, sondern für das deutsche. Ich sage ganz einfach: wenn keine Ueberproduction in anderen Ländern wäre und wenn diese für uns unglücklichen Erfindungen nicht gemacht wären, welche namentlich die Engländer mit ihren besseren respective billigeren Erzen und anderen Vortheilen befähigen mit ihren Bessemer Fabrikaten zu uns Verlust bringenden Preisen unseren Markt zu beherrschen, dann brauchten wir keine Zölle. Aber wenn wir nicht einmal die baaren Auslagen für Löhne und Material durch unsere Preise decken können, die auszugeben sind, um die sonst werthlosen Güter, unsere Mineralien aus der Erde heraufzubringen und zu verarbeiten, wenn wir an Frankreich 40 Proc. von unseren fast nur in Arbeitslöhnen und Transportkosten bestehenden Selbstkosten zahlen müssen, nach Oesterreich 30—40 Proc., selbst nach Belgien 10—20 Proc., dann wollen Sie, meine Herren, allen jenen hoch entwickelten Industrieländern unsere Grenzen öffnen, um ihre Ueberproduction bei uns abzulagern? Ist das patriotisch? Ist das klug gehandelt? Da bin ich denn doch entschieden ganz anderer Meinung. (Lebhafter Beifall rechts.)

(Es wird ein Antrag auf Schluß gestellt. Herr Dr. Barth (Bremen) stellt den Antrag, für den Fall der Annahme des Schlusses jedem Antragsteller noch 5 Minuten Redezeit zu gewähren. Dieser Antrag wird aber abgelehnt, und die Generaldiscussion wird darauf geschlossen.)

L. Sonnemann (Frankfurt a. M.) (zur persönlichen Bemerkung): Ich hatte mich als erster Redner noch zur Debatte über die Textilindustrie gemeldet. Ich will nur constatiren, daß kein weiterer Redner zum Wort gekommen ist. Ich hatte mich zum Wort gemeldet, um speciell Herrn Haßler in Bezug auf die Textilenquête etwas zu erwiedern. Ich hatte mich auch wieder zur Generaldebatte gemeldet, aber da ist mir auch das Wort jetzt durch den Schluß abgeschnitten worden. Ich will das constatiren, da ich in die Lage kommen werde, Herrn Haßler und seine Thätigkeit in jener Enquête an einem anderen Orte anzugreifen, damit man mir dann nicht vorwerfen kann, ich hätte hier geschwiegen.

Th. Haßler (Augsburg) (zur persönlichen Bemerkung): Ich hatte mich nach Herrn Sonnemann zum Wort gemeldet, hatte aber auf das Wort verzichtet, insofern stehen wir also gleich. Wenn Herr Sonnemann aber meine Thätigkeit in der Enquêtecommission kritisiren will, so stehe ich jederzeit zur Erwiederung bereit.

Philippson (Berlin) (zur persönlichen Bemerkung): Ich möchte nur noch bemerken, daß ich in meinen gestrigen Ausführungen Niemanden von der

gegnerischen Seite habe angreifen wollen, sondern daß es sich nur um das Princip gehandelt hat und um weiter nichts. Daß ich die Berichte des Herrn Baare mit großem Interesse lese, ist richtig; ich kann auch nicht leugnen, daß manches Lehrreiche darin enthalten ist, obgleich das Resultat manchmal etwas anders ausfällt, als Herr Baare selbst vielleicht glaubt.

Correferent Prof. Schmoller (Straßburg i. E.):

Meine Herren, ich will Sie gar nicht lange mehr aufhalten. Das Meiste, was mir entgegengehalten ist, sind Specialitäten, auf die ich in diesem Moment in keiner Weise mehr eingehen kann. Soll ich Herrn Philippson nachweisen, wo die Krisis von 1857 herkam? daß sie unter keinen Umständen eine Folge der Schutzzölle, sondern des übertriebenen Exports nach Amerika war? Soll ich im Einzelnen ausführen, in welchen zahlreichen Industrien die großen Häuser exportiren und die kleinen auf den inneren Markt angewiesen sind? Ich will auf alle diese Einzelheiten jetzt nicht mehr eingehen. Ich will auch meinem Freunde Held, der mir fast allein Principielles entgegnet hat, nicht mehr eingehend antworten. Ich will nur das sagen: für eine Zukunft späterer Jahrhunderte, für die ferne Zukunft, in welcher die heutigen europäischen Staaten sich in analogen Rechtsverhältnissen befinden, wie heute die Gemeinden desselben Staates, für eine Zukunft mit viel entwickelteren internationalen Rechtsverhältnissen mag er Recht haben mit seiner Argumentation gegen mich; für die Gegenwart aber, glaube ich, hat er in keiner Weise Recht; er scheint mir für sie die zwischen den einzelnen Staaten bestehenden Beziehungen und Spannungsverhältnisse ganz unrichtig aufzufassen.

Ich will nur zum Schluß das Eine mit Befriedigung constatiren, daß auch die weitaus größte Zahl der Herren, die von freihändlerischer Seite gesprochen haben, mir in der Hauptsache Recht gegeben haben, insofern als sie alle gesagt haben (mit wenigen Ausnahmen) —: wir wollen ja jetzt gar nicht mehr den Freihandel durchführen, das wollten wir vor einigen Jahren; aber jetzt sind wir zufrieden, wenn man uns nur in der Hauptsache das läßt, was wir haben, wenn man nur nicht zu hohe Zölle einführt. Das heißt ganz einfach, von dem principiellen Freihandel abweichen, das heißt einfach, koncediren, daß der Umschwung, von dem ich gesprochen habe, der Wechsel der Perioden eingetreten ist, und manche der Herren haben die Concession gemacht: einige Schutzzölle, diese oder jene Erhöhung, könne man ja einführen, nur im Ganzen solle man möglichst an dem alten Tarif festhalten; man solle nur nicht so weit gehen, wie jetzt die Bundesrathsvorlage gehe. Wo bleibt da der principielle Freihandel, der stets versicherte, gerade Krisen müsse man durch Zollherabsetzungen heilen; jede Zollermäßigung fördere jeder Zeit den Nationalwohlstand. Die Herren, die mir diese Koncession machten, haben Alle das, was ich in der Hauptsache behauptet habe, mir zugestanden, nämlich, daß die Welthandelslage heute eine total andere sei als vor 6 oder 8 Jahren. Sie haben durchaus koncedirt, daß man zu verschiedenen Zeiten in der Tarifpolitik etwas sehr Verschiedenes als richtig erkennen kann und fordern muß. Worin ich mit Ihnen differire, ist dann nur das Maß der Correction, welches im Augenblicke nothwendig ist, und, meine Herren, gerade auf dieses Maß legte ich und konnte ich kein so großes Gewicht legen, weil ich selbst im Detail nicht nach allen Seiten vollständig orientirt bin, über das Maß gebe ich vollständig zu, daß die meisten

der Herren Practiker, die hier anwesend sind, oder unsere Zollbeamten, mir im Urtheil überlegen sind. Auch das gebe ich Herrn Dr. Barth und Anderen zu, daß in dem gegenwärtigen Tarifentwurf viele Fehler sind, ich habe selbst betont, daß er mir an manchen Stellen zu weit geht, nur frage ich, ob es jemals einen Tarifentwurf gegeben hat, der, unter der Pression dringender öffentlicher Interessen schnell ausgearbeitet, nicht mindestens gleiche Fehler enthielt? Das halte ich aufrecht, das ist vor Allem aus der ganzen handelspolitischen und Zoll-Litteratur von 1862—1865 Seite für Seite zu belegen: Die Fehler, die man 1862 bei den Verhandlungen mit Frankreich in einzelnen Positionen machte, waren mindestens so groß wie diejenigen, die man jetzt machen wird; überdies steht heute eine Möglichkeit vor uns, die Fehler, die noch im Einzelnen vorhanden sind, durch eine parlamentarische Berathung und Beschlußfassung zu verbessern. Das war 1862 bei der Verfassung des Zollvereins nicht möglich; schweigend, vielfach trotz alles bessern Wissens im Einzelnen, mußten sämmtliche deutsche Kammern damals gut heißen, was ein paar Beamte gemacht, weil jeder Widerspruch gegen jede Position die ganze Existenz des Zollvereins gefährdete. Lassen wir uns also damit nicht bange machen, daß der Entwurf noch in einzelnen Punkten fehl greift, darauf kommt es nicht an, das läßt sich redressiren jetzt oder in den nächstfolgenden Jahren, wenn sich Uebelstände herausstellen. Die Frage ist nicht, ob irgendwo die Kaninchen oder die Tiger, von denen uns Herr Dr. Barth so unterhaltend erzählte*), in falsche Positionen gebracht sind, sondern ob die Handelspolitik im großen Ganzen Recht hat, eine maßvolle Erhöhung der Zölle vorzunehmen. (Bravo, rechts.)

Bei diesem Hauptpunkt müssen wir stehen bleiben und uns nicht durch kleine Fechterkünste auf Nebenpunkte ablenken lassen. (Lebhaftes Bravo, rechts.)

Referent Dr. Gensel (Leipzig): Meine geehrten Herren, ich habe mir eine größere Anzahl von Punkten notirt, über die ich eigentlich noch sprechen möchte, ich glaube aber, daß es mehr in Ihrem Sinne liegt, wenn ich mich auf einige Hauptpunkte beschränke.

Wenn Sie die Debatten dieser zwei Tage überblicken, so ist der Eindruck — und den werden sie auch nach außen hin machen — jedenfalls in einer Beziehung merkwürdig. Es ist uns Freihändlern zu unzähligen Malen vorgeworfen worden, wir föchten nur mit leeren Theorien, von den praktischen Verhältnissen verstünden wir nichts oder nähmen darauf keine Rücksicht. Meine Herren, ich glaube, die Debatten dieser Tage haben bewiesen, daß von unserer Seite ganz gewiß mit leeren Theorien nicht gefochten worden ist. (Sehr richtig, links.)

Wenn Theorien vorgebracht worden sind, so war das auf der Seite unserer Gegner, und, meine Herren, einige dieser theoretischen Sätze müssen Sie mir doch gestatten mit ein paar Worten noch zu berühren.

Da ist zunächst die Folgerung gemacht worden: weil die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer keine Erniedrigung der Preise herbeigeführt habe, so könne andrerseits eine Einführung von Zöllen auf Nahrungsmittel keine Erhöhung der Preise herbeiführen. Ja, meine Herren, das beruht auf einem totalen Verkennen der thatsächlichen Verhältnisse. Wenn es wirklich wahr ist, was mir noch keineswegs genügend constatirt zu sein scheint, daß die Aufhebung

*) Beim Festessen am 21. April.

jener Auflagen keine Ermäßigung der Preise herbeigeführt hätte, — was folgt daraus? daß diejenigen, welche zunächst die Preise bestimmen, sich in einer wirthschaftlichen Uebermacht befunden haben, also die Bäcker u. s. w., und, meine Herren, welcher Grund liegt denn vor, anzunehmen, daß diese Uebermacht verringert werden würde, — so lange es uns nämlich nicht gelingt, das wirthschaftliche Verständniß unserer Bevölkerung zu heben —, wenn wir jetzt neue Zölle einführen? Nein, meine Herren, die Erfahrung lehrt gerade das Gegentheil und wir haben gerade in neuester Zeit eine recht interessante Erfahrung gemacht: in Stuttgart hat man bekanntlich eine städtische Abgabe eingeführt auf Bier und Fleisch, und diese Maßregel hat zu einer Erhöhung der Preise geführt, die nicht bloß im Verhältniß stand zu dem, was die Sache dem Producenten mehr kostete, sondern die 100 und mehr % darüber hinausgegangen ist! (Hört, links.)

Ja, meine Herren, solche Erfahrungen sollte man doch beachten.

Zu der Zeit, wo Jedermann sagte: ich bin eigentlich Freihändler, ich will aber doch höhere Zölle haben — zur Zeit des sogenannten verschämten Schutzzolls — hat man das Wort „Ausgleichszölle" erfunden, und einer der Herren hat ja auch gestern diese Theorie wieder vorgetragen, die dahin geht, es müßten die ungünstigeren Bedingungen, die unsere Industrie habe gegenüber der in anderen Ländern, ausgeglichen werden durch einen Zoll. Nun, meine Herren, da finden Sie denn ganz eigenthümliche Verhältnisse, wenn Sie näher zusehen. So sagt z. B. die österreichische Industrie: unsere Productionsbedingungen sind um so und so viel ungünstiger als die der deutschen, folglich müssen wir so hohe Schutzzölle haben. Unsere Leute aber sagen: unsere Productionsverhältnisse sind so viel ungünstiger, folglich müssen wir gegen Oesterreich so hohe Schutzzölle haben, u. s. w. Wie liegt denn die Sache? Innerhalb unserer eigenen Grenzen sind die Bedingungen der Production so außerordentlich verschiedene, daß es gar nicht möglich ist, eine genaue Feststellung darüber zu machen, welches die durchschnittlichen Verhältnisse sind. Für gewisse Industrien hat ja unstreitig das eine Land, in anderen Productionszweigen das andere Land günstigere Bedingungen, und deshalb sagen wir: es soll jedes Land möglichst und zunächst dasjenige produciren, was es am besten, am wohlfeilsten produciren kann. Wenn Sie das aber durch Schutzzölle ausgleichen wollen, so müßten Sie eben auch die Verschiedenheiten innerhalb unsres eigenen Landes ausgleichen. (Unruhe rechts.)

Gewiß; die schlesische Eisenindustrie erzeugt z. B. Eisenbahnschienen unter ungünstigeren Verhältnissen als die rheinische. Die höheren Zölle würden ihr nichts helfen, denn sie würde in demselben Maße durch die inländische Ueberproduction benachtheiligt. Die wahre Folge solcher hohen Schutzzölle ist die, daß solche Etablissements, die im Grunde wirklich unter sehr ungünstigen Bedingungen arbeiten, erst hervorgerufen oder doch zu größerer Production veranlaßt werden, und daran knüpft sich dann die weitere Folge, daß immer höhere Schutzzölle verlangt werden. Darauf hat namentlich schon Roscher in treffender Weise aufmerksam gemacht.

Meine Herren! Von dem Herrn Correferenten ist als hauptsächlicher Grund für seine Anträge der Satz aufgestellt worden — und er hat das ja in sehr geistreicher Weise durchgeführt — daß die Geschichte sich im Zickzack bewege, daß da eine Periode des Schutzzolls mit einer Periode der Handelsfreiheit ab-

wechsele. Wenn er das auch für die Geschichte des Zollvereins durchzuführen versucht hat, so kann ich darin ihm doch nicht Recht geben. Ich wäre in der Lage, Ihnen nachzuweisen, daß beinahe in jeder Zollperiode ebensowohl Erhöhungen wie Ermäßigungen stattgefunden haben; eine so ausgesprochene Zickzackbewegung, wie er sie geschildert hat, hat doch in Wahrheit nicht bestanden. Aber, meine Herren, selbst wenn diese Annahme richtig wäre, was folgt daraus für uns? Wenn wir jetzt unser Votum darüber abgeben sollten, was wahrscheinlich eintreten wird, dann möchte man sagen: nach dem Gesetz des Wechsels, der immer stattgefunden hat, wird jetzt wahrscheinlich der Schutzzoll siegen. Aber für uns handelt es sich darum: was ist zu thun? was ist das Zweckmäßige? — und ich meine, da können wir bloß aus dem Grunde, daß nun eine Zeit lang der Freihandel mehr geherrscht hat, doch nicht sagen: folglich müssen wir nun hohe Schutzzölle haben. Der Herr Correferent hat zwar gesagt, er wolle mäßige Schutzzölle, aber ob er die Vorlage als „mäßig schutzzöllnerisch" anerkennt, darüber hat er uns im Unklaren gelassen, und, meine Herren, wenn der Antrag angenommen werden sollte, dann werden diejenigen, die etwa danach ihr Urtheil einrichten wollten, so viel wissen wie zuvor; sie werden nicht wissen, ob damit gemeint ist, die Vorlage sei annehmbar oder unannehmbar. Ich glaube Ihnen durch verschiedene Specialdarlegungen bewiesen zu haben, daß in der That die Vorlage zum Theil ganz exorbitante Sätze enthält und daß sie namentlich durchaus nicht genügend vorbereitet ist, um empfohlen werden zu können.

Ich muß nun noch auf einen besondern Punkt eingehen, der in der Debatte wenig berührt worden ist, von dem Herrn Correferenten aber mit in den Vordergrund gestellt wird, nämlich Artikel 5 der Vorlage. Der Herr Correferent hat ihn verglichen mit dem Artikel 3 des österreichischen Tarifgesetzes und hat gesagt, dort scheine sich ja die Sache zu bewähren, folglich könnten wir unbedenklich eine ähnliche Bestimmung aufnehmen. Ich will Ihnen nur zeigen, daß der Artikel 3 in Oesterreich etwas ganz Anderes sagt als unser Artikel 5. Der Artikel 5 sagt, es soll dem Bundesrath freistehen, denjenigen Staaten gegenüber, welche höhere Zollsätze haben als wir, einen Zuschlag auf ihre Waaren bis zum doppelten Betrag einzuführen. Was sagt dem gegenüber der österreichische Artikel 3?

„Waaren, welche aus Staaten kommen, welche österreichische Waaren ungünstiger behandeln als die anderer Staaten, sollen mit einem Zuschlag belegt werden können von 10 Procent".

Wir wollen 200 Proc. Zuschlag, falls nur der Tarif eines andern Landes überhaupt in irgend einem Satze höher ist als der unsrige!

„Die Regierung wird ermächtigt, ausnahmsweise zu bestimmen, daß eine solche Maßregel nur auf einzelne Kategorien von Waaren Anwendung finde."

Also die Ermächtigung geht nur dahin, noch mildere Bestimmungen zu treffen, als das Gesetz. Dagegen sollen wir durch den Artikel 5 dem Bundesrath carte blanche geben, d. h. er soll von einem Tage zum andern die Productionsbedingungen auf eine ganz andre Grundlage stellen können, und, meine Herren, das halte ich für völlig unannehmbar.

Was den letzten Punkt, die Handelsverträge, betrifft, so glaube ich, daß ich darin mit dem Herrn Correferenten mich in Uebereinstimmung befinde, daß auch er eine Erneuerung der Handelsverträge für das Wünschenswertheste



hielte. Er sagt nur: es ist nicht möglich, wir können jetzt keinen günstigen Handelsvertrag schließen. Ich sage, wir sollen es doch zunächst anstreben, und dasjenige, was die französische Denkschrift zu dem dortigen Zolltarifentwurf über künftige Handelsverträge sagt, scheint mir durchaus nicht die Hoffnung auszuschließen, daß zunächst mit Frankreich ein verhältnißmäßig günstiger Vertrag zu schließen wäre. Ich will Ihnen nur einen kurzen Satz daraus vorlesen. Im Allgemeinen — das wissen Sie ja — wollte der französische Tarifentwurf die bisherigen Vertragssätze dem künftigen allgemeinen Tarife zu Grunde legen. Dann heißt es weiter:

„Wir zeigen so, daß, wenn wir zwar auch für künftige Unterhandlungen gewappnet sind, wir doch nicht die Absicht haben, Rückschritte zu machen, d. h. uns wieder auf streng schutzzöllnerischen Boden zu stellen."

Das war die frühere Regierung, und der jetzige Minister ist ja, wie ich schon erwähnt habe, für seine Person entschiedener Freihändler.

Nun, meine Herren, in dieser Beziehung vertraue ich nicht weniger als Sie (rechts) dem Fürsten Bismarck, daß er in Bezug auf Handelsverträge alles thun wird, um unsere Production günstiger zu stellen und namentlich auch günstigere Exportbedingungen für sie zu erringen.

Meine Herren, es ist viel gesprochen worden von nationaler Handelspolitik. Ich glaube, das dürfen wir Alle in Anspruch nehmen, daß wir das Beste der Nation im Auge haben; die Differenz besteht nur darin, auf welchem Wege das Wohl der Nation am Besten gefördert werden kann. Möchte die Abstimmung des Reichstages so ausfallen, daß das wahre Wohl der Nation dadurch gefördert wird! (Lebhafter Beifall links.)

Vicepräsident Freiherr v. Roggenbach (Bonn): Es ist noch ein neues Amendement eingegangen von Herrn v. Miaskowski zu den Thesen des Herrn Prof. Schmoller:

1. Nach den Worten des Schlußsatzes: „maßvolle Tarifreform in finanzpolitischem und schutzzöllnerischem Sinn" die Worte einzuschieben:
   „Mit Ausschluß jedoch der Einführung von Getreide-, Vieh- und Holzzöllen."
2. Am Schluß des Antrags hinzuzufügen: „und erwartet, daß dadurch zugleich die nöthigen Mittel gewonnen und benutzt werden, um in allen einzelnen Gewerben den Schutz des Arbeiters gegen die Nothstände des Lebens durch Wohlfahrtseinrichtungen, wie Kranken-, Pensions-, Sterbekassen u. s. w. möglichst zu vergrößern."

L. Sonnemann (Frankfurt a. M.): Dieses Amendement ist nach allgemeinem, parlamentarischem Gebrauch jetzt nicht mehr zulässig.

Vicepräsident Freiherr v. Roggenbach (Bonn): Es ist eingegangen bevor die Herren Referenten gesprochen haben.

Prof. Dr. Schmoller (Straßburg i. E.) (zur Geschäftsordnung): Ich erfahre zu meinem größten Leidwesen, daß unser Herr Präsident, dem wir so außerordentlich viel verdanken in Bezug auf die unparteiische Geschäftsleitung, verletzt ist dadurch, daß ihm vorhin durch den Schluß der Debatte das Wort abgeschnitten wurde. Es ist gewiß von der ganzen Versammlung ohne Dolus geschehen und ich möchte daher beantragen, daß wir unsern Herrn Präsidenten bitten, noch zu reden und nachher abzustimmen.



Vicepräsident Freiherr v. Roggenbach (Bonn): Dieser Antrag ist jetzt unzulässig, da wir zur Abstimmung schreiten.

(In der Abstimmung wird der Antrag Hecht abgelehnt, ebenso der Antrag Held. Der Antrag Dr. Gensel wird im ersten Theile:

Dem Bedürfnisse des Reichs nach vermehrten selbstständigen Einnahmen ist durch eigentliche Finanzzölle, unter gleichzeitiger Ausbildung der inneren Verbrauchsangaben zu genügen,

abgelehnt. Ueber den zweiten Theil:

Im Uebrigen bedarf eine Reform des Zolltarifs einer genaueren und allseitigen Vorbereitung,

hat Herr Sonnemann namentliche Abstimmung beantragt. Derselbe wird mit 82 gegen 63 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag Dr. Gensel in Nr. 2 stimmten die Herren:

Baare, Commercienrath, Bochum.
Beger, Albert, Gerbereibes., Heidelberg.
Bernhardi, Ernst, Handelskammer-Secr. Dortmund.
Beutner, G. F., Regierungsrath a. D. Berlin.
v. Bippen, Fabrikdirector, Kolbermoos.
v. Bojanowsky, Dr., Weimar.
Brand, Julius, Kaufmann, Dortmund.
Bueck, H., General-Secr., Düsseldorf.
Buderus, Carl, Hüttenbesitzer.
Buderus, Georg, Hüttenbesitzer, Lollar.
Buderus, Hugo, Hüttenbes., Hirzenhain.
v. Dael-Köth, Frhr., Gutsbesitzer, Mainz.
Dietel, Franz, Fabrikant, Wilkau i. S.
Eheberg, Karl, Dr., Straßburg i. E.
Eichroth, Kaufmann, Bremen.
v. Fechenbach-Lauderbach, Freiherr, Gutsbesitzer, Laudenbach.
Firnhaber, Friedrich, Augsburg.
Frommel, Albert, Fabrikdir., Augsburg.
Gail, August, Mühlen- u. Grubenbesitzer, Dillenburg.
Geibel jun., C., Verlagsbuchhändler, Leipzig.
Gimpel, F., Fabrikdirector, Ettlingen.
Gmelin, J. W., Kaufm., Frankfurt a. M.
Göckel, Director, Frankfurt a. M.
Godeffroy, Gustav, Senator, Hamburg.
Gordan, Dr., Frankfurt a. M.
Grad, Mitgl. d. Reichstags, Colmar i. E.
Groß, Adolf, Bankier, Bayreuth.
Grün, J. C., Vorsitzender der Handelskammer, Dillenburg.
Haager, Ernst, Fabrikdirect., Offenburg.
Haager, Otto, Fabrikant, Waldkirch.
Haas, Rudolph, Fabrikant, Sinn.
Haniel, M. B., Fabrikant, Gutehoffnungshütte, wohnhaft Darmstadt.
Hané, Eugen, Kaufm., Frankfurt a. M.
Hartmann, Albert, Fabrikant, Heidenheim.
Haßler, Fabrik-Director, Augsburg.
Herwig, Robert, Fabrikant, Dillenburg.
Hiller, A., Secretär des Vereins süddeutsch. Baumwoll-Industrieller, Kuchen.
Hiltrop, Oberbergamts-Assessor, Dortmund.
Hoffmeister, Heinrich, Gerbereibesitzer, Heidelberg.
Jooß, Richard, Fabrikant, Heidenheim.
Jung, H., Fabrikant, Dillenburg.
Jung, Julius, Fabrikant, Wiesbaden.
Kalle, Fritz, Fabrikant, Biebrich.
Kienlein, Albert, Eßlingen.
Klein, Carl, Fabrikant, Carlshütte.
Klein, Ernst, Fabrikant, Dahlbruch.
Knapp, Prof., Straßburg i. E.
Kollmann, Friedrich, Hüttendirector, Dillenburg.
Kopfer, Wilh., Kaufmann, Mannheim.
Lotichius, A., Kaufmann, Frankfurt a. M.
Müller, Reinh., Fabrikant, Hornberg.
Neunhöffer, Paul, Fabrikant, Heidenheim.
Ottermann, Moritz, Dir., Dortmund.
Otto, Heinrich, Fabrikant, Nürtingen.
Rauch, Jean, Kaufm., Frankfurt a. M.
Reinhard, W., Beamter, Gebweiler.
Reitz, J. H., Kaufmann, Chemnitz.
Rickler, Heinrich, Kaufmann, Offenburg.
Römheld, Julius, Fabrikant, Mainz.
Roth, Ludwig, Berg-Ingenieur, Wetzlar.
Russel, Emil, Bürgermeister a. D., Berlin.
Schiele, Fritz, Ingenieur, Gießen.
Schlumberger, Paul, Fabrikant, Gebweiler.

Schmoller, Prof., Dr., Straßburg i. E.
Schramm, Julius, Gerbereibes., Dillenburg.
Schulz, Gustav, Fabrikant, Hattingen a. d. Ruhr.
Solivo, Heinrich, Fabrikant, Stuttgart.
Stänglen, Gottlieb. Kaufm., Stuttgart.
Staub, A., Fabrikant, Kuchen.
Steinfeld, Hermann, Assessor a. D., Frankfurt a. M.
Stiefel, Carl. Kaufm., Frankfurt a. M.
Stocker, G., Fabrikant, Ulm.
Thiel, Dr., Geh. Reg.-Rath, Berlin.
Wehner, August, General-Consul a. D., Dresden.
Weimann, Al., Geschäftsführer d. liberalen Parteibureaus, Frankfurt a. M.
Weismüller, Emmerich, Fabrikant, Bockenheim.
Weiß-Bornand, Fabrikant, Hüttenheim.
Westhofen, J., Kaufmann, Mainz.
v. Wittgenstein, Laasphe.
Wolff, Baron, Dr., Stuttgart.
Wurmbach, Jul., Fabrikt., Bockenheim.
Zimmer, Dr., Chemnitz.

Für den Antrag stimmten die Herren:

Bacher, Rechtsanwalt, Stuttgart.
Barth, Theod., Syndikus der Handelskammer, Bremen.
Bauer, Moritz, Kaufm., Frankfurt a. M.
Beck, Carl, Kaufm., Frankfurt a. M.
Brüning, Ad., Dr., Fabrikant, Frankfurt a. M.
Bücher, K., Dr., Frankfurt a. M.
Dannenberg, Redacteur, Hamburg.
Dietzel, Professor, Marburg.
Fulda, S., Kaufm., Frankfurt a. M.
Gensel, Dr., Handelskammer-Secretär, Leipzig.
Goldschmidt, S B., Kaufm., Mainz.
Götz-Rigaud, Albert, Kaufm., Frankfurt a. M.
Gütschow, Dr., Handelskammer-Secr., Hamburg.
Haußer, Rudolph, Kaufmann, Frankfurt a. M.
Hecht, Bankdirector, Mannheim.
Held, Adolf, Prof, Bonn.
Herz, Otto, Fabrikant, Frankfurt a. M.
Ihm, Ferdin., Kaufm., Frankfurt a. M.
Katzenstein, Wilhelm, Kaufm., Frankfurt a. M.
Kissel, Georg. Rentier, Frankfurt a. M.
Klingspor, Carl, Fabrikant, Gießen.
Ladenburg. Dr., Mannheim.
Landgraf, Dr., Rechtsanw., Stuttgart.
v. Langsdorff, Dresden.
Lehr, Prof., Carlsruhe.
Leo, Carl, Dr., Hamburg.
Lippert, L., Kaufm., Hamburg.
Ludwig-Wolf, Stadtrath, Leipzig.
Manskopf, Alexander, Kaufm., Frankfurt a. M.
Manskopf, Nicolaus, Kaufm., Frankfurt a. M.
Marburg, Adolf, Kaufm., Frankfurt a. M.
Marburg, Carl, Kaufm., Frankfurt a. M.
Marburg, Franz, Rentier, Wiesbaden.
Marburg, Heinrich, Kaufm., Frankfurt a. M.
May, Martin, Gerbermeister, Frankfurt a. M.
Mayer, W., Bankdir., Frankfurt a. M.
v. Miaskowski, Prof., Dr., Basel.
Miller, Friedr., Ingenieur, Bockenheim.
Möller, Carl, Dr., Kupferhammer bei Brackwede.
Nasse, Prof., Bonn.
Oelsner, Ludwig, Dr., Frankfurt a. M.
Passavant, Hermann, Kaufm., Frankfurt a. M.
Petsch-Goll, J. Ph., Commercienrath, Frankfurt a. M.
Pfefferkorn, Dr., Adv., Frankfurt a. M.
Philippson, F. C., Kaufm., Berlin.
Pütz, Ingenieur, Gießen.
Ritschl, Ferd., Handelskammer-Secr., Halberstadt.
v. Roggenbach, Staatsminister a. D., Bonn.
Rößler, Heinr., Dr., Frankfurt a. M.
Scharrer, Johannes, Kaufm., Nürnberg.
Schnapper, Gottlieb, Privatier, Frankfurt a. M.
Schönberg, Prof., Tübingen.
Seyffardt, Landtagsabgeordn., Crefeld.
Sombart, Rittergutsbesitzer, Berlin.
Sonnemann, Leopold, Bankier, Frankfurt a. M.
Spier, S., Segnitz bei Würzburg.
Stockmayer, A., Oecon., Frankf. a. M.
v. Stubnitz, Arthur, Assessor, Dresden.
Varrentrapp, Ad., Dr., Stadt-Secr., Frankfurt a. M.
Varrentrapp, Dr., Geh. Sanitätsrath, Frankfurt a. M.
Walcker, Carl, Dr., Privat-Docent, Leipzig.
Weinstein, Carl, Kaufm., Berlin.
Ziegler, Mitglied des Abgeordnetenhauses, Hanau.

Abwesend waren:

Baist, Ludw., Fabrikant, Frankfurt a. M.
Bertelsmann, Conr., Fabrikant, Bielefeld.
Blum, W., Dr., Heidelberg.
Dittmar, Gustav, Secretär, Mainz.
Epstein, J. H., Frankfurt a. M.
Faulenbach, W., Fabrikant, Offenbach a. M.
Goldschmidt, Friedrich, Dir., Berlin.
v. Guaita, Max, Kaufm., Frankf. a. M.
Görz, Obergerichtsrath, Mainz.
Haas, Friedrich, Neuhoffnungshütte bei Sinn.
Henrich, Carl Friedr., Brauereibesitzer, Frankfurt a. M.
Hohenemser, Wilhelm, Kaufm., Frankfurt a. M.
v. Hößlin, Oscar, Procurist, Augsburg.
Jansen, Dr., Fabrikbesitzer, Dülken.
Jung, Gustav, Fabrikant, Amalienhütte.
Knauer, F., Rittergutsbesitzer, Gröbers.
Lautenschläger, Dir., Frankfurt a. M.
Lucius, Eugen, Dr., Fabrikant, Frankfurt a. M.
Meister, Wilhelm, Fabrikant, Frankfurt a. M.
Merton, Albert, Kaufm., Frankf. a. M.
Morsbach, Dr., Bonn.
Mühlen, W. D., Baumwollsp., Rheydt.
v. Mumm, Herm., Kaufm., Frankf. a. M.
v. Oertzen, Herausgeber der „Reichspost“, Altona.
Schäfer, J. G., Mühlenbes., Dauborn.
Schaum, Reinhard, Gutsbes., Herrnhag.
Schulz, Conrad, Wetzlar.
Thorwart, Director, Frankfurt a. M.
Ulrich, Justus, Brauereibes., Pfungstadt.
Wagner, K., Dr., Frankfurt a. M.

Der Antrag v. Miaskowski:

1) in dem Antrage Schmoller hinzuzufügen:

„Mit Ausschluß jedoch der Einführung von Getreide-, Vieh- und Holzzöllen“

wird nach Probe und Gegenprobe abgelehnt. Hierauf zieht der Antragsteller Miaskowski den zweiten Theil seines Antrages zurück.

Der Antrag Dr. Barth:

hinter den Worten des Antrages Schmoller:

„für eine maßvolle Tarifreform in finanzpolitischem und schutzzöllnerischem Sinne“ einzuschieben:

„welche jedoch Getreide-, Holz- und Viehzölle nicht ausschließt“,

wird abgelehnt, das Amendement Hiltrop zu dem Antrage Schmoller wird angenommen und mit diesem Amendement wird der Antrag Schmoller in folgender Fassung angenommen:

In Anbetracht, daß die Bemühung um Handelsverträge, die der deutschen Industrie neue Märkte erschließen, im Augenblicke bei der gegenwärtigen handelspolitischen Weltlage aussichtslos ist,

in Anbetracht, daß in sämmtlichen Culturstaaten, mit Ausnahme von England, eine Erhöhung der Zölle entweder schon stattgefunden hat oder in Aussicht steht,

in Anbetracht endlich, daß die Erhöhung einer Anzahl financiell wichtiger Zölle doch jedenfalls nöthig ist, um die Finanzen des Reiches auf selbstständige Grundlage zu stellen:

erklärt sich der Verein für Socialpolitik für eine maßvolle Tarifreform in finanzpolitischem und schutzzöllnerischem Sinne und für eine Ermächtigung, die Zollsätze gegenüber den die deutschen Waaren besonders benachtheiligenden Staaten noch um einen gewissen Betrag zu erhöhen, und erwartet, daß dadurch zugleich Mittel geboten werden, in allen einzelnen Gewerben den Schutz der Arbeiter

gegen die natürlichen Nothstände des Lebens durch Kranken- und Pensionskassen möglichst zu erweitern.

Der Antrag des Herrn Dr. Möller:

1. „Wenn die Fabricationsmaterialien durch Zölle vertheuert werden, so ist beim Export der daraus hergestellten Waaren ein der Vertheuerung entsprechender Rückzoll zu gewähren",

wird mittelst Zählung mit 75 gegen 67 Stimmen angenommen; dagegen wird der zweite Theil:

„Die Rückgewähr des Zolles erfolgt auf Grund von Einfuhrzollquittungen, welche durch Indossament übertragbar sind und binnen 12 Monaten verjähren; der Exporteur hat Art und Maß des für die exportirte Waare verwendeten Fabrikationsmaterials glaubhaft nachzuweisen, wenn er Rückzoll beansprucht",

abgelehnt.

(Gegenüber einem von Herrn von Studnitz gestellten Geschäftsordnungsantrage:

Der Vorstand und Ausschuß des Vereins für Socialpolitik wollen in Erwägung ziehen, ob es räthlich und möglich ist, vor der nächsten Generalversammlung die Referate über die zu verhandelnden Gegenstände gedruckt zur Vertheilung zu bringen,

bemerkt der)

Präsident Prof. Dr. Nasse:

Ich bitte, den Antrag dem Ausschuß einreichen zu wollen, er wird ihn in Erwägung ziehen, aber hier können wir ihn jetzt nicht mehr discutiren.

Wir würden nun zu den

Eisenzöllen

übergehen. Ich frage die Versammlung, ob sie noch in die Berathung derselben einzutreten wünscht.

Philippson (Berlin) (zur Geschäftsordnung):

Meine Herren, da von der Gegenseite der Wunsch gehegt wird, daß diese Frage recht gründlich behandelt werden möchte — ein Wunsch, den ich vollkommen theile — so bin ich nicht der Ansicht, daß wir diese Frage heute noch gründlich behandeln können. Nach mehr als siebenstündiger Debatte ist das wohl nicht gut möglich, ich für meinen Theil wenigstens würde das Referat nicht mehr übernehmen können. Ich beantrage daher, die Debatte hierüber von der Tagesordnung abzusetzen.

(Der Gegenstand wird von der Tagesordnung abgesetzt.)

Präsident Prof. Dr. Nasse:

Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so danke ich Ihnen für die Theilnahme, welche Sie unseren Verhandlungen gewidmet haben.

Zur Geschäftsordnung hat Herr Haßler das Wort:

Th. Haßler (Augsburg):

Meine Herren, ich bin in der Lage, weder ein „altes" noch ein „neues" Mitglied des Vereins für Socialpolitik zu sein, sondern ich bin hier als Gast, als Mitglied des volkswirthschaftlichen Kongresses. Als solchem werden Sie es mir gestatten, in Ihrem Namen dem verehrten Herrn Präsidenten und dem Aus-

schuß, sowie dem Büreau unseren lebhaftesten Dank darzubringen für die außerordentlich unparteiische, taktvolle und glückliche Leitung der ganzen Verhandlungen.

Meine Herren, es liegt mir noch etwas auf dem Herzen. Herr Prof. Schmoller hat vorhin angeführt, daß unser verehrter Präsident sich gekränkt fühlt, weil er nicht mehr zum Worte kam. Ich weiß nicht, in wie weit das der Fall ist, aber dem möge sein, wie ihm wolle, so glaube ich in Ihrer Aller Sinne zu sprechen und namentlich im Sinne der Herren auf dieser Seite (rechts), wenn ich unserem verehrten Herrn Präsidenten versichere, daß dieser Beschluß sicherlich nicht gefaßt worden wäre, wenn das die Mehrzahl von uns gehört hätte, daß Herr Prof. Nasse der Nächste am Worte war. Ich wenigstens habe das bei dem allgemeinen Geräusch nicht gehört.

Wenn ich Sie, meine Herren, also ersuche, sich zu erheben und dadurch dem Präsidium den Dank der Versammlung für die umsichtige Leitung der Geschäfte darzubringen, so bitte ich Sie, damit auch zugleich den Wunsch zu verbinden, Herrn Prof. Nasse möge uns dieses Uebersehen verzeihen und möge auch ferner, gestärkt durch unser allgemeines Vertrauen, die Geschäfte des Vereins für Socialpolitik führen.

(Lebhafte Zustimmung. Sämmtliche Mitglieder erheben sich von den Plätzen.)

Präsident Prof. Dr. Nasse: Meine Herren, es ist mir im hohen Grade peinlich, daß eine Aeußerung, die ich im Privatgespräche vielleicht unvorsichtiger Weise, ich hoffe aber verzeihlicher Weise gemacht, Gegenstand öffentlicher Discussion geworden ist. Jedenfalls aber danke ich für Ihre Freundlichkeit, die Sie mir in so beschämender Weise jetzt ausgesprochen haben.

Ich danke Ihnen für Ihre Theilnahme an der Versammlung, danke den Herren Referenten für die Mühe, die sie sich gegeben haben, und allen Rednern, daß sie der Bitte, die ich zum Eingang der Verhandlungen ausgesprochen, sich in Bezug auf den Ausdruck ihrer Ueberzeugung maßvolle Beschränkung aufzulegen, in so hohem Maße entsprochen haben.

Ich danke den Mitgliedern des Bureaus für ihre Unterstützung sowie auch den Mitgliedern des Localcomités für die Verdienste, die sie sich um das Zustandekommen dieser Versammlung erworben, und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 40 Minuten.)

(Stenographisch aufgenommen und für den Druck hergestellt von Dr. Eduard Engel, Stenograph des Reichstags, Berlin.)

Verzeichniß der Redner.

Liste der Theilnehmer

an der sechsten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik.

I. Alte Mitglieder.

1. Baare, Commercienrath, Bochum.
2. Bernhardi, Ernst, Handelskammer-Secr., Dortmund.
3. Beutner, G. F., Regierungsrath a. D., Berlin.
4. Blum, W., Dr., Heidelberg.
5. Bojanowsky, v., Dr., Weimar.
6. Bueck, H., General-Secr., Düsseldorf.
7. Bücher, K., Dr., Frankfurt a. M.
8. Dannenberg, Redacteur, Hamburg.
9. Geibel, jun., C., Verlagsbuchhändler, Leipzig.
10. Gensel, Dr., Handelskammer-Secr., Leipzig.
11. Gütschow, Dr., Handelskammer-Secr., Hamburg.
12. Hecht, Bankdirector, Mannheim.
13. Held, Adolf, Prof., Bonn.
14. Hiltrop, Oberbergamts-Assessor, Dortmund.
15. Kalle, Fritz, Fabrikant, Biebrich.
16. Knapp, Prof., Straßburg i. E.
17. Leo, Carl, Dr., Hamburg.
18. Ludwig-Wolf, Stadtrath, Leipzig.
19. Miaskowski, Prof. Dr. v., Basel.
20. Möller, Carl, Dr., Kupferhammer bei Brackwede.
21. Nasse, Prof., Bonn.
22. Oelsner, Ludwig, Dr., Frankfurt a. M.
23. Roggenbach, v., Staatsminister a. D., Bonn.
24. Schmoller, Prof. Dr., Straßburg i. E.
25. Schönberg, Prof., Tübingen.
26. Seyffardt, Landtagsabgeordneter, Crefeld.
27. Sombart, Rittergutsbesitzer, Berlin.
28. Thiel, Dr., Geh. Reg.-Rath, Berlin.
29. Thorwart, Director, Frankfurt a. M.

II. Neue Mitglieder.

30. Bacher, Rechtsanwalt, Stuttgart.
31. Baist, Ludwig, Fabrikant, Frankfurt a. M.
32. Bauer, Moritz, Kaufmann, Frankfurt a. M.
33. Beck, Carl, Kaufmann, Frankfurt a. M.
34. Beger, Albert, Gerbereibesitzer, Heidelberg.
35. Bertelsmann, Conr., Fabrikant, Bielefeld.
36. Bippen, v., Fabrikdirector, Kolbermoos.
37. Brand, Julius, Kaufmann, Dortmund.
38. Brüning, Ad., Dr., Fabrikant, Frankfurt a. M.
39. Buderus, Carl, Hüttenbesitzer.
40. Buderus, Georg, Hüttenbesitzer, Lollar.
41. Buderus, Hugo, Hüttenbesitzer, Hirzenhain.
42. Dael v. Koeth, Frhr., Gutsbesitzer, Mainz.
43. Dietel, Franz, Fabrikant, Wilkau i. S.
44. Dittmar, Gustav, Secretär, Mainz.
45. Eheberg, Carl, Dr., Straßburg i. E.
46. Eichroth, Kaufmann, Bremen.
47. Epstein, J. H., Frankfurt a. M.
48. Faulenbach, W., Fabrikant, Offenbach a. M.
49. Fechenbach-Lauderbach, Frhr., Gutsbesitzer, Laudenbach.
50. Firnhaber, Friedrich, Augsburg.
51. Frommel, Albert, Fabrikdirector, Augsburg.
52. Fulda, S., Kaufmann, Frankfurt a. M.
53. Gail, August, Mühlen- u. Grubenbesitzer, Dillenburg.
54. Gimpel, F., Fabrikdirector, Ettlingen.
55. Gmelin, J. W., Kaufmann, Frankfurt a. M.
56. Godeffroy, Gustav, Senator, Hamburg.
57. Göckel, Director, Frankfurt a. M.
58. Goldschmidt. Friedrich, Director, Berlin.
59. Goldschmidt, S. B., Kaufmann, Mainz.
60. Gordan, Dr., Frankfurt a. M.
61. Götz-Rigaud, Albert, Kaufmann, Frankfurt a. M.
62. Grad, Mitglied des Reichstags, Colmar i. E.
63. Groß, Adolf, Bankier, Bayreuth.
64. Grün, J. C., Vorsitzender d. Handelskammer, Dillenburg.
65. Guaita, Max v., Kaufmann, Frankfurt a. M.
66. Haager, Ernst, Fabrikdirector, Offenburg.
67. Haager, Otto, Fabrikant, Waldkirch.
68. Haas, Friedrich, Neuhoffnungshütte bei Sinn.
69. Haas, Rudolph, Fabrikant, Sinn.
70. Haniel, M. B., Fabrikant, Gutehoffnungshütte, wohnhaft in Darmstadt.
71. Hané, Eugen, Kaufmann, Frankfurt a. M.
72. Hartmann, Albert, Fabrikant, Heidenheim.
73. Haußer, Rudolph, Kaufmann, Frankfurt a. M.

74. Henrich, Carl Friedr., Brauereibesitzer, Frankfurt a. M.
75. Herwig, Robert, Fabrikant, Dillenburg.
76. Herz, Otto, Fabrikant, Frankfurt a. M.
77. Hiller, A., Secretär des Vereins süddeutscher Baumwoll-Industrieller, Kuchen.
78. Hößlin, Oscar v., Procurist, Augsburg.
79. Hoffmeister, Heinrich, Gerbereibesitzer, Heidelberg.
80. Hohenemser, Wilhelm, Kaufmann, Frankfurt a. M.
81. Ihm, Ferdinand, Kaufmann, Frankfurt a. M.
82. Jansen, Dr., Fabrikbesitzer, Dülken.
83. Jooß, Richard, Fabrikant, Heidenheim.
84. Jung, Gustav, Fabrikant, Amalienhütte.
85. Jung, H., Fabrikant, Dillenburg.
86. Jung, Julius, Fabrikant, Wiesbaden.
87. Katzenstein, Wilh., Kaufmann, Frankfurt a. M.
88. Kienlein, Albert, Eßlingen.
89. Kissel, Georg, Rentier, Frankfurt a. M.
90. Klein, Carl, Fabrikant, Carlshütte.
91. Klein, Ernst, Fabrikant, Dahlbruch.
92. Klingspor, Carl, Fabrikant, Gießen.
93. Knauer, F., Rittergutsbesitzer, Gröbers.
94. Kollmann, Friedrich, Hüttendirector, Dillenburg.
95. Kopfer, Wilh., Kaufmann, Mannheim.
96. Ladenburg, Dr., Mannheim.
97. Landgraf, Dr., Rechtsanwalt, Stuttgart.
98. Lautenschläger, Director, Frankfurt a. M.
99. Lehr, Prof., Carlsruhe.
100. Lippert, L., Kaufmann, Hamburg.
101. Lotichius, A., Kaufmann, Frankfurt a. M.
102. Lucius, Eugen, Dr., Fabrikant, Frankfurt a. M.
103. Manskopf, Alexander, Kaufmann, Frankfurt a. M.
104. Manskopf, Nicolaus, Kaufmann, Frankfurt a. M.
105. Marburg, Adolf, Kaufmann, Frankfurt a. M.
106. Marburg, Carl, Kaufmann, Frankfurt a. M.
107. Marburg, Franz, Rentier, Wiesbaden.
108. Marburg, Heinrich, Kaufmann, Frankfurt a. M.
109. May, Martin, Gerbermeister, Frankfurt a. M.
110. Mayer, W., Bankdirector, Frankfurt a. M.
111. Meister, Wilhelm, Fabrikant, Frankfurt a. M.
112. Merton, Albert, Kaufmann, Frankfurt a. M.
113. Miller, Friedrich, Ingenieur, Bockenheim.
114. Morsbach, Dr., Bonn.
115. Mühlen, W. D., Baumwollspinner, Rheydt.
116. Müller, Reinh., Fabrikant, Hornberg.
117. Mumm, Herm. v., Kaufmann, Frankfurt a. M.
118. Neunhöffer, Paul, Fabrikant, Heidenheim.
119. Oertzen, v., Herausgeber der „Reichspost", Altona.

120. Ottermann, Moritz, Director, Dortmund.
121. Otto, Heinrich, Fabrikant, Nürtingen.
122. Passavant, Hermann, Kaufmann, Frankfurt a. M.
123. Petsch-Goll, J. Ph., Commercienrath, Frankfurt a. M.
124. Pfefferkorn, Dr., Advocat, Frankfurt a. M.
125. Pütz, Ingenieur, Gießen.
126. Rauch, Jean, Kaufmann, Frankfurt a. M.
127. Reinhardt, W., Beamter, Gebweiler.
128. Reitz, J. H., Kaufmann, Chemnitz.
129. Rickler, Heinrich, Kaufmann, Offenburg.
130. Römheld, Julius, Fabrikant, Mainz.
131. Rößler, Heinr., Dr., Frankfurt a. M.
132. Roth, Ludwig, Berg-Ingenieur, Wetzlar.
133. Russell, Emil, Bürgermeister a. D., Berlin.
134. Schäfer, J. G., Mühlenbesitzer, Dauborn.
135. Scharrer, Johannes, Kaufmann, Nürnberg.
136. Schaum, Reinhard, Gutsbesitzer, Herrnhag.
137. Schiele, Fritz, Ingenieur, Gießen.
138. Schlumberger, Paul, Fabrikant, Gebweiler.
139. Schnapper, Gottlieb, Privatier, Frankfurt a. M.
140. Schramm, Julius, Gerbereibesitzer, Dillenburg.
141. Schulz, Conrad, Wetzlar.
142. Schulz, Gustav, Fabrikant, Hattingen a. d. Ruhr.
143. Solivo, Heinrich, Fabrikant, Stuttgart.
144. Sonnemann, Leopold, Bankier, Frankfurt a. M.
145. Spier, S., Segnitz bei Würzburg.
146. Stänglen, Gottlieb, Kaufmann, Stuttgart.
147. Staub, A., Fabrikant, Kuchen.
148. Steinfeld, Hermann, Assessor a. D., Frankfurt a. M.
149. Sticfel, Carl, Kaufmann, Frankfurt a. M.
150. Stocker, G., Fabrikant, Ulm.
151. Stockmayer, A., Oeconom, Frankfurt a. M.
152. Stubnitz, Arthur v., Assessor, Dresden.
153. Ulrich, Justus, Brauereibesitzer, Pfungstadt.
154. Varrentrapp, Ad., Dr., Stadtsecretär, Frankfurt a. M.
155. Varrentrapp, Dr., Geh. Sanitätsrath, Frankfurt a. M.
156. Wagner, K., Dr., Frankfurt a. M.
157. Walcker, Carl, Dr., Privat-Docent, Leipzig.
158. Wehner, August, General-Consul a. D., Dresden.
159. Weimann, Al., Geschäftsführer des liberalen Partei-Bureaus, Frankfurt a. M.
160. Weinstein, Carl, Kaufmann, Berlin.
161. Weismüller, Emmerich, Fabrikant, Bockenheim.
162. Weis-Bornand, Fabrikant, Hüttenheim.
163. Westhofen, J., Kaufmann, Mainz.
164. Wittgenstein, v., Laasphe.
165. Wolff, Baron, Dr., Stuttgart.

166. Wurmbach, Julius, Fabrikant, Bockenheim.
167. Zimmer, Dr., Chemnitz.

III. Anwesende Mitglieder des volkswirthschaftlichen Congresses zu Posen.

168. Barth, Theod., Syndicus der Handelskammer, Bremen.
169. Dietzel, Prof., Marburg.
170. Görz, Obergerichtsrath, Mainz.
171. Haßler, Fabrikdirector, Augsburg.
172. Langsdorff, v., Dresden.
173. Philippson, F. C., Kaufmann, Berlin.
174. Ritschl, Ferd., Handelskammer-Secr., Halberstadt.
175. Ziegler, Mitglied des Abgeordnetenhauses, Hanau.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XVII.

W. Lexis,

Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1879.

Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich.

Ein Beitrag zur Kenntniß der socialen Bewegung

von

Dr. W. Lexis,
o. Professor in Freiburg i. B.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1879.

Vorwort.

Die französischen Syndicalverbände von Arbeitern und Arbeitgebern sind noch in jüngster Zeit von W. Stieda und Th. Morsbach zum Gegenstand besonderer Abhandlungen[1]) gemacht worden, die das Wesen und die Bedeutung derselben im Allgemeinen charakterisiren. Bei der vorliegenden ausführlicheren Behandlung dieser socialökonomischen Organisationsversuche aber kam es mir besonders darauf an, dieselben in ihrem Zusammenhange mit der ganzen socialen Bewegung und gewissen politischen Bestrebungen als Erzeugnisse einer Frankreich eigenthümlichen Entwicklung darzustellen. Namentlich gilt dies für die Arbeiterverbände, in Betreff deren ich viele wenig beachtete oder vergessene Thatsachen beibringe, ohne jedoch eine eigentliche Geschichte der französischen Arbeiterpolitik liefern zu wollen. Ueberhaupt führe ich die meisten dieser Thatsachen nicht an, weil ich ihnen ein eigenes historisches Interesse beilege, sondern weil ich sie als Beispiele von Erscheinungen betrachte, die möglicher Weise zu einer Massenbedeutung gelangen können. Ich habe mich bemüht, diese Erscheinungen aus einem objectiv-kritischen Gesichtspunkte, gewissermaßen als sociale Experimente zu betrachten, womit jede Absicht, irgend einer Partei angenehm zu sein, ausgeschlossen war. Allerdings befand ich mich ausländischen Zuständen und Parteien gegenüber, was die Einhaltung dieses Standpunktes einigermaßen erleichterte. Wie ich mir für meinen Theil, nicht die abgeschlossene „Lösung der socialen Frage", sondern die allmähliche Aufhebung der socialökonomischen Widersprüche möglich denke, habe ich am Schlusse nur kurz angedeutet.

Für Unterstützung durch Mittheilung von schwer zugänglichem Material und mündliche Angaben bin ich namentlich den Herren Gounin, Harlé und Havard zu besonderem Dank verpflichtet.

Im September 1879.

Der Verfasser.

---

[1]) W. Stieda, die Syndicalkammern u. s. w., in v. Holtzendorff's und Brentano's Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 1878, IV., S. 149 ff. — Morsbach, die Pariser Gewerbesyndicate, Supplementheft zu den Hildebrand-Conrad'schen Jahrbüchern. (Ursprünglich Freiburger Doctordissertation).

Inhalt.

I.

Seite

VI.

VII.

VIII.

IX.

X.

Druckfehler.

S. 104 Z. 1 v. u. statt „de doit" lies „ne doit".
S. 141 Z. 8 v. o. statt „dem Mangel" lies „des Mangels.
S. 152 Z. 4 v. u. statt „présentait" lies „pressentait".
S. 159 Z. 5 v. u. statt „pure" lies „purs".
S. 160 Z. 23 v. o. statt „Vorstandes" lies „Verbandes".

I.

Einleitung.

1. Eigenthümlichkeit der französischen Syndicalverbände.

Wie in anderen Ländern haben auch in Frankreich die Arbeiter sowohl wie die Unternehmer versucht, durch fachgenossenschaftliche Verbindungen ihren besonderen Interessen in den einzelnen Industrie- und Gewerbszweigen Vertretung und Förderung zu verschaffen. Diese Vereine haben sich unter eigenartigen socialen und politischen Einflüssen und unter dem Druck einer ungewöhnlich restrictiven Gesetzgebung selbständig entwickelt und besitzen daher, trotz der allgemeinen Verwandtschaft mit ähnlichen Bildungen in England oder Deutschland, einen besonderen Charakter und ein specifisches Gepräge. Schon ihre Bezeichnung als „associations oder chambres syndicales“ [1]) erinnert an französische Eigenthümlichkeiten, an die unter dem Consulat geschaffenen Syndicalkammern der „Officiers ministériels“ und über diese hinaus an die „Syndics“ der Zunftzeit. Einige der später frei constituirten Unternehmerverbände waren in der That ursprünglich nichts Anderes, als wirkliche Zünfte nach einem neuen, napoleonischen Muster. Andere erhielten diesen Charakter nur theilweise und bemühten sich lange um die vollständige Ausbildung desselben. Trotz dieser Vorgeschichte aber sind die französischen Unternehmerverbände in der Gegenwart keineswegs gleichartig mit den freien Innungen, die sich in Deutschland mit mehr oder weniger Erfolg im Rahmen der Gewerbeordnung gebildet haben. In ihren allgemeinen Bestrebungen haben jene Vereine mehr Aehnlichkeit mit den deutschen Verbänden von Industriellen und Kaufleuten einzelner Branchen, die das ganze Land oder doch größere Gebiete umfassen. Jedoch sind die französischen Unternehmervereine nur örtlich organisirt und zwar größtentheils in Paris concentrirt. Die in der Provinz bestehenden Vereine dieser Art sind im Ganzen bisher von geringer Bedeutung, und die Herstellung einer näheren Ver-

[1]) Der Ausdruck „chambre syndicale“ oder „syndicat“ bezieht sich eigentlich nur auf die leitenden Ausschüsse der Verbände. Demnach unterscheidet man in den zur „Union nationale“ gehörenden Kammern zwischen Mitgliedern (membres) und Theilnehmern (adhérents). Die ersteren bilden die eigentliche Syndicalkammer, die letzteren aber den Verband im ganzen, der in der Union „groupe syndical“ genannt wird. Doch ist der Sprachgebrauch nicht streng, und bei den Arbeiterverbänden ist es allgemein üblich, daß der ganze Verein Syndicalkammer genannt wird, während der leitende Ausschuß gewöhnlich die Bezeichnung „conseil“ erhält.

bindung zwischen den gleichartigen Syndicalkammern in den verschiedenen Städten ist, abgesehen von gewissen gegenseitigen Beziehungen der baugewerblichen Verbände, noch gar nicht versucht worden.

Was andererseits die Syndicalkammern der Arbeiter betrifft, so haben sie ihren schwerfälligen Titel einfach von den Unternehmerverbänden übernommen. Trotz dieser Gleichheit der Bezeichnung jedoch sind die beiden Classen von Verbindungen nichts weniger als Arten derselben Gattung. Die der Arbeiter lassen sich kurzweg als Gewerkvereine charakterisiren, haben aber als solche ihren besonderen, französischen Typus. Sie haben es noch nicht zu der nüchternen und mehr geschäftsmäßigen Haltung der englischen Gewerkvereine gebracht, sondern lieben mehr als nöthig die rhetorischen Principienerklärungen. Ihre Mitglieder huldigen durchweg, in der Theorie wenigstens, einem so vorgerückten Radicalismus, daß man nicht wohl die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine in Deutschland zum Vergleich heranziehen kann. Andererseits aber können die Arbeitersyndicate auch nicht ohne Weiteres mit den jetzt aufgelösten Gewerkschaften der deutschen Socialdemokratie zusammengestellt werden. Die Vereine als solche verfolgen keine politischen oder revolutionären, sondern nur socialökonomische Zwecke, die mit sehr verschiedenen socialtheoretischen Anschauungen vereinbar sind. Ueber socialistische Pläne wird in ihren Versammlungen nicht verhandelt, wenn auch viele Mitglieder, und gerade die unterrichteteren, wie sich auf den Arbeitercongressen und in der Presse zeigt, mehr oder weniger der socialistischen Gedankenrichtung folgen. Im Allgemeinen überwiegt bei diesen Wortführern, soweit sich überhaupt bestimmte Schuleinflüsse nachweisen lassen, der Proudhon'sche Mutualismus, neben dem sich auch noch eine positivistische Gruppe behauptet, während collectivistische Phantasien nur von Einzelnen offen vertreten werden [1]).

2. Zwecke und Bedeutung der Unternehmerverbände.

Die Unternehmersyndicate sind zum größten Theile bereits zu einer Zeit gegründet worden, als die Arbeiter noch nicht versuchen konnten, mit ähnlichen Organisationen offen aufzutreten. Die Entstehung jener Verbindungen hängt überhaupt mit dem Gegensatz von Capital und Arbeit nicht zusammen. Abgesehen von denjenigen Verbänden, die einen officiellen oder officiösen Charakter trugen, handelte es sich für die zusammentretenden Unternehmer einfach um praktische Geschäftsinteressen alltäglicher Art. Einige dieser Vereine sind nur von kaufmännischen Unternehmern und nicht von gewerblichen Arbeitgebern gebildet, und in anderen sind diese beiden Kategorien für einen bestimmten Productionszweig vereinigt. Die rein kaufmännischen Elemente aber kommen mit den socialen Schwierigkeiten kaum in directe Berührung. Jedoch auch die Verbindungen der eigentlichen industriellen Arbeitgeber beabsichtigten ursprünglich nichts

[1]) Ein Hauptvertreter des Collectivismus auf dem Arbeitercongresse zu Lyon war der Pariser Delegirte Dupire, der in der Syndicalkammer der Schneider und überhaupt in der Arbeiterbewegung eine gewisse Rolle spielte und zuletzt Gerant des radicalen Wochenblattes „La République démocratique et sociale“ war. Derselbe wurde aber im Februar dieses Jahres sowohl von diesem Blatte wie von der Syndicalkammer öffentlich ausgestoßen, weil er nach einer Enthüllung der „Lanterne“ mit der Polizei in Verbindung stand. Vgl. Séances du congrès ouvrier, Lyon 1878, p. 431 ff., und Rép. dém. et soc. vom 23. Februar 1879.

weniger, als eine sociale Rolle zu spielen. In vielen Fällen sind die Vereine bis zu einem gewissen Grade zu Wirthschaftsgesellschaften geworden, indem sie ihren Mitgliedern geschäftliche Dienstleistungen vermitteln und Agenturen verschiedener Art aus gemeinschaftlichen Mitteln unterhalten. Auch wenn sie ihre Stimme in Fragen der wirthschaftlichen Gesetzgebung und der Handels- oder Steuerpolitik erheben, erscheinen sie einfach als Vertreter der den Geschäftsunternehmungen eines bestimmten Zweiges gemeinsamen praktischen Interessen.

Man mag also wohl die Frage erheben, ob diese Interessenvertretungen der Unternehmer überhaupt einen Gegenstand der wissenschaftlichen Betrachtung darbieten können. Die Agentureinrichtungen des großen Bundes der Union nationale z. B. sind ohne Zweifel, vom Standpunkt der geschäftlichen Praxis beurtheilt, sehr nützlich und zweckmäßig; sie mögen Nachahmung und deswegen auch eine eingehende Darstellung verdienen. Die Aufmerksamkeit des wissenschaftlichen Beobachters dagegen kann sich nur insofern auf die Unternehmerverbände richten, als dieselben absichtlich oder unabsichtlich Wirkungen von principieller Bedeutung in volkswirthschaftlicher oder socialer Beziehung ausüben. Quantitativ mögen diese Wirkungen beschränkt sein, wenn sie nur wenigstens ein experimentelles Interesse besitzen.

Aus diesem Gesichtspunkte erscheinen die Unternehmervereine in der That als Institutionen, die eine genauere Untersuchung verdienen. Wenn Bestrebungen von ihnen ausgegangen sind, die der seit 1791 in Frankreich bestehenden Gewerbeordnung feindlich und auf die Wiederherstellung der Zunftverfassung gerichtet waren, so hatte diese Wirksamkeit offenbar eine allgemein volkswirthschaftliche Tragweite, und daß sie zu keinem Resultate geführt, sondern allmählich dem Princip der Gewerbefreiheit das Feld überlassen hat, ist ebenfalls eine Beobachtung von volkswirthschaftlichem Interesse.

Es liegt ferner die Vermuthung nahe, daß die Verbände, wenn sie auch nicht gerade förmliche Coalitionen zur Behauptung der Preise bilden, doch versuchen werden, für ihre Productionen und Leistungen eine gemeinschaftliche Preispolitik aufrecht zu erhalten. Es ist dagegen von dem Standpunkte des bestehenden Wirthschaftssystems nichts einzuwenden, und das wissenschaftliche Interesse liegt lediglich in der Frage, wie weit der wirthschaftliche Individualismus der Unternehmer mit einer solchen gemeinschaftlichen Haltung vereinbar ist. Die Erfahrung hat in der That auch bei den französischen Unternehmerverbänden den geringen Erfolg solcher Versuche gezeigt. Nur in den Baugewerben ist man zu einer Tarifbildung gelangt, die namentlich in Paris, wo sie unter eigenthümlichen Verhältnissen entstanden ist, eine nähere Beachtung verdient. Ein gewisser allgemeiner Einfluß auf die Preishaltung entsteht übrigens auch aus der (gegenwärtig freilich sehr beschränkten) Thätigkeit der Unternehmersyndicate als Hülfsorgane der Gerichte, denen sie Sachverständige und Schiedsrichter liefern.

Am wichtigsten aber ist die Frage, wie weit die Verbände der Unternehmer als socialökonomische Factoren auftreten und einen Einfluß ausüben auf die wirthschaftliche Stellung ihrer eigenen Classe zu der Classe der besitzlosen Arbeiter in dem gemeinschaftlich unterhaltenen Productionsproceß. Eine gemeinschaftliche Tradition in der Lohntaktik mag sich in manchen Verbänden fast unbewußt ausgebildet haben, aber schon das Coalitionsverbot, das ja auch für die Arbeitgeber galt, mußte sie von offenen und förmlichen Abmachungen abhalten. Auch

1*

suchte man schon zur Vermeidung des bedenklichen Beispiels womöglich eine solche Haltung zu bewahren, daß die Verbände den Arbeitern gegenüber nicht als Kriegsformationen erschienen. Aber dieses Stillleben ließ sich nicht immer durchführen. Schon vor der Bildung der Arbeitersyndicate mußten die Unternehmerverbände bei Arbeitseinstellungen thatsächlich als Gegencoalitionen auftreten. Seitdem ihnen aber vollends jene Arbeitervereine organisirt und offen gegenüberstehen, befinden sie sich wie unter dem Einflusse einer polaren Induction und müssen wohl oder übel die eine Seite des socialen Gegensatzes vertreten. Sie haben diese allerdings unbequeme Rolle nach Kräften abgewehrt, so lange wie möglich die Thesis vertheidigt, es gebe keine sociale Frage und keinen Gegensatz zwischen Capital und Arbeit, und unverdrossen den Arbeitern klar zu machen versucht, daß sie sich in freier Isolirung am besten befinden würden. Unter den höher gebildeten Leitern und Wortführern der Unternehmerverbände haben freilich mehrere die sociale Aufgabe derselben tiefer und richtiger aufgefaßt, aber die Masse der Mitglieder dürfte noch immer die angedeuteten Anschauungen vertreten. Aber ob gutwillig übernommen oder nicht, die Last einer socialen Aufgabe ist nun einmal auf die Schultern dieser Vereine gelegt und wir werden sehen, wie sie dieselbe tragen.

3. Allgemeine Bedeutung der französischen Gewerkvereine.

Die Arbeiterverbände in der Form von Syndicalkammern sind also in Frankreich mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Unternehmervereine gegründet worden, und sie haben dann den letzteren ihre socialökonomische Bedeutung gewissermaßen aufgedrängt. In den Arbeiterverbänden aber ist das sociale Element von vornherein mit intensiver Wirksamkeit vorhanden. Sie sind ihrem inneren Wesen nach von socialem Charakter und Alles, was sie in die Hand nehmen, erhält eben dadurch ebenfalls diese specifische Eigenthümlichkeit. Die Unternehmer haben vor allen Dingen die Absicht, durch ihre Verbindung ihr einzelwirthschaftliches Geschäftsinteresse zu fördern; die Arbeiter dagegen behalten, auch wenn sie sich nach den einzelnen Gewerben sondern, doch vorzugsweise ihr Classeninteresse im Auge. Ihre wirthschaftliche Individualität ist eben, weil ihr das Capital fehlt, nicht vollständig ausgebildet und dementsprechend ist ihnen die Massenbildung erleichtert. Der Unternehmer ist durch sein Capital in einem bestimmten Productionsgebiete an einem bestimmten Punkt verankert und behauptet seine individuelle Geschäftssphäre; der Arbeiter aber ist höchstens durch seine Ausbildung auf einen bestimmten Arbeitszweig angewiesen, hat aber selbst für diesen im Ganzen keine active Theilnahme, da er in keinem Theile desselben ein eigenes Geschäftsinteresse besitzt. Wegen der mangelnden wirthschaftlichen Individualisirung der einzelnen Arbeiter fließen also ihre Interessen nicht nur in einem und demselben Gewerbe, sondern auch von einem Gewerbe zum anderen ohne Schwierigkeit zu einem Classeninteresse zusammen, das dann auch für jeden Einzelnen überwiegend maßgebend werden kann. Ist es einer Arbeitergenossenschaft möglich, in irgend einem Betriebe eine selbständige Stellung zu erlangen, so erhält sie ein privatwirthschaftliches Geschäftsinteresse und wird auch demgemäß handeln; solche Fälle aber gibt es in Frankreich nur ausnahmsweise, und im Allgemeinen wird daher in den Arbeitervereinen das Classeninteresse das hervortretende Princip sein. Auch wenn die Unternehmer und die Arbeiter

genau dasselbe thun, so ist es doch nicht dasselbe. Einestheils „schlägt die Quantität in die Qualität um“, indem die Arbeiter eine Massenwirkung erzeugen, andererseits ist wegen der Verschiedenheit der leitenden Interessen das Motiv und der Zweck des gleichen äußeren Handelns bei den einen und bei den anderen verschieden. Es hat z. B. etwas ganz Anderes zu bedeuten, wenn ein Arbeiterverein Unterrichtscurse für Lehrlinge einrichtet, als wenn die Unternehmer die gleiche Veranstaltung treffen.

Die größere Intensität des Classeninteresses bei den Arbeitern liegt also im Wesen der bestehenden Productionsordnung. So lange der Arbeitgeber den Arbeitern gegenüber in irgend welcher Art von Herrschaftsverhältniß stand, konnte das Classeninteresse der letzteren leichter in Schranken gehalten werden. Aber diese Phase der wirthschaftlichen Cultur ist überwunden und kann nicht mehr zurückgeführt werden, am wenigsten in einem Lande wie Frankreich [1]). Freilich wäre bei idealer Auffassung der menschlichen Dinge die Bewältigung jenes Classeninteresses auch in der Weise denkbar, daß der individuelle Egoismus des Arbeiters nicht nur, sondern auch des Arbeitgebers *sittlich* überwunden würde. Aber erfahrungsmäßig sind die positiv sittlichen Kräfte in der Wirthschaft der wirklichen Welt nur von geringem Einfluß; höchstens vermögen sie sich einigermaßen *außerhalb* des Productionsprocesses geltend zu machen, innerhalb desselben aber gilt das Princip der Tauschwirthschaft fast mit derselben Strenge, wie das der gleichen Action und Reaction in einem mechanischen System. Sittliche Beziehungen zwischen den Menschen, also auch zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herzustellen, bleibt immer eine der höchsten Aufgaben. Aber da wir niemals wissen, ob und wie weit sie in gegebenen Fällen erfüllt wird, so wollen wir bei der Beurtheilung der uns hier vorliegenden socialökonomischen Verhältnisse lediglich das Wirken der Triebkräfte annehmen, die in Wirklichkeit das bestehende Productionssystem fast ausschließlich beherrschen. Das Classeninteresse der Arbeiter ist als socialökonomische Macht unzweifelhaft vorhanden, und die wichtigste sociale Frage ist die, wie die Erzeugung des Classen*hasses* aus diesem Classen*interesse* verhindert werden könne. Sicherlich nicht durch Zwang; durch sittliche Einwirkung vielleicht einigermaßen, wenn die leitende Classe bei sich selbst beginnt. Nach der wirklichen Lage der Dinge wäre das wünschenswertheste, daß die Arbeiter sich auf einen rein geschäftsmäßigen Standpunkt stellten und sich bei der Pflege ihres Classeninteresses durch möglichst nüchterne Ueberlegungen und Rechnungen leiten ließen.

4. Aufgabe der Arbeiterorganisation.

Die englischen Gewerkvereine haben die geschäftsmäßige Behandlung der Beziehungen zwischen Capital und Arbeit schon theilweise gelernt, und auch die französischen werden vielleicht nach einigem mißlungenen Tasten in diese Richtung einlenken. Die französischen Arbeiter sind höchst empfindlich gegen allen gewerbepolizeilichen Zwang; sie wollen aber auch, wenigstens soweit sie selbständige sociale

[1]) Schon das Wort „maître“ ist grundsätzlich aus dem Lexicon der französischen Arbeiter gestrichen und durch „patron“ ersetzt. Wir haben unglücklicherweise im Deutschen kein gleich bequemes Wort von gleich umfassender Bedeutung und müssen daher zu den schwerfälligen Ausdrücken „Arbeitgeber“ und „Unternehmer“ greifen.

Bestrebungen hegen, von einer moralischen Abhängigkeit von den Unternehmern nichts wissen und weisen nicht nur jede directe, sondern auch die indirecte Wohlthätigkeit derselben zurück. So hört man wohlwollende Unternehmer klagen, daß ihre guten Absichten durch die „fierté excessive“ der Arbeiter vereitelt würden. Unter solchen Umständen bleibt für die Arbeiter, da sie doch vernünftiger Weise nicht auf eine wirkliche Neugestaltung der Welt nach einem socialistischen Schema rechnen können, nichts Anderes übrig, als daß sie auf der Grundlage der bestehenden tauschwirthschaftlichen Gesellschaftsordnung die zweckmäßigste und vortheilhafteste Stellung zu gewinnen suchen, die ihnen jeweilig erreichbar ist. Die Vertreter des Capitals aber werden sich darein finden müssen, daß die Arbeiter diese Versuche nicht isolirt, sondern mit vereinten Kräften unternehmen. Dieses Versuchsstadium muß einmal durchgemacht werden, wie unbequem und mißlich es auch für viele Interessen sein mag.

Der Arbeiter wird sich mit dem tauschwirthschaftlichen System versöhnen, wenn er die Garantie erhält, daß in demselben die Arbeit nicht als „eine Waare, wie jede andere“ behandelt wird. Die menschliche Arbeit ist eine Waare ganz besonderer Art, weil sie untrennbar ist von der menschlichen Persönlichkeit [1]). Freilich wenn der Mensch dem blinden Drange der Noth des Augenblickes folgen muß, so wird seine Persönlichkeit nur zu leicht zu einem Anhängsel seiner Arbeit, die dann wirklich als Waare wie jede andere in die Tauschwirthschaft fällt. Für die Kinder und Frauen hat der Staat durch Unterrichts- und Fabrikgesetzgebung einen mehr oder weniger genügenden Schutz der Persönlichkeit gegen die Waarenqualität geschaffen. Den Männern aber wird man nicht verwehren können, daß sie selbständig das persönliche Element in der Arbeit durch freie Association und Organisation zu wahren suchen. Nur auf diesem Wege ist es möglich, ein wirklich geschäftsmäßiges, zwar nicht ideales, aber der besonderen Natur der Waare Arbeit angemessenes Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu unterhalten. Rein geschäftsmäßige Beziehungen sind meistens ungemüthlich, aber im Allgemeinen frei von Leidenschaft und Haß. Der Kaufmann, der dem Fabrikanten seine Waare abnimmt, drückt ohne Gewissensscrupel den Gewinn des letzteren so tief herab wie irgend möglich, er scheut sich auch nicht, einen Augenblick auszunutzen, in dem der Producent seine Waare um jeden Preis losschlagen muß, weil er nicht warten kann. Gleichwohl aber besteht kein Classenhaß zwischen Fabrikanten und Kaufleuten oder überhaupt zwischen Waarenkäufern und Verkäufern. In Frankreich tröstet sich der verkürzte Theil mit dem Identitätssatze „les affaires sont les affaires“, als dem obersten Princip der geschäftlichen Logik. Legt man demselben die Bedeutung unter, daß für die Geschäfte des einen dasselbe gelte, wie für die des anderen, so hat man den wirklichen Grund jenes nüchternen Gleichmuthes. So lange Jemand das Gefühl hat, daß er den Abnehmern seiner Waare mit gleichen Waffen und freier Initiative gegenübersteht, daß er vielleicht morgen wieder einbringen kann, was er heute im Drange der Umstände aufgeben muß, so lange wird er den wirthschaftlichen Kampf ohne Verbitterung, wenn auch oft mit

---

[1]) Vgl. die Ausführungen Brentano's, „Arbeitergilden“ II, S. 2 ff. und „Das Arbeitsverhältniß nach dem heutigen Recht“, S. 182 ff.

schweren Sorgen ausfechten. Dagegen wird die Empfindung von Haß und Leidenschaft sehr leicht in Demjenigen erwachen, der sich in einer hülf- und aussichtslosen Lage fühlt und seine Noth von einem „Geschäftsfreunde“ ausgebeutet sieht. Nun aber haben die isolirten Arbeiter, namentlich in dem größeren capitalistischen Betrieb, ihren Arbeitgebern gegenüber immer ein solches subjectives Gefühl der Hülflosigkeit, der wirthschaftlichen Abhängigkeit, der Ungleichheit der beiderseitigen Stellung beim Abschlusse des Lohnvertrags. Diese Empfindung ist die Quelle des Classenhasses bei den Arbeitern; soll derselbe durch einen mehr geschäftsmäßigen Gleichmuth ersetzt werden, so muß den Arbeitern das Gefühl eines Rückhaltes und eines festen Standpunktes gegeben werden, von dem aus sie die ihnen günstigen Conjuncturen besser ausnutzen und gegen die ungünstigen besser ankämpfen können, als sie es einzeln und sich selbst überlassen vermöchten. Es würde sich also um die Herstellung einer Organisation handeln, die im Stande wäre, das Arbeitsangebot nach vernünftigen Geschäftsprincipien — vom Standpunkt des Arbeiters — zu reguliren und dadurch dessen Stellung zur Nachfrage zu verbessern. Diese Idee schwebt auch den französischen Arbeitersyndicaten vor, wenn sie auch noch nicht recht klar sind über die Mittel zur Verwirklichung derselben. Die Arbeitseinstellung ist nur eines der möglicherweise in Betracht kommenden Mittel, und jedenfalls nicht das beste, wie den Arbeiterverbänden bereits durch die Erfahrung klar geworden ist. Das Recht jedoch zur Coalition und zur wirklichen Arbeitseinstellung — natürlich ohne Gewaltthätigkeit — muß den Arbeitern zustehen, und es würde sich höchst wahrscheinlich als ein sociales Unglück für Frankreich erweisen, wenn die einseitige Reaction, die sich seit dem Sturz des Kaiserreichs gegen das Gesetz von 1864 erhoben hat, den Sieg davon trüge.

5. Die Solidarität der Arbeiter.

Aber ist es überhaupt möglich oder wahrscheinlich, daß eine Arbeiterorganisation, lediglich auf dem freien Willen der Theilnehmer beruhend und auf alle gewaltthätigen Mittel verzichtend, dauernden Bestand gewinne? Diese Frage kann nur durch die Erfahrung beantwortet werden. Verneinendes Absprechen über dieselbe auf Grund angeblicher wirthschaftlicher „Naturgesetze“ ist eben so wenig berechtigt wie der Phantasieflug socialistischer Sanguiniker. Ueber das Wort Naturgesetz wollen wir nicht streiten, sondern zugeben, daß unter gegebenen Umständen gewisse wirthschaftliche Motive in der Masse der Menschen als vorherrschend angenommen und dann auch die Wirkungen derselben im Großen und Ganzen vorausgesehen werden können. Aber es kommt eben darauf an, daß die vorherrschenden Motive und die Umstände, unter denen sie wirken, auch wirklich richtig erkannt und abgeschätzt werden. Dieselben Menschen werden vielleicht ganz anders handeln, wenn sie sich ein Mal ohne Weiteres dem Drängen der Bedürfnisse des Augenblicks überlassen und ein anderes Mal sich durch eine weiterschauende Ueberlegung ihrer Interessen in der Zukunft leiten lassen. Man hat keinen Grund zu der Annahme, daß der Durchschnittsgrad des wirthschaftlichen Egoismus bei dem Unternehmer größer sei, als bei dem Arbeiter, aber die Wirkung dieses individuellen Egoismus kann in einer Gruppe von Unternehmern gerade entgegengesetzter Art sein, wie in

einer Arbeiterverbindung: sie kann in der ersteren eine zersprengende, in der letzteren eine einigende sein. Hier kommt eben der oben erwähnte Unterschied in der Ausbildung der wirthschaftlichen Individualität bei Unternehmer und Arbeiter in Betracht. In normalen Zuständen ist nichts schwerer aufrecht zu erhalten, als eine Vereinbarung selbständiger Unternehmer über ein gemeinschaftliches Verfahren in privatgeschäftlichen Angelegenheiten. Bei jedem wird sich eine centrifugale Tendenz bilden, die proportional ist der Masse seines Capitals. Bei den Arbeitern von ungewöhnlicher Begabung wird in der Regel ebenfalls die individualistische Tendenz die Oberhand gewinnen. Der Durchschnittsschlag dagegen, der die große Masse bildet, hat eine natürliche Neigung zur Verschmelzung der individuellen Interessen, zur Herstellung einer Classensolidarität, weil die Betheiligten instinctiv oder mit Bewußtsein erkennen, daß auch die Einzelinteressen in dieser Verschmelzung besser gewahrt sind, als in der Isolirung. Dieses natürliche Solidaritätsgefühl in der Arbeiterclasse ist ebensowohl eine wirthschaftliche Potenz, wie der individualistische Egoismus. Die Geschichte weist ihre bisherigen Wirkungen nach, aber wahrscheinlich wird sie erst in der Zukunft die Machtentwickelung erlangen, die der capitalistischen Productionsweise und den herrschenden Culturbedingungen entspricht. Gerade die gesteigerte Ausbildung der außerwirthschaftlichen, namentlich der politischen Individualität der Arbeiter, führt sie in wirthschaftlicher Beziehung immer mehr zur Classensolidarität. Beruhte die letztere blos auf dem moralischen Brüderlichkeitsgefühl, so würde man volkswirthschaftlich nicht wohl mit diesem Factor rechnen können; aber diese Solidarität erzeugt sich, von jener moralischen Seite ganz abgesehen, fast mit der Sicherheit eines Naturprocesses aus wesentlich wirthschaftlichen Motiven, und deshalb darf sie bei socialökonomischen Schlüssen nie außer Acht gelassen werden.

Die Beziehungen der Arbeiter unter sich gewinnen durch das Gefühl der Solidarität einen besonderen Charakter. So erklärt sich die Formlosigkeit, mit der die Arbeiter oft ihre gegenseitigen Unterstützungen bei Krankheiten, Sterbefällen u. s. w. einrichten, durch Umlagen von Fall zu Fall, ohne Rücksicht auf irgend welche Versicherungstheorien; so erklärt sich auch die Bereitwilligkeit, mit der sie ihre mühsam zusammengebrachten Vereinsgelder aufwenden, um, sei es einzelne Genossen in principiell wichtigen Conflicten mit den Arbeitgebern zu unterstützen, sei es, allgemeinere Arbeitseinstellungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu unterhalten, und zwar nicht nur in dem eigenen Gewerbe, sondern auch in solchen, die diesem ganz fern stehen. Bei solchen Leistungen ist von einer Berechnung der Chancen von Gewinn und Verlust im gewöhnlichen Sinne gar nicht die Rede, sie würde auch gar nicht möglich sein; man macht einfach mit vereinten Kräften einen Einsatz in ein aleatorisches Unternehmen, dessen Resultat im günstigen Falle der Classe und nur indirect dem Einzelnen zu gute kommen soll. Je ungünstiger die Lage der Arbeiter ist, um so mehr fühlen sie sich zu einer solidarischen Einigung getrieben. Das zeigt sich auch bei den französischen Arbeitersyndicaten, die in kritischen Zeiten oft einen starken neuen Zulauf erhalten, während sie vorher nur vegetirten. Aber auch die gegentheilige Beobachtung wird gemacht: das Solidaritätsgefühl schwächt sich häufig ab in dem Maße, wie die Arbeiter zu individuellem Wohlstand gelangen. Das hat man bei manchen französischen Productivgenossenschaften gesehen, die schließ=

lich einfach zu „Bourgeois"=Gesellschaften wurden, und auch den Syndicalkammern der Arbeiter kommt die Prosperität des Gewerbes keineswegs immer zu statten [1]).

6. Mögliche Resultate.

Die Möglichkeit einer Organisation, welcher die Arbeiter mit freiem Willen die Regelung des Arbeitsangebotes übertragen, ist also, psychologisch betrachtet, wegen der natürlichen Classensolidarität der Arbeiter zuzugeben und durch die wenn auch noch so unvollkommenen Leistungen der Gewerkvereine bis zu einem gewissen Grade thatsächlich erwiesen. Den Unternehmern mag es höchst ungelegen sein, wenn die Arbeiter in dieser Weise auf das Recht verzichten, jeden Augenblick ihre Arbeit zu einem beliebig niedrigen Preise loszuschlagen, aber wenn eine solche Vereinbarung auf einer wirthschaftlichen Berechnung zukünftiger Verhältnisse, d. h. auf einer Speculation beruht, so wird gerade die extremste Manchester=Oekonomie sie am ehesten als vollkommen den Principien unseres Wirthschaftssystems entsprechend anerkennen müssen. Diese Principien gehen aus der Anerkennung der persönlichen Freiheit und des persönlichen Eigenthums hervor, aber wie das letztere mit der Capitalassociation durchaus vereinbar ist, so verträgt sich die erstere vollkommen mit der Association der Personen für gemeinsames wirthschaftliches Handeln. Es ist kein Princip des tauschwirthschaftlichen Systems, daß Angebot und Nachfrage nur von isolirten Unternehmungen oder Individuen mit isolirten gegenseitigen Beziehungen getragen werden dürfen, wenn sich auch thatsächlich in der Mehrzahl der Fälle die Verhältnisse so gestalten mögen. In Frankreich allerdings liegt jenes Princip der positiven Gesetzgebung zu Grunde, und so wird es im Munde der interessirten Partei leicht als volkswirthschaftliches Naturgesetz proclamirt.

Eine weitere Frage aber ist die, ob die Arbeiterorganisation, auch wenn sie möglichst zweckmäßig eingerichtet wäre, ihr Ziel, nämlich die Besserung der Lage der besitzlosen Arbeit gegenüber dem Capital, wirklich erreichen könnte. Auch diese Frage kann nur erfahrungsmäßig beantwortet werden, und die Reihe unserer Erfahrungen in dieser Richtung ist bisher noch zu kurz, als daß sich etwas Bestimmtes daraus schließen ließe. Daß ein einzelner Unternehmer nicht dauernd einen höheren Lohn bezahlen kann, als mit dem allgemein üblichen Capitalgewinn vereinbar ist, unterliegt keinem Zweifel, und wenn ihm eine solche Concession durch eine Arbeitseinstellung abgenöthigt worden ist, so ist dies für die Arbeiter nur ein zufälliger und vergänglicher Gewinn ohne Tragweite für ihr Classeninteresse. Aber eine andere Frage ist es, ob nicht mit der Zeit durch die solidarische Verbindung der Arbeiter überhaupt das Verhältniß der Vertheilung des Nationalproductes zwischen Capital und Arbeit zu Gunsten der letzteren verändert werden kann. Der übliche Procentsatz des Capitalgewinnes ist zu jeder Zeit eine historisch gewordene und historisch veränderliche Größe, und wie das Leihcapital seinen Zinsfuß zeitweise sehr tief hat sinken sehen, so

---

[1]) So sagt Barberet, ein eifriger Vertreter der Syndicalkammern, indem er die lässige Haltung der Lithographen tadelt: „Ihre Apathie würde beweisen, daß der Egoismus auftritt, sobald der Hunger verschwindet." Du mouvement ouvrier à Paris de 1870 à 1873, I, p. 32.

könnte auch der Antheil, den das Unternehmungscapital aus dem objectiven Productionsertrag erhält, in Folge einer Verschiebung der socialökonomischen Machtverhältnisse durchweg und dauernd eine relative Verminderung erfahren. Eine absolute Abmessung des Antheils des Capitals wäre ja nur dann möglich, wenn der Antheil der Arbeit sich streng nach dem „ehernen Lohngesetz“ bestimmte. Daß dieses Gesetz wirklich zur Herrschaft gelange, wird Niemand wünschen; seine Ueberwindung aber dürfte im Allgemeinen denn doch leichter und vollständiger sein, wenn die Arbeiter durch eine Organisation ihr Angebot zu regeln im Stande sind, als wenn sie in völliger Isolirtheit sich blindlings Concurrenz machen. Daß im ersteren Falle, wie man in Frankreich klagt, „die Unternehmer unterdrückt würden“, ist, abgesehen von etwaigen unter das Strafgesetz fallenden Ausschreitungen, eine gleichartige Behauptung, wie die, daß die Bäcker oder Fleischer eines Ortes unterdrückt würden, wenn sich ein Consumverein bildete.

Uebrigens würde aus jener Veränderung des Vertheilungs*verhältnisses* keineswegs folgen, daß die *absolute* Größe des Antheils der Unternehmer dauernd verkleinert würde; der Ausfall kann vielmehr eingeholt werden durch Verbesserung der Production, namentlich durch weitere Fortschritte im Maschinenwesen.

Aber auch angenommen, der Lohn könnte dem Capitalgewinn kein Terrain definitiv entziehen, so würde dennoch eine zweckmäßige Arbeiterorganisation im Interesse des socialen Friedens nützlich wirken können. Die subjective Empfindung der Arbeiter kann durch eine solche verbessert werden; sie werden sich um so weniger einer gereizten Stimmung gegen die Arbeitgeber hingeben, je mehr sie sich gegen die Nothwendigkeit geschützt sehen, ihre Arbeit sofort und um jeden Preis anzubieten. Es ist dann wenigstens psychologisch möglich, sie zu einer geschäftsmäßigen Betrachtung der Gesammtlage und zu der Ueberzeugung zu bringen, daß sie nicht der Ausbeutungslust der Unternehmer, sondern der allgemeinen Geschäftsconjunctur gegenüberstehen. Die Arbeiter haben dann ferner die Gewißheit, daß die Unternehmer nur unter sehr kritischen Umständen eine Herabdrückung ihres Lohnes versuchen werden, während sie unter günstigen Umständen eine Erhöhung desselben schwerlich vermeiden können.

Die französischen Arbeitersyndicate haben nun freilich noch keineswegs die Umsicht, Mäßigung und wirklich geschäftliche Einsicht erworben, deren sie zur Uebernahme der angedeuteten Rolle bedürfen würden. Wie ihre weitere Entwickelung sich gestalten wird, hängt wesentlich von dem Verhalten der Unternehmerverbände ab. Bleiben diese in ihrer passiven Defensive, so werden die Arbeitersyndicate ihren Charakter als Organe des socialökonomischen Kampfes behalten. Wenn dagegen die Unternehmerverbände, die vermöge ihrer Organisation eine gesicherte Stellung haben, aufrichtig und unter Ablegung gewisser altbürgerlicher Vorurtheile eine Verständigung mit den Arbeitervereinen suchen, so wird sich eine solche, wenn auch nicht sofort, so doch nach und nach als möglich erweisen. Die französischen Arbeiter sind dem vernunftmäßigen Zuspruch keineswegs unzugänglich; es handelt sich nur darum, ihr tiefes Mißtrauen gegen den „Bourgeois“ durch persönliche Beziehungen zu überwinden. Selbst eine Lohnherabsetzung würden sie vielleicht manchmal ohne allzu großes Widerstreben hinnehmen, wenn ihnen positiv, nicht durch bloße allgemeine Versicherungen, dargethan würde,

daß man nicht sie allein die Folgen der ungünstigen Geschäftslage tragen lasse, sondern daß auch die Unternehmer einen entsprechenden Antheil des Ausfalles übernehmen. Einige Anfänge zu solchen geregelten Beziehungen zwischen den beiden Classen von Verbänden sind allerdings schon gemacht worden, aber im Ganzen zeigen die Unternehmer, trotz der entgegenkommenden Haltung vieler Arbeitersyndicate, eine große Scheu, sich aus ihrer Position herauszuwagen.

II.

Die Syndicalverbände und die Gesetzgebung.

1. Die Entstehung und Bedeutung des Gesetzes vom 17. Juni 1791.

Die Revolution brachte Frankreich die Gewerbefreiheit. Aber in die neue Gesetzgebung drang von Anfang an das Princip ein, daß der volkswirthschaftliche Proceß nur auf der isolirten Action der Individuen beruhe und die Concurrenz demnach nur eine individualisirte sein dürfe. Daher das Verbot nicht nur der Coalition der Arbeiter, der Arbeitgeber und der Waareninhaber, sondern auch jeder Association von Genossen desselben Gewerbes. Diese letztere, in dem Gesetze vom 14. = 17. Juni 1791 enthaltene Bestimmung entzieht aber den fachgenossenschaftlichen Verbänden der Unternehmer wie der Arbeiter, welche Zwecke sie auch verfolgen mögen, die Möglichkeit einer gesetzlichen Existenz. Die Syndicalverbände bestehen auch heute noch geradezu im Widerspruch mit dem Gesetze, lediglich durch administrative Duldung.

Der Hauptzweck jenes Gesetzes war übrigens das Verbot der Arbeitercoalition, dem die Untersagung jeder Art von geregelter gewerblicher Vereinigung nur als eine weitere Stütze dienen sollte. Besondere Maßregeln zur Verhinderung einer Wiederherstellung des Zunftwesens konnte die Constituante damals schwerlich für nöthig erachten. Die Zünfte, die schon in der Nacht des 4. August 1789 den Todesstoß erhalten, waren nur wenige Monate vor dem Erlaß des Juni-Gesetzes (durch das Gesetz vom 2. = 17. März 1791) bei völlig resignirter Haltung der Vertreter der Gewerbe aufgehoben worden, und seitdem war nichts vorgekommen, was die Durchführung dieser Maßregel hätte gefährden können. Die zunftfreundliche Reaction tritt erst einige Jahre später hervor. Wohl aber hatte in dem Zeitraume vom März bis Juni die Pariser Municipalität es für nöthig befunden, Schritte gegen die schon seit längerer Zeit bestehenden und sich ausbreitenden Arbeitercoalitionen zu thun. Am 22. April versucht der Maire Bailly die feiernden Arbeiter durch einen Aufruf zu beschwichtigen. Nachdem dieser, wie zu erwarten war, ohne Erfolg geblieben, erklärte die Commune am 4. Mai die Beschlüsse der Arbeiter in Betreff der Einstellung ihrer Thätigkeit für constitutionswidrig, verbot ihnen fernerhin ähnliche zu fassen und drohte bei etwaigen Gewaltthätigkeiten und Aufläufen mit Verhaftung der Schuldigen[1]). Nach einigen weiteren Verhandlungen mit den Arbeitern wandte sich die Municipalität an das Constitutionscomité der Nationalversammlung, um demselben

---

[1]) Auszüge aus den Protocollen der Commune in der „Histoire parlamentaire de la rév. française" von Buchez und Roux, t. IX. p. 444 und t. X, p. 102 ff.



den Thatbestand vorzulegen und sich Rath zu erholen. Konnte man überhaupt die alten Coalitionsverbote, die wesentlich mit der Zunftverfassung zusammenhingen, nach Aufhebung der letzteren als noch zu Recht bestehend ansehen? Das wurde damals wenigstens nicht angenommen; daher nahm auch der Maire in der erwähnten Ansprache nicht auf ein bestimmtes Coalitionsverbot Bezug, sondern sagte nur im Allgemeinen: „Eine solche Coalition wäre eine Verletzung des Gesetzes, die Vernichtung der öffentlichen Ordnung; sie wäre eine Verletzung des allgemeinen Interesses und würde in Folge der nothwendig eintretenden Störung der Arbeiten die Betheiligten in Armuth stürzen; kurz, sie wäre in jeder Beziehung ein wahres Delict." Die Coalition wird aufgefaßt als unvereinbar mit dem constitutionsgemäßen Princip der Freiheit der Arbeit und mit der von der Municipalität zu hütenden öffentlichen Ordnung. Selbst die Klage führenden Meister greifen nicht auf die früheren Verbote zurück. Der Zweck des Gesetzes vom 17. Juni war nun einfach, ein neues Coalitionsverbot zu schaffen, das nicht auf der Grundlage des Zunftwesens, sondern im Namen des neuen Princips der Freiheit der Arbeit auftreten sollte. Da aber die coalisirten Zimmerleute einen förmlichen Verein gebildet hatten und überhaupt die Compagnonage bei diesen Arbeitseinstellungen mit im Spiel war, so erhielt das neue Gesetz die Form eines Verbotes aller professionellen Vereinigungen. Auf diese Weise konnte man auch leichter an die neuen Principien anknüpfen. Man erklärte in dem ersten Artikel des Gesetzes, die Vernichtung jeder Art von Corporationen von Bürgern desselben Standes oder Gewerbes sei eine der wesentlichen Grundlagen der Constitution und es sei daher verboten, solche Corporationen factisch, gleichviel in welcher Form oder unter welchem Vorwande, wiederherzustellen. Dieser Artikel ist nur eine Redensart zur Einleitung; erst der zweite besitzt eine bestimmte praktische Bedeutung, indem er den Gewerbsgenossen, Unternehmern wie Arbeitern, verbietet, bei Zusammenkünften Vorsitzende, Secretäre oder Syndike zu wählen, Listen zu führen, Beschlüsse zu fassen oder Regulative aufzustellen in Betreff ihrer „prétendus intérêts communs". Daß man der Form nach hier Unternehmer und Arbeiter gleichmäßig behandelt, war in den Siegestagen des Gleichheitsprincips unumgänglich, aber in Wirklichkeit hatte man nur die Unterdrückung der Arbeiterverbindungen im Auge [1]). Uebrigens

---

[1]) In dem Bericht Chapelier's (abgedruckt in der Hist. parl. X, p. 193—195) heißt es u. A.: „Plusieurs personnes ont cherché à recréer les corporations anéanties en formant des assemblées d'arts et métiers, dans lesquelles il a été nommé des présidents, des secrétaires, des syndics et autres officiers. Le but de ces assemblées, qui se propagent dans le royaume, et qui ont déjà établi entr'elles des correspondances, est de forcer les entrepreneurs de travaux, les ci-devant maîtres, à augmenter le prix de la journée de travail, d'empêcher les ouvriers et les particuliers qui les occupent dans leurs ateliers, de faire entr' eux des conventions à l'amiable etc." Es ist also nur die Rede von den gegen die Interessen der Meister gerichteten Arbeiterverbindungen und diese Verbindungen sollen Erneuerungen der „vernichteten Corporationen", der „maîtrises" und „jurandes" sein! Am Schlusse des Berichtes wird übrigens das Gesetz ausdrücklich als ein Coalitionsverbot charakterisirt; es habe den Zweck, zu verhindern „tant les coalitions que formeraient les ouvriers pour faire augmenter le prix de la journée de travail, que celles que formeraient les entrepreneurs pour le faire diminuer".

wird Artikel 2 ebenso wenig wie Artikel 1 durch eine Strafbestimmung gestützt; eine solche erscheint erst im Artikel 4, der ein eigentliches Coalitionsverbot und somit den Kern des Gesetzes enthält. Auch die folgenden Artikel beziehen sich direct oder indirect auf die Coalition, und zwar auf die Arbeitercoalition, wenn auch im Artikel 4 wieder die formale Gleichheit der Unternehmer und der Arbeiter gewahrt ist.

2. Spätere Wirkung des Gesetzes von 1791.

Dieses Coalitionsverbot nun, welches nur gelegentlich die fachgenossenschaftlichen Verbindungen als muthmaßliche Förderungsmittel der Coalition mit traf, wurde bald durch eine strengere Gesetzgebung ersetzt. Aber die ursprünglich nebensächlichen ersten Artikel, in denen eben nur von jenen Vereinigungen im Allgemeinen die Rede ist, blieben als isolirtes Gesetzbruchstück gültig bis auf den heutigen Tag. Die Verwaltungsbehörde hat sich freilich bald über das Gesetz hinweggesetzt, indem sie sich die discretionäre Gewalt beilegte, Vereine solcher Art nach Gutdünken zu dulden oder aufzulösen. Diese Duldung kam lange Zeit nur den Unternehmern zu gute, schloß übrigens gelegentliche Chicanen auch gegen diese nicht aus, wie denn z. B. noch im Jahre 1867 der „Union nationale" befohlen wurde, die Aufschrift „Chambres syndicales" von ihrem Local zu entfernen [1]). Dagegen hielt man den Arbeitern gegenüber das Associationsverbot sogar noch aufrecht, als die Coalition, der eigentliche Gegenstand des Gesetzes von 1791, schon aus der Reihe der strafbaren Vergehen gestrichen war. Das ohnehin von dem Senat und den conservativen Bonapartisten nur widerwillig angenommene Gesetz vom 25. Mai 1864 galt eben als ein so gefährliches Experiment, daß man die veraltete Waffe, mit der angeblich einst die Wiederherstellung der Zünfte bekämpft werden sollte, jetzt noch neben der allgemeinen strengen Gesetzgebung über Vereine und Versammlungen festhielt, um die wirkliche Ausübung des den Arbeitern verliehenen Coalitionsrechtes desto vollständiger von dem Belieben der Behörden abhängig zu machen. Indeß ging das Kaiserreich in den nächsten Jahren immer weiter in seinen Versuchen mit einem Theile der Arbeiterpartei Fühlung zu erhalten, und es sah sich daher schließlich genöthigt, die administrative Toleranz, die man den Syndicalkammern der Unternehmer gewährte, auch auf die entsprechenden Arbeiterassociationen auszudehnen. Auf die Einzelheiten dieser Entwicklung werden wir später zurückkommen; hier sei nur angeführt, daß in einem vom Kaiser genehmigten Bericht des Handelsministers de Forcade (vom 30. März 1868) das Princip aufgestellt wurde, die Behörden hätten zu den Arbeiterverbänden dieselbe Stellung einzunehmen, wie zu den Unternehmer-Syndicaten; nur dann sei einzuschreiten, wenn diese Vereine das Princip der Handels- und Gewerbefreiheit verletzten oder einen politischen Charakter annähmen [2]). Diese Grundsätze sind seit 1868 maßgebend

---

[1]) Havard, les syndicats professionels, p. 70.

[2]) „La loi ne reconnaît encore aujourd'hui d'autres chambres syndicales que celles qui ont pour fonction de régler la discipline de certaines professions spéciales, telles que les professions d'agent de change et de courtier. Elle n'admet, pour représenter officiellement les intérêts commerciaux et industriels, que les chambres de commerce et les chambres consultatives des arts et manufactures. Mais, depuis un certain nombre d'années, la formation de



geblieben; bei besonderen Gelegenheiten ist man gegen die Arbeiterverbände eingeschritten, im Allgemeinen aber hat man ihre Existenz geduldet. Aber in dieser Toleranz liegt, trotz der kaiserlichen Bestätigung des erwähnten Berichtes, thatsächlich eine chronische Gesetzesverletzung; und nicht minder machen sich einer solchen die Kammern, die Minister und sonstigen Behörden schuldig, wenn sie, was oft genug geschieht, von einem Syndicat als der Vertretung eines besonderen Gewerbes eine Eingabe oder Petition annehmen oder beantworten, da eine solche Correspondenz ebenfalls ausdrücklich durch den Art. 3 des Gesetzes von 1791 verboten ist. Angesichts eines solchen ungesunden Zustandes sollte man erwarten, daß wenigstens in den Syndicalkammern beider Kategorien die Aufhebung des willkürlich gehandhabten Ausnahmegesetzes mit Einstimmigkeit verlangt werde. Wir werden indeß sehen, daß manche Unternehmer der bestehenden Praxis gar nicht abhold sind [1]).

3. Das Coalitionsverbot.

Aber auch angenommen, jenes Gesetz wäre vollständig beseitigt worden, sobald man den wesentlichsten Gehalt desselben, das Coalitionsverbot, mit weiteren Verschärfungen in ein neues Gesetz aufgenommen hatte, so würde doch dieses letztere Verbot allein schon genügt haben, um den Arbeitern eine wirksame Interessenverbindung nach Art der Syndicalkammern unmöglich zu machen. Denn diese Verbände betrachten es ja als eine ihrer Hauptaufgaben, einen collectiven Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen auszuüben. Wie aber soll dies möglich sein, wenn die Coalition verboten ist und schon ein gemeinschaftlicher Beschluß über die Lohnbedingungen als strafbarer Versuch eines Strike angesehen werden könnte? Man beachte wohl, daß eine Coalition, wie auch Ollivier in seinem Bericht über das Gesetz von 1864 hevorhob, nicht mit einem Strike, einer wirklichen Arbeitseinstellung identisch ist. Die letztere wird

---

chambres syndicales libres est entrée dans les usages de l'industrie parisienne .... L'administration est restée étrangère à la formation et au développement des chambres syndicales; mais il est arrivé souvent, que le tribunal de commerce leur a confié la mission de donner leur avis sur des affaires contentieuses ou de les régler par la voie amiable. Les raisons de justice et d'égalité invoquées par les délégations ouvrières pour former à leur tour des réunions analogues à celles des patrons ont paru dignes d'être prises en considération, et, conformément aux intentions de V. M., les ouvriers de plusieurs professions ont pu se réunir librement et discuter les conditions de leurs syndicats .... (L'administration) ne serait amenée à les interdire que si, contrairement aux principes posés par l'Assemblée constituante dans la loi du 17 juin 1791, les chambres syndicales venaient à porter atteinte à la liberté du commerce et de l'industrie, ou si elles s'éloignaient de leur but pour devenir, à un degré quelconque, des réunions politiques non autorisées par la loi." Rapport à l'Empereur par le ministre de commerce etc. in der officiellen Ausgabe der Rapports des délégations ouvrières (exposition de 1867) t. I, p. 15.

[1]) Es dürfte kaum nöthig sein, vor der Verwechselung der hier betrachteten Verbände mit den ebenfalls associations syndicales genannten ländlichen Meliorationsgenossenschaften zu warnen. Diese letzteren haben nicht nur als eigens autorisirte, sondern auch als freie Verbindungen durch das Gesetz vom 21. Juni 1865 die Anerkennung als juristische Personen nebst weitgehenden Rechten erhalten. Vor Kurzem ist von M. Nadaud der Vorschlag gemacht worden, Genossenschaften für städtische Arbeiten in ähnlicher Weise zu begünstigen.

möglicher Weise, aber keineswegs nothwendig aus der ersteren hervorgehen. Eine Coalition kann mancherlei Zwecke haben; der ursprüngliche Artikel 414 des französischen Strafgesetzbuches verbietet z. B. den Unternehmern die Coalition nicht zu gemeinsamer Arbeitseinstellung, sondern zum Zwecke „der ungerechten und mißbräuchlichen Herabdrückung des Lohnes" und den Arbeitern wird bis 1864 noch ganz allgemein untersagt die Coalition „pour suspendre, empêcher, enchérir les travaux." [1]) Nach diesem Wortlaute war den Arbeitern also überhaupt die Befugniß entzogen, gemeinschaftliche Vereinbarungen zu Erwirkung eines höheren Lohnes zu treffen, auch wenn sie gar nicht einen eigentlichen Strike, sondern nur etwa eine allmähliche Beschränkung des Arbeitsangebotes beabsichtigten. Wenn auch die Handhabung des Gesetzes eine mildere war und erst bei wirklicher Arbeitseinstellung eingeschritten wurde, so blieb darum doch die principielle Beschränkung der wirthschaftlichen Freiheit der Arbeiter bestehen. Daß Zweckmäßigkeits- und Bequemlichkeitsgründe für das Coalitionsverbot sprechen, daß die Arbeitseinstellungen ihrer Natur nach häufig für die Arbeiter selbst höchst nachtheilige Folgen haben, daß sie oft mit Vertragsbruch und Gewaltthätigkeit verbunden waren, durfte nicht die maßgebende Erwägung sein, sondern die Frage mußte durchaus abstract beantwortet werden. Denn wenn es unmöglich ist, die materielle Gleichheit in Besitz und Genuß herzustellen, so wird eine Arbeiterclasse mit den Anschauungen und Erinnerungen der französischen um so eifersüchtiger darauf halten, daß ihr wenigstens die rechtliche Gleichheit vollkommen gewahrt werde, und sie wird jede Verletzung ihres abstracten Rechtes mit doctrinärem Scharfsinn entdecken und mit bitterem Ingrimme empfinden. Mag immerhin das Coalitionsverbot die Zahl der Strikes in Schranken gehalten haben, so hat es doch andererseits dem nach und nach anwachsenden Classenhasse Jahrzehnte hindurch die wirksamste Nahrung geboten. Bis zum Jahre 1849 hatte das Gesetz in der Coalitionsfrage offenkundig verschiedenes Maaß und Gewicht für Unternehmer und Arbeiter. Dann stellte man allerdings eine zum Theil geradezu pedantische Buchstabengleichheit in den Bestimmungen für beide Theile her, aber die Arbeiter behielten gleichwohl das Gefühl, daß der ganze Apparat doch in erster Linie gegen sie gerichtet bleibe und daß er in seiner Anwendung die Freiheit ihrer eigenen Bewegung stets in weit höherem Grade beschränke, als die der Arbeitgeber. In der That, eine Unternehmung der Großindustrie bedarf in der Regel gar nicht der Coalition mit anderen, um ihre ökonomische Macht den Arbeitern gegenüber geltend zu machen: die große Capitalconcentrirung leistet hier schon von selbst das, was die Arbeiter erst durch ihre Vereinigung mühsam zu erreichen suchen. So konnte also ein einziger großer Unternehmer mit einem Male für Tausende von Arbeitern eine Lohnherabsetzung verfügen, während die Arbeiter, falls sie sich nun ihrerseits insgesammt weigerten, unter diesen Bedingungen weiter zu arbeiten, straffällig wurden. Aber auch wirkliche Coalitionen mehrerer Unternehmer konnten sich dem Gesetze leicht entziehen, indem sie ihrer Verbindung die Form einer Handelsgesellschaft gaben. So vereinigten sich die 65 Kohlengruben des Loire-Beckens 1837 zu drei und später

---

[1]) Allerdings wird seit dem Gesetze vom 22. Germinal XI die Strafbarkeit der Coalition noch von der vieldeutigen Bedingung abhängig gemacht: „s'il y a eu tentative ou commencement d'exécution".

zu einer einzigen Gesellschaft. Als man nun in zwei Werken, die bis dahin einen höheren Lohn bezahlt hatten, den bei den übrigen geltenden Satz einführen wollte, entstand im März 1844 ein mit Gewaltthätigkeiten verbundener Strike, dem in Rive-de-Gier durch Einschreiten der Truppen ein blutiges Ende gemacht wurde [1]. Die Vereinigung der Unternehmer dauerte fort, bis im Jahre 1852 ein dictatorisches Decret des Präsidenten der Republik die Verbindung der Besitzer von Bergwerksconcessionen gleicher Art von der Erlaubniß der Regierung abhängig machte. Die Katastrophe von Rive-de-Gier aber ist bei den französischen Arbeitern bis auf den heutigen Tag unvergessen geblieben; Jahrzehnte lang hat man sich auf dieselbe berufen, um zu beweisen, daß in dem Bourgeois-Staat eine wirkliche Rechtsgleichheit zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nicht existire. Das Auftreten solcher Empfindungen in der Masse ist ungleich schlimmer, als das gelegentliche Vorkommen von Polizeiwidrigkeiten; das lernten die leitenden Classen denn auch endlich einsehen und sie opferten dieser Ueberzeugung mit schwerem Herzen das Coalitionsverbot.

4. Die Coalitionsgesetzgebung bis 1849.

Das Gesetz vom 14. = 17. Juni 1791 trat gegen die Coalitionen noch verhältnißmäßig milde auf: es bedroht (Art. 4) nur die „Urheber, Führer und Anstifter" mit der mäßigen Geldstrafe von 500 Frcs. und mit einjähriger Suspension ihrer politischen Rechte. Wenn jedoch in den Beschlüssen oder Veröffentlichungen der Verbundenen Drohungen gegen die Unternehmer oder gegen andere Arbeiter vorkommen, so sind die Urheber oder Unterzeichner nach Art. 6 mit einer Geldbuße von 1000 Frcs. und 3 Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Das Gesetz über die ländlichen Verhältnisse und die Feldpolizei (vom 28. Sept. = 6. Oct. 1791) verbot die Coalition der ländlichen Arbeitgeber sowohl wie der Tagelöhner und Dienstboten [2], droht jedoch nur mit gelinden Geldstrafen und Polizeihaft, die auf dem Lande höchstens drei Tage dauern konnte.

Nach dem Austoben des großen Revolutionssturmes tritt die Neigung zu einem schärferen Vorgehen gegen die Arbeitercoalitionen unverkennbar in der Verordnung des Directoriums vom 16. Fructidor IV (2. Sept. 1796) hervor. Dieselbe ist eigentlich nur eine specielle Polizeimaßregel gegen die Arbeiter der Papierindustrie und stützt sich lediglich auf bereits bestehende Gesetze, u. A. auch auf ein Gelegenheitsgesetz vom 23. Nivôse II, das die Papierfabrication der Requisition unterwarf. Aber die Verordnung ist charakteristisch für den Geist, in welchem das Directorium die wirthschaftliche Freiheit und das Verhältniß von Arbeitgeber und Arbeiter auffaßte. Unter Berufung auf ein Decret des Convents [3], nach welchem die nicht aufgehobenen Gesetze provisorisch auch fernerhin ausgeführt werden sollen, greift die Executivgewalt wieder in die gewerbepolizeiliche Rüstkammer des alten Regime zurück und stellt ein die Papierarbeiter betreffendes Reglement vom 29. Januar 1739 als noch gültig hin, weil es ja

---

[1] Vgl. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789, II. p. 171.

[2] Tit. II, art. 19 und 20.

[3] Vom 21. Sept. 1792.

niemals ausdrücklich abgeschafft worden sei! Aus diesem Reglement, aus dem Gesetze vom 17. Juni 1791 und aus dem erwähnten Ausnahmegesetze vom Jahre II werden nun die Einzelbestimmungen der Directorialverordnung herausdestillirt, zu dem Zwecke, „den Handel, die Industrie und das Eigenthumsrecht vor den Störungen und Belästigungen Seitens der Böswilligkeit zu schützen". So sollen z. B. Geldbußen, welche die Arbeiter auf Grund einer Vereinbarung sich unter einander oder den Unternehmern auferlegen, als einfacher Diebstahl betrachtet werden, so daß, abgesehen von Ersatz und Schadloshaltung, eine Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren über die Schuldigen verhängt werden konnte. Die Verrufserklärungen und Arbeitsverbote (die sogenannten „damnations") sollen ebenfalls als Verletzungen des Eigenthums der Unternehmer angesehen und demgemäß bestraft werden. Die Papierarbeiter sollen nur dann zu einem anderen Arbeitgeber übergehen dürfen, wenn sie dem bisherigen vor zwei Zeugen vier Decaden vorher gekündigt haben; andernfalls verfallen sie einer Strafe von 100 Livres, „payables par corps", während dem Unternehmer, der einen nicht regelrecht entlassenen Arbeiter annimmt, eine Geldstrafe von 300 Livres in Aussicht steht. Andererseits sind auch die Unternehmer zur Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Decaden verpflichtet, es sei denn, daß der Arbeiter der Nachlässigkeit oder eines schlechten Betragens überführt ist; dem ohne genügenden Grund vorzeitig entlassenen Arbeiter aber muß der Unternehmer während jenes Zeitraumes Lohn und Unterhalt gewähren. So folgten sich im Ganzen 20 Artikel, die insgesammt mit dem Princip der Gewerbefreiheit schwer vereinbar waren.

Unter dem Consulat trat die gewerbepolizeiliche Reaction noch deutlicher hervor und im Zusammenhange mit derselben wurde auch das Coalitionsverbot durch das Gesetz vom 22. Germinal XI erheblich verschärft. Alle Arbeiter, die sich an einer Coalition betheiligen, sollen nach Art. 7, sofern ein Versuch oder ein Anfang der Ausführung vorliegt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. Den Unternehmern aber, welche sich gegen andere Arbeitgeber coalisiren [1]), um „injustement ou abusivement" den Lohn herabzudrücken, wird eine Geldstrafe von 100—3000 Frcs. und unter Umständen Gefängniß bis zu einem Monat angedroht.

Diese Bestimmungen werden mit abermaliger Verschärfung 1810 durch die Artikel 414—416 des Code pénal ersetzt. Die Coalition der Unternehmer unter sich zu „ungerechter oder mißbräuchlicher" Erniedrigung des Lohnes wird mit Gefängniß von sechs Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von 200—3000 Frcs. bestraft. Auch für die Arbeitercoalition wurde jetzt ein Minimum der Strafe festgesetzt, nämlich ein Monat Gefängniß, während die obere Grenze für die einfachen Theilnehmer drei Monate blieb; dagegen trat eine neue drakonische Strafbestimmung gegen die „Führer oder Anstifter" hinzu, nämlich zwei bis fünf Jahre Gefängniß und außerdem unter Umständen noch zwei bis fünf Jahre Polizeiaufsicht [2]). Unter den „chefs ou moteurs" hat

---

[1]) Die einigermaßen auffallende Fassung in Art. 6 lautet: „Toute coalition contre ceux qui font travailler les ouvriers tendant à forcer injustement ou abusivement l'abaissement des salaires etc.

[2]) Nach Art. 416 (in seiner ursprünglichen Fassung) werden Arbeitsverbote und Verrufserklärungen wie die Coalition des Art. 415 behandelt.

man sich aber keineswegs blos tumultuirende Unruhstifter zu denken, sondern es konnten in diese Kategorie auch diejenigen Arbeiter fallen, die durch größere Intelligenz und Bildung im Stande waren, eine nach der Conjunctur berechtigte Vereinbarung zur Erzielung höherer Löhne ohne Gewaltthätigkeit zu veranlassen und zu leiten.

Die im Art. 419 untersagte Coalition von Inhabern einer und derselben Waare kommt für unseren Zweck weniger in Betracht; doch entspringt auch dieses Verbot dem oben erwähnten Princip der individualistischen Concurrenz.

5. Die Gesetze von 1849 und 1864.

Wie wenig die Coalitionsgesetzgebung von 1810 geeignet war, den socialen Frieden zu fördern, zeigte sich namentlich unter der Juli-Monarchie. Auch war es gewissermaßen selbstverständlich, daß diese Frage nach der Februarrevolution auf die Tagesordnung der constituirenden Nationalversammlung kam. Mehrere Anträge in Betreff derselben wurden eingebracht, aber die Versammlung ging auseinander, ehe ein Resultat zu Stande gekommen war. In der neuen gesetzgebenden Nationalversammlung war die Strömung den Arbeitern noch ungünstiger; daher behielt das Gesetz vom 27. November 1849 das Delict der Coalition bei und begnügte sich mit einer Umgestaltung der Artikel 414—416, welche dem Wortlaut nach völlige Gleichheit für Arbeitgeber und Arbeiter herstellte. Die Strafe für die einfache Theilnahme an der Coalition war für beide Classen nunmehr auf sechs Tage bis drei Monate Gefängniß und 16—3000 Frcs. Geldbuße gesetzt; aber auch den Unternehmern stand jetzt, wenn sie als „Führer oder Anstifter“ auftreten würden, die oben angegebene schwere Strafe wenigstens auf dem Papier in Aussicht und überdies war es ihnen, ganz ebenso wie den Arbeitern, ausdrücklich verwehrt, in die Sitten der Compagnonage zu verfallen und „damnations“ auszusprechen!

Diese neuen Strafartikel blieben nun noch fünfzehn Jahre lang eine Quelle der Erbitterung für die Arbeiter und der Verlegenheit für die Regierung. Besonders als das Kaiserreich nach dem italienischen Kriege mehr und mehr mit den Arbeitern zu coquettiren anfing und gewisse Manifestationen derselben indirect begünstigte, mußte es sich überzeugen, daß die Aufhebung des Coalitionsverbotes obenan auf dem Programm selbst Derjenigen stand, die einem Modus vivendi mit dem Bonapartismus nicht abgeneigt waren. Die Kammern sträubten sich zwar gegen diese Concession, aber der Kaiser trat persönlich für dieselbe ein, zunächst dadurch, daß er den wegen Coalition ausgesprochenen Verurtheilungen sofort Begnadigung folgen ließ. So kam endlich das Gesetz vom 25. Mai 1864 zu Stande. In dem von Ollivier erstatteten Bericht an den Gesetzgebenden Körper [1]) wird die Coalition aufgefaßt als eine Verständigung zwischen mehreren Personen, um gemeinschaftlich ein Recht auszuüben, das jedem Einzelnen unbestritten zustehe. Eine solche Verständigung über die zu fordernden Arbeitsbedingungen sei allerdings an sich nach dem geltenden Rechte nicht strafbar, wohl aber jeder Versuch oder Anfang zur Ausführung des gemeinschaftlichen Beschlusses. Die Annahme, daß eine Coalition nur durch Gewaltthätigkeit oder trügerische Vorspiegelungen ins Werk gesetzt werden könne, sei unbegründet; komme sie aber

[1]) Moniteur, Nr. vom 13., 15. und 29. Mai 1864.

ohne solche Mittel zu Stande, so bringe sie keine größere Beschränkung der Freiheit des Einzelnen mit sich als jeder andere Vertrag. Daß die Vereinigung der Arbeiter keine nachhaltige Lohnerhöhung durchsetzen könne, sei ebenfalls nicht erwiesen; man dürfe den Einfluß der Gewohnheit auf den Lohnsatz nicht außer Acht lassen, vermöge welcher er z. B. bei allmählicher Entwerthung der Geldmetalle recht wohl auf einem zu niedrigen Niveau bleiben könnte, ohne daß die Arbeitgeber sich veranlaßt finden würden, ihrerseits die Initiative zur Hebung desselben zu ergreifen. Auch sei anzunehmen, daß die Unternehmer nach der Aufhebung der Prohibitionen und übermäßigen Zölle versuchen würden, die Löhne herabzudrücken, um ihre frühere Schutzzollrente sich zu erhalten. Die Erfahrung zeige übrigens, daß wirklich sowohl dauernde Lohnerhöhungen wie auch sonstige Verbesserungen in der Lage der Arbeiter durch Coalitionen erreicht worden seien. So machten im Jahre 1854 die Gießereiarbeiter Strike, weil sie vergebens die Anwendung von Stärkemehl als Trennungsmittel statt des gesundheitsschädlichen Kohlenstaubes verlangten. Das Gericht verhängte die schweren Strafen des Gesetzes über sie (bis zu fünf Jahren Gefängniß), aber der Kaiser ließ Begnadigung eintreten, und seitdem ist in der That in den Gießereien das Stärkemehl an die Stelle des Kohlenstaubes getreten.

Im Gesetzgebenden Körper fand der Gesetzentwurf im Ganzen wenig Widerspruch; Viele aber nahmen ihn an, obwohl sie nach ihrer Herzensmeinung ihm feindlich waren. Dann hatte der Senat noch zu erwägen, ob das neue Gesetz den Grundlagen der Verfassung und speciell dem Rechte des Eigenthums und der Freiheit der Arbeit widerspreche, und manche Mitglieder der hohen Körperschaft waren nicht abgeneigt, die Neuerung in diesem Sinne aufzufassen. Auch in der Commission war diese Anschauung vertreten, wie aus dem Berichte Delangle's hervorgeht. Namentlich wurde die Wirkung eines Strike in einer Fabrik oder Werkstätte mit Arbeitstheilung hervorgehoben, da in solchen Fällen eine einzige Kategorie von Arbeitern die Macht habe, alle Anderen ebenfalls zum Feiern zu zwingen. So würden durch die Arbeitseinstellungen „die industriellen Unternehmungen mit Unfruchtbarkeit geschlagen, die Früchte der früheren Arbeit verzehrt und die Productionsquellen für die Zukunft verstopft." In der Plenarsitzung kritisirte der Generalprocurator Dupin namentlich das von Ollivier vorausgesetzte Princip, daß Alles, was dem Einzelnen gestattet sei, auch einer Gemeinschaft von Mehreren erlaubt sein müsse, indem er auf die Waffenübungen hinwies, mit denen ein Einzelner sich wohl ungehindert unterhalten könne, die aber sofort einen anderen Charakter annähmen, wenn sie von Hunderten oder Tausenden zugleich unternommen würden. Rouher dagegen suchte als Vertreter der Regierung dem Senate begreiflich zu machen, daß die Freiheit der Arbeit gefährdet ist, wenn das Gesetz Diejenigen bestraft, die in aller Ordnung und Ruhe auf Grund wirthschaftlicher Erwägungen nach gemeinsamer Verständigung ihre Arbeit zurückzuziehen suchen. Den Arbeitgebern selbst müsse eine solche Anwendung des Gesetzes (wie sie vor Kurzem noch bei Gelegenheit des Setzerstrike vorgekommen war) unangenehm sein. Uebrigens wies der Minister zur Beruhigung der Gemüther nachdrücklich darauf hin, daß die Regierung noch Waffen genug zum Schutze der Gesellschaft in der Hand behalte und daß ihre Umsicht und Festigkeit jede Fälschung des Zweckes und des Geistes des neuen Gesetzes zu verhindern wissen werde. Baroche fügte hinzu, das Gesetz sei keines-

wegs eine Principienerklärung, das Coalitionsrecht werde nicht etwa als neues Grundrecht der Franzosen aufgestellt, sondern das Wort Coalition komme in dem Entwurf gar nicht vor und es handele sich einfach um ein Strafgesetz, eine neue und bessere Redaction der Artikel 414—416 des Code pénal. Der Senat gab denn auch schließlich mit 64 Stimmen gegen 13 seine Zustimmung.

6. Näheres über das Gesetz von 1864.

In seiner jetzigen Fassung verhängt nun der Artikel 414 Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu drei Jahren und Geldstrafe von 16—3000 Frcs., oder die eine von diesen Strafen allein über Diejenigen, welche mit Anwendung von Gewaltthätlichkeiten, Drohungen oder betrügerischen Vorspiegelungen eine verabredete Arbeitseinstellung herbeigeführt oder aufrecht erhalten oder den Versuch dazu gemacht haben, zu dem Zwecke, die Erhöhung oder Erniedrigung der Löhne zu erzwingen oder die Freiheit der Industrie oder der Arbeit zu beeinträchtigen. Die Strafbestimmungen treffen also jetzt nur die Urheber und Förderer einer Arbeitseinstellung, sofern sie gewaltsame oder betrügerische Mittel anwenden. Gegen qualificirte Gewaltthätigkeiten und Drohungen bleiben die betreffenden Artikel des Code pénal in Kraft; das neue Gesetz läßt also eine Ueberschreitung des für einfache Gewaltthätigkeiten und Drohungen geltenden Strafmaßes zu, indem es unter Umständen eine besondere Erschwerung dieser Vergehen darin erkennt, daß dieselben eine Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit zum Zwecke haben.

In dem neuen Artikel 414 wird vorausgesetzt, daß die mit ungesetzlichen Mitteln vorgehenden Veranstalter der Coalition isolirt handeln; treten sie dagegen nach einem gemeinschaftlich vereinbarten Plane auf, so ist dies ein erschwerender Umstand, wegen dessen sie nach dem neuen Artikel 415 noch zwei bis fünf Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt werden können. So ist nach Ollivier's Auseinandersetzung dieser Artikel aufzufassen, der an sich so unklar gehalten ist, daß selbst Jules Favre ihn im Gesetzgebenden Körper nicht richtig verstanden hatte. Uebrigens sprach Ollivier selbst die Hoffnung aus, daß dieser Artikel von geringer praktischer Bedeutung sein werde. Der Artikel 416 endlich in seiner neuen Gestalt setzt Gefängniß von sechs Tagen bis zu drei Monaten und Geldstrafe von 16—300 Frcs. oder eine von diesen Strafen allein auf diejenigen Verletzungen der Freiheit der Industrie oder der Arbeit, welche von Unternehmern oder Arbeitern durch planmäßig vereinbarte Geldstrafen, Verbote oder Verrufserklärungen begangen würden. Jules Favre meinte zu diesem Artikel, derselbe hebe auf einem Umwege das Coalitionsrecht wieder auf, denn ohne Verbote und Verrufungen werde in der Wirklichkeit eine Coalition gar nicht vorkommen. Der Berichterstatter dagegen wies darauf hin, daß die Anwendungen solcher Mittel nur dann strafbar seien, wenn sie wirklich die Freiheit der Arbeit verletzt und wenn außerdem die Thäter nach einem vereinbarten Plane gehandelt hätten. Nach diesem Commentar ist also anzunehmen, daß weder die Erhebung von freiwillig gezahlten Conventionalstrafen, noch die ohne Zwang oder gegen Entschädigung eintretende Vermeidung gewisser Arbeitgeber strafbar ist.

Das Gesetz von 1864, das übrigens auch die ländlichen Arbeitgeber und Arbeiter den neuen Strafartikeln unterwirft, stellt ohne Zweifel gegen früher einen bedeutenden Fortschritt dar, entspricht aber doch noch keineswegs den

Wünschen der Arbeiter. Die Grenzen des Erlaubten und des Strafbaren sind nach demselben sehr schwer zu erkennen. An welchem Punkte z. B. werden die Illusionen und Uebertreibungen erhitzter Gemüther zu „manoeuvres frauduleuses“? Wo beginnt die im Artikel 416 vorausgesetzte Verletzung der Freiheit der Arbeit? Auch ist nicht zu leugnen, daß die Arbeiter sich der Natur der Verhältnisse nach viel leichter in den Fußangeln des Gesetzes verfangen können, als die Arbeitgeber. Doch sind diese Beschwerden von geringem Gewicht gegenüber der entscheidenden Thatsache, daß trotz des Gesetzes von 1864 auch die legalste, Zwang und Gewalt durchaus vermeidende Coalition nur zu Stande kommen kann, wenn die Regierung ihre Zustimmung dazu gibt! Wenn auch das Delict der einfachen Coalition aus dem Strafgesetzbuch gestrichen ist, so bleibt doch noch das droit commun zum Schutze der Gesellschaft bestehen, wie Rouher dem Senate tröstend ins Gedächtniß rief. Er dachte dabei an die Gesetzgebung über Vereine und Versammlungen, die so restrictiv war und in der Hauptsache noch ist, daß die Regierung auf Grund derselben gegen jede Coalition einschreiten kann, wenn sie es für gut hält.

7. Die Vereins- und Versammlungsgesetzgebung.

Nach dem aus dem ersten Kaiserreich stammenden Artikel 291 des Code pénal ist für jede Vereinigung von mehr als zwanzig Personen, die sich täglich oder an bestimmten Tagen versammeln wollen, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder anderen Dingen zu beschäftigen, die Genehmigung der Regierung erforderlich, und der Verein muß sich den Bedingungen unterwerfen, welche die Behörde zu stellen für gut befindet. Die drei folgenden Artikel vervollständigen diese summarische Vereinsgesetzgebung, die ursprünglich unter dem Einfluß der Erinnerungen an die Clubs der Revolutionszeit entstanden ist. Die Juli-Monarchie hielt indeß in ihrer Furcht vor den geheimen Gesellschaften noch eine Verschärfung des Art. 291 für nöthig: die Geltung desselben wurde durch das Gesetz vom 10. April 1834 auch auf diejenigen Associationen ausgedehnt, die gesonderte Abtheilungen von weniger als zwanzig Personen bilden und sich nicht an bestimmten Tagen versammeln.

Nach dieser Ergänzung des Strafgesetzbuches würden die Syndicalverbände der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeiter der vorgängigen Autorisation bedürfen, wenn sie nicht durch das Gesetz von 1791 verboten wären. Also nur wegen ihrer ungesetzlichen Existenz macht man die Bedingung der förmlichen Genehmigung durch die Behörde nicht geltend. Allerdings haben die eigentlichen Syndicate, die ständigen Ausschüsse in der Regel weniger als zwanzig Mitglieder und sie würden daher für sich allein nicht unter den Art. 291 fallen. Für die Abhaltung von Generalversammlungen aber wird eine besondere Erlaubniß eingeholt, und damit scheint dem Gesetze Genüge geleistet zu sein. Aber wenn die Regierung will, so kann sie gegen den ganzen Verband auf Grund des Gesetzes von 1834 vorgehen, da derselbe eine dauernde Vereinigung mit einem bestimmten, allen Genossen gemeinschaftlichen Zwecke bildet, wenn sich auch nie mehr als zwanzig Theilnehmer wirklich versammeln [1]).

---

[1]) Diese Erwägungen machte der Staatsanwalt z. B. 1867 mit Erfolg gegen die Société de credit mutuel, de solidarité et de prévoyance der Pariser Schneider

Bei der Discussion des Gesetzes von 1834 wurde von der Regierung anerkannt, daß einfache Versammlungen, die also nur den Charakter des Gelegentlichen tragen und nicht mit einer dauernden Organisation zusammenhängen, nicht als Associationen im Sinne des Strafgesetzbuches und des neuen Gesetzes anzusehen seien. Aber die örtlichen Polizeibehörden nahmen auf Grund des Gesetzes vom 16. = 24. August 1790 das Recht in Anspruch, im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung nach ihrem Ermessen öffentliche Versammlungen zu verbieten[1]. Kraft dieser Machtvollkommenheit des Polizeipräfecten erfolgte z. B. im Februar 1848 jenes Verbot eines Reformbanquet, das den Anlaß zum Ausbruch der Revolution bildete[2]. Eine noch weiter gehende Beschränkung aber erlitt das Versammlungsrecht durch das Decret vom 25. März 1852, welches alle öffentlichen Versammlungen einfach unter die Artikel 291—294 des Code pénal und das Gesetz von 1834 stellte, sie also mit den Associationen zusammenwarf.

Unter der Herrschaft dieser Gesetzgebung wurde nun die Coalitionsfreiheit gewährt. Die Arbeitgeber konnten allenfalls mittels schriftlicher Abmachungen von derselben Gebrauch machen; für die Arbeiter aber war ein geordnetes, gemeinschaftliches Auftreten nicht möglich ohne vorgängige Versammlungen und eine längere Zeit dauernde Organisation, die nach dem Gesetze als Association zu betrachten war. Zu dem Einen wie zu dem Anderen aber bedurften sie der Erlaubniß der Regierung, so daß, wie Levasseur richtig bemerkt, die Strikes thatsächlich nur mit vorgängiger obrigkeitlicher Bewilligung zu Stande kamen.

8. Das Gesetz vom 8. Juni 1868.

Nachdem das Kaiserreich einmal die ersten Schritte im Sinne einer kühneren Arbeiterpolitik gethan hatte, konnte es logischer Weise die vorgängige Genehmigung aller öffentlichen Versammlungen nicht mehr beibehalten. Das Gesetz vom 8. Juni 1868 setzte in einem gewissen Umfange an die Stelle der Autorisation die Beaufsichtigung, nöthigenfalls mit Repression verbunden. Nach einer vorhergehenden schriftlichen Anzeige (in Paris an den Polzeipräfecten, in den Departements an die Präfecten oder Unterpräfecten zu richten), die von sieben vollberechtigten Bürgern unterzeichnet ist, und unter gewissen anderen Normativ-

geltend. Auch die Internationale wurde in ihren beiden ersten Processen (1868) in ähnlicher Weise als nicht autorisirte Association behandelt; in dem dritten Proceß (1870) blieb dieser Gesichtspunkt ebenfalls für die Mehrzahl der Angeklagten noch maßgebend, während sieben andere wegen Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft (nach dem noch allein in Kraft stehenden Art. 13 des Decretes vom 28. Juli 1848) zu einer schweren Strafe verurtheilt wurden.

[1] Diese präventive Befugniß läßt sich freilich nur durch eine sehr kühne Interpretation aus dem angeführten Gesetze ableiten. Die hierher gehörenden Stellen lauten (Tit. XI, Art. 3): „Les objets de police confiés à l'autorité des corps municipaux sont . . . 2) le soin de réprimer et punir les délits contre la tranquillité publique, tels que . . . le tumulte excité dans les lieux d'assemblée publique . . . 3) le maintien du bon ordre dans les endroits où il se fait de grands rassemblements d'hommes tels que les . . . cafés, églises et autres lieux publics. Andererseits aber wurde in der Constitution vom 3. Sept. 1791 den Bürgern das Recht garantirt, sich friedlich und ohne Waffen unter Befolgung der Polizeigesetze zu versammeln."

[2] Vgl. Batbie, Précis du cours de droit public et administratif, 4. éd. p. 17.

bedingungen können öffentliche Versammlungen von beliebig vielen Personen gehalten werden, sofern sie sich — abgesehen von den Wahlversammlungen, für die besondere Bestimmungen gelten — nicht mit politischen oder religiösen Angelegenheiten befassen. Die Behandlung wirthschaftlicher Fragen ist also gestattet, und darin liegt die eigentliche Bedeutung des Gesetzes, das zugestandenermaßen eine Ergänzung der Coalitionsfreiheit und der neuen Bestimmungen in Betreff des Cooperativgenossenschaften sein sollte. Freilich ist die Scheidung zwischen wirthschaftlichen und politischen Fragen nicht scharf durchzuführen und die Regierung behielt in dieser Beziehung vollkommen discretionäre Gewalt. Nicht nur, daß die Behörde in jede Versammlung einen Beamten schicken kann, der dieselbe auflösen soll, wenn sie von dem angekündigten Thema abweicht oder zu stürmisch wird, sondern nach Art. 13 hat der Präfect auch das Recht, die Abhaltung einer Versammlung, von der er Gefährdung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit befürchtet, zu vertagen und auf Grund einer ministeriellen Entscheidung zu verbieten. Indeß erklärte Rouher bei der Debatte im Gesetzgebenden Körper, daß nach der Absicht der Regierung alle gewerbe- und handelspolitischen Angelegenheiten, alle Fragen in Betreff des Lohnes und der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern u. s. w. in den Versammlungen frei discutirt werden sollten, unter der Voraussetzung, daß die Grundprincipien der Gesellschaft, Eigenthum, Familie u. s. w. respectirt würden. Man zeigte sich anfangs sogar merkwürdig weitherzig: um der frondirenden Bourgeoisie einen heilsamen Schrecken einzujagen, gestattete man der unterirdisch wühlenden socialistischen und communistischen Agitation einen Ausgang ans Tageslicht und ließ die Bürger Raoul Rigault, Gaillard, Budaille u. s. w. in der Redoute, dem Molière-Saal, dem Pré-aux-Clercs und ähnlichen Localen ihre Sporen verdienen. Durch ein Circular des Ministers des Innern (vom 16. Februar 1869) wurde indeß diese „première période de l'application de la loi de 1868" abgeschlossen, und die officiösen Federn unterließen nicht, dem ruheliebenden Bürger klar zu machen, daß die Deputirten der Linken gegenüber dieser Bedrohung aller Grundlagen der Gesellschaft sich unfähig und machtlos gezeigt hätten, während das Kaiserreich mit Leichtigkeit im Stande sei, die entfesselten Geister auch wieder zu bannen — was sich freilich bald als eine Illusion erwies.

Das Gesetz von 1868 steht auch unter der neuen Republik noch in Kraft und wird von derselben keineswegs sehr liberal gehandhabt. Die Generalversammlungen der Arbeitersyndicate werden von der Polizeipräfectur in Paris nur unter der Bedingung gestattet, daß Niemand, der dem betreffenden Gewerbe nicht angehört, Zutritt erhalte. Wenn also ein Fremder einmal solchen Verhandlungen beizuwohnen wünscht, so bleibt höchstens der Ausweg, daß er in einem Nebenzimmer mit offener Thüre seinen Gehörsinn anstrengt. Eigentlich wären diese Versammlungen also gar nicht als öffentliche, sondern als private anzusehen. In diese letztere Kategorie gehören überhaupt diejenigen Versammlungen, die von besonders eingeladenen Personen in Privaträumen, oder von Mitgliedern von Civil- und Handelsgesellschaften auf Grund einer öffentlichen, nicht namentlichen Einladung in beliebigen Localen gehalten werden. Solche Privatversammlungen waren auch unter der Herrschaft des Decrets von 1852 der Theorie nach erlaubt, aber in der Praxis waren die Veranstalter der Versammlungen einerseits und die Gerichte andererseits oft verschiedener Meinung in Betreff des

wirklichen Charakters derselben. In der neuesten Zeit (September 1878) hat das Verbot des internationalen Arbeitercongresses, der ebenfalls als „Privatversammlung" organisirt war, abermals gezeigt, daß diese Form keine sonderliche Sicherheit gewährt.

9. Syndicalverbände als Civilgesellschaften.

Manche Arbeiterverbindungen, die im Wesentlichen den Charakter von Syndicaten trugen, haben versucht, sich als Civilgesellschaften zu constituiren, um durch die Hervorkehrung einer vermögensrechtlichen Seite eine gesichertere Existenz gegenüber dem Vereinsgesetze zu gewinnen. Man konnte ja als Zweck der Gesellschaft angeben, daß durch Beiträge ein Fonds zu sammeln sei, mit Hülfe dessen die Interessen der Mitglieder gefördert werden sollten, etwa durch Creditgewährung an Mitglieder, die auch im Falle eines Strike stattfinden könnte. Das wichtige Gesetz über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867, das den Cooperativgenossenschaften in der Form der Gesellschaft mit veränderlichem Capital endlich eine einigermaßen genügende Grundlage gab, trug besonders dazu bei, die Arbeiter auf diese Methode der Vereinigung aufmerksam zu machen. Zunächst bot dasselbe ihnen die Möglichkeit, durch Einzahlungen von je 5 Francs (dem Zehntel des Minimalbetrages einer Actie) eine anonyme Civilgesellschaft mit veränderlichem Capital und Personal zu bilden, die nach Außen in Rechtsangelegenheiten activ und passiv durch ihre Verwalter vertreten wird. Aber man konnte sich auch vereinigen, um eine Gesellschaft dieser Art erst vorzubereiten. „Es ist vollkommen erlaubt," sagte der Handelsminister Forcade de la Roquette bei der Discussion des Gesetzes von 1867, „daß 30, 40, 50 Personen eine Vereinbarung schließen zu dem Zwecke, freiwillige Subscriptionen zu sammeln und unter sich eine Art Sparcasse zu bilden." Wenn auf diese Art das erforderliche kleine Capital zusammengebracht sei, könne man sich auch Dritten gegenüber als Genossenschaft constituiren. Freilich erklärte derselbe Minister später auf eine Anfrage Picard's, daß das neue Gesetz sich auf die Gesellschaften zu gegenseitiger Hülfeleistung nicht erstrecke[1]), so daß diese also mittels desselben nicht die Bestimmungen der Vereinsgesetzgebung umgehen können. Auch für die Syndicate und Strikevereine hat sich die Form der Civilgesellschaft, sei es nach Maßgabe des Gesetzes von 1867, sei es einfach nach dem Titel über die Gesellschaft im Code civil, bald als ganz illusorisches Schutzmittel erwiesen. Aber eine Zeit lang, namentlich im Jahre 1867, wurde dieser Weg den Arbeitern angelegentlich empfohlen. In den Versammlungen der Arbeiterdelegationen von der Weltausstellung von 1867, die in der Passage Raoul noch bis Ende April 1868 fortgesetzt wurden, hielt man denselben für zweckmäßig und man fügte daher den Sitzungsprotocollen ein Musterstatut einer „Société civile de credit et d'épargne"[2]) bei. Auch traten in der That schon im Jahre 1867, also noch vor der Forcade'schen Toleranz-

[1]) Auszüge aus den Kammerdebatten bei Sirey, Recueil général etc., lois annotées, 1867, p. 226 u. 228.

[2]) Tartaret (secrétaire de la commission ouvrière de 1867), Recueil des procès verbaux des assemblées générales des délégués etc. I. p. 105. Diese für die Kenntniß der Arbeiterbewegung sehr wichtige, im Buchhandel nicht erschienene Sammlung ist nicht mit den officiellen Ausstellungsberichten der Delegationen zu verwechseln.

erklärung, eigentliche Arbeiter-Syndicalverbände in dieser Form offen hervor; so namentlich die „Union syndicale des ouvriers en bâtiment", die zunächst die verschiedenen Zweige des Baugewerbes zusammen umfassen, aber sobald die Mitgliederzahl es thunlich erscheinen ließe, in verschiedene Syndicalkammern für die einzelnen Fächer gegliedert werden sollte. Als Rechtsbeistände der Gesellschaft werden die bekannten Namen Ernst Picard, Paul Andral und Georges Coulon aufgeführt, die auch wohl bei der Abfassung der Statuten mitgewirkt haben mögen [1]).

Trotz solcher Kunstgriffe besitzen indeß die Syndicate als solche nicht einmal privatrechtlich eine gesicherte Stellung. Mehrfach schon sind Veruntreuungen von Seiten der Cassenführer vorgekommen, denen gegenüber die Arbeiterkammern sich wehrlos sahen. Andererseits hatte z. B. der Maler Jaquotot 1875 der „Association des artistes peintres", die im Wesentlichen einem Syndicalverbande gleichzustellen ist, ein Legat von 6000 Frcs. vermacht, das mit Erfolg angefochten wurde, weil die Gerichte, wie vorauszusehen war, der Association die Erbfähigkeit absprechen mußten.

Den Verbänden der Unternehmer wird diese Rechtslosigkeit häufig noch empfindlicher als den Arbeitern, da die vermögensrechtlichen Fragen für sie oft eine bedeutende Tragweite erlangen. Auch sie erklären sich wohl ausdrücklich als Civilgesellschaften [2]), aber es ist damit wenig gewonnen. Die Kammern der Baugewerbe, die zu der sogenannten Gruppe der Ste. Chapelle vereinigt sind, hatten früher die Sorge für ihre materiellen Bedürfnisse einem Agenten gewissermaßen in Entreprise gegeben. Diesem Unternehmer flossen die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und (später nur theilweise) die Gebühren für die

---

[1]) Das mir vorliegende Exemplar der Statuten trägt als Datum der Einzeichnung des Inhabers den 8. December 1867. Es heißt im Anfange: „Il est formé entre les soussignés et ceux qui adhéreront aux présents statuts une société civile aux conditions suivantes: Art. 1. L'objet de la société est, pour les sociétaires, de se soutenir, de s'aider et se secourir, de rechercher et de réaliser pour la prospérité de leur profession toutes les améliorations qu'elle est susceptible d'obtenir." Die Dauer der Gesellschaft wird auf 99 Jahre und der monatliche Beitrag der Mitglieder, durch welchen das „capital social" zusammengebracht werden soll, auf 50 Centimes festgesetzt. Ausscheidende Mitglieder können die eingezahlten Beträge nicht zurückfordern. Für die Zukunft nimmt die Gesellschaft in Aussicht: Gründung einer Fachbibliothek, Veranstaltung gewerblicher Unterrichtscurse für die Mitglieder, Anschaffung von Arbeitswerkzeugen und Verbreitung fachgewerblicher Publicationen. Der Hauptzweck des Verbandes aber ist die Wahrung der Arbeiterinteressen gegenüber den Arbeitgebern; daher wird dem leitenden Ausschuß u. A. auch die Aufgabe zugewiesen (Art. 11) zu interveniren, „autant que possible dans les conflits qui pourraient avoir lieu entre patrons et ouvriers faisant partie de la société, mais dans tous les cas les résolutions qu'il pourra prendre ne devront avoir qu'une autorité purement morale." Auch soll eine Commission niedergesetzt werden, welche die Arbeitsgelegenheiten nachweist und den Eltern über das Lehrlingswesen Auskunft gibt.

[2]) So heißt es in den (1874 revidirten) Statuten der Syndicalkammer der Zimmermeister, daß die Theilnehmer sich als eine „Société purement civile" constituiren, deren Dauer auf 99 Jahre — von 1835 ab — festgesetzt wird. Diese Statuten enthalten auch die Bestimmung, daß die Mitglieder, welche unbefugter Weise austreten, 100 Frcs. zu zahlen haben, und diese Strafzahlung ist nach einer mir gewordenen mündlichen Mittheilung, wenigstens vor dem Friedensgerichte, schon einige Male wirklich durchgesetzt worden.

schiedsrichterliche Thätigkeit der Kammern zu; dafür aber mußte er das Local stellen, die Verantwortlichkeit als Miether und die für die untergeordneten Angestellten übernehmen, für Heizung, Beleuchtung u. s. w. sorgen. Die Baugewerbekammern gingen gegen Ende der fünfziger Jahre von diesem System ab, dagegen wurde es um dieselbe Zeit von dem „Director" der sehr bescheiden beginnenden „Union nationale" aufgegriffen und allmählich soweit ausgebildet, daß die Gegner mit einigem Anschein von Recht behaupten konnten, die Union sei gewissermaßen das Eigenthum ihres Directors.

Die Gruppe der Baugewerbe dagegen läßt sich jetzt direct durch ihren Verwaltungsausschuß vertreten, der namentlich auch die Beamten anstellt und die Miethverträge abschließt. Die Eigenthümerin aber des jetzigen Gesellschaftslocales, eines hübschen Gebäudes in der Avenue de Constantine, ist eine anonyme Civilgesellschaft, die von den Präsidenten und anderen Mitgliedern der 11 Syndicalkammern 1868 gebildet worden ist. Die Kammern der Union nationale haben seit 1877 ihren Sitz in einem Hôtel in der Rue de Lancry, das ebenfalls einer Civil-Actiengesellschaft gehört, die aus Mitgliedern der Union besteht unter erheblicher Betheiligung des Generaladministrators — wie man jetzt statt „Director" sagt. Der Letztere hat nun dieses Gebäude auf eigene Rechnung von der Gesellschaft gemiethet und stellt es der Union zur Verfügung. Die bei den Franzosen sonst so beliebte Einfachheit der Verhältnisse ist hier jedenfalls nicht zu finden.

10. Der Gesetzentwurf von Lockroy.

Angesichts dieser ihrer abnormen Lage sollte man glauben, daß alle Unternehmersyndicate die Forderung einer freisinnigen gesetzlichen Grundlage für die Syndicalkammern unterstützen würden. Dieses ist jedoch keineswegs der Fall. Jede neue Gesetzgebung müßte eben die Syndicate der Arbeitgeber und der Arbeiter gleichmäßig behandeln, und diese Aussicht scheint manchen Unternehmern so wenig einladend, daß sie es lieber bei der precären, ja ungesetzlichen Existenz ihrer Verbindungen bewenden lassen wollen. Die fortschrittliche Partei andererseits sowie auch die Mehrzahl der Arbeiter verwerfen jede Specialgesetzgebung in Betreff der Syndicalkammern aus principiellen Gründen, indem sie allgemeine Vereins- und Versammlungsfreiheit verlangen. So erklärt es sich, daß der von dem Abgeordneten Lockroy schon 1876 eingebrachte Gesetzentwurf über die Syndicalkammern in den verschiedensten Lagern mehr Gegner als Freunde findet. Unter der Regierung vom 16. Mai blieb dieser Entwurf natürlich begraben, ebenso wie der auf volle Associationsfreiheit hinauslaufende Antrag Cantagrel's. Im Laufe des Jahres 1878 jedoch kam das Lockroy'sche Project wieder an's Licht und es bot seitdem einen Hauptstoff für die Verhandlungen und die Polemik der Arbeiterkammern. Wir werden auf diese Debatten unten näher eingehen und führen hier nur den Hauptinhalt jenes Entwurfes an[1]). Obenan steht die Aufhebung des noch geltenden Restes des Gesetzes vom 17. Juni 1791. Verbände von Unternehmern und Arbeitern desselben Gewerbes unter dem Namen gewerblicher Syndicate sollen sich mit beliebiger Mitgliederzahl ohne vorgängige

---

[1]) Derselbe ist u. A. abgedruckt in der Abhandlung von Limousin „Des corporations libres" im Journal des économistes, 1876, III, p. 245. Vgl. auch in demselben Jahrgange, IV. p. 346 den Artikel von E. Petit.

Erlaubniß der Regierung bilden dürfen. Außer der „Vertheidigung der allen Mitgliedern gemeinsamen gewerblichen Interessen“ wird den Syndicaten auch zugewiesen die Gründung von Hülfscassen der verschiedenen Arten, von Hülfswerkstätten, von Magazinen für den Verkauf und die Ausbesserung von Werkzeugen und von Cooperativgenossenschaften. Eine principiell besonders wichtige Bestimmung enthält Art. 4: Es sollen die Syndicate der Arbeitgeber und die der Arbeiter desselben Gewerbes befugt sein, unter sich Verträge zur Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse zu schließen, die für alle Mitglieder der Vereine rechtsverbindlich sind; jedoch darf die Dauer einer solchen Vereinbarung nicht über fünf Jahre hinaus gehen. Bei der Gründung eines Syndicates ist der Mairie (in Paris dem Polizeipräfecten) und der Staatsanwaltschaft eine Anzeige zu erstatten, welche die Statuten, die Zahl, die Namen und die Adressen der Mitglieder enthält; eine ähnliche Anzeige ist zum 1. Januar eines jeden Jahres zu wiederholen und bei Vernachlässigung dieser Bestimmungen verfallen die Mitglieder des Syndicalrathes einer Strafe von 16—200 Frcs. In diesem Augenblicke ist noch nicht abzusehen, ob und wann die Frage in Betreff der Syndicalkammern zu einem Abschluß gelangen wird. Jedoch scheint auch die Regierung eine Regelung derselben für nöthig zu halten [1]).

III.

Die älteren Syndicate als gewerbepolizeiliche Einrichtungen.

1. Reaction gegen die Gewerbefreiheit unter dem Consulat.

Wenn die fachgenossenschaftlichen Verbände sich dem Gesetze zum Trotz Bahn gebrochen und Duldung erkämpft haben, so war dies in einem Lande wie Frankreich, wo die Legalität sonst kräftig genug gewahrt wird, nur dadurch möglich, daß gewichtige Interessen der Gesetzgebung entgegenarbeiteten und sie endlich überholten. Diese Kräfte sind jedoch zu verschiedenen Zeiten von verschiedener Natur gewesen. Die ersten Syndicate der Meister oder Unternehmer waren einfach Erzeugnisse und Träger des wiedererwachten Zunftgeistes; sie bekämpften das von der Revolution angenommene Princip der absoluten Gewerbefreiheit und sie fühlten sich in diesen Bestrebungen thatsächlich ermuntert durch mancherlei Maßregeln des Napoleonischen Regiments. In der That, als die ersten halbfreien Unternehmer-Verbände auftraten, war die Gewerbefreiheit von 1791 schon an mehreren Punkten nicht unwesentlich alterirt. Einzelne, die absolute Freiheit beschränkende

---

[1]) Ein Gesetzentwurf von Berthaut wollte in gewissen Grenzen Associationsfreiheit geben, aber diejenigen Vereine, welche sich mit der Organisirung oder Unterstützung von Strikes befassen, für unerlaubt erklären. Das käme so ziemlich einem Verbot der Arbeitersyndicate gleich. Vgl. die Abhandlung von Hubert-Valleroux über die Syndicalkammern, Journ. des éc., 1879, I. p. 394. Es sei hier auch noch erwähnt, daß das Gesetz gegen die Internationale (vom 14. März 1872) eine weitere Beschränkung der Vereinsfreiheit der Arbeiter enthält, indem jede internationale Vereinigung nach demselben schon als verboten zu betrachten ist, wenn sie den Zweck hat, Arbeitseinstellungen zu veranlassen. — Die Hülfsgesellschaften, von denen wir später noch sprechen werden, stehen unter einer besonderen Gesetzgebung.

Bestimmungen waren dem Gesetze vom 2. = 17. März 1791 fast unmittelbar gefolgt, namentlich in Betreff der Goldschmiede und Juweliere, der Apotheker und Droguenhändler, der Wechsel- und Handelsmakler[1]). Das Gesetz vom 19. = 22. Juli 1791 über die Municipalpolizei behielt dann „provisorisch" den Gemeindebehörden das Recht der Taxirung von Fleisch und Brod vor und legte damit den Grund zu der späteren Reglementation des Fleischer- und Bäckergewerbes. Einige Jahre später fing man schon an auf die alten Markteinrichtungen zurückzugreifen, zunächst durch die Einsetzung von privilegirten und verantwortlichen Marktcommissionären unter dem Namen Factoren[2]). Mit besonderer Energie aber trat die gewerbepolizeiliche Reaction unter der Consularregierung auf. Die Verhältnisse der gelehrten Professionen erfuhren eine Regelung, deren sie ohne Zweifel bedurften; auch die Notare, Anwalte und Gerichtsvollzieher können nicht als Gewerbtreibende im gewöhnlichen Sinne angesehen werden und es mochte daher in mancher Beziehung zweckmäßig sein, daß sie als „officiers ministériels" privilegirt, der Zahl nach beschränkt und unter die Disciplinargewalt von Syndicalkammern gestellt wurden. Dagegen war es ohne Zweifel ein wichtiger Eingriff in die Gewerbefreiheit, wenn auch den Wechsel- und Handelsmaklern sowie den Auctionscommissaren wieder die Stellung als „officiers ministériels" mit ausschließlicher Bevorrechtung und Beaufsichtigung durch Syndicate zugewiesen wurde[3]). Es war dies eine Rückkehr zum Alten, welche die Hoffnungen der Zunftfreunde wieder lebhaft erregen mußte. Das Gesetz vom 22. Germinal XI ließ freilich im Princip die viel angefochtene Gewerbefreiheit bestehen, aber die Ausnahmebestimmungen waren schon ziemlich zahlreich. Namentlich war dies der Fall hinsichtlich derjenigen Gewerbe, denen die Versorgung von Paris mit Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des allgemeinen Verbrauches oblag. Die Polizei traute dem freien Handel und Gewerbe nicht die Fähigkeit zu, diese Aufgabe zu erfüllen, und sie konnte sich ja auch mit einigem Anscheine von Recht auf die Erfahrungen in den ersten Jahren der Revolution berufen. So wurden denn in Paris trotz des Associationsgesetzes von 1791 das Bäcker- und das Fleischergewerbe einfach durch Consularverfügungen[4]) als geschlossene Corporationen unter der Leitung von Syndicaten constituirt. Es waren dies Körperschaften, die, wie Levasseur richtig bemerkt, noch mehr an die Collegien der römischen Kaiserzeit als an die alten Zünfte erinnerten.

2. Die Corporation der Bäcker von Paris.

Als großer Organisator glaubte Napoleon an die Allmacht der Reglementation. „Ich will ein leistungsfähiges Bäckergewerbe haben," sagte er dem Polizeipräfecten Dubois, „das im Stande ist, Opfer zu bringen." Und das sollte erreicht werden einerseits durch eine monopolistische Beschränkung der Zahl der Bäcker und andererseits durch verschiedene denselben auferlegte Verpflichtungen in Betreff des regelmäßigen Betriebes ihres Gewerbes und der stets vorräthig zu haltenden Mehlquantitäten. Dazu kam die Brodtaxe, die seit 1811 in der Art festgestellt

[1]) Decrete vom 31. März, 14. und 21. April 1791.
[2]) Verfügung des Wohlfahrtsausschusses vom 24. Thermidor III.
[3]) Gesetze vom 28. und 27. Ventôse IX.
[4]) Vom 19. Vendémiaire X und vom 8. Vendém. XI.

wurde, daß man den Bäckern auf den Sack Mehl von 157 Kilo 9 Frcs. 40 Cent. als Kostenersatz und Gewinn zugestand [1]). Später wurde diese Vergütung erhöht, doch blieb sie von 1832 bis zum Anfange der sechziger Jahre auf 11 Frcs. stehen. Bei der Begründung der neuen Corporation (im Jahre 1801) waren 641 Bäcker im Stande, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Aber der Zunftgeist hielt bald zur weiteren Stärkung des Gewerbes eine Verminderung der Zahl der „Nummern" für nöthig, und der Polizeipräfect, der anfangs noch eine Anzahl neuer Concessionen ertheilt hatte, bekehrte sich ebenfalls zu dieser Ansicht und gestattete die Erhebung einer besonderen Taxe von den Mitgliedern, deren Ertrag zum allmählichen Rückkauf von Concessionen dienen sollte. So wurde denn die Zahl der Bäckereien in wenigen Jahren auf 560 herabgebracht [2]). Im Jahre 1859, zur Zeit der Vereinigung der Bannmeile mit der eigentlichen Stadt Paris, zählte man in der letzteren nur 601 Bäckereien, durch die Annexion der Vorstädte aber stieg die Zahl derselben auf 920.

Man kann diese Körperschaft als einen zwangsweise organisirten Syndicalverband ansehen. Eben deswegen ist er für uns von Interesse, zumal er auch den später gegründeten halbfreien Syndicaten in manchen Punkten als Vorbild gedient hat. An der Spitze desselben standen die Syndike, die nach einer dem Geiste des napoleonischen Systems entsprechenden Methode gewählt wurden. Der Präfect ernannte aus der Zahl der ältesten Meister 24 Wähler und diese wählten in Anwesenheit des Präfecten das aus vier Mitgliedern bestehende Syndicat. Im Jahre 1854 wurde durch eine Polizeiordonnanz die Zahl der Wähler auf 48 und die der Syndike auf fünf erhöht, und nach der Annexion der Bannmeile brachte eine Verfügung des Seine-Präfecten, in dessen Ressort diese Angelegenheit jetzt übergegangen war, die erstere Zahl auf 104 und die letztere auf sieben [3]).

Das Syndicat war die officielle Vertretung der Corporation bei der Behörde und hatte außerdem gewisse Functionen in Betreff des von den Bäckern zu haltenden Mehlvorrathes und der seit 1854 eingeführten Compensation der Brodpreise zu versehen. Es hatte ein nicht unbedeutendes Budget, das jährlich dem Präfecten zur Genehmigung vorgelegt werden mußte. Die Einnahmen setzten sich aus jährlichen Beiträgen und einer Taxe zusammen, die bei dem Besitzwechsel der Geschäfte erhoben wurde. Nach Zunftformalitäten, wie z. B. der Forderung eines Meisterstückes, zeigte die Corporation kein Verlangen; ihre Politik concentrirte sich wesentlich in das praktische Bestreben, die Zahl der Concessionen in möglichst engen Grenzen zu erhalten und die Taxe möglichst emporzuheben. Doch widmete man auch den über das rein Geschäftliche hinausliegenden allgemeinen Interessen der Corporation einige Fürsorge. Schon 1809 [4]) erklärte eine Anzahl von Bäckermeistern, denen fast alle übrigen beitraten, daß gerade mit Rücksicht auf die corporative Organisation des Gewerbes die gegenseitige Hülfeleistung als eine besondere Pflicht zu betrachten und demnach zeitweilige

---

[1]) Vgl. Block, Dict. de l'admin. franc., 2 ed., art. boulangerie.

[2]) Levasseur, I. p. 241.

[3]) R. de Massy, Des halles et marchés et du commerce des objets de consommation à Londres et à Paris. Rapport au Ministre de l'agriculture etc. (Paris 1862) II, p. 127.

[4]) P. Vinçard, Les ouvriers de Paris. Alimentation. (Paris 1863) p. 66.

oder dauernde Unterstützungen für nothleidende Meister und Gesellen, sowie für die Wittwen von Mitgliedern zu beschaffen seien, und es kam auch wirklich eine unter der Leitung des Syndicates stehende Hülfscasse dieser Art zu Stande. Die Bäcker der Bannmeile, die vor der Annexion ihr eigenes Syndicat hatten, gewährten ebenfalls ihren Arbeitern Beihülfe in Krankheiten und stifteten 1857 Preise, welche jedes Jahr in einer öffentlichen Versammlung denjenigen Gesellen ertheilt werden sollten, die zwölf oder sieben Jahre bei demselben Meister gearbeitet hätten. Diese Preisvertheilung wurde später von dem Pariser Gesammtsyndicat übernommen, und der Seinepräfect überwies 1861 zur Erweiterung derselben der Syndicatscasse einen Beitrag von 2000 Frcs[1]).

Wenn ein Gewerbe in einer näheren Beziehung zu den Regierungsorganen steht, oder vollends wenn es, wie in dem vorliegenden Falle, monopolistisch abgeschlossen ist, so wird auch das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein anderes sein, wie in den freien Betrieben. Die Arbeiter werden sich fragen, weshalb die schützende Reglementation nur den Meistern und nicht auch ihnen zu Gute kommen sollte. Weshalb soll nicht auch der Lohn polizeilich festgestellt werden, so gut wie der Brodpreis, zumal ja die Herstellungskosten des Brodes mit Berücksichtigung des Lohnsatzes berechnet waren? Wenn die Meister behaupteten, bei einer Steigerung der Löhne nicht mehr bestehen zu können, so brauchte die Polizei ja nur die Vergütung für den Sack Mehl um ein Entsprechendes zu erhöhen. Für die Bäckergesellen bestanden ohnehin besondere Polizeivorschriften hinsichtlich des Arbeitsbuches und der privilegirten Stellenvermittelungs-Bureaux; um so natürlicher war es, daß sie von der Polizei, die ihnen diese besondere Plackerei bereitete, auch bei passenden Gelegenheiten Unterstützung und Hülfe erwarteten. So finden wir denn, daß die Bäckergesellen sich 1831 mit einer Eingabe an den Polizeipräfect wandten, um demselben ihre Lage vorzustellen. Vielleicht hängt damit zusammen, daß die Backvergütung im folgenden Jahre um einen Franken erhöht wurde. Unter der Februar-Republik erkannte die Polizeipräfectur in einem Erlaß vom 28. März 1848 ausdrücklich an, daß die Arbeit der Bäckergesellen die mühsamste von allen sei und daß etwas zur Verbesserung ihres Looses geschehen müsse. Es folgte dann ein Tarif, der unter den Auspicien L. Blanc's zwischen den Meistern und Gesellen vereinbart war und den Lohn der letzteren um 50—75 Cent. erhöhte und auch sonst noch Manches ordnete. Dieser Versuch einer officiellen Lohntarifirung war jedoch nur von kurzer Dauer. Schon im Februar 1850 hob eine neue Präfecturverfügung den Tarif auf und überließ die Regelung des Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen wieder der freien Uebereinkunft[2]).

Auch in den Departements wurde während des ersten Kaiserreichs und der Restaurationsperiode an vielen Orten das Bäckergewerbe als geschlossene Corporation constituirt. Zuerst folgte Marseille dem Beispiele der Hauptstadt, nach und nach aber dehnte sich dieses neue Zunftwesen auf 165 Städte aus, ohne daß man zur Vertheidigung desselben den Vorwand hätte anrufen können, den in Paris die besondere Schwierigkeit und politische Wichtigkeit der ausreichenden Verproviantirung abgeben mußte.

[1]) de Massy, l. c., p. 128.
[2]) Vinçard, l. c., p. 45.

3. Die Freiheit der Bäckerei.

Daß diese monopolistische Verfassung der Bäckerei in das heutige volkswirthschaftliche System schlecht paßte, bedarf keines Beweises. Gleichwohl hielt die polizeiliche Fürsorge des Staates noch im Jahr 1854 für nöthig, dem künstlichen System in Paris einen weiteren Mechanismus in Gestalt der Bäckereicasse einzufügen. Dieses Finanzinstitut hatte den Zweck, eine Ausgleichung der Brodpreise zu bewirken, indem es in theuren Zeiten durch Vorschüsse an die Bäcker die Herabsetzung der Taxe ermöglichte, während bei billigen Getreidepreisen diese Summen durch eine entsprechende Erhöhung der Normaltaxe wieder eingezogen wurde. Außerdem aber wußte Herr Haußmann die Casse auch als gefälligen Banquier für die mit ihren großen Bauten beschäftigte Stadt Paris zu benutzen, und dies war ein Hauptgrund, weshalb sich der Seinepräfect stets hartnäckig der Freigebung der Bäckerei widersetzte. Uebrigens befanden sich die Pariser Bäckermeister trotz ihres Monopols nicht gerade in ungewöhnlich glänzender Lage. „Nous sommes très misérables“ erklärte das Syndicat im Jahre 1858 dem Seinepräfecten; das Gewerbe stehe jetzt schlechter als je. Dergleichen Klagen sind zwar nie wörtlich zu nehmen, denn es liegt in der natürlichen Tradition jeder Interessenvertretung, daß sie nach der Solonischen Regel sich nie glücklich preist, äußersten Falles die Lage erträglich findet und möglichst ausschließlich die Schattenseite derselben nach Außen zeigt. Aber die Zahl der Bankerotte unter den Bäckern in den Jahren 1858—63 zeigt, daß die Geschäftslage in der That keine günstige war. Auch erklärt sich dies leicht dadurch, daß die meisten Bäcker einen eigentlichen Nutzen von ihrer Monopolstellung nicht bezogen, weil sie dieselbe nicht ererbt, sondern um einen beträchtlichen Preis gekauft hatten. Eine Bäckerei von mittlerem Range (3. Classe) kostete damals 50—60,000 Frcs.; der Besitzer hatte außerdem einen Vorrath von 360 Sack Mehl zu halten, der ein Capital von 21—22,000 Frcs. repräsentirte, und eine Caution von 4000 Frcs. zu stellen. Die Backvergütung aber stand 1862 noch, wie 30 Jahre vorher, auf 11 Frcs., während das Bäckersyndicat 1858 behauptete, man arbeite mit Schaden, wenn die Vergütung nicht wenigstens auf 13 Frcs. 15 Cent. gesetzt sei [1]. Aber eine so erhebliche Erhöhung der Taxe hätte natürlich auch viel Bedenkliches für die Behörde gehabt, der die Bevormundung und die Verantwortlichkeit oblag; überdies paßte das bestehende System ganz und gar nicht zu den seit 1860 zur Vorherrschaft gelangten Grundsätzen, und so siegte denn endlich Rouher über Haußmann, indem er den Kaiser bewog, durch ein Decret vom 22. Juni 1863 die Verordnungen und Reglements über die Beschränkung der Zahl der Bäcker, über ihre Vertretung durch Syndicate, über die obligatorischen Mehlvorräthe und die Cautionen für Paris sowohl, wie für die übrigen Städte, in denen ähnliche gewerbepolizeiliche Einrichtungen bestanden, außer Kraft zu setzen. Die Pariser Bäckereicasse blieb in anderer Form und gestützt auf eine besondere Eingangstaxe für Mehl und Brod noch bis Ende 1870 bestehen. Die Brodtaxe in Paris wurde abgeschafft und durch die einfache Bekanntmachung eines nach den Weizen- und Mehlpreisen berechneten angemessenen Brodpreises ersetzt. Dasselbe

[1]) V. Borie, Le pain (Paris 1863) p. 30.

System suchte man auch in der Provinz durchzuführen, aber viele Maires gaben in diesem Punkte nur zögernd nach, ja manche führten sogar später die Taxe wieder ein, wozu sie nach dem Municipalgesetz von 1791 berechtigt blieben.

Was die Folgen der Freiheit der Bäckerei betrifft, so sind dieselben isolirt natürlich nicht zu ermitteln. Zwei Thatsachen jedoch treten nach 1863 deutlich hervor: die Zahl der Bäcker nimmt in Paris bedeutend zu und der Brodpreis geht erheblich über die nach den früheren Principien berechnete Taxe hinaus. Statt 930 Bäcker, der Zahl von 1860, weist die Volkszählung von 1866 in Paris 1398 auf und die Enquête der Handelskammer von 1872 ergab als Anzahl derselben 1450. Und was den Brodpreis betrifft, so legte man bei der Berechnung der officiösen Taxe eine Backvergütung von 9 Frcs. für den metrischen Centner oder 14 Frcs. 13 Cent. für den Sack Mehl zu Grunde — also einen Satz, der über den 1858 von dem Syndicat vergebens geforderten noch um 1 Fr. hinausging — und doch überschritt der wirkliche Preis diese Berechnung in der Regel, je nach der Qualität des Brodes, um 2—6 Cent. für das Kilogramm [1]). Der Brodverbrauch auf den Kopf der Pariser Bevölkerung aber betrug nach Husson's Berechnung in der Periode von 1860—65 durchschnittlich jährlich 156.5 Kil. und in der Zeitstrecke von 1866—69 jährlich 155.7 Kil. Hiernach hätte also weder der einzelne Bäcker, noch der Consument einen Vortheil von der Reform gehabt, sondern die Wirkung derselben wäre die gewesen, daß zur Lieferung des nur langsam mit der Bevölkerung zunehmenden absoluten Brodbedarfs eine relativ größere Anzahl von Bäckerei-Unternehmungen existenzfähig geworden sind [2]). Eine unter solchen Bedingungen auftretende Vermehrung der Producenten oder Zwischenglieder dürfte auch in manchen anderen Fällen als Folge der Aufhebung von wirthschaftlichen Restrictionen nachweisbar sein. Diese Erscheinung stimmt zwar mit den abstracten Voraussetzungen wenig zusammen, ist aber keineswegs von vorn herein als ein volkswirthschaftlicher Nachtheil zu betrachten.

Nach Aufhebung ihrer Körperschaft blieben übrigens viele Bäcker doch noch in einem gewissen Verbande, ohne von der Behörde deswegen behelligt zu werden. Diese Gesellschaft, die „Boulangerie commune“, trat zunächst nur als industrielle auf, mit dem Zwecke des Betriebs gemeinschaftlicher Backöfen, aber sie gewann nebenbei auch die Bedeutung eines freien Syndicalverbandes. Sie besitzt ein Gebäude am Quai d'Anjou mit geräumigen Sitzungssälen, Bibliothek u. s. w. Im Jahre 1870 schien indeß der Gesellschaft die rechte Lebenskraft entschwunden zu sein und es trat eine Art Secession ein, indem etwa 200 Bäckermeister eine besondere Syndicalgruppe im Schooße der „Union nationale“ bildeten. Das neue Syndicat fand indeß bald die eigenthümliche Einrichtung der Union nicht nach seinem Geschmack, zumal es sich von vornherein mit dem Reglement derselben in Widerspruch setzte, indem es seine Sitzungen am Quai d'Anjou hielt. Nach einigen Verhandlungen [3]) trat es wieder aus der Union aus und man beschloß die volle Verschmelzung desselben mit der alten

[1]) Husson, Les consommations de Paris, 2. éd. (Paris 1875) p. 179.

[2]) Die Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen stieg von 1860—72 ungefähr in demselben Verhältnisse wie die der Meister, nämlich von 4489 auf 6586.

[3]) S. die Protokolle der Sitzungen der Bäcker in der „Union nationale“ (dem Journal der Union) vom 16. Juli 1870, 19. December 1871 und 20. Januar 1872.

Gesellschaft. Seit 1875 wird dieser Syndicalverband der Bäckerei unter denjenigen aufgeführt, die sich dem unten zu besprechenden Centralcomité angeschlossen haben.

4. Die Corporation des Fleischergewerbes.

Kehren wir nun wieder zu den Anfängen der Napoleonischen Zünfte zurück. Die Fleischzufuhr für die Hauptstadt glaubte der erste Consul eben so wenig dem freien Verkehr überlassen zu dürfen, wie die Brodbeschaffung. Nachdem schon im Jahre 1800 der Betrieb des Fleischergewerbes von der Genehmigung des Polizeipräfecten abhängig gemacht worden war, vereinigte die bereits erwähnte Consular-Verfügung vom Jahre XI die Pariser Fleischer in ähnlicher Weise wie die Bäcker zu einer geschlossenen Corporation. Ein Decret vom Jahre 1811 vervollständigte die Organisation. An der Spitze derselben stand ein Syndic mit sechs Beisitzern und dieser Vorstand wurde gewählt von dreißig Wahlmännern, die der Polizeipräfect ernannte. Auch wurde nach dem Muster des alten Regime die Caisse de Poissy wiederhergestellt, welche den Zweck hatte, die Zahlung an die Viehverkäufer zu vermitteln und zu sichern. Die Fleischer mußten Cautionen von 1000, 2000 oder 3000 Frcs. stellen und waren überdies zahlreichen polizeilichen Vorschriften unterworfen. Auch hier war die Zunftpolitik in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der Regierung wesentlich nur auf Beschränkung der Zahl der Unternehmer gerichtet. Während man unter dem Directorium 1100 Fleischer zählte, setzte das Decret von 1811 ihre Zahl auf 300 herab; die noch vorhandenen überzähligen Stellen sollten aufgekauft werden.

Im Jahre 1822 erhöhte man die Zahl der Nummern auf 370, und eine Ordonnanz vom 12. Januar 1825 hob sogar das Syndicat und die Beschränkung der Zahl ganz auf, unter Beibehaltung der Caution und der Casse von Poissy. Dieses neue Regime sollte nach einer dreijährigen Uebergangszeit am 1. Januar 1828 in Kraft treten. Aber die Fleischer wehrten sich gegen die unbequeme Freiheit mit aller Energie; sie versicherten, daß sie ruinirt würden, ohne daß die Consumenten irgend einen Vortheil gewännen; im Gegentheil, die Preise seien unter dem neuen System gestiegen und die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege verletzt. In der That wurde denn auch schon 1829 durch eine Ordonnanz vom 18. October Corporation und Syndicat wiederhergestellt und die Zahl der Fleischer auf 400 beschränkt. Eine Ordonnanz vom folgenden Jahre regelte in nicht weniger als 300 Artikeln die Stellung und die polizeilichen Verpflichtungen dieser Gewerbtreibenden. Später sah man sich zu einzelnen Milderungen des Monopolsystems genöthigt. Die Zahl der Concessionen wurde auf 501 gebracht, und seit 1848 ließ man den täglichen Verkauf von Fleisch in den Markthallen zu und reservirte den auswärtigen Verkäufern (aus der Bannmeile) hier eine größere Anzahl Plätze; andererseits gewährte man den Fleischern die Erlaubniß, unter gewissen Bedingungen Vieh außerhalb der Märkte zu kaufen. Den äußersten Schritt in der Reglementation, die Einführung einer polizeilichen Fleischtaxe, hatte man indeß in Paris noch nicht versucht, während in den Departements zahlreiche Gemeinden von dem ihnen 1791 „provisorisch" gelassenen Rechte Gebrauch machten. Eine Polizei-Ordonnanz vom 1. October 1855 stellte dieses Experiment nun auch in der Hauptstadt

an, aber mit schlechtem Erfolge, da gerade zur Zeit der Taxe die Fleischpreise ungewöhnlich hoch blieben. Die Fleischer hatten ja nun kein Interesse an der Herabdrückung der Viehpreise, die sich vielmehr von vornherein mit Rücksicht auf die Fleischtaxe stellten; auch waren zahlreiche Mißbräuche aller Art nicht zu vermeiden. Das volle Mißlingen dieser Polizeimaßregel trug nicht wenig dazu bei, den Anhängern der Gewerbefreiheit den Sieg zu verschaffen: schon 1858 wurde durch ein von Rouher vorgeschlagenes Decret (vom 24. Februar) die Corporation und das Syndicat des Fleischergewerbes aufgehoben und der Betrieb desselben im Rahmen der ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften freigegeben [1]. In den Departements gab es keine Fleischercorporationen, wohl aber bestand, wie bereits erwähnt wurde, an vielen Orten die municipale Fleischtaxe.

Wie die Corporation der Bäcker hatte auch die der Fleischer einige Wohlthätigkeitseinrichtungen organisirt. Im Jahre 1851 z. B. betrug die Zahl der von ihr unterstützten Gewerbegenossen 122. Außerdem hatte sie im Jahre 1851 eine Hülfscasse für die Gesellen errichtet, zu welcher man für jeden verkauften Ochsen 5 und für jedes Schaf 1 Cent. beisteuerte. So kamen jährlich 9—10,000 Frcs. zusammen, und man war im Stande den arbeitsunfähigen Gesellen eine tägliche Beihülfe von 1 Frc. zu gewähren [2].

Die Aufhebung des Monopols stellte den natürlichen, mit dem herrschenden Wirthschaftssystem übereinstimmenden Zustand her, aber eben so wenig wie bei der Reform der Bäckerei läßt sich bei der des Pariser Fleischergewerbes ein directer Gewinn für die Consumenten nachweisen. Der Preis von Ochsenfleisch erster Qualität betrug im Detailhandel nach Husson im Jahre 1854 1 Frc. 70 Cent. bis 1 Frc. 80 Cent., 1866: 1 Frc. 80 Cent. bis 2 Frcs. und 1872/73 2 Frcs. 20 Cent. bis 2 Frcs. 40 Cent. das Kilogramm. Auch hat der Fleischverbrauch nach der Reform bei weitem nicht so bedeutend zugenommen, wie Levasseur annimmt, indem er die Annexion der Bannmeile außer Acht läßt. Denn nach Husson's Berechnung kamen in der Periode 1856—59 durchschnittlich jährlich auf den Kopf der Pariser Bevölkerung 58.4 Kil. und von 1860—65 nur wenig mehr, nämlich 61.4 Kil. In dem folgenden Jahrfünft allerdings stieg dieser Durchschnittsverbrauch auf 66.6, dagegen ist er in den Jahren 1872—73 wieder auf 60.8 Kil. zurückgegangen [3]. Wohl aber nahm die Zahl der Unternehmer (501) und der Arbeiter dieses Gewerbes rasch zu. Die Enquête der Handelskammer von 1860 ergab die Zahl der ersteren, mit Einrechnung von etwa 300 Fleischern der Bannmeile, bereits zu 1132 mit 2697 Arbeitern und bei der Aufnahme von 1872 fanden sich 1622 Meister [4]) und 4250 Arbeiter (beiderlei Geschlechts).

---

[1]) Vgl. de Massy, l. c., p. 226. — Block, Dict., Art. Boucherie. — Levasseur I, 242 und II, 326.

[2]) Vinçard, l. c., p. 169

[3]) Husson, l. c., p. 213. (Der Verbrauch von Schweinefleisch ist nicht mit einbegriffen.)

[4]) Die Zunahme zeigt sich ganz überwiegend in der Zahl der Detaillisten, d. h. der bloßen Fleischhändler, welche das Fleisch geschlachtet von den Großfleischern kaufen. Die Zahl der letzteren (Chevillards) war 1854 nur 38, 1872 dagegen 159; die der selbst sowohl schlachtenden wie im Kleinen verkaufenden Fleischer aber, die de Massy noch auf 300 angibt, war 1872 nach Husson (l. c., p. 184) auf 177 gesunken.

5. Freie Syndicate der Fleischer.

Auch die Fleischer wollten nach Aufhebung ihrer officiellen Körperschaft einen freien Syndicalverband beibehalten, aber sie stießen auf Schwierigkeiten von Seiten der Behörde. Erst im September 1866 erhielt eine Anzahl von Vertretern dieses Gewerbes vom Polizeipräfecten die Erlaubniß, sich zur Berathung ihrer gemeinsamen Interessen zu versammeln und ein provisorisches Syndicat zu wählen, das die definitive Organisation des Vereins vorbereiten sollte. Aber der Handelsminister fand dieses Zugeständniß unvereinbar mit der Freiheit des Gewerbes, wie sie durch das Decret von 1858 geschaffen sei, und er veranlaßte daher die Zurückziehung der bereits gewährten Erlaubniß. Man eröffnete den Syndicatsmitgliedern, daß sie sich „en leur prétendue qualité de syndics" nicht versammeln dürften, um über ihre „prétendus intérêts communs" zu berathen. Die Vertreter der Fleischer legten nun gegen diese Entscheidung des Ministers Berufung an den Staatsrath ein, indem sie geltend machten, daß das Syndicat nur fünf Mitglieder zähle, daß es in einer autorisirten Versammlung gewählt sei und daß die beabsichtigte Verbindung der Fleischer Angesichts des die Coalition gestattenden Gesetzes von 1864 als zulässig erscheinen müsse. Der Vertreter der Regierung dagegen berief sich einfach auf den Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1791. Allerdings sei dieses Gesetz bis zu einem gewissen Grade außer Uebung gekommen, wie die Existenz von Syndicalkammern für eine große Anzahl von Gewerben beweise; aber diese Gewerbe hätten alle monopolistischen Erinnerungen gänzlich verloren, während bei den Fleischern, die gewissermaßen erst „au lendemain de 1791" ständen, solche Erinnerungen noch recht lebendig seien. Der Staatsrath wies denn auch die Appellanten in der Sitzung vom 20. Februar 1868 ab[1]). Wenige Wochen nachher aber erschien der Bericht Forcade's, der trotz des Gesetzes von 1791 die Duldung der Syndicate empfahl. In dieser neuen Aera scheint sich auch bald ein Fleischersyndicat gebildet zu haben, denn es wird eine aus principiellen Gründen für alle Syndicalkammern interessante Entscheidung des Civiltribunals vom 20. April 1870 erwähnt, durch welche der frühere Präsident der Syndicalkammer der Fleischer verurtheilt wird, der letzteren die Register, Documente und Gelder, die er noch in Händen hatte, herauszugeben[2]). Die Fleischer en gros — die sogenannten „Chevillards", die das Vieh lebend kaufen, es schlachten lassen und an kleinere Fleischer verkaufen — gründeten im October 1873 innerhalb der Union nationale ein besonderes Syndicat. In der constituirenden Versammlung wurde erwähnt, daß das Generalsyndicat der Union schon am 15. Mai 1867 die Bildung einer Syndicalkammer des Fleischergewerbes in dem großen Bunde genehmigt habe, aber die Regierung habe der Ausführung Hindernisse bereitet. Allem Anscheine nach war dieses projectirte Syndicat nicht mit dem oben erwähnten, von 1866 datirenden identisch, sondern ein Concurrenzunternehmen der Union. Weiter wurde in jener Versammlung ausgeführt, daß die Großfleischer mit den Detaillisten wenig gemein hätten und sich daher als besondere Gruppe organisiren wollten[3]). Anfangs betrug die Zahl der Mitglieder 97, fast zwei Drittel

[1]) L'Union nationale, Nr. vom 11. Juli 1868.
[2]) Sauvage, Le travail et l'industrie de la construction, (Paris 1875) p. 150.
[3]) L'Union nationale, vom 11. October 1873.

der Gesammtzahl der Chevillards. Jedoch ist dieses neue Syndicat bald wieder in Verfall gerathen. Nach dem „Annuaire“ der Union von 1877/78 zählte die Gruppe mit Einschluß von 17 Viehhandels-Commissionären noch 66 Mitglieder, das Verzeichniß von 1878/79 dagegen führt nur noch 20 auf, unter denen 8 Commissionäre. — Jedenfalls gehört das Fleischergewerbe zu denjenigen, welche vermöge ihrer Stellung zur Polizeiverwaltung und zum Octroi naturgemäß auf eine Interessen-Vertretung angewiesen sind.

6. Die Schweinemetzger.

Schon in der früheren Zunftzeit hatten sich die „Charcutiers“ von den Fleischern abgesondert, anfangs nur mit dem Recht, das Schweinefleisch in verschiedenen Formen zuzubereiten und zu verkaufen, seit dem 16. Jahrhundert aber in voller Unabhängigkeit von den Fleischern, indem sie nun selbst die Schweine auf dem Markte kaufen und schlachten lassen durften. So wurde die Schweinemetzgerei, verbunden mit der Fabrication von Fleischwaaren aller Art (auch von anderem Material als Schweinefleisch), ein von der eigentlichen Fleischerei ganz geschiedenes Gewerbe, das auch von der modernen Corporation der letzteren ausgeschlossen blieb. Der erste Consul hatte bei seiner Zunftschöpfung ja wesentlich nur die Sicherung der Zufuhr für Paris im Auge und er mochte wohl einsehen, daß in Betreff der Charcuterie keine besonderen Maßregeln zu diesem Zwecke nöthig seien, da diese das Fleisch in einen haltbaren Zustand überführt, also Vorräthe ansammelt und von momentanen Verkehrsschwierigkeiten wenig berührt wird. Dagegen ist die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung der Charcuterie noch nöthiger, als die der Fleischerei. Denn wenn die erstere auch gerade in Paris in ihrer Art culinarische Kunstwerke anzufertigen versteht, so sind, abgesehen von den bekannten Gefahren des frischen Schweinefleisches, die für die unbemittelten Classen bestimmten Würste und Fleischpräparate häufig ganz unverantwortliche Gemengsel, „un ramassis de viandes sans nom que l'on sale et que l'on épice“, wie ein Sachverständiger sich ausdrückte. Das alte Regime hatte seine „Zungenschauer“ (langueyeurs de porcs, 1673 auch mit dem Titel „conseillers du roi“ ausgestattet) und andere Aufsichtspersonen, deren Aemter indeß allmählich zu Sinecuren wurden. Unter dem Consulat wurde das Gewerbe in Paris ebenfalls einer strengen polizeilichen Reglementation unterworfen und der Betrieb desselben von der vorgängigen Erlaubniß des Polizeipräfecten abhängig gemacht. Eine Beschränkung der Zahl der Unternehmungen fand jedoch nicht statt, sondern die Genehmigung wurde im Allgemeinen ertheilt, wenn der Bewerber, das Local und dessen Einrichtungen den polizeilichen Vorschriften entsprachen. Eine Corporation nach Art derjenigen der Bäcker und Fleischer, also mit officiellem Charakter, hielt man nicht für nöthig, wohl aber gab die Behörde indirect ihre Zustimmung zu der Bildung einer freien Vereinigung der Charcutiers, die als ein Syndicalverband anzusehen ist. Der gegenwärtig existirende Verband wurde 1826 in einer vom Polizei-Präfecten autorisirten Generalversammlung gegründet, und die 1834 revidirten Statuten enthalten u. A. die Bestimmung, daß jeder Theilnehmer sich verpflichtet, falls er sein Geschäft veräußert, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß auch sein Nachfolger dem Verbande beitrete. An der Spitze desselben stehen drei Generalbevollmächtigte, die auf je drei Jahre gewählt werden; neben ihnen

gibt es für jedes Arrondissement zwei besondere Bevollmächtigte, im Ganzen also früher 24, nach der Erweiterung von Paris aber 40 an der Zahl. Das aus den Generalbevollmächtigten bestehende Büreau vertritt das Gewerbe gegenüber den Behörden, nimmt die allgemeinen Interessen desselben wahr, schlichtet Streitigkeiten und hat außerdem einen eigentlich geschäftlichen Wirkungskreis, indem es das für die Charcutiers in den Schlachthäusern arbeitende Personal anstellt und überwacht, alle Kosten für das Schlachten bestreitet und die Beträge von den Mitgliedern einzieht [1]). Diese gemeinschaftliche Geschäftsoperation scheint für die Mehrzahl der Mitglieder die Hauptsache zu sein, da sie sich im Uebrigen um den Verband wenig oder gar nicht kümmern. Die Zahl der Charcutiers betrug 1860 für das erweiterte Paris 671, im Jahre 1872 dagegen 795. Da die Bevölkerung nicht ganz in gleichem Verhältniß gestiegen, der durchschnittliche jährliche Verzehr von Schweinefleisch und Charcuteriewaaren aber nach Husson's Berechnung nur wenig zugenommen hat [2]), so scheint sich auch in diesem Gewerbe die Zahl der blos debitirenden Vermittler einigermaßen vermehrt zu haben, wenn auch nicht in dem starken Verhältnisse, wie bei dem aus dem Monopolsystem heraustretenden Fleischergewerbe.

7. Die Holz- und Kohlenhändler.

Zu der Zeit, als dem Verkehr nur beschränkte Hülfsmittel zu Gebote standen, war auch die Aufgabe, der Hauptstadt ihren Bedarf an Brennholz zuzuführen eine solche, deren Lösung nur durch eine gemeinschaftliche Organisation der Unternehmer möglich schien. Das Holz gelangte früher fast ausschließlich und in neuerer Zeit noch zu einem großen Theile auf dem Wasserwege zur Stadt, theils aus dem Gebiete der Seine, theils aus dem mit dem letzteren durch Canäle in Zusammenhang stehenden Gebiet der Loire, und der Transport, auf Schiffen, wie durch Flößung (die in dem Oberlaufe der Gewässer nur in losen Balken — à bûches perdues — möglich ist), erfolgt unter der Aufsicht und Leitung von Agenten des Verbandes der Pariser Brennholzhändler. Napoleon hatte bei seiner so vielfach auf das Alte zurückgreifenden Organisation der Versorgung von Paris keine Veranlassung, diese Körperschaft neu zu bilden, er brauchte sie nur bestehen zu lassen, wie sie auch in der Revolutionsperiode thatsächlich fortexistirt zu haben scheint. Diese Genossenschaft bildet eben nicht blos eine zunftartige Interessengemeinschaft, sondern sie ist zunächst eine Gesellschaft für geschäftliche und technische Zwecke. Dem gemäß heißt es in dem 1851 aufgestellten Statut derselben: „Seit unvordenklichen Zeiten sind die für die Zufuhr von Brennholz nach Paris sorgenden Kaufleute mit der Genehmigung und unter dem Schutze der Regierung zu einer Gesellschaft vereinigt. Diese Vereinigung ist nicht aus Willkür hervorgegangen, sondern sie ist mit Nothwendigkeit bedingt durch die ihrer Natur nach gemeinsamen Operationen in Betreff des Transports, der Bewahrung und Unterbringung des für Paris bestimmten Holzes [3])." Die Gesellschaft besitzt ein bedeutendes Material an

---

[1]) de Massy, l. c., p. 234 ff.

[2]) In der Periode 1860—65 betrug derselbe auf den Kopf der Bevölkerung 12.06 Kil., 1866—69: 11.8 Kil., 1872—73: 12.2 Kil.

[3]) de Massy, l. c., p. 414.

Pferden, Fahrzeugen, Tauwerk u. s. w. und verfügt über ein zahlreiches Dienst- und Arbeitspersonal. Zur Bestreitung der Kosten wird von jedem Floß eine Taxe erhoben, wozu die Körperschaft jährlich durch ein besonderes Decret die Erlaubniß erhält. Das Syndicat des Verbandes besteht aus einem Syndic und zehn Beigeordneten, die in jährlichen Generalversammlungen gewählt werden. Mitglied ist jeder Holzhändler en gros, der in Paris und der Bannmeile einen Holzhof hat und als solcher Patentsteuer bezahlt. Die Zahl derselben belief sich im Jahre 1860 auf ungefähr 150. Uebrigens tritt die Association auch in der Wirksamkeit eines freien Syndicalverbandes auf und sie hat sich in dieser Eigenschaft der Gruppe angeschlossen, die das Central-Comité bildet. Es besteht auch ein Syndicalverband der Bauholzhändler, der ebenfalls, wie auch ein Verein der Nutzholzhändler, so ziemlich als unmittelbare Fortsetzung einer Körperschaft des alten Regime angesehen werden darf [1]). Jedoch gibt es in der Union nationale einige rivalisirende Kammern mit ähnlichen Namen, die von ganz jungem Datum sind. So z. B. eine „Chambre synd. des scieurs, découpeurs et marchands de bois", die 1867 gegründet wurde, sich bald nachher aber spaltete, indem die Sägeholzhändler sich mit der eben erwähnten alten „Chambre des bois à oeuvrer" vereinigten, während in der Union nur eine Gruppe der „Marchands de bois des îles et indigènes" bestehen blieb. In einer Sitzung dieser letzteren wird erwähnt, daß die Ausgetretenen schon früher sich eifrig bemüht hätten, in jener „aristokratischen und auf ihre Privilegien stolzen" Syndicalkammer Aufnahme zu finden, aber anfangs von dieser zurückgewiesen worden seien; schließlich aber habe dieselbe aus Eifersucht gegen die Union die Bewerber zugelassen [2]). Uebrigens ist die in der Union gebliebene Partei nach dem Jahrbuche von 1878/79 noch weiter zusammengeschmolzen, indem sie mit im Ganzen 28 Mitgliedern nur noch den Handel mit exotischem Holze vertritt. In demselben Jahrbuche der Union erscheint auch zum ersten Male eine „Chambre synd. des bois de chauffage", die aber nur 22 Mitglieder zählt. Auch die Holzkohlenhändler [3]) haben von Alters her einen von der Behörde anerkannten Verband, der ähnlich, wie der der Holzhändler, zunächst den geschäftlichen Zweck verfolgt, den Wassertransport der Holzkohlen und den Verkauf auf den Schiffen zu leiten. Außerdem aber wirkt er als Syndicalkammer für die allgemeinen Interessen des Gewerbes, für die Beilegung von Streitigkeiten u. s. w. In der Union nationale besteht eine jüngere Syndicalkammer für den Handel mit Holzkohlen, die sich nach Havard 1867 selbständig gebildet hat und erst 1871 in die Union eingetreten ist. Sie zählte übrigens im Jahre 1878 nur 27 Mitglieder. Von größerer Bedeutung dagegen ist die 1868 in der Union gegründete Kammer für den Steinkohlenhandel, deren neueste Liste 129 Mitglieder aufweist.

8. Getränke.

Die Bierbrauerei gehört ebenfalls zu den Gewerben, die durch ihre polizeiliche Reglementation und ihre Besteuerung auf die Beibehaltung oder Gründung

[1]) Havard, Les syndicats professionels, p. 155.
[2]) S. L'Union nationale, vom 8. Juni 1867 und vom 9. Februar 1870.
[3]) de Massy, l. c., p. 424.

einer Verbindung der Interessenten hingewiesen waren. Schon vor der Reorganisation der Getränkesteuer durch das Gesetz von 1816 waren die Pariser Brauer besonderen Polizeibestimmungen unterworfen worden, die sich leicht zu einer Abschließung der Corporation hätten entwickeln können: jede neu angelegte Brauerei mußte bei der Polizeipräfectur eingetragen werden, jede Betriebseinstellung und jeder Verkauf dem Präfecten angezeigt werden, und eine Brauerei, die sechs Monate lang nicht in Betrieb gewesen, durfte nur mit Erlaubniß der Polizei wieder eröffnet werden. Es scheint schon damals ein Brauer-Syndicat bestanden zu haben und von der Behörde als officiöse Vertretung des Gewerbes anerkannt gewesen zu sein [1]). In der That sagt de Massy ausdrücklich, der zur Zeit der Abfassung seines officiellen Berichtes (1861) bestehende Pariser Brauerverband sei das Resultat der Umwandlung der alten Zunft, deren Statuten 1780 vom Parlament registrirt worden seien [2]). Seit 1862 findet man nun auch eine Syndicalkammer der Brauer in der Union nationale, aber es ist nicht klar, ob diese als eine Fortsetzung jener älteren anzusehen ist. Da die Zahl der Bierbrauereien in Paris nach der Aufnahme von 1872 sich nur auf 22 beläuft, so ist allerdings die Existenz von zwei concurrirenden Kammern nicht wohl möglich. Die Gruppe in der Union scheint übrigens nach dem neuesten Jahrbuche in Desorganisation gerathen zu sein.

Auch für den großen Handel mit Wein und Spirituosen bildete sich unter den Kaufleuten eine Art von thatsächlicher Organisation in Folge der Wiederherstellung des Pariser Octroi (im Jahre VII) und der dadurch bedingten Entstehung zweier großen Centralpunkte für diesen Geschäftszweig, des Entrepôt am Quai St. Bernard und des damals außerhalb der Octroilinie liegenden großen Privatlagers von Bercy [3]). Jedoch scheinen die eigentlichen Syndical-Commissionen der beiden kaufmännischen Gruppen erst ziemlich spät gegründet worden zu sein. Nach de Massy ist die Commission für das innere Entrepôt erst im Jahre 1855 in Wirksamkeit getreten, und das von Havard angegebene Gründungsjahr 1840 würde sich demnach auf die Commission von Bercy beziehen. Uebrigens bestanden die beiden Commissionen nur wenige Jahre nebeneinander; nach der Erweiterung von Paris, durch welche Bercy dem Octroi unterworfen wurde, vereinigten sie sich zu einer einzigen „Commission représentative du commerce de vins et d'eaux-de-vie", die den Charakter einer freien Syndicalkammer trägt und der Gruppe des Centralcomité beigetreten ist. Sie bestand ursprünglich aus 18 und später nach Havard aus 25 Mitgliedern, die von allen Kaufleuten, welche das Niederlagerecht besitzen, gewählt werden. Zu ihren statutenmäßigen Aufgaben gehört nicht nur die schiedsrichterliche Entscheidung oder Begutachtung von Streitsachen, die ihr von den Gerichten überwiesen werden, sondern auch die gütliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern in den Niederlagen. Diese letzteren, deren Zahl 1872 ungefähr 2800 betrug, werden übrigens von der Polizeipräfectur angestellt. Den Behörden gegenüber hat das Syndicat des Weinhandels von Alters her, wenn auch nicht eine officielle,

[1]) Havard, l. c., p. 17.
[2]) de Massy, l. c., p. 384.
[3]) Derselbe erhielt bei der Annexion der Bannmeile zunächst auf 10 Jahre den Charakter eines „Entrepôt fictif" und 1870 den eines „Entrepôt réel". Eine dritte Niederlage, die von Ivry, ist von geringerer Bedeutung.



so doch eine gesichertere Stellung, als die übrigen privaten Syndicalkammern. Es stellt z. B. Zeugnisse und Declarationen aus, die amtlich anerkannt werden. Auf Grund solcher Zeugnisse wurden früher die Weinmakler oder Weinprobirer (courtiers gourmets piqueurs de vins) beim Entrepôt vom Handelsminister ernannt. Dieselben bildeten eine geschlossene Körperschaft von 50 Mitgliedern, die durch eine Syndic und sechs Beisitzer repräsentirt wurde.

9. Andere reglementirte Gewerbe.

Die Weinmakler waren eine Classe der Waarenmakler und gehörten als solche zu den Officiers ministériels, wie die Wechselagenten, die Auctions-Commissare u. s. w. Wir lassen diese mehr amtlichen als gewerblichen Körperschaften hier außer Betracht, fügen aber einige Notizen über die Waarenmakler bei, die durch das Gesetz vom 18. Juli 1866 zu freien Gewerbtreibenden geworden sind. Da ihnen aber die Feststellung der Waarencurse und einige andere Functionen gesetzlich zugewiesen sind, so schien es zweckmäßig, sie an jedem Handelsplatz zu einem Verbande, jedoch mit unbeschränkter Mitgliederzahl, zu vereinigen. Demnach sind diejenigen Makler, welche jene Functionen ausüben wollen, verpflichtet, sich beim Handelsgerichte einschreiben und vereidigen zu lassen und sich der Disciplin einer Syndicalkammer zu unterwerfen, deren Mitglieder sie selbst jährlich wählen. Diese Kammer ist also eine eigenthümliche Mittelform zwischen den officiellen und den freien Syndicaten.

Ein wichtiges gewerbliches Gebiet, dem einst Napoleon eine sehr unliebsame Aufmerksamkeit zugewandt hat, ist das der Druckerei und des Buchhandels. Das Decret vom 5. Februar 1810 unterwarf beide Gewerbe einem Regime, das unter dem damaligen System zwar begreiflich scheint, dessen 60jährige Dauer unter dem mannigfaltigsten Wandel der Regierungsformen aber eine auffallende Erscheinung ist. Die Zahl der Drucker wurde beschränkt und für Paris anfangs auf 60, später auf 80 festgesetzt. Die Concession war eine persönliche und der Inhaber derselben wurde vereidigt, nachdem er vorher „seine Befähigung, seinen sittlichen Lebenswandel und seine Anhänglichkeit an das Vaterland und den Souverain" nachgewiesen. Das Preßgesetz vom 21. October 1814 ließ diese Bestimmungen bestehen und später (1817 und 1852) wurden dieselben auch auf die Lithographie und den Kupfer- und Stahlstich ausgedehnt. Bei Gelegenheit des Preßgesetzes von 1868 wurde zwar eine Reform versprochen, aber vorläufig nur den Journalen die Befugniß ertheilt, Druckereien ausschließlich für ihren eigenen Gebrauch anzulegen. Erst durch ein Decret vom 10. September 1870 wurde die Druckerei freigegeben und nur noch für jedes Unternehmen eine Anzeige beim Ministerium des Innern vorgeschrieben. In Folge dessen wies die Enquête der Handelskammer von 1872 bereits 220 Druckereien in Paris auf, während nach der Enquête von 1860 nur 84 vorhanden waren (mit Einschluß der Bannmeile).

Die Drucker waren bei ihrer früheren Monopolstellung naturgemäß auf eine nähere Verbindung angewiesen, besonders als auch die Arbeiter anfingen, wie wir später sehen werden, aus dieser Stellung ihre Consequenzen zu ziehen, und zwar unter Berufung auf gewisse Aeußerungen Napoleons im Staatsrathe. Eine Wiederherstellung der alten Syndicalkammer der Drucker, wie sie 1777 organisirt worden war, hielt Napoleon indeß nicht für nöthig. Später finden

wir indeß eine solche Kammer als freie Vereinigung, jedoch mit gewissen Beziehungen zur Regierung, indem dieselbe, unter Louis Philipp wenigstens, zu Rathe gezogen wurde, wenn es sich um die Ertheilung einer neuen Concession in den Departements handelte. Ihre Gründung soll in das Jahr 1839 fallen [1]). Gegenwärtig gehört diese Kammer zu der Gruppe des „Cercle de la librairie, de l'imprimerie, de la papeterie etc., der nach Havard 1848 gegründet worden und als Besitzer des „Journal général de l'imprimerie et de la librairie" eine gesicherte Grundlage hat. Die seit 1863 bestehende „Commission judiciaire" dieses Vereins kann als eine Syndicalkammer im engeren Sinne angesehen werden. Die „Chronique" des erwähnten Journals enthält Berichte über die Thätigkeit des „Cercle" und der Commission. Die Steindrucker, die natürlich mit den Buchdruckern seit 1870 ihre Freiheit erlangt haben, sind schon seit 1844 durch eine Syndicalkammer vertreten, deren Sitz sich in demselben Hause befindet, in welchem der „Cercle de la librairie etc." seine Räume hat. Ebendaselbst hat sich auch die 1869 gegründete Syndicalkammer der Kupferdrucker niedergelassen.

Was die Buchhändler betrifft, so waren sie durch das Decret von 1810 ebenfalls der Concessionirung und Vereidigung unterworfen; die Verwaltungspraxis verlangte einen Nachweis der Befähigung durch ein Zeugniß von vier Buchhändlern, jedoch war die Zahl der Unternehmungen nicht beschränkt. Das Decret von 1870 aber verlangt nur noch eine Anzeige bei dem Ministerium des Innern als Bedingung der Eröffnung einer Buchhandlung [2]). Der bereits erwähnte „Cercle" bildet die freie Vertretung dieses Gewerbes, das übrigens den socialen Schwierigkeiten ziemlich fern steht, während die Druckerei-Unternehmer stets auf ernstliche Reibungen mit ihrer wohlorganisirten Arbeiterschaft vorbereitet sein müssen.

IV.

Die Syndicalkammern der baugewerblichen Unternehmer.

1. Gründung der ersten baugewerblichen Syndicate.

Die bisher betrachteten Syndicate haben ihre Grundlage in der Gewerbepolitik Napoleons, indem sie entweder geradezu als gewerbepolizeiliche Organe, namentlich im Interesse der Versorgung der Stadt Paris, geschaffen oder als solche direct oder indirect anerkannt wurden, oder indem sie solche Gewerbe repräsentiren, die von dem mißtrauischen Polizeigeiste des ersten Kaiserreichs einer besonders strengen Reglementation unterworfen worden waren. Die ersten Syndicate der Baugewerbe gehörten ursprünglich im Wesentlichen ebenfalls in diese Classe. Sie wurden unter den Auspicien der Polizei ins Leben gerufen und mit gewissen Aufgaben betraut, und sie hätten, wenn eine weitere Reglementation für

[1]) Des intérêts typographiques devant la conférence mixte (brochure ouvrière, Paris 1861) p. 28.

[2]) Ein 1873 von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf, der die Concessionspflicht für die Buchhändler wieder herstellen sollte, hat keine Folgen gehabt.

zweckmäßig befunden worden wäre, zu einer solchen eine fertige und bequeme Handhabe geboten. Dazu kam es jedoch nicht, vielmehr lösten sich die ursprünglichen Beziehungen dieser Syndicate zur Polizei nach dem Sturz des Kaiserreichs bald völlig auf. In diese Wendung ihres Looses aber konnten sich die Verbände der Baugewerbe lange Zeit nicht fügen. Bei der Errichtung ihrer „Büreau's" glaubten die Maurer- und Zimmermeister hoffen zu dürfen, daß aus diesen Ansätzen wieder etwas Aehnliches, wie ihre frühere Corporationsverfassung, hervorgehen werde, und diese Hoffnung hielten sie mit Hartnäckigkeit fest. Mehr als zwanzig Jahre hindurch kämpften sie unermüdlich für die Rückkehr zum Alten, und diese reactionäre Tendenz ist das eigentlich Charakteristische an den älteren baugewerblichen Syndicaten.

Was die näheren Ursachen der Gründung derselben betrifft, so dürfte der Polizeipräfect Dubois vorzugsweise von dem Mißtrauen geleitet worden sein, das ihm die Arbeiter des Maurer- und Zimmergewerbes einflößten, zumal gerade diese die Hauptstütze der zwar oft verpönten, aber doch immer fortbestehenden Gesellenverbände, der Compagnonage, bildeten. Daß den Meistern ein Antheil an der baupolizeilichen Aufsicht zugewiesen wurde, war vielleicht mehr eine Concession an ihre Zunfterinnerungen, als die Folge eines praktischen Bedürfnisses. Die erste Syndicalkammer des Pariser Baugewerbes — ursprünglich „Büreau" genannt — die unter der Aegide des Polizeipräfecten organisirt wurde, war die der Zimmermeister [1]), deren Statuten am 7. December 1808 von dem genannten Präfecten bestätigt wurden.

2. Die Statuten der Pariser Zimmermeister.

Diese Statuten [2]) zeichnen sich durch eine lakonische Kürze aus, die vielleicht dadurch bedingt war, daß man den Widerspruch zwischen dieser Organisation und dem Gesetze von 1791 nicht allzu klar hervortreten lassen wollte. Eigentlich wird nur die äußere Form der Verbindung festgestellt, über den Zweck derselben aber findet man nur wenige Andeutungen. Im Vergleich mit den Syndicaten der Bäcker und Fleischer war das Büreau der Zimmerleute ein freigewähltes, da die Delegirten zwar ebenfalls von Wahlmännern gewählt wurden, diese letzteren aber nicht vom Präfecten ernannt waren, sondern aus der Wahl

---

[1]) Der Kürze wegen sage ich hier und im Folgenden „Zimmermeister", oder „Maurermeister"; jedoch darf man dabei nicht an kleine Handwerksmeister denken, sondern es handelt sich um größere „Unternehmer von Maurer- und Zimmerarbeiten", von denen Einzelne oft Hunderte von Arbeitern beschäftigen.

[2]) Der erste Secretär der „Chambres du bâtiment", Herr Guinon, war so freundlich, mir eine Anzahl der ältesten Documente aus dem Archiv der Syndicalkammern zur Einsicht mitzutheilen. Die ersten Artikel jener Statuten lauten wörtlich: Art. 1. Les maîtres charpentiers de Paris auront trois délégués. Art. 2. Les délégués sont nommés par des électeurs. Art. 3. Les électeurs au nombre de 24 sont choisis par les maîtres charpentiers. Art. 4. Les maîtres charpentiers se reuniront chaque année dans la première quinzaine de decembre pour procéder à la nomination des électeurs. Art. 5. M. le préfet de police sera prié par les délégués de vouloir bien indiquer les endroits et l'heure de cette réunion. Art. 6. La durée des fonctions des délégués est de trois ans. Art. 7. Le renouvellement se fera par tiers. Im Ganzen 28 Artikel in diesem Styl. Die Bestätigung durch den Polizeipräfecten ist ertheilt mit den Worten: „homologons le dit projet pour être exécuté en toutes les dispositions qu'il contient."

einer vom Präfecten allerdings zu autorisirenden Generalversammlung hervorgingen. Jedes Jahr wird eine Liste aller Pariser Zimmermeister aufgestellt (Art. 18), in welcher dieselben in drei Classen eingetheilt werden. Sie haben jährliche Beiträge zu entrichten, die je nach der Classenstellung der Einzelnen 48, 36 oder 24 Frcs. betragen (Art. 22.). Diese Liste ist dem Polizeipräfecten vorzulegen, der über etwaige Reclamationen entscheidet. Aber was wurde für diese ziemlich hohen Beiträge geleistet? Das ist aus den Statuten nicht recht zu ersehen. Die drei Delegirten sollen die Repräsentanten des Gewerbes sein, sich alle Wochen wenigstens einmal versammeln (Art. 13), dem Polizeipräfecten jede verlangte Auskunft ertheilen; endlich sollen je ein Delegirter nebst zwei Wahlmännern, die abwechselnd an die Reihe kommen, die Polizeicommissare bei etwaigen baupolizeilichen Inspectionen begleiten. Also ein schwacher Versuch zur Wiederherstellung zunftmäßiger Umgänge. Die Wahlmänner können von den Delegirten so oft einberufen werden, als es diesen zweckmäßig scheint, jedoch immer nur nach vorgängiger Zustimmung des Polizeipräfecten. Jedenfalls ist diese Organisation der Zimmerleute ein merkwürdiges Mittelding zwischen den geschlossenen Corporationen der Bäcker und Fleischer und der Stellung anderer überwachter Gewerbe, bei denen nur ein Register der Unternehmer geführt wurde.

Uebrigens war sie in den Augen des Polizeipräfecten offenbar nur eine Grundlage für eventuelle weitere Maßregeln. Schon an demselben Tage, an dem die Bestätigung der Statuten erfolgte, erließ der Präfect ein eingehendes Polizeireglement für das Zimmergewerbe [1]). Die Unternehmer müssen sich bis zum 1. Januar 1809 bei der Präfectur eintragen lassen; Jeder muß einen besonderen Arbeitshof (Chantier) haben und nur auf diesem Platze darf Zimmerholz bearbeitet werden, es sei denn, daß Bauherren auf ihrem eigenen Grund und Boden arbeiten lassen; die Werkzeuge der Zimmerleute müssen mit einem Stempel versehen sein, der den vollen Namen des Besitzers trägt; die Trödler dürfen solche gestempelte Werkzeuge nicht kaufen; die Meister dürfen nur Gesellen annehmen, die ein Arbeitsbuch besitzen, und den Gesellen wird zum Ueberfluß nochmals verboten, sich zu coalisiren, um die Arbeit einzustellen, zu verhindern oder zu vertheuern; wenn ein Eigenthümer oder Miether direct einem Zimmergesellen Arbeit geben will, so muß er, falls die Beschäftigung mehr als zwei Tage dauert, dem Polizeipräfecten Anzeige machen, und andererseits darf ein Geselle auf eigene Rechnung nicht länger als zwei Tage an derselben Stelle arbeiten, ohne sich zu vergewissern, daß der Arbeitgeber die vorgeschriebene Anzeige erstattet hat.

Für die Belästigungen, welche die ängstliche Bevormundungssucht der Polizei ihnen eintrug, suchten die Zimmermeister Entschädigung in der Neubildung einer Corporation vom alten Schlage. Auch gelang es ihnen schon

---

[1]) Die Erwägungen derselben sind zum Theil sehr charakteristisch: „Considérant qu'il est important de surveiller les charpentiers et pour s'assurer de la solidité des constructions et pour empêcher que les pièces de charpente ne soient placées de manière à occasioner des incendies; considérant que dans les cas d'incendie les ouvriers en bâtiment et notamment les charpentiers doivent être requis pour porter les secours nécessaires; considérant que les outils dont se servent les charpentiers p o u v e n t d e v e n i r d a n g e r e u x dans les mains de personnes mal intentionnées, etc.

bald, einige Fortschritte zu einer selbständigeren Organisation zu machen. Das geht aus Zusatzartikeln zu den eben erwähnten Statuten hervor, die aus den ersten Jahren der Restauration zu stammen scheinen [1]). Die Wahlmänner sollen sich unter dem Vorsitze der Delegirten am ersten Mittwoch eines jeden Monats versammeln; so wird das „Conseil" gebildet, entsprechend der heutigen Syndicalkammer. Die Mitglieder desselben erhalten als Entschädigung silberne Marken im Werthe von 3.50 Frc., die bei der Zahlung der Beiträge wieder zu diesem Betrage angenommen werden. Die Beiträge der drei Classen werden auf 25, 20 und 15 Frcs. herabgesetzt. Die Gesellschaft nennt sich jetzt „Réunion des entrepreneurs de charpente", aber sie umfaßt thatsächlich nicht mehr alle Mitglieder des Gewerbes, da manche Unternehmer ihre Beiträge nicht zahlen und sich um die Statuten nicht kümmern. Die Visitation der Bauplätze fand zwar noch statt, aber die Beschauer begleiteten nicht mehr die Polizeicommissare, sondern die Architectes-voyers, also Sachverständige, neben denen die Zimmermeister wahrscheinlich eine untergeordnete Rolle spielten. Sie scheinen aber immer noch Werth auf diese Formalität gelegt zu haben, die ihnen für die Zukunft Besseres zu versprechen schien. Daher heißt es in den Zusatzartikeln, daß die Meister, welche nach der aufgestellten Liste diese Umgänge machten, dem Ausschuß darüber Bericht zu erstatten und Art und Ort der beobachteten Regelwidrigkeiten anzuzeigen hätten.

3. Der Verband der Maurermeister.

Mittlerweile hatten die Zimmermeister in ihren zunftfreundlichen Bestrebungen Unterstützung erhalten durch die Bildung ähnlich organisirter Verbände in anderen Zweigen des Baugewerbes. Im Jahre 1809 waren die Maurermeister und im folgenden Jahre die Pflasterer mit einem Büreau oder Syndicat ausgestattet worden. Die letzteren haben wenig von sich reden gemacht, die Maurer dagegen entfalteten von Anfang an eine lebhafte Thätigkeit und wurden bald die leitende Kammer für die ganze Gruppe, zu welcher Stellung sie auch schon durch ihre numerische Stärke berufen waren [2]). Der Präfect Dubois beschied am 19. August 1809 24 Maurermeister zu sich und forderte sie auf, ein ähnliches Büreau, wie das der Zimmermeister zu wählen. Die Wahlmänner stellten dann in einer Sitzung vom 14. September die Statuten fest, die der Präfect am 13. Januar 1810 bestätigte. Dieselben enthalten 33 Artikel und sind nach dem Muster der Statuten der Zimmermeister abgefaßt, wenn auch etwas weniger wortkarg [3]). Die drei Delegirten werden auf dieselbe Weise indirect gewählt, wie bei den Zimmermeistern. Ueber die Besichtigung der Bauten in Begleitung der Polizeicommissare finden sich einige genauere Bestimmungen (Art. 17): Jeden Monat werden vom Bureau zwölf Meister mit dieser Aufgabe betraut, von denen drei aus den Wahlmännern, sechs aus den Unternehmern

---

[1]) Das Datum ist in dem Exemplar des Archivs nicht angegeben.

[2]) Für das Folgende vgl. Sauvage, Le travail et l'industrie de la construction, p. 135 ff. und „Compte rendu des travaux de la chambre synd. des entrepreneurs de maçonnerie de Paris et du departement de la Seine (Paris 1866) p. 6 ff.

[3]) So lautet schon Art. 1 etwas bestimmter: „Les entrepreneurs de maçonnerie de Paris auront trois délégués pour les représenter auprès de M. le préfet de police."

mit mehr als zehnjährigem Geschäftsbetrieb und drei aus den jüngeren Meistern zu wählen sind. Es soll, wie bei den Zimmermeistern, jährlich eine Liste aller Maurermeister aufgestellt werden, jedoch mit Eintheilung derselben in vier Classen, für welche die Beitragssätze auf resp. 40, 30, 20 und 10 Frcs. normirt sind. Diese Liste ist dem Präfecten vorzulegen, an den auch die Reclamationen zu richten sind.

Diese halbschlächtige Organisation brachte den Maurer= wie den Zimmermeistern zunächst nur Unbequemlichkeiten, keineswegs aber einen Vortheil durch Verminderung der Concurrenz. Denn Jedermann konnte ohne Prüfung oder sonstige Hindernisse in die Liste dieser Unternehmer aufgenommen werden, wenn er nur die entsprechende Patentsteuer bezahlte. Die ganze Politik der neuen Verbände ging nun darauf hinaus, wenn auch nicht gerade nach dem Vorbilde der beneideten Bäcker und Fleischer die Abschließung ihrer Körperschaft, so doch eine zunftmäßige Erschwerung des Zutrittes zu derselben zu erwirken. Sie werden nicht müde, der bestehenden Gewerbefreiheit den Proceß zu machen und die Regierung zur Umkehr zu drängen. Sie standen mit diesen Bestrebungen in der Restaurationsperiode weder allein, noch ganz aussichtslos da; zeitweise fand sogar ein förmliches Sturmlaufen der Zunftfreunde gegen die Gewerbefreiheit statt, wie namentlich in einer von Levacher=Duplessis im Namen von Vertretern von 34 Gewerben verfaßten Petition, die im Jahre 1817 dem König vorgelegt wurde[1]).

4. Zunftfreundliche Bemühungen der Maurer= und Zimmermeister.

Kaum war Napoleon zum ersten Male gestürzt, als die Syndicate der Maurer= und Zimmermeister schon ihren Feldzug für eine Restauration auch in

[1]) Abgedruckt bei Sauvage, l. c., p. 137. In der idyllischen Schilderung der alten Zustände heißt es u. A.: „Separés suivant nos diverses professions en corporations et en communautés différentes nous exercercions sur nous-mêmes une surveillance utile. Nous maintenions parmi nous la bonne foi, la décence des moeurs, l'amour de nos souverains et le respect pour notre sainte religion. Nous jouissions ainsi d'un état fixe et paisible dans lequel nous pouvions élever honorablement nos familles et laisser à nos enfants, après plusieurs années de travail, une fortune modeste dont nous n'avions pas à rougir.“ Die Revolution aber, die alles corporative Leben als mächtige Stütze der Ordnung und öffentlichen Sittlichkeit haßte, habe dasselbe völlig zerstört, und seitdem, fährt die Petition fort: „les professions ont été livrées à la plus honteuse licence: on ne connaît plus ni règle, ni frein, ni police. L'insubordination dans les ateliers, la mauvaise foi la plus inique dans le commerce de détail ont pris la place de l'ordre et de la probité. Dans la capitale, le mal est arrivé à son comble; les moyens les plus scandaleux sont employés tous les jours pour tromper le public et abuser de son inexpérience . . . . L'autorité domestique des maîtres est detruite et l'indiscipline des simples ouvriers ne connaît plus de frein. L'apprentissage si nécessaire à la propagation et au perfectionnement des arts mécaniques est presque abandonné, parceque les règlements qui en déterminaient la condition ne sont plus exécutés. Sans habilité dans son art, sans capitaux pour faire les premières avances, le compagnon se hâte de s'établir maître. L'ignorance s'introduit ainsi tous les jours dans les ateliers, la main d'oeuvre s'altère et le commerce est inondé d'ouvrages mal fabriqués qui deshonorent l'industrie française“. So klagte man vor 60 Jahren über die Gewerbefreiheit, und zum Theil auch nicht ohne Berechtigung. Der Erfolg aber zeigt uns heute, daß diese Freiheit der französischen Industrie im Ganzen doch nicht übel bekommen ist.

der Gewerbeverfassung begannen. Schon in einer Sitzung vom 17. Mai 1814 beschloß das Büreau der Maurer, auf geschickte Art bei der Polizeipräfectur anzufragen, ob sich nicht Etwas für die Interessen ihrer Körperschaft thun lasse. Die Antwort lautete verneinend, jedoch wurden die Unternehmer aufgefordert, ihre Inspectionsgänge wieder aufzunehmen. Am 28. Juni fand dann eine Versammlung der Wahlmänner statt, in welcher zwei Petitionsentwürfe vorgelegt wurden, die man in einen zusammenzog. Nachdem man in zwei späteren Sitzungen im Einvernehmen mit den Zimmermeistern die Petition definitiv festgestellt hatte, überreichte man dieselbe im November dem Siegelbewahrer. In diesem Actenstück wird nun kurzweg die Wiederherstellung der alten Zünfte verlangt. Diese Maßregel sei das einzige Mittel, die jetzt herrschenden Mißbräuche zu beseitigen, denn der Mann, der einer Corporation angehöre, hege weit größere Scheu, sich zu compromittiren, als der vereinzelt dastehende. Das Baugewerbe beschäftige viele Arbeiter und bedürfe um so mehr im öffentlichen wie im privaten Interesse einer ernstlichen Beaufsichtigung. Aber die Revolution habe die frühere Ordnung desselben vernichtet. Während früher die Meister der Zünfte der Maurer und Zimmerleute allein das Recht zur Ausübung dieser Gewerbe besessen und dieses Recht nur auf Grund genügender Nachweise hinsichtlich ihrer Moralität und ihrer Befähigung erlangt hätten — (von den Meisterssöhnen sprechen die Petenten nicht) — könne man jetzt ohne Lehrzeit, ohne Prüfung, ohne weitere Ausweise, lediglich vermöge der Zahlung der Gewerbesteuer als Unternehmer auftreten. Früher mußte jeder Bau der Kammer der Bauten angezeigt werden und nach dieser Declaration erfolgte die wöchentliche Schau; jetzt aber könne man gegen Diejenigen, welche die Anzeige (das heißt wohl hier die Anzeige bei dem Büreau der Maurer) unterließen, gar nicht einschreiten, die Visitationen fänden kaum noch ein Dutzend mal im Jahre statt und seien ganz unwirksam geworden; denn während früher die beobachteten Uebertretungen zu Protocoll genommen und an ein besonderes Gericht verwiesen worden seien, kümmere man sich jetzt kaum um die von den Beschauern gemachten Bemerkungen, so daß diese Männer, die ihre Zeit im öffentlichen Interesse opferten, sich einer entmuthigenden und fast beleidigenden Behandlung ausgesetzt sähen. Die Bittsteller verlangen daher, daß die Patente vom 20. Mai 1782 (die letzte Zunftordnung der Maurer) und vom 12. September 1785 wieder in Kraft gesetzt würden und daß auch wieder ein Specialgericht nach Art der früheren „Chambre du bâtiment" geschaffen werde. Andererseits erklären sich die beiden Gewerbe großmüthig bereit, die bisher an Patentsteuer bezahlte Summe auch fernerhin aufzubringen, nur solle dieselbe nach alter Sitte von den Körperschaften als solchen erhoben werden, die dann ihrerseits die Last auf die einzelnen Mitglieder vertheilen würden.

Man sieht, wie die Bittsteller mit einer eigenthümlichen Naivetät die Fiction festhalten, daß ihre Körperschaft noch immer die eigentliche Trägerin der baupolizeilichen Befugnisse sei, während sie in Wirklichkeit neben den unmittelbar staatlichen Organen eine immer mehr zur Bedeutungslosigkeit herabsinkende Rolle spielte.

Die Antwort auf diese Eingabe erfolgte am 31. December und lautete ausweichend dahin, daß die Regierung die Frage einer ernstlichen Prüfung unterwerfen werde. Vorläufig mußten sich die beiden Verbände zu geduldigem

Warten entschließen, zumal in dem Sturme der hundert Tage Anliegen dieser Art nirgendwo Gehör hätten finden können. Nachdem aber unter der zweiten Restauration die Ultraroyalisten die Oberhand gewonnen, denen die Gewerbefreiheit als Erzeugniß der Revolution verhaßt war, gingen die Maurer- und Zimmermeister wieder voran in der Agitation der Zunftfreunde, von der wir oben bereits eine Musterleistung erwähnt haben. Die beiden Syndicate beschlossen, am 12. November 1816 ihr Gesuch von 1814 zu erneuern und dasselbe in drei Ausfertigungen an die Deputirtenkammer, an den Minister des Innern und an den Präfecten zu richten. Da sie keine Antwort erhielten, wiederholten sie unverdrossen in den beiden folgenden Jahren ihr Anliegen, und erst im Juni 1819 wurde ihnen die kleine Genugthuung, daß die Deputirtenkammer ihr Gesuch an den Minister des Innern verwies. Aber die Antwort desselben verzögerte sich, obwohl das Maurersyndicat noch ein eigenes Schreiben an ihn richtete; und als sie endlich — im März 1821 — ankam, lautete sie höchst unerfreulich für die Petenten: es sei vorerst keine Veranlassung vorhanden, ihre Anträge zu berücksichtigen, da die polizeiliche Ueberwachung der Bauten in genügender Weise stattfinde. Es half also nichts, daß man die Existenz der Baupolizei der Präfectur ignorirt hatte. Aber noch immer wollte man sich nicht entschließen, die Partie aufzugeben. Zwar war die Lage der Baugewerbe in den Jahren 1820—29 zugestandenermaßen eine sehr günstige, aber die Unternehmer hüteten sich wohl, die bestehende gewerbliche Ordnung als ein Element dieses Wohlbefindens anzuerkennen, sondern sie blieben dabei, daß der wahre Aufschwung wegen des Mangels einer zünftigen Organisation noch zurückgehalten werde. Zunächst beantworteten sie zu ihrer eigenen Genugthuung die Antwort des Ministers, machten jedoch von diesem Elaborat keinen weiteren Gebrauch. Im Jahre 1829 aber finden wir die beiden Syndicate abermals als Urheber einer Petition an beide Kammern, die allerdings der Form nach die früheren Forderungen einigermaßen herabstimmt: man verlangt jetzt nur eine definitive *gesetzliche* Reorganisation der Verbände der Unternehmer von Maurer- und Zimmerarbeiten.

Regierung und Kammern waren damals dem Gedanken der Neubildung corporativer gewerblicher Gruppen, namentlich „neuer Innungen" in der Gestalt von Syndicalverbänden, gar nicht abgeneigt, und die Bittsteller erreichten wenigstens soviel, daß auf den Bericht des Abgeordneten de Schonen die Petition an die Minister des Innern und der Justiz und an das Auskunftsbüreau überwiesen wurde. Indeß wurden die kaum erwachten Siegeshoffnungen der Petenten durch die Julirevolution wieder vernichtet. Aber ihre Beharrlichkeit war stärker als die Legitimität. Kaum hatten sich die Schwingungen der politischen Erschütterung verlaufen, als die beiden leitenden Syndicate der Baugewerbe — im September 1831 — ihre Tradition wieder aufnahmen und eine neue Petition an die Deputirtenkammer entwarfen, die allerdings den veränderten Zeitverhältnissen einige Rechnung trug. Man blieb stehen bei dem Verlangen, daß Patente als Unternehmer von Maurer- und Zimmerarbeiten nur Solchen ertheilt würden, welche durch eine Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen hätten; ferner verlangte man strengere Ermittlung der baupolizeilichen und technischen Mängel durch regelmäßige Visitation der Bauplätze, Veröffentlichung einer Zusammenstellung der technischen Regeln in baupolizeilicher Hinsicht, sowie eine besondere Jurisdiction

für die Angelegenheiten des Baugewerbes, Einhaltung der Bestimmungen über das Arbeitsbuch und noch einige andere Zugeständnisse. Indeß scheint diese Petition gar nicht abgegangen zu sein.

5. Versöhnung mit der Gewerbefreiheit.

Angesichts dieser durch Jahrzehnte fortgesetzten Bestrebungen war es kein Wunder, wenn die Syndicalkammern der Baugewerbe in den Ruf kamen, die Hauptstützen der zünftlerischen Reaction zu sein, und wenn ein solcher Verdacht auch später noch an ihnen haften blieb. Daher ist es auch sehr begreiflich, wenn ein Polizeipräfect, der den Traditionen der Restauration nicht folgte, die Syndicate schließlich an ihren außergesetzlichen Charakter erinnerte. Die Maurer hatten ihr Statut von 1810 revidirt und legten dasselbe im April 1834 dem Polizeipräfecten Gisquet zur neuen Bestätigung vor. Dieser aber antwortete am 13. August mittels eines Schreibens, nicht an das Syndicat, sondern an den Polizeicommissar: auf den günstigen Bericht des letzteren über den Verein der Unternehmer von Maurerarbeiten wolle er gestatten, daß dieselben ihre Versammlungen fortsetzten, da sie sich ja nur mit technischen Fragen beschäftigten; indeß wolle er damit keineswegs das frühere Reglement anerkennen, da dieses mit dem Associationsgesetze von 1791 in Widerspruch stehe[1]). Zugleich wurde der Gesellschaft die Pflicht auferlegt, alle Vierteljahre eine Liste ihrer Mitglieder bei der Präfectur einzureichen, und es wurde ihr eingeschärft, daß sie sich nur mit bautechnischen Dingen befassen und nichts beschließen dürfe, was mit den Garantien, die der Code von den Bauunternehmern verlangt, oder mit den baupolizeilichen Verordnungen unvereinbar sei. Diese Entscheidung war natürlich auch für die übrigen Syndicalkammern der Baugewerbe maßgebend. Den drei älteren hatte sich 1829 noch ein Syndicat der Unternehmer von Ofenanlagen und Kaminreinigung und 1830 ein solches für die Bauschlosserei angereiht.

Das unerwartete Auftreten des Präfecten scheint nun endlich die baugewerblichen Verbände zu der Erkenntniß geführt zu haben, daß sie besser thun würden, nach vorwärts, als nach rückwärts zu schauen. Anstatt neue Sonderrechte zu erlangen, sahen sie sich jetzt völlig auf den Stand blos geduldeter Vereinigungen ohne allen Rest von halbamtlichem Anstrich herabgedrückt. Aber sie fügten sich vernünftiger Weise in diese Lage und wandten sich nach und nach im Geiste der neuen Zeit den mannigfaltigen neuen Aufgaben zu. Man suchte den Verbänden, so gut es ging, eine privatrechtliche Stellung zu verschaffen, verzichtete mehr und mehr auf die Reminiscenzen an Zunftschau und Umgänge und setzte den Zweck der Vereinigung hauptsächlich in die Förderung der gemeinschaftlichen Interessen des Gewerbes auf dem Wege der Selbsthülfe. Die verschiedenen Syndicate hatten ein gemeinschaftliches Local und standen auch sonst in geregelten Beziehungen zu einander; auch schlossen sich nach und nach die übrigen Baugewerbe mi[illegible]

[1]) Toutefois il importe que vous informiez lesdits sociétaires que par la présente autorisation je n'entends nullement continuer leur règlement du 13 janvier 1810 homologué par l'un de mes prédecesseurs, ce règlement me paraissant prohibé par la loi de 1791 qui defend l'existence de tout syndicat ou corporation. Compte rendu des travaux de la chambre synd. des entrepreneurs de maçonnerie, p. 14.

ähnlichen Syndicalkammern der bereits bestehenden Gruppe an: so 1837 die Bautischler und die Unternehmer von Anstreicher- und Glaserarbeiten, 1843 die Spiegelsetzer, 1848 die Unternehmer von Dachdecker- und Zinkarbeiten, 1848 die Tapezierer. Auch hatten sich 1844 die eigentlich nicht zum Baugewerbe gehörenden Wagenbauer, Stellmacher und Sattler mit einem besonderen Syndicat angeschlossen, so daß die Gruppe schließlich 11 Kammern umfaßte.

6. Die neue Syndicalkammer der Zimmermeister.

Betrachten wir diese neuere Gestaltung bei den wichtigsten Syndicalkammern etwas näher. Die Zimmermeister vollzogen die Umformung ihres Verbandes schon im Jahre 1835. Nach den neuen Statuten heißt derselbe „Société des entrepreneurs de charpente du département de la Seine“. Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt und ihr Zweck ist, „dem Zimmergewerbe jede mögliche Förderung zu verschaffen“. Durch eine jährliche Generalversammlung wird ein Ausschuß (conseil) von 18 Mitgliedern ernannt, von denen jährlich sechs neu gewählt werden. Außerdem gibt es noch sechs Ergänzungsmitglieder, die bei besonderen Gelegenheiten mit einberufen werden. Die Mitglieder des Conseil müssen wenigstens drei Jahre lang als Unternehmer mit Ehren thätig gewesen sein und sind unbeschränkt wieder wählbar. Das Conseil wählt sein Büreau, aus Präsident, Vicepräsidenten, Cassirer u. s. w. bestehend. Die Beiträge der Mitglieder der Gesellschaft bestehen in einem Eintrittsgelde von 20 Frcs., das für den Reservefonds bestimmt ist, und Jahreszahlungen von 20 Frcs., die sich für die Ausschußmitglieder auf 25 Frcs. erhöhen. Andererseits aber erhalten die letzteren für jede Sitzung silberne Präsenzmarken im Werthe von 4 Frcs. Die gezahlten Beiträge verfallen bei dem Tode oder dem Austritt eines Mitgliedes zu Gunsten der Gesellschaft. Noch einen Anklang an die früheren Tendenzen enthält Art. 38, nach welchem die Mitglieder der Gesellschaft abwechselnd dem Präfecten zur Verfügung gestellt werden sollen, um die Architectes-voyers zu begleiten. Indeß hat diese Bestimmung nunmehr wohl blos die Bedeutung, daß man sich bereit erklärt, der Polizeibehörde unentgeldlich Sachverständige zu stellen, wie man ja auch bald anfing, den Gerichten in dieser Art behülflich zu sein.

In einer Reihe von Zusatzbestimmungen aus dem Jahre 1842 wird u. A. die Dauer der Gesellschaft aus formellen Gründen auf 99 Jahre angesetzt, die vom 22. April 1835 ab gerechnet werden sollen. Der Reservefonds wird verstärkt, namentlich durch Zuweisung von einem Zehntel der Jahresbeiträge an denselben, und seine Bestimmung dahin erweitert, daß aus demselben erwerbsunfähige Genossen sowie Wittwen und Waisen früherer Mitglieder unterstützt werden können. Auch Arbeitern, die im Dienste eines Gesellschaftsmitgliedes verwundet worden sind, kann auf Antrag des Unternehmers eine Beihülfe gewährt werden. Nach Art. 8 zieht die Falliterklärung eines Mitgliedes das Ausscheiden desselben aus der Gesellschaft nach sich, jedoch kann der Betreffende wieder eintreten, wenn er sich rehabilitirt oder ein Concordat erhält. Diese Bestimmung war noch sehr lax im Vergleich mit dem später bei den Syndicalkammern durchweg angenommenen Grundsatz, daß die Erlangung eines Concordats als Bedingung der Aufnahme oder Wiederaufnahme eines Falliten nicht genüge, sondern die Rehabilitirung, also die völlige Befriedigung der Gläubiger mit Einschluß von Zinsen

und Kosten zu verlangen sei, wie denn ja auch das französische Handelsgesetzbuch dem Falliten den Besuch der Börse untersagt, so lange er nicht förmlich rehabilitirt ist. Von der Erfüllung dieser strengeren Forderung ist denn auch bei der Revision der Statuten der Zimmermeister im Jahre 1874 ausdrücklich die Wiederzulassung eines fallit gewordenen Mitgliedes abhängig gemacht worden.

Aus diesen neuesten Statuten der „Chambre des entrepreneurs de charpente“ von 1874 sei noch erwähnt, daß sie, der schon lange bestehenden Praxis entsprechend, die Bildung von Commissionen aus den eigentlichen Syndicatsmitgliedern oder nöthigenfalls auch aus anderen Gesellschaftsmitgliedern anordnen, die als Schiedsrichter oder Sachverständige die Streitfälle behandeln sollen, welche ihnen von den Gerichten oder direct von den Parteien überwiesen werden. Der jährliche Beitrag wird auf 36 Frcs. erhöht, jedoch erhält jedes Mitglied, welches den halbjährlichen Generalversammlungen beiwohnt, eine Präsenzmarke von 3 Frcs., wodurch der Beitrag sich für die Eifrigeren auf 30 Frcs. vermindert. Diese Marken oder Medaillen haben ihren vollen Nominalwerth in Silber und es gibt noch immer Mitglieder, namentlich unter den älteren, welche sie ansammeln anstatt sie der Gesellschaft wieder in Zahlung zu geben. Bei etwaiger Auflösung der Gesellschaft sollen die Mitglieder das Recht haben, ihre eigenen Einlagen zurückzuziehen, alles übrige Vermögen aber soll zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden. Wer ohne seinen Gewerbebetrieb aufzugeben austritt, soll eine Art Buße von 100 Frcs. bezahlen, eine dieser Syndicalkammer eigenthümliche Bestimmung, die, wie schon erwähnt, auch schon einigemale vor dem Friedensgerichte durchgesetzt worden ist.

7. Das neue Maurersyndicat.

Auch die Maurermeister reformirten ihre Statuten in zeitgemäßem Geiste. Nach der Fassung derselben, wie sie 1839 endgültig festgestellt wurde, tritt an die Stelle des früheren Büreaus eine Syndicalkammer, welche Benennung schon längst im Gebrauche war. Es ist nicht mehr die Rede von obligatorischen Inspectionen oder Visitationen, man will nur die natürliche Interessengemeinschaft von Genossen desselben Gewerbes auf dem Boden der Freiheit vertreten.

Im Jahre 1872 wurden diese Statuten einer Revision unterzogen [1]). Bei der Formulirung des Zweckes der Gesellschaft wird nun auch für diese Kammer die praktisch schon längst wichtig gewordene schiedsrichterliche Thätigkeit in Verbindung mit Expertisen als Aufgabe derselben aufgeführt. Artikel 2 enthält einen beachtenswerthen Zusatz, auf dessen Bedeutung wir unten zurückkommen werden. Jedes Jahr, heißt es, wird die Kammer, wenn sie es für nöthig hält, in angemessener Weise die Elemente (sousdétails) der Preise der Maurerarbeiten und die Preise der Tagearbeit feststellen. Diese Arbeit bleibt bei dem Secretariat der Kammer deponirt. Nach Artikel 3 werden die Arbeiten der Kammer veröffentlicht, wenn das Conseil dies für zweckmäßig erachtet. In der Gruppe der Baugewerbe ist die Kammer der Maurer bisher die einzige, die in dieser Weise an die Oeffentlichkeit tritt [2]). Artikel 4 gestattet die Aufnahme

---

[1]) Compte rendu des trav. de la chambre synd. des entrepreneurs de maçonnerie pour les années 1867—72. (Paris 1873) p. 147.

[2]) Bisher sind nur die beiden citirten „Comptes rendus“ erschienen.

von correspondirenden Mitgliedern aus andern Departements. Was die Leitung der Gesellschaft betrifft, so wird zunächst ein „Conseil" von 36 Mitgliedern gewählt, aus dem das eigentliche Syndicat oder Büreau hervorgeht. Letzteres besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, einem Cassenführer und zwei Secretären.

Die Syndicalkammer der Maurermeister gründete 1859 eine gegenseitige Unfallversicherungsgesellschaft mit Rücksicht auf die Haftpflicht der Unternehmer. Die Praxis der französischen Gerichte gibt den Artikeln 1382—1384 des Code civil eine Tragweite zu Gunsten der durch Unfälle geschädigten Arbeiter, welche über die des deutschen Haftpflichtgesetzes in vielen Fällen hinausgeht. Die Meister und Auftraggeber sind verantwortlich nicht nur für den Schaden, der unmittelbar durch ihre eigene Schuld oder Fahrlässigkeit entsteht, sondern auch für denjenigen, der durch ihre Angestellten, Beauftragte, Dienstboten u. s. w. verursacht wird. Nun beschäftigen aber manche Pariser „Maurermeister", wenn wir das Wort beibehalten wollen, 4—500 Arbeiter und die Verantwortlichkeit für die Aufseher, Werkführer u. s. w. wird dann auch für kräftige Schultern zu schwer. Jene Versicherungsanstalt, die übrigens nach mehrjährigem Bestehen immerhin erst einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Unternehmer umfaßte, handelt im Ganzen nach liberalen Grundsätzen und sucht gerichtliche Entscheidungen möglichst zu vermeiden. Die Beiträge werden ausschließlich von den Arbeitgebern gezahlt, die Arbeiter aber erhalten, auch wenn sie durch eigenes Verschulden zu Schaden gekommen sind, freie ärztliche Behandlung und mit wenigen Ausnahmen während ihrer Arbeitsunfähigkeit die Hälfte ihres Lohnes. Ist der Unfall durch höhere Gewalt oder durch unmöglich vorherzusehende Umstände entstanden, so erhält der Verletzte bis zu seiner Herstellung den vollen Lohn. Wurde aber das Unglück durch die Schuld der Werkführer oder anderer Personen, für welche der Unternehmer haftet, oder durch die Mangelhaftigkeit der Maschinen oder Vorrichtungen herbeigeführt, so erhalten die Verletzten noch eine liberal bemessene Entschädigung. Auf diese Art wurden z. B. im Jahre 1866 von 87 Fällen 81 gütlich erledigt, während nur 6 zur gerichtlichen Entscheidung kamen und mit einer erheblichen Reduction der ursprünglichen Ansprüche der Kläger endigten. Mehrfach hat man den Plan erwogen, die Arbeiter mit heranzuziehen und mit einer größeren Gesellschaft eine Rückversicherung abzuschließen. Für Versuche der ersteren Art werden indeß die Arbeiter schwerlich zu gewinnnen sein; auch würden die Beiträge der Arbeiter nach dem französischen Rechte die Haftpflicht der Unternehmer um nichts erleichtern. Uebrigens scheinen die Pariser Maurerarbeiter mit den bisherigen Entschädigungsleistungen der Unternehmer dennoch nicht sehr zufrieden zu sein; sie behaupten vielmehr, die Arbeiter ließen sich durch das natürliche Uebergewicht des Arbeitgebers und ihre eigene Unerfahrenheit in juristischen Dingen oft zu Vergleichen bewegen, die bei genauerer Prüfung ungenügend erschienen.

Aus der Casse der Syndicalkammer der Maurer werden auch an verarmte Gewerbsgenossen Unterstützungen gewährt, jedoch ist eine eigentliche geregelte Hülfsgesellschaft bisher nicht organisirt.

An gemeinsamen Interessen und Wünschen, die bei der Regierung oder der Nationalversammlung geltend gemacht werden könnten, fehlt es dem Baugewerbe nicht. Es ist wieder die Kammer der Maurermeister, welche die Führung in

solchen Bestrebungen übernommen hat. Sauvage, der langjährige Präsident dieser Kammer, stellt in seinem oben angeführten Werk eine Reihe solcher Wünsche zusammen und er kann sich dabei nicht ganz enthalten, einige wehmüthige Seitenblicke auf die gute alte Zeit des Zunftregiments zu werfen. Solche Anwandlungen sind indeß vereinzelt und von keinem Einfluß auf die allgemeine Haltung der Syndicalkammer. Man denkt nicht meher im Ernste daran, eine besondere Jurisdiction nach Art der alten chambre du bâtiment zu erlangen, aber man verlangt die den Interessen des Gewerbes entsprechenden Abänderungen in den bestehenden Einrichtungen der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte (conseils de prud'hommes). — Man findet es drückend und nachtheilig, daß der Eigenthümer den Unternehmer nach Wahl bei dem Civil- oder dem Handelsgericht belangen könne, während jener selbst als Nichtkaufmann nur vor das erstere gefordert werden könne. Man verlangt nicht mehr die unmittelbare Besteuerung der Corporation mit selbst bestimmter Umlage auf die Mitglieder, aber man hat Vieles einzuwenden gegen die gegenwärtige Gestaltung und Veranlagung der Gewerbesteuer. Man verzichtet darauf, daß die Corporation selbst als Klägerin wegen der constatirten Baufehler auftrete, was nebst der Zusammensetzung der Jury, wie Sauvage von seinem Standpunkte nicht mit Unrecht meint, eine Garantie für die Meister war — aber man möchte wenigstens als Sachverständige auch bei dem Civilgericht zugezogen werden. Dieses aber überträgt, trotz wiederholter Anträge von Seiten der Maurerkammer, die Expertisen nur an Architekten, was den Eigenthümern vielleicht eine größere Garantie scheinen mag, den Maurermeistern aber sehr widerwärtig ist. Man klagt ferner über das unnütze Institut der vom Seinepräfecten ernannten, vereidigten Steinmesser, denen die hohe Taxe von 75 Cent. für den Cubikmeter zu entrichten ist und über noch manches Andere.

8. Die Preis-Serien.

Vor Allem aber werden die Kammern des Baugewerbes, die älteren wie die jüngeren, in den letzten Jahrzehnten durch eine ihnen eigenthümliche Aufgabe in Athem gehalten, die eine besondere Erörterung verdient. Es handelt sich um ihr Verhalten gegenüber den sogenannten Preis-Serien und ihre daraus hervorgehende Preispolitik, die nicht nur ein gewisses allgemein volkswirthschaftliches Interesse, sondern auch eine socialökonomische Rückwirkung besitzt.

Die Preis-Serien bilden zunächst nur eine Methode der Preisstellung bei Submissionen öffentlicher Arbeiten [1]). Man bestimmt im Voraus für jede Art Arbeit den Preis für den Cubikmeter, Quadratmeter oder laufenden Meter, ohne daß die Quantität der Arbeit festgesetzt wird. Der Submittent kann allerdings ein Maximum dessen angeben, was er übernehmen will, aber innerhalb dieser Grenze richtet er sich nach den Anordnungen der Verwaltung, die ihrerseits natürlich auf die größere oder jüngere Flüssigkeit ihrer Geldmittel Rücksicht nehmen wird. So entstehen also durch die staatlichen wie durch die städtischen Bauten genaue Preisbestimmungen für alle Einzelheiten der Maurer-, Zimmer-,

[1]) Batbie, Précis, p. 591. Man unterscheidet drei Arten der Preisstellung: le prix à forfait, le prix à l'unité de mesure und die séries de prix. Die zweite Methode steht zwischen der ersten und dritten in der Mitte.

Bauschreiner-, Schlosser-, Stuck- und Marmorarbeiten u. s. w., und zwar so, daß der Berechnung auch bestimmte Annahmen über den Lohn der Arbeiter und den Gewinn der Unternehmer zu Grunde gelegt werden. Natürlich aber bedürfen diese Ansätze wegen des wechselnden Preises der Materialien und der Arbeit einer häufigen Revision. Im Seine-Departement sollten diese Elemente nach einem Reglement aus dem Jahre XII sogar alle Monate neu festgestellt werden [1]. Indeß begnügte man sich später mit einer jährlichen Revision, die durch das Büreau der Verificatoren vorgenommen wurde. Nun fing um das Jahr 1840 ein Beamter des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, Namens Morel, an, alljährlich die officiell angenommenen Preis-Serien zu veröffentlichen. Die Verificatoren des städtischen Büreaus traten mit ihm in Verbindung, und allmählich erhielt diese Publication [2], obwohl sie nur eine Privatarbeit war und sich nur auf die öffentlichen Bauten von Paris bezog, eine mehr und mehr steigende Autorität auch für die privaten Arbeiten der sämmtlichen Baugewerbe. Denn auch bei den letzteren wird der Preis des ganzen Werkes in der Regel nicht vorher „à forfait" abgemacht, sondern erst nach der Vollendung geregelt. Auch einigen sich Eigenthümer und Unternehmer nicht immer vorher über eine Preis-Serie, die der Abrechnung zu Grunde gelegt werden soll, sondern in vielen Fällen stellt der Unternehmer erst hinterher seine Rechnung auf, welche der Eigenthümer dann durch einen Baumeister oder sonstigen Sachverständigen prüfen und mehr oder weniger reduciren läßt. Will der Unternehmer auf dieses „Reglement" nicht eingehen und kommt die Sache vor das Gericht, so stützt sich dieses auf das Gutachten von Sachverständigen, welche die Preise nach dem ortsüblichen Maßstabe abschätzen. Nun aber hatten die öffentlichen Bauarbeiten in Paris immer eine nicht geringe Bedeutung und vollends gelangten sie unter dem Haußmann'schen Regiment zu einer großartigen Ausdehnung. Kein Wunder also, wenn die „Preise der Stadt" auch bei Privatbauten von den Architekten ihren Regulierungen zu Grunde gelegt wurden, und wenn die unzufriedenen Unternehmer, falls sie an die Gerichte appellirten, wieder eben diesen Tarif auch in den Händen der Experten vorfanden. So gewann die Morel'sche „Serie" nach und nach den Charakter einer förmlichen Taxe für das Pariser Baugewerbe. In den ersten Jahren scheinen die Syndicalkammern die Wichtigkeit dieser Publication noch nicht gewürdigt zu haben; auch scheint ihr Geschäftsführer, der damals in der Gruppe der Baugewerbe eine ähnliche Stellung einnahm wie der „Director" der Union nationale, aus Furcht vor der Polizei immer seinen Einfluß aufgeboten zu haben, um unliebsame Kundgebungen Seitens der illegalen Verbindungen zu verhindern und dieselbe überhaupt möglichst von der Oeffentlichkeit zurückzuhalten [3]. Ueberdies mochten die Sätze des Morel'schen Tarifs damals den Unternehmern befriedigender scheinen als später. Indeß machten sie doch schon im Jahre 1852 bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten einige bescheidene Vorstellungen und erinnerten namentlich daran, daß einer seiner Vorgänger im Jahre 1849 die Zuziehung von Vertretern des Baugewerbes zu der Verifications-

---

[1]) Compte rendu de la chambre synd. de la maç. 1866, p. 48.

[2]) Prix de base et de règlement applicables aux travaux de bâtiment. Jährlich fortgesetzt.

[3]) Delahaye, Chambres syndicales du bâtiment (Paris 1869), p. 27.

Commission angeordnet habe, welche Verfügung jedoch nicht ausgeführt worden sei. Dieser Schritt blieb ohne Erfolg, der Einfluß des städtischen Tarifs aber wurde immer mächtiger, und Herr Haußmann scheint damals allen Ernstes daran gedacht zu haben, die Preise des gesammten Baugewerbes, dessen jährliche Geschäftsziffer über 300 Millionen Frcs. betrug, im Interesse des Umbaues von Paris thatsächlich von Oben herab zu beherrschen und zu reglementiren. Denn nach dem Tode Morel's wurde dessen Werk seit 1857 unter ausdrücklicher Genehmigung des Seinepräfecten als officielle Veröffentlichung des Präfecturbüreaus fortgesetzt und zwar mit einem Titel, der wie absichtlich darauf berechnet war, das Mißverständniß im Publicum zu verbreiten, als seien diese Preise auch für Privatarbeiten maßgebend [1]). Der Zweck des Präfecten wurde so ziemlich erreicht, denn ein Gewerbecomplex, der in Paris 80 000 Menschen beschäftigte, arbeitete thatsächlich unter Preisbedingungen, die stark an die Polizeitaxen der Bäcker und Fleischer erinnerten. Den Unternehmern bewilligte dieser Tarif einen Gewinn von 10 % ihrer angenommenen Auslagen; da aber manchmal die zu Grunde gelegten Materialpreise und Lohnsätze sich während der Geltung der veröffentlichten Preisliste veränderten, ohne daß Sachverständige und Gerichte dies berücksichtigten, so mochten die Unternehmer zuweilen etwas besser und zuweilen etwas schlechter fahren.

9. Kampf der Syndicalkammern gegen den städtischen Tarif.

Aber diese Lage der Dinge war begreiflicher Weise nicht nach dem Geschmack der Vertreter der Baugewerbe. Da ihre Beschwerden auch im Ministerium einiges Bedenken hervorriefen, so verstand sich der Seinepräfect wenigstens dazu, auf dem Titel der Preisliste die Notiz beizufügen, daß dieselbe nur für die öffentlichen Arbeiten gelte; aber in der Praxis machte dies keinen Unterschied, da die Privatarchitekten und die gerichtlichen Sachverständigen fortfuhren, sich nach diesem Tarif zu richten und demnach die Unternehmer sich in die Unmöglichkeit versetzt sahen, über die Sätze desselben hinauszugehen. Sie rächten sich, indem sie den Architekten und Verificatoren möglichst unangenehme Dinge sagten: Jedermann könne ohne Examen und Diplom in der einen und der anderen Eigenschaft auftreten, statt wirklicher Sachkenntniß besäßen diese Experten nur die Preisliste u. s. w. Hinsichtlich der Sache selbst berief man sich namentlich darauf, daß die Preisliste sich nur auf große Unternehmungen beziehe, bei kleinen Privatarbeiten also ein anderer Maßstab zu Grunde gelegt werden müsse; man machte ferner geltend, daß die Oertlichkeit, das Stadtviertel bei der Preisstellung berücksichtigt werden müsse, daß die Rohmaterialien oft einer plötzlichen Preissteigerung unterlägen u. s. w. Im Jahre 1860 trat die Kammer der Maurermeister über diese Frage in eine Correspondenz mit der Architektengesellschaft, die aber zu keinem Resultat führte. Die Architecten hoben u. A. hervor, daß nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Eigenthümer „Interessenten" seien, die Frage also nicht einseitig beurtheilt werden dürfe. Wenn man sich nicht im

[1]) Préfecture du département de la Seine. Ville de Paris. Prix de règlement applicables aux travaux de bâtiment exécutés en 18 . . établis par le bureau de vérification et de règlement etc. approuvés par M. le préfet de la Seine.

Voraus über eine bestimmte Preis-Serie verständige, so vertraue man freiwillig auf die Einsicht des Architekten bei der Regulirung, könne übrigens dessen Entscheidung auch vor Gericht anfechten. Die Syndicalkammer[1]) wandte sich nun direct an den Seinepräfecten mit dem Verlangen, daß die Einzelheiten der Preisbestimmungen durch Abgeordnete der Syndicalkammern und der städtischen Verifications-Commission vereinbart werden sollten. Herr Haußmann hielt es nicht für nöthig, auf diesen Antrag zu antworten. Nach langem vergeblichem Warten richtete endlich im Jahre 1864 die Kammer der Maurermeister, als Wortführerin der übrigen, eine Eingabe an den Minister des Innern, in der man u. A. die Forderung aufstellte, daß Niemand sich als Verificator mit der Regelung baugewerblicher Rechnungen befassen dürfe, der nicht geprüft und mit einem Diplom versehen sei; man protestirte im Namen des Rechtes und der Gewerbefreiheit gegen die thatsächlich vorhandene mißbräuchliche Reglementation einer ganzen Industrie und fragte, warum eine solche Bevormundung denn nicht durch dasselbe Mittel, nämlich durch Veröffentlichung der von der Stadt Paris gezahlten Preise, auch auf andere Gewerbszweige ausgedehnt werden sollte, mit denen dieselbe als großer Consument zu thun habe. Hierauf wurde der Seinepräfect zu einer Antwort veranlaßt, die aber einfach abweisend lautete: die Preisliste beziehe sich nur auf die städtischen Arbeiten; wenn Sachverständige und Gerichte sie ihren Entscheidungen zu Grunde legten, so beweise das nur ihre Genauigkeit und Unparteilichkeit. Ueberdies würde bei den Submissionen von den Unternehmern fortwährend noch Rabatt gegenüber dem Tarif geboten. Die Unternehmer konnten auf dieses Schreiben mit einigem Recht erwidern, daß trotz der angeblich nur beschränkten Geltung der Preisliste das Publicum thatsächlich in dem Glauben erhalten werde, dieselbe habe allgemein die Bedeutung einer Art Taxe; hatte sich ja auch der Berichterstatter des Senates über eine Petition der Unternehmer so ausgedrückt, daß jene Meinung nur befestigt werden konnte. Was den von gewissen Unternehmern bewilligten Rabatt betrifft, so klagt man, wie es solchen Fällen gegenüber in der Regel geschieht, die „concurrence effrénée“ an, welche alles vernünftige Rechnen aufgebe und viele Gewerbtreibende blindlings in den Ruin stürze.

Die Syndicalkammern beschlossen nunmehr, die Aufstellung eines eigenen Tarifs zu versuchen, aber das Uebergewicht der städtischen Preisreihe war so fest begründet, daß dieser Schachzug sich als erfolglos erwies. Die Lage der Dinge blieb unverändert bis zum Sturze des Kaiserreiches. Nach dem Kriege aber und der vollständigen Umbildung der städtischen Verwaltung trat eine Wendung ein[2]). Eine von der Syndicalkammer der Maurermeister ausgehende und von den übrigen Kammern der Gruppe mit unterzeichnete Eingabe an den Municipalrath erneuerte 1871 die Forderung, daß auch baugewerbliche Unternehmer neben den Architekten, Ingenieuren und Verificatoren in die Commission, welche die Preisliste aufstellt, aufgenommen würden. Die Stadtvertretung war keineswegs von vornherein geneigt, diesem Antrag zu willfahren, da viele Mitglieder fürchteten, es würden durch diese Neuerung die Preise der öffentlichen Arbeiten zum Schaden der Stadt gesteigert werden. Erst nach längeren Debatten

[1]) Compte rendu etc. 1866, p. 37.
[2]) Compte rendu, 1873, p. 97.

und erneuten Bemühungen der Unternehmer ging man auf eine den Wünschen der letzteren im Wesentlichen entsprechende Zusammensetzung der Commission ein, die im Februar 1872 durch einen Präfecturerlaß definitiv angeordnet wurde. Hiernach besteht die Commission aus 9 Abtheilungen [1]) und jede Abtheilung aus 4 Architekten, 4 Ingenieuren, 4 Verificatoren, 4 baugewerblichen Unternehmern und 4 Arbeitern des Faches. Die Unternehmer, im Ganzen also 36 an der Zahl, werden für diese Abtheilungen von den betreffenden Syndicalkammern gewählt, die zur Commission gehörenden Arbeiter aber werden von den Prud'hommes für diese Stellung ernannt. Die Zuziehung der Arbeiter ist auf Veranlassung des Präfecten erfolgt, jedoch sind die Arbeitgeber mit dieser Maßregel einverstanden, weil sie es für nützlich halten, daß die Arbeiter sich aus eigener Erfahrung ein Urtheil über die Preisbildung und die mögliche Höhe des Lohnes verschaffen. Auch beschloß man, daß in Zukunft die Einzelheiten der Preisbestimmungen (sousdétails) veröffentlicht werden sollten, was die Berichtigungen wesentlich erleichtert. In dieser Form und auf diesen Grundlagen ist nun die erste neue Preisliste der Stadt für 1873 bearbeitet und seitdem die Veröffentlichung regelmäßig fortgesetzt worden [2]). Aber schon fühlen sich die Unternehmer in dem kaum eroberten Gebiete von einer anderen Seite wieder bedroht. Die Verwaltung der staatlichen Bauten veröffentlicht nämlich jetzt ebenfalls eine Preis-Serie [3]), die anfängt den Unternehmern unbequem zu werden. Früher nahmen die staatlichen Baubehörden den städtischen Tarif an, über den die Unternehmer sich beschwerten; jetzt sind die letzteren mit der Stadt zufrieden und erleben nun eine Abschwenkung des Staates! Indeß dürfte in Paris immer die städtische Serie vorzugsweise maßgebend bleiben.

10. Die Preisliste vom volkswirthschaftlichen Standpunkt.

Den Unternehmern stand natürlich das Recht zu, sich über den Einfluß der städtischen Preisliste zu beschweren, sofern sie sich als lästige Schranke für die Ausdehnung ihres Geschäftsgewinnes fühlbar machte. Aber daraus folgt noch keineswegs, daß dieselbe irgend eine Rechtswidrigkeit oder eine Verletzung der Gewerbefreiheit mit sich bringt. Allerdings ist die Haußmann'sche Taktik, welche absichtlich die Allgemeingültigkeit der Preisliste zu befördern suchte, nicht zu billigen; aber die Veröffentlichung des Tarifs bildet an sich keinen Eingriff in die Gewerbefreiheit, so unangenehm die natürlichen Folgen dieser Thatsache den Unternehmern auch sein mochten. Die Preisbildung geht im Baugewerbe nicht mit so leicht beweglichen Elementen von statten, wie im Waarenhandel; die Gewohnheit, der Ortsgebrauch und nöthigenfalls die gerichtliche Expertise kommen

[1]) Dieselben vertreten folgende Gewerbe: 1) Maurerei und Bodenbelegung, 2) Terrassirung, Pflasterung, Asphaltirung und Grubenfegung, 3) Dachdeckerei, Blei- und Zinkarbeit, Gascanalisirung, 4) Anlage und Reparatur der Kamine, 5) Zimmer- und Schreinerarbeit, 6) Schlosserarbeit, 7) Marmor- und Stuckarbeit, 8) Anstreicherei und Decorationsmalerei, 9) Glaser-, Vergoldungs- und Spiegelarbeiten.

[2]) Sie führt jetzt den Titel „Série officielle des prix de la ville de Paris". Der Verleger der „Série Morel" setzt dieses Unternehmen unter dem früheren Titel noch fort.

[3]) Prix de règlement applicables aux travaux de bâtiment exécutés ou approuvés par le conseil général des bâtiments civils. (Ministère des travaux publics.)

in jenem in höherem Maße zur Geltung, und es ist dann ganz natürlich, daß ein einziger großer Consument, wie die Stadt Paris, auf die Stellung des ortsüblichen Niveau entscheidend einwirkt. Die Sachverständigen finden in dem städtischen Tarif Preisbestimmungen, die nicht in einzelnen, sondern in sehr zahlreichen Fällen und in großer Ausdehnung zur Anwendung kommen sollen, die überdies mit billiger Berücksichtigung der Interessen der Unternehmer berechnet und keineswegs so tief herabgedrückt sind, wie ein Privatkunde von gleich großem Bedarf es unter Umständen durchsetzen könnte und würde. In der That sind ja die Unternehmer im Stande, der Stadt noch Rabatt zu gewähren. Die mit dieser Thatsache zusammenhängende Klage über die Alles ruinirende Concurrenz ist eine blos interessenwirthschaftliche und würde nur dann eine weitere Beachtung verdienen, wenn dargethan wäre, daß im Baugewerbe verhältnißmäßig mehr Capital verloren gehe, als in anderen Unternehmungen. Wenn auch der Gewinn der Unternehmer in dem Tarif nach einem festen Procentsatze berechnet ist, so bleiben ihnen doch noch immer besondere Gewinnchancen durch die Möglichkeit günstiger Einkäufe von Rohmaterial und der Herabdrückung der Löhne unter den in der Preis-Serie angenommenen Satz. Von solchen glücklichen Chancen freilich wird nicht so viel geredet wie von den Fällen, in denen eine ungünstige Wendung eintritt. Dann erheben sich die Beschwerden der Unternehmer oft zu einer außerordentlichen Energie. Als die Marmorschneider (deren Syndicalkammer der Union nationale angehört) im Jahre 1869 durch einen Strike ihrer Arbeiter zu einer Lohnerhöhung genöthigt worden waren, verlangten sie die sofortige Berücksichtigung des neuen Lohnsatzes in der Preis-Serie, was indeß in dem laufenden Jahre nicht mehr durchzusetzen war, obwohl der Präsident der Syndicalkammer sich unmittelbar an das kaiserliche Cabinet wandte. In einer späteren Sitzung des Syndicats (im November) schlugen einige Mitglieder einen förmlichen Strike der Unternehmer vor: man soll, falls die neuen Lohnbedingungen in der Preisliste nicht berücksichtigt würden, wegen „déni de justice" insgesammt alle Arbeiten für Private und Behörden suspendiren. Und im Februar 1870 beschloß die Syndicalkammer, daß Niemand sich auf Submissionen einlassen solle, bevor der neue Tarif der Stadt erschienen und von dem Syndicat geprüft sei [1]). Aber wenn die Unternehmer mit solcher Entschiedenheit darauf bestehen, daß die Löhne, die sie wirklich bezahlen, in der Preisliste angenommen werden, so sind sie weit weniger streng darauf bedacht, die in der Serie zu Grunde gelegten Lohnsätze auch immer wirklich zu bezahlen. In der That kann eine juristische Verpflichtung dieser Art den Unternehmern nicht zugeschoben werden; sie behalten den Arbeitern gegenüber freie Hand und kaufen ihre Arbeitskraft nach dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage. Aber die Arbeiter haben über diesen Punkt ihre eigenen Ansichten, und dies führt uns zu der socialpolitischen Seite der Preisliste.

11. Die Preisliste und die Arbeiter.

Die Arbeiter können sich nun einmal nicht in den Gedanken finden, daß die Lohnbestimmung einerseits und der Verkauf des Productes durch den Unternehmer andererseits zwei gänzlich von einander unabhängige Operationen sein

[1]) L'Union nationale, Nr. vom 10. Juli, 8. u. 15. December 1869 und vom 9. Februar 1870.

sollen, die so zu sagen in verschiedenen Raumdimensionen stattfinden. Sie glauben dem Arbeitgeber gegenüber weiter nachwirkende Rechte zu haben, und nicht einfach abgefunden zu sein, wie der Verkäufer einer Waare, der den vereinbarten Preis erhalten. Es liegt diesen Vorstellungen die Empfindung zu Grunde, daß die Production durch die persönliche Association von Unternehmern und Arbeitern, nicht durch den handelsmäßigen Arbeitsaufkauf von Seiten des alleinherrschenden Unternehmers erfolgen sollte. Die Arbeiter glauben daher aus der Preisliste einen Anspruch auf diejenigen Lohnsätze ableiten zu können, die den Unternehmern nach diesem Tarif vergütet werden. Vollends hat sich diese Ansicht befestigt, nachdem auch Arbeiter in die Tarifcommission aufgenommen worden sind und die künftigen Preise gewissermaßen durch eine Vereinbarung zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter festgestellt werden; denn daß es sich hier nur um eine Vereinbarung, nicht aber um einen bindenden, durch beiderseitige Mandatare abgeschlossenen Vertrag handelt, wird von den Arbeitern übersehen. Wie dieselben sich zu der Preisliste stellen, mögen einige Beispiele zeigen.

Der Delegirte der Pariser Steinmetzen (Arbeiter) bei der Ausstellung von 1867, Gautherot, machte bereits den Vorschlag, daß die Arbeiter in irgend einer Art zur Mitwirkung bei der Aufstellung der Preis-Serie zugelassen würden. Wenn man ihre Vertreter nicht direct der Tarifcommission beigeben wolle, so möge man ihnen wenigstens gestatten, eine eigene Commission zu bilden, die ähnlich wie die Ausstellungsdelegation gewählt werden könnte und ihre Bemerkungen und Wünsche über die Preisberechnung darzulegen hätte. Ferner heißt es in diesem Bericht u. A., die Unternehmer gewährten von den Preisen der Serie oft noch 15—20 % Rabatt; das sei ihre Sache, vorausgesetzt, daß sie nicht durch Lohnherabdrückung die Einbuße auf die Arbeiter abwälzten. In der That müßten aber die Arbeiter den Unternehmern, auch wenn diese einen großen Rabatt bewilligten, immer 10 % Nettogewinn lassen, wenn nichts Anderes vereinbart sei; so sei von allen Gerichten entschieden worden [1]). Diese letztere Angabe trifft nach Sauvage [2]) nur in dem Falle zu, wenn ein Arbeiter von dem Unternehmer einen bestimmten Werktheil in Unterentreprise nimmt, also bei der sogenannten Marchandage. Die Bedingungen einer solchen Afterunternehmung sind natürlich der freien Vereinbarung überlassen, aber allem Anscheine nach sind sie herkömmlich und bei mangelnder Verständigung auch gerichtlich so geregelt, daß dem Unternehmer noch 10 % der Lohnsumme als reiner Gewinn verbleiben.

Jedenfalls scheinen die Arbeiter nicht immer die Lohnsätze der Preis-Serie erhalten zu haben. So sagen auch die Delegirten der Steinmetzen bei der Wiener Ausstellung [3]): „Die Zuschläge, die im Tarif für gewisse Arbeiten und für den Winter bewilligt sind, fallen nicht uns, sondern den Arbeitgebern zu, und selbst die Sommerlöhne werden uns nicht immer vollständig bezahlt, so daß wir uns oft an das Gewerbegericht wenden müssen, um unser Recht durchzusetzen.“ Der Delegirte der Pariser Zimmerleute verbreitete sich auf dem Arbeitercongreß zu Lyon (im Februar 1878) ebenfalls über diese Angelegenheit. Nach

[1]) S. Rapports des délégations ouvrières de 1867. Tailleurs de pierre, p. 5 ff., wo auch die Eingabe Gautherot's an den Seinepräfecten abgedruckt ist.
[2]) Sauvage, l. c., p. 218.
[3]) Rapports de la délégation ouvrière à l'exp. univ. de Vienne. Tailleurs de pierre, p. 62.

seiner Darstellung [1]) ernannten die Arbeitersyndicate der verschiedenen Baugewerbe im Juli 1876 Delegirte, die sich mit den Vertretern der Syndicalkammern der Unternehmer über eine Lohnerhöhung zu verständigen hatten. Es soll auch in der That eine Vereinbarung getroffen und deren Inhalt der Präfectur zur Berücksichtigung bei der Aufstellung der neuen Preisliste vorgelegt worden sein. Gleichwohl versichert der Berichterstatter, daß die Unternehmer sich hinterher geweigert hätten, die zugestandenen Bedingungen zu erfüllen; die Arbeiter hätten sich an das Gewerbegericht gewandt, dieses aber habe sich für incompetent erklärt. Die Unternehmer dagegen zögen vermöge der Autorität der städtischen Preisliste bei den gerichtlichen Sachverständigen den Nutzen aus der in dem Tarif veranschlagten, aber von ihnen nicht wirklich gewährten Lohnerhöhung. Diese Darstellung ist wahrscheinlich einseitig, aber so viel scheint sicher, daß die Unternehmer sich nicht für verpflichtet halten, die höheren Lohnsätze, die sie im Einverständnisse mit den ebenfalls zur Tarifcommission gehörenden Arbeitern in die städtische Preis-Serie hineinbringen, auch wirklich zu bezahlen.

Indeß dürfte sich wahrscheinlich mehr und mehr das Herkommen ausbilden, daß die Unternehmer wirklich die Lohnsätze der Preisliste einhalten. In einer neueren Debatte zwischen den beiderseitigen Syndicalkammern des Anstreichergewerbes lag der Streitpunkt schon nicht mehr in der Lohnerhöhung selbst, sondern nur in der Frage, wann dieselbe in Kraft treten sollte [2]).

Während somit die Preis-Serie volkswirthschaftlich ein interessantes Beispiel von dem begrenzenden Einfluß liefert, den eine als großer Consument auftretende öffentliche Körperschaft lediglich durch ihre Kundschaft auf die Preise in gewissen Gewerben ausüben kann, dürfte sie im Zusammenhange mit der Neugestaltung der Tarifcommission in socialpolitischer Beziehung immer mehr zu einem wirk-

---

[1]) Séances du congrès ouvrier de France. Deuxième Session (Lyon 1878), p. 558.

[2]) Die Correspondenz zwischen den beiden Syndicaten ist im „Prolétaire" erschienen (Nr. vom 1. u. 22. Januar 1879). Das Schreiben der Arbeiterkammer führt als Erwägungen an: 1) Daß eine Arbeitercommission an den Director der städtischen Arbeiten abgeordnet worden sei, um eine Lohnerhöhung von 5 Cent. für die Stunde zu verlangen; 2) daß die Unternehmer von dieser Forderung schon im Juli 1878 in Kenntniß gesetzt worden seien; 3) daß der Director der Arbeiten diese Erhöhung als nöthig anerkannt und sie für die Jahre 1879 und 1880 bewilligt habe; 4) daß die Majorität der Kammer der Unternehmer der Forderung zugestimmt habe. Demnach beehrt sich die Syndicalkammer der Arbeiter „de prévenir M. M. les entrepreneurs qu'à partir du 1 janvier 1879 les ouvriers peintres en bâtiments réclameront 70 centimes de l'heure en exécution du tarif inscrit à la ville de Paris. N. B. Le conseil syndical ouvrier, en outre, a l'honneur de solliciter de la chambre patronale un accusé de réception de la présente communication, afin qu'une pièce authentique à l'appui de l'entente commune soit deposée au conseil des prud'hommes." — Der Präsident der Unternehmerkammer antwortete hierauf: „Le vote qui a eu lieu à notre assemblée générale du 22 novembre n'a eu pour but que d'approuver la conduite suivie par le président, organe du conseil dans la question de l'augmentation, et sans préjuger de l'avenir, puisque la publication du tarif de la Ville constitue seul le titre officiel du prix de la main d'œuvre, lorsque les prix des ouvrages sont en rapport avec celui de la main-d'œuvre. Le conseil considère donc que l'augmentation consentie par nous et promise par l'administration ne devra partir que du jour où le tarif sera publié." Diese Aeußerungen lassen auch erkennen, welche Bedeutung von beiden Seiten dem städtischen Tarif beigemessen wird.

samen Factor der Regulirung und vertragsmäßigen Befestigung der Löhne in den Baugewerben werden. Die Tarifcommission hat durchaus nicht den Charakter eines Einigungsamtes oder Schiedsgerichtes, aber ihre Beschlüsse besitzen eine unmittelbar praktische Tragweite, und so mag sich denn der nach und nach aus verschiedenen Elementen zusammengesetzte Mechanismus der Lohnbestimmung in diesen Gewerben stabiler und nützlicher erweisen, als ein eigens organisirtes, wenn auch noch so rationelles Einigungssystem.

12. Die allgemeine Organisation der Kammern der Baugewerbe.

Nach der obigen Darlegung wird man sich nicht wundern, wenn Delahaye die Feststellung eines Tarifs als Hauptzweck einer jeden baugewerblichen Syndicalkammer betrachtet. Er glaubt nicht ohne Grund, daß die Kammer, wenn sie eine hinlänglich große Zahl von Mitgliedern vereinige, im Stande sein werde, ihrerseits den ortsüblichen Preis zu regeln — was freilich für das Publicum weniger erfreulich sein dürfte als für die Gewerbtreibenden. Eine Zeit lang machte man von Paris aus Versuche, die Haußmann'sche Preis-Serie auch in den Departements zur Geltung zu bringen, was indeß wegen der großen Verschiedenheit der localen Verhältnisse sich als unausführbar erweisen mußte. So haben denn nach und nach in vielen Provinzialstädten die Syndicate, die gerade im Baugewerbe in größerer Zahl entstanden sind, die Sache in die Hand genommen und eigene Preislisten aufgestellt.

Was im Uebrigen die Organisation der Pariser Gruppe der Baugewerbe betrifft, so besteht dieselbe aus den oben einzeln angeführten 11 Kammern, die in ihren inneren Angelegenheiten vollständig unabhängig von einander sind und nur für ihre materiellen Bedürfnisse gemeinschaftliche Einrichtungen getroffen haben. Ihre gemeinsame Verwaltung hat einige Male Umgestaltungen erfahren und war sogar einige Jahre lang so gut wie ganz aufgelöst. Jedoch hatten die Kammern auch in dieser Zeit ein gemeinschaftliches Local in der Rue de la Ste. Chapelle; gegenwärtig haben sie, wie bereits erwähnt wurde, ihren Sitz in dem Hôtel in der Avenue de Constantine, das von einer im Schooße der Syndicalkammern gebildeten Civil-Actiengesellschaft mit einem Capital von 350,000 Frcs. gebaut worden ist. Das jetzt geltende Reglement über die gemeinschaftliche Verwaltung der Kammern datirt von 1872. Das an der Spitze derselben stehende „Conseil d'administration des chambres syndicales“ hat nach Art. 10 nur administrative Befugnisse und zwar ist nach Art. 5 seine Aufgabe, die Mieth- und Pachtverträge zu schließen, die gemeinschaftlichen Ausgaben für Miethe, Besoldung des Personals u. s. w. zu regeln, die Angestellten der Gesellschaft zu überwachen und mit den Kammern oder Vereinen zu verhandeln, die sich der Gruppe anschließen wollen. Alle Kammern betheiligen sich an den gemeinschaftlichen Ausgaben nach dem Verhältniß ihrer Einnahmen aus den Beiträgen der Mitglieder und aus den Gebühren für Expertisen und schiedsrichterliche Thätigkeit [1]). Uebrigens sind die Beiträge der Mitglieder in den verschiedenen Kammern sehr ungleiche. Bei den Anstreichern bezahlt jedes Mitglied nur 15 Frcs. jährlich, bei den Zimmermeistern dagegen 36 Frcs., jedoch mit der oben erwähnten Möglichkeit einer Reduction dieses Betrags auf 30 Frcs.

[1]) Das Reglement ist vollständig abgedruckt bei Havard, l. c., p. 166.

Die Zahl der Mitglieder der ganzen Gruppe scheint ziemlich starken Schwankungen ausgesetzt; in der neueren Zeit beläuft sie sich auf etwa 1200, von denen 3—400 auf die Syndicalkammer der Maurermeister kommen. Im Ganzen sind nach der Enquête der Handelskammer von 1872 etwa 6000 Unternehmer der hierher gehörigen Gewerbe vorhanden, und unter diesen 1400 Maurer. Die zahlreichen kleineren Meister scheinen sich also an den immerhin etwas aristokratisch auftretenden Syndicalkammern der Baugewerbe nicht zu betheiligen.

V.

Die isolirten Syndicalkammern und die Union nationale. Die Unternehmer-Syndicate in den Departements.

1. Nahrungsgewerbe.

Als isolirte Syndicate betrachten wir in Paris diejenigen, die entweder ganz ohne Beziehungen zu anderen bestehen oder sich nur dem losen Verbande des Centralcomité angeschlossen haben. Hierher gehören zunächst die im dritten Abschnitt besprochenen älteren oder aus älteren hervorgegangenen Verbände in denjenigen Gewerben, die Paris mit den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen, Brod, Fleisch, Brenn- und Bauholz u. s. w. versorgen. Dieser Gruppe könnte man noch unmittelbar den Syndicalverband der Spezereihändler anreihen, der nach de Massy [1]) schon im Jahre 1853 gegründet wurde. Derselbe zählte anfangs 300 Mitglieder, aber der ziemlich hohe Beitrag (30 Frcs.) verursachte allmählich eine starke Ebbe. Doch scheint der Verein immerhin nützlich gewirkt zu haben. Namentlich hebt de Massy hervor, daß derselbe feste Regeln aufstellte hinsichtlich der Fragen, die sich bei dem häufig vorkommenden Verkauf von bestehenden Spezereihandlungen zu erheben pflegen, und daß diese Grundsätze auch für die dem Verbande nicht angehörenden Interessenten maßgebend wurden. Die im Jahre 1861 in der Union nationale gegründete Syndicalkammer der Spezereihändler scheint als eine Reorganisation jener älteren angesehen wurden zu dürfen. Dieser neue Verband gelangte ebenfalls zu größerer Bedeutung, indem er mehrere Hundert Mitglieder zusammenbrachte und mit zu denjenigen Syndicalkammern gehörte, welche die ausgedehnteste Thätigkeit in der Schlichtung von Streitigkeiten entwickelten. Während der Belagerung von Paris unterlag der Patriotismus der Epicerie bekanntlich vielfachen Anzweifelungen, aber die Syndicalkammer protestirte später gegen diese Anschuldigungen und veranstaltete eine statistische Untersuchung, um ihre Gewerbsgenossen zu rechtfertigen.

Wie bei manchen anderen Kammern entstand auch bei derjenigen der Spezereihändler allmählich Unzufriedenheit mit dem Regiment der Union nationale. Schon in einer Sitzung vom 27. Januar 1873 klagte man, daß die (dem Director der Union zufallenden) Gebühren für Streitschlichtungen ohne Wissen der Syndicalkammern erhöht worden seien. Besonders aber bildete sich eine Opposition gegen den in der Union erhobenen Beitrag von 30 Frcs., zumal die

---

[1]) Des halles et marchés etc., II. p. 407.

Spezereihändler von verschiedenen Agenturen des Institutes gar keinen Vortheil hatten[1]). Man schlug daher eine Abstufung des Beitrages vor nach dem Umfange der Benutzung der verschiedenen Einrichtungen der Union. Da aber der Director Bonnin sich auf solche Neuerungen nicht einlassen wollte, dauerte die Spannung fort und führte schließlich zum Bruche. Im Jahre 1876 theilte sich die Kammer der Spezereihändler in zwei Verbände, von denen der eine, das „Syndicat du commerce de l'épicerie", den Detailhandel umfassend, sich ganz isolirt stellte, während der andere unter dem Namen „Union centrale de l'épicerie en gros" sich dem Centralcomité anschloß[2]). Die Union nationale suchte den Verlust durch Gründung einer neuen Kammer zu ersetzen, die indeß in dem Jahrbuch für 1878/79 noch nicht als solche, sondern nur als „groupe de l'épicerie et des comestibles" erscheint.

Zu der mit den Nahrungsgewerben in Zusammenhang stehenden Gruppe isolirter Syndicate kann man auch den Verband der Großhändler in Getreide, Mehl und Viehfutter rechnen, der seit 1864 besteht, aber freilich durch seinen wesentlich kaufmännischen Charakter sich von den eigentlichen Arbeitgeber-Syndicaten unterscheidet.

2. Baugewerbe, Marine, Metall- und Maschinenindustrie.

Unter den isolirten Kammern gibt es nur eine, die dem Baugewerbe zuzurechnen wäre, nämlich die der Steinbruchbesitzer und der Lieferanten von Baumaterial, die nach Havard schon aus dem Jahre 1840 datirt. Sie gehört mit zu den Gründern des Centralcomité, und was ihre specielle Thätigkeit betrifft, so ist namentlich die Herstellung einer Gegenseitigkeits-Versicherung gegen die in den Steinbrüchen vorkommenden Unfälle zu erwähnen.

Die 1845 gegründete Syndicalkammer der Marine[3]) beschäftigt sich mit der Förderung der Binnenschifffahrt durch geeignete Schritte bei den Behörden, Feststellung der Usancen, Verbreitung der Kenntniß der bestehenden Vorschriften und gibt auch Gutachten und schiedsrichterliche Entscheidungen.

Die Metallindustrie ist durch mehrere isolirte Syndicate vertreten, die zum Theil dasselbe Local benutzen. Eine „Syndicalkammer für die Metalle" wurde 1862 gegründet und gehört gegenwärtig, wie auch die übrigen dieser Classe, zu der Gruppe des Centralcomité.

Die Kammer der Quincaillerie bildete sich ursprünglich (1863) in der Union nationale, verließ aber diesen Verband im Jahre 1869 in Folge eines Conflictes mit den Agenten des Directors. Sie veröffentlicht ihre Sitzungsberichte im Anhange des monatlich erscheinenden „Recueil" des Centralcomité.

Eine lebhafte Thätigkeit entfaltet die Syndicalkammer der Maschinenbauer, Kesselfabrikanten und Gießereibesitzer. Ihre erste Gründung fällt schon in das Jahr 1845, aber in dieser ursprünglichen Gestalt gab sie längere Zeit kaum noch ein Lebenszeichen von sich. Erst als Herr Bonnin im Jahre 1861 in der Union nationale eine Concurrenzkammer gründete, raffte sich das ältere Syndicat wieder auf, obwohl der Director der Union demselben den Charakter eines

[1]) Sitzungsbericht in der „Union nationale", Nr. vom 28. November 1874.
[2]) Recueil des procès verbaux des séances du comité central des chambres synd., Sitzung vom 28. Juni 1876.
[3]) Havard, l. c., p. 161.

solchen bestritt, weil es nicht auf der Wahl durch gleichberechtigte Genossen beruhe. Schließlich jedoch behauptete die Kammer der Union als Fortsetzung der älteren allein das Feld. Was ihre Wirksamkeit betrifft, so mögen hier ihre Bemühungen erwähnt werden, alle Maschinenbauer auf einen gemeinschaftlichen Standpunkt in der Frage der Haftpflicht zu bringen, die indeß zu keinem Resultate führten, obwohl der Anlaß ein sehr wirksamer war [1]). Verschiedene Conflicte mit den Arbeitern, auf die wir noch zurückkommen werden, veranlaßten diese Syndicalkammer zu manchen gutgemeinten Versuchen auf dem socialökonomischen Gebiet. So legte sie im Jahre 1872 den übrigen Kammern einen Plan zur Gründung einer allgemeinen Altersversorgungscasse vor, mit dem Hauptsitze in Paris und Filialen in den Departements und sogar in den Colonien. Jeder Arbeitgeber sollte hiernach für jeden Mann und jede Arbeitsstunde 1 Centime beitragen, und zwar ohne Lohnabzug. Nach Erreichung des Alters von 55 Jahren könnte der Arbeiter eine Pension verlangen, die nach Verhältniß der eingetragenen Gesammtzahl seiner Arbeitsstunden bemessen würde. In gleicher Weise würde er pensionirt werden, wenn er vor Erreichung dieser Altersgrenze durch einen Unfall arbeitsunfähig werden sollte [2]). Dieser immerhin kühne Plan fand indeß nur bei wenigen Kammern Anklang, und auch die Maschinenbauer selbst fanden es später ausreichend, sich mit einer der bestehenden Unfallversicherungsgesellschaften zu verständigen. Ein anderes Project betraf eine Lehrlingsschule für die von der Kammer vertretenen Fächer. Nach dem veröffentlichten Programm [3]) sollten die Lehrlinge täglich sieben Stunden in der Werkstätte arbeiten und außerdem den nöthigen allgemeinen und fachlichen Unterricht erhalten. Die Lehrzeit sollte durch einen schriftlichen Vertrag mit den Eltern des Lehrlings auf vier Jahre festgesetzt werden. Die Lehrlinge sollten in der Anstalt selbst wohnen und für ihren Unterhalt monatlich einen Beitrag von 10 Frcs. bezahlen. Einen Theil der Kosten würde die Schule selbst dadurch aufbringen, daß sie für Unternehmer, die jedoch selbst dem Fache angehören müßten, Arbeiten übernähme, der Rest wäre durch eine unter den Auspicien der Syndicalkammer zu eröffnende Subscription zu beschaffen. Nach beendigter Lehrzeit würden die Austretenden eine Summe erhalten, die aus einer kleinen täglichen Löhnung für die Lehrlinge zu bilden wäre; den zehn tüchtigsten aber würde noch eine besondere Prämie gewährt werden. Dieser Plan hat jedenfalls dazu beigetragen, die Frage der Lehrwerkstätten, die man um jene Zeit in den städtischen Instituten in La Villette und der Rue Tournefort zu erproben begann, auf der Tagesordnung zu erhalten.

Im Jahre 1874 beschloß die Kammer der Maschinenbauer, sich von der Union zu trennen [4]). Der Vertreter der letzteren vermochte zwar diesen Beschluß durch eine neue Generalversammlung rückgängig machen zu lassen (zu welcher die Hauptführer der Opposition nicht eingeladen wurden), aber in einer dritten Versammlung wurde die Trennung definitiv vollzogen. Indeß beeilte sich die

---

[1]) Ein Maschinenbauer hatte 1865 eine Dampfmaschine verkauft, die 1867 nach mehrfachen Reparaturen von anderer Hand explodirte, und er wurde nun zur Zahlung von $^{3}/_{10}$ der den Verunglückten zuerkannten Entschädigung verurtheilt. Union nat., v. 15. Januar 1870.

[2]) Union nat., v. 24. April und 3. Juli 1872.

[3]) Union nat., v. 22. April 1873.

[4]) Union nat., v. 13. Juni 1874.

Union wieder, eine eigene „Gruppe" für diese Fächer zu bilden, die aber bisher noch nicht als Syndicalkammer organisirt ist.

Havard führt auch eine besondere Kammer der Eisen- und Kupfergießer an, die 1870 gegründet und mit einer Hülfscasse verbunden ist, aus der auch Arbeiter Unterstützung erhalten können.

Wir schließen hier noch die Kammer der Präcisions-Mechaniker (für Präcisions-, Meß- und optische Instrumente) an. Auch diese ging aus der Union nationale hervor, von der sie sich 1871 nach dreijährigem Bestande trennte. Sie will ihren Statuten nach eine gemischte Kammer für Arbeitgeber und Arbeiter sein, indem sie Allen geöffnet ist, die bei der Anfertigung von Instrumenten oder bei dem Handel mit solchen betheiligt sind. Indeß ist dieser Versuch ohne praktischen Erfolg geblieben; die Arbeiter dieses Zweiges haben ein eigenes Syndicat gebildet und betrachten den anderen Verband trotz seiner Statuten als eine bloße Vertretung der Unternehmer[1]).

3. Kunstgewerbe.

Die Syndicalkammer der Bronzeindustrie umfaßt Fabrikanten und Händler dieses Zweiges. Sie stammt aus dem Jahre 1818 und gehört entschieden zu den aristokratischen Kammern. Von einem Strauße, den sie 1867 mit den Arbeitern zu bestehen hatte, wird unten noch die Rede sein.

Die Kammer der Juweliere, Goldschmiede und Uhrmacher bildete sich 1864 in der Union nationale aus der Verschmelzung von zwei kurz vorher constituirten Gruppen. Vorher aber bestand für die Edelmetallgewerbe bereits eine Art von Sammelpunkt in der Gesellschaft zur Verwerthung von Goldkrätze und anderen Rückständen, die allerdings eigentlich nur einen geschäftlichen Zweck verfolgte. Da die Syndicalkammer in dem dieser Gesellschaft gehörenden Gebäude ein bequemes Unterkommen fand, so schied sie 1869 aus der Union, mit der ausgesprochenen Absicht, gute Beziehungen mit derselben zu unterhalten. Diese wurden freilich einigermaßen gestört, als der Director der Union zwei Concurrenz-Syndicate, eines für die Uhrmacherei und eines für die unächte Bijouterie, in's Leben rief[2]). Die Protocolle dieser Kammer werden seit der Trennung von der Union ebenfalls in dem Anhange des „Recueil" des Centralcomité veröffentlicht. Sie ist stets sehr thätig gewesen sowohl zur Wahrung der speciellen Interessen ihres Gewerbes, als auch auf dem mehr gemeinnützigen Gebiete der Fürsorge für das Lehrlingswesen und der Unterstützung der Gerichte. Im Jahre 1866 bemühte sie sich eifrig um die Beibehaltung der Schuldhaft wenigstens für Fremde, d. h. für reiche Fremde, die oft in verschwenderischer Weise Schmucksachen kaufen, deren Bezahlung erst nach Anwendung energischer Druckmittel erfolgt. Die Juweliere gaben den jährlichen Belauf dieser etwas aleatorischen Geschäfte auf 25 Millionen Frcs. an, versicherten aber dabei, daß erfahrungsmäßig kein Fremder aus guter Familie länger als 24 Stunden in Clichy bleibe[3]). Auch die Arbeiten der Kammer in Betreff der Gesetzgebung über den Gehalt der Gold- und Silberwaaren vertreten wesentlich das Geschäftsinteresse. In den Jahren 1866—68, als von

[1]) Recueil, 1873, p. 202.
[2]) Union nat., v. 7. Juni 1873.
[3]) Union nat., v. 31. März 1866.

einer Revision des Gesetzes vom 19. Frimaire VI die Rede war, machte die Syndicalkammer ausführliche Vorschläge, ebenso im Jahre 1872, als der Deputirte Tirard einen Gesetzentwurf über diese Angelegenheit einbrachte. Das Syndicat wünscht namentlich, daß volle Freiheit der Legirung für die zur Ausfuhr bestimmten Artikel gewährt werde.

Die Bestrebungen der Syndicalkammer der Juweliere zur Hebung des Lehrlingswesens nahmen seit 1867 allmählich eine bestimmte Gestalt an. Fast alljährlich wurde der Kammer von einzelnen Mitgliedern eine Summe von 500 Frcs. zur Verfügung gestellt, aus der 10 Prämien (in Gestalt von Sparkassenbüchern) für die tüchtigsten Lehrlinge gebildet und nach französischer Sitte mit großem Pomp in öffentlichen Sitzungen vertheilt wurden. Im Jahre 1874 beschloß man diese Einrichtung zu befestigen und zu erweitern durch Gründung einer besonderen Gesellschaft mit dem Zwecke, ein Capital zu beschaffen, aus dessen Zinsen Prämien und Preise für Arbeiter und Lehrlinge beiderlei Geschlechts bewilligt werden [1]).

Die Kammer gründete ferner im Jahre 1868 für die von ihr vertretene Industrie eine Special-Zeichenschule, die auch vom Handelsminister einige Male Subventionen und ein freies Local im Conservatoire des arts et métiers erhielt. Im Jahre 1872 suchte die Kammer in einem Conflict mit den Arbeitern zu vermitteln. Zur weiteren Beruhigung der Gemüther faßte man den Plan, durch Vereinigung der Fabricanten eine Altersversorgung für die Arbeiter zu schaffen. Jeder Arbeitgeber sollte in die allgemeine, vom Staat unterhaltene Altersversorgungscasse 5 Procent des Lohnes für jeden Arbeiter (und jede Arbeiterin) einzahlen, unter der Bedingung, daß derselbe wenigstens 58 Stunden auf eine Normalzeit von 60 Stunden wöchentlich gearbeitet habe, ohne Compensirung der verlorenen Zeit durch die Ueberstunden. Das Anrecht des Arbeiters auf die Pension sollte mit dem Alter von 50 Jahren beginnen, jedoch könnte natürlich Jeder nach Belieben und Kräften auch über diese Grenze hinaus seine Thätigkeit fortsetzen. Wer vor der Zeit arbeitsunfähig würde, sollte eine nach der Dauer seiner Arbeitsperiode berechnete verhältnißmäßige Rente erhalten. Einige Mitglieder der Kammer erhoben zwar Einwendungen, indem sie behaupteten, daß nur die Fabricanten der theuersten Luxusartikel, in denen der Arbeitslohn verhältnißmäßig keine bedeutende Rolle spielt, zu dieser Leistung im Stande sein würden. Gleichwohl wurde das Project von der Mehrheit der Generalversammlung angenommen, aber seine Ausführung scheiterte an der Haltung der Arbeiter, die den Vorschlag ohne Discussion und ohne Angabe der Gründe zurückwiesen [2]). Vermuthlich fürchteten sie, daß derselbe schließlich doch zu einer indirecten Lohnverkürzung oder Zwangsersparung führen werde.

Auch die Syndicalkammern für Porcellan- und Glaswaaren (Chambre synd. de la céramique et de la verrerie) mag hier ihre Stelle finden. Sie wurde 1860 als eine der ersten Kammern der Union nationale gegründet, machte sich aber schon im Jahre 1866 selbständig. Nach Havard war sie eine der ersten, welche die Vertheilung von Preisen und Belohnungen an Lehrlinge und Arbeiter veranstaltete. Andererseits finden wir, daß ihr Vertreter im Centralcomité den

---

[1]) Recueil, 1874, Sitzung der Kammer der Juweliere vom 21. April.
[2]) Recueil, 1873, p. 213.

Gesetzentwurf von 1872 über die Kinderarbeit, nach welchem u. A. die Arbeitszeit der Kinder unter 14 Jahren auf 6 Stunden täglich beschränkt werden sollte, lebhaft bekämpfte. Er behauptete, in seiner Industrie werde die Gesundheit der Kinder nicht gefährdet und auch in moralischer Beziehung kämen sie in der Fabrik weiter, als auf der Straße, wo sie zu Vagabunden würden[1]. Wenn es außer Fabrik und Straße kein Drittes gäbe, so würde sich diese Argumentation schon eher hören lassen.

4. Verschiedene Gewerbe.

Die Kammer der chemischen Industrie, 1860 gegründet, nahm der Altersfolge nach unter den Syndicaten der Union die vierte Stelle ein. Seit 1875 jedoch steht sie isolirt und veröffentlicht ihre Sitzungsberichte in den Monatsheften des Centralcomité. Im Jahre 1869 gehörte sie zu den wenigen Syndicalkammern, die sich entschieden für die Kündigung der Handelsverträge aussprachen.

Die Kammer für Gewebe-Industrie und -Handel wurde im Jahre 1848 gegründet und nimmt eine sehr angesehene Stellung ein, trotz einiger Concurrenz-Unternehmungen der Union nationale. Sie hat sich u. A. auch die mehr geschäftliche Aufgabe gesetzt, bei Concursen und Arrangements die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Die Syndicalkammern der Buch-, Kupfer- und Steindrucker sind bereits im dritten Abschnitt erwähnt worden.

Wir führen hier noch an eine Syndicalkammer der Pianoforte-Fabrikanten die von einer ähnlichen Gruppe in der Union nationale unabhängig ist; ferner eine Kammer der Graveure, die 1859 entstanden und vom Handelsgericht anerkannt worden ist. Sie brachte ihre Existenz durch einen Protest in Erinnerung, als in der Union nationale eine gleichartige Kammer gebildet wurde[2]. Eine Syndicalkammer der Besitzer der großen Magazine tritt bei Gelegenheit des Strike der Handelsdiener auf.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, daß die Ladendiener und schlecht besoldeten Handelscommis in Paris und anderen großen Städten sich theilweise der Arbeiterbewegung eifrig angeschlossen haben. Sie haben ihre Syndicalkammern und sind auch zu den Arbeitercongressen in Paris und Lyon officiell zugelassen worden. Der Gegensatz von Capital und Arbeit greift also auch in das Gebiet des Handelsstandes hinüber, jedoch ist es vorzugsweise der im Großen betriebene Detailhandel — eine in Paris immer mehr Boden gewinnende Form —, welcher mit diesem Uebel zu kämpfen hat, da er ein verhältnißmäßig großes Personal beschäftigt, dessen Lage von derjenigen der eigentlichen gewerblichen Arbeiter nicht allzu sehr verschieden ist.

Je mehr aber das Wesen eines kaufmännischen Geschäftes in der bloßen Capitalbewegung liegt, um so mehr ist es den unmittelbaren socialen Kämpfen entrückt, da es nur verhältnißmäßig wenige, und zwar höher qualificirte, daher auch gut gestellte Gehülfen beschäftigt. Zu den blos commerciellen Syndicalkammern gehören außer einigen bereits gelegentlich genannten noch die Kammer

[1] Recueil, 1873, p. 23.
[2] Union nat., vom 31. October 1874.

des Exporthandels, 1860 gegründet, die mehrfach bei Enquêten und in der Presse als Vertheidigerin der freihändlerischen Principien aufgetreten ist, sowie die Union des banquiers de commerce de Paris et de la province, die 1872 gegründet wurde und u. A. den geschäftlichen Zweck der gegenseitigen Auskunftertheilung verfolgt.

Ein wesentliches Merkmal aber haben die commerciellen mit den industriellen Syndicaten gemein, nämlich ihre Eigenschaft als Vermittler in Streitsachen und als sachverständige Gehülfen der Gerichte. Nach diesen Kennzeichen wäre denn allerdings auch, wie Havard dies thut, die „Société des gens de lettres“ als Syndicalkammer zu betrachten, obwohl ihre Mitglieder keine Arbeitgeber und ihre Hauptzwecke geschäftlicher Art sind. Auch die musikalischen Autoren haben eine ähnliche Gesellschaft. Ferner könnte man allenfalls noch hieher ziehen die Gesellschaft der Maler, die bereits aus Anlaß des Jaquotot'schen Legates erwähnt wurde; die Gesellschaft der Apotheker, die auch zeitweise in der Gruppe des Centralcomité erscheint; die Gesellschaft der Architekten, von deren Correspondenz mit der Kammer der Maurer weiter oben die Rede war. Doch treten bei diesen und anderen Vereinen, die zu den bloßen Hülfsgesellschaften überführen, die Eigenthümlichkeiten der gewerblichen Syndicalkammern immer mehr zurück und wir haben uns daher nicht weiter mit ihnen zu befassen.

5. Die Union nationale.

Neben der Gruppe der Ste. Chapelle und den isolirten Syndicalkammern steht nun der große Gesammtverband, der unter dem Namen „Union nationale“ eine noch größere Anzahl von Kammern sowohl wie von Mitgliedern umfaßt, als die übrigen zusammen genommen aufweisen. Diese Union erscheint nun freilich Dank der französischen Vereinsgesetzgebung als ein ziemlich unnatürlicher Organismus, in dem sich das allgemeine industrielle und socialpolitische Interesse in eigenthümlicher Weise mit einer Privatspeculation vermischt. Ihrer Rechtsstellung nach ist die Union nationale eigentlich nur ein großes Agenturgeschäft eines einzigen Unternehmers, der eine fest abonnirte Kundschaft besitzt. Daß diese 6—7000 Kunden nach ihren Gewerben in Syndicalgruppen eingetheilt sind, ist für die Agentur Nebensache; in der schriftlichen Beitrittserklärung werden die Syndicalkammern gar nicht erwähnt, und es kann auch keine Kammer als solche austreten, sondern nur die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, am Ende eines jeden Kalenderjahres nach einer mindestens einen Monat vorhergegangenen Anzeige den Verband zu verlassen.

Ueberblicken wir zunächst die allmähliche Entwicklung des Instituts [1]). Die Anfänge desselben waren sehr bescheiden. Einige Fabricanten schlossen gegen Ende des Jahres 1857 eine Verbindung, die am 25. Januar 1858 erst 20 Mitglieder zählte. Ihr Hauptzweck war der Schutz des sogenannten industriellen Eigenthums und die Verfolgung der widerrechtlichen Nachahmungen. Die Theilnehmer hielten in dieser Absicht einen gemeinschaftlichen Agenten, der auch die

[1]) Eine allgemeine Uebersicht der Geschichte der Union nationale gibt die Zusammenstellung der Reden der Präsidenten des Generalsyndicats von 1861 bis 1877, die in dem „Annuaire“ für 1877/78 erschienen ist. Die Hauptquelle aber ist die „Union nationale“, das Organ des Verbandes.

Sorge für die äußeren Bedürfnisse der Verbindung übernahm. Nach dem bald nach der Gründung derselben erfolgten Tode des ersten Agenten nahm der Advocat Pascal Bonnin die Sache in die Hand und er wußte als „Director" der Union nationale mit vielem Geschick aus der Kundschaft seiner Geschäftsagentur einen Verband von allgemeiner und gewerbepolitischer Bedeutung zu machen. Die Mitglieder wurden nach ihren Gewerbszweigen in Gruppen vertheilt, an deren Spitze Ausschüsse unter dem Namen Syndicalkammern standen; es wurden Kammerpräsidenten und Vicepräsidenten und andere Würdenträger gewählt, was der Institution einen nicht unwirksamen Nimbus gab; die Gesammtheit der Präsidenten und Büreaumitglieder der Syndicalkammern nebst den ersten Gründern der Union bildeten das sogenannte Generalcomité, den Vertretungskörper des ganzen Verbandes, der bei der Statutenrevision von 1866 den Namen Generalsyndicat erhielt. Gegen den Jahresbeitrag der Mitglieder von je 30 Frcs. stellte der Directer ihnen die nöthigen Räumlichkeiten, Bedienung, Heizung u. s. w. und außerdem gewisse Geschäftsdienste zur Verfügung, während für andere noch besondere mäßige Gebühren zu bezahlen waren, die übrigens später auch noch zum Theil aufgehoben worden sind. Die gegenwärtig noch bestehenden Dienstzweige sind folgende:

1) Eine Agentur für Streitsachen, welche den Mitgliedern unentgeldlich mündliche Consultationen ertheilt und gegen Honorare, die von den näheren Umständen abhängen, die Durchführung von Processen aller Art, Beitreibung von Forderungen u. s. w. besorgt. In dem Geschäftsjahre 1878/79 wurden 1030 Sachen dieser Art erledigt und 1177 waren am Schlusse noch in der Schwebe.
2) Ein Auskunftsbüreau über die Zahlungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Geschäftskunden der Mitglieder im In- und Auslande. Es ist nur eine geringe Gebühr zu entrichten, die wenig mehr als die Portokosten beträgt. Solcher Auskünfte wurden in dem letzten Geschäftsjahr nicht weniger als 24 648 ertheilt.
3) Eine Agentur, welche die Feuerversicherungspolicen der Mitglieder auf dem Laufenden erhält. Im vorigen Jahre betrug die Zahl dieser Operationen 416.
4) Ein Büreau für die Erlangung und den Verkauf von Patenten im In- und Auslande, die Hinterlegung von Fabrikmarken und Mustern für die Verfolgung von Nachahmungen u. s. w. Im Jahre 1878/79 vermittelte dasselbe 107 Patente (unter denen 34 ausländische), sowie die Hinterlegung von 8 Fabrikmarken und 22 Modellen.
5) Ein chemisches Laboratorium für Waarenuntersuchungen mit einem Rabatt von einem Drittel des tarifmäßigen Preises für die Mitglieder der Union. Die Zahl der für die letzteren vorgenommenen Analysen belief sich im vorigen Jahre auf 700.

Ein seit 1860 erscheinendes Journal, L'Union nationale, das anfangs nur einmal monatlich, seit 1862 aber wöchentlich und zeitweise zwei Mal in der Woche ausgegeben wurde, veröffentlicht die Sitzungsberichte der Generalversammlungen, des Generalsyndicats und der einzelnen Kammern, sowie anderweitige Artikel von gewerblichem oder commerciellem Interesse. Die Mitglieder

erhalten dasselbe unentgeldlich und für Anzeigen und Reclamen bezahlen sie nur die Hälfte des Tarifsatzes.

Außerdem erscheint jedes Jahr ein „Annuaire", der neben einigen Mittheilungen von allgemeinerem Interesse ein der Publicität dienendes Verzeichniß aller Mitglieder mit Angabe ihres Geschäftes und ihrer Adresse enthält und in mehreren tausend Exemplaren an auswärtige Commissionäre und Kaufleute verschickt wird.

Auch wohlversehene Lesezimmer und andere Bequemlichkeiten stehen den Mitgliedern in dem 1878 von der Gesellschaft bezogenen neuen Gebäude zur Verfügung. Einige andere Agenturzweige sind eingegangen, so ein Büreau für das Transportwesen und eine Agentur für die mit den Expropriationen zusammenhängenden Angelegenheiten. Die letztere hatte in der Haußmann'schen Periode Arbeitsgelegenheit zur Genüge, scheint aber von der Direction sehr „privatwirthschaftlich" betrieben worden zu sein, so daß ihre Aufhebung im Interesse der Union lag. Auch der Versuch einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Creditgesellschaft, die 1864 von einigen hundert Mitgliedern der Union als Commanditgesellschaft mit Herrn Bonnin als persönlich haftendem Gerant gebildet wurde, führte nicht zu dem gehofften Resultat und das Unternehmen mußte 1870 liquidirt werden.

Der Director ist der alleinige Inhaber aller Geschäftszweige der Union; auch erhält er die Gebühren für die Behandlung der Streitsachen durch die Syndicalkammern. Früher erhoben sich häufig Klagen über die Höhe dieser Gebühren [1]), die ursprünglich nach dem Werthe des Streitobjectes bemessen waren. Herr Bonnin verstand sich aber dazu, sie auf den festen Satz von 5 Frcs. (oder von 10 Frcs., wenn ein Bericht nöthig wurde) zu bringen, und häufig wurden sie im Interesse der Schlichtung des Streites ganz erlassen. Gegenwärtig betragen sie für alle Fälle 6 Frcs.

Das Geschäftsunternehmen des Herrn Bonnin blieb, wie jedes andere, von Schwierigkeiten und Wechselfällen nicht verschont. Im Ganzen aber blühte es doch stetig empor, da bei zunehmender Zahl der Mitglieder der Union die Kosten nicht in gleichem Maße stiegen, wie die Summe der Beiträge. So war Herr Bonnin im Jahre 1876 nach achtzehnjähriger Wirksamkeit im Stande, die Kundschaft der Union nationale zu einem recht anständigen Preise an einen Nachfolger, Herrn P. Nicole zu verkaufen, und die Mitglieder hatten dieser Operation gegenüber nur die Wahl, sich einverstanden zu erklären oder aus dem Verbande auszutreten. Indeß erfolgte dieser Personenwechsel ohne alle Schwierigkeiten, nur hielt es die Generalversammlung für zweckmäßig, in den Statuten den etwas zweideutigen Titel „Director" durch „Generaladministrator" zu ersetzen, um die volle Unabhängigkeit der Syndicalkammern deutlicher erkennen zu lassen. Der neue Administrator ist übrigens mit großer Energie bestrebt, Mißstände zu beseitigen und alle Dienstzweige aufs Beste zu organisiren.

---

[1]) Z. B. von Seiten der Kammer für Messerschmiedwaaren, Union nationale, vom 7. December 1867.

6. Organisation[1]).

Der Union nationale kann Jeder beitreten, der irgend einem Zweige der Gewerbe oder des Handels angehört und gewissen Bedingungen entspricht. Zuvörderst wird verlangt, daß der Bewerber um die Aufnahme Inhaber oder selbständiger Theilhaber eines gewerblichen Unternehmens oder eines Handelshauses sei. Im Allgemeinen repräsentiren die Mitglieder der Union den gut situirten Mittelstand; eigentliche Handwerker sind unter ihnen nicht zu finden, andererseits aber sind auch die eigentlichen Großindustriellen nur in geringer Zahl in ihren Reihen vertreten.

Eine zweite Vorschrift hinsichtlich der Aufnahme ist die, daß Niemand zugelassen werden darf, der nach einer Zahlungseinstellung zwar ein Concordat erlangt, aber sich nicht (durch volle Befriedigung aller Gläubiger) rehabilitirt hat. Diese Bestimmung ist von den Syndicalkammern der Union stets mit löblicher Entschiedenheit aufrecht erhalten worden, während die Agenten der Direction es bei der Anwerbung neuer Mitglieder häufig gar nicht so genau nahmen. Um nachträgliche Zurückweisungen möglichst zu vermeiden, ist eine Controlcommission aus Mitgliedern des Generalsyndicats eingesetzt worden, welche die Aufnahmefähigkeit des Candidaten vorher prüft. Der Ausschluß aller Derjenigen, die von einer entehrenden Strafe betroffen worden, ist selbstverständlich.

Die Mitglieder der Union sind nur zur Zahlung des Beitrags von 30 Frcs. verpflichtet und können, wie bereits erwähnt wurde, an jedem Jahresschlusse austreten. Für jenen Beitrag sind sie berechtigt zur Mitbenutzung der von dem Director oder Generaladministrator zu stellenden Einrichtungen und Agenturen. Natürlich hängt die Art und das Maß dieser Leistungen nicht von dem Belieben des Directors ab, sondern die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung werden von dem Generalsyndicat als der Hauptvertretung der Mitglieder aufgestellt. Für die Fälle eines Conflictes zwischen dem Director und dem Generalsyndicat oder einzelnen Syndicalkammern ist eine besondere Commission von 10 Mitgliedern als „Familienrath" zur Entscheidung niedergesetzt. Als ultima ratio bleibt den Mitgliedern immer nur der Austritt.

So erscheint die Union nationale von ihrer rein geschäftsmäßigen Seite. Aber ihre weitergehende Bedeutung hat sie dadurch erhalten, daß ihre Mitglieder nach den einzelnen Industriezweigen in Syndicalgruppen abgetheilt sind, in denen allerdings häufig das industrielle mit dem commerciellen Element vereinigt ist. Die einzelnen Gruppen wurden gewöhnlich durch den Director, der seine Werbagenten nach allen Seiten hin aussandte, zusammengebracht und dann auf seinen Vorschlag vom Generalsyndicat genehmigt. Es folgte dann bei der förmlichen Constituirung der Gruppe eine feierliche Eröffnungssitzung, in der ein Delegirter des Generalsyndicats präsidirte und eine Begrüßungsrede hielt. Trotz dieser Formalitäten ist die Gruppenbildung im Wesentlichen völlig frei. Jeder kann sich der Gruppe anschließen, die ihm am meisten zusagt, und wenn er sich für keine Specialgruppe entscheidet, so gehört er zu der großen Abtheilung der „vermischten Gewerbe". Andererseits steht es jeder Gruppe frei, die von der Ad=

---

[1]) Vergl. die Statuten und das Reglement, die in der jeweilig gültigen Form im „Annuaire" abgedruckt sind.

ministration geworbenen Candidaten aufzunehmen oder nicht. Sie kann also nach ihrem Ermessen selbst Solche aus ihrem engeren Kreise zurückweisen, bei welchen die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme in der Union erfüllt sind. Diese würden dann nach dem absichtlich zu diesem Zwecke im Jahre 1875 geänderten Wortlaute der Statuten in der Gruppe der „vermischten Gewerbe" unterkommen können. Bei dieser Revision der Statuten wurde überhaupt die Syndicalgruppe im Gegensatz zur Syndicalkammer mehr in den Vordergrund gestellt. Die letztere ist die aus 12—20 Mitgliedern bestehende Vertretung der Gruppe und von dieser aus ihrer Mitte gewählt. Es hatte sich aber verschiedene Male bei Streitigkeiten mit der Direction gezeigt, daß die Syndicalkammern einflußreich genug waren, um bei ihrem Austritt aus der Union die ganzen Gruppen, die überhaupt nur als Anhang der ersteren angesehen wurden, nach sich zu ziehen. Daher nahm man 1875 einen neuen Artikel (17) in die Statuten auf, welcher besagt, daß die einmal constituirte Gruppe in der Union bestehen bleibt, auch wenn die Mitglieder der Syndicalkammer zum Theil oder insgesammt austreten. Es soll dann einfach eine neue Vertretung gewählt werden.

Die Syndicalkammern sind in ihren eigenen Angelegenheiten vollkommen selbständig. Sie stellen ihr eigenes Reglement auf, das jedoch mit den Statuten der Union nicht im Widerspruch stehen darf, sie entscheiden über die Zulassung von neuen Mitgliedern zu der Gruppe und können Angehörige der letzteren aus eigener Machtvollkommenheit ausschließen — d. h. aus der Gruppe, nicht aus der Union. Sie berufen ferner die Generalversammlung ihrer Gruppen, so oft sie es für nöthig halten. Die meisten Syndicalkammern halten monatlich eine Sitzung; Generalversammlungen der Gruppen aber pflegen nur ein oder zwei Mal im Jahre vorzukommen.

Aus den Syndicalkammern geht nun das Generalsyndicat hervor. Zu demselben gehören, wie bereits erwähnt wurde, die Präsidenten, Vicepräsidenten, Cassenführer (soweit solche vorhanden) und Schriftführer aller Syndicalkammern. Es bildet seinerseits wieder ein stattliches Büreau, das gegenwärtig besteht aus zwei Ehrenpräsidenten, einem Präsidenten, einem Ehrenvicepräsidenten, sieben Vicepräsidenten und drei Schriftführern. Das Generalsyndicat stellt die allgemeinen Regeln und Vorschriften für die Verwaltung der Union auf und überwacht die Ausführung derselben, es genehmigt die Constituirung der einzelnen Syndicalgruppen und es gibt den Syndicalkammern für ihre Thätigkeit die geeigneten Anregungen, wie es auch umgekehrt auf Veranlassung einzelner Kammern wichtig scheinende Fragen in Erwägung zieht und eventuell für die ganze Union auf die Tagesordnung bringt. Das Generalsyndicat setzt nach seinem Ermessen Commissionen ein, denen besondere Aufgaben übertragen werden, wie z. B. Schritte bei den Behörden oder die Untersuchung specieller Fragen. Die Controlcommission und der Familienrath sind bereits erwähnt worden. Endlich steht dem Generalsyndicat ein consultatives Comité von Advocaten und Rechtsgelehrten zur Seite, das in allen das Interesse der Union berührenden Angelegenheiten juristischen Rath ertheilen soll.

Jedes Jahr im März findet die ordentliche Generalversammlung der ganzen Union statt, eingeleitet durch eine Rede des Präsidenten des Generalsyndicats, auf welche eine Berichterstattung durch einen Schriftführer und gewöhnlich noch andere Reden folgen. Da die Syndicalkammern und das Generalsyndicat sich

unabhängig von der Generalversammlung bilden, so beschränken sich die Befugnisse dieser letzteren im Wesentlichen auf die Genehmigung von Statuten-Aenderungen.

7. Die Syndicalkammern der Union.

Die ersten Syndicalkammern wurden in der Union im Jahre 1859 gebildet. Es waren ihrer drei: die Kammern für das Häute- und Ledergewerbe, für Gasapparate und für Sattlerwaaren und Wagnerartikel. Diese letztere, die der älteren bereits erwähnten Kammer der Wagenbauer in der Gruppe der Baugewerbe mehr oder weniger Concurrenz machte, ist gegenwärtig zu einer kleinen Gruppe ohne Syndicat zusammengeschmolzen, die beiden anderen aber bestehen noch in ausreichender Stärke fort. Nachdem einmal dieser Anfang gemacht war, ging die Entwicklung, unterstützt durch die Bemühungen des persönlich bei derselben interessirten Directors, rasch von statten. Zu Anfang des Jahres 1861 zählte die Union bereits 11 Syndicalkammern und etwa 2000 Mitglieder, im November 1862 war die Zahl der Kammern auf 24 gestiegen und im Februar 1866 betrug sie bereits 45 mit etwa 5000 Mitgliedern. Die Vermehrung schritt in ähnlichem Verhältnisse noch weiter fort, jedoch erwiesen sich manche Syndicalkammern, namentlich solche, die als Concurrenzunternehmungen gegen bereits bestehende gegründet wurden, als wenig lebens- und wirkungsfähig, während andererseits einige der bedeutendsten und thätigsten, die wir oben bereits angeführt haben, sich von der Union ablösten. Das Jahrbuch der Union für 1878/79 gibt ein Mitgliederverzeichniß von 5911 Namen und unterscheidet 70 Gruppen. Unter diesen befanden sich jedoch 14, die ohne alle Organisation waren. Es sind dies zum Theil kleine Reste von ausgetretenen Syndicalgruppen oder Versuche, solche wieder zu ersetzen. Außerdem werden fünf größere Gruppen ebenfalls ohne Syndicate angeführt, für die aber eine Organisation in Aussicht stand [1]). Aber auch mehrere von den organisirten Gruppen sind ihrer geringen Stärke wegen ohne alle Bedeutung, so daß höchstens 40 Syndicalkammern ernstliche Ansprüche auf Beachtung erheben können.

Am stärksten ist die Gruppe der vermischten Industriezweige, die aber, eben weil sie die verschiedensten Gewerbe in sich vereinigt, nicht den Charakter eines fachgenossenschaftlichen Syndicalverbandes besitzt. Sie zählt gegenwärtig etwa 400 Mitglieder, und sie dient, wie es scheint, vielfach als Pflanzanstalt für heranwachsende selbständige Gruppen, sowie zur Unterbringung von kleinen Resten ausgeschiedener Verbände.

Unter den homogenen Syndicalgruppen wies nach dem Jahrbuch von 1878/79 [2]) die Kammer für künstliche Blumen, Federn, Moden u. s. w. die größte Theilnehmerzahl auf, nämlich ebenfalls ungefähr 400. Gegenwärtig

---

[1]) Nach der Berichterstattung in der Generalversammlung der Union vom 30. März 1879 (Union nat., vom 7. April 1879) sind in dem abgelaufenen Geschäftsjahr 1878/79 von den obigen 19 nicht organisirten Gruppen 6 mit Syndicalkammern ausgestattet und außerdem 6 neue Gruppen mit Syndicaten gebildet worden. Da in demselben Zeitraume 986 Mitglieder ausgetreten, dagegen 2134 neue aufgenommen worden sind, so wird die Gesammtzahl der Mitglieder gegenwärtig 7000 übersteigen.

[2]) Die folgenden Zahlenangaben sind abgerundet, da sie einem fortwährenden, ziemlich starken Wechsel unterworfen sind.

aber wird diese Gruppe einigermaßen verringert sein, da sich eine besondere Syndicalkammer für Strohhüte und Modewaarenmaterial von ihr abgezweigt hat. Die Kammer für Blumen, Federn u. s. w. hat übrigens auch immer eine ihrer numerischen Bedeutung entsprechende Rolle gespielt und sich namentlich ein Verdienst erworben durch die schon im Jahre 1867 erfolgte Gründung einer Gesellschaft zur Beschützung und Förderung der Lehrlinge oder namentlich der Lehrmädchen dieser Industrie, die allein in der Blumenbranche über 11 000 Arbeiterinnen beschäftigt.

Einige andere, den specifisch Pariser Gewerben angehörende Syndicalgruppen stehen hinter der eben genannten nicht weit zurück. So gehören zu der Kammer für Posamentier- und Kurzwaaren etwa 350 und zu derjenigen der Möbelfabrication beinahe 300 Theilnehmer.

Von großer Bedeutung nach Mitgliederzahl (über 200) und Leistungen ist ferner die Syndicalgruppe der Papierindustrie, der es sehr zu statten gekommen ist, daß seit einer Reihe von Jahren einer der tüchtigsten und kenntnißreichsten Förderer der Syndicalbewegung, Herr Havard, den Vorsitz in ihrem Syndicate führt. Dieselbe zerfällt in 5 Abtheilungen oder Comité's mit besonderen Vorsitzenden, welche umfassen die Fabrication von weißem Papier (nebst dem Großhandel in diesem Artikel), Papeterie und Handelsbücher, Tapetenfabrication und Handel, Fabrication von buntem und Phantasie-Papier und die Cartonnage-Fabrication. In der Abtheilung der Papeterie kam der erste erfolgreiche Versuch einer aus Arbeitgebern und Arbeitern gebildeten Einigungscommission zu Stande, von der unten noch die Rede sein wird. Auch sei hier schon die Vereinigung der Tapetenfabricanten zum Besten der Lehrlinge erwähnt.

Auch die Syndicalgruppe für Wollengewebe und Novitäten zählt über 200 Mitglieder. Obwohl sie nicht nur Kaufleute, sondern auch Fabricanten umfaßt, hat sie sich durch eine besonders ausgeprägte Freihandelspolitik hervorgethan. Auch die Baumwollgewebe sind in ihr einigermaßen vertreten.

Andere ziemlich bedeutende Syndicalgruppen für Pariser Artikel sind die für Spitzen und Stickereien, für Tabletterie und Fächer, für Hemden, Kragen und Cravatten, für unechte Bijouterie, die alle 100 bis 150 Mitglieder zählen, während die Verbände für Maroquinerie, für Hutfabrication, für Handschuhe, für Spielwaaren etwas schwächer sind. Auch die Verbände für Schuhwaaren (über 150 Mitglieder), für Damen-Confectionswaaren (140 Mitglieder), für Weißwaaren en gros (100 Mitglieder) sind hier noch füglich anzuschließen. Verhältnißmäßig sehr stark und wohl den ganzen Handelszweig in Paris umfassend ist die Syndicalgruppe der Diamanten- und Edelsteinhändler, die nach dem erwähnten Jahrbuch nicht weniger als 118 Mitglieder zählt.

Die Gewerbe für Erzeugung und Lieferung von Nahrungsmitteln und nothwendigen Lebensbedürfnissen sind in der Union nur durch einige Gruppen von geringer Bedeutung vertreten, da die Stellung der isolirten Verbände von Alters her fest begründet ist. Außer den im dritten Abschnitte bereits gelegentlich erwähnten finden wir Syndicalkammern der Viehmäster, der Milchwirthschaften en gros, ferner solche für die Fabrication von Nahrungsconserven, für den Handel mit feinen Weinen (in Flaschen) u. s. w. Numerisch fällt von dieser Classe nur die Syndicalgruppe der Steinkohlenhändler (mit etwa 120 Mitgliedern) ins Gewicht.

Die Baugewerbe sind eigentlich nur durch die Unternehmer von Marmorarbeiten vertreten, denen man allenfalls die Syndicalkammern für Gasapparate und für Heizungs- und Hauswirthschafts-Geräthe anreihen kann.

Die Textilindustrie ist vertreten durch die bereits angeführte Kammer für die Wollengewebe, durch Kammern für die Tuchwaaren, für die Strumpfwaaren, für die Seide, für Druckerei und Färberei u. s. w. Auch die „Marchands-tailleurs" würden sich hier anschließen. Die Maschinen- und Metallindustrie und die Fabrication chemischer Producte sind in der Union nur durch rudimentäre Gruppen vertreten. Zu benachbarten Gebieten gehören die Kammern für die Photographie, für Waffenfabrication, für Blechwaaren und Lampen, für chirurgische Instrumente u. s. w.

Erwähnen wir schließlich als einen der numerisch stärksten Verbände der Union den der Commissionshäuser, der etwa 350 Mitglieder zählt, obwohl neben ihm noch eine besondere Gruppe der Spediteure besteht.

8. Kritik der Organisation der Union nationale.

Der thatsächliche Erfolg der Union nationale ist ein so großer, ihr Heranwachsen ist ein so andauerndes gewesen, daß man die Grundlagen des Instituts, so sehr sie auch der Kritik Raum geben mögen, nicht ohne Weiteres für unzweckmäßig erklären kann. Das Verhältniß der Mitglieder zu der Administration ist gewiß ein höchst eigenthümliches, und der jetzige Generaladministrator hat der Klage darüber, daß die Union gewissermaßen das Eigenthum eines Einzigen sei, eine gewisse Berechtigung zugestanden und für die Zukunft eine Reform als möglich anerkannt [1]). Andererseits muß man die Schwierigkeiten berücksichtigen, welche den Syndicalkammern aus dem Mangel einer gesetzlichen Grundlage erwachsen und die eben durch die Organisation der Union im Namen eines einzelnen Unternehmers umgangen werden sollten. Vor Allem aber sind bei der Beurtheilung dieser Einrichtung die zwei verschiedenen Seiten wohl auseinander zu halten, die uns die Union darbietet. Sie bietet einestheils ihren Mitgliedern gewisse *geschäftliche* Dienste und Bequemlichkeiten, ist also insofern ein technisch-geschäftliches Unternehmen, eine große Agentur mit abonnirter Kundschaft. Andererseits aber beansprucht sie im Namen ihrer Syndicalkammern auch die Bedeutung einer freien gewerbe- und socialpolitischen Institution. Für jene geschäftlichen Zwecke — und vielen Mitgliedern ist es eigentlich nur um diese zu thun — ist das bestehende System der einheitlichen Unternehmung empfehlenswerth und thatsächlich bewährt; aber eben so gewiß ist es, daß bei diesem System die Syndicalkammern nicht die Stellung besitzen, die ihnen als einflußreichen Organen der volkswirthschaftlichen Selbsthülfe und Selbstorganisation zukommt. Die Vertreter der Union wiederholen zwar bei jedem Anlaß von Neuem, daß die Syndicalkammern vollkommen frei seien, daß der Director nicht die mindeste Pression auf sie ausüben könne, sondern sich lediglich darauf beschränke, für ihre materiellen Bedürfnisse zu sorgen. Aber wenn auch dem Director niemals eine unmittelbare Einwirkung auf die Kammern zustand, so erhält man doch bei der Durchsicht der Verhandlungen des Generalsyndicats und der Einzelkammern den Eindruck, daß wenigstens Herr Bonnin, ein gewandter

---

[1]) Union nationale, vom 31. März 1877.

menschenkundiger Jurist und mit den älteren Kammerpräsidenten befreundet, auch außerhalb der Agenturgeschäfte nicht so gänzlich einflußlos gewesen ist. Aber auch angenommen, selbst ein solcher indirecter Einfluß sei niemals vorhanden gewesen, so war und blieb es für die Syndicalbewegung nachtheilig, daß das bestehende System thatsächlich bei dem Publicum das Vorurtheil unterhielt, die Syndicalkammern der Union besäßen dem Director gegenüber nicht die nöthige Selbständigkeit und Freiheit. Es wurden ja auch zuweilen in der Union selbst Stimmen in diesem Sinne laut [1]). Auch beweist schon die Existenz des „Familienrathes" zur Entscheidung von Differenzen zwischen dem Director und den Syndicalkammern, wie sehr die Stellung des ersteren sich von derjenigen der Angestellten anderer Kammern, namentlich der Gruppe der Baugewerbe unterscheidet.

Trotz dieses Familienrathes aber kamen häufig genug Reibungen vor, die zum Ausscheiden großer und angesehener Syndicalkammern führten. Gerade diese Streitigkeiten aber trugen viel dazu bei, das ungünstige Vorurtheil der Außenstehenden über die Einrichtung der Union zu bestärken. Als die Syndicalkammer der Quincaillerie die Union verließ, hielt der Director das Archiv derselben zurück, indem er behauptete, diese Actenstücke gehörten der Union, d. h. ihm, und er hielt trotz vielfacher Unterhandlungen diesen Standpunkt hartnäckig fest [2]). Juristisch mochte derselbe berechtigt sein, da die Syndicalkammern der Union für sich Nichts besitzen [3]), aber das Publicum wird in diesem Verfahren nur eine Chicane gesehen haben, welche für die Würde einer Syndicalkammer, die doch ein Selbstzweck und nicht ein Anhängsel eines Agenturgeschäftes sein soll, nur verletzend sein konnte. Einen üblen Eindruck machte namentlich auch die Art, wie die Union, d. h. Herr Bonnin, Concurrenzkammern gegen bereits bestehende Syndicate organisirte (d. h. durch das Generalsyndicat autorisiren ließ), wie er den Austritt einzelner Kammern zu verhindern und die Ausgetretenen durch ähnliche mit wenig verändertem Namen zu ersetzen suchte. Einen energischen Protest gegen dieses Verfahren der „Agence Bonnin" nebst vielen Beispielen — die sich noch vermehren ließen [4]) — findet man in einem Schreiben eines Präsidenten des Centralcomité, Herrn Carlhian, an den Präsidenten der Handelskammer [5]). In diesen Angelegenheiten steht eben das Privatinteresse der Direction nothwendigerweise in Widerspruch mit dem allgemeineren Interesse der Syndicalinstitution. Für das letztere kann es nur nachtheilig wirken, wenn zwei Syndicate um die Vertretung eines natürlich zusammengehörenden Gebietes streiten. Der Director aber erzielt einen um so größeren Gewinn, je größer

---

[1]) So z. B. in einem Commissionsbericht der Kammer der Fabricanten von Kirchengeräthschaften, die damals auch den Austritt aus der Union beschloß, später jedoch diesen Beschluß wieder aufhob. Union nationale, vom 10. Juni 1876.

[2]) Recueil du comité central, 1870, p. 87 und 126.

[3]) Einige Kammern haben allerdings noch einen Cassenführer und eine kleine Privatcasse, die hauptsächlich durch Strafzahlungen wegen versäumter Sitzungen unterhalten wird und zu gelegentlichen Wohlthätigkeitsgaben und anderen besonderen Ausgaben dient, namentlich auch für specielle Veröffentlichungen der Kammer.

[4]) Vergl. z. B. Union nationale, vom 7. Juli und vom 31. October 1873, wo die Kammer der Juweliere und die der Graveure sich über die Concurrenz der Union beschweren.

[5]) Union nationale, vom 30. Januar 1869.

die Zahl seiner Abonnenten wird. Daher denn auch, namentlich in früheren Jahren, häufig Klagen darüber geführt wurden, daß die Werbeagenten der Direction es mit der Auswahl ihrer Recruten für die Union wenig genau nähmen. Herr Bonnin selbst gestand zu, daß „bedauerliche Mißgriffe“ vorgekommen seien [1]). Die Einsetzung der Controlcommission wirkte diesem Uebelstande allerdings mit Erfolg entgegen.

Eine mißliche Rückwirkung der privatrechtlichen Stellung der Union auf ihre Syndicalkammern ist also nicht zu läugnen, auch wenn sie nur in der Erzeugung ungünstiger Vorurtheile bestehen sollte. Auch die Bevormundungsthätigkeit, welche das Generalsyndicat ausübt, scheint wenig zweckmäßig, hängt aber allerdings ebenfalls wieder mit der Stellung des Directors oder Generaladministrators zusammen. Eine gemeinschaftliche Vertretung einer größeren Gruppe von Syndicalkammern ist höchst nützlich und wünschenswerth, aber die Wirksamkeit derselben sollte sich beschränken auf die bloße Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, wie bei dem Conseil der Syndicate der Baugewerbe, und auf die Anregung und Behandlung allgemeiner Fragen, die über das enge Specialinteresse der einzelnen Fächer hinausgehen — wie dies das Programm des Centralcomité ist. Aber weshalb sollen die Syndicalkammern in der Union sich nicht ganz frei bilden können? Weshalb soll das Generalsyndicat berechtigt sein, sie zu „autorisiren“, ihnen eine Art Investitur zu ertheilen, für die Bildung eines neuen Syndicates sorgen, wenn das bestehende seine Entlassung nimmt oder austritt [2])? Die Reform der Union müßte unseres Erachtens dahin gehen, daß das geschäftliche Element von der Syndicaleinrichtung gänzlich getrennt würde. Dem Generaladministrator müßten nur Mitglieder der Union, Abonnenten für seine Agenturen gegenüberstehen, die zu repräsentiren wären durch einen von der Generalversammlung zu wählenden Ausschuß, der sich nur mit jenen Dienstzweigen zu befassen, Verbesserungen zu veranlassen hätte u. s. w. Die Bildung von Syndicalverbänden aber wäre alsdann gänzlich dem freien Ermessen derjenigen Mitglieder der Union zu überlassen, die dazu geneigt wären; jede Kammer würde selbständig entstehen und bleiben, für die Behandlung allgemeiner Fragen aber könnten sich die Präsidenten zu einem Comité vereinigen, das zu der Administration keinerlei Beziehungen haben, sondern nur die eigentlichen Syndicalinteressen vertreten würde. Selbst wenn die rechtliche Stellung der Syndicalkammern durch das zu erwartende neue Gesetz in genügender Weise geregelt wäre, würde eine solche Vereinigung derselben schon aus Sparsamkeitsrücksichten zweckmäßig bleiben.

9. Das Centralcomité.

Das Comité der Syndicalkammern der Union, das wir an die Stelle des Generalsyndicats treten sehen möchten, würde seinem Charakter nach dem bereits mehrfach erwähnten Centralcomité einer Anzahl Pariser Syndicalkammern sehr ähnlich sein. Nach dem ursprünglichen Plane sollte dieses letztere alle Syndicate

---

[1]) Union nationale, v. 5. Mai 1866.
[2]) Artikel 17 der Statuten von 1875.

vertreten, sowohl die isolirten wie die der Union, und es betheiligten sich auch an den vorbereitenden Sitzungen, die im August und October 1867 stattfanden, mehrere der letzteren Gruppe angehörende Kammern. Aber in der Union wurde das Losungswort ausgegeben, das neue Comité mache nur „double emploi" mit dem Generalsyndicat und es gelang dieser Agitation, gewiß nicht zum Besten der Sache, die meisten der ursprünglich zum Beitritt geneigten Unionskammern wieder zurückzuhalten. Nur die Kammer der Papierindustrie, deren Präsident, Havard, den ersten Anstoß zu der Gründung des neuen Centralorgans gegeben, die der Ornamentbildhauer und die der Transportunternehmer traten dem Centralcomité definitiv bei, indem sie zugleich ihre Stellung in der Union behielten. Außer diesen Dreien waren bei der förmlichen Constituirung des Comité im Februar 1868 folgende Syndicate vertreten: die Kammern der Maurer, der Pflasterer, der Anstreicher, der Schlosser, der Dachdecker und der Tapezierer aus der Gruppe der Ste. Chapelle, von den älteren isolirten Verbänden die Kammern der Steinbruchbesitzer, der Brennholzhändler, der Wein- und Spirituosenhändler, der Gewebeindustrie, der Bronzefabricanten, der Metalle, der Marine, der Buchdrucker, der Steindrucker und der Handelsmakler, und von den ausgeschiedenen früheren Mitgliedern der Union die Kammern der Quincaillerie und der Porcellan- und Glasindustrie. Später schlossen sich noch mehrere andere Syndicate an, wie namentlich die aus der Union getretenen Kammern der Juweliere, der chemischen Industrie und der Spezereihändler. Andererseits aber trennten sich mit Anfang des Jahres 1878 die zur Gruppe der Baugewerbe gehörenden Verbände mit Ausnahme der Dachdeckerei-Unternehmer wieder von dem Comité, das übrigens gleichwohl sein Sitzungslocal in dem Hôtel der Kammern der Ste. Chapelle behielt.

Die Organisation des Centralcomité ist höchst einfach und liberal. Es beansprucht keinerlei Autorität über die einzelnen Kammern, und es setzt sich einfach zusammen aus den Präsidenten aller Kammern, die dem Reglement zustimmen. Im Falle der Verhinderung ist jeder Präsident berechtigt, einen Stellvertreter zu delegiren. Ja, man ladet auf Havard's Vorschlag, seitdem gute Beziehungen mit dem Generalsyndicat der Union hergestellt sind, auch alle Präsidenten der nicht zum Comité gehörenden, d. h. keine Beiträge für die Kosten desselben leistenden Kammern zu den Monatssitzungen ein, in denen sie volles Stimmrecht über alle Fragen haben, die nicht die inneren Angelegenheiten des Comité betreffen [1]). Der Zweck des Centralcomité ist lediglich die Herstellung ständiger Beziehungen zwischen den verschiedenen Syndicalkammern und die Ermöglichung eines gemeinschaftlichen Auftretens im Interesse des Handels, der Industrie und des Syndicalwesens. Jedoch darf vor den Behörden niemals im Namen des Centralcomité gesprochen werden, wenn nicht alle Mitglieder desselben einstimmig sind; anderenfalls können Majorität und Minorität gesondert ihre Meinung kund geben. Das Comité veröffentlicht seit 1869 den bereits wiederholt citirten „Recueil des procès verbaux", der in monatlichen Heften nicht nur die Protocolle der Comitésitzungen, sondern auch als Anhang die Sitzungsberichte mehrerer einzelner Kammern enthält.

---

[1]) Havard, Les syndicats professionels, p. 84.

10. Zusammenwirken aller Syndicate.

Mit dem Generalsyndicat der Union steht das Centralcomité, nachdem die anfänglichen Mißstände beseitigt worden, auf gutem Fuße und in geregelten Beziehungen. Zuerst verständigten sich die beiden großen Gruppen über eine gemeinschaftliche Action bei den Wahlen für das Handelsgericht und die Handelskammer, und es wurde zu diesem Zwecke eine gemischte Commission von je zehn Mitgliedern der einen und der anderen Körperschaft niedergesetzt. Dieser erste Schritt führte dann zu einer Art Association der beiden Centralorgane, indem man vereinbarte, daß alle Anträge und Vorschläge, die an die Regierung oder die Nationalversammlung gerichtet würden, vorher von der die Initiative ergreifenden Gruppe stets auch der anderen vorgelegt und einer gemeinschaftlichen Berathung unterzogen werden sollten [1]). Die Nützlichkeit dieses Zusammengehens zeigte sich sofort in den damals so bedeutungsvollen Steuer- und Zollfragen.

Die gemeinschaftlichen Commissionen der beiden großen Gruppen repräsentiren nur die höchste Einheit der Syndicalinstitutionen der Pariser Unternehmer und Arbeitgeber. Den Werth und die Wirksamkeit dieser Verbände haben wir noch näher zu prüfen, aber schon lediglich aus ihrer numerischen Stärke und der Art ihrer Organisation ist klar, daß die freie Association in ihnen einen bedeutenden Erfolg aufzuweisen hat, dessen Nachhaltigkeit wohl nicht mehr bezweifelt werden kann.

Die Zahl der Unternehmersyndicate läßt sich nicht bestimmt angeben wegen der einem raschen Wechsel unterworfenen embryonalen Gruppen in der Union nationale. Und was die isolirten Syndicate betrifft, so ist die Grenze zwischen ihnen und den fachgenossenschaftlichen Hülfsgesellschaften schwer zu ziehen, denn seitdem das Handelsgericht die Mitwirkung der Kammern als solcher nicht mehr annimmt, ist das bestimmteste Kennzeichen derselben fortgefallen. Im Jahre 1869 betrug die Zahl der beim Handelsgerichte accreditirten Kammern außerhalb der Union 37 und gegenwärtig würde diese Zahl sich vielleicht auf 40 stellen [2]). Was die Mitgliederzahl betrifft, so beläuft sich dieselbe gegenwärtig für die Union nationale und die Gruppe der Baugewerbe zusammen auf etwa 8200. Von den übrigen dreißig Verbänden sind einige von bedeutender Stärke, wie z. B. der der Gewebeindustrie zeitweise 400 Mitglieder aufwies. Jedoch dürften sie im Durchschnitt nicht viel stärker besetzt sein, als etwa die der Baugewerbe, und somit wäre die Gesammtheit ihrer Mitglieder wohl nur auf 4—5000 anzuschlagen. Mithin dürften die Pariser Syndicalverbände im Ganzen etwa 12—13 000 industrielle und commercielle Unternehmer umfassen, und demnach die Schätzung Havard's, der 20 000 angibt, wohl etwas zu hoch gegriffen sein. Jene Zahl repräsentirt fast ein Drittel der Unternehmer, die nach dem Umfange ihres Betriebes möglicher Weise für die Syndicalkammern in Betracht kommen könnten.

---

[1]) Recueil, Sitzung vom 20. Juni 1872.

[2]) Havard zählt außer der Gruppe der Baugewerbe noch 22 isolirte Syndicalkammern auf, aber in seiner Liste fehlen sowohl einige ältere (wie z. B. die Syndicalkammer der Bäcker) als auch die erst später aus der Union geschiedenen Syndicate der Maschinenbauer, der chemischen Industrie und der Spezereihändler.

11. Die Unternehmersyndicate in den großen Städten außer Paris.

Das Syndicalwesen hat auch außerhalb der französischen Hauptstadt wenigstens Anfänge der Entwicklung aufzuweisen. Das Jahrbuch der Union nationale für 1878/79 enthält eine Uebersicht der (zu Anfang des Jahres 1878) in den Departements bestehenden Unternehmersyndicate, der wir die meisten der folgenden Notizen entnehmen [1]).

In der zweitgrößten Stadt Frankreichs, Lyon, ist die Syndicalbewegung in den Kreisen der Unternehmer keineswegs soweit fortgeschritten, als man es Angesichts der dort bestehenden rührigen Arbeiterorganisation erwarten sollte. Allerdings folgt Lyon, wenn auch nicht hinsichtlich der Zahl seiner Syndicalkammern, so doch hinsichtlich der Gesammtzahl der Mitglieder derselben unmittelbar auf Paris, aber der Abstand ist ein unverhältnißmäßig großer: die neun vorhandenen Verbände haben im Ganzen nur 820 Mitglieder. Am wichtigsten ist hier, wie auch in den meisten anderen Städten, der Syndicalverband der baugewerblichen Unternehmer (1862 gegründet), der allein 303 Mitglieder zählt. Die übrigen Verbände sind die der Seidenfabricanten, der Seidenhändler, der Metallindustrie, der Weinhändler, der Goldschmiede und Uhrmacher, der Steindrucker, der Verwalter (Regisseurs patentés) und der Coiffeure und Perrückenmacher. Der letztere Verein ist auch den Arbeitnehmern geöffnet, aber allem Anscheine nach ist der Erfolg nicht besser als bei der Kammer der Präcisions-Mechaniker in Paris. In den Zeitungen wurde jüngst auch eine Syndicalcommission der Bäcker erwähnt. In Marseille ist ebenfalls die Arbeiterorganisation, wie wir unten sehen werden, weit entwickelt, die Unternehmersyndicate dagegen sind nur in geringer Zahl und Stärke vertreten. Obenan finden wir wieder den Bauunternehmerverband mit 200 Mitgliedern, dann folgt der der Schiffscapitaine mit 100 Mitgliedern; die Kammer der Bijouteriefabricanten zählt 45, und die der „Lumpensammlungs-Unternehmer" 37 Theilnehmer. Außerdem giebt es noch ein Ueberbleibsel aus der Zunftzeit, die Corporation der Fischer, welche durch vier gewählte Richter (prud'-hommes) noch immer eine summarische und formlose Jurisdiction in allen Angelegenheiten des Fischereigewerbes ausübt, wie dies ihr im Jahre 1409 durch ein Patent des Königs René zugestanden worden. Bis zum Jahre 1859 waren diese Entscheidungen souverain und, weil sie blos mündlich erfolgten, nicht einmal der Controle des Cassationshofs unterworfen. In Folge von mißbräuchlichen Ausschreitungen aber, die sich die Prud'hommes gegen den Marquis de Gallifet erlaubten, wurde in jenem Jahre ein Reglement erlassen, welches für die Zukunft die schriftliche Ausfertigung der Urtheile auf stempelfreiem Papier vorschreibt [2]). Die Wahl der Richter findet in Gegenwart des Commissars der Marine-Inscription statt und stimmfähig sind alle Fischereiunternehmer, die seit einem Jahre in dem Marseiller Bezirk ansässig sind und mindestens ein Fahrzeug besitzen. Ihre Zahl beträgt etwa 280. Ihr früheres bedeutendes Vermögen hat die Corporation durch die Revolution verloren, doch

---

[1]) Einige weitere Nachrichten über die Syndicate der Departements gibt die „Enquête sur les associations syndicales", veranstaltet von der Société d'économie charitable, herausgegeben von Desportes (Paris 1874), p. 155 ff.

[2]) Enquête sur les associations synd., p. 167.

unterhält sie noch immer eine ansehnliche Hülfscasse. Die nicht minder alte Gesellschaft der Lastträger im Marseiller Hafen ist den Arbeiterverbänden zuzuzählen.

Bordeaux nimmt nach der Zahl seiner Unternehmersyndicate die zweite Stelle unter den französischen Städten ein; es besitzt deren 12, die allerdings nur 700 Theilnehmer haben. Die Baugewerbe sind hier (schon seit 1862) in ihren Hauptzweigen durch sechs Syndicate mit 356 Theilnehmern vertreten. Außerdem werden angeführt die Kammern der Schreiner, der Blechschmiede, der Lithographen, der Coiffeure, der Gastwirthe und die Gesellschaft zur Förderung von Handel und Industrie, die zwar einflußreich, aber wohl nicht mehr eine eigentliche Syndicalkammer ist.

Lille, der Einwohnerzahl nach die fünfte Stadt Frankreichs, hat nur eine einzige Syndicalverbindung aufzuweisen, die der Bauunternehmer, die wohlorganisirt ist und sich im Besitze eines ansehnlichen Capitals befindet.

Nicht besser steht es um das Syndicalwesen in Toulouse (132 000 Einwohner), wo wir ebenfalls nur einen Syndicalverband der baugewerblichen Unternehmer finden, der 159 Mitglieder besitzt.

In St. Etienne besteht ein Verband der Baugewerbe mit 98 Mitgliedern, außerdem eine Kammer der Gewebeindustrie und eine der Wein- und Spirituosenhändler.

In Nantes finden wir wiederum nur einen baugewerblichen Verband, dessen Mitgliederzahl 160 beträgt.

Besser dagegen ist Rouen ausgestattet. Ein Verband der Unternehmer von Maurerarbeiten besteht dort schon seit 1856, und einige Jahre später bildeten sich noch für sechs andere Zweige des Baugewerbes Syndicalkammern, die mit derjenigen der Maurer unter einem Generalsyndicate zu einer geschlossenen Gruppe verbunden sind. Im Ganzen haben diese sieben Verbände 156 Mitglieder. Außerdem gibt es in Rouen noch fünf isolirte Syndicate in verschiedenen Gewerben, die aber zusammen nur 135 Theilnehmer haben. Die Baumwollindustrie ist unter ihnen nicht vertreten.

In Havre finden wir trotz einer Einwohnerzahl von 92 000 nicht einmal das Baugewerbe von der Syndicalbewegung berührt. Allerdings aber besteht seit einigen Jahren ein Syndicat für den Großhandel in Wein und Spirituosen.

In den bedeutenden Industriecentren Roubaix und Reims scheinen noch gar keine Unternehmersyndicate im eigentlichen Sinne entstanden zu sein.

12. Die übrigen Syndicate in den Departements.

In einigen Mittelstädten hat das Syndicalwesen verhältnißmäßig günstigen Boden gefunden. In Nancy gibt es schon seit 1863 eine Syndicalkammer der Spitzenfabrication, ferner drei baugewerbliche Syndicate, eine Kammer der Weinhändler und eine der Blechschmiede.

In Orleans ist das Baugewerbe durch sechs Syndicate vertreten, von denen das älteste, das der Anstreicher, bis 1848 zurückreicht. Im Jahre 1866 bildeten diese Syndicate mit Ausnahme der Maurer ein Generalbüreau, welches aus den Präsidenten und je einem Mitgliede der einzelnen Kammern besteht. Uebrigens beläuft sich die Gesammtzahl der Mitglieder der sechs baugewerblichen

Verbände nach den Jahrbuch der Union nur auf 96. Außerdem gibt es in Orleans noch ein „Generalsyndicat für Handel und Industrie".

In Besançon hat sich ein Verband der Monteure von Uhrgehäusen gebildet, der 230 Mitglieder zählt. Noch stärker ist der Verband der baugewerblichen Unternehmer mit 240 Mitgliedern. Dieser letztere ist nach dem Jahrbuch der Union eine „gemischte Syndicalkammer" für Arbeitgeber und Arbeiter, ebenso wie der Verband der Baugewerbe in Dijon (190 Mitglieder). Die Arbeiter scheinen indeß keine Neigung zum Beitritt zu haben, denn es ist weder auf den Arbeitercongressen in Paris und Lyon, zu denen aus beiden Städten Delegirte abgesandt waren, noch in verschiedenen anderen Berichten aus den dortigen Arbeiterkreisen jener Einrichtung jemals Erwähnung gethan worden. Auch bestehen in Besançon wie in Dijon eigentliche Arbeiterkammern in den Baugewerben.

Es bestehen ferner nach dem Jahrbuch der Union noch baugewerbliche Syndicalkammern in folgenden Städten: Aix, Amiens (60 Mitglieder), Angers (148 M.), Arras (34 M.), Châlon sur Saône (57 M.), Chartres (250 M. aus dem ganzen Departement Eure-et-Loir), Chambéry (78 M.), Clermont-Ferrand (30 M.), Dieppe (40 M.), Evreux, Grenoble (139 M.), Lisieux (20 M.), Limoges (48 M.), Le Mans, Mâcon (60 M.), Melun (78 M.), Montpellier (148 M.), Nevers, Nizza, Pontoise (30 M.), Perigueux, Roanne, Saint-Germain en Laye, Saint-Quentin (75 M.), Tarare, Trouville, Valence (50 M.), Versailles (105 M.), Vienne (90 M.).

In mehreren von diesen Städten gibt es neben den baugewerblichen auch noch andere Syndicalkammern, so in Nizza (Fleischer und Hôtelwirthe), in Grenoble (Handschuhfabricanten und Wein- und Spirituosenhändler), Mans (Wein- und Spirituosenhändler) u. s. w.

In anderen Städten fehlt die baugewerbliche Kammer, aber es sind einzelne andere Gewerbe von localer Bedeutung vertreten, so in Aubenas (Seidenspinner), Narbonne (Weinhändler), Blois (Holzhändler), Saint-Chamond (Schnürbänderfabricanten), Puy (Spitzenfabrication), Bourbonne-les-Bains (Handelscomité), Laval (Wein- und Spirituosenhändler), Château-Gontier (Handelssyndicat), Toulon (Fleischer und Schweinemetzger), Epinal (Baumwollfabricanten und Handels- und Industriegesellschaft).

Außer Paris haben also bisher 52 theils größere, theils kleinere französische Städte mehr oder weniger Antheil an der Syndicalinstitution. Nach dem Jahrbuch der Union beläuft sich die Zahl der Unternehmersyndicate in diesen Städten im Ganzen auf 103 mit etwa 6000 Theilnehmern. Im Vergleich mit Paris sind demnach die französischen Departements noch weit im Rückstande. Auch dürften die Provinzialsyndicate ihrem ganzen Charakter nach eine geringere socialökonomische Bedeutung haben als die Unternehmerverbände in Paris. Von den letzteren haben viele, obwohl auch sie nicht der eigentlichen Großindustrie angehören, die Rolle von Vertretungen des Capitalinteresses gegenüber der Arbeit übernehmen müssen, in der Provinz dagegen scheinen außer einigen baugewerblichen nur wenige Syndicate eine ähnliche Stellung einzunehmen. Die große Textil- und Metallindustrie steht mit diesen Vereinen in den meisten Bezirken gar nicht in Verbindung, sie stellt sich den Arbeitern gegenüber nöthigenfalls rasch genug ohne ständige Organisation in Kampf-

formation, und zur Wahrung ihrer handelspolitischen Interessen bildet sie umfassendere Liguen. Dasselbe gilt von den Bergwerksbesitzern.

Auch in der Provinz sind die baugewerblichen Verbände, die allein 3000 Mitglieder aufzuweisen haben, besonders beachtenswerth. Dieselben haben, wie in Paris, hauptsächlich den Zweck, ihre Preislisten zur Geltung zu bringen, was ihnen sehr erleichtert wird, wenn sie, wie sie es verlangen, bei Streitigkeiten als Experten berufen werden. Daher auch in der Provinz von Seiten der Unternehmer Klagen über die Architekten und deren unerwünschte „Reglements". Das Publicum steht nicht immer auf der Seite der Syndicate, wie z. B. die Meinungsäußerung des Präsidenten des Handelsgerichts von Orleans, Herrn Germon, beweist [1]). Derselbe glaubt namentlich, und wohl nicht mit Unrecht, daß die Architekten die Taxirung von Zimmer-, Schreiner- und anderen baugewerblichen Arbeiten mit größerer Objectivität vornehmen können, als die Zimmermeister, Schreinermeister u. s. w. selbst. Bei Arbeitseinstellungen werden die Syndicate der baugewerblichen Unternehmer wohl Unterhandlungen mit den Arbeitern zu führen suchen, aber Herr Germon schlägt ihren wirklichen Einfluß in dieser Beziehung wenigstens in Orleans nicht hoch an.

Das häufige Vorkommen von Syndicaten der Wein- und Spirituosenhändler erklärt sich wohl daher, daß diese Kaufleute oft das Bedürfniß fühlen, in Angelegenheiten der Getränkesteuer gemeinschaftlich vorzugehen.

VI.

Die Bestrebungen und die Leistungen der Unternehmersyndicate im Allgemeinen.

1. Privatgeschäftliche Zwecke.

Wenn auch in der bisherigen Darstellung die Wirksamkeit einzelner Syndicalkammern bereits durch einige nähere Angaben charakterisirt worden ist, so bleibt doch eine genauere Uebersicht der Gesammtheit der Ziele derselben unerläßlich, wenn wir zu einem begründeten Urtheil über die Institution im Ganzen gelangen wollen.

Da die Unternehmerverbände von durchgängig sehr praktischen Leuten ohne theoretische Hintergedanken gegründet worden sind, so beweist schon die bloße Fortdauer ihrer Existenz, daß sie gewisse praktische Zwecke wirklich erfüllen und dadurch nach der Ansicht ihrer Mitglieder ein genügendes Aequivalent für den zu zahlenden Beitrag und die Opfer an Zeit und Mühe gewähren. Zu diesen Zwecken, die mit der Socialpolitik nichts zu thun haben, aber recht wirksam sind zum Zusammenhalten der Vereine, gehören die rein privatgeschäftlichen Dienstzweige und Agenturen, wie sie bei der Union nationale in so bedeutender Ausdehnung für die abonnirte Kundschaft geschaffen sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein nicht geringer Theil der Mitglieder der Union nicht den Syndicalkammern zuliebe, sondern lediglich jener geschäftlichen Einrichtungen wegen bei diesem Bunde bleibt. Aber auch

---

[1]) Desportes, Enquête, p. 162.

andere Syndicalkammern, die der Union nicht angehören, lehnen sich an gewisse privatwirthschaftliche Betriebe an; so die Juweliere an ihre Affiniranstalt, die Bäcker an die gemeinschaftliche Bäckerei, die Brennholzhändler an den gemeinschaftlichen Holztransport u. s. w. Andere isolirte Kammern treten mit privaten Auskunftsbüreaux in Beziehung, um ihren Mitgliedern zu möglichst günstigen Bedingungen einen Ersatz für den ähnlichen Dienst der Union zu verschaffen. Auch finden wir bei solchen Kammern Veranstaltungen, um die Interessen ihrer Mitglieder in Concursangelegenheiten zu wahren [1]).

In der Union nationale trug man sich zeitweise noch mit viel weiter gehenden Plänen von wesentlich geschäftlicher Natur. Namentlich machte man einige Male Versuche zur Gründung einer Gesellschaft für die Ausfuhr von Pariser Fabricaten nach Ostasien. Natürlich würde dieselbe einen Bestand für sich gehabt, aber doch immer in der Union eine wichtige Stütze gefunden haben. Auch die bereits erwähnte Creditgenossenschaft gehört in diese Kategorie, aber gerade an ihrem Beispiele sieht man, daß diese gesonderten Nebenunternehmungen mit verhältnißmäßig beschränkter Betheiligung weniger Aussicht auf Erfolg haben, als die allgemeinen Agenturgeschäfte der Union.

Die allgemeine volkswirthschaftliche und sociale Bedeutung der Syndicalkammern der Unternehmer wird nun freilich durch diese Beimengung privatgeschäftlicher Elemente nicht erhöht; aber sie erhalten durch dieselbe eine größere Lebensfestigkeit und so scheint die Combination mit Rücksicht auf die praktische Lage der Dinge nicht unzweckmäßig.

2. Vertretung von Specialinteressen gegenüber den Behörden.

Die Vertretung der speciellen Interessen einzelner Gewerbezweige bei den Polizei- oder Steuerbehörden geht schon über die Veranstaltungen für unmittelbare Geschäftszwecke hinaus. Wie wir gesehen haben, war einigen der älteren Syndicate ein officieller Charakter beigelegt; sie waren einerseits mit Verantwortlichkeit vor der Polizei belastet und andererseits mit einer gewissen amtlichen Autorität gegenüber den Gewerbsgenossen ausgestattet. Die Keime eines neuen Zunftwesens, die man mit einiger Berechtigung in diesen napoleonischen Corporationen finden konnte, gelangten indeß, trotz der Hoffnungen und eifrigen Bemühungen namentlich der baugewerblichen Unternehmer, nicht zur Entwicklung, und schließlich mußten auch die officiellen Syndicate der Fleischer und Bäcker den neueren wirthschaftlichen Anschauungen weichen. Aber andererseits machte sich besonders bei denjenigen Gewerben, die aus polizeilichen oder steuerlichen Gründen einer besonderen Reglementation unterworfen waren, das Bedürfniß nach einer freien Vertretung fühlbar, die sie eben in der modernen Form der Syndicalkammern gefunden haben. Mehrere bereits angeführte Beispiele lassen dies ersehen und einige andere mögen hier noch folgen.

Die zweitälteste Syndicalkammer in der Union nationale ist die der Fabricanten von Gasapparaten und sie ist auch eine von denjenigen, deren Sitzungsberichte in dem Organ der Union am meisten Raum einnehmen. Den reich-

---

[1]) Auch innerhalb der Union haben einzelne Syndicate noch besondere Geschäftseinrichtungen geschaffen, so z. B. die Fabricanten von Mineralwasser eine gemeinschaftliche Niederlage zum Austausch der Siphons (Union nationale, v. 12. Mai 1866).

lichsten Stoff für ihre Verhandlungen aber lieferte ihr Jahre lang das verschärfte Polizeireglement, dem Herr Haußmann auch die privaten Gasanlagen und Gasapparate (namentlich seit 1862) unterwarf. Die Herstellung und Veränderung von Gasanlagen bedurfte nicht nur der Genehmigung von Seiten der Seinepräfectur, sondern sie mußte auch unter der Aufsicht von Agenten der Präfectur ausgeführt werden, und, was vor Allem die Unternehmer unerträglich fanden, die Arbeit mußte bei der Abnahme mittels des patentirten Maccaud'schen Apparats geprüft werden. Dadurch wurden die Besitzer dieses Patentes, deren Agenten nun überall eindrangen und auch Reparaturen übernahmen, allerdings zu übermächtigen Concurrenten [1]). Zugleich nahmen die Patentinhaber eine besondere Hahnconstruction als zu ihrem Patent gehörig in Anspruch, was zur Folge hatte, daß die übrigen Fabricanten in Masse wegen unbefugter Nachahmung belangt wurden. Aber die Syndicalkammer nahm den Kampf mit großer Einigkeit und Energie auf, sie brachte die Proceßkosten durch Beiträge zusammen und die Kläger ließen schließlich ihren Anspruch fallen. Mit welchem Eifer diese Streitigkeiten betrieben wurden, geht daraus hervor, daß ein Fabricant zwei Jahre lang auf seine eigenen Kosten ein Fachblatt zur Bekämpfung der monopolistischen Reglementation herausgab. Schließlich trugen die Fabricanten wirklich in der Hauptfrage den Sieg über Herrn Haußmann davon, indem ein neues Reglement von 1868 zwar eine Prüfung der Anlagen bei der Abnahme beibehält, aber nicht mehr die Anwendung der Maccaud'schen Pumpe verlangt. Auch mit der von oben herab vielfach begünstigten Pariser Gasgesellschaft hatte diese Syndicalkammer manchen Strauß zu bestehen; so suchte jene Gesellschaft das ausschließliche Recht der Aufstellung der Gasuhren zu erlangen, konnte aber gegenüber dem Widerstande der vereinigten Fabricanten nicht durchdringen. Unter dem republikanischen Regiment sind die Vertreter dieser Industrie mit ihrem Loose weit zufriedener, wenn sie auch noch immer die Aufsicht der Municipalbehörden bei den Privatanlagen sich gefallen lassen müssen. Sie behaupten, daß die Explosionen in dem Maße seltener geworden seien, wie man die Reglementation gemildert habe [2]).

Ein anderes Gewerbe, das unter der dem centralisirten Großcapital günstigen Haußmann'schen Verwaltung sich zu einer Syndicalverbindung gedrängt fühlte, war das der Wagenvermiether. Fast gleichzeitig mit der Gründung der Monopolgesellschaft der Pariser Omnibus wurde auch die „Compagnie impériale des voitures de Paris“ zu dem Zweck organisirt, das ganze Droschkenwesen in Paris in eine Hand zu vereinigen. Im Jahre 1862 schloß die Stadt mit der Gesellschaft einen neuen Vertrag auf 50 Jahre, aber schon 1866 wurde derselbe in Folge des Strike der Kutscher aufgehoben und der Gesellschaft für den Verlust ihres Monopols als Entschädigung eine jährliche Rente von je 360 000 Frcs. auf 47 Jahre bewilligt. Die Höhe dieser Entschädigung erklärt sich theilweise daraus, daß die Gesellschaft vertragsmäßig die früheren Droschkenconcessionen, die als Handelsgegenstände galten, zu Preisen von mindestens 6500 oder 7500 Frcs.

[1]) Vgl. Union nationale, v. 23. Juni 1866 und überhaupt die Sitzungsberichte dieser Syndicalkammer aus den folgenden Jahren.

[2]) Union nationale, v. 13. Decbr. 1873. Vgl. auch die Rede des Präsidenten dieser Syndicalkammer, U. nat., v. 7. April 1879.

(je nach der Gattung) für jede Nummer aufkaufen mußte und bis auf einen kleinen Rest auch wirklich schon erworben hatte. Bei der jetzt eingeführten Freiheit des Gewerbes konnten die Besitzer der alten Nummern ebenso gut eine Entschädigung verlangen wie die Gesellschaft, und sie haben auch, wie es scheint, nach einigen Schwierigkeiten eine solche erhalten. Besonders ungelegen aber kam das neue System den Unternehmern von Remisewagen, da diese auf eine Entschädigung nicht hoffen konnten, obwohl sie, wie sie behaupteten, durch die Aufhebung jeder Beschränkung der Wagenzahl an jeder ihrer 2043 Nummern 1200—1500 Frcs. verloren. Die große Actiengesellschaft blieb natürlich für alle kleineren Unternehmer ein höchst gefährlicher Concurrent, dessen Stimme auch auf der Präfectur vorzugsweise gehört wurde und namentlich in Betreff des Tarifwesens den Vorschlägen der Privatunternehmer meistens entgegenwirkte. Die Syndicalkammer der letzteren, die 1866 in der Union nationale gebildet wurde, hat bei der Präfectur und in Petitionen an den Senat und sogar an den Kaiser ihre Interessen eifrig vertheidigt, die freilich mit denen des Publicums nicht immer zusammenfielen. So hatte die Kammer bei Gelegenheit der Weltausstellung von 1867 eine „kleine Tariferhöhung" vorgeschlagen und sie fühlte sich sehr schmerzlich überrascht, als die Präfectur, statt auf diese Idee einzugehen, die sogenannten „Tapissières" aufkommen ließ, „gegen welche das Syndicat nicht aufgehört hat zu reclamiren, aber immer vergebens" [1]).

Auch andere Syndicalkammern, die nicht gerade durch die Art ihres Gewerbes mit den Behörden in öftere Berührung gebracht werden, haben doch zuweilen Veranlassung, besondere Angelegenheiten an amtlichen Stellen vorzubringen. Weit häufiger jedoch handelt es sich um allgemeinere Wünsche in Bezug auf Verwaltung oder Gesetzgebung, in welchen eine größere Gruppe von Syndicaten übereinstimmt und die auch mit vereinten Kräften geltend gemacht werden. Auf diese über das engere Specialinteresse hinausgreifende Wirksamkeit der Kammern kommen wir noch zurück.

3. Preispolitik.

Die Vereinbarung gemeinschaftlich einzuhaltender Preise und Verkaufsbedingungen ist ein Gedanke, der allen Verbindungen von Genossen desselben Gewerbes sehr nahe liegen mag und auch von den französischen Syndicalkammern vielfach in Erwägung gezogen worden ist. Aber die Ausführung erwies sich als sehr schwierig, nicht etwa wegen des Verbotes der Coalition der Verkäufer im Artikel 419 des Code pénal, sondern wegen der natürlichen Centrifugalkraft der Interessen der selbständigen Unternehmer. Die Versuche aber, die in dieser Richtung gemacht worden sind, haben immerhin einiges Interesse, da sie die Tendenz haben, die Preisfluctuationen des sich selbst überlassenen Verkehrs einigermaßen einzudämmen, und somit Erfahrungsmaterial zur Beantwortung der Frage liefern, bis zu welchem Grade eine solche Beschränkung praktisch durchführbar ist. Eine wirklich bedeutende Rolle spielt das Tarifwesen, wie wir gesehen haben, bei den Baugewerben, namentlich in Paris. Aber freilich bestand gerade in Paris die Thätigkeit der Syndicate dieser Gewerbe hauptsächlich in der Bekämpfung des ihnen durch die Macht der Verhältnisse aufgenöthigten Tarifs der Stadt und

[1]) Union nationale, v. 18. Januar 1868.

erst in der neueren Zeit haben sie wenigstens einen Antheil an der Aufstellung desselben erhalten.

Einige andere, dem Baugewerbe nahestehende Syndicalkammern haben mit einigem Erfolg selbständige Preis-Serien aufgestellt. So die Fabricanten von Gasapparaten, die sich auf diese Weise von dem städtischen Tarif für Gasanlagen unabhängig zu machen suchten. Den ersten Versuch solcher Art machte dieses Syndicat im Jahre 1867 und es war von dem Erfolge desselben so befriedigt, daß es eine regelmäßige Fortsetzung dieser Publication beschloß. Der Gewinn der Unternehmer war nicht gleichmäßig angesetzt, wie bei der städtischen Preisreihe, sondern nach dem Umfange der Arbeit und dem Risico abgestuft [1]). Dieser Tarif hat übrigens, wie aus späteren Klagen der Unternehmer hervorgeht, bei den Architekten doch niemals die gleiche Autorität wie der städtische besessen. Auch trat das Syndicat im Jahre 1872 mit der städtischen Delegation in Verbindung behufs gemeinschaftlicher Feststellung der neuen Preisliste, und erst als sich die amtliche Publication zu lange verzögerte, gab die Syndicalkammer wieder einen eigenen Tarif heraus, der auch bald eine neue Auflage erlebte [2]).

Auch die Syndicalkammer der Fabricanten von Schildern, Buchstaben und Rollvorhängen stellte 1868 einen Tarif auf [3]), von dessen Revision in den Sitzungsberichten der folgenden Jahre mehrfach die Rede ist.

Die Kammer der Holzsäger und -Zuschneider brachte ebenfalls einen Tarif zu Stande, dessen Bedeutung sie übrigens dahin interpretirte, daß er nur Minimalsätze enthalte und jeder berechtigt sei, von seinen Kunden so viel mehr zu verlangen, als er erhalten könne [4]). Die Syndicalkammer der Kisten- und Koffermacher war über diese Neuerung seitens ihrer Holzlieferanten, die eine bedeutende Preissteigerung darstellte, wenig erbaut und verlangte für ihr Gewerbe gewisse Concessionen, zu denen sich die Säger nach einigem Sträuben auch verstehen mußten.

Andere Versuche von Tarifirungen finden wir bei der Kammer der Porcellan- und Fayence-Decorateure [5]), bei den Buchbindern [6]), bei den Färbern [7]). Eine bindende Kraft besaßen diese Vereinbarungen natürlich nicht, aber sie konnten immerhin eine praktische Wichtigkeit erlangen, wenn sie bei gerichtlichen Expertisen als Grundlage angenommen wurden. Es scheinen indeß die feierlich beschlossenen Preisgrundsätze in der Wirklichkeit immer wieder von den einzelnen Unternehmern verletzt worden zu sein, sobald sie es in ihrem augenblicklichen Interesse fanden. Vermuthlich hat man auch in anderen Gewerben dieselben Erfahrungen gemacht, wie sie mit großer Offenherzigkeit in einer Sitzung der Kammer der Hufschmiede und Veterinäre dargelegt werden. Es handelte sich darum, eine von den Arbeitern durchgesetzte Lohnerhöhung durch eine Preissteigerung der Arbeiten zu ersetzen. „Alle waren entschlossen," heißt es in einer Erklärung des Vorstandes der Syndicalkammer, „den gefaßten Beschluß zu unterzeichnen und das Büreau hat alle Unter-

---

[1]) Union nationale, v. 28. Decbr. 1867.
[2]) Ibid., 13. Decbr. 1873.
[3]) Ibid., 8. Juli und 19. August 1868.
[4]) Ibid., 15. Juli 1867.
[5]) Ibid., 24. März 1866.
[6]) Ibid., 1. Mai 1869.
[7]) Ibid., 13. Decbr. 1873.

schriften der Mitglieder vorliegen sehen. Aber kaum war die Liste geschlossen, als man auch schon Mitglieder der Kammer fand, die ihr Wort nicht hielten und ihre Unterschrift für Nichts achteten. Traurige Wirkung der Concurrenz! Unsere Versammlungen hatten, ohne daß wir es ahnen konnten, ein unerfreuliches Resultat, nämlich dies, daß wir uns vielleicht zu genau haben kennen lernen und die Unmöglichkeit einer Einigung constatiren mußten" [1]).

In der Syndicalkammer für Blumenfabrication, Federn und Modewaaren versuchte man schon seit 1860 sich über die Rabattbewilligungen zu verständigen. Aber trotz aller Bemühungen mußte man immer wieder constatiren, daß der „Geist der Solidarität fehle" und der Rabatt von den einzelnen Fabrikanten beliebig erhöht werde [2]). Und schließlich ertönte in der Kammer die Klage, daß „ein hochangesehenes Haus, das der Industrie von Alters her gewissermaßen väterlich gegenübergestanden", nämlich das des Präsidenten Marienval, nun ebenfalls abtrünnig geworden und den Rabatt erhöht habe. Herr Marienval erklärte darauf, daß er seinem Hause nur noch als Commanditist angehöre; übrigens thäten die jetzigen Leiter desselben nur öffentlich, was andere bereits im Geheimen gethan hätten. Schon vor einigen Jahren habe die von der Syndicalkammer zur Untersuchung der Frage niedergesetzte Commission erklärt, es sei traurig, daß man die Unfähigkeit der Kammer, dem Uebel zu steuern, anerkennen müsse. Er selbst habe damals den Rabatt von 10 % so lange wie möglich aufrecht erhalten, aber schließlich, vielleicht als der letzte, dem Strome weichen müssen [3]). Auch die Frage, wie die Concurrenz der großen Magazine zu bestehen sei, wurde von den Syndicaten der nächstbetheiligten Industriezweige vielfach erörtert. In der Kammer für Blumen, Modewaaren u. s. w. verglich man die Lage der kleinen Häuser, die bei einer Geschäftsziffer von 50 000 Frcs. 25 % Gewinn haben müssen, mit derjenigen der großen Unternehmungen, die für 14—16 Millionen Geschäfte machen und sich mit 10 % begnügen können [4]). Aber was vermögen die kleinen Unternehmungen gegen das natürliche Uebergewicht des großen Capitals? Höchstens könnten sie eine gleichmäßigere Vertheilung der Steuerlast durchsetzen, wenn wirklich, wie sie stets behaupten, ein Mißverhältniß in dieser Hinsicht besteht, aber dadurch wird das wirkliche Verhältniß der ökonomischen Kräfte nicht geändert. Es ist wahrscheinlich, daß in den großen Städten der Detailhandel im Großen, wie er von den colossalen Pariser Magazinen getrieben wird, sich noch weiter entwickeln und vielleicht ein besseres Correctiv der Mißstände des Kleinhandels darbieten wird als die Consumvereine.

4. Expertisen und Vergleiche bis 1875.

Die Thätigkeit, welche die Syndicalkammern zur Unterstützung der Gerichte, namentlich des Pariser Handelsgerichtes, als Sachverständige und Streitvermittler entfaltet haben, ist bis zu einem gewissen Grade als eine wirklich gemeinnützige anzuerkennen; aber andererseits kann nicht bestritten werden, daß auch ein Specialinteresse der von den Kammern vertretenen Gewerbe mit ins Spiel kommt,

[1]) Union nationale, v. 6. Januar 1866.
[2]) Ibid., v. 8. Januar 1873.
[3]) Ibid., 24. April 1875.
[4]) Ibid., 25. Mai 1870.

dessen Befriedigung schon für manche Opfer und Mühen Ersatz bieten kann. Man erinnere sich nur der Klagen, welche in der Syndicalkammer der Maurer darüber erhoben wurden, daß das Civilgericht nur Architekten und nicht auch Maurermeister als Sachverständige wähle, und man wird leicht begreifen, daß es sich nicht blos um eine Ehrensache, sondern um ein Interesse handelt, das sehr nahe mit den Versuchen einer gemeinschaftlichen Preispolitik zusammenhängt. Die Preisliste der Stadt Paris hat ja gerade dadurch ihre Autorität erhalten, daß sie von den gerichtlichen Experten als Grundlage angenommen wurde, und so könnte in vielen Gewerben thatsächlich ein Tarif zur Geltung kommen, wenn die Syndicalkammern einen solchen aufstellten und zugleich als Experten und Vermittler denselben zur Anwendung brächten. Daher hatte der frühere Director der Union nationale, Herr Bonnin, einige Bedenken gegen die Tarifirungsversuche der Kammern, indem er nicht mit Unrecht glaubte, daß ihre Wirksamkeit als Ausgleichungsbüreaux durch die Tarife beeinträchtigt werden würde [1]). Als Schiedsrichter im eigentlichen Sinne könnte ein Syndicat, das einen Tarif aufgestellt hat, ja wohl nicht auftreten, ohne mit dem Artikel 5 des Code civil in Widerspruch zu gerathen, nach welchem es dem Richter verboten ist, in der Form allgemein wirksamer Vorschriften oder Regulative die Streitsachen zu entscheiden. Indeß hatten die Kammern überhaupt nur selten Gelegenheit, eigentlich schiedsrichterliche Functionen im Sinne der Artikel 1003—1028 des Code de proc. civ. auszuüben, sondern sie wirkten entweder als gütliche Vermittler (arbitres amiables compositeurs, C. proc. c., art. 1019) mit freiwilliger Zustimmung beider Parteien, oder als sachverständige Vermittler oder Berichterstatter (arbitres-rapporteurs) beim Handelsgericht (C. proc. c., art. 429). Die Kammern des Baugewerbes erboten sich schon in den vierziger Jahren zu solchen Dienstleistungen [2]), die anderen folgten nach, und nach einigem Schwanken machte das Handelsgericht von diesen Hülfsorganen mehr und mehr Gebrauch. Das Pariser Handelsgericht hat mit 47 (früher nur 31) Richtern jährlich 60—70 000 Sachen zu erledigen und dieses wird ihm nur dadurch möglich, daß es einen großen Stab von sogenannten arbitres-rapporteurs um sich gesammelt hat, die mit mehr oder weniger Sachkenntniß die Streitfrage untersuchen, wo möglich einen Vergleich herbeizuführen suchen und wenn dies nicht angeht, dem Richter einen Bericht erstatten, der für die Entscheidung maßgebend zu sein pflegt. Aber diese Sachverständigen lassen sich ihre Dienste gut bezahlen. So wurde z. B. in einer Syndicalkammer Klage darüber geführt, daß einer derselben 400 Frcs. Honorar gefordert habe, welche Summe jedoch von dem Gerichte auf 150 Frcs. herabgesetzt worden sei [3]). Auch kamen Fälle vor, daß auf diese Weise bei einem Werthe des Streitobjectes von weniger als 10 Frcs. Kosten von 60—80 Frcs. aufliefen. Es war daher für das Publicum jedenfalls ein Gewinn, als die Syndicalkammern in die Reihe der vom Handelsgericht angenommenen Experten traten und ihre

---

[1]) Union nationale, v. 2. Juni 1866.

[2]) Nach der Aussage des Präsidenten der Syndicalkammer der Zimmermeister, Saint-Salvi, in dem Coalitionsproceß der Zimmerleute von 1845 wäre schon bei der Neugestaltung der Kammer im Jahre 1835 auf diese Function derselben Rücksicht genommen worden (Gaz. des Tribunaux, v. 22. August 1845).

[3]) Union nationale, v. 24. October 1868. Es kommen übrigens auch Honorare von 1000 Frcs. vor. S. Havard, Synd. prof., p. 29.

Dienste fast umsonst anboten. Allerdings wurde auch über die Höhe der von einzelnen Syndicalkammern erhobenen Taxen geklagt, aber bei der Union nationale waren die Gebühren (die dem Director zufielen) in der That niedrig, selbst wenn ein Bericht nöthig war. Auch in Bezug auf technische Sachkenntniß und allgemeine Ehrenhaftigkeit boten die Syndicalkammern die besten Garantien, und in welchen Fällen sie vielleicht nicht dieselbe Objectivität des Urtheils haben möchten, wie ein außerhalb des praktischen Geschäftslebens stehender Sachverständiger, wird das Gericht beurtheilen können. Auch können sie ja nach Art. 308 und 430 der Civilproceßordnung recusirt werden. Es schien bereits, als ob die Syndicate definitiv beim Handelsgerichte Fuß gefaßt hätten. Dasselbe überwies die Sachen an die Präsidenten der Syndicalkammern, und aus der Mitte der letzteren waren in der Regel Commissionen bestellt, die sich abwechselnd diesem Vermittleramte widmeten. In einigen Kammern ernannte der Präsident die Schiedsmänner von Fall zu Fall. In der Kammer der Papierindustrie war auf Vorschlag Havard's ein correcteres Verfahren eingeführt, indem der Präsident zuerst selbst einen Vergleichsversuch machte und, wenn dieser mißlang, die Parteien aus der Liste der Mitglieder drei Schiedsmänner auswählen ließ. Es konnten sogar dem Verbande nicht angehörende Personen gewählt werden, jedoch blieb dem Präsidenten der Kammer immer der Vorsitz. Auch die Friedensgerichte und die Civiltribunale erster Instanz überwiesen Streitsachen, allerdings nur in geringerer Zahl, an die Syndicalkammern und sie haben dieses Verfahren auch beibehalten, nachdem das Handelsgericht es aufgegeben. Endlich kommt es auch zuweilen vor, daß die Parteien freiwillig, ehe irgend welche Kosten entstanden sind und ehe der Proceß die Gemüther erhitzt hat, den Syndicalkammern ihre Sache zur Ausgleichung vorlegen. Havard hat für dieses kostenlose Einigungsverfahren schon seit vielen Jahren eifrig Propaganda gemacht und auch die Genugthuung erfahren, es allmählich einigen Boden fassen zu sehen, bis es in der neuesten Zeit eine förmliche Organisation erhalten hat. Wenn bei beiden Parteien guter Glaube und guter Wille vorhanden ist, so wird ihr Streit allerdings häufig auf diese Art ohne Stempelpapier und ohne Advocaten geschlichtet werden können. Aber auch unter jener Voraussetzung wird doch wohl in der Mehrzahl der Fälle der eine Theil durch eine psychologische Nothwendigkeit bis zur wirklichen Erhebung der Klage getrieben, und wenn diese einmal erfolgt ist, so wird die Versöhnung schon wegen der sofort entstehenden Kosten weit schwieriger.

Was den äußeren Umfang dieser Dienstleistungen der Syndicalkammern betrifft, so wurden der Union nationale vom 30. December 1859 bis zum Februar 1875 vom Handelsgericht im Ganzen 12 926 Sachen überwiesen, von denen nur 2489 einen Bericht erforderlich machten, während die übrigen, also mehr als vier Fünftel der Gesammtzahl, auf gütlichem Wege Erledigung fanden. Die Durchschnittskosten für jeden Fall betrugen nur 4.04 Frcs., denn obwohl früher im Falle einer Berichterstattung 10 Frcs. und später durchweg 6 Frcs. als Gebühr für den Director erhoben wurden, so konnten die Kammern diese Kosten im Interesse des Ausgleichs auch ganz streichen und sie thaten dies häufig wirklich, wenn das Streitobject von geringem Werthe war. Das Maximum der Streitfälle kam bei der Union in dem Geschäftsjahre 1872/73 vor und bezifferte sich auf 1344. Im Jahre 1873/74 betrug die Gesammtzahl 1150, und zwar kamen vom Pariser Handelsgericht 1050, von den Friedensgerichten

72, durch Compromiß der Parteien 25, vom Handelsgericht von Versailles einer und vom Pariser Civiltribunal zwei Fälle an die Syndicalkammern.

Die Betheiligung der einzelnen Kammern der Union an dieser Thätigkeit war jedoch eine sehr verschiedene und einige waren überhaupt in die Expertenliste des Handelsgerichtes gar nicht eingetragen. Vor die Kammer der Fabricanten von Gasapparaten allein gelangte im Jahre 1866 fast ein Drittel aller Fälle, nämlich 291, und auch im folgenden Jahre ging dieser Kammer fast die gleiche Zahl von Sachen zu, nämlich 254, während diese Ziffer für 1873 sich nur auf 145 belief. Andere Kammern der Union, die in der Regel jährlich mehr als 100 Fälle zu behandeln hatten, waren die für die chemische Industrie und für den Spezereihandel; auch die Syndicate der Juweliere, der Blumen- und Modewaarenfabricanten, der Möbelfabricanten, der Lederindustrie, der Steinkohlenhändler und einige andere lieferten noch ansehnliche Beiträge, so daß von den 1000—1200 Sachen, die jährlich der Union zugingen, nur ein kleiner Rest für die Mehrzahl der Syndicate übrig bleibt.

Die Gruppe der Baugewerbe, obwohl weniger Syndicate zählend, als die Union nationale, lieferte doch eine noch größere Zahl von Expertisen und Vergleichen als die letztere. Im Jahre 1872 betrug die Gesammtzahl der an sie gelangten Sachen 1764, während nur 441 Berichte nöthig wurden. Die Kammer der Maurer allein hatte sich 1867 mit 265, 1868 mit 305, 1869 mit 358, 1870 mit 208, 1871 mit 118, 1872 mit 206 Streitfällen zu befassen. Von der Gesammtzahl von 1460 kamen in diesen sechs Jahren 1406 Fälle vom Handelsgericht, 17 von den Friedensgerichten, 32 von den Parteien selbst und 5 vom Civiltribunal, obwohl dieses letztere die Kammer, trotz wiederholten Antrags, noch nicht officiell in die Liste seiner Experten aufgenommen hatte [1]). Die Gebühren sind bei den Kammern des Baugewerbes höher als bei der Union nationale, da die Expertisen oft Besichtigungen an Ort und Stelle erfordern. Doch kamen die Kosten 1872 im Durchschnitt nur auf etwas mehr als 9 Frcs.

Auch mehrere der isolirten Kammern arbeiteten auf diesem Felde sehr eifrig. Nach de Massy wurden dem Syndicat für Wein- und Spirituosenhandel in den beiden Geschäftsjahren 1858—60 nicht weniger als 1180 Streitsachen überwiesen und 817 von diesen friedlich geschlichtet; und in der dreijährigen Periode 1869—72 belief sich nach Havard die Zahl der von dieser Kammer behandelten Fälle auf 1759, und die durchschnittlichen Kosten stellten sich auf etwas über 8 Frcs.

Auch die Schiedscommission des Cercle de la librairie etc. hatte durchschnittlich jährlich etwa 350 Streitsachen zu erledigen, und einige andere von den 26 isolirten Kammern, die 1868 beim Handelsgerichte accreditirt waren, dürften ähnliche Ziffern aufzuweisen haben. Im Ganzen werden daher wohl jährlich 6—7000 Streitsachen durch die Hände der Syndicalkammern gegangen und zu vier Fünfteln geschlichtet worden sein. Diese Ziffer macht allerdings nur ein Zehntel der dem Handelsgerichte zugehenden Fälle aus, aber ein großer Theil der letzteren wird überhaupt seiner Natur nach gar nicht geeignet sein, den Syndicalkammern überwiesen zu werden. Vorzugsweise scheinen denselben diejenigen Sachen übertragen worden zu sein, bei denen ein Vergleich verhältnißmäßig leicht erreichbar schien.

[1]) Compte rendu de la ch. s. de la maç. 1867—72, p. 87.



5. Veränderte Lage seit 1875.

Während die Syndicalkammern sich mehr und mehr in ihre Rolle als Hülfsorgane des Handelsgerichtes einlebten und auf eine weitere Entwickelung dieser Functionen hoffen zu dürfen glaubten, gewann in den maßgebenden Regionen die den Syndicaten feindliche Richtung unvermerkt die Oberhand. Ursachen sehr verschiedener Art wirkten zu diesem Resultat zusammen. Die Syndicalkammern hatten seit 1867 einen immer wachsenden Einfluß auf die Wahlen für das Handelsgericht und die Handelskammer erlangt, zumal nachdem das Centralcomité und das Generalsyndicat sich über die Durchsetzung gemeinschaftlicher Candidatenlisten geeinigt hatten. Früher waren die Wahlen in patriarchalischer Weise von jenen beiden Körperschaften selbst geleitet worden, und erst 1866 durchbrach ein viel angefeindeter Bewerber um die Präsidentschaft des Handelsgerichtes diese Tradition, indem er an die weiteren Kreise der Wähler appellirte. Die alte handelsgerichtliche noblesse de robe sah natürlich die aufsteigende Macht der Syndicalkammern, deren Mitglieder zu einem großen Theil gar nicht zu den Notablen gehörten, also kein Stimmrecht hatten, mit bösem Auge, wenn auch einige Präsidenten des Gerichtes bei ihren officiellen Reden den Leistungen der Kammern einige anerkennende Worte widmeten. Aber schon im Jahre 1872 fiel es auf, daß das übliche Compliment in der Antrittsrede des neuen Präsidenten ausblieb. Der eigentliche Conflict jedoch kam erst nach den Wahlen von 1874 zum Ausbruch, nachdem der Candidat der Kammern für die Präsidentschaft des Handelsgerichtes unterlegen war. Der neue Präsident, der mit großer Heftigkeit bekämpft worden war, schien nun die Schroffheit, die man ihm vorgeworfen, in ihrem vollen Maße den Syndicalkammern fühlbar machen zu wollen. Aber noch ehe er sein Amt angetreten, war der entscheidende Schlag gegen die Kammern gefallen; es wurde ihnen im Januar 1875 auf Veranlassung des Justizministers vom Handelsgerichte mitgetheilt, daß man künftig die Kammern nicht mehr als solche, sondern nur die einzelnen Mitglieder derselben, die sich zu solchen Diensten bereit erklären würden, mit Expertisen und Berichterstattungen betrauen werde [1]). Diese Desavouirung der Syndicalkammern, die schon seit 3—4 Jahren in Vorbereitung war, hat allerdings den Wortlaut des Gesetzes für sich, da im Art. 429 der Civilproceßordnung [2]) nur an individuelle Schiedsmänner und nicht an Körperschaften gedacht ist. Aber man hatte sich seit dreißig Jahren über diesen Wortlaut hinweggesetzt und man hätte ohne große Scrupel auch ferner jenem Artikel in der Weise entsprechen können, daß man die Sachen persönlich an die Präsidenten der Syndicalkammern überwies. Daß diese dann noch andere Mitglieder zur Behandlung der Angelegenheit zuziehen, steht mit dem Gesetze nicht in Widerspruch. Der Vorwurf, daß die Schiedsmänner der Kammern ihre Berichte nicht selbst machten, sondern durch ihren Secretär machen ließen — was übrigens nur bei den großen Syndicaten der Fall war — ist ebenfalls nicht sehr erheblich, zumal auch die bezahlten Schieds=

---

[1]) Union nationale, v. 30. Januar 1875.

[2]) „S'il y a lieu à renvoyer les parties devant des arbitres, pour examen de comptes, pièces et registres, il sera nommé un ou trois arbitres pour entendre les parties et les concilier, si faire se peut, si non donner leur avis." Für die Experten gilt Art. 303.

männer nicht immer wirklich sachverständig sind, sondern sich oft fremder Hülfe bedienen müssen. Man behauptete ferner, die Kammern übten einen unberechtigten Druck auf die Parteien, um nur ja zu verhindern, daß die Sache wieder vor das Gericht komme. Hier dürfte wohl einigermaßen die Eifersucht der officiellen Körperschaft durchblicken. Daß die bezahlten Schiedsmänner und Sachverständigen auf die das Geschäft verderbende Concurrenz der Syndicalkammern schlecht zu sprechen waren, versteht sich von selbst. Ebenso unzweifelhaft ist es übrigens, daß die Berichte der Syndicalkammern, namentlich der kleineren, manchmal unzureichend waren. Es liefen darüber Beschwerden vom Handelsgerichte ein und in den Kammern selbst mußte man die Thatsache zugeben. Die bedeutenderen Kammern haben jedoch Secretäre, welche die nöthigen Kenntnisse der Formen besitzen, und in der Union nationale könnten sich die Kammern ebenfalls leicht einen genügenden Beirath verschaffen. Aber das Handelsgericht hatte unter seinem neuen Präsidenten offenbar gar nicht den Willen zu einer Verständigung mit den Syndicalkammern. Vergebens schlugen diese vor, daß man ihre Präsidenten zu Schiedsmännern ernennen und diesen die Zuziehung anderer Collegen gestatten möge, vergebens erklärten sie sich bereit, eine Liste von zu je drei gruppirten Mitgliedern einzureichen, die der Reihe nach monatlich abwechselnd dem Gerichte zur Verfügung stehen würden, das Handelsgericht verlangte einfach eine Liste von freiwilligen Sachverständigen, die ganz unabhängig von den Syndicalkammern, nicht einmal in den Räumlichkeiten derselben, ihre Aufgabe erledigen sollten. Mehrere Kammern lehnten es ab, diesem ihnen demüthigend scheinenden Ansinnen zu entsprechen, und auch soweit sich solche Privatschiedsmänner einzeichnen ließen, machte das Handelsgericht doch von ihren Diensten nur verhältnißmäßig wenig Gebrauch. In den Syndicalkammern aber wurde jetzt das Losungswort ausgegeben: „Organisation einer freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit". Havard agitirte unermüdlicher als je für diese seine Lieblingsidee und er fand in dem Juristen Vavasseur einen eifrigen Helfer. Das Handelsgericht wurde durch diese Bestrebungen, die ihm eine directe Concurrenz erwecken sollten, natürlich den Syndicalkammern nicht günstiger gestimmt, und der 1874 gewählte Präsident Chabert konnte in seiner Abschiedsrede 1877 nicht unterlassen, ihnen noch einen Partherpfeil zuzusenden. In der Union nationale ist die freiwillige Arbitrage nunmehr seit Kurzem förmlich organisirt und zwar, um allen Schwierigkeiten vorzubeugen, nur für Streitigkeiten unter den Mitgliedern selbst. Es ist aus den Mitgliedern aller Kammern eine Liste von 300 freiwilligen Schiedsmännern aufgestellt und für die Leitung des Ganzen ein Syndicalrath eingesetzt worden, der monatlich eine Sitzung hält. Man verspricht sich von dieser Einrichtung in der jetzigen bequemen Gestalt guten Erfolg, und wohl nicht mit Unrecht, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, die hauptsächlich durch Unkenntniß des Rechtes entstehen. Bisher freilich waren die Fälle der freiwilligen Arbitrage noch wenig zahlreich. Bei der Union nationale kamen in dem Geschäftsjahre 1875/76 nur 24 und in dem folgenden 23 vor. Die Friedensgerichte hatten in dem ersteren Jahre 28 und in dem zweiten 26 Sachen an die Syndicalkammern der Union verwiesen. Da auch die Privatthätigkeit der Mitglieder, die sich dem Handelsgerichte zur Verfügung gestellt hatten, wie bereits gesagt, nur wenig in Anspruch genommen wurde, so ist den Syndicalkammern gegenwärtig ein immerhin nützlicher Wirkungskreis fast gänzlich entzogen. Dem Buchstaben des Gesetzes und gewissen

Eifersüchteleien mag dadurch Genüge geschehen sein, das Publicum aber hat eine fast unentgeldliche Hülfeleistung verloren und muß sich in Kleinigkeiten an die bezahlten Experten wenden, deren Minimalhonorar gewöhnlich 60 Frcs. beträgt. Es wäre zu wünschen, daß die Rückkehr zu der früheren Praxis in irgend einer Weise möglich gemacht würde, nöthigenfalls durch eine Ergänzung des Art. 429 der Civilproceßordnung, etwa, wie es kürzlich in einer an den Stadtrath von Paris gerichteten Petition beantragt wurde, durch den Zusatz, daß das Handelsgericht die Parteien immer an die unter dem Namen Syndicalkammern bekannten professionellen Verbände verweisen könne [1]). Freilich wird eine solche Neuerung nicht zu erwarten sein, so lange die Syndicalkammern keine gesetzliche Existenz haben.

Schließlich sei noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die hier besprochene Wirksamkeit der Kammern ausschließlich dem commerciellen Gebiete angehört und die Streitfragen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht berührt.

6. Förderung allgemeiner Interessen des Handels und der Industrie.

In vielen allgemeineren Fragen, welche das Wohl und Wehe von Handel und Industrie betreffen, können die Vertreter sehr verschiedenartiger Gewerbzweige unbeschadet ihrer Specialinteressen zusammengehen und sie werden dies auch nach Möglichkeit thun, um mit desto größerem Nachdruck für ihre Wünsche und Forderungen eintreten zu können. Die Organisation der Union nationale und des Centralcomité bietet für gemeinschaftliche Schritte dieser Art einen sehr werthvollen Stützpunkt, und sie hat ihren Zweck bisher auch in vollem Maße erfüllt. Vor Allem handelt es sich hier um die Bestrebungen der Syndicalkammern, auf die wirthschaftliche und handelsrechtliche Gesetzgebung in ihrem Sinne einzuwirken. Ihre Discussionen haben so ziemlich alle Fragen, die in den letzten zwanzig Jahren auf diesem Gebiet in Frankreich aufgetaucht sind, auf der Tagesordnung gehabt und manche dieser Fragen sind überhaupt im Schoße der Syndicalkammern zuerst praktisch in Anregung gebracht worden. So ist in der Union nationale fast von ihrer Gründung an die Reform der Fallitgesetzgebung immer wieder von Neuem und nach verschiedenen Richtungen hin erörtert worden. Als die Aufhebung der Schuldhaft im Werke war, veranstaltete die Union eine Umfrage bei allen ihren Kammern und es zeigte sich, daß die überwiegende Majorität derselben für Beibehaltung dieses Zwangsmittels war. Es hatten sich nämlich dreißig Kammern einstimmig in diesem Sinne ausgesprochen (unter ihnen allerdings die Juweliere nur für die Anwendung der Schuldhaft auf Fremde), bei fünf fanden sich einige wenige Stimmen für das vom Kaiser selbst veranlaßte Reformgesetz, vier Kammern wollten die Schuldhaft mit einigen Clauseln und Modificationen beibehalten wissen, zwei gaben überhaupt keine Antwort und nur eine einzige, nämlich die Kammer der gewerblichen Zeichner und Bildhauer (artistes industriels), erklärte sich für die Abschaffung der Schuldhaft [2]). Schon im Juni 1865 war im Sinne der Mehrheit mit Zustimmung des Generalsyndicats eine Erklärung an den Gesetzgebenden Körper geschickt worden, und im folgenden Jahre unterstützte man noch besonders den Wunsch der Juweliere. Bekanntlich blieben aber diese Bemühungen vergeblich.

---

[1]) Union nationale, v. 7. April 1879.
[2]) Ibid., v. 16. Februar 1867.

Eine andere Frage, welche die Syndicalkammern seit vielen Jahren lebhaft beschäftigt, ist die der commerciellen Notabilität, d. h. des Rechtes zur Betheiligung an der Wahl der Mitglieder der Handelsgerichte und der Handelskammern. Je mehr sich die Syndicalkammern praktisch mit diesen Wahlen zu schaffen machten, um so mehr mußten sie die exclusive Methode derselben bekämpfen, die durch das Decret vom 2. März 1852 wieder in Kraft gesetzt worden war. Statt der wenig zahlreichen Notablen, deren Liste der Präfect aufstellte, verlangte man, daß alle Bürger wahlberechtigt sein sollten, die gewisse allgemeine Bedingungen erfüllten, und zwar waren die Syndicalkammern im Wesentlichen einig, als diese Bedingungen aufzustellen: vollen Genuß der Ehrenrechte (der bei Falliten, die ein Concordat erhalten, noch die Rehabilitation voraussetzt), Zahlung von Gewerbesteuer und fünfjährigen selbständigen Geschäftsbetrieb. Diesen Wünschen entsprach auch einigermaßen die Gesetzvorlage, welche die Regierung im Jahre 1871 einbrachte, aber unter der Hand der von Batbie geleiteten Commission erhielt der Entwurf eine wesentlich andere Gestalt, in der er auch zu dem Gesetz vom 21. December 1871 wurde. Es gibt zwar jetzt keine Notablen mehr, sondern nur Wähler, aber diese werden von einer Commission ausgewählt und sollen nur ein Zehntel der Gewerbsteuerpflichtigen ausmachen, abgesehen von Paris, wo ihre Zahl auf 3000 angesetzt ist. Mit diesem Gesetze sind die Syndicalkammern natürlich noch bei weitem nicht zufrieden.

In handelspolitischer Beziehung stehen die Syndicalkammern überwiegend auf dem freihändlerischen Standpunkte. Einestheils ist ja auch das commercielle Element in ihnen stark vertreten und andererseits repräsentiren sie zu einem großen Theile Industriezweige, die keine Concurrenz zu scheuen haben und stark exportiren. In den Jahren 1868 und 1869 hatten sich die Kammern der Union nationale über die Frage der Verlängerung der Handelsverträge zu entscheiden, und das Ergebniß war nach einem Berichte an den Handelsminister folgendes: 42 Kammern erklärten sich für die Aufrechterhaltung der Verträge, 4 gingen über die Frage zur Tagesordnung über, 3 unterzogen dieselbe überhaupt keiner Prüfung und nur 7 erklärten sich für die Kündigung. Diese letzteren vertraten die chemische Industrie, die Baumwollgewebe, die Strumpfwaaren und Baumwollgarne, die Maschinenbauer, die Steinkohlenlieferanten (Werkbesitzer, Commissionäre und Händler), die Waffenfabrikanten und die Holzvergolder. Man wird sich über diese Zusammenstellung kaum wundern.

Auch den Thiers'schen Zollprojecten gegenüber blieb die Majorität der Syndicalkammern ihrem früheren Standpunkte treu. Noch einiger war man sowohl in der Union nationale wie im Centralcomité in dem Widerstande gegen die Rohstoffzölle. Zu der freihändlerischen Agitation gaben dieses Mal die Kammern für Wollengewebe und Modestoffe und für Tuchwaaren den Anstoß, und als erste bedeutende Kundgebung wurde im Januar 1872 eine große Versammlung im „Grand Hôtel" veranstaltet. Man verwarf die Rohstoffzölle und erklärte sich für eine Besteuerung des Geschäftsumsatzes, der bei Banken, Börsenagenten u. s. w. eine Capitalsteuer entsprechen sollte[1]. Bald aber wurde man auch in Betreff dieses Steuerprojectes wieder bedenklich und in einer Versamm-

[1]) Union nationale, v. 17. Februar 1872.

lung aller Pariser Syndicate am 28. Juni 1872 wiederholte man die Resolution gegen die Rohstoffzölle, protestirte gegen die Behauptung, daß die Industrie nicht genügend an den neuen Steuerlasten mittrage, ließ aber die Steuer auf die Geschäftsziffer fallen, indem man einfach eine Anzahl weiterer Zuschlagscentimes zu den vier directen Steuern vorschlug [1]). Herr Thiers scheint den Syndicalkammern wegen des Antheils, den sie an der Zurückweisung seiner Pläne hatten, sein Mißwollen zugewandt zu haben, dessen Nachwirkung sich auch unter dem Regiment Mac Mahons in gewissen Kreisen der Regierung erhalten hat.

Ein unbestreitbares Verdienst erwarben sich die Syndicalkammern dadurch, daß sie, als in den letzten Monaten des Jahres 1871 die Scheidemünze aus dem Verkehr zu verschwinden anfing, die Ausgabe von 1- und 2-Frankenscheinen anregten, die durch Hinterlegung von Banknoten voll gedeckt werden mußten. Der Antrag wurde schon in der Sitzung des Centralcomité vom 19. October 1871 gestellt. Man wandte sich an das Comptoir d'escompte wegen Ausführung desselben, und dieselbe erfolgte auch von Seiten dieses Institutes, nachdem die wegen ihres langen Titels kurzweg sogenannte Société générale schon in gleicher Weise vorangegangen war.

Von lobenswerthem Gemeinsinne zeugen ferner die Bestrebungen der Syndicalkammern zur Förderung von geographischen Entdeckungen und zur Verbreitung geographischer Kenntnisse, wobei sie allerdings zunächst das Interesse des französischen Handels in den überseeischen Ländern im Auge haben. Im Jahre 1873 bildete sich für diese theils wissenschaftlichen, theils praktischen Zwecke eine gemischte Commission aus Vertretern der geographischen Gesellschaft und der Syndicalkammern. Diese Commission hat allerdings keinen langen Bestand gehabt (bis Juli 1876), jedoch sind die Kammern und die wissenschaftliche Gesellschaft fortwährend in guten Beziehungen geblieben. Auch sei noch erwähnt, daß durch die Initiative der Syndicalkammern, d. h. der Vereinigung des Centralcomité und der Union nationale, bei Gelegenheit der Weltausstellung von 1878 ein internationaler Congreß für Handel und Industrie zu Stande gekommen ist.

6. Stellung zur socialpolitischen Gesetzgebung.

Selbstverständlich haben die Syndicalkammern sich auch mit denjenigen Acten der Gesetzgebung befaßt, welche die Lage der Arbeiter und deren Verhältniß zu den Arbeitgebern betreffen. Die Freigebung der Coalition durch das Gesetz von 1864 nahmen sie mit großen Bedenken auf. Auch blieben später die Meinungen darüber noch sehr getheilt, wie unten ausführlicher dargestellt wird. Hier sei noch erwähnt, daß die Syndicalkammer der Baugewerbe von Lyon im Jahre 1870 in einer Petition an den Senat die Revision des Gesetzes von 1864 verlangte [2]). In derselben heißt es u. a., seit 1864 seien die Ausgaben für Lohn bedeutend gestiegen, nicht aber in gleichem Verhältnisse die den Unternehmern gezahlten Preise. Noch drückender aber, als diese vorauszusehenden Mehrausgaben seien für die Unternehmer die unberechenbaren Verluste, die ihnen durch die plötzlichen Arbeitseinstellungen bereitet würden. „Der Sitz des Uebels ist unzweifelhaft constatirt: es ist der Strike, eine wahre Geißel, die sowohl den

---

[1]) Union nationale, 3. Juli 1872.
[2]) Ib., 18. Mai 1870.

Arbeiter, wie den Unternehmer und den Consumenten trifft. Hat das Gesetz von 1864 den beabsichtigten Zweck, die Besserung der Lage der Arbeiter erreicht? Offenbar nicht." Diese letztere Behauptung bedürfte Angesichts der vorangegangenen Klage über die Lohnsteigerung mindestens einer Erläuterung. Weiter winken dann die Petenten darauf hin, daß dieser „ressort dangereux", der eigentlich nur auf dem ökonomischen Gebiete wirken solle, von gefährlichen Menschen politisch ausgebeutet werden könnte, und sie meinen schließlich, daß mindestens die ganz plötzliche Kriegserklärung und Arbeitseinstellung verhindert und in irgend einer Art ein obligatorisches Vergleichsverfahren eingeführt werden müsse. Diese Petition war von allen übrigen baugewerblichen Syndicalkammern Frankreichs gebilligt worden und man verlangte auch die Zustimmung der Kammern der Union nationale, die indeß nur theilweise erfolgt ist. In der Kammer der Papierindustrie z. B. hielt man die Idee des obligatorischen Schiedsgerichtes (dessen Mitglieder zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern bestehen sollte) für unzweckmäßig. Auch einige Pariser Syndicate, namentlich die Buchdrucker und die Maurermeister, petitionirten bei dem Senat und dem Gesetzgebenden Körper wenigstens um Ergänzung des Gesetzes von 1864 durch die Bestimmung, daß Arbeitseinstellung und durch dieselbe erzwungene Lohnerhöhungen als Fälle von höherer Gewalt zu betrachten und unter den früheren Arbeitsbedingungen abgeschlossene Verträge aufzuheben oder mit Preiserhöhungen zu modificiren seien [1]).

Im Jahre 1871 brachte Herr Peltereau-Villeneuve bei der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf ein, der das Verbot der Coalitionen wieder herstellte, und es wurde bei dieser Gelegenheit wieder Material über die Frage gesammelt. Die Pariser Handelskammer ersuchte die Unternehmer-Syndicate um die Beantwortung einer Reihe von Fragen über die vor und nach 1864 vorgekommenen Coalitionen und sie erstattete darauf einen höchst einseitig gefärbten Bericht an den Handelsminister. Nach ihrem Geschmack waren offenbar die eingegangenen Antworten der Syndicalkammern nicht einmüthig und energisch genug gegen die Coalitionsfreiheit ausgefallen. Sie bemühte sich wenigstens, so gut es ging zwischen den Zeilen zu lesen. „La principale demande", sagt sie, „qui semble se dégager de la plupart des opinions émises tendrait à l'abrogation de la loi du 25 mai 1864; elle y est sinon formellement exposée, du moins implicitement contenue." Und nach diesem Conditionnel sagt sie rundweg im Indicativ: „La Chambre de commerce se conformant à l'avis de la majorité des chambres syndicales consultées, et s'inspirant ainsi du sentiment des intéressés, exprime de son côté le voeu que la loi du 25 mai soit abrogée. Elle estime que cette mesure sera de nature à mettre fin aux funestes divisions qui s'élèvent entre les patrons et les ouvriers." Also einfach Abschaffung der Gesetze von 1864, d. h. wohl Rückkehr zu dem Gesetze von 1849, mit Gefängnißstrafe bis zu fünf Jahren im Interesse der Einigkeit von Arbeitgebern und Arbeitern. Zu den „intéressés" scheint die Handelskammer die Arbeiter nicht zu rechnen; auch wird Niemand aus

---

[1]) Bericht der Pariser Handelskammer an den Handelsminister über das Gesetz von 1864 (vom 12. März 1872); abgedruckt in der Enquête der Handelskammer „sur les conditions du travail". (Paris 1875) p. 48.

ihrer Darstellung erkennen, daß mehrere Unternehmersyndicate sich entschieden gegen die Bestrafung des Strike, ja sogar für die Herstellung des gemeinen Rechtes für die bei Arbeitseinstellungen begangenen Vergehen ausgesprochen haben.

Zu dem Programm der Arbeiter in den letzten Jahren des Kaiserreichs gehörte auch die Abschaffung des Art. 1781, wonach dem Meister auf seine Versicherung in Fragen über die Höhe und Zahlung des Lohnes geglaubt wird. Die Syndicalkammern erhoben gegen dieses Zugeständniß keinen Einspruch und es wurde auch vom Gesetzgebenden Körper ohne Schwierigkeit in dem Gesetz vom 2. August 1868 bewilligt.

Um dieselbe Zeit fand auch eine Enquête über die Abschaffung der Arbeitsbücher statt. Auch diese Frage kam in den Syndicalkammern auf die Tagesordnung, und es zeigte sich, daß nur wenige Gewerbe auf diese den Arbeitern im höchsten Grade verhaßte Polizeieinrichtung irgend einen Werth legten und daß sie vielfach auch schon völlig außer Gewohnheit gekommen war [1]). Zu den Vertheidigern des Arbeitsbuches gehörten u. A. die Schuhmacherei-Unternehmer, weil es ihnen eine gewisse Garantie für diejenigen Arbeiter bot, die Rohstoffe mit nach Hause nahmen. Der Staatsrath erklärte sich (im März 1869) für die Abschaffung des Arbeitsbuches, und es wurde auch wirklich ein Gesetzentwurf in diesem Sinne bei den Kammern eingebracht, aber derselbe ist nicht zur Verhandlung gekommen und das Arbeitsbuch ist noch immer nicht rechtlich beseitigt, sondern nur ziemlich allgemein außer Anwendung gekommen. Von der Stellung der Syndicalkammern zu der Gesetzgebung über die Kinderarbeit werden wir noch bei Gelegenheit des Lehrlingswesens reden.

7. Die Frage der Rechtsstellung der Syndicalkammern.

Von nicht geringer socialpolitischer Bedeutung ist auch die gesetzliche Regelung der Rechtsstellung der Syndicalkammern. Der bereits erwähnte Lockroy'sche Entwurf, der neben den allgemeineren, das Associationsrecht überhaupt betreffenden Anträgen von Nacquet, Cantagrel und Berthaut ein Specialgesetz für die Syndicalkammern darbieten will, mußte auch die Unternehmersyndicate zu einer erneuten Prüfung dieser Frage auffordern. In der Union nationale war die herkömmliche, auch von Herrn Bonnin geförderte Anschauung die, daß die Kammern einer gesetzlichen Anerkennung nicht bedürften, ja sie nicht einmal wünschen könnten, weil dieselbe jedenfalls mit einer Reglementation und demnach mit dem Verluste der bisher genossenen Freiheit verbunden sein würde. „So würde man," sagte der Präsident des Generalsyndicats, Herr Pariot-Laurent, 1874 in der Generalversammlung der Union, „unvermerkt wieder zu den abgeschafften Zünften gelangen. Und sind die Kammern nicht stillschweigend anerkannt und genehmigt? Wir versammeln uns am hellen Tage, wir haben ein Journal, das unsere Sitzungsberichte veröffentlicht, alles geschieht in der Union öffentlich; was können wir mehr verlangen? Diese Ideen haben bisher in unserer Gesellschaft die Oberhand gehabt und wir haben immer die volle Freiheit jeder officiellen Beziehung vorgezogen. Wir werden mehr Dienste leisten

[1]) Vgl. z. B. Union nationale, vom 3. und 6. März 1869, wo die dem Arbeitsbuch ungünstigen Beschlüsse der Kammern der Holzsäger, der Schneidermeister und der Brauer registrirt sind.

in unserer Unabhängigkeit [1])." Dieser Unabhängigkeitssinn und diese Abneigung gegen alles Zunftwesen können aber die vorliegende Frage nicht allein entscheiden, denn wenn die Unternehmersyndicate bei dem vorhandenen Stande der Dinge sich ganz wohl befinden, so gilt hinsichtlich der Syndicalkammern der Arbeiter nicht das Gleiche, und diese haben allen Grund, das bestehende System der Duldung und discretionären Polizeigewalt beseitigt zu wünschen. Die conservative Altbürger-Partei in den Unternehmerkammern, die Männer von dem Typus des einflußreichen früheren Generalsyndicats-Präsidenten Allain wollen eben den für die Unternehmerverbände ganz ungefährlichen Status quo, weil jede Milderung der bestehenden Gesetzgebung eigentlich nur den Arbeiterkammern zu Gute kommen würde. Daher will man auf dieser Seite das Verbot von 1791 für alle Fälle beibehalten, wenn auch für gewöhnlich nicht angewandt wissen [2]). Die Fortschrittspartei dagegen, die namentlich durch Havard vertreten ist, will von einem Specialgesetz über die Syndicalkammern nichts wissen, weil sie eine Reform des Vereinsrechtes überhaupt und Associationsfreiheit im weitesten Sinne verlangt. Die Syndicalkammern sind das regsamste und lebenskräftigste Element in dem bestehenden Vereinswesen, und man hält es daher von jenem Standpunkte aus für unpolitisch, diesen Verbänden das eigene Interesse an jener Reform zu benehmen. Der Lockroy'sche Gesetzentwurf aber fällt nun zwischen diesen beiden Standpunkten zu Boden. Er wurde im Centralcomité schon im Mai 1877 einstimmig verworfen und in der Union nationale fand er ebenfalls eine ungünstige Aufnahme. Nachdem im Januar 1879 der Minister des Innern eine Gesetzesvorlage über die Syndicalkammern angekündigt hatte, veranstaltete das Generalsyndicat nochmals eine Umfrage über die Angelegenheit. Auch dieses Mal sprachen sich mehrere Syndicate für die Beibehaltung des Systems der administrativen Duldung aus, „unter deren Schatten die professionellen (Unternehmer-) Verbände haben leben, wachsen und sogar zur Blüthe gelangen können". Einige Kammern nahmen den Lockroy'schen Entwurf als Grundlage einer gesetzlichen Anerkennung der Verbände an. Die große Mehrzahl der Kammern jedoch wollte weder die Toleranz, noch die besondere gesetzliche Anerkennung, sondern verlangte für die Syndicalkammern in gleicher Weise wie für alle anderen Verbindungen eine gesicherte Stellung auf Grund eines allgemeinen freien Vereinsrechtes [3]). Wie die Arbeiter diese Frage behandelt haben, werden wir unten sehen.

8. Versicherung, Wohlthätigkeit, Patronage.

Mehrere Syndicalkammern haben, wie bereits an einigen Beispielen gezeigt worden, Hülfskassen zur Unterstützung verarmter Genossen gebildet. Auch in einigen Kammern der Union nationale sind solche Einrichtungen theils versucht, theils wirklich in's Leben gerufen worden (z. B. bei den Schönfärbern), jedoch, wie es scheint, ohne erheblichen Erfolg. Mehrfach aber beschäftigte man sich in

[1]) Annuaire de l'Union nationale, 1877/78, p. 79.

[2]) In diesem Sinne sprach sich z. B. der Vertreter der Kammer der Weinhändler im Centralcomité aus. Recueil etc. du comité central, 1877, Sitz. v. 17. Mai.

[3]) Rede des Präsidenten des Generalsyndicats, Union nationale, Nr. vom 7. April 1879.

der Union ernstlich mit dem Gedanken, eine von der ganzen Gesellschaft zu unterhaltende Unterstützungscasse zu organisiren. So schlug z. B. die Kammer der Hemdenfabrikanten im Jahre 1866 vor, daß jedes Mitglied der Union für diesen Zweck jährlich 5 Frcs. beitragen sollte. Aber diese Pläne stießen besonders auf die Schwierigkeit, daß die wirklich Bedürftigen sich immer nur außerhalb der Union befinden werden. Wer der Verarmung entgegengeht, wird schwerlich noch den Jahresbeitrag von 30 oder 35 Frcs. bezahlen, und wer fallirt, kann überhaupt nicht mehr Mitglied der Union sein. Die Hülfsgesellschaft kann daher wohl unter den Auspicien der Union gegründet werden, aber ihre Leistungen müssen über den Rahmen dieses Institutes hinausgehen. Uebrigens sind solche Hülfscassen eigenthümliche Mischungen von Versicherungs- und Wohlthätigkeitsanstalten. Sie unterstützen nur Solche, die früher Beiträge geleistet haben, aber die Unterstützungen sind nicht nach Versicherungsgrundsätzen bemessen.

Mehrere Kammern gewähren aus ihren Unterstützungsfonds auch Beihülfen für nothleidende Arbeiter, jedoch sind diese Leistungen bisher meistens wohl nur als gelegentliche Wohlthätigkeitsacte anzusehen. Die Unfallversicherungsgesellschaften der Maurer und Steinbruchbesitzer würden nur insofern mit hierher gehören, als die Leistungen der beitragenden Unternehmer über das durch die gesetzliche Haftpflicht derselben gegebene Maaß hinausgehen. Einige Versuche einer rationellen Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter durch allgemeine Beiträge der Arbeitgeber haben wir erwähnt. Die Arbeiter aber sind diesen Projecten im Ganzen wenig gewogen, betrachten sie vielmehr mit Mißtrauen. Noch weniger sind sie geneigt, selbst zu Cassen beizutragen, die nicht völlig unter ihrer Verwaltung stehen. Auch bei den selbständigen Hülfscassen größerer Etablissements erzeugt die Frage der Verwaltung oft Streitigkeiten. In der letzten Zeit ist übrigens trotz solcher Schwierigkeiten das Hülfscassenwesen mit besonderer Rücksicht auf die Altersversorgung der Arbeiter in der Union nationale wieder eingehend behandelt worden. Eine Commission hat die verschiedenen Vorschläge und Systeme geprüft und dem Generalsyndicat einen Bericht erstattet, der auch praktische Folgen haben dürfte.

Durch Vermittlung der Syndicalkammern den Arbeitsbedürftigen Nachweisung von freien Stellen zu geben, ist ein naheliegender Gedanke, der auch von vielen Unternehmerverbänden verwirklicht worden. Nur selten trat ihm kleinliche Engherzigkeit entgegen, wie in der Kammer der Hemdenfabrikanten, die den Antrag, ein Register für Angebot und Nachfrage von Arbeit aufzulegen, ablehnte, „weil dadurch den Zuschneidern der Stellenwechsel zu sehr erleichtert würde“ [1]).

Auch dem Lehrlingswesen und der Kinderarbeit gegenüber mußten die Syndicalkammern Stellung nehmen. Das Lehrlingsgesetz von 1851 und das Gesetz über die Kinderarbeit von 1841 durchkreuzten sich in einigen Punkten. Es konnten z. B. Kinder unter 12 Jahren statt zu achtstündiger zu zehnstündiger Arbeit herangezogen werden, wenn sie vertragsmäßig als Lehrlinge eingestellt waren. Ueberhaupt war bekanntlich die Einwirkung der Gesetze von 1841 eine sehr geringfügige, weil die nöthigen Ausführungsorgane und Ausführungsbestimmungen fehlten. Unternehmungen derselben Art waren dem Gesetze

---

[1]) Union nationale, v. 29. December 1866.

unterworfen oder nicht, je nachdem sie zufällig mehr oder weniger als zwanzig Arbeiter beschäftigten, und bei vielen Pariser Industriezweigen war oft ein und dasselbe Etablissement nach dieser Zahlenbestimmung in verschiedenen Jahreszeiten in anderer Lage. In Paris trat 1865 auf Kosten des Departements eine Fabrikinspection ins Leben, die allerdings einen Theil der vorhandenen Uebelstände nur beobachten konnte. Andererseits aber suchte man moralisch auf die Arbeitgeber so weit wie möglich im Interesse der von ihnen beschäftigten Kinder einzuwirken. Verschiedene Institute von mehr kirchlichem Charakter waren bereits im Interesse der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter thätig, theils in der Form von Pensionaten, theils als sogenannte Patronage-Vereine, welche ihre Pflegebefohlenen bei zuverlässigen Lehrherren unterbringen, sie in den Werkstätten besuchen lassen und auch außerhalb derselben nach Möglichkeit zu schützen und zu fördern suchen. Aber weshalb sollten nicht die Arbeitgeber selbst sich zur Ausübung eines solchen Patronats vereinigen? Hier liegt ein Feld für die Thätigkeit der Syndicalkammern offen, das noch mehr bebaut werden könnte, als es bisher geschehen ist. Der erste Unternehmerverein dieser Art, der der Tapetenfabrikanten, erhielt, zum Theil unter dem Einfluß einer Arbeitsstellung, im Jahre 1865 seine definitive Ausbildung. In diesem Industriezweige werden die Kinder direct von den Arbeitern, nicht von den Unternehmern, als sogenannte „tireurs“ angeworben und die Arbeit der Erwachsenen ist von der Mitwirkung dieser kleinen Gehülfen abhängig. Es bestanden hier recht schlimme Zustände, gegen die das Gesetz von 1841 machtlos war. Die meisten Fabrikanten verpflichteten sich nun bei der Gründung jenes Vereins freiwillig, den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen und keine Kinder unter zwölf Jahren zu beschäftigen. Kurze Zeit nachher (1866) bildete sich auch unter den Möbelfabrikanten ein Lehrlings-Patronat mit dem Zweck, über die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, die Lehrzeit möglichst nutzbringend für die Lehrlinge zu machen, ihre Kenntnisse zu erweitern, Preise zu vertheilen u. s. w. Diese Vereine, die, wie auch alle ähnlichen, staatliche Anerkennung besitzen, sind allerdings nicht direct von den Syndicalkammern der Papier- und der Möbelindustrie gegründet worden, haben sich aber immer eines lebhaften Interesses von Seiten dieser Kammern zu erfreuen gehabt. Auch wurde im Juni des Jahres 1866 im Generalsyndicat der Union nationale der Antrag gestellt [1]), daß jede Syndicalkammer für ihr Fach einen Patronatsverein gründe, der für die Ausführung des Lehrlingsgesetzes, für die Abschließung regelmäßiger Contrakte, für die Beschaffung von Garantien und für Erzeugung von Wetteifer auf beiden Seiten sorgen sollte. Die erste Syndicalkammer, die unmittelbar selbst einen solchen Verein ins Leben rief, war die der Blumen, Federn und Modewaaren, jedoch nur für die in der Blumen- und Federn-Branche beschäftigten Kinder. Wir haben diese Gesellschaft, die im Mai 1872 97 Kinder unter ihrer speciellen Obhut hatte und vier andere vollständig unterhielt, bereits oben erwähnt [2]). Zur weiteren Beförderung dieser Bestrebungen wurde im Jahre 1867

---

[1]) Union nationale, v. 16. Juni 1866.

[2]) Die Hauptbestimmungen der Statuten sind folgende: Wer der Gesellschaft angehören will, muß in gutem Rufe stehen und von zwei Mitgliedern empfohlen sein. Nur Mitglieder der Gesellschaft können Kinder zur Patronage vorschlagen oder durch Vermittelung der Gesellschaft Lehrlinge (Lehrmädchen) erhalten. Die Mitglieder, die

eine Centralgesellschaft für den Schutz der Lehrlinge und der Fabrikkinder unter dem Präsidium des Senators Dumas und unter der Protection der Kaiserin gegründet. Sie ermuntert die einzelnen Gesellschaften durch Anregungen und Ehrenpreise, vertheilt Preise an die Industriellen, die sich Verdienste um die Sache erworben, sorgt für die Hebung des gewerblichen Unterrichts u. s. w. Gleichwohl sind im Ganzen bisher nur wenige Kammern dem Beispiele der oben genannten Industriezweige gefolgt. Die hierher gehörenden Leistungen der Kammer der Juweliere haben wir erwähnt; außerdem entstand 1868 noch ein Patronatsverein für diese Industrie unabhängig von dem Syndicat [1]). Die der Union angehörende Kammer der Fabrikanten von unechten Bijouteriewaaren hat ebenfalls eine Zeichenschule für ihre Lehrlinge gegründet. Die Kammer der Papierindustrie veranstaltete seit 1868 feierliche Preisvertheilungen für die Lehrlinge [2]). Auch die 1866 von der Union abgelöste Kammer der Porcellan- und Glasindustrie gehörte mit zu den ersten, die solche Belohnungen vertheilten. In der Syndicalkammer der Schneiderei-Unternehmer fing man 1868 an, die Lehrlingsfrage eingehend zu discutiren und man kam ebenfalls überwiegend zu der Ansicht, daß die Ausführung des Lehrlingsgesetzes, namentlich in Bezug auf das Aushalten der Zeit, nicht erzwungen werden könne; der „Unabhängigkeitssinn“ der jungen Leute sei so groß, daß sie sogar Empfehlungen eher vermeiden als wünschen würden; das meiste dürfe man sich noch versprechen von dem System der „encouragements“, und auch eine Lehrwerkstätte könnte Erfolg haben [3]). Ein Commissionsbericht gab 1869 diesen Vorschlägen, namentlich in Betreff der Lehrwerkstätte, eine bestimmte Formulirung. Die besten Arbeiter sollten ausgesucht werden und gegen eine von den Unternehmern zu bezahlende Entschädigung Unterricht in der Schneiderei ertheilen; zu bestimmten Zeiten würde durch eine aus Unternehmern und Arbeitern bestehende Jury die Leistungsfähigkeit der Lehrlinge geprüft und eine Preisvertheilung für die Tüchtigsten unter ihnen, sowie für die Arbeiter, von denen sie ausgebildet worden, stattfinden. Den Lehrlingen, die dann zu ihrer weiteren Ausbildung reisen wollten, sollten von dem Patronatsverein Empfehlungen an gute Häuser in der Provinz gegeben werden; nach ihrer Rückkehr würden sie, wenn sie es wünschten, durch das Comité des Vereins als Arbeiter untergebracht werden. Auch für Mädchen sollten diese Bestimmungen gelten, jedoch unter Anwendung besonderer Vorsicht [4]). Der Plan blieb noch längere Zeit in der Schwebe, doch scheint er wenigstens

---

den Gründungsbeitrag entrichtet haben, sind berechtigt, bis zu fünf Lehrlinge zu erhalten, die Jahres-Mitglieder aber werden nur nach Verhältniß ihres Beitrags (für jeden Lehrling 12 Frcs.) berücksichtigt und erhalten in keinem Falle mehr als fünf. Die Lehrlinge müssen wenigstens 12 Jahre alt sein. Die Eltern können den Lehrherrn selbst auswählen, vorausgesetzt, daß er zu der Gesellschaft gehört. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so richtet man sich bei der Zuweisung der Lehrlinge nach der Reihenfolge der Gesuche. Jedes Mitglied kann sich zurückziehen, wenn die Contrakte für die Lehrlinge, die er aufgenommen oder untergebracht hat, abgelaufen sind. An die Kinder sowohl, wie an Personen, welche die Zwecke der Gesellschaft gefördert haben, sollen Prämien vertheilt werden. — Vgl. Inspection du travail des enfants etc., deuxième Rapport (Paris 1866) p. 64.

[1]) Union nationale, v. 25. Januar 1868.

[2]) Ib., 1. October 1868.

[3]) Ib., 22. Juli 1868.

[4]) Ib., 6. März 1869.

theilweise im Jahre 1872 zur Ausführung gekommen zu sein [1]). Auch die Kammer der Kisten- und Koffermacher hat einen Verein zur Beschützung und Förderung der Lehrlinge gegründet. Vorbereitungen und Projecte dieser Art finden wir ferner bei den Kammern der Maschinenbauer, deren Plan bereits oben mitgetheilt worden, der Maroquinerie, der Posamentirwaaren und der Buchdruckerei. Am umfassendsten aber war der Plan, für den im Jahre 1873 die Kammer der Tabletterie eintrat. Es sollte durch Zusammenwirken der Syndicalkammern mit der Stadtverwaltung ein großes Pensionat gegründet werden, in dem Lehrlinge aus allen Gewerbszweigen Unterkommen, Beköstigung und in den Morgen- oder Abendstunden auch Unterricht erhalten sollten. Den Tag über würden sie bei den Meistern arbeiten, mit denen sich die Anstalt verständigt hätte. Die Eltern würden einen Beitrag von etwa 180 Frcs. jährlich zu zahlen haben. Die städtischen Behörden und die übrigen Syndicalkammern waren im Princip diesem Vorschlage sehr geneigt und schon im October 1873 waren 36 000 Frcs. für die Ausführung desselben gezeichnet. Im März 1874 legte die Kammer der Tabletterie einen Statutenentwurf für das zunächst in kleinerem Maßstabe zu gründende Institut vor: das Internat sollte vorläufig nur 50 Lehrlinge aufnehmen, für welche die Meister, weil sie von der ihnen sonst obliegenden Unterhaltspflicht befreit würden, einen täglichen Beitrag von 1 Frc. 50 Cent. zu zahlen hätten; die Schule aber sollte auch Externe annehmen [2]). Die Ausführung scheint jedoch durch finanzielle Schwierigkeiten verhindert worden zu sein.

Alle diese Bestrebungen zur Hebung des Lehrlingswesens haben, wie man sieht, einen sehr modernen Charakter und keine Beziehung zu den Traditionen des Innungswesens. Von obligatorischen Lehrlingsprüfungen, Lehrbriefen, polizeilichen Zwangsmaßregeln ist gar nicht die Rede, man sucht wesentlich nur durch Aufmunterung und Darbietung von Unterrichtsgelegenheit und durch eine moralische Pression auf die Lehrherren fast noch mehr, als auf die Lehrlinge, zu wirken.

Aber gerade diejenigen Industriezweige, in denen sich solche löbliche Ansätze im Interesse der Lehrlinge zeigen, waren eifrige Gegner der Beschränkung der Kinderarbeit, wie sie in den ersten Fassungen des Gesetzes vom 3. Juni 1874, das in seinen wichtigsten Bestimmungen auch für die Lehrlinge gilt, ausgesprochen waren. Namentlich opponirte die Kammer der Blumen, Federn und Modewaaren gegen die Beschränkung der Arbeit auf 6 Stunden für die Altersperiode von 12 bis 14 Jahren, wie sie wenigstens für die Mädchen in der zweiten Lesung des Gesetzes angenommen wurde. Die Mädchen, meinte die Syndicalkammer, seien so „précoces", daß sie recht wohl im Alter von 12 Jahren mit der vollen Zeit zur Arbeit in jenen Industriezweigen herangezogen werden könnten. Doch wollte man sich schließlich zu der Annahme der unteren Altersgrenze von 13 Jahren für die volle Beschäftigung (12 Stunden) verstehen. Das Centralcomité stimmte für die Grenze von 12 Jahren, das Generalsyndicat wünschte dieselbe wenigstens für die großen Städte, und sie wurde in Folge eines Rückschrittes der Nationalversammlung in der dritten Lesung auch

[1]) Union nationale, v. 27. Juli 1872.
[2]) Ib., v. 7. Mai und 18. October 1873 und v. 14. März 1874.

angenommen [1]). Schon aus diesem Grunde läßt das neue Gesetz noch viel zu wünschen übrig.

9. Vertretung des Capitals gegenüber der Arbeit.

Da die Syndicalkammern unzweifelhaft in erster Linie Interessengemeinschaften darstellen, so mußte jede von ihnen ganz von selbst zu einem geschlossenen Schutzbunde werden, sobald die Arbeiter mit einer organisirten Macht den Unternehmer-Interessen entgegenzutreten versuchten. Daß sie je aus eigener Initiative eine active, den Arbeitern ungünstige Lohnpolitik getrieben hätten, ist nicht bestimmt nachgewiesen [2]), wohl aber versuchten sie immer, den höheren Lohnforderungen, die durch die allgemeine Preisbewegung gerechtfertigt waren, so lange wie möglich zu widerstehen. Den Arbeitercoalitionen gegenüber erschienen sie nothgedrungen als die organisirte Vertretung der Unternehmer, was allerdings unter der früheren Gesetzgebung eine gefährliche Seite hatte. Das älteste Beispiel eines solchen Auftretens einer Unternehmer-Kammer, über das uns authentische Nachrichten vorliegen, bilden die Verhandlungen des Syndicats der Zimmermeister mit den Arbeitern bei dem Strike von 1833 [3]). Es wurde damals eine Art Vertrag über den Lohntarif geschlossen [4]), der auch mehr als zehn Jahre in Kraft blieb. Die Hauptpunkte desselben sind zu ersehen aus einem Aufruf der Unternehmer an die Arbeiter, den wir im Anhange (Nr. 1) mittheilen. Es war dies auffallender Weise die einzige Spur jener Verhandlungen, die man bei dem Proceß der Zimmerleute von 1845 im Archiv der Syndicalkammer auftreiben konnte. Ueberhaupt ist es merkwürdig, zu sehen, wie die Unternehmer, welche in diesem Processe als Zeugen gegen die strikenden Arbeiter auftreten, ihre eigene ungesetzliche Association und Coalition durch eine Wolke von unbestimmten Redensarten zu verhüllen suchen; Berryer, als Vertheidiger der Angeklagten, suchte ihnen dies nach Kräften zu erschweren, obwohl er selbst irrthümlich glaubte, daß das Syndicat der Zimmermeister eine gesetzliche Existenz auf Grund eines kaiserlichen Decretes habe. Auch bei dieser Arbeitseinstellung trat die Syndicalkammer offenkundig als Vertreterin der Unternehmer auf (s. Anhang, Nr. 2) und sie veranlaßte sogar vertrauliche Schritte bei der Syndicalkammer der Holzhändler, um diese zu bestimmen, den ehemaligen Arbeitern, die sich jetzt als kleine Unternehmer etablirt hatten, kein Holz zu liefern, oder wenigstens ihnen nicht das Zuschneiden des Holzes auf ihren

[1]) Union nationale, v. 8. Januar und 19. Februar 1873; Recueil etc. du com. centr., Sitzung vom 1. März 1873. Ueber das Gesetz von 1874 vgl. Stieda, Zeitschr. des preuß. stat. Bureaus, 1876, S. 1 ff.

[2]) Im Jahre 1832 wurde in der Syndicalkammer der Zimmermeister ein Antrag auf Herabsetzung des Lohnes gestellt, aber nicht angenommen. In einer Sitzung vom 23. August einigten sich die Unternehmer dann über den Satz von 3.50 Frcs. als normalen Lohn. Im folgenden Jahre aber setzten die Arbeiter durch einen Strike eine Erhöhung desselben auf 4 Frcs. durch. Vgl. Berryer's Vertheidigung der Zimmergesellen in der Appell-Verhandlung des Processes von 1845, Gaz. des trib. 1845, p. 1187.

[3]) Die gerichtlichen Verhandlungen wegen dieses Strike finden sich in der Gaz. des tribunaux vom 13. October 1833, die Einzelheiten über den Tarif aber kamen erst bei dem Coalitionsproceß der Zimmerleute von 1845 zu Tage.

[4]) Wahrscheinlich ist übrigens auch bei dem Strike von 1822 der Lohnsatz von 35 Cent. für die Stunde mit der Syndicalkammer vereinbart worden.

Lagerplätzen zu gestatten. Der Präsident des Syndicats erklärte zwar bei seiner Vernehmung nach allerlei Ausflüchten schließlich, er wisse nicht, ob diese Schritte von der Kammer ausgegangen seien [1]), aber Berryer wies aus den Protocollen der letzteren nach, daß dies unzweifelhaft der Fall gewesen [2]).

Nach der Aufhebung des Coalitionsverbotes, der eine Periode zahlreicher Arbeitseinstellungen folgte, sahen sich die Syndicalkammern noch häufiger genöthigt, als „sociétés de résistance" aufzutreten, so entschieden sie auch diese Bezeichnung ablehnen mögen. Manche Kammern sträubten sich principiell gegen diese Function, so lange es irgendwie möglich war. Als die strikenden Steinmetzen sich im Jahre 1865 an das Syndicat der Maurermeister wandten, erklärten die letzteren in einer Generalversammlung, daß ihre Statuten ihr jede Discussion und Beschlußfassung über die Forderungen der Arbeiter verböten, aber auch wenn dies nicht der Fall sei, so würde sich der Verband doch nicht in Lohnfragen einmischen, da die freie Concurrenz das einzige Mittel der Regulirung und Entscheidung derselben sei. Aber man wolle constatiren, daß der Lohn, der in der Zeit von 1840—46 im Mittel 3.75 bis 4 Frcs. betragen habe und seit 1864 auf 5.50 Frcs. stehe, continuirlich gestiegen sei. Weshalb also Strike machen, da die Lohnsteigerung, wenn die natürlichen Bedingungen derselben einträten, von selbst komme [3]). Auch die übrigen Forderungen der Arbeiter werden in der gleichen Manier ablehnend erörtert, und der Verband tritt somit thatsächlich trotz der theoretischen Ableugnung in die Lohndebatte ein. Jene Ableugnung aber hing unmittelbar mit dem Streben zusammen, den Arbeitern das Evangelium von dem Segen der blind individualistischen Concurrenz einzureden, eine Botschaft freilich, für welche den Zuhörern gänzlich der Glaube fehlte. Ueberhaupt waren die theoretischen Argumente, mit welchen die Syndicalkammern den strikenden Arbeitern entgegentraten, durchweg übel angebracht. Mag man immerhin im Namen der Freiheit der Arbeit den größten Werth auf das Grundrecht legen, daß der Arbeiter seine Leistung zu einem so niedrigen Preise verkaufe, wie es ihm in seiner jeweiligen Lage convenirt, so pflegt doch erfahrungsmäßig in Conflictsfällen die Betonung dieser Art von Freiheit auf die Arbeiter eher eine aufregende als eine beruhigende Wirkung auszuüben. Wozu so merkwürdige Stilübungen, wie z. B. die Erwägungen, welche die Eisengießer ihrer ablehnenden Antwort an die Arbeiter vorauszuschicken für nöthig hielten? [4]) Anstatt die Principien von 1789 und die Menschen-

---

[1]) Gazette des trib., 1845, p. 1016.

[2]) Ib., p. 1020. Ein Zeuge, welcher zu der an die Holzhändler abgeordneten Commission gehörte, erklärte ebenfalls, nichts näheres zu wissen. Berryer: Comment! une commission est nommée, vous en êtes nommé membre, et vous ne savez pas comment vous avez été nommé? Zeuge: Je ne sais vraiment pas. Präsident: Avez vous été nommé commissaire, oui ou non? Zeuge: Je ne me rappelle pas. (Bruit dans l'auditoire, rumeurs diverses.)

[3]) Compte rendu de la ch. synd. de la maçonnerie, 1865, p. 54.

[4]) „Considérant que les immortels principes de 1789 conquis et proclamés par nos pères ont pour base la liberté de tous et pour tous, qu'en conséquence les droits et les devoirs de chaque citoyen ont pour limite les droits et les devoirs de ses concitoyens, que c'est faire acte de justice que de résister aux exigences qui tendent à priver une partie des citoyens de la liberté des transactions qui dans un pays libre de doit être autre que celle de l'offre et de

rechte anzurufen, hätte man besser gethan, einfach zu erklären, man könne die Forderungen der Arbeiter nicht erfüllen, ohne im Vergleich mit anderen Unternehmungen übermäßig benachtheiligt zu werden. Die Arbeiter sind keine Kinder, sie haben ihre eigene, wahre oder falsche Ansicht, von der sie sich durch bloße Phrasen nicht abbringen lassen.

Andere Syndicalkammern übernahmen übrigens ohne Vertuschung, wenn auch ohne Begeisterung die Rolle von Defensivorganisationen gegenüber den Arbeiterverbänden. So erklärten die Zeugdrucker 1867, sie hätten sich vereinigt, um sich gegen die unaufhörlichen Angriffe der Arbeiterverbindung zu schützen, die sich schon seit einer Reihe von Jahren gebildet und mehrmals Verrufe gegen Unternehmer ausgesprochen hätte. Die Unterzeichneten hätten daher beschlossen, immer ihre Fabriken sämmtlich zu schließen, wenn eine derselben verlassen oder verrufen würde [1]). So beschlossen auch die Fabrikanten von Gasapparaten, als ihre Arbeiter 1867 bei dem Strike der Bronze-Arbeiter mit diesen gemeinschaftliche Sache machten, sich ihrerseits mit der Syndicalkammer der Bronzefabrikanten zu verbinden [2]). Die Kammer der Schönfärber führte in ihrem Reglement als Zweck ihres Verbandes u. a. an „die Feststellung der Regeln und Gebräuche, die in jedem Etablissement hinsichtlich der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Wahrung aller Interessen einzuhalten seien" [3]).

Es ist nicht nöthig, an noch weiteren Beispielen zu zeigen, wie die Unternehmersyndicate als Interessenverbindungen gegenüber den Arbeitern auftreten. Im Allgemeinen zeigen sie bei solchen Conflicten aus leicht erkennbaren Gründen eine große Abneigung, selbst wenn sie Zugeständnisse machen, sich in Bezug auf die Zukunft durch förmlich angenommene Tarife moralisch zu binden, daher denn auch die zu Stande kommenden Vergleiche von den Unternehmern und den Arbeitern sehr verschieden aufgefaßt werden. Die letzteren wollen den jeweiligen Concessionen eine vertragsmäßige Kraft beilegen, die Unternehmer aber, welche die juristische Bedeutung solcher Abmachungen besser kennen, sehen in derselben nur momentan geltende Lohnbestimmungen, die bei anderen Arbeitern und anderen Umständen ohne Weiteres durch besondere Vereinbarung abgeändert werden können. Wenn freilich ein förmlicher Tarif aufgestellt und von beiden Seiten ausdrücklich angenommen ist, so ist dessen moralische Wirkung immerhin sehr bedeutend und sie reicht auch über den Kreis der unmittelbar bei dem Abschlusse Betheiligten hinaus. Aber eben deshalb suchen die Unternehmerverbände solche Tarifbildungen so weit wie möglich zu vermeiden, und aus derselben Stimmung ist auch ohne Zweifel wenigstens theilweise die ziemlich einstimmige Verwerfung des Lockroy'schen Gesetzentwurfes von Seiten jener Verbände hervorgegangen; denn nach diesem Entwurfe würde ja der Abschluß wirklicher Tarifverträge zwischen den Unternehmer- und Arbeiterverbänden möglich werden, die für alle Mitglieder der beiderseitigen Vereine bis auf die Dauer von fünf Jahren rechtskräftig sein würden. Auch die Versuche zur Herstellung geregelter

---

la demande, base de l'organisation du travail dans une société civilisée etc." Union nationale, v. 4. Juni 1870.

[1]) Union nationale, v. 20. Juli 1867.

[2]) Ib., 28. December 1867.

[3]) Ib., 29. Februar 1868.

Beziehungen zwischen den Unternehmer- und den Arbeitersyndicaten, von denen wir später noch reden, werden hauptsächlich durch die Scheu der ersteren vor festen Abmachungen erschwert.

10. Socialpolitische Ansichten.

Wären die Unternehmer-Syndicate in völliger Isolirtheit geblieben, so würden sie wahrscheinlich immer mehr zu einseitigen Trägern der capitalistischen Specialinteressen der einzelnen Industriezweige geworden sein. Die Verbindung derselben zu den größeren Gruppen der Union nationale und des Centralcomité dagegen hat sie einigermaßen über den engen Kreis des praktischen Geschäftslebens hinaus auf das Gebiet der socialpolitischen Principienfragen geführt; sie mußten sich auf allgemeine Discussionen einlassen, und es zeigte sich dabei, daß das conservative Altbürgerthum wenigstens in den Debatten durchaus nicht ausschließlich das Feld behauptet, sondern sich gegenüber den Wortführern einer mehr fortschrittlichen Partei eher in der Minderheit befindet. Dieses Altbürgerthum kommt immer störrisch auf die Forderung zurück, „es müsse Herr sein in seinem Hause“, als wenn es mit seinem Hause allein auf der Welt wäre. Es erkennt eigentlich eine Arbeiterfrage gar nicht an und sucht die vorhandenen socialen Uebelstände entweder optimistisch wegzureden oder mit einem „tant pis“ durch die „ewigen Naturgesetze“ zu erklären. Jahre lang hat in der Union nationale Herr J. Allain, Präsident der Kammer der Lederindustrie und längere Zeit Präsident des Generalsyndicats, mit großem Eifer und nicht ohne Geschick diesen Standpunkt vertreten. Außer in verschiedenen Reden hat er seine Ansichten in zwei Reihen von Artikeln dargelegt, die in den Jahren 1870 und 1874 [1]) in dem Organ der Union nationale erschienen sind. Die Arbeit ist eine Waare wie jede andere, der Preis nur geregelt durch Angebot und Nachfrage; keine Macht der Erde, auch keine Einigungscommission, kann das Streben des Verkäufers hindern, seine Waare möglichst theuer zu verkaufen, und das des Käufers, sie möglichst billig zu erlangen; zwischen Käufer und Verkäufer handelt es sich gar nicht um eine „Versöhnung“; die Strikes sind ein „accaparement du travail“, ein Arbeitswucher; die Arbeitersyndicate sind für die Arbeiter unnütz, ja schädlich, und wenn die gemischten Einigungscommissionen zu Stande kämen, so würden sie nur dazu dienen, zwischen den Unternehmern und Arbeitern einen dauernden Gegensatz zu schaffen, der jetzt nicht besteht und nie bestanden hat; die Kammern der Unternehmer haben einen ganz bestimmten Zweck, nämlich die Unterstützung der Gerichte, und selbst die Kammer der Lederindustrie (die älteste der Union) würde nicht drei Monate weiter bestehen, wenn ihr keine Streitsachen mehr überwiesen würden; die Arbeitersyndicate aber sind zur Unterstützung der Gewerbegerichte nicht nöthig; die Fragen der Fabrikhygiene, der Fabrikordnung u. s. w. betreffen entweder den Staat oder den Unternehmer; wer seine Verantwortlichkeit und sein Vermögen einsetzt, muß Meister in seinem Hause sein, wie der Vater Meister in der Familie ist; den gemischten Commissionen fehlt jede juristische Grundlage und die beiden Parteien in ihnen werden

---

[1]) Die ersten Artikel (Nr. vom 21. Mai, 15. und 18. Juni 1870) behandeln die Strikes, die späteren (Nr. vom 24. Januar, 7. und 28. Februar, 7. und 18. April 1874) bekämpfen die Arbeiterkammern und die gemischten Einigungscommissionen.

sich immer in offenem Antagonismus von einander sondern; neun Zehntel der Arbeitgeber übrigens sind selbst Arbeiter gewesen. Das sind einige der Hauptgedanken, die Herr Allain ausführt und zwar einseitig ausführt. Er behandelt, wie es oft zu geschehen pflegt, die ganz individualistisch gedachte Concurrenz von Angebot und Nachfrage als ein primäres, wirthschaftliches Gesetz, während sie in der Wirklichkeit nur die an der Oberfläche erscheinende Aeußerung derjenigen Wechselwirkung der öconomischen Elemente ist, die in der Mehrzahl der Einzelfälle vorhanden zu sein pflegt. Jede andere Kräfte-Combination aber, welche mit den beiden wirklichen Grundprincipien der bestehenden Wirthschaftsordnung, dem privaten Eigenthum und der persönlichen Freiheit, nicht in Widerspruch steht, ist innerhalb dieser Wirthschaftsordnung ebenfalls im Princip als berechtigt anzuerkennen. Wie ein großer Fabrikant unter Umständen mit Schaden verkauft, um einen Markt zu erobern und hinterher zu beherrschen, so sind auch die Arbeiter berechtigt, aus freier Entschließung ihr Arbeitsangebot nach einem gemeinschaftlich vereinbarten Plane zu beschränken und sich zu diesem Zwecke in Erwartung eines künftigen Mehrgewinns in der Gegenwart Entbehrungen aufzuerlegen. Sind sie wirklich im Stande, eine solche Solidarität in bedeutendem Umfange zu bethätigen, so ist in demselben Umfange das sonst überwiegende „Naturgesetz" der individualistischen, blindlings nach dem Nächstliegenden greifenden Concurrenz zurückgedrängt. Wer aber glaubt, daß der Individualismus schließlich doch über alle Solidaritätsbestrebungen siegen werde, der kann ja die Versuche der letzteren mit aller Ruhe ansehen; jedenfalls ist er nicht berechtigt, sie als der wirthschaftlichen Freiheit widersprechend zu denunciren. Herrn Allain's sittliche Entrüstung über das „accaparement du travail" ist daher wenig am Platze. Er gesteht übrigens selbst zu, daß man vom Rechtsstandpunkte aus den Arbeitern die Befugniß zuerkennen müsse, sich über ihre Lohnforderungen zu vereinbaren. Ob die Syndicalverbände für die Arbeiter nutzlos oder schädlich seien, dürfte doch wohl von den Arbeitern selbst erfahrungsmäßig zu entscheiden sein. Daß aber die Lebenskraft der Unternehmerverbände größer ist, als Herr Allain sie in seinem Eifer gegen die Arbeiterverbindungen anschlägt, beweist die Fortdauer ihrer Existenz auch nach dem Aufhören ihrer Wirksamkeit beim Handelsgericht. Die Zusammenstellung des Unternehmers mit dem Familienvater ist unter den heutigen Verhältnissen etwas gewagt; aber es handelt sich auch bei den vorliegenden Fragen gar nicht um die berechtigte Macht des Unternehmers über den vertragsmäßig wirklich eingestellten Arbeiter, sondern um die Freiheit des Arbeiters beim Abschlusse und bei der Auflösung des ihn dem Unternehmer unterordnenden Vertrags. Daß ein Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach der Theorie des Herrn Allain nicht besteht, ist gleichgültig Angesichts der thatsächlichen Strikes und Ausschreitungen, die nicht erst auf die Gründung von Einigungscommissionen gewartet haben; und daß diese Commissionen, so unbequem sie Herrn Allain sein mögen, trotz ihrer juristischen Rechtlosigkeit, eine nützliche moralische Wirkung ausüben können, ist durch die Erfahrung bewiesen. Und was endlich den beliebten, auch in dem Ducarre'schen Enquêtebericht wiederholten Satz betrifft, daß $^{9}/_{10}$ der Arbeitgeber selbst Arbeiter gewesen sind, so hat Desportes [1]) die Bedeutungslosigkeit desselben (ganz abgesehen

[1]) Desportes, La question sociale et les syndicats ouvriers (Paris 1876), p. 16.

von der Frage der statistischen Genauigkeit) treffend dargethan durch die Bemerkung, die wesentliche Frage sei nicht, wie viele von hundert Unternehmern Arbeiter gewesen seien, sondern wie viele von hundert Arbeitern Unternehmer würden.

Herrn Allain's Gesinnungsgenossen bilden wahrscheinlich die Mehrheit in der Masse der Mitglieder der Syndicalverbände sowohl, wie in der französischen Bourgeoisie überhaupt. Gleichwohl aber überwiegen, wie gesagt, in den Debatten des Generalsyndicats die freisinnigen Anschauungen, die durch Havard, Rotelle, Hiélard und Andere vertreten werden. Havard namentlich ist stets für die Einigungscommissionen eingetreten und hat wesentlich dazu beigetragen, daß für eine Abtheilung der Kammer der Papierindustrie eine solche zu Stande gekommen ist. Bemerkenswerth sind namentlich auch die Beschlüsse, welche in einer von dem Generalsyndicate aus Anlaß eines Congreßprojectes niedergesetzten Commission von der mit den socialpolitischen Angelegenheiten betrauten Section gefaßt wurden. Dieselbe erklärte sich für die Abschaffung des Gesetzes von 1864 in dem Sinne, daß alle besonderen Strafbestimmungen gegen Vergehen, die in Verbindung mit Arbeitseinstellungen vorkommen, wegfallen, diese Vergehen also einfach unter das allgemeine Strafgesetz gestellt werden sollen; außerdem wurde Ausdehnung des Versammlungsrechtes zur Ermöglichung der Behandlung der Lohnfragen verlangt und die Nützlichkeit der gemischten Commissionen anerkannt [1]). Im Jahre 1874 jedoch, als das Generalsyndicat über die Frage der Beziehungen zwischen den Syndicalkammern der Unternehmer und der Arbeiter schlüssig werden sollte, gelang es der altbürgerlichen Partei, unter dem Einfluß der Allain'schen Artikel die Vertagung der Angelegenheit durchzusetzen. Der Vertagungsantrag ging hauptsächlich aus von den Vertretern der Blumen- und Modewaaren-Industrie, deren Arbeitspersonal zu neun Zehnteln weiblichen Geschlechtes ist. Das Generalsyndicat fügte indeß dem Beschluß wenigstens noch den Ausdruck des Wunsches bei, daß die Herstellung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien der Syndicalverbände möglich werden möchte [2]). Auch sollte die Vertagung nur den Zweck haben, die einzelnen Kammern über die Frage entscheiden zu lassen, aber in Wirklichkeit schlummerte dieselbe nunmehr langsam ein. Unter den Kammern, die eine Meinungsäußerung abgaben, waren mehrere der Idee der gemischten Commissionen oder überhaupt der Anknüpfung geregelter Beziehungen zwischen den Unternehmer- und Arbeitersyndicaten günstig; so z. B. die Posamentierwaarenfabrikanten, die Handschuhfabrikanten, die Kammer der Tabletterie, die Photographen, die Fabrikanten unechter Bijouteriewaaren u. s. w. Einige machten auch wirklich Versuche zur Ausführung des Planes, auf die wir noch zurückkommen werden. Andere aber verhielten sich ablehnend, z. B. die Kammer der Möbelfabrikanten, deren Beschluß den als Schriftsteller bekannten Fabrikanten Mazaroz zum Austritt bewog [3]).

Im Centralcomité wurde die Frage der Strikes und der Arbeiterverbände ebenfalls mehrfach behandelt. Bei einer Discussion im Jahre 1871 meinte der damalige Präsident desselben, Herr Ch. Laboulaye, die Organisation und Unter-

[1]) Union nationale, v. 2. März 1872.
[2]) Union nationale, v. 14. Februar 1874.
[3]) Union nationale, 11. April 1874.

haltung von Strikes durch den Arbeiterverband des betreffenden Faches müsse man sich schon gefallen lassen; aber es sei eine Verletzung der Freiheit und der Moral, wenn die Strikenden auch von den Verbänden anderer Gewerke unterstützt würden. Mit welchem Recht hätten die Pariser Setzer ihre Casse erschöpft, um die Arbeitseinstellung der Weißgerber in Paris oder der Zimmerleute in Genf zu verlängern, da sie gar kein Urtheil darüber gehabt, auf welcher Seite das Recht gewesen sei. Die Arbeiterverbände bekämpften also die Unternehmer nicht weil diese Unrecht hätten, sondern weil sie Unternehmer seien [1]). Auch bei dieser Anschauung wird indeß wieder die Moral ins Spiel gezogen, während es sich auf beiden Seiten um eine reine Interessenfrage handelt. Vom abstracten Gesichtspunkte muß man zugestehen, daß persönliche Freiheit und Eigenthum nicht verletzt werden, wenn die Arbeitergesellschaften die ihnen gehörenden Mittel dazu verwenden, um mit vereinten Kräften in einem einzelnen Gewerbe eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Sie suchen dabei weiter zu blicken, als die gewöhnlichen Tagelöhner um jeden Preis, indem sie eine Speculation machen auf die Classensolidarität der Lohninteressen in allen Industriezweigen. Recht oder Unrecht der Unternehmer kommt hier gar nicht in Frage, denn das Rechtsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsteht nur durch den Vertrag, und es handelt sich hier erst um die Bedingungen des abzuschließenden Vertrags. Ob aber die Arbeitervereine unter den gegenwärtigen Verhältnissen bereits im Stande sind, durch ihr solidarisches Vorgehen etwas Erhebliches zu erreichen, überhaupt die praktische Zweckmäßigkeit desselben, ist lediglich erfahrungsmäßig zu beurtheilen, und es unterliegt z. B. keinem Zweifel, daß der eben erwähnte Strike der Weißgerber mit seinem kläglichen Ausgang den Arbeiterverbänden eine schwere Lection gegeben hat.

Was die Frage der Beziehungen zwischen den Unternehmer- und den Arbeiterkammern betrifft, so erkannte das Centralcomité nach längerer Discussion in seiner Sitzung vom 20. November 1873 fast einstimmig an, daß es nützlich sei, solche Beziehungen herzustellen.

11. Stellung der Unternehmersyndicate im Allgemeinen.

Nach der obigen Darlegung ist es nun einleuchtend, daß die Syndicalverbände der Unternehmer Bildungen von durchaus modernem Charakter sind. Sie haben nach Wesen und Tendenz mit den freien Innungen im deutschen Sinne nur wenig Verwandtschaft, ebenso wenig aber fallen sie zusammen mit den meistens nur bei besonderen Gelegenheiten entstehenden Widerstands- oder Aussperrungsverbänden der eigentlichen Großindustrie. Die Eigenthümlichkeiten der Syndicalverbände ergeben sich naturgemäß aus der wirthschaftlichen Stellung ihrer Mitglieder. Diese sind weder Handwerksmeister im gewöhnlichen Sinne, noch, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, Fabrikherren, die ganze Arbeiterbataillone unter sich haben. Es sind vielmehr größere oder kleinere capitalistische Unternehmer, großentheils mit mehr oder weniger kaufmännischem Charakter, die nicht selbst mit Hand anlegen bei dem eigentlichen Gewerbebetrieb, sondern ihre eigene Thätigkeit hauptsächlich der Sorge für den Absatz der Erzeugnisse widmen, die sie auf ihre Rechnung und Gefahr herstellen lassen oder übernehmen. Im

---

[1]) Recueil etc. du comité central. 1871, p. 242.

großstädtischen Gewerbe ist eben an die Stelle des Handwerksmeisters eine ganze Reihe von Typen getreten. Nur eine kleine Strecke trennt in Paris die Stückarbeiter in der Werkstätte von den sogenannten „Façonniers", die auf Stücklohn in ihrer Wohnung arbeiten. Aber in dieser großen Classe finden sich je nach der Natur der verschiedenen Gewerbe und den Mitteln des Arbeiters wieder große Unterschiede. Schneider und Schuster z. B., die in dieser Weise arbeiten, haben außer der Räumlichkeit nur einen minimalen Capitalbeitrag an Werkzeugen und Zuthaten zu stellen. Sie sind in der Regel verheirathet und bedürfen also ohnehin einer anderen Art von Wohnung, als die, mit der sich die ledigen Arbeiter behelfen können. Auch werden sie häufig von ihren Familienangehörigen in ihrer Arbeit unterstützt. Viele Façonniers aber halten auch Lehrlinge und dann erscheinen sie also wenigstens in einer wichtigen Beziehung als kleine Meister. Um einen weiteren Schritt sind diejenigen Façonmeister vorgerückt, welche im Stande sind, selbst noch einen oder einige Arbeiter anzunehmen. Für sie findet man auch die Bezeichnungen „Pieçards" oder „Marchandeurs", welches letztere Wort indeß auch noch eine bestimmtere Bedeutung hat. In der Textilindustrie entsprechen dieser Classe die „Chefs d'ateliers", die in ihren Webstühlen oft schon ein ansehnliches Capital besitzen. Unter den Pariser Chales-Webermeistern haben einige zwanzig Jacquartstühle, ohne aber deswegen als selbständige Fabrikanten auftreten zu können. Wer nicht mehr als 6 Stühle hat, arbeitet noch an einem selbst mit; wer es zu einer größeren Zahl gebracht, kann seine Zeit schon vollständig mit der Oberleitung und Verwaltung des Geschäfts ausfüllen [1]).

Was den „Marchandeur" im eigentlichen Sinne betrifft, so ist er ein Afterunternehmer, der vertragsmäßig die Ausführung oder Lieferung eines bestimmten Werkes für den verantwortlichen Hauptunternehmer übernimmt. In der Regel handelt es sich jedoch bei der Marchandage nur um Arbeitslieferung, nicht auch um Materialbeschaffung. Wie die Arbeiter über diese Vermittler denken, werden wir unten sehen.

Es gibt aber auch in Paris kleine Meister, die eigenes Material auf eigene Rechnung und Gefahr verarbeiten. So lange sie jedoch nicht im Stande sind, ein angemessenes Verkaufslokal oder eine für die Kunden einladende Wohnung aufzuweisen, werden sie nicht direct für die Kunden arbeiten können. In der Möbeltischlerei heißen diese Meister „Trôleurs". Sie verkaufen die Möbelstücke, wie sie fertig werden, an Commissionäre, Möbelhändler, gelegentlich auch direct an einen Consumenten, indem sie dieselben geradezu von Haus zu Haus tragen lassen oder sogar selbst tragen. Ihren Arbeitern können sie oft nur Abschlagszahlungen geben, bis das fertige Stück verkauft ist [2]).

Um aber mit einiger Aussicht auf Erfolg ein eigenes Lager zu eröffnen und auf eigene Rechnung für die Consumenten oder den Markt zu produciren, bedarf man in Paris vor Allem eines bedeutenderen Capitals, und in einem fest begründeten Geschäft ist daher die Thätigkeit des Unternehmers in der Regel nur

---

[1]) Vgl. Le Play, Les ouvriers des deux mondes, I, 299.
[1]) Ueber die Preis- und Gewinnverhältnisse für Arbeiter, Meister und Händler bei der „trôle" s. Rapports de la délégation ouvrière libre à l'exp. de Philadelphie; ébénistes, p. 152.

eine kaufmännisch-verwaltende. Ein solcher Unternehmer braucht um so weniger im Stande zu sein, das betreffende Handwerk selbst auszuüben, je größer seine Capitalkraft ist. Vollends gilt dieses von den Commissionären, welche den Export nach der Provinz oder nach dem Auslande vermitteln. Diese capitalistisch und kaufmännisch arbeitenden industriellen Unternehmer also sind es, die neben den Vertretern gewisser rein commercieller Geschäftszweige das Publikum der Unternehmersyndicate bilden. Ihre Interessen stehen denjenigen der kleinen Meister ebenso gegenüber, wie denen der Werkstattarbeiter. Das Lehrlingswesen ist gar nicht unmittelbar in ihren Händen: die Lehrlinge werden theils von den verschiedenen Classen der Stückarbeitsmeister ausgebildet, theils allerdings in den Werkstätten der Unternehmer, aber ohne daß diese selbst daran dächten, als Lehrmeister aufzutreten. Die Unternehmer haben allerdings ein großes Interesse daran, daß sie tüchtige Arbeiter finden, aber der Gedanke einer innungsmäßigen Behandlung des Lehrlingswesens liegt ihnen durchaus fern. Von förmlichen facultativen oder gar obligatorischen Prüfungen der Lehrlinge vor den Syndicalkammern ist nirgendwo die Rede, man begnügt sich, wie wir gesehen haben, mit der Beschaffung von Unterrichtsgelegenheiten für die Lehrlinge und der Veranstaltung von Concursen und Preisvertheilungen und berücksichtigt bei den letzteren auch die Arbeiter, welche die wirklichen Leiter der Lehre sind. Ebenso wenig können unter den gegenwärtigen Verhältnissen in den Unternehmerverbänden irgend welche Pläne zur zunftmäßigen Erschwerung des Zutrittes zu den einzelnen Gewerbszweigen Boden fassen. Je mehr kleine Façonmeister, desto besser für die Unternehmer; andererseits ist es ihnen vollkommen klar, daß die Bedingung des „avoir de coi“ für ihre Rolle die Hauptsache ist und Niemand von derselben ausgeschlossen werden kann, der diese Bedingung erfüllt.

Allerdings haben wir gesehen, daß die ältesten Syndicate im ersten Drittel unseres Jahrhunderts noch starke zunftfreundliche Anwandlungen hatten. Aber diese Verbände standen noch unter dem directen Einflusse der Erinnerung an das Alte, und derselbe mußte um so wirksamer sein, als sich in den Baugewerben der alte Meister und der moderne Unternehmer wohl noch am nächsten stehen. Und doch sind auch in diesen Gewerben jene Erinnerungen allmählich überwunden worden. In anderen Pariser Gewerben dagegen hat der Betrieb in der Periode der Freiheit eine völlige Revolution erfahren. So ist z. B. in der Schneiderei auf der einen Seite der „Marchand-tailleur“ aufgetreten, der es zur kaufmännischen Notabilität und zuweilen bis zur Ehrenlegion bringt, die Pariser Bekleidungskunst in ihrer höchsten Stufe repräsentirt, großentheils in seinen eigenen Ateliers arbeiten läßt und dabei selbst die Stoffe liefert. Diese Verbindung der höheren Schneiderkunst mit dem Tuchhandel ist eben die Eigenthümlichkeit, die sich erst nach dem ersten Kaiserreich ausgebildet hat. Auf der anderen Seite aber fingen die Tuchhändler an, als moderne Confectionsunternehmer aufzutreten und billige und schlechte Fabrikwaare durch eine zahlreiche Classe von nicht beneidenswerthen Façonmeistern in Masse für ihre Magazine herstellen zu lassen [1]).

---

[1]) Ueber die Umgestaltung des Pariser Schneidergewerbes in unserem Jahrhundert findet man interessante Einzelheiten in dem Bericht der Schneider-Delegation in den „Rapports des délégations ouvrières à l'exp. de Londres (1862), p. 343 ff.

Es ist daher eine ganz ungerechtfertigte und zuweilen böswillige Verkennung des Standpunktes der modernen großstädtischen gewerblichen Unternehmer, wenn man den Syndicaten immer wieder nachsagt, sie gingen auf die Wiederherstellung der Zünfte aus. Solche Insinuationen finden sich auch in einem amtlichen Schriftstück, das überhaupt einen der charakteristischsten Ausflüsse der französischen Altbourgeois-Politik darstellt [1]). Der Präsident des Generalsyndicats der Union nationale, Herr Hiélard, ist jedoch diesen officiellen Nörgeleien in der Generalversammlung von 1876 mit großer Entschiedenheit entgegengetreten [2]). Wäre noch ein weiterer Beweis für die Gesinnung der Syndicalkammern erforderlich, so würde schon ihre Haltung gegenüber dem Lockroy'schen Gesetzentwurf beweisen, daß sie keinerlei corporative Machtvollkommenheiten erstreben, die eben auch gar nicht in ihrem Interesse liegen. Der wahre Grund, weshalb sie von der altbürgerlichen Orthodoxie angefeindet werden, liegt auch wohl nur darin, daß sie durch ihre Organisation den Arbeiterassociationen ein Beispiel geben, das ängstliche Gemüther für gefährlich halten. Daneben wirken noch Eifersüchteleien wegen der Wahlen zum Handelsgerichte und in den officiellen Kreisen auch noch zuweilen der Aerger über mißliebige Kundgebungen in wirthschaftlichen oder handelspolitischen Fragen. Die ultramontane Partei ist den Syndicalkammern, obwohl dieselben das religiöse wie das eigentlich politische Gebiet grundsätzlich unberührt lassen, ebenfalls nicht gewogen, denn sie hegt ihrerseits ein ganz anderes Ideal einer gewerblichen Corporation. Die Arbeiter natürlich sehen in den Unternehmerverbänden eine organisirte gegnerische Macht, und die letzteren haben bisher nicht genug gethan, um diese Anschauung zu widerlegen. So stoßen sie also nach den verschiedensten Seiten auf Antipathie oder wenigstens auf Mangel an Sympathie. Und in der That ist nicht zu leugnen, daß sie im Ganzen, trotz der anerkennenswerthen Gesinnungen und Bestrebungen einiger leitenden Persönlichkeiten, mehr Sinn für ihre praktischen Interessen, als für socialpolitische Bürgerkronen bekunden. Nur einzelne Verbände haben etwas Nennenswerthes in Betreff des Lehrlingswesens geleistet, die Mehrzahl aber hat nicht einmal einen ernstlichen Anlauf nach dieser Richtung genommen. Versuche, mit den Arbeitern in geregelte Beziehungen zu treten, sind ebenfalls nur von wenigen Verbänden mit wirklichem gutem Willen unternommen worden. Die Aufgabe ist schwer, aber sie braucht auch nicht mit einem Male gelöst zu werden. Kurz, wenn die Unternehmerverbände eine Bedeutung für das Gemeinwohl im höheren Sinne erlangen wollen, so müssen sie sich mit mehr eigener Initiative den socialpolitischen und socialökonomischen Aufgaben zuwenden. Sie dürfen sich dieselben nicht widerwillig aufdrängen lassen, sondern sie sollten ihnen entgegengehen und unverdrossen nach Lösungen suchen, die dem socialen Frieden dienen.

---

[1]) Ducarre, Rapport fait au nom de la commission d'enquête sur les conditions du travail en France (Versailles 1875), p. 16 und an anderen Stellen.

[2]) Wieder abgedruckt im „Annuaire" der Union, p. 86 ff.

VII.

Die älteren Vorgänger der Arbeitersyndicate.

1. Die Compagnonage.

Die Syndicalverbände der Arbeiter suchen durch eine zweckmäßige Organisation die Stellung der Lohnarbeiter dem capitalistischen Unternehmer gegenüber zu verbessern. Das ist ihre charakteristische Aufgabe, neben der sie allerdings auch die Zwecke eines gewöhnlichen Hülfsvereins verfolgen können. Als Vorgänger der heutigen Syndicate müssen wir daher alle Verbindungen ansehen, welche die Macht der Association benutzten, um das Arbeitsangebot zu regeln und die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen die unter dem Namen Compagnonage zusammengefaßten französischen Gesellenverbände als die nächsten Ascendenten der als moderne Gewerkvereine auftretenden Syndicalkammern [1]).

Eine Darstellung der Einrichtungen und Sonderbarkeiten jener alten Brüderschaften, die auch gegenwärtig noch in nicht ganz unbedeutenden Resten fortbestehen, gehört nicht hierher [2]). Nur kurz sei erwähnt, daß drei Kategorien von Gesellenverbänden zu unterscheiden sind: 1) die „Enfants de Salomon", auch „Gavots" genannt, oder die Gesellen vom Devoir de liberté, zu denen früher nur Steinmetzen, Schreiner und Schlosser gehörten, während in neuerer Zeit noch eine von der Regel des Père Soubise abgefallene Partei der Zimmerleute zugelassen worden ist; 2) die „Enfants de maître Jacques", die ursprünglich ebenfalls nur aus Verbänden von Steinmetzen, Schreinern und Schlossern bestanden, später aber ihr Devoir auch den Gesellen vieler anderen Gewerbe mitgetheilt haben; 3) die „Enfants du père Soubise", die anfangs nur aus Zimmerleuten bestanden, sich aber später noch die Dachdecker und Gypser affiliirten.

Die Mitglieder der beiden letzten Kategorien heißen insgesammt Compagnons du devoir oder devoirants (oder auch mit böswilliger Abkürzung dévorants), im Gegensatz zu den Anhängern des devoir de liberté. Nicht nur die Anhänger der verschiedenen Riten, sondern auch die demselben Devoir folgenden Verbände der verschiedenen Gewerbe lebten früher in beständigem Streite. Oft

---

[1]) Ueber die Aehnlichkeit der älteren deutschen Gesellenverbände mit den Gewerkvereinen s. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter, S. 141 ff.

[2]) Vgl. über die Compagnonage: Simon, Étude historique et morale sur le compagnonage, Paris 1853. — (Le Play,) Les ouvriers des deux mondes, I. p. 54 et suiv. — Levasseur, Hist. des classes ouvrières en France jusqu'à 1789, I. p. 495 et suiv.; auch die Fortsetzung dieses Werkes für die neueste Zeit I. 363 und mehrere andere Stellen. — Laurent, Le paupérisme et les associations de prévoyance, I. p. 222 et suiv. (ein zuerst im Journal des économistes, Februar 1860, erschienenes Capitel. — Arbeiterschriften: Agricol Perdiguier, Le livre du compagnonage, 3. éd. Paris 1857. Derselbe, Question vitale sur le compagnonage et la classe ouvrière, Paris 1861. — Chovin, Le Conseiller des compagnons, Paris 1860. — P. Moreau, Un mot sur le compagnonage, Auxerre 1841. Derselbe, De la réforme des abus du compagnonage, ibid. 1843. — Derselbe, Explication à tous les ouvriers rélative à la lettre de M. Perdiguier, ibid. 1843. Moreau vertritt die Reformgesellschaft Union, über welche unten Näheres.

genug kam es noch in unserem Jahrhundert zwischen Gavots und Devorants zu blutigen Schlägereien, die man fast Schlachten nennen konnte und die keinen anderen Grund hatten, als die Verschiedenheit des „Comment" und die seit Jahrhunderten unterhaltene absurde Tradition. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß die geheimnißvollen Gebräuche der Compagnonage trotz der vielen mit unterlaufenden Lächerlichkeiten und Rohheiten wesentlich dazu beigetragen haben, die Arbeiter durch Erregung der Phantasie für die Institution zu gewinnen und derselben lange Zeit eine merkwürdige Lebenskraft zu erhalten. Der Sinn für dergleichen Symbolik ist heutzutage auch aus der Arbeiterbevölkerung so gut wie gänzlich verschwunden und wird sich nicht wieder beleben lassen; die Syndicalkammern sind die zeitgemäßen modern-nüchternen Nachfolger der Gesellenverbände, aber es fehlt ihnen die Beihülfe zu ihrer Ausdehnung und Befestigung, welche früher den Gesellenverbänden durch die Tradition und den Reiz des phantastischen Elementes geboten wurde.

Was uns aber hier interessirt, ist lediglich der Einfluß, den die Compagnonage auf die Regelung des Arbeitsangebots und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ausübte. Allem Anscheine nach sind diese Verbände von Anfang an unter dem Einfluß der socialökonomischen Gegensätze ins Leben getreten; sie entstanden, nachdem im 14. Jahrhundert zunächst in einzelnen Gewerben die Bildung der immer zahlreicher werdenden Classe von Arbeitern begonnen hatte, die wenig oder gar keine Aussicht besaß, zu der immer schwerer zugänglich werdenden Meisterschaft zu gelangen. Als Kampfmittel hatten die Gesellenverbände die Arbeitseinstellung und namentlich die „damnation", das Schelten und Verrufen sowohl einzelner Meister, wie sogar ganzer Städte. Weltliche Verbote und kirchliche Censuren blieben gegen sie wirkungslos.

2. Die Gesellenverbände seit 1789.

Gleich nach Beginn der Revolutionsbewegung nahmen die Coalitionen in Paris einen bedeutenden Umfang an. Dieselben gingen theils von solchen Arbeitern aus, deren Gewerbe nie zu der Compagnonage gehört hatten, wie Buchdrucker und Schneider, theils aber auch von den Zimmerleuten und anderen Bauhandwerkern, die in jener Institution eine Stütze fanden. Allerdings scheinen auch die Strikeassociationen der letzteren nicht ausdrücklich im Namen der Compagnonage aufgetreten zu sein, vielmehr hatte sich z. B. bei den Zimmerleuten eine besondere Gesellschaft gebildet mit dem Namen „Union fraternelle des ouvriers en l'art de la charpente" [1]; aber Chapelier bezeichnet in seinem Bericht über das Associationsgesetz die neuen Gesellschaften, welche von der Pariser Municipalität als Hülfscassen anerkannt zu werden verlangten, ausdrücklich als Nachfolger der „société des devoirs", über welche letztere er allerdings sehr unklare Vorstellungen zu haben scheint [2]. Jedenfalls war das Gesetz vom 17. Juni 1791 zunächst auch gegen die Compagnonage gerichtet, die nun unter dem neuen Regime nicht minder verboten war, wie unter dem alten. Der

---

[1]) Histoire parl. de la Rev. franç., t. X, p. 106.

[2]) „Ces malheureuses sociétés ont succédé à Paris à une société qui s'y était établie sous le nom de société des devoirs. Ceux qui ne satisfaisaient pas aux devoirs, aux règlements de cette société, étaient vexés de toute manière."

Artikel 416 des Code pénal hat ebenfalls unmittelbar auf diese Verbände Bezug, wie schon aus der Anwendung des bei denselben üblichen Ausdrucks „damnation" für die Verrufserklärung hervorgeht. Gleichwohl bestand die Compagnonage fort, und trotz der häufigen Excesse erlangte sie allmählich eine mehr oder weniger offene Duldung von Seiten der Behörden. Die einzelnen Verbände traten als Hülfsgesellschaften auf und erhielten als solche, trotz ihres fachgenossenschaftlichen Charakters und trotz des Gesetzes von 1791, die nach Art. 291 des Code pénal nöthige Genehmigung.

In der That sind ja auch die Gesellenverbände zunächst Hülfsgesellschaften, und zwar solche, die vorzugsweise auf wandernde Theilnehmer berechnet sind. In jedem Gewerbe sind einige zwanzig Städte — jedoch mit manchen Unterschieden für die verschiedenen Gewerbe und Devoirs — als zur „tour de France" gehörend angenommen; in jeder Stadt findet der wandernde Geselle eine Herberge seines Verbandes unter der Leitung der „mère"; durch Vermittlung des „rouleur" erhält er Arbeit, zuweilen sogar dadurch, daß ein anderer Geselle zum Weiterwandern veranlaßt wird; findet sich kein Unterkommen für ihn, so gewährt ihm die Gesellschaft wenigstens eine Unterstützung zur Fortsetzung seiner Wanderung. Erkrankt er, so wird er von seinen Genossen besucht, auf Kosten der Gesellschaft ärztlich behandelt und verpflegt und durch eine Geldbeihülfe unterstützt; auch bestreitet die Gesellschaft die Begräbnißkosten und gibt dem Verstorbenen ein feierliches Geleite, an das sich früher allerlei mysteriöse Gebräuche knüpften. Wo es möglich ist, gründen die Verbände Zeichenschulen für ihre Genossen, wie denn überhaupt der Zweck der Wanderschaft hauptsächlich die weitere Ausbildung des Gesellen in seinem Gewerbe sein soll. Viele der Genossen waren von Haus aus nicht ganz mittellos und im Stande, sich selbständig niederzulassen; in diesem Falle aber schieden sie aus der Gesellschaft aus und erhielten von derselben eine Art Entlassungszeugniß. Jedoch blieben sie in der Regel noch immer in gewissen Beziehungen zu dem Verbande und leisteten auch wohl noch Beiträge. Manche Verbände ließen bis in die neuere Zeit nur unverheirathete Mitglieder zu. Daher hatten z. B. die verheiratheten Zimmerleute vom Devoir eine besondere Hülfsgesellschaft, die der „Agrichons" gegründet.

Je nach der Art des Gewerbes sind die Aussichten des Arbeiters auf selbständige Niederlassung natürlich sehr verschieden; am geringsten aber werden sie immer in den großen Städten und namentlich in Paris sein. Hier gewinnen die Verbände daher einen stabileren Charakter; die Veränderungen durch Ab- und Zuwandern sind weniger bemerkbar, weil ein Kern von mehr seßhaften Mitgliedern stets vorhanden bleibt, die auch nicht darauf rechnen, jemals in die Classe der Unternehmer einzurücken. Unter diesen Umständen war es eine naturgemäße Entwicklung, wenn die Verbände die Bedingung der Ehelosigkeit fallen ließen und andererseits auf die Gründung von Altersversorgungscassen Bedacht nahmen. Diese großstädtischen Compagnonage-Verbände waren auch am besten gerüstet, um mit dem Capital in die Schranken zu treten, und sie haben in solchen Conflicten oft größeres Geschick und größere Energie bewiesen als die modernen Syndicalkammern. Es kam ihnen eben die größere Disciplin ihrer an den strengen „Comment" gewöhnten Mitglieder zu statten. Namentlich war die „damnation" eine von den Unternehmern sehr gefürchtete Waffe. Ueberhaupt hatte die Compagnonage einestheils durch ihre wohlorganisirte Stellenvermittlung



in jeder Stadt und andererseits durch ihren das ganze Land umfassenden Cartelverband sehr wirksame Mittel, das Arbeitsangebot ohne alle geräuschvollen Eingriffe zu regeln. Der Artikel 416 konnte nicht verhindern, daß die Genossen eines Verbandes z. B. eine Stadt in kurzer Zeit sämmtlich verließen, und daß der Zugang von neuen nach dem ausgegebenen Losungswort gänzlich aufhörte. Aber merkwürdiger Weise war der Corpsgeist der verschiedenen Devoirs noch mächtiger, als selbst das Classeninteresse. Das Interdict der Devorants wurde von den Gavots nicht berücksichtigt und umgekehrt, und die einen rückten in die von den anderen verlassenen Stellen und Städte ohne Zaudern ein [1]. Nur in Paris fanden die verschiedenen Gruppen schon früher einen modus vivendi.

So ist den Zimmerleuten vom Devoir, den sogenannten „Drilles", das rechte, denjenigen vom Devoir de liberté das linke Seineufer vorbehalten [2]; bei Conflicten mit den Unternehmern aber vereinigen sich die beiden Verbindungen zu gemeinschaftlichem Auftreten, wie z. B. schon bei dem Coalitionsprocesse von 1832 constatirt wurde [3].

Ueberhaupt ist die alte Feindschaft zwischen den verschiedenen Gruppen in den letzten Jahrzehnten fast gänzlich verschwunden. Perdiguier, der immer für die Einigung der alten Devoirs gewirkt und schließlich sogar den rationalistischen Ketzern von der Union das Leben gönnte, erlebte 1863 in Lyon noch die Genugthuung, daß er in einem feierlichen Zuge von Gesellen aus allen Devoirs begleitet wurde, wobei das Außerordentliche geschah, daß ein Gavot — zu denen der Gefeierte selbst gehörte — mit Stock und Bändern voranging, während die Devorants ohne „Farben" folgten [4]. Eigentlich aber hätte diese latitudinarische Gesinnung dem alten Apostel der Compagnonage doch bedenklich erscheinen müssen; denn man mußte vermuthen, daß den Arbeitern der Sinn für die naiven Aeußerlichkeiten ihrer Verbindungen schon abhanden gekommen war, und daß das prosaische materielle Interesse sie mehr beschäftigte als die Legenden von Hiram und Jakob Molay. Gaben sie einmal einen Theil der traditionellen Symbolik auf, so mußte auch der Rest bald von der Zeitströmung fortgeschwemmt werden. Die Compagnonage-Verbände werden daher immer mehr den Charakter einfacher Hülfsgesellschaften annehmen, da ihre socialökonomische Rolle schon jetzt fast gänzlich an die Syndicalkammern übergegangen ist. Mit den letzteren stehen sie

---

[1]) In der oben angeführten Schrift von Moreau über die Reform der Compagnonage wird auch dieser Punkt in einem Gespräch zwischen mehreren Arbeitern behandelt (p. 47 ff.). Einer klagt, daß in Auxerre im Jahre 1837, als die Zimmerleute vom Devoir eine Erhöhung des Lohnes auf drei Frcs. verlangt hatten, die feindlichen Brüder vom Devoir de liberté gekommen seien und den ganzen Plan vereitelt hätten. Ein ähnliches Beispiel wird aus Saumur angeführt. Der eine der Redenden meint, was offenbar auch die Ansicht des Verfassers ist, wenn die beiden Devoirs einig wären, so könnten sie der Ausbeutung der Arbeiter ein Ende machen. Dagegen aber wendet ein alter Handwerker ein, das gehe unmöglich, denn die Gesetze von Maître Jacques und von Salomon seien zu verschieden; auch würde dann kein Wetteifer mehr vorhanden sein und die Arbeiter würden zu mächtig und anspruchsvoll werden.

[2]) Daher findet man in den Berichten der Arbeiter-Delegirten für die Weltausstellung von 1867 einen Bericht der „Charpentiers de Paris" und einen der „Charpentiers de Paris (rive gauche)".

[3]) Gazette des tribunaux, v. 24. Dec. 1832.

[4]) Laurent, l. c., p. 251.

auf gutem Fuße und viele Arbeiter gehören Verbindungen der einen und der anderen Art zugleich an.

Das letzte öffentliche Auftreten der Compagnonage im größeren Stil fand zur Zeit der Commune statt, als sie oder wenigstens eine größere Anzahl ihrer Mitglieder sich der Versöhnungsdemonstration eines Theiles der Freimaurer auf den Wällen von Paris anschloß [1]).

3. Die Zimmergesellen in Paris.

Um zu zeigen, daß die Compagnonage den Arbeitgebern gegenüber vollständig die Rolle der Gewerkvereine spielte, nehmen wir als Beispiel die Arbeitseinstellungen der Zimmergesellen in Paris, denen der Staatsanwalt 1845 das Zeugniß ausstellte, daß sie im Striken unter allen Gewerben am meisten geleistet hätten. Zwar gehörten nicht alle Zimmerarbeiter zur Compagnonage, aber in den Conflicten mit den Arbeitgebern fiel dieser naturgemäß die Leitung zu, zumal sich in solchen Fällen, wie gesagt, die beiden rivalisirenden Devoirs auf den beiden Seineufern zu gemeinschaftlichem Handeln vereinigten. Nach den oben erwähnten Coalitionen in der Revolutionsperiode scheint bis zum Jahre 1822 in Paris keine Arbeitseinstellung der Zimmerleute vorgekommen zu sein.

Von dem Strike dieses Jahres aber datiren sie nach Le Play einen wichtigen Umschwung, indem sie eine Art Vereinbarung mit den Arbeitgebern durchsetzten, nach welcher der Lohn für alle gleichmäßig 35 Centimes für die Stunde betragen sollte. Uebrigens ist dieses Princip der Lohngleichheit bei den Zimmerleuten thatsächlich doch nur für die Arbeiter von normaler Leistungsfähigkeit durchgeführt worden. Auch in den später vereinbarten Tarifen ist der festgestellte Lohnsatz von den Arbeitern nur als das Minimum des Preises der Durchschnittsarbeit angesehen worden, während die Unternehmer denselben hauptsächlich als Basis für die Entscheidung von Streitigkeiten betrachteten.

Im Jahre 1832 scheint man zuerst in der Syndicalkammer der Unternehmer sich mit der Lohnfrage beschäftigt zu haben (s. oben). Aber auch die Gesellen fingen an, sich zu regen. Die bei dem Bau der Brücke vom Pec bei St. Germain beschäftigten Arbeiter des Unternehmers Saint-Salvi machten im September Strike, weil sie nur zehn Stunden täglich arbeiten wollten. Da der Arbeitgeber ihnen ihre Arbeitsbücher nicht herausgeben wollte, beriefen „Drilles“ und „Libertés“ eine große gemeinschaftliche „Coterie“, an der sich 5000 Zimmergesellen betheiligten, und man erklärte die Arbeitsplätze des „singe du Pec“ auf fünf Jahre in Verruf. Daraufhin wurden im December der Präsident

[1]) In dem schwülstig-revolutionären Circular, das die Demonstranten nach dem Scheitern ihres Versuchs erließen, heißt es u. A.: „Les Francs-Maçons et les Compagnons sortent les uns et les autres de leurs sanctuaires mystérieux, tenant de la main gauche la branche d'olivier, symbole de la paix, et de la main droite le glaive de la revendication. Attendu que les efforts des Francs-Maçons ont été trois fois repoussés par ceux-là mêmes qui ont la prétention de représenter l'ordre, et que leur longue patience est épuisée, tous les Francs-Maçons et les Compagnons doivent prendre l'arme vengeresse et crier: Frères, debout, que les traîtres et les hypocrites soient châtiés!“ Enquête parl. sur l'insurrection du 18 mars 1871, p. 535 (Ausgabe in einem Bande).



der „Coterie“ und zwei andere Arbeiter zu dreimonatlichem Gefängniß verurtheilt [1]).

Der eigentliche Tarifkampf aber begann erst im August des folgenden Jahres. Nach den Verhandlungen des dadurch veranlaßten Coalitionsprocesses scheinen dieses Mal die „Drilles“ die Führung gehabt zu haben. In diesem Verbande stellte man das Programm auf, dessen Hauptpunkte folgende waren: man verlangte einen Lohn von 4 Frcs. (für 10 Stunden) für alle Arbeiter bei den Unternehmern und Zimmermeistern; Privatarbeitgeber dagegen sollen 6 Frcs. bezahlen; nur die Unternehmer, welche diese Forderung bewilligen, sollen Arbeiter erhalten; alle Arbeiter, welche unter diesen Bedingungen Beschäftigung finden, sollen während einer gewissen Zeit täglich einen Franken für den Unterhalt der Feiernden beitragen. Die Hauptsache war der Minimallohn von 4 Frcs. für den Durchschnittsarbeiter, und diese Forderung brachte eine Deputation der Arbeiter am 3. September vor die Syndicalkammer der Unternehmer. Diese jedoch lehnte sie durch Acclamation ab und alle Mitglieder wurden aufgefordert, diesen Beschluß zu unterzeichnen. Die Arbeitseinstellung dauerte indeß kaum einen Monat, und wenn auch einige Verhaftungen und Verurtheilungen erfolgten [2]), so kam doch eine Art Vertrag zu Stande, der im Wesentlichen die Forderungen der Arbeiter erfüllte. Ein von dem Unternehmersyndicat aufgesetztes Schriftstück [3]) gibt den Inhalt der Vereinbarung an und läßt zugleich die wirkliche Bedeutung des gleichen Lohnsatzes erkennen. Indeß scheint das Abkommen keineswegs streng befolgt worden zu sein, was in den Jahren 1836, 1842 und 1843 [4]) zu einigen unbedeutenderen Arbeitseinstellungen und Interdictionen Veranlassung gab. Dann aber glaubten die Gesellen die Zeit für eine Revision des Tarifs gekommen, da sie, obwohl Nichts darüber ausgemacht war, ihrerseits dem alten von Anfang an nur eine Dauer von zehn Jahren zuerkannt hatten. Im Mai 1845 erschien eine Deputation der Arbeiter vor der Syndicalkammer der Unternehmer und verlangte Erhöhung des Minimallohnes im obigen Sinne auf fünf Franken mit beiderseitiger Verpflichtung, diesen Satz zehn Jahre lang einzuhalten. Auch war wieder von der Abschaffung der Afterunternehmung (marchandage) die Rede, obwohl die Unternehmer behaupteten, daß dieselbe schon seit den zwanziger Jahren fast gar nicht mehr vorkomme.

Die Syndicalkammer lehnte die Forderung der Arbeiter ab und wiederholte ihre Weigerung auch einer zweiten Deputation gegenüber, die, wie der Syndicats-

---

[1]) Gaz. des trib., v. 24. Dec. 1832. Die bilderreiche Sprache der Kinder des Père Soubise bezeichnet den Meister mit dem Worte „singe“.

[2]) Gaz. des trib., v. 13. Oct. 1833.

[3]) Vgl. Anhang, Nr. 1.

[4]) In diesem Jahre erließen die Arbeiter das folgende Circular an die Unternehmer: „Messieurs, Nous avons à regretter que quelques-uns de vous se soient affranchis des règlements de votre assemblée du 24. septembre 1833, concernant nos intérêts communs; nous dirons nos intérêts communs, car l'intérêt de l'entrepreneur et celui de l'ouvrier ne peuvent être divisés, attendu que l'un découle de l'autre. Ainsi, Messieurs, nous croyons qu'il est sage de notre part de vous prévenir que tout entrepreneur qui violera, jusqu'à nouvel ordre, l'arrêté de l'assemblée générale énoncé ci-dessus, sera immédiatement privé d'ouvriers pendant un temps limité selon la gravité de la faute qu'il aura commise. Recevez, Messieurs, l'assurance de toute notre estime.“ (Gaz. des trib., 1845, p. 1016.)

präsident Saint-Salvi in den Proceßverhandlungen zugesteht, eine ganz vernünftige Sprache führte. Namentlich wollten die Unternehmer nichts wissen von der Verpflichtung auf zehn Jahre. Sie ersuchten den Polizeipräfecten um eine officiöse Vermittlung, aber die Arbeiter erklärten, sie würden zwar die Intervention, nicht aber einen Schiedsspruch des Präfecten annehmen. Kurz, die Verhandlungen blieben resultatlos, und am 9. Juni standen plötzlich alle Werkplätze der Unternehmer leer. Wiederum hatten sich die beiden Compagnonage-Verbände geeinigt und selbst ihre Gegner mußten hinterher anerkennen, daß der drei Monate dauernde Strike ohne alle Verletzung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durchgeführt worden sei.

Der Generalstab der Arbeiter hatte seinen Sitz bei der „Mère" der Zimmerleute in La Villette; die Verbandsmitglieder, die unter den 6—7000 Zimmerarbeitern die Mehrzahl bildeten, beobachteten strenge Disciplin und bei den gerichtlichen Verhandlungen, die sich durch sechs Nummern der Gazette des tribunaux hinziehen (vom 21.—27. August) konnte man nur wenige und unerhebliche Fälle von Drohungen und Einschüchterungen nachweisen.

Jeder Unternehmer konnte sofort Arbeiter erhalten, wenn er sich bei der leitenden Commission der Arbeiter schriftlich auf zehn Jahre zu der Zahlung des Lohnes von 5 Frcs. verpflichtete, mit der weiteren Bedingung, daß er von jedem Tagelohn bis auf Weiteres 1 Frc. zurückhalte und an die Commission abliefere. Diese Beiträge dienten dann zur Unterstützung der noch feiernden Arbeiter. Auch hatte sich die Commission im Interesse der letzteren mit einigen Bäckern und Fleischern verständigt, welche gedruckte Bons an Zahlungsstatt annahmen. Die Arbeitgeber, welche sich fügten, erhielten Erlaubnißkarten für so viele Arbeiter, als sie verlangten. Der Text dieser Karten, deren die Commission 6500 drucken ließ, lautete einfach: Permis de travailler à tout ouvrier charpentier chez les maîtres qui ont accepté le tarif de 1845. Außerdem enthielten sie einige geheimnißvolle Initialen, wahrscheinlich die des Devoir. Zur Zeit der Proceßverhandlungen, im August, hatten bereits 130 Meister mit ihrer Unterschrift den neuen Tarif auf zehn Jahre angenommen, aber die größeren Unternehmer in der Syndicalkammer sahen mit Verachtung auf diese herab. „Was sind das für Meister," sagte Herr Saint-Salvi in den Gerichtsverhandlungen, „das sind gar nicht die alten Meister, sondern neue, die bei dieser Gelegenheit improvisirt worden, ehemalige Portiers und Hausknechte, die in der Banlieue einen Gewerbeschein für 8 Frcs. nehmen." Indeß hielt die Syndicalkammer, wie wir oben schon erwähnt haben, diese Concurrenten doch für gefährlich genug, um gegen sie jenen Schachzug bei den Holzhändlern zu versuchen. Die Stellung der Syndicalkammer war überhaupt in dem Proceß gegen die Arbeiter eine unbequeme; glücklicherweise für sie hatte der Staatsanwalt einen so eigenthümlichen Begriff von einer Association, daß er auf die Bemerkungen Berryers, des Hauptvertheidigers der angeklagten Arbeiter, erklärte, er könne aus den Statuten des Syndicats der Zimmermeister das Vorhandensein einer Association nicht erkennen [1])! Um so höher hielt der Staatsanwalt

[1]) „On a pu indûmment donner le nom d'association à une chose qui n'est pas une association; je viens de parcourir cette pièce, et pour moi, il m'est acquis que ce n'est pas un acte constitutif d'une association." (Gaz. des trib. 1845,

die Autorität des Gesetzes in seiner Rede gegen die Angeklagten. Er beklagt, daß viele Unternehmer sich vor der Coalition gebeugt und auch vor Gericht ihre gerechten Klagen nicht laut genug erhoben hätten. „Douteraient-ils de la puissance de la loi? de la fermeté des magistrats? Qu'ils se rassurent[1])!" Und in der That, der Ausgang zeigte zur Genüge die Macht des Gesetzes. Der Hauptangeklagte Vincent, Secretär des Verbandes vom Devoir, damals hauptsächlich in dieser Eigenschaft beschäftigt, aber nach den Zeugenaussagen auch ein guter Arbeiter, wurde als „chef ou moteur" zu drei Jahren Gefängniß verurtheilt, nicht etwa weil er irgendwelche Ruhestörungen oder Gewaltthätigkeiten begangen, sondern lediglich, weil er die administrative Leitung des Strike in Händen hatte. Das Urtheil hebt hervor, daß er zu der an die Syndicalkammer gerichteten Deputation gehört habe, daß er eines der an die Unternehmer gerichteten Circulare unterzeichnet und dessen Druck besorgt habe, daß er auch bei dem Druck des zweiten Circulars und der Bons für Brod und Fleisch mitgewirkt und bei der Bestellung der gedruckten Erlaubnißkarten wenigstens mit zugegen gewesen sei, daß in seiner Wohnung, nämlich in der Herberge der Zimmerleute vom Devoir, die auf die Coalition bezüglichen Papiere und die nicht unbedeutende Casse[1]) derselben in Beschlag genommen worden sei. Ein zweiter Angeklagte, Dublé, zu demselben Verbande gehörend, wurde aus ähnlichen Gründen als „Führer und Anstifter" zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilt, während zehn andere Angeklagte, von denen einige sich Drohungen und Einschüchterungen zu Schulden hatten kommen lassen, mit Gefängnißstrafen von 3 und 4 Monaten davon kamen. Der Appellhof bestätigte dieses Urtheil für alle Angeklagten mit Ausnahme eines wenig compromittirten, der freigesprochen wurde. Vergebens hatte Berryer bei dieser Gelegenheit aus den nicht ohne Schwierigkeit ans Licht gezogenen Protocollen der Syndicalkammer der Unternehmer bewiesen, daß die letzteren nicht minder eine Coalition gebildet hatten, wie die Arbeiter. Das bestehende Gesetz verbot ja den Arbeitgebern nicht, einen bestimmten Lohnsatz gemeinschaftlich zu vereinbaren und sich zu verpflichten, keinen Arbeiter unter anderen Bedingungen anzunehmen; es verbot ihnen nur, durch eine Coalition den Lohn „injustement et abusivement" herabzudrücken! Und was die Syndicalkammer betrifft, so beschäftigte diese sich ja nur mit dem „intérêt de l'art de la charpente". Die Arbeiter mußten also büßen im Namen der Freiheit der Arbeit, zu deren Preis auch der Generaladvocat wieder schöne Worte fand.

Bei alledem aber trugen die Arbeiter in der Hauptsache den Sieg davon. Der Lohnsatz von 5 Frcs. (50 Cent. für die Stunde) wurde schließlich auch von den noch widerstrebenden Unternehmern gewährt, und wenn sie auch keine Verpflichtung für die Zukunft anerkennen wollten, so blieb der neue Tarif doch beinahe 17 Jahre in Kraft, und zuletzt sicher nicht zum Schaden der Unternehmer. Die von den letzteren gelegentlich vorgebrachten Declamationen gegen das Princip der Lohngleichheit sind haltlos, da dieses Princip in dem oben angegebenen Sinne zu verstehen ist. Die Zimmerarbeiter wollen vor allem

p. 1016.) Berryer selbst begeht, wie schon oben erwähnt wurde, den Irrthum, daß er die Syndicalkammer der Zimmermeister für gesetzlich constituirt hält. — (Ibid. p. 1025.)

[1]) Dieselbe enthielt 2425 Frcs., war aber, wie Berryer versichert, nicht die Strikecasse, sondern die Hülfscasse des Gesellenverbandes.

erwirken, daß die normale Arbeit von den verschiedenen Unternehmern gleich bezahlt wird, also die Ungleichheit verhindern, die in manchen anderen Gewerben von einem Hause zum anderen besteht. Sie wollen aber keineswegs Denjenigen, die mehr verdienen können (jedoch nicht durch Marchandage) im Wege stehen, und ebenso wenig verlangen sie den gleichen Lohn für altersschwache oder ungeübte Arbeiter.

Man hat behauptet, in Folge des Strike von 1845 seien die Eisenconstructionen in Paris aufgekommen und so das Zimmergewerbe dauernd geschädigt worden. In der That nahm die Zahl der in Paris beschäftigten Arbeiter dieses Gewerbes erheblich ab, aber wer will im Ernste bezweifeln, daß die ausgedehnte Anwendung von Eisen statt Holz durch die allgemeine Entwicklung der Eisenindustrie und nicht durch jenen Strike bedingt worden ist!

Der nächste Strike der Zimmerleute fällt in das Jahr 1862. Bei der bedeutenden Steigerung aller Preise in den fünfziger Jahren war ihre Forderung, daß der Lohn von 50 auf 60 Centimes für die Stunde erhöht werde, gewiß nicht unberechtigt. Dieselbe wäre wahrscheinlich schon früher erhoben worden, wenn der Tarif von 1845 nicht bestanden hätte; aber die Arbeiter legen nicht nur auf die Höhe, sondern auch auf die Stabilität des Lohnes Werth und opfern der Rücksicht auf die letztere manchmal eine momentan günstige Lohnconjunctur. Die Unternehmer bewilligten die Zulage ohne allzu großes Widerstreben. Auch bei dieser Gelegenheit dürften die Compagnonage-Verbände noch die Führung gehabt haben. Denn unter den 3000 Zimmerarbeitern, die sich in den fünfziger Jahren in Paris zu befinden pflegten, waren nach Le Play nur 400, die nicht zu dem einen oder dem anderen Verbande gehörten. Auf dem rechten Ufer der Seine waren 500 active Gesellen vom Devoir und 1500 noch mit diesen in Beziehung stehende verheirathete Arbeiter; der Verband der Liberté auf dem linken Ufer der Seine aber zählte 600 junge und alte Genossen.

Der Syndicalbewegung haben die Zimmerleute sich erst sehr spät angeschlossen. Barberet sagt 1873 von ihnen ausdrücklich, daß sie in dieser Beziehung hinter fast allen anderen Gewerben zurückgeblieben seien [2]). Auf dem Arbeitercongreß von 1876 jedoch war ihre Syndicalkammer vertreten, die, wie es scheint, im Jahre vorher erst gegründet worden ist. Im Frühjahre 1876 finden wir eine neue Arbeitseinstellung der Zimmerleute, die mit einer allgemeinen Bewegung in den Baugewerben in Zusammenhang und unter der Leitung der Syndicalkammer stand [3]). Man verlangte jetzt 70 Cent. für die Stunde und außerdem statt der monatlichen halbmonatliche Auszahlung. Die erstere Forderung wurde von den Unternehmern nach einigem Sträuben bewilligt, die letztere aber nicht. Der Lohnzuschlag wurde in die städtische Preisliste aufgenommen, jedoch scheint er noch keineswegs von allen Unternehmern wirklich bezahlt zu werden.

---

[1]) Ueber diesen Strike s. Union nationale, v. 22. April 1876.
[2]) Les grèves et la loi sur les coalitions, p. 10.
[3]) Union nationale, v. 18. März und 22. April 1876; vgl. auch die Rede des Delegirten der Zimmerleute auf dem Congreß von Lyon, Séances etc., p. 558.

4. Andere Gewerbe.

Bei den Pariser Bäckern hat sich die Compagnonage lebenskräftiger erwiesen, als die Syndicalkammer. Lange Zeit waren die Bäcker, wie überhaupt die Gewerbe, die nicht mit „Zirkel und Winkelmaß“ arbeiten, von der Compagnonage ausgeschlossen. Ihr Verband hat sich erst im Jahre 1817 gebildet und zwar nach der Regel des Maître Jacques, die überhaupt die meisten Affiliationen aufweist. Die Syndicalkammer der Bäckergesellen konnte sich in Paris nicht behaupten, und zwar, wie Barberet bemerkt, wegen der größeren Anziehungskraft der Hülfsgesellschaften, zu denen auch der Compagnonage-Verband zu rechnen ist. Daher finden wir, daß 1877 die Gesellenbrüderschaft in Paris öffentlich als Vertreterin der Interessen ihrer Standesgenossen auftritt. Die Bäckergesellen kämpfen schon seit Jahren gegen die besondere Polizeireglementation, die ihnen unter dem Consulat auferlegt worden. Namentlich aber protestiren sie gegen die amtlich privilegirten Stellenvermittelungsbureaux, die im Jahre 1848 bereits einmal aufgehoben, aber schon im folgenden Jahre wiederhergestellt wurden, was damals sogar eine Arbeitseinstellung der Bäckergesellen veranlaßte. Im Jahre 1877 hielten die Bäckergesellen einen Fachcongreß in Paris (dem 1879 ein solcher in Marseille folgen sollte) und sie richteten damals eine Petition um Abschaffung jener Einrichtung an die Kammer. Dieselbe blieb wegen des Umschwungs vom 16. Mai ohne Erfolg, aber im folgenden Jahre reichte ein Mitglied der mittlerweile eingegangenen Syndicalkammer eine Abschrift derselben als neue Petition ein und diese wurde von der Commission an den Minister des Innern verwiesen [1]). Für die Gesellen vom Devoir ist die Herberge die normale Arbeitsvermittlerin, aber die privilegirten Bureaux standen ihr im Wege. In der jüngsten Zeit aber hat der Gesellenverband direct zur Selbsthülfe gegriffen und eine Anzahl „petites-mères“ eingesetzt, bei denen alle Mitglieder unentgeldlich Arbeitsnachweisung erhalten können. Der Aufruf, in dem der Verband dies bekannt macht, ist zugleich eine Einladung, sich der Compagnonage anzuschließen, die, wie es heißt, auf den demokratischsten Principien beruhe; Jeder könne die Leitung der Gesellschaft erhalten, und wenn sie ihm durch die Abstimmung wieder entzogen werde, so geschehe das ohne Schwierigkeiten und Intriguen; die Devise der Gesellschaft sei: Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten! Bei der Aufnahme sind 3 Frcs. zu bezahlen, von denen zwei als vorausbezahlte Beiträge für die beiden ersten Monate gelten; denn der monatliche Beitrag für alle Mitglieder, „die Recht auf Arbeit haben“, beträgt 1 Frc. [2]). Man darf aus diesem Schriftstück schließen, daß der Gesellenverband der Bäcker in Paris noch eine größere Bedeutung besitzt und seinen Gesinnungen nach sich auf demselben vorgerückten Standpunkte befindet, wie irgend eine Syndicalkammer. In neuester Zeit scheint sich übrigens auch wieder eine Syndicalkammer gebildet zu haben. Vorher schon bestand ein besonderes Syndicat für die Specialität der Wiener Bäckerei.

Im Allgemeinen harmoniren, wie gesagt, die Compagnonage-Verbände und die Syndicalkammern gut zusammen. So vereinigten sich z. B. 1873 bei den

---

[1]) La Rép. dém. et soc., vom 29. Sept. 1878.
[2]) Ibid., vom 2. Febr. 1879.

Schuhmachern die Gesellen vom Devoir des Maître Jacques und die von „der neuen Aera" mit der Syndicalkammer dieses Gewerbes und einigen anderen Arbeitervereinen, um die Delegation zur Wiener Weltausstellung zu organisiren [1]). Der Delegirte der Steinmetzen spricht von der Uneinigkeit der drei in seinem Gewerbe bestehenden Compagnonage-Verbände, wodurch die Gruppirung der Arbeiter um die Syndicalkammer erschwert werde; jedoch glaubt er, daß diese Hindernisse durch die zunehmende Aufklärung der Arbeiter bald beseitigt werden würden [2]).

In dem Berichte der Delegirten der Sattler zur Ausstellung von Philadelphia wird der noch bestehende Gesellenverband (vom Devoir des Maître Jacques) nicht unfreundlich erwähnt, jedoch beigefügt, daß diese Gesellschaften heute keinen rechten Existenzgrund mehr hätten, da die Arbeiter weniger reisten wie früher; es wäre besser, wenn Alle sich dem Vereine anschlössen, der den Bedürfnissen des Augenblickes am besten entspreche, nämlich der Syndicalkammer [3]).

Erwähnen wir schließlich noch den Gesellenverband der Seidenweber oder „Férandiniers" (so genannt nach einem jetzt nicht mehr fabricirten Seidenstoff), weil er ein Gegenstück zu der sogleich zu besprechenden Gesellschaft der Mutualisten in Lyon bildete. Die letztere bestand nur aus „Chefs d'ateliers", d. h. Webern mit eigenen Webstühlen, der Verband der ersteren aber, der im Jahre 1832 gegründet wurde, sollte die Interessen der von jenen Façon-Meistern beschäftigten Arbeiter vertreten. Erst im Jahre 1842 erhielt dieser Verband, der damals bereits über 3000 Mitglieder zählte, unter der „Pathenschaft" der Sattler die Einweihung in das Devoir des Maître Jacques. Jedoch behielt er immer gewisse Eigenthümlichkeiten, namentlich dadurch, daß er keine eigentliche Wandertour hatte; in allen einigermaßen bedeutenden Fabrikorten hatte er zwar Bureaux, die mit einander correspondirten, aber die Ortsveränderungen der Mitglieder erfolgten nur zu dem Zwecke, das Arbeitsangebot zu reguliren, indem man die überfüllten Plätze entlastete und die Arbeiter dorthin wies, wo Nachfrage bestand [4]). In neuerer Zeit haben in der Weberei, namentlich in Lyon, die Syndicalkammern entschieden die Führung der socialökonomischen Bewegung übernommen. Jedoch finden wir bei dem Pariser Arbeitercongreß von 1876 auch den Compagnonageverband der Férandiniers von Paris durch zwei Delegirte vertreten.

5. Die Mutualisten in Lyon.

Die eben erwähnte Gesellschaft der Façon-Meister in Lyon, die im Jahre 1828 unter dem Namen „le Mutuellisme" gegründet wurde, gehört zwar nicht zu der Compagnonage, aber sie ahmte doch einigermaßen die Formen derselben nach. Sie bezeichnete sich z. B. in ihren Statuten als ein „Devoir", und verlangte von ihren Mitgliedern einen Eid und strenges Geheimniß [5]). Der Verein

---

1) Rapports de la dél. ouvrière, cordonniers, p. 60 et suiv.
2) Ibid., tailleurs de pierres, p. 57.
3) Rapports de la dél. ouvrière libre à l'exp. de Philad., Selliers, p. 89.
4) Vgl. Les ouvriers des deux mondes, I, p. 364 und Simon, Compagnonage, p. 116.
5) S. Anhang Nr. 3. Die Statuten sind vollständig abgedruckt im Anhange des vierten Bandes von Louis Blanc's Histoire de dix ans.

sollte eigentlich nur eine Hülfsgesellschaft sein; die Mitglieder sind verpflichtet, einander Alles mitzutheilen, was ihnen in ihrem Gewerbe förderlich sein kann, sie sollen sich gegenseitig durch Darleihung von Geräthschaften und Geldunterstützungen aushelfen und überhaupt sich gegenseitige Freundschaftsdienste erweisen, wie auch den Verstorbenen das letzte Geleit geben. Nach Artikel 1 besteht die Gesellschaft nur aus Façon-Meistern (chefs d'ateliers), die in den Fabrikvorstädten von Lyon wohnen, verheirathet, von unanfechtbarer Rechtschaffenheit und gutem Lebenswandel sind. Wegen des Artikels 291 des Strafgesetzbuches theilte sich die Gesellschaft in einzelne Logen von höchstens 20 Mitgliedern. Elf kleine Logen bildeten durch ihre Delegirten eine Centralloge und die Präsidenten der letzteren hatten ursprünglich die Oberleitung des ganzen Verbandes. Im Jahre 1833 jedoch ging man zu einer mehr demokratischen Verfassung über, indem man einen Executivausschuß an die Spitze des Vereines stellte, der nur die Beschlüsse der Majorität zur Ausführung zu bringen hatte [1]). Das Eintrittsgeld betrug 5 Frcs., im Uebrigen aber wurde die Höhe der Beiträge nach den von dem großen Rath bemessenen Bedürfnissen der Gesellschaft bestimmt. Die Wittwe eines Mitgliedes genoß noch ein Jahr lang nach dem Tode ihres Mannes alle Vortheile der Gesellschaft. Ausdrücklich war verboten, sich selbst nur unterhaltungsweise in den Sitzungen mit politischen oder religiösen Angelegenheiten zu beschäftigen.

Die Zahl der Façon-Meister betrug im Anfang der dreißiger Jahre in Lyon nach Louis Blanc 8—10,000, die der einfachen Arbeiter in der Seidenindustrie aber 30—40,000. Die ersteren betrachteten sich jedoch eigentlich ebenfalls als Arbeiter und nicht als „Bourgeois", und den Fabricanten gegenüber hatten sie mit den Gesellen gleiche Interessen. Beide Classen vereinigten sich im October 1831 Angesichts des außerordentlich tief gesunkenen Preises der Arbeit, um einen Minimaltarif zu verlangen, bei dem Meister und Arbeiter einigermaßen bestehen könnten.

Ein solcher wurde auch wirklich zwischen einer Arbeiterdelegation und einer von der Handelskammer ernannten Commission von 22 Fabricanten vereinbart, und zwar unter den Auspicien des Präfecten Bouvier-Dumolard. Aber die Mehrzahl der Fabricanten protestirte gegen diese Beschränkung der „Freiheit der Arbeit" und das Gewerbegericht, das den Tarif bereits einigen seiner Entscheidungen zu Grunde gelegt hatte, mußte denselben wieder fallen lassen, nachdem es von dem eingeschüchterten Präfecten belehrt worden war, daß die Vereinbarung zwischen den beiden Delegationen für Niemanden rechtsverbindlich sei, der sie nicht freiwillig annehme. Dies führte denn zu den blutigen November-Ereignissen, in deren Verlauf Lyon sich zehn Tage lang in den Händen der Arbeiter befand.

Diese ganze Bewegung, — ihre Devise war das bekannte „Vivre en travaillant ou mourir en combattant" — hatte einen lediglich ökonomischen Charakter. Die Gesellen hatten damals noch keinen Verband, aber die Mutualisten sind jedenfalls auch für sie die maßgebenden Führer gewesen.

Ganz offen aber ergriff die letztere Gesellschaft im Jahre 1834 die Initiative zu einem Schritte, der zunächst auch nur eine ökonomische Bedeutung

[1]) Louis Blanc, Hist. de dix ans, III., p. 46 (5. éd.).

hatte, aber mit einer politischen Bewegung zusammentraf und zu der Katastrophe vom April führte. Die Peluche-Fabricanten hatten den Lohn herabgesetzt und die Mutualisten ergriffen im Namen der ganzen Seidenweberei Partei für ihre von dieser Maßregel betroffenen Genossen. Sie beschlossen eine allgemeine Arbeitseinstellung [1]) und thaten das Ihrige, um auch die außerhalb des Verbandes Stehenden zum Striken zu bringen, wobei sie sich mancherlei Uebergriffe zu Schulden kommen ließen. Während der Arbeitseinstellung aber ließen sich die Mutualisten auf nähere Verbindungen mit den geheimen republikanisch-revolutionären Gesellschaften ein, namentlich mit der Gesellschaft der Menschenrechte, und wenn sie auch auf den Rath der Leiter der letzteren schon am 22. Februar, nachdem der Strike nur acht Tage gedauert, die Arbeit wieder aufnahmen, so erzeugte das in die Gesellschaft gebrachte politische Ferment bald darauf, als der Entwurf des neuen Gesetzes gegen die Associationen bekannt wurde, in ihr eine neue Gährung.

In einer öffentlichen Protestation mit 2540 Unterschriften erklärte die Gesellschaft, daß „sie sich freiwillig außerhalb des politischen Gebietes gestellt und deshalb keinen Angriff von Seiten der Regierung gefürchtet habe; jetzt aber sei sie durch das monströse Vereinsgesetz, das ihr die Existenz verbiete, über ihren Irrthum aufgeklärt worden; sie werde sich diesem unwürdigen Joch nicht unterwerfen, sondern ihre Versammlungen fortsetzen, mit der Energie freier Männer diesem brutalen Angriff widerstehen und vor keinem Opfer zurückschrecken, um ein unveräußerliches Menschenrecht zu vertheidigen."

Die Mutualisten waren allerdings unmittelbar durch das Aprilgesetz bedroht, da dieses dem bei den geheimen Gesellschaften üblichen Verfahren, zur Umgehung des Art. 291 Abtheilungen von weniger als 20 Personen zu bilden, ein Ende machte. Aber ohne die vorausgegangene politische Beeinflussung würde die Gesellschaft schwerlich so leidenschaftlich aufgetreten sein; anstatt die Regierung geradezu herauszufordern, würde sie nach ihrem ursprünglichen Charakter wohl nur versucht haben, mit ihrer ohnehin geheimen Organisation weiter zu bestehen. So aber warf sie sich ganz dem Carbonarithum in die Arme und ging mit diesem vereint auf die Barricaden. Die blutige Niederwerfung dieses Aufstandes (vom 9.—13. April), auf den die Regierung wohl vorbereitet war, und das in Kraft tretende Gesetz vom 10. April machte auch dem Mutualismus in seiner bisherigen Gestalt ein Ende; aber die Associationsbestrebungen blieben unter den Lyoner Arbeitern fortwährend sehr lebendig, und wir werden sehen, daß die neuere Organisation derselben vielleicht die mächtigste in Frankreich ist.

6. Die Gesellschaft Union in ihren Anfängen [2]).

Der Gesellenverband Union ist eine moderne Umgestaltung der Compagnonnage, durch welche die Mißbräuche und Sonderbarkeiten der alten Devoirs be-

---

[1]) Die Majorität für den Strike war übrigens nicht sehr groß: 1297 Stimmen von 2341 (L. Blanc, IV., p. 233). Die letztere Zahl läßt die numerische Bedeutung der Gesellschaft erkennen; sie ist nicht mit der Gesammtzahl der Arbeiter, sondern nur mit derjenigen der Façon-Meister zu vergleichen.

[2]) In der Arbeiterausstellung in der Avenue Labourdonnaye war im vorigen Jahre das vollständige Material für die Geschichte dieses Verbandes aufgelegt, nicht nur seltene Broschüren wie die von Moreau, sondern auch eine weit zurückreichende Samm-

seitigt werden, die Vortheile derselben aber für die Arbeiter gewahrt bleiben sollten. Die Veranlassung zur Entstehung dieser Reformpartei gab namentlich die schlechte Behandlung, welche sich die noch auf der untersten Stufe der Ordenshierarchie stehenden Aspiranten von den Vollgesellen gefallen lassen mußten. Schon seit 1823 hatten sich viele Aspiranten unter den Schreinergesellen von dem Devoir des Maître Jacques fast unabhängig gemacht, aber einen größeren Umfang gewann die Secessionsbewegung erst im Jahre 1830 unter dem Einfluß der politischen Erregung und der wieder neubelebten Gleichheitsideen, die sich mit der im Grunde aristokratisch angelegten alten Compagnonage nicht vertrugen. Zuerst revoltirten in Toulon die Schlosseraspiranten gegen die Gesellen, als diese ihnen in der Herberge den überflüssigen Platz nicht abtreten wollten. Die ersteren behaupteten die Herberge für sich allein und gründeten nun einen eigenen Verband, dessen Principien bald auch von anderen neu auftauchenden Gesellenvereinen, namentlich in Lyon, Avignon, Bordeaux, Marseille und Nantes, angenommen wurden. Der officielle Anfang der Union wird indeß von ihren Geschichtskundigen erst in das Jahr 1832 gesetzt, nachdem ein neuer Abfall von Schlosseraspiranten in Lyon und mehreren anderen Städten stattgefunden und diese sich mit den Independenten von 1830 vereinigt hatten. Aus jenem Jahre datiren die ältesten Statuten, sowie die erste officielle Autorisation eines Unionsverbandes als Hülfsgesellschaft. Eine solche Genehmigung wurde nämlich durch Maire und Präfect (am 8. resp. 22. August 1832) den sogenannten „vier Corporationen" (bestehend aus Blechschmieden, Kesselschmieden, Messerschmieden und Gießern) in Toulon ertheilt, die eine „Société de prévoyance et de secours" gebildet hatten unter dem Namen „Société d'union et d'encouragement". Am 1. October 1832 nahmen dann auch die Schlosser in Lyon unter dem Namen Société de l'Union ihr definitives Reglement an, das die Grundlage der späteren Statuten sowohl der einzelnen Fachgesellschaften, wie des Collectivverbandes geworden ist. Namentlich schien die Einleitung, die, wie überhaupt die Redaction der Statuten, von dem Schlossergesellen Gruardet herrührte, den Arbeitern so gelungen, daß sie ganz oder theilweise auch in den späteren Reglements immer wiederholt wurde. (S. Anhang Nr. 4.)

Nach diesen Statuten ist der Beitritt zu der Gesellschaft allen dem Schlosserhandwerk angehörenden Arbeitern in ganz Frankreich gestattet, wenn sie mindestens 16 Jahre alt, von guten Sitten, im Besitz von Paß und Arbeitsbuch sind und von einem Mitgliede vorgeschlagen werden. Der Centralplatz des Vereins ist Lyon, das früher überhaupt in der Arbeiterorganisation Paris häufig den Vorrang streitig machte; in 26 anderen Städten aber, die eine Art von „tour de France" darstellen, sollen ebenfalls „Bureaux" gegründet werden, die mit dem Vororte correspondiren. In Lyon stehen an der Spitze des Vereines fünf Syndike, die jährlich von den dortigen Mitgliedern gewählt werden und — ein starker Nachklang der alten Compagnonage — eidlich die treue und gerechte Verwaltung ihres Amtes versprechen müssen. Die Syndike wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vicepräsidenten und Cassirer und aus den

---

lung von Statuten sowohl des Gesammtverbandes, wie einzelner Fachgesellenschaften, und eine ausführliche handschriftliche „Notice historique" die unter der Controle einer besonderen Commission von dem Schlosser J. Marquet verfaßt war.

übrigen Mitgliedern noch drei Ergänzungssyndike. Zu den Aufgaben der Syndike gehört es u. A., bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Gesellschaft und ihren Arbeitgebern als Vermittler aufzutreten und dieselben wo möglich zu schlichten. Glaubt sich ein Mitglied durch die Entscheidung eines Syndik verletzt, so kann es an das ganze Syndicat appelliren. (Art. XXII.) Es ist anzunehmen, obwohl die Statuten aus guten Gründen darüber schweigen, daß im anderen Falle, wenn nämlich der Syndik dem Arbeiter Recht gab, und der Meister nicht nachgeben wollte, der erstere seine Stelle aufgeben durfte mit dem Anspruch auf die Unterstützung, welche die Gesellschaft ihren arbeitslosen Mitgliedern gewährte. Die Unterstützung der Arbeitslosen (ohne weitere Unterscheidung derselben) wird durch Art. XLII gewährleistet, welcher besagt, daß jedes Mitglied berechtigt sei, die Hülfe der Gesellschaft zu verlangen, sei es dadurch, daß sie ihm Arbeit verschaffe, oder ihn mit Geld unterstütze, oder ihm in anderer Weise in schwierigen Lagen beispringe. Die Arbeitslosen müssen den Versammlungen der Gesellschaft beiwohnen, sind aber befreit von der Beitragspflicht; sie werden der Reihe nach in ein Register eingetragen und haben 14 Tage nach ihrer Unterbringung 1 Frc. zu entrichten. Dies gilt auch für die Zuwandernden, denen in jeder Vereinsstadt die Herberge — für deren Inhaberin der Name „Mère“ beibehalten wird — als Stellenvermittlungsbureau dient. Große Geldleistungen an die Arbeitslosen scheint man indeß nach den Statuten nicht zu beabsichtigen; erwähnt wird nur ein Vorschuß von 3 Frcs. für die Reise oder für Ausgaben bei der „Mère“. Wer leichtsinnig Schulden macht, wird ausgeschlossen. Bei Erkrankungen erhalten die Mitglieder im ersten Monat täglich 60, im zweiten 50 und im dritten 40 Centimes als Unterstützung, und nöthigenfalls wachen dazu bestimmte Genossen bei dem Kranken. Auch für das Begräbniß sorgt die Gesellschaft. Eine bemerkenswerthe Bestimmung, die Angesichts der damals bestehenden Gesetzgebung über Coalitionen und Vereinswesen und der häufigen Reibereien zwischen den verschiedenen Kategorien der Gesellenverbände wohl begreiflich ist, enthält Art. LIX: wenn nämlich ein Mitglied der Gesellschaft mit der Polizei und den Gerichten in Conflict kommt, so sollen die Syndike, vorausgesetzt, daß sie die Anklage für unbegründet halten, für den Betreffenden Alles thun, was in ihren Kräften steht und ihm auch die tägliche Unterstützung von 60 Centimes zuwenden. Hat er sich aber wirklich eines strafwürdigen Vergehens schuldig gemacht, so ist bei der Generalversammlung sein Ausschluß zu beantragen, der jedoch nur mit einer Majorität von drei Vierteln aller Stimmen ausgesprochen werden kann. Das Eintrittsgeld betrug anfangs nur 1, seit 1833 aber 1.50 Frcs. Auf die Versäumniß der Generalversammlungen standen Geldstrafen von 0.50 bis 1 Frc., und wer vier Mal nach einander fehlte, wurde ausgeschlossen. Die Höhe der Monatsbeiträge sollte bis zur Ansammlung eines genügenden Fonds in den monatlichen Generalversammlungen festgesetzt werden. Die Syndike waren auch beauftragt, in Lyon und den anderen Vereinsstädten möglichst viele Mitglieder zur Leistung von besonderen Beiträgen zu bewegen, die zur Einrichtung einer Zeichenschule dienen sollten, für welche die Syndike den Lehrer und das Local zu wählen hatten. Außerdem sollen für Talent einerseits und gutes Betragen andererseits kupferne und in größeren Zeitabständen auch silberne und goldene Medaillen als Preise vertheilt werden. Die erste Goldmedaille erhielt P. Moreau 1841 in Lyon wegen seiner eifrigen

Propaganda für die Gesellschaft. Der Peter- und Paulstag sollte als Stiftungstag der Gesellschaft jährlich durch ein Banquet gefeiert werden und zugleich eine Vertheilung von 50 vierpfündigen Broden an die Armen stattfinden.

Auf ähnlichen Grundzügen beruht das Reglement des Verbandes der Schreiner, der 1834 in Marseille gegründet wurde „sous l'invocation de Ste. Anne". Dieser letztere Zusatz ist eine Erinnerung an die kirchlichen Traditionen der Compagnonage [1]), von denen sonst in den Unionsverbänden Nichts mehr zu finden ist. Die Statuten des Vereins schrieben übrigens nur vor, daß die Genossen am St. Annentage einer Messe beiwohnen sollten, ohne aber eine Strafe auf das Nichterscheinen zu setzen; wer aber bei der an demselben Tage stattfindenden Versammlung bei der Mère fehlte, hatte eine Geldbuße von 3 Frcs. zu entrichten. Nach Paris gelangte die Reformbewegung erst ziemlich spät. Zuerst gründeten die Lohgerber, die 1840 in Lyon einen Verband nach den neuen Principien gebildet hatten, im Jahre 1842 in der Hauptstadt ein Bureau.

Im folgenden Jahre organisirten die den Unionsverbindungen angehörenden Schlosser und Schreiner nach gemeinschaftlicher Vereinbarung ihre Bureaux in Paris und die Gerber traten mit denselben in enge Beziehungen. In der nächsten Zeit folgten dann die oben erwähnten vereinigten „vier Corporationen" und die Sattler diesem Beispiele.

7. Die Union als Gesammtverband.

Bis zur Mitte der vierziger Jahre bestanden die Reformverbindungen der verschiedenen Gewerbe unabhängig neben einander, obwohl sie sich alle mit dem Namen Unionsgesellschaft zu bezeichnen pflegten und ihren Statuten dieselben Principien zu Grunde lagen. Die Anregung, die einzelnen Fachverbände zu einer höheren Einheit zu verknüpfen und unter ein gemeinschaftliches Statut zu stellen, ging hauptsächlich von Moreau aus; jedoch übte auch eine kleine Schrift von Flora Tristan großen Einfluß auf die Arbeiter aus [2]).

Die Verfasserin führt aus, daß die Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Gesellenverbände, die damals von Perdiguier, Moreau und Gosset (in einem „Projet de regénération du Compagnonage") auf die Tagesordnung gebracht waren, wohl einzelne Mißstände beseitigen könnten, aber für die Arbeiter als Classe würde damit Nichts gewonnen sein. Für die Classe komme es vor allem darauf an, das Recht auf Arbeit geltend zu machen und eine angemessene Vertretung zu erhalten. Zunächst stellt die Schrift jedoch nur einen Plan einer allgemeinen Arbeiter-Hülfsgesellschaft auf, zu dessen Ausführung die Mittel nach der Meinung der Verfasserin leicht zu beschaffen wären. Wenn jeder Arbeiter und jede Arbeiterin in Frankreich nur zwei Francs beitrüge, so würde man ja 14 Millionen erhalten. Der hier begangene Rechenfehler kommt auch bei anderen Wortführern der Arbeiterpartei vor. Durch sehr viele kleine Beiträge kann man allerdings eine sehr große Summe zusammenbringen, aber proportional der Zahl der Beitragenden vermehren sich auch, wenn es sich nicht um ein Wohl-

---

[1]) Nach der Ansicht der Sorbonne war zwar der Beitritt zur Compagnonage eine Todsünde, aber die Devoirs behielten trotzdem gewisse kirchliche Gebräuche und Feierlichkeiten bei.

[2]) Flora Tristan, Union ouvrière, Paris 1843; s. namentlich p. 11 und 73 ff.

thätigkeitsunternehmen handelt, die Ansprüche an das mittels jener Summe zu Leistende. Indeß will Flora Tristan auch die Beiträge der besitzenden Stände nicht verschmähen und in ihrem phantasievollen Eifer entwirft sie bereits eine Reihe von Briefen an den König, den Adel, die Geistlichkeit, die hohe Finanz u. s. w., in denen sie im Namen der Arbeiter zur Unterstützung ihres Unternehmens einladet. Den ersten „Unions-Palast" hofft sie auf diese Weise bald zu Stande zu bringen und sie beschreibt ihn schon im Voraus in Fourier'scher Manier. Jedoch bleibt sie mehr auf dem Boden der Wirklichkeit als die Propheten des Phalanstere; der Palast ist weiter nichts als ein großes Hospiz zur Aufnahme von 2—3000 Greisen, Invaliden und Kindern. Mit den letzteren, die möglichst sorgfältig und zweckmäßig erzogen werden, sollen zugleich „Versuche der Organisation der Arbeit" gemacht werden. Alters- und Invalidenversorgung und Kindererziehung, organisirt durch eine das ganze Land und beide Geschlechter umfassende Arbeiterassociation, die zugleich andere allgemeine Interessen der arbeitenden Classe wahrzunehmen hat, das ist der sachliche Kern der in der Ausführung etwas phantastischen Schrift, die übrigens trotz der Anklänge an Fourier und Louis Blanc keinen scharf ausgesprochenen socialistischen Charakter trägt.

Die Verfasserin suchte nun auch persönlich für ihren Plan Propaganda zu machen. Sie besuchte die wichtigsten Städte und setzte sich mit den Arbeitergesellschaften in Verbindung, aber schon am 14. November 1844 wurde sie in Bordeaux vom Tode ereilt. Die Mitglieder der Union und viele andere Arbeiter folgten ihrer Leiche und es wurde ihr mit Hülfe von Sammlungen, welche die Union in den Jahren 1845 und 48 veranstaltete, ein Denkmal gesetzt. Die Union betrachtet sich nun, wie aus der oben erwähnten Handschrift von Marquet hervorgeht, bis auf den heutigen Tag als eine partielle Verwirklichung des Projectes der Flora Tristan, und dasselbe hat auch in der That jedenfalls wesentlich dazu beigetragen, die isolirten Verbände zu veranlassen, sich einheitlich zu organisiren und die Altersversorgung in ihr Programm aufzunehmen. Schon 1844 wurde eine Commission von Delegirten der verschiedenen Fachverbände eingesetzt, welche mit Aufstellung eines einheitlichen Reglement betraut war, und mit dem 15. August 1846 trat dasselbe für den ganzen Collectiv-Verband in Kraft. Dasselbe führt den Titel „Règlement destiné à la société de bienfaisance et secours mutuels de l'Union" und enthält nicht weniger als 252 Artikel. Es wurde in Paris der Polizeipräfectur vorgelegt und nicht beanstandet.

Die Leitung des ganzen Verbandes bleibt nach dieser Organisation in Lyon, wo das „bureau-directeur" seinen Sitz hat; in Paris, Marseille, Nantes und Bordeaux bestehen „Generalbureaux", in den übrigen Vereinsstädten nur „Particularbureaux". Die Genossen eines jeden Gewerbes können in jeder Stadt, wenn sie wenigstens ihrer zehn sind, die Bildung eines eigenen Particularbureaus für ihr Fach bei dem Generalbureau beantragen, das seinerseits die Genehmigung des Centralbureaus einholt. Jedoch darf für jedes Gewerbe nur ein Bureau in derselben Stadt bestehen. Die Generalbureaux setzen sich aus den in der betreffenden Stadt die einzelnen Verbände leitenden Syndicaten (von 3, 5 oder 7 Mitgliedern) zusammen. Das Centralbureau in Lyon ist die Executive für die ganze Gesellschaft, jedoch unter vollem Vorbehalt der

„Souveränetät" der letzteren. Seine Casse dient der Fürsorge für das Ganze und sie absorbirt nöthigenfalls die Fonds aller einzelnen Bureaux, da nach den Statuten nicht diesen, sondern nur der ganzen Gesellschaft das Eigenthum an den Cassenbeständen zusteht. Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen in Eintrittsgeldern (3 Frcs.), monatlichen Beiträgen von 1 Frc., vierteljährlichen Beiträgen von 75 Cent. und Strafgeldern. Alle Arbeiter ohne Unterschied der Nationalität können aufgenommen werden, wenn sie mehr als 16 und weniger als 35 Jahre alt, unverheirathet, nach ärztlichem Gutachten gesund, von gutem Lebenswandel und im Besitze ordnungsmäßiger Papiere sind. Die Functionen der Syndike[1]) und die Leistungen der Gesellschaft sind zunächst von gleicher Art, wie es die oben erwähnten Statuten der Schlosser bestimmen, neu hinzugetreten aber sind die Vorschriften über die Alters- und Invalidenversorgung. Man begann hier mit lobenswerther Vorsicht, die Alterspension sollte vorläufig nur 240 Frcs. betragen und erst mit der Vollendung des 65. Lebensjahres für die Mitglieder, die mindestens 30 Jahre activ gewesen, beginnen. Solchen, die verstümmelt oder von einer unheilbaren Krankheit befallen würden, sollte die Pension bewilligt werden, wenn sie wenigstens fünf Jahre beitragende Mitglieder gewesen wären. In den nächsten zehn Jahren aber sollten diese Bestimmungen überhaupt noch nicht in Kraft treten, sondern zuerst ein Reservefonds angesammelt werden. Mitglieder, welche sich selbständig etablirten, konnten unter dem Namen „Ehrenmitglieder" bei der Gesellschaft bleiben; sie hatten die Beiträge zu bezahlen, waren aber von der Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch der Monatsversammlungen entbunden. Das Reglement sollte nach zehn Jahren revidirt werden; die Gesellschaft kann nach demselben sich nicht selbst auflösen oder theilen, und wer dies beantragen sollte, würde ausgeschlossen ohne Rückzahlung seiner Beiträge.

8. Die neuere Gestaltung der Union und ihre Bedeutung.

Mit den alten Compagnonage-Verbänden hatten die Anhänger der Union in einigen Städten Kämpfe im alten Stil zu bestehen. Der letzte Zusammenstoß fand 1855 in Angoulême statt; seitdem aber bildete sich allmählich ein vernünftiges Verhältniß zwischen den verschiedenen Gruppen aus. Wohl weniger wegen solcher gelegentlichen Excesse, als aus allgemeinem Mißtrauen gegen das Associationswesen überhaupt nahm die Polizei im Juli 1855 die Archive und die Cassen der Union in Beschlag, um eine Untersuchung zu veranstalten, die aber nichts Schlimmes für die Gesellschaft ergab. In Paris gab man ihr nach drei Monaten ihre Papiere und Gelder wieder heraus, in anderen Städten machte man mehr Schwierigkeiten, doch blieb der Verein im Ganzen ungefährdet. Mittlerweile hatten sich auch noch einige andere Reformverbindungen gebildet, so 1849 unter den Schlossern die „Aspirants du tour de France" und unter den Schreinern die „Société des bienfaisants". Die ersteren vereinigten sich 1854 mit der Union und die letzteren betheiligten sich bei der Revision der Statuten von 1857, um sich ebenfalls mit dem großen Verbande zu verschmelzen. Eine wichtige Abweichung von den Statuten war schon 1852

[1]) Daß die Syndike in Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und Meistern vermitteln sollen, wird in diesem Reglement nicht ausdrücklich gesagt.

zugelassen worden: ein Verband der Weißgerber in Paris wünschte in die Union aufgenommen zu werden, aber es waren meistens verheirathete Leute, während die Statuten die Ehelosigkeit der Aufzunehmenden verlangten. Auf Grund einer Umfrage bei allen Bureaux aber ließ man diese Bedingung fallen [1]).

Nach langen Vorbereitungen trat das revidirte Reglement im März 1858 in Kraft. Das Centralbureau wird jetzt von Lyon nach Paris verlegt, das Eintrittsgeld auf 5, der Monatsbeitrag auf 1.50 Frcs. erhöht, dagegen der Vierteljahrsbeitrag gestrichen. Andererseits aber werden auch die von der Gesellschaft gewährten Unterstützungen erhöht und die Bestimmungen über die Altersversorgung mit liberalen Abänderungen in Kraft gesetzt. Die Pension soll schon nach dem 60. Altersjahre und mindestens 25jähriger Activität beginnen und 500 Frcs. betragen. Unheilbare jedoch haben erst einen Pensionsanspruch, wenn sie mindestens acht Jahre active Mitglieder gewesen sind. Mit Rücksicht auf die Concurrenz der municipalen Hülfscassen wird jedem, der dem Verbande acht Jahre lang angehört hat, auch wenn er nicht etablirt ist, die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt, d. h. er wird von gewissen lästigen Verpflichtungen dispensirt. Es handelt sich also hier nicht um Ehrenmitglieder im Sinne des unten zu erwähnenden Decrets von 1852, welche nur mitbeitragende Gönner sind.

Die nächste Revision der Statuten fand schon im Jahre 1864 statt. Das Eintrittsgeld wurde auf 7 Frcs. gebracht und der Alterscasse überwiesen. Auch die Unterstützungen erfuhren eine Erhöhung, und die Frauen und legitimen Kinder der Mitglieder erhielten ein Anrecht auf die Dienste des Arztes der Gesellschaft. Der Polizeipräfect, dem man das neue Reglement vorlegte, erhob dieses Mal Schwierigkeiten und verlangte die Beifügung dreier Artikel: 1) es wird keine Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit gewährt; 2) von den vorkommenden Ausschließungen von Mitgliedern muß die Behörde alle Vierteljahre in Kenntniß gesetzt werden; 3) die Ausgaben müssen vertheilt werden auf die Rubriken: Kranken- und Reiseunterstützung, Kosten für Arzt und Arzneien, Bureaukosten, Begräbnißkosten und Wittwengeld.

Die Präfectur fürchtete offenbar, daß die Gesellschaft ihre Mittel und ihre Organisation verwenden würde, um Coalitionen zu unternehmen, deren Verbot damals eben aufgehoben worden war. Die obigen drei Artikel wurden übrigens gar nicht in den Text des neuen Reglement aufgenommen, sondern demselben als eine unerwünschte Zugabe von Seiten der Polizei abgesondert beigefügt.

Die Vorarbeiten für die nächste Revision begannen schon 1871, aber erst 1875 trat das abgeänderte Reglement in Kraft. Der Polizeipräfect genehmigte dasselbe, obwohl die drei octroyirten Artikel weggelassen sind. Die Dauer der Krankenunterstützung wird von drei auf fünf Monate ausgedehnt und die Bestimmung über die Unheilbaren dahin modificirt, daß die Pension 125, 250, 365 oder 500 Frcs. betragen soll, wenn der Invalide mindestens 10, 15, 20 oder 25 Jahre actives Mitglied gewesen. Die Unterstützung der in Untersuchungshaft befindlichen Mitglieder hat sich auch in diesem neuesten Reglement erhalten, jedoch soll sie nur stattfinden, wenn die Gesellschaft von der Unschuld

---

[1]) Die obigen Einzelheiten sind dem handschriftlichen Bericht von Marquet entnommen.

des Angeklagten überzeugt ist. An die Stelle der „Ehrenmitglieder" — eine leicht mißverständliche Bezeichnung — tritt die Classe der „alten Mitglieder", zu welcher alle gehören, die als Arbeiter zehn Jahre, oder als etablirte Meister im Ganzen fünf Jahre dem Vereine angehört haben. Jedoch werden die Freiheiten dieser Mitglieder einigermaßen beschränkt.

Im Jahre 1878 gehörten der Union in 22 Städten im Ganzen 47 Particularbureaux an [1]). Von diesen befanden sich in Paris (nach Gewerben unterschieden) 8, in Bordeaux 10, in Nantes 6, in Lyon 4 und in Marseille 2 (Marquet). Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Gewerben in der Union vertreten sind. Den Hauptkern derselben bilden Schlosser, Schmiede und Schreiner. Das in Effecten angelegte Vermögen der Gesellschaft betrug 1878 über 80 000 Frcs., und außerdem sind immer mehrere Tausend Frcs. in den einzelnen Cassen vorhanden. Als Hülfscasse aufgefaßt ist die Gesellschaft demnach in sehr guter Lage, aber ihre Alters- und Invalidenversorgung wird sie mit ihren jetzigen Mitteln und Beiträgen schwerlich durchführen können. Bisher hatte sie nur wenige Pensionäre zu befriedigen — 1874 nur 9 und 1878 erst 12 — aber die Zahl wird jetzt wahrscheinlich rasch zunehmen, da die jungen Leute, die 1847 die Casse gegründet haben, jetzt, soweit sie noch leben, in einer Zeitstrecke von wenigen Jahren die Altersgrenze von 60 Jahren überschreiten werden. Uebrigens hatte man sich schon im Jahre 1847 auf Extrabeiträge gefaßt gemacht, um die Altersversorgung in Gang zu setzen, und man wird jetzt wahrscheinlich durch besondere Umlagen die steigenden Bedürfnisse dieser Institution zu decken suchen, bis die richtige Höhe der Beiträge empirisch gefunden ist. Bei gewissenhafter Verwaltung und Einigkeit der Gesinnung unter den Genossen kann dieses Verfahren zu befriedigenden Resultaten führen.

Die Bedeutung der Union liegt vor allem darin, daß sie eine Organisation von beachtenswerther Ausdehnung bildet, die ganz ausschließlich durch Arbeiter geschaffen ist, ohne alle Unterstützung und Patronage durch die Regierung, Geistlichkeit oder Bürgerschaft. Als Hülfsgesellschaft gehört sie einfach in die Classe der bloß privaten, die durch die Autorisation des Präfecten nur gegen den Artikel 291 und das Gesetz von 1834 sichergestellt werden.

Aber die Union ist unzweifelhaft mehr als eine gewöhnliche Hülfsgesellschaft. Sie übt einen Einfluß auf den Arbeitsmarkt, indem sie ihren Mitgliedern Stellen verschafft und sie bei Arbeitslosigkeit einigermaßen direct oder wenigstens durch eine Reisebeihülfe unterstützt. Auch kann sie vermittels der Correspondenz ihrer Bureaux zur Ausgleichung des Arbeitsangebotes in den verschiedenen Plätzen mehr oder weniger beitragen. Auch ihre Bestrebungen zur Förderung der weiteren Ausbildung ihrer Mitglieder gehen über das Programm der Hülfsgesellschaften hinaus. Nach dem Reglement von 1864 namentlich erhielt das Unterrichtswesen der Gesellschaft eine weitere Ausdehnung,

[1]) Die Zahl der Mitglieder beträgt jedenfalls mehrere Tausend. In einer 1861 erschienenen Arbeiterbroschüre (les cahiers populaires, II, p. 17) gibt der damalige Präsident der Union, Chabaud, an, die Gesellschaft nehme jährlich 1500 neue Mitglieder auf. Viele werden bald wieder austreten, namentlich diejenigen, welche sich in kleineren Städten selbständig niederlassen, in den großen Städten aber werden auch viele der Altersversorgung wegen dauernd in der Gesellschaft bleiben.

indem man beschloß, der Zeichenschule in jeder Stadt, wo es möglich sei, noch andere Lehrcurse anzuschließen; jedoch sollten von den Theilnehmern besondere Beiträge bis zu 1 Frc. monatlich erhoben werden.

Daß die Union als solche sich an Strikes betheiligt hätte, ist nach allen vorliegenden Nachrichten nicht anzunehmen. Aber es hat nicht nur stets eine demokratische Geistesrichtung in ihr vorgeherrscht, sondern sie hat auch stets unter dem Einfluß gewisser halbsocialistischen Anregungen gestanden. Das beweist schon der Umstand, daß sie sich noch immer auf Flora Tristan bezieht. Ihr bedeutendster literarischer Vertreter, P. Moreau [1]), ging in seinen socialpolitischen Ideen sehr weit nach der Seite Louis Blanc's. Nicht nur, daß er das allgemeine Stimmrecht und die Aufhebung des Coalitionsverbotes verlangte, er erwartete von dem „regenerirten Staate" auch die Gründung von Nationalwerkstätten, deren Directoren und Unterdirectoren von der Regierung ernannt werden sollten, während die Arbeiter selbst die unmittelbaren Werkführer zu wählen hätten. Jeder übrigens sollte berechtigt sein, zur Privatindustrie zurückzukehren [2]). Moreau's Schriften werden von der Union noch immer sehr in Ehren gehalten, obwohl sie keineswegs an die Ausführung seiner Ideen denkt. Im Anfang der sechziger Jahre übrigens scheint die Gesellschaft, nach der Haltung ihres damaligen Präsidenten Chabaud zu urtheilen, einigermaßen dem imperialistischen Staatssocialismus geneigt gewesen zu sein. Im Vergleich mit den Syndicalkammern der Arbeiter hat die Union wie die alte Compagnonage den Vortheil eines unmittelbaren praktischen Zweckes, einer strafferen Disciplin und einer gewissen geschichtlichen Tradition, die von ihren Mitgliedern sorgfältig gepflegt wird. Uebrigens kann ein Arbeiter ohne Schwierigkeit gleichzeitig beiden Arten von Verbindungen angehören, da zwischen denselben keinerlei Gegensatz oder Abneigung besteht [3]).

9. Die Hülfsgesellschaften.

Die Hülfsgesellschaften [4]) berühren wir hier nur in ihrer Beziehung zu den Syndicalkammern. Hinsichtlich ihrer allgemeinen Verhältnisse sei erwähnt, daß eine besondere Gesetzgebung für dieselben bis 1850 nicht bestand; es war nur durch das Sparcassengesetz vom 5. Juni 1835 den Gesellschaften dieser Art gestattet, 6000 Frcs. in den Sparcassen anzulegen, welche Summe, jedoch mit Einschluß der aufgelaufenen Zinsen, durch das Sparcassengesetz vom 22. Juni 1845 auf 8000 Frcs. erhöht wurde. Sie bedurften der Autorisation nach der allgemeinen Vereinsgesetzgebung, und bei der Bewilligung derselben waren die politischen Rücksichten überwiegend mit maßgebend. Nachdem die

---

[1]) Nach dem Marquet'schen Berichte ist Moreau am 23. November 1872 in Châteaurenaud als Gemeinderath gestorben, nachdem er 1870 provisorischer Maire gewesen.

[2]) Moreau, de la reforme des abus du comp. p. 61 et suiv.

[3]) Die Delegirten der Wagenarbeiter bei der Wiener Ausstellung z. B. erwähnten die Union in freundlichem Sinne, obwohl sie selbst nur die Syndicalorganisation für zeitgemäß halten. Rapports, ouvriers en voitures, p. 66.

[4]) Dieselben sind ausführlich behandelt in dem oben erwähnten Werk von Laurent, Le paupérisme et les associations de prévoyance. Vgl. auch W. Stieda, die franz. Ges. zur gegens. Hülfeleistung, Zeitschr. des preuß. stat. Bureaux, 1875, p. 433.



Februarrevolution auf kurze Zeit die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit gebracht, blieben die Hülfsgesellschaften auch noch sich selbst überlassen, nachdem das Decret vom 28. Juli 1848 die Freiheit der Clubs wieder beschränkt hatte. Man beschäftigte sich indeß schon in der Constituante mit verschiedenen Projecten zur Förderung und Regelung des Hülfscassenwesens, und die Gesetzgebende Versammlung übernahm diese Angelegenheit als eine der dringlichsten. Jedoch kam erst 1850 ein Gesetz (vom 15. Juli) über dieselbe zu Stande. Dasselbe stellt die Bedingungen auf, unter denen die Hülfsgenossenschaften die Anerkennung als förmliche öffentliche Wohlfahrtsanstalten erhalten können, mit dem Rechte, sogar Immobilien durch Geschenk oder Vermächtniß unter Zustimmung der Regierung zu erwerben. Diese Gesellschaften, die unter der Aufsicht und dem Schutze der Gemeindebehörden stehen, haben einen halbofficiellen Charakter, der vielen Arbeitern nicht zusagt. Auch sind nur wenige Vereine nach diesem Gesetze gegründet worden, so daß ihre Anzahl nach Laurent im Jahre 1864 nur etwa zehn betrug. Aus dieser Thatsache folgt indeß keineswegs ein Schluß zu Gunsten des dictatorischen Decrets vom 26. März 1852, welches eine neue Kategorie von Hülfsgesellschaften, die „approbirten“, geschaffen hat, deren numerischer Erfolg ein auffallend großer gewesen [1]). Dieses Decret wurde in der schlimmsten Reactionsperiode nach dem Staatsstreiche erlassen, am Tage nach der neuen Verschärfung der früheren Gesetzgebung gegen das Vereins- und Versammlungsrecht. Es ist in keiner Weise ein Fortschritt, sondern nur eine restrictive Correction des als zu liberal befundenen Gesetzes von 1850. Das letztere setzt frei entstandene Gesellschaften voraus, die den Antrag stellen, zu Anstalten der öffentlichen Wohlfahrt erklärt zu werden; nach dem neuen Decret aber sollen gegenseitige Hülfsgesellschaften durch den Maire und den Pfarrer in jeder Gemeinde gegründet werden, wo es zweckmäßig erscheint. Freiwillig hatten damals erst fünf Gesellschaften die Anerkennung im Sinne des Gesetzes von 1850 erworben, während über 2000 freie bestanden, in denen der Sinn für Selbständigkeit vorwaltete Daß aber die von den Maires geleiteten Gründungen in drei Jahren auf 1000 und in sieben Jahren auf 2000 stiegen, ist nicht sehr erstaunlich und spricht nicht gegen das frühere Gesetz. Zu dieser raschen Entwicklung trugen aber ferner auch die Ehrenmitglieder, die blos bezahlenden Gönner bei, die — ein weiterer Schachzug mißtrauischer Politik — in die neuen Gesellschaften nach Art. 2 des Decretes aufgenommen werden mußten. Von Anfang an besteht durchschnittlich ein Fünftel der Mitglieder der approbirten Gesellschaften aus solchen den besitzenden Classen angehörenden Personen, die theils aus philanthropischen, theils aus politischen Gründen auf die von Paris kommenden Ideen eingingen. Dazu kamen die Staatsunterstützungen aus dem Fonds von 10 Millionen, den das Decret vom 22. Januar 1852 den Hülfsgesellschaften als Dotation zugewiesen hatte, und die thatsächlich

[1]) Die Zahl der approbirten Gesellschaften betrug Ende 1852 erst 50 mit 9476 ordentlichen Mitgliedern (außer den Ehrenmitgliedern); 1874 aber war sie trotz der Abtrennung Elsaß-Lothringens auf 4152 mit 517 268 ordentlichen Mitgliedern angewachsen. Andererseits gab es in dem ersteren Jahre 2385 private Gesellschaften mit 259 283 ordentlichen Mitgliedern, 1874 dagegen 1596 Gesellschaften mit 213 405 Mitgliedern. Die Anzahl der freien Vereine hat also zwar abgenommen, ihre durchschnittliche Stärke aber ist nicht unerheblich gewachsen.

nur den neuen Gesellschaften zufielen, da die andere Kategorie fast gar nicht vertreten war. Ein sehr großer Theil der Arbeiterbevölkerung hat aber nicht den Stolz, die materiellen Unterstützungen durch Ehrenmitglieder und Staatsbeiträge zu verschmähen, und eben dieser Theil wird auch an der weiteren charakteristischen Bestimmung des neuen Decretes keinen Anstoß nehmen, derzufolge die Präsidenten der approbirten Gesellschaften durch das Staatsoberhaupt ernannt werden sollen. Diesen Punkt hatte die Regierung schon 1850 angestrebt, aber nur so viel erreicht, daß die Maires oder die Beigeordneten, wenn sie den Sitzungen der „anerkannten" Gesellschaften beiwohnten, den Vorsitz derselben führen sollten, während im Uebrigen die Präsidenten und Vicepräsidenten nach den in den Statuten festgesetzten Bestimmungen gewählt werden sollten. Jetzt aber benutzte man die Dictaturperiode, um durch jene wichtige Verfügung einen überwiegenden Einfluß der herrschenden Partei in den neuen Gesellschaften zu sichern. Uebrigens wurde der Präsident später häufig aus einer dem Kaiser von der Gesellschaft vorgelegten Candidatenliste genommen und er war nicht selten ein Arbeiter. Die approbirten Gesellschaften haben nicht das Recht, Immobilien zu erwerben, dagegen dürfen sie, was das Gesetz von 1850 den „anerkannten" Gesellschaften nicht gestattete, Alterspensionen gewähren, jedoch nur, wenn sie eine genügende Anzahl von Ehrenmitgliedern haben. Alle Rechte und Vortheile aber, welche das Decret den „approbirten" Gesellschaften gewährt, werden auch den „anerkannten" zugesprochen, so daß diese also eine bessere Stellung haben wie die ersteren. Weshalb haben sich nun nicht mehr anerkannte Gesellschaften neben der neu geschaffenen Kategorie gebildet? Einfach wohl deshalb, weil die Regierung nur die Bildung der letzteren wünschte. Wurde eine neue Gesellschaft durch die Gemeindebehörde gebildet, so war es selbstverständlich, daß sie unter das Decret von 1852 fiel; verlangte aber eine bereits bestehende freie Gesellschaft eine bessere rechtliche Stellung, so konnte man sie leicht zwingen, sich ebenfalls dem neuen Decret zu unterwerfen; wenigstens mußte sie die drei Hauptpunkte, in denen sich der Geist dieses Decretes concentrirt, in ihre Statuten aufnehmen: Zulassung von Ehrenmitgliedern, Ernennung des Präsidenten durch das Staatsoberhaupt (seit 1864 auf eine Zeit von fünf Jahren) und Verweigerung der Unterstützungen für den Fall der Arbeitslosigkeit (chômage)[1]. Die letztere wichtige Beschränkung, die nicht ausdrücklich in dem Decrete ausgesprochen ist, war schon 1851 durch ein ministerielles Circular in Betreff der Ausführung des Gesetzes von 1850 in die Praxis eingeführt worden, und sie wurde später, wie wir gesehen haben, auch der Gesellschaft Union auferlegt.

---

[1]) Nicht selten wurde ein Druck auf neugebildete Gesellschaften ausgeübt, um sie in die Classe der approbirten zu bringen, indem man ihre Autorisation als Privatgesellschaften beanstandete. So mußte sich 1863 die Hülfsgesellschaft der Schneider widerwillig dazu verstehen, Ehrenmitglieder anzunehmen, und als Präsident wurde derjenige Candidat ernannt, der in der vorgelegten Liste die geringste Stimmenzahl erhalten hatte. Recueil des procès verbaux de la commission ouvrière de 1867, I. p. 285.

10. Verhältniß der Hülfsgesellschaften zur Arbeiterorganisation.

Das Decret von 1852 hat in erster Linie municipale Hülfsgesellschaften im Auge, deren Mitglieder den verschiedenartigsten Gewerben angehören können. Doch läßt es unter den eben erwähnten Bedingungen und mit einigem Spielraum in den Einzelheiten auch frei gebildete fachgewerbliche Vereine in die Classe der approbirten Gesellschaften eintreten und an den Begünstigungen derselben theilnehmen. Viele Arbeiter aber zogen immer die blos autorisirten privaten Gesellschaften von fachgenossenschaftlichem Charakter vor, aus denen sie wo möglich eine gewerkvereinsartige Interessenvertretung zu machen suchten. Doch waren auch manche approbirte Gesellschaften im Stande, trotz der Ehrenmitglieder und der Ernennung ihres Präsidenten durch den Kaiser in der letzteren Eigenschaft aufzutreten, so daß sie ebenfalls als Vorläufer der Syndicalkammern erscheinen. So die 1841 gegründete „Société typographique de Paris", welche, wie auch die eine Zeit lang von ihr abgetrennte „association libre du tarif" stets auch für die Aufrechterhaltung der Löhne gewirkt hat. Die Gesellschaft stellte sich im Jahre 1860 bei der Wiedervereinigung der beiden Zweige, wenigstens theilweise unter das Decret von 1852 und nahm einen Präsidenten — einen Arbeiter — an, den der Kaiser aus der vorgeschlagenen Liste ernannt hatte[1]). Der Verein hat auch die Altersversorgung, die Stellenvermittlung und die Gewährung von Darlehen auf Ehrenwort in sein Programm aufgenommen und er gewährt nach den Bestimmungen von 1860 in den drei ersten Monaten den Kranken eine tägliche Unterstützung von 1.50 Frcs., die mit dem vierten Monate bis zum Ablauf eines Jahres auf 2 Frcs. erhöht wird. Andauernd Arbeitsunfähige, die noch nicht pensionsberechtigt sind, erhalten eine nach den Umständen bemessene Unterstützung. Der monatliche Beitrag war 1860 auf 2 Frcs. und später auf 2.50 Frcs. festgesetzt, seit dem Strike von 1878 aber ist er auf 4 Frcs. erhöht worden. Die Zahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig etwa 2800 und war auch früher meistens in derselben Höhe. Der Strike von 1862 hatte in dem Verein eine wichtige Stütze; später stellte sich derselbe dem Namen nach gesondert eine Syndicalkammer zur Seite, von der noch die Rede sein wird. Auch die Gesellschaft der Hutmacher beschränkte sich nicht auf die Wirksamkeit einer bloßen Krankencasse. Eine solche bestand schon seit 1808; daneben aber bildete sich 1819 eine Gesellschaft zur Unterstützung der Arbeitslosen (bourse auxiliaire des chapeliers-approprieurs de Paris), die, wie die Unternehmer versichern, von Anfang an eine permanente Coalition dargestellt haben soll. Im Jahre 1848 verschmolzen sich die vier bestehenden Hülfsgesellschaften der Hutmacher zu einer einzigen, der Société générale de la chapellerie, die einen großen und kostspieligen Strike unternahm.

Einen ähnlichen Versuch machte sie 1853, aber sie wurde vom Polizeipräfecten aufgelöst und bei der Neubildung, die erst durch die vom Präfecten am 15. März 1855 gegebene Autorisation zum Abschluß kam, mußte sie sich statutenmäßig zur Zulassung von Ehrenmitgliedern verstehen, die indeß nur dem Hutmachergewerbe angehören sollen. Sie soll eine bloße Hülfsgesellschaft nebst Altersversorgungscasse — mit einer Maximalpension von 365 Frcs. — sein, aber

[1]) Les ouvriers des deux mondes, IV. p. 279.

sie hat thatsächlich doch auch immer einen Stütz- und Sammelpunkt für die Coalitionen gebildet, die sich noch in den Jahren 1859, 1865 und 1869 wiederholt haben [1]).

Nach der Bewilligung der Coalitionsfreiheit traten in größerer Anzahl Credit- und Hülfsgesellschaften als „Sociétés de prévoyance" oder mit ähnlichen Namen als Civilgesellschaften auf, die im wesentlichen Gewerkvereine waren und nur der Associationsgesetzgebung wegen jene weniger anstößigen Formen annahmen. Ihr Hauptzweck war die Gewährung von Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit. Einige Beispiele derselben werden wir in dem folgenden Abschnitte anführen.

Andererseits bestehen auch ganz formlose Unterstützungsvereine, die nicht einmal den Charakter von autorisirten Privatgesellschaften tragen. So die „Réunion fraternelle des coupeurs en chaussures", die sich 1852 von einer seit 1847 bestehenden autorisirten Hülfsgesellschaft dieser Specialität abtrennte und seitdem ohne Statuten und ohne Casse ihren Unterstützungszweck in befriedigender Weise erfüllt hat. Die Mitglieder versammeln sich an Sonntagen mit ihren Frauen in irgend einem öffentlichen Locale und es wird eine Collecte veranstaltet, zu der Jeder 5 Cent. für den Tag, also 35 Cent. für die Woche beiträgt. Es kommen etwa 200 Frcs. zusammen, welche sofort durch einige Theilnehmer den Kranken (gewöhnlich 8—14) überbracht werden, so daß auf den einzelnen 15—22 Frcs. kommen. Für Wittwen werden freiwillige Beiträge gesammelt und auch dauernd Arbeitsunfähige unterstützt man nach Möglichkeit [2]).

Im Anfang der 60er Jahre hatten die fachgewerblichen Hülfsgesellschaften, sowohl freie wie approbirte, begünstigt durch die damaligen socialpolitischen Experimente Napoleon's III., eine gewisse Bedeutung als Vertreter der Arbeiterinteressen. Als aber nach 1864 die Widerstandsgesellschaften und als deren Nachfolger die Syndicalkammern als Leiter der Arbeiterbewegung auftraten, zogen sich die Hülfsgesellschaften mehr auf ihr eigentliches Gebiet zurück. Es zeigte sich dabei, daß ein großer Theil der Arbeiter mehr Sinn für das Stillleben dieser Gesellschaften besitzt, als für die kühneren, aber weniger handgreiflichen Ziele der Syndicalkammern. Die Führer der letzteren sehen in den corporativen Hülfsgesellschaften eine beklagenswerthe Versumpfung, aber sie gestehen zu, daß dieselben, so weit sie in gesicherter Organisation bestehen, mehr Anziehungskraft und Einfluß besitzen wie die Syndicalkammern. In diesem Sinne äußerte sich z. B. ein Pariser Correspondent eines Schweizer Arbeiterorgans [3]), indem er namentlich die Gesellschaften der Typographen, der Hutmacher und der Lithographen (die nach dem Kriege durch Verschmelzung dreier rivalisirender

[1]) Die obigen Notizen sind theils einem älteren Statutenheft der Hutmachergesellschaft, theils dem Berichte der Handelskammer über die Coalitionen (vom 12. März 1872) entnommen. Klagen der Hutfabrikanten über die ihnen durch die Arbeiter auferlegte „Réglementation disciplinaire", Union nationale, vom 7. Febr. 1874.

[2]) Recueil des proc. verbaux de la commission ouvrière de 1867, I, 287. Nach mündlichen Mittheilungen besteht diese Einrichtung auch gegenwärtig in derselben Weise fort.

[3]) Union des travailleurs; der Artikel ist abgedruckt in der „Union nationale" v. 2. Mai 1874; Antwort Chabert's, ib., v. 30. Mai.

Gesellschaften als „Union lithographique“ constituirt wurde) als wirkliche Meister der Situation auf ihren Gebieten darstellte. Die Entgegnung des Graveur Chabert, eines bekannten Pariser Arbeiterführers, läßt die Thatsache der bedeutenden Machtstellung jener Gesellschaften ungeändert. Dieselben können als Führer von Arbeitseinstellungen wegen ihrer bedeutenden Mittel und ihrer großen Mitgliederzahl jedenfalls mehr ausrichten, wie die meisten Syndicalkammern, aber in normalen Zeiten verfolgen sie nur die praktischen Zwecke von Hülfscassen. „Sie sind“, wie jener Correspondent sagte, „nicht blos auf die Zeit des Kampfes, sondern auf die gewöhnlichen Unfälle des Lebens berechnet, daher die Leute, die keine große Spannkraft und keinen weiteren Blick besitzen und sich von der bloßen Widerstandsgesellschaft fern halten, zu diesen Vereinen gehen, bei denen sie bei Krankheit und Arbeitslosigkeit Brod für sich und ihre Familie finden.“ Auch Barberet äußert sich wiederholt mißmuthig über die Hemmung, welche die Syndicalbewegung durch die Passivität der Hülfsgesellschaften erfährt. In den Syndicalkammern selbst will man natürlich von dem Decret von 1852 nichts wissen. Man hat allerlei weittragende Pläne über die Organisation von Hülfscassen und Versicherungswesen unter den Auspicien der Syndicalkammern oder im Anschluß an Cooperativgenossenschaften, auf die wir später noch zurückkommen werden.

11. Die Associationsbewegung vor und während der Februar-Republik.

Association ist für die französischen Arbeiter ein Schlagwort von außerordentlich umfassendem Begriffe. Sie denken dabei nicht an einfache Cooperativgenossenschaften oder an eine bloße Vertretung der Lohninteressen oder an Hülfscassen, sondern sie sehen in der Association die Gesammtheit der auf „Gerechtigkeit“ und nicht auf egoistischer Concurrenz beruhenden wirthschaftlichen Beziehungen der in Gesellschaft lebenden Menschen. Die Mitglieder der menschlichen Gesellschaft sollen sich eben nach diesen bereits im vorigen Jahr ausgesprochenen Anschauungen als „Associés“, nicht als wirthschaftliche Antagonisten behandeln [1]). Wie nun freilich in der wirklichen unvollkommenen Welt diese Associationsideen wenigstens theilweise zur Ausführung gelangen könnten, darüber waren und sind die Ansichten verschieden. Aber in den meisten französischen Arbeitervereinen der verschiedenen Arten ist ein Rest von solchen allgemeineren socialen Ideen erkennbar und wirksam geblieben, der ihnen allerdings einen interessanteren, weniger nüchternen Anstrich verleiht, aber ihrem praktischen Erfolg oft hinderlich wird. Gegenwärtig wollen Manche die Syndicalkammern als Generalstab an die Spitze aller Operationen der Arbeiterclasse stellen, und in ähnlicher Weise wälzte man nach der Februar-Revolution den Cooperativgenossenschaften die ganze Last der socialen Aufgabe zu. Aber bemerkenswerth ist, daß gewisse Grundsätze hinsichtlich des Genossenschaftswesens in der Periode der Syndicalkammern nicht minder Anhänger finden, wie dreißig Jahre vorher, und daß die mißlungenen früheren Versuche zur Verwirklichung derselben nicht von neuem abgeschreckt haben. Um so nöthiger ist es, daß wir hier auch einen Blick auf die älteren Cooperativgenossenschaften werfen.

Es ist bekanntlich Buchez, der in Frankreich zuerst — nämlich 1831 im

[1]) S. Villegardelle, Hist. des idées soc. avant la révolution, p. 114.

Européen — den Arbeitern die Productivassociation als Mittel zur Emancipation ihrer Classe empfohlen und sofort auch einige Gesellschaften nach seinem System gegründet hat [1]). Buchez wollte nicht etwa einzelne Arbeiter durch die genossenschaftliche Unternehmung zu Capitalisten machen, sondern es sollte nach seinem Plane der ganzen Classe der Weg zur Ueberwindung der Lohnabhängigkeit gebahnt werden. Daher nimmt er nicht blos das individualistische Eigeninteresse, sondern auch das Solidaritätsgefühl der Classe als Factor in seine Rechnung auf, und insofern ist sein System, abgesehen von der praktischen Brauchbarkeit desselben, als ein im guten Sinne socialistisches zu bezeichnen. Der Kernpunkt desselben ist das untheilbare Capital, das die Genossenschaftsmitglieder als ein unveräußerliches Eigenthum der Gesellschaft erwerben sollen. Ein Theil des Reingewinnes soll jährlich dazu verwandt werden, dieses Capital zu constituiren, auf welches die einzelnen Mitglieder oder deren Erben keinen Anspruch erheben können. Dieses Capital soll allen Genossen unentgeldlich die Arbeitsmittel liefern, daher die Aufnahme in die Gesellschaft nur von der Arbeitsfähigkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers abhängig gemacht wird. Die ersten Gründer der Genossenschaft werden im Allgemeinen, angespornt durch das Gefühl der Classensolidarität, ein größeres Opfer an ihrem Gewinn bringen, als die später Eintretenden; aber diesen letzteren bleibt die Aufgabe, sich für die Leistungen ihrer Vorgänger dankbar zu erweisen, indem sie ihrerseits das untheilbare Capital für ihre Nachfolger vermehren, bis endlich alle Arbeiter der verschiedenen Gewerbe durch solche Associationen zur Selbständigkeit gelangt sind. Sollte die Gesellschaft aus irgend einem Grunde aufgelöst werden, so wäre ihr untheilbares Capital entweder anderen Genossenschaften von verwandter Art oder Wohlthätigkeitsanstalten zu überweisen [2]). Daß diese Principien sich für die ganze Arbeiterclasse zur Anwendung bringen ließen, muß man bezweifeln, aber daß viele Arbeiter ein genügendes Maß von Classengemeinsinn besessen haben und noch besitzen, um mit denselben praktische Versuche zu machen, lehren die Thatsachen. Die Buchez'sche Lehre wurde namentlich durch das Arbeiterorgan „l'Atelier“ in den Jahren 1840 bis 1850 vertreten und in manchen Punkten auch den Projecten Louis Blanc's entgegengestellt, von denen sie sich — abgesehen von ihrer Priorität — dadurch unterscheidet, daß sie nicht die Concurrenz aufheben und demnach nicht eine einzige Association für jedes Gewerbe will, sondern dieselben in beliebiger Anzahl zuläßt [3]); daß sie ferner weder die Gleichheit der Löhne, noch die Oberleitung der Arbeit durch den Staat annimmt. Das unveräußerliche Capital aber hat L. Blanc von Buchez übernommen.

Von den von Buchez selbst gegründeten Genossenschaften hat sich nur die

---

[1]) S. die ausführliche Darlegung und Vertheidigung der Ansichten Buchez' in dem traité d'économie sociale (Paris 1851) von A. Ott, dem wissenschaftlich bedeutendsten Schüler desselben (namentlich p. 309—321). Ueber den politischen und philosophischen Standpunkt Buchez' s. einen (von mir herrührenden) Artikel in „Unsere Zeit“, 1868, II. S. 458 ff.

[2]) Ein freilich nicht ganz gleichartiges „untheilbares Capital“ finden wir bei den Raiffeisen'schen Darlehenscassen. Vgl. Kraus, die Raiffeisen'schen Darlehenscassenvereine (Bonn 1876), I, p. 28.

[3]) Jedoch mit einer gewissen Regelung der Production mittels einer Centralbank.

1834 entstandene Gesellschaft der Fabrikanten unechter Bijouteriewaaren erhalten, deren untheilbares Capital in dreißig Jahren auf mehr als 100 000 Fr. anwuchs. Eine ausgedehntere Entwickelung erhielt das Genossenschaftswesen erst nach dem Juniaufstande von 1848, da die unmittelbar nach der Revolution von Louis Blanc improvisirten Associationen der Schneider, Spinner, Posamentirer und Sattler, die nur für den Staat arbeiteten, bloße Nothbehelfe waren. Die Staatsunterstützung, welche das Decret vom 5. Juli den Arbeitergenossenschaften in Gestalt eines Darlehns von drei Mill. Frcs. bewilligte, hat keineswegs diese Associationsbewegung hervorgerufen; denn in Paris haben überhaupt nur 30 Associationen Theil an jenem Darlehen gehabt (mit zusammen 890 500 Frcs.), während im Ganzen ungefähr 300 freie Genossenschaften entstanden sind [1]). In den meisten von diesen Gesellschaften aber waren die Buchez'schen Grundsätze, wenn auch oft mit stärkeren Zuthaten, vorherrschend: sie beruhten nicht auf dem rein tauschwirthschaftlichen Princip, sondern setzten sich eine sociale Aufgabe, die nur durch großen Gemeinsinn erfüllt werden konnte. Selbst die officielle Commission zur Förderung des Genossenschaftswesens empfahl neben der Bildung eines Reservefonds im gewöhnlichen Sinne die Ansammlung eines untheilbaren Capitals, das der immer wieder zu erneuernden Gesellschaft als solcher angehören und im Falle der Auflösung derselben dem Staate zufallen sollte. Andere Gesellschaften verwendeten einen Theil ihres Gewinnes zur Bildung von Hülfscassen für Kranke und Arbeitsunfähige, ein Verfahren, das allerdings nicht mehr die principielle Bedeutung des untheilbaren Fonds besitzt.

Unter dem Einflusse der Ideen Proudhon's, der dem Princip der Association als solchem keine sociale Heilkraft zuerkannte, ging man dann zu dem Versuche über, die einzelnen Associationen in einen fruchtbaren Verkehr mit einander zu setzen. Das war der Zweck der von Frau Deroin, Delbrouck u. A. 1849 gegründeten „Union des associations fraternelles“, der in kurzer Zeit über 100 Genossenschaften beitraten [2]). Aeußerlich nahm dieselbe die Form einer Handelsgesellschaft in Participation an, was sich freilich als völlig unwirksamen Schutz gegen die Polizei erwies. Die verschiedenen Gesellschaften sollten sich gegenseitig in die Hände arbeiten und einander geregelten Absatz sichern durch richtiges Abmessen von Production und Consumtion. Zugleich sollte, weil jedes Mitglied als Producent Gläubiger und als Consument Schuldner werden konnte, ein unentgeldlicher Credit mit Hülfe von Tauschbons nach der Proudhon'schen Vorschrift organisirt werden. Außerdem wollte man gemeinschaftlich für Altersversorgung, gewerblichen Unterricht und noch manches andere sorgen. Im Zusammenhange mit dieser Vereinigung projectirte man auch eine „Kammer der Arbeit“, die aus Delegirten der verschiedenen Arbeiterverbindungen bestehen sollte, sowie Syndicate zur Berechnung und Regelung der Production und Consumtion.

---

[1]) Im Anhange der Geschichte der franz. Arbeiterassociationen von S. Engländer ist eine Liste von 280 Pariser Productiv-Genossenschaften abgedruckt, von denen viele allerdings sehr unbedeutend gewesen sein mögen.

[2]) Die Statuten sind wieder abgedruckt in der 1873 erschienenen Broschüre von M. Nadaud „Les sociétés ouvrières“, ein Beweis, daß der Plan noch nicht in Vergessenheit gerathen ist. Sie finden sich auch in dem Anhang des eben erwähnten Werkes von Engländer.

Wir werden sehen, wie die hier erwähnten Versuche und Bestrebungen in der späteren Phase der französischen Arbeiterbewegung wiederkehren. Jedenfalls muß man also zugestehen, daß die leitenden Ideen eine große Lebenszähigkeit in den Köpfen der Arbeiter besitzen. Die Associationen der Februar-Republik sind allerdings mit dieser selbst zum größten Theil verschwunden, aber nicht etwa deswegen, weil sie durch das untheilbare Capital gegen den normalen tauschwirthschaftlichen Egoismus gesündigt hatten, sondern wegen der Schwierigkeiten der Lage, dem Mangel an Disciplin, der unfähigen oder unehrlichen Leitung und wegen des dictatorischen Regiments des 2. December. Schon im Jahre 1850 waren die Leiter der eben erwähnten Union der Genossenschaften als Theilnehmer an einem angeblich politischen Verein zu schweren Strafen verurtheilt worden, und dadurch hatten die durchweg republikanisch gesinnten Genossenschaften einen Vorgeschmack dessen erhalten, was sie unter der Dictatur nach dem Staatsstreich erwarten durften. In Paris zogen es daher die meisten vor, sich freiwillig aufzulösen und nicht zu warten, bis ihnen ebenfalls das Loos der Associationen von Lyon zu Theil würde. In der letzteren Stadt wurden durch eine Verfügung des commandirenden Generals vom 27. December 1851 sämmtliche Cooperativgenossenschaften aufgelöst und ihre sofortige Liquidation à tout prix unter der Leitung eines Polizeicommissars befohlen. Es befanden sich unter ihnen blühende Consumvereine von großer Bedeutung, wie die „Travailleurs-unis“ und die „Société des Castors“, aber sie wurden rücksichtslos von der gesellschaftsrettenden Dictatur vernichtet, mit der Drohung, daß die Widerstrebenden nach dem Decret vom 8. December als Mitglieder einer geheimen Gesellschaft behandelt werden würden [1]).

In Paris gelang es nur zwanzig Productivgenossenschaften, in die kaiserliche Periode einzutreten, und unter diesen befanden sich neun, welche mit einem Staatsdarlehen bedacht worden waren [2]).

VIII.

Die Arbeiterbewegung und die Gewerkvereine unter dem Kaiserreich bis 1867.

1. Die erste Periode des Kaiserreichs.

Die Furcht und das Ruhebedürfniß der Bourgeoisie, die Abgenutztheit des doctrinären Republikanismus, die thatsächliche Machtlosigkeit der Socialdemokratie, die Enttäuschung und politische Gleichgültigkeit der großen Masse sogar der städtischen Arbeiter, diese und noch andere Factoren wirkten zusammen, um den Erfolg des zweiten December zu sichern und den glücklichen Parvenu mit Leichtigkeit auch noch die kleine Strecke weiter bis zum Kaiserthron zu führen. Er versprach der Bourgeoisie Schutz gegen das rothe Gespenst und neuen Aufschwung der Capitalmacht; andererseits aber behielt er

---

[1]) Flotard, le mouvement coopératif à Lyon et dans le midi de la France (Paris 1867), p. 106.

[2]) E. Véron, les associations ouvrières (Paris 1865), p. 200.

doch auch das Gefühl, daß ihm der Masse gegenüber eine sociale Aufgabe gesetzt sei, an der er denn auch immer mit allerlei Mitteln experimentirt hat. Als Gefangener in Ham hatte er ja bereits einmal eine Lösung der socialen Frage gefunden. „Die arbeitende Classe", schrieb er damals u. a., „besitzt nichts, es handelt sich darum, ihr Eigenthum zu verschaffen. Sie hat nur ihre Arme, und diesen muß eine für alle nützliche Beschäftigung gewährt werden. Sie steht wie ein Volk von Heloten inmitten eines Volkes von Sybariten. Man muß ihr einen Platz in der Gesellschaft schaffen und ihre Interessen mit dem Boden verknüpfen. Sie ist ohne Organisation, ohne Band, ohne Recht, ohne Zukunft; man muß ihr Recht und Zukunft verschaffen und sie in ihren eigenen Augen erheben durch Association, Erziehung und Disciplin [1])." Der Vorschlag des künftigen Kaisers läuft darauf hinaus, daß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine Classe von Vermittlern gestellt werden solle, die von den Arbeitern (einer auf je zehn) zu wählen und vom Gesetze mit gewissen Rechten auszustatten wären. Sie würden die erste Stufe der socialen Hierarchie bilden und, wie der Verfasser sagt, für die Arbeiterclasse das sein, was in der Armee die Unterofficiere sind. Diese Einrichtung würde sowohl in der Privatindustrie, wie auch in den landwirthschaftlichen Colonien bestehen, die als Associationen zunächst die noch in großer Ausdehnung vorhandenen unangebauten Grundstücke in Cultur nehmen sollen. Diesen Colonien würden die in der Industrie überflüssigen Arbeitskräfte zugewiesen werden, wie man andererseits auch wieder aus dieser Reserve Verstärkung für die Privatunternehmungen herbeiziehen könnte. Sie sind militärisch organisirt, sowohl in Bezug auf Disciplin wie auf Verpflegung, Kleidung u. s. w. Jedoch wählen sie, weil sie eben Associationen sind, ihre Beamten selbst: über den Prud'hommes stehen die Directoren und über diesen in jeder Colonie ein von den Prud'hommes und den Directoren gewählter Gouverneur. Von dem Ertrage der Genossenschaftswirthschaft soll ein Drittel zum Unterhalt der Arbeiter und ihrer Familien dienen, ein Drittel wird den Arbeitern als persönlicher Gewinnantheil überwiesen und ein Drittel soll dazu dienen, mehr Land für die Gesellschaft anzukaufen und Wohlthätigkeitsanstalten anzulegen. Also das untheilbare Capital in anderer Form. Als Kaiser brauchte Louis Napoleon eigentlich nicht zu scheuen, von den Arbeitern an diese Broschüre erinnert zu werden. Denn wenn er auch nicht an die Ausführung der Einzelheiten des Projectes denken konnte, so steht die socialpolitische Haltung des Kaiserreichs mit dem Geiste desselben keineswegs in Widerspruch. Disciplin und Ueberwachung der Arbeiter einerseits, Verbesserung ihrer materiellen Lage andererseits, das ist eine Idee, die sich in der inneren Politik Louis Napoleons nie verläugnet hat. Die Minister des Inneren und der Polizei debutirten nach dem Staatsstreich mit arbeiterfreundlichen Circularen, aber das Decret vom 25. März 1852, das die Vereins- und Versammlungsfreiheit mehr als je beschränkte, und das am folgenden Tage erlassene Decret über die Hülfsgesellschaften, wie auch die einige Wochen vorher bereits erfolgte Umgestaltung der Gewerbegerichte (conseils de prud'hommes) ließen über den Charakter der neuen Socialpolitik keinen Zweifel. Sofort auch begann die Reihe der großen Bauten in Paris, die in dem neuen cäsarischen System die Getreidespenden des

---

[1]) **Extinction du paupérisme, p. 12** (Ausg. von 1848).

alten ersetzt haben. Alles ging einige Jahre lang befriedigend von statten. Abermals war das Losungswort ausgegeben: „enrichissez vous", aber man war weit hinaus über die kleinbürgerliche Manier der Julimonarchie. Die jungen Leute von der Rue Taranne und von Menilmontant hatten Lehr- und Wanderjahre hinter sich und sie waren jetzt Meister geworden. Einige von den alten Saint-Simonisten waren Minister oder Senatoren, andere imperialdemokratische Journalisten, andere aber Gründer und Finanzmänner geworden, die mit bis dahin unerhörter „Genialität" die Millionen zu manipuliren wußten. Man „demokratisirte" die Börsenpapiere, damit alle Welt an dem Segen der modernen Association Theil haben könne. Denn als „Association" verherrlichte man jetzt die Accumulirung der Capitalien in Actiengesellschaften, über welche die leitenden Finanzleute auf Kosten der Actionäre souverän verfügen. Entsprechend den saint-simonistischen Ideen über die industrielle Hierarchie zeigte sich überall die Tendenz nach Centralisation und großcapitalistischer Monopolisirung. So entstanden die sechs großen Eisenbahnherzogthümer, der privilegirte Credit foncier, die pariser Droschkengesellschaft u. s. w. Namentlich aber war der Credit mobilier nach seinem ursprünglichen echt saint-simonistischen und von E. Pereire schon 1830 entwickelten Plane bestimmt, eine Art regulirende Centralgewalt für das ganze Actienwesen zu werden, wenn er auch in Wirklichkeit nur der Typus aller Gründungsbanken und „das größte Spielhaus der Welt" wurde.

Die „geniale" Wirthschaft des saint-simonistischen Imperialismus erlebte indeß nur eine kurze Blüthezeit. Die Reaction begann schon 1857, und in den späteren Jahren wurde der gehoffte Wiederaufschwung durch die Rückwirkung des amerikanischen Krieges und die beginnenden politischen Mißgeschicke des Kaiserreichs verhindert.

Für die Arbeiterbevölkerung indeß waren die Evolutionen des Capitals in jener Gründerperiode nicht ohne unmittelbaren Gewinn. Ein Theil der deplacirten Millionen concentrirte sich nach oben in den Cassen des capitalistischen Generalstabs, ein anderer aber zerstäubte sich über die Masse der Lohnarbeiter. Die Kosten aber hatte die kleine und mittlere Bourgeoisie zu tragen, die vermöge ihrer französischen Sparsamkeit sich in dieser kostspieligen Zwischenstellung zwar lange behaupten konnte, aber des Spieles doch endlich einmal müde werden mußte. Aber auch durch directe Maßregeln suchte das Kaiserreich von Anfang an seine autoritative Socialpolitik den Arbeitern annehmbar zu machen: so durch die Subventionirung der neuen Hülfsgesellschaften, durch den Versuch der Ausgleichung des Brodpreises in Paris mittels der Bäckereicasse, durch die Gründung der Reconvalescenten-Spitäler in Vincennes und Vesinet, welche mit 1 Procent von den Submissionen für die öffentlichen Arbeiten in Paris dotirt wurden, durch die Verbesserung der 1851 gegründeten staatlichen Altersversorgungscasse u. s. w. Andererseits aber brachte das Gesetz vom 22. Juni 1854 verschärfte Bestimmungen in Betreff der Arbeitsbücher, und die Cooperativgenossenschaften wurden noch fortwährend mit Mißtrauen angesehen. Die aus der Zeit der Republik übrig gebliebenen hielten sich so still wie möglich, neue wurden in den nächsten Jahren nicht mehr gegründet und erst 1857 und 58 wagten es zwei kleine Genossenschaften, aus Gebäudemalern und Bauschreinern bestehend, sich zu constituiren, welche Beispiele aber wieder längere Zeit hindurch keine Nachahmung

fanden. Das Einschreiten der Polizei gegen die Gesellschaft Union haben wir bereits erwähnt. In Bordeaux blieb dieselbe acht Jahre lang verboten und in Marseille wollte der als Präfect fungirende Senator Maupas sie durchaus nicht wieder zulassen. Arbeitseinstellungen waren trotz des Coalitionsverbotes nicht selten und in manchen Fällen fanden sie unzweifelhaft eine Stütze in den fachgenossenschaftlichen Hülfsgesellschaften, in den Gesellenverbänden oder auch in geheimen Strikevereinen. Doch zeigte der Kaiser sich stets geneigt, die Drakonischen Bestimmungen des Strafgesetzes durch Begnadigungen zu desavouiren.

2. Die Anfänge der Arbeiterbewegung seit 1860.

Der Socialismus schien unter der Erde verschwunden; Proudhon wurde nicht mehr für gefährlich gehalten, da seine unerbittliche Kritik die alten Schulen vernichtete, aber, wie man glaubte, zu keiner positiven Parteibildung führen konnte. Gleichwohl wuchs in der Stille eine Generation heran, die wesentlich unter dem Einflusse Proudhon's stand, ihm seine Kritik des Bestehenden und eine Reihe einzelner positiver Forderungen entlehnte, über die letzten Ziele ihres „Mutualismus“ aber wohl ebenso wenig Klarheit besessen haben wird, als ihr Meister selbst. Der Proudhon'sche Mutualismus ist das System der positiven Gerechtigkeit in den Beziehungen der gänzlich frei gedachten Menschen. Aber wie soll dieses System, abgesehen von den ausführbaren einzelnen Reformen, unter den Menschen, wie sie sind, als Ganzes verwirklicht werden? Dazu bedarf es nur, wie Proudhon an einer Stelle sagt, „einer allgemeinen Reform der Sitten durch die Principien“ [1]). Aber das ist eben die Schwierigkeit. An einer anderen Stelle meint er, die mutualistischen Principien müßten zu einer Art Staatsreligion werden [2]), deren Ausübung den Bürgern ebenso leicht wie nützlich wäre und die weder der Polizei noch irgend eines Zwanges bedürfe.

Aber trotz dieses verschwommenen Hintergrundes war gerade die Proudhon'sche Lehre damals besonders geeignet, als reformirter Socialismus auf die Bühne zu treten. Sie proclamirte die Erhaltung des Privateigenthums, die Freiheit der Personen und der Verträge, die Unzweckmäßigkeit der Strikes u. s. w., so daß die Bourgeoisie keinen Grund zu Befürchtungen haben konnte, und andererseits sind die Grundanschauungen Proudhon's doch auch wieder im Stande, weitgehenden Anforderungen des Arbeiter-Radicalismus zu genügen.

Die echten Proudhonisten standen dem Kaiserreich feindlich gegenüber, wenn auch ihr Meister zuweilen mit seinen sarcastischen Paradoxen Anlaß zu dem Mißverständniß gab, als suche er eine Verständigung mit dem Bonapartismus.

Aber es gab unter der neu herangewachsenen Arbeitergeneration auch Leute, die den Verlockungen des imperialistischen Systems gegenüber weniger stoisch blieben und nicht abgeneigt waren, ihre socialpolitischen Hoffnungen mit den Grundprincipien desselben in Einklang zu setzen. Es scheinen gewisse Beziehungen zwischen diesen Arbeiterkreisen und dem Palais royal bestanden zu haben; man behauptet sogar, daß die literarischen Kundgebungen, die bald nach dem italienischen Kriege die neue Arbeiterbewegung eröffneten, direct von dem Vetter des Kaisers hervorgerufen worden seien. Ein Blatt, das in Genf von dem unter

---

[1]) De la capacité politique des classes ouvrières, p. 174 (Ausg. von 1865).
[2]) Ib., p. 92.

der Commune als Agitator wieder auftauchenden Armand Levy unter dem Titel L'Espérance gegründet wurde, bot diesen Arbeitern ihre erste Tribüne. Sie hielten von der Polizei geduldete Privatversammlungen in der Rue du Temple [1]) und veröffentlichten eine Reihe von Broschüren, zum Theil gesammelte Aufsätze aus der „Espérance“ in denen die imperialsocialistische Tendenz mehr oder weniger deutlich hervortritt [2]). Was die Verfasser sagen, wird dem Kaiser und selbst dem Prinzen Napoleon sicherlich nicht durchweg genehm gewesen sein, aber man hatte gute Gründe, diesen Kundgebungen, die mit dem Imperialismus versöhnt erschienen, einigermaßen freien Spielraum zu lassen. Das Kaiserreich wollte eine zweite Sehne für seinen Bogen bereit haben, wenn die Bourgeoisie ihm versagen sollte. Die Fronde der alten Parteien fing an, merkbarer zu werden, nachdem das Decret vom 24. November 1860 den Druck, der bis dahin jede ernstliche politische Regung zurückhielt, einigermaßen gemildert hatte. Dazu kam, daß ein Theil der Industriellen durch den plötzlich decretirten Wechsel der Handelspolitik stark verstimmt war, während die Geistlichkeit die Entwickelung der Dinge in Italien mit steigendem Mißfallen verfolgte.

Unter solchen Umständen wäre es ein nicht zu verachtender Erfolg für das Kaiserreich gewesen, wenn es von einer großen Arbeitergruppe hätte sagen können: „diese Partei ist bereit, die Erfüllung ihrer socialen Forderungen von mir anzunehmen, und ich bin im Stande, wenn ich will, ihr Programm durchzuführen.“ Das wäre der Sieg des unpolitischen Socialismus über den bürgerlichen Republikanismus gewesen. Es waren nun allerdings in der an den rothen Broschüren betheiligten Gruppe mehrere Arbeiter, die bei ihren Genossen einen bedeutenden Einfluß hatten. So war der Blechschmied Chabaud Präsident der Gesellschaft Union, der Zimmermann Wanschooten Präsident der Hülfsgesellschaft seines Gewerbes, d. h. des Gesellenverbandes vom Devoir, Coquard Präsident des Hülfsvereines der Buchbinder, Derouard Präsident der „Alliance de la cordonnerie“, der Setzer Coutant wurde im December 1861 zum Delegirten für die gemischte Tarifcommission der Buchdrucker gewählt, ebenso die Setzer Baraguet und Viguier, von denen der erste in einer Versammlung von 3000 Fachgenossen über 2400 und der andere nahezu 2000 Stimmen erhielt [3]). Aber es zeigte sich doch bald, daß aus diesen Elementen, die sich das Kaiserreich ihrer socialökonomischen Hoffnungen wegen gefallen lassen wollten, ohne ihm aber positive und aufrichtige Sympathien entgegenzubringen, keine active politische Partei gebildet werden konnte. Die Mehrzahl der Arbeiter hatte sich wieder dem bürgerlichen Republikanismus angeschlossen; unterirdisch begannen auch bereits die Wühlereien der am besten durch den Typus Blanqui's charakterisirten Umsturzpartei. Die Anhänger Proudhons andererseits hielten an dem

---

[1]) Dél. ouvrière à l'exp. de Vienne, Rapport d'ensemble, p. 17.

[2]) Fribourg sagt in seiner „Hist. de l'Internationale“ (p. 8) „une série de petites brochures rouges aujourd'hui à peu près introuvables, écrites par des écrivains gagistes de l'empire et que contresignèrent un trop grand nombre de délégués.“ Diese Charakteristik ist nur für einige byzantinisch gefärbte Artikel von mehr politischem Charakter zutreffend; die Mehrzahl derselben aber ist unzweifelhaft von den unterzeichneten Arbeitern selbst geschrieben.

[3]) Des intérêts typographiques devant la commission mixte (brochure ouvrière), p. 3.

Grundsatze fest, daß Socialökonomie und Politik von einander untrennbar seien; da sie aber der bürgerlichen Demokratie gegenüber sich skeptisch und vielfach ablehnend verhielten, so standen sie äußerlich den Imperialsocialisten so nahe, daß sie oft mit ihnen verwechselt wurden. Das gilt namentlich von Tolain und den übrigen Gründern der französischen Internationalen, die oft genug für Bonapartisten erklärt worden sind.

3. Die Arbeiterbroschüren.

Das Vorstehende ist nicht etwa eine Abschweifung von unserem Thema. Die Verfasser der rothen Broschüren haben den Anstoß zu der Bewegung gegeben, die einige Jahre später die Arbeitersyndicate hervorbrachte, und sie haben namentlich dazu beigetragen, daß man sich über die Natur dieser Institution allerlei Illusionen machte. Eine dieser Broschüren behandelt speciell die Organisation der Arbeiter mittels neuer Corporationen [1]). Es ist dies eine Zusammenstellung von mehreren Artikeln, die zum Theil schon in der Espérance gedruckt waren. Der älteste ist vom 27. November 1859 datirt und stellt bereits die Forderung von Arbeitersyndicaten auf. Die alten Zünfte, so wird ausgeführt, seien mit Recht beseitigt worden; aber es frage sich, ob sie nicht in zeitgemäßer Gestalt auf Grund des allgemeinen Stimmrechts wiederhergestellt werden könnten, so daß alle, welche den einzelnen Gewerben angehörten (also Arbeitgeber und Arbeiter) bei der Aufstellung der für das Gewerbe geltenden Normen, bei deren Ausführung, sowie bei der gewerblichen Gerichtsbarkeit betheiligt würden. Es wird überhaupt mehrfach in diesen Broschüren die gewerbliche Corporation mit einem kleinen Staate verglichen, und demnach eine Organisation mit Unterscheidung der drei Gewalten der Gesetzgebung, der Executive und der Justiz vorgeschlagen. Indeß fühlt der Verfasser des erwähnten Artikels, daß seine ideale Innung noch keinen Boden habe; aber er weist auf die Handelskammern und die bereits bestehenden Syndicalkammern von Unternehmern hin und fährt dann fort: „Es wäre schon ein Anfang zum Fortschritt, wenn in jeder Industrie neben dem Syndicat der Unternehmer auch ein Arbeitersyndicat gebildet würde, das aus der Wahl der gleichberechtigten Genossen hervorgehen müßte.“ Außerdem wünscht er eine Vermehrung der Abtheilungen der Gewerbegerichte, wodurch diese seinem Ideal, den corporativen, fachgewerblichen Gerichtsinstitutionen näher gebracht würden. Der Staat soll, nach der Theorie des Verfassers, nicht die Arbeit, sondern die Arbeiter organisiren, dann aber jedes Gewerbe sich in Freiheit selbst regieren lassen.

Ein Artikel vom 30. Januar 1860 ist ein stark staatssocialistischer Avis für die mit dem Handelsvertrag unzufriedene Bourgeoisie. Einige Fabrikanten, heißt es, hätten bei der Ankündigung der liberalen Maßregeln des Kaisers gedroht, sie würden ihre Fabriken schließen und die Arbeiter ihrem Geschick überlassen. Einem solchen Verfahren aber könnte man einfach mit Expropriation im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und mit Fortsetzung der Arbeit unter Staatsverwaltung begegnen. Wenn die Fabrikanten in ihrem Egoismus vergäßen, wie viel sie früher gewonnen hätten, und der Regierung Schwierigkeiten machen wollten, statt sie patriotisch in dem Uebergangsstadium zu unterstützen,

[1]) L'organisation des travailleurs par les corporations nouvelles. Paris 1861.

so könnten solche Maßregeln nöthig werden und es würde leicht sein, Männer zu finden, welche die Leitung der expropriirten Anlagen übernehmen könnten. Napoleon I. habe seine Popularität dadurch gewonnen, daß er den Bauern ihren Besitz an Nationalgütern gesichert habe; Napoleon III. würde nicht minder hoch in der Gunst der Arbeiter steigen, wenn ihn die Thorheit einiger Industriellen nöthigen sollte, den Anfang zu machen mit der Bildung großer Arbeiterassociationen für den Betrieb von Fabriken. In einem Artikel vom 19. Februar 1860 wird der Verband der Setzer als die am weitesten fortgeschrittene corporative Bildung gerühmt. Im Weiteren tritt auch schon die Idee einer internationalen Arbeiterverbindung hervor: die neuen Corporationen, heißt es, sollten auch ein internationales Band knüpfen, indem sie mit den entsprechenden Körperschaften des Auslandes in brüderliche Beziehungen träten.

Ein späterer Artikel (vom 24. Februar 1861) vergleicht die Syndicate der Arbeitgeber und der Arbeiter mit den beiden Kammern eines Parlamentes. In der Zukunft aber sollen sie sich zu einer einzigen Vertretung des Gewerbes verschmelzen. Jedes Gewerbe soll sein Gericht besitzen, zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern zusammengesetzt; ferner sollen unter der Leitung der Syndicate fachgewerbliche Unterrichts- und Creditanstalten, eine Statistik über Production und Arbeitsbedarf u. s. w. angelegt werden. Die erste Stelle in dieser Broschüre nimmt eine Art Manifest ein, das von 80 Arbeitern aus den verschiedensten Gewerben unterzeichnet und vom 10. August 1861 datirt ist. Dasselbe verbreitet sich ebenfalls über die Nothwendigkeit einer corporativen Organisation der Gewerbe, mit „Chambres corporatives“ für die Aufstellung der zu befolgenden Normen und Regulative, mit Syndicaten zur Ausführung derselben und „prudhommies“ zur Rechtsprechung. Für den Anfang sei die Hülfe des Staates nöthig, um die Organisation zu begründen; aber dessen Intervention dürfe nur so lange dauern, als es unumgänglich nöthig sei; bald würden die Corporationen selbständig ihre Kraft entfalten, ihre Creditanstalten, ihre Hülfscassen u. s. w. auf sicherer Basis gründen können. Das Eigenthum solle nicht angetastet, sondern nur fester begründet werden, mit Unterscheidung der Güter, die der Corporation, der einzelnen Werkstätte und den einzelnen Personen gehören. Man hege keine Feindschaft gegen die Centralgewalt, rufe vielmehr ihre Mitwirkung an, damit sie die Arbeiter von dem industriellen Feudalismus befreie, wie einst das Königthum die Bourgeoisie von dem Adelsfeudalismus befreit habe. Unter den Unterzeichnern befinden sich auch die oben genannten Vereinspräsidenten. Bemerkenswerth sind noch die in dieser, wie auch in anderen Broschüren mehrfach wiederkehrenden schmeichelhaften Anspielungen auf die vom Kaiserreich hervorgerufene Wiedergeburt Italiens, die als ein Vorbild für die Reorganisation der Industrie dargestellt wird. Es geht daraus hervor, daß geistliche Einflüsse in dieser staatssocialistischen Strömung nicht vorhanden waren.

Aus einer anderen Broschüre[1]) erwähnen wir einen Artikel des Typographen Berthélemy über die Strikes, die damals in Paris und mehreren anderen Städten die Thätigkeit der Gerichte stark in Anspruch nahmen. Der Verfasser weist ebenfalls darauf hin, daß die Arbeiter keine Syndicalkammern

[1]) A l'Empereur. Les cahiers populaires II. 1861, p. 11 und 23.

hätten, wie sie doch bei den Unternehmern geduldet würden. Er hofft, daß das Coalitionsverbot bald aufgehoben werde, befürwortet aber gleichwohl seinerseits nicht das System der Arbeitseinstellung, sondern schlägt vor, die Arbeiter sollten bei Zwistigkeiten mit den Unternehmern zunächst eine Commission wählen, welche eine Verständigung zu suchen hätte; gelinge das nicht, so möge man bei dem Präfecten oder bei dem Minister oder selbst bei dem Kaiser darum einkommen, nicht daß die Lohnfrage direct geregelt, sondern daß eine gemischte Commission niedergesetzt werde, welche einen endgültigen schiedsrichterlichen Spruch zu fällen hätte.

In einem Artikel über die Frage, wie die Arbeiter sich die Arbeitsmittel verschaffen könnten, meint der Typograph Breton, wenn 100 000 Arbeiter fest entschlossen wären, jede Woche einen Franken zusammenzulegen, so würden sie bald die größten Capitalisten sein. Er vergißt dabei wieder, daß mit der Zahl der Arbeiter auch der Bedarf an Arbeitsmitteln entsprechend steigt. Uebrigens gesteht er zu, daß die Arbeiter nicht die moralische Kraft hätten, diesen Plan auszuführen; aber er glaubt, der Staat könne den Arbeiterassociationen ebenso gut Credit gewähren, wie den Fabrikanten, denen durch das Gesetz vom 1. August 1860 aus Anlaß des Handelsvertrags zur Verbesserung und Erneuerung ihrer Maschinenmittel eine Summe von 40 Millionen zur Verfügung gestellt wurde, eine Anlegung von Staatsgeldern, die an Sicherheit viel zu wünschen übrig ließ.

4. Der Setzer-Strike von 1862.

Einige Arbeiterbroschüren [1]) beschäftigen sich speciell mit den Angelegenheiten der Setzer, hinsichtlich deren Organisation ein Arbeiter schrieb, „sie sei unter den Gewerkschaften das, was Frankreich unter den Nationen sei." Die Société typographique konnte allerdings nicht direct als Führerin im Lohnkampfe auftreten, aber sie gab doch den Operationen der Arbeiter eine werthvolle Basis. In den Tuilerien war man den Setzern, wie es scheint, sehr gewogen; sie stellten ein besonders großes Contingent zu den Mitarbeitern an den rothen Broschüren und ihre Gesellschaft hatte, wie wenigstens Leplay angibt, einen vom Kaiser ernannten Präsidenten angenommen. Als sie daher im Jahre 1861 eine Revision ihres Tarifes verlangten, standen ihre Aussichten auf Erfolg sehr günstig.

Der vorhandene Tarif stammte der Hauptsache nach aus dem Jahre 1843. Es war demselben ein anderer vorhergegangen, den die Druckereibesitzer 1839 unter einander vereinbart hatten, nicht der Arbeiter wegen, sondern um ihre eigene „concurrence désastreuse" zu mildern. Die Arbeiter waren von diesem Verfahren wenig erbaut und suchten durch eine Vereinigung — es ist dies auch der Ursprung der Société typographique — ihrerseits Einfluß auf den Tarif zu gewinnen. Aber erst 1842 verstanden sich die Unternehmer dazu, mit einer Anzahl Arbeiter-Delegirten eine gemischte Commission zu bilden, welche dann den am 15. September 1843 in Kraft gesetzten Tarif ausarbeitete. Derselbe stellte, wie die Commissare der Arbeitgeber anerkannten, im Ganzen nicht so-

[1]) Des intérêts typographiques etc. 1861. — Coutant, du salaire des ouvriers compositeurs. — Patrons et ouvriers typographes. 1862.

wohl eine Erhöhung als eine Ausgleichung der Lohnsätze dar, die bisher in den verschiedenen Häusern keineswegs gleich waren. Im Interesse dieser Gleichmäßigkeit und der zu erwartenden Stabilität der Löhne brachten die Arbeiter im Einzelnen manche Opfer. Im Ganzen waren sie mit dem Tarif zufrieden, obwohl sie behaupten, daß die Unternehmer, die ja nicht eigentlich juristisch an denselben gebunden waren, sich häufig Abweichungen gestatteten. Dem Tarif hatten die Unternehmer es zu verdanken, daß ihnen das Jahr 1848 keine Schwierigkeiten von Seiten der Arbeiter brachte; es war zwar für dieses Jahr eine Revision des Tarifs in Aussicht genommen und eine Commission zu diesem Zwecke niedergesetzt, aber die Arbeiter nahmen mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse eine Vertagung derselben an. Erst 1850 beschloß der Verband der Unternehmer, unter Anerkennung der guten Beziehungen, die „grace à l'esprit de justice qui avait présidé à l'établissement du premier tarif" fortwährend zwischen ihnen und den Arbeitern bestanden hätten, eine Revision zu veranlassen, die wiederum durch eine gemischte Commission ausgeführt wurde. Die Grundlagen des bestehenden Tarifs blieben ungeändert, es wurden nur nähere Bestimmungen über streitige Punkte und über die Regelung gewisser, nach freier Uebereinkunft bezahlter Arbeiten aufgenommen, während eine Lohnerhöhung im Großen und Ganzen nicht eintrat. Die Arbeitercommission aber fand den Hauptvortheil des Tarifs darin, daß er die „concurrence éhontée de ces spéculateurs dont toute l'habilité consiste à amoindrir les prix de la main-d'oeuvre" beschränke und durch die Garantirung der Löhne der Typographie eine anderen Gewerben fast unbekannte Sicherheit gebe.

Die gemischte Tarifcommission galt bis 1848 auch als schiedsrichterliche Instanz. Während der Tarifrevision von 1850 beschloß die Commission, für die Schlichtung von Differenzen eine besondere, aus vier Arbeitgebern und vier Arbeitern bestehende Commission niederzusetzen, und diese Institution eines gemischten Schiedsgerichts (aus je sechs Mitgliedern) wurde durch den Art. 47 des neuen Tarifs zu einer ständigen gemacht. Im Jahre 1854 indeß weigerte sich der Verband der Unternehmer, die fälligen Neuwahlen vorzunehmen, weil das gewöhnliche Gewerbegericht für alle Bedürfnisse ausreiche. Doch erklärten sich nach einigen Verhandlungen die Unternehmer damit einverstanden, daß ihre bisherigen Vertreter in der Commission blieben. Als aber im Jahre 1857 die Arbeiter, nachdem sie ihre eigene Commissionsabtheilung nach den Bestimmungen des Tarifs zur Hälfte neugewählt hatten, von den Unternehmern wieder das Gleiche verlangten, erhielten sie gar keine Antwort. Die schiedsrichterliche Commission hatte somit aufgehört zu existiren, wenn auch die Arbeitersection derselben noch zusammenblieb.

Im Mai 1861 richteten die Setzer eine Eingabe mit ungefähr 2700 Unterschriften an die Unternehmer, in der sie darauf hinwiesen, daß ihr Lohn seit 20 Jahren nicht wirklich erhöht worden sei; die schiedsrichterliche Commission, von welcher nach dem Tarif von 1850 die Initiative zur Revision ausgehen sollte, bestehe nicht mehr, und man ersuche daher die Arbeitgeber, wieder zur Berufung einer gemischten Tarifcommission mitzuwirken. Der Syndicalverband der Unternehmer gestand dies auch im Princip zu und die Arbeiter wählten, 3000 an der Zahl, im December in einer vom Polizeipräfecten genehmigten Versammlung ihre Commissionsabtheilung. Aber die Unternehmer

wollten anfangs die dieses Mal geforderte Lohnerhöhung nur zur Hälfte bewilligen. Einer von ihnen drohte in einer Broschüre mit Frauenarbeit und griff auch wirklich zu diesem Auskunftsmittel. In den Regierungskreisen fand man die Forderungen der Setzer nicht unbillig, aber man wollte nicht, wie es die letzteren wünschten, direct ins Mittel treten. Schließlich kam es zur Arbeitseinstellung, zu gerichtlicher Verfolgung und zu mehreren Verurtheilungen, denen aber die Begnadigungen unmittelbar folgten. Nachdem aber so der Conflict alle Phasen durchlaufen hatte, gaben endlich die Unternehmer nach und es kam im Juli 1862 ein neuer, die Arbeiter befriedigender Tarif zu Stande, der wenigstens von der Mehrzahl der Häuser angenommen wurde [1]).

Dieser Strike und seine Folgen trugen nicht wenig dazu bei, die Aufhebung des Coalitionsverbotes vorzubereiten, für welche der Kaiser bald darauf persönlich eintrat.

Es zeigten sich in den damaligen Verhältnissen der Typographie, wie auch einer der schriftstellernden Setzer hervorhob, mehrere Ansätze zur Verwirklichung der in den Arbeiterbroschüren ausgesprochenen Corporationsideen. Das Syndicat der Unternehmer war offenkundig, das der Arbeiter thatsächlich vorhanden, die ständige schiedsrichterliche Commission entsprach der corporativen „Prudhommie", und man wünschte Einschreiten des Staates behufs Durchsetzung gewisser Wünsche, die mit den Principien der Gewerbefreiheit nicht übereinstimmten. Freilich befand sich das Druckergewerbe in einer Ausnahmestellung; die Zahl der Unternehmungen war, wie wir schon erwähnt haben, eine gesetzlich eng begrenzte, und es war kein Wunder, wenn auch die Arbeiter auf Beschränkung der Concurrenz bedacht waren. Sie glaubten namentlich eine Art Recht darauf zu haben, daß nur eine bestimmte Anzahl Lehrlinge in jeder Werkstätte zugelassen würden, und sie beriefen sich für diesen Standpunkt auf Aeußerungen, die Napoleon I. aus Anlaß des Decretes von 1810 im Staatsrath gethan hatte. In der That, wenn die normale Bestimmung der Setzerlehrlinge gewesen wäre, selbständige Druckereibesitzer zu werden, so wäre gegen den Schluß nichts einzuwenden, daß die Begrenzung der Zahl der Unternehmer auch die Beschränkung der Lehrlingszahl nach sich ziehe. In der Wirklichkeit aber war und ist die Lehrlingschaft in der Druckerei in der Mehrzahl der Fälle nur eine Vorbereitung für eine dauernde Stellung als qualificirter Lohnarbeiter und jener Schluß daher nicht haltbar. Daß aber die Arbeiter auf eine genügend lange, regelmäßige und gründliche Ausbildung der Lehrlinge dringen, ist ganz in der Ordnung. In der verwickelten Frage der Frauenarbeit hielten die Setzer mit Consequenz das Princip fest, ihrerseits jede Werkstätte zu verlassen, in welche weibliche Setzer eingeführt würden. Es ist dies eine Politik, über welche, so lange sie auf gesetzlichem Boden bleibt, das praktische Ermessen der Setzer allein zu entscheiden hat. Ein Einschreiten des Staates gegen die Frauenarbeit dagegen, wie es Manche damals wünschten, wäre eine Maßregel von unberechenbaren Consequenzen gewesen.

---

[1]) Außer den oben angeführten Broschüren s. auch Rapports des délégués à l'exp. de Londres en 1862, p. 391 et suiv.

5. Die Arbeiterdelegation für die Londoner Ausstellung von 1862.

Schon bei der ersten Weltausstellung im Jahre 1851 hatte die Pariser Municipalcommission 20 000 und die Handelskammer 10 000 Frcs. bewilligt, um etwa 90 Arbeitern die Mittel zu einer Reise nach London zu gewähren. Eine zweite Delegation wurde auf Staatskosten, eine dritte mit Hülfe einer von Girardin angeregten Subscription entsendet. Die erste lieferte Berichte, die nicht veröffentlicht worden sind, und von der zweiten scheinen überhaupt keine Berichte vorhanden zu sein. Die freie Delegation scheint ihre Aufgabe am ernstesten genommen zu haben, und in ihrem Gesammtbericht, der theilweise in dem „Rapport d'ensemble" der Delegation von 1873 abgedruckt ist, finden sich bereits Anklänge an den bei den späteren Abgesandten vorherrschenden Ton.

Bei der Pariser Ausstellung von 1855 war von Arbeiterdelegationen keine Rede.

Anders aber im Jahre 1862. Die staatssocialistische Gruppe in Verbindung mit einigen Proudhonisten[1]) ergriff die Gelegenheit, um in das öffentliche Leben einzutreten. Man richtete zuerst im September 1861 an den Kaiser die Bitte, daß eine Anzahl Arbeiter zu der in Florenz stattfindenden italienischen Ausstellung abgeordnet werden möge. Nachdem dieses Gesuch abschlägig beschieden worden, wandten sich die Urheber des Planes an den Prinzen Napoleon, den Präsidenten der französischen Ausstellungscommission, um die Absendung einer Delegation nach London zu erwirken. Der Prinz empfing darauf eine Arbeiterdeputation, zu der auch der jetzige Senator Tolain, damals Ciseleur, gehörte, und man verständigte sich dahin, daß eine Arbeitercommission niedergesetzt werden solle, welche die Wahl der Delegirten zu leiten und alle sonstigen nöthigen Anordnungen zu treffen hätte. Diese Commission bestand fast ausschließlich aus Präsidenten von fachgewerblichen Hülfsgesellschaften, was für die Gewerkvereinspolitik der letzteren ein großer Erfolg war. Zum Vorsitzenden wurde der bereits erwähnte Präsident der Union, Chabaud, gewählt; zu den Mitgliedern gehörte außer Wanschooten, Coquard, Derouard, Coutant, deren Stellungen oben schon angegeben sind, noch Gauthier, Präsident der Typographen-Gesellschaft, Pailly, Präsident der Hülfsgesellschaft der Bronzearbeiter, Grandpierre, Präsident der Hülfsgesellschaft der Kupfergießer, Riviere, Präsident der Hülfsgesellschaft der Zimmerleute vom linken Ufer (Devoir de liberté), Dargent, Präsident der Hülfsgesellschaft der Schreiner, endlich Tolain, der keinen ähnlichen Titel anzuführen hatte. Die Commission erklärte übrigens in ihrer ersten Sitzung, daß ihre eigenen Mitglieder darauf verzichteten, zu Delegirten gewählt zu werden.

Die Wahl der Delegirten durch die gewerblichen Fachgenossen war unter den damaligen Verhältnissen eine Haupt- und Staatsaction. Rouher war dem ganzen Unternehmen feindlich, und der damalige Polizeipräfect Boitelle erklärte, er wollte lieber die Abschaffung des Gesetzes gegen die Associationen sehen, als

---

[1]) Les délégations ouvrières à l'exp. de Londres (brochure ouvrière). In der Vorrede (die von Tolain herrühren soll) heißt es: „on verra dans la réalisation de ce projet les premiers fruits de l'initiative de quelques ouvriers réunis en dehors de toute pensée d'hostilité au pouvoir, mais soucieux avant tout de ce qui peut faciliter pratiquement l'amélioration du sort du plus grand nombre.

die Wahlen zu dieser Delegation zulassen. Die Arbeitercommission mußte sich direct an den Kaiser wenden, um die Aufhebung des polizeilichen Verbotes der Wahlen zu erwirken. Nachdem ihr dies gelungen war, wurden im Ganzen 50 Wahlbureaux für 150 Fächer constituirt und unter deren Leitung 200 Delegirte gewählt. Zur Bestreitung der Kosten trug die Kaiserliche Ausstellungscommission 20 000 Frcs. und die Stadt ebensoviel bei; außerdem fand noch eine freiwillige Subscription statt. Auch aus mehreren anderen Städten wurden Arbeiterdelegationen abgesendet, so namentlich aus Lyon, wo der reiche Industrielle und ehemalige Saint-Simonist Arlès-Dufour den Anstoß gab. Auch hier verstand sich die Arbeitercommission dazu, die Beihülfe der kaiserlichen Commission in Anspruch zu nehmen, da sie die Unmöglichkeit einsah, die nöthigen Mittel durch Beiträge der Gewerbsgenossen zusammenzubringen. Auch in Lyon feierte also der Imperialsocialismus einen Triumph, dessen innerer Werth freilich noch zweifelhafter scheint, wie die Echtheit der moralischen Eroberungen in Paris [1]).

Viele Arbeiter theilten damals hinsichtlich der Delegation ohne Zweifel den Standpunkt, den ein in verschiedenen Blättern erschienener Brief eines Arbeiters darlegte. Wenn die Initiative von oben, von der Regierung oder den Arbeitgebern komme, so seien die Arbeiter mißtrauisch und glaubten sich in ihrer Freiheit beschränkt; eine Initiative von unten aber stoße auf unüberwindliche Hindernisse, denn es sei für die Arbeiter sehr gefährlich, thätig aufzutreten, um Commissionen zu bilden, Anhänger zu sammeln, Listen in Umlauf zu setzen u. dgl. Wer das thue, komme in das schwarze Buch und gelte als gefährlich. Es bleibe daher nichts übrig, als daß man den Arbeitern in aller Bestimmtheit sage: „Organisirt euch und besorgt eure Angelegenheiten selbst, unsere Unterstützung ist eine ganz unintereſſirte, wir werden euch freie Bewegung lassen, so lange ihr bei der Sache bleibt."

Man fühlte offenbar, wie wichtig es war, daß die Arbeiter sich wieder einmal als Classe regen durften. Die Hülfsgesellschaften erhielten eine neue Rolle, die Wahlbureaux konnten möglicherweise den Kern zu einer dauernden Organisation bilden, die verschiedenen Versammlungen stellten wichtige Präcedenzfälle dar und die Berichte der Delegirten sollten sich nicht nur auf die technischen Angelegenheiten beziehen, sondern auch die sociale Frage berühren und als neue „cahiers du travail" den Wünschen und Bestrebungen der Arbeiterclasse Ausdruck geben.

6. Die Berichte der Delegirten von 1862.

Diese Berichte der Delegation von 1862 [2]) sind einerseits eine Art Fortsetzung der rothen Broschüren, andererseits eröffnen sie in relativ gemäßigtem Tone die Reihe der Arbeiterkundgebungen, die sich seitdem mit immer schärfer ausgeprägtem Charakter an die Weltausstellungen angeschlossen haben. Nur

---

[1]) In dem „Rapport d'ensemble" über die Wiener Arbeiterdelegation wird von jener Lyoner Commission gesagt: „tout porte à croire que, si elle accepta l'appui officiel, c'est qu'elle présentait que les résultats qui ressortiraient de la délégation seraient applicables au progrès plutôt qu'au bénéfice de pouvoir."

[2]) Rapports des délégués des ouvriers parisiens à l'exp. de Londres en 1862, publiés par la commission ouvrière. Paris 1862—64.

wenige von den 53 Berichten beschränken sich auf das blos Fachliche, die meisten schildern auch, und zum Theil in interessanter Weise, die speciellen Verhältnisse ihres Gewerbes, stellen Vergleichungen mit den englischen Zuständen an und formuliren Vorschläge zur Besserung der Lage der Arbeiter. Vereins-, Versammlungs- und Coalitionsrecht, das sind die immer wiederkehrenden Hauptforderungen. Insbesondere aber verlangen die Delegirten, im Hinblick auf die englischen Gewerkvereine, die Einrichtung von Syndicalkammern der Arbeiter, die mit den Unternehmerverbänden die Tarife feststellen sollen, oder auch gemischte Kammern, in denen beide Elemente gleichmäßig vertreten sein würden. Daneben will man auch fachgenossenschaftliche Hülfsgesellschaften, die den Arbeiter unterstützen sollen bei Krankheit, vorgerücktem Alter und bei Arbeitslosigkeit, sowohl unfreiwilliger, als auch solcher, „welche durch die Unzulänglichkeit des unter dem alten Tarif angebotenen Lohnes entsteht" [1]). Vereinzelt (von deen Möbeltischlern, p. 265) wird auch die Ansicht ausgesprochen, daß der Beitritt zu der fachlichen Hülfsgesellschaft obligatorisch sein müsse. Man stellt in Aussicht, daß durch die Syndicalkammern die Arbeitseinstellungen — zu denen man allerdings das Recht haben will — verhindert werden würden (so z. B. die Wagener). In dem Bericht der Zimmerleute heißt es [2]), man billige keineswegs die gewaltsamen Mittel, um Lohnerhöhungen zu erlangen, aber bis 1860 seien diese allein angewendet worden. Damals aber hätten die Zimmerleute sich mit ihren Reclamationen an das Ministerium gewandt und seien auch freundlich aufgenommen worden; ein höherer Polizeibeamter dagegen habe ihnen mit Verhaftung gedroht, und es sei erst 1862 in dem städtischen Tarif der Arbeitslohn auf die geforderte Höhe von 6 Frcs. gebracht worden. Aber die Unternehmer hatten sich fast sämmtlich geweigert „de se conformer à la prescription de ce tarif qui est pourtant la base pour règler le prix des travaux". Es ist dies wieder ein Beispiel von der im dritten Abschnitt charakterisirten Verschiedenheit der Auffassung der städtischen Preisliste von Seiten der Unternehmer und der Arbeiter. Es entstand in Folge dieser Weigerung der Arbeitgeber der bereits oben erwähnte Strike der Zimmerleute von 1862, bei dem viele hundert Arbeiter verhaftet wurden, schließlich aber wieder eine Intervention des Kaisers zu ihren Gunsten stattfand.

Die Kesselschmiede haben sehr weitgehende Pläne: es soll eine große fachgewerbliche Kammer gewählt werden, die in mehrere Syndicate zerfallen würde, so daß für Unterstützung der Kranken, Verwundeten und Greise, für Arbeitsvermittlung und für Ueberwachung des Lehrlingswesens gesorgt und ein Ersatz der bisherigen Gewerbegerichte geschaffen werden könnte, letzterer in der Weise, daß die Arbeiter bei Streitigkeiten mit den Unternehmern, wenn sie Unrecht hätten, aufgeklärt werden, wenn sie aber Recht hätten, aus der Casse Unterstützung erhalten sollten [3]). Einige Berichte betrachten die Syndicalkammern und die als „caisses de chômage" dienenden Hülfsgesellschaften nur als nützliche Hülfsmittel, dagegen die Productivgenossenschaft als das eigentliche Heilmittel; so die Schneider und mit höherem Fluge in das ideale Reich der allgemeinen

[1]) So in dem Bericht der Wagenschreiner, Rapp. des dél. p. 66.
[2]) Ib. p. 569.
[3]) Ib. p. 827.

mutualistischen Association die Bronzearbeiter[1]). — Hier und da finden sich auch restrictive Tendenzen, so bei den Ornamentschnitzern, welche als Aufgabe der gemischten Syndicalcommission nicht nur die periodische Feststellung eines Minimaltarifs und die Leitung des gewerblichen Unterrichts anführen, sondern auch die Vereinbarung über die Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge und Entscheidung auf Grund einer Prüfung, ob der ausgebildete Lehrling berechtigt sei, die Minimaltaxe zu fordern[2]).

Andere Wünsche betreffen die Reform der Gewerbegerichte, die Regelung des Lehrlingswesens, die Abschaffung des Artikels 1781 des Code civil, die Abschaffung des Arbeitsbuches u. s. w. Den Tuilerien gegenüber verhalten sich die meisten Berichterstatter durchaus reservirt. Die Delegirten der Elfenbeinarbeiter jedoch machen dem Kaiser das Compliment, daß sie die rothen Broschüren als eine Fortsetzung der „Extinction du paupérisme" bezeichnen und für die Zukunft die Hoffnung aussprechen, daß das Gebäude der socialen Organisation seine Krönung erhalten werde durch eine „Chambre ouvrière", wie sie das Staatsoberhaupt zu einer anderen Zeit in Aussicht gestellt habe[3]). — Am hofmännischsten sind die Weißgerber. Sie danken „dem erlauchten Prinzen, der die Delegation gefördert hat und der erlauchten Familie würdig ist, deren gegenwärtiges Haupt begriffen hat, daß die Arbeiter allein berichten können, was auf der untersten Stufe der gesellschaftlichen Leiter geschieht und welche Mißbräuche bestehen, die von den Gesetzen nicht erreicht werden können." Die Arbeitgeber aber kommen gerade in diesem Berichte am schlechtesten weg; vielen von ihnen sei jedes Mittel recht, um die Löhne zu drücken — „de là notre esclavage" — sie verständen meistens nicht nur selbst nichts von dem Gewerbe, sondern auch die von ihnen angestellten Werkführer kennten das Handwerk nicht, und die Arbeiter seien „die Opfer der Unwissenheit und Brutalität" dieser Leute[4]). Früher, zur Zeit der Innungen, hätte Niemand das Gewerbe treiben können, der nicht dazu befähigt gewesen wäre, jetzt aber könne jeder als Unternehmer auftreten, der die Gewerbesteuer bezahle. Man sieht hier wieder, wie in Folge des capitalistischen Betriebes der Handwerksgewerbe die Zunftreminiscenzen leichter in gewissen Arbeitervereinen, als bei den Unternehmern Boden finden.

Erwägt man schließlich noch, daß die Delegation von 1862 auch die Keime der internationalen Arbeiterverbindung nach Frankreich eingeführt hat, so wird man ihre Bedeutung für die Entwicklung der socialen Bewegung in Frankreich zu würdigen wissen.

7. Die Wahlen von 1863—64 und das Manifest der Sechzig.

Die Regierung mochte wohl gehofft haben, bei den Wahlen von 1863 ein ansehnliches Stimmencontingent von solchen Arbeitern zu erhalten, welche die Zeit für imperialsocialistische Experimente jetzt gekommen glaubten. Um so größer aber war die Enttäuschung über den Ausgang jener Wahlen, welche für das Kaiserreich die Periode des unverkennbaren Niederganges eröffneten. Während 1857 in Paris noch 111 000 Wähler für die Regierungscandidaten

---

[1]) Ib. p. 674.
[2]) Ib. p. 484.
[3]) Ib. p. 510. [4]) Ib. p. 110.

und 96 000 für die Opposition gestimmt hatten, waren die entsprechenden Zahlen dieses Mal 82 000 und 153 000, und die „unabhängigen Candidaten“ siegten auf der ganzen Linie. Dieses Resultat ist nur zum kleineren Theil durch die Abschwenkung der liberalen Bourgeoisie, hauptsächlich aber durch die veränderte Haltung der Arbeiter zu erklären, die gerade jetzt, während das Kaiserreich mit ihrem Classeninteresse coquettirte, das Bedürfniß fühlten, sich durch einen Oppositionsact als selbständig zu bethätigen, ohne daran Anstoß zu nehmen, daß sie der Fahne des bürgerlichen, überdies zum Verfassungseide bereiten Republikanismus folgten. Wäre es nach dem Sinne der consequenten Feinde des Kaiserreichs, namentlich Proudhons gegangen, so hätten sich die Wahlurnen, statt mit Oppositionsstimmen mit ebenso vielen Tausend weißen Zetteln gefüllt. Daß nur wenige Wähler den Tuilerien einen solchen absoluten Absagebrief schrieben, ließ erkennen, daß Paris an die Möglichkeit des Bestandes des Kaiserreichs unter der Controle einer legalen Opposition glaubte. Selbst diejenige Arbeiterpartei, welche in ihrer Socialtheorie im Wesentlichen Proudhon folgte, hatte die absolute Enthaltungspolitik aufgegeben, aber sie trennte sich auch von dem bürgerlichen Republikanismus und machte 1864 bei Gelegenheit der Ergänzungswahlen im ersten und fünften Pariser Wahlbezirk zum ersten Male einen ernstlichen Versuch mit der Aufstellung eines Candidaten aus ihrer Mitte, der nicht „quoique“, sondern „parceque ouvrier“ gewählt werden sollte, um das Interesse der Arbeiter als Classe zu vertreten. Zur Einleitung dieses Unternehmens, das der bürgerlich-demokratischen Presse ein Gräuel war, erschien das sogenannte Manifest der Sechzig, das in Proudhons letzter Schrift einen interessanten Commentar erhalten hat. Diese Sechzig standen so zu sagen auf den Schultern der Gruppe der rothen Broschüren. Viele von ihnen waren Delegirte in London gewesen, andere waren Mitglieder der Pariser Gewerbegerichte, der corporativen Hülfsgesellschaften oder anderer Arbeiterverbindungen. Bald nachher gingen aus ihnen die ersten Führer der französischen Internationalen hervor und einigen, wie Murat und Camélinat, war auch eine Rolle unter der Commune vorbehalten. Der Text des Manifestes rührte im Wesentlichen von dem mitunterzeichneten Tolain her, der zugleich der auserwählte Candidat war. Tolain hatte schon vorher das Verfahren der bürgerlich-demokratischen Partei bei den Wahlen von 1863 scharf kritisirt und das politische Wiedererwachen des Socialismus angekündigt [1]). Aber die Socialisten, sagte er, hätten ebenfalls aus den Erfahrungen der Vergangenheit etwas gelernt. Im Jahre 1848 seien die Arbeiter noch nicht im Stande gewesen, ihre Bestrebungen klar zu formuliren, sondern wären, mehr durch Instinct als durch Ueberlegung geleitet, dieser oder jener socialen Theorie beigetreten. Nach dem 2. December hätte man glauben können, der Socialismus sei für immer ausgerottet, aber gerade in der tiefen Ruhe der letzten Jahre habe er in den thätigsten und intelligentesten Köpfen der Arbeiterbevölkerung eine lebensfähige Umbildung erhalten. Man halte sich jetzt fern von utopischen Uebertreibungen und suche nach praktischen Reformen. Man habe begriffen, daß man den Organismus der Gesellschaft nicht von einem Tage zum anderen umgestalten könne, auch nicht mittels des Princips der Association, das mit der Unwissenheit und Ungeduld

---

[1]) Quelques mots sur les élections de Paris. 1863.

der Masse zu kämpfen habe. Jetzt habe man einen anderen Weg eingeschlagen und bereits eine Reihe concreter Reformforderungen aufgestellt. Es sind dies die Forderungen, die auch in den Berichten der Delegirten von 1862 und theilweise schon in den rothen Broschüren erhoben werden. Natürlich sind auch die Arbeiter-Syndicalkammern nicht vergessen, die Tolain zu einer Art Centralinstitution für jedes Gewerbe machen möchte. An sie soll sich die Organisation der Arbeitsvermittlung anlehnen, das einzige Mittel, um die „chômage" zu verhindern; sie sollen den gewerblichen Unterricht leiten, die Traditionen des Gewerbes erhalten u. s. w. Tolain will von gemischten Syndicaten nichts wissen; dadurch würde nur Verwirrung angestiftet werden, die zu Ohnmacht oder Unterdrückung des einen Theiles führen müsse. Wenn aber das Capital unterdrückt werde, so rette es sich durch die Flucht, bei Unterdrückung der Arbeit dagegen entstehe ein allgemeiner Nothstand und Verminderung der Productivkraft. Eine gemischte Syndicalkammer sei wie ein Diener, der zwei Herren befriedigen solle. Nur bei voller Freiheit und Selbständigkeit beider Parteien könne eine wirkliche Verständigung und eine Association von Capital und Arbeit erreicht werden.

In dem Manifest der Sechzig kehren dieselben Forderungen wieder[1]). Dasselbe beginnt mit dem Hinweise darauf, daß die Pariser Arbeiter am 31. Mai 1863, mehr dem Princip der Opposition als ihren eigenen Interessen folgend, die von der liberalen Presse aufgestellte Candidatenliste angenommen und dadurch einen Beweis für ihren entschiedenen Freiheitssinn gegeben hätten. Man habe zwar einen Arbeitercandidaten aufgestellt (es war dies der Typograph J. J. Blanc), aber zu seinen Gunsten nur secundäre Erwägungen geltend gemacht und die sociale Frage nicht in den Vordergrund gestellt. Bei den bevorstehenden Nachwahlen sei die Lage der Dinge nicht mehr dieselbe. Wenn die Arbeiter auch mit der Opposition in dem Programm einer Demokratie im weitesten Sinne einig seien, so seien sie es nicht hinsichtlich des socialpolitischen Programms, und sie könnten von der liberalen Partei des gesetzgebenden Körpers nicht die Reformen und Institutionen erwarten, die sie verlangten. „Das allgemeine Stimmrecht hat uns politisch mündig gemacht, aber es bleibt uns noch übrig, uns social zu emancipiren. Man hat zum Ueberdruß wiederholt, „es gibt keine Classen mehr, seit 1789 sind alle Franzosen vor dem Gesetze gleich". Aber wir, die wir kein anderes Eigenthum haben, als unsere Arme, die wir uns jeden Tag die berechtigten oder willkürlichen Bedingungen des Capitals gefallen lassen müssen, die wir unter Ausnahmegesetzen, dem Coalitionsverbot und dem Artikel 1781 stehen, uns wird es schwer, diese Behauptung zu glauben. Wir, die in einem Lande, dessen Deputirte wir mit zu wählen berufen sind, nicht immer die Mittel haben, lesen zu lernen, die wir wegen der Unmöglichkeit, uns zu versammeln und zu Vereinen zu einigen, die gewerbliche Ausbildung nicht organisiren können und diesen wichtigen Factor des Fortschrittes zu einem Vorrecht des Capitals werden sehen — wir können uns diese Illusion nicht machen. Wir, deren Kinder ihre jungen Jahre in demoralisirenden und ungesunden Fabriken zubringen oder als Lehrlinge in einer Art häuslicher Dienst-

[1]) Dasselbe ist wieder abgedruckt in dem „Recueil des procès verbaux" der Arbeitercommission von 1867.

barkeit stehen, deren Frauen das Haus verlassen müssen, um einer übermäßigen Arbeit nachzugehen, die wir uns nicht verständigen dürfen, um friedlich unseren Lohn zu vertheidigen oder um uns gegen Arbeitslosigkeit zu sichern, wir behaupten, daß die im Gesetze stehende Gleichheit im Leben nicht vorhanden und erst noch zu verwirklichen ist. Wer ohne Capital und Unterricht nicht durch Freiheit und Solidarität mit seines Gleichen dem Drucke der egoistischen Anforderungen widerstehen kann, der fällt mit Nothwendigkeit unter die Herrschaft des Capitals und seine Interessen bleiben fremden Interessen untergeordnet." Die Arbeiter, wird weiter ausgeführt, wollten keineswegs, wenn ihre Forderungen gewährt würden, sofort Kampf und Coalition organisiren, sie verfolgten höhere Zwecke und wollten ihre Kräfte nicht erschöpfen in Einzelkämpfen, in denen sich beide Theile zu Grunde richten müßten. Man möge auch nicht glauben, daß sie von Landtheilungen, von einer chimärischen allgemeinen Gleichheit, von Preistaxen und Zwangssteuern träumten. Ihre Principien seien Freiheit der Arbeit, Credit und Solidarität. Aber diese Principien seien in ihrem Sinne in den Kammern nicht vertreten und eben deshalb stelle man eine Arbeitercandidatur auf. In Betreff der Syndicalkammern wird gesagt, es sei in den Köpfen Derjenigen, die sie empfohlen hätten, eine sonderbare Verwirrung entstanden; man meine, die Kammern müßten aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen und eine Art von „prudhommes professionels" darstellen, Schiedsrichter, welche die täglich vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden hätten. „Was wir wirklich verlangen, das ist eine Kammer, die nur aus Arbeitern besteht und durch allgemeine Abstimmung gewählt ist, eine „Arbeitskammer", wie man sie nach Analogie der Handelskammer nennen könnte, und statt ihrer bietet man uns ein Gericht an!" Es zeigt sich hier wieder, daß unter den Arbeitern selbst die Vorstellungen über das Wesen und die Aufgabe der immer von neuem geforderten Syndicalkammern noch sehr auseinandergingen.

Der Aufruf, mit welchem Tolain im fünften Bezirk seine Candidatur für die Wahl vom 20. und 21. März 1864 aufstellte, entspricht natürlich dem vorausgegangenen Manifeste. Seine Forderungen betreffen namentlich die Freiheit der Presse, der Versammlung, der Vereinsbildung, der Coalition, die Abschaffung des Art. 1781, die Organisirung von ausschließlich aus Arbeitern bestehenden und von ihnen gewählten Syndicalkammern, den obligatorischen und unentgeldlichen Unterricht und die Abschaffung des Cultusbudgets.

Der Erfolg dieses Wahlfeldzuges war indeß, obwohl die radicalen Republikaner Delescluze, Noel Parfait und Laurent Pichat die Candidatur Tolains durch eine Aufforderung an die Wähler unterstützten, ein äußerst geringfügiger, da Tolain nur einige Hundert Stimmen erhielt. Die liberale Presse bekämpfte die specifische Arbeitercandidatur aus Princip; den Imperialsocialisten ging Tolain zu weit, Proudhon lobte die ganz in seinen Anschauungen wurzelnden Grundsätze des Manifestes, aber er verwarf die active Theilnahme an den Wahlen als eine Connivenz gegen den Imperialismus; für die eigentliche Umsturzpartei endlich, für welche die Bezeichnung als „Blanquisten" aufkam, war Tolain viel zu gemäßigt und er wurde sogar bei ihnen und freilich auch bei Anderen als ein Agent des Palais royal verschrieen.

Immerhin aber trug diese Wahldemonstration mit dazu bei, der sich allmählich aussondernden Gruppe der Internationalen ein größeres Relief zu geben.

8. Die Internationale und die Widerstandsgesellschaften.

Die ersten Ansätze zur Bildung einer internationalen Arbeiterverbindung fallen in die Zeit der Londoner Ausstellung von 1862. In Frankreich griff namentlich Tolain den Gedanken mit Lebhaftigkeit auf. Er unterhielt einen Briefwechsel mit englischen Arbeiterführern, verfaßte 1863 eine Arbeiteradresse an den Kaiser zu Gunsten der Polen und reiste aus Anlaß eines polenfreundlichen Meeting auch selbst nach London, wo er sich zwar nicht mit der jacobinischen französischen Emigration, welche nach den Wahlen jeden Tag den Sturz des Kaiserreichs erwartete, wohl aber mit den Vertretern der Arbeiterpartei verständigte. Indeß konnte von einer praktischen Bedeutung der geplanten Verbindung in Frankreich erst nach der Aufhebung des Coalitionsverbots durch das Gesetz vom 25. Mai 1864 die Rede sein, und die förmliche Gründung des internationalen Bundes datirt auch erst von dem Meeting in St. Martins Hall, das am 28. September 1864 stattfand.

Uns interessirt hier nicht die Internationale überhaupt, sondern nur der französische Zweig derselben, der einen selbständigen Charakter hatte und dessen Gründer, gleichviel mit welchem Rechte, sich auch eine gewisse Priorität zuschrieben. Die Internationale, sagte man, sei ein in den französischen Werkstätten geborenes Kind, das man nach London zur Amme geschickt habe. In ihrer ersten Periode war nun diese französische Internationale in der That nichts weniger als eine auf allgemeinen Umsturz sinnende Verschwörungspartei, sondern vielmehr eine in der Theorie dem Proudhonschen Mutualismus huldigende und in der Praxis die socialökonomische Organisation der Arbeiter erstrebende „Studien-Gesellschaft". Ihre socialpolitischen Ideen waren im Wesentlichen dieselben, die schon in den Arbeiterbroschüren und in den Delegationsberichten Ausdruck gefunden hatten; und was die Ausführung derselben betrifft, so war jetzt gesetzlich die Möglichkeit gegeben, Experimente mit Arbeitseinstellungen anzustellen, und man wollte dieses Feld mit Vorsicht und gestützt auf die internationale Verbindung betreten; jedoch ließ man sich im Hinblick auf Proudhons scharfe Kritik der Strikes nicht verleiten, den Werth dieses Kampfmittels zu überschätzen. Schon die Namen der Mitglieder des ersten (am 8. Januar eröffneten) Büreaus der Internationalen in Paris genügen zur Bestätigung dieser Charakterisirung: Tolain, der unter der Commune feierlich ausgestoßen wurde und jetzt als Senator nichts weniger als gesellschaftsgefährlich ist, der Graveur Fribourg, der in seiner Geschichte der Internationale die schärfste Kritik der nach 1868 zur Vorherrschaft gelangten radicaleren Partei liefert und jede Verantwortlichkeit der mutualistischen Gruppe für die Gräuel der Commune auf das Entschiedenste zurückweist[1]), Ch. Limousin, der zu einem

[1]) Fribourg, Histoire de l'Internationale (Paris 1871), p. 3: A la suite des procès intentés par l'empire la direction morale echappe forcément aux mains des travailleurs français, passe à la Belgique, et dans cette seconde période, dite russo-allemande, l'Internationale devient communiste, c'est à dire autoritaire. Dès lors il était facile de prévoir la marche des évenements, l'invasion de tous les fruits secs du monde au sein de l'Internationale, la possibilité de groupement de tous les ambitions inavouables et finalement, l'avenement ephemère du Babouvisme. C'est contre toute idée de complicité avec cette secte que nous avons toujours combattue, que mes amis et moi, protestons en notre qualité de fondateurs de l'Internationale. Tout en restant profondément

regelmäßigen Mitarbeiter des Journal des économistes geworden ist. Bürgerliche Demokraten, wie Henri Martin, Jules Simon, Chaudey, ließen sich ohne Bedenken in die Listen dieser ersten französischen Internationalen aufnehmen. Auch die Regierung nahm diesen Bestrebungen gegenüber anfangs eine zuwartende und keineswegs feindliche Stellung an. Sie hoffte vielleicht, daß die politische Agitation theilweise eine Ableitung auf das socialökonomische Gebiet erhalten werde, da die Internationale die ökonomische Emancipation der Arbeiter als eine Aufgabe betrachtete, der jede politische Bewegung unterzuordnen sei. Das in der Rue Gravilliers eröffnete Büreau unterließ auch nicht, dem Minister des Inneren und dem Polizeipräfecten ein Exemplar der Statuten der neuen Verbindung zuzuschicken, obwohl man fürchten mußte, daß das Gesetz von 1834 gegen dieselbe zur Anwendung gebracht werden würde. Die Internationalisten stellten zwar ihrerseits die Theorie auf, daß die Gesellschaft eine ausländische sei, und demnach ein in der französischen Vereinsgesetzgebung nicht vorgesehener Fall vorliege. Aber ohne die absichtliche Toleranz der Regierung würde ihnen die Unhaltbarkeit dieser Behauptung schon damals eben so leicht klar gemacht worden sein, wie durch ihre späteren Processe. An einer geheimen Ueberwachung des Büreau's fehlte es natürlich nicht, aber dasselbe ging stets mit aller Offenheit zu Werke und vermied Alles, was ihm den Anschein einer geheimen Gesellschaft hätte geben können. Noch im Jahre 1866 machte Rouher bekanntlich ganz offen einen Versuch, die französischen Internationalisten für den Bonapartismus zu gewinnen. Es handelte sich um die Zurücknahme der Confiscation einer von den französischen Delegirten für den Genfer Congreß ausgearbeiteten Denkschrift. Der Minister beschied einen der Unterzeichner desselben, Bourdon, zu sich und verlangte einige Abschwächungen des Inhalts; „wenn jedoch die Verfasser einige Worte des Dankes an den Kaiser einfließen lassen wollten, der so viel für die Arbeiter gethan habe, so würde man vielleicht nachsichtig sein können." Der Gefragte antwortete, die Verbindung treibe keine Politik und es komme ihr weder zu, Personen oder Parteien zu schmeicheln, noch sie anzugreifen [1]). Daraufhin wurde das Verbot der Denkschrift aufrecht erhalten.

In den ersten sieben Monaten ihres Bestehens traten übrigens der Pariser Internationalen nach Fribourg nur 500 Mitglieder bei und auch im Laufe des folgenden Vereinsjahres blieb die Zahl derselben noch sehr mäßig.

Was nun die Beziehung der Internationalen zu unserem Thema betrifft, so ist es gewiß, daß schon in ihrer proudhonistischen und mehr noch in ihrer späteren radicaleren Phase zwischen dieser Verbindung und den Gewerkvereinen ein Zusammenhang und eine allmählich immer stärker werdende Wechselwirkung bestanden hat. Vor 1868 allerdings bestanden die Gewerkvereine nur in allerlei Verkleidungen als Creditgesellschaften, Spargesellschaften, Hülfsgesellschaften u. s. w., aber das Wesentliche war, daß diese Vereinigungen sich den Zweck setzten, nicht nur etwaigen mißliebigen Zumuthungen der Arbeitgeber Widerstand zu leisten —

---

dévoués à l'emancipation du prolétariat, nous avons le droit de nous écrier en rappelant un môt de Proudhon: „nous sommes pure de toutes ces lupercales populacières." Fribourgs Schrift hat für die erste Periode der Pariser Internationalen jedenfalls die Bedeutung einer Originalquelle, wenn sie auch immer kritisch zu controliren ist.

[1]) Fribourg, l. c. p. 163.

daher die Bezeichnung „Société de résistance“ — sondern auch bei günstigen Gelegenheiten mit planmäßigen Striken offensiv vorzugehen. Die Proudhonisten der Internationalen antworteten allerdings auf die Frage nach der Zweckmäßigkeit eines Strike immer mit einem verclausulirten „distinguamus“. Fribourg behauptet, die Strikes, die nach der Aufhebung des Verbotes in großer Zahl unternommen wurden, seien hauptsächlich von den Blanquisten angeregt worden, die Pariser Internationale dagegen habe sie zu verhindern gesucht und den Arbeitern stets gesagt: „Sehet zu, ob die ökonomischen Bedingungen eine Arbeitseinstellung gestatten, ob ihr das Recht für euch habt, ob ihr den Kampf mit der Gewißheit des Sieges aufnehmen könnet, denn anderenfalls ruft ihr nur eine Verschlimmerung eurer Lage und einen öffentlichen und privaten Nothstand hervor.“ So sei es der Pariser Internationale namentlich gelungen, in den Jahren 1865 bis 1867 alle Strikes in den Baugewerben zu verhindern.

Andererseits aber gibt Fribourg doch zu, daß das Büreau der Rue Gravilliers in jener Zeit das Seinige beigetragen habe, um nicht nur den gewöhnlichen Cooperativgenossenschaften, sondern auch den Solidaritätsgesellschaften, den Syndicaten für gegenseitigen Credit und der „Caisse du sou“ Boden zu verschaffen. Diese letztere Institution aber ist nichts Anderes, als der erste gelungene Versuch einer „Föderation“ der unter verschiedenen Namen bestehenden Widerstandsgesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung bei Arbeitseinstellungen. Dieselbe wurde im Jahre 1865 gegründet und umfaßte 1870 wenigstens 17 Syndicalkammern, die alle mehr oder weniger unter dem Einflusse der Internationalen standen. Die eigentliche Benennung des Vorstandes war „Caisse fédérative de prévoyance, dite des cinq centimes“. Der Beitrag eines jeden Mitgliedes betrug wöchentlich 5 Centimes. Die angesammelten Summen blieben in den Händen der einzelnen Gewerkschaften; jedoch durften diese außer dem Falle einer Arbeitseinstellung der Casse nur die laufenden Verwaltungskosten entnehmen. Unternahm ein Verein einen Strike, so erhielt er freie Verfügung über sein Vermögen und außerdem Vorschüsse von den übrigen durch Vermittlung der Centralcommission. Diese Vorschüsse mußten der Centralcommission sobald wie möglich zurückgezahlt werden; etwaige Verluste wurden auf die Einzelvereine nach Verhältniß der von ihnen gewährten Darlehen vertheilt. Wegen des Näheren verweisen wir auf die im Anhange (Nr. 5) beigefügten Statuten des Verbandes. Aber wenn sich auch die Pariser Internationale schon damals für die rasch fortschreitende gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter lebhaft interessirte, so hatte sie doch noch keineswegs die Führung der ganzen Bewegung in Händen und man wird ihren damaligen Leitern glauben dürfen, daß sie eine directe Thätigkeit nur für wenige von den in den Jahren 1864—67 in großer Zahl vorkommenden Strikes entfaltet hat. Ebenso wenig aber sind die Blanquisten für diese Bewegung verantwortlich zu machen; dieselbe entstand vielmehr im Wesentlichen auf rein ökonomischem Boden aus den socialen Ansichten, mit denen sich die Arbeiter in den letzten Jahren beschäftigt hatten, sowie aus den Illusionen, die sich an das neu erworbene Coalitionsrecht knüpften.

9. Strikevereine und Strikes von 1864—1867.

Schon im Jahre 1863 gründeten die Kupfergießer eine Widerstandsgesellschaft, die als „Caisse des deux sous“ bezeichnet zu werden pflegte, weil der

alle 14 Tage erhobene Beitrag 10 Cent. betrug. Dieselbe wurde durch den Krieg von 1870 suspendirt, später aber neben der Syndicalkammer wieder ins Leben gerufen. Im November 1864 bekundete sie bereits ihre Leistungsfähigkeit, indem die Kupfer- und Eisengießer zusammen durch eine 14tägige Arbeitseinstellung die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden, und zwar ohne Lohnverminderung durchsetzten. Die Forderung der Kupfergießer jedoch, ihre Werkführer auf Vorschlag der Arbeitgeber wählen zu dürfen, wurde abgewiesen. Die Kupferdrechsler, die den Gießern nahe stehen, erwirkten 1865 durch einen zweimonatlichen Strike die gleiche Verminderung der Arbeitszeit, während sie die Forderung einer Erhöhung des Stücklohnes um 10 Procent aufgeben mußten [1]).

Die Möbelschnitzer gründeten 1864 eine „Gesellschaft für gegenseitigen Credit", die sich 1873 förmlich in eine Syndicalkammer umwandelte [2]), aber von Anfang an den Charakter eines Gewerkvereins besessen hat. Sie war ohne Zweifel bei dem Strike betheiligt, der in diesem Gewerbe im October 1866 vorkam. Die Möbelfabricanten beschlossen damals, daß jeder von ihnen, dem eine Arbeitseinstellung drohe, die Vertreter der Arbeiter zu Verhandlungen mit einer Commission einladen solle, die er selbst aus der Mitte der Syndicalkammer der Unternehmer bezeichnen würde [3]).

Der wichtige Gewerkverein der Bronzearbeiter entstand ebenfalls 1864 unter dem Namen einer Credit- und Solidaritätsgesellschaft, die mit einer Strikecasse verbunden war. Die Gesellschaft machte sich im Februar 1867 durch ihre principiellen Ansprüche bei den Fabricanten so mißliebig [4]), daß

[1]) Bericht der Syndicalkammer der Mechaniker, Gießer und Kesselfabricanten (Unternehmer), Union nationale, v. 17. Febr. 1872; auszugsweise auch in dem Bericht der Handelskammer über das Coalitionsgesetz.

[2]) Le Prolétaire (Arbeiterblatt), vom 18. Januar 1879.

[3]) Union nationale, v. 24. November 1866.

[4]) Die Statuten der Gesellschaft beginnen: „les ouvriers de l'industrie du bronze et de l'horlogerie, resolus à résister par tous les moyens que leur donne la loi contre l'avilissement toujours croissant des salaires et décidés à maintenir la limite de dix heures de travail au plus pour ceux qui travaillent afin de donner plus de temps à leur famille et à la culture de leur intelligence, ont décidé de fonder une société dans le but de soutenir ces conditions." Der leitende Ausschuß besteht aus 19 Mitgliedern, die jährlich durch allgemeine Wahl ernannt werden. Der Beitrag beträgt für gewöhnlich 25 Cent. wöchentlich, kann aber in besonderen Fällen von dem Ausschuß erhöht werden. Nach Art. 16 hat der Ausschuß über die Aufrechterhaltung der Zehnstundenarbeit zu wachen; die Mitglieder sollen die Werkstätte verlassen, wenn ein Fabricant eine längere Arbeitszeit einführen will, oder wenn er den Lohn eines Arbeiters vermindert, der seit zwei Monaten in der Werkstätte beschäftigt ist und von dem die Mehrheit der Mitarbeiter erklärt, daß er den Lohn verdiene. Nach Art. 17 soll wo möglich in jedem Atelier von den Arbeitern ein Tarif für die verschiedenen Specialitäten berathen und aufgestellt und durch die Beitragsammler dem Ausschusse übermittelt werden. Der letztere läßt, wenn er die Zeit gekommen glaubt, die revidirten Tarife den Unternehmern der Reihe nach vorlegen. Bis dahin ist jede Reduction der bestehenden Löhne energisch abzuwehren. Wird eine neue Arbeit ausgeführt, so vereinigen sich die speciellen Fachgenossen der verschiedenen Werkstätten, um den Preis derselben festzustellen. Wenn ein Arbeiter wegen Lohnreduction ein Atelier verlassen muß, so stellen nach Art. 21 alle Arbeiter derselben Specialität in diesem Hause die Arbeit ein. Nach Art. 22 kann das Interdict über ein Haus nur in der Weise verhängt werden, daß die Majorität des Ar-

mehrere der letzteren sich weigerten, fernerhin Arbeiter zu beschäftigen, die dem Verbande angehörten. Darauf aber antworteten die Arbeiter aller Werkstätten, daß sie jetzt sämmtlich Mitglieder des vorher noch nicht sehr zahlreichen Vereines geworden seien und gegen jede Beschränkung ihrer Freiheit protestirten. Da nun auch einige Häuser in Verruf erklärt wurden, so traten die Fabricanten zu einer Gegencoalition zusammen und beschlossen, am 25. Februar alle Werkstätten zu schließen und nicht wieder zu eröffnen, bevor die Arbeiter erklärt hätten, daß kein Unternehmer mehr interdicirt sei; für diejenigen Arbeiter aber, die auf ihre Ehre erklärten, daß sie die Arbeitseinstellung in keiner Weise unterstützten, würden die Ateliers wieder geöffnet werden, jedoch nur provisorisch, da, falls die Verrufserklärungen gegen einzelne Fabricanten noch längere Zeit aufrecht erhalten würden, die übrigen wegen der alle vereinigenden Solidarität ebenfalls wieder zur Arbeitseinstellung schreiten müßten. Die Arbeiter ihrerseits waren nicht minder rührig; sie hielten eine Versammlung in Menilmontant, die von der Polizeipräfectur autorisirt war, und ihre Führer, die fast alle zur Internationalen gehörten, veranlaßten die letztere zu einem effectvollen Schachzuge, indem drei Delegirte nach England geschickt wurden, um Geld zu holen. Sie brachten freilich, wie Fribourg gesteht, außer vielen Versprechungen nur einige Tausend Franken mit (die nicht von der Internationalen, sondern von den Gewerkvereinen geliefert wurden), aber man verbreitete nach einer auch später zur Hebung des Nimbus der Internationalen eingehaltenen Tactik Gerüchte von fabelhaften Summen, die den Strikenden von dem geheimnißvollen Bunde zur Verfügung gestellt seien. Auch die übrigen Pariser Arbeitergesellschaften unterstützten die Feiernden nach Kräften mit Vorschüssen. Der Strike dauerte zwei Monate und endigte insofern mit dem Siege der Arbeiter, als die Fabricanten ihr Ultimatum zurückzogen und die Werkstätten einfach wieder öffneten. Eine Lohnerhöhung jedoch erhielten die Arbeiter nicht, und sie behaupteten, daß es ihnen um eine solche auch gar nicht zu thun gewesen sei. Im Ganzen verlief dieser Strike mit Ruhe und Ordnung, was auch der Polizeipräfect einer Arbeiterdelegation gegenüber mit Befriedigung anerkannte. Auch waren die Arbeiter im Stande, die ihnen von anderen Gesellschaften gewährten Vorschüsse voll zurückzuzahlen, das einzige Beispiel dieser Art in der Geschichte der Strikes, wie Fribourg sagt [1]).

---

beitspersonals dasselbe beschließt und die leitende Commission den Beschluß genehmigt. Bei einer Arbeitseinstellung in einem Hause wird ein Bureau niedergesetzt, bei dem sich die feiernden Mitglieder täglich zweimal zu melden haben. Wer fortfährt, in einem interdicirten Hause zu arbeiten, wird nach Art. 25 als den Interessen der Gesellschaft entgegenwirkend „signalisirt". Die regelrecht Feiernden aber erhalten nach Art. 26 wöchentlich 20 Frcs. Wer austritt, kann die eingezahlten Beiträge nur so weit zurückerhalten, als sie nach Abzug aller Kosten und Lasten mindestens 50 Frcs. ausmachen. Bei Todesfällen wird den Hinterbliebenen Alles unter Einbehaltung der Kosten zurückgezahlt. — Die Statuten sind abgedruckt in dem Recueil des procès verbaux de la comm. ouvrière de 1867, p. 46 ff.

[1]) Sehr verschiedene Parteidarstellung dieses Strike bei Fribourg (p. 101 und 164) und in der Enquête der Handelskammer von 1872 (p. 46). Das ausführlichste Material in dem Recueil des procès verbaux de la comm. ouvrière de 1867 (s. vorige Note und p. 52 des Recueil). Vgl. auch die Aussagen von Heligon in der Enquête sur le 18 mars, p. 414 (Ausgabe in einem Bande), die übrigens im Einzelnen offenbar ebenfalls vielfach ungenau sind.

Die Zeugdrucker hatten ebenfalls um diese Zeit schon seit einigen Jahren einen Gewerkverein in der Form einer Creditgesellschaft gebildet, der den Fabricanten durch Verrufserklärungen viel zu schaffen machte und im Sommer 1867 einen Strike veranlaßte, weil die Syndicalkammer der Unternehmer eine Aussperrung seiner Mitglieder versuchte. Auch diesem Vereine gewährte die Pariser Internationale ihre moralische Unterstützung [1]).

Eine gegenseitige Creditgesellschaft der Buchbinder erscheint von Anfang an als eine Art selbständiger Abtheilung der Internationalen [2]). In ihr führte wohl Varlin das Ruder, der schon in der ersten Periode der Pariser Internationalen seinen radicaleren Standpunkt deutlich hervortreten ließ. Die Buchbindergesellschaft organisirte 1867 eine besondere Ausstellungs-Berichterstattung und Varlin erschien in den Sitzungen der officiellen Delegation hauptsächlich nur um für sich und seine Genossen gegen jede an die Regierungscommission zu richtende Danksagung Einspruch zu erheben [3]). Die Statuten der Gesellschaft aus der letzten Zeit des Kaiserreichs findet man im Anhange (Nr. 8).

Als „Caisses de prévoyance", die auch bei Arbeitslosigkeit Unterstützung gewährten, also wieder als Gewerkvereine anzusehen sind, werden ferner noch genannt die Gesellschaft der Wagenschreiner und die der Blechschmiede. Die letztere zählte 1867 etwa 1000 Mitglieder, aber man klagte, daß faule Arbeiter die Unterstützung mißbrauchten [4]). Es ist dies offenbar die Arbeiter-Syndicalkammer, für welche der Wiener Ausstellungsbericht der Blechschmiede Propaganda macht, indem er sagt, dieselbe sei 1865 gegründet worden und habe sich seitdem trotz verschiedener Katastrophen behauptet, Strikes organisirt und das Princip der Solidarität im ausgedehntesten Maße zur Anwendung gebracht [5]). Aus einer Credit- und Spargesellschaft der Gebäudemaler, die 1866 gegründet wurde, ging 1867 bei einem Conflict mit den Arbeitgebern ebenfalls eine Widerstandsgesellschaft hervor, die eine Zeit lang 1800 Mitglieder zählte, aber bald wieder verschwand [6]).

Eine Civil-Spargesellschaft der Schreiner unter dem Namen „Union fraternelle", die 1867 eine gesonderte Ausstellungsdelegation veranstaltete, dürfte ebenfalls zu der Classe der Widerstandsgesellschaften zu rechnen sein. Dasselbe gilt von der Gesellschaft der Arbeiter der Schreinerei-Unternehmer (marchandeurs menuisiers), die in Betreff der Aufstellung und Revision des Tarifs, Verrufserklärungen u. s. w. ähnlichen Principien huldigte, wie der Verein der Bronzearbeiter. Später trat an ihre Stelle eine Syndicalkammer [7]).

Eine 1866 gegründete gegenseitige Creditgesellschaft von Gerbern aus verschiedenen Branchen ist nicht wirklich als Strikeverein aufgetreten.

Von principieller Wichtigkeit war der Ausgang der Schneidergesellschaft, deren wir bereits S. 21 Erwähnung gethan haben. Die Schneider hielten im

---

[1]) Recueil etc. de 1867, p. 53; Heligon in der Enquête über den 18. März, p. 414. Beschluß der Unternehmersyndicats, Union nationale vom 20. Juli 1867.
[2]) S. z. B. den Bericht Varlin's zum Congreß von Lausanne bei Testut, Le livre bleu de l'Internationale.
[3]) Recueil de 1837, p. 10.
[4]) ibid., p. 31.
[5]) Rapports etc. sur l'exp. de Vienne: ferblantiers, p. 36.
[6]) Séances du congrès ouvrier de Paris (1876), p. 324.
[7]) Enquête der Handelskammer von 1872, p. 46.

März 1867 eine autorisirte Versammlung, 5000 an der Zahl, deren Resultat darin bestand, daß eine Commission damit betraut wurde, von den Meistern, die außer der zur Union nationale gehörenden Syndicalkammer noch eine Vertretung in der „Société philanthropique des maîtres tailleurs" besitzen, eine Lohnerhöhung von 18—20 % zu verlangen. Schon am 31. März begann die Arbeitseinstellung, zu deren Regelung mehrere Commissionen niedergesetzt wurden. Aber man wünschte auch eine dauernde Organisation und schuf eine solche am 4. April in der Gestalt einer Widerstandsgesellschaft, die wieder als „Société de crédit mutuel, de solidarité et de prévoyance" auftrat und 3000 Anhänger zählte. Fribourg behauptet zwar, daß die Internationale bei diesem Strike nicht mit eingegriffen habe, weil dem leitenden Comité keines ihrer Mitglieder angehört habe, jedenfalls aber erhielten die Strikenden nicht nur von anderen französischen Arbeitergesellschaften, sondern auch aus England von Gewerkvereinen Unterstützungen. Die letzteren dienten freilich wieder hauptsächlich zum Effectmachen; im Publicum sprach man von 200,000 Frcs., die aus London gekommen sein sollten; nach einer weniger phantasievollen Angabe hätten die Engländer wirklich 5000 Frcs. geschickt, in der Casse des Strikevereins aber befanden sich nach der Mittheilung des Staatsanwalts nur 750 Frcs.

Die Regierung übte einen Druck auf die Arbeitgeber und veranlaßte sie, ihre Werkstätten mit einer Lohnerhöhung von 10 % wieder zu eröffnen [1]. Der Gewerkverein war mit diesem Resultat noch nicht zufrieden und diese seine Haltung mag dazu beigetragen haben, daß gerade gegen ihn das Gesetz von 1834 zur Anwendung gebracht wurde [2]. Der Präcedenzfall war höchst bedrohlich für alle anderen Arbeitergesellschaften. Eine Verletzung des Gesetzes lag also schon vor, wenn eine Gruppe von mehr als zwanzig Personen dauernd zu einem gemeinschaftlichen Zweck verbunden war, auch wenn sie sich nie in unerlaubter Weise versammelte.

Die Zahl der Credit- und Solidaritätsgesellschaften, die alle dem Gesetze gegenüber mehr oder weniger in gleicher Lage waren, wie der Verein der Schneider, soll damals 50—60 betragen haben. Schon in dem Manifest der Sechzig heißt es, daß in Paris still und unbeachtet bereits 35 gegenseitige Creditgesellschaften in Wirksamkeit seien. Einige von diesen Gesellschaften waren ohne Zweifel Cooperativgenossenschaften im gewöhnlichen Sinne, die nichts zu fürchten hatten. Diejenigen aber, die ihrem Wesen nach Gewerkvereine waren,

---

[1]) Recueil etc. de 1867, I. p. 41 ff. Die sechs Angeklagten wurden unter Annahme mildernder Umstände zu je 500 Frcs. Geldstrafe und Tragung der Kosten verurtheilt.

[2]) Die Unternehmer traten zum Theil mit großer Schroffheit auf. In der Versammlung der von beiden Parteien gewählten Commissionen am 5. April sagte nach dem stenographischen Berichte der Präsident der Commission der Arbeitgeber: Est-ce une raison parce qu'un homme a de la famille pour que toutes les conditions d'une industrie soient changées? . . . Pourquoi les institutions de bienfaisance existent-elles? Est-ce que ce n'est pas pour venir au secours des tailleurs chargés de famille comme de tous ceux qui en ont besoin? . . . Quand on ne peut pas subvenir à ses besoins en recevant la récompense de son travail il faut bien que dans la mesure ordinaire on trouve un moyen." Vgl. die officiellen Rapports des délégations ouvrières de 1867. Tailleurs, p. 24.

mußten sich jetzt überzeugen, daß ihre Stellung unhaltbar sei, und sie verlangten daher um so lauter, daß ihnen die Form der Syndicalkammer zugänglich gemacht werde, wie sie bei den Arbeitgebern schon lange geduldet wurde.

IX.

Die Arbeitersyndicate in den letzten Jahren des Kaiserreichs.

1. Die Arbeiterdelegation von 1867.

Ob im Jahre 1867 das Kaiserreich noch im Ernste glaubte, die Arbeiterbewegung für sich ausbeuten zu können, oder ob es nur durch den Concurrenzkampf mit den bürgerlichen Republikanern gezwungen sich auf der schiefen Ebene fortschieben ließ, haben wir hier nicht zu untersuchen. Sicher aber ist es, daß die Arbeiterdelegation von 1867 ein neues Ferment in die Masse warf, das wenigstens mittelbar seinen Theil dazu beigetragen hat, das spätere furchtbare Aufbrausen zu begünstigen. Wie hatten sich die Zeiten seit 1862 schon geändert! Statt der einst unter officiellen Auspicien eine fest bestimmte Aufgabe erfüllenden Commission finden wir jetzt ein wahres Arbeiterparlament, das erst am 18. April 1868 seine letzte, und zwar die 36. öffentliche Sitzung hält, während die speciellen Commissionssitzungen noch bis in den Juni des Jahres 1869 hineinreichen. Zum ersten Male wurde unter dem Kaiserreich die Gesammtheit der die Arbeiter beschäftigenden Fragen von berufenen und unberufenen Rednern frei, wenn auch in geregelter Form und ohne die Excesse der bald nachher beginnenden Volksversammlungen besprochen, und der Minister des Inneren, Pinard, und der Kaiser selbst hielten es für angezeigt, dem Schullocal in der Passage Raoul ihre Besuche abzustatten. Die Schattirungen und Stellungen der Parteien hatten sich seit 1862 ebenfalls vielfach geändert. Die Imperialsocialisten hatten als Partei seitdem weit mehr verloren als gewonnen. Der Präsident der Commission von 1862, Chabaud, erscheint jetzt als Mitglied des Verwaltungsrathes der Cooperativen Baugesellschaft, welcher der Kaiser 41 Häuser in der Avenue Daumesnil geschenkt hatte, und er machte einen verschämten Versuch, die Delegationsversammlung für diese kaiserliche Idee zu gewinnen, was ihm aber nicht gelang[1]). Zu den bonapartistischen Mitgliedern der leitenden Commission gehörten namentlich der Schuhmacher J. Durand und der Mechaniker Boullenger, die damals eine Versorgungsanstalt für die Arbeiterinvaliden unter dem Schutze des Kaisers projectirten, sich später aber beide als Mitglieder der

---

[1]) „Wir sind arme Teufel", sagte Chabaud, der übrigens der Commission von 1867 gar nicht angehörte, „ohne Credit und können mit 10—15,000 Frcs. nichts ausrichten. Aber ich weiß für Euch ein Mittel zur Befreiung. Eine Person, die Ihr kennt und die immer auf das Wohl der Arbeiter bedacht ist, will Euch zu Hülfe kommen. Sie bietet Euch als Garantiecapital 41 Häuser im Werthe von 500,000 Frcs. an. Auf diese Sicherheit entleihen wir 250,000 Frcs. vom Credit foncier, zeichnen 100,000 Frcs. Actien und sind im Stande, 123 Arbeiterwohnungen herzustellen. Wir sind arm und dürfen solche Unterstützungen nicht verschmähen, zumal andere, die reicher sind als wir, sie ohne Anstand angenommen haben." Recueil et de la commission de 1867, I. p. 167.

Commune wiederfinden [1]). Eine sehr einflußreiche Persönlichkeit in der Commission war der Tischler Tartaret, der Secretär derselben, der sich mit diplomatischer Geschicklichkeit mit dem Kaiserreich abzufinden wußte, aber auch an den Congressen der Internationalen in Brüssel und Basel theilnahm. Ebenso ungefähr stand der Präsident der Commission Henry, der ebenfalls dem Congresse in Brüssel beiwohnte.

Tolain gehörte der Commission von 1867 gar nicht an und hielt sich überhaupt abseits. Varlin wohnte den Versammlungen zuweilen als Vertreter der Buchbindergesellschaft bei, die aber, wie bereits gesagt wurde, sich von der officiellen Delegation gesondert hatte.

Aus der später entstandenen radicalen Gruppe der Internationalisten finden wir in der Commission namentlich noch Lazare Levy, der unter der Commune Delegirter für die Militärbekleidung war; Fruneau, der mit in die erste Commune gewählt wurde, jedoch bald zurückgetreten zu sein scheint; Spoetler, der noch während der Commune activ an den Sitzungen der Internationalen theilnahm. Minet, Pagnerre, Silvestre und der ältere Parent betheiligten sich an dem internationalistischen Wahlmanifest von 1869.

Was die äußeren Verhältnisse dieser Arbeiterdelegation betrifft, so erwähnen wir nur kurz, daß im November 1866 eine officielle „Ermunterungscommission" unter dem Vorsitze des Herrn Devinck niedergesetzt wurde, welche die Wahlen der Arbeiterdelegirten vorbereitete. Die Arbeiter von 114 Specialitäten in Paris hatten zunächst einen Wahlvorstand und unter dessen Leitung die Delegirten zu wählen, deren Zahl im Ganzen 354 betrug. Die Arbeitgeber sahen diese Vorbereitungen mit Mißfallen und Mißtrauen und es dauerte einige Zeit, bis sie sich nach dem Vorgange des Kaisers an der Subscription für die Arbeiterdelegation betheiligten. Aber auch die Arbeiter zeigten sich anfangs zurückhaltend und mißtrauisch, und erst nachdem man ihnen die Versicherung gegeben, daß ihre Unabhängigkeit in keiner Weise beeinträchtigt werden sollte, daß die Berichterstattungen ganz unverändert gedruckt werden sollten und daß die Ermunterungscommission es als eine sehr löbliche Haltung anerkennen werde, wenn eine Arbeitercorporation auf alle materielle Beihülfe verzichten wolle — fand das Unternehmen ziemlich allgemeinen Anklang [2]).

Die Pariser Delegirten und die Präsidenten der Wahlbureaux nebst einer Anzahl von Provinzialdelegirten eröffneten nun im Juli jene bedeutsamen Versammlungen. Sie hatten wegen des Mißwollens des Polizeipräfecten anfangs Mühe, ein Local zu finden, bis ihnen durch Vermittlung des Maire des XI. Arrondissement, Herrn F. Levy, und dessen Intervention beim Kaiser die Knabenschule in der Passage Raoul zur Verfügung gestellt wurde.

Die geschäftsleitende Commission der Arbeiterdelegation hat die Verhandlungen der Plenarversammlungen nebst einer großen Anzahl Beilagen in zwei

---

[1]) Drei wenig hervorragende Mitglieder, der Papierarbeiter Mollet (anfangs Präsident), der Blecharbeiter Barbier und der Uhrmacher Alexandre erhielten später das Kreuz der Ehrenlegion, was Tartaret in der 22. Generalversammlung als eine dem Arbeiterstande erwiesene Huldigung feierte.

[2]) S. den Bericht von Devinck (p. 4) und die Einleitung des Secretärs der Ermunterungscommission Dillais (p. 8) im ersten Bande der „Rapports des délégations ouvrières (Exp. univ. de 1867).

Bänden — dem mehrerwähnten „Recueil des procès verbaux" — 1868 und 1869 herausgegeben. Ein in Aussicht gestellter dritter Band ist nicht erschienen. Weniger interessant als diese Sitzungsberichte sind die von der Ermunterungscommission in drei pomphaften Quartbänden herausgegebenen Fachberichte der einzelnen Delegationen, die jedoch ebenfalls meistens einen Anhang von socialpolitischen Wünschen und Hoffnungen besitzen.

2. Die Verhandlungen über die Syndicalkammern.

In jenen Versammlungen kam wieder so ziemlich dasselbe Programm zur Sprache, welches schon den Kern der Forderungen der Delegirten von 1862 und des Manifestes der Sechzig ausgemacht hatte. Allerdings war jetzt wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Coalitionsfreiheit gegeben, aber um so wichtiger war die Frage geworden, wie weit es im Interesse der Arbeiter liege, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Die sich häufenden Arbeitseinstellungen machten der Regierung, die gewissermaßen die Verantwortlichkeit dafür zu tragen hatte, mehr und mehr Sorge. Die Arbeiter versicherten ihr, theils in gutem Glauben, theils nur in der Absicht, das Associationsrecht für sich zu erwerben, daß die Syndicalkammern das beste Mittel sein würden, die Strikes aus der Welt zu schaffen, und in den leitenden Kreisen hörte man diese Verheißungen mit einer Mischung von Befriedigung und Zweifel an.

So stand die Frage in Betreff der Strikes, der Syndicalkammern und Solidaritätsgesellschaften obenan in der Reihe der socialpolitischen Verhandlungen, und man begann die Discussion derselben bereits in der dritten Generalversammlung [1]), nachdem die beiden ersten der Erledigung von formellen Geschäften gewidmet worden waren. Alle Redner waren principiell der Ansicht, daß der Strike ein Unglück für die Arbeiter sei und, wenn irgend möglich, vermieden werden müsse. Aber eine Organisation zur Behauptung der Löhne hielten sie doch auf alle Fälle für nöthig. Das Wesen der Syndicalkammern wird wieder in sehr verschiedenem Sinne aufgefaßt: die Einen sehen in ihnen hauptsächlich Einigungsämter, die Anderen betrachten sie mehr als Widerstandsgesellschaften; Andere wieder bringen sie mit der Cooperation in Verbindung und stellen sie überhaupt als die leitenden Organe für alle socialen Bestrebungen der Arbeiter dar. Parent (Posamentirer) glaubt, daß die getrennten Kammern von Arbeitgebern und Arbeitern die Strikes eher befördern, als verhindern würden und kommt daher wieder auf den Vorschlag eines gemischten Syndicats zurück, das mit einer „Chambre du travail" zu verbinden wäre. Er erwartet alles Heil von der Cooperation. „Gruppiren wir uns nach Gewerben, verzichten wir auf die Wein- und Branntweinschenken (les petits verres et les canons), und legen wir 100,000 Mann stark jede Woche 25 Centimes zusammen, so wird die Existenz einer Productions- und Consumtions-Verbindung gesichert sein." Lazare Levy (Optiker) glaubt, daß die Arbeitgeber selbst die Bildung von Arbeitersyndicaten wünschen müssen, indem diese durch eine berechtigte Coalition zur Aufrechterhaltung der Löhne die illoyale Concurrenz, die einige Unternehmer mittels Herabdrückung der Löhne versuchten, verhindern würden. Tartaret findet

---

[1]) Recueil de la commission de 1867, I. p. 28 ff.

die Aufgabe der Syndicalkammern darin, daß sie dem Gewerbegerichte Experten stellen und die Arbeiter in den betreffenden Gewerbszweigen mit voller Achtung der persönlichen Freiheit leiten und aufklären sollen. Aber die Syndicalkammer müßte eine Stütze haben in einer Solidaritätsgesellschaft. Er will also die eventuell zur Unterhaltung von Arbeitseinstellungen dienende Casse von der eigentlichen Syndicalkammer trennen. An einer anderen Stelle verlangt er die Organisation der „résistance légale“ gegen übertriebene Anforderungen des Capitals, statt des bestehenden Systems der bloßen Toleranz.

Allgemein war man einig, daß nach dem Ausgange des Processes der Schneider die Lage der Arbeitervereine eine höchst precäre sei. Lazare Levy empfahl als Ausweg, die Vereine sollten sich als „Sociétés civiles d'épargne“ constituiren und ihre Statuten bei dem Handelsgerichte einreichen. In erster Linie aber wünschte man natürlich ein gesetzliches Associationsrecht.

Am 19. Januar 1868 hatte die Arbeitercommission eine Audienz bei dem Handelsminister, um demselben die in einer Denkschrift zusammengefaßten Wünsche der Delegation vorzulegen [1]). Der Präsident der Commission, Henry, resumirte diese Wünsche auch mündlich und betonte namentlich wieder die Wichtigkeit der Syndicalkammern als Mittel zur Verhinderung von Arbeitseinstellungen. In demselben Sinne sprach auch Parent als Vicepräsident: Man wolle den Weg der Versöhnlichkeit einhalten, aber man verlange eine ernstliche Organisation, die es den Arbeitern möglich mache, ohne Schwierigkeit und Furcht mit den Unternehmern in Unterhandlungen zu treten. Die Arbeitersyndicate müßten das Gegengewicht der mächtigen Verbände der Unternehmer bilden.

Der Minister antwortete schon damals in dem Sinne des später an den Kaiser gerichteten Berichtes, daß er keine Bedenken gegen die Arbeitersyndicate habe; es könne ihnen dieselbe Stellung eingeräumt werden, wie den Syndicalkammern der Arbeitgeber. Auch unterließ er nicht, die Commission darauf hinzuweisen, wie viel die Regierung schon für die Arbeiter gethan habe. Tartaret wiederholte jedoch seine Behauptung, daß das System der bloßen Duldung nicht für die Syndicalkammern genüge; die Regierung müsse sie vielmehr positiv unterstützen, damit sie bei den Gerichten die nöthige Autorität erhielten.

3. Die Forderungen der Arbeiterdelegation.

In der erwähnten Denkschrift [2]) erklärt die Commission, ihre Absicht sei, durch gesetzliche Mittel, durch Discussion und schiedsrichterliche Vermittlung die Schwierigkeiten zu heben, die einer vollen Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern im Wege ständen. Durch eine vernünftige Solidarität wolle man eine gerechte Vertheilung des Lohnes erzielen, wie sie dem Werthe der Leistung und den wesentlichen Bedürfnissen des Arbeiters entspreche. Streitigkeiten würden die Syndicate unter Vermeidung von Arbeitseinstellungen zu schlichten suchen, und man hoffe durch eine freiwillige Reglementation die Arbeitszeit soweit abkürzen zu können, daß den Arbeitern die Benutzung der abendlichen Lehrcurse und des zu organisirenden gegenseitigen gewerblichen Unterrichtes ermöglicht werde.

---

[1]) Recueil etc., II, p. 151 ff.

[2]) Ibid. p. 177 ff.

Die Syndicalkammern sollen nach der Ansicht der Denkschrift von allen Arbeitern der einzelnen Gewerbszweige durch allgemeine Abstimmung gewählt werden. Ihre erste Aufgabe würde sein, unter Wahrung aller Interessen eine Verständigung mit den Arbeitgebern zu erstreben. Zu diesem Zwecke müßte den Arbeitersyndicaten durch die Unterstützung der Regierung eine moralische Macht verliehen werden, vermöge welcher sie mit den auf die Capitalmacht gestützten Unternehmersyndicaten auf dem Fuße der Gleichheit stehen könnten. Außerdem aber wäre von den Arbeitersyndicaten zu erwarten: Verstärkung der Solidarität zwischen den Genossen desselben Gewerbes und Betheiligung derselben an allen Fortschritten; Anregung zur Organisation der Versicherung gegen die Folgen, von Arbeitslosigkeit, der Krankheiten, der Unfälle, des Alters; Wahrung der individuellen Freiheit und Initiative der Regierung gegenüber; Ueberwachung der Ausführung der Lehrverträge, um die Eltern vor solchen Individuen zu warnen, welche ein Geschäft daraus machen, zahlreiche Lehrlinge anzunehmen, die dann nur eine unvollständige und für die Erwerbung ihres Lebensunterhalts ungenügende Ausbildung erhielten; Anregung zur Gründung von Cooperativgenossenschaften aller Art und zu Studien über die das Genossenschaftswesen betreffende Gesetzgebung und die bestehenden Einrichtungen; Sammlung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse über neue industrielle Erfindungen und Verbesserungen; Unterstützung der Erfinder aus dem Arbeiterstande, welche des Patentschutzes bedürfen; Anregung und nöthigenfalls Organisation des gegenseitigen gewerblichen Unterrichts, bestehend in praktischen, von Arbeitern geleiteten Cursen und in theoretischen Lehrstunden; endlich Beschaffung der besten und competentesten Sachverständigen und Schiedsrichter für das Gewerbegericht, wodurch dessen gegenwärtige Unzulänglichkeit in Bezug auf Zahl und Sachkenntniß der Beisitzer ergänzt werden würde.

Wie man sieht, ist die den Syndicalkammern zugemuthete Vielseitigkeit und Vielgeschäftigkeit eine übergroße; aber alle die angegebenen Ziele dürften für die große Masse der Arbeiter weit weniger praktischen Reiz haben als das einfache Programm einer Widerstandscasse zur Unterstützung derjenigen, die, sei es einzeln oder in größerer Anzahl unter Zustimmung des Verbandes und im Interesse der Lohnhaltung die Arbeit einstellen.

Die übrigen Forderungen der Arbeiter-Denkschrift betrafen namentlich die Reorganisation der Gewerbegerichte, die Abschaffung des Arbeitsbuchs und des Art. 1781. In den Versammlungen waren auch noch andere Wünsche laut geworden, die allgemeinen Anklang fanden: man verlangte z. B. die Aufhebung der Bestimmung, nach welcher die Präsidenten der genehmigten Hülfskassen vom Kaiser zu ernennen sind, überhaupt Freiheit des Vereinswesens und der Versammlungen, die Aufhebung des Octroi, den obligatorischen unentgeldlichen Unterricht u. s. w.

Aehnliche Forderungen und Wünsche finden wir in den officiell herausgegebenen Ausstellungsberichten der einzelnen Delegationen. Es war denselben volle Freiheit ihrer Meinungsäußerung zugesagt worden und sie machten von diesem Recht im Ganzen einen sehr mäßigen Gebrauch. In dem Bericht der Pianoforte- und Orgelbauer indeß wurde eine Stelle gestrichen. Es ist nicht nöthig, auf die in diesen Berichten sich zahlreich wiederholenden Forderungen von Syndicalinstitutionen näher einzugehen. Es zeigt sich wieder dieselbe Mannig-

faltigkeit in den Ansichten über die Aufgabe einer Syndicalkammer, die in den übrigen Kundgebungen der Arbeiter hervortritt.

Die Kunsttischler [1]) z. B. denken sich, ähnlich wie die Kesselschmiede in dem Bericht von 1862, die Syndicalkammer aus einer Anzahl gesonderter Comité's bestehend, von denen das eine sich mit der Frage der Löhne, der Arbeitszeit und der Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern zu beschäftigen hätte, ein anderes die das Gewerbe interessirenden Verbesserungen und Erfindungen sammeln, ein drittes dem Gewerbegericht behülflich sein, ein viertes sich mit dem Studium des Genossenschaftswesens befassen würde u. s. w. Die Syndicalkammer wäre nach dieser Auffassung nur eine Studiengesellschaft. Die bisherigen Versuche, meinen die Berichterstatter, seien ohne Nutzen, da diese Arbeitervereine nur in soweit eine Bedeutung hätten, als sie mit Widerstandscassen verbunden wären, also nur zur Bemäntelung von Strikes dienten. Gegen solche „gemischte" Syndicalkammern in Verbindung mit Gesellschaften gegen „Chômage" und Stellenvermittlungsbureaux müsse man ein Verwerfungsurtheil aussprechen. — Die Sesselschreiner dagegen sehen in dem Syndicat „die nothwendige Ergänzung der Solidaritätsgesellschaft", eine weitere Entwicklung der Arbeitervertretung, aber sie geben zu, daß es schwer sei, im Voraus anzugeben, in welchem Umfange und in welchen Fällen das Syndicat wirksam auftreten werde. Die Optiker (Fernrohrmacher) vertreten die nur selten ausgesprochene Ansicht, daß die Syndicalkammern auch die Zahl der Lehrlinge, die ein Unternehmer halten dürfe, zu regeln hätten; auch soll es ihre Aufgabe sein, die Preise der Arbeit zu taxiren [3]).

4. Zugeständnisse der Regierung.

Der Präsident der Regierungscommission, Herr Devinck stellte in seinem Bericht an den Kaiser die Leistungen und Bestrebungen der Arbeitercommission und der Delegation überhaupt im besten Lichte dar. Er findet namentlich auch das Verlangen nach Arbeitersyndicaten im Hinblick auf die bestehenden Unternehmerverbände vollkommen berechtigt und hofft von solchen geregelten Vertretungen des Arbeiterstandes in Conflictsfällen eine fruchtbarere und versöhnlichere Wirksamkeit als von den im Augenblick des Kampfes erst auftretenden Wortführern. (S. Anhang Nr. 6.)

Wenige Tage nach dem Bericht Devinck's erschien dann der vom Kaiser genehmigte Bericht des Handelsministers (s. oben S. 13), welcher das Princip aufstellte, daß den Syndicalkammern der Arbeiter die gleiche Duldung zu gewähren sei, wie denjenigen der Unternehmer. Moralisch war dies immerhin ein beträchtlicher Erfolg der seit acht Jahren unterhaltenen Agitation der Arbeiter zur Erringung größerer Associationsfreiheit, wenn auch im Grunde die Existenz ihrer Vereine noch ebenso von dem discretionären Ermessen der Regierung abhängig blieb wie vorher.

Aber man konnte jetzt doch ohne Scheu und öffentlich das Schlagwort „Syndicalkammern" ausgeben und den gewerkschaftlichen Bestrebungen in diesen

[1]) Rapports etc. Ebénistes, p. 37.
[2]) Menuisiers en sièges, p. 20.
[3]) Opticiens-longuevutiers, p. 43.

officiell geduldeten Verbindungen eine gesichertere Grundlage geben, als sie bis dahin in den Hülfs-, Spar- und Creditgesellschaften geboten war. Der Sache nach bestand, namentlich in jener Periode, zwischen den neuen Syndicalkammern und jenen älteren Widerstandsgesellschaften wenig Unterschied, aber die Propaganda für die erstere Form war nun ohne polizeiliche Hindernisse möglich und erwies sich auch bald als sehr erfolgreich.

Ein wichtiger Fortschritt war ferner noch während der Ausstellungszeit durch das Gesetz über die Gesellschaften (vom 24. Juli 1867, s. oben S. 24) verwirklicht worden, das den Cooperativgenossenschaften, die sich bis dahin in sehr unbequemer Weise nur als reine Civilgesellschaften nach dem Code, oder in den gewöhnlichen Formen der Handelsgesellschaften constituiren mußten, eine ihrem Wesen mehr entsprechende Gesellschaftsform darbot.

Von noch größerer Bedeutung für die Arbeiterbewegung aber war die relative Freiheit der Versammlung zur Behandlung ökonomischer Fragen, welche das Gesetz vom 8. Juni 1868 (s. oben S. 22) gewährte. Daß der Versuch, die socialökonomische und die politische Bewegung getrennt zu erhalten, scheitern mußte, war leicht vorauszusehen.

Auch in Betreff des viel angefeindeten Artikels 1781 befriedigte die Regierung die Forderung der Arbeiter, wie schon erwähnt wurde, durch das Gesetz vom 2. August 1868.

Was ferner die Einrichtung der Gewerbegerichte und das Arbeitsbuch betrifft, so schlug Herr de Forcade in demselben Berichte an den Kaiser, in welchem er die Duldung der Syndicalkammern ankündigte, im Anschluß an die Wünsche der Arbeiterdelegation auch die Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung dieser Fragen vor. Den Vorsitz in derselben führte wieder Herr Devinck, und unter ihren Mitgliedern war das Arbeiterelement durch Henry, den Präsidenten der Arbeitercommission von 1867, und Molierat, Mitglied eines der Pariser Gewerbegerichte, vertreten. Unter den bei dieser Enquête vernommenen Sachverständigen befanden sich noch mehrere Arbeiter, namentlich auch Tartaret, Durand, Boullenger und Tourneur. Diese vier Genannten, sowie Henry waren von der Arbeiterdelegation eigentlich als **Mitglieder** der Untersuchungscommission gewählt und gaben jetzt auch ihre Antworten auf den Fragebogen im Namen der Delegation und auf Grund eines von der Arbeitercommission unterzeichneten Schreibens ab [1]. Die Organisation der Gewerbegerichte im Sinne der Arbeiter hängt enge mit derjenigen der Syndicalkammern zusammen, die ja nach einer von Vielen vertheidigten Ansicht auch gewisse richterliche Functionen ausüben und die Conseils de prudhommes ersetzen oder wenigstens ergänzen sollten. Das geltende Gesetz vom 1. Juni 1853, welches die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1848 beseitigt hat, läßt eine gleiche Anzahl von prudhommes in besonderen Versammlungen von den Arbeitgebern einerseits und den Arbeitern andererseits wählen, und zwar werden zu den Arbeitern auch die Façonmeister (chefs d'ateliers) und die Werkführer gerechnet. Bedingungen des Wahlrechts sind für beide Kategorien: Alter von 25 Jahren, Zahlung von Gewerbesteuer resp. Ausübung des Gewerbes seit fünf Jahren

[1]) Enquête sur les conseils de prudhommes et les livrets d'ouvriers (Paris 1869), I. p. 45 ff.



und dreijährige Ansässigkeit in dem Bezirke des Gerichtes. Wählbar aber sind die Wähler nur, wenn sie dreißig Jahre alt sind und lesen und schreiben können. Der Präsident und der Vicepräsident des Gewerbegerichtes werden vom Staatsoberhaupt ernannt. Die Amtsdauer der Gewerberichter ist 6 Jahre, die Neuwahlen finden zur Hälfte alle drei Jahre statt.

In Paris wurde das erste Gewerbegericht, das der Metallindustrie, erst 1844 gegründet; drei andere, für die Gewebeindustrie, die chemische Industrie und die Gruppe der vermischten Industriezweige, folgten 1847. Das erstgenannte Gericht repräsentirt 5, jedes der drei übrigen 6 Kategorien. Jedoch waren nach einer von den Arbeitern in der Enquête vorgelegten Tabelle[1]) von den 983 gewerblichen Specialitäten, die in derselben angenommen werden, nur 53 in den vier Gewerbegerichten direct vertreten, und überdies war die Vertheilung sehr ungleich, da in den einzelnen Kategorien das am zahlreichsten besetzte Fach die übrigen ganz verdrängen kann. Auch beträgt die Gesammtzahl der Gewerberichter in Paris für Arbeitgeber und Arbeiter nur je 52.

Die Arbeitercommission verlangte nun eine Reform mit Hülfe der Syndicalkammern. Es sollte nur ein einziges Gericht bestehen, diesem aber die Syndicalkammern der Arbeiter und der Unternehmer zur Seite stehen, um die Ausgleichung zu erleichtern und auf Antrag der Parteien competente Sachverständige und Schiedsrichter zu liefern. Die Syndicalkammern würden hiernach zu dem Gewerbegerichte in ein ähnliches Verhältniß treten, wie das zwischen den Unternehmersyndicaten und dem Handelsgerichte bereits bestehende, jedoch mit dem Unterschiede, daß ihr Eintreten als Vermittler und Experten nicht blos gelegentlich, sondern regelmäßig stattfinden würde.

Im Uebrigen verlangte die Arbeitercommission das Wahlrecht für alle Arbeiter von wenigstens 21 Jahren und sechsmonatlichem Aufenthalte im Bezirk ohne Unterschied der Nationalität, Wählbarkeit mit 25 Jahren, Herabsetzung der Amtsdauer auf zwei Jahre, Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten durch die Gewerberichter selbst, jährliche Entschädigung der Richter beider Classen im Betrage von 1000 Frcs., Präsenz-Marken für die als Experten wirkenden Syndike und Gewerberichter u. s. w.

Was das Arbeitsbuch betrifft, so beantragt die Arbeitercommission einfach Aufhebung desselben. Tartaret bezeichnete es in der Enquête als vexatorisch, unnütz und ungerecht. Die Regierung brachte auch, wie bereits erwähnt wurde, einen Gesetzentwurf ein, welcher das obligatorische Arbeitsbuch abschaffte, es aber als facultatives Document zur Constatirung des Arbeitsvertrags bestehen ließ. Wenn nun auch das Kaiserreich seinen Untergang fand, bevor dieses Gesetz und die beabsichtigte Reform der Gewerbegerichte zu Stande gekommen war, so hatte doch das Arbeiterparlament von 1867 allen Grund, mit seinen Erfolgen zufrieden zu sein. Die Regierung hatte ihm so viel Entgegenkommen, Rücksicht und Achtung gewährt, wie man es wenige Jahre vorher für kaum möglich gehalten haben würde. Bei alledem aber erreichte sie ihren politischen Zweck in keiner Weise; aufrichtige Sympathieen von wirklichem Werth konnte der Imperialismus bei der Arbeiterclasse, soweit sie am politischen Leben theilnahm,

---

[1]) Enquête, I. p. 83.

nicht gewinnen, sondern der Strom der republikanischen Gesinnung riß wie mit Naturgewalt stets größere Theile der Masse mit sich fort.

5. Die Anfänge der neuen Gewerkvereine.

Schon vor der Erstattung des Berichtes an den Kaiser hatte der Handelsminister, wie wir gesehen haben, der Arbeiterdeputation mündlich die Duldung der Syndicalkammern versprochen, und schon während der Ausstellungsperiode selbst waren die Arbeiter ihrer Sache so sicher, daß einige Vereine sich bereits offen als Syndicalkammern constituirten. So berichtete schon in der Generalversammlung der Delegation vom 1. September 1867 der Schuhmacher Clement über die von ihm veranlaßte Gründung einer Syndicalkammer seines Gewerbes. Er hatte einen Aufruf erlassen, dem in einer ersten Versammlung 200 Fachgenossen gefolgt waren, und jetzt war die Zahl der Theilnehmer schon auf 600 gestiegen. Man hatte ein Syndicat von 21 Mitgliedern gewählt und für dasselbe die Genehmigung als Stellenvermittlungsbureau erlangt. Im Falle der Arbeitslosigkeit oder Arbeitseinstellung würden sich die Schuhmacher an ihre „Mère", die Syndicalkammer wenden und dort wieder bald Arbeit finden können. Uebrigens klagt der Redner über die vielen Schwierigkeiten, die er zu überwinden hatte und über die Indifferenz und Lässigkeit der Arbeiter [1]). Die Statuten dieses Vereins lassen deutlich erkennen, daß er unter dem neuen Namen das Wesen der Solidaritäts- und Widerstandsgesellschaft vollständig bewahrte.

Um dieselbe Zeit constituirten auch die Schriftsetzer bereits ihre Syndicalkammer, und zwar im engsten Anschluß an ihre Hülfsgesellschaft. Man beschloß nämlich in der Generalversammlung der Société typographique, den Statuten

---

[1]) Recueil de la commission ouvrière, I, p. 28. Aus den Statuten dieser ersten Syndicalkammer der Schuhmacher (ibid. p. 35 ff.) führen wir Folgendes an. Der Zweck derselben ist nach Art. 2: 1) ein Capital zu bilden, um denjenigen Mitgliedern Unterstützung zu gewähren, welche ohne Arbeit sind in Folge von Streitigkeiten mit den Arbeitgebern in Betreff des Lohnes; 2) den Lohn aufrecht zu erhalten und zu erhöhen mit allen gesetzlichen Mitteln, die das Syndicat für nöthig und billig erachtet; 3) das Syndicat unterhält ein Büreau für unentgeldliche Stellenvermittlung. Nach Art. 5 betrachtet die Kammer es ferner als ihre Aufgabe, nach allen Seiten hin über die Interessen des Gewerbes zu wachen und auf alle wünschenswerthen Reformen und Fortschritte aufmerksam zu machen „en respectant toujours les principes de liberté et égalité qui servent de base au regime économique de la société française". Die Kammer will ferner so viel wie möglich bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu vermitteln suchen und sich durch Delegirte mit dem Syndicat der ersteren in Verbindung setzen. Jedoch sollen ihre Entscheidungen nur ein moralisches Gewicht haben und die Freiheit der besonderen Verträge respectiren. Nach Art. 6 will die Kammer die Eltern bei der Unterbringung der Kinder als Lehrlinge mit ihrem Rath unterstützen und über die Ausführung des Lehrvertrags und die Ausbildung der Lehrlinge wachen. Nach Art. 8 erhält jeder Arbeiter, der im Interesse der Aufrechterhaltung des Lohnes auf Grund einer zustimmenden Entscheidung der Syndicalkammer seine Arbeit aufgibt, bis zu einer neuen Placirung eine tägliche Entschädigung von mindestens 2 Frcs. — jedoch dies erst, wenn die Mittel des Vereins es erlauben. Nach Art. 11 können auch Frauen als active Mitglieder eintreten, jedoch haben sie nur berathende Stimme und dürfen Bemerkungen und Anträge nur schriftlich oder durch Vermittlung eines Syndicatsmitgliedes der Kammer zugehen lassen. Der Beitrag ist nach Art. 12 monatlich 50 Cent., kann aber in besonderen Fällen erhöht werden.

einen Anhang beizufügen, durch welchen dem leitenden Ausschuß der Gesellschaft in aller Form auch die Function eines Syndicats übertragen und theoretisch eine Scheidung der gewerkschaftlichen und der Hülfscassen-Thätigkeit des Vereins hergestellt wurde [1]). Materiell und finanziell kann man freilich von einer Trennung dieser beiden Rollen durch die neue Einrichtung nicht reden, aber sie trug immerhin dazu bei, die Stellung der Gesellschaft äußerlich correcter und sicherer zu machen, zumal das Syndicalwesen damals an maßgebender Stelle in so gutem Geruche stand. Die Typographen versuchten bereits im Jahre 1868 wieder ihre Kraft, indem sie eine Revision des Tarifs von 1863 und die Niedersetzung einer gemischten Commission zu diesem Zwecke verlangten. Man unterhandelte wiederholt mit dem Unternehmerverbande, aber vergebens, und es kam abermals zu einer Arbeitseinstellung. Doch drang der neue Tarif allmählich durch, und die Arbeiter betrachteten ihn für die nächsten fünf Jahre als ihre „Constitution typographique".

Ebenfalls noch aus dem Jahre 1867 datirt die „Union syndicale des ouvriers en bâtiments", die wir bereits S. 25 angeführt haben, weil sie es noch für nöthig hielt, sich förmlich als Civilgesellschaft zu constituiren. Wir finden sie im Jahre 1868 auf dem Congreß der Internationalen zu Brüssel vertreten, und zwar durch Pindy, der später dem Centralcomité der Nationalgarde und der Commune angehörte.

Am 1. Juli 1867 gründeten auch die Ofen- und Kaminbauer unter dem Namen „Union fraternelle des ouvriers fumistes" eine Gesellschaft, die sich indeß nicht als Syndicalkammer, sondern als „Société contre le chômage" bezeichnet und überhaupt mehr als Hülfscasse angelegt scheint. Die Mitgliederzahl betrug im Anfang schon 200 bei einem Monatsbeitrag von 2 Frcs. [2]).

---

[1]) Diese Zusatzartikel bestimmen: 1. Es wird eine Syndicalkammer der Schriftsetzer eingesetzt. 2. Das Comité der Société typographique wird mit dieser neuen Function betraut. 3. Alle Wochen findet eine Sitzung statt. 4. Die Erklärungen und Beschlüsse der Kammer stützen sich stets auf den allgemein in Paris geltenden Tarif und für die nach besonderer Uebereinkunft hergestellten Arbeiten auf die ortsübliche Tradition des Gewerbes. 5. Alle Beschlüsse der Syndicalkammer werden zur Kenntniß der Kammer der Unternehmer gebracht, indem man die letztere ersucht, sich über die Annahme oder Ablehnung derselben zu entscheiden. 6. Jeder Theilnehmer, der eine Beschlußfassung der Kammer veranlaßt hat, muß dieselbe am folgenden Tage seinem Arbeitgeber mittheilen und im Falle der Ablehnung eine schiedsrichterliche Entscheidung durch eine gleichmäßig aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzte Commission vorschlagen. 7. Nimmt der Arbeitgeber dies nicht an, so hat das Mitglied es der Kammer anzuzeigen, welche dann die Sache vor das Gewerbegericht bringen läßt. Die Mitglieder müssen den Anweisungen der Kammer folgen; wenn nicht, gelten sie als ausgetreten. 8. Es wird eine Fürsorgecasse angelegt zur Unterstützung der Mitglieder, wenn die Entscheidungen der Kammer von den Arbeitgebern abgelehnt werden, sowie zur Bestreitung der Gerichtskosten und zur Gewährung von Darlehen. 9. Für diese Casse werden zwei Fünftel der Einnahmen der Gesellschaft und der eingehenden älteren Forderungen reservirt. Der Monatsbeitrag wird vom 1. October ab auf 2,50 Frcs. erhöht. 10. Wenn die disponiblen Summen für die laufenden Krankengelder und Pensionen nicht ausreichen, so wird diese Vorwegnahme eingestellt und nöthigenfalls können auch die fehlenden Summen der Fürsorgecasse wieder entnommen werden. 11. Die Kammer hat alle drei Monate über ihre Thätigkeit Bericht zu erstatten. Recueil, I, p. 39.

[2]) Rapports des délégations ouvrières de 1867; fumistes, p. 21.

Ueberhaupt scheinen die Arbeiter die Organisation der Wahlbureaux, aus der die Ausstellungsdelegation hervorgegangen war, benutzt zu haben, um die Bildung ihrer neuen Vereine zu erleichtern, wie ihnen dieses der eben erwähnte Schuhmacher Clement gerathen hatte. Gleichwohl war die Arbeiterorganisation zur Zeit der Ausstellung nur in den bescheidensten Anfängen vorhanden, wie schon aus den allgemeinen Klagen der Führer über die Theilnahmlosigkeit und Gleichgültigkeit der Arbeiter hervorgeht. Auch mit der geheimnißvollen Macht der Internationalen war es nicht weit her, schon aus dem einfachen Grunde, weil diese Verbindung mit dem empfindlichsten Geldmangel zu kämpfen hatte. Bei der Enquête über den 18. März versicherte Heligon, der von 1865 bis 1868 Cassenführer der Pariser Internationalen war, daß er nie 50 Frcs. in seiner Casse gehabt habe; nur im Jahre 1865 habe er einmal über 200 Frcs. verfügt, die ein Gönner des Bundes zur Entsendung von Abgeordneten nach London dargeliehen habe. Die Beiträge der Arbeiter seien, obwohl sie nur 10 Centimes wöchentlich betrugen, sehr schlecht eingegangen, so daß man nur mit Mühe 12—15 Frcs. in der Woche zusammengebracht habe [1]).

Behufs wirksamerer Propaganda beschloß die Arbeitercommission in ihrer Sitzung vom 1. März 1868, eine Initiative-Commission von 24 Mitgliedern zu bilden, welche die Gründung von Syndicalkammern in allen Gewerben betreiben sollte. Diese Commission erließ auch sofort in diesem Sinne einen Aufruf [2]) an die Arbeiter, in welchem auch wieder das officielle wohlklingende Programm der Aufgaben der Syndicalkammern recapitulirt wird. Die Commission hielt allwöchentlich an einem Abende öffentliche Sitzungen in der Mairie des 11. Arrondissements — eine officielle Begünstigung — und gewährte Allen, die sich mit der Gründung von Syndicaten befassen wollten, bereitwillig Rath und Auskunft. Unter ihren Mitgliedern befanden sich auch wieder mehrere der oben genannten Internationalisten.

---

[1]) Enquête sur le 18 mars, p. 414 (die Citate immer nach der einbändigen Ausgabe). Hiernach ist auch die Geschichte zu beurtheilen, die der Polizeibeamte Mettetal in der Enquête (p. 247) erzählt, um zu zeigen, wie wunderbar die „masse formidable“ der Arbeiter schon damals organisirt gewesen sei. Er hat sie freilich nur vom Hörensagen und gibt sie in einer sehr vagen Darstellung wieder. Herr Devinck, so lautet die Erzählung, hatte den Delegirten 30,000 (!) Karten zum Besuch der Ausstellung „am nächsten Sonntag“ gegeben. Im letzten Augenblicke aber erfuhr er, daß diese Karten nicht unentgeldlich geliefert seien, und er mußte sie daher wieder zurückfordern, um die Casse der Commission nicht zu erschöpfen. Um acht Uhr Abends rief er „die Delegirten“ (doch wohl nicht die 354 in Paris zerstreuten Delegirten, sogar schwerlich die sämmtlichen zwanzig Commissionsmitglieder) herbei und hörte von ihnen, daß die Karten „vertheilt“ seien. (An wen?) Aber die „Delegirten“ versprachen, bis am anderen Morgen um 8 Uhr die sämmtlichen 30,000 Karten wieder einzuziehen und abzuliefern, und brachten dieses Kunststück zum großen Erstaunen des Herrn Devinck auch zu Stande. Bei genauer Untersuchung würde es sich wahrscheinlich, wie die meisten Taschenspielerstücke, auf die einfachste Art erklären, nämlich dadurch, daß die Karten erst in einem sehr kleinen Kreise, vielleicht erst an die Commissionsmitglieder, vertheilt waren. Jedenfalls war die Arbeiterorganisation weder damals, noch auch später jemals zu einer dieser Legende wörtlich entsprechenden Leistung befähigt.

[2]) Abgedruckt in der Enquête sur les Conseils de prudhommes, I, p. 87.

6. Die Syndicalkammern und die Internationale.

Die unbestreitbare Thatsache, daß die französischen Gewerkvereine in der damaligen Zeit fast alle gewisse Beziehungen zu der Internationalen hatten, darf in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden. Was die kosmopolitische Partei der socialen Revolution aus der Internationalen zu machen hoffte, kommt hier nicht in Betracht, sondern es handelt sich nur darum, was die Pariser Internationalisten wirklich thaten und erstrebten. Da finden wir denn bis zu dem ersten Processe gegen die Internationale einen Generalstab ohne großen unmittelbaren Anhang und fast ohne materielle Mittel, eine „Studiengesellschaft", in der man eigentlich nur die Ideen weiter verfolgte, welche in der Arbeiterbewegung seit 1860 offenkundig zu Tage getreten waren. Aber die Führer der Internationalen, überwiegend noch Proudhonisten und Mutualisten, waren zugleich Mitglieder der Syndicalkammern und anderer Gewerkvereine, und was die Internationale allmählich an wirklichem Einfluß auf die Masse der Arbeiter gewann, erhielt sie nicht sowohl durch ihre eigene Organisation, als durch die Stellung ihrer Mitglieder in jenen Vereinen. Dabei aber blieben die Gewerkvereine als solche von dem Bunde unabhängig und namentlich ging ihre damalige Politik der systematischen Arbeitseinstellungen mit Föderation der verschiedenen Gewerkschaften ursprünglich von ihnen selbst aus. Aber die französische Internationale machte diese Politik auch zu der ihrigen, trotz der proudhonistischen Scrupel ihrer ersten Gründer, und nachdem sie sich den Gewerkvereinen als Organ für die methodische Leitung von Strikes nützlich erwiesen hatte, nahm ihre unmittelbare oder mittelbare Anhängerschaft bedeutend zu. Jetzt kam es auch vor, daß ganze gewerkschaftliche Vereine als solche dem Bunde beitraten, wie 1869 die Widerstandsgesellschaft der Lithographen und 1870 der Strikeverein der Eisengießer bei Gelegenheit seiner Arbeitseinstellung. In den Departements wurde diese Art der Affiliirung die allgemein übliche, in Paris aber findet sie sich nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen, während die meisten Syndicalkammern zwar Beziehungen zu der Internationalen hatten, aber keineswegs als Sectionen derselben anzusehen waren. Einige scheinen sich auch ganz fern von ihr gehalten zu haben.

Bis Ende des Jahres 1867 hatte die Pariser Internationale unter dem Einflusse ihrer Gründer ihren unpolitischen Charakter streng bewahrt. Ihre Anhänger haßten zwar das Kaiserreich, aber sie stellten sich nur socialökonomische Aufgaben und speculirten nicht auf politischen Umsturz. Die Jacobiner, Hebertisten und Blanquisten warfen ihnen vor, daß sie sich dem Bonapartismus verkauft hätten, und nach Heligon's Angabe soll die Internationale hauptsächlich um diese Verdächtigung abzuwehren, sich im November 1867 zu ihrer ersten politischen Demonstration, die gegen die neue Expedition nach Rom gerichtet war, entschlossen haben. Dadurch aber ließ sich die Regierung bestimmen, der Verbindung die bisher gewährte Duldung zu entziehen. Im März 1868 wurden 15 Internationalisten, unter ihnen Tolain, Heligon, Murat, Perrachon, wegen Theilnahme an einem nicht autorisirten Vereine zu der gelinden Geldstrafe von je 100 Frcs. verurtheilt und das Pariser Büreau der Internationalen für aufgelöst erklärt. Diese Verurtheilung aber hatte die Zurückdrängung der relativ gemäßigten Elemente zur Folge. Es bildete sich sofort ein neues Büreau mit

mehr revolutionärer Färbung. Schon nach zwei Monaten erfolgte eine neue Verurtheilung, die Varlin und Malon und sieben andere Angeklagte auf drei Monate ins Gefängniß führte.

Eine officielle Organisation der Internationalen mit Büreau und Sectionen war seitdem bis zu Anfang des Jahres 1870 in Paris nicht vorhanden. Aber die leitenden Persönlichkeiten blieben in Correspondenz mit dem Generalrath in London und suchten die Mitglieder soweit wie möglich mit Hülfe anderer Vereine in einem gewissen Zusammenhange zu erhalten[1]. Die Syndicalkammern waren für diesen Zweck besonders geeignet, weil sie sich ja der officiellen Duldung erfreuten.

7. Die neue Föderation der Syndicalkammern.

Es geschah demnach ohne Zweifel hauptsächlich auf Betreiben der Internationalisten, daß im Laufe des Jahres 1869 neben der älteren „Casse der fünf Centimes“ noch eine neue größere Föderation von Gewerkvereinen ins Leben gerufen wurde, die „Bundeskammer der Arbeitervereine“. Jedoch stellten sich die Syndicalkammern durch den Beitritt zu diesem Verbande keineswegs in ein Abhängigkeitsverhältniß zu der Internationalen, sondern sie betrachteten denselben nur als ein gewerkschaftliches Organ, von dem sie sich in ihrem Kampfe um den Lohn praktische Vortheile versprachen. Es fehlte sicherlich nicht an Socialrevolutionären, welche die Syndicalkammern für ihre Zwecke ausbeuten wollten, aber die letzteren hatten ihre vollbewußten Absichten, von denen sie sich nicht abbringen ließen. Sie organisirten Strikes, nicht um allgemeine Verwirrung, Unzufriedenheit und Noth zu erzeugen, sondern weil sie wirklich überzeugt waren, daß sie auf diesem Wege eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erreichen könnten. Noch lieber aber wäre es ihnen gewesen, wenn sie durch friedliche Mittel dasselbe hätten erlangen können und sie schlugen daher stets den Arbeitgebern die Niedersetzung von gemischten Einigungscommissionen vor, freilich ohne damit Anklang zu finden.

Was die Einrichtung der neuen Föderation betrifft, so wurden ihre Statuten von den Internationalisten Drouchon, Soliveau und Theisz (dem späteren Postmeister der Commune) ausgearbeitet, und der vom 3. März 1869 datirte Entwurf (s. Anhang Nr. 7) ist jedenfalls im Wesentlichen auch angenommen worden, wie schon daraus zu schließen ist, daß für die Föderation der Arbeitergesellschaften von Marseille ein größtentheils wörtlich gleichlautender Statutenentwurf aufgestellt wurde[2]. Die Internationale wird in diesen Statuten mit keiner Silbe erwähnt; der Zweck der Verbindung ist solidarisches Zusammen-

---

[1]) Varlin sagte auf dem Congreß zu Basel, die Arbeiter hätten sich nach jener Verurtheilung erst recht zahlreich an die Internationale gewandt, und statt des Büreau's von Paris hätten jetzt die Mitglieder des ehemaligen Büreau's die Sache in die Hand genommen. Auch wurden zwei neue „Studiengesellschaften“, der Cercle des études sociales und die Gesellschaft der Travailleurs unis gegründet. Testut, Le livre bleu de l'Internationale, p. 134.

[2]) Dieser letztere ist abgedruckt in Testut's erster Materialiensammlung, L'Internationale, p. 113. In diesem Schriftstück steht immer ausdrücklich „Syndicalkammern“, wo in dem Pariser Statut allgemein von Arbeitergesellschaften „résistance, syndicat etc.“ die Rede ist.

wirken, um die Arbeiter in den Besitz ihrer Arbeitswerkzeuge zu setzen und ihnen Credit zu verschaffen, vermöge dessen sie sich von den Unternehmern unabhängig machen können. Außerdem unterstützen sich die einzelnen Gesellschaften gegenseitig im Falle von Arbeitseinstellungen durch Vorschüsse. Uebrigens bleiben sie in ihren inneren Angelegenheiten ganz unabhängig und haben nur dem Bundesausschuß monatliche Berichte über ihre Finanzlage und ihre Mitgliederzahl zu erstatten.

Dieser Verband ist nicht mit der im April 1870 gebildeten Föderation der Sectionen der Pariser Internationalen zu verwechseln, durch welche der letzteren wieder eine officielle Organisation gegeben wurde. Schon die Thatsache dieser neuen Gründung deutet darauf hin, daß die extreme Partei mit der Bundeskammer der Gewerkvereine nicht zufrieden war. Heligon versichert in der Enquête über den 18. März mit der größten Bestimmtheit, daß die letztere, selbst als Varlin und Langevin ihre Secretäre waren, sich niemals in die politisch-revolutionäre Bewegung habe fortreißen lassen. Nach der großen Demonstration bei dem Begräbnisse Victor Noir's habe man ihr gesagt, die Cassenbestände der Gewerkschaften müßten zur Anlegung einer Waffenfabrik verwandt werden, man müsse sich bereit halten, aber die Bundeskammer habe erwidert, die Fonds der Gesellschaften seien für Associationszwecke bestimmt und dürften keine andere Verwendung erhalten. Tolain beruft sich in der Enquête [1]) auf einen Brief Varlin's an Aubry, aus dem hervorgeht, daß bei dem Begräbnisse Noir's zwar viele Mitglieder der Arbeitervereine vielleicht auf ein Losungswort von Rochefort auf die Barricaden hätten geschickt werden können, daß aber durch die Vereine in dieser Absicht nichts organisirt und vorbereitet war. Aubry hatte Varlin gegenüber die Vermuthung ausgesprochen, daß der Einfluß der Föderation es gewesen sei, der positiv die Ausartung jener Manifestation zur Insurrection verhindert habe. Das gibt Varlin nicht zu, aber mit Rücksicht auf ähnliche Eventualitäten in der Zukunft sagt er: „Wir haben beschlossen, aufmerksam die politische Bewegung zu verfolgen und uns bei allen Gelegenheiten über das zu berathen, was zu thun sei.“ Zu diesem Zwecke vermuthlich ist die neue Sectionsbildung erfolgt; die Syndicalkammern aber blieben in ihrer früheren Stellung. Viele Mitglieder gehörten beiden Föderationen zugleich an, die beiden Bundeskammern hatten auch schließlich ihren Sitz in demselben Local auf der Place de la Corderie, aber bei aller Sympathie für die Arbeiter- und Gewerkschaftspolitik der Internationalen haben die Syndicalkammern als solche doch den revolutionären Führern derselben nicht Folge geleistet. Wie bereits gesagt wurde, gehörten in Paris wenige Gewerkschaften unmittelbar den Internationalen an. Uebrigens geben die Statuten des in diese Classe gehörenden Vereins der Buchbinder, die wir als charakteristisches Beispiel im Anhange (Nr. 8) mittheilen, nicht über das allerdings schroff formulirte Programm der Widerstandsgesellschaften hinaus. Zum Vergleich fügen wir im Anhange (Nr. 9) auch die wichtigsten Abschnitte der vom 12. December 1869 datirten Statuten der

---

[1]) Aussage Tolain's, p. 422; der Brief Varlin's ist abgedruckt in der eben erwähnten Publication Testut's, p. 226. Es sei hier im Allgemeinen bemerkt, daß die Aussagen Tolain's, Heligon's, Fribourg's wie die aller anderen Zeugen in der Enquête subjectiv gefärbt und in manchen Einzelheiten nachweisbar ungenau sind.

Syndicalkammer der Hutmacher bei, die mit der Internationalen auf gutem Fuße stand, ohne ihr direct affiliirt zu sein, also den Standpunkt der Mehrzahl der föderirten Kammern einnahm. Schon das als Zweck angegebene „affranchissement des travailleurs par les travailleurs eux-mêmes", ein bekanntes internationalistisches Schlagwort, weist auf jene Freundschaft hin. Diese Syndicalkammer trat mit der bereits früher erwähnten Hülfsgesellschaft der Hutmacher in Concurrenz, was die abwehrenden Bemerkungen gegen andere Gesellschaften in der Einleitung erklärt.

Was die Zahl der mit der Internationalen in Beziehung stehenden Syndicalkammern betrifft, so haben wir als Anhaltspunkt für das Jahr 1868 nur das Verzeichniß der Delegirten zu dem Congreß von Brüssel. Es waren hier elf Pariser Arbeitervereine vertreten, von denen aber nur die Buchbinder eine eigentliche Section der Internationalen bildeten. Die übrigen zehn waren: der Gewerkverein der Bronzearbeiter, der, wie Tolain in der Enquête noch besonders versichert, der Internationalen nicht beigetreten war, sondern den Congreß nur beschickte, weil er sich für die Verhandlungen interessirte[1]; der Verein der Wagemacher (balanciers), durch Tolain selbst vertreten; die Syndicalkammer der Mechaniker mit Murat als Delegirten; die Widerstandsgesellschaft der Blechschmiede, von der bereits die Rede war; die ebenfalls schon erwähnte „Union syndicale" der Baugewerksarbeiter, durch Pindy vertreten; der Gewerkverein der Zeugdrucker über dessen Conflict mit den Arbeitgebern schon berichtet worden; der Verein der Kupferdrechsler, vertreten durch Henry, den Präsidenten der Arbeitercommission von 1867; ferner noch die Vereine der Goldschmiede, Sattler, Marmorarbeiter und Porcellanarbeiter. Es bestanden aber damals bereits noch mehrere andere Syndicalkammern und verwandte Vereine, die sich also von dem Congresse fern hielten; so die bereits genannten der Typographen, der Schuhmacher, der Kaminbauer, ferner einige Syndicalkammern in den verschiedenen Zweigen des Tischlergewerbes, andere für die Blumen- und Federindustrie, für die Papierarbeiter u. s. w.

Im folgenden Jahre finden wir auf dem Baseler Congreß Delegirte der Pariser Syndicalkammern der Mechaniker, der Marmorarbeiter, der Schreiner, der Metalldrechsler, der Schuhmacher, ferner der Widerstandsgesellschaft der Blechschmiede, und der Vereine der Zeugdrucker, der Goldschmiede und der Bronzearbeiter. Außerdem war vertreten die Gesellschaft „la liberté des charpentiers", die ohne Zweifel nichts Anderes ist als der Compagnonageverband der Zimmerleute vom linken Seineufer. Die ebenfalls repräsentirte Widerstandsgesellschaft der Lithographen gehörte ebenso wie der Verein der Buchbinder unmittelbar als solche zur Internationalen.

Die Zahl der in Paris bestehenden Syndicalkammern aber war damals schon sehr bedeutend. In der letzten Zeit des Kaiserreichs gehörten zu der Föderation der Place de la Corderie 40 und zu der „Caisse du Sou" 17 (nach Testut 20) Gesellschaften, die alle den Charakter von Gewerkvereinen hatten, wenn auch einige sich nicht gerade Syndicalkammern nannten. Die numerische Stärke einiger dieser Vereine war sehr bedeutend; namentlich hatte

[1] Wohl aber gehörten der Delegirte Theisz und nach Fribourg überhaupt die meisten Leiter der Strikes von 1867 der Internationalen an.

die Syndicalkammer der Mechaniker nach glaubwürdigen Mittheilungen in den Jahren 1868—1870 über 5000 Theilnehmer; der Verband der Typographen zählte beinahe 3000 Mitglieder, derjenige der Bronzearbeiter hatte zeitweise ebenfalls einige Tausend Mitglieder. So wäre es möglich, daß damals in Paris 50—60,000 Arbeiter durch die Syndicalkammern vertreten gewesen wären; aber man darf nicht vergessen, daß diese Organisation nichts weniger als fest war und die Mehrzahl der Theilnehmer sich meistens gleichgültig verhielt. Bei Strikes jedoch konnte auch die Masse mit in Bewegung gesetzt werden. Aber selbst wenn man diese 60,000 — eine wahrscheinlich doch zu hoch gegriffene Zahl — alle mit zur Internationalen rechnet, wozu man nach dem oben Gesagten nicht berechtigt ist, so muß dennoch die von der „Marseillaise" im Mai 1870 gemachte und von Herrn Allain in der Union nationale weiter verbreitete Angabe, daß die Internationale in Paris allein 125,000 Mitglieder zähle, als übertrieben erscheinen. Sie würde wohl auch dann nicht herauskommen, wenn man die Föderation der Kammern und die der Sectionen der Internationalen einfach zusammenrechnete, obwohl dadurch eine große Anzahl Mitglieder doppelt gezählt würde. Selbst der Polizeibeamte Nusse schlägt die „armée du desordre" nur auf etwa 100,000 Mann an, mit Einschluß von 30,000 Vagabunden ohne Existenzmittel[1]). Fribourg schätzt in der Enquête die Gesammtzahl der Internationalisten in Frankreich in jener Zeit auf 200,000, aber auch diese Ziffer dürfte nur gerechtfertigt sein, wenn man alle Mitglieder der der Internationalen nahe stehenden Arbeitervereine, also auch die Masse der Indifferenten und unregelmäßig Beitragenden mitrechnet.

8. Die Gewerkvereine in Lyon und Marseille bis 1870.

Einige Notizen über die Syndicalkammern und verwandte Vereine außerhalb der Hauptstadt dürften hier am Platze sein. In Lyon brachte zuerst die Delegation zur Ausstellung von 1862 die Arbeiterbewegung wieder deutlicher ans Licht.

Mehrere fachgenossenschaftliche Hülfsvereine unterstützten die Veranstaltung der Wahlen und die leitende Commission hielt eine Reihe von Sitzungen, der viele Arbeiter beiwohnten. In den nächsten Jahren tauchen zahlreiche Cooperativgenossenschaften auf, mehrere auch mit dem bezeichnenden Beisatze „de prévoyance", ferner formlose Gruppen für gegenseitigen Credit, daneben jedoch auch regelmäßig organisirte Creditgesellschaften. Auch war bei den Webern die Rede von Büreaux für Arbeitsvermittlung (indication) und unentgeldlichen Credit[2]), die durch das Wort „indication" an die alten Mutualisten von 1834 erinnern. Die Internationale fing 1866 an, sich in Lyon in bescheidener Weise zu constituiren. Anfangs dachte sie daran, sich als eine „société industrielle et commerciale" zu etabliren, jedoch zog sie schließlich die Organisation nach localen Gruppen vor. Die Bildung von Arbeitergesellschaften jedoch nahm unabhängig von ihr ihren Fortgang. Die 1867 nach Paris geschickte Delegation und die Wahl derselben durch die Gewerbsgenossen trug viel zur Beschleunigung der gewerkschaftlichen Gruppirung bei. Die in Lyon entstehenden Gewerkvereine

---

[1]) Enquête über den 18. März p. 273.

[2]) Flotard, Le mouvement coopératif à Lyon, p. 274.

zeigten von vornherein noch weniger als die Pariser Syndicalkammern den akademischen Charakter, den sich die Herren de Forcade und Devinck von imperialistischen Arbeitern und Arbeiterfreunden ausmalen ließen; die Uebergänge von der gemäßigsten Syndicalkammer zu der schroffsten Widerstandsgesellschaft sind eben unmerklich und ein specifischer Unterschied ist zwischen beiden Arten von Vereinen nicht vorhanden.

Die wichtigste von diesen Gesellschaften war die 1869 gegründete „société civile de prévoyance et de renseignement" der Weber, die nicht nur die Façonmeister, sondern auch bloße Arbeiter umfaßte[1]). Ihr Zweck war die Arbeitsvermittlung und die Unterstützung der Arbeitslosen, namentlich auch derjenigen, welche bei Lohnstreitigkeiten mit den Fabricanten unter Zustimmung der Gesellschaft nach vergeblichen Vergleichsversuchen die Arbeit eingestellt hatten. Die Unterstützung betrug täglich 1—2.50 Fres. Außer einigen anderen Punkten weist auch die innere Organisation des Vereins auf die alte Gesellschaft der Mutualisten zurück: wie diese in kleine Logen, so wurde jener (wie es auch noch gegenwärtig der Fall ist) in „Serien" von 20 Mitgliedern mit besonderen Vorständen getheilt. Jede Serie wählt einen Delegirten und je zehn Delegirte wählen einen Collector, welcher die Beziehungen zwischen den Serien und der aus 21 Mitgliedern bestehenden Centralverwaltung vermitteln. Die Gesellschaft organisirte Anfangs 1870 eine Arbeitseinstellung zur Sicherung des Tarifs von 1869, den sie, wie wir unten sehen werden, auch in der neuesten Zeit wieder energisch vertheidigt hat. In mehreren anderen Gewerbezweigen bildeten sich ebenfalls förmliche Gewerkvereine, so bei den Bronzearbeitern, den Schreinern, den Posamentirern, den Glasarbeitern u. s. w. In anderen Fällen treten Vereinigungen von weniger geregelter Form auf, welche durch die im Jahre 1869 zahlreicher als je sich wiederholenden Strikes hervorgerufen waren. Erst durch diese Strikes erhielt die Internationale, die bis dahin in Lyon nur einige Hundert Mitglieder zählte, einen Massenzulauf, indem die feiernden Arbeiter bei ihr eine Stütze suchten. In dem Berichte des Londoner Generalrathes an den Congreß zu Basel[2]) heißt es daher, daß in Lyon nicht die Internationale die Arbeiter in den Strike getrieben, sondern umgekehrt der Strike sie in die Internationale geführt. Schon im März 1870 war es möglich, eine große Föderation von Arbeitervereinen definitiv zu constituiren, die sich nach ihren Statuten ausdrücklich der Internationalen anschloß. Nach diesen Statuten[3]) können alle mit den Principien der Internationalen einverstandenen Arbeitervereine dem Bunde beitreten, mögen sie die Form von Widerstands- oder Fürsorge-Gesellschaften, von Syndicalkammern, Cooperativgenossenschaften, Studiengesellschaften oder irgend eine andere haben. Der Zweck desselben ist Vertheidigung des Lohnes und der Interessen der verschiedenen Gewerbszweige, Studium der wirthschaftlichen und socialen Fragen und die „definitive Befreiung der Arbeiterclasse". Die Verwaltung des Bundes wird ausgeübt von einer Commission von 15 Mitgliedern, welcher je zwei Delegirte aus jeder gewerblichen Corporation zur Seite stehen.

---

[1]) Deportes, Enquête sur les associations syndicales, p. 184. Für das Folgende s. auch Union nationale v. 2. August 1871 und Testut, L'Internationale, p. 167 ff.

[2]) Abgedruckt in Testut's Livre bleu de l'Internationale, p. 98.

[3]) Abgedruckt bei Testut, L'Internationale, p. 110.



Als Beitrag bezahlt jede Gesellschaft für jedes ihrer Mitglieder bei ihrem Eintritt 50 Cent. und dann monatlich 10 Centimes, im Uebrigen aber bleibt sie in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten selbständig. Handelt es sich um Unterstützung von Strikes, so bringt der Bund die Mittel dazu hauptsächlich durch Anleihen von den verschiedenen Gesellschaften auf. Es gehörten diesem Verbande schließlich über dreißig Arbeitergesellschaften an, und die Gesammtzahl der Mitglieder der Internationalen in Lyon, die schon 1869 auf mehr als 10 000 gestiegen war, erreichte in der letzten Zeit des Kaiserreichs jedenfalls eine noch beträchtlich höhere Ziffer, zumal die Arbeitervereine, auch darin den Mutualisten von 1834 ähnlich, schließlich einen immer mehr politischen Charakter annahmen und auch den nicht zu ihrer Classe gehörenden revolutionären Elementen zugänglich waren. So war es kein Wunder, wenn Lyon schon am 4. September 1870 seine Commune erhielt, mit der wir uns aber hier nicht weiter zu beschäftigen haben.

In Marseille entstand ebenfalls unter dem Einflusse der Internationalen im Laufe des Jahres 1869 eine Föderation von Syndicalkammern und anderer Arbeitervereine, die, wie bereits erwähnt wurde, mit wenigen Abänderungen den in Paris ausgearbeiteten Statutenentwurf annahm.

Nach dem Berichte des Marseiller Correspondenten, Bastelica, der bei dem Baseler Congreß verlesen wurde, schlossen sich dem im August 1869 constituirten Bureau zuerst die eben gebildeten Vereine der Korbmacher, der Stuhlmacher und der Matrosen an; bald nachher aber war die Zahl der föderirten Gewerkschaften bereits auf 27 gestiegen. Die Marseiller Föderation ist, wie die von Lyon, als unmittelbarer Bestandtheil der Internationalen zu betrachten.

9. Die Gewerkvereine in anderen Provinzialstädten.

In erster Reihe muß noch die Föderation des Arrondissement Rouen erwähnt werden, welche ihre Bedeutung hauptsächlich der energischen und geschickten Thätigkeit des Lithographen Aubry verdankte. Eine Section der Internationalen bestand in Rouen schon 1866, und Aubry erschien als Vertreter derselben in Genf so wie auch auf den folgenden Congressen. Mit richtiger Taktik beförderte er zunächst die Gründung von gewerkschaftlichen Vereinen. Die ersten, die ins Leben traten, waren die der Lithographen, der Wollspinner, der Baumwollweber und der Baumwollspinner [1]). Einige Strikes, namentlich der unten noch zu erwähnende von Sotteville, führten der Internationalen neue Schaaren zu, so daß die Zahl ihrer Mitglieder in Rouen und der Umgegend zu Anfang des Jahres 1869 etwa 2500 betrug. Als Centralorgan aber und als Träger der Föderation trat der „Cercle d'études économiques" auf, der in Wirklichkeit nur die Internationale unter einem anderen Namen war. Die am 7. Februar 1869 angenommenen Statuten [2]) dieses Vereins sind mit großer Vorsicht abgefaßt, was Angesichts der kurz vorher in Paris erfolgten Auflösung der Internationalen begreiflich ist. Wie es in der Einleitung heißt, will der Verein

---

[1]) Bericht des Präfecten der Seine-Inférieure in der Enquête über den 18. März, p. 154.

[2]) Statuts du cercle d'études économiques de l'arrondissement de Rouen. S. Anhang Nr. 10.

nur die Mittel und Wege suchen, um auf friedliche Weise die Unterordnung der Arbeit unter das Capital aufzuheben, und er will dabei stets in Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen und den Daten der erfahrungsmäßigen Wissenschaft bleiben. Aber die Thätigkeit der Gesellschaft soll sich doch nicht blos auf das Studium der socialen Probleme beschränken, sondern sie will auch die Organisation der Arbeiter in den verschiedenen Industriezweigen in dem Bezirke von Rouen fördern helfen „en aidant moralement et matériellement chacune d'elle à se constituer corporativement". Diese fachgenossenschaftlichen Vereine sollen aber, wenn sie sich mit dem „Cercle" durch ein föderatives Band vereinigen, in ihrer Autonomie nicht beeinträchtigt werden, sondern nur einen Beitrag für die gemeinschaftlichen Kosten der Föderation leisten, der nach Art. 6 für Arbeitervereine des Bezirks monatlich nur 25 Cent. auf jedes Mitglied beträgt, während isolirte Mitglieder 50 Cent. zu entrichten haben. Die Unterzeichner verpflichten sich, wie es in der Einleitung heißt, die Gesellschaft in keiner Weise zu compromittiren und in ihren Versammlungen keine politische Frage zu berühren „de nature à laisser planer un soupçon de conspiration contre l'ordre des choses politiques établi", ferner alle Discussionen über anerkannte Culte zu vermeiden und drittens „nichts zu sagen, was Anzüglichkeiten in Betreff des Privatlebens der politischen und bürgerlichen Beamten und der Geistlichen einschließen könnte". Nach dem Berichte des Präfecten hat sich diese Incarnation der Internationalen in der That bis Ende 1869 auf ihr sociales Programm beschränkt und dadurch den offenen Zorn der bürgerlichen Radicalen hervorgerufen, namentlich nachdem bei den Wahlen von 1869 Aubry dem Candidaten der letzteren als Concurrent entgegengetreten war und ihm mehrere Hundert Stimmen weggenommen hatte. Die socialökonomische Wirksamkeit der Föderation bestand indeß hauptsächlich in Versuchen einer rationellen Leitung der Strikes, die damals in jenem Bezirke ziemlich zahlreich waren. Freilich verbreiteten sich die Statuten sehr pathetisch darüber, daß der Strike in unserer Verkehrsanarchie eine traurige Nothwendigkeit geworden sei.

Aber die Erfolge der Strikes ließen viel zu wünschen übrig, und nach dem Präfecturbericht hatte die Stärke der Föderation Anfangs 1870 bedeutend abgenommen. Jetzt aber lenkte Aubry, nachdem er die in Brüssel gedruckte „Reforme sociale" gegründet, entschieden in die Bahn der socialen Revolution ein, die ihn auch während der Herrschaft der Commune nach Paris führte.

Aubry's Einwirkungen finden wir auch in Besançon, wo die in der Uhrenindustrie beschäftigten Arbeiter 1870 eine mit der Internationalen in Verbindung stehende „Société de prévoyance" gründeten, die aber als unerlaubter Verein gerichtlich verfolgt wurde. Ein ähnlicher Verein der Steinmetzen wurde nach dem in der Enquête mitgetheilten Polizeiberichte unter dem Einflusse der Internationalen gegründet, ohne daß sein officieller Vorstand um diese Beziehungen wußte [1]).

Eine größere Anzahl von Gewerkvereinen kam 1870 in Limoges durch die Bemühungen zweier Delegirten der Pariser Internationalen zu Stande. Es waren dies die Vereine der Porcellanmaler, der Porcellanarbeiter, der Tischler, der Tapezierer, der Handelsgehülfen, der Weißgerber, der Schuhmacher und der

[1]) Enquête, p. 103.

Holzschuhmacher. Die leitenden Syndicate standen unter sich wieder in Verbindung und diese Organisation bekundete bei mehreren Strikes und Interdictionen ihre Kraft. Auch gehörten die Mitglieder der Gewerkvereine zugleich der „Société populaire" an, welche eine Zeit lang die Stadt fast beherrschte und am 4. April 1871 einen Putsch versuchte[1]).

Wir finden ferner noch einzelne Syndicalkammern oder Widerstandsgesellschaften, die mit der Internationalen Beziehungen hatten, erwähnt in Aix, Dijon, Reims, St. Quentin, St. Etienne, Givors; wahrscheinlich war aber auch in anderen Städten, in denen die Internationale sich constituirt hatte, so in Elbeuf, Roubaix, Vienne, Caen u. s. w., wenigstens theilweise eine gewerkschaftliche Gruppirung vorhanden.

Die Resolution des Baseler Congresses, welche anempfiehlt, daß die Arbeiter aller gewerblichen Fächer sich als gewerkschaftliche Widerstandsgesellschaften constituiren und daß die verschiedenen Gesellschaften zu föderativen Gruppen zusammentreten möchten, war also, wie aus dem Obigen hervorgeht, in Frankreich schon im Voraus in einem beträchtlichen Maße erfüllt.

10. Die Strikes von 1868–1870.

Die Regierung sah sich in ihrer Erwartung, daß die Ausbreitung der Syndicalkammern die Häufigkeit der Arbeitseinstellungen vermindern werde, bald gründlich getäuscht. Die Arbeiter redeten bona fide, wenn sie versicherten, daß nach ihrer Meinung die Syndicalkammern berufen seien, die Lohnstreitigkeiten auf gütlichem Wege zu erledigen; damit wollten sie aber eigentlich nur sagen, daß diese ihre Vertreter ihre Forderungen durch Verhandlungen mit den Unternehmern durchsetzen sollten. Es lag nun nahe, daß man in jedem Gewerbe die neue Organisation auch einmal erproben wollte. Man verlangte also durch Vermittlung der Syndicate Lohnerhöhungen oder andere Zugeständnisse und da diese Zumuthungen in der Regel von den Unternehmern sehr übel aufgenommen wurden, so konnte am Ende der Verhandlungen ein Strike entstehen, ohne daß ein solcher ursprünglich beabsichtigt war. Ueberhaupt war nun die Arbeiterbewegung nach fast zehnjähriger Vorbereitung wirklich in Fluß und sie würde mächtig genug gewesen sein auch ohne die Rückwirkung der Wahlen von 1869 und die von diesen ausgehende politische Erregung. Die Strikes wurden epidemisch, auf der ganzen Linie schien ein Angriff der Lohnarbeit gegen die Uebermacht des Capitals eröffnet. Wenn die Regierungspresse und die Spießbürger überall bei diesen Strikes fremde Emissäre und die Internationale witterten, die tiefstblickenden Kannegießer auch wohl die Hand des Norddeutschen Bundeskanzlers erkannten, so war das für die Einen nur eine Ausrede der Verlegenheit, für die Anderen nur eine Bethätigung der landläufigen, mythenbildenden Urtheilslosigkeit. Es hieß dies Ursache und Wirkung verwechseln. Die französische Internationale war selbst nur ein Erzeugniß der Geistesströmung, welche seit 1860 mehr und mehr in die Masse der städtischen Arbeiter eingedrungen war. Die Idee der Classen-Solidarität der Arbeiter aller Zweige und selbst aller Länder, ihrer Emancipation durch Association und Organisation waren lebendig bei vielen Tausenden, ehe die Internationale eine solche Organisation zu verwirklichen

[1]) Enquête, p. 67. Testut, L'Internationale, p. 181.

suchte. Es ist überhaupt ein kaum der Widerlegung werther Irrthum, als könnte eine Handvoll Menschen durch bloße Agitation eine Masse ernstlich für ein Programm gewinnen, wenn nicht jeder Einzelne in der Masse in dem mehr oder weniger verworrenen Complexe seiner Ansichten und Wünsche für jenes Programm bereits mitklingende Saiten findet. Die Neigung, mit Strikes zu experimentiren, hatte sich bei den Arbeiterverbindungen damals ganz naturgemäß entwickelt; hatte man dann das Wagestück wirklich unternommen, so wurde man ebenso naturgemäß dazu geführt, sich an die Internationale zu wenden, um durch deren Vermittlung von anderen Gesellschaften Vorschüsse zu erhalten. So gewann der Bund in dieser Periode äußerlich einen großen Anhang, aber freilich nur in sehr lockerer Verbindung.

Zu den bemerkenswerthesten Strikes in jenen Jahren gehörte der der Pariser Marmorarbeiter, der sich eigentlich aus drei verschiedenen Arbeitseinstellungen zusammensetzte, indem die Hauptspecialitäten dieses Gewerbes (für Kaminumfassung, Mobiliargegenstände und Pendul-Gestelle) nacheinander mit gegenseitiger Unterstützung ins Treffen gingen. Das Unternehmen wurde geleitet von der erst kurz vorher gebildeten Syndicalkammer, die auch einen ausführlichen Bericht an den Baseler Congreß erstattet hat [1]). Die Correspondenz des Arbeitssyndicats mit dem Unternehmerverbande begann schon im Februar 1869. Im April formulirte das erstere seine Forderungen definitiv und verlangte Antwort bis zum 1. Mai. Dieselben umfaßten eine Lohnerhöhung von 1 Frc. bei zehnstündiger Arbeitszeit, Abschaffung aller Ueberstunden sowie aller Lohnabzüge, welchen Namen sie führen möchten (für Hülfscassen, Krankenunterstützung u. dgl.) und die Materialbeschaffung für die Polirer auf Kosten des Unternehmers. Die Antwort der Syndicalkammer der Unternehmer war eine jener pomphaften Berufungen auf die Naturgesetze der Volkswirthschaft, wie wir sie schon in einem anderen Beispiele angetroffen haben (S. 104), und die ganz gewiß mehr geeignet war, die Arbeiter zu erbittern, als zu bekehren [2]). Die Letzteren antworteten (am 25. April) mit sofortiger Arbeitseinstellung, und bald zeigte sich, daß die Haltung der Unternehmer eine weit weniger feste war, als man nach jener hoch-

[1]) Es heißt darin u. A.: „La lutte que nous avons soutenue, avec toute la sagesse que donne la conviction du droit et de la justice, a reussi au delà de nos prévisions; nous avons procédés rapidement, et cependant nous étions bien jeunes, notre chambre syndicale n'avait pas encore de dents: elle était sans argent. Mais le sentiment de la solidarité s'était eveillé parmi les marbriers à la voix des syndics qu'ils s'étaient choisis, et encore aussi à la celle des délégués de differentes professions.“ Le livre bleu de l'I., p. 124. S. ferner über diesen Strike die Sitzungsberichte des Unternehmerverbandes in der Union nationale, vom 1. Mai und 10. Juli 1869. Vgl. auch Barberet, Les grèves et la loi sur les coalitions, p. 61 ff.

[2]) „La liberté des transactions entre les patrons et les ouvriers doit toujours être respectée et il n'appartient à personne de fixer un prix de journée qui doit être debattu entre les parties seulement. L'assemblée, considérant qu'il n'y a d'autre réglementation équitable du travail que celle qui se produit naturellement par l'application de la loi de l'offre et de la demande, attendu que toute decision collective ayant pour but de substituer à cette organisation rationelle un système artificiel est attentoire à la liberté des travailleurs et du travail et n'aurait d'ailleurs aucune valeur legale — émet l'avis qu'il n'y a pas lieu de prendre en considération les demandes formulées par la commission ouvrière.“ Sitzung vom 23. April. Union nat. v. 1. Mai 1869.



fahrenden Ablehnung hätte erwarten sollen. Schon am 10. Mai beschloß das Syndicat, bei der Präfectur eine Abänderung der städtischen Preisliste zu beantragen, welche die Lohnerhöhung möglich machen würde. Andererseits aber war auch die Rede davon, daß die Unternehmer derjenigen Specialitäten, für welche die Arbeit fortdauere, ihre Werkstätten schließen sollten, um dem Strike die Zufuhr abzuschneiden. Am 12. Mai kündigten einige Arbeitgeber schon ihre Absicht an, in den Hauptpunkten nachzugeben, aber die Kammer beschloß, daß man mit diesem Schritt noch warten müsse. Am 14. Mai aber erklärt ein Unternehmer, daß er sich wirklich zum Weichen genöthigt gesehen habe und am 18. seine Werkstätte unter den neuen Bedingungen eröffnen werde. Das rief noch eine „lebhafte Explication" hervor, aber bald nachher wurde die Deroute allgemein. Die Kammer bemühte sich jetzt vor allen Dingen um eine Revision der Preis-Serie, die sie aber in dem noch laufenden Jahre nicht mehr erreichen konnte (s. oben S. 57). Immerhin war denjenigen Unternehmern, deren Preisbestimmungen unter dem Einfluß des städtischen Tarifs standen, die Nachgiebigkeit leichter gemacht. Auch kamen die Concessionen (Abschaffung der Ueberstunden und der Sonntagsarbeit, Verallgemeinerung des Zeitlohnes und Erhöhung des Lohnes für 10 Stunden um 1 Frcs. und für die Polirer um 1.25 Frcs.) anfangs den Uhrengestellmachern nicht zu Gute, da diese ihr Gewerbe meistens als Hausindustrie mit Stückarbeit betreiben. Während des Strike hielt die Polizei insoweit ein Einschreiten für nöthig, als sie bei den Mitgliedern des Syndicats Haussuchungen veranstaltete, was die Arbeiter zu energischen Protestationen in der Presse veranlaßte. Uebrigens blieben diese Maßregeln, da keinerlei Störungen der Ordnung vorkamen, ohne weitere Folgen.

Obwohl die Marmorarbeiter mit den erreichten Resultaten zufrieden waren, fanden sie die Opfer, wie aus einem Berichte ihres Delegirten zu der Lyoner Ausstellung von 1872 hervorgeht, keineswegs leicht. Die Arbeiter des Gewerbes hatten der Syndicalkammer für den Strike 16 000 Frcs. als Darlehen gewährt und von anderen Gewerkschaften waren 600 Frcs. — eine sehr bescheidene Summe — vorgeschossen worden. Im Jahre 1872 waren von diesen Darlehen 1000 Frcs. noch nicht zurückerstattet; 5550 Frcs. aber waren an die bald nach dem Strike wegen neuer Reibungen mit den Arbeitgebern gegründete Productivgenossenschaft in der Rue St. Maur überwiesen worden.

11. Strike der Weißgerber und andere.

Eine entscheidende Kraftprobe wollte die Föderation der Pariser Gewerkvereine in dem Strike der Weißgerber liefern. Schon in den Ausstellungsberichten spricht sich Seitens der Arbeiter dieses Zweiges eine besonders erbitterte Stimmung gegen die Arbeitgeber aus, die auch schon in den Jahren 1855, 1857 und 1862 zu Reibungen und Verrufserklärungen geführt hatte. Eine größere, aber immer noch partielle Arbeitseinstellung durch systematische Interdictionen fand 1867 statt und zwang die Arbeitgeber, den Lohn von 45 auf 50 Cent. für die Stunde (bei zehnstündigem Arbeitstage) zu erhöhen. Noch höhere Forderungen aber stellten die Arbeiter im Jahre 1869: Lohn von 6 Frcs. für 10 Stunden und Erhöhung der Stücklöhne um 15—20 %; für Ueberstunden doppelter Lohn; Regelung des Lehrlingswesens durch die Arbeiter; Verpflichtung der Unternehmer, nur Söhne von Arbeitern als Lehrlinge anzunehmen;

Beseitigung mißliebiger Werkführer [1]). Nach einigen Plänkeleien begann die allgemeine Arbeitseinstellung am 26. October, nachdem die Delegirten der föderirten Vereine in einer Generalversammlung der Weißgerber die letzteren ausdrücklich zu diesem Schritte aufgefordert und ihre Unterstützung zugesagt hatten. Die höheren Chefs der Internationalen sahen dieses Unternehmen, wie aus den Briefen Varlin's an Aubry hervorgeht, mit gemischten Gefühlen an, da es große finanzielle Anstrengungen erforderte, denn die Zahl der feiernden Arbeiter betrug etwa 1000 und die Hoffnung, daß der Strike in acht Tagen mit dem Siege der Arbeiter endigen werde, erwies sich als gänzlich illusorisch, da es den Arbeitgebern gelang, die in der Fabrication begriffenen Häute, wenn auch mit einiger Schädigung, zu retten, und sie darauf das Weitere ruhig abwarten konnten. Auch ergriff der ganze Unternehmerverband der Lederindustrie solidarisch Partei für den angegriffenen Zweig. Die verbündeten Gewerkvereine machten außerordentliche Anstrengungen, aber schon nach 14 Tagen waren ihre Cassen erschöpft; bald sahen sie sich genöthigt, ihre letzten Actien zu verkaufen, man griff zu Subscriptionen, öffentlichen Vorträgen und allen möglichen anderen Mitteln, um Geld herbeizuschaffen. Auch nach Brüssel und Berlin schrieb Varlin um Beihülfe, aber, wie es scheint, ohne Erfolg. Mehrere andere Pariser Gewerbe waren gleichzeitig in Strike begriffen, nämlich die Pinselmacher, die Canevas-Weber, die Holzvergolder und die Wollspinner, aber die verbündeten Vereine mußten diese im Stich lassen, um ihre ganze Kraft auf den Hauptstrike zu concentriren.

Am 2. December, also in 5 Wochen, hatte der Bund bereits 51 000 Frcs. ausgegeben. Aber die Arbeitgeber zeigten nicht die mindeste Neigung zum Nachgeben, sondern verlangten einfach bedingungslose Rückkehr der Arbeiter. Die Entmuthigung griff immer mehr um sich, doch erst am 19. December veröffentlichte die Commission der Bundeskammer in der ersten Nummer der Marseillaise ein Manifest, in welchem sie in Erwägung der sich ins Unbestimmte hinausziehenden Dauer des Strike der Weißgerber, der von den Vereinen gebrachten Opfer, des „entêtement" der Unternehmer und der geringen Aussicht auf eine Verständigung ihren Beschluß bekannt machte, „die Weißgerber mit ihren Arbeitsmitteln auszustatten und ihnen den nöthigen Credit zu gewähren, um sich der Willkür der Arbeitgeber und den drückenden Forderungen des Capitals zu entziehen". Die Bundeskammer will daher eine Productivgenossenschaft gründen, und sie eröffnet zu diesem Zweck eine Subscription auf 40 000 Obligationen im Betrage von je 1 Frc.

Es war dies nur ein Versuch, den Rückzug zu verdecken, der übrigens ebenfalls mißlang. Es wurde nur wenig gezeichnet und dieses Wenige scheint verwendet worden zu sein, um den Strike noch einige Tage hinauszuschleppen. Kurz, der Feldzug endigte mit einer entschiedenen Niederlage nicht nur der strikenden Gewerkschaft, sondern des ganzen Bundes der Gewerkvereine. Die

[1]) Bericht der Syndicalkammer für Handschuhe und Handschuhleder, Union nat. v. 24. April 1872. Die Forderungen in Betreff des Lehrlingswesens entsprechen den bereits oben erwähnten Zunfttendenzen der Weißgerber. Für das Weitere s. auch Barberet, Les grèves etc., p. 37 ff. Ferner die Briefe Varlin's an Aubry, die in dem dritten Proceß der Internationalen ans Licht gebracht wurden. Sie sind auch abgedruckt bei Villetard, Hist. de l'Internationale, p. 172 ff.

Arbeiter kehrten mehr und mehr zu den alten Bedingungen zurück und erst im Januar 1870 erhielten sie eine unbedeutende Aufbesserung ihres Lohnes (auf 5,25 Frcs.). Die Ausgaben der Bundeskammer dürften nach Verhältniß der oben angegebenen Ziffer auf etwa 75 000 Frcs. zu veranschlagen sein, wozu dann noch die eigenen Ersparnisse der Weißgerber zu rechnen sind. Einige Syndicalkammern hatten bedeutende Darlehen gewährt, namentlich soll die der Typographen allein 28 000 Frcs. (?) beigetragen haben. Da der Verband der Weißgerber gänzlich desorganisirt wurde, so wird von der Rückzahlung dieser Schulden schwerlich jemals die Rede sein.

Dieser Strike bietet uns einen vollgültigen Maßstab dessen, was die verbündeten Gewerkvereine mit Anstrengung aller Kräfte und unterstützt durch die ganze internationale Strategie zu leisten vermochten, und das Ergebniß ist gewiß ein sehr wenig schreckhaftes. Zugleich aber trat bei dieser Gelegenheit — trotz des Geredes von fremden Hetzern — deutlich hervor, daß die Föderation der Gewerkvereine wirklich nur einen Erfolg auf dem Gebiete der Lohnfrage erzielen wollte und in diesem Kampfe ihre Mittel erschöpfte, ohne zu fragen, ob dies den revolutionären Wühlern in der Internationalen genehm sei oder nicht. Hätte man blos die Anstiftung von Verwirrung und Unordnung beabsichtigt, so würde man die Strikes möglichst vervielfältigt haben, anstatt diejenigen, welche schon vor der Arbeitseinstellung der Weißgerber begonnen hatten, gänzlich fallen zu lassen. Selbst Varlin wollte damals nur eine solche Tactik der Arbeitseinstellungen, welche langsam aber verhältnißmäßig sicher ökonomische Resultate einzubringen geeignet war, nämlich partielle Strikes und geduldiges Abwarten, bis an einzelnen Stellen ein Tarif durchgesetzt wäre, den man dann auch anderswo fordern könnte.

Ein anderer Strike, der um dieselbe Zeit (October 1869), einiges Aufsehen erregte, war der der Ladengehülfen in Paris, die sich, wie bereits oben erwähnt wurde, ebenfalls als „Proletarier“ [1]) betrachten und von den übrigen Arbeitern nach einigem Schwanken auch als solche anerkannt worden sind. Sie nahmen einen großen Anlauf und schaarten sich zu mehreren Tausenden — Barberet gibt 10 000 an — um ihre Syndicalkammer, der ein ebenfalls geschlossener Verband der Unternehmer gegenüberstand. Aber schon nach wenigen Tagen trat unter den Strikenden ein Abfall ein, der immer weiter um sich griff, bis endlich nur ein Häufchen von einigen Hunderten der Syndicalkammer treu blieb, das einen wenig erfolgreichen Versuch machte, eine Cooperativgenossenschaft zu gründen.

Sehr hartnäckig war der bereits erwähnte Strike der Eisengießer in Paris, der im April seinen Anfang nahm [2]). Das Comité verlangte in einem Briefe an die Unternehmer einen Minimallohn von 60 Cent. für die Stunde, und zwar für jeden Arbeiter, der wenigstens vier Jahre das Gewerbe betrieben habe; Abschaffung oder doppelte Bezahlung der Ueberstunden und der Sonntagsarbeit; Abschaffung der Stückarbeit und der Marchandage; Wahl der Werkführer durch die Arbeiter nach Vorschlag der Unternehmer. Aus der wenig gelungenen Ant=

---

[1]) Dieses Wort hat im Französischen nicht die unangenehme Nebenbedeutung wie im Deutschen.
[2]) Union nationale, v. 4. Juni 1870 und vom 17. Februar 1872.

wort der Unternehmer (vom 28. April[1]) auf diese übermäßig hoch gespannten Forderungen haben wir bereits eine charakteristische Stelle mitgetheilt. Sie ging übrigens auf eine kurze, aber lediglich ablehnende Discussion der einzelnen Punkte ein, und bezeichnete u. A. die Marchandage wie die Stückarbeit als den ersten Schritt zur Emancipation des Arbeiters. Der Strike dauerte über zwei Monate. Der Verein der Arbeiter trat, wie schon erwähnt wurde, insgesammt der Internationalen bei, jedoch, wie es scheint, ohne sonderlichen Gewinn für seine Sache. Viele Arbeiter verließen die Hauptstadt, um anderswo Beschäftigung zu suchen, andere traten wieder in die Werkstätten ein und das Unternehmen war bereits ganz hoffnungslos, als es durch den ausbrechenden Krieg vollends verdrängt wurde.

12. Strikes in den Departements.

Von den zahlreichen Strikes in der Provinz erwähnen wir den der Baumwollweber der Bertelschen Fabrik in Sotteville bei Rouen, weil er wieder zeigt, wie gering in Wirklichkeit die Hülfe war, welche die Internationale den Strikenden zu verschaffen vermochte. Die Arbeitseinstellung wurde Ende December 1868 durch eine Lohnherabsetzung veranlaßt, die, wie es scheint, die Baumwollfabricanten der Gegend von Rouen unter sich vereinbart hatten. Die Arbeiter waren gänzlich ohne Organisation und wandten sich daher an den „Cercle d'études économiques", d. h. an die Internationale in Rouen. Hier erhielten sie den Rath, zunächst eine „Fürsorge-Gesellschaft" zu bilden, aber der Cercle erließ zugleich schon einen Aufruf an die Gewerkvereine der Föderation von Rouen und ersuchte auch den Generalrath in London um Unterstützung der Strikenden. Bei keiner der Pariser Arbeitseinstellungen erscheint die Internationale so unmittelbar als Führerin, wie in diesem Falle der „Cercle", namentlich vertreten durch seinen Secretär Aubry. Gleichwohl war der Erfolg durchaus ungünstig, und wenn wir trotzdem in dem Berichte Aubry's das übliche Renommiren mit den großartigen Hülfsquellen der Internationalen wiederfinden, so zeigt das eben, daß die Agitatoren der Internationalen auf ein sehr urtheilsloses Publicum rechneten. In diesem Bericht heißt es, daß die Masse der Strikenden unglücklicherweise „ne comprenant pas l'importance de l'appel que nous venions de faire en sa faveur" (nämlich nach England) die Waffen bald gestreckt hätte, und dadurch sei sie der Rolle treu geblieben, welche die Arbeiter der dortigen Gegend immer gespielt hätten, nämlich diejenige „d'une race moutonnière et effrayée sans motif aucun de la houlette du berger, roi industriel". Kurz, die mit diesem Compliment bedachte Arbeitermasse wollte nicht weiter gehen und capitulirte „sans vouloir attendre les secours immenses qui se dirigeaient vers elle![2])

Und welches waren nun diese secours immenses, die unterwegs sein sollten? Die Arbeitseinstellung war bereits beendigt, als aus London als erster Beitrag

[1]) Nach Barberet (l. c., p. 54) hätte die Versammlung der Unternehmer zuerst beschlossen, den Antrag der Arbeiter, die Fragen durch beiderseitige Delegirte besprechen zu lassen, gar nicht zu beantworten; überhaupt sollte kein Arbeitergeber einer Versammlung der Arbeiter beiwohnen.

[2]) Publications du cercle d'études économiques de l'arr. de Rouen. Compte rendu moral et materiel de la grève de Sotteville les Rouen. p. 19.

von englischen Gewerkvereinen die bescheidene Summe von 500 Frcs. ankam. Abgesehen von dieser Summe zahlte der Cercle nach dem erwähnten Berichte während der Dauer des Strike (vom 26. December 1868 bis 8. Januar 1869) 1920 Frcs. 50 Cent. aus. Die Beiträge der verbündeten Gesellschaften blieben durchweg unter 100 Frcs., nur die Wollspinner von Darnetal lieferten mehr, nämlich 131 Frcs. 70 Cent. Uebrigens versichert der Cercle, daß dieser Strike dem Gewerkvereinswesen in jenem Bezirke erst den rechten Anstoß gegeben habe und in Folge desselben Tausende von Arbeitern in Rouen, Elbeuf und Darnetal sich zu „Fürsorgegesellschaften" vereinigt hätten.

Die Föderation versuchte auch noch im September 1869 ihre Kraft bei einem hartnäckigen Strike, dem der Wollspinner in Elbeuf, der zwei Monate dauerte und auch von den Gewerkvereinen in Paris, Lyon, Marseille u. s. w. durch Vorschüsse und Beiträge unterstützt wurde. Varlin schickte aus Paris nach und nach 4600 Frcs.[1]), und zwar die beiden letzten Sendungen von 800 Frcs. (von dieser Summe waren 300 Frcs. von dem Gewerkverein der Bronzearbeiter als Darlehen geliefert) und 200 Frcs. noch im November, als der Strike der Weißgerber schon begonnen hatte.

Der Strike der Bergwerksarbeiter im Loirebecken, der zu den blutigen Ereignissen von Ricamarie führte, hatte keine Beziehungen zu der Gewerkvereinsorganisation und zur Internationalen, aber die letztere begleitete natürlich diese wie die übrigen zahlreichen Arbeitseinstellungen in den Departements mit ihren Sympathien. Bei dem großen Strike im Creuzot (von Ende Januar bis April 1870) waren als Agitatoren Malon (später Communemitglied) und Laroque betheiligt, die der Internationalen angehörten, während der Präsident des Strike-Comité's, Assi nach Fribourg damals sich fälschlich als Internationalist ausgab und der Association erst später beigetreten sein soll. Die Pariser Bundeskammer der Gewerkvereine, so wie viele locale und gewerkschaftliche Sectionen der Pariser Internationalen, die Föderationen von Rouen, von Marseille, von Lyon, so wie verschiedene einzelne Vereine dieser Stadt lieferten Beiträge, namentlich auch für die in Autun verurtheilten Arbeiter. Auch der Londoner Generalrath, der belgische Bundesrath und die Sectionen der französischen Schweiz steuerten nach Kräften bei, aber der ganze Apparat der Internationalen brachte auch in diesem Falle nicht mehr als 50 000 Frcs. auf. Am 14. April forderte das Strike-Comité die Arbeiter auf, den aussichtslosen Kampf einzustellen und die Arbeit wieder aufzunehmen. In einer Kundgebung vom folgenden Tage aber drückte es seinen Dank für die von den Arbeitervereinen und der Internationalen ihm geleistete Unterstützung und proclamirte jetzt laut den Beitritt der Arbeiter des Creuzot zur Internationalen — was indeß keine große praktische Bedeutung hatte[2]).

Erwähnen wir endlich noch die Strikes von Lyon, die der Internationalen großen Zuwachs verschafften, aber aus der Initiative der Arbeiter selbst hervorgingen. Mit großem Eifer trat die Internationale namentlich für die feiernden Seidenzwirnerinnen ein, aber die aus Frankreich, der Schweiz und England

[1]) Testut, L'Internationale, p. 74.

[2]) Ueber den Strike im Creuzot vgl. Barberet, l. c. p. 28 ff. und Testut, l. c. p. 79 ff.

kommenden Beiträge beliefen sich doch nur auf 1323 Frcs. Die Bronzearbeiter, deren Gewerkschaft der Internationalen affiliirt war, stellten im Juni 1869 die Arbeit ein. Sie verlangten vergebens von dem Londoner Generalrath ein Darlehen von 12 000 Frcs., von französischen Vereinen aber erhielten sie Beihülfe und es gelang ihnen auch, Seitens der Arbeitgeber einige Concessionen zu erlangen. Im Februar 1870 legten dann die Posamentirer, deren Gewerkschaft ebenfalls zur Internationalen gehörte, die Arbeit nieder. Sie erhielten Darlehen von den verbündeten Vereinen in Lyon und in Paris, der Betrag derselben aber ist immer sehr mäßig und bewegt sich zwischen 30 und 400 Frcs. Mit großen Anstrengungen suchte die Internationale auch die langwierige Arbeitseinstellung der Zeugdrucker von Neuville im Rhônedepartement aufrecht zu erhalten. Freilich erklärte der Londoner Generalrath wieder sein Unvermögen zu materieller Hülfeleistung. Aber es fanden zahlreiche Sammlungen statt und die Pariser Zeugdrucker sollen nach einer Angabe bei Testut 13 000 Frcs. dargeliehen haben, eine Ziffer, bei der man im Vergleich mit den sonst vorkommenden eine Null zu viel vermuthen sollte.

Nach den vorstehenden Beispielen wird man über die finanzielle Leistungsfähigkeit der französischen Gewerkvereine und der Internationalen im Klaren sein. Die Opfer, welche die Arbeiter und ihre Vereine brachten, waren für ihre Verhältnisse oft sehr bedeutend, aber absolut genommen erscheinen die aufgebrachten Summen äußerst mäßig, ja unbedeutend gegen die großen Capitalmächte, mit denen man den Kampf aufnahm. Bei nüchterner Betrachtung der Lage der Arbeiter würde man überhaupt nichts Anderes haben voraussehen können, wenn auch dieses Ergebniß weniger interessant und romantisch ist, als der Mythus von den Millionen der Internationalen, mit dessen gläubiger Verbreitung die Gegner des Bundes der Sache desselben einen unklugen Dienst erwiesen.

In den letzten Monaten des Kaiserreichs wird übrigens unverkennbar das socialrevolutionäre Element in der Internationalen immer mächtiger und die förmlich epidemisch auftretenden Strikes erscheinen in ihrer Gesammtheit, auch wenn sie in jedem einzelnen Falle bona fide aus Lohnstreitigkeiten hervorgegangen sein mögen, als ein immerhin bedenkliches Symptom eines beginnenden Zersetzungsprocesses, zu dessen Nährung die activen Umsturzmänner unter den Internationalisten systematisch mitwirkten. An dem jacobinischen Bombencomplot, das die Polizei kurz vor dem Plebiscit aufspürte, hatte die Internationale keinen Antheil, aber sie benutzte diesen Anlaß, um durch eine Erklärung dem Kaiserreich mit offenem Hohn den Handschuh hinzuwerfen und eine neue gerichtliche Verfolgung geradezu herauszufordern. Trotz alles Lärmens aber und trotz der Gleichheit des nächsten Zieles für die politischen und die socialistischen Revolutionäre glauben wir nicht, daß der Bestand des Kaiserreichs durch die inneren Zerstörungskräfte schon so gefährdet war, wie man es damals aus Ueberschätzung der wirklichen Macht dieser Kräfte und hinterher unter dem Eindruck der Kriegskatastrophe vielfach fast als selbstverständlich angenommen hat. Namentlich war die Masse der zu den Syndicalkammern und Gewerkvereinen gehörenden Arbeiter, trotz ihrer Beziehungen zu der Internationalen, trotz ihrer Neigung zu Strike-Experimenten und trotz ihres theoretischen Republikanerthums als active Revolutionsarmee nicht zu verwenden, eine Behauptung, die auch durch die Episode der Commune nicht widerlegt wird.

X.

Die Arbeitersyndicate unter der Republik.

1. Die Syndicalkammern in der Zeit der Commune.

Für die Beurtheilung der Syndicalkammern und verwandter Vereine der Arbeiter ist die Beantwortung der Frage von Wichtigkeit, ob das Vorhandensein derselben als fertiger Organisation in irgend einer Weise dem Aufstande und der Herrschaft der Commune Vorschub geleistet hat. Diese Frage ist unabhängig von der anderen, ob und in welcher Zahl die Mitglieder dieser Vereine individuell oder als Glieder einer anderen Organisation an jener Insurrection betheiligt gewesen sind.

Nun ist das Schlimmste, was man den Syndicalkammern und denjenigen Gewerkschaften, die nicht eigentliche Sectionen der Internationalen bildeten, nachsagen kann, daß sie als Mitglieder der Bundeskammer der Vereine in gewissen Beziehungen zur Internationalen standen und bei ihrer Strike-Politik die Dienste und Rathschläge der letzteren benutzt haben. Aber die Internationale selbst spielt als Organisation in der Commune so gut wie gar keine Rolle. Die Legenden von dem geheimen Walten des „allmächtigen" Bundes wie von den Millionen, die aus London gekommen sein sollen, um den Aufstand zu schüren, sind nur aus der Phantasie unkritischer französischer Patrioten und Spießbürger oder aus den Aufschneidereien der Nächstbetheiligten entsprungen. Die wahre Sachlage ist durch die im Anhange zu der parlamentarischen Enquête über den 18. März veröffentlichten Sitzungsberichte der Pariser Internationalen und andere dieselbe betreffenden Schriftstücke [1]) authentisch bekannt. Gleich in dem ersten dieser Protocolle (vom 5. Januar 1871), als es sich darum handelte, ein zu gründendes Journal zu unterstützen, constatirt Varlin den seit dem 4. September herrschenden Geldmangel; die Beiträge der Sectionen gingen nicht ein und zudem hatte man noch einige Schulden aus der Zeit des Kaiserreichs. In der Sitzung vom 19. Januar sagt Lacord, die Internationale hätte ihre Rolle falsch aufgefaßt; die Arbeiter hätten sich am 4. September der Regierungsgewalt bemächtigen müssen; jetzt sei Alles desorganisirt, aber die Internationale kenne ihre wirkliche Stärke nicht, die sehr groß sei, weil das Publicum sie für einig und reich halte. Rouveyrolles aber erinnert daran, daß die Sectionen ruinirt, die Mitglieder zerstreut seien; wenn das Publicum das wüßte, so würde es begreifen, wie schwach die Gesellschaft sei, und sie würde sofort zusammenbrechen. In der Sitzung vom 15. Februar nahm man daher mit Befriedigung Act von der Ente der „Petite Presse", daß Malon und Tolain in ihrer Eigenschaft als Deputirte von der Internationalen mit 200 000 Frcs. dotirt worden seien. In derselben Sitzung wird wieder über die Nothwendigkeit verhandelt, die Internationale neu zu constituiren, da sie durch die Ereignisse zersprengt sei.

---

[1]) Enquête, p. 523—534. Die hier mitgetheilten Berichte betreffen die Sitzungen vom 5. Januar bis 29. März 1871. In einer gesonderten Ausgabe der Protokolle (Les séances officielles de l'Internationale pendant le siége et pendant la commune, Paris 1872, Lachaud) finden sich noch Nachrichten über die Sitzungen vom 12. April (Ausstoßung Tolain's aus der Internationalen), vom 28. April, 3., 10., 17. und 20. Mai, so wie einige andere Actenstücke.

In der Sitzung vom 1. März spricht Varlin zum ersten Male von dem Central-Comité der Nationalgarde, dem eigentlichen Urheber der Insurrection, wie in der Enquête (p. 81) constatirt wird. Varlin hält es für dringend nöthig, daß sich die Internationalisten von ihren Compagnien zu Delegirten wählen lassen, um Mitglieder dieses Comité zu werden. Zunächst soll eine Commission von vier Mitgliedern sich mit dem Centralcomité in Beziehung setzen, um zu beurtheilen, ob und wie weit sich die Internationale an demselben betheiligen könne. Uebrigens sagte Varlin weiterhin ausdrücklich, man müsse nicht als Internationalisten, sondern als Nationalgardisten in das Centralcomité gehen. Frankel aber meinte, ein solcher Schritt gleiche einem Compromiß mit der Bourgeoisie; er wolle davon nichts wissen, man müsse auf der internationalen Bahn bleiben. Pindy fürchtete, die Internationale könnte sich compromittiren. Auch Andere zeigten sich dem Centralcomité gegenüber noch sehr mißtrauisch; es sei anfangs „reactionär" gewesen; allerdings behauptete Varlin, daß die anstößigen Persönlichkeiten ausgeschieden und durch Socialisten ersetzt seien. Man beschloß endlich, die Commission von vier Mitgliedern abzuordnen, jedoch solle ihre Action eine individuelle und für die Internationale nicht bindend sein. In derselben Sitzung wurde der Vorschlag gemacht, eine ständige Deputation in dem Locale des Corderieplatzes zu unterhalten; dieser bescheidene Plan mußte aber abgelehnt werden aus Mangel an Geld. Dieser Uebelstand war offenbar am 15. März ebenfalls noch fühlbar, da ein Antrag auf Bewilligung eines Vorschusses von 50 Frcs. für die Internationalisten in Brest anfangs bekämpft wurde. In der Sitzung vom 23. März, welcher auch die Vertreter der Bundeskammer der Gewerkvereine beiwohnten, sind die Ansichten in Betreff des Centralcomité noch sehr getheilt. Theiß erklärt, die Delegirten der Internationalen zum Centralcomité hätten ihr Mandat überschritten. Dagegen beschloß man, für die Gründung der Commune, d. h. einer gewählten und in ihren eigenen Angelegenheiten durchaus selbständigen Gemeindeverwaltung, durch ein Manifest an die Arbeiterbevölkerung aus Anlaß der bevorstehenden Wahlen mit einzutreten. Dieses Manifest[1] ist von 14 Delegirten des Bundesraths der Sectionen der Internationalen (unter ihnen Limousin) sowie von 14 Delegirten der Bundeskammer der Arbeitervereine unterzeichnet, und wohl wegen dieser Vereinigung ist es in einem relativ sehr gemäßigten, noch an die proudhonistische Periode der Internationalen erinnernden Tone gehalten. Es zählt die früher so oft wiederholten Forderungen in Bezug auf Organisation des Credits, des Austausches, der Association, auf Unterrichtswesen, Versammlungs- und Preßfreiheit u. s. w. in allgemein gehaltenen Ausdrücken wieder auf und spricht die Zuversicht aus, daß die Wünsche der Arbeiter unter der freien Communalregierung erfüllt werden würden. Auf das Einzelne geht man nicht ein, dafür aber braucht man mystische Redensarten, wie folgende: „L'indépendance de la commune est le gage d'un contrat dont les clauses librement débattues feront cesser l'antagonisme des classes et assureront l'égalité sociale." Uebrigens war bei den Communewahlen vom 26. März die mit Versailles unzufriedene Bourgeoisie sehr stark betheiligt, wie schon aus der großen Zahl der Abstimmenden (180 000) im Vergleich mit der schwachen Betheiligung an

[1]) Abgedruckt in den „Séances officielles de l'Internationale," p. 145 ff.

den Ergänzungswahlen vom 16. April hervorgeht [1]). Die Internationalisten aber waren sowohl in der ersten, wie in der definitiven Commune durchaus in der Minderheit [2]).

Die vorstehenden Thatsachen dürften genügen zum Beweise des Satzes, daß weder die Internationale, noch viel weniger die nur in der Sitzung vom 23. März auftretende Bundeskammer der Arbeitervereine durch ihre Organisation oder ihre Hülfsmittel unmittelbar für den Communeaufstand gewirkt haben. Ebenso gewiß aber ist es andererseits, daß die Mehrzahl der damaligen Führer der Internationalen mehr oder weniger entschiedene Socialrevolutionäre waren, die für ihre Person Alles aufboten, um das Commune-Regiment zunächst im Verein mit den übrigen Radicalen zu erhalten, in der Absicht, es dann später in den Dienst ihrer socialistischen Pläne zu stellen. Aber für ihre nächsten Ziele bedurften sie gar nicht der zersprengten Internationalen, in der sie Officiere ohne Soldaten waren; die Organisation des Aufstandes war ja von Anfang an vorhanden; wirksamer als die Internationale oder irgend eine geheime Gesellschaft sie je hätte liefern können, wirksamer und mächtiger als überhaupt die Ausrüstung einer revolutionär erregten Masse jemals in der Geschichte gewesen ist: wir meinen die fertig den Führern zu Gebote stehende militärische Organisation der Nationalgarde und deren Ausstattung mit Hunderttausenden von Flinten und mehr als tausend Geschützen. Was haben da noch die Sectionen und die Gewerkvereine zu bedeuten? Selbstverständlich aber haben die Internationalisten persönlich, auch wenn sie sich von den „Fruits secs" des Quartier latin und dem Lumpenproletariat unterscheiden, ihren vollen Theil an der Verantwortlichkeit für die Entfesselung der revolutionären Zerstörungskräfte und deren Folgen zu tragen.

2. Näheres über die Haltung der Syndicalkammern.

Die Mitglieder der Syndicalkammern waren während der zweiten wie während der ersten Belagerung von Paris natürlich ebenfalls in die Nationalgarde eingereiht und sie werden der Mehrzahl nach wegen der allgemeinen Stockung des normalen Erwerbslebens auf den Sold von 1½ Frcs. unbedingt angewiesen gewesen sein. Unter diesen Umständen und bei dem Wegfall der gewöhnlichen fachgenossenschaftlichen Interessen mußte die Theilnahme der großen Menge der Arbeiter an ihren Gewerkvereinen rasch erkalten, so daß die meisten der letzteren ganz einschliefen oder nur noch durch kleine Gruppen eifriger Internationalisten vertreten blieben. „Die Arbeitervereine," sagte Varlin in der Sitzung der Internationalen vom 12. Januar 1871, „sind nicht mehr in Thätigkeit; aber die constituirten Sectionen müssen bezahlen" (nämlich den Bei-

[1]) Jedoch machte noch am 8. Mai eine „Versöhnungscommission" von überwiegend bürgerlich-demokratischem Charakter neue Ausgleichungsvorschläge. Diese Commission behauptete auch die gesammte Union nationale und die Syndicalkammern des Centralcomité mit zu vertreten, während sie in Wirklichkeit nur eine Anzahl von Mitgliedern dieser Verbände umfaßte und keineswegs im Namen derselben aufzutreten berechtigt war. S. Enquête, p. 541.

[2]) Nach dem Enquêtebericht (p. 26) setzten sich die 86 Gewählten vom 26. März aus folgenden Gruppen zusammen: 17 Internationalisten, 13 Mitgliedern des Centralcomité, 20 Blanquisten, 21 radicale Clubredner und Agitatoren, 15 relativ gemäßigte Bourgeois, meistens bis dahin Maires oder Beigeordnete in den Pariser Arrondissements.

trag für den Bundesrath von 10 Cent. monatlich). Gleich darauf erwähnt er speciell die Bronzearbeiter; sie seien zerstreut in den activen Compagnien, man könne keine Bezahlung von ihnen verlangen, es liege der Fall höherer Gewalt vor. Ebenso constatirt der Porcellanmaler Minet, daß seine Gewerkschaft zersprengt sei, und dasselbe wird in Betreff der Kunsttischler bemerkt. Daß in den Sitzungen der Internationalen in der Regel auch einige Syndicalkammern und gewerkschaftliche Sectionen vertreten waren, beweist nichts gegen die Zerstreuung der Masse der Mitglieder. Uebrigens werden die repräsentirten Vereine in den Protokollen meistens nur mit einem Wort, dem Namen des Gewerbes, bezeichnet, so daß man über die Natur einzelner Vereine einigermaßen im Unklaren bleibt. So werden in der Sitzung vom 5. Januar angeführt die „peintres en bâtiments", in der Sitzung vom 23. März aber finden wir die Angabe „peintres en bâtiments" (production), und es bleibt daher ungewiß, ob im ersten Falle der Gewerkverein oder die Productivgenossenschaft gemeint ist. Den Beisatz Syndicalkammer finden wir gelegentlich bei den Schneidern, wohl zur Unterscheidung derselben von der Productivgenossenschaft der Rue de Turbigo, und bei den Bijouteriearbeitern. Die Tapezierer und Schuhzuschneider erklärten am 23. März ihren Beitritt zur Internationalen als gewerkschaftliche Sectionen; aber die ersteren werden schon am 5. und die letzteren am 12. Januar als vertreten aufgeführt.

Die Sitzung vom 23. März war, wie bereits gesagt, gemeinschaftlich von der Bundeskammer der Internationalen und der Bundeskammer der Gewerkvereine veranstaltet. Bei derselben waren, abgesehen von der Productivgenossenschaft der Gebäudemaler, vertreten die Vereine der Holzvergolder, der Marmorarbeiter, der Bronzearbeiter, der Mechaniker, der Porcellan- und Thonarbeiter, der Bauschreiner, der Stuhlschreiner, der Tapezierer, der Kleinschmiede, der Kunsttischler, der Schneider, der Köche, der Weber und der Schuhmacher. Außer den Stuhlschreinern, den Kleinschmieden, den Schneidern und den Köchen waren Vertreter der genannten Gewerkschaften auch früher schon in einzelnen Sitzungen des internationalen Bundesrathes anwesend. Ferner werden in einzelnen Sitzungsprotokollen noch aufgeführt die Steindrucker, die Goldschmiede, die Bäcker, die Posamentirer, die Buchbinder und die Optiker.

Der Name „Syndicalkammer" war, wie wir schon an verschiedenen Beispielen gesehen haben, keineswegs der gemäßigten Classe der Gewerkvereine vorbehalten; derselbe wird vielmehr unterschiedslos für alle Widerstandsgesellschaften gebraucht. So sagte z. B. Varlin in der Sitzung vom 22. Februar: „Der letzte Congreß hat alle Arbeiter aufgefordert, sich in den Widerstandsgesellschaften ihres Gewerbes zu vereinigen. Daher bin ich der Ansicht, daß die Mitglieder aller Sectionen aufzufordern sind, sich ihren respectiven Syndicaten anzuschließen." Viele Mitglieder der Sectionen gehörten also noch keinem Gewerkverein an, obwohl Rochat in derselben Sitzung die gewerkschaftliche Vereinigung als die erste Pflicht aller Internationalisten und als ihre wahre Kraft für die Zukunft bezeichnet. Aber andererseits gehörten auch nicht alle Gewerkvereinsmitglieder zu der Internationalen, ja es gab Vereine, die von ihr in den Bann gethan wurden, als vom „schlechtesten Geiste beseelt" [1]).

[1]) Malézieux: Il y a des sociétés ouvrières qui sont animées du plus mauvais esprit politique et social. Un citoyen dévoué aux principes de

Das Verhältniß des Bundesrathes der Sectionen zu den Arbeitervereinen wird überhaupt klar festgestellt durch den neuen Statutenentwurf des ersteren, der als Grundlage der Reorganisation der Internationalen im Anhang zu dem Protokoll vom 15. März mitgetheilt und für den 29. März auf die Tagesordnung gesetzt, jedoch dann den Sectionen noch zu weiterer Prüfung überwiesen wurde. Nach Art. 27 wird der Bundesrath, wenn dies nöthig ist, die Bundeskammer der Arbeitervereine unterstützen, um in allen Gewerbzweigen Vereine zu gründen. Die Mitglieder der Internationalen werden aufgefordert, in gleichem Sinne dadurch zu wirken, daß sie den Vereinen ihres Faches entweder beitreten, oder neue Gesellschaften gründen, wenn die bestehenden sich der Internationalen nicht anschließen wollen. Art. 34 regelt die Formalitäten für den Fall, daß eine gemeinschaftliche Versammlung des Bundesrathes und der Bundeskammer der Arbeiter für nöthig gehalten wird. Nach Art. 37 wird die Internationale in Paris repräsentirt durch die localen Sectionen und durch die Arbeitervereine, welche dem Bunde beigetreten sind und die zu ihrer Vertretung im Bundesrathe je einen Delegirten zu ernennen haben. Die Bundeskammer der Arbeitervereine besteht selbständig für sich, aber nach Art. 38 läßt der Bundesrath der Sectionen drei Delegirte der Bundeskammer zu und ordnet seinerseits eben so viele zu den Versammlungen der letzteren ab.

Wieviel die Internationale auch für die Zukunft von den Gewerkvereinen hoffte, für die politische Agitation hielt sie die localen Sectionen für weit geeigneter. „Die Arbeitervereine,“ sagte Theiß am 15. Februar, „werden von dem täglichen Kampfe um den Lohn in Anspruch genommen, und wir wissen, wie schwer, verwickelt und aufreibend diese Aufgabe ist; die Sectionen aber, mit einem „bon esprit politique et social“ sind berufen, einen großen Einfluß auf die öffentliche Meinung auszuüben.“

Wir erwähnen hier auch die Notiz des Herrn Devinck, daß von den 400 Ausstellungs-Delegirten von 1867 nur 14 bei dem Communeaufstande compromittirt gewesen seien [1]). Daß man die Masse der Arbeiter, die wegen des ihnen unentbehrlichen Soldes in der aufständischen Nationalgarde blieben, zumal Angesichts der anfänglichen Connivenz eines Theiles der Pariser Bourgeoisie, nicht ohne Weiteres zu den activen Revolutionären rechnen kann, versteht sich von selbst [2]).

3. Socialökonomische Versuche.

In der Sitzung vom 23. März waren von den Vereinen der Bundeskammer nur 14 oder 15 vertreten, und diese Vereine hatten nur noch kleine Reste ihres früheren Bestandes aufzuweisen. Außer diesen werden nach dem 18. März nur noch drei andere Gewerkschaften in den Protokollen der Inter-

---

l'Association internationale ne peut pas adhérer à la société de la corporation si celle-ci est réactionnaire. Sitzung vom 22. Februar 1871.

[1]) Desportes, Enquête sur les associations synd., p. 88. Dem steht nicht entgegen, daß wahrscheinlich die Mehrzahl jener Delegirten zur Internationalen gehörte.

[2]) Ließen sich ja auch die mit 6000 Kranken in den Militärspitälern zurückgebliebenen Militärärzte ihre Besoldung von der Commune bezahlen, und zwar auf Grund eines schriftlichen Befehls des darum befragten Generalintendanten in Versailles! Aussage des Dr. Danet, Enquête sur le 18 mars, p. 410.

nationale genannt [1]). Dagegen traten bei einer anderen Gelegenheit alle Syndicalkammern hervor, die noch einige Lebensfähigkeit besaßen. Es handelte sich aber in diesem Falle um eine ökonomische Angelegenheit, nämlich um Theilnahme an der von der Commune in Aussicht gestellten Arbeit. Die in die Commune gewählten Mitglieder der Internationalen hatten vorzugsweise ihren Platz in dem Ausschuß für Arbeit und Verkehr genommen, und sie suchten in dieser Stellung wenigstens einigermaßen ihre ökonomischen Ideen zur Geltung zu bringen. Die Commune verfuhr anfangs in den Lieferungsangelegenheiten nicht anders, wie die Bourgeois; sie übergab die Arbeit den mindestfordernden Unternehmern und diese stellten jetzt weit niedrigere Preise als jemals. Sie übernahmen z. B. die Anfertigung der Joppen der Nationalgarde zu 3.75 Frcs., während die frühere Regierung 6 Frcs. bezahlt hatte. Natürlich aber wurde die Differenz zum größten Theil, wenn nicht ganz, durch Lohnerniedrigung ausgeglichen. Frankel, welcher dem eben erwähnten Ausschusse angehörte, protestirte in einem Berichte gegen diese Methode der Vergebung. Mindestens, meinte er, müsse in der Uebergangszeit den Lieferanten, die Staatsbestellungen übernähmen, im Bedingungsheft die Zahlung bestimmter Lohnsätze vorgeschrieben sein, so daß die Concurrenz nicht mehr auf Kosten der Arbeiter stattfinde. Sein Vorschlag im Namen der Commission aber geht dahin, daß die Arbeiten direct an die Arbeitervereine vergeben werden sollen, und die Preise nicht durch die Concurrenz, sondern „arbitralément“ zwischen der Intendanz, der betreffenden Syndicalkammer und einer Delegation der Arbeitercommission zu vereinbaren seien. In einem Bericht von Lazare Levy und Evette wird in gleichem Geiste beantragt, so weit wie möglich den das Schneidergewerbe vertretenden Vereinen die Arbeiten für die Militärbekleidung zu den von der früheren Regierung angenommenen Preisen zu übertragen. Es wird beigefügt, daß die Productiv-Genossenschaft, die Syndicalkammer und die Widerstandsgesellschaft (ein Verein der Zuschneider), die drei Mandatare des Schneidergewerbes, bereits einen Contract vorgelegt hätten durch den sie der Commune 20—30 000 Arbeiter für diese Lieferungen zur Verfügung stellten [2]).

Bei dieser Gelegenheit nun schickten die Arbeitervereine, um nach der neuen Methode Beschäftigung durch die Commune zu erhalten und überhaupt um die letztere zur Förderung des Associationswesens zu veranlassen, ein Verzeichniß der Namen und Adressen der am 1. April 1871 in Paris bestehenden Verbindungen der verschiedenen Arten ein [3]). Es sind aufgeführt 48 Productivgesellschaften, 7 Consumvereine außer den 4 Gruppen der „Marmite“, die zugleich Sectionen der Internationalen waren, und 34 Syndicalkammern — ausdrücklich so genannt —, unter denen aber auch die schon einmal verzeichnete Productivgenossenschaft der „Papeterie parisienne“ wohl irrthümlich mit eingereiht ist. Von den übrigen 33 Syndicalkammern hatten 9 (nämlich die Bronzearbeiter, die

---

[1]) An der oben erwähnten „Versöhnungscommission der Industrie, des Handels und der Arbeit“ betheiligten sich auch 21 Arbeitergesellschaften, die aber theilweise Cooperativgenossenschaften waren. Unter den eigentlichen Commissionsmitgliedern finden wir die Präsidenten der Syndicalkammern der Schriftsetzer und der Bauschlosser.

[2]) Die beiden Berichte finden sich in der Enquête über den 18. März, p. 533.

[3]) Enquête, p. 534. Offenbar durch einen Druckfehler ist (in der einbändigen Ausgabe) statt des „1er avril“ gesetzt „1er août“.

Bürstenmacher, die Schuhzuschneider, die Holzvergolder, die Clavier- und Orgelbauer, die Bauschreiner, die Goldschmiede, die Portefeuillearbeiter und die Steinmetzen ihren Sitz in demselben Locale der Place de la Corderie, wo auch die Bundeskammer der Vereine und der Bundesrath der Internationalen ihre Versammlungen hielten; 12 andere Verbände werden gelegentlich in den oben erwähnten Sitzungsberichten der Internationalen angeführt (Bijouteriearbeiter, Schuhmacher, Steindrucker, Marmorarbeiter, Mechaniker, Optiker, Posamentirer, Buchbinder, Kleinschmiede, Schneider, Tapezirer, Weber); außer diesen werden noch genannt die Verbände der Hutmacher, der Kesselschmiede, der Lederarbeiter, der Blechschmiede, der Eisengießer, der Galoschenmacher, der Möbelschnitzer, der Papeteriearbeiter und Liniirer, der Gebäudemaler, der Faßbinder, der Stuhlbeindrechsler und der Schriftsetzer.

Die Commune erließ wirklich unter dem 13. Mai 1871 ein Decret [1]), welches den Vorschlägen Frankel's entsprach: die Commission für Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, die bisher abgeschlossenen Lieferungsverträge zu revidiren; bei allen Vergebungen sollen die gewerblichen Körperschaften den Vorzug erhalten; die Bedingungen und Preise werden nach Anhörung des Delegirten und der Commission für die Finanzen von der Intendanz, der Syndicalkammer des betreffenden Gewerbes und einer Delegation der Arbeitercommission festgestellt, und bei allen Submissionen wird der Minimalsatz des Tage- oder Stücklohns im Bedingungsheft bestimmt. Diese letztere Anordnung war eigentlich nur eine allerdings eingreifende Modification und Erweiterung des bei den Baugewerben bereits bestehenden städtischen Tarifwesens: bei letzterem wird ja ein Lohnsatz zu Grunde gelegt, der factisch auch Geltung zu erlangen pflegt; die Commune aber wollte die Bezahlung des tarifmäßigen Lohnes obligatorisch machen und dieses System auf die Arbeiten und Lieferungen aller Gewerbe ausdehnen.

Von weit größerer principieller Tragweite war das Decret der Commune vom 16. April, das den Syndicalkammern eine neue Rolle überweist, um die Grundlagen eines zunächst noch gemilderten Collectivismus zu schaffen. In Erwägung [2]), daß viele Fabriken und Werkstätten von ihren Besitzern verlassen worden seien, werden die Syndicalkammern einberufen, um eine Enquêtecommission niederzusetzen, welche beauftragt wird: 1) eine Statistik der verlassenen Werkstätten und des darin enthaltenen Inventars aufzustellen; 2) Bericht zu erstatten über das zweckmäßigste Verfahren, um den Betrieb in diesen Werkstätten durch Arbeitergenossenschaften wieder in Gang zu setzen; 3) Statuten für diese Genossenschaften zu entwerfen; 4) eine Jury einzusetzen, welche die Bedingungen der definitiven Abtretung dieser Werkstätten an die Genossenschaften und die den

---

[1]) S. Bulletin des lois etc. de la Commune, Wiederabdruck von 1871 (Paris, Librairie internationale), p. 36.

[2]) Der Anfang des Decrets lautet: La Commune de Paris, considérant qu'un grand nombre d'ateliers ont été abandonnés par ceux qui les dirigeaient, afin d'échapper aux obligations civiques et sans tenir compte des instants (sic) des travailleurs; considérant que, par suite de ce lâche abandon, de nombreux travaux essentiels à la vie communale se trouvent interrompus, l'existence des travailleurs compromise, décrète: les chambres syndicales ouvrières sont convoquées à l'effet d'instituer une commission d'enquête etc. — Bulletin des lois de la Commune, p. 26.

bisherigen Besitzern derselben zu zahlende Entschädigung feststellen soll. Die Enquêtecommission hat ihren Bericht bei der Commission für Arbeit und Verkehr einzureichen, die ihrerseits der Commune dann den Entwurf eines entsprechenden Decrets vorlegen wird.

In diesem Erlaß treten die ökonomischen Pläne der Internationalen am deutlichsten hervor. Neu sind sie freilich nicht, ja die ganze Maßregel geht im Princip kaum über den Vorschlag hinaus, den eine der imperialsocialistischen Broschüren (s. oben S. 146) in Betreff der Expropriation der Fabriken machte, welche ihre Besitzer aus Anlaß des französisch-englischen Handelsvertrags angeblich zu schließen drohten. Praktische Folgen hat übrigens das obige Decret nicht gehabt. Aber man sieht aus dem Vorstehenden, daß die zehn Jahre lang fortgesetzten Speculationen über das Wesen und die Aufgabe der Syndicalkammern als executiver Vertretungen der Arbeiterschaften der einzelnen Gewerbe unter der Commune nicht ohne Nachwirkungen geblieben sind.

4. Die Arbeitersyndicate in den ersten Jahren nach der Commune.

Im Ganzen kann man also nach dem Obigen die Lage der Gewerkvereine während der ersten Belagerungsperiode und der Communeherrschaft dahin charakterisiren, daß sie kaum mehr als nominell fortbestanden und weder im Guten noch im Schlimmen eine irgendwie erhebliche Wirksamkeit aufzuweisen haben. Ihre radicalen Führer fanden in der Hierarchie der Nationalgarde und in dem Verwaltungsapparat der Commune unvergleichlich bessere Handhaben für die Verwirklichung ihrer Pläne als in den „auf den täglichen Lohnkampf angewiesenen“ Vereinen. Die Masse der Mitglieder aber diente in der Nationalgarde, weil sie keine anderen Existenzmittel besaß.

Nachdem aber die Commune niedergeworfen war, schienen die Arbeitervereine vollends eine Zeitlang gänzlich vernichtet. Die meisten ihrer früheren Führer waren todt, gefangen, geflüchtet oder wenigstens so weit compromittirt, daß sie sich sehr still verhalten mußten, die Masse war entmuthigt und von der Noth bedrängt, der Belagerungszustand machte jeden Versuch einer neuen Verbindung gefährlich, und die Pariser Internationale war vernichtet, auch ehe das Gesetz vom 14. März 1872 jede Betheiligung an dieser oder einer ähnlichen Vereinigung mit schweren Strafen bedrohte.

Gleichwohl versuchten schon im Juli die Pariser Droschkenkutscher einen neuen Strike und sie constituirten sich bei dieser Gelegenheit unter einem Syndicat [1]. Im November 1871 verlangten die Kupfergießer durch ein Collectivschreiben eine Lohnerhöhung von 50 Cent. täglich und die Unternehmer, die unter sich nicht einig waren, mußten bei dem damals herrschenden Mangel an Arbeitern nachgeben, ohne daß es zu einem wirklichen Strike kam [2]. Auch die Arbeiter in feinen und theuren Bijouteriewaaren aus dem Viertel des Palais-Royal versuchten im November 1871 durch eine partielle Arbeitseinstellung die Verminderung der normalen Arbeitszeit auf 9 Stunden durchzusetzen, so daß mit der zehnten schon die Zahlung eines Lohnzuschlags beginnen sollte. Diese

---

[1] Union nationale, vom 26. Juli 1871.
[2] Union nationale, vom 17. Februar 1872.

Kategorie von Arbeitern hatte bis dahin keine Syndicalkammern besessen, während die mit der ordinären Fabrication im Tempelviertel beschäftigten schon vor einigen Jahren eine im vorigen Abschnitt wiederholt erwähnte Widerstandsgesellschaft gegründet hatten. Die Coalisirten traten durch eine Delegation mit der Syndicalkammer der Unternehmer in Unterhandlungen, über die in einem Sitzungsbericht der letzteren ausführliche Mittheilungen gemacht sind [1]). Eine allgemeine Arbeitseinstellung wurde dadurch vermieden, obwohl die Unternehmer nur Versprechungen für die Zukunft gaben und nur einige wenige Häuser Concessionen machten. Es war indeß weniger die Ueberredungskunst der Vertreter der Unternehmer, — wie diese in ihrem Bericht anzunehmen scheinen — was diesen Rückzug der Arbeiter bewirkte, als vielmehr die Empfindung der letzteren, daß sie nicht genügend vorbereitet und organisirt seien. Daher hatte denn dieser Versuch auch zur Folge, daß die Gruppe des Palais mit der des Tempelviertels schon im Januar 1872 Verhandlungen über die Gründung einer gemeinschaftlichen Syndicalkammer für alle Bijouteriearbeiter anknüpfte, die auch im Mai desselben Jahres definitiv zu Stande kam [2]).

Ueberhaupt beginnt das Wiederauftreten und die Neubildung der Arbeitersyndicate mit dem Anfange des Jahres 1872. Barberet schreibt sich einen Hauptantheil an der Wiederbelebung dieser Institution zu, weil er in der „Constitution" und anderen demokratischen Blättern die Sache in Anregung brachte. Indeß zeigen die eben angeführten Beispiele, daß die Arbeiterbewegung in der zweiten Hälfte des Jahres 1871 wieder langsam von selbst in Fluß kam. Aber die reorganisirten oder neu gegründeten Syndicalkammern traten mit einer von der früheren sehr verschiedenen Physiognomie auf. Die Sturm- und Drangperiode der Gewerkvereine war vorbei, der frische Muth, mit dem man in den großen Strikefeldzug von 1869 und 1870 gezogen, war gebrochen, der Uebermuth, mit dem man damals gegen eine kopflose Regierung verfahren konnte, hatte dem Gefühle einer schweren Niederlage des Arbeitersocialismus Platz gemacht. Auch die Wortführer der Arbeiter waren theils gemäßigter, theils wenigstens vorsichtiger geworden; Journalisten wie Barberet und Pauliat suchten den Syndicalkammern wieder den harmlosen Charakter zu geben, wie er dem Programm von 1867 entspricht, sie namentlich von der Strikepolitik abzuleiten und der Cooperation zuzuführen. Die neuen Statuten der Syndicalkammern entsprechen auch durchweg diesem Standpunkte, und einige Jahre lang schien in die That die „cooperatistische" Richtung in ihnen die Oberhand zu haben. Auch bemühte man sich ernstlich, freilich ohne großen Erfolg, mit den Unternehmersyndicaten ständige Beziehungen anzuknüpfen. Als ein Beispiel der neueren Statuten der Syndicalkammern lassen wir im Anhange die des Syndicats der Sattler (in der Fassung von 1877) folgen.

5. Die ersten Neubildungen.

Wie die Vorbereitungen zur Reorganisation und Erweiterung des Vereins der Bijouteriearbeiter, so begannen auch die ersten neuen Lebensregungen der uns aus der vorigen Periode schon genügend bekannten Syndicalkammer der Marmor-

---

[1]) Recueil des procès verbaux du comité central, 1871, p. 359.
[2]) Barberet, Le mouvement ouvrier à Paris de 1870 à 1873, I, p. 27.

arbeiter bereits im Januar 1872. Sie hatte noch an den Kosten des Strike von 1869 zu tragen, und obwohl sie bei jenem Kampfe bessere Resultate erzielt hatte, als die meisten anderen Gewerkvereine, so hatten ihre Mitglieder doch fürs erste den Geschmack am Striken verloren und wandten ihr Interesse hauptsächlich der in der Rue St. Maur gegründeten Cooperativgenossenschaft zu, daher Barberet dieser reformirten Syndicalkammer trotz ihrer internationalistischen Vergangenheit ein besonders günstiges Zeugniß ausstellt.

Einen internationalistischen Verein der Steindrucker haben wir oben kennen gelernt; außer diesem aber gab es noch andere Gesellschaften in diesem Gewerbe, und diese standen unter einander auf schlechtem Fuße, bis zu Anfang des Jahres 1872 die Verschmelzung von dreien derselben zur „Union lithographique“ zu Stande kam. Der neue Verein aber beschränkt nach Barberets Meinung seine Thätigkeit zu sehr auf das Hülfscassenwesen.

Um dieselbe Zeit machten auch die Gerber und Lederarbeiter einen Versuch, ihre durch den verunglückten Strike der Weißgerber gesprengte Syndicalkammer wieder herzustellen, der indeß noch nicht gelang. Wohl aber wurde der schon 1866 gegründete gegenseitige Creditverein in diesem Gewerbszweige neu organisirt.

Die 1869 gegründete Syndicalkammer der Kleinschmiede fing auch an wieder Lebenszeichen von sich zu geben, aber die Theilnahme der in sehr gedrückter Lage lebenden Arbeiter war gering.

Im April trat die oft genannte Gesellschaft der Bronzearbeiter wieder hervor und faßte in einer Generalversammlung den Beschluß, sich in der weniger anstößigen Form und mit dem jetzt üblichen gemäßigten Programm einer Syndicalkammer zu reconstituiren und die Gründung einer Productivgenossenschaft zu betreiben. In demselben Sinne wandelte sich auch die Widerstandsgesellschaft der Kleiderzuschneider um. Dieselbe hatte einen Cassenvorrath von 10 000 Frcs., den sie jetzt für cooperative Zwecke bestimmte. Auch die oben erwähnte Syndicalkammer der Schneider nahm ihre Thätigkeit wieder auf, jedoch ohne große Theilnahme zu finden.

Die Syndicalkammer der Handschuhmacher begann die neue Aera mit einem Conflict, der sich schon in der früheren Periode vorbereitet hatte. Ein Theil der vollständig ausgebildeten Arbeiter verlangte, daß die sogenannten „Systemiers“, die nur bestimmte einzelne Theile der Arbeit verrichten, aus dem Verbande ausgeschlossen würden, und die Vertheidiger dieser Forderung traten selbst aus, nachdem die Mehrheit ihren Antrag abgelehnt hatte.

Andere Syndicalkammern, die als Fortsetzungen von früheren Verbänden um diese Zeit wieder hervortraten, waren die der Buchbinder, der Steinmetzen, der Bauschreiner, der Sattler, der Papeteriearbeiter und Liniirer und der Tapezierer. Weniger erfolgreich waren die damaligen Organisations-Versuche der Bäcker und der Ladengehülfen, während das neue Syndicat der Bureau- und Magazindiener bald festen Bestand gewann.

Im Juli 1872 erhob sich auch die Syndicalkammer der Porcellan- und Thonarbeiter wieder, die schon von 1867 datirte und, wie wir gesehen haben, ebenfalls Beziehungen zur Internationalen hatte. Auch sie stellte jetzt die Cooperativbestrebungen in den Vordergrund. Die Wagenarbeiter, die Posamentirer, die Nagelschmiede, die Kesselschmiede, die Portefeuillearbeiter und noch einige andere Gewerkschaften stellten ebenfalls ihre Syndicalkammern wieder her, so daß im

October die Anzahl dieser Verbände wieder auf etwa 30 gestiegen war [1]). Aber schon vorher waren weiter gehende Pläne aufgetaucht und zum Theil bereits verwirklicht. Eine Föderation nach Art der früheren ließ sich nicht wiederherstellen, aber man ging darauf aus, die Syndicalkammern unter einander auf andere Weise in Beziehungen zu bringen, denen man alles Bedenkliche zu nehmen suchte. So wurde schon im Mai 1872 von etwa zwölf Syndicalkammern im Hinblick auf den bestehenden Bund der Unternehmersyndicate ein weiterer Verband gegründet unter dem Namen „Cercle de l'Union syndicale ouvrière" [2]). Der Zweck desselben ging nach den Statuten dahin, „durch Studien, Einigkeit und Gerechtigkeit" alle möglichen Fortschritte und Verbesserungen zu erzielen und für die Arbeiter aller Gewerbezweige eine große Schule zu schaffen, mit theoretischen und practischen Lehrcursen, Conferenzen u. s. w. Nach Art. 4 sollten alle religiösen und politischen Discussionen strengstens ausgeschlossen bleiben. Das Unternehmen fand bei den Arbeitern vielen Anklang, so daß ihm im October bereits einige zwanzig Syndicalkammern und mehrere Cooperativgenossenschaften und andere Vereine beigetreten waren. Die Regierung verhielt sich anfangs abwartend, und der Polizeipräfect gab den Versammlungen der Delegirten die nöthige Autorisation. Aber man war mißtrauisch und fürchtete, daß der neue Bund sich als eine Fortsetzung der Internationalen entpuppen werde. Daher erklärte schon am 22. October der Polizeipräfect, daß er beauftragt sei, fernere Versammlungen der Delegirten nicht zu gestatten, was einer Auflösung des Verbandes gleichkam. Thatsächliche Gründe für die Maßregel lagen nicht vor; denn es war doch kein ernstlicher Vorwurf, daß die Versammlung bei der Annahme des Artikels 4 „gelächelt" habe, da der „Cercle" sich zugestandenermaßen wirklich niemals mit Politik und Religion befaßt hatte. Ebenso wenig war es eine ernstlich zu nehmende Beschwerde, daß die Anhänger des „Cercle" in einer Versammlung die Vertreter eines mehr bürgerlichen Concurrenzunternehmens, der „Gesellschaft für praktische Studien zur Entwicklung der Cooperativgenossenschaften" niedergestimmt hatten. Der entscheidende Grund war, wie der Präfect offen zugab, daß die Verbindung, wenn auch gegenwärtig noch nichts Bedenkliches über sie bekannt geworden sei, doch in der Zukunft gefährlich werden könne. Ob dieses rein präventive Verbot politisch zweckmäßig war, dürfte zweifelhaft sein. Denn die gemäßigten Elemente hatten damals in den Syndicalkammern in der That das Uebergewicht und ihre Stellung konnte durch jene Maßregel nur erschwert werden.

Nachdem dieser Föderationsversuch gescheitert war, wendeten sich die Arbeitervereine zu einem anderen, dem die Regierung nichts in den Weg legte. Man gründete nämlich eine „auf Gegenseitigkeit beruhende Creditgesellschaft für Syndicalkammern und Cooperativgenossenschaften". Dieselbe erhielt die Form einer Civilgesellschaft mit veränderlichem Capital, der die einzelnen Vereine als solche durch Delegirte beitraten [3]). Der Standpunkt dieses Verbandes war von vorn

[1]) Für das Obige vgl. Barberet, Le mouvement ouvrier etc., passim.

[2]) Die Statuten sind abgedruckt in dem „Rapport d'ensemble" der Ausstellungsdelegation von 1873, p. 49 ff. Vgl. auch Barberet, l. c., p. 81 ff. und die Enquête de la Soc. d'économie charitable, p. 116.

[3]) S. die Statuten im „Rapport d'ensemble" von 1873, p. 57 ff.

herein mutualistisch, da er keinen Zins nahm und keine Dividenden gewährte, aber Abweichungen von seinem rein ökonomischen Programm sind ihm trotz der aufmerksamen polizeilichen Ueberwachung nicht vorgeworfen worden.

Die Lust zum Striken war damals bei den Arbeitern in der That stark abgekühlt; aber es ist unverkennbar, daß diese Creditgesellschaft, wenn man wieder zu der früheren Politik zurückkehren wollte, mit Leichtigkeit für den Dienst derselben hätte verwerthet werden können.

6. Die Delegation zur Wiener Ausstellung.

Je vorsichtiger die Arbeiterverbände in jener Zeit des Belagerungszustandes in ihrem ganzen Auftreten sein mußten, um so erwünschter war ihnen jeder Anlaß, ohne Gefährdung sich nach Außen bethätigen und eine Probe ihrer Leistungsfähigkeit geben zu können. Wie man eine solche Gelegenheit elf Jahre vorher unter dem kaiserlichen Regiment in der nach London gesandten Ausstellungsdelegation gefunden und ausgenutzt hatte, so fand man jetzt in der Wiener Ausstellung eine passende Veranlassung, auch in weiteren Kreisen die Arbeiterbevölkerung aus der noch vorherrschenden Apathie aufzurütteln. Die Regierung trug gegen ihren Willen nicht wenig dazu bei, diese Bewegung zu verstärken. Tolain und einige andere Deputirten hatten bei der Nationalversammlung beantragt, daß für die Entsendung einer Anzahl von Arbeitern nach Wien eine Summe von 100 000 Frcs. ausgesetzt werden möge. In der Sitzung vom 27. März 1873 wurde dieser Antrag von der Nationalversammlung in Uebereinstimmung mit der Regierung nach einer langen und aufgeregten Debatte verworfen. Es zeigte sich in derselben, wie tief das Mißtrauen gegen die Arbeiter bei den leitenden Classen wurzelte, und wie wenig Klarheit man über die wirkliche Lage der Dinge besaß. Das Hauptargument war, daß diese Arbeiterexpedition nur dazu dienen würde, die Internationale wiederherzustellen, wie die Delegation von 1862 den Anstoß zu der Entstehung dieses Bundes gegeben hätte. Als wenn das Wiederaufleben der Internationalen von einer solchen zufälligen Aeußerlichkeit hätte abhängen können, nachdem die ursprünglichen Existenzbedingungen speciell der französischen Internationalen vernichtet waren, ganz abgesehen von dem strengen Ausnahmegesetz von 1872. Diejenigen aber, die geneigt sein mochten, trotz aller Schwierigkeiten und Gefahren den Bund in Frankreich wiederherzustellen, hätten sich für ihre Pläne in Wien keine Instructionen holen können. Einen anderen Einwand erhob der Abgeordnete Malartre, der sich als ehemaliger Arbeiter einführte, und die Mehrheit nahm ihn beifällig auf: es sei möglich, daß die Arbeiter in Wien von ausländischen Concurrenten bestochen und zur Enthüllung von Fabrikgeheimnissen verleitet würden, oder auch, daß sie aus kameradschaftlicher Gesinnung den fremden Arbeitern nützliche Mittheilungen machten.

Nehmen wir aber auch an, daß diese Befürchtungen sowohl hinsichtlich der Internationalen wie der Fabrikgeheimnisse gerechtfertigt gewesen wären, so hätte die Entsendung einer officiellen Delegation auf Staatskosten doch noch immer größere Garantien gegen solche Gefahren geboten, als die Veranstaltung einer freien Mission von Arbeitern, die durch keine Rücksichten gebunden und unter dem nichts weniger als versöhnenden Eindruck dieser Debatten der Nationalversammlung gewählt würden. Eine solche freie Delegation aber kam jetzt trotz mancherlei Schwierigkeiten zu Stande. Die Abgeordneten von 42 Syndical-

kammern und Gewerkschaften versammelten sich am 9. April und wählten eine Commission zur Einleitung des Unternehmens. Vorher schon hatte der radicale „Corsaire“ eine Subscription zu diesem Zwecke eröffnet, die guten Fortgang nahm und die in Aussicht genommenen 100 000 Frcs. aufzubringen versprach, zumal auch viele Unternehmer Beiträge gaben. Zwar wurde der Corsaire am 8. Juni durch den Generalgouverneur von Paris unterdrückt, weil „die von ihm organisirte Subscription eine förmliche politische Association bilde“. Auch wurde am 18. Juni von Seiten der Polizeipräfectur die fernere Versammlung der „Commission du travail“ verboten. Dieselbe bestand aus Delegirten aller Gewerkschaften und hatte neben der eigentlichen Executiv-Commission die allgemeinen Anordnungen und Entscheidungen hinsichtlich der Delegation zu treffen. Später votirte der Stadtrath von Paris 20 000 Frcs. für die Delegation, aber der Seinepräfect widersetzte sich der Ausführung dieses Beschlusses. Trotz alledem aber gingen, nachdem im Ganzen 71 700 Frcs. zusammengebracht waren, aus Paris etwa hundert Arbeiter nach Wien, zu denen noch 55 aus Lyon und einige andere aus Marseille, Nancy, Angoulême und Angers kamen. Die Delegirten haben ihre Berichte veröffentlicht, in denen sie sich in der herkömmlichen Weise nicht nur über die fachlichen, sondern auch über die socialen Fragen verbreiten, und der abschließende „Rapport d'ensemble“ unterläßt nicht, sehr eingehend über die dem Unternehmen in den Weg gelegten polizeilichen Schwierigkeiten zu berichten und namentlich auch die Kammerverhandlungen vom 27. März in extenso auf 30 Seiten abzudrucken. Kurz die Arbeiter konnten von ihrem Standpunkte mit dem Resultate zufrieden sein: die Syndicalkammern waren aus ihrer Stagnation gezogen, sie fanden in den Berichten eine Gelegenheit zu socialpolitischen Kundgebungen, die Arbeiter hatten in legaler Weise mit der Regierung einen Strauß bestanden, und sie konnten aus der Unterdrückung eines Journals Capital schlagen. Solche Effecte zu erzielen, war für die Führer der Arbeiterbewegung wichtiger, als sich in Wien um die zu einer abgeblaßten Erinnerung gewordene Internationale zu kümmern.

Die socialpolitischen Ansichten, die in den einzelnen Berichten wie in dem Schlußbericht entwickelt werden, sind in ihren Grundzügen wieder als mutualistisch zu bezeichnen und im Wesentlichen dieselben, welche in den ähnlichen Kundgebungen unter dem Kaiserreich hervortraten. Die Verfasser verhalten sich nicht revolutionär, aber sie stellen sich der bestehenden Gesellschaftsordnung gegenüber auf einen vorgerückten kritischen Standpunkt.

Die altbürgerliche Partei freilich, wie sie durch den Ducarre'schen Enquêtebericht repräsentirt wird, macht zwischen Kritik und activer Aggression kaum einen Unterschied. Ohne Zweifel sind die Ideen, welche die Arbeiter bei dieser wie bei früheren Gelegenheiten über die mögliche Rolle der Syndicalkammern und über die mögliche Ueberwindung des Lohnsystems durch die Association entwickeln, überschwänglich und größtentheils unausführbar, aber so lange sie solche Ziele nur auf friedlichem Wege verfolgen, ist der Zorn der bürgerlichen Classe nicht gerechtfertigt. Jener Bericht hätte doch auch die in dem Programm der Delegation[1] gegebene Erklärung einigermaßen hervorheben sollen, daß die frühere Form und Thätigkeit der Gewerkvereine, die wesentlich nur auf die Strikes berechnet war,

[1] Rapport d'ensemble; préambule; p. 123.

aufgegeben sei und daß die Syndicalkammern ihre Bestrebungen jetzt auf die Gründung von schiedsrichterlichen Commissionen, Cooperativgenossenschaften und gewerblichen Unterrichtsinstitutionen richten würden.

Freilich muß man auch diese Versicherungen in ihrem richtigen Zusammenhange auffassen. Die nichtofficielle Enquête über die Syndicalkammern, die von der Société d'économie charitable veranstaltet wurde[1]), und der Bericht des Secretärs dieser Gesellschaft, Desportes, gleiten zu leicht über die Kluft hinweg, welche auch die gemäßigten Syndicalkammern von dem bürgerlichen Standpunkte trennt. Die Commission vernahm nur einige wenige Arbeiter, unter denen der Graveur Chabert[2]) der bekannteste war, und Desportes machte aus diesen Aussagen, welche die Friedfertigkeit der Syndicalkammern in das vollste Licht stellten, das Beste im Sinne eines bürgerlich-liberalen Arbeiterfreundes. In Wirklichkeit aber ist die jetzige Abneigung der Syndicalkammern gegen Strikes und materielle Conflicte verbunden mit einem intensiven Gefühle des Classengegensatzes gegen die Bourgeoisie und einem großen Widerwillen gegen jede bürgerliche, wenn auch wohlwollende Beeinflussung. Diese Stimmung tritt auch in den Wiener Ausstellungsberichten deutlich genug zu Tage.

7. Die Ausstellung von Philadelphia.

In den Jahren 1873—76 nahm die Syndicalbewegung wenigstens insofern einen guten Fortgang, als noch viele Kammern sich reconstituirten oder neu entstanden, so daß ihre Gesammtzahl schließlich größer wurde, als sie in der letzten Zeit des Kaiserreichs gewesen war. Dagegen blieb die Stärke der meisten Verbände weit hinter der früheren zurück, weshalb denn auch in den Wiener Ausstellungsberichten über die Theilnahmlosigkeit der Masse der Arbeiter häufig Klage geführt wird. Die Ausstellung in Philadelphia bot nun den Syndicalkammern eine neue Gelegenheit zu dem Versuche, das Interesse der Indifferenten für ihre Sache zu erwärmen. Schon im März 1875 begannen einige Kammern mit der vorläufigen Anregung dieser Frage. Niemand dachte nach den Erfahrungen von 1873 noch daran, die Nationalversammlung um Unterstützung anzugehen, sondern man entschied sich sofort für das Mittel einer öffentlichen Subscription, die jetzt auch bei der demokratischen und radicalen Presse allgemeinere Unterstützung fand. Im Juli wurde von etwa 60 Syndicalkammern eine „Commission du travail" niedergesetzt, welche durch verschiedene Untercommissionen das Nöthige für die Entsendung einer Delegation veranstalten lassen sollte. Die Subscription gerieth indeß nach einem günstigen Anfange bedenklich ins Stocken, da ihr die Sammlungen für die durch die großen Ueberschwemmungen verwüsteten Gebiete hinderlich in den Weg traten. Im December aber votirte der Pariser Stadtrath auf den Antrag Clemenceau's einen Beitrag

---

[1]) Die Sitzungen dauerten mit großen Unterbrechungen vom 5. März 1873 bis zum 20. Februar 1874. Dann folgte noch im Februar 1875 ein von derselben Gesellschaft veranstalteter Congreß zur Behandlung derselben Angelegenheit. S. dessen Resolutionen für gesetzliche Regelung der Syndicalkammern beider Kategorien, Union nationale, vom 10. April 1875.

[2]) Auf dem Arbeitercongreß zu Lyon (Séances, p. 399) sprach derselbe Chabert sich für den Collectivismus aus. Ebenso als Redner bei einem Banquet der Bauschreiner. S. Le Prolétaire, vom 15. Februar 1879.

von 30 000 Frcs. für die Subscription, der indeß nach dem Willen des Präfecten nicht in dieser Weise geleistet, sondern zum Aerger der Arbeiter später in einzelnen Quoten den gewählten Delegirten persönlich auf der Präfectur ausgezahlt wurde.

Mittlerweile hatten die Wahlen stattgefunden und einige radicale Deputirte, wie Barodet, Nadaud und Andere, glaubten mit Aussicht auf Erfolg bei der neuen Nationalversammlung die Bewilligung eines Beitrags für die Arbeiterdelegation beantragen zu können. Die Deputirtenkammer und der Senat genehmigten in der That im Mai 1876 einen Credit von 100 000 Frcs. für jenen Zweck, jedoch gegen den Willen der ersten Antragsteller unter der Bedingung, daß der Handelsminister die Delegirten ernenne, wodurch derselbe auch die Möglichkeit erhielt, der Delegation anderweitige Vorschriften zu machen. Auf dieses Verfahren aber wollte sich die Mehrheit der Syndicalkammern nicht einlassen, und in einer Versammlung, in welcher 46 Gewerkschaften vertreten waren, entschieden sich 45 für die Zurückweisung der Staatsunterstützung, und zwar der Mehrheit nach deswegen, weil die von dem Minister gestellten Bedingungen unannehmbar seien, während eine Minderheit noch das Motiv geltend machte, man dürfe überhaupt vom Staate nichts annehmen, weil das die Anerkennung der „prédominance“ des Staates bedeute[1]). Die freie Delegation wurde also jetzt mit den durch Subscription aufgebrachten Mitteln so gut es ging ausgerüstet, indem man die Zahl der Abgeordneten auf 30 beschränkte, welche 26 Gewerbe vertraten. Nur wenige Syndicalkammern befaßten sich mit der officiellen Delegation, die übrigens außerhalb der Verbände leicht genug zusammengebracht werden konnte. Die freie Delegation unterließ natürlich nicht, in Amerika ihre äußerlich mehr begünstigte Concurrentin mit kritischem Auge zu beobachten[2]).

Von der freien Delegation wurden 25 specielle Berichte und ein Gesammtbericht geliefert, die größtentheils schon vor Ende 1878 veröffentlicht worden sind. Die socialen Erörterungen nehmen in diesen Berichterstattungen wieder einen bedeutenden Raum ein, obwohl sie, wie das nicht wohl anders möglich ist, meistens nur neue Formulirungen oft wiederholter Forderungen und Ansichten sind. In einzelnen von diesen Arbeiten herrscht die Lehre Proudhon's mit ihren äußersten Consequenzen, so namentlich in dem Berichte der Schuhmacher. Daß durchweg trotz der Enthaltung von revolutionärer Agitation ein der Bourgeoisie und dem bürgerlichen Republikanismus abgeneigter Classengeist zum Ausdruck kommt, war schon nach der Art der Entstehung dieser Delegation vorauszusehen.

8. Der Arbeitercongreß in Paris.

Noch im October desselben Jahres 1876 gelang es den Syndicalkammern, eine Arbeiterkundgebung zu Stande zu bringen, die als die erste dieser Art in Frankreich anzusehen ist und der socialen Bewegung einen neuen Anstoß gab. Es war dies der Congreß, zu dem sich in Paris Delegirte von Syndicalkammern und anderen Arbeitervereinen aus ganz Frankreich vereinigten. Die Arbeiterpartei glaubte, daß die Existenz der Republik nunmehr genügend gesichert und

---

[1]) So z. B. die Schuhmacher. S. Rapports de la dél. libre à l'exp. de Phil. Cordonniers, p. 5.

[2]) S. z. B. Rapports, etc.; Mécaniciens, p. 3.

daher die Zeit gekommen sei, den bürgerlichen Republikanern, mit denen die Arbeiter bisher in politischen Dingen zusammengegangen waren, den Absagebrief zu schreiben und den socialen Aufgaben wieder ihre volle Kraft zuzuwenden. Daher das Project dieser Versammlung, die in exclusivster Weise nur Arbeiter zulassen sollte; keine „Politiciens", keine Literaten, keine Theoretiker, „welche die Köpfe verwirren und nach ihrem Sinne leiten und den Congreß für ihre Wahlzwecke oder politischen Pläne ausnützen würden." Diese Abneigung gegen die bürgerlichen Politiker, so hochgradig deren Radicalismus auch sein mochte, hatte sich in der Arbeiterpartei in den letzten Jahren immer schärfer ausgesprochen. Ein kurz vorher gegründetes und im nächsten Jahre wieder eingegangenes Blatt, die Tribüne, das die Arbeiter einigermaßen als Organ ihrer Ideen anerkannten, eröffnete im Juni die Propaganda für den Plan, und mit großem Erfolge. Aus einer vorläufigen Versammlung ging eine Initiative-Commission hervor, welche an alle Pariser Syndicalkammern eine unmittelbare Einladung und außerdem eine öffentliche Aufforderung an alle französischen Arbeitervereine der verschiedenen Gattungen erließ. Alle bestehenden Vereine sollten Delegirte wählen, aber es war auch gestattet, daß sich Arbeiter eigens zu Gruppen vereinigten, um einen Vertreter zu dem Congreß abzuordnen.

Der Congreß wurde am 2. October eröffnet und hielt bis zum 10. October zehn Sitzungen. Aus Paris waren 255, aus den Departements 105 Delegirte erschienen, deren Liste zugleich eine Uebersicht über die damalige Zahl und Vertheilung der socialpolitisch thätigen Arbeitervereine darbietet[1]).

Paris war zunächst vertreten durch die Delegirten von 70 Syndicalkammern, unter denen sich auch eine „weibliche" befand, nämlich die der Weißzeugnäherinnen, wie denn auch schon in die Initiative-Commission eine „Bürgerin" aufgenommen worden war. Der Compagnonage-Verband der „Ferrandiniers" ist ebenfalls mit unter den Syndicalkammern aufgeführt, und auch die Syndicalkammer der Handelsgehülfen steht mit unter den Arbeiterverbänden, obwohl ihr diese Stellung zuweilen bestritten wird.

Unter den übrigen Pariser Gesellschaften finden wir eine „Caisse de chômage" der Schuhzuschneider und eine „Société de prévoyance et de solidarité" der Hemdenschneider, die also den älteren Typus der Gewerkvereine repräsentiren. Ferner sechs professionelle Hülfsgesellschaften, fünf Productivgenossenschaften, zehn Consumvereine und noch fünf andere Gesellschaften.

Aus Lyon war eine Collectiv-Delegation von acht Personen von einer Centralcommission der Arbeitervereine abgesandt worden, neben welcher noch ein besonderer Delegirter der Mechaniker erschien.

Marseille war vertreten durch Abgeordnete der Syndicalkammern der Bäcker und der Bijouteriearbeiter und des Gesellenverbandes Union. Andere Städte, aus denen Delegirte von Syndicalkammern sei es allein, sei es neben den Vertretern anderer Gesellschaften ausdrücklich erwähnt werden, waren Angers, Besançon, Bordeaux, Grenoble, Limoges, Nantes, Puteaux, Roubaix. Außerdem finden wir noch Delegirte von anderweitig oder nicht bestimmt bezeichneten Vereinen aus 27 anderen Städten.

---

[1]) Séances du congrès ouvrier de France. Session de 1876 (Paris 1877), p. 54 ff.

Immerhin ist aus dieser unvollständigen Statistik zu erkennen, daß das Syndicalwesen schon im Jahre 1876 wieder eine beachtenswerthe Ausdehnung gewonnen hatte. Durch den Congreß aber erhielt dasselbe einen kräftigen Antrieb zu noch größerer Entwickelung, namentlich auch zu weiterer Verbreitung in den Departements. Keine einzige der acht Hauptfragen, welche auf der Tagesordnung des Congresses standen, wurde behandelt, ohne daß die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Syndicalkammern wieder und wiederum hervorgehoben worden wäre. Wie sollte die klägliche Lage der weiblichen Arbeiter, die von mehreren Rednerinnen mit Sachkenntniß dargestellt wurde, verbessert werden? Durch Gründung weiblicher Syndicalkammern und Cooperativgenossenschaften. Daran knüpfen sich nach dem Bericht der Citoyenne André die weiteren Wünsche der Herabsetzung der Arbeitszeit für die Frauen auf acht Stunden, des Verbotes der Nachtarbeit, der Revision des Gesetzes über die Kinderarbeit, der Einrichtung weltlicher Arbeitsinstitute als Concurrenz gegen die klösterlichen.

Die zweite Frage betraf die Syndicalkammern selbst, namentlich die für dieselben zu wünschende Gesetzgebung. Der Lockroy'sche Gesetzentwurf wurde scharf kritisirt, einige Redner gaben neue Entwürfe zum Besten, der schließlich angenommene Commissionsantrag aber verlangte einfach die Abschaffung aller das Associationsrecht beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen.

In Betreff der Gewerbegerichte wurde neben anderen radicalen Reformen wieder die Zuziehung von Sachverständigen aus den Syndicalkammern verlangt.

In den Verhandlungen über das Thema der specifischen Arbeiter-Deputirten wollte wenigstens ein Redner den Syndicalkammern die Aufgabe zuweisen, die Candidaten aufzustellen.

Daß die Arbeitersyndicate von den meisten Rednern als die eigentlich competenten Leiter des Lehrlingswesens und des gewerblichen Unterrichts hingestellt wurden, entsprach den schon oft laut gewordenen Anschauungen. Nicht minder wurde ihnen, unter Ablehnung jeder Einmischung des Staates, die Organisation der Cassen für Alterspensionen und zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zugewiesen.

Die achte Frage betraf die Herstellung von Beziehungen zwischen den ländlichen und den städtischen Arbeitern, überhaupt die Hereinziehung der ersteren in die sociale Bewegung, und auch für diesen Zweck wurde neben verschiedenen anderen Mitteln die Gründung von „syndicats à bon marché" vorgeschlagen.

Von besonderem Interesse war die Behandlung des sechsten Punktes des Programms, der Cooperativ-Genossenschaften. Hier trat der junge Anstreicher Finance als Anhänger Comte's und Mitglied der positivistischen Arbeitergesellschaft den vorherrschenden Ansichten über die Leistungsfähigkeit des Genossenschaftswesens mit einer sehr beachtenswerthen Rede entgegen, in der er aus den bisher vorliegenden Erfahrungen und unter Berufung auf die im Wesen der Association liegenden Schwierigkeiten zu zeigen suchte, daß von der vielgerühmten Cooperation keine socialen Verbesserungen zu erwarten seien. Diese Kritik, die sich übrigens auch vielfach an Proudhon anlehnte, fand indeß bei der Majorität eine sehr ungünstige Aufnahme. Der von Finance in seinem Sinne erstattete Bericht wurde zurückgewiesen und eine neue Commission für dieses Thema ernannt, deren Bericht die Fruchtbarkeit des cooperativen Princips anerkannte, für die zu gründenden Genossenschaften die Untheilbarkeit des Capitals und überhaupt

einen auf das Classeninteresse, nicht auf den Vortheil der Einzelnen berechneten Betrieb verlangte, was wieder die Leitung solcher Unternehmungen durch die Syndicalkammern voraussetzt. Finance selbst betrachtete übrigens ebenfalls die Syndicalkammern als die allein praktischen Arbeiterverbände. Sie sollen nach seiner Ansicht die Arbeitsbedingungen durch Verhandlungen mit den Unternehmern und schiedsrichterliche Commissionen regeln, und im äußersten Falle, wenn die öffentliche Meinung auf Seiten der Arbeiter ist und keine anderen Mittel zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche helfen, auch zu Arbeitseinstellungen schreiten. Daher verlangt Finance volle Freiheit der Coalition „der nationalen wie der internationalen". Interessant im Munde eines in seiner Art socialistischen Arbeiters ist namentlich auch die Auseinandersetzung, daß die Lage des Lohnarbeiters einen Hauptvortheil habe in der „geistigen Muße", die sie möglich mache. Während der Unternehmer sowohl wie der Productivgenossenschafter zu jeder Zeit von Sorgen verfolgt werde, könne der Lohnarbeiter nach verrichtetem Tagewerk sich in voller Freiheit der Beschäftigung mit politisch-socialen und philosophischen Fragen hingeben. Eben deswegen sei eine Hauptforderung der Arbeiter die Herabsetzung der Arbeitszeit. Der Lohn aber soll nach der Lehre Comte's nicht der Marktpreis der Waare Arbeit sein, sondern eine angemessene Abfindung darstellen, die zum bequemen Unterhalt einer Familie von durchschnittlich sieben Personen hinreicht. Wie diese Forderung erfüllt werden soll, wie überhaupt das Comte'sche Ideal einer auf allseitiger Pflichterfüllung beruhenden Gesellschaftsordnung zu verwirklichen sei, erklären die Positivisten, darin wenigstens ihrer erfahrungsmäßigen Methode getreu, nicht zu wissen; aber sie hegen die Hoffnung, daß man einmal durch Versuche und Beobachtungen „die natürlichen Gesetze entdecken" werde, die nach Comte die gesellschaftlichen Erscheinungen beherrschen und deren Kenntniß auch zu der richtigen Leitung der socialen Bewegung führen werde. Für diese idealistischen Hoffnungen und deren ziemlich pedantische Begründung läßt sich indeß die Masse der Arbeiter nicht begeistern, daher denn die positivistische Gruppe, die auf dem Congresse in der Hitze der Debatte sogar einmal als eine „Coterie" bezeichnet wurde, eine isolirte Stellung einnimmt.

9. Der Arbeitercongreß in Lyon.

Die Arbeitercongresse sollten nun, nachdem der erste Versuch in Paris in so befriedigender Weise gelungen war, zu einer ständigen Institution gemacht werden. Lyon wurde ausersehen als Versammlungsort des zweiten Congresses, der schon im nächsten Jahre stattfinden sollte. Eine provisorische Commission berief die Vertreter der Arbeitervereine in dieser Stadt zu einer Versammlung, an der sich 32 Gewerbe betheiligten und die die Organisation des neuen Congresses einer Delegation von 64 Mitgliedern übertrug. Aber kaum hatte diese ihren ersten Aufruf mit einem vorläufigen Programm an die Syndicalkammern und alle anderen Arbeitervereine erlassen, als die Reaction vom 16. Mai 1877 dem Unternehmen hemmend in den Weg trat. In Lyon wurden die Syndicalkammern vom Präfecten sogar aufgelöst, jedoch scheinen sie thatsächlich doch fortbestanden zu haben. Um dem Vereinsgesetze auszuweichen, reducirte sich die Organisationscommission jetzt auf 20 Mitglieder, unter denen drei Frauen, und dieser Ausschuß setzte die Vorbereitungen so gut es ging fort. Obwohl nun aber das

Broglie'sche Regiment durch die Wahlen vom 14. October verurtheilt worden war, sahen sich die Veranstalter des Congresses doch genöthigt, den Zeitpunkt der Versammlung bis in das folgende Jahr hinauszuschieben, und zwar bis zum 28. Januar 1878. Die Sitzungen des Congresses, der als „Privatversammlung" organisirt war, dauerten bis zum 8. Februar, und die Betheiligung war nicht unbedeutend, wenn man berücksichtigt, daß Lyon nicht eine so große Zahl einheimischer Delegirte stellen konnte, wie Paris bei der Versammlung von 1876. Auch dieses Mal sollten principiell ausschließlich „Arbeiter" und zwar nur als Vertreter von Vereinen oder eigens gebildeten „Gruppen" zugelassen werden. Jedoch rechnete man außer den Handelsgehülfen auch noch die Lehrer und Lehrerinnen zu der Arbeiterclasse, und man findet in der Liste der Delegirten einige Persönlichkeiten, deren Arbeitercharakter sehr zweifelhaft ist. Auch die ländlichen Arbeiter waren eingeladen, jedoch nur schwach vertreten. Es waren im Ganzen 9 weibliche und 129 männliche Delegirte erschienen. Von den ersteren gehörte die größte Zahl der allgemeinen Syndicalkammer der Arbeiterinnen von Lyon, eine der Lyoner Syndicalkammer der Spulerinnen und eine der Pariser Syndicalkammer der Weißzeugnäherinnen an. Außerdem befand sich unter ihnen eine Pariser Lehrerin und die Vertreterin einer Lyoner Cooperativgenossenschaft. Unter den männlichen Delegirten waren einige fünfzig in Lyon ansässig, während 22 aus Paris, 5 aus Marseille, 5 aus Grenoble, 5 aus St. Etienne, 11 aus Tarare und die übrigen aus Bordeaux, Havre, Nantes, Reims, Dijon, Besançon, Limoges, Vienne, St. Chamond und einigen kleineren Städten gekommen waren. In den meisten Fällen ist in dem Verzeichniß der Delegirten die besondere Art des Vereines, der sie gesendet hat, nicht näher bezeichnet, was vielleicht darauf hindeutet, daß dieser Congreß nicht in so engem Zusammenhange mit den Syndicalkammern stand, wie der erste, wenn auch die leitenden Persönlichkeiten desselben zugleich in der Syndicalbewegung die Hauptrolle spielen.

Die zu behandelnden Fragen[1]) waren wieder dieselben, die auch in Paris auf der Tagesordnung gestanden hatten; hinzugekommen war nur das Thema der industriellen Krisen und der Arbeitslosigkeit und das der Landstreicherei und des Sittenzustandes in den industriellen Bezirken. Ueber den ersteren Gegenstand hielt Finance, wieder gestützt auf Comte, Laffite und Proudhon, eine interessante Rede, in welcher er ebenso die tollen Speculationen der Production wie die unvernünftigen Capricen der Consumtion verurtheilt und zur Regelung der ersteren die Einführung stabilerer Sitten in der letzteren empfiehlt, wozu die Arbeiter, weil sie die Masse repräsentiren, viel beitragen könnten. Im Uebrigen betrachtet Finance es als eine specielle Pflicht der industriellen Unternehmer, die durch Veränderung der Productionsmittel und die Einführung von Maschinen für die Arbeiter entstehenden Uebel zu mildern; er verlangt wieder Herabsetzung der Arbeitszeit, und zwar gleichzeitig für alle Arbeiter Europa's, da die internationalen Beziehungen bei einer solchen Maßregel berücksichtigt werden müßten. Andererseits

[1]) Es wurden, wie auch auf dem Pariser Congresse, nur Vorträge gehalten, ohne Discussion, nur mit Abstimmung über die von den Commissionen vorgeschlagenen Resolutionen. Vgl. auch den Bericht von Harrison in v. Holtzendorff's und Brentano's Jahrbuch für Gesetzgebung rc. 1878, III, 211 ff. Ferner den Artikel Limousin's im Journ. des écon., 1878, I. 403.

seits aber will er insofern Staatshülfe, als der Staat und die Gemeinden immer nützliche Arbeiten und entsprechende Capitalien in Reserve halten sollen, um in kritischen Zeiten die brachliegenden Arbeitskräfte zu verwenden und zwar **nützlich** zu verwerthen.

Die von der Majorität des Congresses angenommenen Resolutionen über die Frage der Arbeitslosigkeit und der Krisen haben übrigens keine Beziehung zu der Rede von Finance. Man verlangt namentlich für die Syndialkammern das Recht, sich im ganzen Lande zu „föderiren", damit sie im Stande seien, die Fluctuationen des Arbeitsmarktes zu verfolgen und auszugleichen; die Kammern sollen ferner, nachdem dieser große Verband hergestellt sei, ihren Mitgliedern die moralische Verpflichtung auferlegen, die überstündige Arbeit, sofern es sich nicht um ungewöhnliche und unvorgesehene Fälle handelt, grundsätzlich zu verweigern. Man wünscht einen gesetzlich bestimmten Arbeitstag von 10 Stunden, stellt aber als eigentliches Ziel die Achtstundenarbeit hin.

Der Geist dieser Beschlüsse ist im Vergleich mit der Haltung des ersten Congresses unverkennbar radicaler geworden, und dasselbe kann man überhaupt von dem in Lyon vorherrschenden Tone sagen. Die Resolutionen über die Syndicalkammern (s. Anhang Nr. 12) lauten wieder viel unumwundener, als die in den neueren Statuten übliche Sprache: man stellt obenan unter den Aufgaben dieser Institution „die Regelung der Production, die Aufrechterhaltung des Lohnes und die Vertheidigung der Interessen der Arbeiter durch legalen Widerstand und durch Interdicirung der Häuser, welche das Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen der Arbeiter und den Forderungen des Capitals stören".

Bei den Verhandlungen über die Cooperativgenossenschaften erklärte der Schneider Dupire, der 1876 noch für die Productivassociation eingetreten war, den Collectivismus als das einzige sociale Heilmittel[1]). Auch brachte Dupire gemeinschaftlich mit dem Mechaniker Ballivet zu den Resolutionen über Syndicalkammern und Associationen ein rein collectivistisches Amendement ein[2]), das aber mit großer Mehrheit verworfen wurde. Noch einige andere collectivistische Kundgebungen deuteten auf das Wiedererwachen des utopistischen Socialismus hin, wenn sie auch im Ganzen nicht viel Anklang fanden.

Bemerkenswerth aber ist auch, daß sowohl auf dem zweiten wie auf dem ersten Congreß, trotz des bewußten Gegensatzes der Mitglieder gegen die Bourgeoisie, trotz des durchweg radicalen Grundzugs ihrer Anschauungen und trotz der oft weitschweifigen und bombastischen Form die gehaltenen Reden dennoch

---

[1]) S. oben S. 2. Die Enthüllungen der „Lanterne", die auch Barberet fälschlich als einen Mitarbeiter der Polizei denuncirt hat, sind freilich mit Vorsicht aufzunehmen; aber Dupire hat nach seiner Ausschließung von der Arbeiterpartei nichts gethan, um die Falschheit jener Anschuldigung zu beweisen.

[2]) „Considérant que l'émancipation économique des travailleurs ne sera un fait accompli que lorsque ceux-ci jouiront du produit intégral de leur travail; que pour atteindre ce but, il est nécessaire que les travailleurs soient les détenteurs des éléments utiles à la production: matières premières et instruments de travail; consequemment le congrès invite toutes les associations ouvrières en général, à étudier les moyens pratiques pour mettre en application le principe de la propriété collective du sol et des instruments de travail." (Séances du congrès de Lyon, p. 595.)

in ihrem Tone etwas akademisch Gemäßigtes behielten. Ferner verdient auch die streng legale Haltung beider Versammlungen hervorgehoben zu werden. Weit entfernt, zu agitatorischen Zwecken Conflicte mit den Behörden zu suchen, war man vielmehr mit peinlicher Sorgfalt bestrebt, allen polizeilichen Vorschriften buchstäblich nachzukommen. So wurde auf dem Pariser Congresse ein Delegirter nicht zum Worte zugelassen, weil er zwar in Frankreich geboren war und stets dort gelebt hatte, aber von einem belgischen Vater stammte und nicht naturalisirt war. In Lyon wurde in den Resolutionen in Betreff der Arbeitslosigkeit die von der Commission vorgeschlagene Befürwortung der Amnestie der wegen des Commune-Aufstandes Verurtheilten abgelehnt, nicht etwa wegen mangelnder Sympathien für dieselben — man stimmte vielmehr einem Redner zu, welcher sagte: „l'amnistie est dans nos cœurs, cela suffit" —, sondern weil man den Congreß zu compromittiren fürchtete.

10. Der internationale Congreß und die Ausstellung von 1878.

In Lyon wurde noch beschlossen, daß bei Gelegenheit der Weltausstellung ein außerordentlicher Arbeitercongreß im September nach Paris einzuberufen sei, und zwar ein solcher mit internationalem Charakter. Man hoffte, daß die Regierung bei Gelegenheit einer internationalen Ausstellung an dieser Eigenschaft keinen Anstoß nehmen werde, und diese Hoffnung schien später immer mehr berechtigt, als die Regierung einige Dutzend internationale Congresse für die verschiedensten Specialitäten genehmigte. Aber die Worte „internationaler Arbeitercongreß" riefen begreiflicher Weise besonders beunruhigende Ideen-Associationen wach, zumal das Pariser Organisationscomité dem Congreß auch noch das Epitheton „socialistisch" beifügte, das freilich in der Sprache der französischen Arbeiterpartei eine weitere Bedeutung hat, als im Deutschen. Das Schlimmste jedoch war, daß die eigentlich social-revolutionäre Partei, namentlich vertreten durch die Mitarbeiter an der communistischen „Egalité", Guesde (eigentlich Basile), Deville, Massard, Chabry u. A. sich mit der Arbeiterpartei, welche durch die Syndicalkammern und Cooperativgenossenschaften repräsentirt wird, in Verbindung zu setzen wußte.

Anfangs versuchte diese Partei[1]) neben dem in Lyon beschlossenen Arbeitercongreß, mit dem sie nicht zufrieden war, einen „Congrès révolutionnaire international socialiste" zu organisiren. Aber nachdem im Mai einige von ihren Angehörigen auf Grund des Gesetzes gegen die Internationale verurtheilt worden waren, gaben die Leiter dieses Unternehmens dasselbe auf und wandten sich dem Arbeitercongreß zu, indem sie als Delegirte von allerlei obscuren oder ad hoc gebildeten Vereinen und Gruppen auftraten. Der leitende Ausschuß zur Veranstaltung des Arbeitercongresses war schon im Februar in einer Versammlung gewählt, an der Abgeordnete von 80 Syndicalkammern und anderen wirklichen Arbeitervereinen sich betheiligten. Mehrere Monate hindurch ließ die Polizei die Versammlungen dieses Ausschusses ungestört stattfinden. Nachdem aber die social-revolutionären Agitatoren in denselben eingedrungen waren und einen nicht unbedeutenden Einfluß erlangt hatten, kündigte der Polizeipräfect der Cassen-

---

[1]) Nach dem Berichte des Staatsanwalts, Gazette des trib., vom 24. und 25. October 1878.

führerin Floch an, daß der Congreß nicht geduldet werden würde. Ob dieses präventive Verbot mit dem Gesetz über die öffentlichen Versammlungen von 1868 vereinbar war, wollen wir nicht untersuchen. Jedenfalls aber entsprach es der üblichen Interpretation der bestehenden Vereinsgesetzgebung, daß der Ausschuß, der Monate lang in geregelter Form seine Sitzungen hielt und mehr als zwanzig Mitglieder zählte, als verbotener Verein angesehen wurde.

Die extreme Partei in der Organisations-Commission, der sich 25 Arbeitergruppen anschlossen, erklärte sofort, daß der Congreß trotz des Verbotes stattfinden werde, nöthigenfalls in dem Domicil eines der Ihrigen als reine Privatversammlung. Die gemäßigte Gruppe in der Commission, welche die Majorität bildete und hauptsächlich aus Vertretern der Syndicalkammern bestand, zeigte sich anfangs unentschieden und wurde deshalb von der anderen Partei der Feigheit und des Verraths beschuldigt. Jedoch kündigte auch sie bald wieder an, daß das Organisationscomité nicht aufgelöst sei und daß die „zur Ausstellung delegirten Arbeiter" sich, wie bisher, bei der Syndicalkammer der Köche melden könnten. Auch fanden auf dieser Seite bald wieder private Versammlungen gewisser Ausschußmitglieder statt. Am 3. September endlich versammelte sich wieder die ganze Commission und auf Grund eines vorgelesenen Rechtsgutachtens beschloß man, den Congreß trotz des Verbotes am 5. September als Privatversammlung in einem von Finance auf seinen Namen förmlich gemietheten Locale zu eröffnen. Zu dem festgesetzten Zeitpunkte aber drang die Polizei in den Saal ein und nahm zahlreiche Verhaftungen vor. Der Besuch dieser Versammlung war nach dem französischen Recht nicht als Vergehen anzusehen und es ist auch keine Anklage deshalb erhoben worden; das Vergehen bestand in der Theilnahme an dem Organisations-Ausschuß, der als unerlaubter Verein angesehen wurde, und man verhaftete eben die Theilnehmer an diesem Verein bei Gelegenheit jener Privatversammlung. Freilich griff man, da man einmal am Verhaften war, auch einige Personen auf, die an der Commission gar nicht betheiligt waren. Die ganze Angelegenheit schrumpfte übrigens jetzt stark zusammen; keinem einzigen der Angeklagten konnte nachgewiesen werden, daß er zu irgend einer verbotenen internationalen Gesellschaft gehöre, und die Anklage wurde, wie gesagt, schließlich nur erhoben, nicht wegen der Betheiligung an der Internationalen oder an einer verbotenen Versammlung, sondern wegen der Theilnahme an der Organisations-Commission. Die Strafen fielen denn auch für die eigentlichen Arbeiter, die Vertreter der Syndicalkammern, sehr milde aus und bestanden nur in Geldbußen von 50—100 Frcs. Die communistischen Journalisten und Agitatoren jedoch wurden viel strenger behandelt, Guesde namentlich wurde zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Gegen Finance wurde auf 50 Frcs. Geldbuße und eine Gefängnißstrafe von zwei Wochen erkannt, weil er in dem Getümmel, das bei dem Eindringen der Polizei entstand, einen Polizeicommissar beim Halse gefaßt haben soll, was er übrigens nicht nur selbst entschieden bestritt, sondern auch Alle für unwahrscheinlich halten, welche die unscheinbare und wenig streitbare Persönlichkeit des positivistischen Philosophen kennen.

Das Verbot des Congresses, gleichviel ob es in allen Einzelheiten correct durchgeführt worden ist oder nicht, hat höchst wahrscheinlich verhindert, daß die Syndicalkammern sich in einer Weise compromittirten, die für ihre fernere

Existenz hätte gefährlich werden können. Sie hatten sich bedenklich weit mit den agitatorisch-revolutionären Elementen eingelassen, die sich ihnen schon auf dem zweiten Congresse einigermaßen genähert hatten, und wahrscheinlich würden diese für den Ton und die Beschlüsse der jetzigen Versammlung maßgebend geworden sein. Guesde hatte bereits die (im Proceß bekannt gewordenen) collectivistischen Resolutionen entworfen, die er durchzusetzen hoffte und wahrscheinlich auch wirklich durchgesetzt haben würde. Freilich ist auf der anderen Seite auch nicht zu verkennen, daß das Verbot des Congresses, das die Arbeiter als eine Verletzung ihrer Gleichstellung mit der bürgerlichen Classe betrachteten, ebenfalls dazu beigetragen hat, die gemäßigtere, eigentliche Arbeiterpartei den Socialrevolutionären näher zu bringen. Namentlich scheinen die letzteren in den Versammlungen, die sich in Paris mit der Vorbereitung des dritten ordentlichen Arbeitercongresses beschäftigen (der nach einem in Lyon gefaßten Beschlusse im September 1879 in Marseille stattfinden sollte), in unerfreulicher Weise Boden zu gewinnen [1]).

Daß die Syndicalkammern zu revolutionären Clubs werden, ist freilich trotzdem nicht zu befürchten. Sie repräsentiren eben wirkliche Arbeiter, und diese lieben, wenn sie selbständig über sociale Dinge zu denken suchen, zwar den Kitzel starker Worte und Resolutionen, lassen sich aber in ihrem praktischen Leben nicht sonderlich dadurch beeinflussen. In ihren Kundgebungen allerdings werden die Syndicalkammern seit der Befestigung der Republik immer radicaler, und um ihr Bedürfniß zu befriedigen, sich ganz nach ihrem Sinne und ganz frei von allem Bourgeois-Sauerteig äußern zu können, hat ein Theil der Partei der Syndicalkammern im November 1878 denn auch endlich das längst projectirte reine Arbeiterblatt, „le Prolétaire“ ins Leben gerufen. Das kurz vorher von Pauliat mit Unterstützung einiger radicalen Deputirten gegründete Wochenblatt „la République démocratique et sociale“ hatte den Ansprüchen der Puristen noch nicht zu genügen vermocht. Der „Prolétaire“ läßt zwar die Jünger der verschiedensten socialistischen Schulen zum Worte kommen, aber er muß erfahren, daß es doch nicht so leicht ist, den Fachjournalisten Concurrenz zu machen. Anfangs erschien er zweimal wöchentlich, aber schon nach kurzer Zeit sah er sich aus Mangel an Absatz genöthigt, zu einem einfachen Wochenblatt zu werden. Die Opferwilligkeit der Arbeiter scheint nicht groß genug gewesen zu sein, um die Langweiligkeit ihres Organs zu tragen. In Betreff der Ausstellung von 1878 sei noch erwähnt, daß die Syndicalkammern wieder in der üblichen Weise durch Delegirte Bericht erstatten ließen, die sowohl die technischen Angelegenheiten wie die socialökonomischen Interessen der einzelnen Industriezweige berücksichtigen. Veröffentlichungen derselben liegen uns bisher noch nicht vor. Der Beschluß der Syndicalkammer der Pariser Steinmetzen, ein Meisterstück auszustellen, gab den ersten Anstoß zu der in vieler Beziehung interessanten Arbeiterausstellung in der Avenue Labourdonnaye. Ein Concurrenzunternehmen am Quai d'Orsay,

---

[1]) S. z. B. in der „Révolution française“ vom 4. Mai 1879 den Bericht über eine dieser Versammlungen, in der 47 Syndicalkammern und 15 andere Arbeitergruppen vertreten waren. Nicht nur, daß Einige der wegen der Pariser Congreßangelegenheit Verurtheilten in sehr extremer Weise redeten, sie fanden auch für ihre Anträge eine große Majorität, was darauf hindeutet, daß sie einen nicht geringen Einfluß besitzen.

das jede officielle Unterstützung verschmähte und ganz „frei“ sein wollte, endigte durch Bankrott.

11. Die Strikes von 1878—79.

Was die praktische Bethätigung der Gewerkvereinspolitik betrifft, so blieben die Strikes durchweg selten bis zum Frühjahre 1878. Seitdem aber erhoben sich wieder zahlreiche Conflicte zwischen Capital und Arbeit in den verschiedensten Gegenden des Landes, die indeß nicht etwa durch eine Wiederbelebung der Internationalen oder überhaupt durch äußere Impulse zu erklären, sondern spontan auf ökonomischem Boden entstanden sind. In mehreren Fällen handelte es sich um Widerstand gegen eine Verminderung des Lohnes, so namentlich in dem ersten größeren Strike dieser neuen Reihe, dem der Bergleute in Decazeville (im März 1878), der nur wenige Wochen dauerte und ohne Erfolg für die Arbeiter endigte. Um dieselbe Zeit finden wir eine Arbeitseinstellung in Montceau-les-Mines, wo die Bergleute trotz der Ungunst der Geschäftslage eine Lohnerhöhung verlangten, aber natürlich vergebens, zumal die Gesellschaft ihrerseits schon daran denken mußte, die Arbeit zu beschränken, was sie später auch in großem Maße gethan hat. In Tarare versuchten die Appretirer durch einen Strike eine Lohnerhöhung zu erreichen, obwohl viele Arbeiter ohnehin keine Beschäftigung hatten. In Besançon griffen die Bäckergesellen unter der Leitung ihrer Syndicalkammer zu demselben Mittel, um die Nachtarbeit zu beseitigen und statt der bisherigen Einrichtung, wonach die Gesellen bei den Meistern Kost und Wohnung hatten, die den übrigen Arbeitern längst zu Theil gewordene Freiheit mit einem entsprechenden Lohne zu erlangen. In Marseille antworteten die Maschinisten und Heizer der Dampfschifffahrtsgesellschaften auf eine von der Messageries-Gesellschaft vorgenommene Personalverminderung mit der Forderung einer Lohnerhöhung nach einem von ihrer Syndicalkammer aufgestellten Tarif, unter Androhung einer Arbeitseinstellung, die auch zur Ausführung gebracht wurde, aber ohne Gewinn für die Arbeiter. In den Bergwerken der großen Gesellschaft von Anzin stellten im Juli über 10 000 Arbeiter plötzlich ihre Thätigkeit ein, weil der Stücklohn herabgesetzt worden war. Der Strike verlief in aller Ordnung, aber die Arbeiter mußten sich schließlich fügen. Andere Arbeitseinstellungen kamen im Laufe des Sommers vor bei den Puddlern in Unieux, bei den Bandwebern in Commines (wegen Lohnverminderung), bei den Färbern und bei den Schnürbandwirkern in St. Chamond (wo durch eine Gegencoalition der Unternehmer 5000 Arbeiter außer Beschäftigung kamen), bei den Glacirerinnen in St. Etienne, bei den Bäckern in Bordeaux (die einige Concessionen erlangten), bei den Steinmetzen in Lyon u. s. w. [1]). Wo Syndicalkammern für die strikenden Arbeiterschaften bestanden, fiel diesen naturgemäß die Leitung zu.

In Paris kamen im Jahre 1878 namentlich zwei Strikes von Bedeutung vor, bei denen die betreffenden Syndicalkammern eine Rolle spielten, nämlich bei den Schriftsetzern und bei den Droschkenkutschern. Die Société typographique hatte bereits im Jahre 1876 eine Revision des Tarifs von 1868 beschlossen und zwar für die Stückarbeit auf Grundlage des Commanditsystems, das schon

---

[1]) Nachrichten über die oben erwähnten Strikes findet man in den Nummern des „Économiste français“ aus jener Zeit.

in einigen Druckereien erprobt worden war und jetzt obligatorisch eingeführt werden sollte. Dasselbe besteht darin, daß Gruppen von Setzern auf gemeinschaftliche Rechnung arbeiten unter der Direction eines (nach der strengen Theorie von ihnen selbst zu wählenden) Metteur. Der Letztere erhält eine von der Gruppe zu bestimmende Zulage, alle Uebrigen aber, welche mindestens ein gewisses Maß von Arbeit leisten, haben gleichen Antheil an dem wöchentlichen Gesammtertrag, und die Größe der Gruppe ist so zu bemessen, daß auf Jeden für eine Arbeit von 10 Stunden täglich 7 Frcs. herauskommen (welches nach der Forderung des neuen Tarifs künftig auch der Tagelohn für die Arbeit „en conscience" sein soll). Wer das Minimum der Arbeit nicht leistet, erhält entsprechend weniger, jedoch bleibt ihm ebenfalls ein Gewinn aus den Setzlinien und anderen Vortheilen, die der Commandite im Ganzen zukommen. Ueberhaupt sehen die Arbeiter darin den Zweck der Reform, daß die besonderen Vortheile, die dem Metteur (abgesehen von der ihm zu gewährenden Zulage) und bei gewissen Arten von Arbeiten einigen Begünstigten zufallen, entweder gleichmäßig oder proportional der Arbeitsleistung Allen zu Gute kommen sollen, und die Tarifcommission [1]) sucht in ihrem gedruckten Berichte die Einwendungen gegen dieses System nicht ohne Geschick zu widerlegen. Im December 1876 legte eine Delegation der Arbeiterkammer das neue Project dem Syndicat der Unternehmer vor, aber dieses antwortete mit einer entschiedenen Ablehnung der obligatorischen Commandite. Eine einfache Erhöhung des Preises der 1000 n um 10 Centimes hatten die Vertreter der Unternehmer schon vorher für unmöglich erklärt. Der Arbeiterverband ging trotzdem in der bisherigen Richtung weiter, jedoch wurde schließlich das von der Commission vorgeschlagene Reglement der Commandite von der Majorität nicht angenommen. Im März 1878 erhob dann die Syndicalkammer die Forderung einer Zulage von 10 resp. 8 Centimes für das Tausend und der Erhöhung des Stundenlohnes auf 70 Centimes. Einige stark beschäftigte Arbeitgeber gaben nach, andere boten 8 und 5 Centimes und 65 Centimes Stundenlohn. Die Syndicalkammer war mit diesen Concessionen nicht zufrieden und die Verbandsmitglieder legten daher am 21. März die Arbeit nieder. Die Syndicalkammer erließ Aufrufe, um die Arbeiter der Provinz fern und die Hoffnungen der Strikenden lebendig zu halten. Die letzteren erhielten täglich 4 Frcs., diejenigen aber, welche zu den neuen Bedingungen Arbeit fanden, mußten 5 % ihres Verdienstes abgeben. Aber die Unternehmer trotzten dem Sturme, zumal sie durch Nichtverbandsmitglieder, Frauen und Zuzügler aus der Provinz sich zu helfen vermochten. In einem Schreiben, das in mehreren Blättern veröffentlicht wurde, erklärte die Syndicalkammer der Unternehmer, es handele sich für die letzteren darum „sich einer geheimen Herrschaft zu entziehen, die sie nur zu lange ertragen hätten, und in Zukunft nur mit Arbeitern zu verhandeln, welche ihre volle Unabhängigkeit hätten". Diese Wendung ist nun freilich stark abgenutzt; aber mit oder ohne Phrase, die Unternehmer behaupteten im Ganzen das Feld, und die Arbeiter kehrten nach drei Wochen allmählich in die Werkstätten zurück, obwohl sie nur hier und da eine Concession erlangt

[1]) Revision du Tarif de 1868. Rapport de la commission ouvrière. Paris 1877.

hatten [1]). Die nächste Folge des Strike aber war, daß die typographische Gesellschaft ihren Monatsbeitrag von 2.50 auf 4 Frcs. erhöhen mußte.

Was den Kutscherstrike betrifft, so kam derselbe ohne alle Vorverhandlungen im August, auf dem Höhepunkt der Ausstellungsperiode, zum Ausbruche. Die Kutscher verlangten von der Droschken=Gesellschaft eine für sie vortheilhaftere Art der Bezahlung, Beschränkung des Arbeitstages auf 14 Stunden, Verwaltung der Hülfsgesellschaft durch die Mitglieder selbst u. s. w. Auch beschwerten sie sich über verschiedene Polizei=Reglements. Zwei von der Syndicalkammer einberufene Generalversammlungen verliefen in bester Ordnung; in der zweiten wurden die ursprünglichen Forderungen schon einigermaßen herabgestimmt, und da die Gesellschaft einige Zugeständnisse machte und andererseits sich immer mehr improvisirte Kutscher einfanden, so kehrten die Feiernden schon nach zehn Tagen zu ihrem Dienste zurück [2]).

Im Frühjahr 1879 trat die Strikebewegung in den Provinzen mit erneuter Intensität auf, und zwar mehr und mehr als Widerstand gegen die Herabdrückung des Lohnes. Von den großen Arbeitseinstellungen in Lyon und Vienne werden wir unten noch reden. Von bedeutender Ausdehnung war auch der Strike der Baumwollweber in St. Quentin in der zweiten Hälfte des Mai, dem sich auch die Spinner anschlossen. Ferner kamen Strikes vor in Roubaix, St. Etienne, Macon, Boulogne u. s. w. Bei dem kritischen Stande der Geschäfte, durch den viele Unternehmer sich ohnehin zur Entlassung von Arbeitern oder zur Beschränkung ihres Betriebs genöthigt sahen, waren diese Versuche der Arbeiter von vornherein aussichtslos; die Forderungen von Lohnzulagen sind kaum anders, als in dem Sinne zu begreifen, daß sie Vorbeugungsmaßregeln gegen gefürchtete Lohnverminderungen sein sollten.

12. Statistik der Arbeitersyndicate in Paris.

Eine genaue Zahl der in Paris bestehenden Arbeitersyndicate läßt sich schon deswegen nicht angeben, weil manche dieser Verbände nach ihrer Gründung wieder völlig einschlummern, so daß man nicht weiß, ob sie noch als existirend anzusehen sind oder nicht. Andererseits schreitet die Specialisirung und die Neubildung der Verbände langsam immer weiter fort. Im Allgemeinen kann man sagen, daß die Zahl der Syndicalkammern gegenwärtig bedeutend größer ist, als in der letzten Zeit des Kaiserreichs, daß sie aber in Bezug auf Stärke und Einfluß den Kammern der ehemaligen Föderationen nicht gleich stehen. Eine lebhaftere Thätigkeit durch Betheiligung an den Congressen und anderen Berathungen finden wir gegenwärtig bei etwa 60 Syndicalkammern, doch ist die Zahl derjenigen, die überhaupt in der letzten Zeit Lebenszeichen von sich gegeben haben, etwa doppelt so groß. Die radicalen und demokratischen Blätter, wie die Revolution française, die Marseillaise, der Rappel, stellen den Arbeitervereinen einen Raum zur Verfügung, um ihre Einladungen und die Tagesordnung ihrer Sitzungen bekannt zu machen. Auch findet man aus Anlaß der Verhandlungen über den Lockroy'schen Gesetzentwurf zuweilen größere Listen von

---

[1]) Vgl. über diesen Strike „L'Économiste français" vom 30. März und 6. April 1878.

[2]) „L'Économiste français" vom 10. und 17. August 1878.

Syndicalkammern, die für oder wider denselben gestimmt haben. Nach diesen Quellen stellen wir nun eine Uebersicht von Kammern zusammen, die in der Zeit vom September 1878 bis Juni 1879 irgendwie an die Oeffentlichkeit getreten sind.

In der Gruppe der Nahrungsgewerbe haben folgende Zweige Syndicalkammern: Bäcker (deren Kammer erst in der neuesten Zeit wieder hergestellt zu sein scheint), Wiener Bäcker, Kuchen- und Pastetenbäcker (pâtissiers), Conditoren (confiseurs), Chocoladenarbeiter (chocolatiers-confiseurs), Köche und Kellner (vereinigt).

In den Baugewerben: Maurer, Steinmetzen, Marmorarbeiter, Holzsäger, Zimmerleute, Parquetarbeiter, Gebäudemaler, Decorations- und Leistenmaler (peintres-fileurs-décorateurs), Bauschlosser, Bauschreiner, Kaminbauer, Dachdecker und Zink- und Bleiarbeiter, Pflasterer, Bauzeichner, Lackirer, Erdarbeiter (terrassiers).

In den Gewerben für Wohnungseinrichtungen: Kunsttischler, Tischler in Phantasiewaaren, Möbelarbeiter (ameublement), Stuhlmacher, Stuhldrechsler, Holzdrechsler, Holzschnitzer, Möbelschnitzer, Façonschreiner, Schlosser, Spiegelarbeiter, Holzvergolder, Rahmenmacher, Bronzearbeiter, Decorationsmaler auf Holz und Marmor.

In den Textil- und Bekleidungsgewerben: Weber (tisseurs en tous genres), Zeugfärber und Appretirer, Schneider, Zuschneider und Schneider (vereinigt), Weißzeugnäherinnen und Stickerinnen, Hemden- und Kragenschneider, Schuhmacher, Galoschenmacher, Handschuhmacher, Posamentirer.

In der Metall- und Maschinenindustrie: Kupfergießer, Kupferdrechsler (tourneurs-robinetiers), Schwarzblecharbeiter, Blechschmiede, Nagelschmiede, Modelleure, Mechaniker, Präcisionsmechaniker, Drechsler für optische Instrumente, Maschinenmechaniker und Locomotivführer (chauffeurs-conducteurs-mécaniciens), Heizer und Maschinisten (chauffeurs-machinistes), Hufschmiede, Metallgraveure.

In den Luxusgewerben und Pariser Artikeln: Bijouteriearbeiter in Gold, Bijouteriearbeiter in vergoldeten Metallen, Stahl u. s. w., Arbeiter der Blumenindustrie, Portefeuille-Arbeiter, Futteralmacher, Schirm- und Peitschenmacher, Knopfmacher (Horn).

In der Lederindustrie: Lederarbeiter (cuirs et peaux), Weißgerber, Lederzurichter (corroyeurs), Lederfärber für Handschuhfabrication, Appretirer von Pelzwerk.

In der Papierindustrie, Druckerei und verwandten Gewerben: Papeteriearbeiter und Liniirer, Cartonnagearbeiter, Tapetendrucker, Arbeiter in der Fabrication von buntem und Phantasiepapier, Buchbinder, Schriftsetzer, Schriftgießer, Kupferdrucker, Graveure für Druckwalzen, Holzstecher, Kartenmacher.

Ferner finden wir noch Syndicalkammern der Porcellan- und Thonarbeiter, der Glasstopfenschleifer, der Wagenarbeiter, der Wagenschreiner, der Sattler, der Korbmacher, der Holzgeräthemacher, der Faßbinder, der Gärtner, der Orgelbauer, der Musikinstrumentenmacher (Holz), der Musiker, der Kutscher, der Lehrer und Lehrerinnen, der Handelsgehülfen.

Ein gemischtes Syndicat der Graveure (in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinigt sind) wird ebenfalls zu den Arbeitersyndicalkammern gerechnet; ebenso ein Verband der Reparaturtischler, der sich als Widerstandsgesellschaft

bezeichnet. In der letzten Zeit hat sich noch ein Syndicalverband der „professeurs libres des deux sexes de l'enseignement libre“ gebildet, der dem schon 1872 gegründeten Syndicat der Lehrer und Lehrerinnen Concurrenz macht.

Somit hätten wir schon über hundert Syndicalkammern als gegenwärtig in Activität stehend nachgewiesen, abgesehen von den Compagnonageverbänden (wie z. B. die „Férandiniers“) und solchen fachgenossenschaftlichen Hülfsgesellschaften, die den Syndicalkammern sehr nahe stehen, wie die der Hutmacher, der Lithographen, die Guttenberg-Gesellschaft der Maschinenmeister der Druckereien u. a. In der Liste der Theilnehmer an dem Congreß von 1876 sind noch 16 oder 17 Syndicalkammern angegeben, die in dem obigen Verzeichnisse fehlen, aber wahrscheinlich wenigstens theilweise noch existiren, so die Büchsenschmiede, die Wäscher und Wäscherinnen, die Goldschläger, die Uhrmacher, die Zeugdrucker, die Feilenhauer, die Koffermacher, die Tabletteriearbeiter, die Drucker und Maschinenmeister und noch einige andere.

Somit findet sich eine mir gewordene mündliche Mittheilung bestätigt, nach welcher die Gesammtzahl der Arbeitersyndicate im Herbst 1878 sich auf **112—117** belief.

Was aber die Zahl der Theilnehmer betrifft, so läßt sich für dieselbe nur eine ganz ungefähre Schätzung aufstellen. Bei besonderen Anlässen findet oft ein plötzlicher starker Zudrang zu einem Verbande statt, einige Monate hindurch bezahlen die neuen Mitglieder auch ihre Beiträge, später aber versäumen sie dies, und so ist immer eine Anzahl von zweifelhaften Mitgliedern vorhanden, die nach den meisten Statuten erst als ausgeschieden betrachtet werden, wenn sie vier Monate mit ihren Zahlungen im Rückstande geblieben sind. In der Regel werden in gewöhnlichen Zeiten die Syndicate nur von einem verhältnißmäßig kleinen Kern von eifrigen Freunden der Arbeiterorganisation aufrecht erhalten. Nur der Pariser Setzerverband mit seinen 2800 Mitgliedern hat sich, vermöge seiner besonderen Einrichtung als Verbindung von Hülfsgesellschaft und Syndicalkammer, in der Stärke behauptet, die er in der letzten Zeit des Kaiserreichs besaß. Der damals so mächtige Verband der Mechaniker dagegen ist in der neuesten Periode, nachdem er seine Strike-Politik aufgegeben, stark zusammengeschmolzen. Nach seiner Reconstituirung im Jahre 1873 brachte er zwar noch 900 Mitglieder zusammen, aber diese Zahl hat in der letzten Zeit noch erheblich abgenommen. Einige andere Verbände zählen 3—400 Mitglieder, jedoch fehlt es auch nicht an solchen, welche unter 100 bleiben. Eine Durchschnittsstärke von 200 dürfte eine noch zu hoch gegriffene Annahme sein, und somit würden im Ganzen nur etwa 20 000 Arbeiter in Paris einen einigermaßen regen Antheil an der Syndicalbewegung nehmen [1]).

Jedoch wäre es falsch, die Bedeutung derselben nach dieser im Verhältniß zu der Gesammtheit der Arbeiterschaft sehr mäßigen Ziffer zu schätzen. Die Syndicate bilden thatsächlich die organisirten Stäbe, die bei besonderen Gelegenheiten auf die gesammten „Corporationen“ einen leitenden Einfluß auszuüben vermögen. Unter „Corporation“ aber ist nach dem Sprachgebrauch der Arbeiter nicht etwa eine eigentliche Körperschaft oder ein Verband zu verstehen, sondern

[1]) In dem Ducarre'schen Bericht wird diese Zahl auf 25 000 geschätzt und einer Gesammtzahl von 550 000 Arbeitern gegenüber gestellt.

einfach die Gesammtheit der Fachgenossen. Sehr häufig wird die „ganze Corporation" zu den Generalversammlungen der Syndicalkammern eingeladen, und wenn irgend eine Frage von praktischem Interesse in der Schwebe ist, so folgen dem Rufe auch solche, die dem Verbande nicht angehören. Das Syndicat genießt deshalb auch außerhalb des Kreises seiner eigentlichen Anhänger eine Art von moralischer Anerkennung als Vertretung des ganzen Gewerbes.

13. Die Arbeiterverbände in den Departements.

Die in dem Ducarre'schen Bericht ausgesprochene Behauptung, daß die Arbeitersyndicate nur in Paris Boden gefunden hätten, ist um so auffallender, als Herr Ducarre als Abgeordneter für Lyon die Verhältnisse dieser Stadt genau kennen mußte. Wie sich das Gewerkvereinswesen in Lyon in der letzten Zeit des Kaiserreichs entwickelt hatte, ist oben gezeigt worden; die gegenwärtig dort bestehenden Syndicalkammern aber sind wenigstens theilweise von derselben Bedeutung wie die früheren, und ihre Traditionen haben sich, wie die neuesten Strikes beweisen, ebenfalls nicht wesentlich geändert. Nach einem Bericht im „Prolétaire"[1]) fand im Februar 1879 in Lyon eine Versammlung zur Berathung des Gesetzentwurfs in Betreff der Syndicalkammern statt, an der sich nicht weniger als 34 Syndicalkammern aus dieser Stadt betheiligten, von denen 17, und zwar die bedeutendsten, sich gegen jedes Specialgesetz erklärten und einfach volle Versammlungs- und Associationsfreiheit verlangten. Der Verband der Weber ist noch immer weitaus der bedeutendste, da seine Mitgliederzahl in jenem Bericht auf 7200 angegeben wird. Von seiner Eintheilung in Serien war schon die Rede; außerdem aber bilden auch die Arbeiterschaften der einzelnen Fabricanten besondere Syndicalcommissionen, die in ihrer Gesammtheit das Generalsyndicat ausmachen. Die Macht dieses Verbandes der Weber, der den Unternehmern gegenüber die vereinigten Interessen der hausindustriellen Meister und der einfachen Arbeiter vertrittt, hat sich bei dem Strike im Mai 1879 gezeigt. Das bedeutendste Haus für Seidenfabrication, Jaubert, Andras & Co., das in günstigen Zeiten 4500 und auch trotz des Druckes der Krisis noch 2500 Stühle beschäftigte, machte Ende April den Versuch, den von dem Weberverband im Jahre 1869 durchgesetzten Tarif für die Façonarbeit um 20 % herabzusetzen. Die von dieser Maßregel betroffenen Weber versammelten sich und beschlossen, vom 26. April an die Arbeit einzustellen. Die Syndicalkammer bewilligte sofort 50 % des Cassenbestandes ihrer Serien, um die zu ihrem Verbande gehörenden Weber zu unterstützen, und im Interesse der Nichtmitglieder wurde unter der Leitung einer zu diesem Zweck gewählten Commission eine Subscription eröffnet. Wie schnell in solchen Conflictsfällen der Einfluß eines bereits bestehenden Verbandes steigt, zeigte sich wieder darin, daß in fünf Tagen 2500 neue Mitglieder der Syndicalkammer beitraten. Uebrigens fand der Strike auch bei den Hausbesitzern und Gewerbtreibenden, denen die Zahlungsfähigkeit der Weber nicht gleichgültig ist, vielfach Sympathieen und auch directe Unterstützungen.

Das Generalsyndicat schickte eine Deputation an die Arbeitgeber, die ihrerseits einen schiedsrichterlichen Ausgleich beantragten. Eine Versammlung der

---

[1]) Le Prolétaire, vom 15. Februar 1879.

Weber blieb jedoch fest bei der Forderung der Aufrechterhaltung des Tarifs von 1869, und am 17. Mai kündigte endlich das in Verruf erklärte Haus an, daß es diesen Tarif wieder annehme[1]). Die Weber hatten also gesiegt, was ihnen freilich dadurch erleichtert worden war, daß sie nur mit einer einzigen, wenn auch mächtigen Firma zu thun hatten und eine Gegenverbindung der Unternehmer nicht bestand.

Uebrigens war der Frieden zwischen Capital und Arbeit nach diesem erfolgreichen Strike keineswegs dauernd gesichert, vielmehr begann noch in der zweiten Hälfte des Mai auf Beschluß des Generalsyndicats ein Strike der Arbeiter des Hauses Posset, der ebenfalls die Wahrung des Tarifs von 1869 zum Zwecke hatte. Zu demselben Zweck stellten im Juni auch die Sammtweber nach einer Berathung der Serien-Vorstände die Arbeit ein. Auch die Spulerinnen versuchten im Mai unter der Leitung ihrer Syndicalkammer ihren Tarif durch eine hartnäckige Arbeitseinstellung zu behaupten, die indeß keinen Erfolg gehabt zu haben scheint, denn am 12. Juni wurde gemeldet, daß eine Anzahl von ihnen die Arbeit wieder aufgenommen habe, was zur Folge hatte, daß (ohne Zweifel auf Veranlassung der Syndicalkammer) an verschiedenen Orten Listen der Namen der Abgefallenen angeschlagen wurden[2]). Auch die Maurer machten in den letzten Tagen des April Strike, und zwar um eine Erhöhung des Stundenlohnes von 45 auf 60 Centimes durchzusetzen. Kurz, es unterliegt keinem Zweifel, daß die alte Gewerkvereinspolitik in der neuesten Zeit in Lyon mehr als in irgend einer anderen Stadt wieder aufgenommen worden ist.

In Marseille besteht ebenfalls eine größere Anzahl von Arbeitersyndicaten die sich alle eifrig an den Vorbereitungen zu dem projectirten dritten Arbeitercongreß zu betheiligen scheinen. Schon im November 1878 fand eine Vorversammlung statt, auf welcher 35 Syndicalkammern vertreten gewesen sein sollen. Doch mögen in dieser Zahl vielleicht auch andere Arbeitervereine einbegriffen sein. Von einer Sitzung der Organisations-Commission vom 31. Decbr. 1878 wird gemeldet, daß ihr Delegirte der Syndicate von 19 Gewerben beigewohnt hatte. Im Mai 1879 wurde auch eine „Syndicalkammer der Arbeiterinnen" reconstituirt. Auch die Handelsgehülfen beschlossen die Bildung einer förmlichen Syndicalkammer.

In Bordeaux traten schon 1871 die Arbeitersyndicate wieder ziemlich zahlreich und mit dem ziemlich ausgeprägten Charakter von Widerstandsgesellschaften hervor. Auch bildeten sie später einen weiteren Verband unter dem Namen „Union syndicale". Doch wird im „Prolétaire" geklagt, daß „l'opportunisme tient le haut du pavé". Die vereinigten Syndicate beschlossen in Betreff der gesetzlichen Stellung der Syndicalkammern einfach die absolute Versammlungs- und Vereinsfreiheit zu verlangen[3]).

In Lille scheint die Syndicalbewegung weniger lebhaft aufzutreten. Die Gruppen, welche den Pariser Congreß beschickten, nämlich die Flachskämmer, Baumwollspinner, Schneider und Zuschneider scheinen nicht als förmliche Syndical-

[1]) S. über diesen Strike die fortlaufenden Berichte in der „Révolution française" in den Nummern vom 30. April bis 18. Mai 1879.
[2]) La Révolution française, vom 12. Juni 1879.
[3]) La Rép. dém. et soc., Nr. 12.

kammern organisirt gewesen zu sein. Als solche wird nur ein im Herbst 1878 entstandener Verband der Typographen bezeichnet. Außerdem werden einige Cooperativgenossenschaften und zwei Arbeitervereine mit allgemeineren Zwecken erwähnt.

Von Toulouse berichtet die „Rép. dém. et soc.“ (1878, Nr. 6), daß dies eine der Städte sei, in denen die Arbeiter sich am wenigsten um die sociale Bewegung kümmerten, nicht etwa, weil sie zufrieden, sondern weil sie entmuthigt seien. Die einzige Syndicalkammer, die vorhanden gewesen, die der Schuhmacher, habe sich wieder aufgelöst. Ueberhaupt ständen dem Aufkommen dieser Verbände die Hülfsgesellschaften im Wege, in denen die Bourgeoisie und die Geistlichkeit überwiegenden Einfluß hätten.

In St. Etienne bestanden nach demselben Blatt (Nr. 5) im Herbst 1878 vier Syndicalkammern, nämlich die der Bergleute, der Glasarbeiter, der Schlosser und der Färber. In Bildung begriffen waren die Kammern der Posamentirer, der Handelsgehülfen und der vereinigten Arbeiterinnen.

Aus Nantes waren auf dem Pariser Congreß Vertreter der Syndicalkammern der Gerber, der Schlosser, der Schreiner und der Schneider erschienen, und bei Gelegenheit des Congresses zu Lyon tritt auch eine Syndicalkammer der Arbeiterinnen wenigstens mit einem Begrüßungstelegramm auf. Auch gegenwärtig bestehen in dieser Stadt mehrere Arbeiterkammern, die nach einer Notiz des „Rép. dém. et soc.“ unter einander zu einer „Union“ vereinigt sind.

In Rouen scheint das Gewerkvereinswesen ganz zurückgedrängt zu sein. Wir finden nur eine Syndicalkammer der Schreiner und eine solche der Gebäudemaler erwähnt; die Arbeiter der Baumwollindustrie scheinen gänzlich ohne Organisation zu sein.

In Havre sind in Folge des Pariser Congresses nach der „Rép. dém. et soc.“ (Nr. 3) drei Syndicalkammern entstanden, nämlich die der Metallarbeiter mit 500, die der Schreiner mit 100 und die der Zimmerleute mit 80 Mitgliedern.

In Roubaix kommen zwar nicht selten Arbeitseinstellungen vor, aber eigentliche Gewerkvereine scheinen dort nicht zu existiren. Auf dem Congreß in Paris erschien nur ein Delegirter einer allgemeinen „Chambre syndicale ouvrière“.

In Reims bestanden nach der „Rép. dém. et soc.“ im November 1878 vier Syndicalkammern, die der Baugewerbe, der Wollindustrie, der Maschinenführer und Heizer und die „Arbeiter-Union“. Dieselben verbanden sich damals zu der gemeinschaftlichen Gründung eines Consumvereins.

In Orleans, wo die Unternehmerverbände verhältnißmäßig zahlreich sind, gab es am Ende des vorigen Jahres weder Arbeitersyndicate, noch Consumvereine, noch Productivgenossenschaften. Zu Anfang des Jahres 1879 wurden einige Versuche zu fachgenossenschaftlichen Gruppirungen gemacht, die indeß ohne Erfolg geblieben zu sein scheinen. Auch aus Nîmes und Cette wird das Fehlen oder Fehlschlagen der Arbeiterverbände berichtet.

In Besançon befinden sich die Syndicalkammern nach den Berichten des „Rép dém. et soc.“ (Nr. 5 und 10) in wenig blühendem Zustande; dagegen „wimmele es von Hülfsgesellschaften“, größtentheils fachgenossenschaftlichen, mit einem „nombre prodigieux d'adhérents“. Die einzigen Syndicalkammern,

die sich behaupteten, seien die der Graveure und der Monteure von Uhrgehäusen. Dagegen sei die Kammer der Uhrwerkmacher bald nach ihrem Entstehen wieder eingegangen und die der Baugewerbe habe sich seit der Wahl der Delegirten für Lyon nicht mehr versammelt.

Dagegen hat sich in Dijon die Syndicalbewegung seit 1876 lebhaft entwickelt, indem sich namentlich auch einige der älteren Verbände reorganisirten. Es werden genannt die Syndicalkammern der Metallarbeiter, der Arbeiter in Holz (die sich 1878 in die drei Verbände der Schreiner, Säger und Zimmerleute auflösten), der Maurer und Steinmetzen (mit 220 Mitgliedern Ende 1878), der Lederarbeiter, der Bäcker und der Schriftsetzer.

In Vienne haben sich die Arbeiter stets sehr rührig gezeigt, wenn auch mehrere Versuche mit Syndicalkammern mißlungen sind. Besseren Erfolg haben die Cooperativgenossenschaften aufzuweisen. Bei dem großen Strike der Weber, der im April 1879 begann und bis in den Juni hinein dauerte, lag die Leitung in der Hand der Syndicalkammer der Wollindustrie, die auch die Unterhandlungen mit den Arbeitgebern führte. Es handelte sich um eine Abänderung des Tarifs, welche nach der Ansicht der Arbeiter einer Lohnherabsetzung von 25 % gleichkommen sollte, was die Unternehmer freilich bestritten.

Die öffentliche Meinung war den Arbeitern nicht ungünstig, der Maire suchte bei den Fabricanten zu vermitteln und auch der Präfect wohnte einer Sitzung der Syndicalkammer bei. Ein Versuch durch eine gemischte Commission vor dem Gewerbegericht eine Verständigung herbeizuführen, mißlang. Die feiernden Arbeiter, über 2000 an der Zahl, suchten Hülfe bei anderen Syndicalkammern und durch Subscriptionen, die von verschiedenen Blättern eröffnet wurden; aber die Beiträge flossen sehr spärlich. Dagegen bewilligte der Gemeinderath 5000 Frcs. zur Unterstützung der Arbeitslosen. Die Strike-Commission erklärte sich jedoch schließlich für besiegt, indem sie bekannt machte, daß die feiernden Arbeiter Angesichts der „obstination“ der Unternehmer beschlossen hätten, ihr Gewerbe ganz aufzugeben und nun irgend welche Beschäftigung als Tagelöhner, Erdarbeiter oder auch als Weber suchten [1]).

Wir finden ferner in der „Rép. dém. et soc.“ und anderen Blättern noch Syndicalkammern erwähnt in Le Mans (Schuhmacher, Schneider und Schriftsetzer), in Nevers (Porcellan- und Thonarbeiter und Lederarbeiter), Limoges (Porcellanarbeiter, Porcellanmaler, Holzschuhmacher, Gerber, Bäcker, Schuhmacher, außerdem im Herbst 1878 in Bildung eine Kammer der Schneider und der Bauhandwerker), in Elbeuf (Syndicat der Wollspinner für den ganzen Bezirk, außerdem ein Verband für verschiedene Gewerbe), in Grenoble (Handschuhmacher), in Roanne (Weber), in Amiens (Schneider), in Nancy (Schriftsetzer, einige andere Verbände in Vorbereitung), in St. Chamond (acht Syndicalkammern nach dem Pariser Congreß gegründet), in Blois (Schuhmacher und Syndicat für vermischte Gewerbe), in Angers (Mechaniker), ferner in Armentières, Lisieux, Millau, Montbeliard. In einigen Städten bestehen nur gemischte Syndicalkammern ohne fachliche Unterscheidung; so in Angoulême, Rennes, Pontoise, Agen. Auch in Algier hat sich das Syndicalwesen entwickelt,

---

[1]) La Révolution française, vom 5. Juni 1879.



und zwar mit vielfach eigenthümlichen Formen, wie aus einem interessanten Bericht des Delegirten Nicolas auf dem Lyoner Congreß zu ersehen ist [1]).

Die obige Zusammenstellung, die nichts weniger als vollständig ist, beweist jedenfalls, daß das Syndicalwesen der Arbeiter in den französischen Departements im Ganzen wohl Beachtung verdient und mehr Lebenskraft aufweist, als die entsprechenden Versuche der Unternehmer. Namentlich hat der Pariser Congreß einen wirksamen Anstoß zur Verbreitung der Arbeitersyndicate gegeben, der auf dem Congreß von Lyon wohl noch verstärkt worden ist. Bemerkenswerth ist, daß die eigentliche concentrirte Großindustrie, die Bergwerke, die große Metallindustrie und die nicht hausgewerbliche Textilindustrie, wie auf der Seite der Unternehmer, so auch auf der der Arbeiter im Ganzen nur wenig Ansätze zu ständigen Organisationen zeigen. Das Eine wie das Andere dürfte durch das relativ größere Uebergewicht des großindustriellen Capitals über die dem disciplinirten Fabrikbetrieb angehörenden Arbeiter zu erklären sein. Verbindungen der verwandten Syndicalkammern an verschiedenen Orten sind wegen der gesetzlichen Schwierigkeiten nur in wenigen Fällen vorhanden. In der neuesten Zeit haben namentlich einige Syndicalkammern der Schriftsetzer gegenseitige Beziehungen anzuknüpfen gesucht, wie denn überhaupt die Arbeiter dieses Faches auch außerhalb der Hauptstadt die Wichtigkeit des Verbandswesens zu schätzen wissen.

XI.

Die Bestrebungen der Arbeiterverbände im Allgemeinen.

1. Die innere Organisation der Arbeitersyndicate.

Wir werfen zunächst einen Blick auf die Statuten und Einrichtungen der Arbeitersyndicate im Allgemeinen, da in denselben der vorherrschende Geist an manchen Stellen charakteristisch zu Tage tritt.

Als wesentliches Merkmal eines Syndicalverbandes muß die fachgenossenschaftliche Zusammensetzung desselben angesehen werden. Dieselbe bildet auch die allgemeine Regel, und wenn der Lyoner Congreß für kleinere Städte gemischte Verbände empfiehlt, so mögen diese sich zwar für die Arbeiterinteressen als nützlich erweisen können, aber sie sind nicht geeignet, die eigentlichen Aufgaben einer Syndicalkammer zu erfüllen. Daß nur Arbeiter des betreffenden Gewerbes dem Verbande angehören dürfen, wird in den Statuten vieler Syndicate ausdrücklich betont [2]) und gilt im Allgemeinen als selbstverständlich.

Als wirklich functionirende gemischte Syndicalkammern von Arbeitgebern und Arbeitern ist uns nur die bereits oben erwähnte der Graveure in Paris bekannt, der aber, wie es scheint nur kleine Meister angehören. Die haus-

---

[1]) Séances du congrès de Lyon, p. 636 ff.

[2]) S. z. B. den Eingang der Statuten der Hutmacher und Art. 2 der Statuten der Sattler im Anhange. Auch in den Statuten der Mechaniker (von 1873) heißt es sehr bestimmt: „Nul ne pourra faire partie de la société s'il n'est ouvrier et exercant sa profession".

industriellen Webermeister betrachten sich den capitalistischen Unternehmern gegenüber einfach als Arbeiter.

Daß in der internationalistischen Periode der Syndicalkammern die Aufnahmefähigkeit von der Nationalität unabhängig war, versteht sich von selbst (siehe z. B. die Einleitung der Statuten der Hutmacher im Anhang Nr. 9); aber auch gegenwärtig eröffnen viele Verbände, wie z. B. die Sattler (siehe Anhang Nr. 11), ausdrücklich den Arbeitern aller Länder den Zutritt.

Manche Syndicalkammern erklären ausdrücklich, daß sie für Arbeiter und Arbeiterinnen bestimmt seien. Der Unterschied in der Rechtsstellung, den wir zum Nachtheil der Frauen in der ersten Syndicalkammer der Schuhmacher finden (s. oben S. 173), scheint ein vereinzeltes Beispiel geblieben zu sein, und in den Statuten der gegenwärtig bestehenden fusionirten Syndicalkammer der Schuhmacher ist von dieser Ungleichheit nicht mehr die Rede. Einige nur aus Arbeiterinnen bestehende Syndicalkammern haben wir erwähnt, unter ihnen auch solche, die nicht fachgenossenschaftlich sind, sondern aus den „dames réunies" bestehen.

In einigen Statuten wird ein Minimalalter bei der Aufnahme verlangt, so bei den Schuhmachern 18 Jahre.

Die Zulassung neuer Mitglieder liegt gewöhnlich in der Befugniß des leitenden Ausschusses.

In der Regel nennen die Arbeiter den ganzen Verband Syndicalkammer, den leitenden Ausschuß aber Syndicalrath (conseil syndical). Derselbe besteht wegen des Artikels 291 gewöhnlich aus höchstens 20 Mitgliedern, die einem raschen Wechsel unterworfen sind, da ihre Amtszeit meistens nur 1—1½ Jahr beträgt und halbjährlich die Neuwahl der Hälfte oder eines Drittels stattfindet, wobei auch die Wiederwahl eines Ausscheidenden einigermaßen beschränkt zu sein pflegt. Die Wahlfähigkeit für den Syndicalrath oder für andere Vereinsämter wird von manchen Verbänden an strengere Bedingungen geknüpft. Die Schuhmacher z. B. fordern anerkannte Ehrenhaftigkeit des Candidaten, ein Alter von mindestens 21 Jahren und zweijährigen Betrieb des Gewerbes; die Mechaniker und die Präcisionsmechaniker aber verlangen eine fünfjährige Praxis. Ziemlich allgemein ist bei den Arbeiterverbänden das Princip durchgeführt, daß sie keine Präsidenten haben. Der Syndicalrath wählt aus seiner Mitte Secretär und Kassenführer, aber der Vorsitz wechselt der Reihe nach in jeder Sitzung. Der Grund dieser Einrichtung scheint die demokratische Furcht zu sein, nicht sowohl, daß Einzelne in dem Vereine selbst ein zu großes Uebergewicht gewinnen, als vielmehr, daß sie die Präsidentschaftsstellung nach Außen hin für ihre besonderen Zwecke benutzen könnten. Die Vereinsämter sollen unentgeldlich verwaltet werden, jedoch erhält der Secretär gewöhnlich eine Vergütung.

Der Syndicalrath oder das Syndicat im engeren Sinne soll nach seiner ursprünglichen Idee eine Art von freier richterlicher Commission sein, die bei Streitigkeiten der Arbeiter unter sich und der Arbeiter und der Arbeitgeber vermittelnd oder schiedsrichterlich eintritt. Besonders deutlich erscheint er in dieser Eigenschaft in den im Anhange mitgetheilten Statuten der Hutmacher und der Buchbinder, nach welchen er gänzlich von der Verwaltung getrennt und die letztere einem besonderen Ausschuß übertragen ist. In der Regel jedoch ist der Syndicalrath die einzige Vertretung des Verbandes nach allen Richtungen

hin; neben ihm aber steht eine Controlcommission, die ihn überwacht, etwaige Reclamationen entgegen nimmt und in den Generalversammlungen über seine Thätigkeit Bericht erstattet.

Die Einziehung der Beiträge geschieht durch Sammler, die entweder in der Generalversammlung oder auch von den Arbeitern der einzelnen Ateliers gewählt werden. Sie erhalten Marken, für die sie verantwortlich sind, und die als Quittungen in die Mitglieder-Bücher eingeklebt werden. Die Beiträge sind in den meisten Syndicalkammern auf 50—60 Centimes monatlich festgestellt, mit Vorbehalt der Erhöhung bei besonderen Umständen. In jener Höhe reichen sie wohl zur Deckung der allgemeinen Kosten und für die mehr theoretischen Bestrebungen der Syndicalkammern (Gründung von Lehrlingscursen, Anlegung einer Bibliothek u. s. w.) aus, nicht aber zur Ansammlung einer leistungsfähigen Casse zur Unterstützung von Arbeitslosen oder Strikenden. Bei vielen Syndicalkammern scheint den Arbeitern nicht recht klar, was für jene 50 Cent. positiv geleistet wird; denn auch die Bestimmung, daß aus dem Reste der Beiträge ein Fonds zur Gründung einer Cooperativgenossenschaft angesammelt werden solle, wirkt nicht immer anziehend. Daher werden Viele in ihren Zahlungen bald nachlässig und verlieren dadurch ihre Mitgliedschaft. Die meisten Statuten bestimmen, daß Jeder, der vier Monate mit einem Beitrag in Rückstand geblieben, als ausgetreten anzusehen sei. Auch ist in der Regel vorgesehen, daß Mitglieder ausgeschlossen werden können, und zwar vorläufig durch den Syndicalrath, definitiv aber nur durch die Generalversammlung. Als Grund zu einer solchen Maßregel wird angegeben Verletzung der Ehre oder der Interessen der Gesellschaft. Die Statuten der Präcisionsmechaniker bedrohen auch mit Ausschluß Jeden, der die Syndicalkammer von ihrem eigentlichen Zwecke abzulenken versuche, was namentlich politische Abschweifungen verhindern soll. Das Princip der Hutmacher-Kammer, daß Niemand ausgeschlossen oder gestrichen werden könne, dürfte heute wohl überall aufgegeben sein.

Die Generalversammlung findet ordentlicher Weise nach den verschiedenen Statuten 2 bis 6 Mal im Jahre statt; sie wählt die Ausschüsse und entscheidet über Statutenabänderungen, über die von dem Syndicalrath vorläufig angeordneten oder vorgeschlagenen Erhöhungen der Beiträge, über die Ausschließungen oder die vom Syndicalrath abgelehnten Aufnahmegesuche, über die cooperative Verwendung des angesammelten Fonds u. s. w.

2. Zwecke der Arbeiterverbände.

Nicht alle Statuten sprechen sich mit gleicher Klarheit über die Zwecke der betreffenden Syndicalkammer aus; auch ist der Standpunkt der verschiedenen Verbände nicht der gleiche. Insbesondere verfolgen die nach 1870 reconstituirten Syndicate nicht dieselben Ziele, wie ihre unmittelbaren Vorgänger unter dem Kaiserreich. Aber es liegt kein Grund vor, den Namen Syndicalkammer durch Definition auf eine specifisch harmlose Classe von Arbeiterverbänden zu beschränken, wie dies Desportes in der Enquête der „Société d'économie charitable“ in gutgemeinter Absicht thut, indem er namentlich diese Bezeichnung allen denjenigen Vereinen verweigern will, welche sich mit Organisirung von Arbeitseinstellungen befassen. Es ist unzweifelhaft, daß die seit 1867 unter dem Kaiserreich entstandenen und allgemein als Syndicalkammern bezeichneten Arbeiter-

vereine ausdrücklich — wir erinnern nur an die S. 173 und 174 mitgetheilten Auszüge aus den Statuten der Schuhmacher und der Typographen — oder stillschweigend der Politik der Arbeitseinstellungen und des Widerstands gegen das Capital gehuldigt haben. Sie betrachteten freilich nicht, wie die revolutionären Agitatoren, den Strike als Selbstzweck, sondern sie wünschten aufrichtig, daß ihre Forderungen durch Verhandlungen und gemischte Commissionen durchgesetzt werden könnten; aber wir haben schon oben darauf hingewiesen, wie leicht solche Unterhandlungen zu der ultima ratio der Arbeitseinstellung führten. Nach dem Kriege und der Communeherrschaft aber gaben die Syndicalkammern das frühere System auf, theils weil sie unerfreuliche Erfahrungen gemacht, theils auch wohl, weil ein offenkundiges Programm der Strikepolitik unter den damaligen Verhältnissen wahrscheinlich das Einschreiten der Regierung veranlaßt haben würde. Man stellte jetzt wieder die Cooperation in den Vordergrund, aber trotz der Versuche und Studien auf diesem Gebiete, trotz der Ausstellungsdelegationen und Congresse hat das Leben der Arbeiterverbände in dieser Periode im Ganzen weit langsamer und schläfriger pulsirt, als zur Zeit der activen Gewerkvereins-Bestrebungen nach englischem Vorbilde. Diese waren im Stande, das Interesse der Masse der Arbeiter anzuregen und wenigstens zeitweise zu fesseln, während die gegenwärtig von den Arbeitersyndicaten verfolgten Zwecke für die Mehrzahl nicht recht faßbar und greifbar sind.

Uebrigens sind die bürgerlichen Arbeiterfreunde in einer großen Täuschung befangen, wenn sie glauben, daß das cooperatistische Programm der Syndicalkammern einer socialen Verständigung günstiger sei, als die frühere Gewerkvereinspolitik. Nach der Darstellung von Desportes sollte man annehmen, die Syndicalkammern seien jetzt für die bürgerlich-fortschrittliche Oekonomie gewonnen, während in Wirklichkeit der moralische Classengegensatz sich eher verschärft hat, wenn auch die Arbeiter den äußeren Kampf mit dem Capital jetzt in der Regel zu vermeiden suchen. Man vergesse nicht, daß die Gewerkvereinspolitik im englischen Sinne thatsächlich die Anerkennung des Lohnsystems einschließt. Der „Cooperatismus“ dagegen faßt das gleiche Ziel ins Auge, wie der Collectivismus, nämlich die Abschaffung des „Salariat“, die Ausstattung des Arbeiters mit den Arbeitsmitteln und den Gewinn des vollen, nicht durch den Unternehmer verkürzten Arbeitsertrages. Freilich will das erstere System dieses Resultat auf dem Boden der bestehenden Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung und durch die eigene ökonomische Kraft der Arbeiter erreichen. Wenn aber die Erfahrung lehrt, daß auf diesem Wege die Emancipation der Classe als solcher nicht erreicht werden könne, so werden viele Enttäuschte doch nicht den Glauben an jenen idealen Endzustand fallen lassen, und so ist denn die Bekehrung von ursprünglich gutgläubigen Cooperatisten zum Collectivismus schon gegenwärtig nicht gerade selten.

Uebrigens haben die Syndicalkammern auch in ihrer neuesten Periode keineswegs in dem Umfange principiell auf die active Widerstandspolitik verzichtet, wie es der Gewährsmann der Société d'économie charitable, der jetzige Collectivist Chabert darzustellen beliebte[1]), und die Strikes der Pariser Setzer

---

[1]) So heißt es in den neuen Statuten der Mechaniker (vom 7. September 1873) Art.: 4 (La Chambre syndicale) fera son possible pour que le salaire soit toujours en rapport avec les besoins matériels et que son taux corresponde à la

und Droschkenkutscher, ganz abgesehen von den Bewegungen in Lyon und anderen Provinzialstädten, zeigen auch die Praxis der Syndicate in einem weniger akademischen Lichte.

Was die Methode der Arbeitseinstellungen in ihrer Blüthezeit betrifft, so bestand sie, wie aus den im IX. Abschnitte angeführten Beispielen hervorgeht, in dem concentrirten Angriff auf einem beschränkten Gebiet, der nicht von einer einzigen Syndicalkammer, sondern von einer ganzen „Föderation" unterhalten wurde. Zu einer allgemeinen Kriegführung mit dem Capital waren die Mittel der Gewerkvereine trotz der Beihülfe der Internationalen bei weitem zu unbedeutend; aber man hoffte durch vereinzelte heftige Stöße die Unternehmer auf der ganzen Linie überrumpeln und zum Weichen bringen zu können. Wenn ein einzelner Verband auf eigene Hand operirte, so suchte er ebenfalls die Ausdehnung des Kampfes möglichst zu beschränken; das normale Angriffsmittel ist daher nicht der allgemeine Strike, sondern das Interdict einzelner Häuser, und wenn es wegen der Uneinigkeit der Unternehmer möglich ist, daß ein Theil der Verbandsmitglieder weiter arbeitet, während die verrufenen Werkstätten leer stehen, so sind die Aussichten der Arbeiter sehr günstig, da die Beiträge der Arbeitenden die Feiernden unterstützen. In der Regel aber antworten die Unternehmer mit einer Aussperrung, jedoch nicht immer, wie namentlich die Beispiele aus Lyon zeigen.

Die am wenigsten gewaltsame Beeinflussung des Arbeitsmarktes endlich besteht in der Unterstützung individueller Arbeitseinstellungen, wie sie z. B. in den Statuten der Präcisionsmechaniker vorgesehen ist (s. vorige Note). So verspricht auch die fusionirte Syndicalkammer der Schuhmacher nach ihren neuesten Statuten denjenigen Mitgliedern, die einen von dem Syndicat gebilligten Proceß mit ihren Arbeitgebern führen, für die Dauer desselben, falls sie keine andere Beschäftigung finden, eine Entschädigung von 2 Frcs. täglich — sobald der Cassenbestand dies erlaubt. Die Syndicalkammer der Kunsttischler gibt ihren Mitgliedern bei Arbeitslosigkeit in Folge von Lohnstreitigkeiten eine Entschädigung von 3 Frcs. täglich, jedoch im Ganzen nur für sechs Tage. Außerdem aber

valeur réelle du travail produit; elle s'opposera dans la limite de ses forces à toute atteinte qui serait portée à la corporation. Allerdings lautet Artikel 8: La chambre syndicale fera tous ses efforts pour prévenir les grèves générales ou partielles en proposant aux patrons la création d'un tribunal d'arbitrage composé mi-partie d'ouvriers et mi-partie de patrons lequel statuera sur ce qui pourrait amener des conflits de cette nature. Aber dieser Artikel läßt offenbar den Strike als letztes Mittel im Hintergrunde, zumal die Unternehmer sich bisher auf solche Schiedsgerichte nicht einlassen wollen. In den Statuten der Präcisionsmechaniker (vom 10. November 1872) wird als Zweck der Gesellschaft angeführt: „de défendre solidairement les intérêts moraux, intellectuels et matériels de tous ses membres; d'affirmer et de soutenir les droits des ouvriers par tous les moyens legaux et de faire valoir leurs justes réclamations individuelles ou collectives soit devant les patrons, soit devant les tribunaux ou devant l'opinion publique.... Quand les fonds de caisse le permettra, de parer aux désastres du chômage, de venir en aide aux ouvriers qui se trouveraient sans travaux par suite de differends survenus entre patrons et ouvriers pour des causes dont la legitimité devra être préalablement appréciée par le syndicat et approuvée par l'assemblée. Une caisse de prévoyance sera formée à cet effet. Es ist das also thatsächlich eine Strikecasse. Der Beitrag beträgt in dieser Syndicalkammer monatlich 1 Franken.

gewährt sie unter Umständen auch Vorschüsse auf streitige Summen. In der früheren Periode kam auch dieses System in größerem Umfange zur Anwendung. Die Mechaniker gewährten damals Denjenigen, die mit Zustimmung des Syndicats die Arbeit niederlegten, eine wöchentliche Unterstützung von 20 Frcs., während sie nach ihren jetzigen Statuten (Art. 7) im Falle eines Processes mit dem Arbeitgeber nur nöthigenfalls dem Arbeiter einen Theil der streitigen Summe vorschießen, unter der Bedingung der Rückzahlung selbst nach einem ungünstigen Ausgange.

3. Einigungscommissionen und Gewerbegerichte.

Die wirklichen Arbeiter sind einig darüber, daß die Arbeitseinstellung ein nur im äußersten Nothfalle anzuwendendes Kampfmittel sei. Sie sind daher im Princip für Einigungscommissionen und Schiedsgerichte, die nicht, wie die vorhandenen Gewerbegerichte, über Streitfragen aus bestehenden Verträgen, sondern über die Bedingungen des erst abzuschließenden Arbeitsvertrags entscheiden sollen. Durch die Syndicalkammern sollte gerade diese Einrichtung begründet werden, aber bisher ist nur wenig nach dieser Richtung geschehen. Wir haben allerdings an zahlreichen Beispielen gezeigt, daß die Arbeitersyndicate bei drohenden oder bereits ausgebrochenen Conflicten mit den Vertretern der Unternehmer Unterhandlungen führten, und es ist auch nicht zu verkennen, daß alle diejenigen Strikes, welche von Syndicalkammern oder ähnlichen Verbänden geleitet wurden, im Ganzen in größerer Ordnung und Regelmäßigkeit verlaufen sind, als die unter improvisirten Führern stehenden; aber regelmäßig fungirende gemischte Einigungscommissionen oder überhaupt ständige Beziehungen zwischen den Unternehmer- und Arbeiterverbänden kommen nur sehr vereinzelt vor, und Fälle, in denen eine bereits brennende Streitfrage über die Arbeitsbedingungen durch freiwillige vorgängige Annahme des Schiedsspruches eines Unparteiischen erledigt worden wären, sind mir überhaupt nicht bekannt[1]). Den ersten Versuch einer gemischten Commission haben wir bei den Buchdruckern gefunden, aber zugleich gesehen, daß die Unternehmer sich wieder zurückgezogen haben. Bei der Neubildung der Arbeitersyndicate nach 1871 wandten sich die meisten sofort an die Unternehmerverbände mit dem Ersuchen, regelmäßige Beziehungen anzuknüpfen. Wir haben aber schon oben (S. 108) gesehen, daß diese Schritte nichts weniger als allgemeines Entgegenkommen fanden. Unter den Unternehmerkammern, welche sich auf einen Versuch einließen, nennen wir die der Handschuhfabricanten, die im April 1873 zwar den Antrag ablehnte, daß jedes der beiden Syndicate jedesmal zwei Delegirte in die Sitzungen des anderen schicken solle, aber den Beschluß faßte, ihre Tagesordnung jedesmal der Arbeiterkammer zuzusenden mit der Einladung, daß die letztere Delegirte schicken möge, wenn sie es für zweckmäßig halte. Die Arbeiter nahmen diesen Vorschlag an, und im Januar des folgenden Jahres constatirte man in der Unternehmerkammer, daß zweimal Delegirte der Arbeiter erschienen seien, im Uebrigen aber die neue Einrichtung

---

[1]) Vermittlungen durch angesehene Persönlichkeiten sind wohl vorgekommen; eigentliche Schiedssprüche aber wurden zwar manchmal von der einen Partei vorgeschlagen, aber von der anderen nicht angenommen. Die Beruhigung der Tapetendrucker in den Jahren 1868 und 1873 gehört ebenfalls nicht hierher.

weder die Hoffnungen noch die Befürchtungen bestätigt habe, die sich an sie geknüpft hätten. Im April 1874 aber modificirte die Kammer ihren früheren Beschluß dahin, daß ihre Tagesordnung nur dann dem Arbeitersyndicat mitzutheilen sei, wenn sie Punkte enthalte, die für die Arbeiter von Interesse wären; die Arbeiterkammer ihrerseits aber könne Anträge an das Unternehmersyndicat richten, welche auf die Tagesordnung des letzteren gestellt werden würden [1]).

Die großen Schneidermeister hatten sich zwar im Jahre 1874 gegen die Bildung einer gemischten Commission entschieden, gleichwohl aber fand im Juli 1875 die erste Versammlung einer solchen statt. Die Arbeiter wollten einen Minimaltarif für die Confectionsarbeit eingeführt wissen, die bisher außerordentlich schlecht bezahlt wird. Die Meister erkannten das Uebel an, aber sie konnten ihrerseits nichts in der Sache thun, da eben die „confectionneurs“ keine „tailleurs“ sind. Die Sitzung ergab kein Resultat, jedoch sollte eine neue stattfinden [2]).

Die Arbeiter der Phantasiepapier-Fabrication forderten 1876 den Unternehmerverband nochmals zur Organisation einer gemischten Commission auf, nachdem ein erster Versuch gescheitert war. Gerade in der Papierfabrication scheinen diese Bestrebungen aussichtsvoll, da die einzige wirklich befriedigend arbeitende und in ihrer Existenz gesicherte Einigungscommission für das Syndicat der Papeteriearbeiter und Liniirer und die entsprechende Abtheilung des Gesammtsyndicats der Papierindustrie, hauptsächlich durch die Bemühungen Havards, zu Stande gebracht worden ist. Die grundlegenden drei ersten Artikel der Statuten dieser Commission wurden durch Delegirte der beiden Syndicate vereinbart und am 23. November 1873 von der Generalversammlung des Arbeiterverbandes und am 5. December von der Syndicalkammer der Unternehmer angenommen.

In ihrer Eröffnungssitzung am 7. Januar 1874 fügte die Commission dann die ergänzenden Artikel 4—7 bei. (Anhang Nr. 13.) Nach Artikel 4 sollen Präsident und Secretär ohne Unterschied der eine aus den fünf Arbeitgebern, der andere aus den fünf Arbeitern, welche die Commission bilden, auf ein Jahr gewählt werden, es ist aber bisher immer der Präsident der ersteren Kategorie entnommen worden und das Secretariat demnach einem Arbeiter zugefallen. Das Circular, welches die Wahlen für 1878 anzeigt, hebt den bisherigen günstigen Erfolg des Instituts hervor und constatirt namentlich, daß durch seine Vermittlung im Jahre 1877 die Aufgabe erfüllt worden sei, die Zehnstundenarbeit bei dem größten Theile der Pariser Papeteriefabriken einzuführen [3]).

Jedenfalls beweist dieser Erfolg, daß solche Commissionen auch ohne eigentlich schiedsrichterliche Befugnisse, lediglich durch ihre moralische Autorität nützlich

---

[1]) Union nationale, vom 7. Mai 1873 und vom 7. Februar und 2. Mai 1874.

[2]) Union nationale, vom 20. November 1874. Vor einiger Zeit hat sich auch eine gemischte Commission von Unternehmern und Arbeitern der Blumenfabrication gebildet, jedoch nicht zur Erledigung von Lohnstreitigkeiten, sondern zu gemeinschaftlicher Bekämpfung der Concurrenz der Gefängnißarbeit, zu deren Regelung sie der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vorgeschlagen hat.

[3]) Bezeichnend ist auch, daß die Syndicalkammer der Papeteriearbeiter vor kurzem die Abschaffung der „indemnité de chômage“ beschlossen hat. Révol. française, vom 8. Mai 1879.

im Sinne der Versöhnlichkeit wirken können. Wenn die Unternehmer besseren Willen zeigten, so würde ohne Zweifel diese ursprünglich als die Hauptfunction der Syndicalkammern hingestellte Vermittlungsthätigkeit sich bald in vielen anderen Industriezweigen entwickeln; aber es scheint, daß die Arbeitgeber fürchten, der ihnen widerwärtigen Arbeiterorganisation einen zu großen Vorschub zu leisten, wenn sie derselben durch die Gelegenheit zu einer solchen Wirksamkeit einen festen Halt darböten. Die Arbeiter aber müßten erst durch Erfahrung lernen, daß es sich bei solchen Verständigungsversuchen um Compromisse und nicht um starre Durchsetzung einseitiger Forderungen handelt.

Was die bestehenden Gewerbegerichte betrifft, so suchen die Arbeitersyndicate zunächst dadurch Einfluß auf dieselben zu erlangen, daß sie auf die Vermehrung des Interesses und der Betheiligung an den Wahlen der Arbeiterrichter hinwirken, Bemühungen, die nicht ohne Resultat geblieben sind [1]). Bei Streitfragen, in denen das Recht nach der Ansicht des Syndicats auf der Seite des Arbeiters ist, tritt dasselbe für ihn ein, bezahlt die Proceßkosten und überwacht die Ausführung des Urtheils. Diese Solidarität erstreckt sich übrigens auch auf Processe vor anderen Gerichten, namentlich auch in Fragen der Haftpflicht der Unternehmer. In der letzten Zeit des Kaiserreichs sorgten manche Syndicate auch für diejenigen ihrer Mitglieder, die wegen politischer Vergehen verhaftet waren. Bei den Mechanikern z. B. befanden sich gewöhnlich mehrere in dieser Lage und sie erhielten dann eine ähnliche Unterstützung, wie die Arbeitslosen.

Die allgemeinen Wünsche der Arbeiter in Bezug auf die Gesetzgebung über die Gewerbegerichte haben wir früher schon erwähnt. Mehr und mehr einstimmig wird namentlich die Forderung erhoben, daß dieselben in irgend eine Verbindung mit den Syndicalkammern zu bringen seien. So wird von Einigen vorgeschlagen, daß man dem Gewerbegericht eine gemischte Commission aus den beiden Syndicaten eines jeden Zweiges als Vergleichsbureau beifügen möge. Bei dem großen Strike der Weber in Vienne im Mai dieses Jahres hatte man bereits abgemacht, daß durch Commissionen der beiden Parteien vor dem Gewerbegericht eine Verständigung versucht werde, namentlich über die unzweifelhaft in die Competenz des Gerichtes fallende Frage in Betreff der beim Ausbruch des Strike bei den Façonmeistern auf den Webstuhl befindlichen unvollendeten Stücke. Der Versuch blieb übrigens resultatlos.

4. Tarife und Lohnpolitik.

Was vielen Arbeitern in ihren Beziehungen zu dem Gewerbegericht besonders am Herzen liegt, ist die Ausdehnung der Wirksamkeit derselben hinsichtlich der collectiven Tarifvereinbarungen. Von Zeit zu Zeit kommen immer wieder Fälle vor, welche die Arbeiter daran erinnern, daß die Abmachungen zwischen ihren Syndicaten und denen der Unternehmer für Diejenigen, welche demselben nicht persönlich beigetreten sind, keine rechtskräftige Wirkung haben. So berichtete ein Redner auf dem Pariser Congresse, daß die überwiegende Mehrzahl der Unter-

[1]) Auf dem Pariser Congresse berichtete ein Redner, daß in Roubaix vor der Existenz der dortigen (allgemeinen) Syndicalkammer der Arbeiter nur 70 bis 80 Arbeiter an der Wahl der Prudhommes sich betheiligt hatten, während jetzt die Liste der Syndicalkammer mit einer Majorität von 600 Stimmen über die concurrirende gesiegt habe. Séances du Congrès de Paris, p. 115.

nehmer und Arbeiter der Bandweberei in St. Etienne eine (seitdem aufgelöste) gemeinschaftliche Syndicalkammer gebildet und einen Minimaltarif aufgestellt habe, daß aber dieser Tarif für „unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung" erklärt und durch alle Instanzen entschieden worden sei, „daß Conventionen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern keinen rechtsverbindlichen Charakter hätten". Der Redner drückt sich übertreibend aus, aber man sieht leicht, was in Wirklichkeit der Gegenstand der Beschwerde ist. Besonders fühlen sich die Bauhandwerker in Paris gereizt, wenn sie nicht die Lohnsätze erhalten, die der städtischen Preis-Serie zu Grunde gelegt sind. Die Zusammensetzung der städtischen Tarifcommission, wie sie durch den Präfecturerlaß von 1872 geregelt wurde (s. oben S. 56), hat nach mündlichen Mittheilungen fortbestanden, aber wir finden nirgendwo Andeutungen, daß die Arbeiter auf die Theilnahme einiger (vom Gewerbegericht zu ernennenden) Genossen an dieser Commission Gewicht legen. Dagegen finden, wenn es sich um die Revision der städtischen Preisliste handelt, auch directe Verhandlungen zwischen den Arbeitersyndicaten und den Unternehmerverbänden statt; aber wenn man sich auch über den in die Preis-Serie aufzunehmenden Lohnsatz einigt, so erheben die Unternehmer doch allerlei Schwierigkeiten, wenn sie denselben wirklich bezahlen sollen. Wir haben die Beschwerden der Arbeiter auf dem Lyoner Congreß über dieses Verfahren bei Gelegenheit der Preis-Serie von 1877/78 erwähnt und fügen hier noch bei, daß der der Arbeiterbewegung nicht sehr geneigte „Économiste française" die Haltung der Unternehmer nicht gerade rühmenswerth findet. Damals wie auch bei der Revision für 1879/80 (s. die Note S. 59) weigerten sie sich nicht principiell, den von dem Director der städtischen Arbeiten genehmigten höheren Lohnsatz überhaupt zu zahlen, sondern sie suchten, obwohl die Stadt den Tarif bereits mit dem 1. Januar 1877 in Kraft setzte, den Beginn der Mehrzahlung hinauszuschieben, indem sie behaupteten, der Tarif müsse vorher veröffentlicht sein. „Moyen dilatoire," sagte dazu der „Economiste"[1]), „qui, soit dit en passant, ne fait pas grand honneur aux patrons"[2]). Das Gewerbegericht aber war nicht berechtigt, die Unternehmer zur Zahlung der Lohnerhöhung zu verurtheilen.

Wie überhaupt solche Abmachungen zwischen den Vertretungen der beiderseitigen Verbände für die einzelnen Mitglieder derselben persönlich wirksam gemacht werden sollen, ist den Arbeitern noch sehr unklar. Im Allgemeinen laufen ihre Vorstellungen darauf hinaus, daß die leitenden Ausschüsse der Syndicalverbände sowohl der Unternehmer als der Arbeiter in den Fragen über die Arbeitsbedingungen gesetzlich als Mandatare der einzelnen Mitglieder anzuerkennen seien. Wer also einem solchen Verbande beitritt, würde durch den Beitritt selbst dem Syndicat Vollmacht geben, für ihn mit den Mitgliedern des anderen Verbandes durch Vermittlung des Syndicalrathes der letzteren rechtsverbindliche Verträge über Lohn, Arbeitsdauer u. s. w. abzuschließen. Der Austritt aus dem Verbande, der natürlich frei bleiben muß, wäre gleichbedeutend mit der Zurückziehung dieser Vollmacht. Der Art. 4 des Lockroy'schen Gesetzentwurfs

[1]) Économiste français, vom 17. Februar 1877.

[2]) Die Unternehmer werden wahrscheinlich antworten, daß die städtische Preisliste für Privatbauten ihre thatsächliche Geltung erst gewinnen kann, wenn sie veröffentlicht ist.

(s. oben S. 27) würde dieser Idee ungefähr entsprechen; aber für die Zwecke der Arbeiter würde er noch keineswegs ausreichen. Störungen und Conflicte wären unvermeidlich, wenn die Mitglieder des Unternehmerverbandes sich nicht auch verpflichteten, solchen Arbeitern, die dem Verbande nicht angehören, entweder ebenfalls den tarifmäßigen Lohn zu bezahlen oder ihnen ihre Werkstätten zu verschließen; und andererseits müßten auch die Arbeiterverbandsmitglieder, die ohne Beschäftigung wären, sich verpflichten, bei isolirten Unternehmern nur zu dem normalen Lohnsatze Arbeit anzunehmen. Ein solches System aber würde, wenn es überhaupt aufrecht erhalten werden sollte, zu staatlichen Lohntaxen führen, die aber wieder von den Arbeitern keineswegs gewünscht werden. Gerade an diesem Punkte müssen sie erfahren, wie schwer es ist, hinsichtlich der Tariffragen irgend einen systematisch und consequent durchführbaren Vorschlag zu machen. Glücklicher Weise aber ist es nicht immer nöthig, die praktischen Erscheinungen der Wirklichkeit in eine abstract consequente Formel zu zwängen. Die Erfahrung lehrt ja, daß sich wirklich in gewissen Gewerben ein Tarifwesen auf der Basis der Sitte und der blos moralischen Verpflichtungen ausgebildet hat, und diese Anfänge weiter zu entwickeln, ist eben die fruchtbarste Aufgabe der Syndicalverbände.

Bei ihren Versuchen die Arbeitsbedingungen zu beeinflussen, müssen die Syndicalkammern natürlich auch Stellung nehmen zu den verschiedenen Lohnsystemen. Im Allgemeinen befürworten sie den Zeitlohn und zwar den Stundenlohn, mit einem Normalarbeitstage von zehn Stunden (und dem Zukunftsideal der Achtstundenarbeit), mit Zulagen für die Ueberstunden und Beschränkung der letzteren auf die Fälle des unabweisbaren und unvorhergesehenen Bedürfnisses. Die Zehnstundenarbeit ist außerhalb des eigentlichen Fabrikbetriebes schon in großem Umfange durch den Einfluß der Verbände durchgeführt, aber Viele möchten sie auch gesetzlich fixirt wissen. Die Verbände, welche für alle einen gleichen Normallohn verlangen, setzen übrigens auch normale Leistungsfähigkeit des Arbeiters voraus, wie wir dies bei den Zimmergesellen gesehen haben. Auch sei an die Bestimmung des Verbandes der Bronzearbeiter erinnert (S. 161), nach welcher die Majorität der Mitglieder einer Werkstätte darüber entscheidet, ob ein Arbeiter jenen Lohn verdiene oder nicht.

Was den Stücklohn betrifft, so nehmen ihn die Arbeiterverbände ohne Schwierigkeit an, wenn die Arbeit in gemeinschaftlichen Werkstätten oder wenigstens in bestimmten abgegrenzten Stunden verrichtet wird. Dagegen nehmen sie großen Anstoß an der uncontrolirten Arbeit der in ihrer eigenen Wohnung beschäftigten Façonarbeiter, die oft 15 und mehr Stunden thätig sind und dadurch für die übrigen häufig den Arbeitsmangel verschärfen. Diese Hausarbeiter halten sich auch von den Syndicalkammern der Werkstattarbeiter fern, sie können in besonderen Fällen, wie die Weber, eigene Verbände bilden, in der Regel aber bleiben sie isolirt und bringen sich durch ihre schrankenlose Concurrenz oft gänzlich um den Mehrerwerb, der ihrer ausgedehnteren Arbeitszeit entsprechen würde. Die Werkstattarbeiter aber fühlen ebenfalls ihren Lohn fortwährend durch diese Concurrenz bedroht; daher die Beschwerden gegen die Façonniers, zu deren Abhülfe sich freilich kein praktischer Weg darbietet.

Noch verhaßter aber als die häusliche Stückarbeit ist den Syndicalkammern die „Marchandage“, die Afterunternehmung von Seiten eines Arbeiters, oder wie man sich ausdrückt, die „exploitation de l'ouvrier par l'ouvrier“. Man

rühmt freilich diese Methode oft als den richtigen Weg, auf dem besonders tüchtige Arbeiter zur Selbständigkeit gelangen können. Aber die Arbeiter versichern, daß gerade Diejenigen, welche eben im Begriffe sind, sich auf den Schultern ihrer Genossen über ihre Classe zu erheben, weit egoistischer und rücksichtsloser auftreten, als die eigentlichen Unternehmer. Wir haben gesehen, wie die Zimmergesellen die Marchandage bekämpften; 1848 wurde sie auf dem Papier gesetzlich verboten, aber sie eroberte sich immer wieder ein gewisses Gebiet, das allerdings durch die consequenten Anstrengungen der Arbeiterverbände einigermaßen eingeengt worden ist. Der Standpunkt der letzteren ist deutlich ausgesprochen in dem Art. 2 der Statuten der Sattler (Anhang Nr. 11), nach welchem ein als Marchandeur auftretender Arbeiter ausgeschlossen wird, wenn er nicht die in der Werkstätte üblichen Tarifsätze bezahlt.

Dagegen haben die Syndicalkammern nichts einzuwenden gegen einen Gruppenaccord gleichberechtigter Genossen, also die cooperative Marchandage. In Wirklichkeit freilich wird sich diese wohl nur in solchen Fällen vorfinden, in denen die Betheiligten über annähernd gleiche Mittel verfügen oder überhaupt nur eine sehr geringe Capitalbasis erforderlich ist. Das Commanditesystem der Typographen (s. oben) endlich beruht auf einer bloßen Arbeitsgenossenschaft, die übrigens nach verschiedenen Grundsätzen geregelt werden kann. Die Setzer verlangen im Princip die allgemeine Einführung desselben, sind aber noch sehr weit von der Verwirklichung dieser Forderung entfernt.

Das System der Gewinnbetheiligung findet bei den Syndicalkammern im Ganzen sehr wenig Anklang. Sie betrachten es mit Mißtrauen als eine bloße Lockung, die sich hinterher als trügerisch erweisen würde. Der Delegirte der Mechaniker zur Ausstellung von Philadelphia z. B. nennt es „un système bâtard et non émancipateur“, das definitiv verurtheilt sei. Die Syndicalkammern erstreben eben größere Selbständigkeit der Arbeiter den Unternehmern gegenüber, und dieser Tendenz ist die Gewinnbetheiligung in den drei von Böhmert unterschiedenen Formen nicht günstig.

5. Lehrlingswesen.

Bei einigen Gewerben, u. a. bei den Typographen tritt, wie wir gesehen haben, die Neigung hervor, den Zugang von Lehrlingen nach den Interessen der Arbeiter zu regeln, d. h. zu beschränken. Solche Tendenzen können allerdings leicht im monopolistischen Sinne ausarten, aber andererseits ist doch auch nicht zu läugnen, daß die gegenwärtige Art der Vertheilung des Nachwuchses auf die verschiedenen Gewerbe, die hauptsächlich auf dem Zufall beruht, durch ein System rationeller Nachweisungen über die Besetzung und die Bedürfnisse der einzelnen Gewerbszweige verbessert werden könnte. Es gilt dies freilich nur für die eigentlichen Gewerbe, die eine wirkliche Lehrzeit erfordern, nicht für die wesentlich mit Maschinen arbeitende Großindustrie. Aber auch in den ersteren muß ein mehr oder weniger großes Gebiet dem capitalistischen Großbetrieb überlassen werden, der immer, wenn er auch die individuelle, ausgebildete menschliche Handfertigkeit nicht ganz entbehren kann, darauf ausgeht, die menschliche Arbeit durch ausgedehnteste Theilung und Specialisirung zu einer möglichst maschinenmäßigen zu machen. Dadurch wird auch für diesen Betrieb eine kürzere Lehrzeit mit durchaus einseitiger Ausbildung genügend, und die Lehrlinge nehmen

mehr und mehr den Charakter der jugendlichen Arbeiter der Großindustrie an. Die Syndicalkammern suchen nun zunächst die übermäßige Verwendung von Lehrlingen als directen Concurrenten der erwachsenen Arbeiter zu bekämpfen, aber sie werden gegen die Macht der Verhältnisse nicht aufkommen können. Die Production billiger und schlechter Waaren wird auch in Frankreich massenhaft und für eine ständige Nachfrage betrieben, und es werden sich daher immer sowohl Käufer wie Verkäufer von unzulänglich ausgebildeter Arbeitskraft finden. Im Zusammenhang mit dem erwähnten Bestreben verlangen die Syndicalkammern allseitige Ausbildung der Lehrlinge, nicht Heranziehung von Specialisten, die hülflos dastehen, wenn ihnen die Gelegenheit zu der Ausübung der einzigen Hantierung, auf die sie eingeübt sind, genommen worden. Sie wünschen sogar für den Lehrling eine Vorbereitungszeit, in welcher er mit den in einem größeren Kreise verwandter Gewerbe vorkommenden Arbeiten und Werkzeugen praktisch vertraut gemacht werden soll, so daß ihm später der Uebergang von einem Fache zum andern bedeutend erleichtert sein würde. Nach dieser Methode verfährt man bereits in den städtischen Lehrwerkstätten in Paris, aber es ist nicht zu erwarten, daß sie auf die große Masse der Lehrlinge ausgedehnt werden könnte.

Diese Bestrebungen der Syndicalkammern resumiren sich in der Forderung, daß ihnen die Vermittlung der Lehrlingsverträge, die Feststellung der allgemeinen Grundlagen und die Aufsicht über die Ausführung derselben zustehen müsse. Auch ist wohl von Lehrlingsprüfungen die Rede, oder wenigstens von einer Entscheidung darüber, ob der Lehrling genügend ausgebildet sei, um den tarifmäßigen Minimallohn beanspruchen zu können.

Wir sehen hier wieder, daß die zunftmäßigen Anschauungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen vermöge des capitalistischen Betriebes nicht sowohl bei den Unternehmern als bei den Arbeitern sich neu entwickeln. Jedoch muß constatirt werden, daß diese Tendenzen wenigstens bei den französischen Arbeitern sich immer vor den allgemeinen Principien der Classensolidariät beugen und nicht mit der naiven Engherzigkeit auftreten, wie bei manchen kleinen Handwerksmeistern. Gerade um auch das Lehrlingswesen in das Solidaritätssystem der Arbeiterpolitik aufzunehmen, wollen die Arbeitersyndicate den professionellen Unterricht möglichst in ihre eigenen Hände bringen. Die wirklichen Leiter der Lehrlingsausbildung in den Pariser Werkstätten sind ja ohnehin die Arbeiter und nicht die Unternehmer, und die Competenz der Syndicalkammern für den Fachunterricht ist daher nicht zu bestreiten. Zugleich aber würden diese Arbeiter-Lehrinstitutionen die junge Generation von Anfang an in der socialpolitischen Atmosphäre aufziehen, in der sich die Arbeiterbewegung vollzieht.

Einige Arbeitersyndicate haben praktische Versuche in der Lehrlings-Ausbildung unternommen. Vor allem verdient Erwähnung die „École professionnelle de l'ameublement" (52, rue Sedaine). Sie ist 1875 durch die Arbeitersyndicate der Kunsttischler, der Stuhlschreiner und der Möbelschnitzer gemeinschaftlich gegründet worden und begann bescheiden mit 10 Theilnehmern, während sie 1877 bereits 45 Schüler zählte und noch 20 Bewerber wegen Raummangels zurückweisen mußte. Der Unterricht umfaßt Linearzeichen, Modelliren, beschreibende Geometrie, Baukunst in ihrer Beziehung zu den Möbelstilen, decorative Bildhauerei und die materielle Ausführung der Modelle. Der Unter-

richt findet jeden Abend von 8—10 Uhr statt. Alle Vierteljahre wird eine Ausstellung der Lehrlingsarbeiten veranstaltet; eine Jury erkennt dem Urheber der besten Arbeit ein Fähigkeitsdiplom zu und vertheilt außerdem als Belohnungen Medaillen und ehrenvolle Erwähnungen. Die Jury-Mitglieder, neun an der Zahl, sind die tüchtigsten Arbeiter der betreffenden Fächer und werden als solche von ihrer Syndicalkammer in geheimer Abstimmung gewählt. Einmal in jeder Woche finden Vorträge und Demonstrationen am Werktisch statt, an denen auch die nicht zur Schule gehörenden Arbeiter und Lehrlinge theilnehmen können.

Alle Arbeiter und Lehrlinge ohne Unterschied des Alters und der Nationalität können in die Schule eintreten. Die Arbeiter haben monatlich einen Beitrag von 2 Frcs. zu entrichten, die Lehrlinge aber werden unentgeldlich angenommen.

Die Gesellschaft läßt außer den Gründern auch Ehrenmitglieder zu, die jährliche Beiträge leisten, sowie Theilnehmer, als welche die zahlenden Arbeiter und alle diejenigen angesehen werden, die durch Schenkungen von Geld, Büchern, Modellen u. s. w. die Schule unterstützen. Die Leitung der Schule steht einem Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern zu, der durch die Syndicalkammern jährlich gewählt wird [1]).

Auch die fusionirte Syndicalkammer der Schuhmacher hat eine Lehrlingsschule gegründet, die im vorigen Jahre 40 Theilnehmer zählte. Es fand zunächst nur einmal wöchentlich ein zweistündiger Curs im Zuschneiden statt, jedoch war die weitere Ausdehnung des Unterrichts beabsichtigt. Für die Lehrlinge war derselbe unentgeldlich, die unterrichtenden Arbeiter aber erhielten für den Abend 5 Frcs.

Die Syndicalkammer der Wagenarbeiter hat schon 1872 technische Unterrichtscurse für den Wagenbau organisirt, mit denen auch Preisvertheilungen verbunden sind. Bei der im Mai 1879 veranstalteten führte der Maire des XVII. Arrondissements den Vorsitz.

Auch die Kammer der Maschinenführer und Heizer hat im vorigen Jahre Vorträge organisirt, die einmal wöchentlich von zwei Ingenieuren gehalten werden. Sie veranstaltete vor Kurzem auch eine Preisbewerbung in der Technik des Maschinenheizens.

Die 1869 gegründete Syndicalkammer der Graveure sucht ebenfalls die Ausbildung der Lehrlinge zu fördern, namentlich durch Preisbewerbungen. Von den Unterrichtseinrichtungen der Gesellschaft Union und der Compagnonage-Verbände überhaupt ist schon die Rede gewesen.

Mit Rücksicht auf die schwachen Mittel der Arbeiterverbände sind ihre bisherigen Leistungen im Interesse der Lehrlingsbildung immerhin nicht gering zu schätzen. Quantitativ bleiben sie freilich noch in sehr bescheidenen Grenzen, und es wird abzuwarten sein, ob die Vereine ihr Programm in größerem Maßstabe erfüllen können. In diesem Falle würde es ihnen vielleicht gelingen, den Corpsgeist des Arbeiterthums bei den Lehrlingen von vornherein soweit zu entwickeln, daß sie wenigstens nicht freiwillig auf eine vollständige Ausbildung verzichteten, und auch ihre Eltern könnten durch den Einfluß der Syndicalkammern zu der richtigen Werthschätzung einer vollen Lehrzeit gebracht werden. Aber wenn wir

---

[1]) Die obigen Notizen sind einem lithographirten Circular von 1878 entnommen.

uns auch die Arbeiterorganisation in ihrer idealen Vollendung und Wirksamkeit denken, so würde doch die materielle Noth bewirken, daß fortwährend unvollständig ausgebildete junge Arbeiter sich in großer Zahl dem Großbetrieb anböten. Und angenommen sogar, daß die Solidaritätsorganisation der Arbeiter mächtig genug sei, um dieses zu verhindern, so würde bei dem thatsächlichen wirthschaftlichen Bedarf nach ordinärer und nach streng specialisirter Arbeit die Gefahr einer Kraftverschwendung entstehen. Was nützt dem Arbeiter die vollständige Ausbildung, wenn er sein Leben lang in der billigen und schlechten Massenproduction beschäftigt wird. Er hat allerdings die Chance, eine seiner Leistungsfähigkeit mehr entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, aber diese Chance ist um so geringer, je größer die Zahl der gleich gut ausgebildeten Concurrenten ist.

Die Bestrebungen der Syndicalkammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens mögen daher für viele Einzelne nützlich werden, aber ihre Wirkung für die Gesammtheit der Arbeiterclasse darf man nicht überschätzen. Es wäre sogar möglich, daß sie die Ausscheidung einer besonderen Schicht der fabrikmäßigen und specialistischen Arbeiter veranlaßte [1]), oder aber, daß der Lohn der vollständig ausgebildeten Arbeiter gedrückt würde. Wollte die Arbeiterorganisation diese Folgen zu vermeiden suchen, so müßte sie sich die Aufgabe stellen, selbst für die Abwechslung und steigende Qualification der Arbeit ihrer Mitglieder zu sorgen, etwa durch die Einschaltung von mindestens einer hierarchischen Stufe zwischen Lehrling und Vollarbeiter. Eine solche Einrichtung freilich paßt schlecht zu den egalitären Anschauungen der Syndicalkammern, eher aber wäre sie mit den Traditionen der Compagnonage-Verbände vereinbar.

Was die weiblichen Lehrlinge betrifft, so klagt man besonders über die klösterlichen Arbeitsanstalten, sowohl wegen der Concurrenz, welche diese Institute, ähnlich wie die Gefängnisse, der freien Arbeit machen, als auch wegen der, wie man versichert, durchaus specialistischen Abrichtung, welche die Mädchen dort erhalten.

6. Arbeitsvermittlung und Hülfeleistung.

Die Arbeitsvermittlung gehört unzweifelhaft zu den naturgemäßesten Aufgaben der Syndicalkammern. Durch einen Cartelverband der gleichartigen Syndicate im ganzen Lande ließe sich eine für die Arbeiterinteressen sowohl wie für die ganze Volkswirthschaft nützliche, friedliche Beeinflussung des Arbeitsmarktes organisiren, als zeitgemäße Umgestaltung und Erweiterung der Einrichtungen der Compagnonageverbände. Bei der jetzigen Lage der französischen Gesetzgebung würde indeß ein solches Unternehmen, wenigstens mit dem Maße von Freiheit wie es die Arbeiter verlangen, nicht wohl ausführbar sein. Die Arbeitersyndicate beschränken sich daher auf unentgeldliche Stellennachweisung. Sie treten in der Regel zu diesem Zwecke mit den Unternehmern in Verbindung; jedoch verlangt man auch von den Arbeitern selbst, daß sie dem Nachweisungsbureau Mittheilung machen, wenn sie die Erledigung von Stellen erfahren. In Paris suchen die Arbeiter noch vielfach in der primitiven Weise ein neues Unterkommen, daß sie sich auf gewissen Plätzen einfinden, die für die verschiedenen

---

[1]) Wir erinnern z. B. an die Reibungen zwischen den Vollarbeitern und den Specialisten in der Handschuhfabrication. S. 201.

Gewerbe herkömmlich bestimmt sind, und wohin sich auch die Leute suchenden Unternehmer wenden. Der Pariser Stadtrath hat vor Kurzem an einigen dieser „coins" bedeckte Räumlichkeiten zum Schutz der Arbeitsuchenden gegen Wind und Wetter errichten lassen. Einige Gewerbe haben ihre Warteplätze in gewissen Weinschenken oder Cafés, was leicht zum Schuldenmachen verführt. Auch die concessionirten gewerbsmäßigen Placirungsbureaux verursachen den Arbeitsuchenden Kosten, die leicht durch die Stellenvermittlung der Syndicalkammern vermieden werden könnten.

An dieser Vermittlung könnte sich füglicher Weise nach Analogie des Verfahrens der Gesellenverbände eine in bestimmten Grenzen gehaltene Unterstützung der unfreiwillig, lediglich durch die Geschäftslage arbeitslos gewordenen Verbandsmitglieder anschließen, für die leichter beweglichen jüngeren Mitglieder auch in der Form einer Reiseunterstützung. Bisher haben die Syndicalkammern diese Art von „chômage" weniger zum Gegenstande ihrer Fürsorge gemacht, als die, welche durch Streitigkeiten mit den Arbeitgebern entsteht. Viele wollen überhaupt nicht als Hülfscassen irgend welcher Art auftreten, sie suchen vielmehr allgemeine Heilmittel gegen die tieferen Ursachen der Arbeitsstockung; so verlangen sie Verkürzung der Arbeitszeit, durch welche eine gleichmäßigere Vertheilung der Beschäftigung der Einzelnen bewirkt werden soll. Manche möchten auch die Frauenarbeit beschränken oder ganz aufheben, in der Hoffnung, daß die Löhne des Mannes dann so hoch gehalten werden könnten, daß die Frau sich ausschließlich dem Hauswesen und den Kindern widmen könne. Andererseits freilich nahm die Citoyenne Finet als Vertreterin der Syndicalkammer der Arbeiterinnen in Lyon für die Frauen das „Recht auf Arbeit" in Anspruch und verlangte, daß die Männer ihrerseits aufhören sollten, in das den Frauen naturgemäße Arbeitsgebiet einzudringen. Auch die Concurrenz der Gefängnißarbeit wird als eine Ursache der Arbeitslosigkeit bekämpft. Die Maschinenarbeit wird im Princip nicht angefochten, aber man verlangt eben mit Rücksicht auf dieselbe Verminderung der Arbeitszeit. Die Ansichten der positivistischen Gruppe über diesen Gegenstand haben wir oben erwähnt.

Der geringe Erfolg, den das System der directen Unterstützung bei Arbeitsstockung bei den Syndicalkammern gehabt, erklärt sich wohl aus den praktischen Schwierigkeiten desselben. Fast alle Gewerbe haben in Paris eine todte Saison, die einige Monate dauert. Die Arbeitslosigkeit tritt in dieser Periode so massenhaft und andauernd auf, daß eine Unterstützungscasse einen specifischen Vortheil aus dem Versicherungsprincip kaum noch bietet. Wenn überhaupt die Mehrzahl der Mitglieder unterstützungsbedürftig wird, so kann ein Verein weniger mehr leisten, als was auch durch individuelle Einlagen bei der Sparcasse erreicht werden kann. Gegen diese Schwierigkeiten könnte man vielleicht durch „Föderation" der Cassen ankämpfen, sei es derjenigen desselben Gewerbes an verschiedenen Orten, wenn die Stockungszeit local verschieden ist, sei es der Cassen verschiedener Gewerbe, deren stille Perioden in verschiedene Jahreszeiten fallen. Zu begrenzter Unterstützung Einzelner bei zufälligem Arbeitsmangel aber reichen natürlich schon die Kräfte der isolirten Cassen aus.

Das eigentliche Hülfscassenwesen, die Krankenunterstützung, die Invaliden- und Altersversorgung und die Unterstützung der Hinterbliebenen kann nicht mehr zu dem unmittelbaren Wirkungskreis der Syndicalkammern gerechnet werden.

Ob aber nicht trotzdem eine Anlehnung der Syndicalinstitution an die Hülfscassen zweckmäßig sei, darüber sind die Meinungen getheilt. Die Vertheidiger dieser Combination können sich auf den großen Erfolg des Pariser Setzerverbandes berufen, bei dem sie zur Anwendung gebracht ist. In der Periode der Strikes waren die Syndicalkammern mit ihrer Gewerkvereinspolitik vollauf beschäftigt; aber in ihrer jetzigen Phase sind ihre Leistungen für die Masse der Arbeiter nicht augenfällig genug, um das Interesse derselben rege zu erhalten, während eine Hülfscasse sie mit Leichtigkeit zusammenhält. Man sucht allerdings jetzt den Syndicalkammern einen praktischen Hintergrund in den cooperativen Unternehmungen zu geben, mit denen man zugleich das Hülfscassenwesen combiniren will.

7. Rückblik auf die Cooperationsbewegung unter dem Kaiserreich.

Nach langer Stockung gelangte die Genossenschaftsbewegung unter dem Kaiserreich erst seit dem Jahre 1863 wieder zu einiger Energie. Die Regierung mußte natürlich, nachdem sie sich seit 1860 auf eine kühnere Socialpolitik eingelassen, zur Associationsfrage eine ganz andere Stellung einnehmen, als in der Reactionsperiode nach dem Staatsstreich. Es entstand sogar gewissermaßen ein Wettkampf zwischen dem Imperialismus und der republikanischen Partei, in dem es sich darum handelte, die Führung der neu geweckten Cooperationsbestrebungen der Arbeiter zu erhalten. Es wurde eine Enquête über das Genossenschaftswesen veranstaltet, aus welcher das Gesetz von 1867 mit der neuen Form der Gesellschaft mit veränderlichem Capital hervorging; der Kaiser gab 500 000 Frcs. für die „Caisse des associations cooperatives“, er schenkte der „Cooperativen Immobiliar-Gesellschaft der Pariser Arbeiter“ 41 Häuser in der Avenue Daumesnil, er veranlaßte bei der Lyoner Krisis von 1866 gemeinschaftlich mit der Kaiserin, daß die Société du Prince Impérial, eine Art von wohlthätiger Creditgesellschaft, einer in Lyon neu gegründeten Webergenossenschaft ein Darlehen von 300 000 Frcs. gewährte und stellte für die Bildung weiterer Productivassociationen der Seidenweber noch 300 000 Frcs. aus der Civilliste zur Verfügung. Auf der anderen Seite aber standen Concurrenzunternehmungen der republikanischen Cooperatisten, deren Wortführer, wie Clamageran, E. Veron, P. Blanc, Hubert-Valleroux, A. Davaud, H. Brisson u. s. w. im Wesentlichen den bürgerlich-ökonomischen Standpunkt einnahmen, wenn auch Einzelne, wie E. Reclus, später auf radicalere Bahnen gerathen sind. Unter dem Einfluß dieser Partei stand die 1863 gegründete, von Beluze geleitete Société du Credit au travail, sowie die „Discontocasse der Cooperativgenossenschaften“ von Leon Say und Walras; sie hatte ihre Organe in der „Association“, an deren Stelle bald die „Cooperation“ und später die „Reforme“ trat, und in dem „Almanach de la corperation“, und sie gewann bei den Arbeitern entschieden mehr Boden, als die imperialistische Gegenströmung. In den ersten Jahren dieses neuen Versuchsstadiums schien das Associationsprincip gesicherte Fortschritte zu machen. Der „Almanach de la Coopération“ für 1869 zählt 53 Productivgenossenschaften in Paris auf, von denen 15 aus den Jahren 1848—51 und 12 aus 1865 stammten. Es sollen damals auch 60—70 gegenseitige Creditgesellschaften bestanden haben, während die Zahl der Consumvereine (deren der Almanach nur fünf nennt) eine verhältnißmäßig geringe war. Für Lyon führt der Almanach

19 Productivgenossenschaften, 24 Consumvereine und 4 Creditgesellschaften an, alle erst in den letzten Jahren entstanden. Im Ganzen hatten die Departements damals bereits über 200 Cooperativgenossenschaften aufzuweisen, abgesehen von den 11—1200 Käsereigenossenschaften im Jura- und Doubs-Departement. Aber mit dem Jahre 1869 trat ein Rückschlag ein. Die Beluze'sche Creditbank, welche die Gründung der meisten Pariser Productivgenossenschaften unterstützt hatte, mußte liquidiren, obwohl ihr Capital (ursprünglich 20160 Frcs.) am 1. Januar 1868 auf 318460 Frcs. angewachsen war. Nicht besser erging es den ähnlichen Creditgesellschaften, und auch die Zahl der Productivgenossenschaften war beim Sturze des Kaiserreichs wieder stark zusammengeschmolzen. Die Positivisten und ihr Wortführer Finance glauben nun, wie wir gesehen haben, aus dem Verlauf dieser zweiten Periode der Associationsbewegung, wie aus ihrem Geschick unter der Februarrepublik den erfahrungsmäßigen Beweis liefern zu können, daß das cooperative Princip überhaupt praktisch werthlos sei; im besten Falle würden auf diesem Wege einige Arbeiter in die Classe der Unternehmer übergeführt.

Dieser Schluß ist indeß selbst für die Productivgenossenschaften bisher noch keineswegs genügend erfahrungsmäßig begründet. Wenn auch nur in einem einzigen Falle eine solche Genossenschaft wirklich Bestand gewonnen und sich ausgebreitet hat, ohne ihr ursprüngliches Princip aufzugeben und zu einer Unternehmergesellschaft zu werden, so muß man die Frage noch als eine offene betrachten, ob nicht ein großer Theil der Arbeiter im Stande ist, sich die genügende Energie, Bildung und Disciplin anzueignen, um in gewissen Productionszweigen mit gleichem Erfolge, wie in den vereinzelten Beispielen das Associationsprincip zu verwerthen.

Schon diese zweite Periode der Associationsversuche bekundete eine weit bessere Vorbereitung der Arbeiter und manche Fortschritte im Vergleich mit der ersten. In manchen von den neuen Genossenschaften trat allerdings das sociale Element ganz zurück, indem sie einfach auf rein tauschwirthschaftlicher Basis als private Unternehmungen auftraten [1]). In anderen jedoch blieb der Gedanke der Solidarität der Arbeiterclasse lebendiger; sie betrachteten es als ihre Aufgabe, dauernde Institutionen zur Hebung des ganzen Arbeiterstandes zu werden, und diese Anschauung führte auch zu mancherlei besonderen Einrichtungen, z. B. zur Verbindung von Krankenunterstützungen, Bibliotheken u. s. w., mit den Productivgenossenschaften. Diejenige Genossenschaft, welche so ziemlich als die erste der neuen Reihe auftrat und sich mit ungewöhnlichem Erfolg behauptet hat, läßt dem Princip der Classensolidarität weniger Raum, als der von den Syndicalkammern empfohlene Typus. Es ist dies die „Association générale d'ouvriers tailleurs“ (Rue de Turbigo 33) [2]), die am 15. October 1863 von 16 Arbeitern mit einem Gesammtcapital von 800 Frcs. gegründet wurde. Die Vorurtheile gegen das Associationswesen waren damals noch so groß, daß der Ge-

[1]) Als Beispiele der damals von der bürgerlich republikanischen Partei empfohlenen Formen kann man die Sammlung von Musterstatuten betrachten, die in dem „Guide de l'association“ (Paris 1865) von Cohadon, dem damaligen Gerant der Maurergenossenschaft, zusammengestellt sind.

[2]) Die folgenden Angaben sind einer bei Gelegenheit des Pariser Arbeitercongresses von dieser Genossenschaft vertheilten Broschüre entnommen.

sellschaft ihr erstes Local wegen ihrer Bezeichnung als Association gekündigt wurde und sie sich darauf an 17 andere Eigenthümer wenden mußte, bis sich einer fand, der sie gegen Vorausbezahlung der Miethe aufnahm. Trotz aller Schwierigkeiten aber gewann die Gesellschaft Bestand und Ausdehnung, und am 1. Januar 1876 hatte sie 228 Mitglieder, ein Capital von 109 687 Frcs., eine Altersversorgungscasse mit 80 671 Frcs. Capital und eine Bibliothek von über 500 Bänden. Ursprünglich trat sie als Commanditgesellschaft auf, 1865 verwandelte sie sich in eine Actiengesellschaft, und gegenwärtig ist sie Actiengesellschaft mit veränderlichem Capital von 100 000 Frcs. Minimalbetrag. Die Actien lauten auf 100 Frcs. und sind nominativ.

Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, muß eine bereits emittirte Actie erwerben oder eine neue zeichnen, in welchem Falle 10 Frcs. sofort zu entrichten und der Rest mit monatlich wenigstens 5 Frcs. abgetragen werden muß. Das schriftlich an den Verwaltungsrath zu richtende Aufnahmegesuch muß von zwei Mitgliedern der Gesellschaft, die sich für die Moralität des Bewerbers verbürgen, unterstützt werden; die definitive Entscheidung bleibt der Generalversammlung vorbehalten. Frauen können gleichberechtigt mit den Männern in die Gesellschaft eintreten, aber alle Mitglieder derselben müssen das Schneiderhandwerk treiben. Die Altersgrenze für die Aufnahme ist das vollendete 40. Jahr. Jedes Mitglied kann zunächst eine beliebige Anzahl von Actien zeichnen; wenn aber die Gesellschaft die fernere Ausgabe neuer Actien einstellen sollte, so müßten bei neuer Nachfrage, falls keine freiwillige Cession stattfände, die die meisten Stücke besitzenden Mitglieder nach der Entscheidung des Looses Actien abgeben, bis auf keinen Genossen mehr als fünf Stück kommen. Dieser letztere Antheil soll überhaupt der normale sein; so lange ein Mitglied weniger hat, werden ihm die Zinsen und Dividenden zur Erhöhung seiner Capitalbetheiligung zurückgehalten. Auch werden von allen Löhnen, welche die Gesellschaft an ihre Mitglieder bezahlt, fünf Procent zurückgehalten, welches Guthaben ebenfalls in Actien für die Berechtigten umgewandelt wird, sobald es die nöthige Höhe erreicht hat. In der Generalversammlung hat jeder Genosse ohne Rücksicht auf seinen Actienbesitz nur eine Stimme. Im Falle des Todes eines Mitgliedes erhalten die Erben dessen ganzen Antheil auf Grund des Inventars. Aus dem Gewinn wird zunächst ein Zehntel dem Reservefonds überwiesen und ein Zehntel für Präsenzmarken verwendet, dann die nöthige Summe entnommen, um das Actiencapital mit 5 % zu verzinsen. Aus dem Reste wird eine von der Generalversammlung zu bestimmende Quote, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Alterscasse überwiesen, und dann dem Capitale noch eine Zinszulage bis zu 3 %, und der Arbeit eine Dividende bis zu 10 % (des Jahreslohnes) gezahlt. Ein etwaiger Ueberschuß fällt der Alterscasse zu. Die Gesellschaft beschäftigt principiell nur Mitglieder; wenn aber ausnahmsweise die Verwendung von Hülfsarbeitern nöthig wird, so erhalten diese die Hälfte der der Arbeit der Mitglieder zufallenden Dividende. Sehr gut hat sich als Mittel zur Vermehrung des Betriebscapitals das von der Gesellschaft eröffnete Contocorrent bewahrt, wodurch sie für ihre Mitglieder auch die Rolle der Sparcasse übernimmt. Sie nimmt die ihr angebotenen Summen an auf 1 Jahr oder auf 6 Monate oder auf zehntägige Kündigungsfrist und verzinst sie mit resp. 6, 5 oder 4 Procent. Die Alterscasse ist äußerlich als besondere Gesellschaft constituirt, aber ihr ganzes

Capital, sowie die laufenden Beiträge stehen statutenmäßig in Contocorrent bei der Productivgenossenschaft, die sie mit 6 % verzinst. Der Beitrag beträgt monatlich 1 Frc. und außerdem kommt der Casse der oben angegebene Gewinnantheil zu Gute. Für die Mitglieder, die der Gesellschaft vor der Umformung von 1874 angehörten, soll die Pension, soweit das beigebrachte Capital ausreicht, 1000 Frcs. betragen; im Uebrigen ist die Höhe desselben nach den Mitteln der Casse durch die Generalversammlung festzusetzen. Um pensionsberechtigt zu werden, muß man zwanzig Jahre der Productivgenossenschaft angehört haben und wenigstens fünfzig Jahre alt sein. Solchen, die durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig geworden, steht die Berechtigung auf die Hälfte resp. drei Viertel der Pension schon zu, wenn sie wenigstens zehn oder fünfzehn Jahre Mitglieder gewesen.

Die Association der Rue Turbigo ist stets im Zusammenhang mit der socialen Bewegung geblieben und hat namentlich auch mit den Anstoß zur Bildung der Syndicalkammer der Schneider gegeben. Aber es scheint, daß man sie gegenwärtig als nicht mehr auf der Höhe der Zeit stehend betrachtet, da eine neue Productivgenossenschaft mit vorgerückteren Ideen von der Syndicalkammer gegründet worden ist (s. unten).

8. Die Cooperativbestrebungen der Syndicalkammern.

Der abermalige Rückgang der Cooperativbewegung in den beiden letzten Jahren des Kaiserreichs hängt wohl ohne Zweifel auch damit zusammen, daß die socialökonomischen Bemühungen und Hoffnungen der Arbeiter damals der activen Gewerkvereinspolitik zugewandt war, die ihrem Wesen nach der Cooperation nicht günstig ist. Unter der Republik aber fingen die Syndicalkammern an, ihrerseits das Genossenschaftswesen in die Hand zu nehmen, und man kann sagen, daß dasselbe nunmehr in eine dritte Phase seiner Entwicklung getreten ist, die gerade durch das Verhältniß der Syndicalkammern zu den Cooperativbestrebungen ihren besonderen Charakter erhält. Brentano [1]) hat bei Gelegenheit der Versuche der englischen Maschinenbauer die Gründe aufgeführt, weshalb die Verbindung einer Productivgenossenschaft mit einem Gewerkverein unzweckmäßig erscheint. Dieselben gelten jedoch hauptsächlich nur für solche Industriezweige, welche eines großen stehenden Capitals bedürfen.

Die von den französischen Syndicalkammern vertretenen Gewerbe aber gehören zum bei weitem größten Theil nicht in diese Classe, und auch in ihren socialen Grundanschauungen und Empfindungen unterscheiden sie sich so sehr von den englischen Vereinen, daß man die Brentano'sche Kritik nicht ohne Weiteres auf ihre Versuche anwenden kann, zumal einige derselben gut gelungen sind.

Es war natürlich, daß die Arbeiter, wenn sie die Kosten eines mißlungenen Strike berechneten, zu dem Gedanken kamen, daß es auf alle Fälle besser gewesen wäre, wenn man mit der vergebens ausgegebenen Summe eine eigene Productivassociation gegründet hätte. Man hätte ein ansehnliches Capital für dieselbe zur Verfügung gehabt und nöthigenfalls auf die Verzinsung desselben leicht verzichtet, da es ja von vornherein zu solidaritätspolitischen Zwecken bestimmt war. Zugleich besaß man in der Syndicalkammer ein Organ, das die

[1]) Arbeitergilden, I. 224.

Gründung zweckmäßig vorbereiten und leiten und das Unternehmen auch später noch stützen und fördern konnte. Eine kleine Productivgenossenschaft, angelehnt an einen großen Verband; Verwendung des Gewinnes der ersteren, um das Unternehmen soweit auszudehnen, daß es alle Verbandsmitglieder beschäftigen kann: das wurden die Grundideen des von den Syndicalkammern geplanten Cooperationssystems, deren erste Ausführung allerdings schon in die Periode des Kaiserreichs zurückgeht.

Das Solidaritätsgefühl zeigte sich in dem französischen Genossenschaftswesen nicht etwa in dem Princip der unbeschränkten und solidarischen Haftbarkeit der Genossen Dritten gegenüber. Das französische Gesetz von 1867 hat diese Haft bekanntlich für die auf die Arbeitergenossenschaften berechnete Form der Gesellschaft mit veränderlichem Capital nicht eingeführt und die Arbeiter tragen auch kein Verlangen danach [1]). Manche Cooperativgesellschaften ziehen sogar auch jetzt noch die gewöhnliche Form der Actiengesellschaft vor. Das französische Genossenschaftswesen geht eben nicht von den Kleinbürgern aus, sondern von den Arbeitern, die so wenig besitzen, daß die unbeschränkte Haftbarkeit praktisch nicht in Betracht kommt. Ihnen kommt es vor Allem darauf an, ein Capital zusammenzusparen, und dieses Sparen dauert unter der Obhut der Syndicalkammer oft mehrere Jahre. Wollte man es so lange fortsetzen, bis das Capital groß genug wäre, um alle Mitglieder der Genossenschaft in den eigenen Werkstätten unterzubringen, so würde die gegenwärtige Generation wohl darüber vergehen; man fängt daher mit einem kleinen Betriebe an; nur wenige Genossen werden zu den normalen Lohnbedingungen auf Rechnung der Gesellschaft beschäftigt, die Mehrzahl der Mitglieder besteht aus bloßen Actionären, die Gesammtheit der Actionäre aber ist entweder identisch mit dem Syndicalverband, oder sie bildet eine besondere Gruppe innerhalb des letzteren, deren Angehörige, eben weil sie auch Verbandsmitglieder sind, von vornherein der Gemeinsamkeit ihres socialökonomischen Standpunktes gewiß sind.

Um zu verhindern, daß die Genossenschaft zu einer gewöhnlichen Gruppe bürgerlicher Unternehmer werde, knüpft man wieder an die Buchez'schen Ideen an. Nach den Resolutionen des Pariser Congresses soll das Capital untheilbar und unveräußerlich sein und wenigstens ein Theil des Gewinnes dazu verwendet werden, das Unternehmen weiter auszudehnen. Das Letztere aber soll nicht etwa geschehen, wie in der Schneiderassociation der Rue Turbigo, indem man für die einzelnen Mitglieder aus dem zurückgehaltenen Gewinne neue Actien bildet, sondern diese Gewinnquote fließt direct dem untheilbaren Capital zu. Jedoch machten jene Resolutionen dem gewöhnlichen wirthschaftlichen Egoismus zwei Concessionen: ein Theil des Gewinnes soll zur Bildung von Altersrenten für die Actionäre dienen und die Actien selbst sollen von einem gewissen Zeitpunkt ab langsam amortisirt werden. Mehrere bestehende Gesellschaften aber berücksichtigen die menschliche Herzenshärtigkeit so weit, daß sie dem Actiencapital einen festen Zins gewähren.

---

[1]) Cohadon (l. c. p. 87) empfiehlt die Solidarhaft für gegenseitige Creditgesellschaften und führt als Beispiel die Statuten einer 1857 in Paris gegründeten Gesellschaft dieser Art an, welche übrigens außerhalb der Formen des Handelsgesetzbuches constituirt war.

9. Beispiele.

Man kann die oben charakterisirte Art der Cooperation als eine mutualistische bezeichnen. Dadurch soll nur angedeutet werden, daß die Beziehungen der Genossenschaftsmitglieder nicht ausschließlich tauschwirthschaftlicher Natur sind, sondern daß die Einzelnen Einsätze machen und nöthigenfalls Opfer bringen für gewisse unberechenbare Chancen und indirecte Vortheile, die ihnen durch die Förderung ihres Classeninteresses erwachsen können. Diese mutualistischen Elemente sind jedoch in den verschiedenen bestehenden Genossenschaften in verschiedenem Maße vorhanden.

Scharf ausgeprägt finden wir sie z. B. bei der Syndicalkammer der Schuhmacher. Dieselbe ist gewissermaßen der Mutterverein einer Cooperativgenossenschaft, indem sie in ihren Statuten auch die Grundlagen der letzteren feststellt und die Beiträge ihrer Mitglieder nach Abzug der allgemeinen Kosten zur Bildung von Actien für dieselben verwendet. Auch kann jedes Mitglied durch größere Zahlungen den Actienbetrag von 50 Frcs. vorweg vollmachen. Nach Art. 26 sollte die Actiengesellschaft mit veränderlichem Capital förmlich gegründet werden, sobald 100 Mitglieder ein Zehntel ihrer Actie eingezahlt hätten, und dieses ist seitdem auch geschehen. Kein Mitglied kann mehr als drei Actien erhalten, und in jedem Falle steht ihm in der Generalversammlung nur eine Stimme zu. Bei Todesfällen wird die Actie den Erben zurückgezahlt. Der Vorstand und die Angestellten des Cooperativgeschäftes werden auf Grund einer Bewerbung der Mitglieder nach einem von der Syndicalkammer aufzustellenden Programm gewählt. Aus dem Ertrag des Unternehmens sollen keine Dividenden vertheilt werden, sondern der Gewinn soll zur Vergrößerung des Capitals und zur Anlegung von Zweiganstalten dienen[1]). Jedoch sollen die Actien einen Zins erhalten, der höchstens fünf Procent betragen darf. Auch soll, sobald die Verhältnisse es gestatten, ein Fünftel des Gewinnes zur Anlegung einer Altersversorgungscasse verwendet werden, und außerdem ist für die Zukunft eine langsame Amortisirung der Actien in Aussicht genommen, natürlich in der Weise, daß der ausbezahlte Actionär doch alle Rechte eines Gesellschaftsmitgliedes behält.

So erscheint also auch hier die Buchez'sche Grundidee wieder einigermaßen den praktischen Verhältnissen entsprechend modificirt.

Sehr ähnlich ist die Einrichtung der 1876 ins Leben getretenen „Union syndicale des ouvriers et ouvrières de la Corporation des Tailleurs de Paris", die mit der Genossenschaft der Rue Turbigo nicht zu verwechseln ist. Die Syndicalkammer der Schneider hatte 1874 beschlossen, aus den Ueberschüssen der Beiträge ihrer Mitglieder Actien für ein Cooperativunternehmen zu bilden,

[1]) Art. 35: Cet établissement n'est point créé pour l'avantage d'individualités, ni d'un groupe quelconque d'individus; mais au contraire, il est institué dans l'intérêt général de la corporation tout entière et sans exception. En conséquence, son exploitation ne donnera lieu à aucune répartition de bénéfices ni de dividendes. Les bénéfices viendront s'ajouter au fonds social et serviront à créer des annexes. Toutefois, il sera payé annuellement aux actionnaires un intérêt qui, en aucun cas, ne pourra s'élever audessus de cinq pour cent du montant de leurs actions.

die aber auch im Voraus vollbezahlt werden könnten. Dies war bald in genügendem Maße geschehen, und die Productivgenossenschaft constituirte sich dann förmlich, mit dem Zwecke der „emancipation économique de tous les travailleurs de la corporation“ (Art. 3) und mit der ausdrücklichen Bedingung (Art. 8), daß sie nie unabhängig von der Syndicalkammer werden könne, sondern stets unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit derselben bleiben müsse. Namentlich hat die Syndicalkammer die Anforderungen hinsichtlich der Befähigung für die Leiter und Beamten des Geschäftsunternehmens aufzustellen. Das Minimum des veränderlichen Capitals beträgt 10 000 Frcs.; die Actien sind nominativ; ein Mitglied kann mehrere übernehmen, aber es erhält dadurch keine größere Stimmberechtigung. Wenn ein Mitglied Unternehmer wird und selbst Arbeiter beschäftigt, so muß er seine Actien an andere Mitglieder abtreten, oder sie werden ihm in Jahresfrist zurückgezahlt. Bei Todesfällen werden die Actien auf die Erben übertragen, welche „en toucheront les rentes“ (Art. 12), eine unklare Bestimmung, da nach Art. 46 weder eine Verzinsung des Actiencapitals, noch eine Gewinnvertheilung stattfinden soll. Zunächst soll der Gewinn zur Ausdehnung des Unternehmens dienen, in zweiter Linie aber zu Krankenunterstützungen und Altersrenten verwendet werden. Wenn diese Renten im Art. 12 gemeint sind, so ist die Unklarheit noch immer nicht gehoben. Was die Krankencasse betrifft, so soll ihr ein Zehntel des jährlichen Gewinnes überwiesen werden. Die Pension beginnt mit dem Alter von 60 Jahren unter der Bedingung zehnjähriger Mitgliedschaft. Dieselbe ist proportional der Zahl der Actien, die das Mitglied besitzt und der Zeit, während welcher es der Gesellschaft angehört hat. Die Amortisirung der Actien soll erst beginnen, wenn das Capital auf eine Million Frcs. gestiegen ist, eine Bestimmung die des mutualistischen Guten wohl etwas zu viel thut.

10. Die „Imprimerie nouvelle“.

Wenn die Einrichtung dieser Genossenschaften ziemlich genau den Thesen des Congresses von 1876 entspricht, so läßt sich über die praktische Zweckmäßigkeit derselben aus den bisherigen Erfahrungen noch kein bestimmtes Urtheil fällen. Gesichertere und dauerndere Erfolge aber hat eine andere Association aufzuweisen, die im Wesentlichen auf denselben Principien beruht und dieselben schon unter dem Kaiserreich zur Anwendung brachte. Es ist dies die Buchdruckerei-Genossenschaft „l'Imprimerie nouvelle“ [1]). Die Gründer derselben brachten zuerst — ein großer Fortschritt gegen 1848 — die Idee zur Anwendung, daß vor Eröffnung eines Cooperativbetriebs durch mehrjähriges Sparen ein Capital zusammen zu bringen und, daß auch dann zunächst nur ein Theil der Actionäre in die Werkstätte aufzunehmen sei. Dividenden aber sollten erst vertheilt werden, wenn das Unternehmen so weit ausgedehnt sei, daß alle Actionäre als Arbeiter eingestellt werden könnten.

Der Plan der Genossenschaft wurde schon 1864 gefaßt, und Tolain, der damals noch Ciseleur war, übernahm die Ausstellung der Statuten derselben als Actiengesellschaft in correcter Form. Auch nach Erlaß des Gesetzes von 1867

[1]) Vgl. Histoire d'une association ouvrière. L'imprimerie nouvelle 1870—1878. Paris 1878 (Ausstellungspublication).

hat man diese Gesellschaftsform beibehalten. Im März 1866 wurde die förmliche Subscription auf die Actien eröffnet, die auf 100 Frcs. und sämmtlich auf Namen lauteten und im Ganzen 80 000 Frcs. repräsentiren sollten. Im November 1869 waren 30 666 Frcs. angesammelt; da aber noch nicht für alle Actien das gesetzlich erforderliche Viertel ihres Betrags eingezahlt war, so wurde in dem nun abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage das Capital zunächst auf 50 000 Frcs. gesetzt. Nach einer Interpellation Gambetta's im gesetzgebenden Körper erhielt die Gesellschaft, die damals 360 Actionäre zählte, von dem liberalen Ministerium eine außerordentliche Druckerei-Concession, und am 10. Mai 1870 endlich konnte der Betrieb eröffnet werden. Man hatte ausgegeben für bauliche Einrichtungen 17 000 Frcs., für Maschinen und Druckmaterial 83 000 Frcs., für Miethe, Versicherung u. s. w. 8000 Frcs., im Ganzen also 108 000 Frcs., während die Einzahlungen noch nicht 40 000 Frcs. betrugen. Die so übernommene bedeutende Schuld sollte durch die weiteren Einzahlungen — das Capital wurde im Juli auf 80 000 Frcs. erhöht — und durch den einbehaltenen Gewinn gedeckt werden. Der Krieg und die Belagerung von Paris, stellte die Ausdauer und Opferwilligkeit der Genossenschaft auf eine harte Probe, die sie glänzend bestand. Sie erhielt sich namentlich durch Zeitungsdruck und hatte am Ende des Jahres 1870 bereits fur 106 847 Frcs. Arbeit geliefert, 53 873 Frcs. an Löhnen bezahlt und einen Bruttogewinn von 27 825 Frcs. erzielt. Auch das folgende Jahr ergab verhältnißmäßig günstige Resultate, und im Jahre 1872 vollends erreichte das Unternehmen seine höchste Prosperität: der Werth der Arbeiten betrug 268 679 Frcs., an Löhnen wurden 149 502 Frcs. bezahlt, und der Bruttogewinn betrug 40 792 Frcs., von welcher Summe 12 331 Frcs. für Abnutzung des Materials abgeschrieben wurden. Aber die von der Gesellschaft gedruckten Journale wurden unter dem Regiment des Belagerungszustandes unterdrückt, und der Generalgouverneur zeigte große Neigung, der Genossenschaft das gleiche Schicksal widerfahren zu lassen, lediglich weil er hörte, daß sie 500 Mitglieder habe, „presque un regiment“. Indeß auch diese Schwierigkeiten wurden überwunden. Man erhöhte 1873 das Capital auf 100 000 Frcs. und beschloß zugleich, daß jede liberirte Actie sofort mit fünf Procent verzinst werden solle, während 1872 die Generalversammlung die Zinszahlung noch abgewiesen hatte, obwohl die Statuten sie nach dreijährigem Betrieb gestatteten. Durch jenen Beschluß wurden die Einzahlungen außerordentlich beschleunigt, indem in der gleichen Zeitdauer zehnfach größere Summen eingingen, wie vorher [1]).

Je größer aber die Ausdehnung des Geschäftes wurde, um so mehr sah sich die Gesellschaft auf ihren Wechselcredit angewiesen. Dabei aber fand sie neue Schwierigkeiten. Die Banquiers betrachteten die Firma der Genossenschaft nicht als voll, zumal sich, wie Einer von ihnen sagte, in Allem, was sie thue, „des choses que vous appelez sociales“ beimengten. Die Gesellschaft beschloß nun, gewissermaßen ihr eigener Banquier zu werden, indem sie eine größere Summe für dringende Gelegenheiten bereit hielte. Zur Beschaffung derselben gab sie,

[1]) In der eben angeführten Schrift wird diese Erfahrung constatirt (p. 82) mit der Bemerkung: Nous avons fait appel au capital ouvrier, exclusivement ouvrier, et nous n'avons pu l'obtenir d'une façon sérieuse que le jour où nous l'avons rémunéré . . . L'ouvrier tient autant, si ce n'est plus que le capitaliste, à ce que son épargue soit productive.

wie es schon in den Statuten vorgesehen war, zweimal (1873 und 1877) eine Serie von Obligationen (auf den Inhaber lautend) im Betrage von je 25 000 Frcs. aus. Der Emissionscours war 45 Frcs., die Rückzahlung erfolgt durch Verlosung mit 50 Frcs. und der Zins beträgt für jedes Stück 2.50 Frcs. jährlich. Bei beiden Subscriptionen wurde die verlangte Summe mehr als gedeckt.

Die gesammten financiellen Ergebnisse der Jahre 1870 bis 1877 einschließlich waren folgende: Einzahlungen der Actionäre 112 020 Frcs., von welcher Summe jedoch 12 870 Frcs. an Erben und Ausgeschiedene zurückbezahlt worden sind; für bauliche Anlagen, Maschinen und stehendes Material verausgabt 238 484 Frcs., also mehr als das Doppelte des Capitals; Arbeiten geliefert für 1 711 102 Frcs.; bezahlte Löhne 894 338; Bruttogewinn 217 018 Frcs. Von dem letzteren sind für Abnutzung des Materials abgeschrieben worden 95 409 Frcs.; ferner gehen ab für Verzinsung der vollgezahlten Actien (seit 1873) 18 926 Frcs. und für Verzinsung der Obligationen etwa 5000 Frcs. Es sind also beinahe 100 000 Frcs. für die Erweiterung des Unternehmens und den Reservefonds verwandt worden.

Nach der Bilanz vom 31. December 1877 waren die Activa der Gesellschaft 288 216 Frcs., die Passiva 173 201 Frcs., der Ueberschuß also 115 015 Frcs. Die Zahl der Actionäre betrug 614, von denen 65 in dem Unternehmen selbst beschäftigt wurden. Dasselbe war mit sechs Schnellpressen, einer Handpresse und einer Dampfmaschine ausgestattet.

Die förmliche Verbindung dieser Genossenschaft mit den Syndicalkammern datirt erst vom Februar 1873. Damals wurde in Art. 8 der Statuten die Bestimmung aufgenommen, daß Niemand Actionär werden könne, der nicht der Syndicalkammer seiner Specialität, also dem Verbande der Setzer oder dem der Maschinenmeister und Drucker angehöre. Dadurch wird die genossenschaftliche Druckerei zu einer Art von Versuchsstation für die Tarifpolitik der Verbände und zugleich die Verwandlung desselben in ein Privatunternehmen noch weiter erschwert.

Von charakteristischen Bestimmungen der Statuten heben wir noch folgende hervor. Niemand kann mehr als sechs (bis 1873 nur vier) Actien erwerben. Die Einzahlungen erfolgen gegenwärtig (bei der offen bleibenden Subscription) mit 1 Frcs. wöchentlich, jedoch ist Vorauszahlung gestattet. Die Erben eines verstorbenen Actionärs müssen ihre Actien entweder einem aufnahmefähigen Setzer oder Drucker übertragen oder die Gesellschaft das derselben vorbehaltene Vorkaufsrecht ausüben lassen. In diesem Falle wird ihnen, wenn die Dividendenzahlung begonnen hat, der Werth der Actie nach dem letzten Inventar, bis dahin aber nach dem Nominalbetrage drei Monate nach dem Sterbefalle ausgezahlt. Der Besitz einer Actie gewährt nach Art. 14 einen verhältnißmäßigen Antheil an dem ganzen Vermögen und dem Reservefonds der Gesellschaft. Ein principiell untheilbares Capital ist also in dieser Genossenschaft nicht vorhanden. Was den Gewinn betrifft, so werden 30 % desselben dem Reservefonds überwiesen, der bis auf die Höhe des Grundcapitals gebracht werden soll. Von dem Reste wird den Actien ein Zins von höchstens 5 % bezahlt und der Ueberschuß soll zur Erweiterung des Unternehmens und zum Ankauf anderer Druckereien verwandt werden. Jedoch kann die Generalversammlung die Vertheilung von Dividenden beschließen, wenn der Reservefonds vollständig angesammelt ist und

alle Actionäre in den Druckereien der Gesellschaft beschäftigt sind. Die Dividenden werden jedoch nach Köpfen und ohne Rücksicht auf den Actienbesitz der Mitglieder vertheilt.

Der Eintritt in die Druckerei wird durch das Loos und die Anciennetät entschieden. Den Grundstock bilden diejenigen Arbeiter, welche 1870 bei der Eröffnung des Betriebs ausgelost worden sind; jährlich aber werden weitere Ordnungsnummern für die Anwartschaft gezogen. Nach diesen Nummern findet eventuell bei Arbeitsmangel auch die Entlassung und wieder die Rückkehr statt. Wer den Eintritt verweigert, bleibt von der Verlosung ausgeschlossen, bis die Liste der noch nicht eingeforderten Mitglieder erschöpft ist.

Dieses Verlosungssystem hat allerdings den Nachtheil, daß sehr ungleiche Kräfte in der Druckerei zusammenkommen, was sich bei dem obligatorisch eingeführten Commanditsystem doppelt fühlbar macht. Die Zahl der Commanditgruppen wird vom Director bestimmt, jede Gruppe aber wählt selbst ihren Metteur und entscheidet, ob das System der Lohngleichheit oder das der verhältnißmäßigen Vertheilung der Bonificationen angenommen werden soll. Nachdem eine Zeit lang ein gemischtes System in Uebung gewesen, hat man sich schließlich von der Nothwendigkeit der wirklichen verhältnißmäßigen Vertheilung überzeugt. Alle Streitigkeiten über den Preis der Arbeit werden vor die „Société typographique“ gebracht und von dieser endgültig entschieden.

Welches auch das fernere Geschick dieser Genossenschaft sein mag, sie hat schon durch ihre bisherige Geschichte den experimentellen Beweis geliefert, daß Cooperativunternehmungen mit mutualistischen Beimischungen möglich und entwicklungsfähig sind. Was auf Grund einer unpersönlichen Capitalassociation nicht haltbar gewesen wäre, hat sich bis zu einem gewissen Grade als ausführbar erwiesen in einer Genossenschaft, deren Mitglieder durch das gemeinsame Classeninteresse in eine persönliche Verbindung mit einander gesetzt sind. Es sind noch andere Versuche ähnlicher Art gemacht worden, aber die Erfahrungen reichen noch nicht aus zur Beantwortung der Frage, ob dieses System wirklich einer Ausdehnung auf eine größere Schicht der Arbeiter fähig und nicht vielmehr nur auf eine Elite derselben berechnet ist.

11. Verhältniß der Arbeiterverbände zu Staat und Gesetzgebung.

Es ist ein Irrthum, anzunehmen, daß die französischen Arbeiter sich jemals in besonderem Grade für den autoritären Staats-Socialismus oder -Communismus begeistert hätten, den einige Theoretiker ausersonnen haben. Unter dem zweiten Kaiserreich namentlich hat sich gezeigt, wie wenig Sympathien die verschämten staatssocialistischen Anregungen bei der Masse der Arbeiter zu gewinnen vermochten. Doch soll damit nicht gesagt sein, daß das Kaiserreich etwa zu der Zeit, als es das mexicanische Abenteuer begann, nicht einen größeren Theil der Arbeiter durch irgend ein phantastisches Wagniß mit einer imponirenden Machtentfaltung in ihrem Interesse hätte fortreißen können. Der bürgerlichen Republik aber liegt die Idee einer socialpolitischen Dictatur noch weit ferner, als dem Kaiserreich, und die Arbeiterpartei denkt auch nicht daran, ihr dergleichen zuzumuthen. Die Grundstimmung dieser Partei, wie sie in vielfach abgestuften Nuancen in den Syndicalkammern und anderen Arbeitervereinen vertreten, aber nicht politisch organisirt ist, entspricht vielmehr überwiegend dem

Proudhon'schen „Anarchismus", der übrigens nicht Anarchie im Sinne von Unordnung bedeuten soll, sondern auf möglichste Beschränkung der Zwangsgewalt des Staates, vollständigste Decentralisation und ausgedehnteste Selbstverwaltung der Gemeinden und aller natürlichen Interessengruppen hinausläuft. Daher verhält sich die Partei der Gesetzgebung des bestehenden Staates gegenüber der Hauptsache nach negativ, indem sie nur die Beseitigung von ihr unbequemen Schranken fordert. Nur in den Fragen der Kinder- und Frauenarbeit, des Lehrlingswesens und des Normalarbeitstages läßt man sich herbei, vom Staate schützende Restrictionen anzunehmen. Anerkennung jedoch verdient, daß man auch in Betreff der Cooperativgenossenschaften alle Staatshülfe zurückweist, und zwar theilweise mit sehr vernünftiger Begründung [1]).

Bezeichnend ist auch die Haltung der Mehrheit der Syndicalkammern gegenüber der projectirten gesetzlichen Regelung der Stellung derselben. Der von Lockroy und anderen radicalen Deputirten eingebrachte Gesetzentwurf schien anfangs wenigstens in seinen Grundzügen die Zustimmung der Arbeitersyndicate zu finden. Am 30. März 1878 hatten 62 Kammern Delegirte zu einer Versammlung in der „Salle Petrelle" geschickt, die eine Commission wählten, welche jenen Entwurf im Einverständniß mit den Deputirten der äußersten Linken in einem schon sehr radicalen Sinne amendirten. Durch den Artikel 1 in seiner neuen Fassung wird nicht nur das Gesetz vom 17. Juni 1791 abgeschafft und die bestehende Vereinsgesetzung für die Syndicalkammern außer Anwendung gesetzt, sondern auch die Aufhebung der Artikel 414, 415 und 416 ausgesprochen, wodurch also jede besondere Strafbestimmung für Vergehen, die im Zusammenhang mit Coalitionen vorkommen, abgeschafft wäre. Die Frage der Rechtsstellung der Syndicalkammern aber hängt mit jenen Artikeln des Strafgesetzbuches gar nicht zusammen, und durch die Zumuthung, daß die Gesetzgebung nebenbei eine so wichtige Entscheidung treffen solle, kann die Erreichung des Hauptzweckes des Gesetzentwurfs nur erschwert werden.

Art. 2 des Lockroy'schen Entwurfs, welcher besagt, daß professionelle Verbände ohne Autorisation der Regierung in einer Stärke von mehr als zwanzig Personen „sich constituiren" können, war nach der neuen Fassung des Art. 1 eigentlich unnöthig. Die Commission aber behielt ihn mit einigen redactionellen Erweiterungen bei, weil sie glaubt, wie aus ihrem Commentar hervorgeht, daß damit den Syndicalkammern auch die volle Rechtsstellung von juristischen Personen gegeben sei. Irgendwie nähere Bedingungen für den Erwerb dieser Stellung aufzustellen oder ihre Bedeutung zu präcisiren, hält die Commission wie auch der ursprüngliche Entwurf nicht für nöthig.

Art. 3, der den Zweck und den Wirkungskreis der Syndicalkammern angibt, erfuhr nur unerhebliche Abänderungen.

Art. 4 führt in seiner neuen Fassung die specifischen Befugnisse der Syndicalkammern in Bezug auf Arbeitsnachweisung, Lehrlingswesen und Expertisen an und behält zugleich im Wesentlichen seinen ursprünglichen Inhalt bei, nämlich

---

[1]) So sagte der Bauschlosser Nicaise auf dem Pariser Congresse in einem Berichte, den er im Namen einer Gruppe von Mitgliedern verschiedener Genossenschaften vortrug: „L'argent qu'on n'a pas gagné coule vite dans les mains, on compte moins avec lui qu'avec celui qui, prélevé sur le nécessaire, représente les privations qu'on s'est imposées pour former son apport social. Séances, p. 366.

die Bestimmung, daß die Syndicate der Unternehmer und der Arbeiter desselben Gewerbes über die Arbeitsbedingungen Verträge schließen können, welche für alle Mitglieder auf die festgesetzte Dauer, jedoch höchstens auf drei (statt fünf) Jahre rechtsverbindlich sein sollen. Nach diesem Artikel erscheinen die Syndicalkammern als gewissermaßen öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aber weder in dieser Eigenschaft, noch in privatrechtlicher Beziehung irgend einer besonderen Controle oder Beschränkung unterworfen sind. Die einzige zu erfüllende Formalität bei der Gründung einer Syndicalkammer soll nach dem neuen Artikel 5 darin bestehen, daß auf der Mairie oder in Paris auf der Seine-Präfectur eine Anzeige mit Beilegung der Statuten und Angabe der Anzahl der Mitglieder gemacht werde. Diese Angabe ist im Januar eines jeden Jahres zu erneuern. Versäumnisse werden mit einer Geldbuße von 16—50 Frcs. bestraft.

Dieser amendirte Entwurf wurde nun im Juli 1878 wieder den Syndicalkammern zur Prüfung vorgelegt und schien anfangs günstige Aufnahme zu finden, denn im September berichtete Barberet im „Rappel", daß 30 von 39 Kammern ihn ungeändert angenommen und nur sechs ihn gänzlich abgelehnt hätten. Aber bald erhob sich eine heftige Agitation gegen den Entwurf, nicht etwa, weil man ihn für praktisch unausführbar hielt, sondern weil er die Freiheit verletze und zu viel reglementire. Das Losungswort wurde immer allgemeiner „vollständige Vereins- und Versammlungsfreiheit". Daß auch unter dieser Voraussetzung die privatrechtliche Stellung der Syndicalkammern einer gesetzlichen Regelung bedürfen würde, ließ man unbeachtet, und auch der von vielen Arbeitern gehegte Wunsch, daß die Syndicalkammern die Befugniß erhalten möchten, rechtskräftige Tarifverträge abzuschließen[1]), kam dem Entwurfe nicht zu Gute. In einer Delegirtenversammlung (im Februar 1879) in der „Salle d'Arras" sprachen sich die vertretenen 43 Syndicate einstimmig gegen denselben aus, andere stimmten noch bei, auch aus der Provinz kamen Kundgebungen in gleichem Sinne, und somit kann das Project als von den Arbeitersyndicaten verworfen betrachtet werden. Später haben 53 Syndicate durch Louis Blanc eine Petition für Vereins- und Versammlungsfreiheit bei der Deputirtenkammer einbringen lassen. In ihrer Endforderung weichen übrigens die Arbeitersyndicate von der Mehrheit der Unternehmerverbände kaum ab. Es hat ohne Zweifel bei der Behandlung dieser Frage das politische Element das Uebergewicht erhalten, und die Syndicalkammern sollen, anstatt abgefunden zu werden, mit dazu helfen, in die bestehende Vereins- und Versammlungsgesetzgebung Bresche zu legen. Aber die instinctive Abneigung der Arbeiterpartei gegen staatliche Reglementation hat sich jedenfalls wieder sehr deutlich bei dieser Gelegenheit gezeigt. Selbst die Zahl derjenigen, welche wenigstens für die Zukunft dem Staate eine größere Rolle vorbehalten, wenn er einmal, was bei Republik und allgemeinem Stimmrecht ja nicht unmöglich scheint, ganz im Sinne der Arbeiter regiert werden sollte, ist nicht groß. Doch beschränken sich solche Zukunftspläne hauptsächlich auf eine allgemeine staatliche Alters- und Invalidenversorgung, während die

[1]) In diesem Sinne ging z. B. noch vor Kurzem aus Lyon eine Petition mit über 1200 Unterschriften an die beiden Kammern. In derselben wurde auch ein „impôt de garantie reciproque" vorgeschlagen, der gleichmäßig von allen Bürgern im Alter von 20 bis 50 Jahren zu entrichten und eine allgemeine Altersversorgung gewähren sollte. Revolution franç. vom 21. Mai 1879.

Mehrheit der Syndicalkammern auch diese Institutionen selbst in die Hand nehmen will.

12. Bestrebungen anderer Parteien.

Nimmt man Held's [1]) Unterscheidung von Socialismus und Socialdemokratie an, so ist trotz der vorstehenden Thatsachen die Arbeiterpartei der Syndicalkammern bisher nur als eine socialistische zu betrachten. Sie bezeichnet sich auch selbst mit Emphase als solche, gibt aber dabei diesem Begriffe die weiteste Bedeutung, indem sie die ganze Stufenreihe von den einfachen Cooperatisten bis zu den Collectivisten zu den Socialisten rechnet [2]). Die Partei umfaßt eben die Gesammtheit derjenigen Arbeiter, die sich selbständig, frei von aller bürgerlichen oder kirchlichen Leitung mit den socialen Problemen beschäftigen. Das unterscheidende Merkmal der Angehörigen dieser Partei ist das ausgeprägte Gefühl des Classengegensatzes gegen die Bourgeoisie und die eifersüchtige Hervorkehrung ihrer Eigenschaft als Arbeiter und „Proletarier", woraus wenigstens das Gute erwächst, daß man sich nach Kräften die bürgerliche Bohême, die declassirten „bourgeoisillons" fern zu halten sucht. Wer aber wirklich Arbeiter ist und die Classensolidarität der Arbeiter anerkennt, der findet volle Toleranz hinsichtlich der Nuancirung seiner socialökonomischen Ansichten. Die Partei erscheint also als eine wesentlich sociale; die Organisation der Syndicalkammern ist ohne politische Bedeutung und vollends nicht zu einem Werkzeug der Revolution bestimmt oder geeignet. Eine eigentliche socialdemokratische Partei, d. h. eine organisirte, active, politisch-revolutionäre Arbeiterpartei mit socialistischen Zielen, besteht in Frankreich nur in Cadres ohne Ausfüllung. Das beweist die Thatsache, daß es keine eigentliche socialdemokratische Fraction im Parlament gibt und nie eine solche gegeben hat, wenn auch einige Arbeiter zu Deputirten und Senatoren geworden sind. Die Bestrebungen, eine unmittelbare Vertretung des Proletariats durch Arbeiter-Deputirte in die Kammer zu bringen, haben noch ebenso wenig Aussicht, wie 1864 bei dem ersten von Tolain gemachten Versuche. Die Masse der städtischen Arbeiter folgt bei den Wahlen wohl oder übel der Fahne des bürgerlichen Radicalismus, der sich auch die hier und da gewählten Arbeiter bald zu amalgamiren weiß. Die Partei der Syndicalkammern, d. h. die socialistische Partei in dem oben angedeuteten Sinne, ist bisher der Mehrzahl nach diesem allgemeinen Zuge gefolgt, wenn auch unter schlecht verhaltenem Aerger mancher ihrer eigenen Wortführer.

Die arbeiterfreundliche liberale und gemäßigt fortschrittliche Partei dagegen hat mit den Syndicalkammern, sofern nicht hier und da persönliche Einflüsse maßgebend sind, so gut wie gar keine Fühlung. Namentlich haben auch die Versuche des Grafen von Paris, dem Orleanismus eine neue socialpolitische Physiognomie zu geben, bei den Arbeitern keinen Erfolg gehabt. Das echte französische Altbürgerthum aber nach den Traditionen der Julimonarchie, wie es in charakteristischster Weise durch Thiers repräsentirt war, verschmäht überhaupt den Versuch, mit der Arbeiterpartei zu verhandeln, sondern tritt ihr

---

[1]) Held, Socialismus, Socialdemokratie und Socialpolitik.

[2]) So führt die oben erwähnte Geschichte des „Imprimerie nouvelle" die Aufschrift „Socialisme pratique".

feindlich und mit gänzlicher Abläugnung ihrer Existenzberechtigung entgegen. Wir haben bereits auf den Ducarre'schen Enquêtebericht über die Lage der Arbeiter als einseitige Kundgebung dieses Standpunktes hingewiesen [1]). Es ist dies wieder einer der optimistischen Monologe der leitenden Classe, durch welche sie wohl sich selbst beruhigen, aber nicht die Gegenpartei bekehren kann. Alles ist hiernach auf's Beste bestellt, nur in Paris gibt es einige verkommene Arbeiter, die sich unerreichbare Bedürfnisse geschaffen haben und die im Grunde gar nicht existirende sociale Frage aufzuwerfen suchen. Sonst sind die Arbeiter überall mit ihrem Loose zufrieden, denn ihr Lohn ist in den letzten zwanzig Jahren um 40 % gestiegen und sie wissen, daß die Lohnarbeit nur ein Durchgangsstadium zur selbständigen Unternehmerstellung ist, da von 100 Unternehmern 90 Arbeiter gewesen sind. Die überwiegende Mehrheit der Arbeiter erkennt an, daß sie diese Fortschritte der durch die große Revolution geschaffenen vollen wirthschaftlichen Freiheit des Individuums verdankt; einige Unzufriedene und Ehrgeizige agitiren gegen diese Freiheit, aber alle Vernünftigen protestiren gegen jede Vergleichung Frankreichs mit den Ländern, in denen die Arbeiterverhältnisse erst im Zustande der Entwicklung, des Kampfes oder des Antagonismus sind. Eine solche Darstellung der Dinge nach allen französischen Erfahrungen und Katastrophen, in denen das sociale Element handgreiflich mitgewirkt hat, ist nicht auf Ueberzeugung, sondern auf Ueberredung berechnet.

Eine cäsaristisch-staatssocialistische Partei existirt gegenwärtig wenigstens nicht, und es ist vorläufig unnöthig, Vermuthungen darüber anzustellen, ob viele der jetzt föderalistisch gesinnten Arbeiter durch eine erfolgreiche cäsarische Dictatur in autoritäre Socialisten umgewandelt werden könnten.

Als wirkliche Concurrenz mit der Partei der Syndicalkammern auf dem socialen Gebiete könnte nur die katholisch-kirchliche Propaganda in Betracht kommen. Schon längst hat die kirchliche Wohlthätigkeitsorganisation durch den Vincenzverein, die Lehrlingspatronate, die Arbeitsinstitute, Arbeitercongregationen u. s. w. auch eine socialökonomische Bedeutung gewonnen, und namentlich war die Wiederherstellung von zunftartigen Verbänden, die zugleich kirchliche Brüderschaften sein sollten, immer eine Lieblingsidee der ultramontanen Partei, zumal Pius IX. schon 1852 durch ein Motu proprio in diesem Sinne in Rom vorangegangen war. Einen neuen Impuls aber erhielten diese Bestrebungen in Frankreich nach dem Communeaufstande. Auf einem Congresse von Vorständen der verschiedenen Arten von „Oeuvres ouvrières“ in Nevers (1871) beschloß man, eine organisirte Verbindung zwischen diesen Institutionen herzustellen, und so entstand die „Union des oeuvres ouvrières catholiques“, die vom Papste und den meisten Bischöfen wiederholt gebilligt und gelobt worden ist. Womöglich soll in jeder Diöcese ein Diöcesanbureau niedergesetzt werden, dessen Mitglieder der Bischof ernennt und in dem er selbst oder durch einen Stellvertreter den Vorsitz führt. Dasselbe steht mit den Vereinen durch Correspondenten in Verbindung und sucht die Befestigung und Ausbreitung derselben nach Möglichkeit zu fördern, ohne übrigens direct in die Leitung einzugreifen.

---

[1]) Vgl. die Kritik desselben in der kleinen Schrift von Desportes „La question sociale et les syndicats ouvriers, Paris 1876. Auch aus Arbeiterkreisen ist mehrfach geantwortet worden.

In Paris besteht ein Centralbureau (unter dem Vorsitz des Titularbischofs und Canonicus von St. Denis, Hrn. de Ségur), das die Berichte der Diöcesanbureaux empfängt, ein „Bulletin" herausgibt, Musterstatuten redigirt und überhaupt für die Propaganda wirkt, jedoch keine eigentliche Autorität gegenüber den Diöcesanbureaux in Anspruch nimmt. Alljährlich findet in irgend einer Stadt ein von dem Centralbureau vorbereiteter Congreß der Leiter der einzelnen Vereine statt, dem sich auch andere Freunde des Unternehmens anschließen. Im Jahre 1877 bestanden 27 Diöcesanbureaux und die Zahl der durch dieselben verbundenen Vereine betrug über 700. Gegenwärtig aber soll diese Zahl schon bis 1800 gestiegen sein und das ganze Vereinsnetz 250—300 000 Mitglieder und Theilnehmer umfassen. Diese Zahlen geben indeß nur einen Maßstab für die Stärke der syllabistischen Partei, nicht aber für die Betheiligung der Arbeiter; denn viele von diesen Vereinen sind nur zur Einwirkung auf die Arbeiter bestimmt, ohne daß sie selbst solche aufnehmen. Ueberhaupt liefern die Geistlichen, die Dames patronesses, strenggläubige Adelige und Fabricanten und die kirchlich geleitete Bürgerclasse auch schon numerisch ein großes Contingent zu den Unionsvereinen. Aus der Arbeiterclasse aber sind überwiegend die Kinder und Lehrlinge vertreten, dann die Frauen, die Männer aber nur in ungleich geringerer Zahl. Der Versuch, die dem Lehrlingsalter entwachsenen jungen Leute und überhaupt die erwachsenen Arbeiter ebenfalls in kirchlich geleitete Vereine zu bringen, ist namentlich in dem „Oeuvre des cercles ouvrières" gemacht worden, als dessen eifrigster Apostel 1872 der ehemalige Dragonercapitän Graf A. de Mun aufgetreten ist. Diese „Arbeiterclubs" haben am meisten Aehnlichkeit mit den katholischen Gesellenvereinen in Deutschland, wenn auch ihre Leiter mehr mit süßlicher Rhetorik als mit der derben Kolping'schen Volksthümlichkeit ausgestattet zu sein scheinen. Der Zweck des Clubs geht zunächst nur dahin, ähnlich wie die Lehrlingspatronate, den Arbeitern Sonntags Gelegenheit zu einer unschädlichen Unterhaltung zu geben und sie zugleich zu kirchlichen Uebungen anzuhalten, die durch Aufzüge, musikalische Aufführungen u. s. w. anziehender gemacht werden. Der Club steht in der Regel unter der Protection eines Comité aus Vertretern der leitenden Classen, in dem die Geistlichkeit aber immer das entscheidende Wort hat. Als ein auf die gebildeten Kreise berechnetes socialpolitisches Organ dieses „Oeuvre" ist 1876 die monatlich erscheinende Revue „l'Association catholique" gegründet worden, die aber noch sehr an Abonnentenmangel leidet.

13. Die christlichen Corporationen.

Mit den Syndicalkammern hatten die Arbeiterclubs also ursprünglich keine Aehnlichkeit. Aber man fühlte bald das Bedürfniß, denselben auch eine socialökonomische Rolle anzuweisen und sie zu diesem Zwecke wenigstens einigermaßen fachgenossenschaftlich zu gliedern. Auf dem Congreß der katholischen Comité's zu Lille schlug der Berichterstatter vor [1]), die Vereine vorläufig in drei Kategorien zu theilen: die eine soll die Arbeiter der Fabriken und der großen Werkstätten umfassen, die zweite die in ihrer eigenen Wohnung oder in kleinen Werkstätten arbeitenden, und die dritte die Arbeiter der Baugewerbe. Bei jeder dieser

---

[1]) Bulletin de l'Union des oeuvres cath. 1877, p. 36.

Classen sei trotz der sachlichen Unterschiede eine gewisse Gemeinsamkeit der Interessen vorhanden. Es soll diese Gruppirung eine Vorbereitung sein zur allgemeinen Verbreitung der neuen „christlichen Corporationen", zu welchen eben jener Berichterstatter, der Spinnereibesitzer L. Harmel in Val des Bois bei Reims ein vielgepriesenes Vorbild geliefert hat. Diese neue Corporation ist weit mehr kirchlicher als ökonomischer Natur; die „Oeuvres économiques", wie Schulen, Consumvereine, Hülfscassen, Versicherungen u. s. w. sollen zugegeben werden, aber Herr Harmel erklärt sie ausdrücklich für nebensächlich [1]). Die Principien der Corporation sind einerseits die Opferwilligkeit der Arbeitgeber im Interesse der Arbeiter, andererseits die wirkliche Mitwirkung der letzteren bei der Verwaltung ihrer verschiedenen Associationen, eine Forderung, welche Herr Harmel als eine sehr kühne Neuerung anzusehen scheint, obwohl diese Mitwirkung unter der Leitung eines Directors — in der Regel eines Geistlichen — erfolgen soll. Die Corporation soll die „harmonische Vereinigung verschiedener Associationen" bilden, die den einzelnen Lebensstufen entsprechen: Aloysiusverein für die kleinen Knaben, Philomenaverein für die kleinen Mädchen, Patronat für die Lehrlinge, Engelsverein und Marienkinder für die Mädchen, der „Cercle" oder Club für die Männer und der Verein der christlichen Mütter. Obenan steht ein Comité von Arbeitgebern und Patronatsdamen. Zusammenkünfte, Aufzüge, Kirchenfeierlichkeiten u. s. w. sollen den inneren Zusammenhang aller dieser Gruppen sichern, der auch noch durch die oben erwähnten irdisch-ökonomischen Einrichtungen befestigt werden soll. Herrn Harmel ist es nach vieljährigen Bemühungen gelungen, eine Arbeiterbevölkerung nach diesem Schema einzuschulen, aber dieser Erfolg ist ohne Zweifel in ähnlicher Weise auf eine rein persönliche Charakteranlage und Befähigung zurückzuführen, wie das Gedeihen des „Familistère" von Godin-Lemaire oder das Gelingen der Owen'schen Experimente in New-Lanark. Bis jetzt wenigstens steht Val-des-Bois noch in seiner Art vereinzelt da. Man hat daher gesucht, die Bildung der neuen christlichen Corporationen durch mehr eingreifende ökonomische Mittel zu befördern, wie namentlich durch das von dem Capucinerpater Ludovic in Angers ins Leben gerufene System „des Schutzes der christlichen Arbeit", das von dem Congreß zu Bordeaux (1876) empfohlen und seitdem vielfach, auch in Paris selbst, zur Anwendung gekommen ist. Man stellt nämlich gedruckte Listen von „christlichen Arbeitgebern und Arbeitern" zusammen, die zu verschiedenen Zwecken benutzt werden. Einmal zur Stellenvermittlung in einem gleich gesinnten Kreise, hauptsächlich aber, wie Pater Ludovic unumwunden erklärt [2]), um zu verhindern, daß das Geld der guten Katholiken zur Bereicherung der Ungläubigen, Freimaurer und Juden diene. Wenn ein Kaufmann oder Gewerbtreibender auf die Liste kommen soll, so muß an der Spitze des Geschäftes wenigstens eine Person stehen, welche kirchlich gesinnt ist (also z. B. die Frau) und diese muß ohne Widerspruch der anderen im Namen des Geschäftes ein schriftliches Versprechen hinsichtlich der Beobachtung der Kirchengebote, der Sonntagsfeier u. s. w. abgeben [3]). Sind die Listen einmal voll-

[1]) Bulletin de l'Union, 1876, p. 87.
[2]) Ibid., 1876, p. 683 ff.
[3]) Pater Ludovic beruft sich für diese Methode, die Ungläubigen zu Paaren zu treiben, auf den Syllabus, der überhaupt als oberste Norm für die Union proclamirt ist: „L'église à le droit de se défendre et de défendre les faibles autrement que

ständig aufgestellt, so wird es nach der Ansicht des Congresses auch leicht sein, die Arbeitgeber und Arbeiter desselben Gewerbes zu Körperschaften zu gruppiren, die natürlich vor allen Dingen wieder eine kirchliche Ausstattung mit Schutzpatron, Festen, Fahnen u. s. w. erhalten müssen. In Angers, wo Pater Ludovic für die Listenführung einen besonderen Verein unter dem Namen St. Josephs-Gesellschaft gebildet hat, ist im Anschluß daran auch eine katholische Vorschußgesellschaft gegründet worden.

Im Allgemeinen ist die projectirte katholische Innungsbildung, welche im Gegensatz zu den Syndicalkammern Arbeitgeber und Arbeiter umfassen soll, wenig vorgerückt [1]). Es gibt wohl eine Anzahl fachgenossenschaftlicher Brüderschaften, wie die der Bleicher, Färber und Appretirer in Reims, die der Fleischer in Lyon u. s. w., aber es sind dies mehr kirchliche als gewerbliche Institutionen. Am meisten Aehnlichkeit mit einer gemischten Syndicalkammer besitzt der schon 1867 gegründete „Cercle d'ouvriers maçons et tailleurs de pierres“ in Paris, der vor einigen Jahren die Anerkennung als Anstalt von öffentlichem Nutzen erhalten hat [2]). Ehrenpräsident ist der Erzbischof von Paris, drei andere Bischöfe sind Ehrenvicepräsidenten, der leitende Präsident ist ebenfalls ein Geistlicher und auch ein Damencomité ist vorhanden. Im Jahre 1877 zählte das sogenannte Generalcomité, die Abtheilung der Nicht-Arbeiter, 111 Mitglieder, darunter jedoch nur 41 Baumeister, Bauunternehmer und Pariser Hausbesitzer. Die Zahl der dem Arbeiterstande angehörenden Mitglieder betrug 250, an den

---

par des paroles; elle peut abattre l'insolence de ses ennemis par des moyens coercitifs. Cette vérité sort directement de la XXIV proposition du Syllabus.“ Weiter wird der Satz aufgestellt: „Tout chrétien est obligé de prendre part à la défense de l'église, et, si la force publique refuse en ceci de remplir son devoir, la force privée est alors obligée de multiplier ses efforts pour assurer aux faibles la liberté de s'instruire, de croire et de faire le bien.“ Compte rendu du Congrès du Puy, p. 230.

[1]) Der principielle Standpunkt der Partei in dieser Frage ist am bestimmtesten formulirt in den von dem Jesuiten Marquigny vorgeschlagenen und von dem Congreß der katholischen Comité's der nördlichen Departements in Lille angenommenen Resolutionen. Zunächst wird die Nothwendigkeit der Bildung von gewerblichen Verbänden ausgesprochen, die aber, im Gegensatz zu den alten Zünften, die Freiheit der Arbeit nicht beeinträchtigen sollen. Dann heißt es: „Les catholiques ne peuvent réclamer la liberté et l'existence civile que pour des associations qui s'engageraient à respecter les règles de l'ordre social chrétien; et ils devraient protester contre la reconnaissance légale d'institutions oppressives comme seraient des chambres syndicales ayant pour unique fin d'établir la contrainte pour la fixation des salaires.“ Es wird dann ferner namentlich für die Organisation der Fabrikarbeiter der von Harmel herausgegebene „Manuel d'une corporation ouvrière“, also das System des Val des Bois empfohlen und der Wunsch ausgesprochen, daß die Mitglieder der Comité's nach Kräften die Gründung von Corporationen betreiben: „constituées d'aprés les principes catholiques par des groupes de maîtres et d'ouvriers dont la conduite sera ostensiblement conforme aux lois de la vie chrétienne.“ Schließlich folgt der Wunsch, daß „les promoteurs de l'Oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers, si desireux de ramener la paix sociale, ouvrent la voie au retour de la corporation, par la création de comités et de cercles professionnels, sortes de chambres syndicales chrétiennes, qui permettent aux ouvriers et aux patrons du même corps de métier de se mieux connaître pour arriver à mieux s'entendre sur leurs intérêts communs.“ Bulletin de l'Union, 1877, p. 111.

[2]) Ausführliche Angaben darüber in dem Bulletin de l'Union, 1877, p. 220.

Fachcursen, zu denen auch Nichtmitglieder Zutritt haben, nahmen 300 Personen Theil, dagegen war die Betheiligung an der mit dem Vereine verbundenen Hülfscasse schwach.

Wägen wir nun die Verhältnisse objectiv ab, so mag die verschiedenartige auf die Arbeiter berechnete Vereinsbildung der syllabistischen Partei eine erhebliche Beihülfe für ihre eigene Organisation darbieten, aber die eigentlich socialökonomische Bedeutung derselben vermögen wir nicht hoch anzuschlagen, schon aus dem Grunde nicht, weil eben das ökonomische Element in den neuen Corporationen neben dem kirchlichen zugestandenermaßen eine untergeordnete Rolle spielt. Eine innungsartige Verbindung von Arbeitgebern und Arbeitern mag sich auf christlichen Boden stellen, aber ihr eigentlicher Zweck ist doch die Wahrung gemeinschaftlicher wirthschaftlicher Interessen.

Wenn sie aber nicht nur Geistliche in ihre Mitte aufnimmt, sondern denselben auch eine völlig dominirende Stellung einräumt; wenn sie sich unter die Oberhoheit des Bischofs stellt und von diesem einen geistlichen „Director" bestellen läßt, so nimmt sie eben den Charakter einer kirchlichen Brüderschaft an. Nun kann man aber mit Bestimmtheit sagen, daß in Frankreich von den erwachsenen Arbeitern nur verhältnißmäßig wenige geneigt sind, sich einer solchen geistlichen Obhut zu unterwerfen; und selbst von denjenigen, die dies äußerlich thun, ist erfahrungsmäßig immer nur ein kleiner Theil von solcher Geistesanlage, daß er innerlich und nachhaltig durch mystischen Ascetismus und religiöse Erregung der Phantasie beherrscht werden kann; das sind dann aber „stille Leute", die ohnehin den socialen Kämpfen fern geblieben sein würden. Daher finden wir auch keine Anzeichen, daß die Syndicalkammern sich um die Concurrenz der „Cercles" ernstlich kümmern. In den Organen der ersteren wird von den Arbeitern, die sich den Clubs anschließen, mit einer Art von Mitleid gesprochen; man deutet an, die Leute müßten sich den Umständen fügen, auch sei es nur eine kleine Zahl, die sich an den „Cercles" betheilige. Auch aus der syllabistischen Partei selbst werden Stimmen laut, welche behaupten, das Unternehmen des Arbeiterclubs gehe zu Grunde; es sei mißlungen, weil es mit seinen Billards, seinen Theaterspielen u. s. w. viel zu weltlich geworden; man solle an die Stelle der Clubs Büßer-Brüderschaften gründen [1]).

Die Hoffnung, daß die Lehrlingspatronate eine leichter lenkbare Arbeitergeneration liefern würden, wird sich wenig oder gar nicht bestätigen. Das städtische Leben, die natürliche Abneigung der jungen Leute gegen die Bevormundung und die den meisten angeborene „Weltlichkeit" sind stärker als die vorhergegangene Schulung. Um während des Militärdienstes die aus den Vereinen hervorgegangenen jungen Männer einigermaßen im alten Geleise zu erhalten, sind die „Oeuvres militaires" gegründet worden.

Gewerbliche Corporationen auf christlicher Grundlage, aber ohne Oberherrschaft des kirchlichen Elements sind wohl vorgeschlagen, aber unseres Wissens nicht praktisch erprobt worden. Zu den Befürwortern derselben kann auch Le Play gerechnet werden, der eine stabile Organisation „auf Grundlage der Sitte und des Decalogs" verlangt, aber bei der strengen Partei nur eine bedingte Zustimmung findet. Für das Baugewerbe schlug Herr Duvert auf dem

---

[1]) Compte rendu du congrès du Puy, p. 373.

Architektencongreß in einem längeren Vortrage freie Innungen mit religiös-sittlichen Principien vor, welche Arbeitgeber und Arbeiter umfassen, das Gesellen- und Lehrlingswesen regeln und namentlich auch Meister- und Gesellenprüfungen wiederherstellen sollten. Das „Bulletin“ der Union druckte diese Abhandlung zwar lobend ab, verlangte aber wieder die Verbindung einer „Confrérie“ mit der weltlichen Innung [1]).

Einen größeren Spielraum läßt den socialpolitischen Plänen die Société d'économie charitable, obwohl schon der Name ihres ersten und langjährigen Präsidenten des (1877 gestorenen) Vicomte de Melun ihren nahen Zusammenhang mit der streng kirchlichen Partei beweist. So unterstützte sie das von Herrn Aubry aufgestellte Project einer „Union des patrons et des ouvriers chrétiens“, zunächst für Paris bestimmt, die eine Art von eigentlicher Syndicalverbindung sein würde, indem in ihr Arbeitgeber und Arbeiter sich gemeinschaftlich bemühen sollen, die christlichen Grundsätze auf die Abschließung des Arbeitsvertrags und die Arbeitsbedingungen anzuwenden. Der Verein soll ferner schiedsrichterliche Entscheidungen geben, Arbeitsnachweisungen liefern u. s. w. Dieser Statutenentwurf wurde auch von der Versammlung der katholischen Comité's in Paris gebilligt, obwohl er keine ausdrückliche Bestimmung über die Mitwirkung der Geistlichkeit enthält. Andererseits aber hat die genannte Gesellschaft auch den bestehenden sehr weltlichen Syndicalkammern ein wohlwollendes Interesse zugewandt, und in ihrer mehrfach erwähnten Enquête über dieselben, sowie in dem von Desportes erstatteten Berichte ist überhaupt eine kirchliche Färbung nicht zu bemerken.

XII.

Schluß.

1. Innungen und Syndicalverbände.

So berechtigt die Bestrebungen sind, den socialökonomischen Beziehungen durch Gruppirung verwandter Elemente eine größere Stabilität zu verschaffen, so müssen dieselben doch erfolglos bleiben, wenn sie sich den herrschenden volkswirthschaftlichen Mächten und namentlich dem Wesen des großcapitalistischen Betriebs nicht genügend anpassen. Nur der Großbetrieb kann die im Interesse der Consumtion der besitzlosen Classen unumgänglich nöthige Massenproduction liefern, und es wäre Thorheit, wenn man die durch Arbeitstheilung und Maschinen gegebene Productionskraft durch einen unter ganz anderen und weit engeren wirthschaftlichen Verhältnissen entstandenen Organisationsapparat fesseln wollte. Der großcapitalistische Unternehmer ist kein Handwerksmeister; er braucht die Handfertigkeit und Geschicklichkeit eines solchen gar nicht zu besitzen, und wenn er sie besäße, würde er sie doch nicht verwerthen können, da seine Zeit und seine Thätigkeit vollständig durch die Sorge für den Absatz, also durch den kaufmännischen Geschäftstheil in Anspruch genommen wird. Je mehr sich die maschinenmäßige

---

[1]) Bulletin de l'Union, 1877, p. 381.

Production entwickelt, um so mehr Menschen werden statt mit Handarbeit, mit Verkehrsthätigkeit und Handelsvermittlung beschäftigt. Jede große Fabrik muß einen ihrer Größe entsprechenden Verbreitungskreis im In- und Auslande besitzen, und um ihn zu erlangen, bedarf sie nicht nur ihres eigenen Comptoirpersonals, ihrer Agenten und Commissionäre, sondern vor allen Dingen auch der Beihülfe zahlreicher großer und kleiner Handelsunternehmungen. Es ist daher eine ganz natürliche und nicht zu vermeidende Erscheinung, daß im Kleingewerbe der Handel immer mehr das Uebergewicht über den eigenen Betrieb erhält. Ein gewisses Gebiet wird jedoch dem selbständigen Handwerk immer vorbehalten bleiben, und es kann sich nach einigen Richtungen sogar neuen Boden erobern, indem es durch Kunstfertigkeit und Solidität der Handwerksarbeit einen Vorrang vor der Fabrikarbeit erringt. Jemehr aber das Handwerk seine verengten, aber sicheren Grundlagen gewinnt, um so mehr wird es dem eigentlichen Bereiche der socialen Kämpfe entrückt. Es wird mit seinen Meistern, Gesellen und Lehrlingen eine besser situirte Minderheit bilden, ähnlich wie der kaufmännische Stand, und es wird sich vor ernstlichen Conflicten zwischen Capital und Arbeit bewahren können, weil die gänzlich Besitzlosen ihm in der Regel fern bleiben würden; der Geselle aber würde normaler Weise zur Selbständigkeit gelangen, sich also nur in einer Uebergangsstellung fühlen. In diesem Bereich des existenz- und entwicklungsfähigen Handwerks mag man durch freie Innungen für eine angemessene Ordnung der hierarchischen Stufenfolge, für die Entwicklung einer möglichst hohen technischen Leistungsfähigkeit und einer strengen Standesehre sorgen; aber neben demselben wird der großcapitalistische Betrieb die Massenproduction fortsetzen und ausdehnen und die eigentliche sociale Frage auf der Tagesordnung erhalten. Die sociale Organisation dieses Gebietes kann sich nicht mehr an den Typus der alten Zunft anlehnen, was für die neue Handwerksinnung wenigstens bis zu einem gewissen Grade noch möglich ist. Im capitalistischen Betriebe fehlt eben die unumgängliche Voraussetzung jeder innungsartigen Verbindung, der Meister. Hier treten nun die Gewerkvereine und Syndicalverbände als neue Typen fachgenossenschaftlicher Association ein. Bei der Betrachtung der Stellung dieser Bildungen in Frankreich haben wir gefunden, daß sie, sowohl bei den Arbeitern, wie bei den Unternehmern, im Allgemeinen weder im eigentlichen Handwerkerstande, noch in der in großen Fabriken, Berg- oder Hüttenwerken concentrirten Industrie, der mechanischen Großindustrie, wie wir sie nennen wollen, verbreitet sind. Handwerksgesellen, welche die Mittel haben, sich etwa in einer kleinen Stadt oder auf dem Lande selbständig niederzulassen, werden zwar in ihren Wanderjahren manchmal ihren Meistern aufsässig sein oder auch socialistische Redensarten machen, aber nach überstandenen Jugendthorheiten sich als ruhige Kleinbürger entwickeln. Die Compagnonage diente dazu, dieser Classe ihre Uebergangsperiode zu erleichtern, aber sie hatte für sie keine tiefergehende Bedeutung.

Die mechanische Großindustrie dagegen wird in der Zukunft wohl auch in Frankreich mehr als bisher mit der Arbeiterassociation zu rechnen haben. Wenn die Gewerkvereine sich bisher nur selten an sie herangewagt haben und daher für die Unternehmer auch keine Veranlassung zur Bildung von ständigen Gegenverbänden vorlag, so erklärt sich dies wohl dadurch, daß die Arbeiter unter dieser straffen und mächtigen industriellen Organisation und bei ihrer vollständigen

Abhängigkeit von den Maschinen nicht den Muth und die Angriffslust ihrer freier gestellten Cameraden besitzen. An sich aber eignet sich die Form der Syndicalverbände für diese Classe von Arbeitern eben so gut wie für diejenige, in welcher wir dieselbe bisher vorzugsweise ausgebildet finden. Es sind dies zunächst die Arbeiter der großen Werkstatt-Industrie, in der das umlaufende Capital in der Regel überwiegt, die Maschine zwar in größerem oder geringerem Maße Anwendung findet, aber die menschliche Handfertigkeit und die individuelle Begabung noch von größerer Bedeutung ist, in der andererseits aber die Vortheile der Arbeitstheilung möglichst ausgenutzt werden, was eine durchaus einseitige Ausbildung der Arbeitsgeschicklichkeit zur Folge hat. Es gehört ferner hierher das großstädtische, oder überhaupt das unternehmungsweise betriebene Baugewerbe mit allen seinen Zweigen, bei dem ebenfalls die Theilung der Arbeit sich gegen früher weit entwickelt hat. Endlich kommen auch noch in Betracht die hausindustriellen Façonarbeiter, sofern sie, wie in gewissen Zweigen der Textilindustrie, der Kleiderconfection u. s. w. als zahlreiche Classe vorhanden sind und nicht etwa als vereinzelte „Marchandeurs" sich der selbständigen Unternehmerschaft nähern. Die Arbeiter dieser drei Kreise des Großbetriebs gehören zur directen, sehr zahlreich gewordenen, aber social herabgedrückten Nachkommenschaft des alten Handwerks, daher sich auch in ihren Syndicalkammern mehr Zunftneigungen erhalten haben, als bei den Unternehmerverbänden. Mit den Angehörigen der mechanischen Großindustrie aber fallen sie deshalb in eine Kategorie, weil sie nicht einem Meister, sondern einem kaufmännischen Unternehmer oder geradezu einem unpersönlichen Capital gegenüberstehen, das auf eigenes Risico die Arbeit im Großen möglichst billig aufkauft, um das Product derselben möglichst theuer zu verkaufen. Dieser kaufmännischen Kapitalmacht gegenüber muß der Arbeiter das persönliche Element in der von ihm verkauften „Waare" zur Geltung bringen, und darin liegt die Berechtigung und die eigenthümliche Aufgabe jener Arbeiterassociationen, von denen die französischen Arbeitersyndicate eine besondere Varietät bilden. Die Unternehmersyndicate aber erhalten ihre socialpolitische Bedeutung nur durch ihr Verhältniß zu den Arbeiterverbänden.

Gemischte Syndikalkammern, d. h. solche, die Unternehmer und Arbeiter umfassen, haben sich in Frankreich nicht als praktisch erwiesen. Im eigentlichen Handwerk kann die Innung recht wohl Meister und Gesellen in hierarchischer Ordnung umfassen, weil hier persönliche Beziehungen mit zeitweiser Unterordnung der Einen bestehen, nicht aber der schroffe Gegensatz von Capital und Arbeit hervortritt. Auch in der Großindustrie werden immer einzelne Unternehmer im Stande sein, vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften und ihrer menschenfreundlichen oder religiösen Gesinnung in ein näheres, menschliches und nicht blos geschäftsmäßiges Verhältniß zu ihren Arbeitern zu treten und sie mit ihrem Loose zufrieden zu machen. Solche Gruppen treten dann, so lange die besonderen persönlichen Verhältnisse fortdauern, aus den socialen Conflicten aus und bedürfen keiner weiteren Schutzorganisation. Aber Unternehmer von solchem Charakter sind verhältnißmäßig seltene, gewissermaßen zufällige Erscheinungen, und auch ihre Arbeiter bilden eine nach und nach zusammengebrachte Auslese. Die Mehrzahl der Unternehmer bleibt lediglich auf dem Geschäftsstandpunkte, auf den namentlich auch die Aktiengesellschaften durchaus angewiesen sind. Die

Organisation der Arbeiter des Großbetriebs kann daher im Allgemeinen nur von der Voraussetzung ausgehen, daß ein privatwirthschaftlicher Interessengegensatz zwischen ihnen und den einzelnen capitalistischen Unternehmern bestehe; sie müssen daher gesonderte Verbände bilden, um durch ihre Solidarität eine Macht zu schaffen, die nöthigenfalls mit der Macht des Capitals einigermaßen auf gleichem Fuße verhandeln kann.

2. Wünschenswerthe Ziele.

Wir haben mit Absicht von dem privatwirthschaftlichen Interessengegensatz zwischen dem individuellen Capital und dem von diesem beschäftigten Arbeitern gesprochen; denn dieser Gegensatz ist ebenso gewiß vorhanden, wie die Interessen des Capitals im Ganzen, ohne Rücksicht auf seine Individualisirung, und der Arbeit im Ganzen unter sich solidarisch sind. Jeder Unternehmer wird wünschen, daß in den anderen Industriezweigen die Löhne steigen und die Arbeiter möglichst consumtionsfähig werden, da die Massenproduction der großen Industrie auch eine Massenconsumtion erfordert; aber durch diesen Wunsch wird er sich nicht bestimmen lassen, den Lohn seiner Arbeiter zu erhöhen, vielmehr in ungünstigen Zeiten die Besserung seiner Lage durch Herabdrückung desselben suchen. Schon vor dreißig Jahren hat L. Stein diesen „ökonomischen Widerspruch" scharf hervorgehoben [1]). Es ist derselbe unvermeidliche Widerspruch, der sich durch die ganze Volkswirthschaft zwischen der individualistischen oder privatwirthschaftlichen und der gesammtwirthschaftlichen Seite der Erscheinungen hinzieht, durch den es auch möglich wird, daß vom privatcapitalistischen Gesichtspunkt Ueberproduction vorhanden ist, während die Masse der Arbeiter Angesichts der aufgestapelten Producte Mangel leidet. Um jene gesammtwirthschaftliche Solidarität von Capital und Arbeit in der Wirklichkeit zur Geltung zu bringen, reicht der gute Wille Einzelner nicht aus; zur Beschaffung der nöthigen Garantien für den guten Willen der Gesammtheit aber hält Stein das Eintreten des Staates für nöthig, und zwar mittels einer socialpolitischen Verwaltung, welcher dem Arbeiter den Erwerb eines gewissen, wenn auch kleinen eigenen Captals und der nöthigen Bildung möglichst erleichtern soll. Indeß können praktischer Weise durch den Staat doch nur allgemeine Richtlinien gezogen werden, nach denen sich der volkswirthschaftliche Proceß bewegen soll. Die privatwirthschaftlichen Beziehungen von Capital und Arbeit aber sind individueller Art und können ohne folgenschwere Verletzung der wirthschaftlichen Freiheit nicht direct durch den Staat geregelt werden. Die gesammtwirthschaftliche Interessensolidarität kann daher wohl nur dadurch zu ihrem Rechte kommen, daß die Einzelnen, die sie nur im Princip anerkennen, zu größeren Verbindungen zusammentreten, in denen sie sich direct fühlbar macht und praktisch bethätigen läßt. Um nur das einfachste Beispiel anzuführen: würden sich nicht in vielen Fällen die Unternehmer leichter zu einer Lohnerhöhung bestimmen lassen, wenn sie wüßten, daß alle ihre Concurrenten denselben Satz bezahlen würden? Ein Unternehmerverband mit gemeinschaftlicher Lohnpolitik würde also auch den Arbeitern zu statten kommen können, freilich in der Regel nur unter der Voraussetzung einer gewissen Pression von Seiten der letzteren. Wenn also Verbände der Arbeiter und der Unter-

[1]) Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich, B. III. S. 208 ff.

nehmer sich selbständig und nöthigenfalls kampfbereit organisiren, so soll doch ihr Zweck nicht der Kampf sein, sondern die Verständigung auf dem Boden jener gesammtwirthschaftlichen Interessensolidarität. Diese Verständigung wird nicht immer durch bloßes Debattiren erreicht werden können, sondern der eine Theil wird dem anderen zuweilen seine Macht fühlbar machen müssen, ohne daß aber deshalb immer die schroffste Form des Conflictes nöthig würde. Namentlich sind die Arbeiterverbände im Stande, das Arbeitsangebot auch durch andere Mittel zu beeinflussen, als durch Strikes. Kommt es aber auch wirklich zu Arbeitseinstellungen, so bringen diese für beide Parteien nützliche Erfahrungen mit sich, die, wie wir gesehen haben, für die französischen Arbeiter keineswegs verloren gegangen sind.

Während in solchen Conflicten die Unternehmer sich auf ihr Capital stützen, um ihre Position zu behaupten, liegt die Stärke der Arbeiter in ihrer Classensolidarität. Die Beziehungen, in denen sie vermöge derselben unter einander stehen, bezeichnen wir als mutualistische; dieselben sind weder zwangswirthschaftlicher, noch rein tauschwirthschaftlicher, noch caritativer Art, sondern ihr eigentliches Wesen beruht in dem Princip der nicht berechneten gegenseitigen Versicherung. Das mutualistische Verhältniß hat eine interessenwirthschaftliche Grundlage, aber es besitzt zugleich eine ethische Seite, die wenigstens entwicklungsfähig ist, wenn sich auch über das Maß des Erreichbaren noch nichts sagen läßt. Andererseits aber ist auch die Vereinigung der Unternehmer geeignet, nicht nur der Stimme einer weiterblickenden wirthschaftlichen Klugheit, sondern auch außerwirthschaftlichen Erwägungen, den Rücksichten auf die allgemeinen Culturinteressen und den Geboten des socialen Pflichtgefühls Geltung zu verschaffen. Demnach wäre wenigstens die Möglichkeit vorhanden, den sittlichen socialen Kräften durch die genossenschaftliche Organisation der Vertreter von Capital und Arbeit den wünschenswerthen Einfluß auf das gegenseitige Verhältniß dieser ökonomischen Factoren zu verschaffen, den sie in dem rein tauschwirthschaftlichen Einzelkampf derselben nicht erlangen können. Der Weg zu diesem Ziele läßt sich nicht vorzeichnen, sondern er muß Schritt vor Schritt mühsam aufgesucht werden. Vorerst wäre schon viel gewonnen, wie schon in der Einleitung hervorgehoben wurde, wenn die Arbeiter durch ihre Organisation dem Capital gegenüber auf den Standpunkt einer wirklichen Geschäftsmäßigkeit gebracht würden, die, von Haß und Leidenschaft frei, auf einer vernünftigen Berechnung des praktisch Ausführbaren beruht. Als berechtigtes Ziel ihrer socialökonomischen Bestrebungen ist anzuerkennen eine größere relative Betheiligung der Arbeiter an der fortwährenden Vergrößerung der Masse des objectiven, gesammtwirthschaftlichen Nationalproductes, die durch die Vervollkommnung der Productionsmethoden und die zunehmende Ausnützung der Naturkräfte ermöglicht wird. Es schließt dies nicht aus, daß auch der den Unternehmern und dem Capital zufallende Antheil an dem gesammtwirthschaftlichen Erzeugniß sich absolut noch vergrößere; denn es handelt sich nicht um eine Befriedigung des Neides der Armen gegen die Reichen, sondern um eine solche Werthschätzung der Arbeit, wie sie unter gegebenen Cultur-Verhältnissen der Würde der menschlichen Persönlichkeit, deren Ausfluß sie ist, nach dem Urtheile der praktischen Vernunft angemessen erscheint. Diese ganze Entwicklung wird sich außerhalb des Getriebes des eigentlichen tauschwirthschaftlichen Processes vollziehen, der überhaupt nur die niedrigste Bethätigung

des Culturlebens, gewissermaßen nur die vegetative Seite desselben bildet. Die Natur der innern Treibkräfte dieses Processes wird sich nicht ändern, aber seine Gesammterscheinung kann durch außerwirthschaftliche Culturmächte ebenso beeinflußt und geleitet werden, wie der aufschießende Baum durch die Hand des Gärtners. Diese Culturmächte aber sind in erster Linie sittlicher Art und können daher nur durch sociale Selbsterziehung in dem nöthigen Maße entwickelt werden. Zwang kann auf dem sittlichen Gebiete nichts Positives schaffen, sondern höchstens palliativ wirken. Daher kann die künftige Organisation auch nicht zwangsweise durch den Staat geleitet werden, um so weniger, als ihre Einzelheiten erst versuchsweise ermittelt werden müssen und ein solches Experimentiren dem Staate nicht anzurathen ist. Seine Aufgabe wird sich darauf beschränken müssen, der freien Initiative zur socialökonomischen Gruppirung den Weg zu öffnen, Abirrungen zu verhindern und durch positive Förderung wirklich erprobte Resultate zu sichern.

3. Aussichten.

Die französischen Verbände beider Kategorien sind nun freilich nichts weniger als dem Ideale einer socialökonomischen Organisation entsprechend. Die Gefahren des radicalen Geistes allerdings, der in den Arbeitersyndicaten vorherrscht, schlagen wir nicht hoch an, ebenso wenig sind die Träume einiger Internationalisten besorgnißerregend, welche in den Syndicalkammern in der Stille neben dem Staate die Organisation zu schaffen hofften, die ihn und die alte Gesellschaft im rechten Augenblicke mit oder ohne Gewalt ersetzen sollte. Die Arbeitersyndicate haben zwar eine mehr oder weniger ausgesprochene socialistische Färbung, aber sie sind nicht darauf angelegt, Organe der Socialdemokratie zu werden. Sie werden um so leichter auf dem rein socialökonomischen Boden zurückgehalten werden können, je mehr sie auf demselben Gelegenheit zu einer nützlichen und fruchtbaren Thätigkeit finden. Aber freilich, eine solche Gelegenheit ist ihnen bisher nicht genügend geboten, und zwar in Folge der schon mehrfach hervorgehobenen Abneigung der Unternehmer, ihrerseits die Arbeiterorganisation durch Entgegenkommen und durch Anknüpfung geregelter Beziehungen zu unterstützen. Das Einigungswesen muß, wie es auch von Anfang an in der Theorie der Arbeiter geschehen ist, als die Hauptaufgabe der Syndicalkammern betrachtet werden. Müssen die Arbeiter dieser Aufgabe fern bleiben, so ist zu befürchten, daß ihre Verbände theils zerfallen, theils zu Trägern eines schroffen Classenhasses werden, auch wenn sie nicht revolutionär ausarten.

Auch die Arbeitsvermittlung, eine weitere angemessene Wirksamkeit der Syndicalkammern, kann nur bei gutem Einvernehmen der beiden Arten von Verbänden ihren vollen Nutzen entfalten. Die Unterstützung arbeitsloser Genossen, die innerhalb bestimmter Grenzen zweckmäßiger Weise von den Arbeitersyndicaten übernommen werden kann, führt unmittelbar zu der Ansammlung einer Casse, die auch für freiwillige partielle oder allgemeine Arbeitseinstellungen dienen kann. Dieses Kampfmittel muß den Arbeiterverbänden vorbehalten bleiben; aber daß sie den Strike nicht als Zweck betreiben können, haben sie aus der Erfahrung gelernt.

In den Versuchen, die Cooperativbewegung unter die Leitung der Syndicalkammern zu bringen, hat das Solidaritätsgefühl der Arbeiter einige beachtenswerthe Erfolge erzielt, die vielleicht den Anfang einer weitergehenden Entwicklung

bilden. Aber auch im besten Falle werden die mutualistischen Productiv-associationen nur im Stande sein, eine mehr oder weniger beträchtliche Schicht der Arbeiterclasse in eine befriedigende Lage zu bringen, nicht aber die ganze Classe umfassen können. Ihr natürliches Feld ist das der großen Werkstatt-Industrie und allenfalls der Baugewerbe; in dem Gebiete der mechanischen Großindustrie aber werden sie schwerlich Eroberungen machen. Auch sind sie nur für die in festen Geleisen erfolgende Massenproduction geeignet, nicht aber zur Hervorrufung ungewöhnlicher individueller Leistungen, zur Anregung neuer Erfindungen und Fortschritte, die der Privatunternehmer, angespornt durch die Aussicht auf einen großen Gewinn, oft mit bedeutendem Risico und großen Kosten herbeiführt. Daß das Solidaritätsgefühl ausreiche, um die höher begabten Individualitäten zur vollen Anspannung ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen, ist noch zu beweisen. Ueberhaupt lassen sich gerade die französischen Arbeiter durch ihre egalitäre Eifersucht leicht verleiten, die Thatsache zu verkennen, daß der Weg des Culturfortschrittes immer nur von einzelnen Individualitäten gefunden wird, nicht von der Masse, die nur nachdrängen und die ursprünglich enge Gasse durch ihre Wucht erweitern kann.

Auch wird es immer nur ein theoretisches Postulat der Solidaritätspolitik der Arbeiter bleiben, daß die socialökonomischen Reformen die ganze Masse ihrer Classe gleichmäßig heben müßten. Die Arbeiterbewegung selbst erzeugt unwillkürlich eine neue Schichtenbildung, auf die wir schon aus Anlaß der Bestrebungen der Syndicalkammern in Betreff des Lehrlingswesens aufmerksam gemacht haben. Aber die Hebung einer ganzen Schicht ist schon eine Massenbewegung, ein eigentlich socialer Fortschritt, und als erreichbares Ziel erscheint die fortdauernde Verminderung der untersten Schicht nebst jeder thunlichen Verbesserung auch ihrer Lage. Durch diese Auflösung der Classe in Schichten aber verliert die sociale Frage jene abstracte Einfachheit, die eine absolute Lösung zu fordern scheint.

Schon ihre verhältnißmäßig geringe Stärke müßte der Partei der Arbeiter-syndicate die Einsicht eröffnen, daß auch sie nur eine Schicht, nicht aber die ganze Classe repräsentirt. Allerdings umfaßt sie diejenigen Elemente des wirklichen Arbeiterstandes, die sich in den socialen Angelegenheiten ihre volle Selbständigkeit und Initiative wahren wollen, und ihr Einfluß ist größer, als sich aus der Zahl der ständigen Mitglieder der Syndicalkammern schließen ließe. Ob der äußere Umfang der Verbände erheblich zunehmen würde, wenn die jetzige Gesetzgebung über die Associationen in liberalem Sinne abgeändert würde, ist schwer zu sagen; jedenfalls aber ist eine Reform dieser Gesetzgebung und vor Allem die Beseitigung des thörichten Ueberbleibsels von 1791 zu empfehlen. Der Staat könnte ohne Bedenken den Syndicalkammern auf dem socialökonomischen Gebiete völlig freie Bewegung gestatten unter der Bedingung, daß die Vereine ihre Statuten einreichen und einen verantwortlichen Vorstand einsetzen. Befugnisse von öffentlich-rechtlichem Charakter wären ihnen vorerst wenigstens nicht beizulegen, und ihre privatrechtliche Stellung könnte etwa nach Analogie der Wirthschafts-Gesellschaften mit veränderlichem Capital geregelt werden.

Wenn man den Abstand zwischen dem Standpunkt der französischen Arbeiterassociationen von 1848 und dem der heutigen betrachtet und ferner die große Zähigkeit und Consequenz erwägt, mit welcher die Idee der Syndical-

kammern nunmehr seit zwanzig Jahren unter verschiedenen Formen festgehalten worden ist, so wird man es für wahrscheinlich halten, daß sich diese Verbände auch in der Zukunft behaupten und entwickeln werden. Wenn die Unternehmersyndicate ihre eigene sociale Aufgabe besser verstehen lernen, werden sie am besten im Stande sein, die revolutionäre Entartung der Gewerkvereine zu verhindern. Denn jemehr sich den letzteren ein ersprießlicher socialökonomischer Wirkungskreis öffnet, um so mehr wird sich auch die große Masse der bisher theilnahmlosen und indifferenten Arbeiter den Vereinen zuwenden und den Einfluß der ungestümeren und heftigeren Elemente zurückdrängen. Dadurch allerdings erhält auch diese Masse eine sociale Anregung, die dem kurzsichtigen individualistischen Capitalinteresse unbequem erscheinen mag, indem es nicht bedenkt, daß die fortschreitende Cultur in jedem Falle im Laufe der Jahrzehnte auch jene Masse mehr und mehr aufrütteln wird, und daß viel darauf ankommt, in welcher Art dies geschieht.

Aber welches auch das fernere Geschick der französischen Verbände sein mag, wie unvollkommen die zu Grunde liegende sociale Idee sich in ihnen ausprägt, diese Idee selbst wird unzerstörbar in der menschlichen Gesellschaft ihre Triebkraft behalten. Stets werden die Arbeiter zur Wahrung ihrer Persönlichkeit in dem capitalistisch-tauschwirthschaftlichen Proceß sich auf ihre Classensolidarität zu stützen suchen. Stets wird das Capital der Arbeiter nicht nur als Producenten, sondern auch als Consumenten bedürfen; aber die individualistische Tauschwirthschaft kann für sich der durch diese Thatsache bedingten gesammtwirthschaftlichen Solidarität von Capital und Arbeit nicht gerecht werden; ebenso wenig wird dies durch unmittelbar zwangsmäßige Eingriffe des Staats zu erreichen sein; es bleibt also nichts übrig, als der freien Gruppirung und Association der Classeninteressen die Aufgabe zuzuweisen, auf einem die enge individualistische Interessensphäre überragenden Standpunkte die Verwirklichung jener Gesammtsolidarität zu versuchen, die ihrem Wesen nach sowohl mit der tauschwirthschaftlichen Gesellschaftsform, als mit den für die Culturentwicklung unentbehrlichen Rechten der menschlichen Individualität vereinbar ist.

Anhang.

Nr. 1 (S. 118).

Vereinbarung der Zimmerleute nach dem Strike von 1833 [1]).

Les entrepreneurs de charpente de la ville de Paris aux ouvriers charpentiers.

Paris, le 24. Septembre 1833.

„Coteries!

„Nous avons reçu hier, 23 courant, votre lettre en date du même jour, et nous vous remercions des témoignages de confiance qu'elle contient pour notre désir à vous rendre justice; seulement nous regrettons pour tout le monde, que le parti sage et mesuré auquel vous vous êtes arrêtés n'ait pas été pris plus tôt.

„Nous avons toujours compris que les intérêts des ouvriers et des maîtres ne pouvaient être séparés; nous voyons avec un vif plaisir que vous l'avez enfin compris comme nous.

En conséquence nous avons pris la résolution suivante:

„1) D'accorder à tout ouvrier charpentier, capable d'établir et travailler convenablement la charpente, et porteur d'un livret, le prix de 4 francs par jour de dix heures de travail;

„2) Les ouvriers qui par leurs talens méritent un prix plus élevé, les vieillards et ceux dont la capacité ne remplit pas les conditions stipulées pour la journée de 4 francs, s'arrangeront de gré à gré avec l'entrepreneur;

„3) Les heures en sus de la journée, lorsqu'elles seront souvent répétées de suite, seront payées comme dixièmes, sauf le cas de conditions contraires;

„4) Il est entendu que, toutes les fois qu'il ne sera pas fait de conditions contraires, toute journée de charpentier sera payée 4 francs; deux heures avant ou après la journée seront comptées pour un tiers de jour; une nuit sera comptée pour deux journées.

Du reste, coteries, nous voulons oubli du passé, union et paix pour tous; en conséquence, nous sommes certains que vous regarderez comme indignes de vous toutes menaces contre les chantiers et contre ceux de vos camarades qui ont travaillé pendant la grève; de notre côté, nous vous promettons tous nos efforts etc.

Nr. 2 (S. 118).

Zum Strike der Zimmergesellen von 1845 [2]).

Paris le 6 juin 1845.

Chambre syndicale des entrepreneurs de charpente du département de la Seine.

Monsieur et cher confrère.

„Nous avons l'honneur de vous informer que les entrepreneurs de charpente du département de la Seine, réunis en assemblée générale à la chambre syndicale, au nombre de 126, le 28 Mai dernier, à l'occasion de la demande

---

[1]) Gazette des tribunaux, 1845, p. 1016.
[2]) Gazette des tribunaux, l. c.

d'une augmentation de salaire de dix centimes par heure, formée par les délégues des ouvriers charpentiers, a été unanimement d'avis de maintenir le prix actuel.

„Cet avis est motivé sur ce que:

„1) Le prix de 4 francs par jour, existant présentement, n'est qu'une base à invoquer au cas de contestation entre l'entrepreneur et l'ouvrier; mais qu'il est facultatif à l'un et à l'autre de stipuler un prix plus ou moins élevé, selon la capacité de l'ouvrier;

„2) Que le marchandage, suspendu par le fait des ouvriers depuis la grève de 1833, n'a jamais été interdit, et qu'il reste aussi facultatif tant au maître qu'à l'ouvrier.

„Nous nous faisons un devoir de porter à votre connaissance cette délibération: vous serez convaincus par là de l'intérêt que porte la chambre aux membres de notre profession.

„Au nom du conseil, les membres du syndicat: (Unterschriften).

Nr. 3 (S. 123).

Aus der Einleitung zu den Statuten der Mutualisten in Lyon[1]).

L'au mil huit cent vingt-huit, le vingt neuvième jour du mois de juin, les statuts du Mutuellisme on du devoir des chefs d'ateliers de soieries ont été rédigés en acte d'association pour valoir règlement.

L'association prend le nom de Mutuellisme, qui signifie faire mutuellement comme l'on voudrait qu'il fût fait à soi-même.

Chaque associé prend le nom de mutuelliste, qui signifie qui fait toujours comme il voudrait qu'il fût fait à lui-même.

Le mutuellisme est basé sur l'équité, l'ordre et la fraternité: telles sont les qualités que doivent avoir ceux qui le composent.

Le but du mutuellisme est indication, secours et assistance; tels sont les devoirs de chaque membre. En conséquence, le but du mutuellisme est donc entre tous ses fondateurs et ceux qui seront reçus frères: 1) de s'indiquer avec franchise et loyauté, mutuellement et généralement, tout ce qui peut leur être utile et nécessaire concernant leur profession; 2) de se secourir par le prêt d'ustensiles autant que possible, et pécuniairement au moyen de cotisations dans des malheurs arrivés à l'un d'eux; 3) de s'assister de leur attention, de leur amitié et de leurs conseils, et lors de leurs funérailles et celles de leurs épouses, en se regardant et traitant comme frères jusque-là.

Les nombreux résultats qui font le mérite de l'institution étant trop multipliés pour être ici détaillés, sont l'objet de discours ou d'entretiens, faisant principalement partie des attributions des chefs et indicateurs des petites loges, ainsi que des inspecteurs.

Afin de doter, régulariser et perpétuer le mutuellisme, un secret inviolable envers les intrus quelconques et l'exécution entière de chaque principe ou article, sont reconnus pour ses éléments; aussi les fondateurs et les frères qui seront reçus feront serment en finale réception d'être secrets et fidèles aux articles qui suivent.

Nr. 4 (S. 126).

Einleitung der Statuten des Reform-Gesellenverbandes der Schlosser (Société de l'Union)[2]).

L'homme appelé par état à quitter le lieu de sa naissance et à abandonner sa famille pour voyager a besoin d'appui. Habitant souvent des contrées ou

---

[1]) Vollständig abgedruckt im Anhang des 4. Bandes von L. Blanc's Hist. de dix ans, Nr. 7.
[2]) Nach einem 1844 gedruckten Exemplar der 1832 festgesetzten Statuten.

il est inconnu, il a frequemment à lutter contre les maladies ou contre le defaut d'occupation, il est exposé à des privations et même à des souffrances qu'un peu d'aide ferait cesser promptement. Souvent son travail et le développement de son industrie sont paralysés et l'ouvrier qui n'a pas été secouru à propos et qui n'est demeuré pourvu que d'un talent mediocre fût devenu un homme habile pentêtre, si la bienveillance lui eût accordé son aide. Pour se prèter un mutuel appui les ouvriers serruriers ont pris la résolution de former entre eux une société. Pénètrés des devoirs que l'humanité impose à l'homme, convaincus que chaque individu doit à son semblable tous les égards que les circonstances commandent, les ouvriers serruriers veulent qu'il y ait reciproquement entre eux de plus grandes obligations à remplir encore, dans l'intérêt et pour le besoin de tous les sociétaires. D'autres sociétés existent et peuvent exister par la suite et n'avoir aucun rapport avec celle qu'ils vont former. Que ces réunions soient plus ou moins philanthropiques, qu'elles soient dirigées par des sentiments d'humanité, ou qu'au contraire un esprit de domination, d'intolérance et même d'incivilité soit leur règle, aucune éspèce d'animosité ne doit se manifester néanmoins envers leurs sociétaires.

Le devoir du citoyen est de se rendre utile autant qu'il le peut a ses compatriotes et de plaindre ceux qui par des doctrines fausses, des préjugés ridicules ou un fanatisme.... attestent un defaut d'instruction et de civilisation.

Nr. 5 (S. 160).

Statuten der ersten Föderation von Pariser Gewerkvereinen (La caisse du sou)[1].

Caisse fédérative de prévoyance dite des cinq centimes, fondée en 1865.

Considérant que la loi reconnaît le droit de coalition et de grève, par ce motif,

Art. 1. Il est institué une caisse fédérative de prévoyance à l'effet d'aider pécuniairement les corporations adhérentes en cas de grève. Bien que cette caisse ne soit instituée qu'en faveur de ceux qui y participeront, il pourra être fait des prêts aux corporations en grève non encore participantes.

Art. 2. Cette caisse est alimentée par une cotisation de cinq centimes par semaines et par adhérent.

Art. 3. Les adhérents sont groupés par professions.

Art. 4. Chaque corporation reste dépositaire de ses fonds lesquels doivent toujours être tenus à la disposition de la commission fédérale. Hors le cas de grève, les commissions corporatives ne peuvent disposser de leurs fonds que pour leurs frais généraux dont il doit toujours être tenu un compte exacte.

Art. 5. Chaque profession délègue un de ses membres pour faire partie de la commission fédérale et dresse au moins tous les trois mois un état de sa situation financière lequel état sera communique à la commission.

(Die folgenden Artikel betreffen den Fall der Verhinderung oder des Ausbleibens des Delegirten einer Gewerkschaft.)

Art. 9. En aucun cas le délégué ne peut se soustraire aux décisions de la commission fédérale, c'est à dire que toute commission corporative doit se soumettre au vote de la commission fédérale dès que son délégué a eu connaissance du jour et du lieu de la réunion et qu'il y ait ou non assisté.

Art. 10. Les délégués des corporations président à tour de rôle les séances de la commission fédérale.

(Die Artikel 11—14 betreffen die Cassen- und Rechnungsführung.)

Art. 15. Lorsqu'une profession adhérente se trouve en grève, elle rentre de plein droit dans la disposition des sommes par elle versées. Dans ce cas

---

[1]) Nach einem Originalexemplar der Statuten, als einzelnes Octavblatt gedruckt.

la commission fédérale doit lui fournir aussitôt que faire se peut une somme égale au montant de toutes ses créances. Cette somme est fournie à titre de prêt, mais la corporation en grève peut attribuer à l'extinction de cette dette toutes les rentrées qu'elle opérera sur les créances en sa possession au moment de la grève.

(Art. 16 bestimmt, wie weit die Bundescommission in Fällen, in denen es sich nicht um einen Strike handelt, über die Casse der einzelnen Gewerkschaften verfügen kann, nämlich bis zu einem Drittel und in besonderen Fällen bis zur Hälfte des Bestandes derselben.)

Art. 17. Afin que les corporations adhérentes puissent être toujours soutenues efficacément en cas de grève, elles doivent tenir la commission fédérale au courant des différents qui se produisent chez elles et qui peuvent entrainer la grève.

Art. 18. Les corporations empruntenses doivent opérer leur remboursement autant que possible en séances de la commission fédérale. Les rentrées sont immédiatement réparties entre les corporations qui ont participé au prêt proportionellement à leur fonds avancés.

Art. 19. Les pertes provenant des prêts sont supportées par les corporations ayant pris part au prêt proportionellement a leur participation.

(Art. 20. Einer als ausgetreten anzusehenden Gewerkschaft werden ihre Forderungen zurückgezahlt, wie den übrigen.)

Art. 21. Lorsque les ressources de la caisse fédérative de prévoyance excederont les besoins des grèves, il pourra être fait des prêts aux associations de production. Toutefois la commission fédérale ne pourra voter des prêts de ce genre avant que les commissions corporatives en aient reconnu la possibilité et qu'elles aient déterminé par un ou plusieurs articles additionnels aux statuts les conditions auxquelles ces prêts seront faits.

(Die beiden letzten Artikel enthalten nur formale Bestimmungen.)

Nr. 6 (S. 170).

Aus dem Berichte des Herrn Devinck an den Kaiser (vom 9. März 1868)[1].

. . . Le premier de ces voeux est celui qui concerne les chambres syndicales. Les délégations ouvrières déclarent que la création des syndicats serait un moyen d'éviter la grève, veritable plaie de l'industrie, qui frappe les ouvriers peut-être encore plus que les patrons. Dans leur pensée, lorsqu'une difficulté s'élèverait, il faudrait proceder par voie de conciliation, et la chambre syndicale de la profession se mettrait en rapport avec celle des patrons. Les ouvriers ajoutent que ces derniers ont établi des chambres syndicales, et qu'ils desirent jouir des mêmes avantages.

La demande me paraît fondée; en voici les motifs.

Un certain nombre d'ouvriers, mécontent des conditions offertes à la main-d'oeuvre, peuvent être entrainés par quelques-uns d'entre eux, qui se disent ou se croient même autorisés à parler au nom de tous. D'un autre côté, ces individus ne sont à l'égard du patron que des représentants insuffisants, n'ayant auprès de leurs camarades qu'une influence relative. De part et d'autre il ne peut y avoir une confiance absolue dans les personnes qui viennent ainsi s'interposer. Une chambre syndicale présente des avantages incontestables. Des hommes choisis, comme les plus capables, avant la naissance de la difficulté, agissant ouvertement, tenus de rendre compte de leur mandat, offrent bien plus de garanties que d'autres désignés précipitamment, au moment de l'effervescence, se concertant en secret et n'encourant aucune responsabilité morale.

---

[1]) Abgedruckt als Einleitung des ersten Bandes der officiellen Ausstellungsberichte der Arbeiterdelegationen von 1867.

Mais si les syndicats peuvent produire de bons effets, c'est à la condition de ne porter aucune atteinte à la liberté, ni à celle du patron, ni à celle de l'ouvrier. C'est une voie facultative à ouvrir, et non pas une obligation à imposer. Chacun doit être libre de contracter directement, avoir la facilité d'entrer dans une chambre syndicale ou de rester en dehors de toutes réunions. Les syndicats se formeraient, se réglementeraient eux-mêmes comme ils le jugeraient convenable, et probablement les faits qui s'y passeraient auraient un grande analogie avec ceux qui ont eu lieu dans les réunions des délégations à l'exposition. En examinant en commun les procédés qu'on emploie, les inconvénients qu'on rencontre dans leur application ou les avantages qu'on en retire, en recherchant les moyens de se secourir mutuellement dans les cas de maladie ou d'infirmité, on travaille évidemment au progrès de l'industrie et à l'amélioration de la société. Les chambres syndicales peuvent en outre permettre aux ouvriers de propager le savoir pratique qu'ils possèdent, et qui est aujourd'hui retenu dans un cercle trop personnel.

Nr. 7 (S. 177).

Aus den Statuten der Pariser „Chambre fédérale des sociétés ouvrières“ von 1869 [1]).

Considérant que le but que se proposent d'atteindre les sociétés ouvrières est de substituer la justice à l'arbitraire en réformant notamment le mode de répartition des produits, en organisant l'échange et en créant le crédit; considérant que ces réformes ne peuvent se réaliser qu'avec le concours de tous les intéressés; considérant que les principes d'égalité sont jusqu'à présent restés lettre morte dans les relations sociales; considérant qu'en présence de l'entente qui s'établit entre les possesseurs du capital pour neutraliser les efforts des travailleur, il est du devoir de ceux-ci de se grouper; considérant que pour rendre fructueuse leur union les travailleurs doivent s'efforcer de faire disparaître toutes les formes centralisatrices qui n'ont servi qu'à les maintenir dans un état de sujetion absolue, en établissant entre eux des rapports basés sur la réciprocité des services tout en garantissant à chacun des adhérents la liberté à laquelle il a droit avec la responsabilité de ses actes selon les règles de la justice, par ces motifs les soussignés proposent aux sociétés ouvrières l'adoption des clauses suivantes.

Art. 1. Il est conclu entre les diverses sociétés ouvrières (résistance, syndicat, etc.) qui adhéreront aux présents statuts un pacte fédératif.

Art. 2. Le pacte fédératif a pour objet la recherche et la mise en oeuvre des moyens reconnus justes par les travailleurs de toute profession pour les rendre possesseurs de tout leur outillage et les créditer afin qu'ils puissent se soustraire à l'arbitraire du patronat et aux exigences du capital; pour déterminer la valeur des produits de chaque industrie afin d'en faciliter l'échange; pour faire connaître à titre de renseignement, par une statistique basée sur les conditions d'equilibre des diverses specialités le nombre d'apprentis ou élèves que chacune d'elles peut produire [2]); pour étudier enfin toutes les questions intéressant le travail.

---

[1]) Nach einem gedruckten Originalexemplar des von Drouchon, Soliveau und Theiß ausgearbeiteten, vom 3. März 1869 datirten Entwurfs. Der von Testut (L'Internationale, p. 113) mitgetheilte Statutenentwurf der Föderation von Marseille zeigt im Allgemeinen nur Abweichungen in der Ausdrucksweise. So heißt es im Eingange: „substituer la justice à l'arbitraire en créant le crédit basé sur la solidarité de toutes les corporations des travailleurs“; weiter unten wird statt „les travailleurs“ gesagt „les chambres syndicales doivent s'efforcer de faire disparaitre etc.“

[2]) Statt der Stelle „pour déterminer“ bis „produire“ hat der Marseiller Entwurf: Il a aussi pour objet de développer le sentiment de la solidarité parmi les travailleurs de tous métiers et de tous pays sans lequel tout effort individuel de chaque corporation (pour arrêter le flot toujours montant du parasitisme appuyé sur le capital) ne pourra donner que des resultats médiocres et souvent des déceptions cruelles.“ — In Artikel 14, dem Artikel 16 des Pariser Entwurfs entsprechend, heißt es: „Le Concil fédéral verrait avec plaisir toute corporation se former en Chambre syndicale.“

Art. 3. La fédération à égalemant pour but d'assurer à chacune des sociétés adhérentes, dans le cas de grève, l'appui moral et matériel des autres groupes au moyen de prêts faits sous la responsabilites des sociétés emprunteuses.

Art. 4. Les sociétés conservent toute indépendance dans leur administration et dans la gérance de leurs fonds; elles ne sont tenues qu'à faire connaitre tous les mois leur situation financière par actif et passif ainsi que le nombre de leurs sociétaires effectifs.

(Nach Art. 5 wird jede Gesellschaft nach Verhältniß ihrer Mitgliederzahl durch Delegirte im Bundesrath vertreten. Dieser entscheidet nach Art. 6 über die Gesuche um Darlehen und die von den einzelnen Gesellschaften (nach Verhältniß ihrer Mitgliederzahl) zu denselben zu liefernden Beiträge. Art. 7 bestimmt Näheres über die Verpflichtung der Gesellschaften zur Creditgewährung.)

Art. 8. Lorsque le conflit sera terminé le conseil formulera un rapport comprenant l'historique de la grève et le compte rendu des prêts faits par chaque société avec indication des sommes qui lui avaient été demandées et des observations qu'elle a présentées.

(Die Art. 9 und 10 enthalten Bestimmungen über die Sitzungen und die Art der Beschlußfassung. Nach Art. 11 werden die Rückzahlungen und Verluste auf die creditirenden Gesellschaften nach Verhältniß ihrer Darlehen vertheilt. Die Art. 12—15 regeln weitere Formalien und Nebenpunkte. Nach Art. 16 wird sich die Bundeskammer mit den Arbeitergesellschaften und den größeren Verbänden derselben in den Departements in Verbindung setzen, ihnen fortlaufende Berichte über ihre Beschlüsse und die allgemeine Lage erstatten und sie unter der Bedingung der Gegenseitigkeit bei Strikes unterstützen.)

Nr. 8 (S. 178.)

Aus den Statuten der Solidaritätsgesellschaft der Pariser Buchbinder [1]).

Association internationale des travailleurs.

Société de solidarité des ouvriers relieurs de Paris.

Projet de statuts.

Article premier. Entre les ouvrières et ouvriers relieurs et doreurs sur cuir qui adhèrent aux présents Statuts, il est formé une Société corporative.

Art. 2. Cette Société a pour titre: Société de Solidarité des ouvriers relieurs.

Art. 3. Elle est adhérente aux principes de l'Association internationale des travailleurs et en fait partie.

Art. 4. Elle a pour but:

A. De faire élever et de maintenir le salaire à un taux équitablement rémunérateur;

B. D'assurer l'existence de ses sociétaires sans travail par une indemnité de chômage;

C. De faciliter aux sociétaires les moyens d'épargne;

D. De leur ouvrir des crédits;

E. De constituer un jury syndical pour examiner et juger les différents qui pourraient survenir entre ouvriers et patrons de la profession et qui seraient soumis à son arbitrage;

F. De fournir aux sociétaires, dont les réclamations auraient été reconnues justes par le jury, les moyens d'obtenir satisfaction;

---

[1]) Nach einem Originalexemplar der Statuten, gedruckt in Paris 1870.

G. De constituer un fonds de prévoyance et de solidarité pour soutenir la lutte du travail contre le capital;

H. Enfin, de poursuivre l'amélioration constante des conditions d'existence des ouvriers relieurs en particulier et, en général, des travailleurs de toutes professions et de tous pays, et d'amener finalement les travailleurs à la possession de leurs instruments de travail et à la jouissance de l'intégralité de leur production.

Art. 7. Tous les sociétaires sont égaux en droits et devoirs devant les Statuts et règlements.

Il ne peut, sous aucun prétexte, être admis de membres honoraires.

Art. 8. La commission administrative enregistre, à titre provisoire, toutes les adhésions de personnes se trouvant dans les conditions de l'article 1er des présents Statuts.

Art. 9. L'Assemblée générale des sociétaires prononce sur l'admission des adhérents, trois mois au moins après leur inscription.

Art. 10. Chaque adhérent doit faire connaître ses noms, prénoms, domicile, lieu et date de naissance, ainsi que l'époque et l'endroit où il a appris le métier.

Tous ces renseignements sont inscrits au livre d'adhésion, sur lequel l'adhérent doit également signer son adhésion aux Statuts de la Société.

Art. 11. En se faisant inscrire chaque adhérent verse un franc pour frais d'inscription . . . . .

Art. 12. Les adhérents sont soumis à un stage de six mois, pendant lequel ils n'ont pas droit à l'indemnité de chômage ni aux emprunts.

Ils profitent, dès leur inscription, des autres avantages de la Société à la condition de se maintenir au pair de leur cotisation.

Art. 13. Dès leur inscription les adhérents ont voix consultative dans les Assemblées

Mais ils n'ont pas voix délibérative et ne peuvent pas remplir de fonctions avant leur stage complétement écoulé et le versement des six premiers mois de cotisation minimum effectué.

Art. 14. Tout adhérent peut retirer son adhésion jusqu'au dernier jour de son stage.

Dans ce cas ses versements lui sont remboursés, sauf le franc d'inscription et une retenue de dix centimes, par semaine écoulée depuis son inscription, destinée mi-partie à couvrir les frais généraux et mi-partie à constituer le fonds de solidarité générale.

Art. 16 Aussitôt le stage terminé, la totalité des cotisations minimum versées par l'adhérent sont acquises à la société.

Si l'adhérent ne se trouvait pas au pair à la fin de son stage, il devrait compléter la cotisation minimum des six mois avant d'avoir droit à l'indemnité de chômage.

Art. 17. La cotisation minimum dûe par chaque sociétaire et de 60 centimes par semaine.

Il n'y a pas de maximum.

Art. 20. Lorsqu'un sociétaire en retard de ses cotisation vient à chômer, il lui est retenu sur ses premières indemnités de quoi solder ses cotisations arriérées.

Art. 21. Tout sociétaire qui se laisserait arriérer de trois mois de cotisation minimum serait immédiatement privé du droit à l'indemnité de chômage.

Il ne recouvrerait ce droit que quinze jours après avoir soldé ses arrérages.

Art. 22 Après quatre mois de retard le sociétaire n'a plus droit à aucun des avantages de la Société.

Art. 23. La commission doit prévenir de leur situation les sociétaires sur le point de perdre leur droit à l'indemnité de chômage on d'être rayés.

Toutefois cet avis n'est pas de rigueur pour les sociétaires qui auraient négligé de faire connaître leur changement de domicile.

Art. 24. Le sociétaire qui se laisserait arriérer de six mois de cotisation sera rayé d'office.

Art. 25. L'assurance contre le chômage est de droit pour tous les sociétaires travaillant en atelier.

Les sociétaires travaillant chez eux ne peuvent pas en faire partie.

Art. 26. L'indemnité allouée aux sociétaires sans travail est fixée à 2 fr. par jour.

Art. 27. Les chômages de moins de cinq jours ne donnent pas droit à l'indemnité.

Les chômages de cinq jours et plus y donnent droit à partir du premier.

Art 28. De même les reprises de travail, ou coups de mains, de moins de cinq jours n'interrompent pas les droits du chômeur qui continue à jouir de l'indemnité sans avoir besoin d'une nouvelle série de cinq jours de chômage.

Art. 29. Ne sont pas comptés comme journées de chômage les dimanches et les sept premiers jours de janvier.

Art. 30. Un sociétaire ne peut pas toucher plus de soixante journées de chômage dans l'étendue d'une année . . . . .

Art. 31. Lorsqu'un sociétaire ayant rempli un mandat au nom de la Société sera, pour ce fait, mis arbitrairement dans l'incapacité de se procurer du travail, il aura droit à l'indemnité et l'article 30 ne lui sera pas applicable.

Art. 32. Dès qu'un sociétaire se trouve sans travail, il doit personellement en prévenir le caissier du chômage.

Art. 33. Les chômeurs doivent, chaque jour, venir au bureau du caissier s'enquérir s'il a des places à leur procurer et en même temps signer la feuille journalière du chômage. Faute par eux de remplir cette formalité, sans raison sérieuse, ils perdraient l'indemnité pour le jour de leur absence.

Art. 34. Tous les sociétaires, dans l'intérêt de leurs collégues et de la Société, doivent faire connaître au caissier du chômage les places disponibles et les maisons où l'on pourrait embaucher des ouvrier.

Ils doivent s'entraider mutuellement pour la recherche et l'obtention du travail.

Art. 35. Un sociétaire sans travail qui accepte une place hors du département de la Seine, a droit à l'indemnité d'une journée en plus de celle de son départ si la longueur du trajet ne lui permet pas de travailler le lendemain.

Art. 36. Le caissier du chômage peut avancer à un sociétaire qui accepte une place hors Paris, le montant de son voyage si le patron s'est engagé par écrit à le rembourser à l'arrivée de l'ouvrier.

Art. 37. Tous les versements des sociétaires excedant leur cotisation minimum, due chaque semaine, constituent leur épargue. Ils peuvent toujours retirer ces fonds à volonté.

Art. 38. Tout sociétaire qui est créditeur de cinquante francs envers la Société depuis une semaine, a le droit d'emprunter jusqu'à concurrence de cette somme.

Art. 39. Il peut emprunter une somme supérieure à son apport; dans ce cas, il doit en adresser la demande à la Commission administrative, qui décide dans les huit jours au plus, d'après la situation de caisse, dans qu'elle mesure les prêts demandés peuvent être accordés.

Art. 41. La commission peut accorder un renouvellement pour tout ou partie de la somme empruntée si la demande lui en est adressée au moins huit jours avant l'échéance.

Il ne peut être accordé qu'un renouvellement.

Art. 42. Lorsqu'un sociétaire ayant 50 fr. à son avoir voudra voyager, le secrétaire correspondant lui délivrera une autorisation d'emprunter dans tous les bureaux de l'Internationale, sous la garantie de la Société, jusqu'à concurrence de son avoir

S'il a besoin d'un crédit plus élevé, la commission décidera comme pour les autres emprunts.

Art. 43. Le jury syndical se compose de neuf membres, dont trois corps d'ouvrage, trois couvreurs, trois doreurs.

Art. 44. Les membres du jury sont élus pour six mois et sont rééligibles.

Ils peuvent toujours être révoqués par l'Assemblée générale des sociétaires.

Ils ne peuvent pas faire partie de la commission administrative.

Art. 45. Le jury syndical examine tous les différents entre ouvriers (sociétaires on non) et patrons de la profession qui sont soumis à son arbitrage.

Il essaie, autant que possible, de concilier les dissidents.

Art. 46. Dans le cas où il ne réussirait pas à concilier les intérêts, il donnerait acte de sa décision aux parties réclamantes pour leur servir au besoin.

Art. 47. Quand le dissident auquel le jury syndical donne gain de cause fait partie de la Société (comme sociétaire ou même comme adhérent), il lui fournit tous les moyens nécessaires pour faire valoir ses droits.

Art. 48. Le jury syndical doit s'occuper des intérêts généraux de la corporation.

A chaque Assemblée générale de la Société, il présente un rapport sur ses travaux et sur la situation morale de la profession.

Art. 49. Le jury se réunit une fois par mois; il se réunit extraordinairement chaque fois qu'il y a urgence . . . .

Art. 50. Les séances du jury sont présidées par chacun de ses membres à tour de rôle.

Le jury choisit dans son sein un on plusieurs secrétaires.

Art. 51. En cas de différent entre sociétaires le jury syndical prend l'initiative pour former un jury d'honneur, afin de juger ce différent.

Art. 52. Les adhérents et sociétaires sont adhérents de fait à la caisse fédérative de prévoyance des cinq centimes. Il est prélevé sur leur cotisation cinq centimes par semaine pour constituer cette caisse.

Art. 53. La Société étudiera, de concert avec les autres groupes de travailleurs, toutes les questions de réforme et de réorganisation sociales, et poursuivra pratiquement, avec le concours de l'Association internationale, la réalisation des réformes reconnues nécessaires et justes par les travailleurs jusqu'à leur affranchissement complet de toute exploitation.

Art. 54. La Société est administrée par une commission de quinze membres.

Cette administration est collective, c'est-à-dire qu'aucun des membres de la commission ne peut engager la Société sans une délibération de la dite commission.

Art. 55. La commission est nommée pas l'Assemblée générale les sociétaires au scrutin de liste et pour six mois.

Les membres sont toujours rééligibles.

Ils peuvent toujours être révoqués par l'Assemblée générale.

Art. 56. La commission pourra suspendre immédiatement un on plusieurs de ses membres pour cause de malversation; dans ce cas, elle devra en appeler à l'Assemblée générale dans le plus bref délai.

Art. 57. La commission répartit entre ses membres les diverses fonctions administratives.

Elle n'a pas de président; ses séances sont présidées par chacun de ses membres à tour de rôle.

Art. 63. Il y a quatre Assemblées générales ordinaires par année . . . .

Art. 64. L'Assemblée générale est souveraine. Elle peut délibérer quand même elle ne réunirait pas la majorité des membres inscrits, s'il est constaté que les convocations ont été faites régulièrement, et à la condition de se maintenir dans l'ordre du jour, indiqué par les lettres de convocation.

Elle peut délibérer sur les propositions faites séance tenaute, autres que celles de modification aux Statuts, si elle réunit la majorité des sociétaires actifs.

Art. 65. Chaque Assemblée générale élit son président et ses deux assesseurs.

Art. 66. L'Assemblée générale prononce l'exclusion de tout sociétaire qui compromettrait les intérêts ou la dignité de la Société.

Art. 69. Les sociétaires malades ou au service militaire sont suspendus de leurs droits et devoirs.

Ils reprennent leur complète activité aussitôt le retablissement de leur santé ou leur retour du service.

Art. 70. Les sociétaires en voyage pourront, à leur gré, se faire suspendre; dans ce cas, ils ne reprendront leur activité qu'après avoir retravaillé en atelier à Paris pendant cinq jours au moins.

Art. 71. Lorsqu'un sociétaire cessera de travailler en atelier, il sera suspendu de ses droits et charges du chômage, il ne sera tenu qu'à un versement de quinze centimes par semaine pour sa participation au fonds de solidarité et aux frais généraux.

Sa suspension ne cessera que cinq jours après qu'il aura recommencé à travailler ou atelier.

Art. 72. En cas de démission, radiation, exclusion, décès, les versements excédant la cotisation minimum sont remboursés au sociétaire ou à ses ayants droit dans les six mois.

Les sommes non réclamées dans ce délai sont acquises à la société.

Art. 73. Les héritiers, créanciers ou ayants-droit des sociétaires ne pourront, en aucun cas, faire apposer les scellés sur les biens et les livres de la société; ils devront s'en rapporter, pour la fixation de leurs droits, aux écritures et inventaires de la Société.

Art. 74. Les présents Statuts sont toujours perfectibles.

Les propositions de modification doivent être portées à l'ordre du jour d'une Assemblée générale et, pour être acceptées, doivent réunir la majorité des deux tiers des membres présents.

Nr. 9 (S. 178).

Aus den Statuten der Syndicalkammer der Hutmacher in Paris 1869[1].

Déclaration de principes.

Prenant pour base l'union, la solidarité corporative et surtout fédérative de toutes les professions;

Pour but, l'affranchissement des travailleurs par les travailleurs eux-mêmes;

Voulant concourir à la solution de ce vaste problème;

La chambre syndicale des ouvriers chapeliers de Paris declare:

Que tous les ouvriers chapeliers, sans distinction, peuvent être admis dans son sein;

Ou'aucune Société existante ne doit figurer en nom directement ou indirectement dans ses Statuts;

Qu'il ne peut être fait de distinction entre ses adhérents;

Que surtout nulle pression ni restriction ne pourront être exercées sur un ou plusieurs ouvriers, soit par la chambre ou un seul adhérent;

Que tous ses efforts tendront à unir et solidariser tous les ouvriers de l'industrie, tant en province qu'à Paris.

La chambre syndicale syndicale s'occupera immédiatement de fédérer toutes les Sociétés de France et fera appel aux ouvriers chapeliers des différentes nations, afin d'établir un lien fédéral qui permette de faire cesser la concurrence que se font entre eux les travailleurs.

Elle étudiera et poursuivra la réalisation de l'établissement d'un tarif proportionnel, tout en travaillant à l'abolition du salariat.

Elle établira une correspondance avec tous les centres chapeliers, afin d'être constamment renseignées sur leur état social.

En créant une bibliothèque, organisant des cours mutuels et industriels, la chambre contribuera puissamment à l'affranchissement intellectuel et moral de ses adhérents. Par ce moyen ils pourront étudier les lois, statuts et règle-

[1]) Nach einem Originalexemplar.

ments dont la connaissance est nécessaire pour arriver à la solution du problème social.

Conformément à ses principes, elle repousse tous dons de quelque mains qu'ils puissent venir.

Comprenant que les caisses de retraite ne peuvent avoir une éfficacité réelle si elles ne sont fondées et dirigées par les travailleurs eux-mêmes,

Elle organisera cette caisse de retraite pour soutenir tous les ouvriers qui, par leur âge ou tout autre cas, seront dans l'impossibilité de travailler.

Dès que ses ressources le lui permettront, elle adoptera les orphelins de ses adhérents, leur fera donner une instruction en dehors de toute influence religieuse, afin d'en faire de bons et honnêtes citoyens.

La chambre syndicale a pour but immédiat:

De former un Conseil syndical chargé de soutenir et défendre, au nom de la collectivité, les intérêts généraux de la corporation, ainsi que les intérêts particuliers des adhérents;

D'éviter que l'ouvrier soit victime d'une juste réclamation (ce qui arrive généralement) par le seul fait de son isolement.

Car une réclamation faite en bonne forme et au nom de la collectivité ne peut qu'être acceptée.

Le syndicat plus compétent que les prud'hommes, interviendra fructueusement (tout en se renfermant dans la plus parfaite impartialité sans blesser la dignité des parties adverses) et arrivera à ce résultat: que la justice sera rendue dans son intégralité la plus parfaite.

Il maintiendra par tous les moyens légaux le taux des salaires, tout en évitant la grève.

Il surveillera officieusement la forme et exécution des contrats d'apprentisage, c'est-à-dire évitera l'exploitation de l'apprenti en renseignant le père de famille sur les conditions acceptables pour le placement de son enfant. Tel est le but que doit avoir et que doit poursuivre la chambre syndicale.

Art. 5. La chambre syndicale protège les intérêts généraux de la corporation et de ses adhérents en particulier, tant au point de vue moral que materiel. La Chambre interviendra toutes les fois qu'elle y sera appelée, dans les discussions et conflits qui pourront avoir lieu entre patrons et ouvriers. Elle se mettra directement en rapports avec les patrons, par voie de délégation, et fera tous les efforts pour arriver à la conciliation des deux parties.

Art. 6. Lorsque la chambre ne pourra arriver à la conciliation et que la réclamation sera reconnue légale par les syndics, elle prendra à sa charge l'affaire en litige, et s'il y a lieu poursuivra par-devant toutes juridictions compétentes. Elle avancera tout ou partie des sommes contestées par le patron.

Art. 7. Un conseil syndical sera elu en assemblée générale, ou dans l'impossibilité d'en reunir une, par le suffrage directe des adhérents.

(Die Art. 8—17 regeln die Functionen des aus 19 Mitgliedern bestehenden Syndicalrathes. Für die Verwaltung der Gesellschaft aber besteht ein besonderer Verwaltungsrath aus 11 Mitgliedern, über den die Artikel 18—27 handeln. Der Beitrag wird durch Art. 28 auf 15 Centimes wöchentlich gesetzt. Art. 30 lautet: la chambre repoussera tous dons, de quelles mains qu'ils puissent venir; les livres seuls seront acceptés pour la bibliothèque. Die Artikel 31—36 betreffen das Einsammeln der Beiträge, die Art. 37—39 die Generalversammlungen. Nach Art. 40 kann die Kammer nicht aufgelöst werden, es sei denn durch höhere Gewalt. Unter den allgemeinen Bestimmungen (Art. 41—46) wird durch Art. 42 festgesetzt, daß die Werkführer weder Mitglieder des Syndikalrathes noch des Verwaltungsrathes sein können.)

Art. 43. Nul sera rayé ou exclu. Ne pourront remplir aucune fonction: 1) Ceux qui ne pourront justifier de trois mois de présence dans une chambre syndicale, soit à Paris ou dans les départements; 2) ceux qui auraient commis des malversations au préjudice soit d'un patron soit d'un camarade; 3) ceux qui auraient été condamnés à des peines afflictives ou infamantes.

Art. additionel. Ultériaurement un règlement fédéral fixera les rapports entre les différentes chambres syndicales, ainsi que l'organisation fédérative.

(Datirt vom 12. December 1869.)

Nr. 10 (S. 182).

Aus den Statuten des Cercle d'études économiques de l'arrondissement de Rouen [1]).

Art. 24. Au point de vue des principes professés par le cercle la grève est considérée comme une hérésie économique, puisque le plus souvent elle jette la perturbation dans la production sans produire jamais l'équilibre que recherche et veut la science sociale. Cependant dans l'état d'anarchie économique où sont plongées les lois de l'échange, le cercle est forcé d'admettre, a son grand regrèt, qu'il est des circonstances où les travailleurs sont forcés de recourir à la grève (qui est la guerre des bénéfices contre les salaires, quelquefois aussi la guerre de ceux-ci contre l'exagération du prix des subsistances dont les causes sont presque toujours synonymes) dans le but d'empècher de porter atteinte aux intérêts généraux des ouvriers, représentés par leurs salaires. Dans ces malheureuses circonstances, le cercle, représentant dans son ensemble et par la composition de son comité les différentes corporations de l'arrondissement, se constituera en comité arbitral des grèves chaque fois qu'elles seront sur le point de se produire, et se portera juge de leur opportunité, c'est à dire, examinera les griefs des intéressés, déterminera la valeur de leurs arguments et décidera s'il y a lieu de les soutenir ou de les abandonner. Dans le premier cas il fera immédiatement appel aux corporations qu'il représente, pour que les secours soient prompts et nombreux, afin que la grève soit de la plus courte durée et son effet efficace.

Art. 25. Quand la grève aura pour motif une augmentation des salaires basée sur l'insuffisance des moyens propres à subvenir aux besoins des familles des intéressés, le cercle examinera attentivement si cette augmentation est bien opportune afin que les ouvriers qui en feraient le „desideratum" de leurs intérêts (!) fassent bien attention si cette augmentation n'aurait pas pour conséquence la déstruction de leur industrie dans nos contrées par la concurrence d'etablissements étrangers de production similaire, en mettant en regard de leur demande le chiffre des bénéfices de ceux qui les occupent.

Art. 26. En aucun circonstance le cercle ne soutiendra des grèves qui auraient pour but d'augmenter le salaire audessus de la moyenne nationale.

(Nach Artikel 28 wird der Cercle, wenn ein Strike den Charakter der Allgemeinheit annimmt, sich an die „sociétés correspondantes" wenden, um „die Dauer und die Wirkungen der Krisis zu mildern". Doch sollen die Arbeiter nach Art. 29 die ihnen zufließenden Unterstützungen als Darlehen betrachten, die möglichst bald zurückzuzahlen seien. Denn die Beziehungen der Arbeiter sollen auf der Gegenseitigkeit der Dienstleistungen beruhen, nicht auf der Wohlthätigkeit, „qui est le palliatif offensant des adversaires de l'affranchissement économique du travail.)"

Art. 31. Le but du cercle étant de travailler sans relâche à l'affranchissement pacifique du travail par l'étude qui est le travail par excellence, il sera créé, si tôt que ces circonstances le permettront, une école de professorat pour les ouvriers intelligents qui se destineraient à la propagande orale des principes économiques admis par le cercle.

(Die Internationale wird gar nicht genannt; aber im Art. 23 heißt es in Betreff der Congresse: Da die allgemeinen Interessen der Arbeiter des Bezirks logischer Weise mit denjenigen der Arbeiter der anderen Länder wirthschaftlich verbunden seien, so werde das Comité, so oft an den Verein eine Einladung zu einem Congreß oder einer volkswirthschaftlichen Versammlung in einer französischen oder einer anderen

---

[1]) Nach einem Originalexemplar von 1869 mit dem Stempel „Association internationale des travailleurs. Groupe rouennais".

Stadt des Continents erfolge, sofort die Generalversammlung einberufen und dieselben über die Betheiligung entscheiden lassen.)

Nr. 11 (S. 200).

Aus den Statuten der Syndicalkammer der Sattler in Paris (1877)[1].

Préambule. La Chambre syndicale des ouvriers de la sellerie de Paris déclare que tout ouvrier, de quelque pays qu'il soit, peut être adhérent à la Chambre syndicale, attendu que la solidarité des travailleurs doit être universelle.

Le but de la Chambre syndicale est: d'établir des rapports constants entre les ouvriers de notre profession, leur apprendre à se connaître, à s'apprécier et les préparer ainsi à la pratique de la solidarité morale et matérielle; — étudier les moyens de constituer des assurances mutuelles contre le chômage, la maladie, les infirmités et la vieillesse; — faire tous ses efforts pour améliorer le travail, organiser des sociétés coopératives de production et de crédit et en un mot, améliorer tout ce qui touche aux intérêts de l'ouvrier; — s'occuper de la formation d'une commission mixte, mi-partie d'ouvriers, mi-partie de patrons, pour traiter les questions de salaire, règlement et salubrité des ateliers, l'expertise du travail et toute cause de dissidence entre patrons et ouvriers; — étudier l'enseignement professionel pratique, étudier sérieusement les questions d'apprentissage à cet égard. Le Conseil donnera tous les renseignements que les intéressés voudront bien lui demander. Enfin le Conseil ou une commission spéciale s'occupera d'étudier les lois qui concernent les ouvriers, afin de les porter à la connaissance des intéressés.

Constitution. Art. 1. Il est formé entre tous ceux qui adhéreront aux présents statuts une Chambre syndicale représentée par un Conseil syndical.

Art. 2. Pour faire partie de la Chambre syndicale, il faut être présenté par un sociétaire, ou avec des pièces constatant que l'on est ouvrier sellier. Un sociétaire devenant patron sera pour cela seul considéré comme démissionnaire, de même qu'un ouvrier marchandeur, qui ne payerait pas les tarifs acceptés par les ouvriers de l'atelier.

A cet effet, le Conseil statuera sur les plaintes portées par un ou plusieurs sociétaires.

Art. 4. Le Conseil syndicale à pour objet de défendre les intérêts matériels et moraux de la corporation. Il donnera tous ses soins à ce que le salaire soit toujours rémunerateur, d'un rapport constant avec les progrès de la civilisation, et que son taux corresponde avec la valeur réelle du travail. Il pourra conseiller des mesures qu'il jugera utiles et équitables, sans porter aucune atteinte à la liberté individuelle de ses sociétaires et au libre exercice du travail.

Art. 6. Le Conseil est composé de dix-huit membres élus à la majorité des suffrages. Le Conseil se réunit le premier et le troisième mercredi de chaque mois, et, en cas d'urgence, il se réunit plus souvent. Il administre la Société dans les limites tracées par les statuts. Les Syndics sont élus pour un an, et renouvelables par moitie tous les six mois. Le premier semestre, on procédera au tirage au sort des neuf membres sortants. Ils sont rééligibles une seule fois; ils peuvent être élus de nouveau, après six mois d'interruption. Pour être élu il faut jouir de ses droits civils et savoir lire et écrire. Chaque membre du conseil est toujours révocable par décision de l'assemblée générale, et par un vote comptant les deux tiers des membres présents, après avoir entendu le Syndic dans sa defense.

Art. 7. Le Conseil syndical est présidé, à tour de rôle, par un Syndic et par voie de tirage au sort. Tous syndics manquant à trois réunions consécutives du Conseil, sans excuse valable, sont considérés comme démission-

---

[1]) Nach einem Originalexemplar.

naires. Les fonctions de Syndic sont gratuites; cependant le Conseil pourra allouer une indemnité à ceux de ses membres qui, par décision, auraient été obligés d'interrompre leurs travaux pour consacrer leur temps aux intérêts de la société ....

Art. 8. Le bureau de renseignements est ouvert le mercredi et le vendredi de chaque semaine de huit heures et demie à dix heures du soir. Chaque syndic à tour de rôle fera le service du bureau. Il recevra les demandes et offres d'emploi qui seront inscrites sur un livre special, et il donnera tous les renseignements que les sociétaires voudront bien lui demander.

Art. 9. Le Conseil syndical nomme dans son sein son secrétaire et son adjoint, le secrétaire de la chambre syndicale et son adjoint, le trésorier, le trésorier adjoint et l'archiviste.

Art. 11. Il est alloué au secrétaire de la Chambre syndicale pour retribution de ses fonctions, une somme de 5 francs par mois ..... Le trésorier ne pourra garder en caisse une somme supérieure à 150 francs ....

Art. 15. Une commission de contrôle de sept membres nommés en assemblée générale surveille les actes du Conseil syndical. Elle se réunit une fois par mois. Elle se fait présenter les procès verbaux des réunions du Conseil. La Commission de contrôle peut faire ajouter des questions à l'ordre de jour et en donne les motifs .....

Art. 16. Le Conseil syndical, sur la demande d'un sociétaire soutiendra ses droits devant les conseils des prud'hommes ou devant toute autre juridiction, lorsqu'il s'agira des questions de travail et du salaire. En outre il se chargera de faire exécuter les jugements des prud'hommes au nom des sociétaires. En cas de besoin, une somme d'argent sera avancée à l'ouvrier poursuivant pour lui permettre d'attendre la dite exécution. En cas de blessures recues pendant l'exercice de son industrie, entrainant incapacité de travail, le Conseil syndical soutiendra les droits du sociétaire, poursuivra en son nom, par-devant les tribunaux, s'il y a lieu, après avoir pris l'avis de son Conseil judiciaire, les auteurs de ces blessures.

Art. 17. Le Conseil syndical se préoccupera de maintenir les usages qui régissent le contrat d'apprentissage, d'en réformer les abus et d'en assurer l'exécution entre les parties.

Les Syndics devront veiller à ce que les apprentis des professions du Syndicat ne fassent pas un apprentissage de spécialité, mais au contraire, qu'ils apprennent dans chaque partie de la sellerie tout ce qui se rattache à la partie pour laquelle ils ont fait leur contrat.

Les apprentis pourront être admis membres de la Chambre syndicale sans payer de cotisation excepté le prix du livret pour leur inscription, et ne pourront prendre part aux discussions, ni aux votes.

Art. 18. Dès que ses ressources le lui permettront, le conseil instituera une bibliothèque et des cours professionnels théoriques et pratiques. Des conférences seront organisées pour l'étude des lois concernant les intérêts professionnels.

Art. 19. Chaque sociétaire est astreint au payement d'une cotisation mensuelle de 50 centimes ...

Art. 20. Le Conseil statuera sur les demandes d'admission, sauf recours à l'assemblée générale .... Un sociétaire qui porterait atteinte à la considération comme aux intérêts de la société, pourra être exclu après avoir été convoqué et entendu par le Conseil; néanmoins, l'exclusion ne sera définitive qu'après un vote de l'assemblée générale qui statuera sur la durée de l'exclusion ....

Art. 21. Les sociétaires de chaque atelier choisissent leur collecteur parmi eux ...

Art. 22. Quand les fonds en caisse seront suffisamment élevés, le Conseil syndical réunira en assemblée générale les sociétaires de la Chambre syndicale pour discuter dans quelle partie ou spécialité de la sellerie l'atelier cooperatif de production pourra être formé. Une commission de 15 membres

sera nommée pour élaborer les statuts de la Société coopérative. Le Conseil syndical contrôlera les actes de la société.

Art. 23. Les fonds de la Société coopérative etant formés par la Chambre syndicale, les sociétaires de la Chambre seront tous associés à la société productive . . . . .

Art. 24. Le Conseil syndical fera tous ses efforts pour prévenir les grèves générales ou partielles, en proposant aux patrons la création d'un tribunal d'arbitrage composé mi-partie d'ouvriers, mi-partie de patrons, lequel statuera sur ce qui pourrait amener des conflits de cette nature et les écarter . . .

Art. 25. Quatre assemblées générales auront lieu chaque année . . .

Art. 31. Nul membre de la Chambre syndicale ne pourra réclamer sa quote-part dans la liquidation de la société, si elle venait à se produire. En cas de liquidation les fonds restant en caisse seront déposé provisoirement à la caisse des dépôts et consignations jusqu'à une prochaine réorganisation.

Nr. 12 (S. 211).

Aus den Beschlüssen des Arbeitercongresses zu Lyon (1878)[1].

Les deux commissions chargées de formuler les resolutions sur les chambres syndicales et les associations, ayant pris connaissance des conclusions de tous les orateurs ayant traité ces sujets, ont décidé, qu'en raison de la connexité de ces deux questions il y avait lieu de se fondre en une seule et même commission. Les chambres syndicales étant le point de départ de toutes les autres organisations; leur nécessité ayant été etablie par tous les orateurs, nous soumettons au Congrès les revolutions suivantes:

1. Les délégués au Congrès et tous ceux qui sont convaincus de l'efficacité du groupement corporatif, sont invités à faire tous leurs efforts et à prendre, au besoin, l'initiative pour l'organisation de Chambres syndicales agricoles ou industrielles, uniprofessionelles dans les grands centres, communes à plusieurs ou à toutes les professions dans les localités où cela sera jugè utile.

2. Le Congrès est d'avis, que les syndicats ne rendront tous les services qui en découlent, que le jour où toutes les Chambres syndicales seront unies solidairement par la fédéralisation dans chaque centre et entre les différentes localités.

3. Les Chambres syndicales doivent avoir pour objet: a) la régularisation de la production; — b) le maintien des salaires et la défense des intérêts généraux par la résistance juridique, et la mise à l'interdit des établissements reconnus comme rompant l'équilibre entre les nécessités des travailleurs et les exigences du capital; — c) le placement des ouvriers et apprentis; — d) l'enseignement professionnel; — e) la surveillance des apprentis; — f) la mise à l'étude continuelle des moyens pratiques pour la création des caisses de chômage, d'assurances mutuelles contre les risques de la vie industrielle ou agricole, les maladies et la vieillesse.

4. Les syndicats ne devront pas oublier que le salariat n'étant que l'état transitoire entre le servage et un état innommé, il devront mettre tout en oeuvre pour l'établissement de sociétés générales de consommation, de crédit et de production, appuyées sur un contrôle sérieux, dont l'absence est la cause des insuccès passés.

5. Le Congrès conclut à l'abrogation de toutes les lois restrictives des droit de réunion et d'association.

---

[1]) Séances du (2.) congrès ouvrier de France, p. 594.

Nr. 13 (S. 230).

Statuten und Reglement des gemischten Syndicalrathes der Schreibpapier-Industrie in Paris[1]).

Art. 1. Il est établi un Conseil syndical mixte composé de cinq membres de la Chambre syndicale du papier, formant le deuxième Comité, et de cinq membres du Conseil syndical de la Société des ouvriers papetiers et régleurs. Ce Conseil a pour mission de concilier tout différent qui pourrait s'élever à raison du travail, entre un patron et un ouvrier, et serait volontairement porté devant lui, avant tout recours à la juridiction des prud'hommes. Un jour fixe de chaque semaine sera déterminé pour les séances du Conseil syndical; mais il ne se réunira que sur convocation et qu'autant qu'il y aurait des contestations à examiner. Pour l'examen des dites contestations, il snffira de six membres au plus, dont trois patrons et trois ouvriers. Le Conseil établira l'ordre de ses séances, et le roulement des membres qui assisteront à chacune d'elles.

Art. 2. En cas de conflit entre le groupe entier des ouvriers et celui des patrons, le Conseil mixte devra se réunir et tenter tous les efforts pour rétablir la bonne entente et prévenir les grèves.

Art. 3. La Chambre syndicale du papier, instruite que le Conseil syndicale des ouvriers papetiers et régleurs s'occupe de placer les ouvriers en chômage, en donnera avis à ses adhérents, en les invitant à s'adresser à ce Conseil quand ils auront besoin d'ouvriers.

Art. 4. Le Bureau du Conseil syndical mixte se compose d'un président et d'un secrétaire, qui seront élus pour un an, et pris indistinctement, l'un parmi les patrons, l'autre parmi les ouvriers.

Art. 5. Les séances du dit Conseil auront lieu à huit heures et demie au siége de l'Union nationale du commerc et de l'industrie. Le dit conseil ne se réunira qu'autant qu'il sera saisi d'une ou de plusieurs affaires, et sur convocation spéciale ordonnée par le président.

Art. 6. Le service sera fait par quatre membres, deux membres ouvriers et deux membres patrons, en outre du président et du secrétaire. Il se fera à tour de rôle, par ordre alphabetique. Il durera deux mois pour chacun; seulement, à la fin du premier mois sortiront, en suivant l'ordre alphabétique des noms, un patron et un ouvrier, lesquels seront remplacés, toujours en observant le même ordre, par un patron et un ouvrier, et a la fin du second mois sortiront le patron et l'ouvrier qui auront deux mois de service, pour ainsi continuer chaque mois.

Art. 7. Une réunion de tous les membres du Conseil aura lieu le deuxième mardi de chaque trimestre, et les questions intéressant l'industrie de la papeterie seront portées à l'ordre du jour, pour y être examinées en commun.

---

[1]) Nach einem Originalexemplar.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Die amerikanischen Gewerkvereine.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XVIII.

Die Amerikanischen Gewerkvereine.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1879.

Die

Amerikanischen Gewerkvereine.

Von

Henry W. Farnam.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1879.

Inhaltsübersicht.

Wer irgend eine Periode der Europäischen Geschichte erforschen will, oder irgend eine historische Thatsache aus der Vergangenheit der alten Welt zu beschreiben unternimmt, findet in der Regel reichliche Quellen und eine volle Literatur. An Büchern fehlt es nicht. Oft wird er geradezu von der Zahl der Werke, die er wenigstens erwähnen muß, verwirrt und ermüdet; im schlimmsten Falle sind Vorgänger da, die ihm den Weg deuten und den Boden vielleicht schon für seine Thätigkeit vorbereitet haben.

Ganz anders, wer sich vornimmt, sociale Erscheinungen in der neuen Welt zu schildern. Hier ist Alles noch vollständig Urwald. Auch die rohesten Vorarbeiten, das Abhauen der Bäume, die Entfernung der Wurzeln und Steine sind noch nicht besorgt worden; er muß von unten herauf Alles selber machen.

Ueber die amerikanischen Gewerkvereine ist bis jetzt so gut wie Nichts geschrieben worden, höchstens finden sich hie und da vereinzelte Angaben.

In den Berichten der Arbeitsstatistischen Büreau's von Massachusetts, Pennsylvania und Ohio ist der Gegenstand zuweilen berührt, aber nicht einmal für ein kleines Gebiet erschöpfend behandelt. Die industrielle Geschichte der Vereinigten Staaten von Bolles [1]) widmet unserm Thema zwei Capitel, ohne über Allgemeinheiten hinauszukommen. Das Buch von Herrn von Studnitz über die amerikanischen Arbeiterverhältnisse stützt sich für seine Beschreibung der Gewerkvereine vornehmlich auf die schon erwähnten Berichte und auf vereinzelte Statuten. Irgend etwas Ausführliches und Systematisches ist uns in der ganzen Literatur nicht begegnet.

Was dann unsere Quellen betrifft, so sind sie in der Regel lebende Menschen. Gedruckte Statuten, Zeitungsnotizen 2c. kommen hinzu; staatliche Untersuchungen existiren aber fast gar nicht, auch sind die Berichte der Gewerkvereine selber nicht ausführlich und oftmals nach einigen Jahren nicht leicht aufzufinden.

Zur Ehre unserer lebenden Quellen muß nun gesagt werden, daß sie sich meistens durch eine musterhafte Pünktlichkeit in ihrer Correspondenz und durch eine freundliche Mittheilsamkeit im mündlichen Verkehr, auszeichnen. Mit Ausnahme eines Einzigen (der aus dem Verfasser einen kleinen Gewinn zu ziehen hoffte und sich erbot ihm eine Beschreibung seines Vereins für $ 25.00 zu schreiben) haben sich die Führer im höchsten Grade zuvorkommend und frei-

[1]) Albert S. Bolles: Industrial history of the United States. 1879.

gebig gezeigt. Einer erstattete sogar den Abonnements-Preis seiner Zeitschrift zurück, schrieb den Verfasser dennoch als Abonnent ein und schickt ihm regelmäßig die Schrift. Diesen Vorstehern hat der Verfasser viel zu verdanken. Nichtsdestoweniger ist der Briefwechsel ein rohes Mittel der Forschung; wer aber mündliche Aussagen sucht, muß in unserm großen Lande weit reisen, um wenige Leute zu sprechen; dann reicht das Gedächtniß auch des ältesten Handwerkers nicht sehr weit zurück und viel beschäftigte Leute denken selten daran, die Zeugnisse ihrer Thätigkeit aufzubewahren; kurz die Arbeit ist langsam und das Resultat nicht immer zuverlässig.

Gewöhnlich wünscht der Gewerkvereinler, daß die Beschreibung seines Vereins nicht nur wahr, sondern auch günstig sei, und deßhalb, wo es sich um Schätzungen handelt, schätzt er selten zu niedrig. In einigen Fällen habe ich den Verdacht, daß die Angaben der Mitgliederzahl bedeutend zu hoch gegriffen sind; aber in Ermangelung einer Formel für die Correctur muß man sie so lassen, wie sie gegeben sind.

Endlich ist die jetzige Zeit für unsere Untersuchung sehr ungünstig; alle Gewerkvereine leiden unter dem Druck schlechter Geschäfte und allgemeiner Arbeitslosigkeit und manche Leute, die sich früher für die Sache bethätigten, haben ihr Interesse jetzt verloren.

Für eine Geschichte der amerikanischen Gewerkvereine liegt also das Material nicht vor; auch nicht für eine Statistik ihres jetzigen Zustandes. Wir begnügen uns daher damit, zuerst auf die rechtlichen und wirthschaftlichen Bedingungen hinzuweisen, unter denen sie aufgewachsen sind; darauf folgt eine Schilderung, meistens chronologisch geordnet, der einzelnen Vereine, der sich eine Betrachtung ihrer Thätigkeit und Wirkungen anschließt.

I.

Das Amerikanische Recht legt den Gewerkvereinen wenige Schranken auf. Als freiwillige Vereine können sie sich überall organisiren ohne irgend welche Genehmigung oder Aufsicht Seitens des Staates. In Connecticut bestimmt ein besonderes Gesetz, daß solche Vereine, auch ohne corporative Rechte zu erlangen, juristische Personen sind, die in ihrem eigenen Namen klagen und verklagt werden dürfen und daß das Eigenthum der Mitglieder für Vereinsschulden nicht in Anspruch genommen werden darf. Die Mehrzahl der Gewerkvereine existiren einfach unter diesen Bedingungen. Es können aber auch corporative Rechte, worunter besonders das Recht Grundeigenthum zu erwerben verstanden wird, ohne große Mühe erlangt werden. Das geschieht im Allgemeinen durch einen Freibrief (Charter) von der Legislatur des Staates. Die einzelnen Staaten (denn ihnen und nicht dem Bunde fällt die Regelung dieser Angelegenheit anheim) haben aber vielfach dieses Verfahren überflüssig gemacht und allgemeine Normen aufgestellt, unter denen auch von untergeordneten Behörden Freibriefe ertheilt werden dürfen. In Connecticut z. B. wird verlangt, daß ein Exemplar des Statuts beim Secretary of the State und ein anderes bei der Gemeindebehörde des Orts, in welchem der Verein seinen Sitz hat, hinterlegt werde. Dadurch wird unter Anderm das Recht erlangt, „bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben, dessen jährliche Rente die Summe von $ 3000.00 nicht übersteigt." Das

Recht der Prüfung und Verwerfung liegt den genannten Behörden nicht ob. Aehnlich ist das Gesetz in Ohio. In Pennsylvania werden Freibriefe von den Gerichten bewilligt und zwar entweder vom obersten Gerichte des Staates (Supreme Court) oder von den Grafschaftsgerichten. Im ersteren Falle muß das Statut eine schriftliche Bescheinigung seiner Rechtmäßigkeit zuerst vom Generalstaatsanwalt und dann vom Gericht selber erlangen; dann wird es dem Gouverneur und von diesem dem Secretary of the State zur Einschreibung übergeben. Wird das Grafschaftsgericht angegangen, so muß es das Statut prüfen und wenn es die Zwecke rechtmäßig findet, eine Bekanntmachung darüber drei Wochen lang in einer Zeitung der Grafschaft abdrucken lassen. Wird kein Einwand während dieser Zeit eingebracht, so wird der Freibrief bewilligt. Der Verein hat dann das Recht, Grundeigenthum zu erwerben, dessen jährliche Rente $ 20,000.00 nicht übersteigt. In New-York existirt ein besonderes Gesetz für gesellige Vereine (social and recreative societies), welches folgende Bedingungen aufstellt: Ein notariell beurkundeter Schein, der Namen, Zweck, Vorsteher 2c. des Vereins enthält, muß von einem der Richter des Bezirks, in dem der Verein seinen Sitz hat, mit seiner Genehmigung indossirt werden. Dieses Schriftstück wird dann sowohl vom Secretary of the State, als von einem Grafschaftsbeamten eingeschrieben. Der so inkorporirte Verein darf Grundeigenthum bis zum Werthe von $ 50,000.00 und bewegliches Eigenthum bis zum Werthe von $ 75,000.00 erwerben. Das jährliche Einkommen des Vereins hieraus darf aber nicht mehr als $ 10.000,00 sein. Die Curatoren (Trustees) haften für die Schulden der Gesellschaft, wenn dieselben innerhalb eines Jahres fällig sind und wenn innerhalb eines Jahres darauf geklagt wird.

Diese Beispiele geben einen Begriff von der Mannigfaltigkeit der Gesetze über Corporationen, zugleich aber von der Leichtigkeit, mit welcher Corporationsbefugnisse erlangt werden.

Die öconomischen Verhältnisse sind der Bildung von Gewerksvereinen vielfach sehr günstig. Die Tendenz nach der Großindustrie ist hier noch ausgeprägter als in Europa. Der kleine Handwerker kann mit den zahllosen neuen Maschinen, deren Anschaffung nur dem Capitalisten möglich ist, nicht concurriren und viele Zweige, die in Europa noch ziemlich allgemein der Kleinindustrie verblieben sind, wie die Uhrenfabrication und das Schuhmachergewerbe, werden hier fast ausschließlich im Großen betrieben. Das Alles bringt die Arbeiter gleich in Massen ihren Arbeitgebern gegenüber, wo sie also machtlos sind, wenn sie sich nicht verbinden. Ferner reizt der lebhafte Concurrenzkampf zwischen den Corporationen und die gewöhnlich folgende Combination zur Nachahmung. Der Tarifkrieg der Eisenbahnen wurde im vorigen Herbst soweit geführt, daß die Fahrt von Cincinnati nach New-York, eine Strecke von über 750 engl. Meilen, bloß $ 1.00 kostete. Das dauerte allerdings nur einige Tage, denn bald verständigten sich die Bahnen, und die Leute, die durch den niedrigen Tarif verlockt wurden, nach New-York zu reisen, mußten für die Rückfahrt den vollen Betrag, $ 18, bezahlen. Durch solche Vorfälle werden den Arbeitern die Vorzüge der Verbindung auf das Schlagendste dargethan.

Wenn aber diese Verhältnisse dazu geeignet sind, Gewerkvereine ins Leben zu rufen, so gibt es doch andere, die ebenso geeignet sind, diese Vereine zu schwächen und ihnen die Festigkeit zu entziehen, wenn sie einmal entstanden sind.

Der Vorrath an unbewohntem Lande im Westen ermöglicht es Jedem, dem seine Stellung als Lohnarbeiter nicht behagt, sich der Tyrannei seines Brodherrn zu entziehen und selbstständig zu leben. Er wird freilich nicht immer dadurch an Behaglichkeit des Lebens gewinnen, aber er wird wenigstens unabhängig sein; er braucht sich daher niemals zu beklagen, daß er als Lohnarbeiter zur Sclaverei verurtheilt sei. Er hat immer die Aussicht, Etwas für sich zu beginnen und durch die Möglichkeit dieser Zuflucht wird ihm der Gewerkverein entbehrlicher. Ferner ist der Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern etwas gar nicht Seltenes in den Vereinigten Staaten; der Amerikaner lernt rasch und liebt den Wechsel, wenn er darin einen pecuniären Vortheil erblickt: er geht also mit der größten Leichtigkeit von einem Geschäft in s andere. Das wirkt nun zweifach ungünstig für die Gewerkvereine. Einmal tritt keiner dem Verein bei mit der Absicht, sein ganzes Leben lang darin zu bleiben; er kann jederzeit sein Gewerbe und seinen Wohnort wechseln; er muß sich also leicht davon ablösen können. Unvereinbar mit dieser Möglichkeit sind aber Einrichtungen, von denen er erst nach Jahren Vortheil ziehen kann, wie Krankencassen, Altersversorgungscassen, Cassen für Unfälle und dergleichen, lauter Dinge, welche die Hauptanziehungsmittel der englischen Vereine sind. Daher sind solche Kassen, wenn sie überhaupt existiren, fast ausnahmslos getrennt von einander und von der Generalcasse, und der Beitritt beruht auf dem Belieben der Mitglieder. Dadurch geht ein wirksames Bindemittel und zugleich ein Erhaltungsmittel des Vereins verloren. Denn wenn jedes Mitglied die Aussicht hat, während einer schlechten Zeit Unterstützung von seinem Verein zu bekommen, so wird es seine Beiträge zahlen, so lange es ihm irgend wie möglich ist. Wenn es aber keine bekommt und sieht, daß es auch keine Aussicht auf höhern Lohn gibt, so wird es leicht, wenn die Geschäfte schlecht sind, abfallen. Daher sind unsere Gewerkvereine so sehr empfindlich gegen Geschäftsstockungen. Viele haben durch die Krisis von 1873 einen Schlag erhalten, von dem sie sich wohl nicht wieder erholen werden und Alle haben mehr oder weniger gelitten. Es scheint alle Mühe ihrer Führer umsonst gewesen zu sein. Einer, der vor einigen Jahren als erster Kenner von Gewerkvereinen in den Vereinigten Staaten galt, schrieb mir neulich: „Seit 6 Jahren habe ich der Arbeiterbewegung weder Aufmerksamkeit geschenkt, noch mich mit ihr beschäftigt. Im Februar 1873 zog ich mich vollständig von meiner früheren, regen Arbeit in dieser Richtung zurück, da ich meinen letzten Dollar in einer Sache vergeudet hatte, in der meine ernste Thätigkeit nicht gewürdigt und keine hinreichende Unterstützung mir gewährt wurde. Ich kehrte dann zu meiner Arbeit als Handwerker zurück, um mich und meine Frau zu ernähren, in der vollen Absicht, nichts mehr mit der Arbeiterbewegung zu thun zu haben." Dieser Rückschritt der Arbeiterbewegung ist aber dasselbe, wie der Rückschritt der Gewerkvereine; beide leiden von der allgemeinen Geschäftsschwüle und ich habe keinen Zweifel, daß sobald eine größere Nachfrage nach Arbeit entsteht, beide wieder Kraft gewinnen werden. Wenn es nun möglich wäre, weitgehende Versicherungscassen in die Vereine aufzunehmen, so wären sie solchen Stockungen nicht ausgesetzt, aber bei der Beweglichkeit des wirthschaftlichen Lebens scheint das vor der Hand nicht ausführbar.

Ein zweiter, aus dieser Quelle entspringender Nachtheil ist, daß gerade die klügsten Führer die ersten sind, die den Verein verlassen. Das liegt in der



Sache. Wer den Kopf hat, einige Tausend seiner Mitarbeiter ordentlich zu führen, der kann es zu etwas Bessern bringen, als die Präsidentschaft eines Gewerkvereins, und gibt sein Gewerbe auf, sobald sich eine bessere Gelegenheit bietet. Diese Thatsache erklärt das rasche Wachsthum und den plötzlichen Verfall so vieler unserer Vereine; ihr Geschick ist oftmals an einen einzigen Mann geknüpft, und es ist ein Wunder, wenn dieser Einzige mehr als ein paar Jahre lang sich mit seiner Stelle begnügt. So ist z. B. der frühere Präsident des Böttchervereins jetzt Advocat in Cleveland; der frühere Präsident des Vereins der Maschinenbauer wurde zuerst Mitglied des Landtags von Ohio und bekleidet jetzt eine Stellung unter der Regierung der Vereinigten Staaten. Der Schatzmeister des Vereins der Former ist in der Stadtregierung von Brooklyn angestellt; der frühere Secretär desselben ist Chef des Arbeitsstatistischen Büreau's von Ohio; der Gründer des einst mächtigen Schuhmachervereins der Knights of St. Crispin ist jetzt selber Schuhfabricant in Milwaukee; der frühere Secretär der Granithauer sitzt im Congreß; die tüchtigen Setzer werden oftmals Zeitungsredacteure, und so lösen sich immer die begabtesten Elemente von den Gewerkvereinen ab. Daher der unstetige Charakter der Vereine, der Mangel an dem gesunden Conservatismus der Engländer.

Die Verhältnisse nun, die diese Zustände hervorbringen, nehmen mit der Verdichtung der Bevölkerung fortwährend ab. Aber es wird wohl noch lange dauern, bis die Berufsclassen so fest sich gestalten, wie in der alten Welt, und bis dahin kann man nicht erwarten, daß die Gewerkvereine ihren etwas ephemeren Charakter verlieren.

II.

Der Anfang unserer Gewerkvereine fällt in die Zeit, da die Englischen Vereine sich zu amalgamiren und ihren modernen Charakter anzunehmen begannen. Allerdings hatten wir auch früher Gewerkvereine. Es soll sogar eine Zeitung gegeben haben, die unter dem Namen „The Trades Unionist" in den dreißiger Jahren in New-York erschien; aber diese Vereine, die damals existirten, waren wohl meistens locale und vereinzelte Bildungen, die daher nur locale Spuren hinterlassen haben.

Unter den großen, vielverzweigten Vereinen, die jetzt noch am Leben sind, ist der älteste der Verein der Drucker, die „International Typographical Union". Gegründet wurde er im Jahre 1850 unter dem Namen „National Typographical Union". Seit 1869 erstreckt er sich auch über Canada und daher das Prädicat International, welches bei den amerikanischen Gewerkvereinen allgemein in diesem Sinne gebraucht wird.

Dieser Verein war vor wenigen Jahren sehr einflußreich und mächtig, ja so sehr seiner Macht bewußt, daß er anfing tyrannisch zu werden und das ganze Gewerbe controliren zu wollen. Theils in Folge der dadurch erregten Feindschaft der Druckereibesitzer, theils in Folge der allgemeinen Arbeitslosigkeit seit der Krisis von 1873 ist er vielfach zurückgegangen. Er soll noch über 100 Zweige zählen (die höchste Logennummer war 198), aber die Mitgliederzahl ist von gegen 8000 im Jahre 1876 auf etwa 6000 gesunken; und mit den Finanzen steht es nicht besser, wie aus folgender Uebersicht erhellt

	1874.	1875.	1876.	1877.	1878.
Einnahmen $	3.931.27 —	3.668.90 —	4.214.76 —	1.931.01 —	1.386.50.
Ausgaben	2.155.50 —	1.600.54 —	3.252.20 —	2.109.30 —	1.704.95.

In den zwei letzten Jahren zeigt sich also geradezu ein Deficit. Daß der Verein sich diesen Rückgang in großem Maße selber zu verdanken hat, ist kaum zu bezweifeln, wenn wir einige Bestimmungen seines Statuts betrachten. Dort heißt es z. B.: „Ein untergeordneter Verein hat das Recht zu bestimmen, in welcher Werkstatt seine Mitglieder arbeiten dürfen, ungeachtet irgend welcher besondern Umstände"; ferner: „Ein Mitglied eines Zweigvereins darf nicht in einer statutwidrigen, oder „rat" Werkstatt arbeiten, auch wenn er Eigenthümer oder Actionär derselben ist, ohne die Erlaubniß seines Vereins." Noch ein Beispiel: „Die Eigenthümer oder Aufseher von Druckanstalten haben das Recht, ihre Arbeiter nach Belieben in Dienst zu nehmen und zu entlassen, insofern sie sich nach den Gesetzen und Regeln des Zweigvereins, in dessen Sprengel die Werkstatt sich befindet, richten und die Entlassung nicht wegen Befürwortung von Vereinsgrundsätzen geschieht." Die Besitzer sollen also nicht solche Setzer anstellen, die ihnen brauchbar und nützlich sind, sondern solche, die unter den Regeln eines rein localen Vereins zulässig sind. Als natürliche Folge haben sie sich entschlossen, ihre Geschäfte selbst zu verwalten, und viele der größten Zeitungen nehmen jetzt gar keine Vereinsmitglieder in Dienst.

Die Aufnahmebedingungen sind etwas strenger, als in der Mehrzahl der amerikanischen Gewerkvereine. Es wird eine Lehrzeit von fünf Jahren gefordert und es wird den Zweigen empfohlen, 20 Jahre als Minimalalter anzunehmen. Eine Beschränkung des Geschlechts existirt nicht. Ein weiblicher Druckerverein ist auf dem Delegatentag vertreten und ein im Jahre 1877 gemachter Antrag, Frauen vom Verein auszuschließen, wurde zurückgewiesen.

In ihrer allgemeinen Verwaltung ist die Typographical Union der Typus amerikanischer Gewerkvereine.

Zur jährlich tagenden Delegatenversammlung sendet jeder Localverein wenigstens einen Abgeordneten: Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern schicken zwei, mit mehr als 500 Mitgliedern drei und mit mehr als 1000 Mitgliedern vier. Die nothwendigen Ausgaben ihrer Delegaten bestreitet jeder Localverein für sich. Wer einmal als Abgeordneter fungirt hat, bleibt ständiges Mitglied der Versammlung auch ohne nochmaliges Mandat, darf aber in diesem Falle nicht stimmen. Der Delegatentag hat nun nicht nur die höchste Macht in der Union inne, sondern er ist selbst die Union und wird überall im Statut als solche bezeichnet: für die Gesammtheit der Mitglieder der verschiedenen sogenannten „Untergeordneten Vereine" gibt es somit keinen Namen, nur für den von ihnen beschickten Congreß. Man kann also genau genommen nicht von einem Internationalen Druckerverein sprechen, sondern nur vom Congreß einer Internationalen Föderation von Localvereinen.

Die jährliche Versammlung findet im Juni statt, in dem Orte, der im vorhergehenden Jahre als Sitz derselben bestimmt worden ist und dauert gewöhnlich mehrere Tage. Dort werden die Berichte der Beamten entgegengenommen, Streitfälle entschieden, Gesetze erlassen und Veränderungen der Verfassung vorgenommen; die Abstimmung über letztere geschieht aber erst in der

nächstfolgenden Sitzung nach deren Antrag, und sie müssen $^3/_4$ der Stimmen erhalten, außer wenn die Versammlung sie gleich einstimmig annimmt. In derselben Versammlung werden auch jährlich die Beamten gewählt. Diese sind ein Präsident, zwei Vicepräsidenten, ein Secretär-Schatzmeister und ein correspondirender Secretär. Der Präsident führt den Vorsitz bei den Versammlungen des Delegatentages, entscheidet Streitfälle zwischen verschiedenen Vereinen und übt eine allgemeine Aufsicht über das Wohl der Organisation aus. Sein Gehalt ist klein im Vergleich zu dem in andern Vereinen üblichen Gehältern und beträgt $ 200.00 jährlich, früher $ 300.00. Der Secretär-Schatzmeister bezieht jetzt $ 400.00, früher $ 600.00.

Für die regelmäßige Einnahme des Vereins gibt es eine jährliche Kopfsteuer von 25 Cents. Außerdem wird für jeden an einen neuen Zweig verliehenen Freibrief eine Gebühr von $ 5.00 entrichtet.

Die Steuer scheint auf den ersten Anblick sehr gering zu sein. Man muß aber bedenken, daß gar keine Wohlthätigkeits- oder Unterstützungscassen mit dem Verein verbunden sind; der Entwurf einer Beerdigungscasse soll im nächsten Abgeordnetentag berathen werden; bis jetzt gibt der Verein Nichts für milde Zwecke aus. Seine regelmäßige Thätigkeit ist daher sehr beschränkt. Sein Zweck scheint nur darin zu bestehen, die verschiedenen Localvereine zu verbinden, um gemeinschaftlich bessere Lohnbedingungen zu erlangen.

Ein Mittel zu diesem Zweck sind nun Arbeitseinstellungen, gegen die der Verein sich durchaus nicht unbedingt erklärt. „Der Verein," heißt es im Statut, „betrachtet Strikes als unzweckmäßig, außer wo die Regeln und Grundsätze des internationalen, oder eines untergeordneten Vereins verletzt worden sind." Um in diesem Falle aber mit Erfolg kämpfen zu können, wurde auf dem Delegatentage von 1878 ein Fonds besonders für diesen Zweck gebildet, „in Erwägung, daß der verderbliche Ausgang fast aller Arbeitseinstellungen, die von den verschiedenen Zweigvereinen der International Typographical Union unternommen worden sind, ausnahmslos einem Mangel an den in solchen Fällen nothwendigen Kriegsmitteln, nämlich Geld, zugeschrieben wird." Zu diesem Fonds muß jedes Mitglied jährlich $ 1.00 beitragen. Entsteht ein rechtmäßiger Strike, so wird eine Unterstützung von höchstens $ 7.00 wöchentlich an jeden Feiernden bezahlt. Um rechtmäßig zu sein, muß der Strike aber von $^3/_4$ der stimmenden Mitglieder des betheiligten Localvereins gebilligt werden und die Genehmigung des Präsidenten erlangen, ausgenommen im Falle eines Strikes gegen Lohnherabsetzung. Wenn der Strike schon sechs Wochen lang im Gange ist, darf ihn der Präsident, nach seinem Ermessen, für beendet erklären.

Ein anderes Mittel zur Erlangung von günstigen Lohnbedingungen ist die Regelung des Lehrlingswesens, die aber den Localvereinen ganz überlassen ist. „Es wird jedem Localverein anbefohlen, Regeln zu machen, welche die Zahl der in einer Werkstatt beschäftigten Lehrlinge auf je einen für eine solche Zahl Gesellen beschränkt, die ihnen recht erscheint." Eine allgemeine Regelung findet also gar nicht statt.

Was endlich die Stellung der Localvereine dem Centralverein gegenüber betrifft, so ist sie eine sehr unabhängige. Man kann im Allgemeinen sagen, daß alle Befugnisse, die dem Centralverein nicht ausdrücklich verliehen sind, den

Localvereinen verbleiben. Das ist gewiß eine Quelle vielen Uebels. Auf einem neulichen Delegatentag des Vereins beklagte sich der Präsident schwer über den Mangel an Zusammengehörigkeit im Verein. „Ich mache darauf aufmerksam," sagte er, „daß die verschiedenen Zweige unter der Gerichtsbarkeit dieses Vereins, mit wenigen Ausnahmen, einen bedauernswerthen Mangel an der Disciplin zeigen, die für die höchste Wirksamkeit unseres Systems nöthig ist. Das wichtigste Moment in dieser Beziehung scheint mir nach meiner Erfahrung des verflossenen Jahres zu sein, daß man die International Typographical Union nicht als die Quelle unseres Systems ansieht und ihren Gesetzen nicht die ihnen gebührende Achtung zollt. Besonders ist dies der Fall in Bezug auf die Berichterstattung solcher Vorgänge innerhalb des Sprengels eines Zweigvereins an die Beamten dieses Vereins, die für das Gewerbe ein allgemeines Interesse haben oder den Beamten bei ihrer Correspondenz mit den verschiedenen Zweigvereinen als Richtschnur dienen könnten." Der Präsident führt dann aus, er habe Fragecirculare über den Zustand des Gewerbes und des Vereins an jeden der 125 Localvereine geschickt und bloß 40 Antworten erhalten. Bei solcher Theilnahmslosigkeit muß man sich fast wundern, daß der Verein noch zusammenhält.

Etwas jünger als die Typographical Union, aber im Wesen viel alterthümlicher ist die Organisation der Hutmacher. Die Hutmacher sind darin eigenthümlich, daß sie viel conservativer als die andern Handwerker sich benehmen, und ihre Vereine mehr mit den alten Zünften verwandt zu sein scheinen, als mit den modernen Trades Unions. In diesem Gewerbe werden Lehrlinge sorgfältiger ausgebildet, als in irgend einem andern, und die Regelung des Lehrlingswesens scheint die Hauptthätigkeit des Vereins zu bilden. Ja gerade über die Zahl der in einer Werkstatt zu erlaubenden Lehrlinge haben sich die Filzhutmacher und die Seidenhutmacher entzweit, so daß seit 1868 der im Jahre 1854 gegründete Hutmacherverein nicht mehr existirt, sondern an dessen Stelle zwei Nationalvereine getreten sind, die den gleichen Namen führen und deren Statuten, in vielen Paragraphen wörtlich übereinstimmend, sich in der einzigen Bestimmung über die Zahl der Lehrlinge erheblich unterscheiden. Die Filzhutmacher erlauben auf 10 Arbeiter in einer Werkstatt zwei Lehrlinge und auf je 10 darüber einen dazu. Die Seidenhutmacher dagegen gestatten höchstens 2 Lehrlinge in einer Werkstatt ungeachtet der Zahl der Gesellen.

Beide Vereine heißen National Trade Association of Hat Finishers of the United States of America. Niemand wird aufgenommen, der nicht vor dem 21. Jahre eine vierjährige Lehre durchgemacht hat. Die Organisation und Verwaltung ist im Allgemeinen die der Drucker. Die Delegatenversammlung tritt aber nur alle vier Jahre zusammen und nur alle vier Jahre werden die Beamten gewählt. Ihr Gehalt ist mäßig: in dem Verein der Filzhutmacher erhält der Schatzmeister $ 50.00 für seine Amtszeit, der Secretär $ 150.00 jährlich; bei den Seidenhutmachern erhält der Secretär $ 125.00 jährlich. Kranken- oder Unterstützungscassen irgend welcher Art existiren nicht. Die Hauptsache in beiden Vereinen ist das Lehrlingswesen und die Abwehr von „foul", das heißt dem Verein nicht angehörenden oder die Vorschriften des Vereins verletzenden Arbeitern. In diesen beiden Beziehungen sind die Bestimmungen sehr streng. Ein Lehrling muß vier Jahre in die Lehre gehen; während dieser Zeit muß er immer bei demselben Meister bleiben, außer

wenn dieser das Geschäft aufgibt. Der Meister anderseits, der einen Lehrling ohne gerechten Grund entläßt, darf ohne Einwilligung des Localvereins keinen neuen nehmen, bis die Zeit des ersteren abgelaufen ist.

Der Lohntarif wird von den Localvereinen bestimmt, die in vielen wichtigen Sachen ihre Autonomie behalten haben und in den Beschränkungen oft weiter gehen als der Nationalverein. Der Verein der Filzhutmacher in Boston z. B. erlaubt höchstens drei Lehrlinge in irgend einer Werkstatt. Jeder soll sich wenigstens drei Monate unter die Aufsicht eines Gesellen stellen, dem dann seine Arbeit zu Gute kommt. Ein Geselle, der wochenweise arbeitet, darf aber keinen Lehrling unterrichten, wenn in derselben Anstalt und in demselben Fache ein Anderer stückweise arbeitet. Die Scheidung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern ist streng durchgeführt. Jeder Geselle und jeder Aufseher muß sich dem Verein anschließen, ehe ein Mitglied mit ihm oder unter ihm arbeiten darf. Ein Mitglied, das gegen diese Regel handelt, wird als „foul“ angesehen, das heißt in Verruf erklärt. Mitglieder, welche wochenweise arbeiten, müssen wenigstens $ 25.00 erhalten (dies galt im Jahre 1875, jetzt wohl nicht mehr); es darf aber höchstens ein solcher in jeder Werkstatt sein und er darf sich nicht auf einen einzigen Zweig des Gewerbes beschränken, wenn es nicht das Ausbügeln weicher Hüte ist. Für die Appretur darf nicht weniger als $ 1.25 das Dutzend bezahlt werden, sonst regelt jede Werkstatt ihre eigenen Preise nach der Qualität. Die Seidenhutmacher haben sogar eine Bestimmung, daß kein Mitglied einen Hut fertig machen darf, der von einem in Verruf Erklärten angefangen worden ist.

In Norwalk, einem der Hauptsitze der Hutindustrie, scheinen die Arbeiter vollständig das Heft zu führen. Hier schreibt das Statut des Localvereins vor, daß jedes Mitglied, das einen Contract abschließt, darin eine besondere Clausel aufnehmen muß, kraft welcher der Vertrag nichtig wird, wenn die Werkstatt in Verruf erklärt werden sollte. Kein Hutmacher, der wochenweise arbeitet, darf weniger als $ 18.00 erhalten; auch darf er sich nicht zu einem bestimmten Arbeitsertrag verpflichten. Wenn ein Mitglied wegen Theilnahme an einem Comité für die Regelung der Lohnsätze entlassen wird, so sollen sämmtliche Arbeiter in der Werkstatt ausstehen, bis er zurückgenommen worden ist.

Das Monopol, wie bei den alten Zünften, ist also die Hauptsache in dem Verein der Hutmacher. Zur besseren Ausführung desselben haben sie sogar ein Cartelverhältniß mit ihren europäischen Genossen; Einwanderer aus Frankreich, Italien, Dänemark, Norwegen und Schweden werden von den Filzhutmachern nicht anerkannt, wenn sie nicht von einem Verein ihres Heimathlandes eine Reisekarte mitbringen. Deutsche Hutmacher müssen von dem Centralverein beglaubigt sein, englische Vereinskarten werden aber nicht anerkannt, weil es dem Verein noch nicht gelungen ist, mit den englischen Hutmachern Unterhandlungen anzuknüpfen.

An Zahl sind diese Vereine nicht sehr stark. Die Filzhutmacher hatten ihrem letzten halbjährigen Berichte gemäß in 11 Vereinen 1761 Mitglieder und 302 eingeschriebene Lehrlinge. Die Seidenhutmacher hatten Ende 1877 13 Vereine, 651 Mitglieder und 84 Lehrlinge. Diese zwei Vereine zusammen umfassen aber einen großen Bruchtheil der Hutmacher in den Orten, wo sie vertreten sind. Jeder Lehrling muß sofort nach seinem Dienstantritt beim Secretär des Vereins angemeldet werden, und sein Name, Alter ꝛc. werden in

die gedruckten Berichte desselben aufgenommen. Somit ist er halb Mitglied, noch ehe er ausgelernt hat, und sein späterer Eintritt ist fast selbstverständlich.

Der Verein der Eisen-, Stahl-, Zinnarbeiter (Amalgamated Association of Iron, Steel & Tin-Workers) hat sein Hauptquartier in Pittsburgh, dem Centrum der Eisenindustrie der Vereinigten Staaten. Der augenblickliche Verein existirt erst seit dem 4. August 1876; er entstand aus der Verbindung von drei Vereinen, nämlich den „Sons of Vulcan" (17. April 1858 entstanden), dem Associated Brotherhood of Iron and Steel heaters und dem Iron and Steel Rollhands Union (beide vom Jahre 1873). Dieser Verein ist ein nationaler, das heißt, er erstreckt sich nur über die Vereinigten Staaten und umfaßt etwa 120 Zweige, wovon 35 in Pittsburgh und der Umgegend sich befinden. Seine Mitgliederzahl wurde im Herbst 1878 vom Secretär als ungefähr 10 000 angegeben.

Die Aufnahmebedingungen sind sehr leicht: Es wird bloß verlangt, daß der Candidat von gutem Charakter sei, ordentlicher Arbeiter, über 18 und unter 100 Jahre alt sei. Die Eintrittsgebühr soll wenigstens $ 1.00 betragen. Das ganze Statut zeigt das Bestreben, die Mitgliederzahl auszudehnen und den Verein für einen Conflict mit den Arbeitgebern zu stärken.

Das zeigt auch die Eintheilung des Vereins in acht Districte, deren jeder sein District-executive-committee als Aufsichtsrath bei Arbeitsanstellungen &c. hat. Der Hauptexecutiv-Beamter ist der Präsident, der außer seinen Reisekosten einen Gehalt von $ 1200 erhält, auf ein Jahr gewählt wird und ziemlich ausgedehnte Befugnisse besitzt. Seine Entscheidung von Verfassungsfragen kann nur durch 2/3 Majorität der Delegatenversammlung geändert werden; er hat die Aufsicht über die Zweigvereine und darf sie mit Geldbußen bestrafen, wenn sie sich weigern, ihre Bücher vorzuzeigen; er erstattet halbjährlich an die Vereine einen Bericht über die Lohnverhältnisse, die Zahl der Unbeschäftigten und sonstige gewerkliche Sachen, sowie über die Finanzen, und leitet die Verhandlungen der jährlichen Delegatenversammlung; er ernennt endlich den Secretär. Er selbst steht unter der Aufsicht von drei Curatoren (Trustees) und muß eine Caution von $ 5000.00 für die ehrliche Verwaltung seines Amtes leisten. Die ganze Organisation ist eine viel festere, als die der bis jetzt beschriebenen Vereine und der Spielraum für die centrifugale Tendenz geringer. Für alle Localvereine besteht ein einziges vom Centralverein verfaßtes Statut. Die Autonomie erstreckt sich daher nur auf unwesentliche Sachen. Die Delegaten zur Convention erhalten ein Meilengeld von dem Centralverein und die Zurückerstattung ihrer Auslagen von dem sie schickenden Zweige.

Eine feste Einnahme hat der Verein nicht. Die vierteljährliche Taxe für die Bestreitung der gewöhnlichen Auslagen wird vom Präsidenten festgestellt; die Taxe für die Strikecasse beträgt 25 Cents monatlich pro Mitglied. Eine Versicherungs- oder Wohlthätigkeitscasse irgend einer Art besteht nicht. Nur im Nothfall soll die Lodge die Beerdigungskosten eines armen Mitglieds tragen.

Aus diesen Angaben geht hervor, daß dieser Verein vorzüglich auf die Behauptung der Interessen der Mitglieder ausgeht; sein Zweck ist, „durch Vereinbarung oder durch andere gerechte und gesetzliche Mittel, die Erlangung einer angemessenen Belohnung der Mitglieder für ihre Arbeit und der gegenseitige Schutz der Mitglieder gegen Contractbruch, anstößige Ordnungen, rechtswidrige

Entlassung und andere Arten von Ungerechtigkeit und Unterdrückung". Arbeitseinstellungen sind daher direct in Aussicht genommen. Es wird keine als rechtmäßig anerkannt, bis das Executiv-Comité des Districts, in dem der Strike stattfindet, die Umstände untersucht und an den Präsidenten Bericht erstattet hat. Ist der Strike in dieser Weise legalisirt, so erhalten die Ausstehenden $ 5.00 wöchentlich. Jeder District soll ferner einen festen Tarif für die Arbeit haben. Weigern sich die Fabricanten, einen zu vereinbaren, so werden die Arbeiter angewiesen, einen aufzuzeichnen und den Fabricanten zur Unterschrift vorzulegen. Wollen sie vor dem 1. Juni jedes Jahres den Tarif nicht anerkennen, so sollen alle betheiligten Arbeiter die Arbeit einstellen. Die ganze Tendenz des Vereins scheint nach diesen Regeln eine kriegerische zu sein. Seine Beamten erklären sich aber unbedingt als Gegner von Strikes und behaupten, die Wirkung des Vereins sei die Verhinderung derselben.

Einen der tüchtigsten und stärksten Vereine in der Eisenindustrie haben die Former. Ihr Verein heißt Iron moulders Union of North America; er umfaßt also Canada und die Vereinigten Staaten.

Gegründet wurde dieser Verein im Jahre 1859 durch die Verbindung einer Anzahl Localvereine, die bisher ganz von einander getrennt gewirkt hatten. William H. Sylvis war der Hauptleiter der Bewegung. Der bald folgende Ausbruch des Bürgerkrieges war dem Verein nachtheilig, und es wurden in den ersten Jahren nicht einmal regelmäßige Delegatenversammlungen gehalten. Im Jahre 1863 aber erhielt Sylvis die Präsidentschaft und seitdem setzt die Union ihre Thätigkeit ununterbrochen fort. Unter seiner sechsjährigen Verwaltung (er starb im Jahre 1869) gelangte die Verbindung zu großer Blüthe. Augenblicklich soll sie 12 000 Mitglieder zählen. Nach dem Bericht vom Juni 1878 gab es bloß 93 Zweige. Die Nummern laufen aber bis 238; so viele Zweige haben also im Ganzen schon existirt.

Zur Aufnahme ist erforderlich, daß man vier Jahre im Gewerbe gearbeitet habe und fähig sei, den üblichen Lohnsatz zu erhalten. Die Eintrittsgebühr beträgt $ 3.00, früher $ 5.00.

Die ausführende Gewalt liegt in dem Präsidenten und einem Verwaltungsrath (executive board) von sieben Mitgliedern, der die wichtigeren Geschäftssachen entscheidet. Der Präsident allein hat aber weitgehende Befugnisse. Er darf einen Localverein suspendiren im Falle von statutwidrigen Handlungen; er bewilligt Freibriefe für neue Zweige, und Ausgaben dürfen nur mit seiner Einwilligung gemacht werden. Er ist Redacteur der Monatsschrift und bezieht einen Gehalt von $ 1600.00. Der Schatzmeister erhält ein Meilengeld und $ 4.00 den Tag für die auf die Conventionen verwandte Zeit; außerdem $ 400.00 jährlich. Er muß Caution im Betrage von $ 6000.00 leisten.

Die Delegaten versammeln sich alle zwei Jahre und erhalten $ 2.00 den Tag und ihr Fahrgeld. In der Zwischenzeit fungiren sie als Agenten des Centralvereins und müssen an den Präsidenten über die Zahl der aufgenommenen und ausgeschlossenen Mitglieder, über die Einnahmen und Ausgaben und über alle Angelegenheiten ihres Zweiges berichten. Verfassungsänderungen bedürfen immer $^2/_3$ Majorität. Zweigvereine machen sich ihre eignen Regeln, müssen sie aber vor dem Druck dem Präsidenten zur Genehmigung vorlegen.

Die regelmäßige Einnahme liefert ein Beitrag von 25 Cents monatlich

pro Mitglied, der an den Schatzmeister geschickt werden muß. Außerdem bestimmt jeder einzelne Zweig die erforderliche Taxe zur Deckung seiner Ausgaben. Die gesammten, ordentlichen Ausgaben des Centralbüreau's für die zwei Jahre vom Juni 1876 bis Juni 1878 betrug $ 19.591.60, wovon $ 3.200 für Gehalt des Präsidenten, $ 4.690.10 für Druckkosten, $ 612,50 für Miethe ꝛc. ausgelegt wurden.

Für die Mildthätigkeit resp. das Unterstützungswesen ist dieser Verein viel thätiger, als die schon erwähnten. Bei jedem Todesfall werden $ 100.00 an die Wittwe oder die Erben des Verstorbenen ausgezahlt. Außerdem gibt es eine besondere Versicherungscasse (beneficial association), der die Mitglieder nach Belieben beitreten können. Die Eintrittsgebühr beträgt $ 2.00. Bei jedem Todesfall wird dann eine Beisteuer von 50 Cents pro Mitglied erhoben, wovon 45 Cents an die Hinterlassenen des Verstorbenen ausbezahlt werden. Dasselbe erhält ein arbeitsunfähig gewordenes Mitglied. Dieser Theil des Vereins scheint aber nicht viel zu leisten. In der Convention von 1878 beklagte sich der Präsident, daß die Mitglieder so wenig Interesse daran nähmen und in der That wurden in zwei Jahren nur vier Todesfälle unter den Cassenmitgliedern verzeichnet, die, nach den Beiträgen zu urtheilen, etwa 300 gezählt haben werden. Dagegen muß freilich in Erinnerung gebracht werden, daß Localvereine auf eigne Faust Geld für milde Zwecke ausgeben. In dem Zweige in New-York z. B. erhält jedes kranke Mitglied $ 5.00 die Woche.

Was Arbeitseinstellungen betrifft, so erklären sich die Former dagegen, wie die Mehrzahl der Gewerkvereine. Sie haben sogar einen ständigen Artikel in ihren Statuten, „daß Arbeitseinstellungen unserm Vereine nicht vortheilhaft sind, und daß es in unserm Interesse liegen würde, ihnen so viel als möglich auszuweichen und nicht eher zu ihnen unsere Zuflucht zu nehmen, als bis alle uns zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft sind". Als Vorsichtsmaßregel ist ferner im Statut bestimmt, daß kein Zweig, der die Arbeit einstellt, auf Unterstützung rechnen darf, bis $^2/_3$ seiner Mitglieder dafür gestimmt haben, und bis ferner die Zustimmung der übrigen Zweige erlangt ist. Sie geben dabei jeder so viele Stimmen ab, als ihnen in der Convention zukommen; $^2/_3$ sämmtlicher Stimmen müssen die Arbeitseinstellung billigen. Die Wirksamkeit dieser Vorschrift zeigt sich darin, daß in den Jahren 1876—78 von 20 eingegangenen Gesuchen nur fünf bewilligt wurden. Die Kosten sind aber doch nicht gering. Die ledigen Mitglieder bekommen $ 5.00 wöchentlich, die verheiratheten und diejenigen, die ihre Angehörigen zu unterstützen haben, bekommen $ 7.00. Die Gesammtausgaben für Strikes während dieser Periode waren $ 15.068.65. Früher hatte der Verein einen Satz in seinem Statut, der für die Einrichtung von Schiedsgerichten in Streitfällen Sorge trug. Dieser Satz wurde aber in der Delegatenversammlung von 1878 als überflüssig gestrichen. Die Fabricanten wollten sich nicht darauf einlassen, sagte mir der Secretär, und daher fiel der Plan durch. Gegen die Concurrenz zwischen Mitgliedern hat der Verein strenge Vorschriften. Er versucht womöglich die Zahl der Lehrlinge auf einen für acht Arbeiter zu beschränken; es ist nicht einmal einem Mitglied erlaubt, seinen eignen Sohn im Gewerbe zu unterrichten. Kein Mitglied, das stückweise arbeitet, darf einen Gehülfen haben; auf Contract zu arbeiten, ist ganz untersagt.

Der Verein der Maschinenbauer wurde zuerst am 2. März 1859 gebildet

und zwar mit dem Namen „Machinists & Blacksmiths Union of North America“. Damals umfaßte er die Gewerbe der Maschinenbauer und Schmiede. Am 19. Sept. 1877 wurden noch die Kesselmacher und Modellmacher hinzugenommen und der ganze Verein unter dem Namen „Mechanical Engineers of North America“ umgestaltet. Der Verein ist, wie die meisten andern, augenblicklich nicht mehr so blühend, wie früher. Seine sehr tüchtige Monatsschrift, die sich viel mit wissenschaftlichen und technischen Fragen beschäftigte, ist jetzt seit 1877 eingestellt und durch ein kleines, nur für die Mitglieder bestimmtes Blatt, ersetzt. Die Mitgliederzahl ist von 18 000 im Jahre 1872 auf gegen 5000 zusammengeschrumpft, die Zahl der Zweigvereine, unter denen auch Deutschredende sich finden, von 196 auf 78.

Die Aufnahmebedingungen sind ziemlich streng. Der Candidat muß drei Jahre lang in seinem Gewerbe gearbeitet haben, gesund sein und den „Ruf haben, eine ordentliche Tagesarbeit zu leisten“. Die Eintrittsgebühr darf nicht weniger als $ 3.00 sein; sonst bestimmt jeder Localverein die seinige. Kränkliche Personen oder solche, die das 55. Jahr überschritten haben, werden aufgenommen, aber ohne Anrecht an die Krankencasse: dafür bezahlen sie monatlich 25 Cents weniger, als die übrigen Mitglieder. Ein mit einer Reisekarte versehenes Mitglied eines Zweiges oder „Council.“ (wie die Zweige hier genannt werden) wird mit bloßer Stimmenmehrheit in eine andere Loge aufgenommen.

Der Schwerpunkt der Macht des Vereins liegt in einer Delegatenversammlung (in diesem Falle Central Council genannt), in der die Logen nach Maßgabe ihrer Zahl vertreten sind. Zweigvereine von weniger als 150 Milgliedern haben einen Vertreter; auf je 100 Mitglieder darüber kommt dann ein Abgeordneter hinzu. Der Central Council tritt alle zwei Jahre zusammen und beschließt die nothwendigen allgemeinen Gesetze. Die Ausführung in der Zwischenzeit liegt hauptsächlich in den Händen des Präsidenten und des Schatzmeisters. Beide müssen eine Caution im Betrage von $ 1500.00 leisten und beide bekommen eine Vergütung, der Präsident $ 500.00 jährlich, der Schatzmeister 5 % aller Einnahmen. Die Befugnisse des Präsidenten sind weit und seine Macht so groß, wie in wohl keinem ähnlichen Verein. Er hat nicht bloß die gewöhnlichen Pflichten eines Vorsitzenden, er ist auch ex officio Mitglied sämmtlicher Ausschüsse und Präsident der Versicherungscasse. Er gibt das Geld aus, er bewilligt die Freibriefe neuer Zweigvereine, er besetzt erledigte Beamtenstellen und darf, wenn ein Beamter drei Monate lang seine Pflicht vernachlässigt, seine Stelle für erledigt erklären; er entscheidet Verfassungsfragen; endlich ernennt er in jedem Zweigverein einen Vertreter (Deputy), der darauf achtet, daß die Verfassung und das Statut ordentlich ausgeführt werden. Diese Einrichtung ist ebenso wichtig wie eigenthümlich. Sie ist bezeichnend für die stark centralisirte Verwaltung dieses Vereins. Dieser Bevollmächtigte hat etwaige Verletzungen des Statuts Seitens eines Zweigvereins dem Präsidenten anzuzeigen, und wenn ein neuer Verein gebildet werden soll, wird er zur Organisation desselben vom Präsidenten bestellt.

Von einem Spruch des Deputirten wird an den Präsidenten appellirt, von seiner Entscheidung an den Aufsichtsrath, den sogenannten Executive Board. Dieser Rath hat die allgemeine Ueberwachung der Finanzen; er besichtigt die Rechnungen des Schatzmeisters und empfängt die von ihm geleistete Caution.

Außerdem sitzt er als Gericht und entscheidet Streitsachen zwischen den Zweigvereinen und den Centralbeamten, sowie Verfassungsfragen überhaupt. Für außerordentliche Sachen, wie z. B. im Falle von Veruntreuungen Seitens der Beamten, darf dieser Rath an sämmtliche Zweigvereine den Antrag auf Zusammenberufung einer außerordentlichen Convention stellen, und falls eine Mehrzahl dafür stimmt, eine solche anordnen. Die Mitglieder des Raths erhalten als Gage ihr Fahrgeld und $ 5.00 den Tag für die, wegen ihrer jährlich stattfindenden Versammlungen, verlorene Zeit.

Seine regelmäßige Einnahme bezieht der Centralverein durch eine Taxe von 40 Cents halbjährlich. Außerdem wird von jeder Eintrittsgebühr $ 1.00 an die Centralcasse geschickt, und für den Freibrief eines neuen Subordinate council $ 15.00 entrichtet. Jeder Zweigverein bestimmt seine monatliche Taxe, die wenigstens 50 Cents betragen muß. Wenn ein Mitglied zwei Monate in Verzug ist, so wird es von der Unterstützungscasse ausgeschlossen; ist es sechs Monate in Verzug, so wird es vom Verein ausgeschlossen, außer wenn besondere mildernde Umstände vorhanden sind.

Die Versicherungscasse bildet einen besondern Verein innerhalb des großen Vereins. Ihre Einrichtung ist höchst einfach. Jedes neu aufzunehmende Mitglied muß ein Gesundheitszeugniß von einem Arzte bringen und ein Eintrittsgeld von $ 2.50, ohne Rücksicht auf das Alter, erlegen. Bei jedem Todesfalle wird von jedem Mitglied ein Beitrag von $ 1.00 bis 1.75 erhoben. Die zu entrichtende Summe richtet sich nach dem Alter beim Eintritt. Ein unter 40 Jahren Eintretender trägt $ 1.00 bei; unter 45 Jahren $ 1.25, unter 50 Jahren $ 1.50 und über 50 Jahre $ 1.75. Der Maximalbetrag der an die Versicherten ausgezahlten Summe ist $ 1500.00. Ein Theil der Beiträge der Mitglieder soll als Fonds für die Altersschwachen auf Zinsen gelegt werden. Um hiervon etwas zu erhalten, muß der Betreffende 50 Jahre alt und unfähig sein, die gewöhnliche Löhnung zu verdienen und wenigstens 15 Jahre lang Mitglied der Casse gewesen sein. In diesem Falle erhält er $ 8.00 monatlich auf Lebenszeit. Ist er 25 Jahre Mitglied gewesen, so erhält er $ 9.00; $ 10.10 wenn er 30 Jahre Mitglied gewesen ist. Die Krankenunterstützung wird von den einzelnen Localvereinen geleistet. Wer durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig geworden ist, bekommt höchstens $ 5.00 wöchentlich auf 26 Wochen und mindestens $ 1 während seines Unwohlseins. Keiner hat Anspruch auf Unterstützung, dessen Krankheit weniger als 14 Tage dauert, und wenn er sich im trunkenen Zustande sehen läßt, so wird er aller fernern Unterstützung während dieser Krankheit verlustig.

Die Zwecke des Vereins werden im Statut mit folgenden Worten ausgedrückt: „Da es auch dem oberflächlichen Beobachter augenscheinlich ist, daß alle, oder fast alle mechanischen Gewerbe in diesem Lande in rascher Entartung begriffen sind und da dies besonders der Fall ist bei den Gewerben, die in diesem Verein vertreten werden sollen, so wird es unsere heilige Pflicht, als Arbeiter mit gemeinsamen Interessen, als Häupter von Familien, die auf unsere Arbeit für ihren Unterhalt angewiesen sind, die Ursachen des Darniederliegens unserer Gewerbe zu erforschen und die Mittel ausfindig zu machen, welche nothwendig sind, um ihr ferneres Sinken zu hindern und sie womöglich auf die Stufe zu heben, zu der ihre Wichtigkeit für die Gesammtheit sie berechtigt. Und in Ge-



mäßheit des Grundsatzes „Selbsterhaltung ist das erste Naturgesetz", indem wir Gott als Zeugen für die Aufrichtigkeit unserer Absichten anrufen, verpflichten wir, deren Namen hierunter stehen, uns, alle passenden und ehrenhaften Mittel zu gebrauchen, um das durch diese Verbindung bezweckte Ziel zu erreichen."

Die angewendeten Mittel scheinen nun in der Hauptsache friedliche zu sein: die Unterstützung von Kranken und Beschäftigung von Arbeitslosen. Ein Versuch, die Lehrlingsverhältnisse zu regeln, wird nicht gemacht, obwohl einflußreiche Mitglieder eine solche Regelung als wünschenswerth ansehen, auch werden für Arbeitseinstellungen keine Vorkehrungen im Statut getroffen; die ganze Politik des Vereins ist dagegen. „Wir erklären hierdurch der Welt," heißt es in der Einleitung zum Statut, „daß, weit davon entfernt, Feindseligkeit gegen die Arbeitgeber zu begünstigen, alle ordentlich eingerichteten Zweigvereine eine Gemeinsamkeit der Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anerkennen und wir geben weder Vorschub, noch Unterstützung irgend einem Plane oder Unternehmen, welches das vollkommene Einverständniß zwischen ihnen stören wird." In der Praxis scheint der Verein diese Grundsätze auch ziemlich gut ausgeführt zu haben. Einer, der lange Jahre Präsident gewesen war, sagte mir, es hätte unter seiner Verwaltung bloß drei ordentlich geführte Strikes von Wichtigkeit gegeben und diese seien alle zu Gunsten der Arbeiter ausgefallen.

Der in Europa meist bekannte unter den amerikanischen Gewerkvereinen ist wohl die Brüderschaft der Locomotivführer. Sie scheint nicht nur bekannt zu sein, sondern bei dem wohlmeinenden aber unkritischen „Staats-Socialisten" auch Bewunderung zu erregen, besonders durch ihre frommen Sprüche und durch ihre Benutzung der Bibel als Insignie ihres höchsten Beamten. Durch den Staats-Socialist hat die Brüderschaft die Aufmerksamkeit von Emil de Laveleye auf sich gezogen und damit zugleich eine schmeichelnde Lobrede in der Revue des deux mondes erhalten [1]). Dort wird neben ihrer Frömmigkeit und Mäßigkeit auch ihre gänzliche Enthaltsamkeit von Arbeitseinstellungen sehr gepriesen und schließlich das Endurtheil ausgesprochen: „Les conducteurs, le public et les compagnies elles-mêmes n'ont qu'à se féliciter de ces heureux resultats et il serait désirable qu'il se fondât des sociétés semblables dans tous les métiers."

Wenn wir nun die Thatsachen betrachten, so stellt es sich heraus, daß unter die Wohlthaten, deren sich das Publicum erfreut, solche Fälle zu rechnen sind, wie vor einigen Jahren die Einstellung der Arbeit auf einer ganzen Bahn um Mitternacht. Gleichgültig, wo er sich befand, sobald es zwölf schlug, ließ der Locomotivführer seinen Zug anhalten und ging dann ruhig seinen Weg. Und das ist nicht einmal, sondern wiederholt vorgekommen, bis die Compagnien energische Schritte gegen die ganze Brüderschaft ergriffen. In Bezug auf Strikes ist der Verein also nicht ganz so musterhaft, wie in Europa geglaubt wird, und wenn er in den letzten Jahren an wenigen Theil genommen hat, so ist das vielleicht theilweise seinen Principien zuzuschreiben, theilweise aber auch der großen Schwächung des Vereins durch die Geschäftskrisis, durch den Widerstand der Eisenbahnen und durch die Unterschlagung von $ 15,000 Seitens seines Schatzmeisters.

---

[1]) Revue des deux mondes, vom 1. Febr. 1879, S. 679.



Was endlich die Frömmigkeit betrifft, so ist sie allerdings vorhanden, scheint aber keinen sehr günstigen Einfluß auf das Leben gehabt zu haben. Der Präsident des Vereins wird nicht nur in der Presse als im höchsten Grade rücksichtslos und selbstsüchtig betrachtet; einer seiner eigenen Mitbürger, der alle Gelegenheit hatte, ihn richtig zu beurtheilen, sagte mir, er würde seinem Worte nicht einmal unter Eid glauben. Durch die Anführung dieser individuellen Meinung soll natürlich weder der Mann, noch der ganze Verein verdammt werden; es soll aber gezeigt werden, daß man sich wohl hüten muß, auf Wahlsprüche und Principien zu sehen, ohne auch die Ausführung im Leben zu kennen.

Gegründet wurde der Verein am 17. August 1863 in Detroit, mit dem Namen „Brotherhood of the foot-board". Ein Jahr später (am 17. August 1864) wurde er reorganisirt und erhielt seinen jetzigen Namen Brotherhood of Locomotive Engineers. Seine Zweige erstrecken sich über die ganzen Vereinigten Staaten bis Californien im Westen und Texas im Süden und außerdem über Canada. Der internationale Verein wurde aber nicht durch Verschmelzung der Localvereine gebildet, sondern umgekehrt, die Mehrzahl der letzteren traten ins Leben als Theile der großen Verbindung. Der älteste derselben wurde nur vier Monate vor dem Centralverein gegründet, der ursprünglich aus zwölf Zweigvereinen bestand. Die Zahl stieg aber innerhalb des ersten Jahres auf 42 und beträgt gegenwärtig zwischen 150 und 160. Es haben seit 1865 im Ganzen 191 Zweigvereine der Brüderschaft angehört. Die Geschäftskrisis von 1873 und andere Ursachen haben dem Verein geschadet und seine Mitgliederschaft gemindert. Gegenwärtig wird sie auf ungefähr 8000 geschätzt. Die Hauptquartiere des Vereins sind in Cleveland, wo auch seine Monatsschrift (gegen 3 Bogen stark) herausgegeben wird. Mit der Brüderschaft ist eine Lebens-Assecuranz-Gesellschaft verbunden. Sie würde organisirt am 5. Dec. 1867 mit ungefähr 1100 Mitgliedern, deren Zahl bis über 3000 stieg. In letzter Zeit hat aber die Zahl wieder abgenommen in Folge der schon erwähnten Unterschlagung, und sie beträgt augenblicklich etwas über 1800. Sie soll seit ihrer Entstehung über $ 1,000,000.00 ausbezahlt haben.

Als Bedingungen für die Aufnahme in die Brüderschaft werden verlangt: Alter von 21 Jahren und Erfahrung von einem Jahre als Locomotivführer. Der Candidat muß ferner weißer Farbe sein, lesen und schreiben können und sich mäßig und sittlich in seinem Lebenswandel betragen. Sein Gesuch um Aufnahme muß von drei Mitgliedern des Zweigvereins unterschrieben, in einer regelmäßigen Versammlung desselben und mit der Eintrittsgebühr von $ 10.00 eingereicht werden. Es wird sodann ein Comité ernannt, um seine Ansprüche zu untersuchen und erst in der folgenden regelmäßigen Versammlung darf über ihn abgestimmt werden. Zwei Stimmen schließen aus. Es wird also darauf hingestrebt, möglichst tüchtige und ehrenhafte Mitglieder zu bekommen. Wegen Nichtzahlung der Taxe, Trunksucht, Theilnahme an einem Liqueurgeschäft und anderer Vergehen wird ein Mitglied nach Untersuchung bestraft, und zwar mit Tadel, Verweis, zeitweisem Ausschluß vom Verein oder gänzlicher Ausstoßung.

Die Verwaltung trennt sich naturgemäß in locale und centrale. Jede Loge beschließt über ihre eigenen Angelegenheiten, und wählt ihre eigenen Beamten unter einer für alle gleichmäßigen Verfassung. Ueber Sachen von allgemeiner Bedeutung beschließt eine Delegirtenversammlung, aus einem Vertreter jedes

Zweigvereins bestehend, die sogenannte Grand International Division. Diese Versammlung tritt jährlich im October zusammen, erläßt die nothwendigen Gesetze und wählt die Beamten. Diese bestehen aus einem Grand Chief Engineer (dem Vorsteher der ganzen Gesellschaft), aus zwei Grand Engineers, drei Grand Assistant Engineers, einem Grand Guide und einem Grand Chaplain. Nur (etwas freimaurerisch aussehende) Ceremonien werden von den zwei letzteren Beamten besorgt; die geschäftliche Thätigkeit liegt in den Händen des G. C. E., des ersten G. E. und des ersten G. A. E., die alle auf drei Jahre gewählt werden, die Uebrigen nur auf eins. Der erste G. A. E. fungirt als Secretär. Der erste G. E. ist Gehülfe und Stellvertreter des G. C. I. Alle drei beziehen einen Gehalt und widmen ihre ganze Zeit den Geschäften des Vereins; sie handhaben die Correspondenz, geben das Monatsblatt heraus und besorgen alle nothwendigen Büreaugeschäfte. Außerdem hat der G. C. I. eine ziemlich ausgedehnte Macht sogar den Delegirten gegenüber. Er eröffnet die Versammlung mit einer Art Thronrede (Message), in der er seine Vorschläge macht; in Fällen von Stimmengleichheit gibt er die Entscheidung. Er ernennt die fünf stehenden Ausschüsse; über Streitigkeiten zwischen Zweigvereinen fällt er sein Urtheil, das maßgebend ist bis die Grand International Division mit zwei Drittel Stimmenmehrheit anders beschließt. Er darf auch, mit Einwilligung einer Mehrheit der Beamten, außerordentliche Versammlungen berufen und überwacht die Geschäfte der Versicherungscasse. Entstehen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Brüderschaft und ihren Arbeitgebern, so sind sie verpflichtet, zuerst alle möglichen Versöhnungsversuche zu machen, dann aber den G. C. I. anzurufen, der sogleich herbeieilen muß und seinen Einfluß geltend machen, um den Streit beizulegen. Für seine Mühe erhält er $ 2500.00 jährlich; der G. E. $ 2000.00.

Die Einnahme des Vereins wird von einer jährlich zu bestimmenden Taxe, augenblicklich $ 5.00, auf sämmtliche Mitglieder der Brüderschaft bezogen. Die Versicherungscasse, die mit der Brüderschaft verbunden ist, ist höchst einfacher Art. Jedes Mitglied, das seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und keine körperlichen Gebrechen hat, darf daran Theil nehmen. Die Eintrittsgebühr beträgt $ 3.00 bis $ 10.00 je nach dem Alter; um die Assecuranz-Prämie herzustellen, wird bei jedem Todesfall von jedem Mitgliede 1 Dollar beigetragen. Der etwaige Ueberschuß über $ 3000.00 wird dazu verwendet, die Empfänger der zu gering ausgefallenen Prämien zu entschädigen. Die letzteren Prämien haben aber im Durchschnitt nur gegen $ 1800.00 betragen.

Die Zwecke des Vereins werden im Statut sehr allgemein angegeben als „die wirksamere Verbindung der Interessen der Mitglieder, die Hebung ihrer Stellung als Locomotivführer und ihres Charakters als Menschen". Die Versicherung ist bloß Nebenzweck; eine Regelung des Lehrlingswesens ist durch die Natur des Gewerbes ausgeschlossen. Die Hauptsache ist also die allgemeine Cultur und die Erzielung von günstigeren Lohnbedingungen. Officiell mißbilligt der Verein Arbeitseinstellungen; selbst das Wort wird im Statut gar nicht gebraucht und der Präsident schreibt mir: „Während es in einigen Fällen nothwendig sein kann, zu Arbeitseinstellungen Zuflucht zu nehmen, belehrt mich doch meine Erfahrung, daß sie den besten Interessen, sowohl der Arbeiter, als auch der Arbeitgeber schädlich sind." Wir haben gesehen, daß die Praxis sie nicht

so unbedingt verwirft und im Jahre 1877 wurden die Clauseln, welche für Schiedsgerichte Fürsorge trafen, aus der Verfassung entfernt, so daß dieses wichtige Gegenmittel gegen Strikes jetzt abgeschafft ist. Es ist aber nur gerecht, zu sagen, daß diese Aenderung gemacht wurde angeblich, weil sich die Gesellschaften weigerten, an Schiedsgerichten Theil zu nehmen, und daß die Vorwürfe, die dem Verein einst gemacht wurden, den großen Eisenbahnstrike von 1877 angestiftet zu haben, sich in der officiellen Untersuchung nicht bestätigt haben. Was auch seine Mitglieder und besonders sein Präsident im Stillen gemacht haben mögen, der Verein als solcher hat sich von der Bewegung fern gehalten.

Dem Verein der Locomotivführer nahe verwandt, obgleich zehn Jahre jünger, ist der Verein der Locomotivheizer (Brotherhood of Locomotive Firemen). Er wurde am 1. Dec. 1873 gegründet und ist bei Weitem nicht so stark, als sein Vorbild. Er entstand überhaupt in einer unglücklichen Zeit, gerade nach der großen Geschäftskrisis, und während er ursprünglich 105 Logen mit einer Mitgliederschaft von 4500 zählte, hat er jetzt bloß 80 Logen mit etwa 4000 Mitgliedern. Früher bestand noch ein Verein der Locomotivheizer mit dem Namen International Firemen's Union. Im Laufe des verflossenen Jahres hat sie sich aber mit der Brüderschaft verschmolzen. In seinen allgemeinen Zügen ist dieser Verein ganz nach dem Muster der Brüderschaft der Locomotivführer gebildet. Zur Aufnahme wird eine einjährige Probezeit als Heizer und Unbescholtenheit des Charakters verlangt.

Wenn ein Mitglied in irgend einer Weise mit dem Verkauf von geistigen Getränken verbunden ist, verliert es alle Rechte in dem Verein. Die Strafen werden im Monatsblatt veröffentlicht.

Die Aufnahmegebühr in den Localvereinen beträgt $ 5.00, wovon $ 1.00 in die Generalcasse fließt. Die jährlichen Taxen sind $ 6.00 für den Localverein und $ 1.00 für den Centralverein.

Die wichtigste Abweichung von der Brüderschaft der Locomotivführer besteht in der Einrichtung der Kranken- und Lebens-Versicherungscasse, die nicht getrennt und freiwillig ist, wie in den meisten amerikanischen Vereinen, sondern ein Theil des Vereins selber und alle Mitglieder gleich berechtigt und verpflichtet. Bei jedem Todesfall entrichtet jedes Mitglied des Vereins eine Beisteuer von 50 Cents, wovon die eine Hälfte an die Hinterbliebenen geht, die andere Hälfte zurückgelegt wird. Wenn ein Mitglied ganz und gar arbeitsunfähig wird, so erhält er dieselbe Summe. Ist er bloß zeitweise erkrankt, oder sonst unfähig zu arbeiten, so erhält er $ 2.00 die Woche. Er muß aber sechs Monate lang Mitglied gewesen sein. Das Stipend fängt mit der dritten Woche seiner Krankheit an und dauert zwölf Wochen. Kranke werden von den andern Mitgliedern besucht, und im Nothfall werden die Beerdigungskosten eines Gestorbenen vorgeschossen.

In Bezug auf Strikes stehen keine Vorschriften in dem gedruckten Statut. Es gibt aber ein Beschwerde-Comité (Grievance Committee), welches bei Streitigkeiten zwischen Heizern und Eisenbahnen eintreten und eine Versöhnung herbeizuführen suchen soll. Ueber die Thätigkeit dieses Comité's liegen keine genauen Angaben vor. Der Secretär sagt, sie hätten 25 Fälle durch Schiedsgerichte beigelegt, wo ein Strike stattgefunden habe, und der Verein rühmt sich (ob mit Recht oder nicht lasse ich dahin gestellt), die Interessen der Bahnen eben-

sosehr, wie die eignen zu wahren. Im Statut wird vorgeschrieben: „Sollte irgend ein Bruder seine Pflicht vernachlässigen oder das Eigenthum seines Herrn beschädigen, oder das Leben von Menschen in Gefahr bringen, muthwillig, wenn unter dem Einfluß von geistigen Getränken, oder sonst", so soll eine Untersuchung darüber stattfinden.

Der Verein gibt eine ganz lesbare Monatsschrift heraus, die neben amtlichen Bekanntmachungen und Vereinssachen auch Gedichte, kurze Geschichten rc. enthält. Sein Wahlspruch ist „Benevolence, Sobriety, Industry"; Wohlthätigkeit, Nüchternheit, Fleiß.

In seinem ganzen Geiste verschieden von den bis jetzt beschriebenen Vereinen ist der Verein der Cigarrenmacher. Unsere Cigarrenmacher sind vielfach Deutsche. Nach der Volkszählung von 1870 waren fast ein Drittel der ganzen Zahl (9.292 gegen 28.286) deutscher Geburt. Wo sich aber Deutsche in großer Zahl finden, besonders Deutsche von niedriger Cultur, da findet sich auch der Socialismus. Der Cigarrenmacher-Verein ist nun zwar officiell weder deutsch, noch socialistisch; sein Präsident ist aber ein Deutscher, in seinem Monatshefte erscheinen oftmals deutsche Briefe und die ganze Tendenz des Vereins ist radical und unruhig. Mit europäischen Vereinen steht er in keiner directen Verbindung, wohl aber in Beziehungen von Freundschaft und gegenseitiger Unterstützung.

Gegründet wurde der Verein, als nationaler, am 21. Juni 1864. Später erstreckte er sich auch über Canada und heißt also jetzt „Cigarmakers International Union of America". Er hat gegenwärtig 56 Zweigvereine; die Mitgliederzahl weigerte sich der Präsident anzugeben, weil es die Politik des Vereins ist seine Macht zu verheimlichen.

Im Jahre 1875 beschloß man, ungelernte Arbeiter in den Verein aufzunehmen. Aufnahmebedingungen gibt es also eigentlich keine. Das Statut schreibt sogar vor, es solle Niemand wegen Geschlecht oder Arbeitsmethode ausgeschlossen werden.

Die Verwaltung bietet nichts Eigenthümliches, außer daß der Schatzmeister und die zwei Curatoren vom Verein des Vororts gewählt werden, der Präsident und die übrigen Beamten von der alle zwei Jahre tagenden Delegirtenversammlung.

Der Gehalt des Präsidenten ist $ 250.00 jährlich, die regelmäßige Steuer 60 Cents.

Strikes werden in so fern controllirt, als jeder, an dem mehr als 50 Arbeiter Theil nehmen, die Zustimmung des Präsidenten und des Verwaltungsraths haben muß, die auch berechtigt sind, eine außerordentliche Taxe für die Unterstützung derselben umzulegen. Der Verein führt aber eine beständige Agitation für die Kürzung der Arbeitszeit, die Einführung des achtstündigen Arbeitstages und die Abschaffung der „Tenementhäuser", d. h. der großen Barracken, in denen ganze Familien in den engsten Quartieren wohnen, schlafen und arbeiten. Unterstützungscassen irgend welcher Art bestehen in dem Cigarrenmacher-Vereine nicht. Er gibt aber ein kleines Monatsblatt heraus und sucht durch Vorträge, Lectüre und Reden die Bildung zu begünstigen, denn „die Unwissenheit, heißt es im Statut, ist die Quelle alles Irrthums und nur dadurch, daß wir intelligent werden, können wir hoffen, das zukünftige Unglück abzuwehren".

Ein schlagendes Beispiel des raschen Wachsthums, ohne eigentliche Kraft,

bietet der Verein der **Schuhmacher**, die sogenannten „Knights of St. Crispin“. Vor einigen Jahren galt er als einer der mächtigsten unserer Gewerkvereine und ist meines Wissens der einzige, dessen Geschichte schon geschrieben worden ist [1]. Jetzt fristet er ein elendes Leben ohne Einfluß und ohne Ansehen. Im Laufe von wenigen Jahren ist er zu großer Macht gestiegen, dann gänzlich ausgestorben; wieder reorganisirt ist er seit zwei Jahren wieder in rascher Abnahme begriffen und der Gründer desselben schreibt, er glaube nicht, daß der Verein sich je wieder emporschwingen werde. Die Schuhmacherei, müssen wir vorausschicken, ist in Amerika wohl mehr, als in irgend einem andern Lande, von dem Gebiete des Kleingewerbes in das der Großindustrie übergegangen. Es zeigt sich schon in der Vertheilung der Schuhmacher, daß nicht so viel für den localen, als für den allgemeinen Markt gearbeitet wird, und daß daher die Industrie im Großen betrieben wird. So finden sich nach der Volkszählung von 1870 von 171,127 Stiefel- und Schuhmachern in den ganzen Vereinigten Staaten, 48,255 in dem Staate Massachusetts, 24,309 in New-York und 19,631 in Pennsylvania; also in diesen drei Staaten allein rund 53 %. Die Bevölkerung derselben Staaten war aber 9,362,061 gegen 38,115,641 in den Vereinigten Staaten, also rund 24 %. Oder wenn wir den Staat Massachusetts allein betrachten, so lieferte er rund 28 % der Schuster und weniger als 4 % der Bevölkerung. Die bedeutenden Erfindungen in diesem Zweige machen aber große Fabriken technisch nothwendig. Durch die Einführung von Maschinen und die sie begleitende Arbeitstheilung ist es dahin gekommen, daß nicht weniger als 64 verschiedene Zweige sich in der Anfertigung unserer Fußbekleidung vereinigen [2]. Bedenken wir nun, daß in der Statistik über Wollspinnerei in Massachusetts bloß 35 Zweige angeführt werden, in der Baumwollenspinnerei 29, in der Clavierfabrication 14, so sieht man, wie ungeheuer beschränkt die Geschicklichkeit eines Schuhmachers jetzt sein muß, wie leicht die Erlernung eines einzigen Handgriffs ist, wie schwer andererseits es für einen so Beschäftigten sein muß fortzukommen, wenn gerade für seine besonderen Dienste keine Nachfrage besteht.

Seine Stellung wird dadurch eine höchst precäre. Eine andere Eigenthümlichkeit dieser Industrie, die für einen Arbeiter niederen Grades höchst verderblich ist, ist die Arbeit nach „Seasons“. Es wird nicht das ganze Jahr ununterbrochen fabricirt, sondern die ganze Arbeit geschieht in zwei Stößen. Somit wird im ganzen Jahre vielleicht im Durchschnitt nur 9½ Monate gearbeitet; manchmal noch weniger [3]. Dies verursacht Noth und Unzufriedenheit; es ist also nicht zu wundern, daß ein Verein, der dem Schuhmacher größere Controlle über die Arbeitsbedingungen geben sollte, vor Allem ihn vor der Concurrenz der großen Masse ungelernter Arbeiter, die so leicht bei den Maschinen eine Anstellung finden, schützen sollte, großen Anklang fand.

Die erste Anregung zu dem Vereine der Ritter des heiligen Crispin kam im Jahre 1864 von Newell Daniels, der damals in Milford (Mass.) wohnte. Er zog aber nach dem Westen, ehe eine Organisation zu Stande gebracht wurde,

---

[1] Eighth Annual Report of the Bureau of Statistics of Labor of Massachusetts. 1877.

[2] Report of the Bureau of Labor Statistics of Mass. 1876. p. 11.

[3] Report of Bureau of Labor Statistics, Mass. 1871. p. 242.

und erst im März 1867 gründete er in Milwaukee die erste Loge der Knights of St. Crispin. Im März des folgenden Jahres wurde die erste Loge in Massachusetts gegründet. Am 23. April 1869 kam die Internationale Loge auf einem Congreß in Worcester (Mass.) zu Stande. Das Hauptziel des Vereins war von vorn herein die Regelung der Lohnverhältnisse und die Beschränkung der Arbeiterzahl. Etwas ganz Eigenthümliches und dem Mißbrauch besonders Zugängliches war die Aufstellung von Beschwerdegründen oder „Grievances“. Man unterschied nämlich bei der Entlassung eines Mitgliedes drei Fälle, in denen eine Beschwerde berechtigt war; nämlich seine Entlassung,

1) weil er neue Arbeiter zu unterrichten sich weigerte,

2) weil er dem Verein angehörte,

3) weil er sich bei der Gründung neuer Logen oder der Verbreitung der Crispin-Grundsätze auszeichnete.

Entstand eine Grievance in einer Loge, so mußten die zwei nächstgelegenen Logen mit ihr einen Ausschuß wählen, um die Sache zu untersuchen und womöglich eine Verständigung herbeizuführen. Gelang dies nicht, so wurde die Großloge des Staates angerufen und im Nothfalle die Internationale Loge. Es läßt sich leicht einsehen, wie die Ausführung einer solchen Bestimmung wirken mußte. In jeder Entlassung wurde Grund der Beschwerde gesehn, eine Untersuchung mußte stattfinden und die Fabricanten fanden sich fortwährend gereizt und in ihrem Geschäfte gestört durch diese Eingriffe in die Führung ihrer eigenen Angelegenheiten. Eine kurze Geschichte des Vereins in Lynn, dem Mittelpunkt der Schuhindustrie in Massachusetts, wird anschaulich zeigen, wie die Ueberschätzung ihrer Macht Seitens der Arbeiter und die höchst angespannte Concurrenz der Fabricanten zusammenwirkten, um den Verein zu Grunde zu richten. Einige Fabricanten, die ihre Arbeiter in billiger und versöhnender Weise zu behandeln wünschten, kamen im Juli 1870 mit einem Comité der Crispins zusammen und vereinbarten nach langer Debatte einen Lohntarif. Die Fabricanten handelten zwar auf eigene Faust, ohne Mandat von ihren Genossen, aber der Tarif wurde allgemein anerkannt und im folgenden Jahre ein zweiter, ebenfalls auf die Dauer eines Jahres beschränkt, gebildet. Während dieser Zeit jedoch zeigte sich Unzufriedenheit auf beiden Seiten. Es scheinen hier viele Gründe zusammengewirkt zu haben: einmal standen die Besonnenen unter den Schuhmachern nicht mehr an der Spitze des Vereins, ihre Führer waren übermüthig und radical; die Fabricanten andererseits waren dem Verein nie hold gewesen, und ihre Concurrenz unter einander hatte sie dazu gebracht, Contracte für einen Preis anzunehmen, der das Fortbestehen des Tarifs unmöglich machte. Als sie im Juni 1872 aufgefordert wurden, wieder einen Ausschuß zur Regelung der Lohnverhältnisse zu ernennen, nahmen sie keine Rücksicht darauf. Anfang Juli kündigten einige der großen Firmen eine Lohnherabsetzung an. Die Folge war eine große Aufregung unter den Crispins und eine Arbeitseinstellung in 35 Werkstätten. Es war aber nicht eine reine Lohnfrage, um die es sich handelte, sondern die Fabricanten hatten sich vorgenommen, den Verein zu vernichten. Fünfzig derselben kamen zusammen und entschlossen sich, keine Crispins mehr nach dem 10. August 1872 in ihren Fabriken zu dulden. Dieser Beschluß wurde den Arbeitern mitgetheilt und ihnen die Wahl gelassen, entweder den Verein oder den Dienst zu verlassen. Sie entschieden sich für das Letztere und ein all-

gemeiner Aufstand war die Folge. Die Crispins versuchten einen Compromiß, aber ohne Erfolg. Es wurde klar, daß die Geldmittel für die Unterstützung so vieler Unbeschäftigten nicht ausreichen würden und schon am 24. August war der Strike thatsächlich zu Ende. Anfang 1873 wurde die letzte Loge in Lynn formell aufgelöst und ihr Freibrief aufgegeben.

Der Fortgang des Vereins wird wohl in anderen Orten ein ähnlicher gewesen sein, wie in Lynn, denn ungefähr um dieselbe Zeit starb auch der internationale Verein thatsächlich aus. Zwei Jahre später machte man aber den Versuch, den Orden wieder ins Leben zu rufen. In Massachusetts entstanden über dreißig neue Logen und organisirten eine allgemeine Loge für den Staat. Im December 1876 wurde diese Loge aufgegeben und an ihrer Stelle eine internationale gegründet, und somit kam der neue Verein der Crispins zu Stande. 1877 und 1878 wurden Conventionen gehalten und eine wöchentliche Zeitung, „The Vindicator", wird im Interesse des Vereins herausgegeben. Trotzdem scheint er aber nicht zu blühen. „Seit einem Jahre," schrieb mir der Redacteur des Vindicator, „nimmt er im ganzen Lande ziemlich rasch ab, und was eine nationale Organisation betrifft, so ist sie praktisch schon todt mit wenig oder gar keiner Hoffnung auf baldige Auferstehung. Unterzeichneter hat dieser letzteren nationalen Bewegung fünf Jahre seiner Zeit und viele Hunderte von Dollars gewidmet, und Alles umsonst, verschwendete Mühe, müssige Träume. Die Leute sind im Ganzen genommen ganz todt und gleichgültig gegen Bewegungen dieser Art, und es nützt nichts, daß Einer unter Tausenden etwas schafft. Im Allgemeinen haben die amerikanischen Arbeiter keine Anhänglichkeit für Gewerkvereine und Unterzeichneter glaubt nicht, daß sie jemals in diesem Lande gedeihen werden." Aehnlich drückt sich selbst der Gründer der Crispins aus. Auf die Frage, ob die Crispins wohl bei einem Aufschwung des Handels ihre frühere Macht erlangen würden, schreibt er: „Nein, niemals." Und er schreibt ferner: „Der Ehrgeiz der Stellensucher und Eifersucht trugen mehr zum Untergang des Vereins bei, als alles Andere zusammen." Wir dürfen also wohl die Ritter des heiligen Crispins als ihrem Ende nahe betrachten.

Was die augenblickliche Organisation betrifft, so bietet sie wenig Interessantes. Die eigenthümlichsten Einrichtungen des alten Vereins, die strengen Vorschriften gegen neue Arbeiter, die dreifache Verwaltung in internationaler, staatlicher und örtlicher Loge sind jetzt verschwunden.

Als Bedingung der Aufnahme wird eine Lehrzeit von zwei Jahren verlangt; die Beamten werden von dem jährlich tagenden Congreß gewählt. Die jährlich an den Centralverein zu zahlende Taxe soll 50 Cents nicht übersteigen. Eine Lebensassecuranzcasse ist seit 1878 formell eingeführt, soll aber noch nicht in Thätigkeit getreten sein. Die interessanteste Bestimmung ist die, daß kein Mitglied einen neuen Arbeiter in die Lehre nehmen darf ohne die Zustimmung von Dreiviertel der Loge; ein Vater darf aber seinen Sohn unterrichten und ein Mitglied ein anderes. Ein Einigungsamt (Board of Arbitration) hat die Entscheidung über Arbeitseinstellungen und ist befugt, in Verbindung mit den Fabricanten, ein Schiedsgericht zu ernennen, um Streitfälle zu entscheiden. Diese Einrichtung soll sich auch schon bewährt und innerhalb 13 Monate gegen 100 Fälle entschieden haben[1]). Es herrscht aber trotzdem ein gewisses Miß-

[1]) Report of Bureau of Labor Statistics of Mass. 1877. p. 43.

trauen gegen den Verein. Der unglückliche Ausfall des Strikes von 1872 hat die früheren Mitglieder ganz entmuthigt; sie scheuen sich, von ihrem geringen Lohne wieder einen Theil umsonst aufzugeben.

Der Verein der Böttcher, einer der jüngsten unter den großen Vereinen, wurde erst 1870 gegründet. Auf dem ersten Congreß waren 16 Zweige mit einer Mitgliederzahl von gegen 2000 vertreten, und in wenigen Jahren stieg die Zahl der Mitglieder auf 8000. Der Verein gab eine Monatsschrift heraus, und erlangte eine anscheinend große Macht. Unter schlechter Führung aber und unter dem Druck des Geschäftsstillstandes fing er an zurückzugehen. Die Monatsschrift, die fünf Jahre lang herausgegeben worden war, ließ man fallen; die Mitgliederschaft zählt augenblicklich etwa 1500. In Folge dieses Verfalls hat man im Februar dieses Jahres auf einer in Chicago tagenden Delegirtenversammlung das Statut geändert und die ganze finanzielle Geschäftsführung auf einen bedeutend niedrigeren Fuß gestellt, auch in der Strenge der Vorschriften vielfach nachgelassen.

Zur Aufnahme wird jetzt verlangt einfach guter Charakter; früher ein Alter von 18 Jahren und eine Erfahrung im Gewerbe von drei Jahren.

Der Gehalt des Präsidenten ist von $ 1500.00 auf höchstens $ 800.00 heruntergesetzt worden; für den Secretär und den ersten Vicepräsidenten, die früher je $ 1000.00 bekamen, ist gar kein Gehalt vorgeschrieben. Die Delegaten erhalten nicht mehr ein Meilengeld und außerdem eine Gage von wenigstens $ 5.00 den Tag, sondern einfach die Kosten ihres Unterhalts: ihre übrigen Ausgaben werden von ihren Wählern in den Localvereinen getragen; auch versammeln sie sich nicht mehr alle zwei Jahre, sondern nur, wenn das Bedürfniß es erheischt. Die vierteljährliche Taxe ist von 20 Cents auf 10 herabgesetzt. Im Fall einer Arbeitseinstellung erhielten die Feiernden früher Unterstützungskosten und dazu $ 2.00 wöchentlich für eine Frau, 50 Cents für jedes Kind und $ 1.00 für einen Vater oder eine Mutter. Jetzt sind sie auf die freiwilligen Gaben ihrer Genossen angewiesen. Zu gleicher Zeit sind aber Ausstände erleichtert worden. Früher wurde eine Majorität von Vierfünftel der Mitglieder des an dem Ort sich befindlichen Localvereins verlangt, um eine Arbeitseinstellung zu legitimisiren, und nachher die Zustimmung von Vierfünftel der Localsecretäre. Ferner konnte der Präsident nach seinem Ermessen eine Arbeitseinstellung für beendet erklären. Dies Alles ist jetzt anders. Eine einfache Majorität des Localvereins darf eine Arbeitseinstellung anordnen, und der Präsident hat gar keine Controlle darüber. Die Bestimmnng: „Nur nachdem alle mannhaften und ehrbaren Versuche der Versöhnung gescheitert sind, soll es gesetzmäßig sein, eine Arbeitseinstellung zu beschließen", ist ganz ausgelassen. Die Stellung den Arbeitgebern gegenüber scheint überhaupt eine schroffere geworden zu sein. Es wird nicht mehr, wie früher, Fürsorge für Schiedsgerichte getroffen; die versöhnliche Vorrede ist aus dem Statut entfernt. Darin heißt es nämlich: „Wir erklären hierdurch der Welt, daß dieser Verein eine Interessengemeinschaft zwischen Capital und Arbeit, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anerkennt; und daß anstatt Feindseligkeit gegen Arbeitgeber zu fördern, es die Politik dieses Vereins und aller Zweigvereine ist, keine Unterstützung irgend einem Unternehmen zu schenken, welches das vollständige Einverständniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stört."

Die jetzige Einleitung lautet viel kriegerischer. Nach einer Klage über die schlechten Lohnverhältnisse heißt es: „In Ausführung des Grundsatzes „Lebe und laß leben" und in Gemäßheit des altbewährten Axioms: „die Selbsterhaltung ist das erste Naturgesetz", indem wir auf der breiten Grundlage von Recht und Gerechtigkeit uns stellen und indem wir Gott den Allmächtigen als Zeuge unserer Aufrichtigkeit anrufen, verpflichten wir uns heilig und feierlich, alle passenden, erlaubten und ehrenhaften Mittel anzuwenden, um die in diesem Statut vorgesehenen Zwecke auszuführen."

Innerhalb des Vereins existirt eine Lebensversicherungscasse. Die Versicherungssumme wird durch einen Beitrag von 60 Cents pro Mitglied bei jedem Todesfall erhoben, von denen 50 Cents an die Hinterlassenen gehen. Im Fall von Arbeitsunfähigkeit wird ein Drittel derselben Summe gezahlt; das Mitglied muß aber wenigstens 65 Jahre alt sein und 25 Jahre Mitglied gewesen sein, oder 70 Jahre alt und 20 Jahre Mitglied, oder 75 Jahre alt und 10 Jahre Mitglied.

Ein Verein verdient noch besondere Erwähnung, nicht etwa wegen seines Ansehens, oder seiner Macht, sondern wegen seiner eigenthümlichen Verwaltung: Es ist dies die „Gewerkschaftsunion der Möbelarbeiter Nord-Amerika's", gegründet im Jahre 1873.

Dieser Verein ist deutsch, sein Statut ist in deutscher Sprache gedruckt und er ist, wie eines seiner Mitglieder mir mittheilte, der progressivste aller Trades-Unions in den Vereinigten Staaten, denn die Verwaltung liegt nicht in einer Hand, wie bei den großen Gewerkvereinen der Locomotivführer, der Former &c.; solche Vereine sind viel zu conservativ. Die Möbelarbeiter vertrauen die Geschäftsführung einem Comité von elf Mitgliedern an, die von dem Verein des Vororts gewählt werden, und dieses Comité wählt seine eignen Beamten, Secretär, Schatzmeister &c. Es ist also Niemand direct verantwortlich und daher ist die Verwaltung jeder neuen Idee leicht zugänglich. Die Theilung der Gewalt scheint überhaupt das Grundprincip der Verwaltung zu sein. Auf dem Jahrescongreß von 1876 „wurde sofort beschlossen, für jede Sitzung einen andern Vorsitzenden zu wählen". Da der Congreß aus sieben Abgeordneten bestand und sieben Sitzungen hielt, so muß wohl jeder zufrieden gewesen sein. Die Prüfung der Finanzangelegenheiten besorgt ein ebenfalls von den Vereinen des Vororts gewähltes Finanzcomité; die Ueberwachung der agitatorischen und geschäftlichen Thätigkeit besorgt eine Controllcommission von fünf Mitgliedern, die von dem Verein des Orts gewählt werden, den der Congreß als ihren Sitz bestimmt. Dieser Ort darf aber nicht zugleich Sitz des Centralcomité's sein. „Wenn die Controll-Commission grobe Vergehen Einzelner oder des ganzen Comité's entdeckt, so hat dieselbe das Recht, die Betreffenden zu suspendiren und eine Neuwahl anzuordnen, und die am Sitz des Centralcomité's befindlichen Vereine sind verpflichtet, dieser Anordnung nachzukommen, doch muß die Controll-Commission zu $^4/_5$ dafür sein. Der nächste Congreß hat über die betreffende Suspension endgültig zu entscheiden." Also da das Central-Comité augenblicklich in New-York sitzt, die Controll-Commission aber in Chicago, so muß dieselbe grobe Vergehen über eine Entfernung von 1000 engl. Meilen entdecken, sodann müssen $^1/_5$ der Mitglieder sich von der Wahrheit dieser Entdeckung überzeugen, ehe überhaupt Etwas gethan werden kann.

Die regelmäßige Taxe beträgt 3 Cents monatlich; außerdem werden 5 Cents monatlich zur Bestreitung der Kosten des Congresses beigetragen.

Die einzige Wohlthätigkeitsanstalt, in Verbindung mit der Gewerkschaft, ist eine Werkzeugsversicherungscasse gegen Beschädigung durch Feuer. Sie wurde eingeführt, „damit den Mitgliedern wenigstens Etwas geboten und damit ein Bindemittel geschaffen werde".

Die Hauptthätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Einführung des achtstündigen Arbeitstages. Arbeitseinstellungen werden als Kriegsmittel anerkannt. Sie müssen dem Central-Comité gemeldet werden und die Genehmigung der Vereine des Vororts erhalten, um anerkannt zu werden. Es wird aber im Statut von diesem Mittel abgerathen, bis der Verein stärker wird; als wirksamere Waffe wird die Politik betrachtet. Darum beschloß der Congreß von 1876, sich der Arbeiterpartei anzuschließen, und in ihrem Interesse werden die Agitationen jetzt geführt. Solche Fälle sind im Statut besonders vorgesehen, und das Central-Comité hat das Recht, Agitationen vorzunehmen, die die Summe von $ 50.00 vierteljährlich nicht übersteigen. Neuerdings wurde darauf hingearbeitet, am 5. Juli 1879 allgemein den achtstündigen Arbeitstag einzuführen. Der Plan, der von einigen socialistischen Blättern in deutscher Sprache zuerst hervorgebracht wurde, fand aber in den großen, wirklich starken Vereinen keine Unterstützung und beschränkte sich in der Ausführung auf Picnics und Rednerei, wie eine ähnliche 1876 gemachte Demonstration.

Andere Zwecke verfolgt der Verein auch; Verbot der Kinderarbeit, allgemeiner Schulzwang, Haftpflicht der Fabrikbesitzer für Unglücksfälle, die aus Vernachlässigung der Maschinen entstehen, Einrichtung von Arbeitsnachweisungsbüreaus, Vertretung der Arbeiterclasse in der Gesetzgebung und Verbindung der Arbeiter aller Länder. Das sind mit Ausnahme der letzten lauter Zwecke, die sich nur politisch erreichen lassen und die sehr allgemeiner Natur sind. Der Verein scheint sich mehr um weitgehende Ideale zu kümmern, als um das unmittelbare Wohl seiner eignen Mitglieder und unterscheidet sich darin schlagend von den rein amerikanischen Gewerkvereinen, in denen politische Fragen gar nicht erörtert werden dürfen.

Noch im Werden ist der Verein der Granithauer, die „Granit Cutters International Union of the United States and British Provinces of America". Der Geist seines Statuts ist im Ganzen vernünftig; das vom Secretär redigirte amtliche Monatsblatt ist mäßig und besonnen und der Verein hat Anlagen für mehr Unterstützungscassen, als irgend ein anderer, mir bekannter, in Amerika. Keine derselben ist freilich bis jetzt in Thätigkeit getreten.

Die erste Organisation dieser Gewerkschaft fand im Anfange des Jahres 1877 mit fünf Zweigen statt. Jetzt zählt sie 34 Zweige und gegen 2400 Mitglieder.

Als Bedingung der Aufnahme wird eine Lehrzeit von zwei Jahren gefordert. Einfache Majorität genügt, um ein neues Mitglied zu wählen. Die Eintrittsgebühr beträgt $ 1.00.

Die Verwaltung ist darin etwas eigenthümlich, daß die Delegatenversammlung keine so wichtige Rolle spielt, als bei den meisten amerikanischen Gewerkschaften. Es wird jedes zweite Jahr ein Ort als Sitz der Verwaltung von

der gesammten Mitgliederschaft gewählt. Der an diesem Ort sich befindende Verein wählt dann aus seiner Mitte den Präsidenten und die fünf Mitglieder des Verwaltungsraths. Der Secretär dagegen wird von der gesammten Mitgliedschaft auf zwei Jahre gewählt. Sein Gehalt wird jährlich festgesetzt und beträgt gegenwärtig $ 3.00 den Tag. Ein Abgeordnetentag wird nur auf Wunsch der Zweige gehalten, wenn es sich um Verfassungsänderungen, Entscheidung von wichtigen Streitigkeiten, Festsetzung der Arbeitszeit und Löhne rc. handelt, und die von ihm erlassenen Gesetze bedürfen noch der Genehmigung durch Urabstimmung. Die monatlichen Berichte der Zweigsecretäre werden in dem Journal veröffentlicht.

Die Ausgaben des Vereins werden durch eine monatliche Taxe von 30 Cents bestritten, die an den Secretär geschickt werden muß und wovon $ 1000.00 in Staatsobligationen der Vereinigten Staaten angelegt werden müssen, sobald eine Summe von $ 2000.00 vorhanden ist. Hieraus wird den in einem regelmäßigen Strike ausstehenden Mitgliedern eine Unterstützung von $ 6.00 wöchentlich gegeben. Eine besondere Taxe von 5 Cents wird bei jedem Todesfall erhoben, um das Beerdigungsgeld von $ 50.00 zu zahlen.

Andere Unterstützungen mit getrennten Cassen werden in Aussicht genommen, nämlich eine Versicherungscasse gegen Unfälle, eine Krankencasse mit Unterstützung von $ 6.00 wöchentlich und eine Lebensversicherungscasse. Bis jetzt existiren sie aber nur auf dem Papiere.

Arbeitseinstellungen dürfen nur nach Erschöpfung aller Versöhnungsversuche und mit Einwilligung der Gewerkschaft stattfinden. Es wird im Statut gesagt, „daß dieser Verein jeglicher Böswilligkeit gegen die Arbeitgeber entgegentritt, da er sich vollständig bewußt ist, daß die Wohlfahrt des Arbeitnehmers auf der Wohlfahrt des Arbeitgebers gegründet ist, und wo irgend welche unserer Gesetze in unbilliger oder muthwilliger Weise ihre Interessen berühren, verpflichten wir uns, unser Möglichstes zu thun, um die gewünschte Entschädigung bereitwillig zu machen." Als besonders gefährliche Angriffe Seitens der Arbeitgeber werden angeführt: die Beschäftigung von Nichtmitgliedern des Vereins, die Kürzung der Löhne und die Verlängerung der Arbeitszeit, und der Verein macht es sich zur besonderen Aufgabe, den achtstündigen Arbeitstag womöglich überall einzuführen.

Mit den Gewerkvereinen verwandt, wenn auch nicht gerade ein Gewerkverein, und charakteristisch, wenn auch nicht imposant, ist die „International Labor Union". Sie ist wohl zu unterscheiden von der „Internationale"; auch von der „National Labor Union", die später zu erwähnen ist.

Im vorigen Jahre trat sie zuerst in die Oeffentlichkeit durch den Abdruck ihrer Verfassung in dem Labor Standard, unterzeichnet von einem provisorischen Central-Comité und begleitet von einem Aufruf an die Arbeiter Nord-Amerika's. Der Präsident war Redacteur des Labor Standard. In dem Aufrufe werden als Zwecke des Vereins angegeben: Kürzung der Arbeitsstunden, Erhöhung des Lohns, Inspection der Fabriken, Bergwerke und Werkstätten, Abschaffung der Verdingung der Gefängnißarbeit und des Trucksystems, Haftpflicht der Fabricanten bei Unfällen, die aus Vernachlässigung der Maschinen entstehen, Verbot der Kinderarbeit, Einführung von Arbeitsbüreau's, Propaganda durch die Presse, durch Vortrag und durch die Anstellung eines Organisators, und schließliche Abschaffung des Lohnsystems. Zur Erreichung dieser Zwecke wird verlangt: Eine

allgemeine Organisation der Arbeiter, nicht nur in den einzelnen Gewerben, sondern in allen Ländern und die Errichtung eines Fonds für Unterstützung und Schutz.

Im Laufe des Jahres arbeiteten die Gründer des Vereins an der Bildung von Zweigen. J. P. Mc. Donnell, einer der leitenden Geister, Mit-Redacteur an dem Labor Standard, verwerthete eine Arbeitseinstellung in Paterson (N. J.), um dorthin überzusiedeln, gründete daselbst eine Anzahl Zweigvereine und zugleich eine neue Zeitung, den „Paterson Labor Standard".

Am 14. November wurde ein verändertes Statut von dem Executiv-Comité veröffentlicht, und vom 28. Dec. bis zum 3. Jan. tagte der erste Congreß in Paterson.

Die Verwaltung dieses Vereins erinnert an den des Vereins deutscher Möbelarbeiter. Der Congreß bestimmt jährlich den Sitz der Regierung. Die an diesem Orte sich befindenden Vereine wählen dann das Executiv-Comité und den Aufsichtsrath.

Zur Aufnahme in den Verein ist Jeder berechtigt, „der für seinen Unterhalt allein auf den für seine Arbeit erhaltenen Lohn angewiesen ist". Die Eintrittsgebühr beträgt im Ganzen $ 1.00, wovon 25 Cents an die Centralbehörde geschickt werden. Die Beiträge sind 10 Cents wöchentlich für den Zweig und 10 Cents monatlich für den Centralverein. Jeder Zweig soll seinen arbeitslosen Mitgliedern $ 3.00 die Woche sechs Wochen lang auszahlen. Außerdem soll jeder Zweig eine Begräbniß- und Krankencasse haben, zu der der Eintritt den Mitgliedern freisteht. Die Beiträge für diese Casse sind 10 Cents wöchentlich. Die Unterstützung für Kranke ist anfangs $ 5.00 wöchentlich und wenn die Summe von $ 130.00 ausbezahlt worden ist, bloß $ 2.50. Im Todesfalle werden $ 25.00 für die Beerdigungskosten gegeben.

Ein Strikefonds besteht nicht, aber die Hälfte der Beiträge zum Centralverein soll als Contingentfonds für allerlei außerordentliche Ausgaben zurückgelegt werden. Das Alles ist dem Statut entnommen; wie weit sich diese Pläne schon verwirklicht haben, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Meine darauf bezüglichen Fragen sind noch nicht beantwortet worden.

Seine Hauptstärke scheint der Verein unter den Spinnern von Paterson und Fall-River zu haben. In beiden Orten existiren eine große Menge armer, leicht zu leitender Arbeiter und diese Thatsache ist von seinen Führern ausgebeutet worden. Die großen Vereine verhalten sich aber sehr kalt gegen die ganze Bewegung. Und das ist nicht zu wundern, wenn wir seine Geschichte näher betrachten.

Der Redacteur des Paterson Labor Standard (ein Irländer, der wegen Theilnahme an der Fenierbewegung in seinem Heimathsland eingesperrt wurde und erst kurze Zeit sich hier aufhält) ließ sich gleich in der zweiten Nummer seiner Zeitung so heftig aus, daß er wegen Injurie angeklagt und zu einer Buße von $ 500.00 verurtheilt wurde. Diese ließ er sich von den verhungerten Arbeitern Patersons bezahlen und spielt seitdem die Rolle des Märtyrers. Seine Zeitung fährt indessen fort, die Arbeiter aufzureizen. Die fabelhaftesten Erdichtungen werden gedruckt, um diesen Zweck zu erreichen. Aus der Beschreibung des ersten Congresses der I. L. U., des zu seiner Ehre gegebenen Balls 2c. würde man sich etwas ganz Großartiges vorstellen. Nach einer andern

Zeitung sollen aber bloß 12 Delegaten im Ganzen dagewesen sein und der Paterson-Correspondent des Fall River Labor Standard schreibt gerade vor dem Tagen des Congresses: „Ich bin oft erstaunt über die Kälte und Theilnahmslosigkeit der arbeitenden Classen für die I. L. U." Es wäre aber in der That noch wunderlicher, wenn sie sich dafür begeisterten, und wir dürfen annehmen, daß nur die Unerfahrenen sich werden dadurch verleiten lassen. Es ist sehr leicht, in den Vereinigten Staaten einen Verein zu gründen und noch leichter, großartige Beschreibungen davon drucken zu lassen, aber wenn nicht ein wirkliches Bedürfniß dafür vorliegt, so wird er ebenso rasch zu Grunde gehn, wie er entstanden war.

Schließlich muß ein großer geheimer Verein erwähnt werden, der, wenn auch vielfach politisch in seinem Zweck, doch aus Arbeitern besteht, mehrere Gewerbe in sich incorporirt und daher unter Gewerkvereinen einen Platz hat. Die „Knights of Labor" oder „United Workers" (die aber niemals unter diesem Namen in die Oeffentlichkeit traten, sondern nur mit der Bezeichnung *****) scheuen das Tageslicht und daher ist es sehr schwer, etwas Zuverlässiges über sie zu ermitteln. Das hier Vorgetragene, welches größtentheils einem Aufsatz in der New York Tribune vom 17. August 1878 entnommen ist, wird wohl in den Hauptzügen richtig sein.

Der Orden soll so geheim sein, daß er seinen Mitgliedern verbietet, sogar den Namen außerhalb der Versammlungen auszusprechen und überhaupt über den Verein zu reden [1]). Damit diese Regel ausgeführt werde, ernennt der Präsident drei geheime Detective, von denen keiner weiß, wer die beiden andern sind. Es ist also Jeder mißtrauisch und muß, wenn er die Vorgänge der Gesellschaft erfahren will, die Versammlungen besuchen. Es wird über die Regelmäßigkeit des Besuchs Buch geführt und bei Anweisung von Stellen an Arbeitslose Demjenigen der Vorzug gegeben, der in diesem geheimen Buche am besten steht. Ein neues Mitglied erfährt vorher Nichts von dem Wesen der Verbindung. Er wird von einem seiner Freunde in die Vorhalle der Loge eingeführt und, indem ihm Verschwiegenheit durch einen Eid auferlegt wird, fragt man ihn, ob er einem Orden angehören möchte, dessen einziger Zweck die gegenseitige Unterstützung sei. Bejaht er, so wird er weiter geführt und eingeweiht. Anfangs stießen die Knights of Labor auf die Feindschaft der katholischen Priester, von denen einer von der Kanzel herab den Verein rügte. Darauf erklärten sie, der Eid sei in der Confession nicht verbindlich und ersparten somit ihren katholischen Genossen einen Bruch mit der Kirche. Ihre Zahl wurde im Herbst 1878 auf 800,000 geschätzt. Die Richtigkeit dieser Zahl wird hier nicht verbürgt; es steht aber fest, daß der Orden sich weit verzweigt und unter seine Mitglieder viele politisch thätige und energische Führer rechnet. Der Secretär sitzt augenblicklich in dem Abgeordnetenhause von Massachusetts; eines der Mitglieder ist Redacteur der „National Labor Tribune". Diese Zeitung ist ihr officielles Organ und bekannte sich bis vor Kurzem öffentlich als solches. Vor einigen Wochen ist die betreffende Ueberschrift „auf Befehl" (wie mir der Redacteur schreibt) entfernt worden. Sie ist zugleich eifrige Anhängerin der

[1]) Das ist nicht unbedingt wahr, denn der Verfasser hat selber mit einem Mitglied darüber gesprochen, allerdings ohne viel zu erfahren.

Greenback-Partei und das Bestreben der Knights of Labor geht dahin, diese Partei zu controlliren, um durch sie Einfluß auf die Nationalpolitik auszuüben. Verschiedene Gewerbe sind schon durch eigene Zweigvereine in der Brüderschaft der fünf Sterne vertreten, Glasmacher, Bergleute ꝛc. Die erste Convention wurde im Januar 1878 in Reading (Pa.) abgehalten.

Die Tendenz des Vereins ist radical, aber nicht socialistisch. Die Mitglieder sind jedoch über die Zwecke desselben sehr verschwiegen. Es wird gesagt, sie warten nur auf eine bessere Organisation ihrer Kräfte, um einen allgemeinen Strike aller Arbeiter anzufangen. Einer der Führer sagte mir, der Verein nähme sich vor, allen bedrängten Arbeitern Unterstützung zu gewähren, ohne daß die Arbeitgeber wüßten, woher sie käme. Er sagte aber auch, wir ständen vor einer großen Revolution und fügte mit unheimlichem Lächeln hinzu, „da alle Revolutionen Blut vergossen haben, so wird auch diese wohl nicht blutlos ablaufen". Die ganze Sache ist aber noch nicht erforscht und omne ignotum pro magnifico est. Man muß sich also wohl hüten, einem Zeitungsredacteur, dessen Erwerb von Kriegen und Gräuelthaten abhängt, zu viel Glauben zu schenken. Für unsern Zweck genügt es, auf die Verbindung aufmerksam gemacht zu haben.

Außer den schon beschriebenen Gewerkvereinen haben viele andere in den Vereinigten Staaten existirt. Nach den Berichten des arbeitsstatistischen Büreau's von Ohio und Massachusetts sollen noch folgende Gewerbe Gewerkvereine mit nationaler oder internationaler Organisation besitzen oder besessen haben:

Ziegelmaurer,	Schiffszimmerleute,
Stubenmaler,	Zugbeamten,
Tischler,	Glasmacher,
Stuckarbeiter,	Zuschneider,
Marroquinarbeiter,	Maschinisten,
Schneider,	Holzarbeiter,
Wagenmacher,	Schuhmacherinnen.
Bergleute,	

Ferner existirt ein Verein der Eisenbahn-Conducteure.

Die meisten dieser Vereine sind aber in den letzten Jahren entweder untergegangen, oder sehr geschwächt worden. Hie und da findet sich vielleicht ein übriggebliebener Localverein, aber die nationale Organisation ist in den meisten machtlos.

Meine Briefe an die Vorsteher der Ziegelarbeiter, Stuckarbeiter, Stubenmaler, Conducteure, Zugbeamten, Schneider und Bergleute sind bis jetzt ohne Antwort geblieben, und da die Vorsteher der amerikanischen Vereine im Allgemeinen geschäftsmäßig und pünktlich in ihrer Correspondenz sind und sehr bereitwillig scheinen, Auskunft zu geben, so dürfen wir annehmen, daß diese Vereine entweder untergegangen sind, oder daß nichts sehr Erfreuliches über sie gesagt werden kann. Diese Ansicht wird auch von Herrn Jessup, dem frühern Präsident des Workingmens assembly von New-York, bestätigt.

Wenn wir daher auch nicht den Anspruch erheben wollen, eine irgendwie genaue Statistik der amerikanischen Gewerkvereine aufzustellen, so sind doch wohl keine von Bedeutung hier ausgelassen worden, und die bis jetzt beschriebenen werden ein im Ganzen genommen treues Bild der einheimischen Vereine geben.

Wir haben aber auch exotische Gewerkvereine, die auf unserm Boden ganz gut zu gedeihen scheinen, und die uns in gewissem Sinne einen Maßstab gewähren, nach welchem wir die rein amerikanischen Gewerkvereine beurtheilen können. Sowohl die Amalgamated Society of Carpenters & Joiners, als auch die Amalgamated Society of Engineers etc. haben nämlich hier Zweige von ziemlicher Bedeutung. Erstere hat nach dem Novemberbericht von 1878 17 Zweige und 363 Mitglieder in den Vereinigten Staaten und Canada, und letztere 36 Zweige mit (nach dem Berichte vom März 1879) 1324 Mitgliedern. Der Zimmerer- und Tischlerverein ist ganz nach dem Muster der Amalgamated Society gebildet, und dieses Muster ist in dem Buche von Professor Brentano über die englischen Gewerkvereine so ausführlich beschrieben, daß es nicht nöthig ist, weiter auf die Gesellschaft als Ganzes einzugehen Es müssen nur zwei Eigenthümlichkeiten der amerikanischen Zweige erwähnt werden. Bei der Umrechnung der Gelder gelten sowohl für die Beiträge, als auch für die Unterstützungen 30 Cents anstatt 25 als ein Schilling. Das ist, um den Preisen und Löhnen Rechnung zu tragen.

Ferner stehen die amerikanischen Zweige (die in Canada und den Vereinigten Staaten) unter der Aufsicht des New York Central District Commitee, der ihnen gegenüber eine ähnliche Stellung einnimmt, wie der Local Council in London gegenüber dem ganzen Verein. Dieser Ausschuß besteht aus Abgeordneten von sieben Zweigen in und um New-York. Er vertheilt die Strikegelder, wo solche zu vertheilen sind, und erläßt einen monatlichen Bericht über die Mitgliederzahl, über die gewährten Unterstützungen, den Zustand des Gewerbes ꝛc. in den amerikanischen Zweigen.

Wenn man nun den Vergleich anstellt, so sieht man auf den ersten Blick, daß dieser Verein ungleich höher steht, sowohl in technischer, wie in finanzieller Beziehung, als der ihm entsprechende amerikanische Verein der Maschinenbauer. Er nimmt kein neues Mitglied auf, das nicht vor seinem 21. Jahre eine fünfjährige Lehrzeit durchgemacht hat, während der amerikanische Verein nur eine Erfahrung von drei Jahren verlangt, einerlei ob vor oder nach dem 21. Jahre. Seine Anforderungen, wenn man alle außerordentlichen Beisteuern außer Betracht läßt, sind 30 Cents wöchentlich, oder $ 15.60 jährlich, während die Kosten im amerikanischen Verein ungefähr $ 13.80 sein werden; nämlich für die Taxe des Centralvereins 80 Cents, für die Taxe des Localvereins $ 6.00 oder 50 Cents monatlich und für die durchschnittlichen Kosten der Versicherungscasse (nach der Angabe des Secretärs) $ 7.00 jährlich. Der Vergleich läßt sich mit Genauigkeit nicht durchführen wegen der total verschiedenen Verwaltung der beiden Vereine, aber das allgemeine Resultat wird wohl richtig sein, und der Secretär des New York Central District Commitee schreibt, er halte den amerikanischen Verein für keinen Nebenbuhler, da er nicht genug Beisteuern erhalte, um ein ordentlicher Verein zu sein.

III.

Nachdem wir nun die Organisation, das Räderwerk gewissermaßen, der amerikanischen Gewerkvereine beschrieben haben, bleibt uns noch übrig, die Thätig-

keit derselben zu betrachten. Wie wirken sie auf das Leben ihrer Mitglieder ein? Wie treten sie nach Außen auf?

Für die wirthschaftliche Sicherstellung ihrer individuellen Mitglieder thun sie verhältnißmäßig wenig. Die großen englischen Vereine bewirken durch ihr ausgebildetes System von Kranken- und sonstigen Wohlthätigkeitscassen die Sicherstellung des Handwerkers vor allen gewöhnlichen Unfällen, die ihn möglicher Weise treffen könnten. Dieses Resultat allein ist von der größten Bedeutung für den Lebensgenuß und das Gedeihen ihrer Mitglieder. Bei uns sind diese Unterstützungscassen durchaus nicht allgemein. Sie sind auch fast überall ganz freiwillig; in Folge dessen werden sie, wo sie vorhanden sind, verhältnißmäßig so wenig in Anspruch genommen, daß wir sie fast bei der Aufzählung der Thätigkeiten der Trades Unions übergehen können. Die Ursache ihrer kümmerlichen Entwickelung liegt theils in der großen Menge anderer Cassen, Schutzvereine ꝛc. außerhalb des Gewerkvereins, theils in dem unstäten Charakter des amerikanischen Erwerbslebens, worauf schon verwiesen wurde.

Die ökonomische Sicherstellung ihrer Mitglieder erreichen die Gewerkvereine manchmal durch Regelung der Löhne, und einige derselben machen es sich zur besondern Aufgabe, Lohntarife zu vereinbaren. Die Hutmacher leisten hierin das Meiste. Auch die Eisen-, Stahl- und Zinnarbeiter haben Etwas gethan und die Knights of St. Crispin, wie schon erwähnt, aber im Allgemeinen ist auch hierin wenig Erfolg zu berichten.

Wichtiger ist wohl der Einfluß der Gewerkvereine auf die Bildung der Mitglieder. Die vielen Zeitschriften, die von ihnen herausgegeben werden und zu denen sie Beiträge schicken, müssen wir als ein bedeutendes Mittel der schriftstellerischen Erziehung betrachten. Ferner erhalten viele Handwerker hier ihren ersten Unterricht in den parlamentarischen Gebräuchen und Regeln und sie bekommen eine Redefertigkeit und ein Selbstvertrauen, die, wenn sie auch nicht Beweise einer hohen Cultur sind, doch die Stellung des Arbeiters wesentlich erhöhen. Der Gründer der Knights of St. Crispin sagt hierüber: „Als der Orden zuerst gegründet wurde, konnten wir nur mit Mühe Männer zur Bekleidung der Aemter finden, nachher hatten wir immer zu viele Candidaten. In zwei Jahren fühlten sich fast alle Mitglieder fähig, irgendwelche Aemter zu bekleiden. Zuerst wußten viele Mitglieder nicht, wie sie Anträge stellen sollten, aber zuletzt wurden Anträge und Reden oft lästig. Die Leute lernten die Leitung von Versammlungen, sie lernten lesen, schreiben und öffentlich reden, und das Alles nenne ich Bildung." Die Wirkung des Vereins scheint auch aus andern Zeugnissen in einer größeren Selbstständigkeit und Selbstvertrauen zu bestehen. Ein in dem Bericht des arbeitsstatistischen Büreau's von Massachusetts angeführter Zeuge sagt über seinen Gewerkverein: „Seine Wirkung war die Erhöhung der Löhne und die Hebung der Leute dadurch, daß er ihnen Vertrauen auf sich selbst und aufeinander gab."

Das Auftreten der Gewerkvereine nach Außen zeigt sich besonders in ihren örtlichen und nationalen Verbänden, mit dem Zwecke, die öffentliche Meinung oder die Gesetzgebung zu beeinflussen, oder gemeinsam in irgend einer Angelegenheit vorzugehen. Die örtlichen Verbände bestehen darin, daß die Vereine einer einzigen Stadt oder Grafschaft Vertreter wählen, die in einem Trades Council oder Trades Assembly zusammentreten und zusammen berathen. Solche existiren

in den meisten großen Städten, wie New-York, Boston, Washington, Pittsburg, Cincinnati, Chicago, St. Louis 2c. 2c.

Der erste nationale Delegirtentag amerikanischer Gewerkvereine fand in Baltimore im August 1866 statt. Sie vereinigten sich damals unter dem Namen National Labor Union und verlangten die Einführung eines „Achtstunden-Gesetzes" und die Einrichtung eines nationalen Büreau's für Arbeitsstatistik. Dieser Verband hielt in den folgenden Jahren Sitzungen in Chicago, New-York, Philadelphia und Cincinnati.

Auf dieser letzteren Versammlung aber, die im Jahre 1870 stattfand, fingen die politischen Geister an, sich derselben zu bemächtigen. Sie verlangten die Bildung einer neuen Partei. Es ist bekanntlich gegen die Grundsätze der Gewerkvereine, sich irgendwie mit der Politik zu befassen und dieser Vorschlag hatte daher die Sprengung der National Labor Union zur Folge. Die Versammlungen, welche 1871 in St. Louis und 1872 in Columbus stattfanden, waren Congresse der Arbeiterpartei und nicht der Gewerkvereine. 1873 versammelten sich die Gewerkvereine nochmals in Cleveland und gründeten den Industrial Congress, aber die schlechten Zeiten kamen jetzt und nach der Sitzung von 1874 in Rochester hörte auch dieser auf zu existiren. Die Gewerkvereine haben also keine permanente Organisation. Einige ihrer Forderungen sind aber schon durchgedrungen. Wir haben seit 1868 ein nationales Achtstunden-Gesetz und viele der einzelnen Staaten haben jetzt auch solche erlassen[1]). Wenn bis jetzt noch kein Antrag auf Gründung eines nationalen arbeitsstatistischen Büreau's durchgegangen ist, so haben doch eine Anzahl Staaten, vielfach auf Anregung der Gewerkvereine, staatliche Büreau's für Arbeitsstatistik schon eingeführt. Solche existiren seit 1870 in Massachusetts, seit 1872 in Pennsylvania, seit 1877 in Ohio und seit 1878 in New-Jersey, und ein darauf bezügliches Gesetz ist soeben auch in Missouri erlassen worden. Das Büreau von Connecticut, welches zwei Berichte für 1874 und 1875 herausgab, ist jetzt wieder aufgehoben; ebenso das von Maine.

Die amerikanischen Gewerkvereine halten sich, wie schon bemerkt, grundsätzlich von der Politik fern. Manchmal werden sie aber doch durch schlaue und ehrgeizige Führer verleitet, daran Theil zu nehmen und das ist eine der größten Gefahren, denen sie ausgesetzt sind. Offenbar unter dem Eindruck trauriger Erfahrung schreibt der Secretär eines der großen internationalen Vereine: „The ruin of American Trades Unions is political shisters, that git at the head of them." (Die Ausdrucksweise und die Orthographie lassen sich im Deutschen nicht wiedergeben. Der allgemeine Sinn ist: „Der Fluch amerikanischer Gewerkvereine sind politische Spitzbuben, die sich an die Spitze derselben stellen.")

Daß die amerikanischen Gewerkvereine mit dem Socialismus nichts zu thun haben, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Das gilt natürlich nicht von solchen Vereinen, in denen das deutsche Element überwiegend ist, wie die der Cigarrenmacher und Möbelarbeiter. Letztere erkennen sogar die socialistischen Zeitungen „Vorbote" und „Arbeiterstimme" als ihre Organe an. Die andern Vereine haben aber keinen Sinn für Utopien. Sie wollen durchaus keine Umwälzung der bestehenden Productionsweise, keine Aenderung in den Verhältnissen

[1]) Für eine Uebersicht dieser Gesetzgebung siehe v. Studnitz: Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse. 1879. S. 396—401.

zwischen Capital und Arbeit; sie wollen einfach eine gerechte Behandlung und einen ihren Leistungen entsprechenden Lohn.

Endlich bethätigen sich die amerikanischen Gewerkvereine (und fast ausschließlich von dieser Seite sind sie dem großen Publicum bekannt) in zahlreichen Arbeitseinstellungen.

Irgend etwas Allgemeines über Strikes zu sagen, wäre überflüssig. Etwas Specielles darüber zu schreiben, würde ein jahrelanges Studium und Beobachten voraussetzen, denn irgend eine Statistik darüber ist noch nie aufgenommen worden, und die Untersuchungen, die von den arbeitsstatistischen Bureaux von Massachusetts und Pennsylvania über einzelne Ausstände vorgenommen worden sind, wenn auch ausführlich und zuverlässig, erstrecken sich nur über ein sehr beschränktes Gebiet. Wie schwer es aber ist, sich privatim hierüber zu unterrichten, zeigte sich schlagend bei einer Nachfrage, die ich über die Strikes der Maschinenbauer machte. Der Secretär des Vereins erzählte mir von einem in Erie unternommenen Strike, welchen er in jeder Beziehung als ideal bezeichnete und dessen Verlauf kurz folgender war.

Der Ausstand entstand dadurch, daß eine Firma in Erie von ihren Arbeitern einen Eid verlangte, der sie verpflichtete, den Verein zu verlassen. Im Weigerungsfalle verloren sie ihre Anstellungen. Dies schien den dort Beschäftigten eine Beleidigung und sie wollten gleich die Arbeit aufgeben. Der Präsident des Vereins hielt sie aber zurück; er wollte womöglich eine Verständigung herbeiführen und forderte die Mitglieder der Firma auf, mit ihm eine Unterredung zu halten, worauf jedoch keine Rücksicht genommen wurde. Der Strike wurde also angeordnet und den Arbeitern wurde der volle Lohn ausgezahlt, bis die Fabricanten nachgaben und die Entlassenen zurücknahmen. Einige Monate nachher machte die Firma, in Folge ihres Verlustes bei dem Ausstande, Bankerott. Eine in allen Einzelheiten übereinstimmende Geschichte wurde mir später von dem damaligen Präsidenten des Vereins erzählt. Während aber der frühere Berichterstatter die ganze Sache als einen der gelungensten Erfolge des Vereins schilderte, sagte Derjenige, der das Ganze geleitet hatte, er hätte einen großen Fehler begangen, den er nachher schwer bereute. Es stellte sich nämlich heraus, daß die Mitglieder des Localvereins in Erie, in Zuversicht auf ihre Macht, sich bis zur Unerträglichkeit trotzig und übermüthig benommen hatten und ihren Arbeitgebern einfach dictiren wollten. Das Verbot des Vereins war eine Forderung der Selbsterhaltung. Als aber der Centralverein die Sache in seine Hand nahm und Vermittlungsversuche anstellte, befürchtete das Haupt der Firma, ein alter, friedliebender Herr, eine Wiederholung der unangenehmen Scenen mit seinen Arbeitern und nahm keine Rücksicht darauf. Mein Berichterstatter sagte mir, er hätte den Ausstand verboten, wenn er zur Zeit alle diese Umstände gekannt hätte. Es ist also ohne persönliche Kenntniß der einzelnen Fälle unmöglich, über Arbeitseinstellungen etwas Zuverlässiges zu sagen.

Ein einziger Strike verdient hier Erwähnung, theils weil er durch die Zeitungen in der ganzen Welt bekannt ist, theils weil eine amtliche Untersuchung Seitens des Staates Pennsylvania darüber vorgenommen worden ist [1]), und sich

[1]) Report of the committee appointed to investigate the Railroad Riots in Feb. 1877. Read in the Senate and house of Representatives, May 23 1878.

somit sichere Behauptungen aufstellen lassen. Wenn wir die Vorgänge bei den Eisenbahnunruhen vom Juli 1877 in ihrer Reihenfolge betrachten, so ergiebt sich, daß die Verantwortlichkeit für die Zerstörungen von Leben und Eigenthum durchaus nicht auf die Gewerkvereine zu werfen ist, wie zur Zeit vielfach in den Zeitungen angenommen wurde, daß ihr Einfluß vielmehr zu Gunsten der Ordnung sich geltend machte und daß die Gewaltthaten, die damals verübt wurden, theils einer fast criminellen Ungeschicklichkeit und Nachlässigkeit einzelner Personen, theils einer höchst unglücklichen, aber unberechenbaren Verknüpfung von Umständen zuzuschreiben ist.

Der erste Anfang der Ereignisse des Sommers 1877 war eine Arbeitseinstellung der Heizer auf der Baltimore- und Ohio-Bahn am 16. Juli. Martinsburg, West-Virginia, war die Hauptscene dieser Demonstration; die Ursache war eine Lohnherabsetzung von 10 %, die an diesem Tage in Kraft treten sollte. Es schlossen sich den Heizern bald die in den Werkstätten beschäftigten Arbeiter an und am folgenden Tage erstreckte sich der Strike westlich längs der Baltimore- und Ohio-Bahn bis nach Newark, Ohio, und sämmtliche Frachtbedienstete waren bald dabei betheiligt. Der Gouverneur von West-Virginia schickte zwei Compagnien Freiwilliger nach Martinsburg, die aber Nichts ausrichteten. Der Präsident wurde angerufen; er erließ eine Proclamation und schickte 250 Mann Bundestruppen hin, die am 19. die Bahn räumten und die Züge wieder in Gang brachten. Am 20. wurden in Baltimore mehrere Compagnien Miliz, die nach Cumberland, einer Station der Baltimore- und Ohio-Bahn, befohlen waren, vom Pöbel, der mit den Strikern sympathisirte, angegriffen und eine Anzahl Leute getödtet oder verwundet. Auch wurden einige Eisenbahnschuppen in der Nähe von Baltimore verbrannt. Soweit erstreckte sich der Strike auf der Baltimore- und Ohio-Bahn.

Der Strike, der drei Tage später in Pittsburgh ausbrach, war auf anderen Bahnen (der Pennsylvania- und den von ihr gepachteten Bahnen) und hatte eine andere Ursache. Die Lohnreductionen auf dieser Bahn waren, wenn auch mit Widerwillen, doch ruhig hingenommen. Die letzte derselben (eine Herabsetzung von 10 % der Löhne aller Beamten vom Präsidenten herab) war am 1. Juni in Kraft getreten, nachdem eine Deputation der Bediensteten sich mit dem Präsidenten der Bahn, Thomas A. Scott, darüber verständigt hatte. Einige Unzufriedene gab es allerdings noch, welche Widerstand leisten wollten und in der kurzen Zeit von weniger als vier Wochen hatten sie, unter der Führung eines 25 Jahre alten Bremsers, einen Gewerkverein gegründet, der sich über fünf Bahnen erstreckte und angeblich Dreiviertel aller Zugbeamten der in Pittsburgh und Allegheny City convergirenden Bahnen in sich schloß. Für den 27. Juni war eine allgemeine Arbeitseinstellung auf allen diesen Bahnen in Aussicht genommen. Am 25. kam es aber heraus, daß der Plan den Gesellschaften verrathen worden war; es existirte auch Unzufriedenheit in dem Verein selbst; der Strike wurde abbestellt und, rasch wie sie gewachsen war, ging die Trainmen's Union auseinander. Sie hielt keine Versammlung mehr nach dem 27. und von dem beabsichtigten Strike blieb nichts übrig als allerdings eine gewisse Unzufriedenheit. Die Frage der Lohnreduction war erledigt.

Die Veranlassung des wirklichen Strikes war die Ordre, daß vom 19. Juli an alle Frachtzüge zwischen Pittsburgh und Derry (etwa 46 engl. Meilen)



„Double headers“ sein sollten. Regelmäßig nämlich bestehen die Frachtzüge aus 17 Wagen und einer Locomotive; ein „double header“ ist ein Zug mit 34 Wagen und zwei Locomotiven. Die Ersparniß liegt nun darin, daß auf einem solchen Zuge nicht mehr Conducteure und Bremser als auf einem gewöhnlichen Zuge gebraucht werden. Es war also klar, daß eine Anzahl Bediensteter entlassen werden mußte.

Der Strike begann damit, daß am Morgen des 19. die Bremser des 8.40 Uhr-Zuges sich weigerten zu dienen. Der Locomotivführer schien bereit seine Pflicht zu thun, aber die Bremser und ihre Genossen verhinderten theils durch Drohungen, theils mit Gewalt das Ankoppeln der Locomotive. Der Zug konnte nicht auslaufen. Die anfangs kleine Menge erhielt beständigen Zuwachs von dem Personal der zahlreich einlaufenden Züge und besetzte alle Weichen in der Nähe des Bahnhofs.

Die Lage der Eisenbahn in Pittsburgh ist eigenthümlich. Von dem Bahnhofe aus erstrecken sich viele Schienenwege nach Osten mitten durch die Stadt. An der Kreuzung der 26. Straße, ungefähr eine engl. Meile vom Bahnhof, liegen die Werkstätten und ein Locomotivenhaus; andere Bauten der Gesellschaft erstrecken sich von hier bis zur 28. Straße, wo ein zweites Locomotivenhaus liegt. Als die ersten Unruhen sich in der Nähe des Bahnhofs zeigten, wurde der Bürgermeister um Schutz angerufen. Nur nach langer Ueberredung verstand er sich dazu, eine außerordentliche Polizeimacht von zehn Mann aufzubieten, unter der Bedingung, daß die Eisenbahngesellschaft sich für ihren Lohn verantwortlich machen wollte. Selbst hinzukommen, weigerte er sich ganz und gar und verließ am Nachmittage die Stadt, um seine kranke Frau zu besuchen. Die gesammte Extramannschaft, die während des ganzen Aufstandes von ihm verwandt wurde, betrug 29 Mann.

Es war die Pflichtvergessenheit dieses Bürgermeisters, die der ganzen Bewegung Förderung verlieh. Denn unterdessen bekam die Menge, die jetzt an der 28. Straße besonders stark war, beständigen Zuwachs von Eisen- und Glasarbeitern, Herumziehern („Tramps“) ꝛc. und als der Scheriff der Grafschaft, welchen man erst gegen Mitternacht fand, hinausging und die Leute zum Heimgehn aufforderte, wurde er mit Hohn empfangen. Eine bewaffnete Macht irgend welcher Art stand ihm nicht zur Verfügung, und eine freiwillige Bürgerwehr, ein Posse Comitatus, hätte er unmöglich bei der damaligen Stimmung aufbieten können. Es herrschte nämlich in Pittsburgh große Unzufriedenheit mit der Verwaltung der Pennsylvania-Bahn, weil sie angeblich ihre Frachtsätze zum Nachtheil der dortigen Fabricanten eingerichtet hatte, und Niemand hatte Lust, für die Bahn irgend welche Opfer zu bringen, da das Wohl der Arbeiter mit dem der Fabricanten, und das Wohl der Kleinhändler mit dem der Arbeiter eng zusammenhing. Der Scheriff war daher gezwungen, obgleich die Menge nur aus etwa 200 Männern und Knaben bestanden haben soll, die Staatsgewalt um Militär anzurufen. Aus Harrisburg kam noch in derselben Nacht vom 19. auf den 20. der Befehl für die Mobilisation eines Regiments und im Nothfalle von mehr. In Ausführung dieser Ordre wurden drei Regimenter Infanterie und eine Batterie aufgeboten. Die Miliz theilte aber natürlich die Feindschaft der Bürgerschaft überhaupt gegen die Bahn und gehorchte nur langsam. Um Mittag des 20. rückte ein Regiment von 250 Mann nach der Vorstadt Torrens

aus, um die dort befindlichen Viehhöfe der Bahn zu schützen. Erst um 5 Uhr Nachmittags stellten sich drei oder vier Compagnien der andern Regimenter ein; jede nur halb vollzählig. Mit ihnen konnte natürlich Nichts ausgerichtet werden, und der commandirende General Pearson telegraphirte um auswärtige Truppen. Das war am 20., 6.55 Uhr Nachmittags, und die Menge zählte jetzt gegen 4—5000.

Die Truppen von Philadelphia, die der General-Adjutant jetzt nach Pittsburgh commandirte, gehorchten pünktlich und kamen am 21. um 3 Uhr Nachmittags in Pittsburgh, 600 Mann stark, an. Ein Theil der Pittsburgh-Truppen hatte schon an der Kreuzung der 28. Straße Stellung genommen; sie machten aber keinen ernstlichen Versuch, die Bahn zu räumen, sondern setzten die Gewehre zusammen und lagerten meist auf der Erde herum, mit dem Pöbel fraternisirend, der, da die Werkstätten am Sonnabend früher schließen, um diese Zeit bedeutenden Zuwachs aus den Fabriken erhalten hatte. Als die Truppen von Philadelphia um 4 Uhr hinkamen und Miene machten, die Bahn zu säubern, zeigten sich die Aufständischen drohend. Sie suchten den Soldaten ihre Bajonnete zu entreißen, dann warfen sie mit Steinen und schossen mit Pistolen. Hierauf feuerte das Militär, tödtete eine Anzahl Personen und die Menge ging auseinander. Jetzt zogen sich die Philadelphischen Truppen ins Locomotivenhaus zurück, um die langentbehrte Ruhe und Erholung zu genießen; die Pittsburgh-Truppen wurden aber um 10 Uhr Abends nach der Stadt zurückcommandirt.

Das war nun ein so colossaler Fehler, daß selbst die Officiere des Regiments nur unter Protest gehorchten. Die fremden Truppen waren ganz ohne Unterstützung. Die Nacht war fürchterlich für das somit verlassene und eingekerkerte Militär. In der Dunkelheit versammelte sich der Pöbel wieder und feuerte durch die Fenster ins Locomotivenhaus hinein; dann setzten sie die Frachtwagen, die dort in großer Anzahl standen, in Brand und schoben sie gegen das Locomotivenhaus. Die ganze Nacht hindurch löschten die Soldaten das Feuer. Endlich, am Morgen des 22., gewann es doch die Uebermacht, und sie mußten sich zurückziehen. Ihre Rückzugslinie nach Osten ging durch die Straßen von Pittsburgh, dessen Bürger sich nicht schämten, von hinten und aus den Fenstern auf die ermüdeten Truppen zu schießen. Mit einem Verlust von vier Mann gewannen sie das Freie und bivouakirten außerhalb der Stadt.

Jetzt fing die Plünderung an. Die beladenen Güterwagen wurden erbrochen und was sich nur tragen ließ, wurde hinweggeschleppt. Frauen und Kinder betheiligten sich den ganzen Sonntag eifrig dabei. Zu guter Letzt erbeuteten sie eine Ladung Schnaps, und dieser richtete mehr aus, als Militär und Polizei. Betrunken und erschöpft hörte der Pöbel auf, einfach, weil er nicht mehr konnte.

Die Vorsichtsmaßregeln der zu spät erwachenden Bürger waren jetzt überflüssig. Es geschahen keine Störungen mehr.

In weniger als 24 Stunden waren aber gegen 1600 Eisenbahnwagen, 126 Locomotiven und die Werkstätten der Gesellschaft zerstört; die Eisenbahn hatte nach ihrer eigenen, detailirten Berechnung $ 2,000,000 an Material allein eingebüßt. Der ganze Verlust mit Einrechnung der Fracht und der entbehrten Gewinne soll gegen $ 5,000,000 betragen haben. Vier Soldaten wurden getödtet; 22 Leichen von Aufständischen oder Bürgern wurden gerichtlich untersucht.

Während diese Gewaltthaten in Pittsburgh verübt wurden, fanden auch in andern Städten Ausbrüche, durch diese veranlaßt, statt. In Allegheny City, Pittsburgh gegenüber, auf dem nördlichen Ufer des Allegheny-Flusses, stellten die Bremser der Frachtzüge am Morgen des 20. die Arbeit ein. Sie sollen Andere von der Arbeit nicht abgehalten haben, aber thatsächlich wurden keine Frachtzüge expedirt, theils weil sich schwer Leute finden ließen, dieselben zu bedienen, theils weil es bei der Stockung östlich von Pittsburgh nichts genützt hätte, die Züge auf den westlichen Bahnen laufen zu lassen. Hier geschahen aber gar keine Gewaltthaten. Der Bürgermeister der Stadt nahm sogleich alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln und die Strikenden standen unter dem Befehl von Ammon, dem Gründer der Trainmen's Union, der fünf Tage lang den ganzen Passagierverkehr einer Abtheilung der Pittsburgh-, Fort Wayne- und Chicago-Bahn als Superintendent dirigirte. Am 24. Juli lieferte er die Bahn ihren Eigenthümern ruhig wieder zurück.

In Harrisburg, Philadelphia und Reading stellten auch um dieselbe Zeit die Eisenbahnbediensteten ihre Arbeit ein, aber in allen diesen Städten thaten die Behörden ihre Pflicht und nur in Reading kam es zum Blutvergießen.

In der nächsten Woche wurden die westlichen Städte von der Strike-Epidemie ergriffen. Auf den Bahnen, die von Cleveland nach Chicago und von Indianopolis nach St. Louis führen, sowie auf der Pacific-Bahn und vielen andern, von weniger Bedeutung, fanden auch Strikes statt. In Buffalo, Columbus, Fort Wayne, sogar in San Francisco zeigten sich Unruhen, dann auch in Albany, St. Louis und Chicago, wo die Socialisten die Gelegenheit benutzten, um ihre Grundsätze in Anwendung zu bringen, und wo am Donnerstag, den 26., blutige Zusammenstöße mit der Polizei stattfanden. In Scranton (Pa.) brach am 25. ein Strike auf der Eisenbahn aus; dann unter den Grubenarbeitern, die immer zu Gewaltthaten bereit sind. Eine energische, entschlossene Bürgerwehr erstickte aber die Bewegung im Keime.

Sogar in New-York hielten die Socialisten eine Massenversammlung in Tompkins Square am 25., um ihrer Sympathie Ausdruck zu geben. Die Zeitungen machten die Demonstration aber vorher so lächerlich und es wurde eine so tüchtige Polizeimacht in der Nähe aufgestellt, daß es bei Schimpfwörtern und Bravado sein Bewenden hatte. Am 30., 14 Tage nach dem ersten Ausbruch, war der Strike überall zu Ende.

Aus der Schilderung dieser merkwürdigen Bewegung, für die sich eine passende Bezeichnung kaum finden läßt, erhellt, daß sie durchaus nicht auf einem vorher entworfenen Plane beruhte, und auch nicht überall durch dieselben Ursachen hervorgerufen wurde. Auf jeder Bahn waren die Verhältnisse anders, das einzige Gemeinsame war eine allgemeine Unzufriedenheit der Bediensteten mit ihrer finanziellen Lage. Als nun der erste Aufruhr auf der Baltimore-Ohio-Bahn stattfand, geriethen die Leute auf den andern Bahnen in eine panische Aufregung, die durch das Einschreiten der Truppen noch gesteigert wurde, und ohne vorherige Organisation stürzten sie sich in die anscheinend gewaltige Bewegung hinein. Die große Zerstörung von Menschenleben und Gütern in Pittsburgh war meistens einer criminellen Pflichtvergessenheit des Bürgermeisters und einer großen Unfähigkeit der Commandirenden der Truppen zuzuschreiben, theilweise auch dem Umstande, daß die Bürger, wegen ihrer Feindseligkeit mit der

Bahn anfangs eine zweifellose Sympathie mit den Strikenden hatten. Niemand dachte, daß so viele Vagabunden aus aller Herren Ländern, die mit den Eisenbahnen auch nicht die geringste Verbindung hatten, sogleich herbeieilen und solcher Ausschreitungen sich schuldig machen würden. Man kann also nicht eigentlich von einem Strike reden, sondern von einer Verbindung einer Menge Strikes.

Was uns hier aber besonders interessirt, das sind die Triebfedern dieser einzelnen Bewegungen. Lagen sie in den Gewerkvereinen oder nicht? Das ganze Zeugniß geht dahin, daß die Vereine als solche mit dem Strike wenig oder Nichts zu thun hatten. Die Trainmen's Union war überall todt, ehe der Strike anfing, also kann sie nicht daran Theil genommen haben. Was die Brüderschaft der Locomotivführer betrifft, so wurde damals vielfach geglaubt, daß sie die ganze Sache angestiftet habe. Ein Vorfall schien auch diesen Verdacht zu bestätigen. Es wurde nämlich am 20. Juli ein schriftlicher Antrag Seitens der Bediensteten an die Pennsylvania-Bahn gemacht, der die Ueberschrift trug „Brotherhood of Locomotive Engineers, Pittsburgh Division No. 50", und der folgende Forderungen enthielt: Wiederherstellung der früheren Löhne, Abschaffung der Double headers, Zurücknahme aller wegen Theilnahme an dem Strike Entlassenen und Abschaffung der sogenannten Classification der Locomotivführer, d. h. der Regel, kraft welcher der Lohn mit der Dienstzeit steigt. Hieraus geht hervor, daß die Locomotivführer allerdings einen Gewinn aus den allgemeinen Unruhen zu ziehen hofften, aber im Anfang waren sie bereit zu dienen und versuchten ihre Locomotiven anzukoppeln, trotzdem sie von den Bremsern bedroht wurden. Sie stellten ihre Arbeit ein, nur weil sie dazu gezwungen wurden. Aber auch die Untersuchung zeigte mit ziemlicher Bestimmtheit, daß die Brüderschaft vor dem Ausbruche in keiner Beziehung zu demselben stand. Was ihr Grand Chief auch unter der Hand und auf eigene Faust gethan haben mag, die Brüderschaft als solche kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden.

Wenn wir nun zum Schluß die amerikanischen Gewerkvereine mit den englischen vergleichen, so stellen sich wichtige und bezeichnende Unterschiede heraus, sowohl in der Verwaltung, als in den Wirkungen. Indem wir die Amalgamated Society of Engineers als Vertreter der englischen Vereine im Allgemeinen ansehn, so zeigt sich in den amerikanischen eine größere Macht der Vorsteher und zugleich eine geringere Controlle derselben. Sie sind der Delegirtenversammlung natürlich verantwortlich und ihre Rechnungen werden immer besichtigt, aber die genaue Controlle Schritt für Schritt, die gegenseitige Aufsicht der verschiedenen Beamten, die so viele Weitläuftigkeiten in den englischen Vereinen verursachen, fehlen ganz und gar. Diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, daß so viele Veruntreuungen der Schatzmeister stattfinden. Fälle dieser Art aus neuerer Zeit sind mir bekannt in den Vereinen der Drucker, der Locomotivführer, der Schneider und der Hutmacher.

Die amerikanischen Vereine scheinen ferner eine große Aufmerksamkeit der rein parlamentarischen Thätigkeit zu widmen. Es wird mit Delegirtenversammlungen ein großer Luxus getrieben. Wenn wir bedenken, daß die jährliche Versammlung der Former von $ 5000.00 bis $ 10,000.00 kostet, so müssen wir die Sparsamkeit der Engländer bewundern, die nur in außerordentlichen Fällen ihre Abgeordneten berufen und die amtlichen Geschäfte alle brieflich abmachen.

Trotz dieses seltenen Austausches von Ideen und Meinungen oder vielleicht gerade deshalb ist die ganze Organisation in den englischen Vereinen viel fester und stärker als in den amerikanischen. Hier ist die Local=Autonomie sehr groß; sie zeigt sich z. B. darin, daß ein Candidat nicht als Mitglied des großen Vereins, sondern als Mitglied des Zweigvereins aufgenommen wird. Daher muß bei seinem Umzuge nach einer andern Stadt der Localverein, an den er sich um Aufnahme wendet, noch einmal über ihn abstimmen, trotzdem er im Besitze einer vom Secretär des Centralvereins beglaubigten Reisekarte ist. In diesem Falle genügt zur Aufnahme meistens einfache Majorität, aber von selbst wird er nicht Mitglied. Jeder Zweig erläßt ferner seine eigenen Nebengesetze; in einigen Vereinen machen sie sogar ihr eigenes Statut. In allen bestehen getrennte Verfassungen für den Centralverein und für die Zweige. In England dagegen gilt ein Statut für die ganze Gesellschaft. Die Bedeutung der Zweige als Zweige verschwindet, und die Mitglieder werden fest an den großen Verein gebunden durch die Equalisation of Funds, d. h. durch die jährliche Vertheilung des Ueberschusses nach der Kopfzahl unter alle Vereine. Diese Einrichtung ist in Amerika unbekannt.

Der Unterschied schließlich in den wirthschaftlichen Folgen der englischen und amerikanischen Vereine besteht mit einem Worte darin, daß erstere sich auf der Seite der Ausgaben bethätigen, letztere auf der Seite der Einnahmen. Die amerikanischen Vereine bemühen sich vor Allem ihrem Mitgliede hohen Lohn, also eine gute Einnahme zu verschaffen. Was er damit macht, ist gleichgültig. Die englischen Vereine arbeiten auch in dieser Richtung, aber ihre wichtigste Thätigkeit besteht doch darin, daß sie das Mitglied zur Sparsamkeit anreizen, daß sie ihn nöthigen, einen Theil seines Einkommens so anzulegen, daß er bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Unglücksfällen nie ganz mittellos wird, daß sie ihn gewissermaßen zum Capitalisten machen und ihn der Furcht vor wirthschaftlichem Untergang überheben. Das höchste Ziel, welches sich die Gewerkvereine stecken können, ist die Sicherstellung des Arbeiters, und dieses Ziel haben die amerikanischen Vereine, so sehr die neuern dahin zu streben scheinen, noch nicht erreicht.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



